3 1761 04263 5516

Geschichte

des

Deutschen Buchhandels.

Im Auftrage

des

Börsenvereins der Deutschen Buchhändler

herausgegeben

von der

Historischen Kommission desselben.

Friedrich Kapp †
und Johann Goldfriedrich

Dritter Band.

Geschichte des Deutschen Buchhandels vom Beginn der klassischen Litteraturperiode bis zum Beginn der Fremdherrschaft. (1740—1804.)

Leipzig.

Verlag des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

1909.

Bb
K

Geschichte

des

Deutschen Buchhandels

vom Beginn der klassischen Litteraturperiode
bis zum Beginn der Fremdherrschaft.
(1740—1804.)

Von

Johann Goldfriedrich.

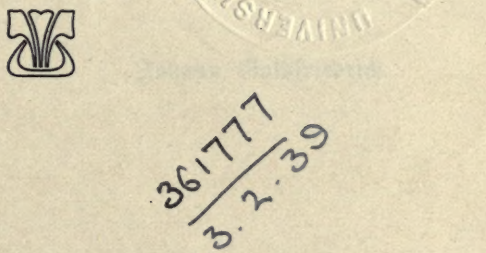

361777
3. 2. 39

Leipzig.
Verlag des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.
1909.

Vorwort.

Das Vorwort der Hiſtoriſchen Kommiſſion zum zweiten Bande (S. VII) des vorliegenden Werkes gibt als zeitlichen Abſchluß des hier folgenden dritten Bandes die Gründung des Börſenvereins (1825) an. Es entſprach das der Einteilung, wie ſie für das Geſamtwerk getroffen worden war, ehe der Unterzeichnete ſeine Fortſetzung übernahm, und wie ſie von ihm ſelbſt zuerſt gutgeheißen wurde. Daß der vorliegende Band ſtatt deſſen mit dem Beginn der Fremdherrſchaft ſchließt, hat ſich bei dem Beſtreben, die Geſchichte der Organiſation im Zuſammenhange mit der deutſchen Geſamtentwickelung zu verfolgen, aus der Arbeit ſelbſt als natürlich und notwendig ergeben. Die Begründung dafür muß die Darſtellung des vorliegenden Bandes und des Geſamtwerkes ſelbſt übernehmen.

Leipzig, im November 1908.

Johann Goldfriedrich.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Vorwort V

Erstes Kapitel.

Der Beginn des Nachdruckszeitalters und die Reichschen Reformbestrebungen.

Sachsen und Österreich; Philipp Erasmus Reich und Johann Thomas von Trattner. Plan der Einführung eines kursächsischen Übersetzungsmonopols und der Bedingung der Gegenseitigkeit für Holland in die kursächsische Buchhandelsgesetzgebung. Abschied von der Frankfurter Messe. Aufruf zu genossenschaftlicher Selbsthilfe gegen den besonders von der Schweiz ausgehenden und namentlich von Frankfurt a. M. unterstützten Nachdruck. Ausdehnung des Übersetzungsmonopols auf die Auswärtigen. Erweiterter Plan einer Reform der kursächsischen Nachdrucksgesetzgebung überhaupt. Auftreten Trattners und Paulis. Fernere Erweiterung der Reichschen Pläne zu dem Gedanken einer Reform des Buchhandels überhaupt. Reichs Buchhandelsgesellschaft. Ihre innern Schwierigkeiten. Kritik seitens der Gelehrten. Widerstand der Regierung, des Rates und der Universität; Verzicht auf den genossenschaftlichen Nachdruck. Die Paulischen Händel. Das Reich-Breitkopfsche Reformprogramm. Widerstand des Leipziger Rates. Die Erklärung vom 17. Mai 1770. Das kursächsische Mandat vom 18. Dezember 1773 1

Zweites Kapitel.

Sturm und Drang: der Nachdruck.

Trennung des Reichsbuchhandels von Leipzig. Schwäbische Defensionsschrift. Hanauer Umschlag, Frankfurter Kommissionslager, Beschwerdeschrift der Reichsbuchhändler an die kursächsische Regierung und Reichs Verteidigung, die fünf kaiserlichen Juli-Reskripte. — Der süddeutsche Nachdruck und seine Verbreitung. Mannheimer freie Niederlage. Der österreichische Nachdruck: Stellung Josephs II.; Trattner, Traßler; Bewegung gegen den Nachdruck in Österreich selbst. — Die zeitgenössische Litteratur für und wider den Nachdruck. Nachdruck und Bücherpreis. Mittel der Selbsthilfe. Der „Deutsche Nexus". Die beschränkte Schutzdauer 50

Drittes Kapitel.

Sturm und Drang: der Selbstverlag.

Seite

Honorar. Erbitterung gegen den Verleger. Einzel-Selbstverlag. Lessing und Bode. Gleim und Bachmann. Göckingks und Bürgers Subskriptionsanstalt. Klopstocks Gelehrtenrepublik. Die Dessauer Gelehrtenbuchhandlung und Verlagskasse. Die Deutsche Union 116

Viertes Kapitel.

Der Durchbruch der neuzeitlichen Organisation.

Zunahme des reinen Verlags und der Zahlungsrechnung. Unzuträglichkeiten des Tauschhandels. Süddeutsche Sehnsucht nach dem Tauschhandel alten Stils. Reichsbuchhändler-Handlungsart und Leipziger Handel. Verbreitung der Konditionssendung unverlangter Neuigkeiten außerhalb des persönlichen Meßhandels. Überwiegen des persönlichen Meßhandels mit festem Bezug. Frankaturzwang. Der Nettohandel verzögert die Ausdehnung des Konditionsbezugs auf die geschriebene Bestellung. Ratlosigkeit über die Entwirrung der organisatorischen Gegensätze. — Reformziele der Auswärtigen. — Urteil des Reichsbuchhandels über die Verderblichkeit des Leipziger Handels. Die Nürnberger Schlußnahme. — Reaktion gegen das Überhandnehmen der unverlangten Sendung. Ausdehnung des Konditionsbezugs auf die verlangte Sendung. Aufkommen der Disponenden. Ausdehnung des Konditionsbezugs auf ältern Verlag. — Gründung einer Buchhändlerbörse: Göschen, Kummer, Horvath. — Die um 1800 bestehende Organisation 185

Fünftes Kapitel.

Der Büchermarkt.

Wachstum der Produktion. Statistik der Schriftsteller. Vielschreiberei, Lesesucht. Lesegesellschaft, Leihbibliothek. Öffentliche und Privatbibliothek. Wandlung in der allgemeinen Form des litterarischen Bedürfnisses und der Produktion. Das Bücherkaufen. „Zeitalter der Makulatur." Die Klassiker. — Romane, Schauspiele, Gedichte; Almanach und Taschenbuch. Biographie und Reisebeschreibung. Robinsonade. Gebrauchslitteratur. Religiöse Litteratur. Jugendlitteratur. Der Aufklärungsverleger. — Der sozialpädagogische Buchhändler. Geistesnahrung für das Volk. Kalender, Volksbücher. — Verlagsangebot. Autorenjagd. Verlagsunternehmung, Autorengewerbe. Übersetzung. Kompilation. Lexikon. Journal. Zeitung. — Typographische Fortschritte, technische Erfindungen; Wandlungen im Buchgeschmack 247

Sechstes Kapitel.

Die Censurverhältnisse.

Censur in Österreich und Bayern bis zur Französischen Revolution. Die Wahlkapitulationen von 1790 und 1792. Censur in Bayern und Österreich seit der Französischen Revolution. Die Censur im übrigen Süddeutschland; in Preußen; im übrigen Norddeutschland 343

Siebentes Kapitel.

Nachdruck und Verlagsrecht.

Seite

Verlagsrechtliche Verhandlungen zwischen Preußen und Sachsen. Staatliche Konventionen zum Schutze gegen den Nachdruck. Versuch, anläßlich der Leopoldinischen Wahlkapitulation eine reichsgesetzliche Regelung der Rechtsschutzverhältnisse einzuleiten. Verlagsvertrag; „unbedingte Erwerbung des Manuskripts"; preußisches Landrecht. Preußischer Vorstoß gegen das kursächsische Übersetzungsmonopol 435

Achtes Kapitel.

Das bibliopolische Deutschland.

Rangordnung der deutschen Verlagsplätze nach den Meßkatalogen. Buchhändlerische Bedeutung, Verlagsthätigkeit und bedeutende Verleger in einzelnen Städten. Wachstum des Bewußtseins von der Bedeutung des buchhändlerischen Berufes. Bildung. Das Buchhändlerhaus. Buchhändlerverzeichnisse. Die buchhändlerischen Geschäftszweige. Fernvertrieb, Filialen, Wanderhandel, Marktbesuch. Ausländischer Buchhandel. Mängel und Wandlungen des Meßkatalogs. Lager- und Sortimentskataloge, Handbibliothek. Buchhändlerzeitungen. Hinrichs' Bücherverzeichnis. Heinsius' Bücherlexikon. Bücheranzeige. Recension 471

Neuntes Kapitel.

Der Horvath-Göschensche Reformversuch.

Steigende Konkurrenz durch Überproduktion, Überfüllung und Wandlung der Organisation. Widerstand gegen Begründung neuer Handlungen, Nicht- und Auchbuchhändler, Markt- und Wanderhandel der Ortsfremden. Rückgang des Bücherkaufens, rasches Veralten wissenschaftlicher Litteratur. Kundenrabatt und Schleuderei. Unkosten und Gewinn im Sortiment. Umsatz und Gewinn. Reformtrieb. Reformgedanken und -versuche in den 1790er Jahren. Die Reformjahre 1800—1804. Voßsche Reformgruppe, Horvaths „Deliberationspunkte", Nicolais ablehnende Haltung, Reformdeputation, Göschens „Gedanken" und Palms „Beytrag", die Reformgutachten, das Deputations-Reformgutachten, Heyers „Ansprache an das Publikum", der „Vertrag der Buchhändler" . . 556

Quellennachweise und Anmerkungen . . . . . 622—673

Erstes Kapitel.

Der Beginn des Nachdruckszeitalters und die Reichschen Reformbestrebungen.

Sachsen und Österreich; Philipp Erasmus Reich und Johann Thomas von Trattner. Plan der Einführung eines kursächsischen Übersetzungsmonopols und der Bedingung der Gegenseitigkeit für Holland in die kursächsische Buchhandelsgesetzgebung. Abschied von der Frankfurter Messe. Aufruf zu genossenschaftlicher Selbsthilfe gegen den besonders von der Schweiz ausgehenden und namentlich von Frankfurt a. M. unterstützten Nachdruck. Ausdehnung des Übersetzungsmonopols auf die Auswärtigen. Erweiterter Plan einer Reform der kursächsischen Nachdrucksgesetzgebung überhaupt. Auftreten Trattners und Paulis. Fernere Erweiterung der Reichschen Pläne zu dem Gedanken einer Reform des Buchhandels überhaupt. Reichs Buchhandelsgesellschaft. Ihre innern Schwierigkeiten. Kritik seitens der Gelehrten. Widerstand der Regierung, des Rates und der Universität; Verzicht auf den genossenschaftlichen Nachdruck. Die Paulischen Händel. Das Reich-Breitkopfsche Reformprogramm. Widerstand des Leipziger Rates. Die Erklärung vom 17. Mai 1770. Das kursächsische Mandat vom 18. Dezember 1773.

In den Zeitaltern Friedrichs des Großen und der Französischen Revolution, den Jahrzehnten, in denen ein neues politisches, soziales, wirtschaftliches, litterarisches Gefüge sich durchzubilden begann, trat auch der Buchhandel in seine Neuzeit ein. Das Jahr 1730 in äußerster Begrenzung und sodann die beiden Jahre 1740, das Jahr der Thronbesteigung Friedrichs des Großen und, wenn wir so sagen dürfen, der Entthronung Gottscheds, und 1765, in dem Goethe als Student in die Hauptstadt des deutschen Buchhandels einzog, sind — wir werden die Zeugnisse dafür in der Geschichte des Büchermarktes kennen lernen — bereits von den Menschen des ausgehenden 18. Jahrhunderts mit überraschender Übereinstimmung und Schärfe als die Grenzsteine einer neuen litterarischen Welt und zugleich geradezu als der „Beginn eines neuen Gewerbes" — des Buchhandels bezeichnet worden. Die zweite Hälfte des

18. Jahrhunderts brachte die neuzeitliche Litteratur, den neuzeitlichen Buchhandel; den neuzeitlichen Schriftsteller, den neuzeitlichen Buchhändler; das neuzeitliche Publikum. Die gewaltig in die Breite gehende, zu neuen Höhen stürmende und in neue Tiefen bohrende Entwickelung dieser Zeitalter geht in einer Welt der Bewußtheit, der Kritik, der Reflexion, in der Welt eines Organisations- und Verbesserungstriebes vor sich, durch die sie sich von den vorangegangenen aufs schärfste unterscheiden. Das Bewußtsein, hat man gesagt, ist ein geistiges Feuer, das sich ebenso wie das materielle aus der Reibung entzündet; und je stärker diese Reibung, desto kräftiger und heller jenes Feuer. Kampf und Ringen in der That damals auf allen Gebieten! Die Verleger kämpfen um die Autoren, die Autoren um die Verleger und gegen die Verleger; die Buchhändler kämpfen um die Geschäftsgebräuche. Und wieder auf ganz anderm Gebiete: nach langem Stillstande beginnt der Erfindergeist ein neues Ringen mit der Materie, um neue Gewalt über sie auch in der buchgewerblichen Technik zu gewinnen. Und nicht nur über Wesen und Grundsätze des Buches und des Handels mit Büchern, nicht nur über die Grundsätze des Urheber- und Verlagsrechts, sondern selbst über die Ausstattung des Buches entbrannte damals der Kampf der Meinungen.

In breiter Dehnung streckt sich neben diesen Kämpfen die Welt des geruhigen Thuns und Treibens, der alltäglichen Arbeit in ihrem steten und gleichmäßigen Schreiten und Fortschreiten. Mit der Geschichte von Kampf und Streit aber muß auch unser Buch beginnen, mit der Geschichte eines Kampfes, der mitten in die treibenden Kräfte der buchhändlerischen Geschichte dieses neuen Zeitalters hineinführt. Es ist der Kampf um den Nachdruck.

Wir treten in das Nachdruckszeitalter der deutschen Buchhandelsgeschichte ein. Nicht unvermittelt. Die „Charlatanerie der Buchhandlung" (1732) atmet schon vollständig die Luft des eigentlichen Nachdruckszeitalters. Sie führt sieben Rechtfertigungsgründe der Nachdrucker an: der Nachdruck ist weder im Jus Civile noch Jus Canonicum verboten; sein Verbot würde eine buchhändlerische Monopolisierung bedeuten; die Existenz der Privilegien beweist, daß der Nachdruck an sich kein Unrecht ist; der Nachdruck verbilligt die Bücher; er dient dem Bonum publicum; geistige Nahrung ist publici juris; der Nachdruck

entspricht dem Herkommen. Der Verfasser der „Charlatanerie" widerlegt alle diese Gründe. Gleichviel, ob ausdrückliche Gesetze gegen den Nachdruck bestehen oder nicht: das Verlagsrecht fließt aus dem Eigentumsrechte des Autors und dessen Cession an den Verleger; das Privileg schafft nicht das Verlagsrecht, sondern hat nur die Bedeutung, den Betrüger durch Androhung der Konfiskation zu warnen; wenn der Nachdruck die Bücher verbilligt, so bleibt er trotzdem nicht nur erstens unrecht, sondern auch zweitens schädlich; er dient in Wirklichkeit nicht dem Bonum publicum, weil er der soliden Gelehrsamkeit schadet und die Gelehrten abschreckt, gute Bücher zu veröffentlichen; gegenüber der Behauptung des Nachdruckers: er reguliere übermäßige Preise, ist erstens zu fragen, ob der Nachdrucker die oft nur schwer zu beurteilenden Kosten des Originalverlegers kennt und dargelegt hat, zweitens, daß der Nachdruck, auch gesetzt daß es der Fall ist, trotzdem ein unrechtmäßiges Mittel bleibt; gegenüber der Begründung des Nachdrucks durch Changeverweigerung und unleidlichen Rabatt gilt: daß der Privatmann nicht zur Strafe berechtigt ist. Es sind die Gründe und Gegengründe, wie sie einige Jahrzehnte darauf in einer ganzen Litteratur von Streitschriften aufs erschöpfendste behandelt werden sollten. Die „Charlatanerie" spricht bereits von einer ganzen Sekte von „Heiligfressern", d. h. von Nachdruckern, die den Nachdruck schon fast wie eine Art Gewerbe, ausgeübt zur Ehre Gottes und der Armen, ansahen: „die Züllichauer, Sign. Marche [Görlitz], die Berleburger, Schiffbecker, Wernigeroder, Büdinger u. s. w."; sie ist von Bewunderung darüber, als über eine vom Üblichen abweichende auffallende Erscheinung, erfüllt, daß die Buchhandlung des Hallischen Waisenhauses bisher vom Nachdruck so sehr verschont geblieben sei und erklärt es durch dessen „leidliche Preise". Besonders bemerkenswert aber ist die Äußerung, die auch dieser gegen den Nachdruck so entschieden eingenommene Verfasser thut: „Wenn nun ein Hartleibiger seinen Wanst aufbläset, kleine Buchhändler [beim Changegeschäft auf der Messe] kaum über Achsel ansieht, auch keinen leidlichen Rabbat giebt; wäre es nicht gut, wenn ein solcher aufgeblasener Geitz durch das Nachdrucken gezüchtiget würde?"[1]

Zwei Persönlichkeiten haben die Gegensätze des Nachdruckszeitalters zunächst in typischer Weise verkörpert: Johann Thomas von Trattner in Wien und Philipp Erasmus Reich in Leipzig.

Im Jahre 1684 erschien in Österreich eine höchst bezeichnende und einflußreiche Schrift, deren Titel das kurz und schlagend gefaßte Programm der ganzen Bewegung war, in deren buchhandelsgeschichtlichen Anfängen wir uns hier befinden: „Österreich über Alles, wenn es nur will!" Philipp Wilhelm von Hörnigk forderte darin ein vollständiges Verbot aller derjenigen Waren, welche im Inlande erzeugt werden könnten, selbst wenn die inländischen Produkte schlechter als die ausländischen sein sollten. Er gab Ratschläge, wie man dem Frauenzimmer gegenüber zu verfahren habe, das seine Modewaren aus Paris bezog. In denselben Gesichtskreis der Manufaktur im eigentlichsten Wortsinne aber wurde die Litteratur gezogen. Die Verleger der großen Schriftsteller des neuen Litteraturzeitalters saßen in „Sachsen", in Leipzig, Berlin, Halle, Hamburg, Göttingen. Die österreichischen Wirtschaftspolitiker — und ihre Ansichten sind darin nur dieselben wie einmal die der Territorien des „Reiches" im engern Sinne und mehr oder weniger aller nichtkursächsischen Gebiete überhaupt und sodann ebenso die des Reichsbuchhandels im engern Sinne und mehr oder weniger des gesamten nichtkursächsischen Buchhandels — sahen auch auf dem Gebiete des Buchhandels die Interessen wirtschaftlicher Decentralisation bedroht durch das Übergewicht einer einseitigen, ausbeutenden Handelsherrschaft, und sie verlangten deshalb das Dazwischentreten des Staates, d. h. Zollschutz und Protektion der Industrie. Wie vereinigten sich gerade in Österreich alle die verschiedenen allgemeinen Voraussetzungen, die zur Entwickelung eines eigentlichen Nachdruckszeitalters führen mußten! Es war örtlich entlegen, buchhändlerisch isoliert, litterarisch verödet. Es verlangte nach Teilnahme an dem neuen geistigen Zeitalter, und es sollte zugleich zu dieser Teilnahme emporgeführt werden: und der Buchhändler, der sein Buch aus Leipzig bezog, ließ viel leichter mit sich reden, als Madame, die ihren Modehut aus Paris kommen ließ; und ein Gellertsches Fabelbuch war ja so viel leichter nachzumachen als ein Pariser Hut. Gewinnsucht und Wirtschaftspolitik positiv, die Entwickelung der neuen Bezugsbedingungen negativ wiesen die Wege. Das Privilegwesen ließ seine letzte Maske fallen: Österreich selbst erkannte die kaiserlichen Privilegien nicht an. Man hat daraus seiner Regierung keinen besondern Vorwurf zu machen. Warum sollte Österreich zur Strafe dafür, daß sein Herrscher die Rolle des römischen Kaisers spielte, als Territorium schlechter gestellt sein als

Preußen oder Sachsen? Österreichische Privilegien aber wurden seit dem Regierungsantritt Maria Theresias (1740) mit sehr wenigen Ausnahmen (Peetz & Bader in Regensburg 1749) verweigert: Österreich stand thatsächlich und rechtlich außerhalb des Schutzbereichs der deutschen Litteratur.[2] Innerhalb der österreichischen Grenzen selbst aber setzte man die Hebel an und suchte das gesamte Buchgewerbe auf eine vom Ausland unabhängige Höhe emporzuheben. Bis um die Mitte des 18. Jahrhunderts waren die vervielfältigenden Zweige in ihrer innern Entwickelung sich selbst überlassen geblieben. Von diesem Zeitpunkte an richtete die Regierung ihre Aufmerksamkeit, wie auf das gesamte Kommerzwesen, so auch speziell auf die Typographie und ihre Hilfszweige. Im Jahre 1750 wurde die erste selbständige Wiener Schriftgießerei privilegiert; 1751 wurde auf Betreiben der Wiener Buchdrucker eine Kommission zur Aufsicht über die Papiermühlen eingesetzt und in einer Papierordnung die Hereinziehung holländischer Gesellen auf Staatskosten verfügt, die Strazzenausfuhr verboten und die Gewähr unverzinslicher Vorschüsse gemacht. Einigermaßen betreten bemerkte das Direktorium in Publicis et Cameralibus: es gebe ja aber außer fünf oder sechs Geistlichen und etwa ein paar Weltlichen gar keine Skribenten im Lande — „folglich auch keine Hoffnung, daß wegen derenselben Abgang die Buchdruckerei in Flor komme". Die niederösterreichische Repräsentanz und Kammer wußte es besser. Sie gab es vielmehr der „Unerfahrenheit" der Buchdrucker schuld, daß sie sich nicht „auf den Nachdruck anderer nützlicher Werke verlegten".[3]

Johann Thomas Edler von Trattner[4], geboren am 8. Juli 1717 zu Jahrmannsdorf bei Güns in Ungarn als Sohn eines armen Pulvermüllers, den er, nachdem die Mutter schon bei der Geburt gestorben war, ebenfalls schon zwei Jahre darauf verlor, gestorben am 31. Juli 1798 als Hofbuchhändler und Hofbuchdrucker, des Heil. Röm. Reiches Ritter, des Königreichs Ungarn Edelmann, niederösterreichischer Herr und Landmann, Herr der Herrschaft Ebergassing, erwarb im Jahre 1748 mit einer geliehenen Summe von 4000 Gulden eine Wiener Druckerei; es war die Offizin, die von 1640 bis 1715 im Besitze des Cosmorovius gewesen war. Es gelang ihm, die Protektion Gerhard van Swietens, Präsidenten der Censur-Hof-Kommission, Reorganisators der Wiener Universität, des mächtigen Günstlings der Kaiserin, deren Leibarzt er

seit 1745 war, zu gewinnen, eine Audienz bei Maria Theresia zu erhalten (1750) und bei ihr den günstigsten Eindruck zu hinterlassen. Im Jahre 1751 unterbreitete der mit dem energischsten und die Umstände aufs glücklichste beurteilenden Spekulationsgeiste, mit dem gewandtesten, sichersten und einnehmendsten Auftreten, mit großem Organisationstalente und dem unermüdlichsten Fleiße ausgerüstete Mann der Kaiserin seine Vorschläge zur Hebung des österreichischen Buchhandels, und Maria Theresia sagte ihm nicht nur die nachdrücklichste Unterstützung zu, sondern betraute ihn geradezu mit der Durchführung des dem litterarischen Industrialismus entsprechenden buchgewerblichen Programms: in den K. K. Erblanden, besonders in Wien und andern größern Städten „eine notwendige Buchdruckerey, Schriftschneiderey und Schriftgieserei, dann eine Kupferstecher- und Druckerey, Buchbinderei und deßen Handlung aufzurichten, damit eines Theils diese Wißenschaften emporgebracht, anderten Theils aber von besagten Officinen hingegen das erwachsende Geld im Lande behalten werden möge.“[5] Trattner hat sich seiner Aufgabe mit voller Energie und Hingabe gewidmet, von der Gunst des Hofes unterstützt. 1751 wurde er privilegierter Hofbuchhändler, nach dem Tode van Ghelens 1754 Hofbuchdrucker, unter gleichzeitiger Privilegierung auf die Hofarbeiten. 1752 erhielt er die Erlaubnis, einen Buchladen zu eröffnen und das Privativprivileg auf Verlag, Druck und Handel von und mit allen „zur Beförderung der Studien erforderlichen“ Büchern. Im Jahre 1752 wurde die Trattnersche Schriftgießerei begründet, für alle erbländischen Provinzen privilegiert und ex fundo camerali auf sechs Jahre mit je 500 Gulden unterstützt. 1761 wurde auf Trattners Ansuchen ein Verbot der Einfuhr aller fremden Lettern — er durfte die seinigen um den nämlichen Preis verkaufen, wie sie von auswärts mit Zurechnung von Maut und Frachtgebühr zu stehen gekommen wären, — und der Begründung jeder weitern Schriftgießerei erlassen; sein Versuch, die neben der seinigen bestehenden Gießereien van Ghelens und Kaliwodas mit der seinen zu „vereinigen“, scheiterte allerdings. Sein Verlag wurde finanziell unterstützt; im Jahre 1755 erhielt er dazu aus der Kommerzialkasse einen Vorschuß von 15000 Gulden. Mit ausschließenden Privilegien der verschiedensten Art (auf Kalender, alle in den Erblanden erforderlichen Missale und Breviere, die Staatsschriften, die Schulbücher der untern sechs Klassen u. dergl.)

wurde er überschüttet; es war eine Überfütterung eines einzigen Mannes mit persönlichen Privilegien, die Trattner nach Kräften ausbeutete, die deshalb um so mehr den Widerstand der größern Wiener Buchdrucker und auch weiterer Kreise hervorrief, und wegen der im Jahre 1759 van Swieten der Kaiserin selbst Vorstellungen machte. „Das verbittert die Gemüther, welche sich außer den vorgeschriebenen Taxen noch genöthigt sehen, der Habsucht eines Buchhändlers zu fröhnen, der in einer harten Zeit in einer Equipage daherrollt, Lakaien hält u. s. w.“; die Hof-Kanzlei habe Trattner zu verhindern, daß er das Publicum „auf eine so unverschämte Weise schinde“. Die Kaiserin ordnete „nach diese wohl und instructive Note“ die von Swieten gewünschte Zuratezieh ung der Bücherkommission bei jeder künftigen Privilegerteilung an Buchführer oder Drucker an. Trotzdem hat Trattner auch nachher noch zahlreiche Privilegien erhalten. Im Jahre 1755 besaß er fünfzehn Pressen und ein Personal von über hundert Leuten (davon in der Gießerei fünfzehn). Im Jahre 1756 besuchten die drei Erzherzöge die Offizin; der Kronprinz, der spätere Joseph II., erlernte unter seiner Leitung die Buchdruckerei. Im Jahre 1763 besichtigte Kaiser Franz selbst die sämtlichen Teile der Trattnerschen Offizin, die aus Buchdruckerei, Buchbinderei, Schriftgießerei, Schriftschneiderei, Kupferstecherei und Kupferdruckerei bestand — eine Ausbildung buchgewerblichen Betriebs, wie sie dem allgemeinen Stande ihrer Zeit weit vorauseilten. Und schöne Werke gingen daraus hervor: so des Grafen Corononi lateinische Werke über die Grafen von Görz und die Genealogie des Hauses Habsburg-Lothringen (1752 fg.), die erste schöne, jetzt seltene Ausgabe der Tabula Peutingeriana in der wirklichen Größe des Originals (von Scheyb; 1753, Fol.), Granellis der Kaiserin gewidmete Topographiae Germaniae Austriacae (1759), die Folioausgabe von Kollars Analecta Monumentorum omnis aevi Vindobonensia (1761). Auf Trattners großem Buchdruckerzeichen erhoben sich zwei Säulen mit der Kaiser- und Königskrone und eine Presse, und alle drei sind durch ein Spruchband mit der Aufschrift: „His Inixa Columnis“ (auf diesen Säulen ruhend) verbunden. Sein mittleres und kleines Buchdruckerzeichen hat ebenfalls die genannten Säulen und alle Utensilien seiner alle buchgewerblichen Zweige umfassenden Offizin und die Unterschrift: „Labore et Favore“; darüber einen auffliegenden Adler mit dem Spruchbande: „Altius“.

Philipp Erasmus Reich, der Gegenpol gleichsam des österreichischen Nachdruckers, war der Leiter einer Leipziger Buchhandlung von großer geschichtlicher Vergangenheit: der Weidmannschen Buchhandlung. Moritz Georg Weidmann war im Jahre 1743 gestorben; die Inhaberin der Handlung war zunächst die Wittwe, dann nach deren Tode (1747) die einzige Tochter. Reich, geboren am 1. Dezember 1717 zu Laubach in der Wetterau als Sohn des gräflich Solms-Laubachschen Physikus und Leibmedikus Johann Jacob Reich, trat Ende 1745 oder Anfang 1746 als Nachfolger Johann Wendlers als Geschäftsführer in die Weidmannsche Buchhandlung ein und wurde 1762 Teilhaber und verantwortlicher Vertreter der Firma; sie hieß von da an bis zu Reichs Tode, 3. Dezember 1787, „Weidmanns Erben u. Reich" und nahm erst dann die noch heute bestehende Firma „Weidmannsche Buchhandlung" wieder an. Die Firma, die nach einer Zeit hoher Blüte ihrem Verfalle entgegenging, brachte Reich rasch in die Höhe. Er hob die Zweiggeschäfte in Stockholm und Warschau auf und vereinigte die ganze Kraft auf das Leipziger Stammgeschäft. Die Verlagsthätigkeit war in den Jahren 1741—1745 auf drei, sieben, einen, zwei und wiederum einen Artikel herabgesunken. In den Jahren 1746—1749 verlegte die Firma jährlich im Durchschnitt neun, 1750—1754 zweiundzwanzig, in den kriegerischen Jahren 1755—1761 dreizehn, 1762—1765 fünfundzwanzig Artikel. Im Jahre 1759 erlosch die altehrwürdige Großesche Handlung, und Reich erwarb für seine Firma das Verlagsrecht des deutschen Meßkatalogs.

Reich war reiner Verleger („Nettohändler"), Großsortimenter (neben dem buchhändlerischen Verkehr ging aber auch ein solcher mit dem Publikum her) und Kommissionär. Er zahlte die höchsten Honorare. Er warf, der produktivste aller deutschen Originalverleger, in den Jahren 1766—1773 jährlich im Durchschnitt 43 neue Artikel auf den Markt. Seine allgemeinen Bezugsbedingungen waren: 16, höchstens 25 % Rabatt in halbjährlicher Rechnung; sobald sie nicht eingehalten wurde, Bezug nur noch gegen bar. Das heißt, sagt eine gegen ihn gerichtete Schrift vom Jahre 1774, „jemandem seinen Verlag vorenthalten" und ein „wahrer Zerstöhrer des Buchhandels" sein.[6] Heben wir noch eine Bemerkung derselben Schrift hervor: Reich nimmt, sagt sie, unter keiner Bedingung etwas zurück. Also höchstens Viertelrabatt; fester Bezug; kurzer (halb-

jährlicher) Kredit: die Grundsätze der „Comptantrechnung". Dabei verstand er die besten Autoren an sich zu fesseln, saß er in Leipzig, dem litterarisch und dem geschäftlich bevorzugtesten Orte Deutschlands. Trattner bewies die Notwendigkeit seines Nachdrucks in der Mitte des Jahres 1765 aus drei Punkten: den übermäßigen Preisen, dem Bargeschäft und der Leipziger Frachtfreiheit; „als wodurch der ausländische Handelsmann schnurstracks in Verderben rennen muß".[7]

Der Mensch macht weder die Dinge noch sich selbst; aber das ist sein eigen, was er mit den ihm gegebenen Anlagen aus den ihm gegebenen Dingen macht. Das Leben beider, des Österreichers und des Sachsen, war von dem gleichen Grundsatze größtmöglicher buchgewerblicher Ausnutzung der Verhältnisse geleitet. Den Wiener schufen die Verhältnisse zum größten Nachdrucker, den Leipziger zum größten Nachdrucksbekämpfer seiner Zeit. Sind diese beiden größten, rücksichtslosesten und großzügigsten Ausnützer ihrer Zeit, weil Österreich und Sachsen die Gebiete der schärfsten litterarischen Gegensätze waren, die klassischen Vertreter der buchhändlerischen Gegensätze im Zeitalter Friedrichs des Großen und Maria Theresias: so war es doch nicht der Gegensatz zum österreichischen, sondern der zum schweizerischen[8] Nachdruck und dessen Unterstützung durch Frankfurt, aus dem sich Reichs Kampf gegen den Nachdruck entwickelte. Mit dem Jahre 1720 etwa beginnen in der Schweiz die Vorstadien des Nachdruckszeitalters; an seiner Schwelle steht der Baseler Buchdrucker Johann Brandmüller (1678—1741). Das Jahr 1724 brachte den ersten großen eidgenössisch-reichsdeutschen Konflikt, Brandmüllers Nachdruck des bei Thomas Fritsch in Leipzig mit kursächsischem und kaiserlichem Privileg erschienenen Buddäusschen Allgemeinen historischen Lexikons; Brandmüllers Baseler und Züricher Privileg wurde trotz Fritschs Protest und Kursachsens Intervention aufrecht erhalten und später auch erneuert. Mit den vierziger Jahren hebt das zweite Stadium an: Norddeutschland beginnt jetzt seinerseits schweizerische Privilegien auszubringen. Es sind im ganzen nur wenige Gesuche, in dem Vierteljahrhundert von 1740 bis 1765 nur sechs, ausgehend von Leipzig (1), Halle (3), Berlin (1) und Hamburg (1). Sie sind sämtlich bewilligt worden, freilich nicht ohne zum Teil heftigsten Widerstand von Schaffhausen (Benedikt Hurter) und Biel (Joh. Christoph Heilmann), auch von

Baseler Buchhändlern. Schaffhausen betonte anläßlich des ersten Gesuchs, 1742, daß ein ausländisches Ansuchen um ein Schweizerisches Privileg etwas „ganz extraordinaires" und, wenn bewilligt, von den bedenklichsten Konsequenzen für das Schweizerische Buchgewerbe sei. Mit Beginn der sechziger Jahre endlich trat der Schweizerische Nachdruck in das eigentliche Nachdrucks-zeitalter ein. Um das Jahr 1760, bemerkt ein Journal der 1780er Jahre, als ein Schweizer Buchdrucker alle guten deutschen Schriftsteller nachzudrucken begonnen habe, seien die allgemeinen Klagen über den Nachdruck erst häufig geworden.[9]

Aber auch der Kampf gegen Veranstaltung und Vertrieb des Nachdrucks seitens der Schweiz und Frankfurts war es nicht, mit dem Reichs geschichtliches Wirken[10] begann. Das Ziel, das er sich gesetzt hatte, war zunächst das, in Kursachsen eine gesetzliche Gleichstellung der Konkurrenzübersetzung mit dem Nachdruck kursächsisch privilegierter Bücher und die gesetzliche Anerkennung des Grundsatzes der Gegenseitigkeit in Bezug auf Holland durchzusetzen. Das erstere war ein verwogener Plan des Übersetzungsindustriellen, der allen litterarisch-buchhändlerischen Rechtsgrundsätzen widersprach. Das letztere war ein besonders gegen Arkstee & Merkus aus Amsterdam geplanter Angriff, die sich, wie wir uns erinnern[11], mit einer Filiale in Leipzig festgesetzt hatten, und gegen die schon die Weidmann, Gleditsch, Fritsch, Martini in Leipzig, Georg Conrad Walther in Dresden Sturm gelaufen waren. Walther befürwortete 1748 von neuem, Arkstee & Merkus keine sächsischen Privilegien zu erteilen, bis in Holland den Sachsen Schutz gegen Nachdruck gewährt würde. Die Verfügung vom 31. Januar 1729, die in Antwort auf die Privilegverweigerung in Holland das holländische Reciprocum zur Bedingung machte, war noch im Jahre 1729 auf Eingabe eines holländischen Buchhändlers hin vorläufig sistiert und dann niemals angewendet worden.

Seit dem Jahre 1763, seitdem wenigstens für uns nachweislich, war Reich an der Vorbereitung der von ihm erstrebten Neuerungen thätig. Die Stellung, die er als Buchhändler im Lande einnahm, gestattete ihm, die Betreibung seiner Ziele auf breitester Unterlage vorzubereiten und einzuleiten. Daß Reich im Jahre 1759 zu denen gehörte, die Friedrich der Große, um die Leipziger Kontribution zu erzwingen, als Geiseln auf die Pleißenburg bringen ließ, zeigt die geschäftliche Bedeutung, die er seiner Firma errungen hatte. Reich und neben

ihm Breitkopf verkörperten für Dresden das, was Kursachsen an Leipzig und seiner Messe besaß, sie zählten die einflußreichsten Persönlichkeiten in Dresden zu ihren Kunden und Gönnern, und Reich insbesondere verfehlte keine Gelegenheit, ihnen die Bedeutung des Leipziger Buchhandels für das Land und die Notwendigkeit, ihn in jeder Weise zu unterstützen und zu fördern, immer und immer wieder auseinanderzusetzen.

Noch ehe die Pläne, die Reich betrieb, der Regierung in förmlicher Weise unterbreitet wurden, trat das Ereignis ein, das organisationsgeschichtlich den Grenzstein zwischen mittlerer und neuerer Zeit in der Geschichte des deutschen Buchhandels bildet: der endgültige Bruch Norddeutschlands mit der Frankfurter Messe. Zu Fasten 1764 reiste Reich zum letzten mal nach Frankfurt und hob sein dortiges Warenlager auf. „In der letzten Messe", schrieb er im Juni darauf, „habe ich und verschiedene andere Fremde von Frankfurth am Mayn Abschied genommen und die Buchhändler-Messen, so zu sagen, daselbst begraben".

Der kaiserliche Bücherkommissar Kurfürstl. Mainzischer Geistlicher Rat, des Kollegiatsstifts zum heil. Kreuz Dechant, der Kollegiatsstifter zu St. Peter und Victor Kapitular und Protonotarius apostolicus Franz Anton Xaver von Scheben, Edler von Cronfeldt und Bischof von Assur sandte umgehend Bericht darüber nach Wien. Entweder die äußersten Maßregeln oder „gänzliche Aufhebung des Bücher-Commissariats"; so verzweifelt schien ihm die Lage. Die Maßregeln aber, die er befürwortete, liefen darauf hinaus, den sächsischen Buchhandel dadurch zum Nachgeben zu zwingen, daß man Frankfurt zu einer Freistätte des Nachdrucks aller Schriften erhob, deren Verleger die Frankfurter Messe nicht besuchten. Reich selbst wurde von Scheben um eine vertrauliche Unterredung ersucht. Auf die Frage nach seinen Beweggründen gab Reich dabei einerseits an, daß man in Frankfurt seit fünfzig Jahren eine „despotische Gewalt" ausgeübt, mit den Privilegien eine „Art von Handlung getrieben" und den Controversschriften gegenüber nicht die nötige Billigkeit beobachtet habe. Andrerseits stellte er den starken litterarischen und buchgewerblichen Gegensatz zwischen Sachsen und dem Reiche vor. Der Bericht nach Wien verfehlte seine Wirkung auf Reich völlig. Er verstände sich nicht aufs Staatsrecht, meinte er, und wüßte nur aus Erfahrung, daß „gewaltsame Mittel niemahlen etwas Gutes stifteten" und noch viele

Einwendungen hier Platz finden würden. Das war freilich offenbar, daß jener Bericht die Stimmung gewisser Frankfurter Buchhändler widerspiegelte. Namentlich der schweizerische Nachdruck machte sich immer bedenklicher bemerkbar, und gerade die Frankfurter leisteten ihm allen Vorschub. Was war erst zu erwarten, wenn ihre „tolle Eifersucht ganz entfesselt" war! Die Gefahr war um so größer, als die süddeutschen Nachdrucke auch von „benachbarten" norddeutschen Buchhändlern vertrieben wurden. Und doch that Reich den Schritt von Fasten 1764 und ließ sich durch die Drohung grundsätzlichen Nachdrucks unter kaiserlicher Führung nicht bewegen, ihn zurückzuthun? Freilich hat er an die Möglichkeit grundsätzlicher Verweigerung kaiserlicher Meßprivilegien keinesfalls geglaubt, und mit Recht; dazu ist man in Wien niemals geschritten. Aber was bedeutete denn das kaiserliche Privileg, wenn die Frankfurter Messe nichts mehr bedeutete? Und diese Messe war überlebt; Reich und seine Freunde haben sie nicht ums Leben gebracht, sondern nur „begraben". Reich sah sich mit der ganzen Einseitigkeit einer rücksichtslosen Kämpfernatur getrieben von einer undiskutierbaren geschichtlichen Notwendigkeit. Scheben fragte ihn ratlos nach seinen Beweggründen. Reich ließ sich in keine difficilen Diskussionen ein, sondern antwortete mit dem Hinweis auf den tiefgehenden litterarisch-buchhändlerischen Unterschied Nord- und Süddeutschlands. Er hat es gleichzeitig an anderer Stelle mit größter Schärfe ausgesprochen, daß auf Grund dieser Verhältnisse und der Verfassung des Deutschen Reiches eine rückläufige Entwickelung der Nachdrucksbewegung unmöglich war und die Frage um den Nachdruck nur eine staatliche und buchhändlerische Machtfrage sein konnte, und die Geschichte hat ihm darin Recht gegeben. Sachsen mußte so stark und in seinem Einflusse so weitgreifend als möglich gemacht werden, Leipzig mußte der einzige und allbeherrschende Meßplatz sein, mit der alten, nun immer mehr zur „Reichsnachdruckermesse" werdenden Frankfurter Messe brechen — die Zeit war nicht mehr fern, in der sie allgemein so genannt wurde — und den widerstrebenden Buchhandel mit Gewalt im Zaume zu halten suchen. Nach Leipzig zurückgekehrt, rief er, Jubilate 1764, den Buchhandel in einem anonymen Rundschreiben zur Selbsthilfe gegen den Nachdruck in geschlossenem Zusammengehen auf. Er unterschied vier Gruppen von Buchhändlern. Die Schweiz erscheint als Hochburg eigenen Nachdrucksverlags und des Druckes reichsdeutscher Nach-

drucksunternehmungen, wiewohl auch von Orten „anderwärts" die Rede ist. Die Frankfurter sind die Vertreter der Unterstützung des Nachdrucksvertriebs. Die Berliner und Breslauer sind die Vertreter der Norddeutschen, die sich in den Nachdruckshandel mit hineinziehen lassen (sogar von Leipzigern würden die Frankfurter unterstützt); die Leipziger sind die Vertreter derjenigen Norddeutschen, deren Interessen der Nachdruck am unmittelbarsten widerspricht. Von Leipzig als dem Brennpunkte der nettohändlerischen Entwickelung sollte die Sammlung des „rechtschaffenen Teils der Buchhändler", die Heranziehung der schwankenden Elemente und der Kampf gegen den süddeutschen Nachdruck ausgehen. Nicht nur gegen den Nachdruck. Neben ihm sprach Reich von der Berechnung verschiedener Preise und gewissen damit zusammenhängenden Betrügereien. Die erstere war eine natürliche Reaktion gegen den Barverkehr, wie wir sie schon hundert Jahre vorher auf der Frankfurter Messe zu hohen Preisen gegenüber kennen gelernt haben, und gegen die verschiedene geschäftliche Behandlung verschiedener Firmen. „Ansehnlichen, tüchtigen" Buchhändlern, die gute Bücher bringen, sagt Reich an anderer Stelle, wird die Change nicht verweigert, nur den „Sudlern". Zwischen beiden standen die mittlern Buchhändler, mit denen der Nettohändler allerdings changierte, die aber bei dem numerischen Übergewicht seines Verlags immer einen beträchtlichen Barsaldo zu erlegen hatten, um so mehr, da Reichs Preise nicht niedrig waren. Sie halfen sich, indem sie ihm in der Change höhere Preise ansetzten. Mit der gegen die Berechner verschiedener Preise gerichteten Spitze, der Ermahnung zu größerer Zurückhaltung beim Kredit, endlich dem Passus: daß zwar verschiedene rechtmäßige Verleger, durch ihr Glück verblendet, oft übermütig würden, ihren Handlungsverwandten unbillige und harte Gesetze auflegten, und daß diese eine Art von Züchtigung zu verdienen schienen — daß aber trotzdem ein solcher Mann nur durch „schickliche Mittel" von seinen Gewohnheiten abzubringen gesucht werden müsse und selbst wenn dies nicht gelinge, solches in keinem Falle zur Ungerechtigkeit des Nachdrucks führen dürfe, wurde das Circular vollends deutlich zu einer Kundgebung des Nettohandels. Gedachte Reich seine Absichten bezüglich der Übersetzungen und fremdsprachlichen Nachdrucke auf dem Wege der Gesetzgebung zu erreichen: — das Circular von der Jubilatemesse 1764 rief zur genossenschaftlichen Selbsthilfe auf. „Wir wollen nicht bei dem abgenutzten Einwurfe stehen bleiben: es wird

unmöglich sein, so vielerlei Köpfe unter einen Huth zu bringen ... Warum verbinden wir uns nicht gegen die Übertreter? .. Warlich, wenn der redliche Theil der Buchhändler unter sich selbst einig ist, wenn wir unabweichliche Gesetze annehmen; so wird sich bald eine glückliche Aenderung zeigen ... Wenn wir keine Nachdrucke in unsern Handlungen aufnehmen; wenn wir uns gemeinschaftlich gegen diejenigen verbinden wolten, die sich der Ungerechtigkeit, selbst nachzudrucken, oder nachgedruckte Bücher zu verbreiten, theilhaftig gemacht; wenn wir mit dem Credit behutsamer umgehen, und nicht mit jeden hergelauffenen oft Galeerenwürdigen Leuten Handlung anfangen, und fortsezen wolten, u. s. w. gewiß der Buchhandel würde ein ander Ansehen gewinnen."

Noch in derselben Jubilatemesse erschien eine ebenfalls anonyme Gegenschrift, verfaßt vermutlich von einem Schweizer Buchhändler. Sie verteidigte die Schweiz gegen den Ruf des Nachdrucks — die Verteidigung besteht darin, daß „dieser Fehler die Schweiz nicht allein betrifft", — und den Nachdruck gegen die Nettohändler. „Warum suchen große Handlungen kleinen Gesetze vorzuschreiben, ihren Verlag mit kleinem Rabatt und baarem Gelde zu zahlen? Dieß ist es, was den Nachdruck der Bücher veranlaßet." Daß sich gleich ganze Gesellschaften zum Nachdruck verbunden hätten, sei ja allerdings für manchen nicht erfreulich. „Aber ob dieses Institutum nicht zugleich löblich, wird man denen, so daran profitieret, zu eigener Beurtheilung überlaßen." „Ist es nicht eine Schande", heißt es endlich, „sich denen Herren Gelehrten selbst in seiner Blöße zu zeigen?" Fühlte man durchaus das Bedürfnis, dergleichen Vorschläge zu Markte zu bringen, dann konnte das wenigstens mündlich unter Buchhändlern geschehen: dann hätte man seine schmutzige Wäsche nicht vor den Leuten gewaschen und doch denselben Zweck erreicht — „denen Herren Buchhändlern zur Meße einiges Vergnügen zu machen. — Was gedenken Sie wohl, mein Herr, der Sie Gesetze vorschreiben und selbst mit züchtigen wollen? Ich sehe Sie fern durch mein Seherohr mit halbgebrochenen Augen mit einem Fuße dem Grabe nähern, und Sie suchen die Welt zu verbeßern, ja, das ist nun wahrlich zu spät. Sie denken wie ein Großer des Reichs, aber der Satz ist falsch, denn Sie werden nie hier die Ausübung in Erfüllung bringen. O! Reich voll Einsamkeit, komme und versammle dich, verbanne das wüthende Heer der niedrig denkend Gesinnten. Rühre aber auch zugleich das Herz des niederträchtig

denkenden Verfaßers, und übe das schärfste Gesetz gegen Ihn selbst aus: so wird der boshaftsvolle Bösewicht sein eigenes Eingeweide zerwühlen."

Am 12. Juni 1764 wurde die von Reich im nächsten Einvernehmen mit sächsischen Ministern, namentlich dem Konferenzminister Freiherrn Abraham von Fritsch, vorbereitete, von Reich verfaßte und außer ihm von elf weitern Leipziger Firmen unterzeichnete Eingabe überreicht, in der die Monopolisierung der ersten Übersetzung und die Einführung des Grundsatzes der Gegenseitigkeit ins Privilegwesen beantragt wurde. Das Petitum war in der folgenden allgemeinen Fassung gehalten: „[1.] Alle im Lande gedruckte und verlegte Bücher zu privilegieren; [2.] diejenigen Ausländer, bei welchen wir nicht gleiches Recht erlangen können, davon auszuschließen, und [3.] überhaupt nicht zu gestatten, daß über ein Buch an verschiedene Personen einerlei Privilegien gefertiget werden dürffe."

Der aus der vorfrankfurter Zeit stammende, vom einseitigsten Territorialstandpunkt aus gefaßte Gedanke einer einseitigen kursächsischen Übersetzungsversicherung paßte nicht mehr in das Programm, zu dem sich seit Ostern 1764 Reichs Absichten zu erweitern begonnen hatten, und das eine Kettung der norddeutschen an die Leipziger Interessen verlangte. In einer persönlichen Erläuterungseingabe schlug er darum vor, den „benachbarten Buchhändlern" die erbetenen Vorteile „mit gewissen Einschränkungen" ebenfalls zuzugestehen: sie sollten einen Ausschluß von Konkurrenzübersetzungen auf der Leipziger Messe auf dem bisherigen Wege der Privilegierung erlangen können, während die kursächsischen Verlagsartikel von selbst für privilegiert gelten und bloß pro Alphabet eine „leidliche Taxe" zahlen sollten. Da die Privilegierung umständlicher war, so waren die Kursachsen dabei immer noch die Bevorzugten.

Die Regierung gewährte die erbetene Bedingung der Gegenseitigkeit (18. Juni 1764); indessen blieb noch festzustellen, in welchen Ländern den Kursachsen Privilegien verweigert würden. Der erste und dritte Punkt wurde als unklar befunden.

Die Aufklärung, die die Buchhändler das Generalprivileg betreffend gaben, war nicht viel klarer als der Wortlaut des Gesuches selbst. Sie bestand darin, daß von den im Lande rechtmäßig verlegten Büchern, gleichviel, ob privilegiert oder nicht, kein Nachdruck gestattet werden sollte, und noch viel weniger über ein Werk zwei Privilegien ausgefertigt werden

dürften. Um so deutlicher war die Erläuterung des zweiten und dritten Punktes. Sie sprach es nun deutlich aus, daß mit den in Punkt 2 genannten „Ausländern" die Holländer gemeint waren, mit dem in Punkt 3 genannten „Buch" die Übersetzung gemeint war. Was die Verweigerung der Privilegerteilung betrifft, so konnte nur ein einziger, aber nicht stichhaltiger württembergischer Fall genannt werden; im übrigen wurde angegeben, es sei bekannt, daß in Holland an Ausländer von jeher keine Privilegien erteilt worden wären, und wurde die Schweiz betreffend die Schwierigkeit, Kostspieligkeit und Nutzlosigkeit der dortigen Privilegien angeführt. Dafür wurde über den Nachdruck fremdsprachlicher Werke in Holland, deutscher in der Schweiz geklagt. Außerdem wurde angeführt, daß Gebauer, als sich Reich bei ihm wegen einer Neuübersetzung und Heinsius wegen eines Nachdrucks beschwert habe, erklärt hätte: er habe „gute Freunde" in Dresden, durch die er „ebenfalls sehr leichtlich ein Privilegium erhalten könnte". Was die äußere Einrichtung des erbetenen Schutzes betrifft, so hatte Reich schon in der Eingabe vom 12. Juni an England und Holland erinnert, wo der inländische Buchhändler dadurch ein Privilegium, es sei über Original oder Übersetzung, erhalte, daß er seine Unternehmung „in Zeiten und am ersten bekannt mache". Es war zum Teil, wie wohl zweifellos ist, eine offenbar nicht unbeabsichtigte, der Unklarheit der Haupteingabe entsprechende Vermischung verschiedener Dinge. Denn was England betrifft, so konnte Reich damit nichts weiter meinen als das Gesetz vom Jahre 1709, das dem Verleger den Schutz seines Verlagsrechts auf 14 Jahre sicherte. In den vereinigten Niederlanden allerdings wurde der Buchhändler, sobald er das künftige Erscheinen eines Werkes bekannt machte, schon dadurch für privilegiert gehalten[12], und dieser Schutz galt ausdrücklich auch für die zuerst angekündigte und im ersten Druckbogen vorgelegte Übersetzung.[13] Hier erinnerte Reich an den uns bekannten Passus[14] der Frankfurter Buchdruckerordnung von 1660; das Buch werde dabei in ein hierzu bestimmtes Register eingeschrieben und der betreffende Verleger habe dafür nichts zu leisten als drei Exemplare. Endlich ist noch eins von Bedeutung: Reich sprach in der Erläuterung die Notwendigkeit der Errichtung einer buchhändlerischen Körperschaft nach dem Muster der französischen „Chambre Royale ou Chambre syndicale des Marchands Libraires de Paris" aus. Die Einrichtung[15] war 1610 gegründet, im

Laufe der Zeit weiter entwickelt, durch das Reglement vom 28. Februar 1723, das die Statuten des Corps de la Librairie enthielt, endgültig geregelt worden und gab eine einheitliche gewerberechtliche Verfassung auch des Buchhandels, wie sie an sich deutsche Buchhändler schon seit dem 16. Jahrhundert ersehnten. Der Betrieb des Buchhandels und Buchdrucks war verboten für alle Nichtbuchhändler und Nichtbuchdrucker. Mehrere Vorschriften regelten das Lehrlingswesen: Kenntnis der lateinischen Sprache und der griechischen Buchstaben wurde gefordert, die Dauer der Lehrzeit hatte mindestens vier Jahre zu betragen; erst während der letzten Lehrjahre eines Lehrlings durfte ein zweiter angenommen werden (im Jahre 1741 wegen Überfüllung Verbot jeder Neuaufnahme während der Dauer von zehn Jahren). Druckereien oder Buchläden dürfen nur von Meistern gehalten werden. Die Bedingungen der Meisterschaft sind: vier Jahre Lehr-, drei Jahre Dienerzeit, Alter von mindestens zwanzig Jahren und Befähigungsnachweis. Der Nachweis besteht in der Produktion eines Certificats des Universitätsrektors und Ableistung eines mindestens zwei Stunden währenden Examens. Die Examinatoren sind: Syndikus und Beisitzer der Chambre syndicale; zwei Buchhändler und zwei Buchdrucker, die alle vier schon Officiers de Communauté gewesen sind; zwei Buchhändler und zwei Buchdrucker, die dies noch nicht gewesen, aber seit mindestens zehn Jahren recipiert sind. Zum Bestehen des Examens sind mindestens zwei Drittel bejahende Stimmen erforderlich. Die fernern Bedingungen der Meisterschaft sind: Zeugnis über gute Lebensführung und Sitten, katholisches Religionsbekenntnis, Kaution von 1000 Livres (Buchdrucker: 1500 Livres), Eidesleistung an der Universität vor dem Lieutenant Général de Police. Sind alle Bedingungen erfüllt, so erhält der Buchhändler von der Universität seine Lettre de Libraire. Die Buchhändler stehen unter der unmittelbaren Disciplinargewalt der Universität: sie verhängt Geldstrafen und Absetzung; ohne ihre Erlaubnis darf sich in Paris niemand mit Bücherverkauf befassen. Die Universität stellt auch die Preise fest; der Buchhändlergewinn darf nicht mehr als quatre deniers pour livre beim Verkauf an Schüler und Lehrer, six deniers beim Verkauf an andere Käufer betragen. Die Chambre syndicale aber übt die gewerbliche Aufsicht selbst aus: sie hat Visitationen abzuhalten, bei denen sie die Befolgung aller für Buchhandel und Buchdruckerei erlassenen Vorschriften, bis herab auf Lettern und Papier, kontrolliert.

Die Chambre syndicale dient endlich als Bücherniederlage und Kaufhaus: alle in Paris (und überhaupt in Frankreich) eingehenden Bücher, gleichviel ob an Buchhändler oder Privatpersonen gerichtet, werden auf die Chambre syndicale geleitet und hier niedergelegt: zweimal wöchentlich findet durch Syndikus und Beisitzer ihre Visitation statt; auch die fremden Bücherhändler müssen ihre Bücher zur Visitation dahin bringen und auch hier verkaufen oder vertauschen. — Gewiß viele beneidenswerte Bestimmungen, die zum Teil gerade um diese Zeit vielfach im deutschen Buchhandel ausgesprochenen Bedürfnissen entgegengekommen wären; aber freilich auch — lassen wir Nicolai reden: „Gott behüte daß wir je in Deutschland Chambres syndicales bekommen, das sind Chambres ardentes!“[16]

So ist denn der Bericht vom 9. August 1764 in der Geschichte der Kursächsisch-Reichschen Reformgesetzgebung von sehr wesentlicher Bedeutung. Die Forderung eines Beweises der Privilegverweigerung stellte das Anliegen der Buchhändler auf eine breitere Grundlage; die ursprünglich nur auf Arkstee & Merkus gemünzte Privilegverweigerung wurde fallen gelassen, und statt dessen erscheint, nun erst ganz ungekünstelt, die Klage über den zwischenstaatlichen Nachdruck überhaupt, über die allgemeine Schwierigkeit, sich mit Hilfe der kaiserlichen und landesherrlichen Behörden Recht zu verschaffen. Dazu trat die erste offizielle Hindeutung darauf, mit allen Mißständen in der sächsischen Privilegübung reinen Tisch zu machen. Das Petitum ist dementsprechend wiederum außerordentlich allgemein gefaßt: „Ueberhaupt Sicherheit für diejenigen Bücher, welche gedruckt und rechtmäßig verlegt werden.“

Wie sehr man in Norddeutschland die von Österreich her drohende Gefahr unterschätzt hatte, geht daraus hervor, daß Reich bis zur Mitte des Jahres 1764, wenn er von der Nachdrucksgefahr sprach, immer nur von Holland und der Schweiz, dann von den Frankfurtern und den von ihnen und den Schweizern in ihr Interesse gezogenen Berlinern und Breslauern sprach. Man muß sich dabei erinnern, daß in den Meßkatalogen der Jahre 1740 bis einschließlich 1763, abgesehen von zwei Prager Artikeln und einem Leitmeritzer Artikel, aus der gesamten österreichisch-ungarischen Monarchie die einzige Stadt Wien und zwar im Durchschnitt mit jährlich 20 Artikeln verzeichnet ist, und daß Perthes

noch von dem ausgehenden 18. Jahrhundert sagen konnte: Österreich habe damals für den deutschen Buchhandel „noch nicht existiert".

Im Laufe der fünfziger Jahre schon war Trattner auf der Leipziger Messe aufgetaucht. Die Leipziger sollen ihm erklärt haben: man gäbe einem wie allen, 16 % Rabatt. Trattner, heißt es, habe ihnen vorgehalten, er verliere allein 17 % an Transportkosten, und deshalb um „allerwenigstens" $33\frac{1}{3}$ % ersucht. „Als ich aber durch diese Vorstellungen ebenso wenig ausrichtete, vielmehr immerhin tauben Ohren predigte; so sagte ich ihnen gerade heraus: sie würden mich in die Notwendigkeit setzen, ihnen diejenigen Verlagsartikel, woran mir am meisten gelegen wäre, mit welchen ich den meisten Debit machen könnte, und die sie, wegen des starken Abgangs, ohnedem am wohlfeilsten geben könnten, ganz gewiß nachzudrucken."[17] In den Meßkatalogen tritt der Name Trattner zuerst im Jahre 1753 mit 3 Artikeln, dann 1756 und 1757 mit 17 und 33, in den Jahren 1760 bis 1763 mit 28, 24 und 8 Artikeln auf. Nun ein erstaunliches Ansteigen: das Jahr 1764 bringt 42, das Jahr 1765 76 Artikel. Die Buchhandlung hatte Filialen in Innsbruck, Linz, Prag, Triest, Pest und Agram. „Gegen den nun von Kaiserl. Maj. Baronisirten Buchhändler Trattner", schrieb nun Reich im November 1764, „schützet kein Privilegium mehr! Von den Geldern des Hofes unterstützet, überschwemmt er ganz Deutschland und scheuet sich nicht, in unßerem eigenen Lande den Meister zu spielen . . . Ein Strohm, der alles überschwemmt."

Und wie im Süden, so wuchs die Gefahr jetzt auch im Norden. Wie dort, so erhob sich jetzt auch hier, in der „Nachbarschaft", zum ersten mal der Nachdruck offen, ja offiziell und gestützt auf die nämlichen in dem Übermute der Leipziger Nettohändler wurzelnden Gründe, auf denen auch Trattner fußte. Auf die von ihm geltend gemachten Gründe hin: die Leipziger Verleger überteuerten Gellerts Schriften und zögen viel Geld aus des Königs Landen, erhielt Joachim Pauli in Berlin gegen das Versprechen, Gellerts Schriften um die Hälfte des sächsischen Preises, für 1 Thaler 17 gr. zu verkaufen, unterm 9. Januar 1765 ein preußisches Privativprivileg auf Gellerts Schriften, auf die Reich und Caspar Fritsch (Wendler hatte sich vom Buchhandel zurückgezogen und die bei ihm erschienenen Gellertschen Werke an Fritsch verkauft) kursächsisch, kaiserlich und, unterm 30. Januar 1762,

für das Königreich Preußen, Kurfürstentum Brandenburg und alle zugehörigen Provinzen und Lande privilegiert worden waren. Ein Schreiben Reichs unmittelbar an den König — auf Gellerts eigenen Rat — blieb ebenso erfolglos wie Reichs persönliche Bemühungen in Berlin. „Der Nachdrucker", bemerkte Reich zu dem Reskript des Kirchenrates vom 11. Februar, das den Vertrieb des Nachdrucks auf der Leipziger Messe verbot, „wird zwar seinen Raub nicht zur Messe bringen, aber doch über ganz Deutschland ausbreiten, ohne daß es verhindert werden kann."

Gegen Trattner „schützten keine Privilegien"; ein Berliner Nachdrucker konnte allen sächsischen Verboten zum Trotz seinen „Raub über ganz Deutschland ausbreiten": der Versuch, dem zwischenstaatlichen Nachdruck mit Erfolg entgegenzutreten, konnte nur auf dem Wege genossenschaftlicher Selbsthilfe, durch die Errichtung einer schon im anonymen Cirkular von Jubilate 1764 angedeuteten deutschen, vielleicht genauer norddeutschen Buchhandelsgesellschaft unternommen werden. Ebenso war der Versuch der weitern „Reinigung und Reform" des Buchhandels teils nur auf diesem Wege möglich, teils ein diesbezügliches Eingreifen des Staates — eine Beschränkung der Gewerbefreiheit — nur schwer zu erwarten. Reich fügte den drei Punkten des Jubilate-Cirkulars noch zwei weitere hinzu: ein Vorgehen gegen die Schleuderer und gegen die „schleichenden Buchhändler und Pfuscher", d. h. Buchhändler, die unter den im regelmäßigen Buchhandel anerkannten Geschäften unbekannt und auf der Messe nicht greifbar waren, dabei aber ihre Büchertitel in den Meßkatalog zu bringen wußten. Im Sommer 1764 entwarf Reich die Statuten der zur Ausrottung der genannten Übelstände geplanten Buchhandelsgesellschaft. Leipzig, der gegebene Centralpunkt, ist ihr Sitz; hier finden in jeder Oster- und Michaelismesse ihre Sitzungen statt, und hier wohnt ihr jährlich zu wählender Sekretär. Jedes Mitglied ist als solches verbunden, ihm alle Fälle der bereits genannten Mißbräuche und Vergehen anzuzeigen. Der Kampf gegen alle diese Mißstände ist zusammengefaßt in dem Grundsatze: Suum cuique. Als Vermittler zwischen Centrale und Mitgliedern wirken Deputierte: man dachte sich ganz Deutschland in Provinzen eingeteilt, die von Vertrauensmännern vertreten werden sollten. Alles gilt „ohne den allergeringsten Vorzug der einheimischen Buchhändler vor den auswärtigen oder der

auswärtigen vor den einheimischen". Der Kampf gegen den Nachdruck ist breit und beherrschend in den Mittelpunkt gerückt. Als nächstes gegen den Nachdrucker in Anwendung zu bringendes Zwangsmittel ist die Beschränkung des Geschäftsverkehrs auf den Bezug des unentbehrlichsten Verlags und zwar nur gegen sofortige Barzahlung und die Aufhebung jedes Change- und Kreditverkehrs bis zu erfolgter Entschädigung in Aussicht genommen, als äußerstes aber, daß sich die Mitglieder „einer dem andern ihren Verlag gegen allen Nachdruck ohne Unterschied dergestalt garantieren, daß sie alle für einen und einer für alle einstehen, und allenfalls nach Befinden auch so weit gehen wollen, dem Nachdrucker das beste Buch, das er hat, zur revange abdrucken und demselben zum Nachtheil Namens der Societät debitiren zu lassen" (Artikel VII). Im Laufe des Jahres 1764 fanden die Statuten die Zustimmung der Leipziger Buchhändler, und in der Ostermesse 1765 fand das „Erste Grundgesetz der neuerrichteten Buchhandelsgesellschaft in Deutschland" 56 Unterschriften (52 im gedruckten Exemplar, 4 Mitglieder traten nach der Drucklegung bei). Es waren damit in der Gesellschaft neben Kopenhagen 25 norddeutsche und 4 süddeutsche und schweizerische Städte durch 48 Norddeutsche und 7 Süddeutsche und Schweizer vertreten. Der Stärke der Mitgliederzahl nach folgten sich die Städte in folgender Reihe: Leipzig (8), Berlin (5), Halle und Breslau (je 4), Jena und Nürnberg (je 3), Dresden, Wittenberg, Hamburg, Braunschweig, Ulm (je 2), die übrigen neunzehn Städte (Chemnitz, Altenburg, Weimar, Magdeburg, Glogau, Züllichau, Frankfurt a. O., Königsberg, Helmstedt, Göttingen, Hannover, Lemgo, Rostock, Lübeck, Altona, Bremen, Kopenhagen, München und Zürich) mit je einem Mitgliede.

Im ersten Stockwerke der Erckelschen Lokalität in Quandts Hof auf der Nicolaistraße zu Leipzig, wo besonders die fremden Buchhändler gern verkehrten, fand am Abend des 10. Mai 1765 die erste Versammlung statt. Reich wurde zum Sekretär gewählt. Als „unmittelbare Correspondenten" der verschiedenen Provinzen wurde je ein Mitglied in Berlin, Breslau, Königsberg und Magdeburg, in Hannover, Braunschweig und Lemgo, in Hamburg und Rostock, in Nürnberg, München, Ulm und Zürich gewählt.

Aus Wien aber erhielten die deutschen Buchhändler gleichzeitig folgendes

„AVERTISSEMENT.
Johann Thomas von Trattnern
des Heil. R. R. Ritter, Kaiserl: Königl: Hofbuchdrucker
und Buchhändler, hat nachstehende Bücher auf
seine Kosten gedruckt.
Wienn den 2. May: 1765.

Gellerts (C. F.) sämmtliche Werke, 5. Theile, mit Kupfern, gr. 12°. Wienn 1765.

Geßners (S.) Sämtliche Werke, IV. Theile, gr. 12° mit Kupfern, ibid 1765.

Hagedorns (Fr. v.) sämmtliche Werke. 3. Theile mit Kupfern, gr. 12°. ibid 1765.

Hallers (Alb.) Gedichte, mit Kupfern. gr. 12°. ibid 1765.

Kleists (Ewald von) Werke, 2. Theile. gr. 12°. ibid.

Klopstocks (F. G.) Schriften, mit Kupfern. gr. 12°. ibid. 1765.

Rabeners (G. W.) Satiren. 4. Theile, mit Kupfern. gr. 12°. ibid 1765.

Zachariä (F. W.) sämmtliche Schriften. 9. Theile, mit Kupfern, gr. 12°. 1765.

Außer dießem sind Gleims, Cronegcks, Günthers, und die übrigen besten deutschen Schriftsteller zum Gebrauche der K. K. Erbländer, alle in einerlei Format, in median 12mo, unter der Preße, und werden biß Michaelis-Meße 1765. fertig."

Die Preise betrugen: Gellert 3 Gulden, Geßner 1 Gulden 30 Kreuzer, Hagedorn 45 Kreuzer, Haller 30 Kreuzer, Kleist 30 Kreuzer, Klopstock (Messias, Salomon, Tod Adams) 1 Gulden 15 Kreuzer, Rabener 2 Gulden 30 Kreuzer, Zachariä 3 Gulden 30 Kreuzer, zusammen 13 Gulden 30 Kreuzer (die Originale 37 Gulden).

Trattner sowohl wie Pauli verrechneten auf der Messe ungescheut ihre Nachdrucke; Trattner hat die seinigen sogar „austheilen lassen"; und nach der Messe gingen sie über Leipzig an ihren Bestimmungsort.

Nach dem „Gerechtfertigten Nachdrucker" bestand Reichs Plan und Werk der Gründung der Buchhandelsgesellschaft darin, die „Monopolisterey des Buchhandels auf einen dauerhaften Fuß" zu setzen. Und der Erfolg —: „Reich jauchzete, als er sahe, wie bereit jeder unter den Buchhändlern war, zu unterschreiben. Nach dem aber ein jeder unterschrieben hatte, so lachte er, reisete wieder nach Hause, und veranstaltete

vor allen Dingen den ersten besten Nachdruck, wenn ihn die unbillige Aufführung dieses oder jenes Verlegers erforderte."[18] Die Darstellung war nicht unbegründet, und schlimmer noch stand es mit dem Nachdrucksvertrieb.[19] Nicolai trat dem Vereine deshalb nicht bei, weil er „gewohnt sei, das was er versprochen, genau zu halten". Nicolai, der Typus des zwischen Reich einerseits, den Nachdruckern andrerseits in der Mitte stehenden Buchhandels, hat diese Stellung allen buchhändlerischen Reformversuchen gegenüber bis an sein spätes Ende bewahrt. Die Societät von 1765 war in seinen Augen nichts als ein Phantom. „Da ich glaube, was den Deutschen Buchhandel betrifft, zu verstehen, so bin ich überzeugt, daß die deutschen Buchhändler sich nie irgend wozu vereinigen werden", schrieb er an Lessing.[20] Er erklärte die grundsätzliche Ablehnung von Bestellungen auf Nachdrucke, so lange es keine Nachdrucksgesetzgebung gebe, für eine geschäftliche Unmöglichkeit. So manches der Societätsmitglieder mußte sich das Gleiche gestehen und handelte danach: Reichs „Gesammelte Nachrichten" enthalten mannigfaltige Beispiele dafür und sogar für Nachdrucksunternehmungen auswärtiger Societätsmitglieder.

Noch bedenklicher aber — denn hatte der genossenschaftliche Nachdruck erst auch nur in einigen Fällen seine Wirkung getan, so konnte man hoffen, daß die Zahl treuer Mitglieder stetig wachsen würde — war die Stellung der kursächsischen Regierung.

Mitte August 1765 erhielt Reich durch das Braunschweiger Societätsmitglied Christian Gottlieb Gebler — in der Fürstl. Waisenhaus-Buchhandlung — eine Kritik des „Ersten Grundgesetzes" zugestellt, die auf Geblers Ersuchen der Braunschweiger Legationsrat Georg Heinrich Zincke, der Verfasser einer buchhändlerischen Reformschrift vom Jahre 1756 und zeitweilig, um das nebenbei zu bemerken, Leiter des Hamburgischen Correspondenten, verfaßt hatte. Zincke begrüßte die Buchhandelsgesellschaft als einen „aufblickenden Anfang der Verbesserung"; aber er machte an ihr folgende fünf Ausstellungen. Erstens: es fehle ihr die staatliche Unterstützung. Zweitens: ein „eigenmächtiger Privat-Conventional-Zwang" sei nicht nur unzulänglich, sondern auch gesetzwidrig, ja ein „Privat-Monopolium und eine Art einer sonst verhaßten Auftreiberung veranlaßend." Drittens: es sei zu bedauern, daß als der eigentliche Endzweck das Privatinteresse erscheine. Viertens: es sei nur

von Buchhändlern, nicht aber von den Gelehrten, Schriftstellern und Autoren die Rede. Fünftens: der Begriff „Nachdruck" sei zuvor einer genauern Bestimmung bedürftig.

Eine scharfe und treffende Kritik. Schwerwiegende Einwürfe; Punkte von der größten Bedeutung, die der Gelehrte in dem Programm des Buchhändlers vermißte. Man wird nicht vergessen, daß sich an Zinckes Reformvorschläge, deren Geist diese Kritik entspricht, und Reichs Reformgesellschaft nicht derselbe Maßstab anlegen läßt. Jene Theorie; diese Praxis. Jene Gedanken; diese eine Sache. Jene entstanden in der heitern Stille der Studierstube; diese geboren aus der harten Notwendigkeit lebendigen Kampfes und Streits. Allein nicht nur, daß das „Grundgesetz" der allgemeinen Tiefe und Weite des Zinckeschen Reformvorschlags entbehrte, es hatte jedenfalls die gesetzliche Bestätigung nicht eingeholt. An eine solche aber war nicht zu denken. Den Bücherkommissar allerdings, den aus Preßburg gebürtigen Professor der Dichtkunst und Bibliothekar der Universitätsbibliothek — und von 1754 bis 1782 Redakteur der Acta Eruditorum — Hofrat Dr. Bel (Bücherkommissar 1755—1782), hatte Reich auf seiner Seite.[21] Um so stärker aber war der Widerstand des Leipziger Rates, der Leipziger Universität und der kursächsischen Regierung.

Die Ankündigung des genossenschaftlichen Nachdrucks, die statutarisch erstrebte Beeinflussung der Bücherpreise, die Tendenz, dem Buchhandel eine innungsmäßige Gestalt zu geben, waren die Punkte, mit denen sich die Regierung nicht befreunden konnte. Dennoch fühlte sie sich einigermaßen unsicher, hielt es jedenfalls für angezeigt, die Dinge nur behutsam anzufassen. Die Kommerzdeputation fand (4. Sept. 1765)[22], daß „sowohl an den Formalibus, als materialibus dieser Privat-Verbindung" allerdings „verschiedenes auszustellen seyn dürfte"; allein des ungeachtet dürften sie und die dabei interessierten In- und Ausländer nur „sehr behutsam, und mit besonderen Menagement" zu behandeln sein, „damit nicht der Haupt-Siz sich von Leipzig weg- und außer Landes ziehe, dadurch aber der Leipziger Buch-Handel derer sonst zu hoffenden ansehnlichen Vortheile beraubt", ja wohl gar in „großen und unwiderbringlichen Nachtheil" gebracht werde. Der in Artikel VII ausgesprochene Grundsatz der Selbsthilfe gehe allerdings zu weit; gerade aber deshalb sei es desto billiger und notwendiger, ernste obrigkeitliche Verfügungen gegen den

überhandnehmenden unerlaubten Nachdruck zu erlassen und die Entziehung aller Privilegien für einen dergleichen Nachdrucker zu verordnen. Eines der zahlreichen Zeugnisse dafür, wie Reich mit seinem ganzen Auftreten der Regierung die Pistole auf die Brust gesetzt hat, jederzeit weiterging, als er sich der Zustimmung selbst der maßgebenden Persönlichkeiten versichert hatte, und nur so die Regierung weitertrieb.

Die Ansichten von Rat und Universität zu Leipzig entfernten sich von denen Reichs noch viel weiter und entschiedener. Der Rat erklärte die Societät für unvereinbar mit der „bißher bestimmten Freyheit der Buchhandlung durch Deutschland und umliegende Gegenden" und für mehr als bedenklich, das Publikum „einer neuangehenden Societät Willkühr bloßzustellen", die ihre Mission darin erblicke, immer weitere Kreise zu ziehen. Die Verhältnisse, gegen die die Societät ankämpft: das sind Dinge — und darin, wie billig und wohlfeil dem Buchhändler, der sich seiner Haut zu wehren hatte, solche Ausführungen scheinen mochten, hat die Geschichte dem Leipziger Bürgermeister Born, mit dessen ruhigem und nüchternem Urteile wir es hier zu thun haben, Recht gegeben —, die der geistigen und politischen Verfassung Deutschlands nach so tief gewurzelt sind, an so vielen Ketten hängen, daß ihre Entwirrung nur von der schrittweisen Entwickelung jener Zustände zu erwarten sein kann: während durch gewaltsames Sichaufbäumen, „da immer einer die Oberhand behalten und viel mehrere in sein Interesse zu ziehen sich bemühet, beyde Theile einander aufreiben, und mehr Schaden als Vortheil gestifftet wird." Sollte die Regierung in irgend welcher Form eine buchhändlerische Interessenvertretung durch den Buchhandel selbst zugestehen — das eine müsse unverrückbar festgehalten werden: daß die „Verträge, Schlüße und Thaten der Buchhandlungs-Gesellschaft entweder wie alle andere pacta privatorum gehöriger cognition und Decision ausgesetzt bleiben, oder wenn die Vereinigung mit specieller Approbation zu begnadigen, vor zuträglich und denen juribus majestatis unnachtheilig befunden würde, denen dißfalsigen Puncten mehrere Mäßigung, besonders daß nirgends, ohne Vorwißen und Gestattung der dadurch gesetzten Obrigkeit, zu einiger Selbsthülffe und anderen Praejuditz verschritten werden dürffe, werde einverleibet werden."[23]

Neben den Dresdner Behörden und dem Leipziger Rate waren es besonders die Professoren der Universität Leipzig, die in der buchhänd-

lerischen Ringbildung die schwerste Gefahr für die Gelehrten erblickten. Sie verurteilten den Nachdruck in der Theorie; aber sie schätzten ihn als Preisregulator: eben in der Gewinnsucht der Buchhändler, in den exorbitanten Preisen, die diese seit dem Siebenjährigen Kriege den kleinen und kurrenten Büchern gegeben, sahen sie, wenn nicht die ganze Ursache, so doch einen ganz bedeutenden Anreiz zu der überhandnehmenden Steigerung des Nachdrucks. Das Alphabet „ordentlichen Octav formats" habe früher nicht mehr als 4 bis 5 gr., größern Formats nicht mehr als 6 bis 7 gr. gekostet: jetzt koste es häufig mehr als 16 gr. Die Gesellschaft liefere Publikum und Gelehrte, schöne und wissenschaftliche Litteratur der Willkür des Buchhändlers aus, und wenn man dem keine Schranken setze, so werde die „Habgier der Buchhändler keine Grenzen kennen." Sollte dieser Ring ja vom Staate geduldet werden: so sei ihm jedenfalls der Zaum einer Büchertaxe anzulegen und diese von einer aus Professoren, Buchhändlern und Buchdruckern bestehenden Deputation unter Oberkontrolle der Bücherkommission festzusetzen. Reich wollte von solchen mit professoralem Taxgeiste versetzten Konferenzen, die auch in den Vorschlägen der Bücherkommission in der Zeit vor Michaelis 1765 auftraten, nichts wissen. „Es ist kaum zu sehen, was eine Zusammenkunfft der Buchhändler mit den Herren Professoren für Nuzen für den Buchhandel haben könnte" (1. April 1765).

Der im Vorigen benutzte Bericht der Bücherkommission, in der nicht die Ansichten Bels, sondern die des Leipziger Rates herrschen, datiert vom 24. März 1768, die Eingabe der Leipziger Universität vom 20. Nov. 1769: so lange blieb die Angelegenheit der Buchhandelsgesellschaft offiziell in der Schwebe. Das Gewicht des Widerstandes aber war gleich anfangs so stark, daß schon in der zweiten Versammlung, Michaelismesse 1765 (9. Oktober; das Protokoll von 27 Buchhändlern unterzeichnet), auf Reichs Antrag folgende Statutenänderung beschlossen wurde: „Daß ernanntes Grundgesez überhaupt, und insonderheit deßen siebenter Punct auf keine andere Art zu verstehen, oder ins Werck zu richten seye, als so weit es in jedem Lande den Gesetzen des Landes gemäs, und den Privilegiis des Landes Herrn unnachtheilig ist." Damit begab sich die Gesellschaft des einzigen durch ganz Deutschland wirksamen Mittels, das sie wirklich hätte anwenden können, und gestand zu, daß es neben den Territorien keinen Raum für einen nichtterritorialen,

einen deutschen Buchhändlerverein nach Reichschen Grundsätzen gab. Der genossenschaftliche Nachdruck sank zum Privatrepressivmittel der Preisherabsetzung herab. Die Gesellschaft nahm seitdem diejenige Stellung ein, welche ihr der Natur der Verhältnisse nach einzig und allein zukommen konnte: die, Reichs Reformgedanken, so weit er sie mit Namen und Geist einer allgemeinen Buchhandelsgesellschaft verschmelzen konnte, der kursächsischen Regierung gegenüber einen breitern Untergrund zu geben.

Trattner aber spielte auch zu dieser neuen Leipziger Melodie die obligate Wiener Begleitung. Während Reich die Notwendigkeit einsehen lernte, daß er sich mit den gesetzlichen Mitteln begnügen müsse, wegen deren offenkundiger Unzulänglichkeit er den Schritt von Jubilate 1765 unternommen hatte, beschenkte Trattner (von nebenbei erfolgten Nachdrucken zu geschweigen) die Welt mit einer neuen „Nachricht", die Fortsetzung der Herausgabe der besten deutschen Schriftsteller betreffend — auf wiederholtes Verlangen des Publikums (September 1765). Die meisten „in die deutsche Litteratur einschlagende" Schriften, sagt die Nachricht, kommen in der Schweiz, Ober- und Niedersachsen oder dem Römischen Reiche zum Vorschein. Aber sie sind ungleich in Papier und Format, so daß sie nicht zu einer Bibliothek gesammelt werden können, und sie sind zu teuer, so daß der glückliche Fortgang der schönen Wissenschaften in Deutschland gehemmt wird. Der Grund liegt in den Privilegien, kraft deren die Verleger eine Art von Monopol ausüben. „Dieser willkührlichen Bedrückung, mit dem sonst jährlichen beträchtlichen Ausflusse des Geldes vorzubeugen, zugleich auch Verbreitung des geläuterten Geschmackes, und der schönen Wißenschaften, nach seinen Kräften beyzutragen, erbiethet sich er von Trattnern aus patriotischem Eifer den Verlag aller Arten Bücher, derjenigen besonders, die zum Geschmacke und zum Wiz gehören, unter dem kräftigsten Allerhöchsten Beystand fortzusezen." Das Unternehmen war vom Publikum so gut aufgenommen worden, daß Trattner es nun erst ganz auszubauen und auszugestalten begann. Das Groß-Duodez wurde in ein noch bequemeres Median-Duodez verwandelt; gutes Papier, reine und nette Schriften, artige Vignetten, genaue Korrektur wurden versprochen. Um jede Übervorteilung des Käufers zu verhindern, wird der Preis auch auf dem Titelblatt des Buchs selbst aufgedruckt, „klar und mit ausgesetzten Ziffern." Die Schriften von Gellert, Geßner, Hagedorn, Haller, Kleist, Klopstock,

Rabener, Zachariä konnte man auch gebunden haben: Stück für Stück sieben Kreuzer, in Franzband siebzehn. Aller halben Jahre soll ein Nachtrag zu dem Verzeichnis der fertigen Schriften erscheinen.

In derselben Michaelismeßversammlung wurde gegen vier Buchhändler die Beschränkung des Verkehrs auf Barbezug ohne Rabatt beschlossen: Trattner, Pauli, Hechtel in Magdeburg und dessen bescheidenern Bruder in Goslar.

An Trattner und Pauli hatte sich Reich sofort nach der Konstituierung mit einer Einladung zum Beitritt gewandt. Trattners Antwort war nicht ausgeblieben, nur daß sie nicht an den Sekretär der „Neuerrichteten Buchhandlungsgesellschaft" — sondern an den K. K. Commercial-Conseß gerichtet war. Weil er seine auf K. K. Befehl zum Wohle der österreichischen Lande veranstalteten Nachdrucke auf der Leipziger Messe habe austeilen lassen, erklärt die Eingabe, hätten die sächsischen Buchhändler eine Verschwörung gegen ihn angezettelt. Wider alles Recht: erstens seien die Herzöge von Österreich in Sachen der litterarischen und religiösen Freiheit dem Römischen Kaiser nicht unterworfen, zweitens habe er die Schriften für Oesterreich und dortige Dependenz aufgelegt und zum Verkaufe angetragen. Er beantragte zu seinem Schutze ein Einfuhrverbot nichtösterreichischer Ausgaben, wie es in Frankreich vorhanden war: Walther in Dresden allein ziehe jährlich über 40000 fl. außer Landes. Zugleich schickte Trattner an seinen Leipziger Kommissionär Hilscher — Mitglied der Buchhandlungsgesellschaft — mehrere Ballen mit Nachdrucken zur Weiterbeförderung. Nicht weniger als vier der Adressaten waren Societätsmitglieder. Hilscher meldete den Eingang der Sendung Reich, und dieser beantragte bei der Bücherkommission Beschlagnahme, mit dem Beisatze: alsdann ferner zu verfügen, was die „Privilegien und den Sächßischen Buchhandel überhaupt aufrecht erhalten" könne, und blies zugleich, um seinen eigenen Ausdruck zu gebrauchen, bei dem Ministerio Lärm.

Die Beschlagnahme erfolgte noch am 12. September, demselben Tage, an dem das Gesuch darum eingereicht worden war. Ihre Aufrechterhaltung war für Reich von der äußersten Wichtigkeit. Die Societät hatte keine Bedeutung; schon auf und bald nach der Michaelismesse 1765 traten nur sechs Buchhandlungen bei: auf der Messe Augustin

Bernardi (Wien), Joh. Benedikt Metzler und Christian Mevius seel. Erben; um die nämliche Zeit muß der Beitritt von Stahel in Würzburg erfolgt sein[24], ebenfalls noch im Oktober bat Georg Erdmann Hechtel jun. in Goslar um Aufnahme und traten Heidegger & Comp. in Zürich bei. So wurde jetzt Reich gedrängt, ausschließlich den Weg zu begehen, der allein von Anfang an, wenn nicht die höchsten, so doch die greifbarsten Erfolge versprach: den der territorialgesetzlichen Reform; und hier mußte das Ziel das einer möglichst vollkommenen Sperrung Leipzigs für den Nachdrucksvertrieb sein. Der Bücherkommissar war gegen, der Rat, aus Sorge um das freie Kommerz, für das Transitrecht; das Oberkonsistorium selbst nahm eine schwankende Stellung ein.[25] Die Praxis jedenfalls war von der Anerkennung des Transitrechts beherrscht, und der fremde Buchhandel nahm diese Anschauung als die gültige an.[26] Trattner suchte Schutz bei seiner Regierung. Schon im Oktober forderte der kaiserliche Gesandte in Dresden die konfiszierten Ballen zurück — aber ohne Erfolg.

In der Jubilatemesse des Jahres 1766 fand die dritte Versammlung der Buchhandlungsgesellschaft statt, in der der Beschluß von Michaelis 1765 erneuert wurde. Das vom 23. April datierte Protokoll ist von 39 der bisherigen Mitglieder, dazu von 5 neu beigetretenen unterzeichnet. Es ist damit nicht gesagt, daß 21 der alten Mitglieder — denn 60 betrug ihre Zahl mit den drei Beitritten zur Michaelismesse 1765 und dem Beitritt Heideggers im Oktober darauf — ausgetreten gewesen wären. Mehrere waren zur Zeit der Versammlung noch nicht in Leipzig oder waren bei der Sammlung der Unterschriften durch den Societätsbüttel zufällig nicht anzutreffen: Herr David Iversen aus Altona z. B. war früh um halb elf Uhr noch nicht aufgestanden, des Nachmittags um vier Uhr aber „hielte er seine gewöhnliche Mittags-Ruhe"; auch August Lebrecht Stettin aus Ulm war „wegen seines Schlafens nicht anzutreffen"; andere kamen diesmal nicht selbst zur Messe und hatten ihren Vertretern keine Vollmacht erteilt; so war des Ulmer Bartholomäi Diener „ein Schwabe, der von einer Buchhändler-Gesellschafft und deren Grund-Gesezen keinen Begriff hatte", und Carl Felßecker aus Nürnberg war vertreten durch „seinen frommen Diener, der sich auf keine Weise mit der Buchhandlungs-Gesellschaft abgeben wolte". George Gottlieb Horn von Breslau hatte sein Falliment „genöthiget, sich unsichtbar zu machen".

Das Protokoll meldet aber auch einen förmlichen Austritt: von Christian Heinrich Cuno in Jena; und über sieben der nichtunterzeichneten frühern Mitglieder fehlt jede Bemerkung.

Während der Jubilatemesse 1766 kündigten Reich und Fritsch zum Schutze gegen Paulis Nachdrucke eine Preisherabsetzung der Originalausgaben von Gellerts Schriften — die Fabeln z. B. kosteten bis dahin sechszehn, die Oden und geistlichen Lieder zehn, die Vorlesungen über die Moral zwei Groschen[27] — auf die Hälfte des bisherigen Preises an. Pauli reichte unverzüglich eine Eingabe ein, in der er die siebzehn preußischen Societätsmitglieder namentlich aufführte. Er gab an, daß das „Erste Grundgesetz" darauf hinausgehe, daß die Mitglieder zu verschiedenen der Buchhandlung vermeintlich nützlichen Punkten, die zum Teil noch zu bestimmen seien, dergestalt mit gemeinschaftlichen Kräften halten wollten, daß jeder, der sich ihren Absichten nicht unterwerfen wolle, durch von der Gesellschaft gemeinsam veranstaltete Maßregeln dazu gezwungen werden solle. Unter anderm würde vor der Hand nicht nur der Nachdruck in jeder Gestalt auf das schärfste verdammt, sondern auch der von den Buchhändlern zur Aufnahme ihres Handels öfters beliebte wohlfeile Verkauf der Bücher unter den Meßpreisen. Der preußische Generalfiskal d'Anières urteilte (Bericht ans Auswärtige, 6. Mai 1766), daß dergleichen Vereinigungen der Handelsleute, zumahlen wenn sie absque probatione geschehen, jederzeit gefährlich seien, weil sie ein wahres Monopolium enthielten. Der Verein gebe das Publikum ganz in die Hand der Buchhändler; „ex ratione weil die Original Edition enorm theuer gehalten würde", habe Pauli sein Privileg erhalten. Dazu komme: daß es „unverschämt" sei, wenn Buchhändler, die zum Teil einheimisch seien, „dem Könige das Recht ein Privilegium zu geben streitig machen wollen"; und schließlich: „daß ein Buch eben so wenig eines Buchhändlers Eigenthum ist, weil er es zum ersten mahl gedruckt hat, als ein Muster eines Frabrikanten Eigenthum ist, weil er nach demselben zuerst fabriciret": der Buchhändler kann durch Preisübersetzung seines Eigentumsrechts verlustig gehen. d'Anières dachte mit aller preußischen Schneidigkeit vorzugehen. Den Preußen sollte verboten werden, „der Leipziger Association einverleibt zu bleiben, oder unter sich ohne Approbation die geringste Statuta sowie Pacta zu errichten". Weidemanns Erben und Caspar Fritsch aber sollte auf der nächsten Frankfurter Messe (wo man sie

ja freilich vergeblich geſucht haben würde) angekündigt werden, daß, „falls ſie ſich unterſtehen würden, künfftig ſolche Avertissements heraus zu geben, aller Handel in den Königlichen Landen ihnen gänzlich verſagt bleiben und der Debit ihrer Verlagsbücher, durch Ertheilung neuer Privilegien zum Nachdruck, ſogleich gehemmt werden" ſolle. Das preußiſche Miniſterium des Auswärtigen teilte d'Anières Anſichten über das Auftreten der Buchhändlergeſellſchaft, die, wie es ſchrieb, ſich „Meiſter von den Preiſen der Bücher" machen wolle, vollkommen. Ebenſo das Juſtizdepartement. Derſelben Anſicht war das Generaldirektorium ſelbſt: am 28. Mai 1766 ließ es an die kurmärkiſche Kammer den Erlaß ergehen, der genau das verordnete, was der Generalfiskal vorgeſchlagen hatte. An den d'Anièresſchen Ratſchlägen freilich hielt man denn doch nicht in ihrem ganzen Umfange feſt. Das Juſtizdepartement erinnerte, daß den Leipziger Buchhändlern ohne Zweifel durch Paulis Nachdruck Unrecht geſchehen ſei, und was die von Pauli angegebene Preisüberſetzung angehe, ſo ſei Reich deshalb weder vernommen noch ſein Privileg cum causae cognitione aufgehoben worden: die vorgeſchlagene Intimation der Reichſchen Buchhandlung erſchien deshalb bedenklich. Auswärtiges und Generaldirektorium traten dem bei. Dagegen beabſichtigte das Generaldirektorium gemeinſchaftlich mit dem Miniſterium des Auswärtigen den Behörden anzubefehlen: auf die von den Buchhändlern vorgeſehenen Strafen keine gerichtliche Hilfe zu leiſten, allen noch nicht Beigetretenen den Beitritt bei hoher Strafe zu unterſagen und von den Mitgliedern zunächſt unter Androhung gleicher Strafe die genaue Anzeige der Vertragsbedingungen einzufordern, ſowie ihnen einzuſchärfen, daß ſie ſich „nicht weiter einlaſſen" ſollten.[28]

Inzwiſchen hatte Pauli gezeigt, was unter ſolchen Umſtänden weiter von ihm zu erwarten ſtand. In einer Anzeige vom Juni 1766 kündigte er, nachdem er die Vorzüge ſeiner Nachdrucke ins Licht geſtellt hatte, an, daß er „nächſtens dem Publico mehrere dergleichen nützliche Bücher um ſo billige Preiße in die Hände lieffern werde." Die rechtmäßigen Verleger der Gellertſchen Schriften antworteten (1. Juli 1766) mit der Ankündigung einer vom Autor ſelbſt vermehrten und verbeſſerten Ausgabe. Von nachhaltiger Wirkung konnte freilich auch dieſes Mittel, wenn Pauli, vom Staate geſchützt, zum Nachdruck im Trattnerſchen Stile ſchritt, nicht ſein. Da erging zu Ende Auguſt 1766

ein königlicher Befehl an die Berliner Buchhändler, der ihnen allen Nachdruck, sowohl innerhalb als außerhalb Landes, verbot und ihnen gestattete, bei dem in Leipzig getroffenen Accord zu verbleiben, wenn sie den Originalvertrag produziert haben würden.[29] Reich selbst hatte sich an den Kgl. Kammerherrn Marquis d'Argens gewandt und so den plötzlichen Umschlag, der mehr brachte, als die kühnsten Erwartungen hoffen lassen konnten: ein preußisches Verbot des Nachdrucks auch unprivilegierter nichtpreußischer Verlagsartikel, ein Verbot des Nachdrucks schlechthin bewirkt.

Am 6. September 1766 legte Voß in Berlin Grundgesetz und Protokolle im Original vor, und es erfolgte die Weisung, daß man „die Sache auf sich beruhen lassen könne".

Freilich, so günstig, wie das Ergebnis dem Wortlaute nach klang, war es in Wirklichkeit nicht. Erstens war das Verbot nur an die Berliner Buchhändler ergangen. Zweitens war das Paulische Privileg auf die Gellertschen Schriften nicht besonders kassiert worden. Und drittens ließ es Pauli nicht einmal bei der Fortführung des Gellertschen Nachdrucksvertriebes bewenden; er protestierte gegen den Erlaß und druckte sogar Berliner Verlagsartikel nach. Die Berliner ersuchten deshalb (21. April 1767), erstens „in sämmtlichen Landen S. Kgl. Maj. von Preußen ein General Verboth alles Nachdrucks der Verlags-Bücher" ergehen zu lassen, sowohl einheimischer wie fremder, sowohl privilegierter wie nichtprivilegierter — das erste Gesuch dieses Inhalts, allen entsprechenden Gesetzen vorauseilend, in der Geschichte des deutschen Buchhandels; zweitens speziell Pauli allen weitern Nachdruck bei Strafe zu untersagen.[30] Wie fern die Erfüllung dieser Wünsche damals noch lag, erkennt man aus einem dem preußischen Minister von Blumenthal diesbezüglich erstatteten Gutachten vom 4. Mai 1767. Ein Generalverbot des Nachdrucks überhaupt hält es erst nach königlichem Entscheid über mehrere Vorfragen möglich, darunter z. B. derjenigen, ob der Nachdruck nicht in dem Falle loco poenae zu verstatten sei, daß der Originalverleger sich den Käufern gegenüber einer laesio enormis schuldig mache und ein pretium injustum nehme; wir werden auf die Verhandlungen dieser und anderer Fragen verlagsrechtlicher Natur später stoßen. Pauli betreffend hielt das Gutachten nur dessen Nachdrucke preußischer Originale für unstatthaft.

Inzwischen war das Programm der Reform der Buchhandelsgesetzgebung völlig ausgestaltet worden, und zwar nicht von Reich allein, sondern mit und neben ihm von Immanuel Breitkopf. Breitkopf gab das Programm in folgender Weise an: „1. Den Buchhandel des Landes in Sicherheit und zugleich in Respect zu setzen. 2. Den fremden Handel hereinzuziehen und sich gewißermaßen eigen zu machen". In einer andern Eingabe unterschied er die drei Gesichtspunkte einer „allgemeinen Versicherung" der einheimischen Buchhändler, der „Gränzen des Nachdrucks der Ausländischen", d. h. die Bestimmung der Grenzen, die für die sächsischen Buchhändler hinsichtlich der von ihnen selbst veranstalteten Nachdrucke nichtsächsischer Werke gelten sollten, und der „Ordnung der privilegirten Bücher fremder Buchhändler".

Den Mittelpunkt der „Versicherung der Einheimischen" bildete die Abschaffung der Spezial- und die Einführung der Generalprivilegierung für alle von sächsischen Buchhändlern innerhalb Sachsens gedruckten, verlegten und sonst rechtmäßig erworbenen Bücher. Es sei eine längst bestrittene, alte angenommene Meinung, sagt Reich, daß ein einmal durch den Druck publicirtes Buch eben dadurch publici juris geworden. „Weil dieße Meinung die Privilegia zu suchen nothwendig gemacht hat, so ist leider dieselbe dadurch nur desto mehr bestärket worden, daß hernach wegen eines nachgedruckten Buches, daß kein besonderes Privilegium zum Schuze gehabt, keine Klage oder Hülffe einmahl statt haben möge." Als Reich gelegentlich ersuchte, den Leipziger Nachdruck eines ihm gehörigen, aber nicht privilegierten Originals zu beschlagnahmen, da wunderte man sich in der Stadtschreiberei nicht wenig, als über ein „sehr oder ganz ungewöhnliches Begehren", Hilfe gegen den Nachdruck eines unprivilegierten Buchs zu verlangen, und der Nachdrucker erklärte, daß er hierüber nicht in Anspruch genommen werden könne. Erst nach weitern Remonstrationen erhielt er den Bescheid: er werde „nicht ex capite eines verletzten Privilegii, sondern wegen Antastung des Eigentums eines andern" in Anspruch genommen. Er erhielt das Verbot, den fertigen Nachdruck weiter in der Stadt zu verkaufen und den Nachdruck der Kontinuation fortzusetzen. Zu einer Strafe wurde er nicht, sondern nur in die Kosten verurteilt; indessen wurde ihm eine Strafe für den Fall der Wiederholung angedroht. Aber auch ein Gutachten der Bücherkommission vom Jahre 1765 (verfaßt vom Aktuar Schmidt) bestimmte, daß auf ein

privilegiertes Buch nach Ablauf der Privilegfrist einem andern Verleger ein zweites Privileg gegeben werden dürfe. Reich hatte recht, einer solchen Auffassung gegenüber auszurufen: daß sich dann der Verleger durch Ausbringung eines Privilegs seines Eigentums selber begebe. Nach demselben Gutachten sollten nichtprivilegierte Bücher nach sechs Jahren dem sich zuerst Meldenden freigegeben werden. Allerdings suchte es damit nach einem Ausgleich zwischen „Monopol" und Anarchie. Ja indem es, ein Privilegium perpetuum ablehnend, dafür doch nicht nur eine Privilegschutzfrist bis zu 30 Jahren anzudeuten wagte und sogar bestimmte, daß ein Privileg „infinitum verneuert und verlängert" werden dürfe, kam es Reichs Wünschen weit entgegen. Aber er wollte (ohne daß dabei praktisch auf das das rechtliche Eingreifen erleichternde Privileg ganz verzichtet werden sollte) grundsätzlich die völlige Gleichstellung des „wohl erworbenen Eigentums eines Verlags-Buches" mit jedem andern persönlichen Eigentum gesetzlich festgelegt wissen. „Ein Buchhändler", sagt er, „verlangt durch das Privilegium über ein Buch einen besonderen herrschafftlichen Schuz, und erhält ihn dadurch auf gewiße Jahre. Ist diese Zeit verfloßen, und das Privilegium wird nicht renoviret: so kann dabey der Buchhändler doch ohnmöglich mehr als dießen vorhero erbetenen und erhaltenen Schuz verliehren, und das Buch muß seinem Eigenthümer bleiben, wie es solches vor seiner Bitte war." „Durch das erbethene Schutz-Privilegium verliehrt der Verleger nicht sein Eigenthum am Buche", so drückte Breitkopf denselben Grundsatz aus. Das sind Sätze, Sätze in offiziellen Eingaben an die zuständigen Behörden, die recht deutlich zeigen, welche Wandlung der Übergang aus der mittlern in die neuere Zeit des Buchhandels auch für die Geschichte des Privilegwesens bedeutete.

Um dem genannten Grundsatze ohne jede Verklausulierung und Abstufung praktisch Geltung zu verschaffen, soll der Unterschied zwischen Privileg und Nichtprivileg für den sächsischen Buchhandel überhaupt verschwinden und jeder seiner rechtmäßig erworbenen Verlagsartikel „gleiches Recht und Krafft als die sonst Specialprivilegirten Bücher genießen". Ausgenommen sind Textausgaben der Autores Classici und Bibeln, sowie Bücher von „alten ausgestorbenen Handlungen", deren Druck auch weiter frei sein sollte; indessen forderte Breitkopf auch hier die Möglichkeit desselben Schutzes wie für die Übersetzung, also den der Erstanmeldung, wenn beliebte Ausgaben allzustark imitiert würden. An die

Stelle der Pflichtexemplare der ehemaligen privilegierten Bücher sollte dabei eine von jedem Buche überhaupt zu leistende Abgabe von 16 Groschen vom Alphabet (bei geringerm Umfange eine solche von 8 Groschen) und einem für die kurfürstliche Bibliothek bestimmten Pflichtexemplare treten. An Stelle des Privilegs tritt die Einzeichnung jedes künftig erscheinenden Verlagswerkes in ein bei der Bücherkommission zu haltendes Protokoll. Zugleich aber sollte aller bisher erschienene Verlag für eingeschrieben erklärt werden. Unter die durch die Protokollierung für spezialprivilegiert erklärten Bücher sollen auch die erstgemeldeten Übersetzungen gerechnet werden.

Die Privilegien sollten damit nicht ganz verschwinden; sie sollten für die Sachsen noch in drei Fällen Anwendung finden. Erstens sollte es jedem freistehen, statt der Einzeichnung wie bisher ein Spezialprivileg auszubringen. Einen Unterschied in der rechtlichen Wirkung konnte das nicht bedeuten sollen; allein erstens entwinden sich neue Inhalte schwer den alten Formen: es war vorauszusehen, daß so mancher nach wie vor dem Spezialprivileg eine besondere Kraft beimessen würde; sodann konnte bei der Neuheit der Einrichtung das Spezialprivileg auswärts in der That mehr Ansehen besitzen und eine bequemere Stütze bei auswärtigen Klagen sein. Zweitens sollte die monopolische Familienprivilegierung nichteigentümlicher Bücher, wie der Elementarbücher — nur für sächsische Buchhändler und nur für das Land Sachsen oder einzelne seiner Distrikte gültig — auch weiterhin in Übung bleiben. Drittens sollte das Spezialprivileg für sächsische Buchhändler, und zwar gebotenermaßen, zur Sicherung des erlaubten sächsischen Nachdrucks stattfinden. Nach Breitkopf war der von sächsischen Buchhändlern veranstaltete Nachdruck von fremdsprachlichen Büchern derjenigen Nationen, welche entweder der Entlegenheit wegen gar nicht zur Messe kamen oder nur fremdes Sortiment zu barem Verkaufe dahin brachten, zu ihrem eigenen Landesgebrauch aber alle Bücher sächsischen Verlags selber druckten, ferner derjenigen, mit welchen die sächsischen Buchhändler der weiten Entfernung und anderer Beschwerlichkeit und Gefährlichkeit im Handel selbst keine Verbindung unterhalten konnten, für keinen bösen Nachdruck zu halten; — „zumal nicht von solchen, die mit baarem Gelde gekauft werden müßen, das niemals ins Land zurücke kömmt, weil von unsern Büchern nichts dahin dagegen geht". Natürlich haben die auswärtigen Buchhändler an sich dieselbe Freiheit; gerade deshalb, so begründete man, könne hier in der Konkurrenz nichts ent-

scheiden, als die Landeszugehörigkeit; Privilegien auf diese Bücher sollten nur an Kursachsen erteilt werden. Wer eine Übersetzung anmeldet, ist verpflichtet, sie innerhalb einer bestimmten Frist erscheinen zu lassen; wird sie nach vorheriger Mahnung nicht innegehalten, so erlischt der Schutz und geht auf den nächst Anmeldenden über.

Das Verbot des Nachdrucks der protokollierten und privilegierten Bücher sollte in aller Strenge angewendet werden; besonders wünschen die Reformer die Beibehaltung der Formel: „weder ganz, noch zum Theil, noch Auszugsweise nachzudrucken"; gerade damals traten Nachdrucks-sammlungen der einzeln gedruckten Werke guter Autoren auf.

Endlich gehört zur Versicherung der Einheimischen die Forderung der Gegenseitigkeit.

Die Erneuerung und Verschärfung der schon längst gegebenen Gesetze gegen den Nachdruck zu der ganzen Strenge, die sie zu entfalten im Stande waren, die Bevorzugung im fremdsprachlichen Nachdruck und im Schutz der ersten Übersetzung, die Bedingung der Gegenseitigkeit für die Auswärtigen, das also waren die Hauptpunkte der „Versicherung der Einheimischen".

Die Nichtsachsen sollten von der Generalprivilegierung der Original-werke und dem Nachdruck fremdsprachlicher Werke in der Originalsprache ausgeschlossen sein. Für den Sachsen, dem jedes auch unprivilegierte Buch geschützt wird, ist das kursächsische Privileg fakultativ, für den Aus-wärtigen obligatorisch, d. h. nur sein kursächsisch privilegierter Verlag wird gegen Nachdruck geschützt; noch dazu nur unter der Bedingung, daß er in Sachsen gedruckt wäre. Reich schlägt einmal vor, alle von Fremden in Kursachsen gedruckten Bücher ebenfalls als von selbst privilegiert anzu-sehen. — Hierzu tritt aber eine nähere Bestimmung. Es war besonders Breitkopf, der betonte, daß ausdrücklich denjenigen Auswärtigen der Schutz ihrer rechtmäßigen Verlagsartikel auch ohne kursächsisches Spezialprivileg garantiert werden solle, welche „die Leipziger Meße ordentlich, entweder selbst, oder durch ihre Commissarios bauen, und ihre Verlagsbücher zum gewöhnlichen Handel dahin bringen".

Hinsichtlich der Privilegien überhaupt sollten folgende Bestimmungen gelten: Nachweis des Verlagsrechts, Lauterkeit in der Erteilung, Verbot der Cession ohne staatliche Genehmigung. Die Privilegfrist dachte man sich je nach der Bedeutung des Werks verschieden lang, bei kostbaren

Werken zwanzig Jahre und mehr. Keine Privilegien mehr an Nachdrucker, auch nicht auf Nachdrucke unprivilegierter oder solcher Bücher, deren Privilegfrist ohne Renovation abgelaufen war. Das privilegierte Buch hat innerhalb drei, bei großen Werken innerhalb fünf Jahren zu erscheinen.

Der Nachdruck kursächsisch privilegierter Bücher sollte aufs härteste geahndet werden, und zwar, der über das verknöcherte Privilegwesen hinausdrängenden Absicht des Reformprogramms gemäß, mit einer ausdrücklich über die Privilegbestimmungen hinausgehenden Ahndung. Neben der Vollstreckung der Privilegienstrafe sollten nicht nur die etwaigen Privilegien des Nachdruckers aufgehoben, sondern ihm in Zukunft nie wieder solche ausgestellt, im Wiederholungsfalle aber ihm der Besuch der Leipziger Messe untersagt werden. Auch der „Hähler, Unterhändler, heimliche Compagnon und Forthelffer" des Nachdrucks sollte mit einer Geldstrafe belegt werden; sie sollte für die Auswärtigen die Hälfte der im Privileg festgesetzten Strafsumme betragen, für die Einheimischen aber noch höher sein — „wo nicht gar ihm der allgemeine Landesherrliche Buchhändler-Schutz zu entziehen und [er] den Fremden gleich zu achten" wäre.

Die vorgeschlagenen Punkte waren zum Teil, was die Ausführung betraf, heikler Natur. Wer war ein die Messe regulär bauender Verleger und wer nicht? Wer war als Nachdrucker anzusprechen und wer nicht? Gab es unter dem Begriffe des „Nachdrucks" nicht recht zweifelhafte Fälle? Mußte bei der für die verschiedene Bemessung der Privilegienschutzfrist in Betracht kommenden „Bedeutung" des Werkes nicht in erster Linie die buchhändlerische in Frage kommen? Deshalb bemühte man sich so dringend um eine Einrichtung, als deren Muster Reich nicht sehr glücklich die französische Chambre syndicale des Libraires et Imprimeurs hinstellte: gemeint war eine Beiordnung sächsischer Buchhandlungsdeputierter zur Bücherkommission, die bei dem Mangel der letztern an eingehender Kenntnis des Buchhandels „vorzüglich ihr Gutachten zu geben hätten, ehe frembden die gesuchten Privilegia ertheilet würden; und die genau mit dahin sehen müßten, daß künftig Niemand bevortheilet, noch das Eigenthum irgend eines ehrlichen Mannes, unter welchem Vorwand es sei, dem Räuber zu theil werden möge, wie es leider bißher so oft geschehen".

Reich besonders lag noch zweierlei am Herzen: einmal die Beseitigung der Rivalität des auswärtigen Buchhandels — die Klagen über

Arkstee & Merkus ziehen sich fast durch alle seine Eingaben, Promemorien und Briefe hindurch; sodann die der Störer. „Der Buchdrucker, der Colporteur, der Sprachmeister pp., verlegen und verkaufen Bücher, oft sehr schändliche Bücher, die allein ihres Inhalts wegen unterdrückt zu werden verdienen."

Das ganze Programm sollte durchgeführt werden im Wege der Gesetzgebung. Es bedeutete das demnach: eine Erneuerung und Verschärfung der alten Gesetze gegen den Nachdruck; eine Erstreckung derselben auf die erstgemeldeten Übersetzungen und fremdsprachlichen Nachdrucke, unter Umständen vielleicht auf deutsche Editionen und Bibeln, und eine Sicherung des Buchhandels gegen ausländische Buchhändler und inländische Nicht- und Auchbuchhändler. Zum Zwecke der dem Interesse der Leipziger Buchhändler genau entsprechenden Anwendung ist der Bücherkommission, die selbst zu größerer Strenge angehalten werden soll, eine Deputation sächsischer (Leipziger) Buchhändler beizuordnen. Buchhändlerische Streitigkeiten sind ohne Prozeß vor der Bücherkommission zu erledigen.

Den stärksten Widerstand fanden Reichs Gedanken beim Leipziger Rate. Er war der Ansicht, daß jede gesetzliche Beschränkung des Buchhandels, und besonders zu Gunsten der Einheimischen, dem Buchhandel selbst nur Gefahr bringen könne. Er war schon damals stark beunruhigt durch die Klagen der fremden Buchhändler, daß die Sachsen „wenig oder gar nicht mit ihnen changierten", er sah eine diesbezügliche Beschwerde an zuständiger Stelle voraus, wie sie im nächsten Jahrzehnt in der That erfolgte; er sah mit Besorgnis, daß die in Holland gedruckten Bücher öfters um ein Drittel, die englischen fast um zwei Drittel wohlfeiler aus den Händen der Fremden als in Leipziger Buchhandlungen zu haben wären. Kam dazu eine einseitige Begünstigung der inländischen Buchhändler seitens der Gesetzgebung, dann war wohl auch für Leipzig zu befürchten, daß zum Nachteile der Gelehrsamkeit die „ausländischen Handlungen ganz verdrungen" würden.

Reich setzte hiergegen auseinander: daß die Bücher der Engländer und Italiener von den Verlegern billiger bezogen werden könnten als von den Leipziger Buchhändlern, erkläre sich erstens daraus, daß die englischen und italienischen Buchhändler nicht selbst zur Messe kämen; wer also die Bücher von ihnen direkt verschreibt, bekommt sie billiger — wenn er seine Transportkosten hinzuzurechnen vergißt. Zweitens ver-

schreibt der Partikulier ein einzelnes Buch, das er gerade braucht; der Buchhändler aber muß ein ganzes Sortiment kommen lassen, von dem vielleicht mehr als ein Drittel Makulatur wird. Die holländischen und französischen Bücher betreffend, sei aber die Behauptung des Rates irrig. Die holländischen Buchhändler in Leipzig handelten nur gegen bar; die Gleditschsche, Weidmannsche und Fritschsche Buchhandlung, die mit Handlungen in Holland und Frankreich in Tauschverkehr stünden, gäben daher diese ausländischen Bücher sogar billiger als Arkstee und Schreuder.

Das einzige, was der Rat „einiger Überlegung" wert befand, war ein strengerer Schutz gegen den Nachdruck auch unprivilegierter Bücher und die Vermeidung der Erteilung zweier verschiedener Privilegien auf dasselbe Buch: mit Ausnahme aber der Übersetzungen. Nur hielt er dafür, daß neue Privilegien auf dasselbe Buch allerdings zu erteilen seien nach Ablauf der Privilegienschutzfrist oder sogar noch vorher, wenn der Verleger sein Privileg abandonniert oder gemißbraucht habe.

Ein Reskript vom 21. Juli 1769 brachte endlich die Entscheidung in Sachen der Societät. Es verkündete die „Landesherrliche Confirmation des unterm 9. Oktober 1765 erklärten Pacti": aber auch dieses bereits modifizierten Vertrags nur mit mehreren weitern Einschränkungen. Es gestand den Privilegierten zu: die Justiz ex pacto, nach Vorschrift der gemeinen Rechte und Landes-Gesetze, besonders des Mandats vom 27. Februar 1686, und zwar unter Voraussetzung der Beseitigung erstens der eigenmächtigen Androhung von Societätsstrafen und zweitens der gegen die schleichenden Buchhändler gerichteten Bestimmung, deren Verlagsbücher nicht in den Meßkatalog aufgenommen werden sollten; man befürchtete die Möglichkeit einer die Meßfreiheit schädigenden Titelunterdrückung zu Gunsten der verbündeten Buchhändler. Die Leipziger erklärten, die Entschließung darüber könne nur von der Societät als solcher ausgehen. Sie erfolgte in der Ostermesse des Jahres 1770, datiert vom 17. Mai, unterschrieben außer von den 10 Leipziger Firmen von 4 Berliner, je 2 Hamburger und Königsberger Firmen und je einer Firma aus Dresden, Breslau, Frankfurt a. O., Halle, Göttingen, Riga, Mitau, Kopenhagen, Nürnberg und Wien. Spärlich genug. Genug, um ihr der Regierung gegenüber ein mehr als örtliches Gepräge zu verleihen.

Die Bedeutung der Erklärung vom 17. Mai 1770, des bemerkenswertesten Dokuments in der ganzen staatlich-genossenschaftlichen Reichschen Reformgeschichte, ist die, daß es zugleich das endgültige Reich-Breitkopfsche Reformprogramm und ein neues Gesetz eines deutschen Buchhändlervereins darstellte. Sie stellt die wohlbekannten Forderungen auf, aber mit wesentlichen Änderungen, Auslassungen, Zusätzen. Die Generalprivilegierung und der Schutz der erstgemeldeten Übersetzung, die ursprünglich ein Vorzug der Sachsen sein sollte, wird gefordert für alle „inn- und ausländischen Buchhändler, welche hießige Meßen besuchen, und dieser Vereinigung beytreten". Als Deputierte werden nicht mehr ausschließlich sächsische Buchhändler gefordert, sondern sie sollen aus dem „Corps der vereinigten Buchhändler-Gesellschaft" gewählt werden. Früher war nur von Kursachsen die Rede. Jetzt heißt es: von den genannten Vorteilen sollten außer den „offenbaren Übertretern dieser Gesetze" unter allen Umständen nur die Holländer, Engländer und Franzosen ausgeschlossen sein, weil sie Geld aus — „Deutschland" nur heraus- und keins hineinbrächten. Die Forderungen sind ernstlicher, dringender und bestimmter. So soll auf die Übertretung der genannten Bestimmungen wirklich „die Schadloshaltung und Strafe ernstlich bestimmt", so soll genau festgesetzt werden, „was eigentlich zur Censur gehöre, und was dafür zu entrichten". Die Gebühr, die von den „Buchhändlern von der Societät" an Stelle der bisherigen Pflichtexemplare und Expeditionsgebühren treten soll, ist außerordentlich erhöht. Früher sollte sie 16 gr. fürs Alphabet betragen: jetzt 2 gr. pro Bogen, also fast 2 Thaler fürs Alphabet. Bei neuen Büchern sollte der Protokollführer 4 gr. erhalten.

Die neu reformierte Buchhandelsgesetzgebung, mit einem Worte, sollte nicht für Leipzig, nicht für Sachsen, sondern für die Mitglieder des an den deutschen Meßplatz angeschlossenen deutschen Buchhändlervereins gültig sein. „Einem jeden stehet frey", lautet der sechste Artikel, „dieser Vereinigung beizutreten, oder der bisherigen Gewohnheit zu folgen, specielle Privilegia durch den bekannten Weg zu suchen, jedoch genieſſet er im letzten Fall die Vortheile nicht, deren sich jene zu erfreuen haben."

Die bevorzugte Stellung gerade der Leipziger Societätsbuchhändler ist nicht aufgehoben. Sie konnte es gar nicht werden, wenn man an den Hauptpunkten des Programms festhielt, mit denen diese Bevorzugung untrennbar verbunden war. Die Erlangung des ausschließenden Schutz-

rechts der erstgemeldeten Übersetzung war nach dem ursprünglichen Plane nur den sächsischen Buchhändlern möglich gewesen. Jetzt konnten die Fremden mit ihnen um die Erstanmeldung konkurrieren; allein sie blieb ein Vorteil der Sachsen und besonders der Leipziger, weil diese ihrer örtlichen Situation gemäß mit der Anmeldung am raschesten zu Platze sein konnten. Sie behielten sich ferner ein Übergewicht vermittelst der Deputierten vor — ein Übergewicht, das natürlich genug erscheinen konnte. Die Societätserklärung schlägt folgende Zusammensetzung der Societätsdeputation vor: erstens drei sächsische Buchhändler, wovon zwei Leipziger, der dritte aus einer andern sächsischen Stadt; zweitens je ein Buchhändler „aus jeder Provinz, welche diesen Vertrag annimmt"; drittens je ein Buchhändler „aus jeder ansehnlichen Reichsstadt, wo sich mehrere Buchhändler befinden". Aber war es nicht wünschenswert, daß für rasch zu erledigende Fälle außer der Meßzeit ständig eine allzeit bereite bevollmächtigte Deputation zur Hand war? Die Erklärung bestimmt deshalb im Anschluß an die alte Forderung einer „prompten Justiz, ohne Weitläufigkeit und Proceß", daß zu diesem Ende denn auch der Ausspruch von Dreyen dieser Deputirten hinlänglich seyn dürfte. Das waren dann der Lage der Sache nach die sächsischen.

Die Societätserklärung vom 21. Juli blieb bei der Bücherkommission liegen. Unterm 2. Mai 1771 reichte endlich Reich über die Bücherkommission hinweg eine Immediateingabe ein, in der er zunächst feststellte, daß das Reskript vom Juli 1769 der „Privat-Verbindung" den kurfürstlichen Schutz zugesagt habe. Aber die völlige Regulierung der Angelegenheit scheine „vielleicht annoch einige Zeit" erfordern zu sollen. Nun sei aber in den ältern Landgesetzen, besonders im Reskript vom 13. Mai 1620, in der Erledigung der Landesgebrechen vom Jahre 1661 und dem Mandat vom 27. Februar 1686, „alles" Nachdrucken, nicht nur das der privilegierten, sondern aller vom Verleger rechtmäßig erworbenen Bücher überhaupt verboten. Indem Reich sich auf die diesbezügliche Zusicherung vom Jahre 1769 berief, ersuchte er deshalb: „immittelst . . obangezogene Landes-Gesetze zu erneuern und einschärfen zu laßen, auch deren genaueste Beobachtung auf das gemeßenste anzubefehlen, mithin auch den Nachdruck aller nicht privilegierter Bücher, wovon vorbemeldetermaßen Verlegern ein Eigentums Recht erlanget haben und solches in behöriger Ordnung ausüben, bey nahmhafter

Strafe zu verbieten". Die Zahl der Unterschriften mußte einen ebenso wenig erhebenden Eindruck machen wie im Jahr zuvor. Es waren genau so viel, achtundzwanzig. Breslau, Frankfurt a. O., Kopenhagen und Nürnberg fehlen; dafür sind neu vertreten Braunschweig, Rostock und Zürich.

Die Vorarbeiten zu dieser „Erneuerung und Einschärfung" waren in Dresden schon eingeleitet. In einem an das Geheime Konsilium gerichteten Schreiben vom 14. Oktober 1772[31] gibt das Oberkonsistorium dem Entwurf der Landesregierung gegenüber schon hier die Hauptpunkte an, die nach seiner eigenen Meinung für das Mandat in Betracht kommen. Sie bestehen besonders darin: 1) daß das Mandat vom 27. Februar einzuschärfen und dahin zu erläutern sei: daß jedes vom Verleger rechtmäßig erworbene Buch von selbst die Prärogative eines ausdrücklich erlangten Privilegs besitzen, und daß das Verrechnen von Nachdrucken und die Unterstützung ihres Vertriebes durch den Kommissionär dem Nachdruck selbst gleichgelten soll; 3) daß dem Mandat eine korrekten Druck, gutes Papier und billige Preise betreffende Ermahnung einzufügen sei. Unter 2) aber heißt es: dagegen möchte der „Convention derer Buchführer" in diesem Mandate „aus verschiedenen Ursachen, und besonders weil solches bey denen Benachbarten auch andern Auswärtigen ein und anderes praejudicirliches Nachdenken und für den Sächß. Buchhandel üble Folgen verursachen möchte", nicht zu gedenken sein; in dieser Hinsicht hätten sich die Buchhändler bei dem Reskripte vom Juli 1769 vielmehr zu beruhigen.

Zu Ende des Jahres 1773 erschien das Gesetz, das die Frucht so langer und hartnäckiger Bemühungen war: das „Mandat den Buch-Handel betreffend. Ergangen, de Dato Dresden, den 18. Decembris 1773". Das Mandat gibt sich als eine Erneuerung des Mandats vom 27. Februar 1686. Es ist ausschließlich ein Gesetz zum Schutze gegen den Nachdruck von Büchern, die in kursächsischen Landen gedruckt sind. Der Erneuerung der alten Gesetze steht, im Unterschiede zu dem großgedachten Gesuche der Berliner Buchhändler vom 21. April 1767, keine Erweiterung dahin zur Seite, daß Kursachsen jeden Nachdruck aller auch unprivilegierten wenigstens deutschen Verlagsartikel überhaupt und schlechthin innerhalb seiner Grenzen verbiete. Es statuiert den kursächsischen Schutz gegen Nachdruck für die „Bücher aller Art aller und jeder inn-

und ausländischer Buchhändler" unter der Voraussetzung: erstens, daß die Bücher in kursächsischen Landen gedruckt sind; zweitens des Nachweises des redlich erworbenen Verlagsrechts; drittens bei Nichtsachsen des Reciprokums. Der Schutz besteht in der sofortigen Untersagung des Verkaufs des Nachdrucks und der Zwangseintreibung des Schadenersatzes. Zur Erleichterung und Beschleunigung des Beweises, also zur Ermöglichung einer geschwinden Exekution, und zur Ausdehnung des Rechtsschutzes auch auf diejenigen Bücher auswärtiger Verleger, welche nicht in kursächsischen Landen gedruckt sind, gibt es zwei Mittel: die Ausbringung eines kursächsischen Privilegs, wie bisher üblich, und, zur Vereinfachung des Geschäftsganges, die Einzeichnung in ein bei der Bücherkommission zu Leipzig zu haltendes Protokoll. „Inmaßen Wir solchem Einzeichnen die Kraft und Wirkung eines ausdrücklich erlangten Privilegii beylegen." Die „Kraft und Wirkung" besteht in einem zu dem angegebenen allgemeinen Schutze hinzutretenden besondern Schutze, der dahin formuliert ist, daß erstens bei privilegierten und protokollierten Büchern nicht nur der Verkauf oder Tausch der wirklich eingebrachten Nachdrucke untersagt und der Nachdrucker zwangsweise zum Schadenersatz angehalten wird, sondern außerdem auch das bloße „Verrechnen" der betreffenden Nachdrucke „inn- und außerhalb denen Meßen" verboten ist, der Nachdrucker aber zweitens außer der Verhinderung des Verkaufs, Tausches oder Verrechnens und der eventuellen Konfiskation resp. dem entsprechenden Schadenersatz noch einer besondern Geldbuße von 50 Thalern verfällt, die zur Hälfte an den Fiskus, zur Hälfte an den betroffenen Verleger fällt. Und zwar erstreckt sich drittens der durch kursächsisches Privileg und Leipziger Einzeichnung gewährleistete Schutz auch auf nicht in kursächsischen Landen gedruckte Bücher der Auswärtigen.

Prüft man den Wortlaut des Mandats — man kann sagen: zu genau, so kann man in Zweifel geraten, ob sich die Strafbarkeit des Nachdrucks wirklich auch auf den der unprivilegierten und unprotokollierten Bücher erstreckt. Der Eingang des Gesetzes erklärt, daß es die rechtmäßigen Verleger bei ihrem von den Schriftstellern, „auch wohl" vom Staate selbst erlangten Rechte zu schützen gemeint sei und den Nachdruck von Schriften, welche Verleger redlicher Weise an sich gebracht, „auch wohl" darüber Privilegien erlangt habe, „verbiete". Liest man weiter, um zu erfahren, ob es bei dem hier angegebenen bloßen „Ver-

bot" bewende, oder worin der hier noch in keiner Weise präzisierte „Schutz" bestehe, so findet man, daß für den Nachdruck aller in Kursachsen gedruckter Bücher Administration der Justiz, Untersagung des Verkaufs des Nachdrucks und Eintreibung des Schadenersatzes verfügt wird. Es heißt dann zwar weiter, daß Privileg und Einzeichnung lediglich die Bedeutung einer Erleichterung des Nachweises des Verlagsrechts und Reciprokums haben; allein die besondere Strafe wird nur beim Nachdruck privilegierter und protokollierter Bücher angeführt, nimmt danach also durchaus die Stelle der alten Privilegstrafe ein; denn daß sie der Generalprivilegierung zufolge hier zusammenfassend gleichsam in einem einzigen für alle protokollierten Bücher geltenden Privileg auf einmal ausgesprochen wird, macht keinen grundsätzlichen Unterschied. In diesem Rechtszweifel haben sich die Behörden in der That befunden. Unterm 2. Juni 1798 fragte das Leipziger Appellationsgericht betreffs des von Ettinger in Gotha veranstalteten Nachdrucks des von Schwickert in Leipzig ohne Privileg und Einzeichnung verlegten „Handbuchs für Wundärzte" von Bernstein an, ob „die Schärfe des ältern Mandats d. a. 1686 bei dem eingetretenen neuern Mandate vom 18. Dezember 1773 auf den Nachdruck nicht privilegierter oder uneingezeichneter Bücher annoch zu ziehen" sei. Auch Rößigs „Buchhandelsrecht" (1804) sagt, die für den Kommissionär, Unterhändler und Verhehler des Nachdrucks festgesetzte Strafe „scheine" auch von den Nachdruckern unprivilegierter und unprotokollierter Bücher zu gelten.[32] Die Regierung beschied das Appellationsgericht bejahend, indem sie erklärte, die Interpretation in diesem Sinne gehe unzweifelhaft aus dem Gesetze hervor. Aus dem „auch wohl" der ältern Gesetze erhelle, daß schon sie als Rechtsgrund des Nachdrucksverbots die redliche Erwerbung des Eigentums angenommen und die Strafe nur „nebenher" auf die Verletzung des Privilegs gesetzt haben; diese Gesetze seien aber im Eingang des Mandats von 1773 ausdrücklich angeführt und eingeschärft.[33] Von einer Erstreckung dieser Anschauung auch auf die (nicht in Sachsen gedruckten) Verlagsartikel der Auswärtigen war auch hier nicht die Rede.

Der fünfte Paragraph bringt die neue und wichtige Bestimmung: daß die angegebenen Punkte auch für den Durchgangsverkehr gelten. Indessen geht erstens aus dem Buchstaben des Gesetzes nicht

hervor, ob er sich auch auf die nichtprivilegierten resp. nichtprotokollierten Bücher bezieht. Zweitens verbot der Wortlaut die Durchfuhr von Nachdrucken nur, wenn sie „ausgepacket" oder „zum Commissions- und Speditions-Handel niedergeleget" wurden. Die beim Verkauf von Nachdrucken thätigen „Commissionaires oder Unterhändler" oder wer sonst durch Verhehlung oder sonstige Mittel dabei Vorschub leistet, wird mit willkürlicher Strafe belegt.

Der sechste und letzte Paragraph bringt die üblichen Bedingungen landesherrlichen Schutzes, deren Nichterfüllung seinen Verlust nach sich zieht: Versorgung des Publikums mit hinlänglicher Menge von Exemplaren, korrekten Druck, gutes Papier, billigen Preis.

Auf das Mandat selbst folgt ein „Regulativ, wie das von der Büchercommission zu führende Protokoll einzurichten". Der Neuheit der Einrichtung gemäß werden die zur Erlangung eines Privilegs nötigen Punkte auch hier besonders angeführt, um zu betonen, daß die Einzeichnung mit der Privilegierung auf ganz derselben Stufe steht: Ausweis über das Verlagsrecht, Anzeige des vollständigen Titels, Verpflichtung der Sorge für hinreichende Menge von Exemplaren usw.; generale Ausdrücke, wie „im Verlag der Buchhändlergesellschaft" sind ungenügend. Das Buch hat binnen Jahresfrist ganz, bei „großen Werken", wobei offenbar besonders an Lieferungswerke gedacht ist, wenigstens teilweise zu erscheinen. Wie das Privileg, so gewährt auch die Einzeichnung ihren besondern Schutz auf 10 Jahre; bei der Renovation hat der eingezeichnete Verleger den Vorzug. Der Einzeichnung fähig sind nicht nur neue, sondern unter denselben Bedingungen auch alte Verlagsartikel.

Die Bücherkommission hat in jeder Messe die protokollierten Bücher ebenso wie die privilegierten den auf der Messe anwesenden Buchhändlern zu insinuieren: die Strafbarkeit des Nachdrucks war nicht mehr von der an den Nachdrucker persönlich erfolgten Insinuation abhängig, sondern der im Buchhandel längst allgemeinen Forderung entsprechend von der auf der Messe ordnungsmäßig erfolgten Insinuation überhaupt.

Der dritte Regulativartikel bestimmt: „Bey Übersetzungen hat derjenige, so sich zuerst bey dem Protocolle gemeldet und einschreiben lassen, den Vorzug". Dazu tritt eine Einschränkung, die Reich trotz aller Bemühungen nicht ganz aus dem Entwurf zu beseitigen vermocht

hatte. Für die Übersetzungen gilt erstens, wie für die Originalwerke, die Verbindlichkeit, daß sie längstens ein Jahr nach der Anmeldung ganz resp. zum Teil zu liefern sind. Zweitens aber behält sich das Gesetz das Recht vor, in dem Falle, daß eine auch schon im Drucke erschienene Übersetzung „nach angestellter Untersuchung schlecht und fehlerhaft befunden wird", einem andern Verleger die Herausgabe einer verbesserten Ausgabe zu gestatten.

Was das Gesuch einer Ersetzung der Pflichtexemplare durch eine Gebühr pro Bogen betraf, so waren die Leipziger äußerst betreten, als ihnen der Entwurf eröffnete: zwanzig Pflichtexemplare, ein Reichsthaler für den Stempelbogen, vier Groschen dem Protokollanten. Erst in allerletzter Stunde gelang es wenigstens noch den Zusatz hineinzubringen, daß von Büchern, die mehr als 3 Thaler kosteten, nur fünfzehn Pflichtexemplare zu leisten seien. Mit diesem Zusatz erschien das Regulativ im Druck. Pflichtexemplare und Gebühren waren bei jeder neuen Auflage zu leisten.

Die Bestimmung des Regulativs die Deputierten betreffend war ebenfalls wenig erfreulich. Artikel 7 des Regulativs setzt fest: daß es den die Leipziger Messe bauenden Buchhändlern „frey bleibe", aus ihrer Mitte drei sächsische, wovon zwei aus Leipzig, und sechs Buchhändler aus auswärtigen Ländern und Reichsstädten, wo sich mehrere Buchhandlungen befinden, zu Deputierten zu erwählen. Ihre Kompetenz ist eine minimale. Ihre Hauptaufgabe ist die, das „gemeinschaftliche Beste des Buchhandels zu besorgen und deßfalls bey der Bücher-Commission behörige Anzeige" zu thun. Außerdem soll die Bücherkommission bei zweifelhaften Fällen ihr Gutachten erfordern, je nach Befinden der Kommission mündlich oder schriftlich, und „nach Befinden darauf reflectiren".

Die Erklärung vom 17. Mai hatte den Kreis auch derer, aus deren Mitte die Deputierten gewählt werden sollten, über Sachsen hinaus ausgedehnt, aber nur auf Societätsmitglieder, wobei die Klausel: „daß der Ausspruch von drei Deputirten hinlänglich seyn sollte." Die Ausdehnung über die sächsischen Buchhändler hinaus hatte das Regulativ aufgenommen, diesen Zusatz nicht. Von den Gegnern Reichs wurde das schon damals mit besonderer Genugthuung festgestellt; daß der Umstand, daß die ausländischen Buchhändler „eben sowohl das Recht

haben, vor der Leipziger Büchercommission ihre Nothdurft vorzustellen, als die inländischen", die ursprünglichen „jämmerlichen Vorstellungen einiger Leipziger Buchhändler" vereitelte[34], schien nicht nur dem Verfasser des „Censors" so. „Societätsmitglieder" waren die Deputierten auch nicht, die sechs fremden Buchhändler konnten unter Umständen recht gut gegen die drei sächsischen Front machen. Freilich — „nach Befinden darauf reflectiren!" Ganz wie es der Rat sich gewünscht hatte. Viel auszurichten war danach in keinem Falle.

Mit der Buchhandelsgesellschaft beschäftigen sich Mandat und Regulativ weder zustimmend noch ablehnend. Damit war ihr das Urteil endgültig gesprochen. Das war weder erschütternd, noch auch nur überraschend. Sie bestand nur noch dann und in denen, deren Unterschriften es Reich gelang, bei einzelnen Gelegenheiten zusammenzubringen, so daß Nicolai schließlich Recht hatte, wenn er sagte, der Buchhändlerverein sei innerhalb Jahresfrist wieder in sein Nichts zerfallen.[35] Jetzt: gleichviel, ob die Reform der Gesetzgebung die Ideen Reichs vollkommen verwirklichte oder nicht: jedenfalls war diese Gesetzgebung verwirklicht, erreicht, was erreichbar war; eine Buchhandelsgesellschaft in der Stellung, auf die der Staat sie verwiesen hatte, konnte, wie die Erfahrung gezeigt hatte, mehr und anderes, als der Staat zu leisten sich bereit fand, nicht leisten. Den Behörden weiterhin auf dem Nacken zu bleiben und die Regierung zu größern Zugeständnissen zu bewegen: dazu war jetzt die vom Regulativ als ordentliche Vertretung des gesamten deutschen an die Leipziger Messe angeschlossenen Buchhandels anerkannte Buchhändlerdeputation das gewiesene Werkzeug.

Erreicht war die Generalprivilegierung, die Protokollierung, die Bedingung der Gegenseitigkeit, der ausschließende Schutz der erstgemeldeten Übersetzung, das Verbot des Verrechnens und des Transits der Nachdrucke, die Anerkennung einer den deutschen Buchhandel vertretenden Deputation. Reichs Absichten nicht völlig entsprechend waren die Bestimmungen betreffs der Übersetzung, der Pflichtexemplare und der buchhändlerischen Vertretung.

Einen Bruch mit dem Privilegienstandpunkt bedeutete das Mandat nicht. Allerdings war der Unterschied zwischen privilegierten und protokollierten Büchern einerseits und nichtprivilegierten und nichtprotokollierten Büchern andrerseits, wie zum Überfluß die authentische Interpretation

vom Jahre 1798 beweist, aufgehoben; aber die breite und umständliche Behandlung des Protokollwesens — und die Protokollierung war ja nur eine Zusammenziehung und Vereinfachung der Privilegierung — und die mahnende Erinnerung, daß der Nachweis des Verlagsrechtes sonst schwierig oder unmöglich sei, zeigt zur Genüge, daß das Privilegwesen, wie in seiner daneben fortbestehenden alten, so auch in der neuen Form der Protokollierung seine Bedeutung behielt. Alles das ist in der Bezeichnung „Generalprivilegierung", deren sich Reich dazu von Anfang an bedient hatte, klar ausgedrückt, und das Mandat von 1773 kann deshalb auch hinsichtlich der besondern, bestimmt formulierten Strafandrohung nicht für so gänzlich unvergleichbar mit dem Mandat vom 27. Februar 1686 erklärt werden. Es liegt vielmehr ein unmittelbares Hervorgehen und ein schrittweises Übergehen vor. Die besondere, bestimmt formulierte Strafe, die in der Spezialprivilegierung in jedes Spezialprivileg gesetzt wird, ist in der Generalprivilegierung ins Generalprivileg gesetzt; eine Privilegierung bleibt es, wie die unverkürzte Beibehaltung der Pflichtexemplare und Gebühren zeigt.

Noch weniger natürlich bedeutet es ein Verlassen des territorialen Standpunkts. Die nichtsächsischen Buchhändler werden auf dem deutschen Meßplatze gegen Nachdruck nur geschützt, wenn ihre Bücher in Kursachsen gedruckt oder wenn sie hier privilegiert (protokolliert) sind. Ja nach dem Buchstaben des Gesetzes würde selbst ein kursächsischer Buchhändler, dessen Verlagsbuch außer Land gedruckt war, und der weder kursächsisches Privileg noch Protokollierungsschein besaß, keinen rechtlichen Anspruch auf Schutz gegen Nachdruck gehabt haben.

Das Mandat ist formell nur das, um was Reich zu allerletzt ersucht hatte, und als was es ein sächsischer Minister in einem an Reich gerichteten Briefe bezeichnete: eine „Erneuerung und Einschärfung" der alten Gesetze.

Nur ein Punkt ist auf dem Gebiete des Nachdruckswesens wirklich neu: das gesetzlich ausgesprochene Verbot des Verrechnens der Nachdrucke und ihres Vertriebs über Leipzig als Kommissionsplatz — freilich in der angegebenen nähern Begrenzung.

Das Mandat bringt innerhalb der Schranken des alten Privilegienwesens und des territorialen Gesichtskreises den Geist der alten Nachdrucksgesetzgebung zum schärfsten Ausdruck; es verschließt dadurch und

durch das genannte Verbot des Verrechnens und Transits dem Nachdruck die Leipziger Messe; es erkennt eine gewisse Gesamtvertretung des deutschen Buchhandels an.

Am 4. März 1774 wählten die Leipziger Buchhändler die drei sächsischen Deputierten: Reich und Zacharias Fritsch, beide in Leipzig, und Walther in Dresden. In der Ostermesse 1774 erfolgte die Wahl der sechs ausländischen Deputierten: Johann Carl Bohn (Hamburg), Johann Georg Fleischer (Frankfurt a. M.), Rudolph Gräffer (Wien), Christian Friedrich Hellwing (Hannover und Lemgo), Gabriel Nicolaus Raspe (Nürnberg) und Johann Carl Spener (Berlin).

Zweites Kapitel.

Sturm und Drang: der Nachdruck.

Trennung des Reichsbuchhandels von Leipzig. Schwäbische Defensionsschrift. Hanauer Umschlag, Frankfurter Kommissionslager, Beschwerdeschrift der Reichsbuchhändler an die kursächsische Regierung und Reichs Verteidigung, die fünf kaiserlichen Juli-Reskripte. — Der süddeutsche Nachdruck und seine Verbreitung. Mannheimer freie Niederlage. Der österreichische Nachdruck: Stellung Josephs II.; Trattner, Traßler; Bewegung gegen den Nachdruck in Österreich selbst. — Die zeitgenössische Litteratur für und wider den Nachdruck. Nachdruck und Bücherpreis. Mittel der Selbsthilfe. Der „Deutsche Nexus". Die beschränkte Schutzdauer.

Die den Nachdruck betreffenden Bestimmungen des sächsischen Dezembermandats vom Jahre 1773 machten in der Buchhändlerwelt besonders des Reiches einen Eindruck, der alle Erwartungen weit übertrifft und erst lehrt, von welcher Bedeutung der Nachdruckshandel damals gewesen ist, besonders für die Reichsbuchhändler. So notwendig erschien für den Buchhandel der Nachdrucksvertrieb auf der Leipziger Messe, daß man es vielfach nicht zu fassen vermochte, wie die kursächsische Regierung sich so habe ins eigene Fleisch schneiden können, und die einzige Erklärung darin fand, sie habe sich von Reich und Genossen, die auf diese Weise ihre teuren Bücher monopolisieren wollten, „hintergehen" lassen. Es zeigte sich gleich in der ersten auf die Bekanntmachung des Mandats folgenden Messe, der Ostermesse 1774, daß man in Leipzig gewillt war, Ernst zu machen. So wurde gegen Göbhardt aus Bamberg, Varrentrapp aus Frankfurt a. M., Hechtel aus Magdeburg vorgegangen. Göbhardt wußte das Verfahren durch allerlei Einwendungen zu verzögern und mußte eine Kaution von 200 Rthlr. leisten; immerhin empfindlich genug; und doch einem Buche gegenüber, dessen Autor nach Reichs eigenen Worten dafür das höchste Honorar bisher in Deutschland erhalten hatte, und das Göbhardt nur um 4 Groschen billiger verkaufte, ein geringer Kaufpreis. Varrentrapp

erklärte, die Frankfurter Bürger hätten von Joseph II. das Privileg, vor keinem andern Gerichte als dem Frankfurter Magistrate erscheinen zu brauchen und ging unter Erlegung von 50 Reichsthalern von dannen. Der Kommerzienrat Hechtel, der „fleißige Nachdrucker", wie ihn der „Censor" nennt, sollte beschwören, keinen Nachdruck auf die Leipziger Messe gebracht zu haben. „Weil er aber schon vierzehn Tage vor der Messe in Leipzig gewesen war, mithin sich in der Zahlwoche längstens expedirt hatte; so reisete er auch, ohne ferneren Aufenthalt, und sich um seinen Prozeß zu bekümmern, wieder von Leipzig ab." Aber schon das Unbehagen, das die Nachdruckerwelt ergriff, als sie sah, was ihrer in Leipzig harrte, war Erfolg genug, und dieses Unbehagen war groß. Allein konnte die Erschwerung des Nachdrucksvertriebs über Leipzig den Reichsbuchhandel zwingen, auf den Nachdruck zu verzichten? — Das Mandat wirkte in einer ganz andern Richtung; eine Tendenz unterstützend und befördernd, die schon seit lange im Stillen im Gange war: die Trennung des Reichsbuchhandels von Leipzig.

Perthes schrieb im Jahre 1825, daß noch in den achtziger Jahren des 18. Jahrhunderts im Westen Frankfurt, im Süden Nürnberg mit Ausnahme von Tübingen und Zürich die letzten Grenzorte gewesen seien, die mit dem „Verein am Stapelplatz Leipzig" in Verbindung gestanden hätten. Ist das auch übertrieben — unter den von Pütter angegebenen Städten z. B., deren Bücherverkehr sich auf die Leipziger Messe konzentrierte, befinden sich Augsburg, Ulm, Regensburg, Stuttgart, Mannheim, Karlsruhe, Heilbronn, Lindau, Nördlingen, fünf Schweizerstädte, Straßburg —, so bezeugen doch auch Nachrichten, die noch aus dem 18. Jahrhundert selbst stammen, daß nach dem Abschied der Norddeutschen von der Frankfurter Messe zahlreiche Reichsbuchhändler dem allgemeinen Zuge nach Leipzig weder folgen „konnten" noch „wollten".[1] Die Reise war ihnen zu weit und zu kostspielig; die immer dichter werdende norddeutsche Atmosphäre des Bargeschäfts machte sie kopfscheu. Die Frankfurter Messe besuchte man auch nicht. Im Jahre 1776 bestand der Frankfurter Meßbesuch seitens auswärtiger Angehörigen des Buchgewerbes aus drei süddeutschen Papierfabrikanten und -händlern (aus Brückenau im Fuldischen, Basel und Augsburg), einem Offenbacher Musikalienhändler, einem Offenbacher Kalenderhändler, zwei Augsburger Bilder- und Landkartenhändlern (wovon der eine zugleich Kurzwarenhändler) und folgenden

acht süddeutschen Buchhandlungen: Joh. Andr. Endtersche (Nürnberg), Carl La Fontaine, Schwan (beide aus Mannheim), Häfners Erben (Mainz), Krieger (Gießen), Schultz (Hanau), Schröckische (Offenbach) und Joh. Conr. Wohler (Ulm); dazu aus Norddeutschland: Joh. Stipler aus Schneeberg „mit allerhand portraits" und der Disputationshändler Carl Wendler aus Leipzig, ein von Reich wiederholt genannter „Störer", dem die Leipziger Bücherkommission schon 1761 die Führung des Titels „Buchhändler" untersagt hatte. Als auswärtige „Niederlag" geben die Frankfurter Kalender des letzten Viertels des 18. Jahrhunderts nur eine einzige an, die der Buchhandlung des Halleschen Waisenhauses. Fast genau dieselben Buchhändler besuchten den Frankfurter Bücherjahrmarkt in den Jahren 1783 und 1787, nur daß die beiden Sachsen fehlen und im Jahre 1787 außerdem auch Fleischhauer fehlt und statt seiner Peter Brück (Lützenburg) und Joh. Friedr. Stöhr (Büdingen) anwesend waren. Im Jahre 1800 waren nur noch die Joh. Andr. Endtersche Buch- und Papierhandlung aus Nürnberg und Carl Fontaine aus Mannheim vertreten.[2] Die Reichsbuchhändler pflegten statt dessen den Changeverkehr untereinander von den Wohnsitzen aus durch Zusendung der Novitäten „gewißermaßen in Comission"[3] oder „pro novitate" mit dem Rechte der Zurücksendung der nichtabgesetzten Exemplare, sodaß diese Art des Geschäftsverkehrs damals den Namen der „Reichsbuchhändlerhandlungsart" erhielt. Was lag näher, als daß der Südwesten, je weiter die Entwickelung der modern norddeutschen Litteratur schritt, je größer der Umkreis und je stärker das Bedürfnis nach jener Litteratur ward, sich von der Abhängigkeit, in die er dadurch vom Norden geriet, dadurch befreite und in seinem selbstgenügsamen Sortimenterverlegerstande erhielt, daß er die ihm eigentümlichen Geschäftsgebräuche, die ihn der Notwendigkeit des persönlichen Meßbesuchs überhoben, desto fester ausbildete und die gangbare norddeutsche Litteratur, die das Publikum im Reiche verlangte, durch Nachdruck an sich brachte? Das „Neue Archiv" (1795) schließt seine Darstellung der mit dem Frankfurter Abschied beginnenden Separation des Reichsbuchhandels mit den Worten: „So wurde denn das Band, welches bis dahin wenigstens die mehrsten teutschen Buchhändler mit einander verbunden hatte, wenn nicht ganz zerrissen, doch ziemlich verlezt. Und so gab dieser Umstand zuerst mit Gelegenheit, auf den unglücklichen Nachdruck zu verfallen."[4]

Ohne daß man die Ursachen, den Unterschied der litterarischen Produktion und den Nettohandel, beheben konnte und wollte, sollte die natürliche Wirkung dieser Ursachen, der Nachdruck, gewaltsam zu Boden gedrückt werden. So kommt es, daß gerade mit dem kursächsischen Dezembermandat die hohe Zeit des deutschen Nachdrucks anhebt.

In Österreich begann es eben zu tagen, wenn auch der Tag mit sehr gewaltsamen Mitteln herbeigeführt werden sollte. Bayern, die Mitte jenes südlichen Gürtels, war wüste und leer; trotz der strengen Censur erstand diesem Lande kein Trattner, den Leipziger Reformakten ist sein Name fremd, in dem großen Kampfe zwischen Nord und Süd, Netto- und Changehandel, Verlag und Sortiment, Original- und Nachdruck bis zu Reichs Tode hat es keine Rolle gespielt; Regensburg ist der einzige bayrische Ort, den Pütter 1774 erwähnt. Ganz anders die Landschaften von seinen Westgrenzen bis zum Rhein und darüber hinaus! Gleich an der Grenze sind die beiden Buchhandelsvesten Nürnberg und Augsburg aufgerichtet; über Ulm, Nördlingen, Ansbach gelangen wir nach Stuttgart, Tübingen, Heilbronn, Reutlingen, Karlsruhe, Mannheim und an dem Rhein nach Worms und Speyer; im Süden schlossen sich die schweizerischen Städte an, im Norden die Mainstädte von Frankfurt und Hanau über Würzburg, Erlangen, Bamberg bis Bayreuth und Hof; über Gießen und Marburg stieß diese Sphäre im Norden bis Kassel vor, am Rhein sandte sie einen Ausläufer über Bonn nach Köln. Von diesen Landschaften wiederum war der Landstrich der regsamste, dessen Centren Frankfurt, Mannheim, Karlsruhe, Tübingen bildeten. Hier fand die gute norddeutsche Litteratur besonders starken Absatz; und dieses Gebiet war es deshalb, das die Abhängigkeit vom sächsischen Nettohandel am bittersten empfand und den Fehdehandschuh, den Reich durch die kursächsische Regierung dem Süden hatte hinwerfen lassen, aufhob.

„Die den HH. Leipzigern würklich sehr nachtheilige neue Buchhändler-Verordnung", so nannte Chr. Friedr. Schwan in Mannheim im September 1774 das Dezembermandat und sah in dem Mandat zusammen mit den Auftritten auf der Ostermesse 1774, die beide „viel Bewegung" hervorgerufen hätten, die Veranlassungen für die Reichsbuchhändler, „sich dem sächsischen Joch zu entziehen, so wie die Hrn. Sachsen sich ehedem dem Frankfurter Joch, welches ihnen die Bücher-Commission auflegen wolte,

entzogen".[5] Publizierung des Mandats und Ankündigung der reichsbuchhändlerischen Nachdruckspartei: mit der Leipziger Messe zu brechen und den Nachdruckskampf zu eröffnen, folgten sich denn auch wie Blitz und Schlag. Die Verhandlung zwischen Varrentrapp und der Bücherkommission auf der Jubilatemesse 1774 endete damit, daß Varrentrapp coram iudicio erklärte: er werde nächstens noch mehr Nachdrucke veranstalten und zwar gerade von Leipziger Artikeln, die Leipziger Messe aber, wenn sich hier nichts ändere, nicht mehr besuchen.

Er stand mit der letzten Drohung nicht allein. Von den Leipzigern war keine Sinnesänderung zu erwarten. Die Bücherkommission — wie sollte man von ihr Hilfe erwarten, da es offenkundig war, daß sie in „geheimer Verbindung mit Reichen und einigen andern Buchhändlern in und außer Leipzig" stand?! Ihr aber das Verlagsrecht jedes Artikels zu „dociren" und für jeden einen Reichsthaler und vier Groschen zu erlegen, dazu hatten die Reichsbuchhändler ebenso wenig Neigung, als jene „häufigen Prozeduren" länger zu ertragen, weil ihnen, so sagt jenes gegen Bel und Reich gerichtete Pasquill („Der Censor") selbst, „daran gelegen war, Nachdrucke um billigere Preise zu kaufen oder einzutauschen, als sie die Originalwerke erlangen und gebrauchen konnten".

Den Leipziger Bücherkommissar begannen Gedanken zu umschwirren, die wenigstens entfernt denen glichen, die damals auf den kaiserlichen in Frankfurt hereingestürmt waren. In der Michaelismesse des Jahres 1774 bat er den Hofrat Franz Joseph Eckebrecht aus Heilbronn zu sich — die Buchhandlung ist im Jahre 1688 von Joh. Chrn. Krehl gegründet worden, dem Straub und dann Eckebrecht folgte, und trägt heute die Firma C. F. Schmidt[6] — und befragte ihn über die Gründe der vielen im Reiche veranstalteten Nachdrucke, besonders Leipziger Verlagsartikel. Eckebrecht gab als Ursache die „fast durchgehens hohen Bücherpreise in Leipzig" an. Sollte der Buchhändler in Schwaben, so setzte er auseinander, bei dem Verkaufe des Leipziger Verlags bestehen können, so müßten die Leipziger selbst die gemäßigten und billigen Preise erst um 25 % herabsetzen, wenn der Schwabe al pari sein solle, denn so hoch käme ihm der Transport zu stehen; und dann komme erst der Buchhändlerrabatt in Frage. Daß die Leipziger zu einer derartigen Verständigung je bereit sein würden, solchen Illusionen gebe man sich indessen nicht mehr hin. Man habe vielmehr, so erklärte der Schwabe dem er-

staunt aufhorchenden Bücherkommissar, „vorerst eine kleine Gesellschaft von sechs Nachdruckern" errichtet, der er selbst anzugehören die Ehre habe; indessen, setzte er beruhigend hinzu, werde sie bald stärker werden.

Die Lage, in die der Reichsbuchhandel durch die Leipziger Preise und Rabattsätze und durch die hohen Transportkosten versetzt wurde — dies und alles andere, was die Reichsbuchhändler sonst noch auf dem Herzen hatten, hat Eckebrecht bald darauf in einer anonymen „Defensionsschrift"[7] umständlich dargelegt, die zu den bemerkenswertesten Urkunden der Buchhandelsgeschichte unserer Periode gehört.

Der Defensionsschrift nach zerfiel in den Augen des deutschen Reichsbuchhändlers damaliger Zeit die deutsche Buchhändlerwelt in zwei feindliche Heerhaufen: in den kleinen von nur 20 ober- und niedersächsischen, d. h. Leipziger, Göttinger, Hallenser, Jenenser und Berliner Kontanthändlern und in den großen der sämtlichen übrigen Buchhändler. Als bestgehaßten Kontanthändler nennt Eckebrecht Reich, neben ihm Weygand in Leipzig, Dieterich und die Vandenhoecksche Handlung in Göttingen. Um diese stellten sich Breitkopf, Crusius, Dycks Wittwe, Fritsch, Gleditschens Wittwe, Jacobäer, Schwickert in Leipzig, Curt, Gebauer, Hemmerde, Renger, das Waisenhaus in Halle, Crökers Wittwe, Cuno in Jena, Decker in Berlin. Ein Viertel der Genannten waren Buchdrucker: Breitkopf, Jacobäer, Curt, Gebauer und Decker. Als die bedeutendsten der diesen gegenüberstehenden übrigen Handlungen nennt Eckebrecht 81 Firmen; nur 9 davon sind ober- und 4 niedersächsische. Der Zahl der betreffenden Firmen nach stand an der Spitze der kontanthändlerischen Städte Leipzig, ihm folgte Halle, dann Göttingen und Jena, schließlich Berlin. An der Spitze der diesen gegenüberstehenden Städte steht Frankfurt a. M. mit 10 Firmen, ihm folgen Wien, Nürnberg, Augsburg mit 8, 7 und 6 Firmen, dann Mannheim mit 3, weiter Tübingen, Stuttgart, Würzburg, Ulm, Erlangen mit 2, die andern 30 Städte mit je 1 Firma.

Mit den übrigen stimmführenden Reichsbuchhändlern sieht Eckebrecht in den Kontanthandlungen die Wurzel des Verfalls des Reichsbuchhandels und eines bevorstehenden großen Schismas des deutschen Gesamtbuchhandels.

Alles das, was die Reichsbuchhändler an den „contanten Buchhandlungen" auszusetzen hatten, faßten sie zusammen in der einen Klage und Anklage, die sie immer von neuem und immer dringender erhoben

und in der mannigfaltigsten Weise variierten: die Kontanthändler seien „Monopolisten", d. h. sie erschwerten den Reichsbuchhändlern aufs äußerste durch Steigerung der Preise, Verminderung des Rabatts und eine Verkürzung des Kredits, die bis zur Forderung der Barzahlung ging, den Bezug ihrer Verlagsartikel.

Es war damals, daß sich die Kluft zwischen den beiden in der Entwickelung begriffenen Berufszweigen des Verlags und des Sortiments aufthat. „Sie wollen alleine die Kaufherren bleiben und uns nichts weiter übrig lassen, als die Ehre, ihre Krämer hieraussen vorzustellen, ihre übertheure Waare ohne allen Profit zu empfehlen und abzusetzen, und ihnen das, mit unendlich saurem Schweiße dafür gesammelte Geld, ohne allen Dank, vor die Thüre zu liefern." Eckebrecht legt ausführlich dar, wie allein aus dem Bargeschäft mit niedrigem Rabatt, ganz abgesehen von der Höhe der Preise, der Ruin des Reichsbuchhandels mit mathematischer Gewißheit folge. Er nimmt eine Buchhandlung mit einem jährlichen Sortiments-„Verschluß" von 5000 fl. an. Nach seiner Schätzung kamen damals hiervon durchschnittlich $^3/_5$ durch Tausch- und $^2/_5$ durch kontante Artikel ein, so daß also der Umsatz vom Tauschgut 3000, derjenige von den Kontantartikeln 2000 fl. betragen würde. Setzt man die letztern Artikel mit einem Rabatt von 25 % an, so würde das Kontantsortiment im Ankauf 1500 fl. gekostet haben — 1000 fl. davon würden nach Ober- und Niedersachsen gegangen sein — und im Verkauf einen Bruttogewinn von 500 fl. ergeben. Um auch den erhöhten Rabatt von $33^1/_3$ %, den einige Kontanthandlungen gewähren, zu berücksichtigen, rechnet er dazu noch 75 fl. hinzu. Wie hoch belaufen sich nun die Handlungsunkosten? Eckebrecht berechnet sie auf nicht weniger als 1650 fl., also 33 % des Gesamtumsatzes. Davon würden $^1/_5$, also 660 fl. durch das Kontantsortiment zu decken sein, da aber der Bruttogewinn aus diesem nur 575 fl. beträgt, so erscheint ein Verlust von 85 fl.

Eckebrecht weiß den Verlust, den die Reichsbuchhändler durch die Kontanthändler erleiden, in noch grellerer Beleuchtung erscheinen zu lassen. Der „altherkömmliche Preis" eines Buchs sei das Vierfache der Unkosten. Könnte also der Reichsbuchhändler die 1500 — 75 = 1425 fl. zu eigenem Verlage anwenden, so könnte er 5700 fl. dabei herausdrucken. Kauft er dagegen dafür Kontantartikel, so erhält er, wie oben gezeigt, 2000 fl., also 3700 fl. oder innerhalb eines Zeitraums von 25 Jahren

92500 fl. weniger. Verkauft nun die Handlung in diesem Zeitraume $^1/_4$ für den vollen, $^1/_4$ für den halben Preis, $^1/_4$ für ein Viertel und $^1/_4$ für ein Achtel des Preises, so nimmt sie 43359 fl. 22 kr. ein, es erscheint also ein lucrum cessans von 43000 fl., um das der Reichsbuchhändler durch die kontanten Handlungen gebracht wird. „Wenn es so fortgeht, so wird sich der Buchhandel hier aussen in wenig Jahren halb in contant Sortiment und halb in Tausch-Gut theilen; und längstens in 10 Jahren wird er zu $^3/_5$theln oder $^2/_3$theln in contanten und zu $^2/_5$theln oder $^1/_3$thel in Tausch-Gute bestehen." Natürlich fällt, wenn $^3/_5$ (nicht wie oben bloß $^2/_5$) kontante Artikel angenommen werden, die obige Rechnung noch viel schlimmer aus — man mag aber überhaupt Berechnungen anstellen und Proportionen annehmen, wie man will: man wird immer entdecken, daß „die Auswärtigen eine Art von Lotto erfunden haben, wo immer der Vortheil auf die Seite des Unternehmers, und der Nachtheil auf die Seite des Spielenden fällt"; und die meisten Sortimentshandlungen werden zu Grunde gehen müssen und nur einige sich erhalten können. „Vielleicht ist diese Hoffnung gar eine Ursache, warum einige Handlungen hier außen so sehr die Parthey der contanten nehmen."

Wie stellt sich nun erst die Lage des Reichsbuchhandels dar, wenn sich dazu noch die Forderung unerhört hoher Preise gesellt! Um auch das darzulegen, berechnet Eckebrecht die Unkosten des Verlegers bei einer Auflage von 1500 Exemplaren; die Aufstellung ist tendenziös gefärbt und macht so auch gegen die vorige um so mißtrauischer. Nach den Fundationsgesetzen der Dessauer Gelehrtenbuchhandlung, denen es doch sehr darauf ankommen mußte, die Herstellungskosten möglichst niedrig und die Honorare möglichst kläglich darzustellen, kostete im Durchschnitt ein Bogen Satz und tausendmal abgedruckt 3 Thaler, der Ballen Papier 12 Thaler, und das Honorar beträgt bei einem vermuteten Absatz von 500, 750, 1000 oder 2000 Bogen $2^1/_2$, 3, 5 oder 10 Thaler pro Druckbogen. Eckebrecht setzt die Kosten für einen Bogen Satz und tausendmal gedruckt mit 2 Thalern, für einen Ballen Papier mit 10 Thalern und das Honorar pro Druckbogen mit $2^1/_2$ Thalern an. Er gewinnt auf diese Weise das Ergebnis, daß die Leipziger und Göttinger Verleger, während herkömmlich der Ladenpreis das Vierfache der Unkosten betragen habe, ihre Bücher dem Publikum um das Sechsfache

der Herstellungskosten verkauften. Nach Reich[8] setzt der Verleger den Preis so an, daß der Gewinn nach einem Absatz von $^2/_3$, nach Pütter, daß er nach einem solchen von $^2/_5$, nach Eckebrecht richtet ihn der Kontanthändler so ein, daß er nach einem Absatz von $^1/_5$ oder $^1/_6$ der Auflage eintritt. Nach Reich gehört ein Absatz von 666, nach Pütter ein solcher von 400, nach Eckebrecht beim Kontanthändler ein solcher von 200 Exemplaren dazu, um eine Auflage von 1000 Exemplaren bezahlt zu machen.

Reich gibt an, die Reichsbuchhändler verlangten 50 % Rabatt. Eckebrecht verlangt einen Rabatt von dieser Höhe — deren geschichtliche Erklärung unser voriger Band gegeben hat[9] — in der That, und zwar in Verbindung damit, daß der Ladenpreis nur das Vierfache der Herstellungskosten betragen dürfe. Wie würde sich dabei der Gewinn des Verlegers zu dem des Sortimenters verhalten? Nehmen wir an, der Kontanthändler verkauft ein Buch, das ihm pro Exemplar 15 kr. Unkosten gemacht hat, für das Vierfache, so beträgt der Ladenpreis 1 fl. Erhält der Sortimenter 50 % Rabatt, so gewinnt der Verleger 15 kr., also 100 % seiner Herstellungskosten, der Sortimenter dagegen den Ladenpreis vermindert um den Einkaufspreis von 30 kr. und die 33 % Spesen, also 10 kr., d. h. 20 %. Vergleichen wir damit den Gewinn des Verlegers und Sortimenters, wenn der Ladenpreis nicht das Vier-, sondern das Sechsfache der Herstellungskosten und der Rabatt nicht 50 %, sondern 25 % beträgt! Nehmen wir als Ladenpreis wiederum 1 fl. an, so betragen die Herstellungskosten 10 kr., der Einkaufspreis des Sortimenters 45 kr., also der Gewinn des Verlegers 350 %. Den Sortimenter aber kostet das Buch den obigen Einkaufspreis vermehrt um 33 %, d. h. 20 kr. Spesen — er arbeitet also mit $8{,}_{33}$ % Schaden.

Dabei sitzen die Leipziger, Göttinger und Hallenser Herren in Universitätsstädten. Gibt ein Pütter, Leß, Schlözer, Michaelis, Ernesti, Schott, Niemeyer, Böhmer bei ihnen ein Werk in Verlag: so setzen sie mindestens 3—400 Exemplare unmittelbar an die Studenten ab. Ist der Erfolg eines Werks ungewisser, so werden die Auflagen hübsch klein gehalten. Sie drucken möglichst weit. Sie beherrschen das gesamte Rezensionswesen. So haben sie nicht nur ihre Auslagen, sondern schon einen erklecklichen Gewinn in Cassa, ehe sie das Buch noch auf die Messe bringen. Was sie von den Reichsbuchhändlern einnehmen, ist

„klarer Profit". Ihre Neuauflagen beweisen es. Wenn das Honorar verschwindend klein oder gar gleich Null ist, fällt es ihnen nicht ein, den Preis zu erniedrigen. Wohl aber haben sie häufig mit jeder Auflage den Preis erhöht.

„Mithin treiben diese Ausländer einen Handel, der offenbar zu dem wucherlichen, folglich auch zu den verbotenen und strafbaren gehört." Wozu noch, wie ein kleiner, niedlicher Schnörkel an dicken und kräftigen Buchstaben, der Zusatz: „Zumal da sie den Profit für sich allein behalten."

Was aber die Folge für den Buchhandel sein wird, ist offenbar: eine „gewaltige Spaltung".

Mit eklem Finger blättert der Kontanthändler in den Bogen, die der reichsbuchhändlerische Biedermann ihm treuherzig darbietet und erklärt sie für unbrauchbar. Er hat Recht! Wer die Meßkataloge seit Anfang der siebziger Jahre durchliest, wird schnell gewahr werden, wie sich bei den Kontanthändlern in Ansehung der Menge und Wichtigkeit ihrer Artikel überwiegende Kräfte, bei den meisten übrigen aber eine allmähliche Abzehrung, zum mindesten eine gewisse Kraftlosigkeit, auf jeden Fall ein großer Abstand zeigt. Die Kontanthändler haben den übrigen Buchhandel so heruntergebracht. Sie haben gut verlegen; die genannten zwanzig Handlungen, eine in die andere gerechnet, beziehen jede von den übrigen Handlungen einen jährlichen Profit von wenigstens 6000 Gulden. 120000 Gulden jährlich entreißen diese Geldsauger mit List und Gewalt dem übrigen Buchhandel. Was wunder, daß dabei die meisten gezwungen sind, sich mit „Parthien und Skarteken" zu behelfen?

Mit den Buchhändlern leidet unter dem Kontanthandel das Publikum, die Litteratur. Die Kontanthandlungen sind „höchst schädliche Manufakturen und wirkliche Vampyren, die ihre Handlungsgenossen aussaugen und die Gelehrten in eine solche ungeheure Kontribution setzen, die am Ende einen großen Verfall der Litteratur nach sich ziehen muß".

Die Schwäbische Defensionsschrift, verfaßt im Jahre 1779, ist die erste Schrift von reichsbuchhändlerischer Seite, die den Gegensatz zwischen den norddeutschen Nettohändlern und den auf der Stufe des Changeverkehrs, unter sich des Konditionschangeverkehrs stehenden reichsbuchhändlerischen Sortimenterverlegern ausführlich darlegt. Bald mehrte sich diese Kleinlitteratur, schwoll an zu Ende der achtziger Jahre und in den neunziger Jahren, häufte sich auf um die Wende des Jahrhunderts,

zu Beginn des neuen Jahrhunderts. Ihre Grundgedanken sind überall dieselben, diejenigen, welche hier Eckebrecht aussprach.

Ein verbotenes, strafbares Gewerbe, das am Untergang der Buchhändler und der Gelehrten, des Buchhandels und der Litteratur arbeitet! Was kann und soll dagegen geschehen? — Das ist natürlich klar, daß sich „unsre angemaaßte Herren", die ihren Nutzen darin sehen, die „ganze Handlung zu verschlingen", nicht dazu bequemen werden, den Reichsbuchhändlern vorteilhaftere Bedingungen einzuräumen. Hat der Buchhändler nicht aus der Gegend, in der er wohnt, eine ansehnliche Einnahme aus eigenem Verlag, aus Gebet-, Gesang-, Schul- und andern dergleichen Büchern zuzubüßen, so hat er nur zwei Wege vor sich: entweder, daß er sich „aufs Nothdürftigste einschränkt, sich selbst Tag und Nacht schindet und absorgt, um undankbare Ausländer zu bereichern, vor der Zeit stirbt, und seine Familie in dürftigen Umständen hinterläßt", oder aber — daß er durch „gangbare Nachdrucke sich eine neue Einnahme verschafft und dadurch seinem augenscheinlichen Verderben vorbeugt". Bei den Originalausgaben sind die Reichsbuchhändler die Knechte, die ihren Herren das Geld einliefern müssen; Nachdrucke dagegen kann jeder im Tausch erhalten. Der Nachdruck ist das einzige Mittel, sich „der Sklaverei zu entreißen" und dem „sonst unvermeidlichen Verderben zuvorzukommen".

Unselige Situation des „mit fremdem Verlag handelnden Buchhändlers"! „Er verliehret beynahe die Hälfte des Jahres und seines Lebens im Dienst undankbarer und despotischer Ausländer, schindet sich selbst und seine Kundschaft, um jene zu bereichern, ist wider Willen ein Werkzeug, wodurch das ganze Publicum in Schaden gesetzt wird." Ist es nicht weit besser gethan, das Geld im Lande zu behalten und die eigenen Mühlen und Pressen zu bezahlen? Ist es nicht Pflicht der Obrigkeit, den Reichsbuchhandel hierin zu unterstützen? Der Nachdruck ist die „gerechte Bestrafung des Wuchers". Und das rechte Mittel, die „Ränke und Kunstgriffe", deren sich die Kontanthändler „zur Ausübung ihrer schädlichen Monopolia" bedienen. Sie haben nämlich erstens das gesamte Recensionswesen in der Hand; die Kontantartikel werden bis in den Himmel erhoben, die Artikel des Reichsbuchhandels „als Mißgeburten abgeschildert", wie es Eckebrecht selbst erst kürzlich mit einer Naturgeschichte ergangen ist. „Ist es Wunder, wenn wir hernach vom

Lobe der Recensenten profitiren wollen, und das nachdrucken, was sie der Welt vorzüglich anpreisen? Oder sollte uns der Schade, den eine unbillige Recension zugefügt hat, nicht berechtigen und anreitzen, uns ein wenig zu regreßiren?" Zweitens: „Nehmen sie uns aus besonderer Herablassung ja etwas im Tausch ab, so sind die Preise so beschaffen, daß wir immer zwey Alphabete gegen eins hingeben müssen." Drittens: unterfteht sich der Reichsbuchhändler ein Wort von der sächsischen Verleger schändlichem Gebahren und des Reichsbuchhandels Elend laut werden zu lassen, so wird er „aufs äußerste gehaßt, und man läßt ihn die allgemeine Ungnade deutlich merken"; druckt er gar nach oder verbreitet Nachdrucke, so wird er durch mündliche und briefliche Drohung, Beschimpfung in Zeitungen und Avertissements, Verklagung bei seiner Obrigkeit, Bewirkung von Drohreskripten an die Obrigkeit „aufs grausamste verfolget": ja zu gänzlicher Unterjochung der Reichsbuchhändler arbeiteten die Kontanthändler sogar ernstlich an dem Projekte, „auf der Leipziger Messe einen solchen Mann zum höchsten Nachtheile der kaiserl. Majestäts-Rechte, wenn er sich abschrecken läßt, vor Comißion zu ziehen", und das alles, „da er doch weiter nichts gethan, als was die Israeliten bey ihrem Auszug aus Ägypten auf Gottes ausdrücklichen Befehl ebenfalls thaten, da sie von den Einwohnern goldne und silberne Gefässe entlehnten, um sich damit für die geleisteten harten Frohndienste bezahlt zu machen".

Und unter solchen Umständen appellieren die sächsischen und Göttingischen Verleger an der Reichsbuchhändler Rechtschaffenheit und Ehrlichkeit! „Rechtschaffen und ehrlich bedeutet hier einen Mann, der sich ohne Widerrede unterdrücken läßt, und das Publicum und seine eigne Wohlfahrt dem Interesse der Ausländer aufopfert, mit einem Wort, einen Dupe."

Der Nachdruck ist nach Eckebrecht nur unter einer Bedingung unrecht: wenn die Reichsbuchhändler ihn untereinander ausüben. „Ausländisch" hieß auf dem reichsbuchhändlerischen Standpunkt: ober- und niedersächsisch. Dem Frankfurter, sagt Eckebrecht, würde ein Reichsbuchhändler nichts nachdrucken; weil er sein „Mitbürger" sei und mit ihm „unter Einem foro supremo" stände; womit eine zweite Einschränkung der Rechtmäßigkeit des Nachdrucks naturgemäß verbunden war: die Respektierung der kaiserlichen Privilegien. Um soviel also stand, nicht nur notgedrungener Weise Frankfurt, sondern das ganze Reich dem Kaiser

näher. So sehr lebte in diesen Landen noch das Gefühl der natürlichen gemeinsamen Zugehörigkeit und Zuständigkeit zu Frankfurt und unter das Frankfurter Privilegienwesen. Die 81 den Kontanthandlungen gegenüberstehenden Handlungen bezeichnet Eckebrecht zusammenfassend als die, welche „unter Allerhöchst-Kaiserlicher Büchercommission stehen".

Übrigens erklärte die Defensionsschrift den Nachdruck noch in einem weitern Falle für unerlaubt. Der Reichsbuchhändler und Nachdrucker Eckebrecht dachte in seiner Sphäre über die Buchdrucker ebenso wie der Nettohändler Reich in der seinigen. Drucken die Buchhändler nach, sagt Eckebrecht, so verdienen sie und die Drucker; druckt aber der Buchdrucker nach, so verdient nur der Drucker, der Buchhändler aber leidet sogar am Absatz. Der Buchdrucker darf nur nachdrucken, wenn die Buchhändler nicht nachdrucken wollen, obgleich das Publikum den Nachdruck verlangt. Die Reichsbuchhändler sollten eine gemeinschaftliche Bittschrift an die Kaiserliche Bücherkommission richten, daß kein Buchdrucker Privilegien auf Nachdrucke erhalte.

In dem Tone eines erbitterten Unterworfenen, der seinen Genossen eine unheimliche Schauermär von den Gewaltmaßregeln der Unterdrücker zuraunt, berichtet Eckebrecht, wie die Kontanthandlungen seit dem Jahre 1767 ein „geheimes Collegium" unter sich hätten, das alle Messen Zusammenkünfte halte und sich hier über die Maßregeln beratschlage, wie sie sich auf Kosten der übrigen Gesellschaft bereichern könnten. „Hieraus sind Anstalten entstanden, die unsere Situation verändert haben, und uns die gewisse Sklaverey drohen, wenn wir nicht mit ebensolcher Einigkeit mit einander in Verbindung treten, und das Joch in Zeiten abwerfen. Da jene sich alles erlauben, was sie für dienlich erachten, ihre Absichten durchzusetzen; so wird es uns Niemand verargen können, wenn wir unserer Seits auch alle Kräfte aufbieten, um jene gefährliche Anschläge zu vereiteln."

Die Versuche freilich, die sofort nach der Bekanntmachung des Dezembermandats von der äußersten Linken des Reichsbuchhandels eingeleitet wurden, den Schwertstreich zu führen, der den deutschen Buchhandel thatsächlich in die zwei völlig getrennten Welten eines norddeutschen und süddeutschen Buchhandels zerhauen sollte, sind gescheitert. Aber sie zeigen, wie es nach dieser Richtung hin im Zeitalter des litterarischen „Sturm

und Dranges" im deutschen Buchhandel aussah, und daß Eckebrechts Ausführungen alles andere waren als bloß dem Papiere anvertraute Gedanken ohnmächtigen Grolls. Zum Führer der reichsbuchhändlerischen Bewegung warf sich Franz Varrentrapp auf; eine Natur von ähnlicher Kühnheit der Initiative, wie Reich, aber hochfahrend und ungestüm, im Gegensatz zu der sichern und kalten Überlegenheit und Überlegtheit, die Reich mit seiner Lebhaftigkeit verband; ein Nachdrucker von Anbeginn.

Eckebrecht preßte sich einige Zähren aus, um sie in pietätvoller Wehmut der dahingeschwundenen Frankfurter Herrlichkeit zu weihen: „Nun müssen die Enkel die Sünden ihrer Großväter offenbar büßen, welche, mit der sanften und glücklichen Regierung der hochpreislichen Reichsbücher-Commißion nicht zufrieden, sich durch die sächsischen Schmeicheleyen bethören liessen, die Frankfurter Bücher-Messe nach Leipzig zu verlegen." Varrentrapp war es, der es zu verwirklichen unternahm, den Männern vom Geiste Eckebrechts ihre Reichsmesse wiederzugeben. Aber unter der „sanften und glücklichen Regierung der hochpreislichen Reichsbücher-Commißion" natürlich — nicht. Erkannte man den Schutz der kaiserlichen Privilegien uneingeschränkt an, und das war in Frankfurt anders unmöglich, so konnten die bedrohten Norddeutschen der Reichsnachdruckermesse durch häufiges Ausbringen kaiserlicher Privilegien entgegentreten. Die Nachdruckerpartei war aber entschlossen, den norddeutschen Verlag unter allen Umständen nachzudrucken, so wie es in Österreich üblich war. Folglich konnte die geplante Messe nicht nach Frankfurt verlegt werden. Ein zweiter Grund sprach eben dafür: die altbekannten Belästigungen durch die kaiserliche Bücherkommission. Schon zu Beginn der vierziger Jahre war man in Frankfurt mit dem Gedanken an eine Nachdruckermesse umgegangen, damals aus Opposition allein gegen die kaiserliche Bücherkommission; und zu ihrem Sitze hatte man Hanau ausersehen, das bei der geringen Entfernung von Frankfurt an dessen Handelsvorzügen teilnahm. Der Gedanke war nie ganz eingeschlafen. Jetzt, sofort nach dem Erscheinen des Mandats, dachte man zunächst an Erfurt, eine Exklave des Kurfürstentums Mainz, umgeben ringsum von kur- und herzoglich sächsischem Gebiete; aber der Plan wurde sehr bald aufgegeben; sei es, daß der Regierung des Erzkanzlers des römischen Reiches Bedenken aufstiegen, sei es, daß die günstige Lage Hanaus den Ausschlag gab.

Die kursächsische Meßrelation von Michaelis 1774 spricht noch von dem Projekte der zu Ostern 1774 in Leipzig wegen Nachdrucks bestraften Reichsbuchhändler, den Meßbesuch des Reichsbuchhandels, und womöglich auch der Buchhändler anderer Länder, von Leipzig nach Erfurt zu verlegen. Am 29. September 1774 aber schreibt Schwan in Mannheim an Decker in Berlin schon über den Hanauer Plan. Das Schreiben ist bemerkenswert, weil wir darin die Beurteilung der Lage und die eigene Stellungnahme dazu von seiten eines Reichsbuchhändlers kennen lernen, der nicht der Richtung Varrentrapp-Trattner angehörte, und wegen eines Vorschlags, den er zur Überwindung der Gegensätze that. Er bestand darin, daß die Auswärtigen in Frankfurt eine Verlagsniederlage errichten müßten; das sei das einzige Mittel, dem angedrohten Nachdrucksangriff zu begegnen. Und wir erfahren, daß der Mannheimer Hofbuchhändler schon seit Ende 1772 mit Reich über die Frankfurter Verlagsniederlage korrespondierte und ihre Errichtung zu Ostern 1775 in Leipzig persönlich betreiben wollte. Schwan fährt fort: „Geschiehet daß nicht, so giebt es ein Schisma und die Buchhändler am Rheinstrohm sind gezwungen eigene Parthie zu ergreifen, und so sehr ich für das Gegentheil bin, so gewis würde ich mit unter der Reichsarmee dienen müssen. Der Erfolg davon wird (im Vertrauen gesagt) seyn, daß all die hiesiger Gegenden brauchbare Bücher, auf gemeinschaftliche Kosten per subscription blos unter die Buchhändler gedruckt, und nichts mehr aus Sachsen oder sonst woher geholt wird.“[10]

Schon im November 1774 erhielt der deutsche Buchhandel ein vom 8. November datiertes Circular, in dem die hessische Regierung zur Teilnahme am „Hanauer Bücherumschlag“ einlud, und eine Beilage enthielt die Freiheiten, die, ganz nach den Intentionen Varrentrapps, dem neuen Meßplatze zugedacht waren. Die Buchhändler sollten ihr eigenes Handelsgericht besitzen, zu dem sie nach Belieben drei, fünf oder mehr Beisitzer wählen konnten, und außerdem unter sich jährlich „Verabredungen und Beredungen den Buchhandel betreffend“ feststellen dürfen, die, wenn sie nichts dem gemeinen Wesen nachteiliges enthielten, Gesetzeskraft erhalten sollten; die Censur wurde für aufgehoben erklärt, und bei nachträglich notwendigen Verboten sollte „nicht gleich mit scharffen Mitteln verfahren“, sondern erst „umständlich“ gewarnt werden. Alle zu Buchhandel und Druckerei gehörigen Güter sind von allen

Zöllen, Accisen und Abgaben, die Buchhändler und ihre Angehörigen samt Wagen und Pferden von allen Sperrgeldern befreit; jeder Buchhändler sollte sich eine eigene Druckerei errichten dürfen, ohne an die Forderungen der Buchdruckerzunft gebunden zu sein. Und der springende Punkt: „Mag ein jeder von obermeldeten Buchhändlern Bücher von allerhand Innhalt und Auflagen, es mögen Original Auflagen, oder Nachdrucke seyn, ohnangesehen ob ein anderer ein Privilegium impressorium darauf erhalten hätte, öffentlich feil haben und verhandeln."

Reich nahm demgegenüber — er erklärte sich damals auch „freiwillig" zu einer Entschädigung des Geldkurses bereit und rechnete z. B. den Carolin zu 10 fl., d. h. $^1/_2$ fl. höher als üblich — Schwans Gedanken einer norddeutschen Verlagsniederlage in Frankfurt auf. Er sprach ihn in einem Circular vom 31. Dezember 1774 aus; daß ein solcher Plan „die Hanauer Absichten ziemlich vereiteln dürfte", solle man sich hüben und drüben gesagt sein lassen. Die Frankfurter wurden dadurch in gesteigerte Erregung versetzt; sie sahen darin eine Schädigung ihres Großsortimentsbetriebs. Denn war auch mit dem Eingehen der Messe zugleich der alte Frankfurter Speditions- und Kommissionshandel nicht mehr vorhanden: für die kleinern süddeutschen Handlungen war Frankfurt noch immer die Centrale, von der sie sich mit norddeutscher Litteratur versorgen ließen. Dagegen griff der kaiserliche Bücherkommissar den Gedanken, der geeignet schien, dem bedrohten kaiserlichen Privilegienwesen gegen die Hanauer zu Hilfe zu kommen, begierig auf und ersuchte Reich aufs dringendste, ihn zu verwirklichen (6. März 1775). Reich entschloß sich dazu, er fragte deshalb auch Goethe um Rat; Scheben that inzwischen in Frankfurt das Seine und untersagte den Frankfurtern den Besuch des Hanauer Umschlags (Ostern 1775). Der Eindruck, den er damit erzielte, war sehr gering. Varrentrapp erklärte, kein Mensch könne ihm verbieten, statt einer weiten, beschwerlichen und teuren Reise nach Leipzig die bequemere und billigere nach Hanau zu machen. Er reise jetzt nach Leipzig, und zum letzten mal, er werde sein dortiges Lager aufräumen.

Hier in Leipzig wurde nun zu Ostern 1775 wirklich die vom Rate längst erwartete Beschwerde der Reichsbuchhändler an die Regierung gerichtet: über Verweigerung der Change, zu hohe Preise und über harte Verfolgung der Nachdrucker.[11] Bei längerer Entstehung werde man die Leipziger Messen verlassen und der Hanauer Einladung Folge

leisten, die Leipziger Verlagsbücher auf gemeinschaftliche Kosten nachdrucken und um die Hälfte des Originalpreises verkaufen. Es war die Zeit, in der der Frankfurter Buchhändler Joh. Ernst Meyer schrieb: „Wan dieße Leuthe den besten Leipziger Freund sähen ins Waßer fallen, Sie ließen ihn ohne Barmhertzigkeit zu beweißen zu Grunde gehen." Und zugleich gelang es den Frankfurtern — namentlich Heinr. Ludw. Brönner war in diesem Sinne thätig — die Norddeutschen mit der Vorstellung, daß die Frankfurter Sortimenter auf eigene Rechnung arbeiteten, während der Kommissionär zu entschädigen sein würde, von Reich, der sie für den Schwanschen Plan zum großen Teil schon gewonnen hatte, wieder abwendig zu machen.

Im Juni 1775 wurde der Hanauer Meßkatalog, betitelt: „Hanauer neuer Bücher-Umschlag, Erstes Jahr MDCCLXXV", ausgegeben. Die Messe selbst fand, wie angekündigt, drei Wochen nach dem Pfingstfeste des Jahres 1775 statt, als der Monat Juni zu Ende ging. Der Besuch freilich war sehr spärlich. Wohl hören wir, daß z. B. Fauche aus Neufchatel mit einem schönen Sortimente französischer Bücher zu Platze war. Aber der „Umschlag" war im Grunde nichts als eine Zusammenkunft der Häupter des süddeutschen und österreichischen Nachdrucks. Von dem Dreigestirn Trattner (vertreten durch Noethen), Eckebrecht und Göbhard war Varrentrapp umgeben. Dazu die vier Frankfurter Andrä, Gebhardt, Eßlinger und Fleischer — die drei letzten besuchten den Umschlag nur auf einen Tag —: das sind alle, deren Anwesenheit namentlich beglaubigt ist. Im übrigen hören wir, daß der Besuch außerordentlich gering war; die sächsische Meßrelation von Michaelis 1775 spricht von „nicht mehr als 14 Personen".

Daß auf die anonyme Supplik der Reichsbuchhändler von der kursächsischen Regierung kein Bescheid erfolgte — worüber der „Censor" Klage führt — war selbstverständlich. Daß man es aber nicht mit leeren Drohungen zu thun hatte, hatte sich jetzt gezeigt. Gerade zu der Zeit, als der Hanauer Umschlag eröffnet wurde, lief denn auch bei der Bücherkommission ein kurfürstliches Reskript ein, das die Frucht der Dresdner Befürchtungen war. Es verlangte eine Erklärung über die etwaigen Folgen des Hanauer Umschlags für den Leipziger Buchhandel, wies die Bücherkommission an, den Leipziger Buchhändlern wegen der Beschwerden der Süddeutschen Vorstellungen zu thun und sie „zu Ver-

meidung derer für den Leipziger Buchhandel daraus sonst entstehen könnenden nachteiligen Folgen" zu einem „billigen Bezeigen" gegen die auswärtigen Buchhändler anzuermahnen, und forderte endlich gutachtliche Äußerung darüber, ob nicht den teuren Preisen mit einer Büchertaxe zu begegnen, von nachgedruckten Büchern aber, gleich andern kontrebanten Waren, nicht nur der Transit, sondern auch — eine beabsichtigte Restriktion des Mandats — das Verrechnen auf der Leipziger Messe zu gestatten sei.

Was die Leipziger betreffs der Changeverweigerung zu sagen hatten, läßt sich ja leicht erraten. Nach Lage der Handlung, sagt eine von Reich verfaßte und außer von ihm und Fritsch noch von vier andern Leipziger Handlungen unterzeichnete Denkschrift vom 16. Juli, verlegen die Leipziger viel mehr und bessere Schriften als die Reichsbuchhändler. Dazu kommt, daß viele Leipziger Handlungen viel älter sind, folglich einen größern Fond haben. Daß „einige Buchhändler" ihre Preise „sehr hoch stimmten" und zu wünschen wäre, daß darin „eine Aenderung bewirkt werden" könnte, gab die Denkschrift zu. Die Frage war nur, ob diese Höhe der Bücherpreise auf nichts weiter als einer frevelhaften Willkür beruhe. Das verneinte Reich natürlich. Erstens zeichneten sich keineswegs die Leipziger allein dadurch aus; es seien besonders „einige Göttinger und Berliner", die hier in Betracht kämen. Zweitens lassen sich Bücherpreise überhaupt nicht nach Bogen- und Wörterzahl beurteilen und vergleichen. Die Leipziger Bücher sind schöner und besser als die der Frankfurter; sie überragen sie an innerm Werte, und ihre Verleger bezahlen darum mehr Honorar. Reich gibt trotzdem einen auch absolut höhern Preis der sächsischen Bücher bis zu einem gewissen Grade zu; hier aber dürfen im Unterschiede von jenen besondern Gründen wiederum die allgemeinen nicht übersehen werden: die Herstellungskosten sind im Norden höher als im Reiche; der 24-Guldenfuß gibt dem Frankfurter einen Vorteil von 16 %. Reich behauptete, die Frankfurter selbst erhöhten die Leipziger Preise noch. Mit dem „gewöhnlichen" Rabatt nicht zufrieden, seien sie zum Teil gewohnt, 50 % zu fordern, wenn sie aber keine Erhöhung erhielten, so schlügen sie 25, 30 und mehr Prozent auf. Durch solchen „übertriebenen Wucher" wären sie es gerade, die zu den vielen Nachdrucken Gelegenheit gäben.

Was den „gewöhnlichen" Rabatt betrifft, so erklärten die Deputierten, die Leipziger gäben im buchhändlerischen Geschäftsverkehr allge-

mein 25 Prozent; bei Barzahlung ließen sie sich sogar den Drittelrabatt gefallen; und als die Bücherkommission Erhebungen anstellte, kam sie zu dem Ergebnis, daß ein Buchhändlerrabatt von 25 % immer der gewöhnliche gewesen sei; bei unbrauchbaren oder teuren Büchern werde aber ein höherer gefordert. Aber auch der Viertelrabatt muß doch noch eine starke Neigung nach abwärts gehabt haben; die Auswärtigen hätten sonst nicht noch in den siebziger Jahren das ausdrückliche Verlangen stellen können, 25 % zu erhalten, mit der Begründung, daß viele Auswärtige 25—30 % gewährten. Daß indessen diese Preis- und Rabattverhältnisse, sie mochten auch so erklärlich sein, wie sie wollten, das, was Reich „übertriebenen Wucher" nannte, zur Folge hatten, darin stimmen Reich und seine ärgsten Gegner ganz überein.

Die Gründe, die Reich gegen den Gedanken einer Büchertaxe anführte, liegen auf der Hand. Solange es keine Taxe für das Honorar, solange es Unterschiede zwischen Druck, Papier, Kupfer usw. und keinen polizeilichen Zwang für Buchhändler und Publikum gibt, dem Verleger eine gewisse Anzahl von Exemplaren abzunehmen, kann keine Büchertaxe eingeführt werden.

Aufs stärkste betonte Reich, es sei durchaus kein Grund zu ernsten Befürchtungen vorhanden. „Wer sich fürchtet, ist schon halb verloren." Und jedenfalls dürfe man um keinen Preis nur um einen Schritt zurückweichen. Mit der strengsten Vollziehung der Gesetze — woran es mangelt — wird Leipzig zur sichern Burg des rechtmäßigen deutschen Buchhandels.

Als der „erste Hanauer Bücherumschlag" beendigt war, ergriff auch der Reichshofrat zu den Kämpfen des deutschen Buchhandels das Wort. Er that es in fünf vom 7. Juli 1775 datierten Reskripten, die zusammen das große Ziel verfolgten, das kaiserliche Privileg- und Pflichtexemplarwesen am Leben zu erhalten. Zwei Reskripte mußten deshalb abwehrender Natur sein: das eine wendete sich gegen das kursächsische Mandat, das andere gegen die Hanauer Messe. Die drei übrigen Reskripte gaben positive Bestimmungen, um dem Verfall der Frankfurter Büchermesse zu steuern.

Das an den Kurfürsten zu Sachsen gerichtete Reskript besagte, der Kaiser sei zwar nicht gemeint, ihm betreffs der für seine Lande getroffenen Einrichtungen Hindernisse in den Weg zu legen, versehe sich jedoch aller-

dings, daß das Mandat vom 18. Dezember 1773 nicht auf kaiserlich privilegierte Werke erstreckt werde.

Ein zweites Reskript wendete sich an die Landgräflich hessische Regierung zu Hanau, sprach das kaiserliche Mißfallen mit der Untersagung der Berufung auf die ordentlichen Gerichte, der Gestattung des Nachdrucks privilegierter Bücher und der Aufhebung der Buchdruckerzunftgebräuche und der Censur aus und erklärte diese Bestimmungen für kassiert und annulliert.

Das Reskript an Kursachsen war harmloser Natur. Dasjenige an die kleinere hessische Regierung konnte vielleicht eher von Erfolg sein; wenigstens von einem zerstörenden; ob der kaiserlichen Sache positiv aufgeholfen wurde, das hing — so weit es bei dem in den ganzen Verhältnissen liegenden Tiefstande Frankfurts überhaupt möglich war — von den positiven Bestimmungen der drei übrigen Reskripte ab. Die einzig mögliche Wirkung aber der Maßregeln, welche man ergriff, um dem „Verfall des Bücherwesens in Frankfurth" zu steuern, war die, der eigenen Sache zu schaden. Das eine dieser Reskripte trug dem Frankfurter Rate die genaue Befolgung der alten kaiserlichen Patente auf, besonders derjenigen vom 10. Februar 1746, das andere befahl der Bücherkommission die strengste Aufsicht über diese Befolgung „mit denen angemessenen Zwangsmitteln" an, und das dritte verordnete kurz und bündig: „Fiat ex officio renovatio der das Bücherwesen im Reich betreffenden Kayserlichen Patentium de 10. Februarii 1746. mutatis mutandis." Als wenn ein strammeres Anziehen der Zügel in Sachen der Pflichtexemplare dem Frankfurter Buchhandel hätte aufhelfen können! Aber es war eine ganz reflexmäßige Wirkung: wurde man in Wien an den Frankfurter Buchhandel erinnert, so verfügte man strengste Durchführung der Einlieferung der Pflichtexemplare.

Die verschärfte Erneuerung des Patents vom 10. Februar 1746 hatte zunächst einen Erfolg fast tragikomischen Charakters: die endgültige Zerstörung des norddeutschen Kommissionslagers in Frankfurt. Die rüstige Arbeit der Frankfurter auf der Leipziger Ostermesse 1775 hatte Reich an der Möglichkeit der Durchführung dieses Versuchs verzweifeln lassen. Scheben war darüber außer sich gewesen: war es doch damals sein einziges Mittel, mit dem er hoffte, seine Frankfurter zur Vernunft zu bringen. Er bestürmte Reich, das Unternehmen auf jeden Fall ins Werk

zu setzen. Reich gab nach. Im Juli sandten er, Junius, Dyck und Crusius einige Zentner Bücher nach Frankfurt. Reichs Frankfurter Gegner führten dagegen bei der Bücherkommission Beschwerde. Ohne Erfolg; im August eröffnete Keßler (Reichs ehemaliger Frankfurter Kommissionär) das Gewölbe. Die Frankfurter intriguierten mündlich und schriftlich nach Kräften dagegen und wiesen jede Geschäftsverbindung ab; nicht für einen Groschen ist in Frankfurt abgesetzt worden. Da wurden in demselben Monat die Reichshofratskonklusa vom 7. Juli publiziert. Eben erst hatte Scheben Reich zur Errichtung der Niederlage vermocht; nun sollte er die junge Pflanze so arg beschneiden. So wollte er denn den Leipzigern gegenüber das Gesetz umgehen und von ihnen die drei Pflichtexemplare von unprivilegierten Büchern nicht erheben lassen. Die Frankfurter aber verlangten stürmisch, daß, was von ihnen gefordert wurde — gefordert; daß sie es nicht gaben, war ja eine andere Sache — auch von den Fremden erhoben würde. Scheben konnte sich dem nicht entziehen. Das Leipziger Unternehmen aber war, mit Reichs Worten, „nur ein kleiner Anfang zur Probe", die neuen Bücher waren durchschnittlich nur in zwei bis drei Exemplaren vorhanden: die Abgabe der Pflichtexemplare bedeutete nicht viel weniger als eine Plünderung des ganzen Lagers! Einige Exemplare waren an Schwan und an Bauer in Straßburg geliefert, in Frankfurt selbst war nichts abgesetzt worden. So kostete es Reich wahrlich keine Überwindung, „der Herren Frankfurther Eifersucht in Ansehung des intendirten Commissions-Lagers abzuhelfen", von dem er sich ohnehin nichts mehr versprochen hatte, indem er schon im Oktober Auftrag gab, alles zurückzupacken. Die leidige Bücherkommission in Frankfurt, schrieb Schwan, hat alles verdorben. Durch das unpolitische Verlangen der vorgeschriebenen Freiexemplare hat sie die kaum wiedergewonnenen norddeutschen Verleger von Frankfurt für immer verscheucht.

Im Jahre 1776 erschienen Gottlieb Wilhelm Rabeners Briefe mit dem Verlagsort: „Frankfurt, Hanau und Leipzig". Als sich Schwan in einem Schreiben an Junius vom Mai 1776 über die kritische Lage des deutschen Buchhandels ausließ, führte er das „Nachdruckernest" Frankfurt auf, berichtete, daß nun auch Worms ein solches zu werden scheine, und schloß: „dann noch Hanau dazu, so ist die Trennung zwischen dem Reich und Sachsen in Absicht der Buchhandlung unvermeidlich." Die

Hanauische Regierung aber versandte im Jahre 1776 ein neues Cirkular, das den schlechten Besuch des ersten Umschlags mit der Ungunst des damaligen Termins erklärte und die künftigen Messen nach Beschluß der beteiligten Buchhändler auf den 1. August festsetzte; und die Frankfurter bedienten sich der Hanauer Messe in dem Gesuch vom 12. Juni 1777 an den Kaiser um Aufhebung der drei Pflichtexemplare von unprivilegierten Büchern als Drohung: der Erbprinz von Kassel, sagten sie hier, hätte ihnen solche Freiheiten gewährt, „daß wenn dieser Bücher Umschlag zu Hanau einmal Wurzel gefaßt haben wird, die weitere Verlegung und Wiederherstellung des Buchhandels zu Frankfurt ganz unmöglich werden mögte."[12] Dann wird es von der Hanauer Messe still. Weder Leipzig noch Wien haben sie unterdrückt; sie ist in ihrer eigenen Unmöglichkeit rasch dahingeschwunden.

Der Plan der Hanauer Nachdrucksmesse war gescheitert; aber — fast das ganze südliche Deutschland, kann man sagen, war eine einzige große Nachdruckermesse. In Österreich, Bayern, Franken, Schwaben, der Schweiz und dem ganzen Rheingau würden, sagte man in den achtziger Jahren, mehr Nachdrucke verkauft als im übrigen Deutschland Originalausgaben.[13]

Im Reiche war der Hauptherd des Nachdruckwesens, die Gegend, „wo die Jünger nur bey der Nacht herumschlichen"[14], Schwaben. Schon in der zweiten Hälfte der siebziger Jahre war in der Augsburger Gegend Leipziger Originalverlag überhaupt nicht zu haben[15]; zu Anfang der neunziger Jahre schrieb Schiller aus Ludwigsburg, in Schwaben schwirrte alles von Nachdrucken, und von aller Welt würden die Erzeugnisse der litterarischen Korsaren gekauft.[16] Die Häupter des schwäbischen Nachdrucks waren die Schmieder in Karlsruhe, Fleischhauer und Grözinger in Reutlingen, Schramm und Franke in Tübingen. Christian Gottlieb Schmieder konnte sich des stolzen Bewußtseins erfreuen, der volkstümlichste Nachdrucker in Deutschland zu sein; die Nachdrucker hießen „die Schmieder", der Nachdruck hieß „Schmiederey", nachdrucken „schmiedern".[17] Im Jahre 1779 machte er bekannt, daß seine Sammlung der besten deutschen Schriftsteller nun aus 88 Teilen bestehe; sie kostete zusammen ganze 32 fl. 52 kr., der Teil also 22 Kreuzer, auf der Frankfurter Messe zu haben bei Joh. Christian Ruff neben der

Katharinenpfort. Fleischhauer in Reutlingen und die beiden Tübinger Schramm und Franke thaten sich in den siebziger Jahren zu der Aufgabe, den ober- und niedersächsischen Buchhändlern nachzudrucken, zusammen.[18] An den schwäbischen Hauptherd schlossen sich nördlich die Lande etwa bis zur Mainlinie an: Frankfurt in der Mitte, östlich davon Franken und westlich die Lande zwischen Rhein und Mosel. In Bamberg saß Tobias Göbhardt, in Schwabach der Buchdrucker Mizler, der sich hinter Benedikt Hurter zu Schaffhausen versteckte.[19] In Frankenthal waren Enders und Gegels Erben an der Arbeit. In Speyer gab eine Nachdruckergesellschaft eine Sammlung der besten Religions- und Sittenschriften heraus, und mit Nachdrucken ähnlichen Inhalts mag sich die „Gesellschaft zur Beförderung der Gottseligkeit in Usingen" beschäftigt haben.

Die Nachdrucke wurden auch in Norddeutschland gern gekauft, wenn man sie bekommen konnte; „das deutsche Publikum", schrieb Bürger gelegentlich des Pränumerationsausschreibens der „außerordentlichen" Auflage seiner Gedichte, „ist — experto crede Ruperto — ein wahrer Lause-, der sich nicht schämt und nicht grämt. Ungefähr hundert und dreißig Abonnenten haben sich gemeldet, ... der Lause- behilft sich lieber mit Nachdrucken, deren ppter ein halbes Dutzend im Gange seyn mögen"[20]; freilich war der Pränumerationspreis auf diese zweibändige Ausgabe in Medianoktav, auf schön geglättetem Schweizer- resp., bei gutem Erfolg, Velinpapier, in schöner, lateinischer Didotscher Schrift, mit ausgewähltem, politiertem, best korrigiertem Text und schönsten Kupferverzierungen ein Louisdor, d. h. in heutigem Gelde etwa $37\frac{1}{2}$ Mark.[21] Im Süden aber war der Nachdruck allmächtig; er beherrschte Buchhändler und Publikum. Wohl wurde der Nachdruck von dem bessern Teile des Publikums auch hier verabscheut; allein daß man seine Erzeugnisse kaufte, war natürlich genug. Daß die Masse der Kunden, sobald ein Nachdruck vorlag oder zu erwarten stand, das Original nicht kaufte, war jedem Reichsbuchhändler und Nichtreichsbuchhändler wohlbekannt.[22] Das waren keineswegs nur mittellose Leute oder solche, die für eine edle Pflege der Litteratur wenig Sinn hatten. „Noch neulich hörte ich in einem Buchladen, wie ein deutscher Regent die ganze Folge der Karlsruher Nachdrucke bestellte — wegen ihres wohlfeilen Preises."[23] Da sind denn die Eröffnungen auch solider schwäbischer

Buchhändler, daß es dort fast unmöglich sei, als ehrlicher Mann mit heiler Haut durchzukommen[24], begreiflich. Wer den Nachdruckern nichts abnehmen wollte, dem blieben die rechtmäßigen Ausgaben, die er auf der Messe nahm, im Laden liegen.[25] Wer seine Kunden nicht verlieren wollte, mußte notgedrungen mit Nachdrucken handeln.[26] Das Bedürfnis des Publikums zwang auch den soliden Buchhändler, und die Spekulation des Buchhändlers zwang auch das wählerische Publikum: je kleiner die Handlung war, um so weniger schaffte sie sich Originalausgaben an: „also muß das Publikum kaufen, was es findet."[27] Schmieder aber lastete sogar auf den Nachdruckern. Macklot in Karlsruhe und Eckebrecht in Heilbronn standen lange Jahre in Tauschverkehr; durch die Schmiedersche Nachdrucksfabrik litt die Macklotsche Handlung so bedeutend in ihrem Sortimentsabsatz, daß der Austausch zwischen ihr und Eckebrecht nicht mehr ein Sechstel des frühern betrug. Von den bessern Elementen aber konnte es so mancher fast bereuen, zu einer Zeit und in einer Gegend, wo man den Zustand des Buchhandels als ein bellum omnium contra omnes bezeichnen mußte[28], Buchhändler geworden zu sein.[29] Über die bei Orell, Geßner, Füßli & Comp. erschienene Wielandsche Shakespeare-Ausgabe fielen im Jahre 1777 fünf Nachdrucker zugleich her: Schmieder in Karlsruhe, Fleischhauer in Reutlingen, Bender in Worms, Joh. Friedr. Abshoven & Erben Rommerskirchen in Bonn und — mit kaiserlichem Privileg[30] — Hofrat und Postsekretär Beeke und Geheimsekretär und Professor Klein in Mannheim, die Herausgeber der „Ausländischen schönen Geister", die ihnen auch den Milton schon nachgedruckt hatten.

In den Jahren 1778/79 machte Christian Friedrich Schwan in Mannheim noch einmal selbst den Versuch, die Kluft durch die Errichtung eines norddeutschen Kommissionslagers im Süden, diesmal in Mannheim, überbrücken zu helfen. Er vereinigte sich zunächst mit Friedrich Nicolai in Berlin; Nicolai gab ihm seinen sämtlichen Verlag in Kommission, sandte ihm seine Neuigkeiten franco Mannheim und gewährte ihm Drittelrabatt. Schwan lieferte die Artikel den Buchhändlern seiner Sphäre auf eigene Rechnung mit 25 %; offenbar nicht, indem er ihre Bestellungen abwartete, was ja der Idee des Unternehmers nur ungenügend entsprochen haben würde, sondern nach Reichsbuchhändlerart pro novitate und à condition.[31] Unter denselben Bedingungen versprach

umgekehrt Nicolai den Schwanschen Verlag in Kommission zu nehmen.[32] Schwan hoffte, daß sich hüben und drüben Buchhändler finden würden, die sich einem solchen Abkommen anschlössen.[33] Allein bald gingen seine Gedanken weiter, und nun wurde sein Vorhaben das genaue Widerspiel des Hanauer Umschlags. Ein von ihm erwirktes kurfürstliches Privileg vom 28. Dezember 1778 erteilte den kurpfälzischen Buchhändlern das Recht, in Mannheim eine freie Niederlage auswärtiger Verlagsbücher zu errichten, und forderte die auswärtigen auf, daselbst ein kleines Kommissionslager zu halten, aus dem die benachbarten Gegenden an Rhein und Neckar zwischen den Leipziger Messen das Nötige beziehen könnten. Es stellte ein besonderes buchhändlerisches Handelsgericht, das zugleich als Censurbehörde für die einzuführenden Bücher fungieren sollte, und Freiheiten von sämtlichen Zöllen und Abgaben in Aussicht. Für alle auswärtigen Buchhändler, die ihre Verlagsbücher in die Niederlage senden und ihre Namen sowie die Titel ihrer in die Niederlage gesandten Bücher beim Handlungsgericht einschreiben lassen würden, galt erstens und vor allem das Verbot der Veranstaltung und des Verkaufs von Nachdrucken dieser Artikel in den Kur- und sämtlichen Erblanden.[34]

Schwan sprach die Möglichkeit aus, daß, wenn das Handlungsgericht einmal ordentlich etabliert sei, die kleinen Regierungen dem Beispiele vielleicht nachfolgen, ja auch Vorstellungen beim Kaiser mehr Erfolg haben möchten als bisher. Daß er an solche Erfolge wirklich geglaubt hat, ist kaum anzunehmen; aber auch die Mannheimer Niederlage selbst kam nicht in Gang — konnte es unter den herrschenden Verhältnissen nicht, ganz abgesehen von der für eine buchhändlerische Centrale ungeeigneten Lage Mannheims. In dem Briefwechsel zwischen Schwan und Reich, der bis zu des letztern Tode reicht, ist nach dem Jahre 1779 keine Rede mehr davon; zu Neujahr 1782 hat sich dann Schwan geschäftsmüde und körperlich leidend ganz vom Buchhandel zurückgezogen.[35]

Dem österreichischen Nachdruck gegenüber sind nicht einmal solche Versuche unternommen worden; der schlechte Geldkurs und die hohe Fracht und Maut allein waren Umstände, die sie wenig einladend machten. In ganz anderer Richtung bewegten sich daher hier Hoffnungen und Bemühungen der Norddeutschen, als in den siebziger Jahren die Flut des Nachdrucks immer höher stieg — schrieb doch Schwan im Februar 1777: er wisse nicht, ob die Gründung des Mannheimer norddeutschen

Kommissionslagers jetzt noch so gut durchführbar sein werde, wie sie es vielleicht drei Jahre früher gewesen sein würde, als das Nachdrucksübel noch nicht so weit um sich gegriffen habe —: es konnte sich hier nur um eine unmittelbar vom Throne ausgehende Änderung handeln. Von Maria Theresia war sie nicht zu erwarten; aber von Joseph versprachen sich, wie die Schriftsteller, so die Buchhändler Norddeutschlands das Höchste und Beste. Daß seine Mitregentschaft (seit 1766) keine Änderung des österreichischen Nachdruckskurses bewirkte, ist uns bekannt. Im Gegenteil, in den siebziger Jahren billigte und unterstützte der Hof nicht nur den Nachdruck im ganzen und großen, sondern er erteilte für besondere kleinere und größere Raubzüge besondere Privilegien. Im Jahre 1778 erhielt z. B. Trattner ein kaiserlich-königliches ausschließendes Privileg für sämtliche k. k. Erbländer und Staaten über eine vollständige Sammlung aller Staatsschriften, die über den Bayrischen Erbfolgekrieg bereits erschienen waren und noch ferner erscheinen würden: die amtlichen Veröffentlichungen sowohl, wie die Schriften der „Privatschriftsteller" Moser, Pütter u. s. w. Aller drei Wochen erschien ein Teil von 30—32 Bogen im Preise zu 1 Reichsthaler.[36] In der Mitte der siebziger Jahre schätzte man, daß der österreichische Buchhandel nur ein Drittel seines deutschen Bedarfs mit eigenem Verlag zu bezahlen vermöge.[37] Die Hoffnung auf einen Umschwung unter Josephs Alleinregierung verlor man deshalb nicht. Joseph dem Zweiten, sagte der Verfasser der Vorrede zur deutschen Übersetzung von Linguets „Betrachtungen über die Rechte des Schriftstellers und seines Verlegers" — Philipp Erasmus Reich — im Jahre 1778, sei es vermutlich vorbehalten, auch im Reiche die Rechte des Buchhandels vom Mißbrauche zu reinigen. Zwei Jahre darauf trat der reformdurstige Kaiser die Alleinherrschaft an, und am 13. Januar 1781 erschien das Hofdekret, das den Büchernachdruck als einen den Wissenschaften, Verlegern, Buchdruckern und dem Handlungswesen schädlichen Gebrauch verbot und nur den Nachdruck „ausländischer" Bücher gestattete. „Da Joseph, Vater der Teutschen redet, so würde man sehr unrecht denken, wenn man unter dem Wort: Ausländer, auch diejenigen verstehen wolte, welche keine Österreichischen Erblandsuntertanen sind. Inländisch ist in Teutschland teutsch, und Ausländisch ist was nicht zu Teutschland gehört."[38]

Wenn jemand so schwärmerische Gedanken im Ernst hegte, so wurde er jedenfalls sehr bald eines andern belehrt. Schon im Jahre 1780 hatte Joseph einem Protokolle der Censur-Hofkommission die Bemerkung hinzugefügt, der Nachdruck unschädlicher Bücher sei als ein „bloßes negotium" keinem Drucker zu verwehren.[39] Und nun erklärte Paragraph 8 des Censurgesetzes vom 11. Juni 1781 mit aller nur wünschenswerten oder nicht wünschenswerten Deutlichkeit: daß „der Nachdruck der von auswärts in die Erblande kommenden und in denselben zugelassenen Bücher gestattet, und als ein bloßer Zweig des Kommerziums anzusehen" sei.[40] Die Josephinische Toleranz aber mußte nur dazu führen, dem Nachdrucker einen noch reichern Stoff zur Verfügung zu stellen: im Mai 1783 versandte Trattner ein Circular an die norddeutschen Buchhandlungen, in dem er ihnen anzeigte, daß er bei gegenwärtiger Religions- und Preßfreiheit zur Verbreitung der Litteratur solche Maßregeln ergriffen habe, die ihn in Stand setzten, in den Hauptstädten der K. K. Erblande neue Buchhandlungen, Druckereien und Papierniederlagen zu errichten. Er beschäftigte damals in Wien in zwei Druckereien 20 Pressen, die schon zwei Jahre darauf auf 26 gestiegen waren; neben den schon seit vielen Jahren in Innsbruck, Triest und Agram bestehenden Druckereien war er eben im Begriff auch in Prag, Pest, Linz, Grätz und Brünn Druckereien und Buchhandlungs-Comptoirs einzurichten[41]; allerdings waren diese zahlreichen Druckereien auch für andere Firmen beschäftigt. Das Circular erklärte vor allem daran erinnern zu müssen, daß man sich nicht etwa nach der Gewohnheit einiger sächsischer und brandenburgischer Buchhändler, welche die oberdeutschen für ihre Krämer ansehen wollten, beigehen lassen sollte, für gute Verlagsartikel bar Geld zu verlangen. Dazu würde er sich jetzt ebenso wenig verstehen, als ihn 1765 Reich mit seiner Societät habe bewegen können, obgleich Reich in seinen „boshaften Bemühungen" so weit gegangen sei, seit 1765 keinen seiner Verlagsartikel in den Meßkatalog zu setzen. Ganz genau ist diese Angabe übrigens nicht; die Meßkataloge von 1766 verzeichnen noch 26, die von 1768 noch 27 Trattnersche Verlagsartikel: erst dann verschwindet der Name des großen Nachdruckers ganz aus den Meßkatalogen. Trattner fuhr fort: „Sollten aber EE. diese freundschaftlichen Anerbietungen [zu changiren] nicht annehmen, so müssen Sie es sich selber zuschreiben, wenn Sie Ihre besten Verlagsbücher in

unsern Pressen gedruckt in allen Handlungen der kais. königl. Staaten verbreitet finden."[42]

Unterm 1. Januar 1784 eröffnete Traßler in Troppau eine wahre Fabrikunternehmung in gedrucktem Papier, indem er Subskription auf die Nachdrucke der besten deutschen Schriftsteller, Journale u. s. w. ausschrieb, von denen monatlich 90 Bogen für einen Gulden (der Bogen $^2/_3$ Kreuzer!) erscheinen sollten. Man muß sich dabei immer erinnern, daß sich diese Dinge keineswegs bloß innerhalb der erbländischen Grenzen abspielten; die Traßlersche Anzeige findet sich z. B. in den Hamburgischen Adreßcomtoirnachrichten, und in demselben Jahre reichten z. B. die Berliner Buchhändler eine Beschwerde über den üppigen Vertrieb der Karlsruher Sammlung durch einen Hamburger Büchertrödler ein, der die Anzeigen der billigen Nachdrucke, worunter so viele von Berliner Originalen, in den Blättern veröffentlichte und in Berlin von Haus zu Haus schickte.[43] Die Freimaurerlogen Wiens beschlossen einhellig, nicht zu subskribieren, weil der Nachdruck, erlaubt oder nicht, unrecht sei. Ein Zeugnis der Empörung gegen den kaiserlich-königlich konzessionierten Nachdruck aus Österreich selbst. Verwunderlich ist es nicht; auch nicht, daß dieses Zeugnis keineswegs vereinzelt dasteht. Von größerer Bedeutung ist es, den Spuren des nämlichen Widerstandes aus den Kreisen des österreichischen Buchhandels selbst nachzugehen. Da wissen wir erstens, daß Männer wie Gräffer — Reichs Kollege als Deputierter — und Stahel in Wien auf Seite der Norddeutschen standen. Es sind aber auch Schriften vorhanden, welche die Stellungnahme gegen den Nachdruck, nicht mit naturrechtlichen, litterarischen oder moralischen, sondern mit buchhändlerischen Gründen im engern Sinne begründen. Man sah hier seine Schädlichkeit darin, daß er das Moment, wegen dessen er geübt wurde: der Hemmung des Tauschs und Sortimentshandels mit den Ausländern, gerade verstärkte. Das Verhältnis vor allem zu den Handlungen, in deren Verlag die gangbare Originallitteratur erschien, betreffend, ist das von selbst verständlich. Es hieß aber auch, der durchschnittliche österreichische Nachdruck sei wegen seiner elenden Ausstattung sogar in Österreich selber verachtet, und jeder Schüler gäbe gern ein paar Groschen mehr, wenn er nur ein Original dafür bekommen könnte, und so sei der österreichische Nachdrucker für den Tauschverkehr auf ein paar Gegenden Deutschlands beschränkt, von wo er dabei noch elendes Zeug bekomme.[44]

Im allgemeinen aber wurde über die Konkurrenz der Nachdrucke geklagt.[45] Der Nachdruck ließ den Beruf des Buchhändlers leicht erscheinen, und führte deshalb zu einer ungesunden Vermehrung der Buchhandlungen; und man sagte sich, daß das Land, was es durch die Nachdrucke ersparte, für die nicht nachgedruckten fremden Bücher infolge der durch ihn erschwerten Bezugsbedingungen und erhöhten Preise doppelt bezahlen müsse.[46] Zu einer gemeinsamen Bewegung österreichischer Buchhändler gegen den staatlich-zwischenstaatlichen Nachdruck aber kam es nicht. Gegen den Nachdruck innerhalb der Erblande allerdings hatten die Wiener Buchhändler im Jahre 1772 eine Eingabe eingereicht.[47] Die Antwort darauf war wohl das Hofdekret vom 17. Februar 1775, das den Nachdruck inländischer Werke, worunter seit Franz I. auch die der ungarischen Provinzen zu verstehen waren, erneut verbot. Vor dem Gesetze war im Reiche nur der Nachdruck derjenigen inländischen Werke unverboten, die nicht, im Manuskript bei der österreichischen Censur eingereicht, hier das Imprimatur, Toleratur oder Permittitur erhalten hatten, denn dann konnte der Verleger oder Verfasser im Nachdrucksfalle nicht klagen.

Die empörende Veranstaltung Traßlers in Troppau aber war es, die zum ersten Schritte gegen den Nachdruck von zuständiger österreichischer Stelle führte. Die zur Aufsicht des Bücherwesens in den k. k. Staaten verordnete Landesstelle, die „Studien- und Censurs-Hofcommission" reichte dem Kaiser eine „Vorstellung wider den Büchernachdruck" ein, in der sie um Abstellung des zwischenstaatlichen Nachdrucks in den Erblanden ersuchte. Sie war verfaßt von Joseph von Sonnenfels, dem Manne, der sich zur Aufgabe gesetzt hatte, Österreich in die Litteratur einzuführen, der in seinen Wochenschriften die Schäden seines Vaterlandes aufs schärfste geißelte, der seine ganze Kraft für die Abschaffung der Tortur einsetzte. Schon lange, sagt Sonnenfels, führte Deutschland über den Nachdruck die bittersten Klagen, und die Kommission habe dazu ehrerbietiges Stillschweigen bewahrt. In dem Traßlerschen Unternehmen aber sei auf der Grundlage kaiserlich-königlicher Ermächtigung das Unwesen zu dem Gipfel einer Schändlichkeit und Schamlosigkeit emporgestiegen, daß sie sich von Amtswegen für bevollmächtigt und verpflichtet halte, ihre Stimme dagegen zu erheben. Der Raum mangelt uns, um zu schildern, in welcher Weise und mit welchen Gründen Sonnenfels für das Eigentum des Schriftstellers, über den Unterschied zwischen Hand-

arbeit und Geistesarbeit, über die falsche Anwendung des Begriffs der Konkurrenz, sowie darüber sprach, daß, was zwischen Nationalbuchhändlern Unrecht sei, nach keinen Grundsätzen gegen Fremde zum Rechte werden könne. Aber Sonnenfels, der Mann, dessen Herz für die Würde der österreichischen Litteratur schlug, und der Verfasser einer „Polizei-, Handlungs- und Finanzwissenschaft" (Wien 1765—1776), begnügte sich nicht mit dem Nachweis der „Unbilligkeit" des Nachdrucks, er legte dem Kaiser auch seine „Schädlichkeit" dar, nicht nur für die Gelehrsamkeit überhaupt, sondern für die inländischen Wissenschaften insbesondere und für den Nationalbuchhandel. Die Erweiterung des Buchhandels, sagt er, hängt ab von dem Zutrauen, das man den Nationalbuchhändlern entgegenbringt — „Zutrauen, bevestigtes Zutrauen ist die Seele der Handlung" — und davon, daß er „baratiren", sogenannten Stichhandel treiben kann. Der Nachdruck untergräbt das Zutrauen und macht auch dem rechtlichen erbländischen Buchhändler den Barathandel infolge der Menge der billigern Nachdrucke unmöglich. Dadurch werden die Bücher teurer, das Geld fließt aus dem Lande. Dazu ist zu erwägen, daß Österreich schon so wie so keine Bücher erzeugt, die zur Abnahme reizen. Sonnenfels spricht den Tiefstand der österreichischen Litteratur in den schärfsten Worten aus. Die Wissenschaften stehen in Österreich nicht auf derselben Stufe wie im nördlichen Deutschland. Österreich liefert keine „ansehnlichen Beyträge zur allgemeinen Lectüre". In Österreich geschriebene Werke, die auch für den Ausländer wichtig wären, sind eine „seltene Erscheinung". Nur aus Neugier wird ein und das andere abgenommen. Man hätte also allen Grund, dem fremden Buchhändler den Tauschhandel zu ermöglichen, damit die Abnahme der minderwertigen österreichischen Bücher wenigstens durch ihre Billigkeit unterstützt würde. Mit der Pflege des Nachdrucks thut man das Gegenteil. Die Gelehrsamkeit, die Existenz eines nützlichen Schriftstellerstandes ist aber abhängig von der Existenz eines leistungsfähigen rechtlichen Buchhandels. Der Zustand des österreichischen Buchhandels wirkt dahin, dem Schriftsteller die Grundlage seines Unterhalts zu entziehen, ihn zu demoralisieren und zum elenden Mietling herabzudrücken. „Dergestalt ist die Buchhandlung im Ansehen fremder Werke blos zu einem schädlichen Einfuhr-Handel und in Ansehung der Nationalwerke auf den alleinigen innern Verkauf herabgesetzt. Und weil in dieser nachtheiligen

Lage die vortheilhafteste Erwartung eines inländischen Verlages sich kaum zu dem Absatze einer nicht starken Auflage erheben kann, so werden Buchdruckerey und Buchhandlung, und die mit diesen beyden in Ansehen des Nutzens und der aufmunternden Bedingnissen enge verknüpfte Schriftstellerschaft, sich nie über eine gewisse Mittelmäßigkeit emporschwingen, und solchergestalt ohne durch den freygelassenen Nachdruck einen wahren gegenwärtigen Nutzen zu genießen, wird noch die Verbesserung, die man wenigstens von der Zukunft bey diesen Zweigen hoffen könnte, auf immer aufgegeben." Der Vortrag schloß mit dem Gesuche, das Nachdrucksverbot auf den Nachdruck fremder Werke auszudehnen. „Ein solches Gesetz wird die Verbreitung der Kenntnisse mehr, als Akademien und Gnadengehalte befördern."[48]

Der Vortrag der Studienkommission that beim Kaiser keine Wirkung und konnte sie Josephs Wesen zufolge auch nicht thun. Wie über Nacht die Herrschaft der privilegierten Stände, die provinzielle Selbständigkeit gebrochen, die Centralisation der Verwaltung hergestellt sein sollte, so hatte er nicht die Geduld, zur Hebung der litterarischen Zustände Österreichs mittelbare Wege einzuschlagen, die einen Erfolg erst nach Jahrzehnten in Aussicht stellten; um so weniger, als er für eine diesbezügliche Bedeutung des Buchhandels, den er seinem eigenen Ausdrucke nach mit dem „Käsekram" auf eine Stufe stellte, kein Verständnis besaß. Er sah hier den Mangel und dort den Überfluß und leitete die Ströme des Überflusses unmittelbar auf die Felder des Mangels; er war der Mann derjenigen, die, Augenzeugen dieses Hereinströmens, das Wunder nicht genug beschreiben konnten, welche Bewegung der Geister und Gemüter sich plötzlich über das deutschredende Volk der österreichischen Monarchie verbreite, und glaubten, es sei ein ähnlicher Segen im Geisterreich darauf erfolgt, wie im alten ägyptischen Lande, wenn der Nil zur rechten Zeit auf die Felder geleitet war.[49] Die Studienkommission hatte am Schlusse ihres Vortrags gesagt, das von ihr erbetene Gesetz werde des Kaisers Majestät „als den allgemeinen Schutzgott der Wissenschaften verehren machen". Joseph, im engsten Bannkreise des litterarisch-buchhändlerischen Merkantilsystems verharrend, schrieb an den Rand: „Um von Journalisten gepriesen und von Dichtern besungen zu werden, will ich mein Volk dem Eigennutz gewinnsüchtiger Buchhändler nicht länger Preis geben."[50]

Um die Wende des Jahres 1784 kam es zu einem zweiten Ereignis, in welchem, aller Welt sichtbar, weithin in der deutschen Buchhändler- und Schriftstellerwelt das peinlichste Aufsehen erregend, das kaufmännische Interesse des Nachdruckers und die ideale Forderung des Schriftstellers gleichzeitig vor den Stufen des Throns erschienen und der Kaiser den Schriftsteller von sich wies und dem Nachdrucker die Palme reichte. Im November 1784 verfaßte Trattner einen „Skizzirten Plan zur allgemeinen Verbreitung der Lectüre in den K. K. Staaten durch wohlfeile Lieferung der Bücher für alle Fächer der Wissenschaften"; diesmal, wie er sagte, im Auftrage einer „Gesellschaft von Männern, deren Geschäft und Vergnügen die Wissenschaft sind"; mehr als sechzig zum Teil angesehenste Buchhändler, denen Trattner ihre eigenen Werke nachdruckte, werden als „Collekteurs" und „Beförderer" aufgeführt. Das Ziel ist Aufklärung. Der Mittel sind zwei. Erstens: die Aufforderung an alle Schriftsteller innerhalb und außerhalb der K. K. Staaten, ihre neuen Originalwerke oder guten Übersetzungen gegen die vorteilhaftesten Bedingnisse zu überlassen; zweitens: der Nachdruck der gangbarsten, zum Teil besten Werke. Ein verändertes: la bourse ou la vie. Unter den angekündigten Nachdrucken befinden sich u. a. Predigten von Massilon und Bourdaloue, Zollikofer, Jerusalem, Spalding; Wörterbücher; auch Clausbergs demonstrative Rechenkunst, die doch der liebenswürdige Breitkopf verlegt hatte, wurde hier angezeigt. Diesen Plan überreichte Trattner, er arbeitete ja damit fortgesetzt an der Aufgabe, die ihn auf Allerhöchsten Befehl nun schon Jahrzehnte lang beschäftigte, noch im Jahre 1784 dem Kaiser. Zugleich sandte er aber den Entwurf — denn zu dem fertigen Plan fehlte ihm, der das Feld der gangbaren norddeutschen Litteratur schon so fleißig abgegrast hatte, noch eine neue gut ausgewählte Liste nachdruckbarer Werke — in einer gehorsamsten Nota an mehrere Schriftsteller und ersuchte sie um ihre „erleuchtet- und patriotische Meynung" und Angabe zum Nachdruck empfehlenswerter Bücher. Welche Empörung sich der befragten Schriftsteller über ein solches noch dazu unter kaiserlicher Protektion gestelltes Ansinnen bemeisterte, davon zeugen die Antworten, die Trattner empfing. Lorenz Leopold Haschka nannte den Nachdruck einen Straßenraub, dessen Schändlichkeit Gott selber mit aller seiner Gottesmacht nicht unschändlich machen könne; er werde sich dem Ansinnen so wenig fügen, als er einem Unglücklichen, der unter die

Räuber gefallen wäre, die Hände halten würde, und wenn ihn auch der Harambassa mit einem allerhöchsten Freibriefe dazu auffordern könnte. Einen Eckhart in Altona, Bohn in Hamburg, Dietrich in Göttingen, Voß in Berlin, Reich in Leipzig und Orell in Zürich an Richtigkeit und Schönheit des Drucks auch nur in weiter Entfernung zu erreichen — das sei vaterländisch gehandelt; dem allverfluchten Nachdruck aber werde er widerstreiten, so lange er Feder und Zunge bewegen könne. In gleichem Sinne schrieben Sonnenfels, Denis, Blumauer, D. E. von Born. Auch Mastalier antwortete, daß er diese Ungerechtigkeit von ganzem Herzen verabscheue. In dem Drange aber, seiner Verachtung nicht nur über die moralische, sondern auch die litterarische Elendigkeit des Planes Ausdruck zu verleihen, schüttete er leider ein ganzes Füllhorn von Titeln vor Trattner aus. Es ist nicht ohne Interesse, zu erfahren, welche Namen ein Wiener Schriftsteller jener Zeit hierbei anführte. In den schönen Wissenschaften fehlten nach ihm: Ramler, Zachariä, Wieland, Klopstock, Kleist, Uz, Haller, Gleim, Goethe, Rabener, Weiße, Bürger, die Karschin, Stollberg, Nicolai, Gellert, Hagedorn, Lichtwer, Lessing, Schlegel, Michaelis, Blum, Göckingk, Dusch, Jakobi, Hölty, Voß u. a. Ferner wurden vermißt: Mendelssohns philosophische Schriften, Winckelmanns Geschichte der Künste des Altertums, Garves Abhandlungen, Ciceros Pflichten, Gerards Versuch über das Genie und Versuch über den Geschmack, Meister über die Einbildungskraft, Bettinelli vom Enthusiasmus in den schönen Künsten und Wissenschaften, Burke von dem Ursprung unsrer Begriffe vom Erhabenen, Lessings Laokoon, Dü Bos, Harris, Webb, Gravina — wofür ein paar Werke gesetzt seien, die zwar „das schöne Geschlecht nicht aber die schönen Wissenschaften" beträfen.

Trattner erwiderte auf diese Antworten in doppelter Weise. Gegen Sonnenfels und Blumauer — reichte er Klage ein, in der er verlangte, man sollte die erbländischen Gelehrten mit Gewalt dazu anhalten, seine mißdeuteten patriotischen Gesinnungen zu unterstützen. Blumauer nannte er dabei den „frechen Pasquillanten": im Jahre 1784 war Blumauers Äneide erschienen, deren zweiter Band als Titelkupfer eine Koppel häßlicher Hunde zeigte, die einen menschlichen Kopf benagten; jeder der Hunde trug ein Halsband mit Initialen, und einer, der besonders fest zupackte und recht sichtbar im Vordergrunde stand, trug die Buchstaben: T. v. T.

„Wer sind denn diese Bestien"
Begann der Held zu fragen:
„Die hier zu ganzen Dutzenden
An einem Schädel nagen?"
„Nachdrucker sind (erwiederte
Sybille) diese Hunde,
Das aller unverschämteste
Gezücht im Höllenschlunde,
Das stäts nur nach Autoren jagt,
Die armen bei den Köpfen packt,
Und ihr Gehirn verzehret."

Die Namen und Titel aber, die dem stürmischen Mastalier in seiner Wut in solcher Fülle entfahren waren, verwandte er dankbar zu einem zweiten, ausführlichen Plane, den die Wiener Zeitung vom 22. Januar 1785 brachte.

Der Kaiser befragte über den Plan Sonnenfels. Dieser sprach offen seine Verurteilung aus. Ohne jeden Erfolg. Trattners Klageschrift ging an die Censur; van Swieten trug sie dem Kaiser so vor, daß keine Resolution erfolgte.[51]

So waren die Hoffnungen der deutschen Buchhändler und Schriftsteller, die sie auf Joseph gesetzt hatten, aufs schmählichste und niederschmetterndste getäuscht.

Trattner aber war nur einer, wenn auch der größte, unter vielen. In der Mitte der achtziger Jahre sagte ein Wiener Schriftchen, es gehöre wahrlich viel „Schafheit" dazu, in diesen Zeiten, unter diesen Umständen jemanden ein Staatsverbrechen „oder nur gar eine legale Eigenthums-Beeinträchtigung" aus dem Nachdruck eines Buchs zu machen. „Wer druckt nicht nach? Wer wird nicht nachgedruckt?"[52]

Daß Schrämbl in Wien, wie man sagte auf einen Wink von oben, die besten englischen und französischen Werke nachdruckte, um auch hier systematisch für die Verhinderung des Geldausflusses zu sorgen, ist nichts Auffälliges. Daneben aber standen die großen deutschen Sammelnachdrucke, die Troppauer — von Traßler und von Schrämbl, der dann nach Wien übersiedelte —, die Trattnerschen und die von Gerle in Prag. Wie den Kern seiner Büchernahrung, so stahl sich Österreich auch seine Zeitungsnahrung zum guten Teil. Der gelindere Fall war der, Zeitungen aus lauter Auszügen herzustellen; so der „Auszug aller Zeitungen

von Europa", den Steinsberg druckte; auch das von Zahlheim verlegte „Morgen- und Abendblatt" scheint ein ähnliches Unternehmen gewesen zu sein. Man veranstaltete aber auch reine Nachdrucke, auch kaiserlich privilegierter Originalzeitungen, ganz von Wort zu Wort. Die Nachdrucke der Regensburger, der Erlanger, der Leydner französischen Zeitung, der Bas du Rhin waren sämtlich von Joseph privilegiert.[53] Das Zusammenstellen von Auszügen war übrigens, wie auf dem Zeitungsgebiete, so auch auf dem des Buches besonders in Wien so stark im Flor, daß der Prager Buchhändler Schönfeld seiner Wiener Filiale im Jahre 1784 verbot, Werke Wiener Autoren in Verlag zu nehmen, weil sie alles aus andern Büchern zusammenstellten, und das könne er selber. Schönfeld kannte das Metier. Er hatte seinen Hausautor, der die besten passenden Artikel in fremden Büchern anstrich, die Schönfeld dann in die Druckerei schickte. So stellte er Bücher, wie 1785 die Neue Gomez, zu der besonders Eckartshausens Schriften geplündert wurden, her.[54] Daß man bei Wörterbüchern u. dergl. dieselbe Art des Nachdrucks anwandte, ist natürlich. Der Wiener Buchhändler Gerold stellte 1786 aus Bobs Sprachlehre, Brauns Wörterbuch, Pepliers Grammatik, Lugos Geschäftsstyl u. s. w. seinen „Wienerischen Sekretär" zusammen. Verbesserte Ausgaben fremder Originale wurden überhaupt kaum noch als Nachdruck angesehen. Schrämbl unterzeichnete sich in allen Nachrichten als „Herausgeber des deutschen Atlasses", weil er ihn nicht einfach nachgedruckt, sondern mit Verbesserungen versehen hatte.[55]

Neben dem Kampf der Pressen aber wogte der Kampf der Geister. Auch zu ihm bildet das Eingangsthor das Jahr 1773. Damals schrieb Joh. Alb. Heinr. Reimarus, Arzt und Gymnasialprofessor in Hamburg, der Sohn des aus Lessings Leben bekannten Verfassers der „Wolfenbüttelschen Fragmente", die erste Broschüre[56] zum Schutze des Publikums gegen einen vom Geiste Reichs und des Dezembermandats erfüllten Buchhändlerring — „Buchhändlerrepublik" sagte man damals —, und Reich, der so auch an der Schwelle dieses geschichtlich denkwürdigen Federkrieges steht, erwiderte in einer Gegenschrift.[57] In demselben Jahre aber arbeitete in Göttingen Johann Stephan Pütter an seinem das Jahr darauf erschienenen „Büchernachdruck nach ächten Grundsätzen des Rechts bestimmt"[58], mit dem er für lange Zeit das standard work auf diesem

Gebiete schuf, und für das der Göttinger Professor der Rechtswissenschaft von dem dankbaren Buchhandel Deutschlands „eine Ehrensäule verdiente". Daneben traten zunächst als die tüchtigsten und angesehensten der gegen den Nachdruck gerichteten Schriften die von Reich selbst übersetzten „Betrachtungen" von Linguet[59] und eine Abhandlung des Göttinger Professors der Philosophie Joh. Georg Heinr. Feder, 1780.[60] In den achtziger Jahren beschritten Wieland[61] und Ch. S. Krause[62] einen neuen Weg: unter der Maske des Nachdruckers, Krause dann auch unmaskiert[63], traten sie als Anwälte des Nachdrucksteufels auf. Die besten Früchte ihrer Arbeiten waren ihre Widerlegungen (1784) durch den fränkischen Justizrat Joh. Jak. Cella[64] (den Schwager von Werthers Lotte) und den Kieler Philosophieprofessor Martin Ehlers[65], dessen Schrift Joseph II. — mit so wenig Erfolg gelesen hatte. Eine dritte Gruppe bilden die Broschüren, die gelegentlich des Regierungsantritts Leopolds des Zweiten erschienen. Daran anschließend entspann sich ein Kampf zwischen dem schon genannten Nachdrucksverteidiger Reimarus (1791)[66] und einem der volkstümlichsten Romanschriftsteller damaliger Zeit, Johann Gottwerth Müller, der schon in seinen Romanen[67] gegen den Nachdruck zu Felde gezogen war; Müllers Schrift „Über den Verlagsraub" (1792) gehört zu den besten gegen den Nachdruck gerichteten Schriften; ihr trat mit Reimarus[68] der Freiherr Adolf von Knigge entgegen[69], der bekannte Verfasser des „Umgangs mit Menschen". Das sind bei weitem nicht alle Schriften und Aufsätze damaliger Zeit, in denen der Nachdruck und die mit ihm zusammenhängenden Fragen behandelt wurden — konnte man doch schon zu Ende des Jahrhunderts sagen, daß sie, anhebend erst mit dem Jahre 1773, nun bereits eine ganze Bibliothek ausmachten.[70] Allein nehmen wir zu den genannten die einschlägigen Schriften von Reinhold Zacharias Becker[71] und Ernst Martin Gräff[72], dem Nachfolger Reichs, aus den ersten neunziger Jahren hinzu, so haben wir diejenigen genannt, welche damals wirklich eine führende Rolle gespielt haben.

Pütter unterschied von der „allgemeinen natürlichen Verlagsfreiheit" ein dreifaches „eigenthümliches Verlagsrecht": das „eigenthümlich privilegirte", das „ursprünglich eigenthümliche" und das „eigenthümlich erworbene". Das Gebiet der „natürlichen Verlagsfreiheit" ist das der unprivilegierten Abdrücke aus klassischen Handschriften und derjenigen

Schriften, welche jeder, ohne des andern Abschrift oder Abdruck zu gebrauchen, auf gleiche Art herstellen kann (Kalender, Sammlungen von zerstreuten Schriften aus Werken verstorbener Gelehrten, von Urkunden, Gesetzen und dergleichen). Sie werden zu eigentümlichen durch Privileg. An allen übrigen Schriften dagegen hat der Verfasser ein ursprünglich eigentümliches, der Verleger, auf den der Verfasser sein Eigentumsrecht durch Vertrag übertragen hat, ein eigentümlich erworbenes Verlagsrecht.

Im Gegensatze dazu leugneten die Verteidiger der Rechtmäßigkeit des Nachdrucks ein geistiges Eigentum überhaupt. Es gehört zum Begriffe des Eigentums, so war ihre Beweisführung, daß der Eigentümer es ganz vergeben und ganz wieder zurücknehmen kann; das ist bei Gedanken unmöglich; folglich ist ein ausschließendes geistiges Eigentum und Verlagsrecht unmöglich.[73] Demgegenüber mußte es darauf ankommen, in einer vernunft- und positivrechtlich zugleich tauglichen Weise zu bestimmen, worin und woran denn ein Eigentum und Recht des Verfassers bestehe. Sein Eigentum besteht, so lehrte Pütter, in der besondern Art und Weise, in der der geistige Inhalt dargestellt, geformt ist, sein Recht in dem Rechte, die Nutznießung nicht des Inhalts, wohl aber dieser bestimmten Darstellung und Form auf einen andern zu übertragen. Allein, so fragten nun die Theoretiker des Nachdrucks, ist nicht in andern Fällen gerade dort, wo der geistige Gehalt überwiegt, die Nachahmung gestattet, auf dem Gebiete der Erfindung und der Kunst? Hier war die entscheidende Antwort die, die J. G. Müller in die Worte faßte: Nachdrucken ist kein Nachahmen und Drucken kein Erfinden. Wer dem Erfinder der Kunst, mit beweglichen Typen zu drucken, die von ihm gedruckten Bücher nachdruckt, ahmt der damit sein Erfinden nach? Wer dem, der das erste Buch verfaßte, sein Buch abschrieb, ahmte der durch das Nachziehen der Schriftzüge sein Schaffen nach? Anders bei der Kopie eines Gemäldes; hier liegt Nachahmung, nicht Nachdruck vor. Erst wenn es einst möglich sein sollte, Stiche oder Gemälde mechanisch zu vervielfältigen, würde es sich auch hier um Nachdruck handeln. Ebenso, nach Cella, dort, wo der Stich nur mechanisches Mittel der Verzierung oder der Publizität ist. Nun wandten die Nachdruckstheoretiker wieder ein, daß der Nachdruck nicht der einzige Fall rein mechanischer Nachahmung sei. Pütter unterschied deshalb zwei Fälle der Nachahmung einer Erfindung. Der erste liegt dann vor, wenn das Original nur mit gleicher Mühe

und Geschicklichkeit ebenbürtig nachgeahmt werden kann, der andere aber dann, wenn die Erfindung (z. B. ein neues Muster von Seidenstoffen) von jedem sofort so nachgeahmt werden kann, daß die Nachahmung den gleichen Dienst verrichtet wie das Original. Selbst hiervon aber, sagt Pütter, ist der Nachdruck verschieden. Bei einer neuen Zeichnung in seidenen Stoffen oder dergleichen kann sich der Erfinder gewöhnlich eines hinreichenden Absatzes versichert halten, noch ehe die Nachahmung veranstaltet wird, oder der Erfinder macht seine Erfindung erst bekannt, nachdem er hinreichend dafür belohnt ist. Weder das eine noch das andere ist dagegen beim Bücherverleger der Fall. Die allgemeine Antwort, nicht nur Pütters, bestand hier mit andern Worten darin, daß die mechanische Nachahmung im Buchgewerbe mehr Schaden zufüge als auf andern Gebieten.

Neben der naturrechtlichen Auffassung des Verlagsrechts bildete eine zweite Hauptgrundlage der Behauptungen der Nachdrucker das Recht des reinen Bücherkaufs. Der Käufer, sagten sie, hat, wenn nichts weiter ausdrücklich ausgemacht ist, dem Verkäufer gegenüber nur eine einzige Verbindlichkeit: zu bezahlen; sonst keine andere. Im Handel mit geschriebenen Musikalien, die jeder nach Belieben abschreiben konnte[74], und wobei sich der Komponist, wenn er sich schützen wollte, durch ausdrückliche Verträge verwahren mußte[75], hatte die Nachdruckerwelt hierfür ein lebendiges Beispiel. Pütter widerlegte diese außerordentlich verbreitete Beweisführung damit, daß er zwischen Handel mit Exemplaren und Handel mit dem Verlagsrechte unterschied. Der Preis des letztern ist die Summe der Herstellungskosten, ihrer Zinsen und der Wahrscheinlichkeit des zu erwartenden Gewinnes, derjenige des erstern der vorige, verteilt auf die einzelnen Exemplare. Nun macht das Wesen des Handels der Wert der Ware aus; folglich wird im Verkaufe des Exemplars das Verlagsrecht nicht mit verkauft. Damit wurde zugleich die richtige Antwort auf die Heranziehung des Abschreibens, Verleihens und dergleichen gegeben. Das Verlagsrecht, so wurde hervorgehoben, ist sui generis, ruht auf einem ganz bestimmten persönlichen Vertrage, besteht in dem Rechte der alleinigen, näher begrenzten oder unbegrenzten Vervielfältigung durch den Druck.

Allein was verschlugen alle diese Beweise? Die Ideen sind ja die Schattenbilder der Interessen. „Ich wette darauf, daß mehrere unter uns unter der Bande der ehrlosen Nachdrucker oben an stehen würden,

wenn sie selbst Reichs- oder Wiener Buchhändler wären!" rief ein norddeutscher Buchhändler im Jahre 1801 aus.[76] Und wurden nicht in der That die Ansichten der reichsbuchhändlerischen Nachdrucker auch in Norddeutschland laut? In Berlin z. B. bestand damals eine starke Eifersucht gegen Leipzig, und zwei Berliner Schriften vom Jahre 1781[77] betonten mit Entschiedenheit, daß zum Nachdruck nichtpreußischen Verlags jeder preußische Verleger berechtigt sei; es ist nicht abzusehen, hieß es, „woher die Stadt Leipzig und andere Buchhändler die Anmaßung erlangt haben, daß sie allein die besten Bücher von ganz Deutschland verlegen, und mit dem Ausfluß des Geldes dafür, andere Staaten entkräften können. Dieses durch den Nachdruck zu verhindern, ist eine Sache, die in der Vernunft und Billigkeit gegründet ist". Interessen waren es, die sich gegenüberstanden und bekämpften. Ging daraus nicht hervor, daß die letzte Entscheidung überhaupt nicht bei den interessierten Parteien, den Buchhändlern und Autoren, liegen, sondern nur bei einem Forum gesucht werden konnte, dem sich alle widerstreitenden Interessen wohl oder übel beugen müssen: dem Staate? Nun, die Bekämpfer des Nachdrucks zeigten, daß der Nachdruck schon in den vorhandenen allgemeinen Gesetzen, besonders des römischen Rechts, so deutlich verboten sei, daß es sogar eigentlich eines ausdrücklichen staatlichen Nachdruckverbots gar nicht erst bedürfe. Man that es um so angelegentlicher, als die Gegenpartei, auf ihre leitenden Grundsätze gestützt, nachwies, daß der Nachdruck rechtlich jedenfalls auf keinen Fall strafbar sei[78], und auch norddeutsche Buchhändler erklärten, der Buchhandel sei der einzige Handelszweig, der nach den gemeinen juristischen Regeln nicht behandelt werden könne.[79] Es war ein Zustand, der den davon betroffenen Verleger schon zur Wut der Verzweiflung treiben konnte. Ein Beruf, der „keine Ansprüche auf obrigkeitliche Hülfe" hatte! War es nicht, als wenn bloß der Buchhändler „nicht mit zu der großen Gesellschaft der Menschen gehörte"? Er möchte jeden „Handhaber der Gerechtigkeit" fragen, schließt Reich diese Ausbrüche der Verzweiflung aus den letzten Tagen seines Lebens, das ein einziger vergeblicher Kampf gegen den Nachdruck gewesen war, ob er nicht glaube, daß ein Mensch vor dem großen Richter der Welt entschuldigt werden würde, der sich aus Mangel an Hilfe und Schutz auf Erden zur Selbstwehr verleiten ließe und dem Bösewicht, der ihm am hellen Tage die Kleider vom Leibe raube, eine Kugel durch den Kopf

jagte.[80] Ein ganzer Berg von römischen und auch deutschen Rechtssätzen wurde aufgethürmt. Was nützte es, solange deutsche Territorien die ihnen gewiesenen Mittel nicht anwenden wollten? Wie manches Intercessionsschreiben norddeutscher Regierungen wurde, in besonders deutlicher Veranschaulichung hierzu, auf die ganz im Stile der Schwäbischen Defensionsschrift gehaltene Verantwortung des Nachdruckers hin von süddeutschen Behörden mit dem Bescheide beantwortet, daß man die Verantwortung „vollkommen gegründet" erachte und deshalb in der Sache nichts thun könne![81] Und wie wurde die durch den litterarischen Gegensatz aufgerissene wirtschaftspolitische Kluft verbreitert durch den konfessionellen Gegensatz! Der flammendste Protest eines deutschen Schriftstellers gegen die Mißachtung geistigen Eigentums ist von R. Z. Becker erhoben worden, als sein „Noth- und Hilfsbüchlein" ins Christkatholische verballhornt wurde. Allein hätte das Original dort, wo die „Oberen" seine Katholisierung für notwendig erachteten, Eingang finden können? Lag hier nicht der Pütterische Fall vor, daß der Nachdruck dort erlaubt sei, wo der Originalverleger „keinen Debit machen" könne? Stahel in Würzburg und ihm folgend die fürstbischöfliche Regierung haben sich einer Intercession der preußischen Regierung gegenüber (zu Gunsten Nicolais wegen Schröckhs „Lehrbuch der allgemeinen Weltgeschichte") ausdrücklich darauf berufen.[82] Gerade die fürstbischöflich Würzburgische Regierung hat übrigens die Grundsätze des Territorialstandpunkts in der klarsten Weise kodificiert, in Gestalt eines im Jahre 1792 erlassenen — für den Verlag des ganzen Teutschen Reiches gültigen Nachdrucksverbots. „Nur" unter folgenden Voraussetzungen sollte den Würzburgern der Nachdruck erlaubt sein: erstens, wenn das Original zu teuer und der Nachdruck billiger sei und der Originalverleger „wenigstens nach einem wahrscheinlichsten Überschlage" die „meisten" Exemplare schon abgesetzt haben möchte; zweitens, auch wenn die genannten Voraussetzungen nicht zuträfen, dann, wenn es sich um einen Akt der Wiedervergeltung handle; drittens, wenn das Buch „gemeinnützig und wenigstens für die niedere Volksklasse besonders nützlich" sei.[83] Was hier in einer einmaligen grundsätzlichen Kundgebung geschah, geschah in Einzelfällen häufig. Wie Trattner in Österreich, so erhielt z. B. Wilh. Krämer in Darmstadt 1788 die landgräfliche Erlaubnis zum Nachdruck „aller ausländischen Bücher, die im Preise überspannt seien und zur Aufklärung des Verstandes und

Bildung des menschlichen Herzens das mehrste beitrügen, und in die nöthigsten Fächer der Wissenschaft einschlügen".

Ob der zwischenstaatliche Nachdruck hier oder dort nützlich oder schädlich sei — darauf lief denn so alles hinaus. Daß der Nachdruck rechtlich unangreifbar sei, rein moralisch allerdings, namentlich wenn er als selbständiges Gewerbe betrieben werde, wohl anfechtbar sein könne, zuletzt aber lediglich vom Standpunkte seiner Nützlichkeit oder Schädlichkeit zu beurteilen sei, wie manche selbst der entschiedensten Bekämpfer des Nachdrucks waren darin mit ihren Gegnern einig! Und die Theoretiker der Rechtmäßigkeit des Nachdrucks, fest und sicher stehend, wenn nicht auf dem Boden abstrakten Naturrechts und römischer Jurisprudenz, so doch um so mehr auf demjenigen thatsächlicher staatlicher Praxis und Gesetzgebung, wiesen in nicht endendem Redestrome die Verderblichkeit eines allgemeinen Nachdrucksverbots nach. Autoren und Verleger klagen über finanzielle Nachteile, und sie mögen für den Einzelnen empfindlich sein: aber ist es nicht überall im Handel so, daß gute Ware bei starker Konkurrenz im Preise fällt? Das sind natürliche und gesunde Verhältnisse! Wer ihre Entfaltung unterbindet, züchtet ein litterarisches Handwerk schriftstellernder Müßiggänger empor und schadet der wahren Gelehrsamkeit. Schreiben um der Sache, der Nation, der Menschheit willen: „Wahrlich in einer Wagschale, worin dieser Preis liegt, spielt ein Louisdor eine demüthigende Figur." So sprach ein norddeutscher Schriftsteller[84], nicht etwa ein süddeutscher Nachdrucker. Die Professoren der Leipziger Universität, sie waren alle Autoren, norddeutsche Autoren; aber wir erinnern uns, wie sie von einer einschränkungslosen Unterdrückung des Nachdrucks durchaus nichts wissen wollten. Waren diese ihre Ansichten in den Akten begraben geblieben: Reimarus rief die Verderblichkeit einer vom Zaume des Nachdrucks befreiten Buchhändlerrepublik und den Segen des Nachdrucks für das Publikum, ja für den Buchhandel selbst als Ganzes, wie bitter er immer für den Einzelnen sein möchte, laut in die Welt hinaus. Wie Reich, so will auch er nichts von einer Taxe, nichts von Privilegien wissen; aber: „Die natürliche Konkurrenz setzt allein die nützlichste und angemessenste Taxe. Gute Ware für billigen Preis zu liefern, ist das beste Privilegium". Und der Freiherr von Knigge, unter den Schriftstellern der namhafteste und entschiedenste Verteidiger des Nachdrucks als des Werkzeugs der freien Konkurrenz, führt

sich und seinen Verleger Ritscher in Hannover selbst als Beispiel dafür an, daß der Verleger, der seine Geschäftsmaximen nicht trotzig, gierig, herrisch und verblendet nach dem Idol eines schlechthin unantastbaren Monopols einrichte, für sich und seinen Autor sehr wohl auf seine Rechnung komme. Er erhielt für sein bekanntes Buch „Über den Umgang mit Menschen" ein billiges Honorar; es existierte mehr als ein Nachdruck; und dennoch hatte der Verleger in drei Jahren drei Auflagen debitiert.[85] Und noch eins: wer konnte behaupten, daß die, welche die Nachdrucke der Billigkeit halber kauften, die teuren Originalausgaben gekauft haben würden? Der Hofrat und Postsekretär Beecke in Mannheim, der die „Ausländischen schönen Geister" herausgab und dazu die besten deutschen Übersetzungen nachdruckte, behauptete, die Buchhändler, die er befragt habe, hätten selber erklärt, von einem Schaden, den die Buchhändler durch billige Nachdrucke erleiden sollten, darum nichts bemerkt zu haben.[86] Nun, Orell, Geßner und Füßli in Zürich gehörten jedenfalls nicht zu diesen befragten Buchhändlern; aber denen wurde dann zugerufen: „Man muß auch nicht blos intreßirt denken; man muß auch aus patriotischem Gefühle handeln. Denken Sie sich einmal den Nutzen, der in Deutschland entsteht, wenn die besten Schriftsteller künftig nicht nur in den Bibliotheken der Reichen, die sie mehrentheils nicht lesen, zum Pracht da stehen, sondern in den Häusern der Bürgern, in den Händen eines jeden seyn werden!"[87] „Ich bin so wenig geneigt den Vorwurf des Nachdrucks von mir abzulehnen", erklärt der Münchener Buchhändler Strobl, „daß ich vielmehr den von mir veranstalteten Nachdruck für ein Verdienst um die Litteratur überhaupt und um die Aufklärung meines Vaterlandes anrechne."

Die allgemeinen Einwendungen, die gegen all das vorgebracht wurden, liegen auf der Hand. Der heilige Crispin, der das Leder stahl, um es den Armen zu geben, bleibt nichts destoweniger ein Dieb. Der Wert einer Ware, sagt Feder, besteht in ihrer Verwertbarkeit; die buchhändlerische Verwertbarkeit des Buches ist seine Absatzfähigkeit; wie riesengroß also auch der Absatz eines Buchs sei: gerade dieser Absatz ist der Wert gerade dieses Buches, und wer ihn mit Absicht auch nur um das geringste vermindert, handelt ebenso wie einer, der einem Verkäufer das Stück Leinwand zerreißt, das er verkaufen will. Man führte auch hier aus, daß der Nachdruck gar nicht unter den Begriff der Kon-

kurrenz gehöre.[88] Man malte in den schwärzesten Farben die Folgen aus, die es für Gelehrsamkeit und Kultur haben müsse, wenn dem Verlag durch den Nachdruck der Überschuß an Gewinn aus den „amüsirenden" Schriften entzogen und ihm so die Möglichkeit benommen werde, Werke geringen und langsamen Absatzes zu übernehmen.[89] „Was am leichtesten abgefaßt, was am geschwindesten abgesetzt, wobey der geringste Verlust ist — das müssen Schriftsteller schreiben und Buchhändler verlegen, so lange die Pest des Nachdrucks fortdauert"[90]; was der Nachdruck mit der einen Hand dem großen Publikum gibt, nimmt er mit der andern dem Gelehrten: er verbilligt unmittelbar die kleinere und meist wertlosere Hälfte der Litteratur und verteuert die größere und wertvollere.[91] Sogar das überwuchernde Journalwesen und darin das übermäßige Kritikenlesen und -wesen seit Ende der 1760er Jahre schrieb man dem Nachdruck, der so die gründliche Gelehrsamkeit zerstöre, auf sein Konto.[92] Man wies auf die innern und äußern Vorzüge der Originale, die äußerlich und innerlich vielfach so erbärmlichen und liederlichen Nachdrucksausgaben hin.[93] Trattner verbreitete in einer billigern Ausgabe den Messias — aber es war ein kastrierter Messias. „Klopstocks Messias, Schröckhs Kirchengeschichte u. s. w. werden erst christkatholisch gemacht, bevor man sie schmiedert."[94] Konkurrenz —? Der Nachdrucker war südlich der Mainlinie fast ebenso „Monopolist" wie der Originalverleger in Norddeutschland! J. G. Müller erzählt, daß seine österreichischen Freunde, die die echten Müllerschen Romane kennen lernen wollten, sie sich aus Leipzig verschreiben mußten. Die Originalverleger suchten den Nachdruck vielfach durch Veranstaltung kleiner Auflagen und womöglich rasch und häufig veränderter Ausgaben zu verhindern oder unschädlich, wenigstens unschädlicher zu machen; der Nachdruck verteuerte so die Bücher, beförderte inhaltlich übereilte Ausgaben, setzte das Publikum zu häufig in die Lage, veraltete Ausgaben in Händen zu haben.

Wir sehen: der Preis — die Möglichkeit des Absatzes — die Dauer des Absatzes —: das sind die Punkte, auf die wir zu allerletzt stoßen.

War der Nachdruck die Wirkung der hohen Bücherpreise, oder waren die hohen Bücherpreise die Wirkung des Nachdrucks? Becker fand die Antwort, die schließlich die richtige war: „Die Bücher sind

theuer, weil sie nachgedruckt werden, und sie werden nachgedruckt, weil sie theuer sind".[95] Daß die deutsche Originallitteratur sehr teuer war, darüber jedenfalls war man sich einig. Wir besinnen uns, daß Deutschland in das Zeitalter Klopstocks und Gellerts eintrat mit einem durchschnittlichen Oktavbogenpreise von $3^1/_2$ Pfennig. Ein Preis von 7 Pfennig war der Durchschnitt für die über das allgemeine Niveau sich erhebende teuerste Litteratur. Diese Preislage hielt sich im ganzen bis zu den Zeiten des Siebenjährigen Krieges.[96] Dann aber stieg das Preisniveau rasch sogar über jenen isolierten Hochgipfel der alten Zeit hinweg. In der Mitte der siebziger Jahre mußte selbst die Canstеinbibel ihre Preise erhöhen, und es geschah mit der Begründung, daß alle andern Bücher jetzt noch einmal, ja zweimal so teuer seien als „vor sechzig Jahren".[97] Das würde einen Bogenpreis etwa von 7 bis 10 Pf. bedeuten; nach Gädicke war zu Beginn des 19. Jahrhunderts die allgemeine Norm für den Ordinärpreis in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts 1 Groschen (12 Pf.) pro Bogen.[98] Diese Angaben zeichnen im ganzen richtig die Stufen, auf denen der Bogenpreis emporschritt, und die letzte ist sogar noch zu niedrig. Eine Anzahl Reichscher Verlagsartikel verschiedener Gattung ergibt einen Durchschnittsbogenpreis von 10 Pf. Angaben aus den Jahren 1778 bis 1795 bezeichnen als den durchschnittlichen Bogenpreis ihrer Zeit einen solchen von 1 Groschen.[99] Früher, sagt das Deutsche Museum im Jahre 1783, kostete der Bogen 4 Pf., jetzt ist er nicht teuer, wenn er 1 Groschen kostet.[100] In der That: als im Jahre 1802 die deutschen Buchhändler sich zu Erwägungen über eine allgemeine Reform des Buchhandels zusammenfanden, da erschien nun der „hohe" Bogenpreis von einem Groschen als der Preis — auf den der deutsche Bücherpreis wieder zurückzuschrauben sei. Die Gebrüder Hahn in Zweibrücken stellten als zu erstrebendes Ziel eine Preisordnung mit folgenden Sätzen auf:

1	Bogen	Kleinoktav	auf	Druckpapier	—	Groschen	10 Pfennig
1	„	„	„	Schreibpapier	1	„	— „
1	„	Großoktav	„	Druckpapier	1	„	— „
1	„	„	„	Schreibpapier	1	„	6 „

Fast genau dieselben Sätze zeigt der noch ausführlichere Vorschlag von Beygang in Leipzig, nur daß er hier und da um einen Pfennig niedriger ist; er berechnet, daß wenn man den Bogen Kleinoktav durchgehends für 1 Groschen verkaufe, während er jetzt für 15—18 Pf. verkauft werde,

das Publikum am Thaler 6 bis 12 Groschen gewinne, mit andern Worten, daß der Buchhandel das Publikum um 25 bis 50 % überteuere.[101] Daß der Bogen glatten Drucks und ziemlich kleinen Formats durchschnittlich $1\frac{1}{2}$ Groschen koste, bis auf 2 Groschen und sogar darüber hinaus steige, wird damals allgemein angegeben.[102] Der allgemeine Bücherpreis also war etwa seit dem Siebenjährigen Kriege bis zum Beginne der Napoleonischen Zeit etwa um das Fünffache gestiegen.[103] Nun bedeutete freilich ein Pfennig, ein Groschen in den 1740er und 50er Jahren etwas andres als in den 1790er Jahren und zu Beginn des 19. Jahrhunderts. Die Lebensbedürfnisse hatten sich allgemein verteuert. Die Menschen der ersten fünf bis sechs Jahrzehnte des 18. Jahrhunderts fühlten sich in einer billigen Zeit lebend, diejenigen der letzten Jahrzehnte in einer teuren Zeit; wenn auch die Kaufkraft des Geldes noch eine viel höhere war als heutzutage. Nach Wittenberger Taxe kostete im Oktober 1763, also in einer Zeit gesteigerter Preise (die in Klammern beigefügten Ziffern geben die gegenwärtig in Leipzig etwa geltenden Preise an): 1 Mandel Eier 48 (110) Pf., 1 Pfund Karpfen 36 (120) Pf., 1 alte Henne 48 bis 60 (250) Pf., 1 Pfund gelesener Provence-Mandeln 54 (100) Pf., 1 Ries Conceptpapier 240 (jetzt das geringste 400) Pf., 1 Pfund große gelesene Rosinen 30 (70) Pf., 1 Pfund Speck 60 (90) Pf., 1 Paar Tauben 30 (120) Pf.[104]; die Preise dieser Dinge waren selbst damals durchschnittlich um das $2\frac{1}{2}$fache wohlfeiler als heute. Einer mitteldeutschen Zeitung vom Jahre 1797[105] entnehmen wir folgende Preise (denen wir wiederum die gegenwärtig in Leipzig etwa geltenden in Klammer beifügen): 1 Pfund Kalbfleisch 16 (95) Pf., Rindfleisch 22 (100) Pf., Rindfleisch, das beste 24 (110) Pf., Hammelfleisch 20 (90) Pf., Schweinefleisch 28 (90) Pf., 1 altes Huhn höchstens 48 (250) Pf., 1 Paar Tauben 24 (120) Pf., 1 Mandel Eier 27 (105) Pf. Die hier angegebenen Preise sind durchschnittlich um das $4\frac{1}{2}$fache gestiegen. In der Teuerung zu Beginn der 1770er Jahre, als die Preise auf das furchtbarste stiegen, erreichte das Pfund Brot doch erst eine Preishöhe, die heute eine normale ist (16 Pf.).[106]

Der Göttinger Professor Meiners teilt in einer seiner Schriften Preise aus einem Göttinger Haushaltungsbuche aus den Jahren 1746—1766 mit und stellt mehrere davon mit den entsprechenden Preisen vom Jahre 1801 zusammen. Es kosteten danach — indem wir zuerst

den Ausgabeposten des Haushaltungsbuchs und sodann den Preis von 1801 angeben — pro Pfund: Hecht 4 und 10 Groschen, Licht 4 gr. 4 Pf. bis 6 gr. und 8 gr., gemeines Öl 2 gr. 4 Pf. und 8 gr., Baumöl 5 und 11 gr., Lachs 6 und 14 gr., Aal 3 gr. 4 Pf. und 10 gr., Karpfen 4 gr. 4 Pf. und 6 gr., Flachs 2 bis 4 und 6 bis 9 gr. Es kosteten ferner: ein Hase 18 und 24 gr., eine Gans 12 und 18 bis 21 gr., eine Ente 6 und 9 gr., Butter 4 gr. 4 Pf. bis 6 gr. und 10 bis 12 gr., 1 Metze Erbsen oder Linsen 6 und 9 gr., 1 Scheffel Hafer 8 und 18 gr., guter Franzwein 9 und 12 gr., schlechter 6 und 9 gr., $^1/_2$ Tonne Bier 1 Rthlr. 19 gr. 4 Pf. und 1 Rthlr. 29 gr., 2 Kessel Broyhan 9 gr. 4 Pf. und 11 gr., 1 Klafter Holz 4 und 10 Rthlr., 1 Klafter Holz zu spalten 18 gr. und 1 Rthlr. 6 gr. Nach Meiners kosteten ferner im Jahre 1801: 1 Pfund Spargel 2 bis 3 gr., 1 Quartier Milch 10 Pf., 1 Pfund Marktbutter 5 gr. 8 Pf., 1 Pfund beste Butter aus der Nähe 6 gr. 8 Pf., 1 Pfund Holsteinsche oder Budjadinger Butter 9 gr. 4 Pf., sieben frische Eier 1 gr. 4 Pf.[107] Eine Waschfrau erhielt nach der oben genannten Wittenberger Taxe einschließlich Beköstigung täglich 36 bis 48 (jetzt 250) Pf. Jean Paul bewohnte in seiner Leipziger Zeit ein schönes Zimmer in einem zweiten Stockwerke der Petersstraße, das ausschließlich der Meßzeit pro Semester 16 Thaler (ohne Erhöhung des Geldwertes 9 Mk. monatlich) kostete, und aß für 18 Pf. zu Mittag. Ein Student brauchte um das Jahr 1800 nach Meiners jährlich 250 Thaler, d. h. ohne Erhöhung des Geldwertes 720 Mk. Schiller konnte vor seiner Verheiratung mit 400 Rthlr. komfortabel leben und rechnete dann auf sein Hauswesen mit drei Dienstboten das Doppelte; Bürger[108] schreibt 1794, daß er als Göttinger Professor mit einer Familie von sechs Personen standesgemäß nicht unter 600 Rthlr. leben könne und sogar 700 Rthlr. gebraucht habe.

Der Multiplikator für die Berechnung der durchschnittlichen Kaufkraft des Geldes beträgt nach darüber angestellten Untersuchungen für das vorletzte und letzte Fünftel des 18. Jahrhunderts 2,91 und 2,24[109] oder im Durchschnitt für beide Zeiträume zusammen 2,58. Hatte also in den letzten Jahrzehnten vor 1740 der Reichsthaler 11 $^1/_2$ Mk. heutigen Geldes bedeutet[110], so war nun in den Jahren 1761—1800 durchschnittlich 1 Reichsthaler (= 24 gr.) = 7,40 Mk., 1 Groschen (= 12 Pf.)

= 30,8 Pf. und 1 Pfennig = 2,6 Pf. heutigen Geldwertes. Die Wittenberger Waschfrau bekam danach 1,25 Mk., Jean Paul bezahlte für sein Zimmer 23 Mk. Miete und aß für 45 Pf. Mittag, Schiller lebte komfortabel mit 3000 Mk. und rechnete auf sein Hauswesen mit drei Dienstboten 6000 Mk., eine Göttinger Professorenfamilie von sechs Köpfen konnte standesgemäß nicht unter 4500 Mk. oder vielmehr unter 5200 Mk. leben, und der Unterhalt des Studenten kostete 1850 Mk.

Mit der allgemeinen Preissteigerung stiegen natürlich auch die buchgewerblichen Herstellungskosten. Um 1740 kostete der Satz eines Bogens durchschnittlich $^1/_2$ Rthlr.[111], zu Ende des Jahrhunderts $1^1/_2$ bis 2 Rthlr.[112] bei kleinem Format und wurde bei Medianoktav auf 4 Rthlr. geschätzt.[113] Um 1740 kostete der Druck eines Bogens in 1000 Exemplaren durchschnittlich 10 gr.[114]; um 1780 schätzte man diese Kosten im allgemeinen auf 2 Rthlr., in Rechnungen am Ende des Jahrhunderts sind sie mit $2^1/_2$ Rthlr. angesetzt[115], und ebenso wurden die Druckkosten von 500 Bogen Medianoktav geschätzt.[116] Um 1740 rechnete man auf den Korrektor etwa 3 gr.[117]; Decker in Berlin zahlte seinem Korrektor in den 1780er Jahren je nach Format 5 bis 10 gr.[118] In den Papierkosten zeigen die Rechnungen eine gleiche Steigerung nicht; das mag daher rühren, daß, während auf der einen Seite ein früher unerhörter Luxus in Velin- und Schreibpapierausgaben getrieben wurde, das deutsche Buchgewerbe andrerseits seinem anspruchslosen Publikum gegenüber in der Güte des Papieres beliebig herabgehen konnte. Daß eine Steigerung aber auch hier stattfand, wird deutlich durch den Umstand beleuchtet, daß selbst die Hallesche Bibelanstalt mit ihren humanen Grundsätzen und ihrem Massenabsatz wegen der hohen Papierpreise den Preis der Großoktav- und Duodezbibel im Jahre 1779 je um 1 Groschen und im Jahre 1789 abermals um denselben Satz erhöhen mußte.[119]

Das waren alles Umstände, wie sie im allgemeinen überall in Betracht kamen, wenn auch die gesamte Lebenshaltung im Süden immer eine geringere Spannung und deshalb im ganzen ein günstigeres Preisniveau zeigte. Innerhalb des Rahmens der allgemeinen Preissteigerung aber wurde jetzt gerade über die Steigerung der Bücherpreise geklagt; und ein einziger vergleichender Blick auf jene und diese Steigerung zeigt, daß die letztere zu ersterer in der That außer Verhältnis stand. Das Nachdrucks-zeitalter war das Zeitalter der teuersten Bücherpreise. Nehmen wir als

durchschnittlichen Bogenpreis zu Ausgang des 18. Jahrhunderts einen solchen von $1^1/_2$ gr. an, so waren im allgemeinen die deutschen Bücher um 1740 halb so billig, um 1800 aber doppelt so teuer als heute.[120] Aber Bücherpreise verschiedener Zeiten und Örtlichkeiten vergleichen — was für ein schwanker Boden! Andere Verleger jetzt, andere Autoren, ein anderer Geschmack! Wir werden uns noch eingehend mit der außerordentlichen Steigerung zu beschäftigen haben, die damals das Honorar erfuhr. Und wir werden auch davon noch hören: wie man begann in ganz andere Weise auf ein geschmackvolles Äußere der Bücher und Büchlein zu sehen. Wenn eine Cottasche Taschenausgabe von Schillers Werken auf Velinpapier 222 Mk. in unserm Gelde (30 Rthlr.) kostete oder der Ladenpreis der Werke Wielands bei Göschen 250 Thaler betrug, eine Summe, die man sich kaum getraut in heutigen Geldwert umzuschreiben, obgleich der von uns angesetzte Multiplikator sicher noch zu niedrig ist — wer will die vornehmen Luxusausgaben solcher Dichter mit den Ausgaben von einem halben Jahrhundert vorher vergleichen? Wenn der Verleger, der Kaufmann ist und gewinnen will, es zu Ende des Jahrhunderts wagen konnte, Almanache zu veranstalten, von denen der Ballen holländischen Papiers 60 Thaler (fast 450 Mk.) kostete[121], mußten solche Ausgaben nicht von einem wählerischen Zeitgeschmack gefordert werden?

Die Kosten des Honorars[122], die Güte der Ausgabe, die Schönheit der Ausstattung[123], das war es sogar in erster Linie, was die teuren Originalpreise hervorbrachte. Das sehen wir deutlich daran, daß der Nachdruckshandel, der diese Posten aus seinem Konto strich, bei den alten behaglichen Bogenpreisen — wie doppelt lieblich mußten sie nun erscheinen! — von 1 bis 1,3 Kreuzer (3 bis 4 Pfennig) stehen bleiben konnte.[124] Und doch kommt noch eins hinzu, um den Preisunterschied begreiflich zu machen und zu der ganzen Frage den rechten Standpunkt einzunehmen: der Einfluß der Organisation auf den Bücherpreis, wie ihn schon unser voriger Band auf das stärkste betont hat. Zwei miteinander Hand in Hand gehende Dinge kommen hier in Betracht: der Unterschied zwischen Tauschhandel und Geldhandel, und die Sonderung in einen Buchhandel Nord- und Süddeutschlands. „In Rücksicht der Litteratur selbst ist die Bilance zwischen dem nördlichen und südlichen Deutschlande gleich", behauptet in den 1780er Jahren ein Münchener Buchhändler, „sie muß es also auch in Rücksicht des Buchhandels werden, und da man jenseits

aus guten Gründen hiezu noch keine Luft hat, so muß dieſſeits zur Erreichung des Equilibers der Nachdruck angewandt werden. Mehr als andere gute Beweggründe, war es der Nutzen meines Vaterlandes, beſonders der Jugend, die unerträgliche Gewinnſucht der Verleger, das fruchtloſe Begehren hinlänglicher Exemplaren gegen billige Bedingniſſe, und das Beyſpiel beynahe aller Buchhandlungen in Deutſchland, was mich zum Nachdruck veranlaßte".[125] Die Verbindung der beiden Beſchwerden wegen zu hoher Preiſe und zu harter Bezugsbedingungen findet ſich durch alle dieſe Jahrzehnte und wird gegen Ende des Jahrhunderts auch gegen die in neuer Kraft und Solidität erſtehenden ſüddeutſchen Handlungen angewandt. H. W. Volkhardt in Schweinfurt z. B. druckte — laut einer dem Nachdruck (1801) vorausgeſchickten Nachricht — dem Stuttgarter Verleger Löfflund ein juriſtiſches Handbuch von Danz nach, weil der eigennützige Mann aus Übermut und Stolz mit den Danziſchen Werken viele ſeiner Mitkollegen hart und drückend behandelt und bei der zweiten Auflage den überſpannten Preis nicht gemindert habe. Aber dergleichen beſondere Härten im Einzelfalle waren ja gar nicht erſt nötig, um die Selbſthilfe des alten Buchhandels gegen die Bücherverteuerung des neuen notwendig erſcheinen zu laſſen; wir wiſſen es von Eckebrecht her. Auch eine Prager Broſchüre aus den 1780er Jahren legt dar, wie das Bargeſchäft die Urſache der herrſchenden hohen Bücherpreiſe ſei. Von wie weit her der Sortimenter ſeine Bücher auch verſchreibt, ſagt ſie: er verkauft ſie zu demſelben Preiſe wie ſie am Verlagsorte gelten. Er hat 5 bis 7% Fracht und Mauth zu tragen; das vom Durchſchnittsrabatt von 25% abgezogen, bleiben 18 bis 20% Gewinn. Nun bleibt der vierte bis fünfte Teil der gekauften Bücher liegen, d. h. eben ſoviel wie jener Rabattgewinn beträgt, und trotzdem müſſen womöglich alle Neuigkeiten weiter beſchafft und die guten alten Artikel erſetzt werden. Folglich müßte der Sortimenter bei bloßem Bargeſchäft untergehen; er braucht unbedingt mindeſtens die Hälfte eigenen Tauſchverlag.[126] War nun die Preisgleichheit nicht auch ſchon die Leitidee des Tauſchhandels, hatte nicht auch er mit den Fracht- und Mauthkoſten, dem Liegenbleiben und Nachbezug der Bücher zu rechnen? Gewiß; aber die eigene Herſtellung machte das Tauſchgut billiger, der Preis war verſchwommener und biegſamer, der Rabatt günſtiger. Den Bücherpreis aber beurteilte die ſüddeutſche Nachdruckerwelt noch vielfach nach der alten Tauſchhandelsnorm

einer allgemeinen Gleichheit des Bogenpreises. Diese Beurteilung war noch so sehr wirksam, daß Pütter ausdrücklich dagegen Stellung nehmen mußte[127], und daß eine süddeutsche Zeitschrift vom Jahre 1788 ihren Ärger darüber ausläßt, daß die Buchhändler alle Bücher, sie möchten aussehen wie sie wollten, den elendesten Wust und das beste Buch, honoriert oder nicht honoriert, im Preise über einen Kamm scheren wollten.[128] Auch aus dem Munde von Buchhändlern haben wir hierüber ausdrückliche Zeugnisse. Nach Gädicke wäre in den 1760er Jahren von mehreren Verlegern ein Groschen als Norm für den Verkaufspreis eines Druckbogens angenommen worden. Eine solche Norm (die unserm heutigen Durchschnittspreise bereits mindestens gleichkommt) sei jetzt, sagt Gädicke im Jahre 1803, natürlich nicht mehr einzuhalten; der Papierpreis sei z. B. um 30 bis 60%, das Honorar um 50 bis 100% gestiegen, und von einem Artikel werde, da die außerordentlich gesteigerte Bücherproduktion den Absatz des einzelnen Buches verringere, jetzt durchschnittlich nur noch halb so viel wie ehemals abgesetzt. Der Ansatz eines Bogen-Normalpreises aber sei überhaupt „zu mechanisch" und den Verhältnissen durchaus nicht mehr entsprechend. Der Preis sei so zu kalkulieren, daß bei mittelmäßigem Absatz die Unkosten gedeckt würden; die Bücher fürs gemeine Volk (Bibel, Gesangbuch, Katechismus, Schulbücher, Kalender u. dergl.) müßten viel billiger sein und dürften nur drei Pfennige pro Druckbogen kosten oder noch weniger; andere Bücher wieder, so wissenschaftliche Werke, die höchstens von 100 Gelehrten gekauft werden müßten, müßten um so teurer sein.[129] Die Abkehr vom Tauschhandel war das Ergebnis des freien Aufflugs gesteigerter Unternehmungskraft: des Aufflugs freier Persönlichkeit, die eben so persönlich auch das Buch ansah. Hier der „Monopolist", „unsinnige" Honorare zahlend, mit ihnen die gesuchtesten Autoren an sich fesselnd und ihre Werke in Ausgaben verkaufend, deren Preise uns nach ihren obern Grenzen hin heute wie teure Liebhaberpreise vorkommen; dort ein Verlagssortiment, das auf dem Boden ganz anderer Voraussetzungen stand. Die Organisation, in völliger Einheit mit den geistigen und politischen Bedingungen dieser Zustände wechselwirkend verwachsen, reifte und verschärfte diese Gegensätze und schien sie verewigen zu wollen. Zwei Sphären entstanden, die sich gegenseitig in ihrer Reichweite beschränkten; der Norden wandte alle verfügbaren Mittel an, um sein Gebiet gegen den Nachdruck zu sperren; seinen Versuchen aber, dem Nachdrucks-

handel in den Nachdrucksgebieten selbst entgegenzuwirken, stand der Nachdruck — und das ist ein letzter, aber nicht der unwichtigste Punkt, der in organisatorischer Hinsicht zu beachten ist — mit der intensiven Kleinarbeit eines Vertriebes gegenüber, mit dem der reguläre Originalbuchhandel nicht konkurrieren konnte. Der Nachdrucker, der seine Nachdrucke nicht zur Messe bringen und so nicht auf dem gewöhnlichen Wege ins Publikum bringen konnte, er mußte Nebenwege aufsuchen. Und er fand sie bald. Er nahm Hausierer an, die Dörfer und kleine Städte durchstrichen; er suchte durch sie oder auf anderem Wege Landgeistliche, Schulmeister, Buchbinder und wen sonst noch in sein Interesse zu ziehen. „Dies gelang ihm bekanntlich nur zu gut; und so drangen die Nachdrucke in wenigen Jahren bis in die entferntesten Winkel aller Provinzen, wohin nie ein Buchhändler mit aller Mühe gekommen war und mit dem besten Willen nicht kommen konnte. Der wohlfeile Preiß, und die Auswahl der besten Bücher, lockten die Liebhaber herbey, und Mancher, dem es sonst in seinem ganzen Leben nicht eingefallen seyn würde, ein Buch zu kaufen, schafte sich nach und nach eine kleine Sammlung an. — So wurden um ein geringes Geld mancherley gemeinnützliche Kenntnisse erworben, und Fähigkeiten entwickelt, die vielleicht nie geweckt worden wären. So wurde der Geschmack im allgemeinen immer mehr veredelt und selbst in denjenigen Ländern, wo man bis dahin nur geglaubt aber nie geprüft hatte, ein Licht aufgesteckt, was nie wieder erlöschen wird. Mit einem Worte: so rückte die Nation im Ganzen in der Cultur weiter fort, und machte grössere und schnellere Fortschritte, was bis dahin nur zum Theil und fast unmerklich geschehen war."[130]

Es ist so in der That nicht zu leugnen, daß der vornehmere reguläre Buchhandel Deutschlands der Aufgabe, die ein neues Zeitalter an ihn stellte, im Hinblick auf große Massen und Räume nicht gerecht wurde, freilich, je stärker sich demgegenüber die Reaktion geltend machte, auch immer weniger gerecht werden konnte. Man legt die Bücher, schreibt darüber in den 1790er Jahren ein Schweizer Buchhändler, zwei- und dreimal auf, ohne sie billiger zu machen; man veranstaltet zu wenig geringere Ausgaben neben den teuren; man versendet auch die teuren zu wenig unter die Buchhändler, man läßt sich darum bitten, während man bemüht sein sollte, eine Anzahl freiwillig in Kommission zu geben und redliche Männer zu ersuchen, sich dafür einzusetzen. „Arbeiten diese

Herren nicht selbst am Nachdruck, da sie sich so wenig um die Gewogenheit Andrer bemühen?" Und er entwirft folgende Gesetze gegen die Despotie, die Inhumanität und den Stolz der reinen Sor- und Verlagshändler: Gebot der Mäßigung; Verbot der Ausplünderung des Publikums; Gebot billiger Preise; Verbot erkaufter Recensionen und zu kostbarer Ausgaben; Gebot, mit den Büchern „nicht so vornehm zu thun, daß man sie auch auf der Messe oft nicht erhalten kann und immer in der demüthigsten Stellung darum bitten muß"; Verbot, ehrlichen Leuten den Kredit zu versagen; Gebot, in alle Teile Deutschlands und der Schweiz hinlänglichen Vorrat zu senden; Verbot zu kleiner Auflagen; Gebot, die Bücher franco in die Hauptstädte zur Niederlage zu senden und bekannte rechtschaffene Männer zu Depositärs zu setzen, von denen das Publikum sie kaufen und die benachbarten Buchhandlungen sie beziehen können, ohne erst beschwerliche und ungewisse Verschreibung aus Sachsen und Brandenburg nötig zu haben. Wenn diese Gesetze erlassen und durchgeführt würden, dann würde kein braver Buchhändler den Nachdruck mehr „protektieren".[131]

Und man müßte sich aller Kenntnis der menschlichen Natur, wie sie im großen und verwickelten System menschlichen Wirkens, Zusammenwirkens und Gegenwirkens thätig wird, entschlagen, um zu vergessen, wie alle diese Faktoren, Ursachen zu Wirkungen und Wirkungen zu neuen Ursachen heranreifend, in einer offen und geheim pulsierenden vielseitigsten Wechselwirkung standen. Die Fäden, die wir nachträglich einzeln verfolgen, wie schießen sie in der Wirklichkeit aufs unentwirrbarste durcheinander! Grad um Grad wurden immer die Kräfte und Mächte der einen Welt von denen der andern höhergepeitscht, und dabei wieder war die Not verschwistert mit der eigenen Spekulation. Gerechter Grund und Vorwand, sie spielten ineinander. Den Nachdruckern waren die bittern Beschwerden, die sie gegen die Verleger erhoben, gar bald zu wertvollen Zeugen der Gerechtigkeit geworden. Und auch der norddeutsche Monopolist entnahm der Sachlage die Grundsätze zu geeigneter Behandlung des ihm tributpflichtigen Publikums. Besonders die Ausstattung wurde zum Deckmantel unerhört hoher Preise benutzt. Reich soll einzelne Bücher zum Bogenpreise von 4 bis 16 Groschen, d. h. dem Siebzehnfachen des ehemaligen Bogenpreises von etwa 4 Pf., verkauft und ihn mit dem teuren Buchschmuck begründet haben: „Nun heißt es: dem

Himmel sey es gedankt, ich stehe mit den allergrössesten Gelehrten, Malern, Kupferstechern und Künstlern in Connexion; dieses Werk kostet mich schwehres! schwehres! Geld u. s. f.“[132] Bürger schreibt einmal betreffs seiner Sämmtlichen Gedichte: die Kupfer wären ihm selbst gar nicht lieb, sie wären aber nötig gewesen, damit „die Leüte den Preis nicht überschlagen und berechnen könnten“.[133]

Die damaligen einfachen und billigen Ausgaben, die der Verleger neben der teuern veranstaltete, waren häufig ebenfalls noch teuer genug; eine billige Ausgabe z. B. von Rammlers poetischen Werken zum Preise von reichlich 50 Mk. ($1^1/_2$ Friedrichsdor = 7 Rthlr. 12 gr.) erscheint uns heute durchaus nicht billig. Mit den Nachdrucken freilich konnte die Originalausgabe normaler Weise so wie so in der Billigkeit nicht konkurrieren. Übrigens hielt selbst die größte Billigkeit einer Schrift, die auf starken Absatz rechnen konnte, nicht vom Nachdruck ab, wie man an Beckers „Noth- und Hülfsbüchlein“ (Gotha, 1787 fg.) sehen konnte, dem billigsten Buche Deutschlands, von dem trotz der Beigabe von 49 Holzschnitten der enggedruckte Bogen großen Formats 1,7 Pfennig kostete, und das trotzdem massenhaft nachgedruckt wurde; bereits im August 1789 lagen vier Nachdrucksausgaben vor (Wien, Grätz, Köln, Augsburg), befanden sich zwei weitere im Druck (Offenbach, Mannheim) und war eine neue angekündigt (Weißenburg); alle diese Nachdrucke kosteten mindestens doppelt so viel wie das Original.[134] Daß die Nachdrucke teurer waren als die Originale, war überhaupt nicht so selten.[135] J. G. Müller erinnert überdies, daß der Nachdrucker, ganz abgesehen von dem häufig hingesudelten Druck und der Verstümmelung des Inhalts, das Publikum trotz scheinbar billigen Preises auf jeden Fall überteuere, denn da er kein Honorar zahle und kein Risiko habe, so daß bei ihm „nichts Makulatur werde“, gewinne er sicher 200—300 %, während der Originalverleger oft nicht 40 % verdiene. Jedenfalls aber dürfen wir nicht vergessen, was auch die sogenannten billigen Nachdruckspreise in jener guten alten Zeit in Wahrheit bedeuteten. Wir führen uns das am besten vor Augen, wenn wir nicht Bogenpreise vergleichen, sondern uns fragen, was das deutsche Volk für die gleichen Werke in den billigsten Ausgaben der freien Konkurrenz heute, des Nachdrucks damals zu bezahlen hatte. Wir nehmen eins der zahlreichen Verzeichnisse „wohlfeiler Bücher-Ausgaben“ damaliger Zeit zur Hand; es ist

ein solches der Kriegerschen Buchhandlung in Gießen und Marburg vom Jahre 1796; und es ist dabei wohl zu merken, daß die darin angeführten Preise noch dazu Pränumerationspreise sind. In der Reclamschen Universalbibliothek kann man heute Gellerts Fabeln, Goethes Egmont, Höltys Gedichte, Schillers Fiesko, Kabale und Liebe oder Don Carlos für je 20 Pf. kaufen; damals zahlte der Pränumerant für die Nachdrucksausgabe in heutigem Geldwerte fast 2 Mk. (Fabeln, Egmont), fast 3 Mk. (Hölty), 3,70 Mk. (Fiesko, Kabale und Liebe) und fast 5 Mk. (Don Carlos). Wielands Oberon und Blumauers Äneide kosten bei Reclam je 40 Pf.; in der Pränumeration auf die genannten Nachdrucke kosteten sie 3,70 Mk. und 7,40 Mk. Bürgers Gedichte kosten bei Reclam 60 Pf., Archenholtz' Geschichte des Siebenjährigen Krieges und Klopstocks Messias je 80 Pf.; die von Krieger angezeigten Ausgaben kosteten in Pränumeration 4,50 Mk. (Bürgers Gedichte), 3,70 Mk. (Archenholtz) und fast 10 Mk. (Messias).[136]

Bestand aber nicht sogar eine für den rechtmäßigen Buchhandel selbst günstige und fruchtbare Wechselwirkung zwischen ihm und dem Nachdruck? Man hat nicht selten — und schon zu Beginn des 18. Jahrhunderts[137] — in allzu einseitiger Weise von der Gefahr der Zeitschrift für das Buch gesprochen. Liegt die Gefahr dieser Einseitigkeit nicht vielleicht auch hier nahe? „Ohne den Nachdruck würde der Buchhandel noch lange nicht das seyn, was er jetzt wirklich ist. Man müßte wahrlich mit Fleiß nicht sehen wollen, wenn man auch dieses läugnen wollte." So „viel tausend Menschen in den verborgensten Winkeln Teutschlands" haben nur dank der billigeren Nachdruckspreise Bücher kaufen und sich so ans Lesen gewöhnen können. Deshalb entstanden selbst in kleinen Orten Lesegesellschaften. Mögen diese dem Buchhandel auch in mancher Hinsicht geschadet haben; dies eine haben sie ihm genutzt: „sie beförderten ausserordentlich den Abgang der Nachrichten gelehrter Sachen und Monathschriften". So wuchs die Zahl der Monatschriften, Zeitungen, Wochenblätter, die Büchernachrichten enthielten. Sie wuchsen so stark, „daß der Gelehrte, der nicht zurück bleiben will, jetzt fast nichts mehr thun kann als lesen". So wird das Publikum bekannt mit allem, was in und außer der Messe erscheint, die Neugierde gereizt; man schafft manches an. Aber bald genügen einem die Nachdrucke nicht mehr, denn sie umfassen nicht alles, sind nur Bruchstücke, enthalten vielleicht gerade

das Gewünschte nicht; mancher fühlt sich auch beleidigt, wenn es heißt, er habe nur Nachdrucke in seiner Büchersammlung; und so kauft man nun auch die teurern Originalausgaben.[138]

In Süddeutschland wurde jedenfalls alles gethan, auf daß sich das Publikum also emporlesen könne. Hören wir nur die folgenden Anzeigen von Jacob Ulrich Mäcken & Comp. in Reutlingen und seinem Sohne Johann Jacob Mäcken, dem man den Ehrennamen „Mäcken der Einzige" gab. Die erstgenannte Firma zeigte ihre Niederlassung mit folgendem Avertissement an: „Reutlingen, im Oktober 1798. E. E. zeigen wir hierdurch an, daß in unserer Handlung alle möglichen Nachdrücke von hier, Tübingen, Stutgardt, Carlsruhe, Frankenthal, Bamberg, Augsburg, Bregenz, Neuwied und Wien unter den billigsten Bedingnissen und in den wohlfeilsten Preisen gegen $^1/_2$jährliche Zahlungs-Rechnung zu haben sind. Auch machen wir Geschäfte in Sortiment, Musikalien und in Kunst Sachen . . . Unser Fond ist so beschaffen, daß wir im Stande sind, alles Vorzügliche, was in der litterarischen Sächsischen Welt erscheint, sogleich in einer wohlfeilen geschmackvollen Ausgabe zu liefern, und dadurch dem Unwesen der enormen Sächsischen Bücher Preise zu steuern, und die Wünsche vieler Tausende zu erfüllen . . ." Im Dezember 1800 gründete Johann Jacob Mäcken neben der Handlung seines Vaters eine eigene und zwar ausschließliche Nachdruckshandlung. In seinen beiden Etablissements-Circularen heißt es: „Alle resp. Buchhandlungen fordere ich auf, welche Nachdrücke verlegen, mir ohnverzüglich ihre Novitäten-Zeddel einzusenden, um für mich das Brauchbare wählen zu können und dagegen von den meinigen zu nehmen, welches unser gegenseitiges Interesse sichert . . . Andere Nova als Nachdrücke sind, verlange ich nicht, weil mein Lokale keinen Sortiments-Absatz hat, und ich meine Nachdrücke nur gegen andere Nachdrücke und nicht gegen Bücher abgeben kann, die mit den Nachdrucks-Preisen in gar keinem Verhältniß stehen . . . Gute Nachdrücke nehme ich gern en Change, hingegen von anderm Sortiment kann ich nichts gebrauchen; außer ich verlange dies oder jenes bey mir bestellte Buch."[139]

Die Verleger der Originalproduktion konnten den unmittelbaren oder mittelbaren Segen eines solchen Nachdruckbetriebs natürlich nicht in ihre Rechnung stellen und suchten sich seiner nach Möglichkeit zu erwehren. Die thatsächliche Bedeutung des kaiserlichen Privilegs war da-

bei keine viel andere, als daß dem betreffenden Nachdruck die Frankfurter Meßfreiheit nicht zu statten kam; es hatte unmittelbare Geltung nur für Frankfurt und einige im Besitze des Kaisers selbst befindliche kleinere Lande in Oberdeutschland.[140] Der Prozeßweg beim Reichshofrat war wenig erfreulich, und auch wenn er schließlich zum Ziele führte, trotzdem wenig erfolgreich: der Nachdrucker hatte inzwischen ganz Deutschland mit seinem Raube überschwemmt, und der Sieger hatte noch sein Lager voll.[141] Interzessionsschreiben der Regierungen, namentlich politisch bedeutender Staaten, waren besonders innerhalb Norddeutschlands wohl stets, häufig aber auch im Verhältnis von Nord- zu Süddeutschland von Erfolg, und selbst Magistrate wie die von Reutlingen haben Gesuchen norddeutscher Verleger unmittelbar Gehör gegeben. Wie sich aber im allgemeinen die Behörden Süddeutschlands verhielten, das ist im vorigen genugsam angedeutet. Kollektiveingaben norddeutscher Buchhändler — so, auf Veranlassung Reichs, im Jahre 1779 eine Eingabe von 41 Buchhändlern aus Leipzig, Berlin, Halle und Göttingen an den Herzog von Württemberg[142] — waren ohne Erfolg.

In den achtziger Jahren wurde den norddeutschen Verlegern vorgeschlagen, bei neuen Erscheinungen, von denen man breiteren Absatz vermuten konnte, den obligaten Nachdruck für „Schwaben" lieber gleich selber zu besorgen.[143] Der Vorschlag lief auf zwei schon immer angewandte Mittel hinaus: Preisherabsetzung und Veranstaltung einer gewöhnlichen Ausgabe (mit geringerem Papier und geringeren oder ganz fehlenden Kupfern und Vignetten) neben der feineren und teureren. Die Ankündigungen von Preisherabsetzungen seitens norddeutscher, auch großer süddeutscher Verleger, wie Cottas, wegen drohenden oder bereits veranstalteten süddeutschen Nachdrucks sind in den Blättern des letzten Drittels des 18. Jahrhunderts überaus häufig. Wer noch vorsichtiger war, wartetete nicht erst bis dahin, sondern ging, um dem fast unvermeidlichen Nachdruck zu entgehen, damit vor, sobald sich überhaupt der Absatz gut anließ. Als solche kluge Haushalter wurden z. B. in den achtziger Jahren Lübeck in Bayreuth, der einen allzu gut gehenden „Historischen Kalender" aus lauter Angst für $1^1/_2$ Pfennig den Bogen verkaufte, oder Ahl in Koburg gerühmt, der in dem gleichen Falle den Preis eines Werkes ebenfalls so weit herabsetzte, daß der dann erscheinende Nachdruck ihn in der That nicht mehr unterbieten konnte. Es war das um so empfehlenswerter, als die nachherige Preisherabsetzung selbst von Wohlmeinenden und Kundigen widerraten wurde.[144]

Konnten doch die Nachdrucker darauf hinweisen als auf den besten Beweis für die Wohlthätigkeit ihres Wirkens; und das Publikum wurde dadurch zuweilen so arg verstimmt, daß, als die bei Voß und Decker zum Originalpreise von 27 Gulden erschienenen Werke Friedrichs des Großen dann des angekündigten Tübinger Nachdrucks halber bei Wapler in Stuttgart zu 12 Gulden gegeben wurden, von den bisherigen Käufern darüber diskutiert wurde, ob man nicht die Verleger deshalb wegen Betrugs zur Verantwortung ziehen könne. Reich wurde von dem viel angewandten Mittel von einem so kundigen Manne wie Schwan in Mannheim abgeraten; das Erlanger „Neue Archiv für Buchhändler" rief den Verlegern zu, daß sie mit ihren öffentlichen Anzeigen wegen Nachdrucks herabgesetzter Preise nur das Publikum auf die Nachdrucke erst aufmerksam machten und dem dankbaren Nachdrucker die Mühe eigener Bekanntmachung ersparten.[145] Vorteilhaft war es jedenfalls, wenn die Preisherabsetzung Hand in Hand gehen konnte mit der Veranstaltung einer verbesserten Auflage.[146] Das wieder stand in naher Verbindung mit dem vorbeugenden Mittel kleiner Auflagen; mußte doch auch hier der Rest der Auflage zum halben Preis verkauft oder versteigert oder gar zum Makulaturpreis — der allerdings damals viel höher war als heute — losgeschlagen werden. Solche Auflagenwechsel[147] waren so häufig, daß das „Neue Archiv" ausführlich darüber Klage führte und verlangte, daß der Verleger den Sortimentern alle Exemplare der vorigen Auflage abzurechnen habe, während umgekehrt verschiedene Autoren sich zu dem ausdrücklichen öffentlichen Versprechen gemüßigt sahen, ihre Werke innerhalb einer gewissen Frist nicht zu verändern.[148] Auch Subskription und Pränumeration schon wurden zu den vom regulären Geschäftsbetriebe selbst an die Hand gegebenen Verteidigungsmitteln gerechnet[149]; wir erwähnen ferner die stückweise Herausgabe, um dann, wie z. B. Göschen mit dem Don Carlos und dem Geisterseher that, wenn das Ganze fast vollendet war, zum Ärger der Schritt für Schritt nachdruckenden Verleger plötzlich mit einer vollständigen vom Autor revidierten Ausgabe zu erscheinen, sowie die Verlagsassoziation des norddeutschen mit einem Wiener (die aber bald nur noch dann schützte, wenn das Werk in Österreich gedruckt wurde) oder z. B. einem Schweizer Verleger. Neben der Anwendung all dieser Mittel her ging die so vielfach versuchte unmittelbare Beeinflussung des Nachdruckers und des Publikums, die von

der feinsten Satire bis, in Bezug auf ersteren, zur derbsten Drohung mit ungebrannter Asche ging: „Und kommt es soweit, daß ich mich des Naturrechtes bedienen muß, so wird meine Vertheidigung ebenso schröcklich, als unerwartet sein!“ schreibt F. R. Grossing in einer Vornotiz seines „Allgemeinen Toleranz und Religions Systems“ (Leipzig, 1784, ohne Verlagsangabe); der aufgebrachte Autor hatte das begreifliche Unglück gehabt, daß ihm eine anonym erschienene aktuelle Schrift (über den bayrischen Successionskrieg) 19fach, eine pseudonym erschienene von seinem eigenen Kommissionär (Weyngandsche Buchhandlung in Wien) nachgedruckt worden war. In den siebziger Jahren begannen in den Blättern die beliebten „Warnungen“: Warnungen des Publikums vor verstümmelten Nachdrucken[150]; auch ganz unmittelbare Appelle ans Publikum, bereits wiederholt nachgedruckte verdienstvolle Werke doch ja nur im Original kaufen zu wollen, kamen vor.[151] Der in öffentlichen gegen die Nachdrucker gerichteten Anklagen und Angriffen fruchtbarste und rabiateste der sächsischen „Monopolisten“ war im nachreichschen Zeitalter Göschen. Nicht nur die Zeitschriften, sondern auch zahlreiche seiner Verlagsartikel benutzte er dazu, zum peinlichsten Verdruß Schillers, Goethes und Körners.[152] Andere Autoren haben ihren Schriften selbst einen Appell an die Nachdruckerwelt vorangeschickt, wie z. B., in einer sehr höflichen und fast herzlichen Weise, Lavater im Jahre 1773.[153] Umgekehrt wie Grossing, wollte Göschen durch seine öffentlichen Angriffe herbeiführen, daß er selber gerichtlich belangt werde, damit es endlich zu einer Nachdrucksgesetzgebung komme. Das blieb natürlich ebenso erfolglos wie die Geißel der Satire. Das tragikomischste Beispiel dafür war der Erfolg der satirischen Anzeige einer „immerwährenden Universal-Bibliothek aller Wissenschaften und Künste“, die im Jahre 1783 der Teutsche Merkur brachte, und nach der sämtliche in Deutschland erscheinenden Schriften Tag für Tag im Auszug nachgedruckt werden sollten, täglich drei Bogen, der Bogen zu einem Kreuzer. Der Erfolg war, daß Andreas Gerle in Prag sogleich Idee und sogar Namen des Unternehmens („Gesellschaft patriotischer Litteraturfreunde“) stahl und die Bibliothek thatsächlich zu dem genannten Preise ankündigte. Der Teutsche Merkur antwortete damit, daß er anzeigte, man habe bereits einen Nachdruck des Gerleschen Nachdruckes vorbereitet und werde fortan seinerseits nicht Auszüge, sondern wirkliche einfache Nachdrucke der gesamten deutschen

Litteratur in extenso bringen, den Bogen, und zwar ohne Pränumeration oder Subskription, zu einem halben Kreuzer. Hierüber geriet Gerle in einen heiligen Zorn, der sich in einem an Wieland gerichteten Schreiben gegen die „tollstem und schändlichstem Eigennutz" huldigenden patriotischen „Strauchmörder", die doch wahrlich auf den Nachdruck kein Monopol hätten, Luft machte, und in dem er seine „Encyklopädische Sammlung von Nachdrucken" ebenfalls zu einem halben Kreuzer pro Bogen zu liefern erklärte; das von den bisherigen Pränumeranten mehr Bezahlte wurde diesen zurückgezahlt. Der Teutsche Merkur behielt die Lacher auf seiner Seite, indem die fingierte Gesellschaft dagegen erklärte, sie werde ihre Bibliothek „immer um einen Heller pro Bogen wohlfeiler" geben; Deutschland aber war um eine Nachdrucksfabrik reicher.[154] So möglich war auf diesem Gebiete damals in Deutschland, was selbst die wahrlich unverwöhnten Zeitgenossen für unmöglich gehalten hatten.

Während man auf der einen Seite alles öffentliche Vorgehen gegen den Nachdruck nur für gefährlich und für das einzig Mögliche das hielt, die Thore zu sperren und innerhalb des gesperrten Landes ihn totzuschweigen, wobei darauf hingewiesen wurde, daß leider sogar gelehrte Zeitungen Nachdrucks-Rezensionsexemplare annähmen und besprächen[155], kamen so andrerseits Verleger und Autoren Norddeutschlands als auf das einzig wirksame Mittel immer wieder auf die Gewaltmaßregel zurück, mit deren versuchter Anwendung die Geschichte das ganzen Nachdrückszeitalters begonnen hatte: das Mittel gemeinschaftlichen systematisch geübten Gegennachdrucks. Rachenachdrucke des einzelnen Verlegers waren, besonders innerhalb Süddeutschlands, nicht selten. Daneben ist wiederholt die Rede von Rachenachdrucken, die mehrere, etwa zwei bis vier Verleger gemeinsam veranstalteten. Im Jahre 1777 erneuerte Bürger den ursprünglichen Reichschen Societätsgedanken, indem er die Grundzüge einer von 50 Verlegern zu gründenden „Assekuranzsocietät und Kasse" entwarf. Die Mitglieder sollten ein Stammkapital von 2500 Rthlr. zusammenlegen und ihre Verlagsartikel, die sie zu schützen wünschten, gegen etwa 3% vom zu erwartenden Gewinn bei der Direktion zu Leipzig versichern; gegen höhere Prozente sollte die Versicherung auch Nichtmitgliedern möglich sein. Die nachgedruckten versicherten Originale, aber auch zu weiterer Strafe eigene gute Artikel des Nachdruckers, sollten mindestens zur Hälfte des Preises nachgedruckt werden. Weil damit

die Privilegien allmählich überflüssig werden würden und der Fiskus verschiedener Länder dadurch verlieren würde, sollte der wichtigste Staat, Kursachsen, dadurch gewonnen werden, daß ihm gegen eine bestimmte Summe die „Protektion und Bestätigung der Societät“ übertragen werden sollte. Die Societät sollte übrigens bei der „Assekuranzeinzeichnung“ jedes Artikels zugleich den Verkaufspreis angeben, d. h. ihn unter Umständen herabsetzen.[156] In den achtziger Jahren wurde ein ähnlicher Plan zwischen Wieland und Reich besprochen[157]; im Jahre 1790 regte M. G. Ploucquet[158], in den Jahren 1795 und 1802 Beckers Reichsanzeiger wieder dazu an[159]; Becker selbst hat einen Buchhändlerbund mit den drei Grundsätzen: im eigenen Lande für ein Nachdrucksverbot zu wirken, jeden Nachdrucker und Nachdruckshändler allen Kredit zu versagen, in Österreich für gefährdete Artikel mit einem dortigen rechtlichen Verleger einen Gesellschaftsvertrag zu schließen, im Jahre 1801 ins Leben zu rufen versucht.[160]

In der Flut der Bücher, Broschüren und Aufsätze aber, aus denen wir hier ebenso wie aus der Fülle der Thatsachen nur die Leitlinien hervortreten lassen konnten, sind nun endlich noch zwei Gedanken enthalten, die für die fernere geschichtliche Entwickelung der buchhandelsrechtlichen Verhältnisse von besonderer Bedeutung sind. Das ist einmal die besonders von Pütter ausgeführte Idee des „deutschen Nexus“. Die Auffassung Pütters vom deutschen Buchhandel war noch ganz die der Tauschhandelszeit; und nach dem, was unser voriger Band über die hohe geschichtliche Bedeutung des Tauschhandels gesagt hat und der vorliegende noch darüber wird beizubringen haben, ist es von Interesse zu beachten, daß Pütter in dieser Zeit des Übergangs gerade aus dieser Auffassung heraus die Gedanken vom deutschen Nexus entwickelte. Das Büchergeschäft, sagt Pütter, ist ein contractum aleae; das aleatorische Moment zeigt sich aber ganz besonders gerade im deutschen Buchhandel, weil der deutsche Verleger seine Bücher nicht alle verkauft, sondern den größten Teil vertauscht. Zugleich sind aber mit der im Tauschhandel und in der Buchhändlermesse bestehenden Organisation des deutschen Buchhandels die größten Vorzüge verknüpft: der leichte und billige Transport vom Meßplatze aus an jeden Ort und außer der Messe zwischen allen Buchhandlungsorten, die dadurch bewirkte Gleichheit der Preise durch ganz Deutschland, die Sortimentslager, in denen im Gegensatz zu dem englisch-

französischen Verramschen alle Bücher und auf lange Zeit hinaus aufgespeichert sind, die Sortimentskataloge, die Bequemlichkeit des Käufers, im Buchladen alles vorrätig zu finden und einsehen zu können, das rasche Bekanntwerden der Bücher in ganz Deutschland, die Förderung, die das alles für Litteratur und Gelehrsamkeit bedeutet u. s. w. So hat der deutsche Buchhandel zwei Seiten, die häufig miteinander verbunden sind: er ist besonders wertvoll und besonders empfindlich. Der außerdeutsche Buchhandel, in dem jeder Buchhändler ganz auf eigene Faust den Kaufmann macht, ist ein Aggregat, der deutsche Buchhandel ein System. Man kann im Aggregat einzelne Glieder ungestraft verstümmeln und zerstören; im System dagegen wird durch eine verhältnismäßig kleine Verletzung das Ganze in Mitleidenschaft gezogen. Und wie der Organismus, so ist der deutsche Buchhandel ein System aus Systemen. Diese Teilsysteme, die Territorien, dünken sich selbständig; ohne zu bedenken, daß, wenn sie sich den Gesetzen des Ganzen nicht einfügen wollen, Teile und Ganzes unmöglich werden. „In anderen Fällen hat zwar die dem Teutschen Reiche ganz eigene Verfassung, da dasselbe unter so viele besondere Staaten zertheilet ist, unter anderen auch wohl diese Wirkung, daß ein Land oft gewisse Arten von Handlungen oder Manufaktur in grosser Blüthe haben kann, da andere Teutsche Länder dagegen in Verfall gerathen, und das Teutsche Reich im Ganzen überhaupt in solchen Dingen eine armselige Figur macht. Aber der Teutsche Buchhandel stehet für ganz Teutschland in solchem Zusammenhange, daß, wenn derselbe einmal überhaupt untergraben wird, kein einzelner Teutscher Staat denselben aufrecht halten kann, und daß also der allgemeine Umsturz aller Vortheile, die bisher sowohl dem ganzen Teutschen Reiche als einzelnen Ländern davon zugeflossen, auch von den mächtigsten Teutschen Fürsten nicht mehr abzuwenden ist. Da hingegen diejenigen Länder, die bisher vorzüglich beträchtliche Buchhandlungen gehabt, auch in der Folge desto grösseren Vortheil davon zu hoffen haben, je mehr überhaupt der Teutsche Buchhandel in seiner bisherigen gemeinnützigen Lage befestiget wird.“[161] Es ist richtig, sagt Pütter, daß sich der Reichsverfassung nach die deutschen Staaten nicht viel anders gegenüberstehen als England und Frankreich. Die sprachliche Einheit seiner litterarisch von Jahr zu Jahr regeren Bewohner aber bewirkt, daß sich der Debit der deutschen Buchhandlungen tatsächlich über ganz Deutschland

erstrecken kann, erstreckt und immer mehr erstrecken muß, sie stellen also die Träger einer die politische Zerrissenheit überfliegenden buchhändlerisch-litterarischen Einheit dar. Der Nachdrucker sagt, gerade er befördere die Verbreitung der Litteratur. Was für Vertrauen, fragt Pütter, findet der Nachdrucker bei dem rechtschaffenen Buchhändler? Ist der Nachdruck wirklich das Mittel, auch nur in seinem Lande die Gelehrsamkeit mehr in Aufnahme zu bringen, wenn sie in andern deutschen Ländern gehemmt wird? Und wo wird am Ende der Afterbuchhändler selbst nur zu weitern Nachdrucken Stoff finden, wenn die Quellen, aus denen er allein oder doch vorzüglich schöpfte, verstopft sind? Der Vorteil, den der Nachdruck bringt, ist ein Scheinvorteil und eine Versündigung gegen jene die deutschen Staaten umfassende Einheit, die sich eben jetzt kräftiger zu verwirklichen beginnt. Die von Pütter dem Territorialstandpunkt gegenüber vertretene Ansicht gipfelt darin, daß er den Nachdruck zu einem derjenigen Fälle rechnet, in welchen auch beim Mangel eines allgemeinen Reichsgesetzes „aus Gründen, welche die Natur der Sache in Anwendung auf die Teutsche Reichsverfassung an die Hand gibt," eine diesbezügliche Einschränkung der landesherrlichen Souveränität gefolgert werden müsse. — Das waren Gedanken, die freilich erst nach Jahrzehnten zur Anerkennung kommen sollten. Allerdings unterstützt Pütter seine Darlegung auch mit echt tauschhändlerisch-merkantilistischen Ideen, womit er also bei den Nachdruckern im Reiche gerade den umgekehrten Erfolg erzielen mußte als den, den er beabsichtigte. Man müsse dazu noch bedenken, sagt er, daß der Buchhändler die fremde Ware durch Tausch, also ohne bares Geld ausfließen zu lassen, ins Land bringe und dafür bares Geld vom Bücherkäufer ziehe, so daß also das Geld im Lande bleibe.

Was den zweiten der oben angedeuteten Gedanken betrifft, so hat unser voriger Band gezeigt, daß das buchhändlerische Gewohnheitsrecht der mittlern Zeit kein sogenanntes ewiges Verlagsrecht, sondern vielmehr eine Verjährung des Verlagsrechts kannte. Er hat aber auch schon darauf hingewiesen, wie sich dem Grundsatze der Zeitdauer des tatsächlich ausgeübten Verlagsrechts der Maßstab eines gewissen hinreichenden Gewinnes des Originalverlags unterzuschieben begann. Das letztere Argument wird nun in unserer Zeit von außerordentlicher Bedeutung. Daß das Erscheinen einer zweiten oder gar höhern Auflage hinreicht, um den Nachdruck zu rechtfertigen, besonders wenn der Preis nicht herabgesetzt wurde,

an dieſe Anſchauung muß man ſich für dieſe Zeit durchaus gewöhnen; unter Umſtänden wurde ſogar ſchon der Umſtand, daß der Verleger Subſkription ausgeſchrieben habe, für genügend befunden, um die Füllung des Maßes Gewinn, auf den er billiger Weiſe Anſpruch erheben könne, feſtzuſtellen.[162] Je ſtärker aber der Nachdruck ward, deſto eckiger und ſchroffer ſtellte die Gegenſeite die Grundſätze abſtrakten Rechtes hin, die bald, wie wir ſpäter ſehen werden, in einem wirklichen „ewigen Verlagsrecht" gipfelten; je mehr dies geſchah, deſto entſchiedener entwickelten aber wieder umgekehrt die Nachdrucker die entgegengeſetzten Grundſätze. So wuchſen volle Gegenſätze empor, die in alter Zeit in einem einigermaßen verſchwommenen und unentwickelten Ganzen gebunden waren. Auf ein ewiges Verlagsrecht hatte die alte Zeit gar keinen Anſpruch gemacht. Jetzt dagegen glaubte der Münchener Buchhändler Strobl erſt ausdrücklich erklären zu müſſen: es ſei falſch, daß der Verleger ein Recht auf einen „immerwährenden Alleinverkauf" und „Gewinnſt ohne Ende" habe, weil dies das Verhältnis zu ſeiner Mühe und Auslage weit überſteige, und der Nachdruck ſei berechtigt, nachdem der Verleger nebſt ſeinen „Koſten" einen „ehrbaren Handelsgewinnſt" eingebracht habe; würden ja doch auch die Privilegien nur auf eine Anzahl von Jahren erteilt. Wir haben vorhin bemerkt, zu welcher beſcheidenen, endlich faſt verſchwindenden Größe die darin liegende Zeitdauer und Gewinnhöhe zuſammenſchmelzen konnte; und doch war es gerade dieſer Punkt, und dieſer Punkt einzig und allein, in dem die ſkrupelloſeſten Nachdrucker mit den entſchiedenſten Verfechtern eines allgemeinen Nachdrucksverbots ſchließlich zuſammentrafen. Auch Deutſchland mit andern Worten wurde reif für eine Einrichtung, die England und Frankreich ſchon ſeit langer Zeit beſaßen oder eben damals erhielten: die geſetzlich auf eine gewiſſe Reihe von Jahren beſchränkte Dauer des Verlagsrechts. In England beſtand ſie ſeit dem Jahre 1710: es war eine Einbeziehung des Verlagsrechts in das Statut vom Jahre 1623, das die Gewerbsmonopole aufgehoben und dafür das königliche Vorrecht der zeitweiſen Verleihung von Gewerbsprivilegien und Erfindungspatenten an den erſten Erfinder auf 14 Jahre eingeführt hatte. Der Schriftſteller hatte auf 14 Jahre das Eigentum an ſeinem Werke (was die Akte nur leider mit den Worten ausdrückte: to invest the autor with the right, entgegen dem Wortlaut des erſten Entwurfs: to secure the right[163]); dann war es von

ihm oder seinem Verleger auf abermals 14 Jahre zu erneuern, 14 Jahre nach dem Tode des Verfassers aber war das Werk jedenfalls vogelfrei. So das Gesetz, das im Jahre 1801 auf Irland ausgedehnt wurde und bis zum Jahre 1814 bestand; in England selbst soll übrigens (im Unterschiede zu Schottland) weder die Erneuerung nötig gewesen noch der nach Ablauf der Schutzfrist legale Nachdruck geübt worden sein.[164] Durch eine merkwürdige, aber lehrreiche Übergangszeit ist Frankreich aus dem Zeitalter des Privilegs und des theoretischen ewigen Verlagsrechts in das Zeitalter der Privilegloſigkeit und der beschränkten Schutzdauer hinübergeschritten — Frankreich, das mit reinem Autorrecht einerseits, beschränkter Schutzdauer andrerseits später in so verschiedener Weise auf die buchhandelsrechtliche Entwickelung Deutschlands einwirken sollte. Das Privilegzeitalter währte in Frankreich bis zur großen Revolution. Ein Gesetz vom Jahre 1777 (30. August) bestimmte nun: nichts darf ohne Privileg gedruckt werden; das Privileg des selbstverlegenden Verfassers, des Quells des litterarischen Eigentumsrechts, ist ewig; der Verlagsvertrag beschränkt diese natürliche ewige Dauer auf die Lebenszeit des Verfassers und gilt mindestens auf zehn Jahre. Im Jahre 1793 (19. Juli) wurde dann unter Aufhebung des Privilegs das Autorrecht auf die Lebenszeit des Autors beschränkt und das Recht der Erben und des Verlegers auf die Dauer von zehn Jahren nach dem Tode des Verfassers beschränkt resp. erweitert.[165] Der Widerstand, der in Frankreich gegen das Gesetz vom Jahre 1777 erhoben wurde, ist sehr begreiflich; die Hauptschrift schrieb Linguet, die Reich selbst sich beeilte, umgehend zu übersetzen. Aber es war auch die strikte Erklärung der gesetzlichen Verkürzung eines natürlichen ewigen Eigentums- resp. Verlagsrechts, was Gelehrten und Verlegern in allen Ländern so schwer einging. Schottland verhielt sich zu London ähnlich wie in Deutschland das Reich zu Leipzig; noch im Jahre 1769 wurden in London Nachdrucker sogar unprivilegierter Werke auch nach Ablauf der Schutzfrist verurteilt. Als aber kurz darauf die Londoner Buchhändler mit einer gleichen Klage in Schottland abgewiesen wurden und an das Londoner Oberhaus appellierten, da entschied dieses, ein ewiges Verlagsrecht sei nicht nur ein Unding, Widersinn und metaphysisches Phantom, sondern ein ungerechter Eingriff in das gemeine Menschenrecht und die Freiheit der Presse; freilich nur mit Majorität einer einzigen Stimme. Wie hätte aber ein metaphysisches Phantom nicht gerade unter den Ge-

lehrten Deutschlands von starker Wirkung sein sollen? Feder verwarf jede irgendwie beschränkte litterarische Schutzdauer als „Einschränkung der natürlichen Eigenthumsrechte". Das Eigentumsrecht, sagt Ehlers, währe nach natürlichem Rechte so lange wie das Leben des Eigentümers, nach bürgerlichem so lange, als Erben des Autors oder Verlegers vorhanden seien. Pütter bemerkte, daß eine beschränkte Schutzdauer den praktischen Nachteil mit sich führe, die Veranstaltung verbesserter Ausgaben zu verhindern, neuer zu übereilen; Feder sah darin eine Ursache möglichster Preissteigerung. Und so fast alle die damaligen Autoritäten des Buchhandelsrechts. Wenn einer meiner Vorfahren vor fünfzig oder hundert Jahren ein Haus gekauft hat und ich habe das hineingesteckte Kapital fünf- und zehnfach wieder herein, so darf mir deshalb doch keiner mein Haus nehmen: so ihre Beweisführung. Daß ein Haus und ein Buch hierin verschieden zu beurteilen sind, weil ein Haus kein integrierender Bestandteil der geistigen Güterbewegung ist, daran dachte man dabei nicht. Und doch fand die Berührung des richtigen und gesunden Kerns der Angriffe der Nachdrucker auf das „Monopol des Bücherverlags" mit der Theorie des allgemeinen Rechtsschutzes klar und ausdrücklich statt; so in den Schriften von Cella 1784, Krünitz, G. H. Keyser 1804. Der Weg, auf dem Cella zur Anerkennung der Notwendigkeit der beschränkten Schutzdauer, der Freigabe der „nützlichen merkantilischen und litterarischen Concurrenz" nach einer Dauer von etwa 15 Jahren unter gleichzeitiger Aufhebung der Privilegiinstitution gelangte, war die Angst vor dem Schreckgespenste der Preissteigerung, das man allgemein als den unvermeidlichen Begleiter eines allgemeinen Nachdrucksverbots ansah. Im Unterschiede zur englischen Gesetzgebung schlug er eine für verschiedene Bücherklassen verschieden lang bemessene Schutzdauer vor; für numismatische, diplomatische und ähnliche Werke z. B. schien ihm der Zeitraum von 15 Jahren zu kurz; neben dem Gesichtspunkte des wirtschaftlichen Schutzes des Verfassers und Verlegers sollte ferner auch der andre in Betracht kommen: welche Werke für die ganze Nation besonders nützlich und wünschenswert seien; für diese sollten kürzere Fristen gelten.[166] Das Letztere gibt gerade das Umgekehrte von dem an, wie später der Rechtsschutz in der Mitte des 19. Jahrhunderts vorging; aber auch Krünitz war darin derselben Ansicht wie Cella. Auch er stuft die Schutzdauer ab (für Romane, die in zwei, drei Jahren in mehreren Auflagen

reißend abgehen, ohne daß Verfasser und Verleger starke Auslagen gehabt haben, soll sie z. B. nur 4 bis 5 Jahre währen, für schwere Werke, bei denen das Gegenteil gilt, seien vielleicht 15 Jahre noch zu wenig) und betont, daß gerade für diejenigen Werke, welche der Bildung und Erziehung der ganzen Nation dienen, eine kürzere Schutzdauer gelten soll.[167] Cella führt ausdrücklich aus, daß es der Grundsatz einer allgemeinen zeitlichen Beschränkung des Rechtsschutzes sei, der den Klagen, Anklagen und Deduktionen der Nachdruckerwelt als berechtigter Kern zu Grunde liege. Keyser, der Urheber und Leiter der großen beim Wahlkonvent eingeleiteten Aktion zur allgemeinen Unterdrückung des Nachdrucks nach Josephs II. Tode, erklärt: „Das Buch bleibt Fabrikat und Eigenthum des Buchhändlers nur bis zur Zeit, wo das verwendete Kapital mit dem beabsichtigten Gewinn zu ihm zurückgekehrt ist. Wenn man den Gang des Buchhandels betrachtet, so kann man sicher annehmen, daß dies binnen zehn Jahren geschieht. Über diese Periode hört zwar das Buch nicht auf als Fabrikat Eigenthum des Verlegers, aber es hört auf, nur dessen Disposition unterworfen zu sein."[168]

Nachdruck, Bücherpreis, Organisation: sie sind aufs engste und notwendigste miteinander und mit der Geschichte unserer Nation verbunden. Moderne Tendenzen rührten und regten sich, wuchsen immer üppiger empor; aber noch fehlte der für sie erforderliche buchgewerbliche und buchhändlerische Spielraum. Noch arbeiteten die Werkzeuge der Vervielfältigung so schwerfällig und teuer wie einst, noch waren die Papierpreise verhältnismäßig viel teurer als heute, und schwerfällig und teuer war der Fracht- und Postverkehr. Eingeengt in alte Verhältnisse schäumten in einem politisch und wirtschaftlich zerrissenen Lande neue, eine außerordentliche Expansionskraft in sich tragende Ansprüche der Autoren und des Publikums empor. Wenn die Zeit kam, daß die Idee des „deutschen Nexus", auf den in eigentümlicher Weise gerade der deutsche Buchhandel in besonders tiefer und kräftiger Weise, dem erwachenden Nationalbewußtsein längst voraus, hinarbeitete, als dessen erster Prophet hier Pütter auftritt, und dessen zweiter und größerer Prophet dann unser Perthes wurde, Wirklichkeit ward; und wenn damit die Zeit kam, daß eine allgemeine beschränkte Schutzdauer Gesetz werden konnte: dann war die Stunde gekommen, in der das Nachdruckszeitalter zu Ende war.

Drittes Kapitel.

Sturm und Drang: der Selbstverlag.

Honorar. Erbitterung gegen den Verleger. Einzel-Selbstverlag. Lessing und Bode. Gleim und Bachmann. Göckingks und Bürgers Subskriptionsanstalt. Klopstocks Gelehrtenrepublik. Die Dessauer Gelehrtenbuchhandlung und Verlagskasse. Die Deutsche Union.

Philipp Erasmus Reich, schon den Zeitgenossen der typische Repräsentant neugearteter Beziehungen des Buchhändlers sowohl zu den Geschäftsgenossen wie zu den Autoren, der Urheber einer neuen Gesetzgebung im Mittelpunkte des buchhändlerischen Europas, von den Zeitgenossen der „Fürst der deutschen Buchhändler" genannt, ist der Vertreter eines ganzen buchhändlerischen Zeitalters, das wir deshalb als das Reichsche Zeitalter (1765—1787) bezeichnen. Indem das Vierteljahrhundert von 1740 bis 1764 die unmittelbare Vorstufe, die Jahre von 1788 bis 1805, wie sich noch zeigen wird, gerade hinsichtlich der Hauptkonflikte des Reichschen Zeitalters teils eine Lösung derselben, teils doch den Zustand einer nun erreichten Beharrung darstellen, so daß sich die drei Zeitabschnitte im ganzen gleichsam wie These, Antithese und Synthese aufeinander folgen, bezeichnen wir jene erstern als vorreichsches, diese letztern als nachreichsches Zeitalter.

Kampf und Streit war der Charakter des Reichschen Zeitalters. In der geistigen, unmittelbar der litterarischen Entwickelung Deutschlands lag die unmittelbare Ursache dazu; weil die Litteratur sie erlebte, deshalb erlebte auch der deutsche Buchhandel der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts seine Sturm- und Drangzeit, und wie jene, so hatte diese ihren Höhepunkt in den siebziger Jahren. Eben darum aber Sturm und Drang nicht nur im Verhältnis der Buchhändler zueinander, sondern

Sturm und Drang auch im Verhältnis der Welt der Autoren zu der der Buchhändler. Wir reden von dem Aufschwung der Litteratur. Nun, es waren Persönlichkeiten, die sich aufschwangen! Wie war es anders möglich, als daß in ihnen ein ganz neues Bewußtsein der Macht des Schriftstellers erwachte, daß in ihnen der deutsche Schriftsteller fühlte, wie ihm die Fittige wuchsen, und daß er sie ausbreitete, um frei und fesselos die Lüfte zu durchschneiden? Das desto mehr, je mehr sie reine Litteraten waren, je mehr sie, im Unterschiede zu ihren Vorgängern, darauf angewiesen waren und angewiesen sein wollten, litterarische Produktion als Grundlage ihres Daseins zu betrachten. In vergangenen Zeiten endigten selbst ein Fischart und ein Grimmelshausen als Amtleute, Opitz wurde Historiograph, Fleming ging als Junker bei der Oldenburgischen Gesandtschaft nach Rußland und Persien, Simon Dach lebte von einer Professur, Harsdörffer, Hofmannswaldau, Brockes waren vornehme Ratsherren; wer ohne Amt und Würden vom litterarischen Erwerbe sein Leben fristen wollte, selbst Zesen und Günther, fiel dem Elend und der Verachtung heim.[1] Die großen Führer des neuen Litteraturzeitalters, Klopstock, Lessing, Wieland, stellten ihr Leben auf die Spitze ihrer Feder. Das Reichsche Zeitalter konnte als erstes von einem wirklichen „Autorenstand" und „Poetenstand" reden, wie Goethes Schwager Schlosser im Jahre 1777 im Deutschen Museum that.

Die Großen maßen nach sich die Kleinen und die Kleinen sich selbst nach den Großen. Deutschland, über dessen Armut an fruchtbaren Originalschriftstellern noch Schiller am Ende des Jahrhunderts klagte, sollte jetzt auf einmal von buchhändlerisch ausgebeuteten Genies erfüllt sein. Und wie der Buchhändler zum Nachdruck, so griff der Schriftsteller zum Selbstverlag, um sich der Ausbeutung des Verlegers zu entreißen.

Nachdruck und Selbstverlag wurzeln in psychischen Motiven, die beide Erscheinungen schon längst auf die buchhandelsgeschichtliche Bühne geführt hatten. Daß aber beide jetzt mit solcher Macht emporstiegen, daß das ganze Reichsche Zeitalter durch sie ihr charakteristisches Gepräge erhielt, setzt eine letzte bestimmte und für beide gleichartige auslösende Bedingung voraus. Diese Bedingung ist der Aufschwung der deutschen Nationallitteratur. Der Aufschwung der deutschen Nationallitteratur treibt den Nettohandel empor; der Nettohandel treibt im Reiche der Buchhändler den antinettohändlerischen Nachdruck, im Reiche der Autoren

den Selbstverlag hervor: — das ist, zusammengedrängt gesprochen, das Entwickelungsschema des Reichschen Zeitalters.

„Der Buchhandel", mit diesen Worten zeichnete Goethe[2] die geringe Schwingungsweite der gegensätzlichen Bewegungen zwischen Verleger und Autor zu einer Zeit, in der der Schriftsteller gleichsam noch nicht vom Baume der Erkenntnis genossen hatte, „bezog sich in früherer Zeit mehr auf bedeutende, wissenschaftliche Fakultätswerke, auf stehende Verlagsartikel, welche mäßig honoriert wurden. Die Produktion von poetischen Schriften aber wurde als etwas Heiliges angesehen, und man hielt es beinahe für Simonie, ein Honorar zu nehmen oder zu steigern. Autoren und Verleger standen in dem wunderlichsten Wechselverhältnis. Beide erschienen, wie man es nehmen wollte, als Patrone und Klienten. Jene, die neben ihrem Talent, gewöhnlich als höchst sittliche Menschen vom Publikum betrachtet und verehrt wurden, hatten einen geistigen Rang und fühlten sich durch das Glück der Arbeit belohnt; diese begnügten sich gern mit der zweiten Rolle und genossen eines ansehnlichen Vorteils: nun aber setzte die Wohlhabenheit den reichen Buchhändler wieder über den armen Poeten, und so stand alles in dem schönsten Gleichgewicht. Wechselseitige Großmut und Dankbarkeit war nicht selten: Breitkopf und Gottsched blieben lebenslang Hausgenossen; Knickerei und Niederträchtigkeit waren noch nicht im Schwange."

Gellert war der Typus einer Übergangszeit in der Geschichte des deutschen Schriftstellers, in der dieser, wurzelnd noch in den Begriffen und Anschauungen einer ältern Zeit, doch bereits die Leistungen einer neuern hervorbrachte, gleichsam ohne sich dessen recht bewußt zu werden. Gellert, der mit den „Fabeln" vielleicht das meist gelesene Buch des ganzen 18. Jahrhunderts geschrieben hat, lebte still und zufrieden in der Stellung eines mäßig besoldeten Professors und in dem Bewußtsein des moralischen Unterrichts, den er den Zeitgenossen erteilte. Als er die Fabeln Breitkopf anbot, lehnte dieser den Verlag ab; Wendler (1713—1799), der Sohn eines Nürnberger Schusters, gab ihm dafür pro Bogen „einen traurigen Dukaten" oder 1 Rthlr. 8 gr. (4 fl. 52 kr.) ein für allemal, was im ganzen ein „Trinkgeld" — so drückte sich Gleim[3] aus — von 31 Gulden oder 20 Rthlr. 16 gr. ausmachte, und wurde davon ein reicher Mann. Zwei Jahrzehnte, nachdem Wendler sich mit

seinem Gelde zur Ruhe gesetzt hatte (1766), Gellert in Dürftigkeit heimgegangen war und der behäbige Verleger ihm in seinem Garten von Oeser eine Marmorsäule hatte errichten lassen, kaufte die Weidmannsche Handlung von Reichs Wittwe Vorräte und Verlagsrecht der Gellertschen Schriften für 10000 Rthlr. Wendler stiftete übrigens nach der dritten Auflage der Fabeln drei Stipendien zu je 100 Rthlr. auf je zwei Jahre, im Todesjahre Reichs (1787) mit einem Fonds von 10000 Rthlr. die Wendlersche Freischule für sechzig Kinder unbemittelter Eltern, denen die Schulbücher unentgeltlich geliefert wurden, und zu Beginn der neunziger Jahre sechs Konvikt-Freistellen für Leipziger Studenten, die aus Nürnberg und dem im Umkreise von drei Meilen um die Stadt liegenden Gebiete gebürtig waren. Für die Lehrgedichte, die Wendler sogleich in 6000 Exemplaren, das Exemplar zu 6 Groschen netto, auflegte, erhielt Gellert von ihm 45 Rthlr.[4]

Das Verhältnis Gellert-Wendler war während des ganzen Reichschen Zeitalters das Schulbeispiel derer, die den Buchhandel wegen des empörenden Mißverhältnisses zwischen Honorar und Verlegergewinn anklagten. Der Buchhandel alten Stils aber schrie gleichzeitig Zeter über die sündhaft hohen Honorare, die von den Nettohändlern bezahlt würden. „Einige Leipziger Buchhändler waren die ersten, die den gedruckten Bogen um ein sechsfaches höher dem Autor bezahlten, als es auf der Buchhandlung vorher erhört war.“[5] Als Christian Wolff (1679—1754) von Renger in Halle für den Druckbogen seiner Werke einen Louisdor, also 5 Thaler bekam, galt das für ein starkes Honorar; und höhere Honorare, die ihm bereits von anderer Seite angeboten wurden, schlug er aus.[6] Klopstocks Honorar für den „Messias“ dagegen stieg von 1749 bis 1773 von 3 bis auf 12 Thaler[7] pro Bogen, und ebensoviel erhielt er in demselben Verlage bereits 1762 für die zweite Auflage der Abhandlung von der heiligen Poesie. Als Prototyp dieser Veränderung galt auch hier Philipp Erasmus Reich. In den vierziger Jahren erhielten die Leipziger Bahrdt, Teller und Hofmann in der Weidmannschen Handlung für ihre Predigten $1\frac{1}{3}$ und $1\frac{2}{3}$ Thaler pro Bogen, zum Teil in Büchern. Später erhielten Reichs Autoren ganz andere Honorare[8]; es waren aber auch andere Autoren. Der Durchschnittssatz der niedrigern Honorare betrug 5, 6, $6\frac{1}{2}$ Thaler; geringere Sätze sind Ausnahmen. Das Honorar der ausgezeichneten Autoren der Hand-

lung stieg aber bis auf das Doppelte. Ein Reichsches Honorar von etwa $12^1/_2$ Thalern (rund 90 Mk.) nebst einigen Dutzend Freiexemplaren galt in den siebziger Jahren als das Höchste, was ein deutscher Schriftsteller erwarten konnte.[9]

Der Durchschnittssatz der Honorare für gewöhnliche Übersetzungen, d. h. die nicht den Charakter mehr der Bearbeitung als der Übersetzung trugen, blieb, wie allgemein[10], so auch bei Reich noch derselbe, für den in den fünfziger Jahren Lessing bei ihm ums Brot übersetzte, etwa 2 Thaler. Allein auch hier wurden hervorragende Übersetzer hervorragender Werke jetzt mit dem Doppelten und Dreifachen honoriert. Bode erhielt für die Übersetzung von Goldsmiths „Landprediger" 5 Thaler, Reinhold Forster für diejenige von Cooks Reisen 7 Thaler.[11]

War das Schulbeispiel der Schriftsteller des Reichschen Zeitalters für die empörende Geringfügigkeit des Honorars das Verhältnis zwischen Gellert und Wendler, so war dasjenige der Reichsbuchhändler über seine unsinnige Höhe das Verhältnis zwischen Reich und Wieland.[12] Es ist ein bezeichnender Ausschnitt aus der Geschichte der Honorarverhältnisse zugleich in weiterer Hinsicht. Wielands schriftstellerische Laufbahn begann in der Schweiz; hier, bei Orell, Geßner, Füßli & Comp. in Zürich, hatte er für die komischen Erzählungen 5 fl. (3 Rthlr. 8 gr.) pro Bogen erhalten; sie brachten ihm im ganzen 8 Louisdor, der Agathon 1 Louisdor, die Poetischen Schriften ungefähr 1 Dukaten; dazu kam die Chikane durch die Censur; endlich fand er, wie er sagte, überhaupt keinen Verleger mehr. Da nannte man ihm Reich in Leipzig. Welch anderes Bild nun! Eine Wandlung, wie sie sich in der Lebensgeschichte damaliger Schriftsteller so manchmal findet; Bahrdt z. B. erzählt, er habe früher, in seiner Gießener Zeit, mit seinen Arbeiten wenig verdient, weil er „den Weg zu den sächsischen und preußischen Buchhändlern noch nicht gefunden" gehabt habe, „deren Louis'dore in Giessen 9 Gulden galten. Und die Frankfurter glaubten Wunder was sie bezahlten, wenn sie 5 Gulden für den Bogen sich abtrotzen ließen".[13] Genau so schilderte man den Unterschied zwischen dem schwerfälligen Reichsbuchhändler und dem rührigen sächsischen Verleger, zwischen den „erbärmlichen" Frankfurter und den verlockenden Leipziger Honorarverhältnissen in Oberdeutschland selbst.[14] Als Wieland im Jahre 1769 für den Sokrates 3 Dukaten, d. h. $8^1/_2$ Thaler erhielt, schrieb er:

C'est beaucoup, excessivement beaucoup — en Allemagne, setzt er hinzu; ce ne serait rien à Londres. Für das letzte vor Reichs Tode in der Weidmannschen Handlung verlegte Werk, den Lucian, erhielt Wieland 15 Thaler 10 gr. pro Bogen, und nach Reichs Tode wurde der Satz auf Wielands Forderung hin auf 16 Thaler 12 gr. (rund 120 M.) erhöht. Wieland hat von Reich überhaupt rund 6700 Thaler bezogen, eine Summe, von der allein er mit seiner Familie ein gutes Jahrzehnt lang vollständig hätte existieren können. Die Wielandschen Honorare aber standen zu den Honoraren, die Reich an andere hervorragende Autoren seines Verlags zahlte, nicht außer Verhältnis.[15]

So hatte das Honorar im Brennpunkte der neuen Entwickelung allerdings eine außerordentliche Steigerung erfahren, und auch außerhalb Leipzigs wurden den Reichschen wenigstens ähnliche Honorare gezahlt.[16] Und was brachten Beiträge zu den vornehmen Almanachen ein, wie sie in den siebziger Jahren Mode wurden! Dieterich in Göttingen zahlte 20 Rthlr. für den Bogen.[17] Wehklagten früher höchstens die Verleger über zu hohe Ansprüche der Autoren, so ereiferten sich jetzt nicht selten die Gelehrten selbst darüber. Die Menge der Schriftsteller, die Menge der Bücher, die ungeheure Menge der schlechten Bücher schien die Folge von nichts anderm als der „unglücklichen Erfindung, mit den Wissenschaften Geldwucher zu treiben"; von Tag zu Tag wuchsen die Honorare — und damit die Zahl der Bücherfabrikanten und die Höhe der Bücherpreise; verhängnisvolle „Mode, sich isolirt hinzusezen, und schriftstellerisch zu faullenzen, höchstens nebenher etwas unmittelbar für den Staat zu thun"! Einst war es umgekehrt![18] Eigentlich, so hieß es sogar, solle der Autor überhaupt kein Honorar nehmen, das Bücherschreiben sei einmal kein Broterwerb, solle es vielmehr nicht sein.[19] Es war eine aus einer ältern, nun schwindenden Zeit anderer Stellung und Auffassung des Schriftstellers und seines Berufes und anderer Art seiner schriftstellerischen Einkünfte (durch Bücher und mittels Dedikation) stammende Auffassung, die noch weit verbreitet war.[20]

Solche Honorare erhielten natürlich nur gut eingeführte namhafte Autoren, und zwar besonders auf dem Gebiete der „schönwissenschaftlichen" Litteratur, wenn sie auch den Verlegern selbst der besten Männer Deutschlands zuweilen recht schwer aus der Tasche gingen; Hartknoch fand 1784 2 Carolin (12 1/2 Rthlr.) für Herders „Ideen zur Philo-

sophie der Geschichte der Menschheit" „sehr viel" und wollte sie zuerst durchaus nicht zahlen. Für ein gutes Durchschnittshonorar, mit dem nur diejenigen Autoren nicht zufrieden waren[21], welche sich offensichtlich über das Durchschnittsniveau der Gangbarkeit erhoben, scheint damals in Norddeutschland im allgemeinen ein Honorar von 5 bis 6 Reichsthalern gegolten zu haben.[22] Es ist ganz natürlich, daß, um so zu sagen, das Durchschnittshonorar der Unterdurchschnitts-Autoren ein geringeres war. Die Programmschrift des damaligen Autoren-Schutzverbandes[23] gab, im Jahre 1781, als Maximum des üblichen Bogenhonorars bei einem vermuteten Absatze von 400, 500, 750, 1000 und 2000 Exemplaren immerhin 2, $2\frac{1}{2}$, 3, 5 und 10 Rthlr. an, und eine aus ähnlichen Voraussetzungen entstandene und gleiche Ziele verfolgende Berliner Schrift[24] aus demselben Jahre: für Originalschriften 4, höchstens 5, für Übersetzungen 2, höchstens 3 Thaler. Schwickert in Leipzig schrieb an einen Autor gegen Ende der 1760er Jahre: was ein Verfasser etwa erhalte, sei schwer zu sagen, indem die „Autores sehr unterschieden" seien; einer bekäme für den Bogen 2, ein anderer 3, mancher auch 4 und 5 Rthlr.; „verschiedene gute Autores machen es billig mit dem Verleger," setzt er hinzu, „damit Sie und der Verleger bestehen kann."[25] Ein Honorar von 9 fl. (ca. 5 Rthlr.) pro Bogen, das die Akademische Buchhandlung in Mannheim 1780 für den Roman „Florentin von Fahlendorn" von Jung-Stilling bezahlte, fand der Kurmainzische Hofkammerrat Molitor reichlich.[26]

Bahrdt bekam von Donatius in Lübeck für eine neue Ausgabe der Hexapla des Origenes 2 Rthlr. pro Bogen. Von Heinsius in Eisenach habe er für das „Moralsystem" und das „Biblische System der Dogmatik", so erzählt er, wenig versprochen und noch weniger bezahlt erhalten.[27] Ein Pyrmonter Rektor, der für die Meyersche Buchhandlung in Lemgo aus dem Französischen, für andere Verleger aus dem Englischen übersetzte, schrieb in den 1780er Jahren, er sei durch ein „gar zu spöttliches Honorarium", obgleich er doch nur Bücher genommen und nicht einmal diejenigen, welche er wünschte, erhalten habe, „aus der Connexion gekommen."[28] Solche Klagen über dürftiges in Büchern bestehendes Honorar, die gern hoch angesetzt wurden und wohl gar defekt waren, finden sich auch sonst.[29] Der Schriftsteller, heißt es 1781, hat oft um nichts als die leidige Ehre und einen Tagelohn gearbeitet,

und der Verleger läßt ihn dazu mit dem lumpigen Honorar halbe Jahre lang warten oder gibt ihm alte verlegene Bücher dafür.[30] Ein auf der Leipziger Michaelismesse 1764 zwischen dem Magister Carl Renatus Hausen und Montag & Comp. aus Nürnberg abgeschlossener Vertrag gewährt dem Verfasser für jeden Teil seiner Historia des XVIII. Säculi pro Bogen 2 Gulden, wovon die Hälfte in Büchern zahlbar, und 9 Freiexemplare.[31] 2 Gulden sind 1 Rthlr. 8 gr.; nicht mehr verlangte auch z. B. der Gießener Professor Schmid für seine Polemica Horatiana.[32] Sattler in Stuttgart, der Verfasser einer in den sechziger und siebziger Jahren dort erschienenen mehrbändigen „Württembergischen Geschichte", schreibt wehmütig, daß er von einem zweimal geschriebenen Bogen seiner mühsamen Arbeit „sich kaum 15. Kreuzer erfreuen dürfe".[33] Von Schwickert in Leipzig erbat einst in den 1760er Jahren ein Schriftsteller für das Werk eines Freundes (eine „Geschichte der Einführung des Christenthums in Deutschland") kein „eigentliches Honorar", sondern nur ein „proportionirliches Douceur".[34]

Wer kennt freilich jetzt und wer kannte damals die besondern Umstände jedes einzelnen Falles?! Die Hausensche Historia des XVIII. Säculi wurde vertragsmäßig in „nicht mehr als 400. biß 500" Exemplaren aufgelegt. Sattler in Stuttgart erhielt für jeden Teil seiner „Württembergischen Geschichte" eine staatliche Remuneration, die z. B. beim 4. Teil 100 Gulden betrug; die württembergische Regierung hat den Verlag schöner Litteratur, die den Heimatsstaat betraf, überhaupt öfters durch Remunerationen unterstützt.[35] Zuweilen bedarf es aber nicht einmal solcher besonderer Kenntnis, um das Übertriebene der Anklagen zu erkennen. In den 1770er Jahren trat ein Schriftsteller die Flucht in die Öffentlichkeit an und enthüllte der Welt in der Vorrede seiner „Juristischen Litteratur", das Honorar, das er dafür erhalten habe, sei so erbärmlich, daß es nicht einmal für Korrespondenz und Abschreibegebühren gereicht habe — und das, obgleich er dem Verleger (Voß in Berlin) das Werk in Verlag gegeben habe zugleich mit Aushändigung einer Liste von 870 von ihm, dem Autor selbst gesammelten Subskribenten, also, da das Buch 1 Rthlr. 8 gr. koste, einer sichern Anwartschaft auf 1080 Rthlr.[36] Nun erhielt aber der Verfasser 5 Rthlr. pro Bogen, was im ganzen 120 Rthlr. ausmachte. Bei der Summe von 1080 Rthlr. sind stillschweigend lauter auf Schreibpapier gedruckte Exemplare angenommen,

während das Buch auf Druckpapier nur 1 Rthlr. kostete. Endlich aber sind bei einer Auflage von 1000 Exemplaren 79%, bei einer solchen von 1500 Exemplaren 72% an Herstellungskosten, Spesen und Buchhändlerrabatt abzuziehen, so daß den 120 Rthlrn. des Verfassers, der sein juristisches Amt hatte, jedenfalls nicht 1080, sondern 226 resp. 302 Rthlr. des Verlegers, der neben dem Büchergeschäft keine Amtseinkünfte hatte, gegenüberstehen würden.

Aber es kamen andere Vorwürfe hinzu. „Meinen ersten Verleger habe ich, weil er so abscheulich schlecht und fehlerhaft gedruckt hat, verlassen; mit dem zweiten habe ich mich wegen einer offenbaren Unbilligkeit, die er mir erwiesen hat, entzweit; den dritten dürfte ich wol bei gegenwärtigen schlechten Zeiten, die ihren Einfluß auch auf den Buchhandel erstrecken, nicht finden", schreibt ein Schriftsteller in Weilburg 1772.[37] Weygand, der Leipziger „Filz", übersandte Bürger 1775 für dessen Xenophonübersetzung „sechs jämmerliche Dukaten", die 20 Rthlr. vorstellen sollten, also zu 3 Rthlr. 8 gr. gerechnet waren, während sie z. B. Reich gleichzeitig zu 2 Rthlr. 20 gr. rechnete, so daß sie bei diesem erst 17 Rthlrn. entsprochen hätten.[38] Gelegentlich beruhigen die Verleger ihre Autoren darüber, daß man nicht um etlicher lieber Gulden willen drei ergiebige Bogen in zwei zusammendrängen werde.[39] Dieses sehr natürliche Bestreben muß also bei den Verlegern recht häufig wirksam gewesen sein. Umgekehrt übrigens wußte der süddeutsche Buchhandel zu berichten, Wendler in Leipzig sei der Erfinder des sächsischen Kniffs, das Honorar nach Manuskriptbogen zu bemessen und dann, um dem Buche ein Ansehen und den dazugehörigen Preis zu geben, so weitläufig zu drucken, daß womöglich ein gedruckter einen geschriebenen Bogen enthalte; die erste Anwendung dieser schönen Erfindung soll er mit Gellerts Lehrgedichten (1745) gemacht haben.[40] Aus Erzeugnissen satirischer Launen wird man keine unmittelbaren Schlüsse ziehen wollen — ein Körnchen Wahrheit ist doch fast immer darin enthalten: ein kleines Lustspiel vom Jahre 1781 läßt einen Leipziger Buchhändler sich einen „Bardensänger" für 100 Rthlr. kaufen, und als seine Kollegen sich darüber verwundern, erklärt er schmunzelnd: dafür habe der Herr Autor im Nebenberufe das Amt eines Hausinformators für die lieben Kinderchen zu übernehmen.[41]

In der Schriftstellerwelt flossen beide Erfahrungen: auf der einen Seite dürftigste Honorare, auf der andern Seite anständigere Honorare,

dafür aber ein um so größerer Gewinn des Buchhändlers, zu einer gemeinsamen Wirkung zusammen. Bürger meinte ja allerdings, der Buchhandel sei der „intrikateste" aller Handelszweige und erfordere Kenntnisse und Spekulation wie kaum ein zweiter, so daß er sich dadurch und durch das dabei „nie ganz zu entfernende Risico" sehr über den „gemeinen Handel" erhebe: und darum sei es von einem Gelehrten „niedrig und eigennützig" gedacht, dem „edlern Handelsmanne" keinen höhern als „gemeinen handwerksmäßigen Profit", den leicht jede Eselei abwerfe, zubilligen zu wollen.[42] Über der allgemeinen Stimmung der deutschen Schriftstellerwelt aber stand als Motto der Spruch aus dem „Lob der Geldsucht" des alten Feindt:

Der Dichter säet und pflanzt,
Der Drucker meih't und pflück't;

und das Wort Voltaires: „Les libraires et les acteurs sont les creatures des Auteurs, et ces creatures traitent fort mal leurs createurs", und Popes:

What authors lose, their booksellers have won;
So pimps grow rich, when lovers are undone,

waren Sätze, die der damalige Schriftsteller oft und gern im Munde geführt hat. „Dem ungeachtet", fährt Goethe nach der Schilderung des alten patriarchalischen Verhältnisses zwischen Verleger und Autor fort, „war unter den deutschen Autoren eine allgemeine Bewegung entstanden. Sie verglichen ihren eigenen, sehr mäßigen, wo nicht ärmlichen Zustand mit dem Reichthum der angesehenen Buchhändler, sie betrachteten, wie groß der Ruhm eines Gellert, eines Rabener sey, und in welcher häuslichen Enge ein allgemein beliebter deutscher Schriftsteller sich behelfen müsse, wenn er sich nicht durch sonst irgend einen Erwerb das Leben erleichterte. Auch die mittleren und geringeren Geister fühlten ein lebhaftes Verlangen, ihre Lage verbessert zu sehn, sich von Verlegern unabhängig zu machen."[43] Eine allgemeine Gehässigkeit und Erbitterung gegen den Buchhandel wuchs in den breiten Schichten der neuen Schriftstellerwelt zu Riesengröße empor. Wenn Herder an Hartknoch schrieb: „Euch Buchdrucker, Verleger und Buchhändler sollte überhaupt alle der leidige Teufel holen, wie er Euern ersten Ahnherrn, Erfinder in Deutschland, weiland Dr. Faust geholt hat. Die Autoren leben von den Brosamen, die von des reichen Herrn Tische fallen, wie die Hündlein und dann wollen sie [die Verleger] noch knausern. Verbrennen

sollte man Euch, wie Sardanapal, auf Euren Papierschätzen, mit Weib und Kindern", so war das ein Scherz; aber ein Scherz entbehrt der Würze, wenn sich in ihm nicht, und wenn auch in noch so gelinden Umrissen, die Verhältnisse der Wirklichkeit spiegeln. Dieser Scherz war möglich nur in einer Zeit, in der dem Buchhändler die Ohren gellten von gleichen, aber im allerbittersten Ernste gethanen Anklagen und Schmähungen. Der Schriftsteller war der arme Mann, dem der Verleger „aus Erbarmung eine Kruste trocken Brod" hinwarf, während er selbst „Fasanen speisete und guten Burgunder dazu trank". „Je mehr sein Bauch zunimmt, desto stolzer wird er, und desto weniger bezahlet er", er, der Buchhändler, „zu dem noch weniger Kunst erfordert wird, als zu einem Menschen, der mit Äpfel oder Birnen handelt!"[44] „Sie wohnen in Palästen, und der Gelehrte nur zu oft in einer schlechten Hütte — Sie haben getäfelte Fußboden und marmorne Säle, und der Gelehrte hat kaum ein enges Stübchen — Sie opfern dem Gott Bacchus in Champagner und Tokaier, und der Gelehrte trinkt seinen Gerstensaft — Letzterer muß auf den folgenden Tag sorgen und Nächte bei der Lampe arbeiten, um seiner Familie den nothdürftigen Unterhalt zu verschaffen, und Sie durchschwelgen die Nächte, halten sich Maitressen und Kebsweiber, und leben alle Tage herrlich und in Freuden."[45] Wir müßten Bogen um Bogen füllen, wenn wir die Äußerungen ähnlicher Art aus damaliger Zeit zusammenstellen wollten. Man fragte bei den dürftigen Honoraren nicht nach den besondern Umständen, sondern hielt den Einzelfall sofort an den allgemeinen Maßstab des gesteigerten Bewußtseins von Wert und Würde des Schriftstellers überhaupt; und zusammen mit dem um so größern Gewinne des Buchhändlers bei höherm Honorar führte dieser begierige Drang, der unter dem Motto stand: „Alle Arbeit, mithin auch die des Schriftstellers, hat Recht auf Lohn"[46], das doch, die Welt ist nun einmal so, nur heißen kann: „nach Lohn zu suchen", dazu, daß man den Buchhändler aus dem Geschäfte des Schriftstellers überhaupt auszuschalten suchte. Erst eine Reihe gescheiterter Versuche, die Idee zu verwirklichen, hat die Zeit darüber belehrt, daß hier Unmögliches versucht wurde.

Der Selbstverlag als einzelne geschäftliche Aktion eines einzelnen Schriftstellers ist in Deutschland von alters her nicht selten gewesen,

und er begegnet uns in allen Formen, die dabei möglich sind, von der rohesten Form an, bei der der junge Autor, der daran verzweifelt, einen Verleger zu finden, ein Werkchen auf eigene oder mit einem guten Freunde geteilte Kosten herstellen läßt und dann durch Subskription los zu werden sucht, bis zur entwickeltsten Selbstverlagsunternehmung, wie wir sie in Wieland und seinem Teutschen Merkur vor uns sehen; von der liebenswürdig-behaglichen Manier des Vaters Gleim an, der auf eigene Kosten hergestellte Werkchen in ganzen Stößen bei sich lagern hatte und seine Besucher damit beschenkte[47], bis zu der wahrhaft fieberhaften Betriebsamkeit eines Bahrdt oder Bürger oder hundert und aberhundert anderer bekannter und unbekannter deutscher Autoren. Aus zwei Gründen kann ja der Autor zum Selbstverlag greifen: entweder weil er keinen Verleger findet, oder, wie die Frankfurter Buchhändler damals im Jahre 1669 sagten: „mehreren gewinns und eigennutzens halber". Beide Gründe hatten den Selbstverlag schon in der Frühzeit auf die Bühne des Buchhandels geführt, und man verband damit keine gegen den Buchhandel gerichteten Absichten, bediente sich vielmehr so weit als möglich dabei des regulären buchhändlerischen Vertriebs, indem man die Exemplare partienweise an Buchhändler loszuschlagen oder, wenn das nicht gelang, sich doch durch Beihilfe guter Freunde und Bekannten die Möglichkeit des Absatzes auf der Frankfurter Messe zu sichern suchte. Später trat dann als willkommenes Hilfsmittel das aus dem praktischen England auch zu uns herübergekommene Pränumerationswesen hinzu; es wurde von den Gelehrten mindestens ebenso fleißig benutzt, wie von den Buchhändlern. Daneben stand der altehrwürdige Gebrauch der Dedikation, die ja auch sonst gern angewandt, durch ihren Mißbrauch[48] aber fast ganz entwertet wurde.[49] Was im Buchhandel ein ganzer Geschäftsmechanismus ist, mit seinen wohleingefahrenen und vielverzweigten Geleisen des Kredits, der Geschäftsverbindung im Buchhandel und den Zweigen der Herstellung, des erleichterten Absatzes im Tauschverkehr, eines großen und mannigfaltigen Verlags, in dem Erfolg den Mißerfolg ausgleicht: das ist beim Selbstverleger eine einzige Unternehmung. Er konnte deshalb auch nicht durch Billigkeit der Preise ausgezeichnet sein.[50] Als Wieland 1771 den „Agathon" in Selbstverlag erscheinen lassen wollte, setzte er den Subskriptionspreis auf 1 Louisdor, d. h. $5\frac{1}{2}$ Thaler fest; als er aber

trotz einer Zahl von 500 Pränumeranten nicht wußte, wie er Druckkoſten und Papier bezahlen ſollte, übertrug er Reich den Verlag, und die ſchöne mit Kupfern und Titelbildern gezierte Ausgabe koſtete 3 Thaler 16 gr., die wohlfeile 2 Thaler 8 gr., und das, obgleich Wieland von Reich ſo viel Exemplare bekam, als erſterer Subſkribenten ſammelte, und ſelbſt geſtand, dafür ein Honorar empfangen zu haben, wie es noch kein deutſcher Schriftſteller von einem Verleger erhalten habe. Dieſer Fall, daß der Selbſtverleger mit ſeinem Unternehmen „ins Stecken gerieth" und ſich nun in die Arme des Verlegers warf, kam übrigens häufig vor.[51] Am ausſichtsloſeſten war der Einzelſelbſtverlag natürlich dort, wo der Abſatzkreis notwendig ein beſchränkter iſt, die Herſtellungskoſten leicht höher als die durchſchnittlichen ſind, auf dem fachwiſſenſchaftlichen Gebiete. Von den „gelehrten und vernünftigen" Büchern, ſchrieb Nicolai an Leſſing — und er dachte dabei noch nicht einmal an die fachwiſſenſchaftliche Litteratur im engſten Sinne —, werden die Buchhändler nicht reich, ſondern von „dummem Zeuge". Klagen erklangen auch damals darüber, daß man dafür keine Verleger finde; ſo von Reiske, dem gelehrten Rektor der Nicolaiſchule zu Leipzig. „Der Brodgelehrte iſt in der Gewalt des Buchhändlers, und dieſer richtet ſich nach ſeinen Käufern. Die Wiſſenſchaften müſſen darüber zu Grunde gehen", ſeufzte er.[52] Solchen Klagen gegenüber ziemt Vorſicht. Klotz in Halle ſchrieb 1771 an ihn, Reiske wiſſe vielleicht mit den Buchhändlern nicht recht umzugehen. „Hätte ich Ihre Gelehrſamkeit und Ihre Sammlung, ich wollte Verleger zu Folianten bekommen. Hat doch ſogar Herr Holle itzt des Saxo Gr. Histor. Danic. von mir verlegt, die ihm wohl 1500 Rthlr. und mehr koſten mag."[53] Reiske blieb dabei und ließ auch weiterhin ſeine Oratores Graeci — ſie erſchienen ſeit 1768 — auf Pränumeration im Selbſtverlag erſcheinen; und ſeine Gattin berichtet, daß eben dieſe Qual und Pein es geweſen ſei, die „endlich ſein Leben mit verkürzen halfen". Er „quälte ſich, bis an ſeinen Tod, mit einem Geſchäfte, wozu er nicht gemacht war".[54] Wie hatte nicht ſelbſt Wieland, mit dem Deutſchen Merkur der erfolgreichſte Selbſtverleger, darüber zu klagen! Am äußerſten Ende nach der andern Seite hin ſtehen obſkure Perſönlichkeiten, die ſich zum Teil der ſonderbarſten Mittel und Wege bedienten, um dem Publikum ihre Machwerke aufzuhalſen. In Stürza bei Stolpen in Sachſen lebte z. B. gegen Ausgang des 18. Jahrhunderts

ein ſelbſtverlegender Prediger und „Naturforſcher" — hatte er doch ein „Recept zu einer grünen Kräuter- und Geſundheit-Butter" (Dresden, 1797, 16 Seiten, 8°) verfaßt[55] —, der die öffentlichen Blätter nach Todesanzeigen durchforſchte und den trauernden Hinterbliebenen einen rührenden Troſtbrief ſandte, der von einigen ſeiner Schriftchen: „Über das Leben", „Über den Tod" u. dergl. begleitet war.[56] Die Leipziger Zeitung vom Jahre 1801 enthält eine Anzeige, in der ſich eine Predigerwittwe in Luckau (Niederlauſitz) alle ſchriftliche Kondolenz, „beſonders aber von dem Herrn Prediger zu Stürze, in der Pirniſchen Ephorie", verbittet.[57] Sehr verbreitet war auch der Kommiſſionsverlag. Nach Rößig ſoll die übliche Proviſion der Buchhändler dabei 50% betragen haben[58], eine Angabe, die ſehr einleuchtend iſt und durch einzelne Verträge, in denen der Kommiſſionsverleger 17% erhält[59], beſtätigt wird; wenn auch ſogar ein Mann wie Bertuch, dem doch die buchhändleriſchen Rabattverhältniſſe genugſam bekannt waren, darüber empört war und den Weimariſchen Buchhändler, der von ihm 50% mit einjährigem Kredit verlangte, „abdankte".[60]

Daß der Selbſtverlag in den meiſten Fällen eine mehr als gewagte Sache war, das hatte die deutſche Gelehrtenwelt ſchon lange vorher zur Genüge erfahren, und es gab eine Zeit, in der man, im Unterſchiede zu der, von welcher wir hier reden, froh war, daß man das Wagnis auf den Verleger abladen konnte. Ehemals, bemerkte ein deutſcher Gelehrter im Jahre 1718, kam es vor, daß der Autor ſich durch Selbſtverlag arm machte; „heut zu Tag", fährt er mit zufriedenem Behagen fort, „wollen ſich die Gelehrten alſo nicht mehr anführen laſſen, der hasard kommt auf den Verleger an, der mit ſeinem Verlag nach eigenem Belieben handthieren mag".[61] Jetzt, mit dem ungeheueren Aufſchwung populärer Schriftſtellerei, gewann die entgegengeſetzte Meinung an Macht. Aber nicht nur in dem außerordentlich verbreiteten Selbſt- oder Kommiſſionsverlag des einzelnen Schriftſtellers lag das Bezeichnende der Selbſtverlagsbeſtrebungen jener Zeit, ſondern mehr noch darin, daß man ſich bemühte, die Organiſation eines Selbſtverlags möglichſt vieler, ja aller deutſcher Schriftſteller zu ſchaffen. Die Tiefe und Weite der einſt von Leibniz entwickelten Ideen[62] beſaßen die Verſuche unſerer Periode, eine nichtbuchhändleriſche Organiſation des Verlags, ja ſogar des Vertriebs

ins Leben zu rufen, nicht. Der Verschiedenheit der beiden durch ein halbes Jahrhundert getrennten Zeiten entsprechend, hatte man damals speziell wissenschaftliche Interessen im Auge bei dem, was jetzt in erster Linie für die „schönwissenschaftlichen" Schriftsteller erstrebt wurde. Leibniz hatte sich mit dem Gedanken einer societas subscriptoria getragen, die, wiederum jener Zeit entsprechend, Schriftsteller und Gebildete nicht nur Deutschlands, wenn auch Deutschlands in erster Linie, sondern auch der übrigen litterarisch thätigen Länder umfassen sollte; eines internationalen Vereins zum Schutze gegen Ignoranz und Habgier der Buchhändler: denn der Maßstab des Verlegers sei nicht der wissenschaftliche Wert eines Werkes, sondern seine laienhaft-kaufmännische Ansicht über seinen vermutlichen Absatz und die Billigkeit resp. gänzliche Kostenlosigkeit seines Erwerbs. In Caspar Thurmanns Bibliotheca academica (Halle 1700) findet sich ja eine besondere Rubrik mit dem Titel: „Gelehrter Leute Klagen, daß sie keine Verleger zu ihren Büchern finden können". Gegen diese Gefährdung der Wissenschaft durch die Buchhändler hatte jene Subskriptionsgesellschaft Schutz bieten sollen. Von den Subskriptionsgeldern sollten die Herstellungskosten nebst Zinsen gedeckt, aus der Einnahme und dem Verkaufe der zu einem höhern Ladenpreise verkauften nichtsubskribierten Exemplare aber ein Fond gebildet werden, der sowohl zur Unterstützung bedürftiger Gelehrter, als zu Versuchs- und Forschungszwecken verwendet werden sollte. Schlagen wir die Brücke von der Zeit Leibnizens zu der Lessings mit einer Äußerung aus dem Jahre 1740, gerade der zeitlichen Mitte zwischen der Entstehung des Leibnizschen Entwurfes und dem Beginne der großen Selbstverlagsunternehmungen im Reichschen Zeitalter. Hier nimmt schon der materielle Gesichtspunkt die erste Stelle ein. „So wäre auch zu wünschen", bemerkt ein Philosophiae Professor in Athenaeo Gedanensi et Bibliothecarius, „daß geschickte Verfasser zu ihrer Arbeit immer gute Verleger finden könten, die ihnen ihre Mühe nach Verdienst bezahleten. Denn öfters wird es umgekehrt, daß die am meisten den Gewinst verdienen, am wenigsten davon zu genüssen bekommen . . . Könte nicht ein privilegirter Laden für den eigenen Verlag der Verfasser seyn?" Aber noch ist damit der wissenschaftliche Gesichtspunkt verbunden. Der Verfasser wünscht „mehr solche Gesellschaften, als in Engelland die Gesellschaft zur Beförderung der Gelehrsamkeit. Dieser ihre Absicht ist, die guten und nützlichen

Schriften, welche durch Unverſtand, Gewinſucht, Haß und Unbilligkeit der Leute liegen bleiben, oder keinen Verleger finden können, ans Licht zu ſtellen. Sie hat dazu einen rühmlichen Anfang gemacht, und iſt zu hoffen daß ſie andere, ſonderlich hohe Häupter, zu gleicher Anſtalt reizen werde."[63] Bei den Unternehmungen, mit denen wir uns hier zu beſchäftigen haben, iſt von einem Gedanken, der an jenen Leibnizſchen fundus, qui experimentis vel indagationibus utilibus inservire posset, auch nur erinnerte, keine Rede mehr. Die erſten dieſer Verſuche ſind in den ſechziger Jahren von Leſſing und Bode einerſeits, von Gleim und Bachmann andrerſeits unternommen worden. Joh. Joach. Chriſtoph Bode (geb. 1730), der feinſinnige Überſetzer von Sternes „Sentimentaler Reiſe" und „Triſtram Shandy", Goldſmiths „Landprediger" u. ſ. w., gründete mit einem Kapital von 16000 Thalern im Jahre 1765 in Hamburg eine Druckerei, und zwar — er hatte Beziehungen zu Klopſtock, Gleim, Gerſtenberg, Zachariä, Sulzer, Baſedow, Alberti u. a. — mit der gleichzeitigen Abſicht, ſein Geſchäft zu einem nichtbuchhändleriſchen Mittelpunkte litterariſcher Produktion zu geſtalten. Bei ſeinem erſten vorübergehenden Aufenthalte in Hamburg im Dezember 1766 lernte ihn Leſſing, der damals die Stellung eines Dramaturgen am neugegründeten Hamburger Nationaltheater annahm, kennen. In Leſſing aber arbeiteten ſchon vorher ganz ähnliche Gedanken. Zu der Arbeit an der Hebung der deutſchen Litteratur, der er ſich in Hamburg widmen wollte, gehörte nach ſeiner Überzeugung auch eine Umwälzung in der Erſcheinungs- und Verlagsweiſe der Werke der namhaften Schriftſteller des neuangebrochenen deutſchen Litteraturzeitalters. Er hielt den Buchhandel für ein Hindernis dieſer Litteratur und wollte ſie von ihm befreien. Materielles und ideelles Intereſſe waren dabei, genau wie es bei dem echten Verleger ſelbſt der Fall iſt, untrennbar verſchmolzen. Befreit von der Vermittelung des Kaufmanns und abgeſondert von der Maſſe der mittelmäßigen und untermittelmäßigen litterariſchen Produktion, ſollten dieſe Werke in einer nichtbuchhändleriſchen Centralſtelle hergeſtellt werden und erſcheinen; ſo genoſſen die Schriftſteller den Vorteil, der ihnen zukam, und dem deutſchen Nationaltheater wurde in der Folge der an dieſer einen Stelle erſcheinenden Werke der beſten deutſchen Autoren ein Nationalmuſeum der deutſchen Litteratur an die Seite geſtellt.[64] Die Selbſtverleger ſollten ſich nach dem von ihm erdachten Syſtem an einen nichtbuchhändleriſchen Kommiſſionär

wenden, der erstens nur Werke der besten Schriftsteller, zweitens möglichst viel drucken lassen, drittens aber die Werke nicht selbst verkaufen sollte. Lessing beabsichtigte jetzt demgemäß die besten Schriftsteller Deutschlands für den Gedanken des Selbstverlags zu erwärmen; ihre Werke sollten bei Bode & Comp. gedruckt und vor den Messen im ganzen mit einem Aufschlage von 20 % über die Druckkosten gegen Wechsel an einen Buchhändler verkauft werden. Die Veröffentlichung der bei Bode & Comp. gedruckten Werke der großen deutschen Selbstverleger sollte in Gestalt eines Journals geschehen, das den Titel „Deutsches Museum" tragen sollte; zu jeder Messe hoffte man zwei, vielleicht auch mehr Bände erscheinen lassen zu können. Nicolai stellte ihm wiederholt vor, daß die Schriftsteller, die nach dem Urteile des Gelehrten und des Mannes von Geschmack die besten seien, damit nicht auch die besten seien für den Buchhändler. Er habe selber, setzte er mit Behagen hinzu, das „besondere Glück", in seinem Verlage viele „schlechte" Bücher zu besitzen, die gut abgingen. Er suchte ihm weiter klar zu machen, daß, wie der Mensch zwar nicht ohne Blut leben, aber doch zu viel Blut haben könne, so der Buchhändler zwar notwendig gut abgehenden Verlag brauche, aber auch den besten Verlag nicht ohne Maß mit Vorteil drucken könne. Und er erinnerte ihn daran, daß ein solider Buchhändler sich nie dazu bequemen würde, einem andern das volle Risiko abzunehmen und ihm dafür 20 % Gewinn ohne alles Risiko zuzugestehen; wer sich aber solche Bedingungen gefallen lasse, der würde seine Wechsel nicht bezahlen. Nicolais Kritik war aber ohne Erfolg.

Neben dem Selbstverlagsprojekt einher und mit ihm Hand in Hand ging das Geschäft der Druckerei, dessen Teilhaberschaft Bode Lessing schon im Dezember 1766 anbot. Lessing stellte die Verbindung zwischen der Druckerei und dem Nationaltheater her oder, wenn sie vorher schon eingeleitet gewesen sein sollte, so sicherte er sie: die Druckerei sollte die Drucksachen des Theaters herstellen.

Was Gleim, den Kanonikus in Halberstadt betrifft, so war es ja schon seit lange sein Bestreben gewesen, junge Dichter zu fördern, unbekannten Talenten den Weg in die Öffentlichkeit zu ebnen. Die deutsche Sappho — die Karschin — hatte ihm 2000 Thaler zu verdanken. Was für Lessing Bode, war für ihn Bachmann, der feingebildete, mit einem sichern litterarischen Urteil[65] ausgerüstete Sohn eines wohlhabenden Magde-

burger Kaufmanns, befreundet mit Klopstock, Sulzer u. a. Als Sitz des nach Gleim „zum besten der Wissenschaften in Deutschland" geplanten Verlages, der sich nach Bachmanns Ansicht zugleich durch „Schönheit des Drucks und Papiers" von den „gemeinen Verlegern" unterscheiden sollte, war Berlin ausersehen; das Unternehmen nannte sich danach „Typographische Gesellschaft in Berlin". Gleim und Bachmann waren in Sachen der Buchhandlung und der Druckerei ebenso unerfahren wie Lessing und Bode. Indessen dachten sie an keine eigene Druckerei und übertrugen die Buchhandelsgeschäftsführung dem Berliner Buchhändler Himburg — in der Geschichte des Nachdrucks ein wohlbekannter Name. Bachmann war der Führende; sogar über die Verlagsangebote entschied er später allein. Die Rolle Gleims war keine viel andere als die des stillen Teilhabers und Beraters. Die Typographische Gesellschaft trat schon zur Ostermesse 1767 mit der Übersetzung der Idyllen des Bion und Moschos von Grillo, Gleims „Liedern nach dem Anakreon" und „Neuen Liedern vom Verfasser der Lieder nach dem Anakreon" und dem „Enlèvement de Proserpine, Poëme de Claudien", übersetzt von Merian, auf. Später sind noch die „Briefe des Herrn Gleim und Jacobi" und die „Briefe des Herrn Johann Georg Jacobi" für die Gesellschaft gedruckt worden, aber nur mit der Bezeichnung „Berlin" erschienen; weitere Verlagsartikel mögen also unter den mit der genannten Bezeichnung versehenen Titeln der nächsten Meßkataloge verborgen sein.

Lessing und Bode betrieben inzwischen weiter nichts als ein reines Druckgeschäft. Das erste Werk, das aus der neuen Druckerei hervorging, war die „Hamburgische Dramaturgie"; das erste Stück erschien am 1. Mai 1767. Die Beteiligung Lessings an ihrem Erscheinen hatte mit seiner großen Selbstverlagsidee unmittelbar durchaus nichts zu thun. Die Verleger der Dramaturgie waren die Unternehmer des Nationaltheaters, Lessing war der Verfasser und der Mitbesitzer der Druckerei „Bode & Compagnie", in der sie gedruckt wurde. Auch ihr Vertrieb geschah nicht mit Umgehung des Buchhandels. Allerdings wurde sie zunächst, offenbar auf die Bestimmung der Eigentümer, also der Theaterunternehmer hin[66], nur direkt per Post von Hamburg aus expediert, aber nicht nur bezog Nicolai 28 Exemplare des Stücks durch Herold in Hamburg, sondern der Ostermeßkatalog von 1768 führt sie als in Kommission bei Joh. Heinr. Cramer in Bremen auf.

Erweckten die beiden Unternehmungen die Aufmerkſamkeit des Buchhandels? Wir wiſſen es zunächſt nur von der Bachmannſchen Geſellſchaft; und man beurteilte ſie ſehr gleichmütig. „On fait souvent de faux pas quand on veut briller partout", ſchrieb Reich im Mai 1767 darüber nach Berlin. Er ſetzte damit die richtige Überſchrift über die Geſchichte nicht nur dieſer und der Leſſing-Bodeſchen Gründung.

Wäre die Selbſtverlagsidee des deutſchen Journals verwirklicht worden, ſo wären die deutſchen Schriftſteller mit dem Verſuche, die Früchte, die ſie ſelber bauten, auch möglichſt unverkürzt ſelbſt zu genießen, zweifellos auf den eiferſüchtigſten Widerſtand von Seiten des zünftigen Buchhandels geſtoßen: wir werden die Beweiſe dafür kennen lernen. Der Plan hat ſich aber nicht verwirklicht, und es war eigentümlicherweiſe gerade die Dramaturgie, die zu einem merkwürdigen, auf ſchwindelhafter buchhändleriſcher Spekulation und Leſſingſchem Irrtum und Argwohn beruhenden Konflikte führte. Im Auguſt 1767 meldete Nicolai Leſſing das Erſcheinen eines Nachdrucks der Dramaturgie unter der Firma „Dodsley & Compagnie von London".[67] Die erdichtete Firma war ein Unternehmen von Engelhard Benjamin Schwickert in Leipzig, der ſeit 1762 dort bei Madame Dyck Buchhandlungsdiener war. Wir finden ihn ſchon im Jahre 1766 im Auftrag ſeiner angeblichen „Freunde" Dodsley und Moſer in London in Korreſpondenz mit verſchiedenen Autoren; er hatte danach mit Erlaubnis von Mad. Dyck für die Genannten die „völlige Comißion Ihnen gute Verlags Bücher ſuchen zu verſchafen" übernommen.[68] Die Veranſtaltung eines Nachdrucks der Dramaturgie war durch die Geſchäftsführung Leſſing-Bodes reſp. die Anweiſungen der Theaterdirektion beſonders nahe gelegt. Ohne daß die erſtern die Ratſchläge und Warnungen des Hamburger Buchhändlers Bohn — des Schwiegervaters von Bode — beachteten, wurde die Dramaturgie ohne Benutzung Leipzigs als Kommiſſionsplatzes nur direkt und zwar feſt und gegen bar geliefert[69]; der Abſatz des Leipziger Nachdrucks war infolgedeſſen ein vorzüglicher. Aber nicht die geſchickte Veranſtaltung eines Nachdrucks, wie ſie ja ſo häufig vorkam, iſt der Hauptpunkt, den wir zu beachten haben. Schon das war auch Leſſing unangenehm genug[70]; indeſſen verlor er unmittelbar nichts dabei; nicht er (und Bode), ſondern das Theater war der Verleger. Aufs empfindlichſte und im innerſten getroffen aber wurde Leſſing durch eine „Nachricht an die Herren Buchhändler", die „J. Dods-

ley & Compagnie" gleichzeitig erließen, getroffen als der heimliche Planer eines umfaſſenden Selbſtverlagsinſtituts der führenden dichteriſchen Geiſter Deutſchlands. Denn in dieſer Nachricht ſpielte ſich die erdichtete Firma frei nach berühmten Muſtern als nichts geringeres auf, denn als Mandatar einer neuen Buchhandelsgeſellſchaft, die das Ziel verfolgte, erſtens ſich gegen den Nachdruck durch genoſſenſchaftlichen Nachdruck des beſten Verlags des Nachdruckers zur Hälfte des Preiſes oder darunter zu ſchützen, zweitens aber „denenjenigen, welche ſich ohne die erforderlichen Eigenſchaften in die Buchhandlung miſchen (wie es zum Exempel die neu aufgerichtete in Hamburg und anderer Orten vorgebliche Handlungen mehrere), das Selbſtverlegen zu verwehren und ihnen ohne Anſehen nachzudrucken; auch ihre geſetzten Preiſe allezeit um die Hälfte zu verringern", und ſo „auf die unzählige Menge der Schleichhändler achtzugeben, damit nicht jeder in der Buchhandlung zu höckern und zu ſtören anfange".[71] Leſſing nahm die Drohung für bare Münze und glaubte auch nicht lange nach dem ſuchen zu dürfen, von dem ſie ausging: Philipp Erasmus Reich, auf den nach den Ereigniſſen von 1765 gleich ihm mancher andere in die Geſchichte der Reichſchen Societät nicht Eingeweihte wohl raten konnte, und dem Leſſing nach ſeinen perſönlichen Erfahrungen jede gegen die unter das Joch des Verlegers ſich nicht beugende Schriftſtellerwelt gerichtete Niedertracht zutraute. Als Reich im Jahre 1758 die Lieferung des Manuſkripts zu einem Bändchen von ſechs Komödien, deren Überſetzung Leſſing übernommen hatte, zu langſam ging — Leſſing, der ſchon in den Jahren 1755 und 1756 in Leipzig ums Brot überſetzt hatte und durch Chriſtian Felix Weiße mit Reich bekannt geworden war, ſcheint dem Verleger damals die rückſichtsvolle Behandlung, die dieſer andern nahrhaften Geſchäftsfreunden zu Teil werden ließ, noch nicht verdient zu haben —, warf Reich den erſten gedruckten Bogen der Leſſingſchen Überſetzung von Goldonis „Erede fortunata" in die Makulatur, ließ den Satz des zweiten unbenutzt ablegen und erklärte den Verlag für erloſchen.[72] Der empörte Dichter, der in ſich das freie Recht des Schriftſtellers von dem Diktator des deutſchen Buchhandels und ſeiner Gefolgſchaft angegriffen und mißhandelt ſah, erwiderte mit einer Gegenſchrift. „Sie wollen das Selbſt-Verlegen verwehren. Wer ſind die, die das verwehren wollen? Haben ſie wohl das Herz, ſich unter ihrem wahren Namen zu dieſem Frevel zu bekennen? Iſt irgendwo das Selbſt-Verlegen

jemals verboten geweſen? Und wie kann es verboten ſeyn? Welch Geſetz kann dem Gelehrten das Recht ſchmälern, aus ſeinem eigenthümlichen Werke alle den Nutzen zu ziehen, den er möglicher Weiſe daraus ziehen kann? ‚Aber ſie miſchen ſich ohne die erforderlichen Eigenſchaften in die Buchhandlung'. Was ſind das für erforderliche Eigenſchaften? Daß man fünf Jahre bei einem Manne Packete zubinden gelernt, der auch nichts weiter kann, als Packete zubinden? Und wer darf ſich in die Buchhandlung nicht miſchen? Seit wann iſt der Buchhandel eine Innung? Welches ſind ſeine ausſchließenden Privilegien? Wer hat ſie ihm erteilt?“[73] Dodsley & Compagnie antworteten mit einer Gegennachricht, die von der Impertinenz eines Kalumnianten ſprach, Leſſings Erwiderung eine Harlekinade nannte, die der Nachwelt einen ſehr ſchlechten Begriff von der Gemütsart der zeitgenöſſiſchen Gelehrten geben werde, ſeine Eigenſchaft als Selbſtverleger der Dramaturgie damit bewies, daß ihr kurſächſiſches Privileg auf Leſſings und Bodes Namen ausgeſtellt war, den Selbſtverlag aber als „Schleichhandel der Autoren“ brandmarkte, die den „Untergang der Buchhandlung befördern“ wollten, indem ſie, was „mehr als Geitz“ ſei, außer dem Honorar auch noch den übrigen Verdienſt der Buchhändler „an ſich reißen“ wollten.[74]

Leſſings Verdacht auf Reich war ſo unbegründet wie möglich. Wie mußte Reich nur durch die leiſeſte Spur eines ſolchen Verdachtes gerade damals kompromittiert werden; wie peinlich mußte er ihm in Betracht des ominöſen Artikels VII des „Grundgeſetzes“ für ſeine Bemühungen in Dresden ſein! Während ſich im übrigen überhaupt kein einziger angeſehener Buchhändler mit der geheimnisvollen Firma einließ[75] und nur ein Gelehrter — der ſchadenfrohe Klotz in Halle, der mit Leſſing verfeindete Verfaſſer der Halleſchen Gelehrten Zeitungen — den Dodsley & Compagnie ſeinen Segen erteilte[76], war gerade er es, der Nicolais gegen Dodsley gerichteten Aufſatz (in der Allg. Deutſchen Bibliothek) aus guten Gründen ſelber an das ſächſiſche Oberkonſiſtorium einſandte, um die Notwendigkeit der ſtaatlichen Unterdrückung des Nachdrucks wieder einmal hell zu beleuchten.[77] Die behördliche Nachforſchung nach Nachdrucken führte zur Entdeckung der Dyckſchen Buchhandlung und Schwickerts, der im Einverſtändnis mit der Wittwe Dyck handelte.[78] Damals glaubten nicht nur Nicolai noch, daß Schwickert in der That nur die „Dodsleyſche Commiſſion“ beſorge —

war doch der Name der Firma von einer angesehenen Londoner Buchhandlung erborgt[79] —, sondern auch Reich und die sächsischen Behörden. Bald aber zog Reich die Schuldigen ans Licht und schlug, nachdem unter seiner Führung die Leipziger Buchhändler schon nachdrückliche Bestrafung beantragt hatten, auf das Flehen der Wittwe Dyck die Sache nieder, „da gegründete Hoffnung bestehe, daß künftig keine weitern Impressa unter dem Namen Dodsley & Compagnie erscheinen würden“.[80]

Die Fortsetzung der Dramaturgie ist durch Schwickert verhindert worden. „Es ist die lautere Wahrheit, daß der Nachdruck, durch den man diese Blätter gemeinnütziger machen wollen, die einzige Ursache ist, warum sich ihre Ausgabe bisher so verzögert hat und warum sie nun gänzlich liegen bleiben“, sagt Lessing am Schlusse der zu Ostern 1769 in Kommission bei Joh. Heinr. Cramer in Bremen erschienenen Gesamtausgabe. Von seiner Verbindung mit Bode hatte er sich bereits im September 1768 losgesagt[81]; die völlige Lösung erfolgte im Sommer 1769. Welches Schicksal aber hatte die Journal-Idee? „Ich habe nie etwas auf meine Kosten drucken lassen“, schreibt Lessing am Schlusse der Dramaturgie, „und werde es schwerlich in meinem Leben thun. Ich kenne mehr als einen rechtschaffenen Mann unter den Buchhändlern, dessen Vermittelung ich ein solches Geschäft gern überlasse.“ Allein der Gedanke des Selbstverlags der deutschen Schriftsteller hatte tief und fest in ihm Wurzel geschlagen. Und der letzte Satz der ganzen Dramaturgie lautet, nachdem Lessing vorher bemerkt hat, daß die Einladung von Dodsley & Compagnie wohl von den wenigsten angenommen werden dürfte: „Sonst wäre es Zeit, daß die Gelehrten mit Ernst darauf dächten, das bekannte Leibnizische Projekt auszuführen.“ Die Hoffnungen, die Lessing auf sein „Deutsches Museum“ setzte, waren groß. Im Februar 1768 zählte er Nicolai die Werke auf, die dem großen Unternehmen versprochen worden waren: Klopstocks „Hermannsschlacht“, Klopstocks „Oden“, Klopstocks „Abhandlungen über das Silbenmaß der Alten“, Gerstenbergs „Ugolino“, ein Lustspiel Zachariäs — „und ich weiß nicht wie viel andere schöne Sachen.“[82] Er hatte eine Gesamtausgabe der Werke Gleims vor; auf der Leipziger Ostermesse 1768 verhandelte er mit Gellert.[83] Und eine Aussicht[84] verwebte sich mit diesen Plänen, die die Brust manches der großen deutschen Schriftsteller damals höher schwellen ließ. Aus Äußerungen des Grafen von Dietrichstein,

Römisch Kaiserlichen Gesandten zu Kopenhagen, hatte man die Hoffnung geschöpft, Kaiser Joseph werde in Wien eine norddeutsche Gelehrtenkolonie gründen, und das Gerücht ging um, er habe 20000 Reichsthaler zu Jahrgehalten für deutsche Gelehrte ausgesetzt. Die Klopstock und Lessing sahen in ihm den Augustus, den Trajan, den Alfred den Großen des großen deutschen Zeitalters, das mit der Thronbesteigung seiner Mutter angebrochen war, und für dessen Rolle der preußische Friedrich nicht zu haben war. Und durch das zur Wirklichkeit gewordene „Deutsche Museum" gerade hoffte man auf den hochgesinnten Herrscher zu wirken. Der nüchterne Nicolai aber behielt auch hier Recht: Akademie und Jahrgehalt, beides waren Gerüchte und nicht mehr, und wie mit der Josephinischen Akademie, so ging es mit dem Lessingschen Journal; auch diese „süßen Träume verschwanden". Gerstenbergs „Ugolino" und Klopstocks „Hermannsschlacht" waren die einzigen Beiträge, die, Anfang 1768, wirklich geliefert wurden — in bitterer Enttäuschung mußte Lessing seinen stolzen Plan zu Grabe tragen und die beiden genannten Werke „herausnehmen" und einzeln bei Joh. Heinr. Cramer in Hamburg und Bremen in Kommission geben (Ugolino 1768, Hermannsschlacht 1769). Die Hermannsschlacht wurde dem Kaiser dediziert, köstlich in braune Seide war das kaiserliche Dedikationsexemplar gebunden und mit einem Eichenzweige bestickt: das Eichenblatt war ja in der Klopstockchen Gelehrtenrepublik der Preis für die, die geistvolle Jünglinge förderten. Der Kaiser antwortete mit der Übersendung einer mit seinem Bildnisse geschmückten und reich mit Diamanten besetzten goldenen Denkmünze, und begeistert rief eine deutsche Zeitung: „Erwacht, ihr Deutschen, aus Eurem Schlummer! — Seht auf Euren Kaiser, den großen Joseph, den keine Vorurtheile fesseln; der den deutschen Musen im königlichen Wien einen Tempel zu bauen verheißt; einen Klopstock, dies Adlergenie, kaiserlich belohnt!" Daß bei dem Widerstande der österreichischen Staats- und Kirchenmänner Theresianischen Regimes an den Wiener Tempel deutscher Aufklärung nicht zu denken war — obgleich sich Lessing selbst schon, an spätere Gedanken Kants gemahnend, damit zufrieden gestellt hatte, daß die Freiheit zu denken ja überall bestehe: „ein Narr will Alles schreiben, was er denkt" — das mußte Lessing nur zu bald erfahren. An seiner Überzeugung aber, daß die bestehende Ordnung ungerecht sei, die Arbeit der edelsten Kräfte nicht schlechter als die gröbste Handlangerei bezahlt werden dürfe, und an seinen oben

entwickelten Grundsätzen des Selbstverlagsbetriebs hielt dieser klarste und kritischste Kopf seines Zeitalters fest und hat sie im Jahre 1772 noch einmal in aller Schärfe ausgesprochen.[85]

Die Gleim-Bachmannsche Typographische Gesellschaft sah sich schon 1768 ihrer Auflösung gegenüber. Gleim warf Bachmann vor, er sei nicht thätig genug gewesen, Bachmann umgekehrt Gleim, man habe auf des letztern Empfehlung zu viel Mittelmäßiges aufgelegt.

Bachmann und Bode haben sich nach der Lösung des Verhältnisses zu ihrem Gesellschafter beide ganz dem Buchhandel zugewandt. Bachmann machte Bankerott und endigte 1776 durch Selbstmord in St. Petersburg. Bode führte seine Druckerei weiter und verlegte auch (u. a. den „Wandsbecker Boten" und „Von deutscher Art und Sitte", 1773, die u. a. die Lieder alter Völker von Herder enthielt), bis er 1778 das Geschäft aufgab und nach Weimar übersiedelte, wo er 1795 als Sachsen-Weimarischer Rat verstarb; sein Verlag ging größtenteils an G. J. Göschen über.[86]

Gerade das Jahr 1773 aber brachte nun das Ereignis, das in der Geschichte des Selbstverlags dieselbe epochemachende Bedeutung besitzt wie in derjenigen der Geschichte des Nachdrucks das kursächsische Dezembermandat desselben Jahres: das Erscheinen der Klopstockschen „Gelehrtenrepublik". Klopstock war es, in dem sich der ganze Umschwung, der sich in der Stellung des deutschen Dichters vollzogen hatte, schon im Bewußtsein seiner Zeit verkörperte. Die deutschen Dichter, erzählt Goethe[87], genossen in der bürgerlichen Welt nicht der mindesten Vorteile. Sie hatten weder Halt, Stand noch Ansehen, als insofern sonst ein Verhältnis ihnen günstig war, und es kam daher bloß auf den Zufall an, ob das Talent zu Ehren oder Schanden geboren sein sollte. Ein armer Erdensohn, im Gefühl von Geist und Fähigkeit, mußte sich kümmerlich ins Leben hineinschleppen und die Gabe, die er allenfalls von den Musen erhalten hatte, von dem augenblicklichen Bedürfnis gedrängt, vergeuden. „Nun sollte aber die Zeit kommen, wo das Dichtergenie sich selbst gewahr würde, sich seine eigenen Verhältnisse selbst schüfe, und den Grund zu einer unabhängigen Würde zu legen verstände. Alles traf in Klopstock zusammen, um eine solche Epoche zu begründen." Und: „Klopstock hatte sich und andern bedeutvollen Männern, durch seinen Charakter und sein

Betragen, Ansehn und Würde zu verschaffen gewußt; nun sollten sie ihm aber auch wo möglich die Sicherung und Verbesserung ihres häuslichen Bestandes verdanken.“[88]

Klopstock war mit solchen Gedanken schon längst umgegangen. „Ich liebe den Ausführer“, schrieb er an Bachmann, als dieser sich an ihn gewandt hatte, „aus vielen Ursachen und auch deswegen, weil er der Ausführer einer Idee ist, die ich wenigstens so lange als Gleim gehabt habe.“ Er hegte von beiden Projekten die größten Erwartungen; nahm an, daß Gleim und Bachmann Druckerei und Schriftgießerei zur Verfügung hätten, ließ dafür von Kreißler neue Lettern entwerfen und bot seine Tragödien und Oden an — Bachmann wagte so große Unternehmungen noch nicht. Der Plan zu dem Deutschen Museum war nach einem Briefe Bachmanns von Klopstock und Lessing gemeinsam entworfen; und Klopstock war ja neben Gerstenberg der einzige, der ein Manuskript dazu einsandte. Klopstocks Plan war weit und umfassend: mit einem einzigen großen Schlage sollte jede buchhändlerische Vermittlung überhaupt ausgeschaltet werden und die Schriftstellerwelt Verlag und Vertrieb aller Litteratur, die von Stund an produziert werden würde, selbst übernehmen. Er dachte sich diese Idee verwirklicht durch das Mittel der Subskription, angewandt in der Form einer die ganze Gelehrtenwelt umspannenden republikanischen Organisation. Trägt sich ein Schriftsteller mit dem Gedanken, ein Werk erscheinen zu lassen: so hat er weiter nichts zu thun, als es mit der Erklärung anzuzeigen, daß er nach dem Klopstockschen Plane subskribieren lasse; wohl noch mit der Angabe des Endtermins der Subskriptionsfrist. Die wenigen Federzüge, die der Gelehrte dazu nötig hat, wirken wie der Druck auf einen Knopf, der einen ungeheuren Mechanismus in Bewegung setzt. Durch ganz Deutschland, ja womöglich über Deutschland hinaus, ist ein Heer von „Korrespondenten“ verbreitet, und diese treten auf die Anzeige hin sofort in Thätigkeit, d. h. beginnen Subskribenten zu sammeln. Ist die Subskribentenzahl mindestens so hoch, daß die Herstellungskosten gedeckt werden können, so muß das Buch erscheinen. Nach der Drucklegung lassen die Korrespondenten die Exemplare am Druckorte durch ihre Kommissionäre — wenn sie an dem Orte keine Verbindungen haben, weist ihnen der Autor solche nach — in Empfang nehmen und bezahlen: und zwar, im Interesse des Autors, auf dem ja die Herstellungskosten lasten, innerhalb der

kurzen Frist von 14 Tagen. Indessen erhält der Autor, wenn die Subskribentenzahl des Korrespondenten die Zahl 30 übersteigt, nur $^2/_3$, wenn sie die Zahl 50 übersteigt, nur die Hälfte der Bezahlung und den Rest nach 2 Monaten. Es war selbstverständlich, daß der Herausgeber die Kosten für Verpackung und Versendung zu tragen, für die Brieffrankaturen aufzukommen, verlorne Pakete zu ersetzen hatte. Für liegenbleibende Exemplare, auf die subskribiert worden war, hatte er dem Korrespondenten $^1/_3$ des Subskriptionspreises zu vergüten. Die Korrespondenten wurden in „Beförderer" und „Kollekteure" geteilt. Der Beförderer erhält vom Herausgeber nur seine Unkosten ersetzt, ja ist die Subskribentenzahl so gering, daß der Verfasser die Drucklegung nicht wagt, nicht einmal das. Der Kollekteur dagegen erhält auf jeden Fall, auch wenn das angekündigte Buch nicht erscheinen kann, seine Prozente: der Kollekteur innerhalb Deutschlands, wenn er am Druckort wohnt 15%, mit je 25 Meilen Entfernung vom Druckort 1% mehr; hat er mehr als 50 Subskribenten gesammelt, so erhält er für jeden über die Zahl 50 hinausgehenden Subskribenten 2% mehr; ebenso aber erhält er 2% mehr, wenn die Subskribentenzahl eine so niedrige ist, daß die Exemplare vom Druckort aus mit der Post geschickt werden müssen; denn im allgemeinen soll die Versendung nicht durch die Post geschehen: erstens weil es zu teuer ist, zweitens weil dabei die Bücher leicht verderben. Der Transport ist so organisiert, daß durch ganz Deutschland 68 durch gute Frachtverbindung ausgezeichnete Städte als „Transport-Örter" bestimmt sind. Die Kollekteure, die an keinem Transport-Orte wohnen, geben dem Herausgeber einen solchen an, an den sie die Bücher gesandt wünschen, und erhalten für den Transport von da bis zu ihrem Aufenthaltsorte 1% mehr. Indessen waren diese Prozente zugleich als Deckung der Unkosten zu verstehen; ein besonderer Ersatz der Unkosten fand den Kollekteuren gegenüber nicht statt. Zugleich mit dem Interesse der Bücherproduzenten mußte für das der Bücherkonsumenten gesorgt werden. Die Bücher sollten korrekt und auf gutem Papiere gedruckt und billig sein — ohne verteuernde Kupfer und Vignetten. Die Bezahlung erfolgt nie voraus, sondern immer erst nach Empfang der Bücher. Die Versendung geschieht so schnell wie möglich.

Es war im Jahre 1773, als Klopstock seinen Plan, der, vollständig durchgeführt gedacht, den Berufsbuchhandel von der deutschen Erde glatt

hinweggefegt hätte, der Welt bekannt machte. Es war zum ersten Male die gleichsam offizielle Anklage der Buchhändler durch die Gelehrten; Klopstock klagte, gleichsam im Namen der gesamten deutschen Gelehrtenwelt, nicht diesen oder jenen Verleger, sondern den gesamten Buchhandel der Unbilligkeit und Ungerechtigkeit an und sprach als Schutzherr der Interessen der Gelehrten und des Publikums, zu dem er sich aufwarf, im Namen der ganzen gebildeten Welt das Verdammungsurteil über ihn; und Anklage und Subskriptionsplan dienten sich gegenseitig zur Folie. Die erste Mitteilung an das Publikum geschah durch ein „Promemoria", in dem von dem allgemeinen Grundgedanken noch nichts zu spüren ist. Es beginnt einfach: „Ich suche zu einer Schrift, die ich nächstens auf Subskription herauszugeben gedenke, einen oder mehrere Collecteurs. Auch wird mir ein Gefallen geschehen, wenn Sie mir in den umliegenden Orten welche verschaffen." Am 8. Juni wurde der „Subskriptionsplan", am 30. Juli eine weitere „Nachricht" veröffentlicht.

Was sagte der deutsche Buchhandel dazu? — Die Abneigung, ja Feindseligkeit des Händlers gegen den Urproduzenten, der den seinen gleichsam naturrechtlichen Gewinn schmälernden berufsmäßigen Vermittler zu umgehen sucht, war eine alte und tritt oft genug zu Tage. „Wenn ein Autor, so von ihnen allzu sehr gedrückt, und seines Laboris wegen nicht vergnügt werden kan, seine Arbeit selbst verlegen thut, und drucken lässet, so blasen sie alle in ein Horn, und wissen ihm seine Sachen und Verlag also darnieder zu schlagen, daß sie kaum zum Exempel 6. Groschen annehmen, das sie um 18. Groschen hernach verkauffen, und an den Mann bringen, pflegen ihm auch noch über das andere verlegene Waare dazu zu geben, Pappier um Pappier, daß er ja seiner Unkosten nimmer froh wird", sagt im 17. Jahrhundert Arnold Mengering[89]; als Leibniz mit seinen Selbstverlagsideen umging, da erinnerte ihn Sebastian Kortholt besorgt an die „potentia gentis bibliopolaris"; Franz Varrentrapp behauptete Ende der 1730er Jahre ausdrücklich das Recht des Buchhändlers, gerade den Selbstverlegern nachzudrucken[90]: es war eine Anschauung, begreiflich in einem Zeitalter, das in den Formen und Formeln zünftiger Arbeitsgliederung und privilegierten Gewerbeschutzes zu denken und zu fordern gewohnt war; Hanow bemerkt (1740) zu seinem oben[91] erwähnten Gedanken eines „privilegierten Ladens für den eigenen Verlag der Verfasser", man müsse damit rechnen, daß der

„Neid der Buchführer" ſolches werde zu hindern ſuchen, und wenn es trotzdem gelingen ſollte, ſo ſei alle Mühe aufzuwenden, daß nicht „aus Haß und Eigennutz niemand es abzuſetzen nehmen wolte, oder denen, die es verlangen, weiß gemacht würde: es frage niemand darnach, man brauche es zu Maculatur, und was dergleichen für böſe Griffe mehr ſind". Wir haben in der That Beiſpiele, daß der Buchhandel unliebſame Selbſtverleger regelrecht zu boykottieren verſuchte.[92] Waren dieſe Dinge bisher noch nicht brennend geworden: ſie wurden es jetzt, und der Buchhandel, der ſeine großen Autoren mit Sammetpfoten anfaßte, ſo lange ſie willig waren, zeigte die Krallen. Und zwar geſchah dieſe Gegenaktion genau ſo offiziell, wie die Aktion durch Klopſtock eingeleitet worden war. Dem Manne, den Goethe die Verkörperung des „Dichtergenies" nannte, trat der gegenüber, der nach Nicolai „immer der Diktator der deutſchen Buchhändler ſein wollte", Philipp Erasmus Reich. Er that es wieder einmal anonym; mit guter Abſicht unter der Maske eines Nicht-Leipzigers. Klopſtock und ſeine Freunde, ſagt Reich, beabſichtigen, die Vorteile, die bisher die Buchhändler von den Gelehrten gehabt haben, ſelbſt zu genießen: dagegen läßt ſich nichts einwenden. Nur ſei es für den rechtſchaffenen Mann empfindlich, wenn wegen einiger Unbilliger und Ungerechter, wie es ſie in jedem Berufe gebe, der ganze Stand verdammt werde. Um das genannte Ziel zu erreichen, fährt Reich fort, haben Klopſtock und ſeine Freunde die Abſicht, den berufsmäßigen Buchhandel aus der Welt verſchwinden zu laſſen. Auch dagegen läßt ſich nichts einwenden, wenn nachgewieſen wird, nicht nur, daß der derzeitige deutſche Buchhandel leiſtungsunfähig, ſondern auch, daß ein organiſierter Berufshandel überhaupt überflüſſig iſt. Seine Leiſtungsfähigkeit bewährt der Buchhandel ſowohl dem Konſumenten als dem Produzenten gegenüber. Der Buchhändler arbeitet tagtäglich mit Mühe, Sorge und Gefahr im Dienſte des Publikums; er unterhält zur Bequemlichkeit des Publikums auf eigene Koſten in- und ausländiſche Verbindungen. Er wagt durch Verlag und Sortiment beſtändig ſein Vermögen und ſeinen Kredit. „Das ganze Feld der Buchhandlung zu bauen, erfordert mehr Einſicht, Kräfte, Fleiß und Kenntnis der Welt, als beim Verlage einzelner Stücke, die ſelten über unſere Grenzen gehen, nötig iſt und als ſich diejenigen vorzuſtellen pflegen, die aus ihrer Studierſtube davon urteilen." Der Bücherproduzent bringt zu den vorigen Anforderungen die auf ein gutes Honorar

hinzu. Wie der Kaufmann ſeine Ware, ſo verkauft der Autor ſein Manuſkript unter den Bedingungen, die durch den Markt geſtellt werden; gefallen ſie ihm nicht, ſo zwingt ihn niemand ſie anzunehmen. Allerdings gibt es Buchhändler, die unbillig niedrige Honorare zahlen. Dagegen wird aber umgekehrt dem Buchhändler ſelbſt manches gute Buch zu Makulatur; der Buchhändler überhaupt iſt nicht vom lieben Gott dazu eingeſetzt, um jedes einzelne Buch einzeln nach idealem Rechte würdig zu belohnen; er hat mit vielen verſchiedenen Büchern zu rechnen, deren Erfolg er im voraus nicht kennt. Was den auf Koſten der Gelehrten erworbenen Reichtum der Buchhändler betrifft, ſo ſind es erſtens verhältnismäßig wenige, zweitens aber alte Handlungen, deren Reichtum vielleicht auf eine Arbeit von Jahrhunderten zurückgeht. Iſt weiter der Buchhandel notwendig? Er iſt ein unumgängliches Werkzeug zur Verbreitung von Kenntniſſen, Geſchmack und guten Sitten. Denn daß jeder Autor ſelbſt verlegt, druckt und verkauft, iſt unmöglich; und der Leſer müßte dann bald nach Zürich, bald nach Hamburg, Berlin, Kopenhagen, Paris, London u. ſ. w. ſchreiben und ſein Geld (einem Unbekannten) einſchicken. Wollte der Gelehrte Verkauf und Berechnung (wie es in der That z. B. Baſedow hielt) durch ein Syſtem von Kollekteurs, Kommiſſionärs beſorgen laſſen, ſo würde es ſchwer ſein, genug uneigennützige Leute dazu zu finden (auch Baſedow ſah ſich nach andern um, die bezahlt werden ſollten); werden ſie gefunden, ſo ſind ſie nichts als Buchhändler, und mag das ſelbſt beſtritten werden, ſo gibt es dann jedenfalls keine Sortimenter und ausländiſchen Bücher. Und ſollten wirklich nur nebenbei für jedes ſchwere und teuere gelehrte Werk ſoviel Subſkriptionen aufgebracht werden können, daß dadurch nicht nur die Koſten der Herſtellung, der Fracht, Ankündigung, ſondern auch ein würdiges Honorar für dieſes einzelne Werk bloß durch dieſes ſelbſt und allein zuſammenkommt? Beide Geſichtspunkte endlich, die der derzeitigen Leiſtungsfähigkeit und der Unentbehrlichkeit überhaupt, vereinigen ſich in dem Geſichtspunkte des Nachdrucks, in dem der ganze Gedankengang gipfelt. Wie will der ſelbſtverlegende Gelehrte ihm entgegentreten? Man antwortet: durch die Kraft unſrer Autorität; wir nennen den Nachdrucker öffentlich — damit iſt er gebrandmarkt, und niemand nimmt ihm ſeine Produkte ab. Aber das Publikum kauft das Billigſte, und den Buchhändlern wird der Abbruch der Geſchäftsbeziehungen mit Nachdruckern dadurch erſchwert, daß

ſie unter Umſtänden fürchten müſſen, der Nachdrucker werde bei anderer Gelegenheit ihnen ſelbſt ähnlich zu ſchaden ſuchen. Mit viel größerer Hoffnung auf Erfolg kann der Buchhandel den Nachdruck zu bekämpfen ſuchen. Wie, wenn er eine „deutſche Buchhändlerrepublik" gründete? Wenn von dieſer Nachdrucke halb ſo billig hergeſtellt würden? Und die Regierung dieſe Republik ſchützte? Die Haupturſache davon, daß keine beſſern Honorare gezahlt werden können, iſt der Nachdruck. Alle Widerſprüche zwiſchen den Intereſſen und Forderungen der Gelehrten einerſeits, der Buchhändler andrerſeits würden ſich löſen, wenn Gelehrte und Buchhändler beim Reichstag und ſämtlichen Fürſten Deutſchlands ein Geſetz gegen den Nachdruck bewirken würden. Dann könnten würdige Honorare gezahlt werden. Dazu müßte eben jene „Buchhändlerrepublik" Wirklichkeit werden. Und in der That: ſo zerſplittert Deutſchland politiſch iſt — „alle Buchhändler in allen Provinzen Deutſchlands machen nur einen Körper, nur eine Republik aus, die im Grunde nur einerlei Geſetze angenommen und dieſen Geſetzen zu ihrer eigenen Erhaltung folgen, notwendig folgen müſſen". Allein war es nicht eben der Buchhandel, der durch ſeine geſchäftlichen Gegenſätze die Feuer des Nachdrucks ſchürte? Reich erwidert darauf, daß der Nettohandel an dem Umſichgreifen des Nachdrucks inſofern unſchuldig ſei, als er und damit die an ihn ſich anknüpfenden Intereſſengegenſätze durch die allgemeinen Verhältniſſe als ihre notwendige Folgenerſcheinung emporgetrieben ſeien. Raub und Diebſtahl aber bleiben ſolches unter allen Umſtänden und führen, wenn ſie allgemein werden, zur Anarchie. Da aber eine lebendige Organiſation, ungeachtet aller einzelnen Kämpfe und Selbſtſchädigungen, als ganze nie ihren Untergang will, ſondern um ihre Exiſtenz kämpft, und je gefährdeter ſie iſt, deſto heißer kämpft: ſo iſt die Exiſtenz eines buchhändleriſchen Berufsſtandes die ſicherſte Bürgſchaft für die endliche Unterdrückung des Nachdrucks. Wiſſenſchaft, Litteratur, überhaupt Kultur einerſeits und Buchhandel andrerſeits tragen, unterſtützen, bedingen ſich gegenſeitig. Solange man alſo nicht mit dem Untergange der Kultur rechnet, muß auch der Buchhandel exiſtieren; das letztere würde aber unmöglich, wenn der Nachdruck ſo weiterwächſt, wie bisher: der Buchhandel, dem der Nachdruck noch viel näher geht als den Schriftſtellern, muß den Nachdruck bekämpfen, und er muß früher oder ſpäter in dieſem Kampfe den Sieg behalten. — Die weichmütige Hülle dieſes bieder-

herzigen Vortrages aber barg den Kern folgender Sätze: „Geſetzt nun, wenn man der Republik des Herrn Klopſtocks eine Republik der Buchhändler entgegenſetzte? Wenn man die brauchbaren Artikel ſofort noch correkter und ſchöner, als die Originale wären, nachdruckte und ſie dem Publico um die Hälfte des Preiſes anböte? Wenn Landesobrigkeiten da wo es nicht erlaubt iſt, daß ein Privatus ſich ſeine Bedürfniſſe ſelbſt verfertigen, und dadurch den Nahrungsſtand unterbrechen darf, dieſe Buchhändler-Republik ſchützten? Freylich würden Sie dann über Ungerechtigkeit klagen! Auch ich für meine Perſon halte mehr auf das, was Rechtſchaffenheit und Wohlwollen gegen andere gebeut, als auf das ſogenannte Recht der Convenienz. Indeſſen denken nicht alle ſo, und der Selbſterhaltungstrieb iſt doch auch eine Pflicht. Was bleibt aber dem Buchhändler übrig, wenn er nicht zu Grunde gehen ſoll?“[93] Agamemnon und Therſites, der Verfechter des Verlagseigentums und der Pasquillant, der ihn als ſolcher mit Kot bewarf, hier waren ſie ſich einig. „Laſſen Sie immer darauf los drucken, meine Herren Schriftſteller“, ſo geifert der „Gerechtfertigte Nachdrucker“, der ſich im übrigen über Reichs Angſt vor der Gelehrtenrepublik luſtig macht, „ſeyen Sie Ihre eigene Verleger und verkaufen für baares Geld; uns aber müßen Sie erlauben, Ihre Produkte nachzudrucken und ſie zu changieren.“[94] Mit den Anſichten aber, die Reich im übrigen geäußert hatte, ſtimmte er mit einem Manne überein, der in anderer Hinſicht ſein entſchiedener Gegner war: mit dem unbefangenen Reimarus, der als Dritter im Bunde neben Klopſtock den Autor und Reich den Buchhändler trat als Vertreter — des Publikums. Der Gelehrte, ſo führt Reimarus aus, der die Vermittelung des Buchhändlers beſchneiden, ja ausſchalten will, vergißt, daß er mit dem Händlergewinn, den er dem Buchhändler zukommen läßt, die Betreibung des Abſatzes ſeines Werkes erkauft. „Haben wir nicht die leichte und allgemeine Ausbreitung der Wiſſenſchaften einer ſolchen Einrichtung zu danken, da ſich Unterhändler gefunden, die es ihr eigenes Geſchäfte ſein laſſen, die mit allem Fleiße allen Wegen nachgeſpürt, den Kauf und Verkauf mit den leichteſten und wohlfeilſten Mitteln aufs beſte zu befördern, kurz die es handlungsmäßig betrieben haben? Würden und könnten ſich wohl dergleichen Leute finden, wenn ſie nicht die Ausſicht eines Vortheils dabei hätten, der die Mühe, Koſten und Gefahr überwöge? . . . So nebenhin eine Handlung betreiben,

und ebenso gut betreiben, das wird man sich doch schwerlich vorstellen können." Ein bekannter, gut eingeführter Schriftsteller bringt vielleicht eine genügende Anzahl von Subskribenten zusammen. Aber ein noch unbekannter? Der Buchhandel ist es, der auch sein Werk auf eigene Kosten und Gefahr in den Sattel hebt. Gut, heißt es, so behalten wir nur die Bücher, deren Absatz gewiß ist. Ein Buchhandel mit lauter buchhändlerisch unbrauchbaren Büchern ist aber erstens unmöglich. Und zweitens: es ist dabei immer nur von den neu geschaffenen Werken die Rede. Wo bleiben die alten? Die Jahre, Jahrzehnte, Jahrhunderte alten? Wer in aller Welt wird, nachdem man dem Buchhandel das Lebensblut abgezapft hat, einen Vorrat neuer und alter, in- und ausländischer Bücher halten? Wie soll der Nachfrage nach Büchern genügt werden, nach denen jahre- und jahrzehntelang nicht gefragt worden ist? Und die Subskription! Die gesamte Litteratur durch Subskription! Lieber das Zehnfache bezahlen und dafür vorher einsehen, aussuchen, eine Besprechung lesen können, als auf lauter Bücher subskribieren, die man nicht kennt, die vielleicht noch gar nicht geschrieben sind. Und will man die Bücher durch Ausschaltung des Buchhandels etwa billiger machen? Wenn der Gelehrte auch nur ebensoviel verdienen will, wie er vom Buchhändler erhalten würde, schon dann müßten die Bücher teurer sein als jetzt. Man wird die Bücher „nicht wohlfeiler, aber viel beschwerlicher erhalten". Aber das ist immer das Merkwürdige bei dem Gedanken grundsätzlichen Selbstverlags gewesen: daß jeder nur an seine eigenen Werke denkt, nicht aber daran, daß er sich ja auch die Werke der andern lebenden und dahingegangenen Autoren anschaffen will. In der Polemik für und wider den Nachdruck haben deutsche Gelehrte wiederholt darauf hingewiesen, von welcher Bedeutung ein finanziell gut fundierter Verlegerstand sei. Ähnlich auch Reimarus. „Die Wissenschaften erfordern, daß nicht bloß Taschenbücher, sondern auch große Werke gedruckt werden: und wen wollte man denn ohne bemittelte Buchhändler zu einem solchen Vorschusse rathen, dessen Wiedererwerbung viele Jahre erfordert?" Können aber nicht endlich die Schriftsteller eine Gesellschaft bilden und so viele Werke zugleich verlegen? Gewiß; nur: „So sind sie auch Buchhändler, und doch unerfahrene Buchhändler, die entweder vom Publicum das Lehrgeld nehmen oder Schaden leiden müssen".[95] Und dieses letztere war wohl die allgemeine Ansicht auch des Buchhandels.

„An einem gewiſſen Berge, an den Sie nicht gedacht zu haben ſcheinen", mit dieſem Segenswunſche zu ihrer „idealiſchen Reiſe" nimmt Reich von Klopſtock und ſeinen Freunden Abſchied, „erwarte ich Sie; eben da, wo ich ſchon ſo manchen Schriftſteller, der zu gleicher Zeit Verleger ſeiner Werke ſeyn wollte, angetroffen habe." Und Nicolai ſchrieb am 6. Auguſt 1773 an Merk: „Ich wünſche ihm von Herzen den beſten Erfolg, aber, ſo wie ich die Sache einſehe, wird die Subſkription kaum bei dem erſten Buche etwas eintragen und bei dem 2ten oder 3ten wird der Autor ſich halb zu Tode ärgern und ſein Geld zuſetzen."

Als der erſte Teil der „Gelehrtenrepublik" im Jahre 1774, gedruckt in Hamburg bei Bode, zum Preiſe von 1 Thaler erſchien, da zeigte die vorgedruckte Subſkriptionsliſte 253 Ortſchaften mit 3678 Subſkribenten. Die Städte ſind über Nord- und Süddeutſchland faſt gleichmäßig verteilt und führen weit über die deutſchen Grenzen hinaus. Am ſtärkſten iſt Göttingen, der Sitz des Göttinger Dichterbundes, vertreten, mit 342 Subſkribenten und 781 Exemplaren; dann folgen Mitau, Hamburg und Hildesheim mit 140, 133 und 110 Subſkribenten. Berlin weiſt 90, Karlsruhe 50, Halle 59, Königsberg 70, Mannheim 81, Tübingen 81, Wien 64, Leipzig nur 25, Liſſabon 36, London 21 Subſkribenten auf. Unter den Subſkribentennamen begegnen „Dr. Göthe, Meſſie Göthe", Leſſing, Wieland, Gleim, die Dichter des Göttinger Dichterbundes. Mit Genugthuung ſchrieb Klopſtock auf der erſten Seite ſeines Werkes: „Dieſer erſte Verſuch nach dem von mir gemachten Subſkriptionsplan iſt weit über meine Erwartung gelungen".

Aber hatte er Recht? Hatte Boie damit recht, daß die „Sache" mit Eklat durchgegangen ſei? Erſtens handelte es ſich keineswegs nur um Schriftſtellernamen. Alle Stände waren vertreten; vom Fürſten an bis herunter zum Grenadier; und auch Buchhandlungen befanden ſich unter den Subſkribenten. Ein Unterzeichner hatte im Original ausdrücklich bemerkt: „Nur für dieſe Schrift". Das war der Sinn der meiſten Subſkriptionen, und auch derjenigen der Schriftſteller; befand ſich doch auch Zimmermann unter ihnen, der die geplante Organiſation gleichzeitig eine „wunderlich angelegte Republik aus dem Monde" nannte und, wie wir aus ſeinen Briefen wiſſen, nicht im entfernteſten daran dachte, ihr beizutreten. Es war kein Sieg der Sache, ſondern, wie Goethe ſagte, eine „heilige Spende" für den Dichter des

Messias und der Oden. So hat die Frage nach dem litterarischen Erfolge des Buchs mit dem Kampfe zwischen Autoren und Buchhändlern eigentlich nichts zu thun. Um so weniger, als der Inhalt des Buches diesen Streit, wie man vielleicht erwarten konnte, gar nicht zum Gegenstande hatte. Es war auch kein Messias; es waren auch keine Oden; sondern — eine Poetik! Und der unglaublich barocke, ja schrullenhafte Rahmen einer Druidenrepublik, in der sie der verblüfften Welt noch dazu beschert wurde, machte die Enttäuschung vollständig. „Die Bestürzung war allgemein", erzählt Goethe. Das Buch war dem Publikum ein Buch mit sieben Siegeln, und man „verschenkte nun scherzend die theuer erworbenen Exemplare". Der zweite Teil, der, ein Alphabet stark, auf Postpapier gedruckt und mit neuen Lettern gesetzt zum Preise von 1 Thaler Hamburgischen Courants am 1. Februar 1775 erscheinen sollte, fand so wenig Subskribenten, daß er nie erschienen ist; in einer Einsendung des „Allgemeinen literarischen Anzeigers" vom 4. Februar 1797 heißt es, daß auch der erste Teil nur noch in sehr wenigen Buchhandlungen zu finden sei.

In dem oben angeführten Briefe vom 23. Juni 1773 schreibt Klopstock, er habe freilich bei der Subskription viel zu thun: „aber wenn sie wird recht eingerichtet sein, d. h. wenn erst durch ganz Deutschland genugsam und in den Zeitungen angezeigte Collecteurs vorhanden sein werden, dann wird derjenige, welcher nach mir und auf meine Art wird subscribiren lassen, viel weniger zu thun haben." Von einer solchen Nachfolge ist kein einziger Fall bekannt; auch Klopstock selbst hat diesen Weg ein zweites Mal nicht beschritten.

Der große Versuch, den Buchhändler vor die Thür zu setzen und eine eigene buchhändlerische Republik der Gelehrten ins Leben zu rufen, hatte Schiffbruch gelitten, und sein einziger Erfolg war der, daß die beliebte Pränumerationsmünze im Kurs außerordentlich sank. Aber die Idee des organisierten Selbstverlags hatte im schreibenden Deutschland viel zu tief Wurzel geschlagen, als daß sie selbst damit begraben gewesen wäre. In Ernst und Schimpf spielte die deutsche Schriftstellerwelt mit ihr weiter. So haben z. B. auch Göckingk und Bürger in der zweiten Hälfte der siebziger Jahre eine „Subscriptionsanstalt" geplant.[96] Sie kam nicht zur Ausführung; schade um das schöne Signet: ein Greif,

Adler oder dergl., in der einen Klaue ein offenes Buch, von einem Lorbeerkranz umwunden — in der andern einen Geldbeutel. Die Kollekteure ſollten Drittel-, die Buchhändler Sechſtelrabatt erhalten. Der Subſkriptionspreis ſollte $^3/_4$ des ſpätern Verkaufspreiſes betragen, das ſei auch bei den Buchhändlern ſo üblich. Noch am 30. März 1780 — der erſte die Sache betreffende Brief iſt vom 24. Dezember 1775 — ſchrieb Göckingk an Bürger, er raffinire Tag und Nacht darauf, ob ſich nichts wolle ausfindig machen laſſen, den Gelehrten ein ehrliches Honorarium zu verſchaffen ohne von der Willkühr eines Verlegers — Dietrich hatte ihm das Manuſkript ſeiner Gedichte zwei Wochen behalten und dann mit der Notiz zurückgeſchickt, der Druck könne im April nicht vollendet werden, und Göckingk wußte nicht, wo ſie ſonſt unterbringen — abzuhängen. „Wollen ſehn, wer am erſten zum Ziel kömmt!“

Im Jahre 1780 erſchien — eins der beſten Beiſpiele dafür, wie ſehr die Klopſtockſchen Gedanken in der Luft lagen und die Welt der Gelehrten und Buchhändler beſchäftigten — eine Broſchüre[97], die dieſe Gedanken und Pläne im Spiegel einer wohlgelungenen Satire auffing. Sie kündigte eine neue „Deutſche Gelehrtenrepublik“ an. „Der Schriftſteller, der dem Werke das Leben gibt, verſchwendet ſeine Zeit und ſeine Geiſteskraft, um ſich arm und einen Buchhändler reich zu machen.“ Dies der Grundgedanke des Schriftchens, das mit einer entſprechenden „Bittſchrift an die Regenten von Teutſchland“ anhebt. Der „Hohe Senat“ der Republik beſteht aus einem regierenden Fürſten Deutſchlands als Diktator, einem Konſul als ſeinem Vertreter am Niederlagsplatz, 24 Cenſoren, einem ebenfalls im Niederlagsplatze ſtationierten Sekretär, einer Anzahl von Reviſoren, d. h. Korrektoren, und den freien Bürgern (Ehrenmitgliedern). Ein „Direktoriat“, mit dem Sitze am Niederlagsplatz, verwaltet die kaufmänniſchen Geſchäfte. Ihm untergeordnet ſind die Agenten: ſie ſind die Kollekteure, haben aber auch die wichtigen Geſchäfte, wie Debitierung der Aktien, Verwaltung der auswärtigen Kaſſen u. dergl. zu beſorgen. Der Autor ſendet franco ſein Manuſkript ein, es wird cenſiert und, wenn angenommen, auf Pränumeration angekündigt und vervielfältigt. Von den Pränumerationsgeldern werden dem Autor abgezogen: Papier- und Druckkoſten, 10 bis 15 % für die Kollekteure und 10 % für die Bemühung der republikaniſchen Behörden. Gegen ein „dem Riſiko gemäßes Intreſſe“ kann der Verfaſſer einen

Vorschuß von 5 fl. pro Druckbogen erhalten. Unverkaufte Exemplare behält die Gesellschaft gegen einen „billigen Ersatz" an den Autor auf eigene Rechnung. Wie exakt das Büchlein vorzurechnen versteht, daß dem Autor bei einem Bogenpreise von 4,5 Pfennig ein Gewinn von 17 Thalern pro Bogen unfehlbar sicher sei, die Gesellschaft aber dabei trotzdem einen Gewinn bis zu 75 % macht, das muß man in seinem Conto finto [98] nachlesen. Die Gesellschaft bildet einen Fond von 10000 fl., der in Aktien zu 50 fl. verteilt wird, und gründet ein „Wohlthätiges Institut" zur Unterstützung unverschuldet ins Elend geratener Schriftsteller und ihrer Wittwen und Waisen (am Niederlagsplatz werden ein Wittwenhaus und zwei Waisenhäuser errichtet) und zur unentgeltlichen Erziehung junger Genies.

Oder war das Schriftchen mehr als eine Satire nur der allgemeinen Bewegung? Wußte sein unbekannter Verfasser um neu sich vorbereitende Unternehmungen? War mit dem deutschen Fürsten als Protektor des Unternehmens ein anderer gemeint als Kaiser Joseph? — Ein solches Unternehmen bereitete sich damals jedenfalls in der That vor; das größte Ereignis in der Geschichte des deutschen Selbstverlags stand den Zeitgenossen bevor: die Gründung der Dessauer „Buchhandlung der Gelehrten". [99] Ihr „Erfinder" — so nannte er sich selbst — war der Magister Karl Christoph Reiche, geboren zu Anfang der vierziger Jahre. Er studierte in Frankfurt a. O. und war zuerst Pfarrer in Garz bei Havelberg, dann aber, nachdem er wegen seines extremen Rationalismus [100], vielleicht aber nicht nur deshalb [101] abgesetzt worden war, vier Jahre lang Buchhändler gewesen; zu Ende der siebziger Jahre wirkte er an Basedows Dessauer Philantropin.

Reiche rechnet für den Bogen Satz und hundertmal abgedruckt (Großoktav, Cicero) nebst Korrektur 3 Thaler, für drei Ballen Papier 12 Thaler und berücksichtigt auf je 1000 Bogen 25 Bogen Zuschuß; die Kosten für Satz, Druck, Korrektur und Papier betragen dann für ein Alphabet in 1000 Exemplaren 126 Thaler. Nehmen wir an, das Exemplar eines mit den genannten Kosten hergestellten Buches von der Stärke eines Alphabets, dessen Herstellungskosten also 3 gr. betragen würden, werde für 20 gr. verkauft. Wie verhält sich alsdann der Gewinn des Verlegers zu dem des Verfassers? Reiche nimmt als Durchschnittshonorar pro Druckbogen bei einem vermuteten Absatz von 400, 500,

750, 1000 resp. 2000 Exemplaren 2, $2^1/_2$, 3, 5 resp. 10 Thaler an. Demnach betragen Verlegergewinn und Honorar bei einem thatsächlichen Absatze von 400, 500, 750 resp. 1000 Exemplaren auf ganze Thaler abgerundet: 207 und 46; 291 und 57; 499 und 69; 707 und 115 Thaler. Bei einer Auflagehöhe von 2000 Exemplaren verdoppeln sich Papierkosten und reiner Druckerlohn, der auf 1000 Bogen 2 Thaler beträgt, sodaß hier von der Einnahme außer den genannten 126 noch 103 Thaler abzuziehen sind; Verlegergewinn und Honorar betragen 1437 und 230 Thaler. Welch schneidender Gegensatz! Format, Druck und Papier sind dabei so vorausgesetzt, wie es die damals gern gekaufte „Geschichte der Deutschen" von Mich. Ignaz Schmidt hatte. Nun sind Papier und Druck oft genug schlechter, die Herstellungskosten eher geringer, die Preise höher als hier angenommen; das Alphabet groß 8° in Cicero, sagt Reiche, würde von vielen Buchhändlern schon seit Jahren für 1 Thaler verkauft — von Schmidts Geschichte kostete das Alphabet sogar über einen Reichsthaler; und dabei stiegen die Preise immerfort. Das Verhältnis zwischen Verlegergewinn und Honorar ist also häufig ein für die Gelehrten sogar noch ungünstigeres und wird auf jeden Fall immer ungünstiger werden.

Und doch, sagt Reiche, wäre es unbillig, die Buchhändler deshalb anzufeinden. Erstens sei der Absatz im voraus nicht bestimmbar; zweitens werde häufiger getauscht als bar gezahlt, und dabei erhalte der Verleger der besten Werke oft die schlechtesten. Endlich sei der Buchhändlerrabatt von 25 bis $33^1/_3$ % nicht zu vergessen. Die letztere Bemerkung kommt ziemlich spät. Die Zahlen sind es, besonders möglichst stark kontrastierende Zahlen, die den stärksten Eindruck hervorrufen; in Reiches Ziffern aber sind weder der Buchhändlerrabatt noch die Geschäftsspesen, deren Reiche überhaupt nirgends Erwähnung thut, noch übrigens, was fast belustigend wirkt, das Honorar selbst berücksichtigt. Bringt man diese drei Posten in Anrechnung, so gestaltet sich jene Gegenüberstellung einigermaßen weniger aufregend. Denn statt der obengenannten Gewinnziffern von 207, 291, 449, 707 und 1437 Thalern erscheinen dann — die Spesen mit 10% und den Rabatt mit 25% angesetzt — 66, 111, 240, 334 und 689 Thaler, bei $33^1/_3$% Rabatt 41, 80, 192, 272 und 564 Thaler, was einer Ermäßigung der Reicheschen Durchschnittsdifferenz zwischen Gewinn und Honorar um 47,6% gleichkommt. Der so blen-

dende Gegensatz von 1437 Rthlr. Verlegergewinn und 230 Rthlr. Honorar zeigt sich also, wenn er Reiches Beleuchtung entzogen wird, als ein solcher von 689 Rthlr. Verlegergewinn und 230 Rthlr. Honorar, dieser Gegensatz bildet aber nur das äußerste Ende einer Stufenleiter, deren anderes Ende durch den Gegensatz von 41 Rthlr. Verlegergewinn und 46 Rthlr. Honorar gebildet wird.

Reiches Projekt selbst ist das folgende. Der Gelehrte läßt sein Werk auf eigene Kosten drucken, übergibt es der „Gelehrtenbuchhandlung" zum Kommissionsvertrieb und gewährt dem Buchhandel $33\frac{1}{3}$ %, so zwar, daß hiervon die Buchhandlung der Gelehrten $6\frac{1}{3}$ % für sich behält und 27 % dem Buchhandel — mit dem sie nur gegen bar verkehrt — überläßt, indem sie sich diesem gegenüber ausdrücklich verpflichtet, nur an Buchhändler, Intelligenz-, Zeitungs- und Adreßkontore sowie an die, welche bisher mit rohen Büchern, Musikalien u. s. w. gehandelt haben, nicht aber an Partikuliers zu liefern. Danach würden, Herstellungskosten und Ladenpreis wie oben angesetzt, der Gewinn des Buchhändlers und des Autors aus der oben von Reiche fälschlich als Reingewinn des Verlegers hingestellten Gesamteinnahme sich auf Buchhändler — die Gelehrtenbuchhandlung dabei außer Rechnung gelassen — und Autor so verteilen, daß bei einem Absatze von 400, 500, 750, 1000 resp. 2000 Exemplaren der Buchhändler 89, 113, 169, 225 und 450 und der Autor 96, 151, 290, 429 und 882 Thaler gewinnt. Die Rollen sind vertauscht: der Autor trägt jetzt mit den Herstellungskosten die Last ihrer Deckung aus dem Bruttogewinn. Die Prozente des Buchhändlers aber sind dessen reiner Bargewinn. Kein Honorar, keine Herstellungskosten, keine Changeeinbußen. Der Buchhandel ist das Vertriebsorgan der Schriftsteller, das Bezugsorgan des Publikums. Eine Bedeutung des Buchhändlers für die litterarische Produktion kennt Reiche nicht, und für das ganze Gebiet gangbarer eigentümlicher Werke wirft er ihn über Bord. Mit den 27 % aber wie sollte der Buchhändler nicht zufrieden sein, während andere Kaufleute mit 10 bis 12 % zufrieden sind und der Jude sich mit 25 % begnügen muß?

Es gelang Reiche, einen sichern Ankergrund für die Verwirklichung seiner Ideen zu finden. Ein deutscher Regent, Leopold Friedrich Franz von Anhalt-Dessau, der „in jeder Rücksicht treffliche Fürst" (Goethe), nahm das Institut unter seinen besondern Schutz. Ein Privileg vom

18. Januar 1781 gestattete die Gründung eines Instituts nach Reiches Grundsätzen in Dessau, verbot die Errichtung eines Konkurrenzunternehmens, so lange das Institut in Reiches oder seiner Erben Besitz sei, gewährte seinem Verlag Censurfreiheit und ließ die Einrichtung einer Druckerei unter der Voraussetzung zu, daß dadurch dem Hofbuchdrucker Heybruch kein Eintrag geschehe.

Die Bestimmungen oder „Fundationsgesetze" selbst sind, soweit nicht schon erwähnt, in der Hauptsache die folgenden. Die Buchhandlung befaßt sich nur mit denjenigen Büchern, Musikalien, Kupferstichen, welche die Gelehrten oder Künstler ihr, gleichgültig, ob die ganze Auflage oder nur eine Partie von beliebiger Größe, fertig auf eigene Kosten zusenden, oder die sie auf ihre Kosten durch die Gelehrtenbuchhandlung (die dafür keine besondere Provision berechnet) drucken lassen. Die Handlung ist eine reine Verlagsanstalt und handelt nur gegen bar, ohne Kredit. Sie verkauft nicht an Partikuliers; sie hält Warenlager in Dessau und Leipzig und beschickt die Leipziger Messen. Spätestens 6 Wochen nach Schluß der Leipziger Buchhändlermesse leistet die Handlung unfrankierte Zahlung. Viel Sorgfalt ist darauf verwandt, dem Verfasser Freiheit und Sicherheit in jeder Beziehung zu verbürgen. Das Eigentumsrecht geht bei seinem Tode auf die Erben, in deren Ermangelung an das Dessauische Armen- und Waisenhaus über. Die Bestimmungen über neue Auflagen (wir werden es in andern Zusammenhängen kennen lernen, daß gerade in diesem Punkte der deutsche Schriftsteller über die Vergewaltigung seines Eigentumsrechts durch den Verleger zu klagen hatte) hängen ganz von ihm oder den Erben ab. Der Verfasser bestimmt Ausstattung und Ladenpreis. Was die Höhe des letztern betrifft, so lasse sich gegen 20 gr. pro Alphabet, die auch bei den Buchhändlern gewöhnlich seien, nichts sagen; indessen wird angeraten, bei voluminösen Werken das Alphabet zu etwa 18 gr. zu rechnen. Der Autor kann sein Verhältnis zur Gelehrten-Buchhandlung jederzeit lösen und seine Bücher zurückziehen. Er ist nicht haftbar für ausstehende Schulden der Handlung. Die Handlung steht unter einem fürstlichen Aufsichtsrat, der Druck und Verkauf überwacht und den Autoren jeden gewünschten Aufschluß und Rechenschaft gibt. Defekte, beschädigte und unbrauchbare Exemplare werden so lange aufbewahrt, bis sie entweder von den beiden fürstlichen Aufsichtsräten gesehen sind, oder bis der Autor der Handlung über ihre Rechnung ganz

quittiert hat. Der Verfasser kann sich jederzeit in Dessau oder Leipzig selbst oder durch Beauftragte von der Richtigkeit der Angaben über Absatz, Defekte u. s. w. überzeugen; die Handlung wünscht es sogar. Das Sicherheitsmittel der Pränumeration schließt Reiche ausdrücklich aus. Er hielt es nicht nur für unvornehm, sondern auch für nutzlos. Der niedrigere Pränumerationspreis, die Provision der Kolligenten, das Geld, das noch außerdem an ihren Händen kleben bleibe, die Versendungskosten, das Briefporto — alles das bewirke, daß auch das beste Pränumerationsgeschäft nicht völlig zwei Drittel des Ladenpreises einbringe.

Der Ruhm des „Erfinders“ wurde Reiche von einem Berliner streitig gemacht. Wir würden dieser Streitigkeiten nicht gedenken, wenn sie nicht unter vielen andern Beispielen ein besonders bezeichnendes dafür wären, mit welcher starken und weitverbreiteten Strömung wir es bei diesen Dingen zu thun haben. Die Idee des organisierten Selbstverlags tritt dabei nicht, wie bei Reiche, rein und ungemischt auf; aber die Ziele, mit denen sie verbunden ist, sind wieder von besonderm geschichtlichem Interesse. Auch für den Sekretär bei der Berliner Lotterie-Direktion Fr. Tr. Hartmann[102] war das Leitmotiv: Siehe, die Zeit ist nahe herbeigekommen, „da die deutschen Musen nicht länger ihre Knechtschaft ertragen und ihre Fesseln abschütteln wollen“. Es handelte sich aber nicht nur um die deutschen Musen und ihre Knechtschaft, sondern die preußischen Papiermüller und Druckereibesitzer und die landesverräterische Abhängigkeit der preußischen Verleger von den Urhebern aller Übel: den Leipzigern. Mit vollem Pinsel und satten Farben wird auch hier die Gestalt des Verlegers in ihrer ganzen Verworfenheit gemalt. „Wer eine Kenntniß von Buchhändlern hat, der wird zugeben, daß sie von Jahr zu Jahr fetter werden“, mit diesem, mit der selbstverständlichen Gewißheit eines naturwissenschaftlichen Grundsatzes vorgetragenen Diktum beginnt diese Schilderung. Der eine hält sich einen Fuchs, der andere ein Häuflein Maitressen, der dritte badet sich in allen Wohllüsten: alle drei aber ringen dabei unaufhörlich die feisten Hände, wehklagen über beständige Verluste und reichen den Autoren kaum soviel von ihrem Überfluß, daß es zu Holz und Brote reicht. Was haben sie selbst zu ihrem Reichthum gethan? Sie schaffen sich einen Jungen an, der die Bücher verkauft — das ist alles. Wenn aber die Schriftsteller ihres Geistes Eigenthum selbst verlegen wollen —

dann werden jene trägen Gesellen auf einmal lebendig; dann werfen sie ihm Steine auf den Weg und Knüppel zwischen die Beine, wie und wo sie nur können, und hetzen die Meute ihrer Recensentenhunde — jeder Verleger hält sich seinen eigenen — auf ihn. In all ihrem Wohlleben werden sie aber noch von der besondern Wohllust gekitzelt, ihr Vaterland zu brandschatzen, indem sie der Bequemlichkeit halber außer Landes, in Sachsen, drucken lassen und so zu Mit- und Spießgesellen der Leipziger werden. Freiheit der Wissenschaft und der schriftstellerischen Persönlichkeit zum ersten — bisher haben die Gelehrten nicht nach ihrem Sinne arbeiten können, sondern sowohl ihre Ansichten als ihren persönlichen Geschmack von den Verlegern vergewaltigen lassen müssen —, Erhaltung des eigenen Verdienstes des Schriftstellers zum zweiten, Erhaltung des vom preußischen Verlage in Umsatz gebrachten und des vom nichtpreußischen Verlage außer Landes gezogenen Geldes im Lande zum dritten sind die Ziele, die durch die Gründung des neuen „Gelehrten-Instituts" erreicht werden sollen. Der Plan dieses Instituts stimmt im wesentlichen mit dem der Reicheschen Gelehrtenbuchhandlung überein, nur daß die Grundsätze der Drucklegung und des Papieraufkaufs nur innerhalb Preußens hinzutreten, beides, um die Abhängigkeit von den Leipzigern zu brechen. Die Berliner Gelehrtenbuchhandlung sollte $8\frac{1}{3}$ %, der Buchhandel 25 %, der Autor $66\frac{2}{3}$ % erhalten. Der Dessauer Gelehrtenbuchhandlung galt Hartmanns ganzer Haß, und er griff sie, als Reiche mit seinem Plane hervortrat, aufs heftigste an; sah er doch schon die Verlagsströmungen aus allen deutschen Staaten, und damit auch aus Preußen, nach diesem Verlagsdruckminimum hinströmen und das, was der preußische Autor dort gewann, das preußische Buchgewerbe dort verlieren. Sein Haß wurde dadurch gesteigert, daß sie ihm, wie er behauptete, mit der Verwirklichung eines Gedankens zuvorgekommen, von dem er der erste Erfinder sei. Indessen erschien die Hartmannsche Schrift: „Abhandlung und Grundsätze" erst im April 1781, während die Reicheschen „Fundationsgesetze" schon vom 1. Februar 1781 datiert sind und die Dessauer zu Hartmann in keiner Beziehung standen, sondern die „Abhandlung" erst kennen lernten, als Hartmann ihnen am 18. März 1781 150 Exemplare anbot (was er übrigens am 5. April wieder zurücknahm). In dem ersten Bande der anonym erschienenen Hartmannschen „Hieroglyphen" (1780) findet sich aber nur der Satz:

„Der einzige Weg zu einer bessern Belohnung bestehet darin, daß berühmte Schriftsteller, die einem Staate wahrhaft nützlich sind, zusammen treten, einige Contors im Lande errichten, und sich die Einnahme für ihre Schriften von Heller zu Heller berechnen lassen."[103] Da nun aber die Dessauer Anstalt mit dem Selbstverlagsgedanken nicht zugleich den der buchwirtschaftlichen Befreiung aus den Fesseln der Leipziger verband, sondern, wenn sie gedieh, für Preußen buchwirtschaftlich nur ein anderes Leipzig zu werden versprach, so rief er jedenfalls nun mit lauter Stimme zur Gründung einer preußischen Konkurrenzanstalt mit den oben genannten Zielen auf. Jedes andere Mittel zu ihrer Unterdrückung schien ihm ebenfalls recht: nicht nur Steigerung der Verlegerhonorare oder Boykottierung durch den Gesamtbuchhandel, sondern auch grundsätzlicher Nachdruck des gesamten Dessauer Verlags; nur hielt er keins davon für dauernd durchführbar. Einen Erfolg haben Hartmanns Bemühungen nicht gehabt.

Der „Buchhandlung der Gelehrten" trat noch in der Zeit ihrer frühesten Entwickelung ein spekulatives Unternehmen zur Seite[104], das bestimmt war, eine fühlbare Lücke, die jene zeigte, auszufüllen: eine Dessauer Aktiengesellschaft, die, am 1. Mai 1781 als „Verlagscasse für Gelehrte und Künstler" angekündigt, die Herstellungskosten vorschoß und auch Barvorschüsse im Höchstbetrage von 4 Rthlr. pro Druckbogen leistete. Natürlich mußte die Gesellschaft mit der Übernahme des Wagnisses auch die andere Seite des gewöhnlichen Verlags verbinden: das Recht der Begutachtung und der eventuellen Ablehnung. Wurde das Manuskript angenommen, so mußte hier weiter ein förmlicher Verlagsvertrag aufgesetzt werden. Der Kontrakt gilt aber stets nur für eine Auflage. Auf die „Handlung" sind auch hier $33^1/_3$ % gerechnet. Die übrigen $66^2/_3$ % fallen so lange an die Verlagskasse, bis ihre Auslagen gedeckt sind. Von dem alsdann sich ergebenden Reingewinn von $66^2/_3$ % zieht die Gesellschaft für sich $11^2/_3$ % ab, sodaß dem Autor 55 % verbleiben; hat ihm die Gesellschaft außerdem einen Barvorschuß von 1, 2, 3 resp. 4 Thalern pro Bogen geleistet, so kommt dazu ein weiterer Abzug von $1^1/_2$, 3, 5, resp. 7 %, dazu die Lieferung von 5 Freiexemplaren. Ließ der Verfasser an einem andern Orte als Dessau drucken, so trug er die Transportkosten; das waren die einzigen Unkosten, die ihm entstehen konnten. Daß man ihn gerade sie tragen ließ, geschah wohl in der

Absicht, ihn zur Drucklegung in Dessau geneigter zu machen. Sind von einer Schrift in drei aufeinander folgenden Jahren nicht mehr als je 5 Exemplare abgesetzt, so hat die Gesellschaft das Recht, sie für Makulatur zu erklären. Der Verfasser kann sie als solche zurückkaufen; andernfalls thut es die Gesellschaft und gibt dem Verfasser vom Erlös $88^1/_3$ %.

Die Verlagskasse bot dem Schriftsteller eine Sicherheit, wie sie nur überhaupt möglich war. Allerdings konnte er, wenn er keinen Barvorschuß empfangen hatte und der Absatz die Herstellungskosten nicht deckte, nichts gewinnen, während er beim gewöhnlichen Verleger unter allen Umständen sofort einen sichern Gewinn in der Hand hatte, gleichviel hier, von welcher Höhe. Gewährte aber die Verlagskasse Vorschuß, so leistete sie damit sogar dasselbe wie der Verleger, denn wenn die Kasse nicht auf ihre Kosten kam, so hatte ihn der Autor nicht zurückzuerstatten. Daß der Autor nichts gewann, das war aber auch im Unterschiede zur „Buchhandlung der Gelehrten" das Äußerste, was ihn treffen konnte; er konnte in jedem Falle nur relativ, nie aber absolut verlieren. Konnte die Kasse ihre Auslagen aus dem Absatz des Werkes nicht decken, so war der Verfasser weder zu einem Ersatz, noch zur Rückzahlung des Barvorschusses verpflichtet.

Verlagskasse und Gelehrtenbuchhandlung waren nicht Glieder eines gemeinsamen Unternehmens. Die Verlagskasse wurde gegründet als eine durchaus selbständige Unternehmung, die sich ausdrücklich vorbehielt, „alle bis jetzt bekannten Wege des Debits" einschlagen zu dürfen, also nicht etwa nur durch die Gelehrtenbuchhandlung; im Kontantgeschäft ebensogut wie auf Kredit, das letztere, wenn sie sich der Vermittelung der Gelehrtenbuchhandlung bediente, auf ihre eigene Gefahr.

Im April erschien das erste Stück der „Berichte der allgemeinen Buchhandlung der Gelehrten". Reiche schuf damit ein zweckmäßiges, reichhaltiges und vornehmes Organ, von dem im ganzen 45 starke Nummern erschienen sind. Sie gaben zuvörderst Nachricht von den Einrichtungen und Angelegenheiten der Handlung, sie kündigten die bei ihr, später dann auch die bei der Verlagskasse erschienenen und künftig erscheinenden Werke an und veröffentlichten die Namen der „Beförderer". Dem Zwecke, einer feindlichen Haltung der Kritik entgegenzutreten, dienten Selbstanzeigen, die durchweg knapp und sachlich gehalten sind, und so-

genannte „Reviſionen“, d. h. Erwiderungen auf unrichtige und gehäſſige Rezenſionen, durchweg in dem gleichen, das ganze Journal auszeichnenden vornehmen Tone gehalten. Die Veröffentlichung von Selbſtanzeigen ſowohl wie von Reviſionen war unentgeltlich. Das Journal enthielt außerdem litterariſche Nachrichten, gab Notizen über Nachdrucksfälle, Cenſurangelegenheiten, den Stand der deutſchen Druckerei im Auslande u. dergl. und brachte ſeit dem September 1782 auch Aufſätze und Abhandlungen. Es eröffnete die Gelegenheit des unentgeltlichen Abdrucks von Selbſtanzeigen jedem beliebigen Autor, gleichviel in welchem Verlage ſein Werk erſchienen war, und ſeine Ankündigungen erſtreckte das Journal auch auf den Verlag des regulären Buchhandels. Als die Verlagskaſſe ihre Thätigkeit begann, bediente ſich auch dieſe der „Berichte“ als ihres Organs. Der Preis war nicht niedrig; das Heft — die Berichte erſchienen monatlich und waren etwa 5 Bogen ſtark — koſtete 7 gr.

Daß beide Unternehmungen in weiten Kreiſen der litterariſchen Welt die freudigſte Zuſtimmung fanden, war natürlich. Wieland und Bertuch waren nebſt andern Weimaranern Aktionäre der Verlagskaſſe. Wieland beeilte ſich, ihre Statuten im Maiheft ſeines „Merkurs“ zum Abdruck zu bringen. Freilich verhehlten ſich die Beſonnenern unter ihren Anhängern nicht die Schwierigkeiten, die einem glücklichen Erfolge entgegenſtanden. Bertuch ſpricht mit Wärme von der Redlichkeit und Energie des Leiters der Gelehrtenbuchhandlung und von ſeiner eigenen feſten Überzeugung, daß der Gelehrte bei ihr in der That ſeinen wahren Vorteil finden werde — „wenn ſie ſich erſt mit dem übrigen Corps des libraires ausgeſöhnt hat“; und auch dann werde das Ziel nur langſam erreicht werden können: erſtens, weil die Handlung bloß den „Generalcommis“ des vermögenden Gelehrten mache, zweitens, weil ſie keinen Kredit gebe, drittens, weil ſie nicht tauſche. Daneben fehlten aber auch nicht die ſchärfſten Verurteilungen. Niemeyer, Profeſſor der Theologie in Halle, meinte, der Concipient des Deſſauer Windprojekts müßte raſend ſein; er mache weder den Überſchlag des Riſikos noch des Honorars und ſcheine das ganze Bücherweſen nicht zu verſtehen; Scheidemantel, Profeſſor der Rechte an der Karlsſchule zu Stuttgart, fügte ſeinem zur Oſtermeſſe 1781 anonym erſchienenen Schriftchen: „Das Bücherweſen nach Staatsklugheit, Recht und Geſchichte“ (dem Separat-

abdruck eines 22 Paragraphen umfaſſenden Abſchnitts über das Bücherweſen aus ſeinem „Repertorium des Staats- und Lehnrechtes“) eigens einen § 23 hinzu, um, wie er ſich in einem Briefe ausdrückte, „bei den Landesherrn wider den Windkutſcher zu präludiren“. In dem genannten Briefe aber ſtellt er noch die Rätſelfrage: „Was iſt für ein Unterſchied zwiſchen gelehrtem Buchhändler und Buchhandlung der Gelehrten? Antwort: Faſt ſo, wie zwiſchen Galante fille und fille galante.“ Um Reiche aber, wie maßvoll er ſelbſt auch bei aller Entſchiedenheit in ſeinen Äußerungen war und blieb, tönte mit neuer Kraft der jauchzende Chorus der verkannten Genies: Der Buchhändler hat kein anderes Verdienſt als der Eſel, welcher den Herrn Chriſtus trug; der Buchhandel iſt für das gemeine Beſte — aber der Buchhändler nicht für den Buchhandel nötig; welcher Widerſinn, daß die Schriftſteller, von denen immer 17 auf einen Buchhändler kommen, ſich von dieſem vergewaltigen laſſen, welcher Wahnwitz, daß Publikum und Staat 300 „unnöthige Menſchen, und das noch dazu prächtig“, ernähren, ſchützen und erhalten ſollen; zehn Buchhandlungen im Stile der Deſſauer Gelehrtenbuchhandlung, das genügt für ganz Deutſchland; die 290 überflüſſigen Buchhändler ſchaffe man ab[105]: ſo klang die Lehre des Meiſters, daß nicht der Buchhändler, ſondern das Syſtem angegriffen werde, im Munde der Jünger.

Und wie ſtellte ſich der Buchhandel zu dem neuen Unternehmen? Sie ſei „wirklich ſehr gut gefaßt“ und das Projekt „ſcharf durchdacht“, ſchreibt der Erlanger Profeſſor Meuſel im März 1781 an Bahrdt über die „Nachricht von der Gelehrtenbuchhandlung“; „nur will das nicht in die Köpfe, daß man die Bücher auf eigne Koſten und Riſico drucken laſſen ſoll; und dann werden die Buchhändler gewiß ſo viel Hinderniſſe in den Weg zu legen wiſſen, daß das Unternehmen nothwendig ſcheitern muß“. War man auch ſchließlich davon überzeugt, daß ein Plan, der trotz aller Sorgfalt der Vorbereitung doch nicht hinreichend mit den Verhältniſſen des Buchhandels rechnete, der beſonders das Gewicht des Wagniſſes und der Einbußen viel zu leicht ſchätzte und einen Abſatz aller Bücher vorausſetzte, wie er nur von den wenigſten zu hoffen war, unmöglich von dauerndem Erfolg begleitet ſein könne: das Unbehagen war des ungeachtet groß genug, ſelbſt unter erfahrenen Buchhändlern. Zum mindeſten war doch die Stimmung die des Satzes Niemeyers in einem Briefe an Reich: ‚Endlich wird die ganze Geſellſchaft bankerut — indeſſen aber kann

doch einſtweilen dieſe Windmüllerei auf einige Zeit geſchadet haben.“ Deshalb galt es, der Deſſauer Handlung nach Kräften entgegenzuarbeiten. Die erſte Kundgebung des Buchhandels ging von Reich aus; in Geſtalt einer jener „Nachrichten“ des Oſtermeßkatalogs, die gleichſam ſeine Thronreden darſtellten. Er ſchildert an Preisherabſetzungen und Neuauflagen, zu denen er durch den Nachdruck, an Makulierungen und Neubearbeitungen, zu denen er durch mangelnden Abſatz gezwungen wurde, die Größe des buchhändleriſchen Wagniſſes, ſprach, wie ſieben Jahre vorher Klopſtock gegenüber, von der Unbilligkeit, wegen einzelner räudiger Schafe den ganzen Buchhandel anzugreifen, betonte, daß der Buchhandel alles leiſte, was er nach Lage der Dinge leiſten könne: „wir könnten kürzlich Verſtorbene und noch Lebende nennen, die in verſchiedenen Fällen das nicht einmal von uns annehmen wollten, was wir glaubten, ihnen ſchuldig zu ſeyn“. Der Reichtum der Buchhändler läßt ſich mit dem der Großkaufleute, namentlich der ausländiſchen, nicht vergleichen, im Durchſchnitt haben ſogar nur wenige deutſche Buchhändler ihr bequemes Auskommen; gelangt aber ein Buchhändler unter beſtändigen Wagniſſen und Verluſten durch ſeinen Fleiß zu einem gewiſſen Wohlſtand: wird denn dem Kaufmann ſein Wohlſtand verübelt? Und ohne daß der Name „Buchhandlung der Gelehrten zu Deſſau“ nur ein einziges mal fällt, verhängt Reich über ſie mit kühlen Worten Acht und Bann des Buchhandels. Wer richtig urteilt, der weiß, daß alle Verſuche, die man „bloß aus Gewinnſucht und andern leicht zu begreifenden Abſichten“ wagt, „mit der heutigen Verfaſſung im römiſchen Reiche“ — wir werden ſogleich ſehen, wie dieſe Drohung gemeint war — und mit der „Sache ſelbſt“ nicht beſtehen können, und ſieht ſie „nebſt dem vernünftigen Teile der Buchhändler als Erſcheinungen von kurzer Dauer an, bei denen man nicht lange ſtehen bleibt, die Achſeln zuckt, und am Ende darüber lacht. Doch ein jeder gehe ſeinen Weg; es iſt nun einmal das Schickſal der Menſchen, daß ſie durch eigne Erfahrung klug werden müſſen. Dieſe Genugthuung erwartet ein jeder rechtſchaffener Mann von der Zeit“.

Unter ſolchen Vorzeichen bezog die Gelehrtenbuchhandlung, deren Kommiſſionär — an einen buchhändleriſchen war nicht zu denken — ein Materialwarenhändler war, mit nicht weniger als 54 Verlagsartikeln (darunter ſolche von Ancillon, Bahrdt, Bernoulli, Bertuch, Chodowiecki,

Joh. Heinr. Jacobi, Kraus, dem Kapellmeister Reichard, Rochow, Semler, Trapp, dem Musikdirektor Rust in Dessau und Wieland, diesem wenigstens als Vorredner einer anonymen Schrift) ihre erste Leipziger Ostermesse (1782), während gleichzeitig die Buchhandlungsdeputierten in ihrer Ostermeßkonferenz Pläne schmiedeten zur raschen und vollständigen Unterdrückung des Unwesens. Man ging von der Ansicht aus, daß auf Grund des Interesses, das der Staat selbst an der Erhaltung eines gesunden und kräftigen Buchhandels habe, das Recht auf Privilegierung und Protokollierung nur den „ordentlichen Buchhändlern" zukomme, und beschloß deshalb, Verordnungen zu erwirken, die den Autoren der Gelehrtenbuchhandlung dieses Recht ausdrücklich entzögen. Ihre Werke sollten mit andern Worten für vogelfrei erklärt werden. Wenn solche Eingaben erfolgt sind, so sind sie von dem Erfolge begleitet gewesen, von dem sie begleitet sein mußten, von keinem; es gab durchaus keine Gesetze, durch die Privileg und Protokollierung auf die „ordentlichen Buchhändler" beschränkt gewesen wären. Das Programm der offiziellen Vertreter des deutschen Buchhandels ist, hält man die Beschlüsse der genannten Konferenz mit Reichs Nachricht im Meßkatalog zusammen, jedenfalls deutlich genug: der Buchhandel soll der Gelehrtenbuchhandlung seine Hilfe beim Vertrieb, der Staat sollte ihr die rechtlichen Schutzmittel versagen, und das erstere wurde jedenfalls gründlich angewendet. Nicht nur die „wichtigsten Buchhandlungen" — wie die Ostermeßrelation von 1781 sagt — waren entschlossen, sich mit der „auf ihren Schaden abgezweckten Deßauischen Buchhandlung nicht einzulassen". Von den rund 300 Buchhändlern nahmen vom 6. bis 23. Mai 27 Buchhändler zusammen ganze 46 Bücher, 6 Kupferstiche, 20 Fundationsgesetze und 9 Berichte im Gesamtwerte von 37 Thalern. Kümmel und Hemmerde in Halle, die dort Bestellungen annahmen, um sie dann in Leipzig nicht auszuführen, waren mit diesem Vorgehen nicht die einzigen: von den 46 Büchern waren nur 3 bestellt. Mehrere der 27 Buchhandlungen hatten nur auf Kredit, 4 nur gegen Tausch genommen. Von den 20 Fundationsgesetzen waren nur von zwei Buchhandlungen je 4 und 6, von den Berichten ebenfalls von nur zwei Buchhandlungen je 3 und 6, die übrigen 10 Fundationsgesetze von 10 Buchhandlungen genommen worden, es handelte sich also dabei fast nur um Privatkauf; das Unternehmen sollte totgeschwiegen werden. „Unser Anfang", sagte Reiche, „war, in Ansehung des Debits, so kläg-

lich, als je ein Anfang sein mag". Man mußte versuchen, an Partikuliers Bücher abzusetzen.

Und doch ist es nicht die Interessenfeindschaft des Kaufmanns gewesen, die der Kommissionshandlung deutscher Schriftsteller verderblich wurde.

Reiche suchte sie zu überwinden. Angesichts des „skandalösen Absatzes" beschloß er sein Programm, soweit es mit seinen Grundlinien vereinbar war, in sich selbst zu verbessern und dem Buchhandel Zugeständnisse zu machen. Als Hauptschwäche des Geschäfts wurde die zu geringe Provision bezeichnet; er erhöhte sie von $6\frac{1}{3}$ % auf $8\frac{1}{3}$ % und setzte dafür den Rabatt auf 25 % herab, während der Autor nach wie vor seine $66\frac{2}{3}$ % bezog. Er gab ferner die Beschränkung auf das Bargeschäft auf und bewilligte dem Buchhandel, ebenso den Postämtern, Adreß-, Intelligenz- und Zeitungskontoren nicht nur halbjährigen Kredit, durch den die Buchhändler zugleich für die Verminderung des Rabatts um 2 % entschädigt wurden, sondern führte zugleich für den Verkehr mit ihnen den „Kommissionshandel" ein. Gelehrten und Künstlern wurde zwar ebenfalls Kredit, aber nur fester, kein Kommissionsbezug bewilligt; Reiche befürchtete, sie möchten unfrankiert und schlecht emballiert zurücksenden. Indessen: es war von der Verfügung des Verfassers abhängig, ob seine Schrift dem Buchhandel nur gegen bar oder auf Kredit und in Kommission geliefert werden dürfe, und der Verfasser hatte im letztern Falle die dadurch entstehenden Verluste zu tragen. Reiche erklärte sich weiter bereit, die nachgedruckten Artikel jedes beliebigen Buchhändlers unter denselben Bedingungen, die für diejenigen der Autoren der Gelehrtenbuchhandlung galten, auf Kommission zu verkaufen. Andrerseits aber forderte er jetzt für den Fall, daß der Buchhandel auch durch diese Zugeständnisse nicht bewogen würde, seine feindliche Haltung aufzugeben, die Schriftsteller auf, den Vertrieb selbst in die Hand zu nehmen und dafür die 25 %, die jener verschmähte, sich selbst zu verdienen. Auch die Entscheidung darüber, ob eine Schrift „nur den Buchhändlern" oder „nicht den Buchhändlern" geliefert werden sollte, hing vom Verfasser ab. Endlich nahm Reiche jetzt die anfangs verpönte Pränumeration in seinen Plan auf. Freilich wird durch die Pränumeration der Gewinn am Exemplar vermindert; und da der Anteil der Handlung nicht verringert werden konnte, so mußte der Abzug an demjenigen des Autors geschehen.

Erhielt der Autor bei der Verlagskaſſe 55 %, ſo erhielt er nun bei der Gelehrtenbuchhandlung, wenn er Pränumeration ausſchrieb, bis zum Ablauf der Pränumerationsfriſt 50 %, nachher aber wieder $66^2/_3$ %. Von den übrigen 50 % entfielen, wie wir wiſſen, $8^1/_3$ % auf die Handlung; der Reſt wurde ſo verteilt, daß der Kolligent 25 %, der Pränumerant $16^2/_3$ % vom Ladenpreis erhielt. Vom Thaler gerechnet bekam alſo der Autor 12, die Handlung 2, der Pränumerant 4 gr., der Kolligent 6 gr., während Kolligenten ſonſt gewöhnlich etwa 2 gr. bezogen. Sendete der Pränumerant unmittelbar an die Handlung, ſo erhielt er zu ſeinen Pränumerationsprozenten auch die des Kolligenten. Merkantiliſche Mühwaltungen erwuchſen dem Verfaſſer auch hieraus nicht: es genügte die entſprechende Anzeige an die Gelehrtenbuchhandlung. Er hatte nicht die Mühe, Kolligenten zu ſuchen: ſie ſtanden in den „Berichten" verzeichnet; er hatte keine Koſten für Anzeigen aufzuwenden: auch das beſorgten die „Berichte".

So ſtanden nun dem Schriftſteller drei Wege des Selbſtverlags in Deſſau offen — nach der Höhe des Wagniſſes, das er auf ſich nehmen konnte oder wollte, geordnet: Kommiſſionsverlag bei der Gelehrtenbuchhandlung ohne Pränumeration, Kommiſſionsverlag bei der Gelehrtenbuchhandlung mit Pränumeration, Verlag bei der Verlagskaſſe.

Endlich erreichte es Reiche mit Berufung auf ſein Exkluſivprivileg vom 18. Januar, daß im September 1781 die Verlagskaſſe ſich verbindlich machte, ihren Verkehr mit dem Buchhandel ausſchließlich durch die Gelehrtenbuchhandlung zu bewirken. Sie behielt indeſſen auch weiter das Recht, ihre Verlagsartikel ſelbſt oder durch ihre Kommiſſionäre auf dem Subſkriptions- und Pränumerationswege abzuſetzen, auch nach Verlauf der Friſten direkt ans Publikum zu verkaufen. Die Verteilung der $33^1/_3$ % der durch die Gelehrtenbuchhandlung vertriebenen Exemplare, jener $33^1/_3$ %, die in der Verlagskaſſe für den „Handel" beſtimmt waren, geſchah auch hier ſo, daß $8^1/_3$ % auf die Gelehrtenbuchhandlung, 25 % auf den Buchhändler oder Kommiſſionär entfielen.

Die Weiterentwickelung der Gelehrtenbuchhandlung ſchien zunächſt die allererfreulichſte zu ſein. Schon das 4. Stück der „Berichte", vom Juli 1781, konnte 170 Beförderer aufzählen, die ſich auf 22 Orte verteilten. Goethe, Herder, Wieland und ſein Getreuer Bertuch, mit ihnen Jagemann, der Privatbibliothekar der Herzogin Amalie, und Kraus, die

Professoren Blumenbach, Feder, Heyne, Käſtner, Lichtenberg und Schlözer in Göttingen, Bahrdt, Eberhardt, Niemeyer, Semler und Trapp in Halle, Schröckh in Wittenberg und Tetens in Kiel, weiter Chodowiecki, Lavater, Weiße, Campe, in Berlin das Trifolium der Oberkonſiſtorialräte Büſching, Spalding und Teller, ferner Bernoulli und Gedicke, Salzmann, der Domherr Rochow, der Baſeler Ratsſchreiber und Geſchichtsphiloſoph Iſelin, der gelehrte Hofrat Zapf in Augsburg zählten zu dieſen Beförderern. Daß ſie alle von der Zukunft der Sache überzeugt geweſen wären, iſt damit nicht geſagt. Büſching ſprach in der Beſprechung der Fundationsgeſetze und Berichte in ſeinen „Wöchentlichen Nachrichten von neuen Landcharten" u. ſ. w. den Wunſch aus, daß es nur beſſer gehen möge — man könne es aber wohl nicht hoffen. Neben den Gelehrten fehlen unter den Beförderern nicht Buchdrucker (Winkler in Bautzen, Fickelſcheer in Görlitz, der Schweriner Hofbuchdrucker Bärenſprung), Buchbinder, Auktionatoren, Expeditionen, Kontore und Poſtämter. Es ſind ſogar zwei Buchhändler darunter: Wagener in Königsberg und Wirthgen in Lauban. Die meiſten Beförderer, neun an der Zahl, zeigte Berlin, demnächſt Göttingen und Weimar, je ſechs; in Leipzig hatten ſich zwei gefunden, Weiße und die Kurfürſtliche Zeitungsexpedition, ebenſoviele in Erfurt und Hamburg. Die übrigen 15 Orte ſind durch je einen Beförderer vertreten. Das Verlagsverzeichnis ſtieg im Juli auf 72, im Auguſt auf 105, im Oktober auf 138 Nummern. Und — die Gelehrtenbuchhandlung faßte im Buchhandel Fuß. Es war im Buchhandel peinlich empfunden worden, daß ein Kaufmann die Rolle eines Leipziger Kommiſſionärs ſpielte. Reiche bot deshalb Kommiſſion und Auslieferungslager Carl Friedrich Schneider an, Schneider willigte ein, und der Buchhandel ließ es geſchehen. Die Michaelismeßrelation von 1781 bemerkt, nachdem ſie ihre Geſchäftsgrundſätze angegeben hat, die Buchhändler ſeien daher „nicht weiter über die neue Buchhandlung verlegen", ſondern ſehen ſie „ganz gleichgültig als eine andre Buchhandlung an". Unter den bis zu Ende des Jahres 1781 noch neu hinzukommenden „Beförderern" befanden ſich 20 Buchhandlungen, darunter auch zwei Leipziger: Hilſcher und Schneider. Im März 1782 waren noch zwei Buchhändler, zwei Buchdrucker und ein Buchbinder in Frankfurt a. M. hinzugetreten. Das Verlagsverzeichnis zeigte im folgenden März 249, im Juli darauf 341 Nummern. Von da ab wurden Muſikalien, Kupferſtiche und Kunſt-

tafeln besonders gezählt. Die Zahl der Ortschaften, in denen sich Kommissionärs befanden, nahm im Laufe des Jahres 1782 zu, ebenso traten in einigen Städten neue Kommissionärs hinzu. Zur Ostermesse 1782 brachte die Gelehrtenbuchhandlung die ersten Artikel der Verlagskasse auf den Markt, 37 Nummern. Auch ihr Verlag erweiterte sich beständig; er war im März 1783 auf 71, im April 1784 auf 129 Nummern angewachsen. Das „erste vollständige Verzeichniß aller Bücher, Musikalien und Kupferstiche, die in der Buchhandlung der Gelehrten seit ihrer ersten Entstehung bis jetzt, oder seit Ostermesse 1781 bis Ostermesse 1784 zu haben sind", der Fassung des Titels nach offenbar den Verlag der beiden Dessauer Firmen enthaltend, ist ein Heft von 84 Seiten Stärke. Unter den Autoren fallen neben den obengenannten auf: Basedow, J. A. Cramer und K. F. Cramer, Funke, Professor der Naturlehre in Leipzig, Gleim, der Hamburger Hauptpastor Götze, Herder, Lavater, Matthison, Reiske, Sophie la Roche, Salzmann, Clamer Schmidt, Seiler in Erlangen, J. H. Voß, Wieland, der Abt Vogler (Lehrer Meyerbeers und Webers); unter den Zeitschriften: die Gelehrten Anzeigen, die Fliegenden Blätter für Freunde der Toleranz und die Deutsche Jugendzeitung, deren Herausgeber R. Z. Becker war. Dem Wachstum der Verlagsfähigkeit der beiden Dessauer Firmen entsprach der Meßdebit. Die Ostermesse 1782 war so „vollkommen zufriedenstellend", daß Reiche in den Berichten schrieb: die Handlung werde „so gewiß bestehen, als gewiß wir hier auf Erden sind". Von den Autoren gingen während dieser Messe 113 Ballen ein. Über die Ostermesse 1783 schreibt er: der Debit werde täglich größer, die Buchhändler handelten mit der Gelehrtenbuchhandlung je länger, je mehr; über die Ostermesse 1784: die Handlung nehme den glücklichsten Fortgang, die Geschäfte mehrten sich täglich.

Und doch befand sich die Gelehrtenbuchhandlung im vollen Niedergang, und doch beginnen sich die deutlichen Zeichen dieses Niedergangs schon von der Michaelismesse 1782 an zu zeigen und konnten diejenigen, welche die Sachlage nicht mit den Augen Reiches und seiner Freunde betrachteten, gerade in dem Nachlassen der Gegenbestrebungen des Buchhandels das bedenklichste Zeichen erblicken.

Die Handlung hatte mit jenen Änderungen, die Reiche vorgenommen hatte, zugestanden, daß ihre Theorie undurchführbar sei; sie hatte sich auf den Standpunkt des regulären Buchhandels drängen lassen — das war

der Kommerzdeputation vom Buchhandel ganz richtig so angegeben worden — und sich damit in Verhältnisse gestürzt, die ihr bei der Ausdehnung ihres Verlags über den Kopf wachsen mußten. Reiche hatte zur Michaelismesse 1781 Kommissionshandel und halbjährlichen Kredit zugestanden. Dabei blieb es nicht. Die entfernt wohnenden Auswärtigen erklärten, daß ihnen der Kommissionsverkehr, da sie nur zur Zeit der Ostermesse Fuhrgelegenheit hätten, nur unter der Voraussetzung des Jahreskredits möglich wäre. Schon in der darauffolgenden Ostermesse 1782 gab Reiche der Forderung nach; und in der Michaelismesse desselben Jahres sah er sich genötigt, die neue Verkehrsweise — Kommissionshandel mit jährlicher Abrechnung zur Ostermesse — den Buchhändlern überhaupt zuzugestehen. Die Verlagskasse gab für ihre Artikel zu beiden Krediterweiterungen ihre Zustimmung. Daß der erste Schritt vom Wege des reinen Bargeschäfts schließlich bis hierhin führte, war nicht verwunderlich; aber erst als man bis dahin gelangt war, gewahrte man eigentlich, was geschehen war. Der Privatmann empfindet die Zumutung, anderthalb Jahre auf sein Geld warten zu müssen, ganz anders als eine Firma, die im Großen rechnet und Jahre und Jahrzehnte umspannt. Diesen Mißstand suchte Reiche mit Hilfe der Vorausberechnung des Minimalabsatzes durch den Nachbezug nach Möglichkeit abzuhelfen: die Handlung nahm Namensmeldungen von solchen an, die Gelder gegen 6 % Zinsen bei ihr anlegen wollten, und stellte dann Assignationen auf den Namen eines Autors in Höhe des Nachbezugs seines in Kommission abgenommenen Artikels aus, für die sie nach Leipziger Wechselrecht haftete. Ferner sollten dem Autor, wenn er der Handlung auf je 100 in Kommission gelieferte Exemplare 4 gutrechnete, böse Schulden nicht angerechnet werden. Kredit und Kommissionshandel waren aber nicht die einzigen Punkte, die Reiche verderblich wurden. Die sächsische Ostermeßrelation von 1783 bemerkt, daß die Verlagskasse eher von Bestand sein könnte, weil sie „nur allein zum Druck der von Gelehrten beifallswert erkannten Werke die Kosten vorstrecke". Die Gelehrtenbuchhandlung warf in der Ostermesse 1782 150 und in der Ostermesse 1783 200 Novitäten auf den Markt, die bis zu ihrem Erscheinen keiner andern als der Kritik des eigenen Verfassers unterworfen gewesen waren. Im Juni 1783 veröffentlichte Reiche in seiner Bedrängnis einen Aufruf „an die sämmtlichen Autoren". Er, der die Schriftsteller aus den Fesseln des buch-

händleriſchen Syſtems hatte erlöſen wollen, beſchwor jetzt als der Buchhändler, der er geworden war und immer mehr wurde, die Autoren, die Eigentümlichkeiten, auf denen eben jenes angefeindete Syſtem aufgebaut war, doch einſehen und reſpektieren zu wollen. Er wies auf die allgemeinen Schwierigkeiten des Abſatzes hin, die in der allzuſtarken litterariſchen Produktion, in der großen Verbreitung von Journalen und gelehrten Zeitungen, Bibliotheken und Leſegeſellſchaften, in dem Umſtande, daß gewiſſe Bücher auf gewiſſe abgegrenzte Kreiſe und Gegenden notwendig beſchränkt ſeien, begründet ſei. Das Pränumerations-Aſſignationsweſen hatte den Zudrang verſtärkt. Reiche erklärte den Leichtſinnigen, daß der Buchhändler ſich dem Vertrieb pränumerierter Bücher nur ungern widme, weil er annehme, daß die Intereſſenten ihren Bedarf ſchon durch die Pränumeration gedeckt haben würden; er rief ihnen zu, daß keiner ſich an die Gelehrtenbuchhandlung wenden ſolle, der nicht wirklich Abſatzfähiges zu bieten habe, es aus eigenen Mitteln drucken laſſen und mindeſtens zwei Meſſen auf die erſten Zahlungen warten könne. Die Gelehrtenbuchhandlung ſei nicht im Stande, das Bücherſchreiben für jeden zum Lebensunterhalt zu machen! Es ſei nicht ihre Abſicht, die Welt mit neuen Büchern zu überſchwemmen! Und das waren nicht die einzigen Schwierigkeiten, die ihm ſeine Autoren verurſachten. Die Gelehrten, die ſich ſeiner Handlung bedienten, waren ja nicht nur ſeine Autoren, ſondern zugleich ſeine Geſchäftsfreunde: ſie ſtellten ja Verlagsfirmen dar, er war nur ihr „Generalcommis“. Aber was verſtanden ſie von den kleinen Handgriffen, die auch der buchhändleriſche Betrieb nötig hat? Die „Berichte“ enthalten die verzweifeltſten Klagen darüber. Dazu kam, daß Reiche die Geſchäftsgrundſätze, die er als notwendig erkannte, nicht frei und ungehindert anwenden konnte — er war ja in allem an die Verfügung der Autoren gebunden. Welche Mühe gaben ſich die „Berichte“ wiederholt, ihnen den Kommiſſionsbuchhandel in möglichſt laienhafter Darſtellung aufs umſtändlichſte zu erklären! Ihnen klar zu machen, warum man ihn annehmen müſſe! Auf welche Schwierigkeiten ſtieß die Zulaſſung des Jahreskredits! Und was alles ſollte nicht, halb geſchäftlicher und halb perſönlicher Natur, die Handlung in Leipzig für ihre Autoren beſorgen! Auch darüber ſtießen die „Berichte“ wahrhaft verzweifelte Klagen aus. Und noch nach einer ganz andern Seite hin machten ihm ſeine Autoren Sorge: es kamen Verſuche vor,

die der Gelehrtenbuchhandlung anvertrauten Werke daneben ganz auf eigene Faust zu vertreiben. Reiche bat inständig, an Buchhändler höchstens kleine Partien von 5 bis 10 Exemplaren und nicht unter $^2/_3$ des Ladenpreises zu verkaufen.

Die „Berichte" geben an, daß die Geschäfte täglich wüchsen, und die Autoren lasen es mit Genugthuung. Aber die wachsenden Geschäfte der Handlung verstopften ihre Kanäle. Einzelne Beförderer gaben schon im Jahre 1782 die weitere Besorgung der Angelegenheiten der Gelehrtenbuchhandlung auf, weil sie ihnen alle Kleinigkeiten einzeln zuschickte und dadurch außerordentliches Briefporto verursachte, und weil sie auf ihre Anfragen in der allgemeinen Hast keine Antwort bekamen.[106]

Was konnte unter diesen Umständen für den Buchhande aus dem Unternehmen anderes herausspringen als Vorteil? Das stellte mit Behagen das Schriftchen eines Buchhändlers aus dem Jahre 1782 fest: die Schriftsteller werden, durch die Erfahrung gewitzigt, von ihren überspannten Forderungen auf billige Ansprüche zurückkommen und das Publikum wird sich nicht mehr über teure Bücherpreise beklagen dürfen.[107] Wir haben in der That oben gesehen, daß die Dessauer Preise hinter dem Durchschnittspreis nicht zurückblieben. Daß dem aber so war, daß der maßgebende Kreis des Buchhandels keineswegs mit Dessau zu paktieren gesonnen war, darüber hatte denen, die sich infolge der rosigen Darstellung der Michaelismesse von 1781 in Reiches Berichten irrigen Vorstellungen hingegeben hatten, schon die darauffolgende Ostermesse von 1782 die Augen öffnen können. Damals lief ein Circular um, das den Buchhandel aufforderte, mit Schneider als dem buchhändlerischen Kommissionär der Gelehrtenbuchhandlung jede Handelsverbindung aufzuheben. Schneider mochte seinen übereilten Schritt wohl schon länger bereut haben; jetzt kündigte er Reiche die Kommission auf. Reiche konnte ihn nicht einmal durch einen Diener ersetzen; keiner wollte, berichtet er, zur Buchhandlung der Gelehrten gehen, „indem er mit andern den Untergang der Handlung befürchtete, und nach demselben gar nicht sahe, was er machen, und wie er sich wieder zu Männern würde wenden dürfen, die er zuvor durch seinen Zutritt zu der Buchhandlung der Gelehrten erzürnen konnte". Es blieb ihm, da der Schwerpunkt des Geschäftes sich mehr und mehr von Dessau nach Leipzig verlegte, nichts übrig als ganz nach Leipzig überzusiedeln; er erwarb das Leipziger

Bürgerrecht, um auch außer der Messe hier einen offenen Laden halten zu können — bis, wie er in den Berichten beruhigend erklärte, „der, nur noch geringe Widerstand einiger wenigen Herren" nachgelassen habe. Es befanden sich seitdem in Leipzig Reiche, ein Buchhalter und 4 Gehilfen.

Reiche that sein möglichstes, die Verkehrsweisen, die der Buchhandel bot, auszunützen, seine Autoren zu belehren und immer höhere Dämme gegen die immer höher steigenden Fluten zu errichten. Schon im November 1781 bietet er sich an, ausländisches Sortiment ohne Gewinn und nur gegen Erstattung des Briefportos und der Fracht zu verschaffen und den Verlag aller deutschen Buchhandlungen nach dem Auslande zu vertreiben. Er hat sogar versucht, neue Abzugskanäle anzulegen: er versuchte, den Markt auf das deutsche Amerika auszudehnen. An mehreren amerikanischen Plätzen sollten Niederlagen gegründet und Kommissionen eingerichtet werden. Er bat die Autoren der Handlung, ihm zum ersten Versuche je 10 bis 12 Exemplare unberechnet zur Verfügung zu stellen, und er hoffte dasselbe von Buchhändlern und Privatleuten, die sich im Besitze ältern, in Deutschland nicht mehr gangbaren Verlags befänden, der hier keinen andern als Makulaturwert mehr besaß. Zur Ostermesse 1784 wurden in der That vier große Ballen abgesandt. Allein gerade, je mehr Reiche sich selbst aufbürdete, desto rascher mußte der Zeitpunkt herannahen, an dem er sich gestehen mußte, daß er der Last nicht mehr gewachsen war.

Gerade um die Zeit, in welcher Reiche an der Fortführung der Gelehrtenbuchhandlung verzweifelte, und in der damit das Ende gekommen war, zu Anfang des Jahres 1785, zeigte sich auch bei der Verlagskasse der Anfang zum Ende. Die Verlagskasse war ein Aktienunternehmen; und welchen Kredit sie in den ersten Jahren genoß, das zeigte sich daran, daß sich ihre Autoren mit Aktien honorieren ließen, ja auch Aktien außerdem nahmen. Wieland bekam für Horazens Briefe Aktien in der Höhe von 500 Thalern und außerdem kaufte er noch solche in derselben Höhe an. Schon seit dem Jahre 1783 bedurfte die Kasse der Aufnahme nicht unbeträchtlicher Anleihen; sie erhielt sie von den verschiedensten Seiten. Basedow hat ihr im Winter 1783 auf 1784 3000 Thaler zu $4\frac{1}{2}$ % vorgestreckt. Aber die Zinsen wurden schlecht oder gar nicht gezahlt; der Zinsfuß begann zu steigen, anfangs auf 5, dann auf 6 %; und mit dem Jahre 1785 begannen Aktionäre und Gläubiger unruhig zu werden.

Wie es im Innern dieses Gesellschaftsverlages aussah, das sind wir in der glücklichen Lage, im Spiegel der Erfahrungen und Beobachtungen eines Buchhändlers von Beruf festgehalten zu sehen. Im Jahre 1781 war der junge Bremer Kaufmannssohn Georg Joachim Göschen, nachdem er im Jahre 1767 bei J. H. Cramer in Bremen seine Lehrzeit begonnen und darauf von 1768 bis 1781 bei Crusius in Leipzig fortgesetzt und beendet hatte und neun Jahre Handlungsdiener gewesen war, als Geschäftsführer in die Verlagskasse eingetreten. Nach ihm krankte die Unternehmung an zweierlei: an der Vielköpfigkeit der Leitung und an der Gebundenheit einerseits an die Oberaufsicht der Regierung, andrerseits und besonders an die Gelehrtenbuchhandlung, und dasselbe sprachen Eingaben der Verlagskasse selbst aus. Die Verwaltung war ungenügend, die Ansichten waren allzuhäufig geteilt. Die herzogliche Oberaufsicht scheint ähnlich erschwerend gewirkt zu haben wie ein Kriegsrat am grünen Tisch. Das Verderblichste aber war ihr Verhältnis zur Gelehrtenbuchhandlung. Göschens Unbefriedigung stieg von Jahr zu Jahr, und immer mehr befestigte sich in ihm die Überzeugung von der Undurchführbarkeit des Systems. Müde der Unentschlossenheit und eines Vorgehens, das dem gesunden Menschenverstande widerspricht, so schrieb er zu Anfang des Jahres 1785 abermals an Bertuch, gequält und geärgert in einer Stellung, in der er handeln solle, und in der Handeln absolut unmöglich sei, habe er sich entschlossen, nach Ostern ein eigenes Geschäft unter seinem Namen zu gründen.

Und mit dieser Gründung der Selbständigkeit Göschens sollte sich nun die Geschichte der Auflösung der Gelehrtenbuchhandlung aufs engste verknüpfen. Das gestrandete Schiff, das Reiche verließ, Göschen erwarb es, nicht sowohl, um es wieder flott zu machen, als um seine Planken beim Bau eines neuen eigenen Fahrzeugs zu verwenden. Am 8. Februar 1785 kündigte Göschen dem Buchhandel seine Übernahme des „Comißionsgeschäftes der Buchhandlung der Gelehrten" von der Leipziger Ostermesse 1785 ab an, und mit Bedeutung heißt es in dem Rundschreiben, er werde bei diesen Geschäften erstens seinen eigenen, zweitens aber „den Vortheil der Buchhandlung überhaupt" vor Augen haben. Die Verbindung mit den nichtbuchhändlerischen Kommissionären wurde aufgehoben, der Rabatt auf $33\frac{1}{3}$ % erhöht, welcher Erhöhung offenbar eine Verminderung des Anteils der Autoren auf $58\frac{1}{3}$ % entsprochen haben muß,

vorausgesetzt, daß Göschen nicht auch seine Provision erhöht hat. Daß aber Reiche seine Handlung nicht mit einer Katastrophe enden sehen, sondern in die Hände des jungen Göschen legen durfte, ist ein versöhnender Abschluß der Geschichte eines Unternehmens, das von einem Schwärmer, aber keinem unedlen Schwärmer gegründet war.

In demselben Jahre beginnen die ersten Kapitalkündigungen der Gläubiger der Verlagskasse, zum Teil unter Anrufung gerichtlicher Hilfe. Im Sommer 1786 verlangten die Dessauer Aktionäre die Einsetzung einer Untersuchungskommission. Der Stand der Kasse war ein so ungünstiger — die Bilanz vom 1. November 1786 ergab einen mutmaßlichen Überschuß von 3886 Thaler 9 gr. 6 Pf. und der Barbestand der Handlungskasse belief sich auf 600 Thaler, während sie den Gläubigern in Dessau allein mindestens 5000 Thaler schuldete —, daß man beschloß, die Kasse eingehen zu lassen, die bisherigen Administratoren, die sich „gänzlich unthätig" gezeigt und sich „um nichts gekümmert" hatten, zu suspendieren und neue einzusetzen. Die neue Administration sah von jedem Versuche, der Handlung etwa wieder aufzuhelfen, ab und beschäftigte sich nur damit, die Guthaben einzuziehen — die Novemberbilanz des folgenden Jahres zeigte übrigens, daß der Überschuß nur 708 Thaler 17 gr. betrug; durch die Gelehrtenbuchhandlung hatte man einen Verlust von 6496 Thaler erlitten: Göschen war für nichts, was vor der Ostermesse von 1785 lag, haftbar, Reiche scheint sich insolvent erklärt zu haben — alle Werke zu Gelde zu machen und damit so weit als möglich die Gläubiger zu befriedigen. Die Druckerei wurde für 1000 Thaler an den Leipziger Buchdrucker Solbrig verkauft; der Verlag wurde entweder von den Autoren gegen Zahlung der Forderungen der Kasse an sie zurückgenommen, oder er ging unmittelbar von der Kasse aus an andere Firmen über, wobei die Kasse ebenfalls ihre Forderungen an den Autor für sich abzog: im Ostermeßkatalog von 1787 zeigt sie an, daß sie ihren Verlagsvorrat insgesamt zu verkaufen beabsichtigt, in den Meßkatalogen der nächsten Jahre finden sich mehrfach Anzeigen solcher Verlagsübergänge. Die Abzahlung begann 1788 mit einem Bestande von 4169 Thaler 7 gr., zunächst zu Gunsten der Dessauer Arrestgläubiger und Basedows und wurde noch mehrere Jahre hindurch fortgesetzt.

In demselben Jahre, gerade im Todesjahre Reichs, in dem die Verlagskasse ihre geschäftliche Auflösung anzeigte, kündigt der Meßkatalog

zum letzten mal Werke — 13 an der Zahl — mit der Verlagsangabe: „Deſſau, in der Buchhandlung der Gelehrten", an. Reiche ſelbſt wanderte nach Amerika aus und iſt im Jahre 1794 in Philadelphia im größten Elend geſtorben.[108]

Der Untergang der beiden Deſſauer Anſtalten bezeichnet das Ende der Periode, in der der Selbſtverlag zu einer wirklichen Gefahr für den Buchhandel heranreifen zu wollen ſchien. Die beiden Unternehmungen waren mit einer der Natur der Sache nach denkbar größten Vorſicht und Umſicht ins Werk geſetzt worden; mit ihrem Scheitern war deshalb das Urteil über Verſuche in dieſer Richtung geſprochen, und die Geſchichte ging über ſie hinweg zur Tagesordnung über. Nicht ganz unmittelbar. Der Zeit der Blüte folgte eine kurze Zeit der Nachblüte — und ſie brachte hier vor allem noch ein eigentümliches Unternehmen, das viel Staub im Buchhandel aufwirbelte. Es war die „Deutſche Union" — das Halliſche Satyrſpiel nach der Tragödie von Deſſau![109]

Ihr Gründer war Carl Friedrich Bahrdt, bei aller Gelehrſamkeit und Arbeitskraft eine der abſtoßendſten, vielleicht die abſtoßendſte Erſcheinung jener Zeit. Er, der Typus des ums Brot ſchreibenden gelehrten Abenteurers jener Zeit, hatte die Finger ſchon in ſo mancher Selbſtverlags- und Nachdrucksſpekulation gehabt. Nachdem er zu Ende ſeiner Leipziger Zeit — er war, 1741 geboren, von 1762 bis 1768 Subſtitut ſeines Vaters, des Leipziger Superintendenten und Profeſſors der Theologie, im Predigtamt an der Peterskirche und außerordentlicher Profeſſor der Theologie zu Leipzig — ſchon ſo bekannt und berüchtigt war, daß Zeichnungen und Kupferſtiche auf ihn erſchienen und ſogar Doſen und Medaillen angefertigt wurden, auf denen Bahrdt bei ſeinem Mädchen abgebildet war, war er dann zwei Jahre als ordentlicher Profeſſor der Philoſophie und der hebräiſchen Altertümer in Erfurt und vier Jahre als Profeſſor der Theologie und Univerſitätsprediger in Gießen geweſen. Nachdem ihm auch dort der Boden zu heiß geworden war, ging er auf eine Aufforderung des Herrn von Salis als Direktor eines von Bahrdt zu gründenden Philanthropins nach Baſedowſchem Muſter nach Marſchlins in Graubünden und, nachdem er ſich ſehr bald mit Salis entzweit hatte, ſchon ein Jahr darauf, Juli 1776, als Gräflich Leiningen-Dachsburgiſcher Generalſuperintendent, Konſiſtorialrat, Scholarch und erſter

Stadtprediger nach Dürkheim a. d. Haardt. Auch hier ſollte, im Schloſſe Heidesheim bei Worms, ein Philanthropin erſtehen, und hier ſehen wir ihn eine Schriftſtellerei, Buchdruckerei, Verlagsunternehmung und Sortimentshandel vereinigende fieberhafte Thätigkeit entwickeln, wie ſie kaum die tollſte Phantaſie ſich ausdenken könnte, um den Selbſtverlag des Gelehrten in ſeiner ganzen Allſeitigkeit zu ſchildern. Er verband mit dem Philanthropin eine eigene Buchhandlung, die durch „äußerſt herabgeſetzte Preiſe die halbe Welt an ſich ziehen" ſollte, und mit der Buchhandlung eine eigene pädagogiſche Zeitung. Ein Buchhändler ſchaffte ihm einen „ganzen Laſtwagen voll Bücher" ins Schloß. Bahrdt kündigt auf Pränumeration eine neue Ausgabe ſeiner berüchtigten Überſetzung des Neuen Teſtaments an für die Hälfte des Preiſes der erſten. Zu Michaelis fängt er an daran zu arbeiten, zu Weihnachten iſt ſie auf ſeine Koſten bei Gegel in Frankenthal, einem bekannten Nachdrucker, fertig gedruckt, zu Oſtern hat er ein Sümmchen von 5000 Gulden damit eingenommen. Er errichtet eine eigene Druckerei: Gegel liefert zwei Preſſen ſamt Druckern und allem Zubehör ins Schloß und Bahrdt verpflichtet ſich, ſie beſtändig in Thätigkeit zu halten. Bahrdt beginnt die Pädagogiſche Zeitung: er iſt ihr alleiniger Verfaſſer, Redakteur, Korrektor, Druckerfaktor, Herausgeber, Verleger und Händler. Er fabriziert auf dieſelbe Weiſe eine neue Ausgabe ſeines Marſchlinſer Erziehungsplans und Lehrbücher für die verſchiedenen Klaſſen. Er veranſtaltet wohlfeile Abdrücke der beſten Klaſſikerausgaben. Er ſchreibt Manuſkripte, er beſorgt ſämtliche Korrekturen, er ſchreibt ſeine wöchentlich erſcheinende Zeitung. Ein Setzer fordert Arbeit: Bahrdt muß Manuſkript ſchaffen. Das Zeitungsmanuſkript reicht nicht aus: er muß ſchreiben. Er muß als Druckereifaktor in die Druckerei laufen, Setzern und Druckern ihre Arbeit zuteilen und Aufſicht halten. Er muß ſchreiben wie eine Maſchine, um die Setzer und Drucker in Athem zu halten. Er muß das Warenlager in Obacht halten. Nun iſt in der Druckerei Zank und Streit zu ſchlichten. Jetzt kommt ein Käufer in den Laden — und bei der Menge der Fremden, die die Anſtalt beſuchten, wurde faſt täglich verkauft —, und der Generalſuperintendent muß von Schreibtiſch, Katheder oder Druckerpreſſe als Kaufmann an den Ladentiſch. „Bei Gott, es war oft zum Verwirr werden." Dazu wurde er „von Berlin aus bombardirt und in ſeinem Schloſſe geängſtet": der würdige Theologe hatte aus der Quelle der Nico-

laischen Allgemeinen Deutschen Bibliothek „ein Bächlein abgestochen", d. h. einen „Auszug" ihrer theologischen Artikel veranstaltet. Es war nicht sein einziger Nachdruck: er wollte vielmehr zum Wohle der Armen unter seinen Standesgenossen eine Nachdrucksfabrik in Gang bringen und machte mit Leyseri Meditationes ad Pandectas den Anfang. In einem Avis zeigte Bahrdt das künftige Erscheinen eines für seine Korrespondenten bestimmten Intelligenzblattes an; das Avis kündigt die Lieferung aller Bücher zur Hälfte des Verkaufspreises an; das Intelligenzblatt sollte in erster Linie alle Titel im Selbstverlag erschienener Bücher anzeigen; der übrige Bedarf an Büchern sollte durch Nachdruck beschafft werden. Das war dieselbe Person, die zu anderer Gelegenheit meinte: daß man noch keinen Galgen für die Nachdrucker habe, sei der unwidersprechlichste Beweis dafür, daß die deutschen Fürsten noch keinen Funken Liebe für Gelehrte und Gelehrsamkeit hätten. Nicolai brandmarkte ihn in der „Leserlichen Epistel an den Marktschreier Carl Friedrich Bahrdt", Bahrdt aber bemerkte im Vorbericht seiner „Kritischen Sammlungen der theologischen Litteratur aus der allgemeinen teutschen Bibliothek, Erster Band, Heidesheim, im Verlag der Buchhandlung des Erziehungs-Hauses, 1777": „Warum nun dieser [Nicolai] so lermt . . . sehen wir nicht ein. Unsere Leser können indessen sicher seyn, daß wir uns in Ausführung unsers Vorhabens nichts werden irren lassen", legte den zweiten Band unter seine hungrigen Pressen und kam unterm 6. Oktober 1777 — dem kaiserlichen Privilege zum Trotz, das Nicolai unterm 19. August 1777 für seine Bibliothek auf zehn Jahre ausgestellt erhalten hatte, — um ein Kaiserliches Privileg darauf ein. Das Gesuch wurde unterm 11. November 1777 mit der üblichen Formel: „Hat das Begehren nicht statt", abgewiesen. Nicolai erwirkte unterm 18. Dezember drei „Allerhöchste geschärfte Rescripta inhibitoria" an den Grafen zu Leiningen, Bahrdt und die Kaiserliche Bücherkommission, die unterm 27. Februar 1778 von Wien aus abgelassen wurden. Die Schwierigkeiten, in die Bahrdt trotz seiner Fruchtbarkeit Gegel gegenüber geriet, der blamierende Angriff von Berlin aus, die genannten kaiserlichen Reskripte und eine Klage des Wormser Weihbischofs beim Reichshofrat gegen die Neuausgabe des Neuen Testaments machten Bahrdt unmöglich und zwangen ihn zur Flucht. Er fand ein Unterkommen als Docent an der Universität Halle (Mai 1779). Die Selbstverlagsspekulations-

luſt aber verließ ihn nicht. Im Juni 1781 reichte er der preußiſchen Regierung einen „Allerunterthänigſten Vorſchlag zu mehrerer Verbreitung der römiſchen und griechiſchen Litteratur unter der ſtudierenden Jugend“ ein. Es fehle ſowohl an guten Überſetzungen als an wohlfeilen Originalausgaben der Klaſſiker. Die vom jüngern Erneſti beſorgte Handausgabe des Livius koſtete 2 Thaler 12 gr., die vom ältern Erneſti beſorgte des Tacitus 4 Thaler. Durchgängig, ſagt Bahrdt, koſte das Alphabet lateiniſcher Klaſſiker-Handausgaben 20 gr., dasjenige griechiſcher 1 Thaler. Bahrdt machte ſich anheiſchig, eine gute kritiſche Handausgabe in Oktav von ſämtlichen für Schulen und Univerſitäten nötigen Klaſſikern mit ganz neuen Lettern und auf ſchönſtem weißen Druckpapier für den „unerhört wohlfeilen Preis“ von 4 gr. für das lateiniſche, 5 gr. für das griechiſche und 5 gr. für das Alphabet der deutſchen Überſetzung zu veranſtalten, wenn er ein „perennirendes Privilegium auf den ausſchließlichen Druck und Verkauf“ in ſämtlichen Preußiſchen Landen erhalte. Er erhielt den Beſcheid, daß er Klaſſikerausgaben und Überſetzungen veranſtalten könne, ſoviel er wolle, da dieſer Druck frei und deshalb ein Privilegium darauf überflüſſig ſei.

Im Jahre 1787 gab er die akademiſche Verbindung auf und lebte zurückgezogen auf einem Weinberge in der Nähe der Stadt. Hier arbeitete er an der Verwirklichung eines Projektes, in dem die ſchon ſtark im Abflauen begriffene Leitidee ſeines Jahrhunderts und ſpeziell ſeines Lebens, die der Aufklärung, umgeben von dem Gepränge maureriſchen Flittertands, mit finanzieller Spekulation, der andern Leitidee, nicht ſeines Jahrhunderts, aber ſeines Lebens, ein ſeltſames Bündnis einging. Bahrdts Gedanke war kein geringerer, als der, das geſamte Bücherweſen, ſowohl nach ſeiner litterariſchen wie nach ſeiner buchhändleriſchen Seite, die litterariſche Produktion und Kritik ſowie die Lektüre ſowohl, wie den Vertrieb der Bücher — oder wie Göſchen ſich dann ausdrückte: das Monopol des Buchhandels und des Bücherfabrikweſens, damit die Beſtimmung von Maß und Gewicht der Ideencirculation — in die Hände eines über ganz Deutſchland verbreiteten Schriftſtellerbundes, der „Deutſchen Union“ zu bringen.

Es war in demſelben Jahre 1787, das das Ende der Deſſauer Unternehmung bezeichnet, als Bahrdt an eine Anzahl von Perſonen anonym ein einigermaßen geheimnisvolles, „An die Freunde der Ver-

nunft, Wahrheit und Tugend“ gerichtetes gedrucktes Circular sandte. Es teilt mit, daß sich eine „Gesellschaft von 22 theils Staatsmännern, theils öffentlichen Lehrern, theils Privatpersonen“ seit anderthalb Jahren zu einem Plane vereinigt hätte, der ein „untrügliches, und durch keine menschliche Macht zu hinderndes“ Mittel enthalte, „die Aufklärung und Bildung der Menschheit zu befördern, und alle bisherigen Hindernisse desselben nach und nach zu zerstören“, sowie „jedem verdienstvollen Manne die angenehmste und ruhigste Lage“ zu verschaffen. Die Adressaten, an welche die Eingeladenen gewiesen wurden, standen zum Teil mit Bahrdt im Bunde, zum Teil aber wußten sie auch noch garnichts davon. In der ersten Zeit waren die Briefe an den Inspektor und Oberprediger Müller in Calbe a. d. Saale und Dr. med. Weber in Halle zu richten, später auch an den Rektor und Prediger Sangerhausen in Aschersleben, den Professor der Jurisprudenz Erhard an der Universität Leipzig, Professor Voigt in Gotha, Professor Hassenkamp in Rinteln, den ersten deutschreformierten Prediger Böhm in Frankenthal und den Geheimen Rat, Leibarzt Baldinger in Marburg.

Diejenigen, welche sich daraufhin meldeten, erhielten mit einem „Die XXII“ unterzeichneten Begleitschreiben einen „Plan der zwey und zwanziger“, dem zu Ende des Jahres ein „verbesserter Plan“ unter dem Titel „Vorläufiger Plan der Deutschen Union“ folgte, und eine Eidesformel zugesandt, mit der Aufforderung, sich durch Einsendung des unterzeichneten Eides und eines Kostenbeitrags von einem Thaler an eine bezeichnete Adresse die Mitgliedschaft zu erwerben. Das erste Hauptmittel, den großen Zweck zu befördern, sollte das sein, „alle gute und aufgeklärte Schriftsteller“ in die Verbindung zu ziehen; und das werde um so leichter sein, als sich in dem Plane „ihr größter ökonomischer Vortheil“ finde. In dem „Vorläufigen Plan“ ist das den Buchhandel betreffende Moment zum Angelpunkt des ganzen Projektes gemacht und in folgender Weise ausgedrückt: „Die Union hat unter sich einen geheimen Operationsplan, nach welchem es möglich wird, den Buchhandel in ihren Wirkungskreis zu verschließen.“ Der „verbrüderte Theil der Nation“ wird in Provinzen und Diöcesen eingeteilt, unter zehn bis zwölf Kontors gestellt; diese wieder gipfeln im „Unionhaus“. Dabei entstehen zwei Klassen der Verbrüderten: die Klasse der „gemeinen Brüder“ und der „Dirigirenden“. Nur die letztern sind in Zweck und Mittel der Union eingeweiht und

bilden die eigentliche Union. Sie schließen sich, ohne von Union zu reden, an ihren Wohnorten zu einer litterarischen Gesellschaft zusammen und laden dazu alle Freunde der Lektüre und nützlichen Kenntnisse (die gemeinen Brüder) ein. Die Lesegesellschaften halten das von der Union veranstaltete allgemeine politisch-litterarische Intelligenzblatt — das durch seine Güte und Vollständigkeit alle andern Zeitungen und Journale verdrängen wird und die Unionsschriften schnell und überall empfiehlt und verbreitet; der Sekretär der Lesegesellschaft verschreibt die „nach dem Zwecke der Union" gewählten, aber auch andere Bücher. „Wenn an dem Orte ein Buchhändler ist", erklärt der Plan mit Schonung, „der für die Union gewonnen und beeidet werden kann, so ist es billig, diesen dazu zu nehmen, weil der Buchhandel nach und nach eingehen und in die Hände der Union fallen wird".

Die Union gedieh in den Jahren 1787 und besonders 1788 in aller Stille vortrefflich. Degenhard Pott — über ihn sogleich näheres — lagen mehrere hundert Briefe vor, von denen er eine reiche Zahl veröffentlicht hat. Zu den zahlreichen Mitgliedern, deren mit der Union korrespondierender Kern hauptsächlich aus Professoren, Juristen und Geistlichen bestand, gehörten unter andern Schlözer in Göttingen und Eichhorn in Jena. Bertuch, der Weimarer Legationsrat und Kabinettssekretär, der in einer der Mitgliederlisten verzeichnet steht, hat mit der Union nur korrespondiert und ist ihr schließlich nicht beigetreten.

Es ist selbstverständlich, daß unter den Mitgliedern selbst starke Bedenken gegen den Plan laut wurden. Sie betrafen besonders das Buchhandlungsmonopol, und zwar in doppelter Hinsicht: einmal weil es undurchführbar erscheinen mußte, sodann indem es, durchgeführt gedacht, die krasseste geistige Bevormundung darstellte. „Der Gedanke, den ganzen Buchhandel an uns zu bringen, ist an sich selbst zu groß und in Rücksicht auf Wahrheit, die ohne Preßfreiheit immer leidet, zu klein", schrieb der Kaiserliche Reichshofratsagent Gottfried von Pilgramm in Wien. Von Scholten, ein höherer Militär in Stettin, der z. B. den dortigen Buchhändler Kaffka angeworben hatte, stellte Bahrdt vor, daß, wenn man selbst die Hälfte der Pressen, der Verleger und der Buchführer von ganz Deutschland in das Interesse der Union ziehen könnte, dies doch nutzlos sein werde. „Können wir dadurch die Sündfluth anderer Schriften hemmen? Bleiben nicht in allen Ländern Antipoden dieser

Art genug übrig? Entziehen wir nicht dadurch unſern verbündeten Buchhändlern den Profit, den ſie auf jene Bücher verdienen könnten und bereichern dadurch unſere Widerſacher?" Die Schriftſteller aber, ſo ſagt Ritter in Glogau, die für den Aberglauben ſchrieben, würden dann ſo ſtark umworben ſein, daß ſie nur deſto leichter Verleger finden würden. Vielen war das Verdrängen der Buchhandlungen und Journale, das Gewinnen der Poſtſekretäre ſchon deshalb unſympathiſch, weil ſolche Mittel dem Adel und der moraliſchen Würde der Hauptaufgabe wenig entſprach. Eine zur Verbreitung der Tugend und Wahrheit verbrüderte Geſellſchaft, ſchrieb Dr. Vichlers aus Straßburg, hat weit wichtigere Sachen zu thun, als ein allgemeines Intelligenzblatt einzuführen und aus dem Buchhandel ein Monopol zu machen! Knigge hat ſich aufs ſchärfſte gegen die ganze Selbſtverlagsidee und im beſondern gegen die Pränumeration ausgeſprochen. Dem Pränumerationsweſen, das ſo viel Arbeit macht, geht jeder am liebſten aus dem Wege, ſagt er; es hat ſeine Wirkungskraft verloren, gleichviel, ob die Aufforderung dazu perſönlich oder durch Anzeigen in Zeitſchriften ergeht. Gute Werke empfehlen und vertreiben ſich von ſelbſt. Den ordentlichen Verlag aber ſollte man keineswegs ausmerzen; „die Buchhändler honoriren die Arbeiten berühmter Schriftſteller nicht ſo ſchlecht, als man es ihnen nachſaget".

„Mit Buchhändlern", ſchrieb Knigge unterm 31. Juli 1788 aus Hannover, „wird es ſchwer halten, ſich zu vereinigen. Der Plan, den Buchhandel an uns zu ziehen, iſt, dünkt mich, ſchon hinreichend, die Herren Sofier abzuhalten, ſich mit uns gegen ihre eigne Zunft zu vereinigen." Und doch gehörte neben den obengenannten Briefadreſſaten gerade ein Buchhändler zu den eifrigſten Mitgliedern. Freilich, was für einer. Es war der Groß- und Buchhändler Georg Philipp Wucherer in Wien. Wucherer war nicht der einzige Buchhändler — wenn es auch nur ſehr wenige ſind, von denen wir es wiſſen —, der an die Zukunft der Union glaubte, und nicht ungern glaubte; das letztere, weil ſich ihr Geſchäft nicht durch originalverlegeriſche Leiſtung und Fähigkeit auszeichnete und ſie ſo dem ſpekulativen Gedanken ſehr zugänglich waren, daß ſie als Unionsbuchhändler mehr zu gewinnen als zu verlieren hatten; namentlich, wenn ſie ſich das Monopol für einen möglichſt großen Bezirk ſicherten. Sie dachten nicht ſo kollegialiſch oder ſo ängſt-

lich wie der Kommissionsrat Ettinger in Gotha, der beigetreten war, aber dann bemerkte: wenn er zum Schaden seiner Kollegen gewönne, so mache er sich ein Gewissen daraus, und wenn die, welche Schaden erlitten, seinen Gewinn ahnten, so würden sie seine Feinde. Eine gegen Nicolai gerichtete Schrift aus dem Jahre 1789, die Nicolai auf Grund seiner allgemeinen Aufklärungstendenz mit der Union, mit der er durchaus nichts zu thun hatte, in einen Topf wirft, nannte Wucherer den „großen Spediteur der deutschen Union".[110] In der That hatte er Ende des Jahres 1788 schon 99 Rekruten — so liebte er sich auszudrücken — angeworben und hat es dann noch auf 111 gebracht. Er verbreitete den Ruf der Union durch Ungarn, Siebenbürgen und Illyrien und errichtete in diesen Landen Diöcesanschaften. Der Lohn blieb nicht aus. Bei Wucherer wurden die Drucksachen der Union gedruckt. Und er war nicht nur Diöcesan der Gesellschaft in Wien, sondern in einem gedruckten Circular vom 12. Dezember 1788 konnte er den Unionsmitgliedern in den k. k. Staaten feierlich eröffnen, daß er durch Circular des hohen Centrums zum „Haupt-Diöcesan der k. k. Staaten" ernannt worden sei; Wucherer zeichnete: „Georg Philipp Wucherer, Hauptdiöcesan oder Geschäftsträger der Union für die k. k. Staaten". Tief im verschwiegenen Busen trug er sich freilich mit noch viel hochfliegendern Gedanken. Er hatte die merkwürdige Idee, Universal-Buchhändler der Union und Verleger aller Unionsschriften zu werden.

Übrigens gehörte auch sein Bruder, Kammerrat in Halle, der Union an. Auch die Namen wenigstens einiger Diöcesane im Reiche lassen sich nachweisen. Diöcesan der Mainzer Diöcesanschaft war der Kaiserl. Königl. Wirkliche Rat von Haupt, der Gothaer: Professor Voigt, der Heidelberger: Pfarrer Böhme; im Jahre 1788 ist in Mainz eine Diöcesanversammlung, im Jahre 1789 in Worms eine Provinzialsynode abgehalten worden.

Der zweite Buchhändler, der mit der Union, und zwar mit Bahrdt persönlich besonders eng verbunden war, war Degenhard Pott. Auf dem Weinberge bei Halle, wo Pott, damals noch Teilhaber der Waltherischen Handlung in Leipzig, deren Inhaber er dann wurde, ihn häufig besuchte, wurde ein enges Freundschaftsbündnis geschlossen; sie nannten sich — Bahrdt war zwanzig Jahre älter — Vater und Sohn. Pott hatte die Absicht, Bahrdts Lebensgeschichte zu schreiben, und dazu vertraute ihm

Bahrdt unter anderm den ganzen Briefwechsel und alle Papiere der „Deutschen Union“ an und empfahl sie seiner besondern Pflege und Fürsorge.

Außer diesen beiden sind es, wie gesagt, nur sehr wenige Buchhändler, von deren Beitritt wir hören. J. Christ. Krieger jun. in Marburg erklärte seinen Beitritt mit dem Hinzufügen, er sehe den ganzen Plan, seinen Gang, seinen Zweck und seine Folgen als Buchhändler so deutlich ein, daß er nur den einen Wunsch habe, bei der Direktion der beiden Kontore, die in Marburg und Gießen errichtet werden sollten, als Sekretär angestellt zu werden. Der Union gehörten ferner an die Buchhändler ter Meer in Krefeld, Martin Hochmeister der Jüngere in Hermannstadt, Kaffka in Stettin, der Buchdrucker und Buchhändler Edler von Kleinmeyer in Klagenfurth, der Buchdrucker Friedrich Severin in Weißenfels und der Buchbinder, Buchdrucker und Buchhändler Abraham Jakob Penzel in Krakau. Grattenauer und Felsecker sen., beide in Nürnberg, suchte man vergeblich zu gewinnen; von der Aufnahme Schönfelds in Prag riet der Freiherr von Zedlitz — der Chef der ältesten Loge in Prag — ab. Peter Adolf Winkopp in Mainz offerierte sich mit den Worten: „Ich bin kein Professor, ohngeachtet ich es hätte werden können, sondern habe, um Aufklärung zu befördern, hier eine Buchhandlung etabliert, und besuche die Leipziger Messe“.

In der Union war man weder mit der Aufnahme Wucherers allseitig zufrieden, noch ließen sich die Vernünftigen durch die wenigen Erfolge unter andern kleinern Buchhändlern Sand in die Augen streuen. Die Buchhändler, die einmal in festem Besitze sind, sagte Knigge, werden sich niemals der Direktion der Union unterwerfen; die kleinern Buchhändler und jungen Anfänger aber, die man gewinnt, werden von ihnen unterdrückt werden. Das Eindringen der Buchhändler und das Anwachsen der Mitgliederzahl überhaupt — im Oktober 1788 zählte man 350 Mitglieder — machte manchen unruhig. „Das ist kein Geheimniß, was die ganze Welt weiß“, schrieb Abraham Jakob Penzel in Krakau. Penzel war in solchen Dingen Fachmann; er war seit 1767 Mitglied geheimer Gesellschaften. Er war auch Buchbinder, Buchdrucker und Buchhändler, hierin aber nicht Fachmann; in den neunziger Jahren begegnet er wieder als Professor der Dichtkunst und Beredtsamkeit in Laibach. Penzel hielt die Aufgabe, den Buchhandel in den Wirkungskreis der Union zu verschließen, für das non plus ultra ihrer Bestre-

bungen, das hinreichend sei, ihre Arbeiten zu rechtfertigen. „Eine Goldgrube, sicherer wie die des Cagliostro!" Er hielt sie auch für durchführbar. Aber nur, wenn sie geheim bleibe. „Meine zwei Rekruten z. B. treten gleich zurück, wenn sie hören, daß die Rede vom Buchhandel ist. Ich kenne dieses Esprit de Corps", schrieb er weiter, „und will hierüber weiter nichts sagen. Klopstocks Gelehrten-Republik, die Verlagskasse u. s. w., wer hat sie gestürzt? — Buchhändler. Der Buchhändler kann wirken, so wie in meiner Hand der Stock. Er muß nicht wissen, was er thut. Ein Buchhändler kann für uns debitieren, speditieren, wenn er sonst ein ehrlicher Mann ist, ebenso wie ich meinen Hering heute vom Gewürzkrämer holen ließ, ohne zu fragen, woher er käme." In den Verhandlungen der Mainzer Diöcesanversammlung im Dezember 1788 wurde ausgesprochen, daß Wucherer in öffentlichen periodischen Schriften „nicht zum besten notirt" sei, und die Resolution gefaßt: „sollte man sich für den Buchhändlern mehr in Acht nehmen, indem diese nach Maaßgabe ihres Interesse eben so wohl für als gegen die Union seyn würden".

Und schon im Jahre 1788 wurde die gegen den Buchhandel gerichtete Tendenz ans Licht der Öffentlichkeit gestellt und der „Exdoctor der Theologie, modo Schulmeister zu Gibeon, nunc Kaffewirth zu Bassenheim bey Halle" hinter den Coulissen hervorgezogen und, damit nicht genug, selbst Bahrdt wieder als die Puppe von „Vater Weishaupt", dem Haupte der Illuminaten, betrachtet. Das alles geschah in der „vierten Portion" von „Nicolai, Gedike und Biester", 1788, nachdem schon vorher Schriften wie „Starks Tonsur" und „Das Recht der Fürsten über die Religion ihrer Unterthanen" behauptet hatten, die Union sei versteckter Illuminatismus. Zu Calbe im Halberstädtischen habe man schon eine eigene Buchhandlung errichten wollen. Die Lesegesellschaften kleiner Orte zählten 40, größerer 100, 180 und mehr Mitglieder. Schon habe man sich mehrerer, darunter großer Journale bemächtigt — Journale im Geiste der Allgemeinen deutschen Bibliothek! Noch bekannter wurden diese Dinge, als sie in einer gelesenen Zeitschrift behandelt wurden, der Dezembernummer der Berliner Monatsschrift von 1788. Bahrdt beschloß deshalb samt den mystischen Zweiundzwanzig von der Bildfläche zu verschwinden. Der allzu nachgiebige Kgl. Preußische Oberamtmann Bartels in Halle a. d. Saale ließ sich dazu bewegen, sich im November 1788 in einem gedruckten Circulare öffentlich

als Geschäftsträger der Union bekanntzugeben. „So falle nun alle Furcht vor geheimen Obern weg. Die Union ist nun eine freie Republik mit einem Centrum, Bartels ihr Anführer und Geschäftsträger." Zu Ende des Jahres 1788 erschien in Leipzig anonym Bahrdts Schrift „Über Aufklärung und ihre Beförderungsmittel", das in Kürze mehrere Auflagen erlebte; der Verleger war Wucherer. Der Schrift ist ein Anhang, datiert „December 1788", beigegeben, in dem die Union sich öffentlich zu erkennen gibt.

Indem so Bahrdt den Unionswolf in Schafskleider hüllte, gab er sich von neuem der besten Hoffnung hin. Da erhielt die Union den entscheidenden Stoß vom Buchhandel selbst. Er wurde geführt von Bode und Göschen. Bode übergab Göschen acht gedruckte und zwei handschriftliche Aktenstücke der „Zweiundzwanziger", die er mit scharf und geistvoll geschriebenen Anmerkungen versehen hatte; Göschen gab sie mit einem von ihm verfaßten Vorwort unter dem Titel: „Mehr Noten als Text" heraus; das Buch erschien in der zweiten Hälfte des Februars 1789. Kurz darauf erschien eine zweite, ebenfalls vom Buchhändlerstandpunkt aus gegen die Union gerichtete und ebenfalls auf Originaldokumenten beruhende Broschüre: „Nähere Beleuchtung der deutschen Union". Sie war verfaßt von dem Rechtskandidaten Johann Gottlob Schulz, der die Materialien dazu im Winter 1788 auf 1789 von Bahrdts Sekretär Röper verräterischer Weise erhalten hatte, und den Bahrdt in Leipzig vergeblich zur Unterdrückung seiner Schrift zu bewegen gesucht hatte.

Welche sensationelle Überraschung diese Enthüllung für den Buchhandel bedeutete, läßt sich denken. Hatte man doch vielfach — so Göschen selbst — bis dahin geglaubt, daß den abenteuerlichen Gerüchten von einer über ganz Deutschland verbreiteten Gesellschaft, die den ganzen Buchhandel und die ganze Litteratur in ihre Hände bringen wolle, nichts als eine Mystifikation zu Grunde liegen könne. Jetzt lag eine Liste der Mitglieder vor, und neben ihr die Eidesformel, der Plan und der vorläufige Plan, die zeigten, wozu sich diese Männer verbunden hatten. Und welche Namen darunter!

Nicht geringer natürlich war die Aufregung in der Union, vor allem unter denen, deren Namen auf der veröffentlichten Mitgliederliste prangten. Zahlreiche Briefe liefen ein, deren Absender verlangten, von

ihrem Eide entbunden zu werden. Die Zeitungen, Wochen- und Monatsschriften ertönten von Protestationen; viele Namen hatten nur als Lockspeise gedient; viele hatten sich die ganze Bedeutung der Sache nicht klargemacht. Bartels erklärte noch im Februar öffentlich seinen Austritt. Wucherer schrieb im März außer sich, daß „das verfluchte Buch, Mehr Noten als Text" schon in Wien auf der Censur sei. „Bedenken Sie, was das für einen Lermen unter den Mitgliedern machen wird, und welcher Gefahr sie mich besonders aussetzt."

Mit der Enthüllung des Geheimnisses der „Deutschen Union", wie gesagt, hörte die Idee des genossenschaftlichen Selbstverlags auf, den zeitgenössischen Buchhandel zu beschäftigen. Allerdings tauchten auch nachher noch allerlei Gelehrtenbuchhandlungen und Selbstverleger einigermaßen größern Stils auf. In den Jahren 1796/97 schlug Johann Bernoulli, Direktor bei der Kgl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin, der einen ausgedehnten Verlag gehabt haben muß und auch die Schriften befreundeter Gelehrten verlegte, den „Überrest seiner Teutschen Verlagsschriften" los, weil er, von da ab auf dem Lande wohnend und Landwirtschaft betreibend, Ursache hatte, sich „des Bücherverkehrs zu entschlagen"[111]; zu Ende der 1780er Jahre war die Berliner Akademie selbst damit umgegangen, eine Buch- und Kupferstichhandlung anzulegen, von der man besorgte, sie werde dem Buchhandel „vielen Schaden thun".[112] Um dieselbe Zeit, zu Ende der neunziger Jahre, entstanden z. B. die „Neue Gelehrten-Buchhandlung" in Hadamar, deren „Hauptkommission" anfangs Meyer in Leipzig hatte[113], und die „Gesellschaft der Litteraturfreunde zu Hamburg", die ebenfalls eine aus Schriftstellern bestehende Verlagsgesellschaft war.[114] Aber die buchhändlerische Litteratur zu Beginn des 19. Jahrhunderts spricht vom Selbstverlag wie von einer Sache, deren Blüte der Vergangenheit angehört. In einem Schriftchen vom Jahre 1803 heißt es: „Und noch jetzt hat man Beyspiele, daß Gelehrte, große Vortheile erwartend, sich mit diesem Fache einlaßen, in den ersten Jahren aber, wäre es möglich, wieder abzukommen wünschten, ja mancher wohl gar seinen moralischen Tod ahnet".[115]

Viertes Kapitel.

Der Durchbruch der neuzeitlichen Organisation.

Zunahme des reinen Verlags und der Zahlungsrechnung. Unzuträglichkeiten des Tauschhandels. Süddeutsche Sehnsucht nach dem Tauschhandel alten Stils. Reichsbuchhändler-Handlungsart und Leipziger Handel. Verbreitung der Konditionssendung unverlangter Neuigkeiten außerhalb des persönlichen Meßhandels. Überwiegen des persönlichen Meßhandels mit festem Bezug. Frankaturzwang. Der Nettohandel verzögert die Ausdehnung des Konditionsbezugs auf die geschriebene Bestellung. Ratlosigkeit über die Entwirrung der organisatorischen Gegensätze. — Reformziele der Auswärtigen. — Urteil des Reichsbuchhandels über die Verderblichkeit des Leipziger Handels. Die Nürnberger Schlußnahme. — Reaktion gegen das Überhandnehmen der unverlangten Sendung. Ausdehnung des Konditionsbezugs auf die verlangte Sendung. Aufkommen der Disponenden. Ausdehnung des Konditionsbezugs auf ältern Verlag. — Gründung einer Buchhändlerbörse: Göschen, Kummer, Horvath. — Die um 1800 bestehende Organisation.

Am 3. Dezember 1787 verschied Philipp Erasmus Reich, zwei Tage nach Vollendung seines siebzigsten Lebensjahres. Als er in die Weidmannsche Handlung eingetreten war, betrug ihr Vermögen 1200 Rthlr.; Reichs Wittwe erhielt aus der Handlung 10000 Rthlr. — „eine erbärmliche Summe für die Wittwe eines solchen Mannes" (Göschen), und Marie Luise Weidmann verwandte bei ihrem Tode, 6. Januar 1793, allein 61900 Thaler zu Legaten — das „alte Fräulein, das nichts zu ihrer Empfehlung hatte, als 200000 Thaler, das Geschäft und einen Lieblingshund mit Namen Mylord" (Göschen). Der Nachfolger Reichs war Reim, der schon im Jahre 1789 starb; ihm folgte Gräff.

Das Todesjahr Reichs war das Jahr, in dem Goethe in Rom die „Iphigenie" vollendete und Schiller nach Weimar übersiedelte. Abgelaufen war die Zeit jener großen Dichter, deren Geburtsjahr um das erste Anfangsjahr des neuen Aufschwungs, um das Jahr 1730 gelegen war:

Lessing war tot, die große Zeit Klopstocks und Wielands war vorüber; die Zeit der glänzenden Reife Goethes und Schillers, die eigentliche „Schiller-Goethe-Zeit" blühte empor. Und in dem Jahrzehnt, in dem Reich starb, wurden die Grundlagen der modernen Philosophie gelegt. Wie unter den Dichtern Wieland weit in den neuen Zeitabschnitt hinüberreicht, so unter den Komponisten sein Altersgenosse Haydn; im Jahre 1791 aber starb Mozart, und neben Goethe und Kant trat Beethoven. Ein Jahr vor Reich starb Friedrich der Große, im Jahre 1790 verschied Kaiser Joseph, der noch den Ausbruch der Französischen Revolution erlebt hatte: das Fridericianische Zeitalter wurde von dem Zeitalter der Revolution abgelöst.

Und neue Namen unter den Buchhändlern. Zwei Jahre vor Reich starb sein erbitterter Gegner Franz Varrentrapp; im Jahre 1794 schloß im Alter von 81 Jahren der greise Immanuel Breitkopf die Augen. Die Geschichtschreibung hat auf die litterarhistorische Bedeutung der Begegnung Goethes mit Gottsched im Jahre 1765 aufmerksam gemacht: „Das ehemalige und das künftige Haupt der deutschen Litteratur, deren Lebenszeit zusammengenommen die Jahre 1700 bis 1832 umfaßt, haben sich dieses Eine Mal ins Auge geblickt und mit einander gesprochen."[1] Einen gleichen Knotenpunkt bildet in der Geschichte unsers Buchhandels das Jahr 1787. Damals bat ein junger dreiundzwanzigjähriger Tübinger Buchhändler, der gerade am 1. Dezember, dem Geburtstage Reichs, das Geschäft des Vaters übernahm, den greisen Fürsten der deutschen Buchhändler brieflich um Rat, nach welchen Grundsätzen er sein Geschäft führen solle. Reich konnte den erbetenen Rat nicht mehr erteilen; schon als der Brief geschrieben ward, weilte er nicht mehr unter den Lebenden. Dieser Tübinger Buchhändler war Johann Friedrich Cotta. Reich war zwei Jahre nach Gellert geboren, Cotta starb im Todesjahre Goethes; Reichs und Cottas Lebenszeit zusammengenommen, die Lebenszeit des Verlegers Gellerts und Wielands — und des Verlegers Goethes und Schillers, umgreift den Zeitraum von 1717 bis 1832. In demselben Jahre 1787 machte sich Georg Joachim Göschen selbständig, trat Friedrich Perthes in die Lehre — Perthes, der später sagte, daß um das Jahr 1790 ein neuer Buchhandel begonnen habe; und im Jahre 1789 begegnet uns zum ersten male der Name Paul Gotthelf Kummer.

Im Laufe der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts hatte die Zahl der Nettohändler zugenommen, oder genauer: der Umfang des Nettohandels; denn davon abgesehen, daß nicht wenige Nettohändler bevorzugte Geschäftsgenossen des Changeverkehrs würdigten, und davon abgesehen, daß nicht wenige Changehändler zwischen den Messen neben ihrer laufenden Changerechnung in Zahlungsrechnung versandten, mochte die Grenze zwischen Netto- und Changehändler vielleicht auch insofern zuweilen nicht ganz sicher zu ziehen sein, als manche Verleger Change- und Zahlungsrechnung nach Artikeln schieden, d. h. jeden einzelnen ihrer Artikel je nach seinem Werte zum Change- oder zum sogenannten „Contantartikel" bestimmten. Wir erinnern uns, daß Eckebrecht in den siebziger Jahren die Zahl der reinen Verleger auf 20 angab; die Nürnberger Schlußnahme vom Jahre 1788 — wir werden sie bald kennen lernen — schätzt ihre Zahl auf etwa 40. In dem „Allgemeinen Verzeichniß aller Buchhandlungen, welche die Leipziger Messe besuchen" vom Jahre 1791 sind von den darin angeführten 398 Buchhandlungen 29 als reine Verlagshandlungen bezeichnet, in demjenigen von 1801 von 501 Buchhandlungen 63. Die Angaben beider Verzeichnisse sind unvollständig (so fehlen z. B. die Göttinger Handlungen), allein sie geben doch eine annähernde Vorstellung nicht nur von der Stärke, sondern auch der geographischen Verteilung des reinen Verlags um die Wende des achtzehnten Jahrhunderts. Nach dem Verzeichnis vom Jahre 1801 ist das stark beherrschende Centrum des reinen Verlags Leipzig mit 30 Handlungen. Es folgt Preußen mit den beiden wichtigen Buchhandelsstädten Berlin (mit 6) und Halle (mit 4 Handlungen); außer diesen beiden ist Preußen nur mit einer Handlung in Frankfurt a. O., Kursachsen nur mit einer Handlung in Oschatz vertreten. Die stärkste Ansammlung von reinen Verlagshandlungen findet sich im Thüringischen: an der Spitze Jena (3) und Gotha (2), dann Gera, Coburg, Schnepfenthal, Erfurt. Außerdem im Norden nur Dessau (2) und Braunschweig. Im Westfälischen Dortmund; am Rheine Mainz. In Franken die wichtigen Orte Nürnberg und Erlangen, Nürnberg mit 4 Handlungen; in Schwaben Augsburg. Endlich Prag. Nach diesen Verzeichnissen betrug die Anzahl der reinen Verleger im Jahre 1791 7 %, im Jahre 1801 12 % der Gesamtzahl der darin aufgeführten Handlungen. Tausch und Kauf herrschten nebeneinander, und die deutschen Buchhändler mußten zum

guten Teil Tausch- und Zahlungsrechnung zugleich führen.[2] Der Buchhändler tauscht oder kauft — in dieser koordinierenden Allgemeinheit drücken sich die Schriften dieser Zeit gewöhnlich aus.[3] Der Tauschhandel aber blieb während des ganzen Reichschen Zeitalters und noch darüber hinaus die herrschende buchhändlerische Verkehrsform; nicht nur Pütter, sowohl im „Büchernachdruck" (1777)[4] als in den „Beiträgen zum Teutschen Staats- und Fürstenrecht" (1777)[5] und Reiche in den „Fundationsgesetzen" (1781), sondern auch J. G. Müller im „Verlagsraub" (1792) geben ihn als die herrschende Geschäftsform an. Im nördlichen Deutschland waren die größern und großen Buchhandlungen in der Verurteilung des Tauschhandels einig, wir wissen ja warum: der Verleger, der die schlechtesten Bücher hat, ist dabei am besten dran, sagt der Leipziger Magister in Nicolais „Sebaldus Nothanker"[6], und auch die Schriftsteller brachten die nachteiligen Wirkungen des Tauschhandels zum Ausdruck. Ehlers gibt (1784) drei solcher Wirkungen an: der Buchhändler bestrebt sich erstens nicht ängstlich, wirklich gute Verlagsschriften, sondern sorgt sich nur darum, möglichst billig irgend ein Manuskript zu bekommen, er kann zweitens ohne großes Wagnis keine guten Honorare bieten, und als drittes fügt Ehlers noch hinzu, daß er deshalb die Kritik, und leider mit Erfolg zu beeinflussen suche.[7] Für den Buchhändler war natürlich der geschäftliche Gesichtspunkt der entscheidende, und immer widerwilliger trugen deshalb diejenigen, welche über den grundsätzlichen Anhängern des Tauschhandels, aber unter Reich und seines Gleichen standen, das Joch der Change. „Glauben Sie es mir", schrieb im Jahre 1782 Frommann, „bei der jetzigen großen Menge von Neuigkeiten ist es traurig, wenn ich mich ins Changiren einlassen muß; und das muß ich doch. Es ist mir nicht so lieb, wenn ich auf diese Art 1200 Stück zu 21 Gr. verbrauche, als wenn ich 1000 um 12 Gr. baar verkaufen kann."[8] Am 1. März 1789 zeigte der Leipziger Buchhändler Paul Gotthelf Kummer dem Buchhandel an, daß er in der kommenden Jubilatemesse alle Changerechnungen abschließen und „durchaus Zahlungsrechnung" anfangen werde. Er fügte hinzu, daß er damit keineswegs die Absicht verbinde, sich bloß auf Verlag zu beschränken, er werde vielmehr mit Sortiment wie bisher weiterhandeln. Kummer gibt drei Gründe an, die ihn — endlich — zu seinem Entschlusse gebracht hätten. Erstens wurden die Zahlungshandlungen den Tauschhandlungen gegenüber von den Verlegern bevorzugt.

Den erstern ließen sie durch den Kommissionär ausliefern, den letztern sandten sie von Hause; und zwar ganz offen und grundsätzlich; die verschiedene Behandlungsweise wurde den einzelnen Handlungen durch gedruckte Briefe unmittelbar mitgeteilt. Man wollte also seinen Verlag nur an Zahlungshändler geben und erschwerte den andern den Bezug. Zweitens fehlten oft gerade die Bücher, die man eintauschen wollte, und das, was vorhanden war, wurde, um höhere Gegenchange zu erhalten, als Nettoartikel, d. h. mit Viertelrabatt angesetzt. Drittens ließen sich viele die Changerechnung gefallen, so lange sie schuldig blieben; sobald ihnen aber auch nur einige Thaler geschuldet wurden, verlangten sie sofort Zahlung. So hatte denn Kummer in einem Zeitraume von vierzehn Jahren gefunden, daß bei der Tauschrechnung er der leidende Teil war. Er wußte, mit welchen Gefühlen ein Schritt, wie er ihn jetzt that, in den Kreisen des alten Buchhandels aufgenommen wurde; deshalb sein langes Zögern, die umständliche Begründung und die Erklärung: sein Entschluß sei unabänderlich. Und doch kann er den Tauschhandel nicht ganz aufgeben. Er erklärt am Schluß, daß er mit denjenigen, denen Zahlungsrechnung nicht anstehe, Tauschhandel fortsetzen werde, aber reinen und wirklichen Tauschhandel von Hand zu Hand und Auge in Auge: der Saldo soll sofort bezahlt werden, und dann sollen die Geschäfte, ohne daß irgend eine Neuigkeit, Fortsetzung u. s. w. auf Tauschrechnung verschrieben wird, bis zur nächsten Messe ruhen. Kummer schränkte also die Lieferung von Hause zur Nichtlieferung überhaupt und den in der orthodoxen Changeübung zuletzt unendlichen Kredit auf die Verweigerung des Kredits überhaupt ein. Ein solcher Handel hatte denn freilich mit dem üblichen Tauschhandel nichts als den Namen gemein.[9]

So sehr der Norden seinen Tauschverkehr immer mehr zu beschränken suchte, so sehr hielt der Süden an ihm fest. In der Nummer einer süddeutschen Buchhändlerzeitung der neunziger Jahre wirft ein Buchhändler sehnsüchtige Blicke zurück auf die Zeit, da der Tauschverkehr noch uneingeschränkt herrschte. Er blickt sehr weit zurück; in den dreißiger Jahren, da war noch die wirkliche gute, alte Zeit, die man wieder aufleben lassen muß. Im Stile des alten Hildebrandsliedes heißt es: „Das hat mir mein seel. Vater und noch mehr alte Herren Collegen gesagt: da kamen die Herren in Leipzig am dritten Ort zusammen,

räsonnirten über das oder jene neue Buch, das ihnen zur Messe gebracht worden war"; und hatte ein unbescholtener, ehrlicher Mann eine Handlung neu gegründet, „so wurde gleich resolvirt, dasjenige neue Buch, das derselbe zur Messe brachte, gleichsam unter sich zu vertheilen, und dem auf einmal zu einem Sortiment zu verhelfen."[10] Solche Herzensausbrüche zeigen, wie die alte Zeit, die seit den dreißiger Jahren endgültig beginnen mußte zu weichen, die alte Zeit einer noch verhältnismäßig gleichartigen Verlagsproduktion, in der man sich die Bücher gleichsam unbesehen einander abnahm, den in der immer sichtbarer heraufziehenden neuern Zeit lebenden Buchhändlern alter Schule nun traulich, huschelig, brüderlich erschien gegen die neue Zeit des „Neides" und der „Mißgunst". Und sie zeigen deutlich, wie es eben die bequeme Büchermacherei war, wegen deren der norddeutsche Handel vor dem Tauschhandel zurückwich, und die seine Anhänger an ihm schätzten und in dem neuen buchhändlerischen Verkehre vermißten. Die Gegner des Tauschhandels sagten, daß bei der immer steigenden Flut der neuen Bücher eine strengere Auswahl nötiger und deshalb der alte Tauschhandel immer unmöglicher werde; seine Anhänger sagten, daß ebendeshalb eine um so nachdrücklichere Unterstützung des Buchhändlers und darum eine nur um so stärkere Pflege des Tauschhandels nötig sei.[11]

Allein der alte Tauschhandel war, als das Zeitalter Reichs zu Ende ging, im Reiche längst nicht mehr die herrschende buchhändlerische Verkehrsform. Dieser Buchhandelskreis entbehrte ja gerade dessen, was die Seele des alten Tauschhandels ausmachte: der persönlichen Meßzusammenkunft. Die Reichsbuchhändler untereinander sandten sich deshalb ihre Tauschartikel von Hause aus zu; und das führte zu einem buchhändlerischen Verkehr, dessen Form schon alt, dessen allgemeiner Gebrauch aber neu war.

Der alte Tauschhandel wurde im Süden ebenso hart verurteilt wie im Norden. In jenem alten Handel strikter Observanz nahm jeder der beiden Tauschenden die Exemplare des andern fest, und der Austausch wurde nur durch Bücher bewirkt, so daß die Rechnung im Prinzip unendlich war. Das Mißverhältnis, das sich dabei für den größern Buchhändler herausstellte, war vom Buchhandel schon auf der alten Frankfurter Messe empfunden worden. Da begann — so erzählen uns die Zeitgenossen — zuerst auf der Frankfurter, dann auch auf der

Leipziger Meſſe ein Gebrauch mehr aufzukommen, der in einzelnen Fällen ſchon ſeit langer Zeit geübt worden war, ein „Mittelding zwiſchen Tauſch- und Bezahlungshandel", das darin beſtand, Gegenartikel, an deren Abſatz man Zweifel hegte, nur unter der Bedingung zu nehmen, die nicht abgeſetzten Exemplare zurückſenden oder genauer, da ein Ausgleich der Rechnung nur im Wege des Tauſches möglich war, an ihrer Stelle ebenſo verſuchsweiſe andere Artikel desſelben Buchhändlers nehmen zu dürfen.[12] So ſchilderte man in Süddeutſchland unmittelbar nach Reichs Tode die Entſtehung dieſes „Mitteldinges zwiſchen Tauſch- und Bezahlungshandel". Das Recht der Zurückſendung allein rechtfertigt eine ſolche Bezeichnung noch nicht. Es kam hinzu, daß im Reichsbuchhandel neben der daneben fortdauernden Unbeſtimmtheit des Termins einer endlichen Barſaldierung ebenfalls eine nach der Zurückſendung der nichtabgeſetzten Exemplare erfolgende Barzahlung des Saldos immer üblicher geworden war; ſo üblich, daß ſie zu den Merkmalen des reichsbuchhändleriſchen Geſchäftsverkehrs gehörte. Man nannte dieſen Verkehr der Reichsbuchhändler unter ſich die „Reichsbuchhändler-Handlungsart". Ihre Eigentümlichkeiten beſtanden darin, daß die Reichsbuchhändler ſich ihre Neuigkeiten mit dem Rechte der Zurückſendung des Nichtabgeſetzten zuſandten, und daß ſie miteinander von ihren Wohnſitzen aus abrechneten. Denjenigen Geſchäftsverkehr, welcher dieſe beiden Merkmale nicht zeigte, nannte man im Unterſchiede dazu die „Leipziger Handlungsart". Beide Handlungsarten kamen darin überein, daß der Saldo bar gezahlt wurde. „Die Reichsbuchhändler rechnen unter ſich, wie man zu ſagen pflegt, von Hauſe aus, das heißt: ſie ſchicken ſich einander ihre neugedruckten Bücher gewißermaßen in Commiſſion zu; was ſie nicht abſetzen, oder auf dem Lager nicht behalten wollen, ſenden ſie vor der Abrechnung zurück und zahlen dann den Saldo wie in Leipzig"; ſo beſchreibt ein ſüddeutſcher Buchhändler im Jahre 1790 die Reichsbuchhändler-Handlungsart.[13] Den Leipziger Handel ſchildert er wie folgt: „In Leipzig kommen jährlich die vorzüglichſten, mit deutſchen Büchern handelnde Buchhändler zuſammen, bieten einander ihre verlegten Bücher an, nehmen ſo viel davon, als ſie in ihren Gegenden zu verkaufen hoffen, von jedem Buche doch wenigſtens ein und zwei Exemplare; ſie ſchließen die alte Rechnung ab, das heißt, zahlen ſich nach Abzug 33 $^1/_3$ pr. Ct. Rabat den Saldo baar heraus."[14] Vergeſſen wir über der Übereinſtimmung der Bar-

zahlung des Saldos den Unterschied nicht, der trotzdem auch hier besteht, und der die Leipziger Handlungsart als Barhandel, die Reichsbuchhändler-Handlungsart aber nur als ein „Mittelding" zwischen Tausch- und Barhandel zu bezeichnen gestattete. Die Reichsbuchhändler waren der Masse nach Verleger-Sortimenter; die Hauptrechnung hob sich durch den gegenseitigen Bücherbezug, bestand also in Tausch, und nur die Differenz wurde bar gezahlt. Nicht einmal das war schon durchgehends der Fall, sondern auch der volle Tauschhandel war mit der Rücksendung des Nichtabgesetzten verbunden; noch in der Mitte der neunziger Jahre konnte man den Unterschied zwischen Leipziger und Reichsbuchhandel so angeben, daß der erstere das, was nicht durch Gegenrechnung getilgt werde, durch bares Geld, der letztere aber durch Bücher vergüte.[15] Unter den Buchhändlern der Leipziger Handlungsart dagegen mehrten sich die Nettohändler, denen gegenüber auch abgesehen von der Art der Begleichung des Saldos ein Büchertausch überhaupt ganz wegfiel. Allein wir haben schon erwähnt, daß damit kein grundsätzlicher Unterschied gesetzt ist. Ein Buchhändler konnte von zwanzig seiner neuen Artikel neunzehn in Change und nur einen contant geben, er konnte achtzehn in Change und zwei als Contantartikel geben, er konnte zehn, er konnte schließlich alle zwanzig Artikel nur contant geben; der Changegegenwert verminderte sich so und nahm schließlich die Größe Null an, der Saldo des Kontrahenten stieg und war schließlich einseitige Zahlung. Die eben angegebene süddeutsche Gegenüberstellung der beiden Handlungsarten selbst verwischt diesen Unterschied völlig. Als eigentümliche Merkmale der Reichsbuchhändlerart bleiben so: das Fehlen der persönlichen Zusammenkunft und Abrechnung und das Recht der Zurücksendung.

Wir haben damit Wesen und Entstehung der Reichsbuchhändler-Handlungsart im engsten Anschluß an die Aussagen des zeitgenössischen Buchhandels selbst gezeichnet. Die Entstehung betreffend sind aber diese Aussagen ungenügend und schief. Wir müssen diesen Umstand selbst als geschichtliches Material bewerten. Wenn eine Zeit über die Anfänge ihrer Gebräuche nicht klar ist und sie in pragmatischer Weise wie hier darstellt, so zeigt das, wie sehr eingebürgert diese Gebräuche zu dieser Zeit, hier am Ausgange des Reichschen Zeitalters, bereits waren. Die obige Darstellung bindet die Entstehung des Rechts der Zurücksendung an den persönlichen Verkehr der Buchhändler auf der Frankfurter Messe. Das

Gegenteil ist richtig. Jene Darstellung drückte den in Frage stehenden Gebrauch mit den Worten aus: „gewißermaßen in Commission". Sie kennt außerdem noch eine viel exaktere Bezeichnung. Die Reichsbuchhändler, sagt sie, senden „mit Condition des Remittirens pro Novitate".[16] Die Ausdrücke „in Commission" und „pro Novitate" bezeichnen die beiden wirklichen Wege, auf welchen sich die Sendung „mit Condition des Remittirens" zuerst entwickelt hatte.[17]

In unserer Periode war die Sendung pro novitate, die Sendung von Novitäten à condition, welche Bezeichnung zuerst in einem Briefe von Schwan in Mannheim an Reich vom 25. Februar 1779 begegnet, über ganz Deutschland stark verbreitet, innerhalb Norddeutschlands, innerhalb Süddeutschlands, vom Norden nach dem Süden und umgekehrt.[18] Und jener Anfangszustand, in dem die Versendung pro novitate eine Vertriebsform für besonders aktuelle Schriftchen war[19], ist, wenn vielleicht schon zu Anfang des 18. Jahrhunderts bis zu gewissem Grade, so jedenfalls jetzt längst überwunden. Neben die absolut unverlangte ist die generell verlangte Novitätensendung getreten, und das erst bezeichnet sie als festgewurzelten buchhändlerischen Geschäftsgebrauch. Ein Circular von Friedrich Heckel in Dresden vom 2. Januar 1740 bittet sich von „allen künfftigen zum Vorschein kommenden Büchern, nach Beschaffenheit des Inhalts, einige Exemplaria" aus[20], und ähnliche Circulare nord- und süddeutscher Firmen liegen seitdem vielfach vor.[21] Der Gebrauch war so stark in Aufnahme, daß man sich damals schon dagegen verwahrte.[22] Wir erfahren auch, welches der Grund dazu war. Zur Michaelismesse 1771 erklärte eine Züricher Firma, sie würde nicht nur von unverlangt Gesandtem nichts behalten, sondern vielmehr die Auslagen für unnötiges Porto und Fracht zurückfordern, so wie es bei allen Handlungsverwandten der Brauch sei. Übrigens erklärte die Handlung, auch ihrerseits keinerlei Neuigkeiten ohne Auftrag zu senden.[23] Es war besonders die Michaelismesse, an der es sich deutlich zeigte, daß in der Novitätensendung mit Remissionsrecht schon damals thatsächlich der Gebrauch vorhanden war, der den persönlichen Meßbesuch zum Zwecke des buchhändlerischen Absatzes resp. der Assortierung in Norddeutschland ersetzte. Die Michaelismesse wurde seit langer Zeit weniger besucht als die Ostermesse.[24] Sehr natürlich, daß deshalb an die Stelle der persönlichen Anwesenheit die Novitätensendung trat. Der diesbezügliche Unterschied zwischen den beiden Messen

war so stark, daß man fast sagen kann, Oster- und Michaelismessen unterschieden sich im Geschäftsverkehr wie Leipziger und Reichsbuchhändler-Handlungsart.[25] Und man konnte daran lernen, wie vorteilhaft der neuzeitliche Geschäftsverkehr war, der sich da so still und allmählich entwickelte. Reich selbst soll, wie eine süddeutsche Quelle angibt, bemerkt haben, daß gute Bücher in den Michaelismessen eben wegen des stärkern Zuschickens gemeiniglich besser gingen als in den Ostermessen.[26] Bei einer so ausgebreiteten Übung der absolut unverlangten und generell verlangten Sendung pro novitate ist es natürlich, daß man bereits vielfach, sei es in negativer, sei es in positiver Weise, die Fächer bezeichnete, für die man bereit war, Novitätensendungen anzunehmen, sowie die mehr oder weniger genaue Zahl der Exemplare. Die ersten diesbezüglichen Circulare stammen aus den sechziger Jahren.[27]

Den Unterschied, der trotz alledem zwischen Leipziger und Reichsbuchhandel bestand, dürfen wir uns dadurch nicht verwischen lassen. Der Konditionsverkehr war seiner Entstehung nach die neben dem persönlichen Meßhandel für den Verkehr ohne persönlichen Meßbesuch sich bildende Art des buchhändlerischen Geschäftsverkehrs. Das Konditionssystem herrschte dort und soweit, wo und wieweit der persönliche Meßbesuch nicht herrschte. Das war die Eigentümlichkeit der Sendung mit Kondition des Remittierens pro Novitate vom Anbeginn ihres Entstehens an, das blieb es während ihrer allmählichen Verbreitung, und das ist es, womit dieser Gebrauch den Keim einer neuen Organisation des deutschen Buchhandels darstellt. Und die Kondition des Remittierens blieb aufs engste mit dem Gebrauche verbunden, als dessen Begleiterscheinung sie aufgetreten war, nämlich mit der den persönlichen Meßbesuch ergänzenden und ersetzenden Sendung pro novitate, ohne sich zunächst von ihr abzulösen und auf den buchhändlerischen Verkehr überhaupt übertragen zu werden. Ebenso war es mit der Kommissionskondition; auch sie blieb in ihrer eigentlichen Bedeutung sowohl usuell, wie im Bewußtsein der Geschäftsgenossen erhalten und von den Gebräuchen des persönlichen Meßhandels, auf den sie nicht übertragen wurde, geschieden. „In der Michaelismesse senden die [die Leipziger Handlungsart übenden] Buchhändler auch pro Novitate und in Commission zu", sagt der obengenannte süddeutsche Buchhändler im Jahre 1790.[28] Die Remission ist im Reichschen Zeitalter auch in der Leipziger Sphäre schon weit mehr

geübt worden[29], als man gewöhnlich angenommen hat. Aber wie mächtig der persönliche Meßhandel noch über den Geschäftsverkehr von Hause überwog, ebenso sehr überwog damit der feste über den Konditionsbezug. Um das Jahr 1780 schrieb der Nürnberger Buchhändler George Peter Monath, er sei mit den beiden letzten Messen nicht sonderlich zufrieden gewesen; „jeder will auf Geld handeln, so daß man nicht genug Geld auftreiben kann; es kommt so schrecklich viel heraus, und doch will man alles auf dem Lager haben." Der einfachste Ausweg wäre Remission; aber der feste Bezug ist noch vorherrschend. Ferner sieht man aus der in Briefen zuweilen begegnenden besondern, mehr oder weniger umständlichen Entschuldigung und Begründung dafür, daß man remittierte — und zwar im ganzen Reichschen Zeitalter nur absolut unverlangte und generell verlangte Sendungen; der speziellste Fall war also der, daß man Gebiet und Zahl der gewünschten Novitäten angab; ein bestimmtes Buch konnte man nur fest beziehen —, daß die Remission generell verlangter Sendungen an größere norddeutsche Firmen noch als etwas besonderes galt, das man ihnen gegenüber noch nicht wie etwas ganz Selbstverständliches übte.[30]

Ein letzter Unterschied zwischen Reichsbuchhändler- und Leipziger Handlungsart besteht in dem Fehlen des Frankaturzwangs im Reiche. Für den Meßgütertransport galt ja der Grundsatz, daß die Güter frachtfrei vom Meßplatz abzuholen waren. Damit hatte im Handel über Leipzig auch der Adressat der Novitätensendung (Sortimenter) deren Kosten von Leipzig bis zu seinem Platze in der Provinz und die Kosten der Remission von da zurück nach Leipzig zu tragen. Im Reichsbuchhandel dagegen, dem mit der Messe der Meßfrankaturzwang fehlte, bezahlte der jedesmalige Adressat die ganzen Frachtspesen vom Abgangsort bis zu seinem Platze, so daß also die Frachtspesen der Novitätensendung vom Sortimenter, die Kosten der Remittenden vom Verleger getragen wurden.[31] Nach der Leipziger Handlungsart bezahlte der Sortimenter die Möglichkeit, sein Lager ohne das Wagnis festen Bezuges aufs beste assortieren zu können im Falle der Remission mit den doppelten, im Reichsbuchhandel nur mit den einfachen Frachtspesen.

Zu der Bedeutung der verschiedenen Wichtigkeit der Frankfurter und der Leipziger Messe als Mittelpunkts persönlichen buchhändlerischen Geschäftsverkehrs für die Verschiedenheit der Ausbreitung des Konditions-

systems im Süden und im Norden kam als zweiter für diese Verschiedenheit bedeutungsvoller Faktor der Nettohandel Norddeutschlands hinzu, sowohl unmittelbar, wie mit allen an der Trennung der Leipziger und Frankfurter Sphäre arbeitenden Folge- und Begleiterscheinungen, die mit diesem Begriffe verknüpft sind. Die im ganzen für ganz Deutschland gleichmäßige, für den Leipziger Meßbezirk sogar besonders wichtige vorreichsche Anfangsentwickelung des Konditionssystems wurde durch den Gegensatz zwischen Sachsen und dem Reiche: durch das Eingehen des persönlichen Meßverkehrs im Süden, das Emporkommen des Nettohandels im Norden nach zwei verschiedenen Richtungen auseinander getrieben. An und für sich war es leicht denkbar, daß eine rein formale Verschiebung, bestehend in dem Eingehen der einen Messe und der größern Schwierigkeit für die Buchhändler ihres Kreises, die andere zu besuchen, durch einen verstärkten Verkehr pro novitate und in Kommission ausgeglichen wurde. Aber es war ja viel mehr als eine bloße formale Verschiebung, es war der Ausdruck eines tiefgehenden litterarischen und buchhändlerischen Interessengegensatzes, der zu einer wahren Spaltung des deutschen Buchhandels zu führen im Begriffe war.

Die zeitgenössische Anschauung, die das Konditionssystem auf der Frankfurter Messe entstehen und von da auf die Leipziger Messe übertragen werden ließ, stellt die Geschichte dieser Verkehrsart weiter so dar, daß sie etwa bis zu Reichs Abschied von der Frankfurter Messe erfreulicherweise stetig sich gleichmäßig über ganz Deutschland zu verbreiten begonnen hatte. Es war das beste, was dem deutschen Buchhandel und der deutschen Litteratur geschehen konnte! In dem Konditionstauschverkehr, dem Siebe, das die Novitäten durchsiebte, der Worfschaufel, die die Spreu vom Weizen sonderte, erstand das Mittel, das am Werke war, „den deutschen Buchhandel zu heben und Litteratur ausserordentlich zu befördern", die „elenden Schriften nach und nach zu verdrängen" — „wenn nicht ein feindseliger Dämon, oder eigentlich der Kaufmannsgeist Unkraut unter den Waizen gestreut hätte".[32]

Der Nettohandel bediente sich, wie der gesamte norddeutsche Buchhandel, der Leipziger Messe, und was auf der Messe genommen wurde, gleichgültig, ob auf der Leipziger, Frankfurter oder was sonst für einer, war, weil es nicht unverlangt war, fest genommen; das begann sich erst in der nachreichischen Zeit zu ändern. Novitätensendungen mit Re-

missionsrecht an diejenigen, welche die Messe nicht persönlich besuchten, übte, wie wir sahen, sogar Reich selbst. Wir hörten aber auch schon, daß man besonders hervorhob, Reich, der Typus des Nettohändlers, nehme nichts zurück: der Nettohandel hemmte die weitere Ausdehnung des Konditionsverkehrs auch auf die „geschriebene" Bestellung. Es ist deutlich, daß sich so die schärfsten Gegensätze immer sichtbarer ausbildeten: hier der Nettomeßhandel, der keine Change und keine Kondition kannte, dort der Reichshandel ohne Messe, in dem beides vorhanden war.

Erst als Philipp Erasmus Reich die Augen geschlossen hatte, fand die Berührung der Extreme statt. Merkwürdig berühren uns jetzt die noch im Reichschen Zeitalter auftretenden Fälle der Beleuchtung des Gegensatzes von reichsbuchhändlerischer Seite aus, in denen die Forderung des Konditionssystems für den Leser späterer Zeit fortwährend im Hintergrunde steht und in den Ergebnissen der Gedankenreihen geradezu mit Händen zu greifen ist — ohne daß sie doch ausgesprochen wird. In diesem Lichte erscheinen uns z. B. jetzt gewisse Partien der Schwäbischen Defensionsschrift. Ein anderes und besonderes anschauliches Beispiel dafür ist ein „Gespräch im Reich der Todten" des Nürnberger Buchhändlers Bauer, vom Jahre 1770. Das Büchertauschen, sagt der Verfasser, nimmt von Jahr zu Jahr ab: „so muß nothwendig die Sache eine andere Gestalt gewinnen". Es nimmt ab, weil diejenigen, welche guten Verlag besitzen, kein Äquivalent bekommen können und ihr Lager mit fremdem Sortiment, das sie nicht absetzen können, bereits überfüllt haben. Was stark gebraucht wird, muß man deshalb mit barem Gelde an sich bringen, und deshalb haben viele nicht Ursache, eine teure Meßreise zu unternehmen, sondern können ihre Ware verschicken. „Ist dieses nicht ein deutliches Merkmal, daß in der Buchhandlung andere Anstalten gemacht werden müssen?" Der Verfasser sieht die Wurzel alles Übels in der Überproduktion wertloser Litteratur; Bauer denkt dabei in erster Linie an theologische und philosophische „Spielereien". „Die Freiheit mit dem Bücherdrucken ist einmal bei den Protestanten zu groß!" Sie drucken auch zu große Auflagen; warum immer gleich 1000 Exemplare — aber wie? Kann denn der Tauschhandel dagegen schützen? Gerade sein Absterben scheint ja auf kleine Auflagen hinzuführen! Denn um des baren Verkaufs willen können oft 300 Exemplare hinlänglich sein. Aber: je niedriger die Auflage, desto höher der Preis. Damit gibt man den Anstoß zum Nach-

druck. Wie soll hier geholfen werden? Der einzige Ausweg wäre „ein Reichsschluß, nach dem sich alle Buchhändler in Teutschland achten müßten". Aber darauf ist nicht zu hoffen. „Ich weiß nicht mehr, was ich sagen soll." Bauer hat das Bargeschäft angeklagt. Es macht den alten Betrieb des Buchhandels unmöglich. „Wenn das Tauschen aus der Mode kommt, dann möchte wohl guter Rath theuer werden." Aber ist denn das Tauschen besser? Wenn man auch Vorsicht anwendet, „so bekommt man doch überflüssig dergleichen Waare, wenn man zu Hause den ganzen Kram beisammen sieht. Dieses Vertauschen verdirbt die ganze Sache." Und zehn Seiten weiter heißt es wieder: „Eigentlich soll der Sortements-Buchhandel ein rechtes commercium litterarum sein, welches durch ganz Europa gleichsam wie eine Kette zusamm hänget; und so soll auch das Tauschen beständig fortgehen. Denn so war es zur Zeit der Reformation unter den Gelehrten, die selbst Buchdrucker waren, eingeführet."

Ein lehrreiches Beispiel für die Ratlosigkeit des Reichsbuchhandels in der Zeit des vollen Übergangs. Der Tauschhandel ist verderblich, und der Barhandel ist verderblich. Ein „Mittelding" kennt Bauer nicht. Eine Änderung der Organisation muß kommen, aber er vermag sie sich nicht vorzustellen. Er sieht die einzige Rettung darin, daß die Überproduktion der wertlosen Litteratur beseitigt wird, d. h. der Norden für den Süden und der Süden für den Norden brauchbare Litteratur erzeugt und auf dieser Grundlage der alte Tauschhandel festgehalten wird. Ein Ritt in das alte romantische Land vor dem Dreißigjährigen Kriege! Und doch liegt in dem merkwürdigen Büchlein voll ehrlicher Widersprüche mehr Tiefe als in fast allen derartigen Schriften jener Zeit. Wenden wir unsern Blick aus der Richtung in die Vergangenheit in die der Zukunft: war nicht ein wirklicher Ausgleich der Gegensätze, wie auch der Leipziger Bürgermeister Born und andere aussprachen, erst von einer fernern Zeit einer größern litterarischen An- und Ausgleichung zu erwarten, die so den Zustand, den die Zeit vor dem Dreißigjährigen Kriege gesehen hatte, auf höherer Stufe wiederholte? — Entweder müssen die Gelehrten selbst Buchhändler werden, oder die Buchhändler selbst müssen gelehrter werden, die Schar der Gelehrten aber muß in beiden Fällen von Zeit zu Zeit vom Staate ausgesiebt werden, sagt Bauer; das wäre die einzige Rettung.[33]

Dieſer Widerſtand gegen den feſten Bezug, namentlich bei Zahlungsrechnung, ohne daß dabei der ſo naheliegende Ausweg des Konditionsbezugs erwähnt wird, findet ſich bis zu Ende der Reichſchen Periode. Der Buchhändler, der nicht Einſicht, Zeit oder Gelegenheit hat, die Bücher auf ihren Wert zu unterſuchen, ſagt ein Berliner Schriftſteller im Jahre 1781, iſt gezwungen, entweder aufs Geratewohl oder gar nicht zu kaufen. Im erſten Fall wird er bankerott, im zweiten verhungert er, und das erſtere iſt nicht viel angenehmer als das letztere. Denn wenn ihm die Bücher liegen bleiben, iſt er aller Mittel und Wege beraubt, ſie wieder los zu werden.[34] In dem Circular einer Augsburger Buchhandlung aus dem Jahre 1787 heißt es: „Wie wollen wir beſtehen, wenn wir alle Meßen um 10 und mehr Thaler von jedem Buchhändler zur Spekulation aufs Lager legen und die andre Meße bezahlen ſollen? — Dazu gehören Kapitalien, zumal da itzt jeder Zahlungsrechnung einführt und dann ſich wohl in acht nimmt, unſere Artikel aufs Lager zu legen.“[35]

Gerade in dem erſten auf Reichs Tod folgenden Jahre begann die Konfrontierung des neuen Reichsbuchhandels mit dem alten Leipziger Handel und die Forderung, in den letztern den neuen Gebrauch des erſtern aufzunehmen. Man kann auch ſagen: des alten Reichsbuchhandels mit dem neuen Leipziger Handel. Das Neue am Reichsbuchhandel dem Leipziger Handel gegenüber war das Konditionsſyſtem, das Alte: das Tauſchſyſtem auf der Grundlage der Vereinigung von Verlag und Sortiment. Das Alte am Leipziger Handel dem Reichsbuchhandel gegenüber war der feſte Bezug, das Neue: der Nettohandel, alſo die Differenzierung von Verlag und Sortiment. Wir ſagen: des Reichsbuchhandels mit dem Leipziger Handel. Nicht des Konditionsſyſtems mit dem Syſtem des feſten Bezugs. Das Eigentümliche war dies, daß das reichsbuchhändleriſche Konditionsſyſtem ſich an dem Pfahl der (des perſönlichen Meßhandels entbehrenden) Verbindung von Verlag und Sortiment des Tauſchzeitalters emporgerankt hatte, ſo daß es mit ihr aufs engſte zuſammenzugehören ſchien.

Das Ziel, das ſich aus der Entwickelung, die wir ſoeben überblickt haben, unmittelbar ergibt, war nicht das einzige, das die auswärtigen Buchhändler aufſtellten. Ein anderes, mit dieſem zuſammenhängend,

bezog sich auf die Messe und wurde gleichmäßig von den Buchhändlern Nord- und Süddeutschlands, zum Teil von den erstern noch lebhafter erstrebt. Bei dem Wachstum der litterarischen Produktion und der Vermehrung der Handlungen waren die Leipziger Ostermessen immer umfänglicher und ihre Geschäfte immer schwieriger geworden. Das Leipziger Abrechnungswesen war namentlich für die fremden Buchhändler eine wahre Kalamität, und zwar am meisten für diejenigen aus Ober- und Niedersachsen, welche nicht nur mit den Leipzigern und den Reichsbuchhändlern, sondern auch unter sich abzurechnen hatten, während die Reichsbuchhändler unter sich von Hause aus abrechneten. Die Thätigkeit auf der Leipziger Messe war ja damals — und es blieb noch lange Zeit so — ein wirkliches materielles Büchergeschäft, auch soweit man sich dabei nur der Titel bediente. Die Abrechnung war also mit den Geschäften des gegenseitigen Wählens und Schreibens ganz verfilzt und verflochten, und die Schwerfälligkeit des Abrechnens bedeutete zugleich die Erschwerung und Verschleppung des ganzen Meßgeschäfts. Als allgemeiner Grundsatz galt von alter Zeit her die Übung, daß die fremden Buchhändler zuerst die Leipziger, dann die größern fremden Handlungen aufsuchten — man rechnete, daß man damit in der ersten Meßwoche so ziemlich fertig sein konnte —, und daß sie sich dann in ihren Gewölben oder Stuben festsetzten, um ihrerseits den Besuch der kleinern fremden Handlungen abzuwarten.[36] Das mochte in alten, einfachen Zeiten erträglich gewesen sein. Wie aber jetzt, wo sich die Zahl der Buchhändler, die Zahl der Bücher, die Zahl und, bei dem immer mehr eindringenden Remittendenwesen, die Umständlichkeit der Geschäfte verdoppelt hatte? Es führte ganz naturgemäß zu Zuständen, die dem fremden Buchhändler die Abwickelung der Meßgeschäfte zur wahren Qual und Pein und für den Unbeteiligten, wie die Buchhändler selbst voll Ärger gestanden, zu einem höchst lächerlichen Schauspiel machte.[37]

Das Verlangen nach einem Versammlungsort in der Ostermesse war deshalb von den Auswärtigen schon lange empfunden und geäußert worden; mit Sicherheit wissen wir es aus den achtziger Jahren.[38] Die Vereinfachung des Abrechnungsgeschäfts war aber nicht der einzige Zweck, zu dem man eine Vereinigung ersehnte. Man wünschte zugleich auf dem deutschen Meßplatze eine Vereinigung der deutschen Buchhändler zu besitzen, um Schäden des deutschen Buchhandels zu besprechen und Re-

formen zu beraten. Endlich, und damit rühren wir wieder näher an das sich wandelnde Geschäftswesen selbst, tauchte vor allem bei den Reichsbuchhändlern der Wunsch einer vollen Preisgebung der Michaelismesse auf. Der persönliche Besuch der Michaelismesse war zu solcher Bedeutungslosigkeit herabgesunken, daß viele erklärten, sie brächte weniger Nutzen als Schaden. Man sendet einen neuen Artikel zur Michaelismesse, sagte man; läßt ihn changieren, an Auswärtige, die die Messe nicht besuchen, in Paketen versenden; die Zeit ist zu kurz, als daß sie zu Hause bis zur Ostermesse bekannt gemacht werden könnten: um die Rechnung zu kürzen, werden die Bücher remittiert, zur Ostermesse nicht wiedergeschrieben, und so sind sie vergessen; man hat nur beiderseitig die Fracht, die Mühe die Pakete zu machen und wieder abzuschreiben — und vergeblich.

Mit der vollbewußten Gegenüberstellung der beiden Handlungsarten, welche Gegenüberstellung das Zeitalter Reichs noch nicht vollzogen hatte, mit der ausdrücklich und programmatisch von den Auswärtigen gemeinsam gestellten Forderung eines gemeinsamen Abrechnungslokals und einer deutschen Buchhändlerversammlung, mit der aufs schärfste hervortretenden Tendenz auf die Ausgestaltung des Kommissions-, insonderheit Auslieferungswesens für den verlangten Bezug zwischen den Messen und das Eingehen der Michaelismesse treten wir in einen neuen, vom vorhergehenden deutlich geschiedenen Zeitabschnitt der Geschichte unseres Buchhandels ein. Während in dem vorigen, in dem sich die beiden Handlungsarten zu ihrer vollen Reife erst bildeten, die gegensätzlichen Interessen gleichsam blind gegeneinander anrannten, beginnt jetzt eine Zeit, in der man nicht mehr bloß auf beiden Seiten seine Interessen mit einseitigen Gewaltmitteln behauptete und durchsetzte, sondern die Notwendigkeit den ganzen deutschen Buchhandel umfassender organisatorischer Reformen dringend empfand, fest ins Auge faßte und in immer umfassenderer Weise zur Sprache brachte und ins Werk zu setzen suchte. Diese Jahre, nicht die des Reichschen Zeitalters, sind mit ihren Forderungen und Verhandlungen der Fußpunkt der Reformgeschichte des deutschen Buchhandels, die bis unmittelbar in unsere Gegenwart reicht.

Genau wie mit dem Glockenschlage beginnt das Auftreten der auswärtigen Buchhändler mit ihren verschiedenen Vorschlägen und Forderungen in der ersten Messe nach Reichs Tode, der Ostermesse 1788. Es

begann mit dem Vorschlag der Aufhebung der Michaelismesse, und zwar in der Verquickung mit dem einer Festlegung der Ostermesse, die künftig am 25. Mai oder 1. Juni beginnen sollte. Man wünschte mit andern Worten nur Eine Messe, und zwar zu bequemerer Jahreszeit und nicht wandelbarem Termin. Als die Vorteile, die man durch die Verlegung der Ostermesse erreichen wollte, zählte das von der Jubilatemesse 1788 datierte Circular auf, daß man so mehr Zeit zur Inventur des Lagers und der Vorbereitung zur Messe gewinne, besseres Reisewetter und bessere Wege, damit seine Gesundheit mehr schone, und billigere Frachten; daß, weil in der bessern Jahreszeit jeder seine Güter rechtzeitig zur Stelle haben und zu dem spätern Termine in den Druckereien mehr fertiggestellt werden könnte, weniger restgeschrieben werden würde, daß die Fremden sich zahlreicher einstellen würden, vielleicht mehrere aus der Schweiz oder gar aus Frankreich und Italien, endlich daß man um diese Zeit, weil während der allgemeinen Messe alle Lokale stark beansprucht wären, leichter eine Börse mieten könnte; der Wegfall der Michaelis- oder „Paketmesse" aber würde die Remittenden vermindern.

Das Circular fand, was die Verlegung der Ostermesse betraf, reichlichen Widerspruch, der an dem Schweizer Anonymus H—r in Z einen seiner Wortführer fand.[39] Der Haupteinwand bestand, wie auf der Hand liegt, darin, daß die Buchhändlermesse an die allgemeine Messe gebunden sei.[40] Nicht nur, daß, wenn die Buchhändlermesse von der allgemeinen Messe getrennt wurde, in vielen Fällen auch die Personenbeförderung schwieriger wurde: sondern vor allem war ja das ganze Frachtwesen mit der Hauptmesse verknüpft. Dazu kam, daß außer der Meßzeit auch die Eingangsgebühren der Güter höhere waren. Wie im Frachtwesen, so war die Buchhändlermesse im Geld- und Wechselwesen an die Hauptmesse gebunden. Das Einkassieren von Geldern und Wechseln mußte außer der Meßzeit schwieriger, oft unmöglich werden. Und diese Abhängigkeit von der allgemeinen Messe zeigte sich noch in manchen andern Punkten. Man konnte so manche Geschäfte für Fremde nicht besorgen, man büßte den Verkehr mit zur Messe kommenden Gelehrten und Freunden ein. Es war zu bedenken, daß die Papierhändler und Buchdrucker auch wegen anderer, nicht buchhändlerischer Geschäfte zur Messe kamen; sollten sie jetzt beide Messen besuchen? Es war auch die Frage, ob es außer der allgemeinen Messe nicht einem und dem andern an Platz fehlen würde;

denn für die Zeit außer der Messe waren zahlreiche Stuben und Gewölbe im Buchhändlerviertel anderweit vermietet. Neben diesen Gründen, die allein hinreichend waren, die Hinfälligkeit des Projektes darzuthun, wurden noch so manche andere beigebracht. H—r erklärte, die Schweizer kämen auch jetzt schon alle; Italiener und Franzosen aber würden die Messe nie besuchen, weil sie keinen Sortimentshandel kennten. Von andern wurde geltend gemacht, der Gegensatz zwischen den kalten Leipziger Gewölben und der heißen Sommertemperatur sei gesundheitsschädlich, Kurfürst und Magistrat würden die Verlegung vielleicht nicht gestatten, das Reisewetter sei ja stets zufällig u. s. w.; Spener aus Berlin brachte vor, er würde durch die auf später verlegte Messe in seinen Sommervergnügungen beeinträchtigt werden.

Der zweite Vorschlag bestand in dem gänzlichen Wegfalle der Michaelis- oder Paketmesse. Die Begründung bestand darin, daß sich dann die Remittenden bedeutend vermindern müßten. Man ist zunächst darüber erstaunt; mußten bei dem gänzlichen Eingehen des persönlichen Meßbesuchs sich die Novitätensendungen nicht noch vermehren? Der Gedanke, der damals so stark wirksam zu werden begann, und besonders im Reiche, muß offenbar ergänzt werden, daß gleichzeitig die unverlangte Sendung des Verlegers zu Gunsten der verlangten des Sortimenters eingeschränkt werden mußte. In der That sah man das Mittel, dem Vorschlag Geltung zu verschaffen, darin, zur Michaelismesse keine neuen Artikel mehr einzusenden, ja womöglich zu drucken; so mußte sie allmählich absterben. Deutlich führt dieser Vorschlag mit den Einwendungen, die dagegen erhoben wurden, in die Entwickelung des buchhändlerischen Geschäftswesens, wie sie damals im Gange war, ein. Der Gedanke des Wegfalls der Michaelismesse, sagte H—r in Z, wäre an sich allerdings gut. Wenn alles durch Korrespondenz erledigt würde, so kostete das weniger als die Reise nach und der Aufenthalt in Leipzig. Nur dürften die Leipziger keinen zu hohen Gewinn auf das Sortiment schlagen, das sie ihren Kommissionshandlungen zwischen den Messen verschafften. Die Einrichtung müßte in der Weise getroffen werden: daß das Warenlager nach jeder Ostermesse inventiert und einem Kommissionär übergeben würde, der dann auf Briefe und Zettel hin auslieferte. Auf der nächsten Ostermesse wird das Lager revidiert: was nicht mehr vorhanden ist, wird im Inventar abgeschrieben und nach Abzug der Provision vom

Kommissionär bezahlt, der dann seine Auslagen vom Abnehmer wiederbezieht. Jetzt sei freilich erstens diese Provision recht hoch; und zweitens lieferten zahlreiche Verleger zwischen den Messen nicht aus. „Für das ganze Jahr kann sich der Buchhändler aber nicht assortieren. — Das gar nicht bezahlen oder das Remittiren würde noch stärker kommen, wenn nur eine Messe wäre, und man sich bis zur andern providiren müßte. Das Zurücksenden alsdann, wäre das nicht auch noch extra Fracht und Erhöhung?“[41] Auch der erste der drei Gründe, mit denen Nicolai gegen das Wegfallen der Michaelismesse protestierte, war der, daß es jedem sehr inkommode fallen würde, wenn er nichts ausgeliefert erhielte. Seine beiden andern Gründe bestanden darin, daß die vielen zur Michaelismesse zahlbaren Überträge dann erst ein halbes Jahr später gezahlt werden würden, und daß die Veränderung weder dem Leipziger Magistrat, noch den Leipziger Buchhändlern konvenieren würde. — So stark also war das Verlangen und Bedürfnis nach der Verstärkung der neuen, den alten persönlichen Meßhandel ergänzenden, ja ersetzenden Geschäftsweise, und so unzureichend war diese doch noch entwickelt, daß selbst die weitest entlegenen Handlungen, für die der Meßbesuch am schwierigsten war, es nicht wagten, sich ihr anzuvertrauen.

Bei der Stärke des Widerstandes, auf den namentlich die vorgeschlagene Loslösung der Buchhändler- von der allgemeinen Warenmesse stieß, entschlossen sich die beteiligten Handlungen zu einem Kompromißvorschlag (1. Mai 1788), der weder Hand noch Fuß hatte. Er gab die Festlegung des Termins, die natürlich an sich vieles für sich hatte, zu Gunsten des Anschlusses an die allgemeine Messe auf; um aber dabei von der gewünschten Verlegung auf eine spätere Jahreszeit doch soviel als möglich zu retten, verschob er den Beginn der Buchhändlermesse auf Rogate, womit gar nichts wesentliches erreicht war. Dabei war er immerhin von 43 Buchhandlungen unterzeichnet.

Die vollständige Preisgabe des Meßverlegungsprojekts, dafür aber neben dem erneuerten Beschluß des Wegfalls der Michaelismesse — für den zu Ostern 110 Buchhandlungen gestimmt hatten — die Aufnahme anderer und geschichtlich bedeutsamerer Punkte erfolgte dann bereits auf der Michaelismesse desselben Jahres 1788. Hier wurde von den Osterbeschluß-Unterzeichnern die Resolution gefaßt, zu Himmelfahrt 1789 eine

allgemeine Versammlung einzuberufen, in der über folgende fünf Punkte beraten werden sollte: erstens zur Abkürzung der Geschäfte einen allgemeinen Versammlungsort oder Börse zum Rechnen auszumachen; zweitens mit Ausnahme von Fortsetzungen und periodischen Schriften zur Michaelismesse fortan keine neuen Artikel drucken zu lassen, in Paketen zu versenden oder zu changieren; drittens einen gleichen Zahlungsfuß festzusetzen; viertens womöglich den Rabatt in Zahlungsrechnung auf einen egalen Fuß zu setzen; fünftens „alle Jahre eine allgemeine Versammlung festzusetzen, wo ein jeder Vorschläge zum Besten und zum allgemeinen Interesse der Handlung schriftlich einreichen und darüber einstimmige Beschlüsse genommen werden könnten". Von der Abhaltung dieser Himmelfahrtsversammlung 1789 ist keine Spur vorhanden; sie ist ohne Zweifel nicht zu Stande gekommen. Dagegen trat zur Michaelismesse 1788 eine andere Bewegung hervor, die, obwohl von einem kleinern Kreise von Buchhändlern nach außen vertreten, doch außerordentlich bedeutungsvoll war. Es ist die Bewegung, welche die oben bezeichnete Konfrontierung der beiden Handlungsarten darstellt, jener beiden Substanzen, die noch keine feste Verbindung eingegangen waren.

Wie sich im Bewußtsein der Reichsbuchhändler unmittelbar nach Reichs Tode [die Lage des deutschen Buchhandels, der Konflikt jener Inhalte und Formen darstellte, das ist in einer für die Geschichte des Buchhandels unschätzbaren Gründlichkeit und Ausführlichkeit dargelegt in den Aufsätzen eines Mitgliedes der Züricher Firma Orell, Geßner, Füßli & Comp. aus dem Jahre 1788 und den folgenden Jahren, dessen Namen wir nicht kennen, und der sich anfangs mit der Chiffer H, dann mit H—r in Z unterzeichnete[42], in der Nürnberger Schlußnahme von Ostern 1788, auf die wir alsbald zurückkommen werden, und in den Aufsätzen von Heinrich Bensen im „Neuen Archiv", einer Buchhändlerzeitung, die Bensen, ursprünglich Jurist, zusammen mit dem Erlanger Buchhändler Johann Jacob Palm herausgab, und von der nur der eine Jahrgang 1795 erschienen ist.]

Die „gute einfache Einrichtung" des Buchhandels, sagt Bensen, die nur Deutschland eigen war, war die folgende. Die in den weiten Staaten Deutschlands zerstreuten Buchhändler konzentrierten sich in Leipzig und brachten hier alles zusammen, was von einem bis zum andern Ende Deutschlands gedruckt worden war, kauften, was sie von fremden

Büchern bedurften, und verkauften dagegen ihre eigenen Artikel und bezahlten den Rechnungsüberschuß nach Abzug eines Drittels mit Geld; so erleichterten sie sich einen Handel, bei dem viele Tausend Thaler in Makulatur gesteckt werden, durch den Gewinn an den eigenen Artikeln. Es ist also der Tauschhandel des Verlegersortimenters in Verbindung mit dem Barsaldo, der uns hier als die Form des alten Leipziger Handels angegeben wird. Seit „einigen Jahren" aber bekam diese Einrichtung „nach und nach einen gewaltigen Stoß". Mit den Vorteilen, die Leipzig seiner natürlichen Lage gemäß zufielen, wuchsen seine Geschäfte, und umgekehrt wuchsen damit die natürlichen Nachteile, welche die Provinz Leipzig gegenüber hatte. Die Leipziger erfreuten sich der Bekanntschaft mit den berühmtesten Gelehrten; sie zogen sie durch immer höhere Honorare und andere kleine Künste immer mehr an sich. Bald waren die besten und solidesten Verlagsartikel in ihren Händen; ihr Vermögen gab ihnen das Übergewicht über alle auswärtigen Handlungen. Gewiß: „die Weisheit war nicht bloß im Norden zu Hause"! Aber die biedern Süddeutschen verstanden sich wenig auf die Kunst, ihre Schriftsteller so in ihr Interesse zu ziehen, wie diese, durch das norddeutsche Beispiel „verdorben", schon ein Recht zu haben glaubten, es fordern zu können. Dazu kam leider die strenge Censur im Süden, die manchen guten Kopf seine Zuflucht in Leipzig suchen ließ. So Bensen; H—r in Z, das Mitglied der Firma, von der Wieland so elend bezahlt worden war, ist über das Honorar anderer Meinung. Nach ihm zahlten die Sortimentshandlungen ebenso gut, ja noch besser, und das Gegenteil sei nur von einigen Nettohändlern, voran Weygand in Leipzig, ausgesprengt worden. Darin aber, daß der Glaube — Bensen nennt ihn einen von den Leipzigern durch journalistische und andere Künste zwar beförderten, aber „reellen Glauben" — immer allgemeiner wurde, daß es außer Leipzig für den Schriftsteller kein Heil gäbe, sind beide einig. Niemand wird deshalb die Leipziger Herren tadeln, daß sie ihre kostbaren Werke gegen die Nachlese, die so den übrigen blieb, nicht in Tausch geben wollten, zunächst das Brauchbarste heraussuchten und, da das Wenige ihren Verlag in der Change nicht hob, sich einen Geldüberschuß zahlen ließen, der mit dem Barsaldo, den sich die Tauschhändler alten Schlages zahlten, eigentlich nur noch den Namen gemein hatte; ja daß sie, nachdem so die Tauschrechnung immer sichtlicher zur Zahlungsrechnung wurde, sich nach und nach fast ganz

vom Tauschhandel losmachten und auf ihren Verlag einschränkten. So Benſen; der ſüddeutſche Buchhändler von Beruf ſtellt den Übergang der Leipziger von der Barzahlung des Tauſchſaldos zur reinen Zahlungsrechnung etwas unfreundlicher und etwas intimer dar. Wie brachten die Leipziger Nettohändler es fertig, die kleinen Buchhändler nach und nach daran zu gewöhnen, daß ſie ihnen überhaupt keine Bücher mehr in Zahlung geben ſollten? Mit „Überliſtung und Höflichkeit", die „niemand als die Herren Leipziger ſo leicht hätte benutzen können". Höflich aber tückiſch! Die meiſten auswärtigen Meßbeſucher waren in Leipzig fremd, ſuchten alſo die Leipziger Herren zu Hauſe auf, „weil ſie immer da zu finden waren, wo hingegen andere herumlaufen". Die „Herren Reſidenten" empfangen den Fremden „mit Höflichkeit". Man ſchließt die alte Rechnung ab; natürlich iſt ſie zu Gunſten des Herrn Reſidenten; der Saldo wird in Geld bezahlt; der Herr Reſident „ſchiebt ſein Geld ein". Nun legt er ſeine neuen Bücher vor. Der Fremde iſt des Glaubens, daß in üblicher Weiſe getauſcht werden ſoll. Dabei ſuchte der vorſichtige Mann zuerſt vom Andern zu ſchreiben, um ſo gewiß zu zu ſein, was er in der Change von ihm gewinnen konnte; der andre mußte ja dann wohl oder übel Verlagsbücher deſſen, der zuerſt geſchrieben hatte, in Gegenchange nehmen. Das benutzten die Leipziger. „Und baten die fremden Gäſte, und drangen ihnen als Fremden die Ehre auf, zuerſt in neue Rechnung zu ſchreiben, was ſie von den alten und neuen Büchern wieder haben wollten." Man nahm die Ehre, zuerſt ſchreiben zu können, an. Nun hat der Leipziger gewonnenes Spiel. Er hat ſeine feſte Beſtellung. Schreibt er nichts gegen? Er hat jetzt keine Zeit; er wird zu ſtark überlaufen; er wird gerade abgerufen. Anfangs ſchrieb er ſchließlich „ſo wenig als möglich"; man ſchrieb aber „je länger, je weniger, und endlich gar nichts". — Ein anderer Teil der Nettohändler ging aus Buchdruckern hervor.

Der Nettohandel aber arbeitet an der Zerſtörung des Syſtems, auf dem der ganze Buchhandel zuſamt den Nettohändlern ſelbſt und die ganze litterariſche Kultur Deutſchlands beruht, ohne dem Gebrauche zu allgemeiner Geltung zu verhelfen, der die verhängnisvollen Folgen ſeiner Entwickelung aufheben könnte: das Konditionsſyſtem. Die Verbindung von Tauſch- und Konditionshandel iſt Buchhandel; die Verbindung von Geld- und feſtem Handel iſt Kaufmannshandel, und dieſer iſt auf den Buchhandel un-

anwendbar und muß ihn und die litterarische Kultur zu Grunde richten. Als zu Beginn der neunziger Jahre in Bayern das scharfe Censuredikt von 1769 in Anwendung gebracht werden sollte, da erklärten die dortigen Buchhändler: dann hörte aller Tauschhandel auf, und sie müßten „wie andere Krämer" nur mit barem Gelde saldieren.[43] Ein ungenannter Einsender stellte im „Neuen Archiv" folgende Leitsätze auf: „Ein Buchhändler muß dem andern ohne Ausnahme mit Sortiment aushelfen und gegen einander kompensieren. — Wenn Handlungen, die Sortiment brauchen, gegen einander mit Sortiment kompensieren, so werden sie bestehen."[44] Der Tauschhändler gewinnt mit nur wenigen guten Büchern schon ein ansehnliches Sortiment; so von Jahr zu Jahr; das hebt wieder den Verlag: man braucht sich dabei nicht zu übereilen, man unterwirft die Angebote einer schärfern Prüfung. Damit ist der Tauschhandel zugleich das zweckmäßigste Mittel, mit dem kleinsten Zeitaufwande und verhältnismäßig geringen Kosten Bücher aller Art nach allen Richtungen des deutschen Vaterlandes, und gerade nach den Bedürfnissen und Forderungen eines jeden Staatsbürgers in Umlauf zu bringen. Tauschhandel und Sortimentsbuchhandel sind aber Wechselbegriffe, und der Sortimentsbuchhandel ist „für die Kultur und Wissenschaften durchaus nothwendig".

Der Buchhandel kann der derzeitigen Entwickelung der Litteratur und des litterarischen Bedürfnisses zufolge unmöglich weiterhin ein Handel mit ausschließlich festem Bezuge sein. Nimmt der Sortimentshändler nichts oder nur wenig: so ist er in Gefahr die Kundschaft zu verlieren; denn die Leipziger lassen ja ihre Sachen überall ausposaunen. Die Leipziger haben zwischen den Messen an ihrem eigenen Platze die Kommissionslager aller Buchhändler Deutschlands zur Verfügung, sowohl für sich, als zur Versorgung auswärtiger Sortimentshandlungen, haben Frachtfreiheit und Kommissionärprovision; der fremde Buchhändler dagegen muß die Bücher, die er nicht auf Lager hat, vielleicht ein einzelnes Buch, auf seine Kosten von weither verschreiben. Nimmt er viel: so ist, da er nur 33 1/3 % Rabatt hat und 10 % Rabatt „oft seinen Freunden zugestehen muß", sein Risiko unendlich. Um in Leipzig eine gute Auswahl zu treffen, dazu bietet die Messe weder Zeit noch Möglichkeit. So läßt er oft das Beste liegen und schleppt das Schlechteste mit vielen Kosten nach Haus — auf die „Makulaturbühne". „Daher sind vollständige Lager zum größten Nachtheile der

Litteratur und zum Schaden des Verlegers nicht denkbar. Auch ist größere Bekanntwerdung der Bücher und der Absatz erschwert, allemal wird sich aber der spekulative Assortimentsbuchhändler hüten, zu stark zu nehmen, nimmt gewiß weniger, als man ihm mit Kondition des Remittirens pro Novitate gesendet hätte." Der Leipziger Handel aber hat kein Sieb zu fürchten, das seine Ware durchsiebt. „Diese gute Wirkung des Remittirens der Bücher unter den Reichsbuchhändlern wird also hier vereitelt." Dadurch werden sie zur gewissenlosen Bücherfabrikation geradezu angeleitet; es kommt nur darauf an, sie dem Sortimenter aufzuhängen. Daher die Titelspekulation; daher die Mode, alte Bücher „abzuraspeln", sie aufzufrischen und mit neuen Titeln den Buchhändler zu „berücken"; daher die großen Lager mit elenden Büchern, die der „ehrliche Buchhändler" mit seinen guten Verlagsbüchern oder, was noch schlimmer ist, mit vollwichtigen Louisdors zahlen muß.

Es ist sehr begreiflich, daß mit der steigenden Schwierigkeit der geschäftlichen Lage des Provinzialsortimenters der Kampf um den Absatz sich verschärfte und damit Konkurrenzmittel in stärkere Übung kamen, die die Lage ihrerseits noch mehr erschwerten; und daß andere, teils halb-, teils ganzreguläre Gebräuche, die einen Nachteil des Provinzialbuchhändlers bedeuteten, und die man unter günstigern Umständen stillschweigend trug, jetzt doppelt empfindlich wurden. Zu jenen Konkurrenzmitteln gehörte vor allem der Kundenrabatt und die Schleuderei. Und die Verleger waren nicht nur mittelbar, sondern auch unmittelbar an dem Unwesen schuld. So machte man Buchbinder, Leute, die oft kaum lesen konnten, in Stadt und Land zu Kommissionären und gab ihnen 10 und mehr Prozent; die Buchbinder, um ihr Hauptgeschäft in Aufnahme zu bringen, gaben den Käufern einen Rabatt, der oft an ihren eigenen heranreichte; — nun forderten die Käufer denselben Rabatt von den betreffenden Buchhandlungen unmittelbar. Der Rabatt, den die Sortimentshändler ihren Käufern gaben, betrug 10, 15, 20 und mehr Prozent. „Das ist ja wahrer Unsinn, und wird wieder auf die Bücher geschlagen. Rabat gehöret nur dem Handelsmann, das soll sein Gewinn seyn. Belästigt ihn der Käufer, so muß er um nicht zu verlieren, die Waare erhöhen." Die Schleuderer gaben aber bis zu 50 % Rabatt. Sie kauften Partien zu Spottpreisen von Gelehrten und Buchdruckern oder nahmen sie mit Kredit; von dem erschleuderten Gelde schafften sie

Romane, Broschüren, Zeit- und Flugschriften an; so befördern sie den Hang zu leichter Lektüre, zwingen die Buchhändler, sich an teuern eigenen Verlagsbüchern wieder schadlos zu halten, wenn er noch das Glück hat, gute zu bekommen, die ihm nicht nachgedruckt werden, verwirren den Buchhandel und bringen ihn herunter — „stifteten mit einem Worte so viel Schaden, als vielleicht nie wieder ganz gut zu machen ist". Sie verschwinden an einem Orte, um an einem andern unter veränderter Firma wieder aufzutauchen und pflanzen ihre Handlungsweise in ihren Lehrlingen fort. „Dieses Schleudern in Preisen hat den Sortimenthandel zu Grunde gerichtet." Zu den halbregulären Gebräuchen gehörte die ausgebreitete Verwendung von Privatcollecteuren auch bei der buchhändlerischen Pränumeration, zwischen diesen und den regulären Gebräuchen rangiert die leichte Versagung des Kredits, die in dem regulären Geschäftswesen liegenden Nachteile bestanden in dem Kursverlust, den die Reichsbuchhändler in Leipzig erlitten, und der Leipziger Fracht- und Portofreiheit.

So weite Kreise ziehen die verhängnisvollen Geschäftsgebräuche des Leipziger Handels: — „nachtheilig für Litteratur und Handel, ist also diese Handlungsart in Leipzig, wegen des nicht eingeführten Remittirens"; und es ist deutlich, daß es nicht bloß der Schaden dieses und jenes Buchhändlers ist, um was es sich hier handelt. Schon jetzt werden deshalb Hunderte von Verlagsbüchern der Reichsbuchhändler in Sachsen, Brandenburg u. s. w. nicht bekannt; umgekehrt kamen aber auch viele sächsische Bücher nicht ins Reich, oder doch nur in so geringer Anzahl, daß bei einer nur etwas häufigen Nachfrage die Bücher erst von Leipzig, Berlin und Hamburg verschrieben werden mußten. Und welcher Segen könnte doch von der Reichsbuchhändlerart für die Litteratur ausgehen! Sie ist dem Verleger eine Warnung, schlechte Bücher zu drucken. Und im Reiche zeigte es sich schon jetzt, daß nun „in Nebenstädten, Männer von Kopf, die Fonds hatten, Buchhandlungen anlegen konnten. Sie waren nicht mehr genöthigt, so viel Werke zu drucken, um alle neuen Bücher zu haben; sondern sie druckten nur einige, versandten diese an alle Buchhandlungen, konnten also damit schon viele Bücher ziehen, und da ihr Assortimentsabsatz weit geringer, als in grossen Städten, sie folglich ehemals nicht alles aufs Lager legen konnten, so haben sie jetzt doch alle Bücher, welche die Reichsbuchhändler gedruckt, auf dem Lager,

und sind nicht genöthiget, alle zu behalten. In der That ein ausserordentlich wichtiger Vortheil für die Litteratur, aber auch für den gesammten deutschen Buchhandel, indem neue Bücher in Gegenden kommen, wo sie sonst aus Mangel an Buchläden nicht einmal bekannt wurden. Daß der Verleger guter Bücher hierbei offenbar gewinnt, braucht wohl keiner Erörterung".

Man kann nicht sagen, daß man jede Konsequenz der nettohändlerischen Entwickelung deshalb hinnehmen müsse, weil der Nettohandel echten kaufmännischen Grundsätzen gemäß sei. „Diese können bey uns in dem Maasse nie angewandt werden, wie sie bey Kaufleuten stattfinden; oder es müßte möglich seyn, unsere Waaren und Käufer den ihrigen gleich zu formen, was doch wohl kein vernünftiger Mann behaupten wird." Von den über dreitausend Novitäten, die jedes Jahr erscheinen, ist jede mit der andern unvergleichbar; für Hunderte davon findet sich in dem Absatzkreise des Sortimenters vielleicht je ein einziger Liebhaber; für Hunderte davon findet sich ein Käufer überhaupt nicht; beides kann der Sortimenter nicht vorher wissen, der Käufer aber, der auch nur ein Buch, ja der keins kauft, will und muß vielleicht Dutzende um Dutzende von Büchern vorher durchblättern. Das war bei dem alten Tauschsystem möglich und ist bei dem verbesserten Tauschsystem durch das Konditionssystem ermöglicht; der kaufmännische Charakter des Leipziger Nettohandels aber steuert mit vollen Segeln der englisch-französischen Gestaltung des Buchhandels zu. Schon jetzt ist Leipzig im Besitze einer Vormachtstellung, nach der im Grunde die Leipziger allein eigentlichen Aktivhandel, alle übrigen mehr Passivhandel treiben; es steht in der Macht der Leipziger, „dem Buchhandel diejenige Gestalt zu geben, ihn so zu leiten und für sich selbst den ganzen Tauschhandel aufzuheben, als es ihr Interesse verlangt". Durch die Vorteile, die der Nettohandel dem einzelnen Buchhändler jetzt noch unmittelbar bietet, angelockt, durch die Bedrängnisse, in die er den Sortimentsbuchhandel versetzt, von diesem abgeschreckt, hat den Buchhändler auch außerhalb Leipzigs eine wahre Wut erfaßt, Nettohändler zu werden; seit kurzem sind mehr als zwanzig neue Nettohandlungen entstanden; ja diese Wut scheint nun selbst Reichsbuchhändler ergreifen zu wollen. Die Nettohandlung erscheint als eine Fabrik, die sich ohne Mühe und besondere buchhändlerische Vorbildung leiten lassen muß; damit trägt der Nettohandel zur

Vermehrung der Buchhandlungen, zur Verschlechterung der Buchhändler und zur Vermehrung und Verschlechterung der Litteratur bei. Schreitet aber die Entwickelung in der gegenwärtigen Richtung weiter fort, den Nettohandel immer mehr verstärkend, den Sortimentshandel immer mehr verringernd, den Rest immer existenzunfähiger machend, endlich den ganzen Sortimentshandel zum Übergang zum Nettohandel zwingend, eine Gestalt des Buchhandels also bewirkend, wie sie schon seit langer Zeit in England und Italien Mode ist: so hört in Leipzig aller Meßbuchhandel, in der Provinz das Assortiment auf; die großen Lager in Frankfurt, Nürnberg, Augsburg u. s. w., in der Schweiz gehen ein; wie in England, Frankreich, Holland und Italien muß der Privatmann den Verleger auskundschaften und sich die Bücher auf seine Kosten hundert Meilen weit vom Verleger verschreiben. Diese Organisation des Buchhandels widerspricht aber durchaus der litterarischen, wissenschaftlichen, politischen Mannigfaltigkeit und Dezentralisation Deutschlands. Sie ist Deutschland erspart geblieben durch die Ausbildung des Tauschhandels, der die „verschiedenen teutschen Buchhändler durch ein gemeinschaftliches Band mit einander vereinigte". Die „ungleiche Handlungsart der Buchhändler", die Vergiftung des in ganz unschätzbarer und einzigartiger Weise aus der Natur seines Handelsgegenstands und seines Landes hervorgewachsenen und darauf angepaßten deutschen Buchhandels durch den Kaufmannsgeist muß und wird diese verderbliche Gestaltung des Buchhandels herbeiführen und die vollendete Entfremdung, Spaltung und Trennung der Buchhändler, den Verfall des Sortimentes, damit den Untergang der ganzen Organisation des deutschen Buchhandels und die schwerste Schädigung der Wissenschaften, der Litteratur, der Kultur, je weiter vom Centrum entfernt, desto mehr, und der nationalen Einheit Deutschlands zur Folge haben.

So also beurteilte man im Reichsbuchhandel die Lage.

Und welche Mittel faßte man ins Auge, um das Verderben abzuwenden?

In der Voraussetzung eines Entgegenkommens der Nettohändler konnte man sie erstens zu bewegen suchen: zur Annahme des Konditionssystems; zur Erniedrigung und Mitwirkung an der Festigung der Preise — für jene konnte neben Erniedrigung der Preise eine Erhöhung des

Buchhändlerrabatts in Frage kommen, dieſe mußte in der Abſchaffung des Kundenrabatts und der Eindämmung der Schleuderei beſtehen; zu größerm Entgegenkommen im Kredit-, Rechnungs-, Auslieferungs- und Transportweſen. Zeigte ſich der Leipziger Handel zu einem ſolchen Entgegenkommen geneigt, dann konnte auch der Reichsbuchhandel von ſeiner Seite aus die nötigen Schritte thun, um eine erneute gegenſeitige Annäherung zu befördern. Die Iſolierung, durch die der Reichsbuchhandel durch den Untergang der ſüddeutſchen Meſſe und die Bezugsbedingungen des Leipziger Handels hineingetrieben wurde, beförderte den Nachdruck, und der Nachdruck wiederum erweiterte die Kluft zwiſchen Nord und Süd. Benſen wagte ſchon damals die Frage aufzuwerfen: „Sind die für die mehrſten Buchhändler ſo auſſerordentlich koſtbare Meſſen, die bey der jetzigen Verfaſſung ſo viel Geld aus dem Lande ſchleppen, ſo durchaus nothwendig, daß keine andere Einrichtung, nicht bloß als möglich, ſondern auch für alle Theile nüzlicher gedacht werden könnte?“ Allein die allgemeine Meinung war das damals noch nicht; ſie erhielt erſt ein Vierteljahrhundert ſpäter Bedeutung. Man mußte alſo zweitens, um den Reichsbuchhändlern die Anſchaffung der Originalausgaben ſowohl mittelbar — indem man damit dem Nachdruck entgegenwirkte — als unmittelbar zu erleichtern, der norddeutſchen eine ſüddeutſche Meſſe zur Seite ſtellen. Aber neben der Verminderung der Meßkoſten und der Bekämpfung des Nachdrucks kamen noch andere Gründe in Betracht, die eine oberdeutſche Meſſe für den Reichsbuchhandel erforderlich erſcheinen laſſen mußten. Das üppig emporgediehene Konditionsweſen mit ſeiner Flut von Neuigkeitsſendungen und ſtarken Remiſſionen wurde ſchon damals im Reiche als drückend empfunden; die perſönliche Auswahl auf dem Meßplatz mußte es einſchränken. Man empfand weiter als läſtig die jährliche Abrechnung, die mit jedem beſonders von Hauſe aus abgeſchloſſen wurde, und zwar zu Neujahr, wo gewöhnlich „gröſſere und nöthigere“ Geſchäfte eintraten. Es war alſo nicht nur das altertümliche Bedürfnis des perſönlichen Tauſchhandels, ſondern zugleich das neuzeitliche eines gemeinſamen Abrechnungsplatzes, was im Reichsbuchhandel gerade mit der ſteigenden Entwickelung der neuzeitlichen Verkehrsform die Überzeugung wachrief, daß der Buchhandel des Meßplatzes nicht entbehren könne. Das führt ſogleich weiter zu den übrigen eng damit zuſammenhängenden Punkten. Mit der ſteigenden Zahl der Buchhändler wurde die Abrechnung in

Leipzig immer beschwerlicher und zeitraubender und damit der Aufenthalt in Leipzig kostspieliger; wenn man die Messe „teilte", in eine nieder- und eine oberdeutsche, so wurde das Abrechnungswesen vereinfacht. Endlich nährte man gerade im Reiche noch eine Überzeugung: die von der Überflüssigkeit und Nachteiligkeit der Leipziger Michaelismesse. Die oberdeutsche Messe mußte so gelegt werden, daß der Besuch der ober- und niederdeutschen Messe auf derselben Reise möglich war, die Michaelismesse mußte gänzlich aufhören — dafür aber mußte um so dringender die allgemeine Auslieferung zwischen den Messen gefordert werden. Und schließlich mußte man, zum dritten, den Norddeutschen unter der Voraussetzung der Verwirklichung der beiden ersten Generalpunkte die Enthaltung vom Nachdruck zusichern.

Lehnten die Nettohändler diese Vorschläge aber ab, so mußte man, um den weitern Zerfall des alten Buchhandels zu verhindern, die süddeutsche Messe erst recht schaffen, nun aber alle die Erleichterungen, die dem ersten Vorschlage nach durch Zugeständnisse der Norddeutschen erreicht werden sollten, dadurch bewirken, daß man jede Verbindung mit ihnen abbrach und sich ihrer Originalausgaben durch den Nachdruck bemächtigte.

Das Schriftstück, in dem dieses Ultimatum gestellt wurde, nennt sich „Schlußnahme"; die Schlußnehmer nennen sich eine „Innung" von „Sortimentsbuchhandlungen". Es sind neunzehn an der Zahl. Nicht weniger als zwölf davon sind aus Franken und Bayern, und davon wieder fünf aus Nürnberg; neben ihnen stehen vor allem Palm, der Verleger des Neuen Archivs (Erlangen), und Orell, Geßner, Füßli & Co., die Firma H—r's (Zürich); unter den übrigen befindet sich auch Cotta (Tübingen). Die Schlußnahme wurde zu Michaelis 1788 an alle die Leipziger Messe besuchenden Buchhändler teils auf der Messe verteilt, teils von Nürnberg aus versandt. Von Zürich ging die Anregung und geistige Leitung aus, Nürnberg, im Mittelpunkte des reichsbuchhändlerischen Gebietes gelegen und, wie wir sogleich sehen werden, zur neuen Centrale des Reichsbuchhandels auserkoren, war der Sitz der Verwaltung; in Erlangen wurde ihr einige Jahre darauf im „Neuen Archiv" ihr Organ geschaffen. Auch verfaßt ist die Schlußnahme zweifellos in Zürich, von H—r; sie deckt sich mit seinen Aufsätzen nicht nur in den Grundgedanken, sondern auch in der Ausführung auf das genaueste, und zwar bis in kleine Züge hinein, so der besondern Feindseligkeit

gegen Weygand in Leipzig, der den Buchhändlern des Südens ebenso ein Greuel war, wie den Autoren des Nordens.

Die Schlußnahme führt in ziemlich ausführlicher Weise die Gedanken aus, die wir oben kennen gelernt haben. H—r fügte nachher noch einen Punkt der ungerechten Bevorzugung speziell Leipzigs hinzu: die Protokollierung der Übersetzung. Die Forderung des Remissionsrechts hat den folgenden Wortlaut: „Was wir vor Bezahlung unsers Saldo, von unverkauften Büchern, ungebunden, oder in Heften unaufgeschnitten denen Herrn franco in Leipzig zurückgeben, das sollen sie in ordinairem Preise ohne Widerrede an Zahlung nehmen, und erst dann mit uns saldieren." (H—r fügte später noch besonders hinzu: „Was aber einmal in abgeschlossener Rechnung steht, das bleibt ihm [dem Sortimenter] als wirklichen Käufer".) Eine zweite Gruppe von Forderungen bezieht sich auf die Erniedrigung der Preise. Diese Forderungen schießen zum Teil ebenso weit über die Grenzen des Erfüllbaren hinaus, als die erste Forderung berechtigt und vernünftig war. Die Forderung, daß dem „ehrlichen Manne", der bis dahin seinen Saldo immer bezahlt habe, der Kredit nicht versagt werde (H—r fügte später hinzu, es sollten Reste auf die Dauer von sechs Monaten gestattet sein, wenn der Debitor darüber Wechsel ausstelle), sowie die, daß bei Pränumerationen Privatleute dann nicht als Kollekteurs verwendet werden sollten, wenn Buchhändler in der Gegend seien, und daß der buchhändlerische Kollekteur nicht in Büchern — wenn er z. B. das zehnte Exemplar bekam und keine zehn Exemplare zusammenbekam, so hatte er umsonst gearbeitet —, sondern mit 25 % vom Exemplar bezahlt werden sollte, ließen sich hören. Ganz aussichtslos war dagegen das Verlangen, man solle zwar nicht mehr als 33 % gewähren, dafür aber sich in Reichsgeld, nach dem 24-Guldenfuß, bezahlen lassen; denn wenn Leipzig Erfüllungsort für die Meßzahlungen war, konnte nicht verlangt werden, daß dort mit anderer als im Lande gültiger Münze gezahlt würde. Drittens verlangte man eine Erleichterung des Auslieferungs-, Transports- und Portowesens. Es sollte auch zwischen den Messen allgemein und anstandslos ausgeliefert werden, und zwar franco Leipzig—Bestellort; das Briefporto sollte allgemein, auch bei Briefen, die über den Kommissionär gingen, der Adressat tragen (H—r formulierte später richtiger: daß zwischen den Messen jeder Absender Fracht und Porto bis Leipzig tragen

solle). — Auf diese in aller Präcision gestellte Forderungen folgte die Drohung: daß für den Fall, daß die Herren vom Leipziger Handel sie wider alles Vermuten nicht annehmen würden, die Innungsmitglieder sich bei ihrer Ehre verbunden hätten, allen Handelsverkehr mit ihnen abzubrechen und das, was man von ihrem Verlage benötigte, auf gemeinsame Kosten nachzudrucken.

Die Schlußnahme war von einem unmittelbaren Erfolge nicht begleitet. Ein Teil ihrer Forderungen erinnerte an diejenigen, welche Trattner schon in den sechziger Jahren gestellt hatte, und war ebenso unerfüllbar; ein anderer Teil war von der Art, daß sich seine Verwirklichung nicht von einem allgemeinen Buchhändlervertrage, sondern nur von dem Selbstzwange der natürlichen Interessen jeder einzelnen Handlung erwarten ließ. Der Mißerfolg löste die „Innung" sofort auf. Nur die Nürnberger Felsecker, Grattenauer, Monath und Stein traten noch zwei Jahre nachher, in einem Circular vom Sommer 1790, mit alten und neuen Beschwerden und Forderungen an die Leipziger auf.

Den zweiten der in der Alternative der Schlußnahme bezeichneten Wege hat man nicht beschritten. Die Innung zerfiel, und H—r und die Männer des „Neuen Archivs", die die Bewegung weiter betrieben, bemühten sich nur um die Begründung einer oberdeutschen Messe. Es war der Gedanke einer Erneuerung des Mannheimer Projektes der siebziger Jahre in vergrößertem Maßstabe. H—r erhoffte von Nürnberg dieselben Zugeständnisse, wie sie Schwan von der Kurpfälzischen Regierung gewährt worden waren. Er regte einen Kongreß aller mit dem Projekt einverstandenen oberdeutschen Buchhändler in Augsburg, Nürnberg oder Ulm an, mit grundsätzlichem Ausschluß aller Nachdrucker; und zwar sollte auf jeden Fall die oberdeutsche Messe in Gang gebracht werden, gleichviel ob und wie sich die Niederdeutschen daran beteiligen würden. Auch in dieser Form blieb das Projekt auf dem Papier. H—r begründete die Erfolglosigkeit seiner Bemühungen damit, daß die Frankfurter Handlungen ganz kalt geblieben wären. Schon die Schlußnahme selbst zeigte keine Frankfurter Unterschrift. Auch das erinnert ganz an die Ereignisse der siebziger Jahre, die geplanten Frankfurter und Mannheimer Kommissionslager. Der hinreichende Grund dafür, daß der Plan nicht zu Stande kam, ist es jedenfalls nicht gewesen. Eine Messe läßt sich nicht von einem halben Dutzend Leuten kreieren. In Nürnberg,

Erlangen und Zürich freilich bewies man Zähigkeit und Ausdauer. Das Horn des Reichsbuchhandels, das Neue Archiv, blies noch 1795 wiederholt zum Sammeln. Ja noch in einem Circular vom Februar 1796 bestürmten H—r und Palm die harthörigen Kollegen des Reichs und der Schweiz, sich am ersten Juli in Ulm zu gemeinsamer Beratung über die Gründung einer Reichsbuchhändlermesse einzufinden, durch die die Macht des norddeutschen Buchhandels gebrochen werden sollte.[45] Das ganze Projekt hat damit für uns nur die Bedeutung, diese aber in hohem Maße, Licht zu verbreiten über Zustände und Stimmungen im deutschen Buchhandel zu der merkwürdigen Zeit, in der sich seine neue Organisation durchrang.

Der natürliche Zwang der litterarischen und der Verkehrsverhältnisse selbst ließ die neue Entwickelung nicht dem Ziele, das H—r und Bensen befürchteten, sich zubilden, sondern einem andern. Dieses Ziel, wie es in der Tendenz des buchhändlerischen Verkehrs zu Ausgang des 18. Jahrhunderts deutlich enthalten ist, war die Auflösung der alten Bindung des buchhändlerischen Verkehrs an Meßhandel und Meßzeit, die umfassendste Ausgestaltung des Leipziger Kommissions- und Auslieferungswesens zur Erleichterung und Verbilligung des Bezugs und der Abrechnung, die bessere Gestaltung des Abrechnungsgeschäftes in Leipzig und die Zurückdrängung der Übermacht der Sendung pro novitate zu Gunsten des festen Bezuges des seinen Bedarf selbst wählenden Sortimenters, ihre Umbildung aus der vom Verleger ausgehenden unverlangten Novitäten- in die vom Sortimenter verlangte Konditionssendung.

Es war die aus seiner Entstehungsgeschichte unmittelbar verständliche, aber bei der Ausdehnung, die es angenommen hatte, schädliche Seite des Remissionswesens, wie es sich bis dahin entwickelt hatte, daß es ausschließlich mit der absolut unverlangten oder generell verlangten Novitätensendung verknüpft war. Man konnte es sich wohl gefallen lassen, wenn eine Handlung ihre zwischen Ostern und Michaelis erschienenen Artikel in der Herbstmesse auf einmal versandte. Es war aber ziemlich gebräuchlich geworden, einen neuen Artikel, kaum daß er aus der Presse war, unfrankiert nach allen vier Himmelsrichtungen zu versenden[46], selbst noch kurz vor der Messe, noch dazu — um die Verzögerung zu vermeiden, die durch die Ansammlung einzelner Pakete zu

Ballen entstand — nicht über den Leipziger Kommissionär. Es ist ein vollstimmiger Chor von Buchhändlern aus allen Gegenden Deutschlands, der in den neunziger Jahren laut seine Stimme gegen das „immer und mehr überhandnehmende Zusenden der Neuigkeiten zwischen den beiden Messen" erhebt. Und zwar haben wir bei dieser Beschwerdeführung folgende Hauptpunkte zu unterscheiden: die Beschwerde über das zu starke Zusenden überhaupt, die Beschwerde über die verzettelte und direkte (nicht über den Kommissionär gehende) Zusendung, und die Beschwerde darüber, daß man die pro novitate gesandten Artikel oft gerade zur ungelegensten Zeit zurücksenden müsse. Gleich im Jahre 1790 erließen zu Ostern die gesamten Buchhändler Frankfurts, 13 an der Zahl, zu Michaelis die gesamten Buchhändler Berlins diesbezügliche Circulare.[47] Das Frankfurter Kollektivcircular verbat sich alles Zuschicken von Neuigkeiten zwischen den beiden Messen mit Ausnahme der Kontinuationen aller Art gänzlich — es sei denn, daß sie franco („wie es in den älteren Zeiten auf dem hiesigen Platze immer gebräuchlich war"), und zwar die norddeutschen Artikel franco an den Leipziger Kommissionär gesandt würden. Dasselbe Ersuchen, keinerlei Novitäten zwischen den Messen, besonders nicht kurz vor der Messe, ja teilweise sogar auch zur Michaelismesse nicht, im übrigen aber nur durch den Leipziger Kommissionär zu senden, so wie man seinerseits das gleiche versprach, findet sich, von einzelnen Handlungen ausgehend, in zahlreichen Circularen dieser Zeit.[48] Nicht immer ging man so weit. In einzelnen Fällen begnügte man sich damit, die Novitätensendung zwischen den Messen ausschließlich über den Leipziger Kommissionär zu verlangen[49], vielfach nahm man nur spezifiziert generell verlangte Novasendung an, indem man die gewünschten Fächer durch Circular bekannt machte und die Zurücksendung aller andern Neuheiten unfrankiert per Post, ja mit doppeltem Porto ankündigte.[50] Mitunter gab man auch nur eine Höchstzahl für Novaexemplare überhaupt an.[51] Blieb aber nicht mit allen diesen Gegenmaßregeln das Remissionsrecht unzertrennlich mit seiner geschichtlichen Hauptwurzel, der Sendung pro novitate, verbunden, so daß diesem geschichtlichen Ursprung und der ihm entsprechenden Anschauung des ganzen Reichschen Zeitalters gemäß[52] die Lossagung von der unverlangten (oder generell verlangten) Sendung nichts anderes als eine glatte Lossagung vom Remissionswesen überhaupt bedeutete? Manche

Circulare sprechen das in klaren Worten aus. Die Vossische Buchhandlung in Berlin gab unterm 15. August 1792 das Verzeichnis ihrer Neuigkeiten zur Michaelismesse und schrieb: „Was Sie davon zu erhalten wünschen, bitten wir auf Ihrem Memorial zur MM. anzuzeigen, weil wir zuverläßig unverlangt Niemand etwas davon schicken, dagegen aber auch in künftiger OM. nichts zurücknehmen werden".[53] Ähnlich erklärte Pauli in Berlin 1798, mit Ausnahme der von ihm unverlangt zugesandten neuesten Teile von Fortsetzungen nichts zurückzunehmen.[54] Wir sehen: sollte das Konditionswesen nicht in seiner eigenen Fülle erstickt werden, so war der wichtigste Schritt, den die Entwickelung thun mußte, der, daß es auf die bestimmt verlangte Sendung ausgedehnt wurde. Mit der Macht der Naturnotwendigkeit brach sich diese Neuerung in den neunziger Jahren Bahn. Im Jahre 1787 erklärten Eberh. Kletts Wittwe und Franck in Augsburg, daß sie bei der üblichen Zahl der Novitätenexemplare besonders hinsichtlich des Besuchs der Märkte ohne Nachverschreibung nicht auskommen könnten, Nachverschreibung aber wegen ihres häufigen verspäteten Eintreffens und der Konkurrenz der Nachdrucksausgaben nicht wagen könnten, wenn sie ihnen nicht mit Remissionsrecht geliefert würden; sie ersuchten deshalb um die besondere Vergünstigung, nicht nur unverlangte (resp. generell verlangte) Novitätensendungen, sondern auch Nachverschreibungen, und zwar innerhalb eines Jahres a dato des Empfangs remittieren zu dürfen; sonst müßten sie von solchen absehen.[55] Zehn Jahre darauf galt im Leipziger Meßverkehr die Regel, daß das, was eine Handlung selbst verschrieben oder begehrt habe, nicht remittiert werden könne, bereits als veraltet.[56] In einem Circular von der Jubilatemesse 1798 erklärte eine Baseler Handlung, daß sie alle Novitäten, die man in der Messe von ihr nehme, in der folgenden wieder zurücknehme[57], und Joh. Chn. Sommer in Leipzig machte im Oktober 1797 bekannt, daß er guten Buchhandlungen, d. h. denen, die längstens zu jeder Michaelismesse den Rest des vorjährigen Saldo abgetragen hätten, „allen neuern Verlag à Condition geben" und keine Miene verziehen werde, wenn man ihm „das à Condition genommene auch Blatt für Blatt remittiere", nur nicht beschmuzt und aufgeschnitten.[58] Ebenso Friedr. Severin & Comp. in Weißenfels, 1798.[59] Es finden sich Circulare, die mit vollendeter Präzision den Unterschied zwischen festem und à conditions-Bezug aussprechen. Unterm 16. Juni

1797 zeigte J. A. Aue in Cöthen an, daß er vom Taschenbuch für Frey-Maurer auf 1798 gegen jedes zur Michaelismesse „gewiß" bestellte Exemplar auf Verlangen auch eines à Cond. notieren werde; mit demselben Rabatt von 25 %, indessen nur auf geringerm Papier und mit einfachen (d. h. nicht doppelten) Kupfern.[60] Derselbe Unterschied wurde auch im Reiche gemacht; Hermann in Frankfurt a. M. lieferte 1790 die Exemplare des „Journals für Staatskunde und Politik" teils mit, teils ohne Remissionsrecht; und wir finden hier auch dieselbe Art des Preisunterschieds, wie bei dem norddeutschen Buchhändler, nämlich nicht in Gestalt verschiedener Rabattsätze, sondern in der Verschiedenheit des Äußern; die remissionsberechtigten Exemplare unbroschiert, die andern broschiert.[61]

So hatte Perthes, als er später erzählte, daß bis in die neunziger Jahre alles zwischen den Messen Verschriebene und auf den Messen, gleichviel ob nach den vorgelegten Büchern selbst oder nur nach den Titeln Genommene als fest gegolten habe, zwar durchaus nicht Recht, wenn er fortfuhr, daß die Verleger, um die Abnahme zu befördern, erst in diesen Jahren begonnen hätten, auch außer den Messen pro novitate zu versenden, wohl aber damit, daß damals auch à condition verschrieben und gegeben wurde. Nur dürfen wir uns den Konditionsbezug in diesen Jahren keinesfalls schon als einen in Übung und Auffassung rein abgeklärten allgemeinen buchhändlerischen Brauch vorstellen. Die diesbezüglichen Sätze der meisten Geschäftspapiere unterscheiden hinsichtlich der selbstgewählten Artikel nicht zwischen ausdrücklich als fest und ausdrücklich à condition genommenen. Diese Unklarheit und Überstürzung zeigte schon die Nürnberger Schlußnahme, sie zieht sich weiter bis in den Beginn des neuen Jahrhunderts hinein, und sie muß man berücksichtigen bei dem Widerstande, den die ältere Generation dem neuen Verlangen entgegensetzte. Es scheint in ziemlicher Ausdehnung der Sachlage die gewesen zu sein, daß man auf der Messe der hergebrachten Anschauung zufolge das hier „Geschriebene" selbstverständlich als fest bezogen ansah, nur nicht als fest oder „gewiß" im neuern Sinne, d. h. nicht in bewußter und ausdrücklicher Unterscheidung von einem nicht festen Bezug, daß die neue Generation und die Reichsbuchhändler dagegen diese geschriebenen Artikel eben wegen des Mangels der ausdrücklich übernommenen Verpflichtung, nicht zurückzusenden, remittierten. Anders könnte das „Neue Archiv" nicht darüber klagen, daß der Buchhändler im Leip-

ziger Handel, „was er unbedingt von andern genommen, auch behalten" müsse[62], denn wenn hier „unbedingt" so viel wie fest oder gewiß im Gegensatz zu à condition bedeutete, so wäre ja die Notwendigkeit, es zu behalten, selbstverständlich. Unbedingt heißt eben hier nicht: fest, sondern: ohne jede weitere besondere Bestimmung. Die Biedermänner von der alten Schule hielten streng an dem alten Grundsatze fest, nichts in der Messe Geschriebenes, geschweige denn zwischen den Messen Ordiniertes zu remittieren; die junge Generation verlachte das als „altväterische Denkungsart", die nicht mehr in die neue Zeit passe. Die Bekenner des alten Grundsatzes wurden von der neuen Strömung mit fortgerissen — sie hätten auch sonst neue Sortimentsmagazine bauen müssen, meint das „Neue Archiv"; schon im Jahre 1795 wurde nach ihm nicht nur von den in der Messe geschriebenen, sondern auch zwischen den Messen ordinierten Artikeln das meiste zurückgegeben.[63] Aber bis in die ersten Jahre des 19. Jahrhunderts hinein wird, ohne zwischen fest und à condition Verlangtem zu unterscheiden, auf das in alter Übereinkunft gegründete, nun leider so oft „durchlöcherte" Buchhändlergesetz gepocht, daß „selbst Geschriebenes und Begehrtes" nicht remittierbar sei.[64]

Neben der Aufnahme der verlangten Sendung mit Remissionsrecht war es nun noch eine zweite Richtung, in der sich die Ausdehnung des ursprünglichen Umfanges des Remissionsrechts vollzog, die sich auf beide, die unverlangte und die verlangte Sendung erstreckte, und die als Remedium gegen den dritten der oben herausgehobenen Beschwerdepunkte, den der zu kurzfristigen Verfügbarkeit der remissionsberechtigten Artikel, entstand. In einem Circular vom 1. April 1796 schrieb J. J. Flick in Basel, er sehe sich genötigt, hinsichtlich der Remittenden für dies mal einen „ganz neuen Weg" einzuschlagen; „und dieser ist", fuhr er fort: „ich lasse solche einstweilen noch hier zu Ihrer Disposition liegen unter Anzeige, daß Sie mich auf die laufende Rechnung dafür creditiren und auf die neue ins Debet übertragen können." Dann heißt es: „Folgende Remittenden stelle ich zu Ihrer Disposition und trage auf neue Rechnung über"; und Flick versandte unter dem gleichen Datum die erste vorliegende Disponendenliste.[65] Ganz neu war dieser Weg nun schon damals nicht; immerhin stammt der älteste uns bekannte Fall dieses Aushilfsmittels erst aus dem Jahre 1783; er betrifft Disponenden aus dem Verlage Reichs in der Hand Franz Ferstls in Graz. (Ferstl: „von

den zur Disposit. gestelten Artikeln habe behalten . .")[66] Häufiger wird der Gebrauch aber erst in der ersten Hälfte der neunziger Jahre[67]; meist noch nicht mit dem technischen Ausdruck bezeichnet: ich überlasse den Überrest der Novitäten Ihrer Disposition, ob sie mir dieselben de novo zuschreiben oder frei zurücknehmen wollen — es steht jedem frei, mir das Vorräthige etwa noch ferner zu überlassen oder es zurückzuempfangen — wir schlagen Ihnen vor, den Vorrath noch hier liegen und die Rechnung ein Jahr weiter fortlaufen zu lassen — ich frage an, ob Sie das zufrieden sind, daß ich alles das, was ich remittirt haben würde, à Conto novo schreibe — in dieser Weise pflegte man sich auszudrücken. Aber nicht nur, daß die Bezeichnung der Sache selbst noch nicht zur Kürze des technischen Ausdrucks abgeschliffen ist; wie wir das beim Aufkommen des Remittierens gefunden haben, so stellten die Circulare der neunziger Jahre auch das Ersuchen um — wie es der Dortmunder Buchhändler Mallinckrodt im Jahre 1800 nannte: das „seit kurzem in Gang gebrachte Dispositions-Stellen, das Übertragen . ."[68] gewöhnlich in umständlicher Weise; uns dann willkommen, wenn sie dabei ihre Gründe anführen. Wilh. Webel in Zeitz schrieb zur Jubilatemesse 1798, er habe auf sein nach der Michaelismesse 1797 erlassenes Circular von vielen Handlungen à Cond. Sendungen erhalten, aber meistenteils erst am Schluß des Jahres oder erst im laufenden Jahre, und habe daher nicht hinlänglich Zeit zum Vertriebe gehabt. Er bat deshalb, diese Artikel bis künftige Michaelismesse oder auch Ostermesse 1799 zurückbehalten zu dürfen, um sie seinem Kataloge einzuverleiben. Andernfalls wollte er sofort remittieren.[69]

Unwiderstehlich also dehnte die robuste Kraft der Praxis die „Kondition des Remittierens" von der unverlangten auf die verlangte Neuigkeitssendung, das selbst Geschriebene aus. Und für diesen letztern Bezug, für das mit Kondition des Remittierens vom Sortimenter bestimmt Verlangte kam im Unterschiede zur Sendung pro novitate, der die Bedingung des Remissionsrechts von selbst anhing und bei der sie deshalb nicht besonders ausgedrückt werden mußte, die Bezeichnung à condition auf, weil hier eine nähere Bestimmung zur Unterscheidung vom fest verlangten Bezuge erforderlich war. „Was ich à Condition oder pro Novitate gesendet bekommen habe", schrieb Krieger in Gießen 1794.[70] Die uns aus der Vorgeschichte des Konditionssystems erinnerliche Unter-

scheidung zwischen der Konditionssendung pro novitate und der Kommissionskondition[71] setzt sich so in das sich neu organisierende Geschäftswesen hinein fort. Der Bezug à condition tritt an die Stelle der alten Kommissionskondition; er geht wie diese vom Antrieb des Sortimenters aus, ist verlangt und hat nichts mit der Zeit „zwischen den Messen" oder dem Verkehr nicht auf der Messe zu thun. Deshalb wurden auch ganz richtig in erster Linie die Ausdrücke „à condition" im Sinne des verlangten Bezugs und „in Commission" gleichbedeutend gebraucht, während die Bezeichnung pro novitate, wenn man genau sprach, der vom Verleger ausgehenden unverlangten Novitätenzusendung zwischen den Messen oder überhaupt nach dem Wohnsitze des Sortimenters vorbehalten blieb. Aber die Kommissionskondition zeigte noch eine vierte Eigenschaft: sie bezog sich nicht notwendig auf Novitäten. Erstreckt sich die Übereinstimmung zwischen Kommission und Kondition auch bis dahin? Bezeichnet der Bezug à condition einmal nichts weiter als Bezug überhaupt mit Remissionsrecht, so kann man eine solche Erstreckung erwarten; andrerseits widerspricht dem aber das Wesen des Zugeständnisses des Remissionsrechts: dem Sortimenter die Aufgabe zu erleichtern, betreffs wegen ihrer Neuheit noch ganz unbekannter Artikel seine Fühler ins Publikum auszustrecken. Indessen: wann ist ein Buch nicht mehr neu, d. h. nicht mehr unbekannt? Wann hat ein Käufer die Verpflichtung, ein Buch zu kennen, und hat er sie überhaupt? Bensen hat, sehr weitherzig zwar, aber dem Sinne nach doch nicht uneben, die Grenze in der Weise gezogen, daß diejenigen Artikel vom Remissionsrechte auszuschließen seien, welche schon einigemal zum Verkaufe angeboten worden seien, und welche durch das über sie gefällte Urteil des Publikums einen gewissen bestimmten Wert erhalten hätten.[72] Eine Erstreckung des Konditionsbezugs über die Novitäten im engsten Sinne hinaus aber findet sich am Ausgange des 18. Jahrhunderts jedenfalls thatsächlich vor. In den beiden Circularen von Joh. Chr. Sommer in Leipzig (1797) und Friedr. Severin & Comp. in Weißenfels (1798) bieten diese Handlungen allen ihren „neuern" Verlag à Condition an und schließen nur geschriebene Sachen „ältern" Verlags davon aus.[73]

Zu Ostern 1791 trat zum ersten Male ein Buchhändler mit der Absicht hervor, den langgehegten Wunsch der Auswärtigen nach einer

Buchhändlerbörse[74] zur Verwirklichung zu bringen. Es war ein Leipziger, Georg Joachim Göschen. Wir wissen leider nicht, wie und woran der Plan gescheitert ist; es scheint, als wenn dabei das Bedenken mitgespielt habe, daß man seine Geschäfte doch lieber ohne Zuschauer und Zeugen betreibe. Schon ein Jahr darauf aber gelang es einem andern Leipziger, den Gedanken zu verwirklichen: Paul Gotthelf Kummer, geboren am 29. Dezember 1750 in Erbisdorf bei Freiberg. Seit seinem vierzehnten Jahre, dem Jahre des Frankfurter Abschieds, war er in Leipzig beim Buchhandel, zuerst als Lehrling bei Heinsius, dann als Diener bei Dyck; im Jahre 1775 etablierte er sich als dreizehnter Leipziger Buchhändler, im Jahre 1790 gründete er sein Kommissionsgeschäft.[75] Wir wissen nicht, welches Lokal Göschen in Aussicht genommen hatte, ob überhaupt schon ein bestimmtes in Aussicht genommen war; Kummer knüpfte jedenfalls an das oben genannte Bedenken an und gestand, daß er selbst deshalb bisher gegen das Projekt eingenommen gewesen sei. Er glaubte aber jetzt ein Abrechnungslokal vorschlagen zu können, das jenen Übelstand nach Möglichkeit vermied; es waren fünf Zimmer im zweiten Stockwerke des noch heute stehenden stattlichen „Romanus-Hauses" an der Ecke der Katharinenstraße und des Brühls, des damaligen „Richterschen Kaffeehauses". Sie boten soviel Raum, daß mindestens fünfzig Tische und zwar so bequem gestellt werden konnten, daß bei mäßig lautem Reden keine gegenseitige Störung entstand; außerdem sollte lautes Schreien und Lachen verboten sein und sollten diejenigen, welche nichts zu thun hatten, die Abrechnenden nicht stören und „behorchen" dürfen, das kleinste Zimmer aber sollte frei bleiben für „geheime Gespräche". Sonst war übrigens der Aufenthalt ziemlich gemütlich gedacht. Man konnte sich Erfrischungen bringen lassen — wobei gewiß auch an den von Schiller gerühmten Richterschen Meßpunsch gedacht war — und auch sein Pfeifchen schmauchen; nur weil in der Gesellschaft der Gelehrten und Kaufleute, von der die Zimmer in der übrigen Zeit benutzt wurden, das Tabakrauchen auf das große Eckzimmer beschränkt war, mußten sich die Buchhändler wohl oder übel ebenfalls hieran halten. Die Miete sollte pro Ostermesse 250 Thaler betragen; dazu kamen etwa 16 Thaler für einen Aufwärter. Zur Anschaffung von geeigneten Tischen — die vorhandenen waren entweder ganz große Speise- oder ganz kleine Spieltische — und Schreibutensilien warf Kummer 100 Thaler aus; Tische und Schreib-

materialien sollten natürlich, wenn das Unternehmen zu Stande kam, aufbewahrt werden, so daß künftig in jeder Ostermesse nur etwa 8 Thaler für Federn, Tinte u. s. w. nötig sein würden. Endlich war bei kalter Witterung für etwa 16 Thaler Holz nötig. Eine Summe von 366 resp. 382 Thalern, rund 2700 resp. 2800 Mark nach heutigem Gelde für das Anfangsjahr, von 274 resp. 290 Thalern, rund 2000 resp. 2100 Mark nach heutigem Gelde für die spätern Jahre, das waren die Kosten für die erste „Buchhändler-Börse", wie man das in Aussicht genommene gemeinsame Buchhändlerlokal schon damals nannte. Um sie auf eine für den Einzelnen nicht beschwerliche Weise aufzubringen, hielt Kummer eine Mindestzahl von hundert Beitrittserklärungen für nötig. Nur Mitglieder sollten, gegen Vorweisung eines Eintrittsbillets, Zugang haben, und zwar von früh an, so zeitig man wünschte, bis Abends 8 Uhr.

Ihren unbedingten Beitritt erklärten 58 auswärtige Buchhändler, und zwar zufällig genau die Hälfte aus Nord-, die Hälfte aus Süddeutschland. Aus Berlin kamen neun, aus Halle fünf, aus Weimar zwei, aus Wien und Nürnberg kamen je fünf, aus Stuttgart und Prag je drei, aus Erlangen und Ulm je zwei dieser Beitrittserklärungen. Das halbe Hundert dieser nord- und süddeutschen Buchhändler nahm Kummers Vorschlag voller Begeisterung auf.[76] Und das Werk, an das Kummer die Hand legte, hatte für sie eine viel tiefere und weitere Bedeutung; man sprach Erwartung und Zuversicht aus, „daß diese Verbindung noch mehr gutes vor die Buchhandlung stiften werde, als, blos Erleichterung der Geschäfte während der Messe", daß sie dazu führen werde, „über manche Unordnungen gemeinschaftlich zu sprechen und durch Vereinbarung sie abzustellen"; Palm, wiewohl so eng liiert mit der Zürich-Nürnberg-Erlanger Bewegung, packte mit festem Griffe zu und verlangte dazu sofort die Wahl von Deputierten; und Severin aus Weißenfels rief Kummer zu, nun müsse er auch noch eine Assekuranz-Kompanie gegen den Nachdruck gründen.

Allerdings übergingen die Briefe der unbedingten Anhänger des Kummerschen Vorschlages auch einige seiner weniger erfreulichen Seiten nicht mit Stillschweigen. Da sieht man vor allem, daß man sich von den Leipzigern, die „fast allein das vergebliche Laufen verursachten, ohne auf die Erleichterung derjenigen Buchhändler Rücksicht zu nehmen, die 60, 80, 100 und mehrere Meilen reisten und gleichsam Leib und Leben

wagten", wenig Gutes versprach. Man vermutete, daß ihre bekannte Anschauung, die es für „beleidigend gegen sich selbst" hielt, außerhalb des eigenen Gewölbes zu rechnen, ihren Beitritt verhindern und erst, wenn nach dem Beitritt aller Auswärtigen diese gemeinsam erklären würden, nur auf der Börse mit ihnen abzurechnen, die Notwendigkeit ihren Stolz und Eigensinn brechen würde. Man verhehlte sich ferner nicht, daß es ohne manche Störung friedlich Abrechnender und Geschäfte Treibender nicht abgehen würde; „wenn z. B. Breda, Gutzsch ihr Wesen treiben", schrieb Keyser aus Erfurt, „vergeht denen in der Nachbarschaft hören und sehen und für solche Leute helfen keine Regeln"; Stahel bat, ihm seinen Platz nicht neben Gräff (dem Inhaber der Weidmannschen Buchhandlung) oder „dergleichen Matatores" anzuweisen, denn in solcher Atmosphäre könne es niemand behagen. Allein im allgemeinen war man mit Einrichtung und Lokal, von dem ausdrücklich hervorgehoben wird, daß man es für günstig halte, zufrieden. Nur Schwan und Götz meinten, es liege freilich etwas weit vom „Buchhändlerrevier" ab, und Stahel wünschte, daß, damit die Mitglieder an der Börse auch mit denen abrechnen könnten, die aus Caprice, Geldmangel oder Stolz nicht beitreten würden, der Zutritt auch Nichtmitgliedern gestattet sein sollte; der Vorzug der Mitglieder sollte darin bestehen, daß nur sie eigene Plätze hätten. Man beeiferte sich, seine Überzeugung davon auszusprechen, wie sehr die Geschäfte nun beschleunigt werden würden: in zwei bis drei Tagen hoffte man jetzt, hundert Buchhändler abzufertigen; man bewies sein Interesse dadurch, daß man Vorschläge zu noch zweckmäßigerer Ausgestaltung machte: Schneider riet z. B., daß Montags die Buchhändler, deren Namen mit den Buchstaben A bis J, Dienstags, deren Namen mit G bis O, Mittwochs, deren Namen mit P bis S anfingen, Donnerstags die übrigen abrechnen sollten.

Neben den bedingungslos Beitretenden standen die Gruppen der mehr oder weniger Zögernden und Abwartenden und der ihren Beitritt Ablehnenden. Briefe, deren Verfasser ihre grundsätzliche Ablehnung erklären, sind zwei vorhanden, einer aus Frankfurt a. M. und einer aus Berlin. Eßlinger aus Frankfurt erklärt seine Ablehnung immer noch einigermaßen gewunden. So aus der Ferne könnte er nichts darüber sagen; er müßte die Einrichtung erst sehen — dann aber: „überhaupt scheint mir das eines jeden particular Sache zu seyn". So ist die einzige

schriftlich vorliegende klare und unumwundene Ablehnung die von Nicolai. Er begründete seine Ablehnung mit seinem Unglauben an einen längern Bestand der Unternehmung, mit der Störung durch die Streitigkeit über Geldsorten, Remittenda u. s. w., die namentlich einer „etwas beträchtlichen" Handlung sehr unangenehm seien, mit der Abgelegenheit des Richterschen Kaffeehauses und damit, daß man dort die Pausen zwischen dem Abrechnen verliere, während man sie zu Hause nützlich ausfüllen könne.

Der Wunsch der Auswärtigen: besonders die Leipziger selbst zum Beitritt zu bewegen, ging, wie man ganz richtig vermutet hatte, nicht in Erfüllung. Indessen konnte Kummer durch Circular vom 30. April 1792 bekannt machen, daß sein Vorschlag mit „allgemeinem Beifall" aufgenommen sei; 121 Beitrittserklärungen waren erfolgt. Von den zu Anschaffungen bestimmten 121 Thalern waren nur 67 Thaler 16 gr. (darunter auch Kummers Ausgaben für den Druck der Circulare, Couverts und Porto) ausgegeben worden; der Überschuß wurde gegen Rückgabe der Billets repartiert.

War die Einrichtung von Bestand? Ein Rundschreiben, in dem Kummer die Erklärungen wegen künftiger Beteiligung sammelte, fand 78 glatte Unterschriften. Brönner wünschte die Verlegung ins eigentliche Buchhändlerviertel, und dem schlossen sich neun, Korn d. Ä. wünschte eine „bestimmtere Einrichtung unter den Gliedern", und dem schlossen sich zwei weitere Unterzeichner an; zwei schließlich erklärten ihre Übereinstimmung mit Brönner und Korn zugleich. Es waren so im Ganzen 93 Zusagen[77], und Friedrich Severin sprach dem „würdigen Stifter" nochmals den Dank des Buchhandels aus. Nur 42 Unterschriften gehören denen an, die, mit oder ohne nähere Bedingungen, in den Aprilbriefen ihren Beitritt zugesagt hatten. Dem Dokumente nach hatte sich also sowohl die Gesamtzahl der Mitglieder, wie die Zahl derer, die brieflich so begeistert ihren Beitritt erklärt hatten, vermindert. Freilich muß man in Rücksicht ziehen, daß ein Teil der Auswärtigen bereits abgereist sein konnte; aber schon zu Ostern 1793 kam die neue Börsenverbindung nicht mehr zu Stande.[78] Als die Klippe, an der das Unternehmen scheiterte, gab man hauptsächlich die zu weite Entfernung des Richterschen Kaffeehauses vom Buchhändlerviertel an.[79] Handelte es sich doch damals nicht nur um die Abrechnung, sondern um eine Fülle von Geschäften, die in Läden, Gewölben oder Stuben abgewickelt wurden; dazu kam, daß der Anschluß an die Börse kein allgemeiner war. Nicolai

meinte, wenn er die neue Einrichtung mit Vorteil hätte benutzen wollen, hätte er künftig nicht nur, wie er bisher zur Erleichterung seiner Abrechnungsgeschäfte zu thun pflegte, zwei Abrechner und doppelte Meßbücher, sondern sogar drei Abrechner und dreifache Meßbücher mitbringen müssen: einen Abrechner für den Laden, einen zweiten zum Aufsuchen der Kollegen in ihren Läden und einen dritten zum ständigen Aufenthalt im Abrechnungslokal. Im Jahre 1794 ging dann das Haus, in dem sich die erste deutsche Buchhändlerbörse befunden hatte, in Privathände über und war damit öffentlichen Zwecken auf jeden Fall entzogen.

Das Gros der Leipziger Buchhändler scheint sich über das Scheitern der Kummerschen Unternehmung wenig gegrämt zu haben; und wenig freundliche Worte wurden unter den Auswärtigen, namentlich den Reichsbuchhändlern über die Stellung der Leipziger in dieser Sache getauscht. Fast, sagte man, könnte man auf den Gedanken kommen, die „unverzeihliche Unordnung" würde absichtlich von ihnen unterhalten, um die Fremden um so länger bei ihnen hausen zu lassen, damit sie desto mehr Geld in Leipzig verzehrten und mit größerer Bequemlichkeit den nötigen Leipziger Verlag erwerben könnten. Man erzählte sich auch, daß verschiedene der Leipziger Herren sehr ungehalten über Kummer seien, daß er sich der Fremden angenommen habe. „Man sagt sich darüber mancherley ins Ohr . . Die böse Welt sagt vieles; mit der Leipziger Artigkeit läßt sich das nicht reimen, und so ists am besten, man glaubt es nicht." Mit Unwillen sah man noch viele Jahrzehnte später auf diese Zeit vor dem Jahre 1806 — von da an lehrte Not beten, sagte Perthes — zurück, in der die Leipziger nichts zum Besten des deutschen Buchhandels, nichts zur Erleichterung für die Bequemlichkeit der Auswärtigen während des Meßaufenthalts gethan, sich auf lange hin von der Börse, die sie bespöttelt hätten, zurückgezogen, sich der gesellschaftlichen Einigung der Auswärtigen entzogen hätten, anstatt durch ihre Gegenwart sie zu adeln.[80]

Die Auswärtigen waren es, die unter der Schwierigkeit des Abrechnungswesens besonders litten; die Auswärtigen waren es, die den Gedanken an eine Verbesserung desselben nicht einschlafen ließen. Palm z. B. schlug 1795 vor, eine nach den Seiten der einzelnen Straßen geordnete Tabelle sämtlicher Buchhändler drucken zu lassen, die bei jedem im Gewölbe aushängen müßte. Donnerstag nach Jubilate sollte das Abrechnungsgeschäft beginnen; am ersten und zweiten Tage sollte der alte

Neumarkt zu Hause bleiben und sich besuchen lassen, und zwar die rechte Seite von der Grimmischen und Ritterstraße, die linke von der Nicolaistraße und dem neuen Neumarkt; und so sollte entsprechend die ganze Abrechnung geordnet werden, die dann im Ganzen nur neun Tage beanspruchen würde. Schon in der Ostermesse des Jahres 1795 aber sprach man von einem neuen Börsenlokal, dem Auditorium theologicum im untersten Stocke des Paulinums, das in der Meßzeit nicht benutzt wurde. Also mitten im Buchhändlerviertel gelegen; nicht an Privathand verkäuflich. Wenigstens über hundert Personen konnten aufs bequemste darin Platz finden. Horvath aus Potsdam (geb. 6. Februar 1752, anfangs in Berlin etabliert, Schwiegersohn Paulis), Ernst aus Quedlinburg[81] und Kaffke aus Stettin[82] — der sich ein paar Jahre vorher für die Union hatte einfangen lassen — waren die Pfleger des neuen Gedankens. Der Träger des ganzen Unternehmens war Carl Christian Horvath. Ein Mann, nicht von so sympathischem Charakter, von so ehrwürdiger Schlichtheit und reiner Uneigennützigkeit, wie Kummer[83], aber eine Natur, wie sie gerade damals zu diesem Zwecke die geeignetste war. Horvath verband sein und des Buchhandels Interesse dadurch, daß er diesem das Lokal fix und fertig ausgerüstet auf eigenes Risiko — das er nur mit Kaffke aus Stettin teilte — zur Benutzung präsentierte, gegen ein festes Eintrittsgeld von einem Laubthaler pro Person und Messe. Allerdings schlossen Horvath und Kaffke den Mietkontrakt mit der theologischen Fakultät der Universität Leipzig — Ostermesse 1797 — als Vertreter der auswärtigen Buchhändler ab, und das Inventar, das Horvath beschaffte, war ihr Eigentum, nur wurden weder die laufenden Unkosten pro rata verteilt, noch floß der Überschuß in eine gemeinsame Kasse; Barth (Leipzig) erklärte später, Horvath mache dabei offenbar ein nicht unbedeutendes Geschäft. Es hatte das aber den Vorzug einer großen Vereinfachung der Verwaltung. Horvath allein war es, der die ganze Einrichtung und Ordnung, von den grünen Vorhängen an bis zur Ausarbeitung des Reglements und der Freihaltung des Lokals von nichtberechtigten Elementen besorgte und in Gang hielt. Der Buchhändler hatte nichts weiter zu thun, als sich für seinen Laubthaler ein Eintrittsbillet zu lösen und sich an den Tisch zu setzen; Federn, Tinte, Federmesser, alles fand er vor, sogar zwei Aufwärter zur Bedienung, wenn er etwas zu schicken hatte oder ein Glas Wasser, Bier oder ein Frühstück wünschte.

In der Ostermesse 1797, wie gesagt, nahm dieses Unternehmen seinen Anfang. Der jährliche Mietzins betrug 100 Thaler; dazu kamen 20 Thaler für Bedienung (Aufbewahrung des Inventars u. s. w.). Das sämtliche Inventar — Tische, Stühle, Vorhänge — hatten die Abmieter zu beschaffen. Das Auditorium hieß nun während der Messe „Buchhändler Börse". Sie war von Montag nach Jubilate an geöffnet, täglich von morgens 7 Uhr und Nachmittags 2 Uhr ab, wie es, ohne Angabe der Schlußzeit, in der in Plakatform gedruckten, jedenfalls zum Anheften bestimmten „Liste der Buchhandlungen so ihre Meßgeschäfte im Paulino verrichten" vom Schluß der Jubilatemesse 1798 heißt. Tische und Stühle waren so gestellt, daß niemand in des Andern Buch blicken oder das Geschäft stören konnte. Eine besondere Einrichtung war die schwarze Tafel; an dieser machte man einen Anschlag, wenn man Krankheits halber die Börse nicht besuchen konnte; an ihr wurden auch die Titel gesuchter Bücher, deren Verleger dem Suchenden unbekannt waren, sowie Gesuche, in denen Diener und Lehrlinge verlangt wurden, angeheftet. Um Platz zu sparen, durfte jede Handlung nur durch eine Person abrechnen. Streit und unhöfliche Begegnung, sagte das Plakat, sei zu vermeiden; Tabakrauchen war verboten; doch stellte der Prälat und damalige Professor theol. primarius Dr. Johann Friedrich Burscher (1732—1805) von der Ostermesse 1799 an den Buchhändlern zur Erholung seinen am Paulinum liegenden Garten zur Verfügung.[84] Die Beteiligung war ungefähr dieselbe wie beim Kummerschen Abrechnungslokal. Zur Ostermesse 1797 wurden 116 Eintrittskarten gelöst; die vorher genannte Liste verzeichnet 107 Namen, unter ihnen auch denjenigen Nicolais. Die Mitglieder waren ausschließlich Auswärtige; die Leipziger schlossen sich auch jetzt aus. Im Interesse der Mitglieder gestattete ihnen Horvath den Zutritt zur Börse ohne Eintrittsgeld entweder für ihre Person oder einen Handelsdiener. Und schon in den ersten Jahren des neuen Jahrhunderts war die Abrechnung im Paulinum eine allgemein benutzte und unentbehrliche Einrichtung der Leipziger Buchhändlermesse geworden. In den sächsischen Meßrelationen wird die „Börse" zuerst zu Ostern 1801 erwähnt (in der Michaelismeßrelation die unrichtige Bemerkung, sie sei zu Ostern 1801 „zum ersten Male eröffnet und besucht worden"), und zwar mit dem Zusatze, daß, da sie von Leipziger Verlegern weniger als von Sortimentsbuchhändlern besucht

werde, sie „eben um deswillen keinen langen Bestand haben dürfte". Es waren die Gedanken der Leipziger, die damit zum Ausdruck kamen. Die Michaelismeßrelation 1801 sagt noch deutlicher: „da mehrere der bedeutendsten hiesigen Verlagsbuchhändler dieser neuen Anstalt abgeneigt sind". Aber die Ostermeßrelation von 1802 berichtet, daß die Börse, obwohl meist von Fremden, stärker als zur vorangehenden Ostermesse besucht worden sei, die von 1804, sie sei von den Fremden wie gewöhnlich stark besucht worden, und die von 1805, sie sei besonders von den Fremden so fleißig benutzt worden, daß zuweilen das Lokal nicht gereicht habe.

Im Jahre 1800 schrieb ein Dortmunder Buchhändler: ehemals habe der Buchhändler sein Geschäft nach dem Grundsatze geführt, ein vollständiges Lager zu halten; jetzt aber mache die herrschende litterarische Überproduktion ein auch nur einigermaßen vollständiges Lager unmöglich. „Hierdurch", sagt der Verfasser, „ist das System des Buchhandels ganz verändert. Jetzt wird à Condition genommen, und das nicht Abgesetzte remittirt." Das bedeute aber, fährt er fort, zusammen mit dem ebenfalls aus der Unvollständigkeit des Lagers sich ergebenden starken direkten Verschreiben außerhalb der Messe, das erstens mehr Briefporto verursache, und bei dem sich zweitens die Postfracht zur Meß- und ordinären Fracht wie 2 zu 1 verhalte, einen baren Verlust für alle von Leipzig nur einigermaßen weiter entfernt Wohnenden, und es sei sehr zweifelhaft, ob der Gewinn an den verkauften Artikeln die Rückfrachtkosten der Remittenden aufwiege. Der gewiesene Weg aber, so schließt er, diesen Nachteilen zu entgehen, wäre der, daß „alle Buchhändler ohne Ausnahme, selbst die in der Nähe von Leipzig, durch ihre Commissionärs auf Zettel sofort ausliefern ließen".[85]

Das ist eine zeitgenössische Äußerung, in der die beiden Grundsäulen der neuzeitlichen Organisation: Konditionssendung und Herrschaft des Leipziger Kommissionswesens, zugleich aber auch die antreibende Wirkung der erstern auf die weitere Ausbildung des letztern und so die natürliche Wechselbeziehung, die zwischen Konditionssystem und der möglichst weit ausgedehnten Herrschaft des Leipziger Kommissionswesens besteht, kurz und bündig angegeben sind.

Die folgende Tabelle gibt die Zahl der Leipziger Kommissionäre und ihrer Kommittenten, sowie das Verhältnis der Zahl der Kom-

missionäre und Kommittenten zu der Zahl der Leipziger Buchhändler und der auswärtigen Meßbesucher zu Ende des 18. Jahrhunderts an:

Anzahl der Leipziger Meßbesucher (resp. über Leipzig verkehrenden Firmen), Kommissionäre und Kommittenten.

	1778[86])	1791[87])	1801[88])
Auswärtige Kommittenten	270	283	307
Leipziger Kommittenten	1	4	7
Also Kommittenten	271	287	314
Auswärtige ohne Kommissionär	33	68	—
Leipziger ohne Kommissionär	24	43	—
Kommissionäre mit 1— 5 Kommittenten . . .	13	12	—
„ „ 6—10 „ . . .	5	4	—
„ „ 11—15 „ . . .	3	5	—
„ „ 16—20 „ . . .	2	4	—
„ „ 21—25 „ . . .	—	2	—
„ „ 26—30 „ . . .	1	2	—
Also Kommissionäre	24	29	34

Die eine Seite der Thätigkeit des Kommissionärs war die, daß er die Meßgeschäfte des auswärtigen Geschäftsfreundes besorgte, der die Messe ausnahmsweise, häufiger oder regelmäßig nicht besuchte. Der Auswärtige schickte dann seine Novitäten, sein Memorial, seine Novitätenanzeigen, sein Manual, Briefe und Geld an den Kommissionär; dieser hatte die Ballen in den Laden zu befördern, das Verlangte nach dem Memorial zu beschaffen, Verweigertes aber für eigene Rechnung zu nehmen und zu senden, die Novitätenanzeigen (auf denen die Buchhändler ihre Bestellungen bezeichneten; jeder erhielt 2 Exemplare, von denen er das eine mit der Lieferung zurückbekam, während das andere der Kommissionär für seinen Kommittenten in Händen behielt) zu verteilen und wieder zu sammeln und die Bestellungen je nachdem zu erledigen oder an den Kommittenten zu senden, unverlangte Nova des Kommittenten zu verteilen und solche für ihn zu empfangen, abzurechnen und gegen Schein Zahlung zu leisten oder zu empfangen (das Manual verzeichnete, von wem der Kommittent Reste oder Saldo zu erwarten hatte; in das Manual hatte der Kommissionär auch die Changen einzutragen), Verlagsinventar aufzunehmen, die Ladenmiete zu bezahlen, den Rest der Gelder für Emballage, Accise u. s. w. zu disponieren resp. dem Kommittenten gutzuschreiben[89]; mit einem Worte, der Kommissionär hatte

den Kommittenten in allen seinen regelmäßigen, daneben aber auch den mehr gelegentlichen Meßgeschäften ganz und vollständig zu vertreten. Diese Vertretung kam zuerst am häufigsten hie und da zur Michaelismesse, daneben auch zur Ostermesse vor; dann seit den siebziger Jahren ist sie für viele Handlungen für die Michaelismesse[90], seit den achtziger Jahren für einige weit entfernte sogar schon für die Ostermesse[91] stehende Einrichtung.

Die zweite Seite der Thätigkeit des Kommissionärs besteht darin, daß er den über Leipzig gehenden Verkehr des Kommittenten außerhalb der Messe unterhält. Beide Seiten sind an sich so verschieden, daß manche Handlungen zwei Kommissionäre hatten: einen, der die Meßgeschäfte besorgte, der dann gewöhnlich, aber nicht immer[92] ein auswärtiger, die Messe besuchender Geschäftsfreund war, und einen Leipziger Kommissionär, der den Verkehr zwischen den Messen vermittelte.[93] Der durch den Kommissionär vermittelte Verkehr über Leipzig zwischen den Messen aber[94] war in den letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts ein so fester und durchgebildeter, daß er schon zu regelmäßiger Sendung führte. Friedr. Severin in Weißenfels erhielt zu Ende der achtziger Jahre von seinem Leipziger Kommissionär alles Eingegangene jeden Sonnabend[95]; die Braunschweiger Schulbuchhandlung bekam um das Jahr 1790 von ihrem Leipziger Kommissionär wöchentliche Zettelsendung[96]; E. Hortin in Bern erhielt in der ersten Hälfte der neunziger Jahre alle an ihn bestimmten Briefe, Bücher und Anzeigen u. s. w. von seinem Leipziger Kommissionär aller 14 Tage zugeschickt.[97]

Zu der vollkommenen Besorgung der Meßgeschäfte sowohl wie zu der Vervollkommnung des Verkehrs zwischen den Messen gehörte nun die dritte Seite der Thätigkeit des Kommissionärs, die Auslieferung aus den entweder zeitweilig zur Messe oder ständig auch außer der Messe vom Kommissionär benutzten Verlagslagern der auswärtigen Kommittenten. Es ist nach dem Vorangehenden klar, daß die Auslieferung[98] zunächst besonders zur Michaelismesse häufig wurde.[99] Aber auch die Auslieferung außer der Messe war im Reichschen Zeitalter schon weit verbreitet.[100] Das erste Verzeichnis, das die Auslieferung berücksichtigt, ist das von 1791. Von den darin aufgeführten 287 Kommittenten bemerkt es bei 62: „liefert zwischen den Messen aus", und bei 185: „liefert zwischen den Messen nicht aus". Das Verzeichnis von 1801 enthält 314 Kommittenten, von denen 122 als zwischen den Messen

ausliefernd, 171 als zwischen den Messen nicht ausliefernd bezeichnet sind. Das Kommissionsgeschäft und speziell das Auslieferungswesen war also schon weit genug entwickelt — weit genug, um bereits damals eine ausdrückliche Richtung dagegen hervortreten zu lassen. Im Jahre 1796 zogen J. Jac. Stahels sel. Wittwe und Sohn in Würzburg ihr Lager von Leipzig zurück, um künftig nur noch von Würzburg ausliefern zu lassen. Sie begründeten ihren Entschluß mit der zu großen Zunahme der Buchhandlungen[101]; sie meinten damit, daß bei dem wachsenden Umfange des Geschäftsverkehrs die Kommissionärspesen zu hoch aufliefen und deshalb der direkte Verkehr mit Umgehung des Kommissionärs wirtschaftlicher sei. Im Jahre 1803 hat Stahel diesen Punkt sogar in einem Reformgutachten zur Sprache gebracht. Der Buchhändler, sagte er, müsse alle Erscheinungen wenigstens nach Titel und Verleger kennen, um jeden Artikel „aus der ersten Hand" beziehen zu können; denn wenn man vom Kommissionär verschreibe, so verliere man schon mehr als ein Viertel des gehofften Gewinns.[102] Wie hoch die Kommissionsgebühren sich beliefen, darüber sind wir im einzelnen leider schlecht unterrichtet. Gewöhnlich ist nur von „behöriger Satisfaktion" oder dergl. die Rede. G. C. Gsellius in Celle versprach der Weidmannschen Buchhandlung zur Michaelismesse 1748 die Besorgung der Gselliusschen Bestellungen „mit behörigem Douceur zu recompensiren" und für die Zustellung und Rekommandation der Gselliusschen Novitätenmemoriale an die Buchhändler „5 Thaler nach advenant mehr und weniger".[103] Joh. Heinrich Cramer in Bremen sandte zur Michaelismesse 1766 an Schwickert (pro Dycks Wittwe) 17 Thaler für Emballage „und sonsten". Schwickert behielt davon 7 Thaler 8 gr. übrig, und diese bot ihm Cramer dann für seine Bemühungen (Abgabe der Zettel, Gegennahme der eingehenden Pakete, Auslieferung vom Meßlager, Auszahlung, Bekanntmachung der Avertissements) an: sollte es nicht genug sein, so werde er mehr senden. Schwickert war mit den 7 Thaler 8 gr. zufrieden. Diese geschäftliche Verbindung zwischen Cramer und Schwickert war nur eine gelegentliche. Schwickert wollte ihn festhalten und erbot sich zur dauernden Übernahme seiner „Verrichtungen außer der Meße" und der „Michael Meße Verrichtung" (die Ostermesse besuchte Cramer selbst). Er verlangte für die erstern (Annahme der an Cramer eingehenden Pakete, Absendung an ihn „wenn es ein Bälligen ausmacht" und „Ausliefern aus dero Gewölben

an wen Sie befehlen") halbjährlich 1 Louisdor; „was die Michael Meße Verrichtung wo Sie nicht kommen anlangt bezahlen Sie mir apart und wie viel daß laß ich Dieselben nach Dero eigen gut düncken über". Cramer nahm nur das letztere Anerbieten an; für die Verrichtung außer der Messe blieb Junius sein Kommissionär.[104] Die Bewegung gegen den Umweg über den Leipziger Kommissionär und zu Gunsten des direkten Verkehrs wurde aber von dem breiten Strome der kommissionsgeschäftlichen Entwickelung vollkommen erdrückt, und daß noch nicht sämtliche an die Leipziger Messe angeschlossenen Handlungen auslieferten und zwar unmittelbar durch den dazu bevollmächtigten Kommissionär, wurde von Nord- und Süddeutschen als eins der schwersten Hemmnisse des buchhändlerischen Verkehrs bezeichnet und die Abstellung des Mißstands aufs dringendste gefordert.[105]

Allerdings wurde den nachteiligen Folgen dieses Mißstandes durch eine weitere, freilich nicht zum Kommissionsgeschäft als solchem gehörige, damals aber aufs festeste mit ihm verbundene Seite der Kommissionärthätigkeit entgegengewirkt: der damalige Kommissionär war zugleich Großsortimenter. Als verbindendes Glied zwischen der reinen Kommissionär- und dieser Großsortimenterstellung können solche Circulare dienen, in denen auswärtige Kommittenten mitteilen, sie würden künftig außer den Messen in Leipzig nichts mehr ausliefern lassen, dagegen ihrem Kommissionär eine Anzahl der gangbarsten Artikel für dessen eigene Rechnung zurücklassen, die so zwischen den Messen bei diesen allein zu bekommen seien.[106] Nicht aber, als wenn die Lieferung des Kommissionärs auf eigene Rechnung nur diese Grundlage gehabt hätte. Der Kommissionär hatte sein eigenes Lager, das aus denselben Voraussetzungen hervorgegangen war, wie die Lager jedes andern Buchhändlers; und er benutzte seine Stellung, um es als Auslieferungslager auf der Höhe zu halten. Er bot dem Buchhändler damit den Vorteil, jedes Buch, auch das vom Verleger entweder nicht in Leipzig vorrätig gehaltene oder, weil er mit der Handlung nicht in Rechnung stand, ihm schwer zugängliche, aus Leipzig beziehen zu können. Böhme, der Lehrherr des jungen Perthes, Ende 18. Jahrhunderts, hatte in seinem drei große Räume erfüllenden Lager kostbare alte Werke, legte von den Neuerscheinungen alle die, die er im Laufe des Erscheinungsjahres zwei- bis dreimal abgesetzt hatte, auf Lager und sorgte für dessen stete Ergänzung. Sein Verlag war

nicht unbedeutend; Privatkunden hatte er aber nur zwei (die fürstliche Bibliothek in Rudolstadt und den Historiker Anton). Nur Leipziger Artikel legten auch die Leipziger Kommissionäre nicht auf Lager.[107]

Und so war durch die Verbindung von Konditions- und Kommissionsgeschäft, wie wir sie oben durch jenen Dortmunder Buchhändler präzisieren hörten, in der That eine auf das beste wirksame Organisation geschaffen. Zeichnen wir ihre Leistungskraft, zugleich damit an ihren weiten Umfang erinnernd, abschließend durch die Notiz in einem Kataloge der Universitätsbuchhandlung zu Wilna vom Jahre 1805: „Mais comme aujourdhui l'etendue immense de plusieurs branches de la litterature dans les différens idiomes, le rend impossible, de reunir un assortiment de livres complet à tout egard, la librairie academique, pour remidier, autant qu'il est en elle, à cet inconvenient, s'engage à faire venir tout ouvrage qui ne se trouveroit pas dans ses catalogues aussitôt qu'on le lui demanderoit."[108]

Natürlich fehlte es auch nicht an Klagen über mangelhafte Wirksamkeit dieses großen, von den Leipziger Buchhändlern in Gang erhaltenen Räderwerks. Man beschwerte sich über die üble Gewohnheit der Kommissionäre, auf den Auslieferungszetteln resp. -listen fremder Handlungen keine Preise zu vermerken.[109] Man spottete, daß die Leipziger Großverleger das Kommissionsgeschäft als Altersversorgung für ihre Diener behandelten.[110] Man sprach ungeduldig von dem „gewöhnlichen Schlendrian der Leipziger Kommissionäre".[111] Im Juni 1799 erklärte ein Auswärtiger entrüstet: er habe, da er die Ostermesse nicht persönlich habe besuchen können, seinem Kommissionär „außer einer allgemeinen Vorschrift auch die speziellere Auswahl der Neuigkeiten überlassen", der habe sie aber — er wisse nicht, ob durch einen Diener oder Lehrling —, dermaßen besorgt, namentlich so viele mit neuer Titelfarbe übertünchte alte Ware geschickt, daß er seine Meßgeschäfte nie wieder auf solche Weise besorgen lassen werde.[112] Solche und andere Klagen sind damals in viel dichterm Hagel auf die Leipziger Kommissionäre herniedergeprasselt, als wir heute im einzelnen noch nachweisen können. Das sieht man deutlich daran, daß endlich im Jahre 1801 der Leipziger Kommissionär an gewiesener Stelle, im „Allgemeinen literarischen Anzeiger", sich ihrer zu erwehren suchte. Man möge bedenken, heißt es da, daß im Leipziger Buchhandel „eigene Kommissions- und Speditionsgeschäfte" zusammen-

träfen. Von der Art, der Größe, den Anforderungen dieser Geschäfte hätten die Auswärtigen meist gar keine genügende Kenntnis; daher „so viele theils unmögliche, theils überspannte Forderungen an die Leipziger Buchhändler von Seiten ihrer Kommittenten".[113]

Wie gegen die Vermittelung durch den Leipziger Kommissionär, so machte sich aus gleichen Gründen jetzt, wo der neuzeitliche Verkehr zwischen den Messen so außerordentlich zunahm, eine Richtung auch gegen die Ausdehnung des alten Leipziger Meßfrankaturzwangs auf die Sendungen außer der Messe bemerkbar. Es kam das besonders seit dem Jahre 1791 zur Diskussion, und manche Fremde wollten sich eine solche Ausdehnung nicht gefallen lassen. Circulare erschienen, wie das von Franz & Große in Stendal, Michaelismesse 1794: was andere Handlungen von der Stendaler Handlung zwischen den Messen verlangten, könne und werde sie nicht frachtfrei bis Leipzig senden. Als die Hallenser 1795 öffentlich zur Rede gestellt wurden, warum sie die von ihnen verschriebenen Bücher nicht nach allgemeinem Brauche frei nach Leipzig schickten, verteidigten sie sich damit, daß die den Beischlüssen entsprechende Verteilung der Frachtkosten auf die verschiedenen Halleschen Handlungen zu viel Zeit und Kosten verursachen würde, der eine, die Beischlüsse sammelnde und die Sendung ablassende Hallenser doch aber für die übrigen nicht mit bezahlen könne.[114]

In alter Zeit ein auf dem Meßplatze abgeschlossenes festes persönliches Tauschgeschäft, in neuer Zeit ein durch den Kommissionsplatz vermitteltes bedingtes unpersönliches Geldgeschäft von Platz zu Platz: so stehen sich, wiewohl allmählich ineinander übergehend, altes und neues Geschäftssystem gegenüber. Und aus dieser Grundwandlung erklären sich alle die andern Veränderungen, die damals im buchhändlerischen Geschäftswesen vor sich gingen.

Das alte Rechnungsjahr war von Messe zu Messe, ursprünglich von Oster- zu Michaelis- und wieder von Michaelis- zu Ostermesse, dann von Oster- zu Ostermesse gegangen. Jetzt nahm der Verkehr eine solche Ausdehnung an, nahmen die Sendungen zwischen den Messen in solchem Maße zu und wurde durch den Konditionsbezug die Natur der gegenseitigen Verbindlichkeit so verändert und das Rechnungsgeschäft, indem das eine kompakte Meßgeschäft in Hunderte über das ganze Jahr

verteilte Einzelgeschäfte zerschlagen wurde, so verwickelt, daß sich zwischen Abrechnung und Rechnungsschluß ganz naturgemäß eine mehrmonatliche Frist einschob: der Rechnungsschluß wurde der Schluß des Kalenderjahres, Rechnungsjahr und Kalenderjahr fielen zusammen. Pütter gibt im Jahre 1774 noch die Ostermesse als allgemeinen Termin des Rechnungsabschlusses an[115]; Rößigs „Buchhandelsrecht", 1804, kennt als allgemeine Rechnungszeit nur noch die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.[116] Daß uns Circulare, die die Einführung der neuen Jahresrechnung ankündigen, erst aus den letzten neunziger Jahren vorliegen, beruht gewiß auf der Zufälligkeit der Erhaltung solcher leicht verwehbarer Blätter; freilich sind sie zum Teil in einem Tone gehalten, der die Einrichtung als eine noch recht neue erscheinen läßt. „Nach dem Beispiele mehrerer Buchhandlungen werde ich sämmtliche Rechnungen mit Ende des Jahres schließen", teilt die Hempelsche Buchhandlung in Jena unterm 15. Februar 1799 mit. Und bis ins 19. Jahrhundert hinein hielten manche Buchhandlungen am alten Osterrechnungsabschluß fest.[117] Allein auch die untrügliche Quelle des „Allgemeinen literarischen Anzeigers" sagt im September 1799, daß der „größte Theil" der Buchhändler seine Bücher von Neujahr an auf neue Rechnung gebe.[118] Dieser Gebrauch der neuen Rechnung war mit der Natur des Konditionsbezugs, der eine längere Absatzprobezeit des Buchs zur Voraussetzung hatte, notwendig gegeben. Ein Circular von Heinrich Blothe in Osnabrück, Januar 1803, gibt folgende „Geschäftsordnung. 1. Werden nach dem bisher eingeführten Gebrauch mit dem letzten December die Conto's im Buche abgeschlossen, und die neuen mit dem ersten Januar angefangen. 2. Alles, was im alten Jahr abgeschickt worden ist, kommt auf alte Rechnung". Die Leipziger unter sich schlossen mit Ende November ab und saldierten Anfang Januar. Mit der Änderung des Rechnungsjahrs kam der ständige Gebrauch der Zusendung eines Rechnungsauszugs von Hause aus an den Kommissionär auf; solange die Rechnung erst mit oder kurz vor Beginn der Ostermesse geschlossen wurde, war das noch nicht wohl möglich gewesen, und die Regelung hatte ganz der persönlichen Abrechnung vorbehalten bleiben müssen. Dem Rechnungsauszug schoben sich wiederum die Transporte, die man sich mit jeder zwischen den Messen abgelassenen Sendung, und der Haupttransport, den man sich zu Neujahr gegenseitig zusandte, vor. Ein Circular von Joh. Friedr.

Korn d. Ä., Breslau, Oſtermeſſe 1798, führt uns in die Zeit, in der auch dieſer Gebrauch noch in der Bildung begriffen war: „Was meine Abrechnungen und Zahlungen betrift, ſo werden die meiſten meiner Freunde ſchon das Ihrige in Händen haben, oder bey den reſp. Hrn. Commißionairs liegend finden, hätten mehrere meine Bitte ſtatt finden laßen, mich durch Einſendung der Extracte der Rechnung in den Stand zu ſetzen, alles in Ordnung zu bringen, ſo würde ich die Uebrigen auch in übereinſtimmender Rechnung jetzo befriedigen können, indeßen werden auch dieſe auf Grund meines Buches hin die Anzeige finden was ich Ihnen zu zahlen mich ſchuldig machte und bey Hrn. Fleiſcher gegen Quittung erheben können." Kennt Pütter, der, von ober- und niederſächſiſchen Buchhändlern unterrichtet, die Verhältniſſe des Leipziger Handels beſchreibt, in der Mitte der ſiebziger Jahre noch bloß das alte Oſtermeß-Rechnungsjahr, ſo überraſcht es uns andrerſeits nicht, wenn das „Neue Archiv" uns belehrt, daß im Reichsbuchhandel das Kalender-Rechnungsjahr — mit Transportzettel, Haupttransport und Rechnungsauszug — ſchon ſeit dem Aufhören der Frankfurter Buchhändlermeſſe allgemein üblich war.[119] Saldo und Remittenden ſchickte man ſich gegenſeitig zu[120], meiſt wurde der erſtere den letztern bar beigefügt.

Das neue Rechnungsjahr von Januar bis Dezember hat ſich an das ältere von Oſter- zu Oſtermeſſe nicht unmittelbar angeſetzt. Schon in der alten Rechnungszeit wurde die Unzuträglichkeit empfunden, zu Oſtern Zahlung leiſten zu ſollen für Waren, die man erſt zur Michaelismeſſe, ja dann in immer ſteigendem Maße einige Monate, Wochen, ja Tage vor Rechnungsſchluß empfangen hatte. Wurde deshalb auch zu Oſtern die Rechnung abgeſchloſſen: ſo wurde es doch zuletzt ſchon üblich, die Zahlungszeit gleichſam nur bis zu Neujahr zu erſtrecken, d. h. ein Drittel des Saldos als ſogenannten „Übertrag" erſt zur nächſten Michaelismeſſe zu leiſten.[121] Dieſer alte Übertrag wurde auch in die neue Rechnungsweiſe hinübergenommen.[122]

Als nicht remittierbar galt um die Wende des 18. Jahrhunderts normaler Weiſe: das in der Meſſe, ſei es in Rechnung oder in Change, ſelbſt genommene[123], das zwiſchen den Meſſen ſelbſt verlangte, aller geſchriebene ältere Verlag, ſowie von den verlangten oder generell verlangten Novitäten die aufgeſchnittenen und beſchmutzten Exemplare.[124] Normaler Weiſe! War doch die Nichtremittierbarkeit in der Meſſe ſelbſt

genommener Sachen schon damals ein „freilich nur zu oft durchlöchertes Gesetz“[125], und kam doch sogar die Rückgabe von Handchange-Artikeln vor.[126] Was die Fortsetzungen betrifft, so galten sie nach Rößig unter allen Umständen, auch wenn sie nicht ausdrücklich à cond. genommen waren, als remittierbar.[127] Indessen liegen auch einzelne Circulare vor, in denen der Sortimenter erklärt, alles pro Novitate nur unter der Bedingung des Remissionsrechts annehmen zu können, bloß mit Ausnahme der gewöhnlichen Fortsetzungen.[128] Die Rückfracht trug im allgemeinen der Remittierende.[129] Die gegen diesen Gebrauch ankämpfende Richtung tritt uns in einem von 10 Reichsbuchhändlern unterzeichneten Circular vom Jahre 1801 entgegen, in dem verlangt wird, daß die Rückfracht der Remittenden von den Verlegern getragen werden solle.[130]

War der Übertrag ein Gebrauch, der aus der alten in die neue Verfassung hinübergenommen wurde, so war andrerseits eine aus den Forderungen des Konditionssystems sich ergebende neue Einrichtung die der Disponenden. Wie übel sah es mit dem Absatz selbst derjenigen Artikel bis zur nächsten Ostermesse aus, die man schon zur letzten Michaelismesse versendet hatte! Es war ein so allgemein empfundener Mißstand, daß man gewöhnlich die Titel selbst der zu Michaelis schon fertigen Artikel erst in den Meßkatalog der nächsten Ostermesse einsandte, wenigstens soweit es sich nicht um Fortsetzungen, Zeitschriften, Theaterstücke und Romane oder um sonstige Schriften sehr gesuchter Autoren handelte; von allen andern konnte man sicher sein, in der Ostermesse mindestens zwei Drittel remittiert zu bekommen: da man seine Osterzahlungen möglichst zu vermindern, die Einnahmen zu erhöhen suchte, so schickte man eben alle nicht rasch abgehenden Artikel, da man sie nicht auf Lager legen wollte, zu Ostern zurück. Handlungen, die auf ein vollständiges Sortiment hielten, gab es ja den organisatorischen Wandlungen zufolge zu Ende des 18. Jahrhunderts nur noch wenige. Vielmehr sandten selbst angesehene Firmen ein einziges, selbst gutes wissenschaftliches Buch, das sie pro novitate erhalten hatten, zu Ostern zurück.[131] Das sind die Voraussetzungen, aus denen sich der Disponendenbrauch entwickelte, der, wie vielfach auch gerade er immer angefeindet wurde, doch einen natürlichen Bestandteil des Konditionsgeschäfts darstellt. Auch er ist zuerst im Reichsbuchhandel herangewachsen. Ein zeitgenössisches Circular mag uns seine Natur und die Art, wie er sich

bildete, veranſchaulichen. In einem Circular vom April 1804 (das vorliegende an die Halleſche Waiſenhausbuchhandlung gerichtet) wünſchte die von Schmidiſche Buchhandlung in Straubing: „theils wegen der ohnedieß weiten Entfernung von Leipzig, die meine Sendungen von daher oft erſt ſehr ſpät zukommen läßt, theils wegen dem weitſchichtigen Terrain, worin ich auch beſſere Kunden habe und wodurch alſo die eilige Verbreitung und Herumſendung der neuen Artikel faſt unmöglich gemacht wird, daß Sie mir zu meinem und Ihrem eigenen Vortheil Ihre Artikel wenigſtens ein volles Jahr liegen laßen möchten, daß ich alſo wenigſtens das von dem in und nach der MM. von Ihnen Erhaltene bis zur OM. nicht Verkaufte auf neue Rechnung zur nächſten Abrechnung übertragen dürfte". Sie fügt hinzu: mehrere ſüddeutſche Buchhändler hätten ſchon öfter gewünſcht, dieſe Maßregel befolgen zu dürfen.

Ein Punkt, der keinen Beſtandteil der Organiſation bildete, aber hier bei der Überſicht über den Geſchäftsverkehr mit angeführt ſei, war das — unter Umſtänden mit Nachſchußforderung verbundene — uralte leidige Reſtſchreiben. Joh. Rud. Imhof & Sohn in Baſel verſchrieben unterm 5. April 1765 Reſte ſeit dem Jahre 1755. Eine Faktur von Gebr. Pfähler in Heidelberg, Michaelismeſſe 1791, bittet die in letzter Jubilatemeſſe verrechneten Artikel: „Schedels geſammelte Nachrichten auf einer Reiſe durch Frankreich" (im Oſtermeßkatalog als gleich nach Johannis fertig aufgeführt) zu löſchen, weil ſie „von ſolcher Natur waren, daß Druck und Papier dabei geradezu verſchwendet geweſen wäre", und ebenſo „Leſebibliothek. 2tes Bändchen. 800", weil der Akademiſche Senat die Fortſetzung des Drucks verboten habe. Das nur als Beiſpiele für eine Fülle ähnlicher Vorkommniſſe; die Klagen darüber riſſen nicht ab. Statt dieſer letztern mag lieber ein entſprechendes Geſchäftsſchreiben hier Platz finden. Ein Circular von Matth. Riegers ſel. Buchhandlung in Augsburg vom Mai 1802 bittet, ſie mit dem Reſtſchreiben zu verſchonen; entweder erſcheine das Buch gar nicht, oder bei Lieferung des Reſtes, die oft mindeſtens bis zur Michaelismeſſe anſtehe, werde noch ſo und ſo viel für Nachſchuß, Kupfer oder Karten berechnet. Abgeſehen davon, daß dadurch die Handlungsbücher verlext würden, ſetze man ſich durch dieſen Mißbrauch nicht ſelten auch dem Verluſte der beſten Kunden aus, indem der Käufer den Nachſchuß unmöglich verſtehen könne, folglich Arges dahinter wittere.

Was die Münze betrifft, so hatte sich damals natürlich auch der Buchhandel durch die Mannigfaltigkeit der Geldsorten hindurchzuzanken und hindurchzustreiten. Auch hier macht das neue System einen Einschnitt. In alter Zeit war es gerade der Buchhandel, der als Schauplatz des Umtriebs zweifelhafter Münzsorten galt. Natürlich! Herrschte doch in ihm der Tausch; der Barsaldo war ein von einem besonders gütigen Schicksal geschenkter Gaul, dem man nicht so genau ins Maul sah, sondern schleunigst zu Stalle führte. Anders jetzt, wenn es zu einer besondern festen Buchhändlerwährung auch noch nicht um die Jahrhundertwende, sondern erst zur Zeit der Fremdherrschaft im Jahre 1806 resp. 1808 kam. Das Reichsche Zeitalter kann man im allgemeinen als die Zeit der Herrschaft des Dukatens, der meist zu 3 Rthlr. 4 gr. genommen wurde, bezeichnen. Die Dukaten, die sogenannten Breslauer, wurden kleiner und kleiner und kamen in Verruf. Das nachreichsche Zeitalter kann als die Zeit der Herrschaft des Laubthalers gelten, der zu 1 Rthlr. 14 gr. genommen wurde und im Jahre 1806 außer Kurs kam.

Bis zum Ende des nachreichschen Zeitalters und darüber hinaus blieben die Reste der ältern Organisation mitten in der immer weiter sich ausbreitenden neuen erhalten. Die Geschäftsgrundsätze der Weidmannschen Buchhandlung waren noch zu Beginn des 19. Jahrhunderts: Rechnungsjahr vom 1. April bis 31. März, Saldo zur Ostermesse ganz, keine Remission, dazu jetzt allerdings Drittelrabatt.[132] Die Krünitzsche Encyklopädie schildert im Jahre 1790 das Geschäftssystem wie folgt: „Leipzig ist nun der Stapelplatz für die Produkte der deutschen Litteratur. Hier kommen alle Jahre ein oder zweymahl, in der Oster- und Herbstmesse, die vorzüglichsten und angesehenen mit deutschen Büchern handelnden Buchhändler zusammen, bieten einander ihre verlegten oder in Kommission habenden Bücher an, nehmen davon was für sie paßt, schließen die alte Rechnung mit einander ab, saldiren mit baarem Gelde (mit $33\frac{1}{3}$ % Rabat), und schreiben die Reste auf neue Rechnung. Was bedingt genommen, und nicht abgesetzt worden ist, wird wieder zurückgegeben; was unbedingt gefordert und geliefert wurde, muß Jeder behalten, und dem Netto-Händler ohne Rabat und mit baarem Gelde, dem Sortiments-Händler aber mit Verlagsbüchern, oder nach Verlauf eines Jahres mit baarem Gelde und $\frac{1}{3}$ Rabat bezahlen.“[133] Das älteste Meßkonto-, zugleich Verkaufsbuch der Firma Karl Tauchnitz in Leipzig (1800 und folgende Jahre)[134]

zeigt folgendes System: Abrechnung zu Ostern, auf neue Rechnung schon vom 1. Dezember ab; die Firma setzt Bücher an den Buchhandel ab erstens zur Oster- und in geringerm Maße zur Michaelismesse, zweitens im Dezember (vor Weihnachten!), zu andern Zeiten (August, November, Februar) nur ganz außerordentlich selten; Remittenden sind regelmäßig vertreten; der Rabatt ist Drittelrabatt; Überträge kommen nicht vor, der volle Saldo wird bar ausgezahlt, ebenso keine Disponenden. Fassen wir endlich norddeutsche Circulare aus den letzten neunziger Jahren zusammen, in denen die Bedingungen angegeben werden, unter denen allein die betreffenden Handlungen ferner ihren Verlag in Rechnung liefern würden, so sind diese Bedingungen die folgenden: richtiger Abschluß zur Ostermesse, Zahlung in gutem Gelde (Laubthaler zu 1 Thaler 14 gr., preußisches grobes Courant oder schweres Gold), zur Ostermesse wenigstens zu zwei Dritteln, das letzte Drittel in der Michaelismesse; Nichtremission ältern Verlags, fest verlangter oder geschriebener Artikel, aufgeschnittener oder beschmutzter Bücher, eventuell keine Disponenden.[135]

Aber die geschäftlichen Wandlungen, die in der Durchbildung und Verschmelzung des Konditionsbezugs und des Leipziger Kommissionswesens zusammengedrängt sind, waren der Kern einer viel allgemeinern Umwandlung.

Man wird über den Vorzügen, durch die das neue System ausgezeichnet war, den geschichtlichen Wert des nun dahingehenden Tauschsystems nicht vergessen. Der persönliche Meßhandel gewöhnte daran, zahlreiche Einzelsendungen in einer Fracht zusammenzufassen; der Tauschhandel schuf durch ganz Deutschland Lager, in denen alle Bücher vorhanden waren und vom Publikum zur Hand genommen werden konnten, und sorgte so, zugleich mit der eifrigen Pflege des Katalogwesens, für rasches Bekanntwerden des Buches; er bewahrte auch die alten Bücher, nach denen Jahrzehnte und Jahrhunderte lang keine Nachfrage war, auf; er schuf einen in durchaus eigentümlicher Weise sich nach außen hin abhebenden und in sich selbst aufs engste zusammengehörigen Stand, dessen Mitglieder, Verleger und Sortimenter zugleich, zu einer allseitigen berufsmäßigen Ausübung des Buchhandels genötigt waren. Und das, was der deutsche Buchhandel dem Tauschsystem verdankt, wirkt bis zur Stunde in ihm fort. Es ist nicht zufällig, daß nur Deutschland das Tauschsystem ausbildete, nur Deutschland aber auch nach dem Tauschsystem das Konditionssystem entwickelte. Nur dadurch, daß sich die Buchhändler nicht wie

sonst Fabrikanten und Händler gegenüberstanden, daß jeder gewohnt war ein Lager für alle übrigen zu halten, ohne von Bestellung zu Bestellung zu warten, um die Ware lotweise zu verschreiben, aber auch ohne ein Lager mit barem Gelde aufzukaufen, wurden sie die Schöpfer des Konditionssystems. Es bewahrte die Leistungen, die das Tauschsystem der Litteratur und Lektüre geboten hatte, in einer den veränderten neuzeitlichen Verhältnissen sich anpassenden Form und vertiefte und erhöhte sie der Vertiefung und Erhöhung der litterarischen Anforderungen entsprechend. Aber längst hatte man auch die Schattenseiten des Tauschsystems erkannt[136], und sie sind damals immer und immer wieder hervorgehoben worden. Als die Zeit des Untergangs des Tauschzeitalters herbeigekommen war, da fürchteten die Anhänger des absterbenden Systems, daß mit der Tauschübung alle die eigentümlichen Erleichterungen, die dieses System dem Buchhandel der alten Zeit gewährt hatte, aufzugeben sein würden, der eigenartige organische Zusammenhang der Standesgenossen zerrissen sein würde, dem goldenen Zeitalter brüderlichen Zusammenhaltens das eiserne kaufmännischer Vereinzelung der Händler und kaufmännischer Alleinherrschaft eines deutschen Paris oder London folgen würde. Die Befürchtungen hatten sich nicht erfüllt; das Konditionssystem war emporgekommen.

Aus der Masse der Sortimenterverleger hatte sich seit etwa 1740 der Nettohändler, der reine Verleger abgesondert. Das Wort Sortimenter bezeichnet deshalb ursprünglich nicht den reinen, sondern den im Gegensatz zum reinen Verleger stehenden Sortimenterverleger. Gewöhnlich unterschied man übrigens damals „Verleger" und „Buchhändler", oder im Reichsbuchhandel strikter Observanz: Verleger und „eigentlichen Buchhändler".[137] Zahl und Gewicht der reinen Verleger wuchs, und mit diesem Wachstum verstärkte sich im Verlagssortiment mehr und mehr die Seite des Sortiments. Schien so dem Verlegersortimenter, so lange hier die Forderung des Tausch-, dort des einfachen Geldgeschäftes bestand, der Boden unter den Füßen hinweggezogen zu werden, während der Erfolg einer buchhändlerischen Gegenreformation eine geschichtliche Unmöglichkeit war, so schob ihm das Konditionssystem einen neuen Boden unter die Füße, auf dem er als Sortimenter stehen und bestehen konnte. Diese letztere Wandlung befand sich zu Ende des 18. Jahrhunderts noch in den ersten Anfängen. Was damals bestand, war noch überwiegend erst die Scheidung in Verlag und Verlagssortiment, und der vollen Scheidung in

Verlag und Sortiment wuchs die Zeit erst zu. Die Sortimenter, sagt der Dortmunder Buchhändler Mallinckrodt im Jahre 1800, verlegen vielfach allen Schofel, der sich nur erhaschen läßt, um changieren zu können, und unterstützen so die Überproduktion, die Wurzel alles buchhändlerischen Übels, während die reinen Verleger der Natur ihres Geschäfts nach in der Wahl der Verlagsartikel notwendig sorgfältiger sein müssen und es deshalb im ganzen auch in der That sind. „Das war wohl der Grund", fährt er fort, „warum man vorgeschlagen hat, den Verlags- und Sortimentshandel zu trennen. Vielleicht entsprängen daraus Vortheile für beide. Allein den Umständen nach, und weil die Sortimentsbuchhändler wohl nicht gern auf den Vortheil des eigenen Verlags verzichten möchten, würde sich dieses nicht so leicht ausführen lassen."[138] Pütter sagte im Jahre 1774, jede Buchhandlung beschäftige sich „ordentlicher Weise" mit Bücherverlag[139]; aber auch die Darstellung, die Nicolai im Jahre 1790 der preußischen Regierung von Wesen und Grundsätzen des damaligen Buchhandels gab, steht noch ganz auf dem Boden des Tauschhandels und Sortimenterverlags[140], und aus dem Jahre 1791 stammt seine Erklärung: „Jeder Sachverständige siehet ein, daß ein Sortiment von Büchern zu halten, einem Buchhändler ganz unmöglich ist, wenn er nicht soliden Verlag hat."[141] Es war zu Beginn des Jahrzehnts gesagt, in dem sich Perthes (in Hamburg) den ersten reinen Sortimenter nannte. Gädicke sagte 1803, Sortiment und Verlag könnten in großer Stärke nicht gut in einer Hand bestehen, weil jedes für sich erstens eine vorzügliche Thätigkeit und zweitens starke Ausgaben voraussetze, und mehrere angesehene Sortimenter hätten deshalb eins von beiden aufgeben müssen.[142] Rößigs „Buchhandelsrecht" (1804) unterscheidet als die beiden buchhändlerischen Hauptzweige reinen Verlag und reines Sortiment und nur daneben überwiegenden Verlag mit wenig Sortiment und überwiegendes Sortiment mit wenig Verlag.[143] Hält man aber neben diese Angabe die gleichzeitigen Äußerungen von Buchhändlern selbst, wie von Gädicke und vollends Mallinckrodt — auch Christian Gottlob Täubel unterscheidet 1805 den „eigentlichen Buchhändler", der mit eigenem Verlag handelt und fremden Verlag dagegen eintauscht oder diesen einkauft, und den reinen Verleger ohne Sortiment[144] — so erscheint die Angabe des Rechtsgelehrten mehr als sachliche (logische) denn als persönliche (thatsächliche) Sonderung, wie sie denn Rößig in

einer Aufzählung bringt, deren weitere Glieder der Kommissions- und der Konditionshandel sind. Das „Neue Archiv" gab im Jahre 1795 folgende Klassifizierung der deutschen Buchhändler nach den Geschäftsarten: I. a) 13 große Verlagshändler ganz ohne Sortiment, b) 21 kleinere dergleichen, „die jenen nachahmen wollen", c) 18 andere, die mit Schulbüchern, Taschenkalendern, Musikalien und Landkarten handeln; II. a) 9 Buchdrucker ohne Sortiment, die jenen großen Verlagshandlungen gleich sind, b) 13 Buchdrucker, die nur erst kleinen Verlag haben und jenen nachzukommen suchen; III. 25 Verlagshändler, die nur etwas weniges Sortiment nehmen; IV. 166 „ächte Sortiments-Buchhändler", die gegen den eigenen Verlag soviel fremden eintauschen, daß sich einer gegen den andern hebt oder nur der kleine Überrest mit Geld ausgeglichen wird; V. 51 Sortiments-Buchhändler, die nur so viel eintauschen, als sie für ihren Verlag haben können, meist wandernde Trödler; VI. 9 Nachdrucker, die mit fremdem Verlag „ohne Auftrag" einen sogenannten kontanten Buchhandel treiben.[145]

Mit der im Entstehen begriffenen Trennung von Verlag und Sortiment mußte sich eine weitere Änderung verbinden, durch die alte und neue Zeit unterschieden sind. Hinter den 166 echten Sortimentern, sagt das „Neue Archiv", steht eine große Zahl kleiner Firmen, die von jenen versorgt werden und deshalb mit der Gesamtheit nicht unmittelbar verkehren. Das ist noch echte alte Zeit. Die neue Zeit mit ihrer Zerstörung der alten Tauschlager, der schmiegsamen Beweglichkeit des Konditionsgeschäfts und der kräftigsten Durchbildung des centralen Kommissionswesens mußte diese Abstufung in Buchhändler des höhern und niedern Chors aufheben, diesen indirekten Verkehr verschwinden lassen und an Stelle dessen den direkten Verkehr geschäftlich an sich gleichstehender Buchhändler mit Centralplatz und Publikum setzen.

Und endlich eine weitere grundsätzliche Änderung, die allerdings damals noch kaum hervortritt. Die Konsequenz des Konditionssystems mit völlig gesondertem reinen Verlag mußte die sein, daß das Lager des neuen Sortimenters ganz überwiegend ein solches aus Novitäten und Disponenden, der neue Sortimentshandel bei steigender Konkurrenz zum Novitätenhandel wurde. Die Verwaltung dessen, worauf der Sortimenter so verzichtete, des festen Sortimentslagers neuerer und älterer Werke, sollte das moderne Antiquariat übernehmen.

Fünftes Kapitel.

Der Büchermarkt.

Wachstum der Produktion. Statistik der Schriftsteller. Vielschreiberei, Lesesucht. Lesegesellschaft. Leihbibliothek. Öffentliche und Privatbibliothek. Wandlung in der allgemeinen Form des litterarischen Bedürfnisses und der Produktion. Das Bücherkaufen. „Zeitalter der Makulatur." Die Klassiker. — Romane, Schauspiele, Gedichte; Almanach und Taschenbuch. Biographie und Reisebeschreibung. Robinsonade. Gebrauchslitteratur. Religiöse Litteratur. Jugendlitteratur. Der Aufklärungsverleger. — Der socialpädagogische Buchhändler. Geistesnahrung für das Volk. Kalender, Volksbücher. — Verlagsangebot. Autorenjagd. Verlagsunternehmung, Autorengewerbe. Übersetzung. Kompilation. Lexikon. Journal. Zeitung. — Typographische Fortschritte, technische Erfindungen; Wandlungen im Buchgeschmack.

Die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts im allgemeinen, und wenn man genauer sprach, das Jahr 1740 und dann die sechziger Jahre sind schon von den Zeitgenossen mit überraschender Bestimmtheit als Beginn einer neuen Litteratur und eines neuen Buchhandels, ja mehr als das: als Beginn schlechtweg der Litteratur und des Buchhandels bezeichnet worden. „Unsere Litteratur fängt zuerst von 1740 an." So schrieb in lapidarem Stile ein deutsches Journal[1] im Jahre 1784. Andere Äußerungen aus den beiden letzten Jahrzehnten des 18. und den ersten Jahren des 19. Jahrhunderts weisen mit großer Übereinstimmung in die Mitte oder die zweite Hälfte der sechziger Jahre zurück.[2] Fichte aber sagte im Jahre 1805: in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts sei ein neues Gewerbe entstanden — der Buchhandel. „An die Stelle anderer, aus der Mode gekommener Zeitvertreibe trat in der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts das Lesen . . . Das neue Bedürfniß erzeugte ein neues Gewerbe, durch Lieferung der Waare sich zu nähren und zu bereichern strebend: den Buchhandel."[3]

Die „Teutsche Reichs- und Staats-Zeitung" berechnete im Jahre 1798, daß in Paris vor der Revolution jährlich 160000, nach der

Revolution jährlich 2 Millionen 800000 Ries Papier bedruckt wurden, also das siebenundzwanzigfache.[4] In geringerm Maßstabe erlebte man eine ähnliche Steigerung in Deutschland. „Alle Jahre werden zwischen 6 bis 7 tausend neue Bücher gedruckt", schrieb die Berner Zeitung 1799; „nebst dem schreiben über 20 tausend Menschen ums Brot. So etwas hat keine Nation noch gesehen!"[5]

Vom Jahre 1721 bis zum Jahre 1763 eine Erhebung der Produktionsziffer um 265 Artikel; zwischen den den gleichen Zeitraum einschließenden Jahren 1763 und 1805 eine Erhebung um 2821 Artikel, mehr als das Zehnfache der Steigerung jenes erstern Zeitraums.

Dieses Wachstum hat auf die Zeitgenossen den stärksten Eindruck gemacht und sie endlich mit wahrer Angst erfüllt. Gegen Ende des Reichschen Zeitalters beginnen in Journalen, Büchern und Broschüren diese Stimmen des Staunens und der Sorge. Die Dessauer Gelehrtenbuchhandlung appellierte 1783 deshalb an ihre Autoren.[6] Im nachreichschen Zeitalter ist die Litteratur von Äußerungen darüber voll und übervoll.[7] Nach jedem neuen Meßkatalog, nach jedem neuen Teile des „Gelehrten Teutschlands" ertönten sie in verstärkter Tonart; man kann in keinem Journalband die Bücherbesprechungen durchblättern, ohne immer und immer wieder die Klagen und Seufzer über die Vielschreiberei und den Verfall, der durch sie der deutschen Litteratur drohe, zu erblicken.

Die auf die Meßkataloge begründeten statistischen Angaben sind von uneingeschränkter Bedeutung nur für die Steigerung als solche, während die absolute Höhe der Bücherproduktion eine größere war. Die Meßkataloge verzeichnen für das Jahr 1780 2095 an deutschen Orten erschienene deutsche Schriften, Nicolai aber schätzte in demselben Jahre nach einer auf Grund seiner „Handlungscorrespondenz" angestellten Berechnung die Zahl der jährlich von Deutschen verfaßten „Bücher und Traktätchen" in deutscher Sprache (Disputationen, Programme und Gelegenheitspredigten ungerechnet) auf 5000 Originale und Übersetzungen. Die Berichte der Gelehrten-Buchhandlung schätzten die Zahl der zu Ostern 1783 in Deutschland erschienenen Schriften (von dem großen Haufen der religiösen Schriften der Katholiken abgesehen) auf 1600 bis 2000 Nummern und, die Auflage zu 1000 Exemplaren rechnend, gegen 2 Millionen Exemplare. Von 5000 jährlich in Deutschland und der Schweiz erscheinenden Schriften sprechen auch Schätzungen aus den Jahren 1781 und 1791.

Die „Vielschreiberei"! Wie viel ist nicht wieder über sie geschrieben worden! Man bemühte sich ihre Wurzeln aufzugraben. Man nannte erstens die Vermehrung des „sogenannten gelehrten Standes"; zweitens „Deutschlands Lage": die Zerrissenheit Deutschlands in viele einzelne Länder und Ländchen mit verschiedenen Regierungsformen, Sitten und Religionen bewirkt starke Konkurrenz, Wetteifer der Universitäten, Schulen und Erziehungsanstalten, jede Gegend hat ihre eigenen Rechte und Interessen, und dabei interessiert man sich doch überall für alles; drittens die Wechselwirkung von Vielschreiberei und Vielleserei.[8]

Zu Beginn der Sturm- und Drangzeit der Litteratur und des Buchhandels (1773) zählte Deutschland 3000 Schriftsteller, am Ende des Reichschen Zeitalters (1787) 6000.[9] Das waren natürlich nicht alle, sondern nur die öffentlich genannten deutschen Bücherschreiber, ebenso, wie die 3000 bis 3500 Artikel, die die Meßkataloge der Jahre um 1790 verzeichnen, kein genaues Bild ihrer Fruchtbarkeit geben: an einer „Allgemeinen Deutschen Bibliothek" z. B., die dabei als eine Nummer zählt, arbeiteten ja die deutschen Schriftsteller nicht zu Dutzenden, sondern man kann fast sagen zu Hunderten, und welche Menge der Journale und der großen Fortsetzungen zählte Deutschland! Um das Jahr 1790 kam in Deutschland auf rund 4000 Einwohner ein Schriftsteller. Weit über diesem Durchschnitt stand Kursachsen; hier entfiel ein Schriftsteller bereits auf 2714 Einwohner. Nach Weiz' „Gelehrtem Sachsen" (1780) folgten sich der Zahl der Schriftsteller nach die sächsischen Kreise in der Reihenfolge: Leipziger (157), Kur- (146), oberlausitzer (109), Meißnischer (45), erzgebirgischer (44), thüringischer (36), niederlausitzer (27), voigtländischer (17), Naumburg-Zeitz (14), Merseburg, Henneberg, Schönberg, Mansfeld, Neustädtischer Kreis; und die schriftstellerreichsten Städte waren Leipzig (133), Dresden (77), Wittenberg (33), Budissin (21), dann, mit 10 bis 12 Schriftstellern, Görlitz, Zittau, Meißen, Grimma, Lauban, Freiberg; 14 Städte zählten vier bis neun, 9 Städte drei, 18 Städte zwei, 160 Städte einen Schriftsteller; die Stadt Borna (unweit Leipzig) figuriert mit 0 Schriftstellern. In den preußischen Staaten kam nach Rausch ein Schriftsteller auf je 5382 Einwohner. Freilich waren hier naturgemäß die Unterschiede sehr stark. In Minden, Ravensberg, Lingen, Tecklenburg kam ein Schriftsteller auf 14214, in Pommern und Lauenburg auf 9893, in Ostpreußen auf 9400, in Ost-

friesland auf 9272 Einwohner, in Magdeburg und Mansfeld dagegen schon auf 2060, in Halberstadt, der Grafschaft Hohenstein und dem Stifte Quedlinburg auf 2699, in den Kurbrandenburgischen Ländern auf 2933 Einwohner. Bemerkenswert sind die Berechnungen, die Meusel und Kausch für Schlesien anstellten. Meusel zählt 190 schlesische Schriftsteller, darunter 12 katholische, sodaß auf 7842 Einwohner ein Schriftsteller kommt. Kausch fügte noch einige katholische Schriftsteller hinzu, sodaß ihre Zahl 17 beträgt und bei 800000 katholischen Schlesiern ein Schriftsteller auf je 47005 Einwohner entfällt.

Die beiden relativ schriftstellerreichsten Städte von ganz Deutschland waren Göttingen und Leipzig. Göttingen zählte bei 8000 Einwohnern 79, Leipzig bei 29000 Einwohnern 170 Schriftsteller; in Leipzig kam also auf 170, in Göttingen auf 100 Einwohner ein Schriftsteller.

Vergleichen wir Berlin und Wien. Wien zählte um das Jahr 1790 254000, Berlin 150000 Einwohner, die Einwohnerzahl verhielt sich also wie 5 zu 3. In Wien existierten 304 Schriftsteller; bei gleichem Verhältnis hätte Berlin 180 zählen müssen; in der That lebten aber in Berlin 222 Schriftsteller. In Wien kam also ein Schriftsteller auf 800, in Berlin auf 675 Einwohner. Dabei ist das Übergewicht Wiens über die Gesamtmonarchie außerordentlich stark; von den 615 deutschen Schriftstellern der Gesamtmonarchie — je einer auf 15000 Deutsche — kamen allein 354 auf das Erzherzogtum (Böhmen 127, Tirol 32, Ungarn und Siebenbürgen 29, Mähren 28, Steiermark 22), und davon lebten nicht weniger als 304 in Wien.[10]

Die Zahl der Schriften und der Schriftsteller verdoppelte sich in den letzten drei Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts. Was bedeutete das für den Büchermarkt: für das litterarische Bedürfnis und für den Buchhandel?

Mit der Vielschreiberei war es die Vielleserei, die „Lesesucht" oder „Lesewuth", die die Zeitgenossen mit Staunen und bald mit wirklicher Sorge erfüllte. Es erschienen besondere Broschüren darüber[11]; und wie die Gelehrtenbuchhandlung in den ersten achtziger Jahren die Wasser der Vielschreiberei aufzuhalten versuchte, so gingen in den ersten Jahren des neuen Jahrhunderts litterarische Blätter ernstlich zu Rate, wie der Lesewut, zum wenigsten der mißleiteten Lesewut Einhalt zu thun sei.[12] Wieland sagte 1779: „Nie ist mehr geschrieben und mehr gelesen

worden“[13], und Kant 1798: „Die Leserey ist zum beynahe unentbehrlichen und allgemeinen Bedürfniß geworden.“[14]

Die Erscheinungen, in denen sich das steigende Lesebedürfnis in deutlicher und für die Zeit bezeichnender Weise spiegelte, waren die der Lesegesellschaft und der Lesebibliothek (Leihbibliothek).

Die Einrichtung von Lese- und litterarischen Gesellschaften ging nicht vom Buchhändler, sondern vom Publikum aus, und zwar von den Studierten: von Lehrern, Geistlichen, Beamten. Die im Jahre 1779 in Stralsund gegründete Lesegesellschaft[15] ist die früheste der verschiedenen Lesegesellschaften[16], die uns in den Journalen der letzten Jahrzehnte des 18. Jahrhunderts begegnet sind; möglicherweise werden sich schon in früherer Zeit solche nachweisen lassen; seit den achtziger Jahren bilden sie jedenfalls eines der bezeichnendsten Merkmale eines Zeitalters, für das die Zeitgenossen die Bezeichnung des „papierenen“ prägten. Es gab zweierlei Arten, in denen diese Gesellschaften ihren Zweck, mit möglichst geringen Kosten der Lektüre zu huldigen, zu erreichen suchten: entweder ließen sie die Bücher unter den Mitgliedern circulieren — wie es beim Abonnement auf Zeitschriften üblich war —, oder man hatte ein gemeinsames kleines Lesekabinett; nicht selten waren beide Arten verbunden. Die Bücher beschaffte man sich auf doppelte Weise. Entweder hatte der Buchhändler, mit dem man in Verbindung stand, gegen die Verpflichtung der Gesellschaft, ihm jährlich Bücher und Monatsschriften in der Höhe einer bestimmten Summe abzukaufen, jedes gewünschte Buch auf einige Wochen zu leihen[17]; oder die Bücher wurden auf gemeinsame Kosten angeschafft, dann wurden sie nach dem Umlauf entweder unter den Mitgliedern versteigert, oder man bildete daraus eine stehende Bücherei, oder endlich sie wurden von einer andern Bibliothek übernommen: so z. B. die Bücher der Stralsunder Lesegesellschaft von der dortigen Gymnasialbibliothek.

Die Gesellschaften waren zum Teil aufs peinlichste organisiert; die Ulmer Lesegesellschaft — in den neunziger Jahren — hatte einen Sekretär, einen Bibliothekar, einen Kassierer, einen „Ökonom“, jeden mit einem Gehilfen, endlich einen Revisor. Man fühlte sich mit Stolz als Mitglied einer litterarischen Vereinigung. Gerade die Ulmer Gesellschaft ist recht bezeichnend dafür; auch dafür, wer sich fühlte: der akademisch gebildete Bürger. Es war eine Art Ereignis, als bei dem

Streben des Ulmer Magistrats, den litterarischen Fortschritten Hindernisse in den Weg zu legen, die sogenannten Patrizier im Jahre 1790 eine Lesegesellschaft errichteten. Sie wollten anfangs keine Bürgerlichen zulassen. Als sie es nicht durchzusetzen vermochten, blieben sie, „um nicht von dem bürgerlichen Hauche angesteckt zu werden", weg. „Sie leisteten vermuthlich dem Institute aus leicht zu errathenden Ursachen einen großen Dienst damit; nur das sogenannte Rauch- und Spiel-Zimmer dieses Instituts könnte sich von dieser Klasse wohlweiser Männer die vortheilhaftesten Einrichtungen versprechen."[18]

Die Mitgliederzahl war zum Teil eine ziemlich hohe. Die Stralsunder Lesegesellschaft konstituierte sich zwar nur mit 20, die Köthener aber schon mit 70 Mitgliedern. Die Stralsunder Journalgesellschaft zählte 50, die Lesegesellschaft in Bernburg 120, die in Frankfurt a. M. 140 Mitglieder. Die Mitglieder der Circulationsgesellschaften rekrutierten sich nicht bloß aus den betreffenden Städten; unter den siebzig Köthener Mitgliedern befanden sich 17 auf dem Lande wohnende. Der Jahresbeitrag betrug bei der Köthener Gesellschaft 2 Rthlr. 16 gr., nebst einem Antrittsgeld von 3 Thalern, bei der Stralsunder 4 Rthlr., bei der Glückstädter $4\frac{1}{2}$ Thaler, im ersten Quartal 1 Rthlr. mehr, in Ulm 6 Gulden nebst einem Eintrittsgeld von $2\frac{3}{4}$ Gulden; der Aufruf zur Bildung einer Karlsruher Lesegesellschaft[19] setzt 6 bis 8 Gulden an. So wenig gut die Buchhändler allgemein auf die Lesegesellschaften zu sprechen waren: für den Einzelnen, der eine solche versorgte, lieferten sie eine dankbare Kundschaft. Denn nehmen wir an, daß die Bernburger[20], die nach dem Muster der Köthener gebildet wurde, nur denselben Jahresbeitrag eingeführt hatte wie diese, so hatte sie jährlich 320 Thaler zur Verfügung und dabei keine Miete für ein Lesezimmer oder dergleichen. Die Buchhändler drängten sich denn auch eifrig herzu; kluge Lesegesellschaften aber gaben sich keinem einzelnen gefangen, sondern erhielten die Konkurrenz dauernd im Gange, um, wie die „Harmonie" in Hamburg, „dadurch das Interesse der Buchhändler zu reitzen, das Neueste baldigst einzusenden".[21]

Während manche Lesegesellschaften sich nur darauf beschränkten, die Bücher circulieren zu lassen — in Glückstadt z. B. Journale und Broschüren von wenigen Bogen vier Tage, größere Werke eine Woche für jedes Mitglied —, durften z. B. in der Ulmer Lesegesellschaft Bücher

und Zeitschriften nur im Lesezimmer benutzt und nicht mit nach Hause genommen werden. Das Lesezimmer — mehr als 6 bis 7 Personen traf man selten darin an — befand sich in einem Gasthof und war mit einem Ablegezimmer und zwei Rauch- und Spielzimmern verbunden. Die Bücher wurden entweder abgestoßen, die Glückstädter Lesegesellschaft faßte z. B. in einer jährlichen Versammlung über ihre Verwendung Beschluß, oder es wurde daraus eine Bibliothek gebildet; die Marburger Litteraturgesellschaft, die 1782 begründet wurde und 1793 einging, schenkte die ihren der Universitätsbibliothek.[22] Manche Lesegesellschaften lassen sich deutlicher als Lesekränzchen oder dergleichen bezeichnen; die Mühlbacher Gesellschaft z. B. (Siebenbürgen) kam wöchentlich zu zwei festgesetzten Stunden zu gemeinsamer Lektüre, wobei man sich „wechselsweise mit Lesung unterhielt", zusammen.[23]

Gelesen wurden in den meisten Gesellschaften vor allen Dingen Zeitungen und Journale; diese Vereinigungen näherten sich, wenn sie Lesezimmer hatten, dem, was der Wiener, Prager u. s. w. an seinem Kaffeehaus hatte — die Ulmer Gesellschaft kam dem in der That sehr nahe, und manche, wie die Coblenzer[24], stand jedem offen; andrerseits freilich näherten sie sich eigentlichen litterarischen Gesellschaften, ja waren geradezu solche: mit regelmäßigen Zusammenkünften, auf denen Vorträge gehalten wurden; auf diese hatte natürlich die Regierung ihr Auge zu richten; in Süddeutschland wurden ja Leihbibliotheken zuweilen nur mit der Klausel konzessioniert, daß die betreffende Bibliothek „niemals in eine Lesegesellschaft ausarte".[25] Solche Vereinigungen waren die „Litterarische Gesellschaft" in Halberstadt, die sich jeden Mittwoch versammelte und unterm 15. Oktober 1796 von Friedrich Wilhelm bestätigt wurde[26], und die Lesegesellschaft in Wien, die im Jahre 1787 von der Regierung konzessioniert wurde, Versammlungen und Vorlesungen zu halten. Hatten sie kein Lesezimmer, so lassen sie sich am besten als Journalzirkel — der aber eigene Unternehmung der Leser war — bezeichnen. Solche reine Journal-Lesegesellschaften finden wir gerade an denjenigen Orten, die die wichtigsten Centren des Zeitungswesens waren, in Frankfurt a. M. und Hamburg. Die Frankfurter Gesellschaft[27] hielt im Jahre 1804 66 Zeitungen und Journale: in deutscher Sprache 20 Journale, 15 Zeitungen, 13 politische Zeitungen und 4 Intelligenzblätter, in französischer 8 politische Zeitungen und 3 Journale, dazu 2 italienische Zeitungen und

eine englische Zeitung. Außerdem lagen das Genealogische Handbuch (1804) von Varrentrapp und Wenner und die Fremdenzettel der wichtigsten Frankfurter Geschäfte aus. Das Lesezimmer der Hamburger „Harmonie" galt als das „wohlgeordnetste, vollständigste und genußreichste" aller litterarischen Institute dieser Art, wenngleich es räumlich recht beschränkt war. Es enthielt im Jahre 1797 45 Journale und 19 Zeitungen in deutscher, englischer, holländischer und französischer Sprache und bot dem Besucher — Fremde konnten von Mitgliedern einen Monat lang unentgeltlich eingeführt werden — außerdem eine Handbibliothek, auf der die Büsten Klopstocks und des großen Hamburger Handelshistorikers Büsch prangten. Auch in der Lesegesellschaft zu Karlsruhe sollten nur die wichtigsten „Bibliotheken", Journale, Zeitungen, Wochen- und Monatsschriften gelesen werden. Der Aufruf zur Bildung dieser Gesellschaft belehrt uns darüber, welche dieser Schriften für die „wichtigsten und gemeinnützigsten" erachtet wurden. Es waren die Allgemeine deutsche Bibliothek, das Journal von und für Deutschland, die Bibliothek der schönen Wissenschaften, die Göttinger, Gothaischen, Hallischen Jenaischen, Leipziger und Tübinger Gelehrten Zeitungen und Anzeigen, Schlözers Staatsanzeigen, die Magazine aus Hannover, Hamburg und von Lichtenberg, Gedickes und Biesters Berliner Monatsschrift, das Deutsche Museum, Wielands Merkur und die Wiener Realzeitung. Diese Journalgesellschaften waren zweifellos die vornehmsten Gesellschaften dieser Gattung, und sie halfen einem wichtigen Bedürfnis ab; bitter klagte man darüber, als im Sommer 1801 die Lesegesellschaft in Spaa eingegangen war, daß sich die Badegäste nun kein einziges Blatt mehr verschaffen könnten.[28] Sie waren denn auch außerordentlich verbreitet; in einer Lesegesellschaft zu sein und mit ihr möglichst viele Journale zu halten, das war, hieß es in den achtziger Jahren, die „gelehrte neue Weise".[29] Über ihr litterarisches Programm mögen uns die Glückstädter und Stralsunder Lesegesellschaft belehren. Die erstere hielt die wichtigsten und besten Journale und Monatsschriften, Bücher zur Vermittelung gemeinnütziger Kenntnisse: Geographie, Naturgeschichte, Historie, Statistik und dergleichen, Pamphlets und kleine Broschüren, die besten Almanachs und legte endlich Wert auf „vaterländische" Geistesprodukte; die letztere hielt leichte philosophische Schriften, Schauspiele, Gedichte und — „denn für Damen mußte auch gesorgt werden" — Romane, als sie fünf Jahre

bestand und die Mitgliederzahl gestiegen war auch kostbare Reisebeschreibungen. Die Mühlbacher Lesegesellschaft bevorzugte Weltweisheit und Geschichte Siebenbürgens und der sächsischen Nation.[30]

Der erste nicht vom Publikum, sondern vom Geschäftsmann unterhaltene Journalzirkel („Lesekreis") ist uns erst in einer Nachricht aus dem Jahre 1806 ausdrücklich als solcher nachweisbar. Er bestand in Liegnitz, wurde betrieben von dem Leihbibliothekar und Accise- und Zolleinnehmer Riedel, enthielt gelehrte Zeitungen und kritische Blätter, Journale wie den Freimüthigen, Beckers Nationalzeitung, die elegante Welt, den Europäischen Aufseher, London und Paris, die Minerva, die Litterarische Zeitung und wurde benutzt von 80 städtischen Bewohnern besonders der höhern Klassen sowie Gutsbesitzern, Predigern und Amtleuten der umliegenden Dorfschaften.[31]

Ist die Lesegesellschaft ein Erzeugnis gesteigerter Zunahme der Lektüre in denjenigen Kreisen der Bevölkerung, welche seit Alters den Kern der Lesewelt des höhern und in beständigem Wandel begriffenen Büchermarkts gebildet hatten: so ist die Lesebibliothek das Zeugnis einer außerordentlich gesteigerten Verbreitung und Verbreiterung der Lektüre.

Sulzer hielt es im Jahre 1765 kaum der Mühe wert, etwas für die Zeitgenossen zu schreiben, solange die Bücher nur in die Hände von Professoren, Studenten und Journalschreibern kämen, die doch von der Nation einen unmerklichen — und unbemerkten Teil ausmachten. Wenn es in Deutschland ein besonderes Publikum gebe, das nicht aus gelehrten Professionsverwandten bestehe, meinte er, so müsse er gestehen, dieses Publikum nicht kennen gelernt zu haben.[32]

Wie anders klingen die Äußerungen hierüber aus den letzten Jahrzehnten des 18., den ersten Jahren des 19. Jahrhunderts! Das Lesen, das „sonst unter gewissen Volksklassen zu den Seltenheiten gehörte", war jetzt ein „allgemein befriedigtes Bedürfnis".[33] Wie hier, so ist sich auch sonst überall die Zeit gerade dieses Unterschieds zu einer vergangenen Periode des vorherrschend gelehrt-litterarischen Bedürfnisses aufs stärkste bewußt.[34] „Man lieset selbst da, wo man vor zwanzig Jahren noch an kein Buch dachte; nicht allein der Gelehrte, nein auch der Bürger und Handwerker beschäftiget sich mit Gegenständen des Nachdenkens", heißt es jetzt (1795)[35]; der Buchhändler, sagte ein Breslauer Buchhändler im Jahre 1797, macht seinen Debit nicht allein an Ge-

lehrte, sondern hat Abnehmer aus allen Ständen[36]; der „Hang zum Lesen" wurde „täglich allgemeiner" und verbreitete sich unter „alle Stände" (1799).[37] Früher lasen die meisten ihre gemeinen Volksbücher, eine Hauschronik, eine Postille u. dergl., ein altes Kräuterbuch und den jährlichen Kalender. Aber jetzt? Das Zeitalter ist von der „Leseseuche" befallen![38] Im Jahre 1806 warfen die Schlesischen Provinzialblätter einen Blick zurück auf die Zeit, die uns hier beschäftigt. Früher, so schrieben sie, war das Lesen gewöhnlich nur die Beschäftigung der Gelehrten und der wirklich Gebildeten; jetzt ist es allgemeine Sitte, selbst der niedern Stände; nicht nur des männlichen, sondern sogar des weiblichen Geschlechts; nicht nur der Bewohner der Stadt, sondern auch der des Landes. Wie, fragen sie weiter, wenn das Bücherlesen erst die arbeitsame Volksklasse ergreift? Wenn die Lektüre, die eigentlich nur Sache der Gelehrten und Gebildeten ist, den Künstler und Handwerker fesselt? Wenn sie die Jugend ergreift? Es wird nicht lange währen, und in Künsten und Handwerken liegen die Geschäfte darnieder. Denn gelehrte Lektüre geht ja über ihr Verständnis; ihre Lektüre werden schwärmerisch-lüsterne Romane und Zeitungen bilden. Die Bürgerstochter, die in die Küche gehört, liest schon jetzt in der Hausflur ihren Schiller und Goethe, und das verbildete Landmädchen vertauscht die Spindel mit Kotzebues Schauspielen.[39] Und der Dresdener Oberhofprediger Reinhart rief um dieselbe Zeit strafend aus, daß ein großer Teil des Mangels an häuslicher Glückseligkeit, über den man jetzo klage, von der unseligen Leselust herrühre. „Heutiges Tages ist nicht leicht ein Frauenzimmer von einiger Erziehung, das nicht läse; der lesende Theil findet sich jetzt unter allen Ständen, in Städten und auf dem Lande, sogar die Musketiere in großen Städten lassen sich aus der Leihbibliothek Bücher auf die Hauptwache holen", schreibt ein Journal[40] im Jahre 1780. Möser[41] sprach von der unersättlichen Leselust aller Stände, Meiners berichtet von einem gemeinen Bauern, der die Werke Friedrichs des Großen gelesen hatte, und ein Hanauer Schneidermeister besaß eine Büchersammlung von 3600 Bänden.[42]

Trat der Journal- und Bücherzirkel damals durchaus nur in der Gestalt des Privatunternehmens auf, während wir sehen werden, daß auf dem Gebiete des Lesekabinetts der Buchhändler den Privatmann weit hinter sich ließ, so war die Leihbibliothek (auch Lesebibliothek oder Lehr-

institut) die eigentliche Domäne des Buchhandels. Die ältesten Spuren führen nach Berlin. Wir erinnern uns[43], daß hier Pesenecker schon um die Wende des 18. Jahrhunderts eine Leihbibliothek errichtete; auch der französische Buchhändler Du Sarrat legte 1704 eine Leihbibliothek in Berlin an.[44] Die nächsten Zeugnisse haben wir freilich erst in der Mitte des 18. Jahrhunderts aufgefunden. Am Schlusse des „Verzeichnisses Neuer Bücher" der Berliner Filiale des Hallischen Waisenhauses, Michaelismesse 1749, steht die Bemerkung: „Auch kan man gegen Unterpfand historische Bücher wöchentlich à 1 Gr. zum Durchlesen bekommen". Ähnlich der Catalogue des livres français von Fromery, Berlin 1751: die Buchhandlung verlieh alle neuen Bücher, in der Stadt für 12 gr. monatlich, auf dem Lande für das Doppelte. Das letztere sind allem Vermuten nach Zeugnisse für schon längere Zeit bestehende Verhältnisse. Finden wir doch in den Censurprotokollen des Züricher Staatsarchivs in den Jahren 1753/54 ganz gelegentlich die Notiz, daß die Buchbinder Bücher zum Lesen verliehen und auch geschriebene Leihkataloge dazu führten.[45] Wir können aber aus beidem entnehmen: erstens, daß die ältesten buchhändlerischen Bücherverleihungen noch nicht auf von dem übrigen Geschäfte des Buchhändlers rein abgezweigten Leihbibliotheken begründet gewesen, sondern als ein neues Mittel geschäftlicher Verwertung der Lagervorräte entstanden zu sein scheinen, und zweitens, daß die Leihbibliothek im eigentlichen Sinne zunächst besonders von den Buchbindern gepflegt wurde. Jenes steht ganz im Einklang mit einer natürlichen und allmählichen Entwickelung dieser Einrichtung aus den allgemeinen Geschäftsverhältnissen heraus, dieses mit der in einer so uralten geschichtlichen Vergangenheit wurzelnden Stellung des Buchbinders, der dem kleinen Manne mit seinen bescheidenern Wünschen so besonders nahe stand. In einer Stadt wie Leipzig galt die Leihbibliothek zu Ende der 1760er Jahre noch als etwas ganz Besonderes.[46] In Braunschweig wurde die erste Leihbibliothek von der dortigen Waisenhausbuchhandlung, Anfang 1767[47], in Hanau, vom Buchhändler Schultz, im Jahre 1774 gegründet (eine zweite gründete der Superintendent Stockhausen 1777 im lutherischen Waisenhaus)[48]; vielleicht ist die Leihbibliothek, die Joseph von Crätz in demselben Jahre in München einrichtete, auch dort die erste gewesen. Die erste Siebenbürgische Leihbibliothek war die der Gromen-Barth & Gänselmayrischen Buchhandlung in Hermannstadt, ge-

gründet 1782; sie lieh die Bücher gegen Lesegeld von wöchentlich 6 oder monatlich 20 kr., der Entleiher mußte aber außerdem eine Einlage in der Höhe des Wertes des betreffenden Buchs leisten. Zugleich richtete die Handlung „auf Verlangen einiger Zeitungs-Liebhaber" einen Zeitungs-Lesezirkel ein; die umlaufenden Zeitungen waren „die Wiener, Erlanger, Hamburger, Franckfurther Ristretto und Brünner deutsche Zeitungen."[49] In Schwäbisch-Hall wurde die erste Leihbibliothek 1784 vom Buchdrucker Rahnfelder errichtet, auf die dann, als sie eingegangen war, im Jahre 1792 diejenige des Buchdruckers Schwand folgte.[50] In Gießen gab die Kriegersche Buchhandlung 1785 einen Gratiskatalog ihrer Leih- und Lesebibliothek heraus; 1791 hören wir dann, daß er für 4 kr. verkauft wurde; die Leihbibliothek bestand damals aus 1000 Nummern oder 1500 Bänden und erstreckte sich „bis aufs Wissenschaftliche und fremde Sprachen"; die Leihgebühr betrug für Einheimische täglich 1 kr., wöchentlich 4 kr., jährlich 3 fl. 30 kr.[51] In Solothurn wurde die erste Leihbibliothek im Jahre 1788 gegründet (vom Buchdrucker Gaßmann)[52], in Bamberg 1795 (vom Schreibmaterialien- und Buchhändler Clemens Lachmüller), in Breslau um 1800.[53] Bedeutende Buchhandlungen bauten ein solches Institut entweder zu einer wirklich großartigen Unternehmung aus, wie wir das in Leipzig finden werden, oder befaßten sich überhaupt nicht damit, oder gaben es, wenn sie es angefangen hatten, bald auf. So gab im Jahre 1791 die Mezlerische Buchhandlung in Stuttgart die Leihbibliothek, die sie mehrere Jahre vorher veranstaltet hatte, wegen ihrer übrigen Geschäfte auf; an ihre Stelle trat diejenige des Buchdruckers Erhard[54]; und auch Crätz in München entledigte sich im Jahre 1784 seiner Leihbibliothek durch eine Bücherlotterie: ich hoffe, heißt es in ihrer Ankündigung, „die Lesefreunde werden sich dieser Gelegenheit bestens bedienen und nicht Ursache finden, mir ferner zuzumuthen, daß ich die Bücher zum Lesen ausleihen oder noch einmal eine Lesebibliothek errichten soll".[55] Crätz sagte, seine Leihbibliothek habe sich durchaus nicht bezahlt gemacht. Trotzdem nehmen diese Anstalten außerordentlich überhand; in Hannover bestanden seit etwa 1790 vier „beträchtliche" Leihbibliotheken[56], in Dresden noch mehr; drei der Dresdener Leihbibliotheken hatten im Jahre 1804 den Umfang von 8000 (Pochmann), 18000 (Schmidt) und 30000 Bänden (Pinther).[57] Übrigens zeigt sich auch im Leihbibliothekswesen

der Monopoltrieb. Bezeichnend ist der Erfolg eines hierher gehörigen Gesuches (1804) von Seiten des Oschatzer Buchdruckers Oldecop für seine seit dem Jahre 1796 bestehende Leihbibliothek, das der Oschatzer Rat mit dem Bemerken nach Dresden absandte: es sei vielmehr zu wünschen, „daß das hiesige, und benachbarte hohe Publicum auf dem Lande, bis zur niedrigsten Volks Claße, seine Berufs Arbeit und höhern Pflichten der Lesesucht und dem Gängel Bande einer modernen und, größten Theils, ganz zwecklosen, Zeit und Character verderblichen, Lectüre nicht länger aufopfern möchte". Die Regierung wies Oldecops Gesuch ab.[58] Dagegen sind solche Gesuche gerade aus Gründen erleichterter Überwachung auch bewilligt worden, so z. B. in Amberg 1800, mit den Bedingungen: das Publikum „nur mit nützlichen und belehrenden Büchern zu unterhalten" und „besonders bey dem Ausleihen an die Jugend und Studenten vorsichtig zu Werke zu gehen".[59] Und gerade in kleinen Städten wurden sie angebaut, sogar in solchen, wo es „etwa 10—12 Liebhaber der Lektüre" gab.[60] Die spekulativen Unternehmer, angelockt dadurch, daß eine solche Anstalt an Geist und Geldbeutel des Unternehmers keine großen Anforderungen stellte, waren großenteils Unzünftige. Und der spekulative Buchhändler wußte die Gelegenheit auszunutzen. Der Buchhandel klagte auf das beweglichste über die Konkurrenz der Leihbibliotheken, aber der Buchhändler schüttete hinein, was hineingehen wollte. Sommer in Leipzig stellte, um dem Übelstande abzuhelfen, daß man an vielen Orten vier, fünf und mehr Meilen bis zur nächsten Leihbibliothek schicken müsse, kleine Leihbibliotheken von 330 und 504 Bänden zusammen und verkaufte sie — der Ladenpreis würde 253 und 407 Rthlr. betragen haben — für 77 und 137 Thaler. Als Lesegeld war 1 Groschen wöchentlich angenommen. In der verlockendsten Weise forderte er gerade die Unzünftigen, über deren Bücherhandel er dann vielleicht in der nächsten Jubilatemesse bei Richter oder Erckel die Hände rang, zum Ankaufe auf. „Vermögende Leute können ein so unbedeutendes Capital durchaus nicht besser, als durch Anlegung einer so wohlfeilen Leihbibliothek, benutzen, und Beamte, Schulcollegen, Oeconomen, Buchbinder und andere Personen, die dieses Geschäft als Nebensache betreiben oder es durch ihre Familie besorgen lassen können, werden bald finden, daß es nicht allein Vergnügen macht, sondern, daß es sich auch sehr gut verinteressirt." In kurzer Zeit waren Sommers Leihbibliotheken ver-

griffen. Damit das Geschäft recht in Schwung komme, bot er nun einige Jahre später (1806) daneben noch kleine Bibliotheken zu 50 und 25 Rthlr. an.[61] Manche solche unzünftige Unternehmung florierte außerordentlich; das Lese-Institut des Hauptmanns und Postmeisters von Rapin-Thoyras in Oranienburg hatte mit seiner vorzüglichen Einrichtung und bequemen Spedierung eine gewisse Berühmtheit; in weitem Umkreis versandte es seine Lesebücher an Auswärtige, und eine Kabinettsordre der neunziger Jahre setzte das Postporto für sie auf ein Drittel der gewöhnlichen Posttaxe herab.[62] — Die Verzeichnisse mancher Leihbibliotheken, namentlich die „ersten" Verzeichnisse, machen einen sehr guten Eindruck, wenn auch freilich dahingestellt bleibt, welche Bücher besonders gelesen wurden; „nützliche Bücher", heißt es in einer Berliner Schrift vom Jahre 1780, „sind hier diejenigen, die fast immer zu haben sind, man erkennt sie [die Leihbibliotheksbücher wurden gewöhnlich in Pappe gebunden[63]] an dem neuen Deckel, bisweilen sind sie schon durch viele Hände gegangen und noch unaufgeschnitten; Liebes- und Rittergeschichten sehn dagegen sehr abgenutzt aus".[64] Das erste Verzeichnis der Solothurnschen Leihbibliothek (1788; 697 Nummern) enthält nicht nur poetische Schriften, Historie- und Reisebeschreibungen, Romane, Theaterstücke (darunter Shakespeare, Racine, Lessing), sondern auch theologische und Erbauungsschriften, Philosophie und schöne Wissenschaften (darunter Kant, Herder, Montesquieu, Bacon, Rousseau, Sulzer, Mendelssohn, Caraccioli).[65] Bezeichnender ist die Fortsetzung eines Amberger Leihbibliothekskatalogs; er zeigt folgende Nummern: Zeitschriften 137, Geschichten und Romane 91, andere poetische Schriften 51, Dramen 46, Geographie und Reisen 26, Vermischtes 23, Gedichte 21.[66] Zuweilen haben sich in größern Städten die Leihbibliotheken auch einigermaßen spezialisiert. In Liegnitz[67] z. B. gab es zwei Leihbibliotheken. Die größere und besuchtere gehörte einem Buchbinder; sie enthielt in der Hauptsache „modische" Schriften, d. h. unterhaltende Schriften für Gefühl und Phantasie, der Neugier und der Romantik und wurde besonders von den niedern Klassen der Stadt und der Umgegend, und zwar hauptsächlich vom weiblichen Geschlechte benutzt. Die andere gehörte einem Accise- und Zolleinnehmer. Sie hatte nur einige, aber gute Romane (von Lafontaine, Becker, Rochlitz, Müller) sowie Schriften und Journale von Archenholtz, Wieland, Bertuch; in der Hauptsache aber diente sie

der Politik, Weltkunde und ernsten Unterhaltung; sie wurde überwiegend vom männlichen Geschlecht benutzt und zwar von den höhern Klassen; mit ihr verbunden war der oben erwähnte „Lesekreis". Weit verbreitet aber waren die Klagen über den schädlichen Einfluß der Leihbibliotheken, der „moralischen Giftbuden", wie sie einmal (1793) in der Gothaischen Gelehrten-Zeitung genannt werden. Hier eine Anzeige[68] als Beispiel:

„In allen angesehenen Lesebibliotheken findet man nachstehende äußerst unterhaltende Schriften:

Cölestinens Strumpfbänder. 3. Aufl. 8°. 10 gr.

Corona, Der Geisterbeherrscher. 8°. 18 gr.

Der Geist meines Mädchens; ihre Erscheinung und meine Hochzeitfeyer. 8°. 8 gr.

Geisterbibliothek, 1. Bd.: Die schrecklichen Gemächer, Geistergeschichte. 8°. 1 Thlr. 4 gr.

Kunigunde oder Die Räuberhöhle im Tannenwald. 8°. 10 gr.

Lisara, Die Amazone von Habyssinien. Ein romantisches Gemälde. 8°. 20 gr.

Sagen aus der Geister- und Zauberwelt, neue Aufl. 8°. 16 gr.

Der Selbstmörder, eine Schauder- und Wundergeschichte. 8°. 1 Thlr. 4 gr.

Zauberstreiche, eine komische Geschichte. 8°. 14 gr.

Der Alte im Walde oder Die unterirdische Wohnung. 8°. 20 gr.

Wunderbare Begebenheiten eines Engländers in Amerika. 8°. 1 Thlr. 16 gr.

Kreuzhiebe und kurzweilige Anekdoten zur Erschütterung des Zwergfells, von G. C. Cramer. 8°. 8 gr."

Und das waren noch keineswegs die Schriften der schlimmsten Sorte, noch nicht die Bücher vom Schlage der „Auguste, oder Geständniße einer Braut vor ihrer Trauung, vom Freyherrn von Dankelmann. Weißenfels bey Böse. 1804", „Gustchens Geschichte, oder, eben so muß es kommen, um Jungfer zu bleiben. Ein Seitenstück zu Hannchens Hin- und Herzügen von C. Althing. Stambul u. Avignon. 1805", Die Kantharíden, Grecourts Gedichte, Lindamine oder die beste Welt, Das galante Sachsen und die übrigen meist mit den entsprechenden Kupfern versehenen „heimlichen Bücher", die alle zu den gesuchtesten Delikatessen der Leihbibliotheken gewöhnlichen Schlages gehörten.[69] Und um die Verbreitung dieser Litteratur gerade in diesem Zusammenhange ganz zu ermessen, müssen wir an eine weitere Seite des Leihbibliothekswesens

denken: an den umherziehenden Bücherverleiher, der sein Wesen in den kleinen Städten und auf dem Lande trieb, von Haus zu Hause ging, anstößige Schriften anbot und aufdrang. Die derbste und verlockendste Litteratur in der Hand des Hausierers, der sie für wenige Pfennige oder Kreuzer verlieh: welche Aussicht auf Erfolg! Es ist begreiflich, daß die Regierungen gerade dagegen mit besonderer Schärfe vorzugehen suchten.[70] Die Lesegebühren — aus dem Jahre 1802 — kennen wir z. B. von dem Frankfurter neuen teutschen und französischen Lese-Institut des Buchhändlers Joh. Dan. Simon. Der Abonnent zahlte jährlich: für französische Bücher allein 9 fl. 36 kr., für deutsche Bücher allein 5 fl. 24 kr., für beide zugleich 7 fl. 20 kr. Dafür konnte er sich täglich zwei Bände wählen. Werke die aus zwei — aber nicht mehr — Teilen bestanden, waren in einen Band zusammengebunden. Nichtabonnenten zahlten die ersten drei Tage 4 kr., für jeden weitern Tag 1 kr.[71]

Von den durchschnittlichen Leihbibliotheken heben sich scharf ab die bedeutenden und bedeutendsten derjenigen buchhändlerischen Veranstaltungen, die Leihbibliothek und Leseinstitut vereinigten. Wilhelm Fleischer in Frankfurt a. M. lebte und webte in dem Gedanken, das Publikum, anstatt es bloß mit Ansichtssendungen heimzusuchen, zu sich heranzuziehen und ihm den Sortimentsladen zur litterarischen Heimstätte zu machen. Er richtete (1795) besondere Räumlichkeiten ein, in denen stets alle Neuerscheinungen Deutschlands und eine Auswahl derjenigen des Auslands, die vorzüglichsten deutschen Zeitschriften und Journale, Nachschlagewerke u. s. w. ausgelegt waren, und zu denen man für einen jährlichen Abonnementspreis von $1^1/_2$ Carolin (6 Laubthalern) von früh 9 bis mittags 1 Uhr und von nachmittags 3 bis abends 8 Uhr Zutritt hatte. Wer ein Buch mit nach Hause nahm, bezahlte 2 Kreuzer pro Tag und Band.[72] Ähnliche Einrichtungen sind in den letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts mehrfach entstanden; auch Trattner z. B. hatte sein „Lektür-Cabinett". Bei Metzler in Stuttgart (1780er Jahre) war der Jahresbeitrag ebenfalls 10 Gulden (= 6 Rthlr. 16 gr.), indessen waren die Räume nur viermal wöchentlich geöffnet.[73] Als die beste und großartigste Anstalt dieser Art in ganz Deutschland galt das „Museum" des Buchhändlers Beygang in Leipzig.[74] Man rühmte die reinlichen Zimmer, in denen sich auch eine vortreffliche Sammlung von Kunstsachen befand, und die prompte Bedienung. Im Jahre 1795 zur

Beförderung der Wissenschaften errichtet, wurde es seit dem Jahre 1799 vom Staate durch eine jährliche „Pension" von 100 Thalern unterstützt. Die Lesebibliothek, von der man ganz besonders rühmte, daß sie vor allen übrigen den Vorzug besitze, keine sittenverderblichen und schlüpfrigen Schriften zu enthalten, bildete eine reiche Sammlung gediegener wissenschaftlicher Werke, eine umfangreiche und gediegene Sammlung schönwissenschaftlicher Litteratur und eine Fülle von politischen und gelehrten Zeitungen und Journalen. Der Katalog vom Jahre 1799 weist folgende Nummern (nicht Bände) auf:

Romane	2454
Französische Schriften	1663
Vermischte „	943
Historische	900
Theatralische	825
Theologische	692
Philosophische	678
Geographische	567
Pädagogik	488
Gedichte	407
Medizinische	392
Juristische	355
Englische	325
Politik	266
Kameralwissenschaften	218
Ästhetik	217
Physikalisch-naturhistorische	213
Philologie	139
Italienische	105
Freimaurer- und andere Ordensschriften	84
Militärische	46

Dazu folgende periodische Blätter:

Journale	
deutsche	75
englische	10
französische	6
Gelehrte Zeitungen	24
Politische Zeitungen	
deutsche	20
französische	10
englische	2
italienische	1

Neben der Beygangschen Lesebibliothek gab es damals in Leipzig „viele" andere; besonderer Beachtung erfreuten sich neben jener die

Seilersche und die noch heute als vornehmste Leipzigs bestehende Linkesche Leihbibliothek.

Ein ähnliches Institut errichtete in Dresden im Jahre 1798 Arnold[75]; nach Launs Memoiren überbot es das Beygangsche sogar in manchen Stücken an Schönheit des Lokales und Glanz der Einrichtung. Das Arnoldsche „Museum" (geöffnet Wochentags früh 9 bis 8 Uhr abends, Sonn- und Festtags nachmittags 2 bis 9 Uhr) enthielt ein Musikalienkabinett mit Instrumenten und den neuesten Musikalien, ein Sprechzimmer zu gesellschaftlicher Unterhaltung, in dem der Besucher Landkarten, Wörterbücher, Kunst- und Zeitungslexika und sogar Schreibmaterialien für Excerpte fand, ein Lesezimmer mit 22 deutschen, 3 französischen politischen und gelehrten Zeitungen und 1 englischen Zeitung und 86 deutschen, 4 französischen Journalen und 1 englischen Journal, dazu Flugschriften, Taschenbüchern und andern Schriften, endlich einen Bibliotheksaal mit über 20000 Bänden deutscher, französischer, englischer und italienischer Litteratur (die Beygangsche Bibliothek enthielt nach Ostern 1799 70000 Bände). Der jährliche Abonnementspreis, zahlbar jedes Quartal pränumerando, betrug anfangs 12, dann 9 Reichsthaler. Die nach Hause entliehenen Bücher wurden aber daneben besonders berechnet, wie denn die Benutzung des Museums als Leihbibliothek nicht an das Museums-Abonnement gebunden war; die Abonnenten hatten nur den Vorzug, neue Zeitschriftennummern von abends 8 bis andern Tags früh 8 Uhr, ältere auch auf einige Tage mitnehmen zu dürfen. Nachdem Arnold sich von seinem Gesellschafter Pinther getrennt hatte, gründete er allein ein neues „Arnoldisches Kunst- und Lesemagazin". Der Abonnementspreis der Leihbibliothek betrug hier vierteljährlich für wöchentlich 2, 3 resp. 4 Bücher 12, 16 resp. 20 Groschen; im Magazin lagen in zwei großen Zimmern Gemälde, Kupferstiche, Musikalien, Landkarten, musikalische und mechanische Instrumente, Kunst- und Modeanzeigen, Flugschriften und 80 Zeitschriften aus (in einer Eingabe vom Jahre 1804 werden allerdings nur 30 angegeben). Im Jahre 1802 gründete Arnold auch den ersten Dresdener Journallesezirkel; das Abonnement, der Zahl der Zeitschriften nach in fünf Klassen eingeteilt, betrug vierteljährlich in der niedrigsten Klasse (10 Zeitschriften) 16 Groschen, in der höchsten (50 Zeitschriften) 2 Reichsthaler; auch durften die Abonnenten unentgeltlich im Lesezimmer die neuesten politischen Zeitschriften lesen.

Was das öffentliche Bibliothekswesen[76] betrifft, so wurde der Fortschritt auch hier sichtbar, freilich, wenn irgendwo, so gerade hier noch ganz innerhalb des allgemeinen Rahmens alter Zeit.

In den vierziger Jahren bezog die Wolfenbüttelsche Bibliothek, in den sechziger die großherzogliche Bibliothek zu Weimar und die von Kassel, in den siebziger die kurfürstliche Bibliothek in München, in den achtziger die königliche Bibliothek zu Berlin und die kurfürstliche zu Dresden neue Gebäude: äußere Vorgänge, die bezeichnend sind für die Geschichte der fürstlichen Bibliotheken in diesem Zeitraume. 1743 wurde die Erlanger Universitätsbibliothek gegründet, 1746 bezog die Leipziger Stadtbibliothek ihre gegenwärtigen Räume, 1751 erhielt die Hamburger ihr eigenes Gebäude, 1765 wurde in Ludwigsburg die im Jahre 1775 nach Stuttgart gebrachte Bibliothek, 1771 die öffentliche Bibliothek zu Karlsruhe, 1775 die fürstlich Thurn- und Taxissche und kurz vorher die fürstlich Fürstenbergische zu Prag gegründet, 1783 erhielt die Regensburger Stadtbibliothek ihr eigenes Gebäude, 1786 die Heidelberger Universitätsbibliothek bessere Räumlichkeiten. Bibliotheken gelehrter Vereine entstanden, so 1779 die der Oberlausitzer Gesellschaft der Wissenschaften zu Görlitz, die nachher noch lange an der Spitze solcher Bibliotheken in Deutschland gestanden hat; Regimentsbibliotheken wurden gegründet: eine der ältesten war die 1781 von den Offizieren des von Rohrschen Regiments zu Graudenz gegründete. Auch sind bei verschiedenen akademischen und fürstlichen Bibliotheken wesentliche innere Fortschritte zu verzeichnen: um das Jahr 1770 wurde in Göttingen und Dresden, in den fünfziger Jahren in Weimar die Katalogarbeit in Angriff genommen. Dabei gehört aber der Geist der öffentlichen Bibliotheken noch ganz der alten Zeit an. Glänzend hebt sich von den allgemein herrschenden Verhältnissen die Universitätsbibliothek zu Göttingen ab, in der Geschichte der Bibliotheken als die „erste moderne Bibliothek der Welt" verehrt: von Anfang an wurde hier, unter der sorgsamen Leitung des Freiherrn Gerlach Adolph von Münchhausen für „einige beständige Zuflüsse" gesorgt, der Grundstock nach festem Plane ausgebaut, wobei auf Liebhaberei und Luxus verzichtet und auf „das Nützliche" gesehen ward, wurde der größte Vorteil „in dem freyen und unbeschwerten Gebrauch" erblickt und die Bibliothek sowohl zum Lesen als zum Entleihen täglich für jedermann geöffnet, wurden die Bücher genau in der im systema-

tischen Kataloge verzeichneten Ordnung aufgestellt, wurde im alphabetischen Katalog jedem Verfasser ein Blatt für sich gegeben, sodaß seine Dauer nahezu unbegrenzt wurde. Erst 1736/37 gegründet, zählte sie 1787 bereits 120000 Bände und wurde allgemein als die „gemeinnützigste und am meisten benutzte Bibliothek auf der Welt" gerühmt. Aber: die Ausnahme bestätigt die Regel. Gewiß, auch andere Bibliotheken, fürstliche, akademische und städtische, wuchsen mehr und mehr an; aber das Bezeichnende ist, daß die Vermehrung noch fast ausschließlich durch außerordentliche Schenkungen und Ankäufe von Privatbibliotheken erfolgte. Wir dürfen freilich dabei nicht vergessen, daß es damals noch ganz andere und viel zahlreichere Privatbibliotheken gab als heute, und welcher Stoff z. B. besonders den süddeutschen weltlichen Bibliotheken aus den seit den siebziger Jahren aufgehobenen Klöstern zuströmte. Grundsätzlich aber war doch dabei das Bibliothekswesen dem Zufall, der Laune, der persönlichen Meinung überlassen. Und ferner war damit zusammenhängend die Benutzungsfreiheit eine mit der heutigen durchaus noch nicht vergleichbare, und es läßt sich nachweisen, daß dieser Unterschied durch den geschichtlichen Unterschied der Zeiten nicht völlig ausgeglichen wird, sondern daß die Bibliotheken in dieser Hinsicht den Anforderungen ihrer eigenen Zeit nicht entsprachen. Die herzogliche Bibliothek in Gotha z. B. war bis in die 1740er Jahre dem Publikum täglich fünf Stunden geöffnet; da trat 1746 ein Wechsel in der Person des Direktors ein; er schränkte die Öffnung auf drei Tage mit je zwei Stunden ein und konnte bald der Regierung befriedigt melden, daß dem „vormaligen übermäßigen Zulaufe bestmöglichst gesteuert worden", und in der Bibliotheksordnung (1774) dieses Musterbibliothekars heißt es: „Wer ein Buch näher ansehen will, muß es sich vom Bibliothekar ausbitten, der es ihm dann vorzeigen, allenfalls auch darin zu lesen verstatten wird". An der Königlichen Bibliothek in Berlin waren unter dem Soldatenkönig die Gehälter gestrichen und kein Buch gekauft worden; auch in den ersten Jahrzehnten der Regierung Friedrichs des Großen ruhte der Bücherkauf vollständig; dann überschüttet sie der König mit Geld, zuletzt mit 8000 Thalern Jahr für Jahr, und ihr Bestand stieg von 1770 bis 1786 von 72000 auf 150000 Bände. Die Verleihung war seit den Jahren 1710/11 auf die Wirklichen Geheimen Räthe und Mitglieder der Societät der Wissenschaften beschränkt; jeder andere hatte die Er-

laubnis des Kurators, d. h. eines Staatsministers nachzusuchen, wozu 1758 noch die Bedingung trat, daß zuvor für die verlangten Bücher ausreichende Sicherheit zu stellen sei; wurden die Bücher nicht binnen vierzehn Tagen zurückgeliefert, so war die Erlaubnis für immer verwirkt; 1783 beseitigte Friedrich die Verleihung ganz und ließ dafür die „Lese-Cammer" — in der je acht Tische, Stühle, Tinten- und Sandfässer standen — im Sommer 13 Stunden (von früh sechs Uhr an), im Winter 9 Stunden (von früh acht Uhr an) öffnen; 1786 wurde auf Betreiben der Akademie der Wissenschaften die Verleihung wieder gestattet; 1790 wurde sie von neuem auf die Prinzen des Königlichen Hauses, die Staatsminister und Generäle beschränkt und die bisher tägliche Öffnung auf drei Tage in der Woche herabgesetzt. Zu Anfang des 18. Jahrhunderts hatte die Bibliothek vier bis fünf, unter Friedrich dem Großen zwei, zu Ende des Jahrhunderts drei Bibliothekare. Die Bibliothek der besuchtesten Universität des 18. Jahrhunderts, Halles, war 1768 in drei Zimmern der Städtischen Wage untergebracht und zweimal wöchentlich auf zwei Stunden geöffnet; ihre Jahreseinnahme betrug 70 bis 80 Thaler. In Leipzig scheint selbst die 1711 eingeführte bescheidene Zugänglichkeit von wöchentlich zweimal zwei Stunden nicht unantastbar gewesen zu sein: im Jahre 1778 führte ein Student in öffentlichem Anschlag Klage über den Bibliothekar, der die Bibliothek kaum einmal für eine Stunde öffne; von einer planmäßigen Vermehrung, ja von einer Verwaltung überhaupt ist kaum die Rede. In Marburg hielt der Bibliothekar die Bibliothek aus Rücksicht auf seine Gesundheit zehn Jahre lang im Winter geschlossen. Hirsching sagt (1786) allgemein, es gebe genug Bibliotheken, die zwar öffentliche hießen, aber Jahrelang nicht geöffnet würden und selbst den Litteraten derselben Stadt noch unbekannt seien. Von den vier Liegnitzer öffentlichen Bibliotheken heißt es erst im Jahre 1806, daß sie, bisher unzugänglich wie verschlossene Heiligtümer, seit einiger Zeit beträchtlich vermehrt und nun endlich geöffnet worden seien, indessen seien sie noch ganz unzulänglich, weil sie über keinen regelmäßigen Fond zu verfügen hätten.[77] Goethe berichtet, wie in Jena die Bücher „flötzartig in dem ungünstigsten Locale bei der widerwärtigsten, großentheils zufälligen Einrichtung über- und nebeneinander gelagert standen. Wie und wo man ein Buch finden sollte, war beinahe ein ausschließliches Geheimniß mehr des Bibliothek-

dieners als der höheren Angestellten". Die deutschen Bibliotheken waren fast ausschließlich Präsenzbibliotheken; daß die Kurfürstliche Bibliothek zu Dresden, schon im zweiten Viertel des 18. Jahrhunderts, Bücher nach auswärts verlieh, wurde als ganz besondere Liberalität empfunden. Ein jährlicher Fond wurde für die Kurfürstliche Bibliothek zu Dresden (3000 Rthlr.), die Königliche zu Berlin (2000 Rthlr.) und die Herzogliche zu Stuttgart (3000 fl.) erst um 1790 ausgesetzt. Der bibliotheksgeschichtliche Charakter auch der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts ist mit einem Worte im ganzen noch der umgekehrte wie der im 19. Jahrhundert sich gestaltende: wir befinden uns noch im Zeitalter der universalen Privatbibliothek; erst zu Ende des ersten Viertels des 19. Jahrhunderts wird von den Zeitgenossen festgestellt, daß die Bibliotheken der Gelehrten nun immer mehr zusammenschrumpfen und immer ärmer an Seltenheiten und Kostbarkeiten werden. Auffallend ist freilich das Klemmsche Verzeichnis der vorzüglichsten Privatbibliotheken seit 1700. Es gibt für den Zeitraum von 1740 bis 1805 48 Bibliotheken mit Jahresangabe (des Katalogs) und 17 ohne Jahresangabe an, und von den erstern kommen 24 auf das Jahrzehnt 1740—1749 (davon 1 aus Süddeutschland), 13 auf das Jahrzehnt 1750—1759 (davon 2 aus Süddeutschland), auf die viereinhalb Jahrzehnte von 1760 bis 1805 zusammen aber nur 11 (davon 1 aus Süddeutschland).

Die Äußerungen, die wir oben betreffs einer Ausbreitung der Lektüre über alle Stände anführten, dürfen einmal noch nicht durchaus mit dem Maßstabe späterer Zeiten gemessen werden, sodann darf man sich nicht verführen lassen, über der bloßen Vorstellung einer räumlichen Ausbreitung über eine immer größere Zahl von Köpfen die innere Seite der Wandlung zu übersehen. Gewiß hat sich der Kreis der Lesewelt ziffernmäßig nicht nur absolut, sondern auch relativ erweitert; vor allen Dingen aber haben wir uns die Veränderungen, die in der Welt der Leser im allgemeinen vor sich ging, als eine Veränderung des Pulses, des Tempos, der Erregbarkeit vorzustellen. Die Qualität der Bücher und die Qualität der Leser wurde eine andere. Das haben Männer wie Nicolai und Fichte besonders scharf und deutlich ausgesprochen. Die Zeit der schönen dicken Postillen, der centnerschweren Konsultationen, der Arzneibücher in Folio, der Opera omnia, der klassischen Autoren und Kirchenväter in vielen Folianten, der theologischen Bedenken und Leichen-

predigten in vielen Bänden, der „Labyrinthe der Zeit", der „Schaubühnen der Welt" — die Zeit dieser Bücher war vorüber. Statt dessen „eine Menge kleiner Büchelchen, die aus Hand in Hand gehen, ... wodurch denn endlich den Lesern die alten Kernbücher anstinken"; Bücher, die meist fünf Monate nach der Messe vergessen waren, wenn ihnen nicht eine verspätete handfeste Besprechung aufhalf. „Vorzeiten war es anders, da dachte man lange an alte Bücher, selbst an die schlechten." Man nahm sie noch nach Jahren in die Hände, weil ihrer wenige waren.[78] An die Stelle anderer, aus der Mode gekommener Zeitvertreibe trat das Lesen, sagt Fichte; dieser neue Luxus fordert von Zeit zu Zeit neue Modewaren; denn es ist ja unmöglich, daß einer wiederum lese, was er schon einmal gelesen hat, oder auch das, was die vor uns gelesen haben.[79] Statt der schwer und langsam dahinrollenden, ausdauernden Wogen des Büchermarktes von einst jetzt kurze, hastige Wellen, die rasch aufzückten und verspritzten. „Bücher bilden Gelehrte; Broschüren bilden Menschen", sagte man in den achtziger Jahren (1784); und Ganz münzte im Jahre 1790 das Wort: „Der teutsche Buchhandel wird zum Broschürenhandel".[80] Die Klage über die vielen Duodezwerkchen und fliegenden Blätter war damals allgemein. Wie Nicolai, der Buchhändler und Buchschreiber zugleich, so hat zwei Jahrzehnte nach dessen vorhin angeführten Äußerungen Bensen sich besonders klar und treffend über diese Dinge ausgesprochen. Die Scheide der litterarischen Zeitalter ist ihm der Siebenjährige Krieg. Bis dahin waren Kunden der Buchhändler „nur die kleinere Anzahl von Gelehrten". Von da ab aber eine so lebhafte und allgemeine Steigerung der Interessen, daß seitdem die Journale, Monats- und Wochenschriften immer mehr und mehr überhand nahmen. Das ist es aber gewesen, wodurch Schriftsteller und Publikum sich immer mehr gewöhnten, das Leichte dem Gründlichen, das Vergängliche dem Dauernden, das Gefällige dem Ernsthaften vorzuziehen. So wurde das Wachstum einer großen Lesermenge erst recht gefördert, der Geschmack am Lesen immer allgemeiner. Seit dem Siebenjährigen Kriege haben die ernsthaften den schönen Wissenschaften Platz gemacht.[81]

Entsprechende Erwägungen gelten für den Absatz. Er stieg; nicht nur absolut, sondern auch relativ; in einem den zahllosen Schilderungen der höchst gesteigerten Lektüre entsprechenden Verhältnisse aber natürlich

nicht: dem wirkten schon die zahlreichen tiefen Strudel der Lesegesellschaften und Lesebibliotheken entgegen.

So erklären sich denn die zahlreichen den oben angeführten scheinbar widersprechenden Äußerungen über Bücherlektüre und Bücherabsatz. „Die Gelehrten und die so zu dieser Classe gehören, sind es allein, welche Bücher kaufen", heißt es 1781.[82] „Bibeln, Gesangbücher, Calender und politische Zeitungen abgerechnet, sind ganz gewiß gerade die Gelehrten, ohne allen Vergleich mit den andern Ständen im Staate, die stärksten Bücherkäufer, und die eigentlichste Stütze alles Buchhandels, ohne deren Kundschaft es um jeden Buchhändler, dem sie fehlt, mißlich steht", heißt es in den Berichten der Buchhandlung der Gelehrten 1784.[83] Ein Buchhändler in der Stadt Goethes und Schillers schrieb im Jahre 1803, daß für den Bücherabsatz ganz besonders die Studierenden und Studierten in Frage kämen. Die Leselust, sagt er weiter, habe zugenommen, das Bücherkaufen aber nicht; man befriedige das litterarische Bedürfnis in Lesebibliotheken und durch Lesegesellschaften, gebe es doch schon medizinische, juristische, theologische Lesegesellschaften.[84]

Die Verfassung, in die dadurch der Büchermarkt geriet, ist sehr natürlich. Nach einem Umschwung, wie ihn das deutsche Geistesleben in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts erfuhr, und der eine Kluft befestigte zwischen dem, was gewesen war, und dem, was nun war und, noch mehr, was da kommen sollte, bedurfte es Jahrzehnte, bis sich ein neuer litterarischer Schatz für das bessere Publikum aufgespeichert hatte. Die inhaltliche Bereicherung der Litteratur hielt mit dem steigenden Lesebedürfnis nicht Schritt. Erbitterte Klagen über die Berge von „Schofel", wie man damals die schlechten Bücher nannte, namentlich auch von den Buchhändlern erhoben, erfüllten die Luft wie niemals zuvor, und als das 19. Jahrhundert sich in einigem Abstande von diesem Zeitalter befand und es überschaute, gab es ihm den Namen des „Zeitalters der Maculatur".[85]

Wie stand es mit der buchhändlerischen Bedeutung der Klassiker? Die Preise ihrer Schriften bei ihren mehr oder weniger berühmten Verlegern waren für heutige Begriffe unglaublich hohe. Schillers „Geschichte des Dreißigjährigen Krieges" (mit 2 Bildern und 1 Kärtchen) kostete bei Göschen 18 Mk. (2 Rthlr. 12 gr.), auf Schreibpapier 21,60 Mk. (3 Rthlr.), auf holländischem Papier 28,80 Mk. (4 Rthlr.). Die „Geschichte des Ab-

falls der Niederlande" koſtete bei Cruſius (C. W. Vogel) in Leipzig 10,80 Mk. (1 Rthlr. 12 gr.), auf Schreibpapier 18 Mk. (2 Rthlr. 12 gr.), auf Velinpapier 25,20 Mk. (3 Rthlr. 12 gr.). Schillers kleinere proſaiſche Schriften in vier Teilen koſteten bei demſelben 31,20 Mk. (4 Rthlr. 8 gr.), auf Schreibpapier 40,80 Mk. (5 Rthlr. 16 gr.), auf Velinpapier 72 Mk. (10 Rthlr.). Goethes „Hermann und Dorothea" koſtete bei Vieweg in Braunſchweig (Neue Ausgabe, Oktav, zehn Kupfer) 16,80 Mk. (2 Rthlr. 8 gr.), auf Velinpapier 25,20 Mk. (3 Rthlr. 12 gr.). Goethes Schriften koſteten bei Göſchen in vier Bänden auf Druckpapier 26,40 Mk. (3 Rthlr. 16 gr.; der Band 6,60 Mk.), in acht Bänden auf Schreibpapier und mit Kupfern 57,60 Mk. (8 Rthlr.; der Band 7,20 Mk.). Der „Benvenuto Cellini" koſtete bei Cotta 24 Mk. (3 Rthlr. 8 gr.). Goethes Neue Schriften in ſieben Bänden koſteten bei Unger (Schade) in Berlin 37,20 Mk. (5 Rthlr. 4 gr.), auf Schweizerpapier 74,40 Mk. (10 Rthlr. 8 gr.). Goethes Werke in dreizehn Bänden Großoktav, 1806—1810, koſteten bei Cotta 115,20 Mk., auf weiß Druckpapier 153,90 Mk., auf Schreibpapier 185,40 Mk., auf Schweizerpapier 224,40 Mk., auf Velin 273,60 Mk. (16 Rthlr., 21 Rthlr. 9 gr., 25 Rthlr. 18 gr., 31 Rthlr. 4 gr. und 38 Rthlr.; der Band 8,80 Mk., 11,80 Mk., 14,20 Mk., 17,20 Mk. und 21 Mk.). Indeſſen dürfen dieſe Preiſe nicht aus dem Zuſammenhange ihrer Zeit herausgeriſſen werden. Sie beweiſen an ſich durchaus nicht lediglich, daß die Lektüre der Klaſſiker den Zeitgenoſſen entſprechend erſchwert, ſondern zugleich, wieviel man für ihre Schriften aufzuwenden bereit war. Es waren Luxusausgaben, in denen ſich das beſſere Publikum — das doch im übrigen gern und häufig gleiche Summen für eine kleine Reiſe, für ſeinen Weinkeller, für allerlei Veranſtaltungen der Geſelligkeit, für Schmuck- und Zierſtücke der Einrichtung ausgibt — für ſein Leben, ja ganze Generationen mit den beſten Geiſtesſchätzen verſah. Aber die Nation war auf ſolche Ausgaben nicht angewieſen, ſollte es auch gar nicht ſein, wie ſchon die Mannigfaltigkeit der Ausgaben zeigt. Die Verleger hielten zum Teil viel billigere Ausgaben als die genannten zur Verfügung. Vieweg in Braunſchweig ſtieg über die vorhin genannte Velinausgabe von „Hermann und Dorothea" zu 3 Rthlr. 12 gr. ſpäter noch zu der Maroquin-Ausgabe in der doppelten Preishöhe empor (Maroquin-Ausgabe von 1821 zu 7 Rthlr. 12 gr.); aber ſchon ſeit dem Jahre 1803 führte er

daneben eine häufig wieder aufgelegte billige Ausgabe zu 2,40 Mk. (8 gr.). Daneben aber ſtanden die Einzel- und beſonders Sammelnachdrucke, die eine ſo ungeheure Verbreitung hatten, und ſtanden die Leſegeſellſchaften, die die Koſten für den Einzelnen ſo weſentlich verbilligten, und noch mehr die Leihbibliotheken. Trotz ihrer hohen Preiſe fanden die Originalausgaben Abſatz, und namentlich die Dramen und Schriften wie Schillers „Geiſterſeher" lebhaften Abſatz; die hohen Auflagen von 3500, 4000 Exemplaren waren zum Teil in Zeit von drei Monaten vergriffen und wurden wiederholt neu veranſtaltet. Was die Lektüre der Klaſſiker überhaupt betrifft, ſo ſchildert uns die Litteraturgeſchichte ihre ungeheure Ausbreitung und Wirkung; und nicht nur ſie, ſondern Buchhändler ſelbſt buchten es; Perthes ſagte, Schiller ſei noch bei ſeinen Lebzeiten nach Gellert Deutſchlands geleſenſter Schriftſteller geweſen. Merkwürdige und ganz anders lautende Äußerungen ſtehen dem gegenüber von ſeiten zeitgenöſſiſcher Sortimenter, die, ohne der Nachwelt ein allgemeines Urteil überliefern zu wollen, gelegentlich und unmittelbar ausſprachen, was ſie an ihrem Leibe erfuhren. Wilhelm Fleiſcher in Frankfurt a. M. machte die Erfahrung, daß die wenigen Käufer klaſſiſcher Schriften — Zollikofers, Herders u. dergl. — ſich dergeſtalt unter dem großen Haufen verloren, daß Diogenes ſie mit der Laterne geſucht hätte. „Man ſage mir nichts von dem Abſatze dieſer Schriften. Im Verhältniße der ihnen eigenthümlichen Popularität, in einem Menſchenhaufen von dreißig Millionen, kann der Debit gar nicht in Anſchlag kommen."[86] Ludwig Kehr etablierte ſich im Jahre 1797 in Kreuznach, ausgerüſtet, der beſten Abſichten voll, mit einer wohlgewählten Leihbibliothek aus den Schriften von Schiller, Goethe, Leſſing, Klopſtock, Wieland, Gellert, Rabener, Ramler, Hagedorn, Tieck, Tiedge, Gleim, Kleiſt, Hölty, Lichtenberg, Matthiſſon, Uz, Michaelis, Kramer, Pfeffel, Salis u. ſ. w. Zu ſeiner großen Enttäuſchung mußte er die Erfahrung machen, daß kein Menſch ſie leſen wollte.[87] Ebenſo erzählt Mallinckrodt in Dortmund im Jahre 1800, die Schriften Leſſings, Wielands, Goethes und ſo viele andere klaſſiſche Werke — er rechnet auch diejenigen Klingers und Müllers „Komiſche Romane aus den Papieren eines braunen Mannes" dazu — würden verhältnismäßig wenig geleſen, die elende litterariſche Maſſenproduktion überſchwemmte ſie.[88] Karl Preusker trat im Todesjahre Schillers bei K. F. Köhler in Leipzig als Lehrling ein und nennt in ſeiner Selbſt-

biographie die Namen der Autoren, die in diesen und den nächst folgenden Jahren am meisten verlangt wurden: Zschokke kommt uns darunter noch am klassischsten vor; „wogegen Schiller's und Goethe's Werke nur spärlich abgesetzt wurden".

Es lag also nicht allein daran, daß noch kein hinreichender wertvoller Stoff vorhanden war, und nicht allein an den hohen Preisen, daß die Großen, Größern und Größten im großen Publikum unverhältnismäßig wenig gelesen wurden, sondern daran, daß es sie nicht zu lesen wünschte; und das war nicht eine Erscheinung, wegen der man es anklagen müßte, sondern sie trat hier nur zum ersten male im großen Maßstabe auf. Empört schrie Göckingk im Jahre 1780 über das deutsche Publikum, mit dem nicht im entferntesten das anzufangen wäre wie mit dem englischen. Wäre es der Fall, dann wollte er noch zehn Jahre daran wenden, ein großes Werk zu vollenden; „so aber — ein Hundsfott der für das Publ nur ein Lied macht"[89]; und verächtlich schrieb Göschen 1787 an Schiller: „Unser Publikum nimmt Theil an allem, was für die Neugierde ist". Nichts andres lag aber vor, als daß eben damals infolge der gesteigerten Lektüre die Hauptgliederung des allgemeinen Lesepublikums in drei Schichten erst ganz fühlbar wurde: zu unterst der Bodensatz der gröbern Volkslitteratur, der in seiner Schwere im Ganzen derselbe blieb, der er gewesen war; je mehr aber die Wasser stiegen, deren Bodensatz diese Litteratur bildete, desto sichtbarer mußte der Unterschied zwischen der Tiefe und Masse dieser Wasser und ihrer leuchtenden Oberfläche werden. Bürger in seiner derb-originellen Manier hatte eine schöne Bezeichnung für diesen Unterschied; er unterschied Publikum und Pöblikum.

Der Magister Reiche, der wie ein unruhiger Schäferhund seine Herde umkreiste, auf daß seine Schäflein nicht vom Wege abirrten, gab seinen Autoren im Jahre 1783 folgendes Rezept[90]: Streitschriften interessieren nur wenige, auf jeden Fall ist nicht viel damit zu verdienen; Predigten, Erbauungsbücher, Exegetika „gehen nicht weiter, als der Name des Verfassers reicht"; Pädagogika „sind jetzt abgedroschen", höchstens Jugendschriften von Campe und Weiße finden Absatz; Werke eines reifern Nachdenkens gehören nicht zur Modelektüre, keinesfalls ist dabei auf schnellen Absatz zu rechnen.

Was bleibt übrig? Das weite Gebiet der schönen und der nützlichen Litteratur und der zwischen beiden schwebenden Geschichte und Reisebeschreibung. Und das war es jedenfalls, was das große Publikum mit Vorliebe las.

Vor allen Dingen die schönen Wissenschaften, wie, als sollte mit einer einzigen Bezeichnung eine ganze geschichtliche Vorlesung gehalten werden, die unterhaltende Lektüre genannt wurde. Das Theologisieren, schreibt das Deutsche Museum 1780, nimmt langsam ab; die Übersetzungen gehen zurück; die medizinischen Schriften halten sich seit vielen Jahren auf gleicher Stufe; Philosophie und Philologie sind zurückgegangen; kennzeichnend ist die angenehme Lektüre.[91] Ein dramatisches Schriftchen vom Jahre 1781[92] läßt uns an einer Buchhändlerversammlung teilnehmen, in der Autoren versteigert werden. Die Theologen gehen am flauesten, sie sind aus der Mode; am lebhaftesten begehrt sind schöne Geister und Dichter. Wilhelm Fleischer in Frankfurt a. M. bezeichnet 1792 als den herrschenden Inhalt der Lektüre der höhern Stände: Romane, Gedichte, Komödien.[93] Der Berner Buchhändler Johann Georg Heinzmann schätzte die Zahl der in den Jahren 1773—1794 in Deutschland verfaßten und übersetzten Romane mäßig berechnet auf 5850 und die in der ersten Hälfte der 1790er Jahre erscheinenden auf jährlich ca. 300.[94] Auf der Messe war man gewöhnt, daß der eine Kollege nichts Medizinisches, der andere nichts Theologisches, der dritte nichts Juristisches, der vierte nichts Philosophisches gebrauchen konnte — nach Romanen und „lüsterner Lektüre" fragten alle.[95] Wieland, Lafontaine, Rost, J. G. Müller waren die gelesensten guten Romanschriftsteller. Weiter unten herrschten Spieß, Cramer, Veit Weber, Vulpius und das Heer der meist anonymen Verfasser der Ritter- und Geistergeschichten; „Das Jüdische Großmütterchen, oder der schreckbare Geist der Frau im schwarzen Gewande" (Prag, Widtmann, 1798, 294 S., 8. 18 gr.), „Holm von Schlehenhorst, Vertheidiger männlicher Rechte, Geschichte aus den Ritterzeiten" (Altona, Schmidt & Comp., 1798, 152 S., 8. 12 gr.), „Der Nachtwächter, oder das Nachtlager der Geister bei Saatz in Böheim. Eine fürchterliche Sage aus den Zeiten des grauen Zauberalters" von Pabst (Prag, Stiaßny, und in Kommission bei Barth in Leipzig, 1798, 240 S., 8. 16 gr.), „Der Mann mit dem rothen Ermel, eine Geistergeschichte" von D. T. F. Ar-

nold (Gotha, Ettinger, 1798, 332 S., 8. 1 Thaler), Bücher dieses Schlages, von denen die Meßkataloge jener Jahrzehnte erfüllt sind, waren mit Vulpius' Rinaldo Rinaldini und schönem Wasserfräulein Hulda (Leipzig, 1800, Rein, 218 S.; 16 gr.), mit Spießens „Kriminalgeschichten voller Abentheuer" (Mainz, 1801), Cramers „Reise zur Hochzeit. Ein Schnack" (Leipzig, Fleischer, 1800, 2 Thle, 34 Bog.; 2 Thaler 12 gr.) oder „Zoar, der Auserwählte" (Berlin, 1800, Verlag der Kgl. Akademischen Kunst- und Buchhandlung, 406 und 436 S., mit Titelvignetten und 2 Kupfern von Boll; 3 Thaler 4 gr.) und Veit Webers „Sagen der Vorzeit" (Bd. 7: Berlin, Maurer, 1798, 366 S., 8. 1 Thaler 8 gr.) die Werke — die noch dazu gar nicht billig waren —, an denen sich der Durchschnitt der Zeitgenossen Schillers und Goethes erbaute. Das waren die Bücher, die Ludwig Kehr in Kreuznach „reißend absetzte". Einen außerordentlich starken Prozentsatz der allgemeinen Unterhaltungslektüre bildeten die Dramen. Sicher hat dazu die Billigkeit, die sie bei ihrem ganzen Umfang auszeichnete, viel beigetragen; eine durchschnittliche Ritterkomödie, die gewöhnlich mit vollklingendem Namen wie „Hans von Greifenhorst" (Trauerspiel, Leipzig und Frankfurt a. O., Apitz [1799], 68 S., 8. 3 gr.) betitelt waren, konnte man sich schon für eine Mark heutigen Geldes kaufen, ein Preis, für den sonst überhaupt kein Buch zu haben war. In der schon erwähnten „Gelehrten-Verstaigerung" (1781) werden von höherstehenden Autoren „unregelmäßige Dramatiker", also nach dem Muster von Goethes „Götz", stark begehrt — die „regelmäßigen" sind außer Mode — und ganz rasend Opern und besonders Operetten.

Neben den Romanen und Schauspielen liebte man Gedichte. Hierfür waren eine Hauptpflegestätte die Almanache und Taschenbücher, die gerade mit dem Beginne der siebziger Jahre um sich zu greifen begannen — eine sehr bezeichnende Erscheinung jener Zeit. „Unser Zeitalter verträgt tüchtige und gründliche Schriften nicht, es achtet sie nicht. Nur Übersetzungen aus dem Englischen und Französischen, nur Romane, nur witzige Tändeleyen, das sind seine Schooßhündgen, das sind seine Puppen", schrieb der gelehrte Reiske 1783.[96] In zierlichem Taschenformat, mit zierlichen Lettern gedruckt, in Pergament, farbiges Leder, Seide oder bemalte Seide gebunden, häufig mit Goldschnitt versehen und in einem fertigen Futteral befindlich, wenn sie broschiert waren

wenigstens mit farbigem Umschlag, mit Kupfern womöglich von Chodowiecki oder von Penzel, Bolt, Öser, Crusius, Karcher geziert, brachten sie, im Umfang von etwa 12 Bogen und im Preise meist — je nach der Ausstattung — zwischen 1 und $1^2/_3$ Reichsthaler schwankend, aber auch herabgehend auf 20, 16, 12, ja 10 Groschen, allerhand angenehme Näschereien. Vor allem Gedichte; Lieder, Tänze und Touren; Anekdoten, Einfälle, Apophthegmata, Epigramme. Leichte Aufsätzchen und Notizen gemeinnützigen und moralischen, auch biographischen, geographischen und sonstigen Inhalts aus der Zeit und für die Zeit; auch zeitgeschichtlich interessante Landkärtchen wurden zuweilen beigegeben. Diese Almanache boten also in der That auf einer höhern Stufe im Wesen dasselbe, was neben dem Kalendarium und seinen übrigen stehenden Bestandteilen der Kalender zu bieten pflegte; nur daß das Kalendarische ganz anders zurücktrat und gerade bei den vornehmsten Unternehmungen dieser Art gleich Anfangs ganz fehlte, wenn auch daneben der allgemeine Name „Taschenbuch" erst in den achtziger Jahren aufkam. Das Vorbild zu dieser neuen und der Zeit so außerordentlich entsprechenden Erscheinung gab der französische „Almanac des Muses", der gerade seit dem Jahre 1765 erschien. Nach ihm planten Gotter und Boie ihren Göttinger „Musenalmanach" (Göttingen, Johann Christian Dieterich, 1770—1805); von 1776 bis 1800 erschien der Vossische oder Hamburger Almanach (Carl Ernst Bohn, nur der erste Jahrgang in Voß' Selbstverlag in Lauenburg, der letzte in Neustrelitz); der dritte der vornehmsten Musenalmanache war der Schillersche (1796—1801, Cotta). Daneben entstanden die beiden Leipziger bei Schwickert (1770—1781, herausgegeben von Ch. H. Schmid) und Weygand („Almanach der Deutschen Musen"), der Wienerische Musenalmanach (seit 1777), der „Neue Berliner" (herausgegeben von Fr. A. W. Schmid von Werneuchen 1793—1797, die beiden letzten Jahrgänge unter dem Titel „Kalender der Musen und Grazien"). Übrigens gehörten hierher auch der Göttingische Deutsche Calender (Dieterich), der Gothaische Deutsche Hofcalender (Ettinger), der Berliner Genealogische Calender (Grävius), der Königlich Großbritanisch und Kurfürstlich Braunschweigisch-Lüneburgische Genealogische Calender (Lauenburg, Berenberg), die alle, von Chodowieckis Meisterhand mit Kupfern geschmückt, unterhaltende und gemeinnützige Aufsätze enthielten. Der Musenalmanach aber erlebte eine rasche Verbreitung und Speciali-

fierung. Schon in der zweiten Hälfte der siebziger Jahre erschienen in Hamburg der „Almanach für edle Seelen" (Möllersche Buchhandlung) und der „Almanach für Kinder und junge Leute", in denen beiden der moralische Aufsatz herrschte, der „Hamburgische Kinderalmanach" (Herold), der „Hamburgische Kalender für die Jugend zur höchstleichten Erlernung der Geschichte" (Brandt), und in Leipzig ein „Almanach vor Dienstmädgens" (Fr. L. Gleditsch), der Reime, Rätsel u. dergl. enthielt und in ziemlich pöbelhafter Manier abgefaßt war, sowie ein „Biblischer Almanach" (Heinsius) mit biblischen Sprüchen, Versen, Erzählungen und erbaulichen Aufsätzen und natürlich dem Bildnisse Gellerts; und schon damals sagte Boie selbst, die Almanache hätten zwar Gutes gestiftet, aber auch viel Böses, und er habe sich an kleinen Versen den Magen verdorben[97], und Nicolai verspottete ihn in seinem „feynen kleynen Almanach vol schönerr echterr liblicherr Volckslieder, lustigerr Reyen unndt klegklicher Mordgeschichte" (Berlin und Stettin, 1777, 1778). In der ersten Hälfte des nächsten Jahrzehnts gab es bereits Almanache für Landwirte, Apotheker, Scheidekünstler, Burschen, Schauspieler, Kaufleute, Freimäurer, Kinder Cytherens, Jäger und Junker, Belletristen und Belletristinnen, Liebhaber der Geschichte, Liebhaber der Philosophie, Liebhaber der Gesundheit u. s. w., ganz abgesehen von Almanachen wie dem Schwäbischen Musenalmanach (Cotta) von Stäudlin, dem Helvetischen oder Bahrdts Kirchen- und Ketzeralmanach u. dergl. „Alles Ganze wird Fragment, alles Wesen Schatten!"[98] Und so groß war bald die Konkurrenz auf diesem Gebiete, daß selbst die Exemplare des Göttinger Musenalmanachs in erstaunlicher Menge zurückkamen und der alte Dietrich sich im Jahre 1792 verdrossen davon zurückzog — er überließ ihn ganz seinem Sohne —, weil er seit einigen Jahren dabei nicht mehr auf seine Rechnung kam.[99] Wer zuerst kommt, mahlt am besten. Die meisten kauften sich jährlich einen Almanach, und wer ein Liebchen hatte, der machte ihr mit einem hübschen Taschenbüchlein ein Präsent; ob das der Göttinger Musenalmanach oder W. G. Beckers „Taschenbuch und Almanach zum geselligen Vergnügen" (Leipzig, Voß & Comp.), der „Almanach und Taschenbuch für häusliche und gesellschaftliche Freuden" (Frankfurt a. M., Guilhauman und Heilbronn a. Neckar, Industrie-Comptoir), der Damenkalender, den Huber, Lafontaine, Pfeffel und Sulzer bei Cotta erscheinen ließen, der „Almanach zur Beförderung des allgemeinen

und häuslichen Glücks" (Frankfurt a. M., Behrensſche Buchhandlung) oder welcher ſonſt war, das war dabei ziemlich gleichgültig; zeitiges Erſcheinen und eine nette Ausſtattung gaben beim großen Publikum ſchließlich den Ausſchlag. Um ſo wichtiger war die Specialiſierung; war ein „Eheſtandsalmanach" (Regensburg, Montag & Weiß), ein Almanach „für die Schaubühne", „für Liebhaber des Weins" angekündigt, ſo wartete mancher auf ſein Erſcheinen. Allein es war doch nicht nur das! Das Publikum hatte auch unter den allgemeinen Almanachen ſeine Lieblinge — es waren nur nicht die vom Schlage des Schillerſchen. Zu Anfang der neunziger Jahre ſchon verlor Dietrich die Luſt und meinte Schiller, die Zeit der Kalenderliebhaberei ſei vorüber; das Publikum wolle nichts mehr von Poeſie wiſſen.[100] In der That ſind alle die allgemeinen poetiſchen Almanache zu Ende unſerer Periode eingegangen. Wir wollen nicht von dem Chr. H. Schmidſchen (Almanach der deutſchen Muſen, Leipzig, Dodsley & Comp., ſeit 1770) reden, der ſchon 1781, auch nicht von dem Neuen Berliner, der 1797 aufhörte; aber auch der Voſſiſche erloſch im Jahre 1800, der Schillerſche im Jahre 1801, der Göttinger im Jahre 1805. W. G. Beckers „Taſchenbuch und Almanach zum geſelligen Vergnügen" dagegen beſtand bis zum Jahre 1815. Auch hier fand man etwa hundert Stück größere und kleinere Gedichte; man fand aber außerdem neben Erzählungen den deutſchen und franzöſiſchen Kalender, Beſchreibungen und praktiſche Aufſätze, etwa eine Beſchreibung der Hundsgrotte bei Puzzuoli oder einen „Unterricht für Reuterinnen" u. dergl., Anekdoten, Einfälle und Apophthegmata von Käſtner, Eberhard, Mahlmann und andern, ein paar Dutzend Charaden und Rätſel, ein paar neue Geſellſchaftsſpiele, neue Tänze und Touren und die gewöhnlichen Engagementstabellen, ein Landkärtchen und etwa ein Dutzend Kupfer: Chodowiecki, Landſchaften von Adrian Zingg u. dergl. Der Preis war der übliche; 1 Reichsthaler 8 Groſchen. Und rings umher im deutſchen Lande eine dichte Schar mehr oder weniger vergänglicher Erſcheinungen. Ein Leipziger Buchhändlerkatalog vom Jahre 1801 verzeichnet Almanache und Taſchenbücher für Pferdeliebhaber, Tabaksliebhaber, Reiſende, Billardſpieler, für Blumenliebhaber und Gartenfreunde, für Prediger und Kandidaten, für Freunde des Schönen und Nützlichen, einen Neuen Tanz- und Ballalmanach, einen Spielalmanach, einen Neujahrsalmanach, einen Forſt- und Jagdalmanach, einen Almanach für das erſte Jahr des 19. Jahr-

hunderts, eine Junge Stickerin, einen Jungen Zeichner, einen Militärischen Almanach, Taschenbücher der Welt- und Lebensklugheit, gesellschaftliche Spiele, einen Weiberspiegel — im ganzen 67 Almanache und Taschenbücher für das Jahr 1801[101]; ein Hamburger Katalog vom Jahre 1803 führt 52 „Almanachs und Taschenbücher" an, worunter Almanache für Leckermäuler, für die Kinder Israels, für Ärzte, Chemiker und Pharmaceutiker, für Soldaten, für edle Herzen u. s. w.[102]

Zahlreiche und starke Fäden verbanden das Interesse an Roman und Schauspiel mit dem Interesse an zwei andern Gebieten, die für diese Zeit bezeichnend sind: der Biographie und der Reisebeschreibung. Das reine Interesse am Persönlichen verbindet das Gebiet der freien Erfindung mit dem erstern, das am Stofflichen mit dem letztern; und häufig genug sind die verschiedenen Gattungen kurz gesagt: im Erlebnis, im Abenteuer in der verschiedensten Abschattierung verbunden. Man sah darin eine edlere Litteraturgattung als es die Durchschnittsware des Romans und Schauspiels war, und mit Recht. Häufig las man in den Vorreden: „Um das Heer schlechter Romane dadurch verdrängen zu helfen". Die zahlreichsten und besten Schriften dieser Gattungen rekrutierten sich aus Übersetzungen aus dem Englischen und Französischen, und sie wurden mit Vorliebe gelesen; versprachen sie doch schon nach ihrer Herkunft einen doppelten Reiz des Neuen und Fremden. Die Leben, Biographien, Gallerien, Briefe, Memoiren waren zahllos. „Alles, was nicht Ritterromane und Hexengeschichten schreiben kann, verliert sich jetzt in Anekdoten, Biographien und Gallerien."[103] Und die Reisebeschreibungen! Das war ein rechtes Zeugnis des geistigen Aufwachens — der „Neugierde"; und des kindlich-unschuldsvollen Aufwachens: denn nur um den Reiz des Hörens, des Erfahrens handelte es sich dabei. Eine reiche und wertvolle Litteratur, die Werke der Cook, Forster flossen den Zeitgenossen zu. Besonders bezeichnend war aber das starke Anschwellen der deutschen Reisebeschreibungen, hauptsächlich in Deutschland selbst. Fast niemand, schrieb die Berliner Monatsschrift von 1784 in einem Aufsatze „Über die vielen Reisebeschreibungen in unsern Tagen", macht jetzt in Deutschland eine Lustpartie, einen Spazierritt, eine Fußpromenade *für sich*; Nord und Süd muß lesen, was dem teuren Mann begegnet und, noch schlimmer, was ihm dabei eingefallen ist; Kinder und Unmündige, Weiber und Jungfrauen, Unwissende und Unstudierte, Menschen ohne Kopf und Sinn und Kenntnis und Be-

obachtungsgeist lassen Reisebeschreibungen drucken.[104] Solcher Spott über diese Art Reiseschriftstellerei ist im Ganzen der herrschende geblieben; und doch ist eine solche Beurteilung zu hart. Allerdings gingen diese Bücher oft ins lächerlich Kleinliche und berichteten das Gespräch mit jedem Wirte und Fremden u. dergl. Aber sie wurden nicht nur geschrieben, sondern gelesen, und gern gelesen, und wir können noch jetzt den Reiz, den diese Bücher und Büchlein auf den kleinen Bürgersmann ausübten, sehr wohl nachempfinden; denn so unbekannt, wie uns jetzt das Deutschland vor anderthalb Jahrhunderten ist, so unbekannt war es in jener Zeit schwerfälligen Verkehrs diesem Publikum ungefähr auch.

Das rein belletristische, das persönliche und das geographische Interesse erfuhr so jedes für sich die reichste Entfaltung, und so begann eine Litteraturgattung an allgemeiner Bedeutung zu verlieren, die vor allem diese drei Richtungen in sich vereinigte, die Robinsonade; wenngleich sie auch jetzt noch gepflegt wurde. Die „Insel Felsenburg" wurde noch 1772 in Halberstadt, 1788/89 in Gotha neu aufgelegt; 1769 erschien der „Biscayische Robinson", ein Jahr darauf erschienen in Regensburg die „Bewundrungswürdigen Begebenheiten eines Uhrmachers", und ähnliche Schriften erschienen auch ferner, so bei Hendel (Halle) „Robert, der einsame Bewohner einer Insel im Südmer. Ein Robinson für Erwachsene" (auch unter dem Titel: „Robert, der größte Abendtheurer unsers Jahrhunderts"), der vierte und letzte Teil 1798, und in demselben Jahre bei Müller (Riga und Leipzig) „Die merkwürdigen Schicksale des Automates, der neunzehn Jahre in der Einsamkeit auf der Insel lebte. Nach dem Englischen frei bearbeitet von Karl Ephraim Schmidt"; von beiden Büchern kostete der Band (18 Bogen) 18 Groschen.

Die Robinsonaden bilden zugleich den Übergang zu einem vierten Gebiete: dem des Nützlichen, Praktischen, Brauchbaren. Naturgeschichte, Ökonomie, Physik und Erziehungswesen, die Menge der Journale, alle Bücher zur angenehmen Lektüre, dazu die Menge Bücher zu den mechanischen Künsten, den Kriegswissenschaften, der Litteraturgeschichte — Litteraturgebiete, ruft das Deutsche Museum aus, die man zur Zeit des Dreißigjährigen Kriegs kaum dem Namen nach kannte, die sich dann allmählich entwickelt haben und jetzt nun in voller Blüte stehen.[105]

Die theologische und Erbauungslitteratur hatte dabei ihre Bedeutung für den großen Büchermarkt natürlich keineswegs ausgespielt.

Kleinere, besonders süddeutsche Verlags- und Sortimentskataloge zeigen z. B. in den sechziger Jahren noch ein Übergewicht der kirchlichen Litteratur; ein Baseler Verlags- und Sortimentskatalog vom Jahre 1760, der 83 Bücher aller und jeder Art enthält, verzeichnet 51 theologische Schriften, Erbauungsbücher, Bibeln, Gebet- und Gesangbücher, also 60 Prozent.[106] Der Leipziger Professor und Superintendent Joh. Friedr. Bahrdt, der Vater Bahrdts „mit der eisernen Stirn", meinte freilich in den siebziger Jahren, für Predigten bekäme man fast keinen Verleger mehr, weil sie „fast nicht mehr geachtet" würden[107], und im Jahre 1801 schildert uns ein Buchhändler die durchschnittliche litterarische Musterkarte, die der Buchhändler auf der Messe vorzeigte, wie folgt: Romane mit abgedroschenen Titeln, außerdem etwas über Kuhpockenimpfung oder Lebensverlängerung oder eine Landwirtschaftslehre oder etwas Pädagogisches für Kinder — Schackereiterpferde, Hannchens Winterabende, das Buch zum Todtlachen, „mitunter wohl gar ein Predigtbuch" oder einen neu aufgelegten Benjamin Schmolke, nebenbei ein Traumbuch oder dergleichen; „etwas feiner kommen auch wohl Reisebeschreibungen vor".[108] Ein Kasseler Pfarrer meinte aber im Jahre 1791, Predigten würden „doch noch von sehr vielen gelesen, die sonst weiter nichts als in der Bibel und in ihrem Kalender" läsen[109], ein Buchhändler gab seine Eindrücke von der Leipziger Ostermesse 1784 gar dahin wieder, daß Predigten und Romane und Schauspiele und Reisebeschreibungen nun einmal kurrente Ware heiße und sei, wenn auch jedem vernünftigen Menschen davor ekele[110], und Nicolai schrieb im Jahre 1798, gute und schlechte Predigten würden noch immer „bei Fudern" nach und von der Leipziger Messe geführt und verkauft.[111] Die Predigten in der That machten den Hauptteil dieser Litteratur aus; im Ostermeßkatalog 1780 z. B. bilden sie ein Drittel aller theologischen Schriften, worauf dann die Schriften dogmatischen Inhalts folgen, die über ein Viertel betragen. Damals konnte man behaupten, es würden mehr Predigten gedruckt als philosophische und politische Schriften zusammen und ebensoviel theologische Streitschriften wie mathematische oder ökonomische Bücher.[112] Dabei gehört es zu den Merkmalen der wissenschaftlich- und praktisch-theologischen Litteratur, daß sich auf ihr weitaus die meisten ausdauernden Verlagsartikel befanden. Die Gebiete, von denen die Ostermeßkataloge von 1765, 1775 und 1785 zusammen Werke in zweiter Auflage am zahl-

reichsten verzeichnen, sind: Philologie und Pädagogik 50, Andacht und Erbauung 47, Theologie und Kirchengeschichte 29, Naturwissenschaft und wissenschaftliche Medizin 29, Rechtswissenschaft 28, Belletristik 21, Biographie 20 Werke; in dritter Auflage: Andacht und Erbauung 13, Naturwissenschaft und wissenschaftliche Medizin 10, Pädagogik und Philologie 9, Theologie 4, Rechtswissenschaft 4. Gebiete, in denen mehr als ein Werk in noch höherer Auflage auftritt, sind außer dem der Andacht und Erbauung (4 in vierter Auflage) die Belletristik (2 in vierter Auflage) und Rechtswissenschaft und praktische Medizin (je 2 in fünfter Auflage).

Seine Nahrung namentlich einerseits aus dem Robinsonadenhaften, andrerseits aus praktischem Moralisieren ziehend, bildete sich eine neue Litteraturgattung: die Jugendlitteratur.[113] Der Madame Le Prince de Beaumont Magasin des enfants nachahmend erschienen 1753 J. P. Millers moralische Erzählungen, und in diese Bahn gehören dann Christian Felix Weißes Lieder für Kinder (1766) und Abc-Buch (1771), Eberhard von Rochows Kinderfreund (1773), vor allem aber J. H. Campes Fibel (1778) und Kinderbibliothek (1779) und Chr. G. Salzmanns Unterhaltungen für Kinderfreunde (1778 fg.). Seit dem Jahre 1772 erschien die erste deutsche Kinderzeitschrift, Adelungs „Leipziger Wochenblatt für Kinder"; 1775 folgte Weiße mit seinem Kinderfreund. Im Jahre 1779 erschien aber auch Campes nach Inhalt und Form umgestalteter Robinson, der in seiner Viewegschen Originalausgabe bis heute 119 Auflagen erlebt hat; in den Jahren 1782, 1785 und 1801 folgten Campes „Entdeckung von Amerika", zwölf und sieben Bände Merkwürdiger Reisebeschreibungen.

Alle diese Bücher, die jetzt in Fülle entstanden, die Romane und Schauspiele, die Almanache, „Leben", Reisebeschreibungen und Predigten: sie bilden eine Litteratur für ein wirkliches großes und breites Publikum, wohl unterschieden von der Welt der Gelehrten einerseits, der tiefsten und ungebildetsten Schicht des lesenden Volkes andrerseits. Wir finden Vorschriften von Buchhändlern über die Stellung des Verlegers bei der Wahl seiner Artikel, die für diesen Charakter des neuen Büchermarktes bezeichnend sind. Schon der Nürnberger Buchhändler Joh. Jac. Bauer machte (1770) bei seinen Vorschriften darüber, nach welchen allgemeinen Grundsätzen sich der Verleger beim Verlagsangebot zu richten habe, die

amüsante Bemerkung: „Vorher [vor der Übergabe des Manuskripts an einen begutachtenden Gelehrten] sehen wir schon, ob der Inhalt gar zu speciell ist, daß also nicht viel kluges darinn abgehandelt werden kann".[114] Der schweizerische Buchhändler Heinzmann gab dem Verleger im Jahre 1795 folgende Vorschriften. Mit Büchern gelehrter biblischer Kritik, theologischen Streitschriften soll er sich nicht einlassen. Nur praktische Christen sollen über das Christentum schreiben; die gelehrte Bücherreligion ist der Tod der Seele. Die wenigen juristischen Schriften, die er annimmt, sollen von sehr bekannten Männern der Praxis herrühren, die medizinischen Schriften nur von selbst präktizierenden Ärzten, und zwar besonders von Chirurgen, denn hier findet die Theorie am wenigsten Platz, die Schriften über Landbau und alle Arten der Gewerbe und Künste nur von kenntnisreichen Fachleuten: die Chimären der Gelehrten bringen nur Zweifel und unglückliche Versuche. Von Philosophie nichts; die Mode geht zu schnell vorüber. Über Erziehungskunst ist soviel geschrieben worden, daß kein Buchhändler mehr ein Blatt weder pro noch contra drucken sollte. „Also nichts von Pädagogik! Über grammatische Streitigkeiten nichts! Über politische Kannengießerey nichts! Über Katholizißmus und Protestantißmus nichts!" Aber auch den schönen Wissenschaften gegenüber soll sich der Verleger höchst zurückhaltend verhalten. Warum? Es sind meist Nachahmungen. Romane soll er nur verlegen, wenn sie das Werk feinster Welt- und Menschenkenntnis (und nicht ungesittet) sind. Was bleibt übrig? Naturlehre und -geschichte, Geschichte und Erdbeschreibung, Reisebeschreibungen. Die Werke der Naturlehre und -geschichte dürfen nicht metaphysisch und nicht „kleinlich" sein, d. h. etwa bloß Insekten oder bloß Steine behandeln. Sie sollen einesteils den Gedanken an den Schöpfer, die Ordnung und Allmacht der Weltregierung erwecken, in der Natur das Große, Schöne und Erhabene zeigen, anderenteils durch Verbindung namentlich mit Mathematik und Mechanik fürs bürgerliche Leben nutzbar sein — mit einem Worte also wahre Volkstümlichkeit besitzen. Nach denselben Gesichtspunkten sind die Werke der Geschichte und Erdbeschreibung zu beurteilen. Die gemeinnützigsten Verlagswerke sind die, die von Ungelehrten und Geschäftsmännern, nicht von Gelehrten und „eigentlichen Bücherschreibern" herrühren. Gelehrte Abhandlungen sind wie Predigten: „Sie ennüyren, und man schläft darüber ein". Eine Reisebeschreibung von einem Handwerksburschen ist zehnmal

mehr wert, als eine gelehrte Abhandlung. Robinson, Seefahrergeschichten, „Der arme Mann von Toggenburg", Pestalozzis „Gertrud und Lienhard", Werke von Steub, der ein Schuster, von Stilling, der ein Schneidergeselle, von Cook, der ein Kohlenbrenner war, das sind die Bücher, wie sie jetzt der Buchhändler drucken, die er annehmen und zu deren Abfassung er die Schriftsteller aufmuntern soll.[115]

Mit welcher Stärke die Wandlung in der Geschichte des Büchermarkts, die zu Beginn des 18. Jahrhunderts angehoben hatte, sich gerade im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts vollzog, das sieht man, wenn man die diesbezüglichen Schilderungen Nicolais aus den Jahren 1773 und 1799 nebeneinander hält. In England und Frankreich, schrieb er 1773, entspricht die Klasse der Schriftsteller der der Leser: jene schreiben, was diese zu lesen nötig haben und im Stande sind; in Deutschland dagegen „beziehet sich der Stand der Schriftsteller beynahe bloß auf sich selber . . . Sehr selten ist bey uns ein Gelehrter ein Homme de Lettres. Ein Gelehrter ist bey uns ein Theologe, ein Jurist, ein Mediciner, ein Philosoph, ein Professor, ein Magister, ein Direktor, ein Rektor, ein Konrektor, ein Subrektor, ein Baccalaureus, ein Collega infimus . . . Dieses gelehrte Völkchen von Lehrern und Lernenden, das etwa 20000 Menschen stark ist, verachtet die übrigen 20 Millionen Menschen, die außer ihnen deutsch reden, so herzlich, daß es sich nicht die Mühe nimmt für sie zu schreiben." Die gelehrten Zeitungen sind die Welt, in der sie leben. „Die 20 Millionen Ungelehrten vergelten den 20000 Gelehrten Verachtung mit Vergessenheit." Was bleibt aber für ihr Lesebedürfnis, das auch in ihnen vorhanden ist? Die „Insel Felsenburg" und die moralischen Wochenblätter; „die daher weit mehr gelesen werden, als die größten Genien." „Daher sind einige Städte bey uns so helle, und ganze Länder liegen in der größten Finsterniß".[116] Nicolai hat damals die Lektüre des großen Publikums überhaupt noch mit außerordentlich altzeitlichen Farben gemalt; wenn auch die Thatsache solcher seiner Äußerungen allein schon die Wandlung, die im Gange war, aufs deutlichste beweist. Im Jahre 1799 gesteht er denn auch: wenn die Schriftsteller auch noch immer auf „einseitige Speculation und Imaginationen" ausgingen und ihre Leser nicht kennten, die deutsche Litteratur den Bedürfnissen der Leser deshalb noch bei weitem nicht ange-

messen sei und auf die 30 Millionen viel zu wenig Einfluß besitze: so habe sich doch hierin vieles gebessert.[117]

In der That, vieles war anders geworden; zum wenigsten und zuerst darin, daß das Bewußtsein von der Notwendigkeit solcher Änderung rasch zu außerordentlicher Stärke herangewachsen war. Gehen wir vom Buchhändler aus. Es war die Zeit Pestalozzis; und das Beispiel eines Buchhändlers wie Wilhelm Fleischer in Frankfurt a. M.[118] beweist, daß es in ihr auch buchhändlerische Socialpädagogen oder socialpädagogische Buchhändler gab. Dem „edlen Triumvirat" Weiße, Campe, Salzmann verdankte Fleischer seine erste litterarische Geistesbildung; Comenius und Basedow waren seine Leitsterne auf der Bahn, die er, dem der Buchhandel als eine „Bemühung für Menschenwohl" galt, zu wandeln und zu weisen versuchte. Er kannte das litterarische Bedürfnis des gemeinen Mannes und hat es uns geschildert, wie wir wünschen würden, daß Hunderte und Tausende von Buchhändlern aller Zeiten aus ihren Erfahrungen heraus litterarisches Bedürfnis der verschiedenen Volksklassen geschildert hätten. „Der unstäte Handwerksbursche spürt emsig den Robinsonaden nach. Er glaubt darinnen sein Bild zu erblikken." Er wußte, daß Autor, Verleger und Sortimenter sich auf jeden Fall in die Welt des gemeinen Mannes versetzen und in ihr den Hebel ansetzen mußten. „Der ungebildete Landmann ist bei abentheuerlichen Vorfällen — wie sie die Eulenspiegeliaden erzählen — ganz Ohr: denn sie passen zu seinen rohen Begriffen. Altfränkische Lettern, buntschekkigte Tittel ziehen sein Auge auf sich; bei seltsamen Holzfiguren weilt er mit Entzücken. — Didotsche Lettern, Chodowieckische Kupfer würdigt er nicht einmal eines Blikkes." Er wußte aber auch, welche Verantwortung deshalb auf Sortimenter und Verleger ruht. „In den meisten Fällen wissen die Landleute selbst nicht, was sie kaufen wollen, und geben nur eine dunkle Idee von ihrem Verlangen an, indem sie zugleich die Summe bestimmen, welche sie darauf wenden können. Es bleibt deswegen dem Gutdünken des Buchhändlers überlassen, wie und wodurch er dem Verlangen jener, ein Genüge thun will." „Volksbücher und Volksbildung", sagt Wilhelm Fleischer, „stehen gemeiniglich im genauesten Verhältnisse gegen einander." Er verfolgte den Gedanken mit solchem Interesse, daß er auf seinen Reisen Gelegenheit nahm, dieser Übereinstimmung sorgfältig nachzuspüren — er meinte, das sei der

„einzige Weg, sich richtige bibliopolarisch-philosophische Einsichten zu erwerben", und endlich im Jahre 1792 öffentlich zur Einsendung möglichst zahlreicher und vielseitiger Beiträge zu einer von ihm geplanten „bibliopolarischen Kulturkarte von Deutschland" aufrief. Er wollte darin die Volksbücher (Schul-, Gebet-, Gesangbücher, Postillen, Kalender u. s. w.) in Rubriken bringen und je mit verschiedener Illumination bezeichnen, also eine kartographische Darstellung der Verbreitung jedes einzelnen Volksbuches herstellen. Diese „Volksbücher" aber waren nach Fleischer die einzige geistige Speise des gemeinen Volks und steckten voll Aberglauben und Vorurteile und hielten die Leute dumm und roh. Und der Buchhändler ruft aus: „Glaubet nicht, daß ihr noch fernerhin so ungestört, die Werke heidnischer Finsterniß und des menschenfeindlichen Pfaffengeistes werdet ausbreiten können . . . Die Zeit ist nahe, da die gesunde Vernunft allgemein in ihre Rechte wird eingesetzt werden. Und diese Zeit kann und wird ohne Wehen nicht eintreten. Die Vorsehung, die Männer erweckte, welche dem gefesselten Volke, Gefühl für Leibeigenschaft und Pfaffenjoch einflößten: kann und wird (ich blikke wonnevoll diesen seeligen Tagen entgegen) auch unter uns, Buchhändlern, uneigennützige, mit Philosophie begabte Männer erwecken, deren Herz für Volkswohl schlägt — die das Gefühl der Geistesknechtschaft, selbst, unmittelbar, auf bibliopolarische, bisher noch nicht versuchte Weise, im Volke aufregen; die das Volk, so ganz nach eigner, unmethodischer Art, an die bibliopolarischen Urquellen ihrer Unwissenheit und ihres Elendes führen werden . . . Ich sage es noch einmal: die Zeit der ersten allgemeinen Buchhändler-Revolution ist — näher, als ihr glaubet!! — — —"

Die Sprache einer andern Revolution als die in der guten Stube der siebziger Jahre; eine Reform der Höfe und Ställe, die dem Bauern sein Dach flicken und sein Vieh heilen wollte. Der Geist Rousseaus ist beiden gemeinsam; aber verband er sich dort mit Shakespeare und Ossian, so hier mit Comenius und Pestalozzi. Es ist das erste ernstere Auftreten der Frage nach der Geistesnahrung für das Volk. Schon zog sie weitere Kreise. Lesegesellschaften überließen die Bücher nach dem Umlauf jedermann unentgeltlich zur leihweisen Benutzung; erste Keime volkstümlicher Büchereien setzen sich an: für die Insassen der Militärkasernen, für die Untergebenen einer Gutsherrschaft, für die Gemeindeglieder einer Pfarrei.[119] Auch auf dem Gebiete der Zeitung machten

sich diese Bestrebungen bemerkbar: Salzmann wandte sich an die Bauern mit seinem „Boten aus Thüringen"; es gab z. B. eine Tyroler und Grätzer Bauernzeitung; bei Blättern freilich wie der „Endorfer Posaune" (1789) oder „dem mit einem Sächsischen Bauer von den neuesten Kriegs- und Weltgeschichten redende Preußische Soldat" (Merseburg 1795) schienen schon die Titel zu zeigen, wie wenig sie dem Zwecke entsprachen; im Jahre 1792 stellte die Churmainzische Akademie zu Erfurt die Preisfrage, wie das deutsche Volk von den Vorteilen seiner Verfassung in Volksbüchern und Zeitschriften belehrt werden könne; in Gera wurde 1795 eine „Aufrichtige Deutsche Volkszeitung" geplant.[120] Als erster Anfang litterarisch zielbewußt an der Erfüllung der Forderung allgemeiner Bildung zu wirken, kann der „Katechismus der Sittenlehre für das Landvolk" von Goethes Schwager Schlosser (1772) gelten.[121] Das wichtigste Ereignis auf diesem Gebiete und ein wirkliches litterarisches und buchhändlerisches Ereignis war das Erscheinen von Rudolf Zacharias Beckers „Noth- und Hülfsbüchlein für Bauersleute" im Jahre 1788. Die Idee dazu ist nicht von Göschen, bei dem es erschien, sondern von Becker ausgegangen; aber Becker (geb. 9. April 1752 in Erfurt, Theologe von Beruf, seit 1783 Schriftsteller in Gotha) war seit dem Jahre 1784, in dem er in Gotha die „Deutsche Zeitung für die Jugend und ihre Freunde" gründete — eine Art Fortsetzung der vorher (1782, 1783) von ihm redigierten „Dessauischen Zeitung für die Jugend und ihre Freunde", des Organs des Dessauer Philanthropins; die spätere „Nationalzeitung der Deutschen" —, und seit welchem Jahre er auch gelegentliche buchhändlerische Geschäfte unternahm, schon ein halber Buchhändler, wenn er die „Beckersche Buchhandlung" auch erst am 1. November 1795 errichtete. Er sah mit Schmerz und Unwillen, wie die fortschrittlichen Erkenntnisse auf die höhern Stände und den vornehmen Bürger eingeschränkt waren, und beschloß ein „ganz außerhalb dem Zirkel der zeitigen Modelectüre liegendes" Haus- und Familienbuch für den deutschen Bauer herzustellen, das den „vornehmsten leiblichen und geistlichen Nöthen des Landmanns abhelfen und seinen zeitlichen Wohlstand sowohl, als seine Zufriedenheit mit Gott und der Welt befördern" sollte. Die Einleitung — „Lehrreiche Geschichte der Freuden und Leiden der Bewohner von Mildheim" — erzählt, wie in der Gruft des Gutsherrn das Skelett seines jungen Weibes, das scheintod begraben worden ist,

entdeckt wird: neben dem Sarge liegend, ein Kindergerippe im Schoß. Der Gutsherr kommt in Besitz des Noth- und Hülfsbüchleins, das über solche Fragen Belehrung gibt, und stellt es den Dorfbewohnern zur Verfügung. Der erste Teil enthält Anweisungen über alle den Landmann angehende häusliche Verhältnisse und moralische Pflichten. Der zweite Teil belehrt den Mann, in einer der Verschiedenheit der deutschen Landschaften und ihrer Bodenerzeugnisse angepaßten Weise, wie er in allen Ehren zu Wohlstand gelangen könne. Der dritte Teil gibt speziell Vorschriften bäuerlicher Selbsthilfe bei allen möglichen Vorfällen, lehrt die Kunst alt zu werden, gibt einen Grundriß der Lebensweise des Gesunden, des Kranken, des Wiedergenesenden. Den Schluß bildet die Fortsetzung der Geschichte des Dorfes Mildheim: der Gutsherr kehrt von einer Reise nach Berlin zurück und erzählt den Bauern von Friedrich dem Einzigen und dessen Sorge für das Wohl der Landleute. 28 Bogen umfassend, hatte das mit 49 Holzschnitten ausgestattete Buch, das billigste, das es gab, einen Verkaufspreis von nur 4 Groschen oder 18 Kreuzer Rheinisch — der Bogen noch nicht 2 Pfennig — und wurde mit einem Schlage eins der populärsten Bücher Deutschlands. Noch im Jahre des Erscheinens wurden 30000 Exemplare abgesetzt, schon im Jahre 1791 erschien die elfte rechtmäßige Auflage, und die Buchhändler[122] erklärten eine so rasche Verbreitung eines Buchs in solchem Umfange für ein Ereignis, das in der Geschichte des Buchhandels ohne Gleichen sei; ein buchhändlerisches Ereignis im engern Sinne war es übrigens nicht: diese gute und nötige Geistesnahrung konnte zu so billigem Preise und dadurch in solcher Ausdehnung dem deutschen Volke nur in die Hände gegeben werden, indem man den berufsmäßigen Zwischenhandel ausschaltete; das Buch wurde ganz auf dem Wege der Subskription und durch Becker unmittelbar vertrieben. Mit Bewilligung des Verfassers veränderte Ausgaben erschienen, die das Werk den verschiedenen Voraussetzungen und Anforderungen der verschiedenen Gegenden Deutschlands anpaßten; Nachdrucke wurden veranstaltet; Regierungen sorgten für seine Verbreitung[123]; und der Titel: „Noth- und Hülfsbüchlein" wurde ein Zugmittel des Verlegers: es erschienen Noth- und Hülfsbüchlein „in politischen und Rechtsangelegenheiten im preußischen Staate" (von Nenke), für Hebammen (bei Palm in Erlangen), „für Freudenmädchen und ihre Kinder" (Bremen, 1799), „für Alle, welche in der Liebe oder durch Selbst-

befleckung ausgeschweift haben" (3 Teile, um das Jahr 1800 wurde die 8. vermehrte und verbesserte Auflage angekündigt)[124] u. s. w. Im Jahre 1798 erschien der zweite Band; damals waren vom ersten Bande 150000 Exemplare abgesetzt. Im Jahre 1811 schreibt Becker, daß eine Million Exemplare gedruckt worden seien und das Buch ins Ungarische und andere Sprachen übersetzt sei.

Wilhelm Fleischer schildert mit herzlicher Anteilnahme den Segen solcher neu aufsprießender Volkslitteratur. Woher in diesem, in jenem Dorfe die gefälligen, freundlichen und arbeitsamen Leute, die gesunden Kinder, die ausgebesserten Häuser und Ställe, die Sauberkeit und Ordnung in Stall und Hof, die tolerante Gesinnung? Das „Noth- und Hülfsbüchlein" ist hier eingeführt; Sonntags nach der Kirche liest der Schulmeister die „Deutsche Zeitung" und den „Thüringer Boten" vor, und für den langen Winterabend gibt er dann und wann ein Buch nach Hause; die Kinder werden vom Pfarrer unterrichtet nach J. S. Diterichs „Unterweisung zur Glückseligkeit nach der Lehre Jesu" (Berlin, Nicolai), und der Gutsherr hat jedem von ihnen Rochows „Kinderfreund" geschenkt.[125] Es ist aber selbstverständlich, daß solche Schriften die alten löschpapierenen Volksschriften nicht verdrängten. Niemeyer[126] meinte 1802, sie seien zu selten, zu unbekannt und zu teuer; als vorbildlich nannte er: Zerrenners Volksbuch, Ewalds Lesebuch für Landschulen, Beckers Noth- und Hülfsbüchlein, Jungs Volkslehrer, Schlez' Volkslehrer, Fröbings Volkslehrer. Aber die von ihm angeführten Gründe waren natürlich nicht die einzigen; jene Schriften gingen bei aller guten Absicht und gerade deshalb zu unmittelbar zu Wege, und den Quell aller Religion und Poesie: das Wunderbare, hörte man in ihnen nicht rauschen.

Von den Kalendern kommen hier die „ordinären", nicht die „feinen" in Betracht. In Preußen gab es im Jahre 1795 fünf feine Kalender: den Genealogischen (mit oder ohne Kupfer), den Historisch-genealogischen (deutsch und französisch), den Genealogischen zur sittlichen und angenehmen Unterhaltung, den Genealogischen und Postkalender, den Kleinen Etuis-Kalender (deutsch und französisch, mit oder ohne Kupfer); und sieben ordinäre: den Vollständigen Haushaltungs-, Garten- und Geschichtskalender, den Haushaltungs- und historisch-geographischen, den Kalender für den Bürger und Landmann, den Verbesserten, den Großen

Comptoirkalender, den Kleinen Comptoirkalender, den Schreibkalender. Von den feinen kosteten die teuersten (Historisch-genealogischer und Genealogischer zur sittlichen und angenehmen Unterhaltung), gewöhnlich gebunden 1 Rthlr., die übrigen 9 (ohne Kupfer 7), 16 und 8 (ohne Kupfer 3) Groschen, natürlich gab es auch elegantere Ausgaben, mit gemalten und geprägten Deckeln, die zwölf bis sechszehn Groschen mehr kosteten; von den ordinären kostete der teuerste, der Vollständige Haushaltungskalender, gewöhnlich gebunden 9, der Schreibkalender 6, von den übrigen zwei 5, einer $2^1/_2$, zwei 1 Groschen.[127] Hier in Preußen, wo das Kalenderwesen im Jahre 1700 als Monopol der Societät der Wissenschaften übertragen worden war, war man auch dem Kalenderunwesen mit Ernst zu Leibe gegangen. Es war nicht der erste Versuch; im Jahre 1666 z. B. wurde in Württemberg, weil neuerdings die Kalender mit vielen unnützen Diskursen, übel begründeten Erzählungen und „allzufreyen, so wohl von hoher Potentaten todtfällen, alß Vom Krieg und Politischen Händeln erdichteten Weyssagungen" und sonstigem „Geschwätz" erfüllt seien, nur die bei Joh. Weyrich Rößlin gedruckten erlaubt, während alle andern nur nach besonderer Revision und Censur durchgelassen werden sollten.[128] Das preußische Kalender-Patent vom 10. Mai 1700 gab als Ziel der neuen Einrichtung die Abstellung der „ungeziemenden Lügen Historien, nichtigen Weissagungen, auch schandbahren Gespräche" an. Freilich konnte der von der Societät herausgegebene Verbesserte Kalender den gemeinen Mann nur allmählich der altgewohnten Regeln zu entwöhnen suchen; „dem gemeinen Mann zu gefallen", und damit sie „künfftig auff die Probe gestellet werden können, und aller Ungrund endlich einmahl durch die Erfahrung abgethan werde", behielt auch er die Angabe der nach astrologischen Regeln zum Baden, Schröpfen, Aderlassen, Purgieren und „Artzeneyen" sonderlich guten Tage und der bösen Aspekte (Ende Februar drohte es mit Hauptweh und für die Cholerischen mit Schwermütigkeit, um Johannis hatten sich die Wahnsinnigen und zur Schwindsucht Neigenden vorzusehen u. s. w.) bei. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts wird der Ruf nach verbesserten Kalendern allgemeiner, und wir hören ihn aus verschiedenen Gegenden Deutschlands. In den Jahren 1754/55 erwog man in Zürich[129] eine Kalenderverbesserung. Die auf Veranlassung des Decans entstandene Eingabe eines Pfarrers Elias Balber über die Verbesserung

des Züricher Kalenders nimmt in acht Punkten eine sehr ausführliche „Calender-Anatomie" vor, d. h. zerpflückt den ganzen Kalenderaberglauben mit seinen Läßertafeln (Aderlaßregeln), Nativitätsfatalien (Bestimmung des Schicksals Neugeborener aus der Konstellation der Gestirne) u. s. w. Im folgenden Jahre wurde beschlossen, daß die Nativitätsfatalien künftig auszulassen seien, ferner „nicht Alles mit traurigen Unglücksfällen, schröcklichen Mord und Diebs Streichen" und „alten fabelhaften Geschichten und a. dergl. schlechten Zeug" angefüllt werde, sondern „angenehme Begegnisse, erbauliche Anmerkungen, reichhaltigere und sonderlich zum Nutzen der Landleute abzielende Nachrichten von physical. und oeconom. Observation angebracht würden". Ähnlich in Sachsen ein Befehl vom 20. August 1788[130], der vorschreibt, statt unnützer, abergläubischer und schädlicher Erzählungen gute wirtschaftliche Erfahrungen und Anleitungen in die Kalender aufzunehmen. Freilich, allgemein durchgreifend waren alle diese Versuche nicht. „Bekanntlich sind fast alle Canäle, wodurch dem gemeinen Bürger und Landmann eine vernünftige Aufklärung zugeführt werden könnte, noch immer mit Schlamm angefüllt; man erinnere sich nur an ein Beispiel, an — das Kalenderwesen", sagt 1795 der Kgl. Kurf. Chargé d'Affaires Joachim von Schwarzkopf.[131]

Und daneben fanden die Bauern und Bäuerinnen, die Lehrburschen, Soldaten u. s. w. in den Schüsseln, in denen ihnen ihre Geistesspeise aufgetragen wurde: auf den Tischen der Jahrmarktsträdler, Werkchen des Aberglaubens, großenteils vor Jahrhunderten, in Mönchszellen ausgebrütet, Ritter-, Hexen- und Wunderhistörchen, verwogene Reimereien. Das waren die Schriften, die dem Geldbeutel und dem Geschmack dieser Leser angepaßt waren, die von Hütte zu Hütte wanderten, und mit denen sich besonders das junge Volk beiderlei Geschlechts die langen Winterabende verkürzte.[132] Aber auch lauteres Gold fand sich unter diesem Sande: die alten „Volksbücher" im engern Sinne, mit deren Verlag sich mancher kleinere Buchhändler noch immer fast ausschließlich beschäftigte; auch die „Gelehrten-Verstaigerung" von 1781 stellt einen solchen auf die Bühne: einen Hersfelder Buchhändler — die übrigen sehen mitleidig auf seinen erbärmlichen Zustand herab —, der nur gehörnte Siegfriede und schöne Magellonen druckt.[133]

Der Buchhandel gleicht darin ganz dem Handel der Kaufleute und Krämer, daß er sich Waren verschafft, die Nachfrage haben; nun sind aber erstens Bücher immer nur „für den wenigsten Theil der Menschen eine nothwendige Sache"; zweitens werden Bücher nicht verzehrt; drittens muß der Kaufmann den Wert seiner Waren kennen, die Waren des Buchhändlers aber sind Meinungen und Gedanken, „die sich nach keinen ordentlichen Marktpreiß bestimmen lassen. . . Öfters hat ein Buch seine Aufnahme gewissen Nebenumständen zu danken, die ein Mensch unmöglich alle voraus sehen kann. . . Die ganz uneingeschränkte Freiheit Bücher zu drucken und zu verlegen kann ich noch nicht recht begreifen, denn die Bücher können noch nicht so wie andere Sachen verbraucht werden, sondern sie bleiben, was sie sind". So zeichnet der Nürnberger Buchhändler Johann Jacob Bauer (gest. 1767) das eigentümliche Wesen des buchhändlerischen Risikos.[134] Es ist die Aufgabe des Verlegers, unter diesen Umständen jahraus jahrein für absetzbare Ware zu sorgen. Nach welchen Grundsätzen verfährt er dabei, und wie kommt er in den Besitz dieser Waren? Bauer selbst steht dabei ganz innerhalb des Gesichtskreises des schriftstellerischen Angebots; ebenso z. B. der Buchdrucker Christian Gottlob Täubel[135], nur daß bei ihm mit der vorausgesetzten namentlich litterarhistorisch höhern Bildung des Verlegers dessen Unabhängigkeit von Gutachten eines wegen des Manuskripts zu befragenden Gelehrten eine geringere ist. Wir hörten früher, wie Gelehrte, namentlich geistlichen Standes beider Konfessionen, ihren Buchhändler brieflich auf fremdsprachliche Originale aufmerksam machten und sich zum Übersetzen anboten. Was war das gegen jetzt! Auf der Leipziger Messe ein „Hin- und Herrennen" der Autoren, daß man „fast Eckel und Widerwillen gegen sonst sehr berühmte Namen von Gelehrten" bekommen konnte. „Sie machen dem Buchhändler die Aufwartung zu Tag und Nacht; sie haben Manuskripte nach der Wahl und zu Dutzenden; selbst auf Richters Caffeehaus sah ich solche, die ihrem Herrn Verleger damit aufpaßten."[136] Der Zudringlichkeit schlechter Schriftsteller gar konnte man sich auf der Messe kaum erwehren.[137] Aber nicht nur das; die litterarischen Zeitschriften enthielten Annoncen zu Dutzenden und aber Dutzenden, in denen Schriftsteller ihre billige Übersetzerarbeit anboten und Autoren für ihre Manuskripte Verleger suchten.[138] Decker in Berlin schrieb 1797: „Man

kann sich bey Gott vor der Schriftstellersucht aller dieser Kerls nicht mehr retten, und sie haben so ein aufdringendes Wesen dabey, daß man vor Angst nicht weiß, wie man sie fortschicken soll".[139] Im Gegensatze zu dieser einfachsten und fast passiven Stellung des Verlegers dem Verfasser gegenüber steht aber diejenige, in welcher umgekehrt die Initiative vom Verleger ausgeht. Den Übergang dazu bildet gleichsam der Fall, daß der Verleger mit offenen Augen um sich schaut und gute Autoren an sich heranzuziehen sucht. „Wem hab ich das übertriebene Lob in der allgemeinen deutschen Bibliothek zu verdanken?" schreibt Tiling in Mitau 1788; „Bieweg d. Ä. und Frommann in Züllichau bombardiren mich um eine Sammlung solcher Predigten".[140] Oder Bahrdt hatte in seinen litterarischen Briefen ein neues Lehrbuch des peinlichen Rechts erwähnt. Sogleich bat ihn Bieweg in Berlin, Bahrdts Verleger, ergebenst um seine gütige Vermittelung, um ihm die Ehre zu verschaffen, mit dem unbekannten Verfasser in nähere Verbindung zu kommen; es geschah, und Bieweg erhielt den Verlag.[141] Solche und ähnliche Fälle in der mannigfachsten Gestalt haben sich natürlich sehr häufig ereignet. Betrieb der Verleger diese Art, Verlag zu gewinnen, aus Grundsatz und im großen Maßstabe, dann sprach man von der „Autorenjagd". Sie erforderte in erhöhtem Maße guten Blick, eine sichere Hand, aber auch eine offene Hand; Aufmerksamkeit und Rührigkeit, unter Umständen aber auch eine gewisse Skrupellosigkeit, Unverfrorenheit, Andringlichkeit; alles das, je später, desto mehr. Reich, der als Muster und Meister eines Autorenjägers galt, konnte es nicht schwer werden, Wieland, der unter der Erbärmlichkeit der schweizerischen Honorar- und Censurverhältnisse seufzte, für sich zu gewinnen, und der natürliche Unterschied der Lage eines Autors bei einem Schweizer und einem guten Leipziger Buchhändler war so groß, daß ein solcher Übergang einen üblen Beigeschmack gar nicht haben konnte. Als nach Reichs Tode der Weidmannschen Handlung von Göschen Wieland, und Göschen von Cotta Schiller weggeschnappt wurde, da war die Sache schon schwieriger; die Weidmannsche Handlung wehrte sich verzweifelt, und Göschen machte Cotta eine ganz entsetzliche und höchst peinliche Scene. „Allen Truckern und Verlegern . . verbotten . ., daß keiner dem andern seine Scribenten und Autores abspanne, zu sich ziehe, oder ihre künfftige monumenta, durch Anbietung eines höhern pretii oder sonsten . . an sich zu bringen

unterstehe, bey . . einer Straff nach ermessung" (Frankfurter Buchdruckerordnung von 1660)! Campe trug im Jahre 1785 Moritz — den Verfasser der „Götterlehre" — auf, sich von den Berliner Buchhändlern, d. h. Mylius, Unger, Maurer (auch Himburg kam allerdings in Betracht, mit dem aber Moritz schon sowieso zerfallen war), nicht ferner „übervortheilen" zu lassen und ihr „Dienstjoch" abzuschütteln, und schoß ihm 150 Thaler zur Romreise vor[142]; Penzel schrieb in demselbem Jahre an Schwickert in Leipzig: „Hab' ich Ihnen den Verlag angetragen, oder haben Sie mich von Hartknoch abwendig gemacht?"[143]

Allein diese Seite der Thätigkeit des Verlegers hinsichtlich der Gewinnung seines Verlags war eine bloß formale; es waren nicht die Werke selbst, die von ihm ausgegangen wären. Das war auch dort noch nicht der Fall, wo der Verleger seinen Autor in der äußern Darstellung oder der Materialbeschaffung unterstützte; und doch gehört auch das hierher, wo es sich darum handelt, zu zeigen, daß der Verleger mehr war als eine Vorschuß- und Vervielfältigungsmaschine. Wir wollen nicht davon reden, daß der gute und fleißige Verleger die Korrekturen selber las, ehe sie an den Autor gingen.[144] Lafontaine aber, der berühmte fruchtbare Romanschriftsteller, pflegte an seinen Manuskripten wenig oder gar nicht zu feilen und verließ sich in dieser Hinsicht auf seinen Verleger Sander, dem der Verdienst des reinen Stils, hie und da sogar des Zusammenhangs mancher Lafontaineschen Romane gehört[145]; Vieweg half Bahrdt bei der Materialbeschaffung zum Ketzeralmanach: er ließ sich von seinem Bruder in Halberstadt Anekdoten über Priester einschicken, schrieb in gleichem Sinne an alle seine Freunde und zog selber Erkundigungen ein; als Bahrdt das Manuskript gesandt hatte, wies er ihn auf mancherlei hin, was noch aufzunehmen wäre, und schlug ihm vor, das Manuskript nochmals durchzugehen.[146]

Sander feilte Romane, Vieweg half bei der Materialbeschaffung von Almanachen: bei gelehrter Litteratur hätte natürlich Stilisierung, Herstellung des Zusammenhangs, Beschaffung des Materials Sache des Verlegers weder sein können, noch sein dürfen. In unvergleichlich höherm Maße war es nun eben derselbe Umstand: nämlich die erstaunliche Veränderung in der Intensität und Qualität des litterarischen Bedürfnisses, welcher jetzt die eigentliche Buchhändlerunternehmung üppig emporschießen

ließ. Von hier griff aber die eigene Forderung des Buchhandels rasch auf die Thätigkeit auch der eigentlichen Gelehrten über — nur in einem neuen Sinne, dem einer von der Initiative des Buchhändlers geleiteten Ausbreitung ihrer Schätze und Kenntnisse in immer breitere Kreise.

Es ist bemerkenswert, mit welcher Stärke und in welcher Tiefe sich der Buchhandel dieser seinen neuen Aufgabe in denjenigen seiner Vertreter, welche sich mit seinen Zeitproblemen am lebhaftesten beschäftigten, bewußt war. Der Buchhändler, sagte Bensen (1795), kann auf keine Weise als „bloßes Werkzeug, als eitler mechanischer Handlanger der Gelehrten leben und handeln"; als ein „freyer Mann muß er sich seinen eigenen Geschäftskreis so bilden und begränzen, daß er, so wie der Gelehrte in dem seinigen, seiner eigenen Vernunft und Überzeugung folgen, daß er aus eigenem Nachdenken und nach Gutdünken seine Arbeit unternehmen und sich und seinen Mitmenschen aus freyer Entschließung dienen und nützlich werden kann". Nichts kann und darf ihn zwingen, „bloß sklavische geistlose Geschäfte zu übernehmen, bloß ein- und auszuhandeln". Er hat nicht nur das Recht, sondern die Pflicht, „zu wissen und zu wählen, was er davon ein- und aushandeln will". Der Verleger ist weder bloßer Händler, noch bloßer Mandatar, Geschäftsträger. Die Bedürfnisse, die er erfüllt, sind von geistiger Art; und auf ihn kommt es an, welche Bedürfnisse er befriedigen will. „Versteht sich, daß er in den Gelehrten und Künstlern gehörige Gehilfen dazu finde; allein es wird auch, was die anbelangt, vieles von ihm abhängen: er kann sie für die Bedürfniße, die er zu befriedigen gedenkt, arbeiten laßen", er muß den Gelehrten die „gehörigen Winke" geben können, wie „diese oder jene Lücke in der Litteratur auszufüllen ist, oder irgend einem Mangel geholfen werden kann", er kann die angebotenen Werke nehmen oder abweisen, „ändern und zweckmäßiger bilden laßen. Auf ihn also hat die Menge, die die Bedürfniße hat, denn doch zunächst zu sehen . . Denn der Schriftsteller für sich allein erreicht ihre Bedürfniße immer nur durch die Vervielfältigung vermittelst des Drucks; und wenn dieser Druck durch Veranstaltung des Buchverlegers, auf seine Rechnung, und durch seine eigne freye Unternehmung geschieht, erreicht er sie bloß so, daß der Verleger und sein Wille, weniger der Schriftsteller, verantwortlich wird". Die Buchhändler, so redet Bensen von der Zukunft, die er kommen sieht, werden „die am sichersten wirkenden Mittel kennen,

um selbst Gelehrte zu guten Zwecken zu leiten, oder den furchtsamen und mutlosen aufzumuntern, einen schönen Plan, der, wenn er gut ausgeführt wird, sehr viel Gutes hervorbringen kann, nicht bloß anzufangen, sondern sie werden ihm auch selbst Regeln an die Hand geben, auf welche Art er am besten zur Wirklichkeit gebracht werden kann — durch ihre bescheidenen Zweifel und gegründeten Einwürfe werden sie bey den Gelehrten neue Ideen erwecken, und so seine Vorschläge berichtigen und zu einer gewissen Vollkommenheit erheben".[147] Wilhelm Fleischer nannte (1791) den Buchhändler geradezu „gleichsam den Direktor der Litteratur", der die Kräfte der Gelehrten dahin leiten sollte, wo sie am nützlichsten sind und sich am wirksamsten zeigen können, der durch seine Einsichten und Kenntnisse im Stande sein müßte, mehrere Gelehrte zu einer einzigen großen litterarischen Unternehmung so zu vereinigen, daß vermöge ihrer gemeinschaftlichen Bemühungen ein zweckmäßiges, wohlgeordnetes Ganze daraus entsteht. „Wie kann der Gelehrte, der Forscher", sagt Fleischer, „dessen Augen stets nur auf einen Gegenstand gerichtet sind — der vom menschlichen Leben entfernt, den Zustand desselben nur durch Zeitungen erfährt — wie kann der, sage ich, die geistigen Bedürfnisse ganzer Länder einsehen? Muß er nicht einen Mann haben, der beständig mit der Menschheit in unmittelbarer Verbindung stehet, mit eigenen Augen ihre Mängel einsehen und schikliche Mittel ihnen abzuhelfen angeben kann?"[148] Und Nicolai (1790) sagte kurz und bündig: der Buchhändler muß „Unternehmungen machen", sonst kann er sein Gewerbe nicht treiben.[149]

Und wie es nicht an Zeugnissen der Buchhändler für die gesteigerte Bedeutung der buchhändlerischen Unternehmung fehlt, so auch nicht an Zeugnissen der Schriftsteller. Nach Pütter (1774) soll sich der Buchhändler dadurch verdient machen, daß er Gelehrte aufsucht und dazu aufmuntert, noch nicht bebaute Felder der Gelehrsamkeit, oder bebaute besser als bisher zu bearbeiten.[150] Kant sagte: „Ein erfahrner Kenner der Buchmacherey wird, als Verleger, nicht erst darauf warten, daß ihm von schreibseligen, allezeit fertigen, Schriftstellern ihre eigene Waare zum Verkauf angeboten wird; er sinnt sich, als Director einer Fabrik, die Materie sowohl als die Façon aus, welche, muthmaslich . . . die größte Nachfrage, oder allenfalls auch nur die schnelleste Abnahme haben wird".[151]

Das Lese- und Schreibefeuer der alten Zeit glich einem langsam und gleichmäßig brennenden Feuer und das alte litterarische Brennmaterial klotzigen Torfstücken. Das neue Feuer knisterte, loderte, brillierte kräftiger; es wurde mit Holz und Kohlen unterhalten, die sich rascher verzehrten und deshalb rascher nachgeschüttet werden mußten. Der Buchhandel wärmte sich an diesem Feuer, und er beeilte sich, ihm nach Kräften neue Nahrung zuzuführen. Zunächst stellte er dem Angebot auch der minderwertigen und schlechten deutschen Originallitteratur, voran dem Heere der Romane — dem, was man „Schofel" nannte — keinerlei Damm entgegen. Heinzmann, selbst Buchhändler, hielt dem Buchhandel vor, daß an der „schimpflichen Lage" der Litteratur der Buchhandel selber die Hauptschuld trage: er bringt zuviel neue Artikel und gewöhnt so das Publicum an die Sucht nach Neuigkeiten, er bringt mit viel versprechenden Titeln oder augenfälliger Ausstattung wenig leistende Ware in Umlauf, er bemüht sich immer weniger um den Vertrieb älterer Werke.[152] Damit aber nicht genug. Bensen sagte geradezu, daß an der Vielschreiberei die Buchhändler mehr Schuld seien als die Autoren. „Jene munterten diese zum Schreiben auf . . Unsere schönen Geister folgten bald dem Rufe."[153] Die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts hat den modernen Schriftsteller als handwerksmäßigen und den modernen Buchhändler als spekulativen Professionisten gebracht. In früherer Zeit, als die gelehrte Litteratur herrschte, gingen gleichsam Autoren und Verleger jeder für sich nebeneinander her, und ihr Zusammentreffen war gleichsam zufällig; der Schriftsteller war der Gelehrte in Amt und Würden; was er schrieb, das schrieb er, buchhändlerisch angesehen, nebenbei; das Geschäft des Buchhändlers war es, seine Bücher zu vertreiben; und noch tief steckte es unserer Periode im Blute, daß es so recht und richtig sei, daß der Verfasser nicht für das Publikum und nicht für den Buchhändler, sondern für sich oder die Wissenschaft schreibe und deshalb auch eigentlich überhaupt kein oder so gut wie kein Honorar zu beanspruchen und zu erhalten habe. „Man mag immerhin sagen, ein Arbeiter ist seines Lohnes werth", schreibt ein Buchhändler zu Ende des 18. Jahrhunderts, „so trifft es doch da nicht zu, wo höhere Zwecke alles bestimmen, denn die Arbeiten des Geistes gehören nicht nur den Zeitgenossen, sie sollen auch der Nachwelt dienen, und kein Geldpreis macht den Werth eines guten Werks egal. Das Eigenthum des edlen Schrift-

stellers bleibt also sein und ist unveräußerlich; was er an Honorar vom Buchhändler erhält, ist nur ein Unterpfand und ein Kennzeichen, daß er ihm auf eine limitirte Weise die Edirung davon überlassen habe." Alle guten Schriftsteller: die Gellert, Rabener, Cramer, Spalding, Sulzer, Weise, Möser, Jerusalem, Lessing, Mendelssohn, sie schrieben bloß zu ihrem Vergnügen in ihren Erholungsstunden. „Ein fein fühlender Mann empfindet allemal etwas Beschämendes, wenn er für seine Geistesprodukte . . . Geld annehmen soll, und nur bei wirklicher Armuth und bei einer weniger feinen Organisation kann man es als einen wirklichen Nahrungszweig ansehen."[154] Jetzt —: ein schriftstellerisch-buchhändlerisches Gewerbe! „Ehemals machten sich achtungswürdige Schriftsteller ein Bedenken, von Buchhändlern Bezahlung für ihre Manuskripte anzunehmen, ja sie gaben in vielen Fällen noch Geld dazu." So sei es noch jetzt in andern Ländern, so bei den Gelehrten in Italien und Frankreich. Ein ultramontaner Skribent habe, als er hörte, daß in Deutschland die „elendeste Skarteke" bezahlt werde, ausgerufen: „O felice Germania!" (Das „felice" kommt dabei wohl auf Rechnung des deutschen Reichsbuchhändlers und nicht auf die des ultramontanen Skribenten.) In Deutschland sei jetzt die Hauptmasse der Schriftstellerwelt so wenig „delikat und fein", daß sie „nicht um die Ehre — sondern um den Lohn schreiben".[155] Jetzt, während auf wissenschaftlichem Gebiete die besten Schriftsteller trotz der gesunkenen Kaufkraft des Geldes noch immer mit 1 Louisdor ($5^1/_2$ Rthlr.) oder 1 Carolin ($6^1/_4$ Rthlr.) für den Bogen zufrieden seien, wie vor einem halben Jahrhundert, würden besonders die beliebten Dichter und Romanschreiber von den Buchhändlern „gleichsam mit Golde verfolgt".[156] Schon dadurch wurde der Buchhändler jetzt ein wichtiger Mann, ganz anders als früher, daß er auch für die frei aus dem Geiste des Schriftstellers hervorgegangenen Werke von allgemeiner Absatzfähigkeit das Mittel zum Zwecke einer Geldeinnahme war in viel höherer Bedeutung als früher. Er war es noch mehr für den modernen Litteraten niedern Ranges, dessen sich der betriebsame Buchhändler bediente, um sich Artikel, von denen er sich Absatz versprach, herstellen, zusammenstellen, übersetzen zu lassen. „Sagt, weise Herren!" so konnte damals der deutsche Schriftsteller fragen, „wofür fährt denn der Minister ins Conseil? wofür marschiert der General auf den Exerzierplatz? wofür segelt der Admiral nach Westindien? wofür lehnt sich der Domherr in seinen Kirchenstuhl?

wofür stolpert der Beamte täglich in seine Kanzlei?“[157] und auch Cella[158] und andere[159] sahen sich veranlaßt, das Honorar besonders zu rechtfertigen. Aber was jenen Angriffen, diesen Verteidigungen zu Grunde liegt, das war die vom Buchhändler selbst unterstützte berufsmäßige Geldschreiberei, wie sie früher unbekannt gewesen war, die geschäftsmäßige Schreiberei von „abgesetzten Magistern, berufslosen Advokaten und Schreibern, müßigen Studenten“ allein um des Geldes willen, der Ekel gegen den „Lohnscribler“ namentlich von der belletristischen Spezies[160], den man im einzelnen geschäftlich verwertete, und den man im ganzen verachtete. Nicolai[161] spricht 1773 von dem „Verleger- und Autorengewerbe“. Der größte Haufen der Schriftsteller von Profession, der „gelehrten Handwerker“, sagt er, „treibt ein Gewerbe, so wie die Tapetenmaler oder die Kunstpfeifer“; und er schreibt 1781[162], daß diese „Büchermacherey“ täglich zunehme. Wer denkt hier nicht an Bahrdt, einen der bezeichnendsten, aber auch allerabscheulichsten Typen jener autorenabenteuerlichen Zeit, der meist nur auf Bestellung des Buchhändlers — und wenn es ein Wucherer in Wien war — schrieb? Ausführlich hat sich Nicolai hierüber im Jahre 1790, und nicht auf den Seiten eines Romans oder einer Reisebeschreibung, sondern in einem der Gesetzgebungskommission des preußischen Landrechts erstatteten sachlichen Gutachten[163] geäußert. „Es giebt sehr viele Schriften“, heißt es darin, „wo der Verleger selbst eine Idee hat, und zu dieser Idee sich des Schriftstellers nur als eines Werkzeuges bedient . . ., und wo es immer von ihm abhängt, durch wen er die Idee ausführen läßt“. Er führt als Beispiele Speners historischen Almanach und Petit & Schönes „Tlantla quantlapatli“ in Berlin, Grattenauers Zeitungslexikon in Nürnberg, Gebauers (Halle) „Allgemeine Welthistorie“, in Berlin Voß' Magazin übersetzter Reisebeschreibungen und Mylius' Sammlung von Auszügen aus Reisebeschreibungen an: „Sie wählen dazu die Reisebeschreibungen und die Gelehrten, die sie bearbeiten“. Weiter gehörten hierher „alle Zeitungen“. Er berichtet, daß dabei „unzähligemahl“ der Buchhändler dem, dem er seine Idee auszuführen gebe, zur Ausführung viele Hilfsmittel darbiete. „Ich habe im Sinn, eine Anleitung für Reisende im Verlag zu haben. Schon seit einigen Jahren lasse ich dazu von Reisenden mit vielen Kosten Beschreibungen, Landcharten, Postberichte u. dergl. sammeln. Ich werde die Ausführung dieser Idee irgend jemand in die

Hände geben, und auch die Hülfsmittel." Endlich gebe es Ideen, die der Buchhändler durch mehrere Schriftsteller ausführen lasse. „Ich habe z. B. die Idee der deutschen Bibliothek gefaßt. Ich habe Schriftsteller gewählt, um an diesem Werke zu arbeiten . . . Ebenso ist es mit einer großen Menge von Journalen, von gelehrten Zeitungen, und von andern Sammlungen und Büchern, welche Theilweise herauskommen". „Ich versichere gewiß, daß eine große Menge gemeinnütziger Bücher durch die Buchhändler entstanden sind, welche gemeiniglich besser wissen, was das Publikum verlangt, als die Schriftsteller." Alle diese Bücher sind vollständig die Geschöpfe und das Eigentum des Verlegers; wie er sie denn, wenn sie veraltet sind, unter Beibehaltung des einmal bekannten Titels von einem Beliebigen in beliebiger Weise umarbeiten läßt. Scharfe Worte aber auch hier über das Schriftstellergewerbe. „Wenn man das Geschäft zwischen Schriftsteller und Buchhändler in seinem rechten Lichte betrachten will, so muß man sich nur lebhaft vorstellen, daß der wahren Gelehrten, welche schreiben, der allerwenigste Theil sind. Die Schriftstellerey ist leider ein Gewerbe geworden. Ein großer Theil der Schriftsteller will sich vom Schreiben nähren. Sie suchen also alles hervor, um Bogen voll zu schreiben, sie zu dem höchsten Preise auszubringen, und davon in Müßiggang und Indepedenz zu leben. Es wäre für den Staat und für den wahren Fortgang der Litteratur sehr viel besser, wenn der größte Theil dieser Leute entweder sich geschickt machte, dem Staate in Aemtern zu dienen, oder wenn sie Handarbeit thäten . . . Die Bücher kann der Buchhändler nur als Waaren betrachten. Ich befürchte, der allergrößte Theil der schreibenden Schriftsteller betrachtet sie selbst nicht anders. Man müßte gar nicht Praxis im Handel haben, wenn man nicht sähe, daß der allergrößte Theil nur schreiben will, was bezahlt wird."

Heinzmann in Bern zitiert 1795 ohne Angabe der Quelle: „Seitdem die Buchhändler Bücher bestellen, anordnen, Plane vorschreiben, und das edelste Geschäft, Menschen zu lehren, zu bessern und zu erfreuen, zu dem allerniedrigsten Geschäfte herabgewürdiget haben, seitdem ist die deutsche Litteratur zur Profeßion und Pfuscherei herabgesunken; und nichts ist bald verächtlicher als das Autorenmetier". Die Buchhändler sind es, fährt er fort, die „knechtische Lohnarbeit" des „gedungenen Buchmachers", wie Kant ihn nennt, zu schildern, die die Modeartikel zu schreiben vorschlagen; in allen Ecken von Deutschland pensionieren sie ihre Miet-

linge. Der Verleger „bestellt die Arbeit, wie der Manufakturist ein Stück Zitz bestellt, nach Form, Gestalt und Güte. Diesen allmächtigen Befehl befolgen die Federmänner ganz pünktlich". Das gelte zunächst von der geringern Sorte der Schriftsteller; es gebe aber auch eine bessere Sorte, die von den Matadors unter den Buchhändlern, den großen Meßfabrikanten, fast ebenso mit sich handeln lasse.[164] Für bares Geld, hieß es, findet jeder Verleger sogenannte Gelehrte, die sich in seine spekulativen Pläne schmiegen.[165] Es war eine Erscheinung, in ihrer Ausdehnung so neu und auffallend, daß gute Schriftsteller, gekränkt in dem Gefühle der Würde ihres Standes, laut ihre Empörung darüber aussprachen. Der Buchhändler der gnädige Herr des Schriftstellers! Mit lebhaftem Unwillen sprach Ehlers (1784) es aus, daß sogar Gelehrte von Wert und Ansehen ihrem Verleger gestatteten, öffentlich zu sagen, er habe ihnen das Buch zu schreiben „aufgetragen", auch selbst oft von solchen Aufträgen redeten. „Der Schriftsteller", fuhr er fort, „mag allenfalls von den Landesregenten dergleichen Aufträge annehmen, muß aber nicht die Verleger es gönnermäßig bestimmen lassen, was er schreiben solle. — Ebenso wenig muß für Schriftsteller von Werth und Ehre die Redensart vorkommen dürfen, daß ein Verleger sie habe zu sich kommen lassen. Ist der Verleger ein Mann von vielem persönlichem Verdienst: so kann der Schriftsteller gerne ihn als einen solchen ehren und zu ihm gehen, aber sich wie einen Untergeordneten rufen lassen muß er nicht, wenn er nicht ein niedrig gesinnter Mann ist." Ein solcher von einem ruhigen und besonnenen Manne öffentlich erhobener Protest zeigt deutlich, in wie weitgehendem Maße sich der Verleger der Herrschaft über den Schriftsteller bemächtigt hatte. Als der vorhin erwähnte Moritz mit Campe über ein die römischen Altertümer behandelndes Werk abgeschlossen und sich ausdrücklich vorbehalten hatte, es nicht nach „Vorschrift", sondern nach eigener Idee auszuarbeiten, bedrängte ihn Campe nachträglich wiederholt, schon im voraus auf Campes „Schadloshaltung" für den Verlust bedacht zu sein, den dieser haben werde, wenn Moritz mehr als bloße Darstellung geben wolle, denn seine eigene „phantasirende Philosophie" werde es zu Makulatur machen. Moritz warf ihm Vorschüsse samt Zinsen vor die Füße, gab sein Werk einer Berliner Handlung in Verlag und stellte diese allen „Muth und Heiterkeit beim Schreiben" erstickende „Herabwürdigung" des Gelehrten

durch den Verleger zum „gedungenen Tagelöhner" öffentlich an den Pranger.[166] Fichte sagte im Jahre 1805: „Der Bücherverleger bestellt, so wie der Verleger jeder andern Waare, seine Waare beim Fabrikanten; lediglich darum, damit er Waare auf die Messe bringen könne; er erhandelt auch wohl zuweilen unbestelltes, und bloß auf Speculation verfertigtes Gut". Der Fabrikant ist der Schriftsteller, der da schreibt, damit geschrieben sei. Es ist auch gar nicht zu begreifen, sagt Fichte weiter, warum der Bücherfabrikant vornehmer sein sollte, als jeder andere Fabrikant. Vornehmer! Da der Luxus, den er befördert, fast schädlicher ist als jeder andere Luxus, ist er vielmehr weit geringer. „Auf das Urtheil des Druckers, welches ja lediglich ein Urtheil über die Verkäuflichkeit oder Nichtverkäuflichkeit der Waare zu seyn vermag, wird ohne Zweifel kein Werth gesetzt werden sollen."[167]

Groß war die Aufgabe, die hier dem Buchhandel erwuchs, erhebend für den, der sie erfaßte in jener eigentümlichen Weise, die den produktiven Verleger ausmacht, und die sich nicht erlernen läßt, sondern eine Gabe der Mutter Natur ist: mit einem halb instinktiven Verständnis, und zwar, worin das gewissermaßen Geniale besteht, einem mehr anticipierenden Verständnis, man möchte sagen einem anticipierenden Gefühl oder einer Art Intuition des Bedürfnisses, verbunden mit einem klaren und nüchternen geschäftsmännischen Blick und dem richtigen Blicke für die richtigen Kräfte der Ausführung; und dieses Verständnis, diese Lust an der Unternehmung, dieser Trieb, dem Publikum das Richtige und Nötige zu bieten, in einer vollkommenen organischen Einheit mit dem Triebe nach Gewinn, und den Menschen erfüllend gleichsam bis in die Fingerspitzen, erregend und aufregend, vergleichbar nur etwa dem künstlerischen Trieb und Drang.

Von einem solchen Wirken des Verlegers merken wir freilich wenig genug, und wenn der damalige Verlagshandel seine Verdienste um die Litteratur pries, so war es noch bloß die Seite der materiellen Opfer, die er dabei hervorhob. „Landsleute! —" ruft Wilhelm Fleischer im Hinblick auf Archenholz' Geschichte des Siebenjährigen und Schillers Geschichte des Dreißigjährigen Kriegs aus, „die ihr diese ächt vaterländische Edelgesteine zu schätzen wisset — blickt auch dankbar auf ihre Pfleger, die verdienstvollen Männer: Spener in Berlin, und Göschen in Leipzig. Beide erschöpften daran ihre Kraft auf eine nie belohnbare

Weise."[168] Wie mächtig das einst von Leibniz, einem der größten Anfänger und Planer in der deutschen Geistesgeschichte, vorweggenommene Bewußtsein einer im Rahmen der Gesamtlitteratur systematisch geübten Produktion jetzt zu Ausgang des 18. Jahrhunderts in breitern Kreisen aufstieg, das sieht man daran, daß man damals das Ziel einer „Methodik der Schriftstellerei" ernstlich zu verwirklichen suchte. Erduin Julius Koch, Prediger zu Stralau, eröffnete dazu zu Beginn der neunziger Jahre eine eigene Zeitschrift.[169] Sie sollte „diejenigen Bücher, welche entweder noch gar nicht oder doch nicht in der wünschenswürdigsten Beschaffenheit existiren, kennen lehren". Koch selbst entwickelte darin z. B. den Plan einer Deutschen Encyklopädie, einer Geschichte der deutschen Beredsamkeit, einer neuen kritischen Zeitschrift u. dergl.; Herder wünschte eine aus den Grundsätzen der hellenischen Kunst entwickelte Ästhetik, Gleim eine Biographie der Karschin, Büsch eine allgemeine Erfahrungs- und Naturgeschichtskunst, Fr. Nast altdeutsche Glossarien und Idiotika. Wenn sich im Verlagshandel solche Richtungen in gründlicher Weise bemerkbar machen sollten, so mußte er sich jedenfalls in einer irgend entsprechenden Weise spezialisieren. Unser voriger Band hat darauf hingewiesen, daß sich die Anfänge davon schon längst in gewissen leisern Umrissen andeuteten. Dabei aber blieb es auch jetzt; wir hören allerdings in der zeitgenössischen buchhändlerischen Litteratur selbst von der Spezialisierung „verschiedener Verleger" reden[170]; aber im allgemeinen zeigen sich in den Verlagshandlungen jener Zeit die Verlagsartikel aus allen möglichen Gebieten zusammengewürfelt, und die geschichtliche Bedeutung des Zeitalters liegt hier wie in so zahlreichen andern Punkten darin, daß neue Forderungen mit Deutlichkeit in das Bewußtsein eintreten. Der Buchhändler, sagt Bensen, muß „Gelehrter" sein, wenn er „die Bedürfnisse alle kennen, und die Lücken gehörig ausfüllen will, welche sich bald in diesem bald in jenem Theile der Wissenschaften finden". Das würde aber wirklich möglich sein nur bei Spezialisierung. „Warum zertheilte man den Buchhandel nicht in verschiedene Fächer, gerade so, wie man das nämliche bey den Wissenschaften vor sich hatte; warum machte man nicht eben so viele verschiedene Klassen von Buchhandlungen, als es wissenschaftliche Fächer giebt?"[171] Es ist auch hier die Form, die Betriebsamkeit, die Hast, die das Gepräge gibt. Fichte sprach im Jahre 1805 von dem schriftstellerischen Gewerbe des Zeitalters, dem

Schreiben um des Schreibens willen.[172] Dem schriftstellerischen entsprach das buchhändlerische Gewerbe, das Verlegen um des Verlegens willen. Die Jugend und damit die Größe und Rührigkeit, aber auch, in ihrer eigentlichen Breite, die Unselbständigkeit und Armut der deutschen Litteratur; das Professionelle des Schriftstellers; das Unternehmende des Verlegers: alle diese drei Seiten vereinigen sich in der Herrschaft der Übersetzung, die schon frühzeitig als vornehmliches Gebiet der Verlegerunternehmung bezeichnet wird.

„Es hat oft Gelegenheit zu einem guten Buch gegeben, wenn ein Buchhändler dem Gelehrten selbst einen Auftrag gemacht hat", sagt ein in den 1760er Jahren verstorbener Buchhändler. „Eine eilige Übersetzung eines fremden Buchs, ein Auszug aus einer Staats- oder Kriegsgeschichte ist oft in kurzer Zeit in großer Anzahl verkauft worden."[173] „Nicht selten machen Buchhändler selbst Entwürfe, was sie gerne für Bücher ausgearbeitet haben möchten, wozu sie dann gewisse Schriftsteller aussuchen und durch ordentliche Contracte dingen", heißt es bei Pütter; „wie insonderheit der Fall mit Übersetzungen gar gewöhnlich ist".[174] Im Reichschen Zeitalter erlebte die Übersetzung ihre Blütezeit. In dem Abschnitt des „Sebaldus Nothanker", in dem Nicolai (1773) die Bücherindustrie seiner Zeit schildert, da spricht er fast ausschließlich von den Übersetzungsmanufakturen, von denen Deutschland mit einer „ungeheuer großen" Anzahl von Büchern überschwemmt werde. Die Übersetzungen wurden nach ihm fabriziert wie Leinwand und Strümpfe — und wie die Lieferung von Hemden und Strümpfen für die Armee, so genau wurde die Lieferung der Übersetzungen bedungen, und so genau und richtig auf den Tag mußte sie abgeliefert werden.[175] Beinahe die Hälfte aller neuen deutschen Bücher waren nach Nicolai Übersetzungen[176], und ein Drittel aller Neuerscheinungen Übersetzungen, die aus reiner Manufakturarbeit hervorgingen.[177] Das Gepräge der reinen Manufakturarbeit erhielt diese Produktion um so mehr dann, wenn die Arbeit, wie häufig geschah, von Hand zu Hand weiter vergeben wurde. Am üblichsten war das freilich gerade auf demjenigen Gebiete, auf dem die Übersetzungen mehr von den Autoren ausgingen, dem theologischen. Ein hochwürdiger Herr bot sich einem Verleger zur Übersetzung einer Predigtsammlung oder dergleichen an, und der Verleger schloß mit ihm ab; und der geistliche Entrepreneur vergab nun die Übersetzung weiter. Aber auch die Über-

setzungen im Auftrage des Buchhändlers wurden gewöhnlich an Unterübersetzer weitergegeben, was bei Werken, wie der Allgemeinen Welthistorie, der Biographia Britannica, der Geschichte der Länder und Völker von Amerika u. dergl. natürlich genug war.[178] Nicolais — in einem Roman, nicht in einer Abhandlung gemachte — Angabe freilich, die Zahl der Übersetzungen betrage beinahe die Hälfte aller deutschen Bücher, ist stark übertrieben. In den Meßkatalogen ist das Verhältnis der Übersetzungen zur übrigen Litteratur das folgende:

Fertig gewordene Schriften.

	Ostermesse 1765	Ostermesse 1775	Ostermesse 1785	Ostermesse 1795	Ostermesse 1805
Deutsche Originalschriften	668 oder 63,6 %	1056 oder 67,9 %	1581 oder 78,3 %	1914 oder 82,9 %	2833 oder 83,2 %
Schriften in lateinischer (sowie einige in griechischer) Sprache	196 oder 18,6 %	211 oder 13,6 %	177 oder 8,8 %	111 oder 4,8 %	138 oder 4,1 %
Schriften in ausländischen lebenden Sprachen	116 oder 11,0 %	158 oder 10,6 %	102 oder 5,1 %	154 oder 6,7 %	320 oder 9,4 %
Übersetzungen aus lebenden Sprachen	62 oder 5,9 %	111 oder 7,1 %	137 oder 6,8 %	110 oder 4,8 %	89 oder 2,6 %
Übersetzungen aus den alten Sprachen	9 oder 0,9 %	20 oder 1,1 %	22 oder 1,0 %	18 oder 0,8 %	26 oder 0,7 %

Auch wenn man die Übersetzungen aus den lebenden Sprachen (um die es sich dabei allein handelt) der Gesamtzahl nur der deutschen Schriften gegenüberstellt, ergeben sich doch nur die folgenden Prozentsätze:

Fertig gewordene Schriften.

	Ostermesse 1765	Ostermesse 1775	Ostermesse 1785	Ostermesse 1795	Ostermesse 1805
Schriften in deutscher Sprache abzüglich der Übersetzungen aus lebenden Sprachen	677 oder 91,6 %	1076 oder 90,6 %	1603 oder 92,1 %	1932 oder 94,6 %	2859 oder 97,0 %
Übersetzungen aus lebenden Sprachen	62 oder 8,4 %	111 oder 9,4 %	137 oder 7,9 %	110 oder 5,4 %	89 oder 3,0 %

Was den Anteil der verschiedenen fremden Sprachen angeht, so steht das Französische an der Spitze, ihm folgt das Englische und dann

in weitem Abstand die Gesamtheit der übrigen Sprachen.[179] Was den Inhalt der Übersetzungen betrifft, so stehen dabei die Romane, Schauspiele und die unter die „Poesie" gehörigen Schriften, wenn wir diese drei Gruppen zu einer Gruppe zusammenfassen, immer an der Spitze.[180] Ihnen am nächsten stand zunächst die Geschichte, dann statt ihrer die Naturwissenschaft, während der Geschichte die Philosophie und Medizin zur Seite treten, zuletzt Medizin, Geographie und Geschichte. Wir fügen dieser Zusammenstellung eine andere bei, die die Zusammensetzung einer Privatbibliothek zeigt; diese Übersicht — auch in andern Hinsichten von buchhandelsgeschichtlichem Interesse — ist deshalb erforderlich, weil die Meßkataloge einen gewissen, wenn auch nicht starken Prozentsatz von Übersetzungen nicht als solche bezeichnen. Das ist nicht der Fall bei dem Kataloge[181] der (mit ganz verschwindenden Ausnahmen älterer Werke) aus Büchern etwa der letzten vier Jahrzehnte des 18. und den ersten Jahren des 19. Jahrhunderts bestehenden Bibliothek eines Berliner Generalleutnants, die im Jahre 1800 versteigert wurde, während natürlich andrerseits hier das Moment der persönlichen Auswahl in Betracht kommt. Die genannte Bibliothek zeigt folgende Zusammensetzung:

Bibliothek des Generalleutnants von Tempelhoff in Berlin.

	In Deutschland erschienene			Ausländischer Verlag
	deutsche Originalschriften und lateinische Schriften	deutsche Übersetzungen aus		
		toten Sprachen	lebenden Sprachen	
Historische Wissenschaften . .	367	—	80	120
Mathematische und militärische Wissenschaften . . .	340	5	38	162
Vermischte Schriften	195	—	9	266
Klassische Litteratur und Altertumskunde	113	15	—	214
Naturwissenschaften	101	34	48	33
Philosophie und Staats- oder politische Wissenschaften .	155	—	19	24
Litterargeschichte	123	—	4	4
Schöne Künste und Wissenschaften	54	—	18	48
Sprachkunde	30	—	1	9
Zusammen	1478	54	217	880

Wenn wir, um an einer zeitgenössischen Privatbibliothek die Übersetzungsproduktion des deutschen Verlagsbuchhandels zu messen, erstens den ausländischen Verlag nicht berücksichtigen und zweitens im deutschen Verlag die Übersetzungen aus den toten Sprachen, sowie die Gruppe „Klassische Litteratur und Altertumskunde" (108 von den 113 Bänden sind Klassikerausgaben) außer Rechnung stellen, so behalten wir: deutscher Originalverlag 1365, in Deutschland erschienene Übersetzungen aus lebenden Sprachen 217, zusammen 1582 Bände, wovon also die Übersetzungen 13,7 % betragen.

Ein anderes beliebtes Mittel gewerbsmäßiger Bücherproduktion war das, aus alten Büchern neue zu machen. Neben dem Geiste der Übersetzung herrschte der Geist der Kompilation, hervorgehend aus denselben Ursachen, kennzeichnend für dieselben Eigenschaften des Publikums, des Schriftstellers, des Verlegers, der Geist der Zusammen-, der Aus-, der Abschreiberei, in deren niederster Gestaltung Plagiat und Nachdruck sich oft kaum noch unterscheiden läßt. Drastisch schildert das akademische Kompendienwesen die öfters erwähnte „Gelehrten-Versteigerung":

Ausrufer. Wer kauft einen Theologen, der aus 99 Kompendien das Hundertste macht?

Ein Universitäts-Buchhändler. Hat er applausum?

Ausrufer. Frag ihn selbst!

Der UniversitätsBuchhändler. Haben Ihr Hochwürdige Magnificenz applausum?

Der Theologe. Da sind meine Kollegienzettel, und mein Famulus versteht sich gut aufs Werben.

Der Universitäts-Buchhändler. Hundert Thaler!

Ausrufer. Gieb ihn hin, Merkur. Kannst wohl nicht mehr lösen.

Merkur. So schreib, Schreiber: „Hundert Thaler für einen Theologen, der Kompendien schreibt, und anderthalb hundert Zuhörer, auch einen Famulus hat, der gut werben kann!"[182]

Graffé in Leipzig ließ sich sein Verlagsbuch, wir würden es heute wohl Album oder ähnlich nennen, „Für Deutschlands edle Töchter" (1801) von einem Subrektor Carl Rose in Soest aus „Amaliens Erholungsstunden", dem „Einsiedler aus den Alpen" und der „Euphrosyne" zusammenschreiben, drei periodischen Schriften, die bei Cotta (Tübingen), Orell (Zürich) und Ruff (Halle) erschienen.[183] Besonders herrschte das Gewerbe der Kompilation, der Abschreiberei im geographisch-statistischen Gebiete. Einmal in den überall beliebten eigentlichen Sammelwerken:

„Kleine Länder- und Reisebeschreibungen aus den Werken vorzüglich ausländischer Reisender“[184], „Magazin von merkwürdigen neuen Reisebeschreibungen“[185] u. s. w. Die Fabrikation geschah so eilfertig, daß die meisten der in den Stücken 3 und 4 der „Lectüre für Reisedilettanten“[186] geplünderten Bücher erst im Erscheinungsjahre dieser Stücke herausgekommen waren. Aber auch einzelne Bücher wurden so fabriziert. Die bei Dieterici in Berlin 1797 erschienene Schrift: „Der Reisende, oder geographisch-historische Beschreibung merkwürdiger Städte und Gegenden“ (Teil 1—3) ist nach ihrer eigenen Angabe ganz aus Büsching, Volkmann, Sulzers Tagebuch und Adlers Reisebemerkungen genommen. Eine Zusammenstellung der Geographie aus Leonhardi und der Geschichte aus Schröckh und Heinrich ergab den 1. Teil von Sotzmanns „Geographie und Statistik der deutschen Kurfürstenthümer“ (Kursachsen).[187] Der anonyme Verfasser von „Aegypten in historischer, geographischer u. s. w. Hinsicht“[188] nennt, um zu blenden, gleich ein paar Dutzend Bücher, aus denen das seine zusammengestellt sei, während es fast ausschließlich aus Bruns „Systematischer Erdbeschreibung“ abgeschrieben ist.[189] Ein Tummelplatz dieser Verleger-Industrie war weiter die encyklopädische Litteratur. Bei Gebauer in Halle erschien von 1790 bis 1798 eine „Compendiöse Bibliothek der gemeinnützigsten Kenntnisse für alle Stände“, die in 117 Heften folgende 26 Abteilungen enthielt: der Landmann, Bürger, Kaufmann, Künstler, Geistliche oder Religionslehrer, Pädagog, Arzt, Rechtsgelehrte oder Jurist, Staats- oder Geschäftsmann, Soldat, das Weib, der Mensch, Philosoph, Physiker, Arithmetiker, Mathematiker, Astronom, Baumeister, Mineralog, Botaniker, Zoolog, Geograph, Historiker, schöne Geist, Freimaurer, Sprachforscher. Darauf folgte noch als 27. Abteilung in 4 Heften ein „Lückenbüßer“. Das Heft, etwa 5 Bogen in 8^0 stark, kostete 6 gr. (1,80 Mk.), die ganze Bibliothek 30 Rthlr. 6 gr. (217,80 Mk.). Wie verächtlich, ruft die Allgemeine deutsche Bibliothek damals noch aus, die Schriftstellerei, die so fabrikmäßig arbeitet, Waren — aus allen möglichen Schriften und Zeitschriften zusammen gestoppelte Excerpte — zur Messe liefert, solange sie unter einem gewissen Namen Abgang finden! Indessen entstanden gerade die wichtigsten dieser Werke nicht im Dienste der Verlegerunternehmung. Krünitz' „Ökonomisch-technologische Encyklopädie, oder allgemeines System der Staats- Stadt- Haus- und Landwirthschaft, wie auch der Erdbeschreibung, Kunst

und Naturgeschichte, in alphabetischer Ordnung" (Berlin, Pauli, 1773 fg.) ist bis zu dem Artikel „Leiche" in Band 73 (erschienen 1798) ganz von Johann Georg Krünitz allein verfaßt worden, und auch sein Nachfolger, Friedrich Jacob Floerken, hat die Arbeit allein fortgesetzt.[190] Das spätere Brockhaussche Konversationslexikon ist von einem Gelehrten, Dr. phil. et jur. Renatus Gotthelf Löbel in Leipzig geplant und von ihm gemeinschaftlich mit dem Leipziger Advokaten Christian Wilhelm Franke verfaßt und in der von ihnen eigens dazu gegründeten Buchhandlung selbst verlegt worden. Die Vorläufer des Löbel-Frankeschen Konversationslexikons waren jene kleinern encyklopädischen Werke zur Verbreitung „gemeinnütziger" Kenntnisse unter den „Ungelehrten" und, wie öfters ausdrücklich hinzugesetzt wurde, dem „gebildeten Frauenzimmer", von denen die verbreitetsten das sogenannte Hübnersche „Real-, Staats-, Zeitungs- und Conversations-Lexikon" und Marpergers „Curieuses Natur-, Kunst-, Gewerk- und Handelslexikon" waren. Das Epochemachende an dem von Löbel und Franke geschaffenen „Conversationslexikon mit vorzüglicher Rücksicht auf die gegenwärtigen Zeiten" war das, daß das Hübnersche Konversationslexikon, wie Löbel in der Vorrede sagte, wohl hinreichte, das Bedürfnis nach politischer Kenntnis, die früher fast allein Gegenstand der Konversation gewesen sei, zu befriedigen, dies aber jetzt, wo ein „allgemeines Streben nach Geistesbildung, wenigstens nach dem Schein derselben" herrschte, nicht mehr genügte. Der erste Band (auf 400 Seiten die Buchstaben A bis E umfassend) erschien 1796, der sechste und letzte im Jahre 1808. Löbel war schon im Jahre 1799, nachdem im Jahre vorher der dritte Band erschienen war, gestorben, und Franke allein hat die drei folgenden Bände sowie die Supplementbände verfaßt.[191]

So manche Wege unternehmender Betriebsamkeit wären im Einzelnen noch zu nennen. Wir erinnern an die rasche Ausbeutung der Kauflust in Zeiten allgemeiner politischer Spannung; Decker in Berlin druckte sofort nach Ankunft des Kuriers die authentische Relation über die Schlacht bei Leuthen, setzte sie in vielen tausend Exemplaren zu 4 Groschen ab und zahlte mit Vergnügen 50 Rthlr. Strafe wegen zu früher Veröffentlichung; bei andern Gelegenheiten setzte er in demselben Kriege kleine Lustspielchen in mehr als 6000, kleine Flugschriften im Umfange von einem Oktavbogen in 15000 Exemplaren ab.[192] Es muß weiter an die Ausmünzung der heute sogenannten „Masseninstinkte" erinnert werden.

Wie jederzeit, so gab es damals Verleger, die der „Göttin Kloakine" nicht nur hie und da, sondern gewerbsmäßig dienten, wie z. B. der „Zotenhändler" Sam. Friedrich Riedel in Schweinfurt.[193] Eine recht „nachdenkliche" Bemerkung — um im Stile älterer Zeit zu reden — macht gelegentlich der „Allgemeine literarische Anzeiger": „Fast in allen großen Städten, besonders wo Bücher Verbote existiren, und das nitimur in vetitum Statt findet, treiben einige Buchhändler mit dergleichen [unsittlichen] Büchern einen schändlichen Wucher. Sie kaufen solche oft wohlfeil ein, verstecken sie in den äußersten Winkeln ihrer Magazine, und gewinnen damit einige hundert Procente".[194] In früherer Zeit verbreiteten z. B. in Frankfurt a. M. gewisse Nachdrucker alle obscönen französischen Romane aus Frankreich und Holland.[195] Veranschaulichen wir diesen Betrieb in seiner derbsten und in seiner feinsten Gestaltung durch zwei Anzeigen. Heinrich Müller in Leipzig legte im Jahre 1799 seinen Rechnungen folgende gedruckte Nachricht bei: „Zugleich mache ich Ihnen bekannt, daß die neue Auflage von Amor's experimental-physikalischem Taschen-Buche. 1. Bändchen. Mit 17 fein illuminirten Kupfern unter dem Titel: Papiere aus Lyndamine'ns Brieftasche, so wie auch die neue Auflage: Reisen ins gelobte Land, erscheinen wird u. s. w. — Jedoch muß ich um ihre dießfalsige Bestellungen in verschlossenen Briefen bitten".[196] Die andere Anzeige ist überschrieben: „Ankündigung für grosse Herren und Kunstliebhaber", und zeigt an, daß soeben ein sehr interessantes Werk fertig geworden und in allen Buchhandlungen Deutschlands zu haben sei: „Gallerie griechischer weiblicher Schönheiten in ihren reizendsten Attitüden . . Erste Sammlung . . Tübingen bei W. Friedrich Haselmayer. 1801. Preis 3 Carolin". „Bei den Griechen", heißt es, „sah der Künstler die nackten Formen der edelsten Jugend beider Geschlechter . . . indem . . . falsche Begriffe von Anstand gänzliche Verhüllung des Körpers nicht nothwendig machten. Die schönsten der griechischen Mädchen . . hielten es sich zur Ehre, als eine Venus . . der Gegenstand öffentlicher Verehrung zu werden". Und so ist es Zweck der Gallerie, „die weibliche Schönheit in ihren reizendsten Situationen vorzustellen . . Unter dieser vollgewölbten Brust meint man, müsse ein lebendiges Herz schlagen, und diese Arme müssen sich zur Umarmung öffnen . . . Noch möchten wir sie zum Aufhängen vorzüglich für Zimmer bestimmen, in welchen der Mensch dem Gotte

Hymen opfert . . Sollte nicht auch der Mensch Grazien bilden können, wenn er die Venus Urania gesehen hat?"[197] Wenn es aber gilt, diesen Dingen, die ja immer vorhanden gewesen sind und immer vorhanden sein werden, ihre geschichtliche Eigentümlichkeit abzugewinnen, so ist es die, daß jetzt auch hier ein neues Bewußtsein auftritt; nicht der altbekannte Kampf der Behörden, sondern ein Kampf der Gesellschaft und des Buchhandels selbst, wie er seitdem nicht wieder aufgehört hat. Im Jahre 1787 erschien ein „Aufruf an Deutschlands Biedermänner", der vorschlug, vermögende Leute sollten einen Subskriptionsverein gründen, der in jeder großen Stadt einen Buchhändler damit beauftragen sollte, alle sittenlosen Schriften zusammenzukaufen; sie sollten aus dem Subskriptionsfond bezahlt, an eine Kommission abgeliefert und von dieser verbrannt werden.[198] Campe schlug um dieselbe Zeit die Errichtung eines Buchhändlertribunals vor; Perthes (1794) erklärte das für nicht nur unausführbar, sondern, als eine neue Art Censur, gefährlich, und sah die einzige Rettung in der Verstärkung der ehrenhaften Gesinnung. Auch im „Reichsanzeiger" vom Jahre 1803 (Nr. 56) z. B. findet sich ein „Aufruf zu einer gesellschaftlichen Verbindung, der Fabrikation und dem Debit schlüpfriger Bücher zu steuern".

Neben der Übersetzung und der Kompilation, der Kompilation in der mannigfachsten Gestaltung und in Verbindung ihrerseits wiederum mit der Übersetzung, erstreckte sich die Unternehmung des Verlegers natürlich auch auf die deutsche Originalproduktion. Manches bessere und gute Buch mag auf Anregung eines Verlegers erstanden sein; Bogatzkys „Goldenes Schatzkästlein", das im Jahre 1771 auf Anregung der Buchhandlung des Hallischen Waisenhauses entstand, ist noch am Ende des 19. Jahrhunderts neu aufgelegt worden.[199] In der Hauptsache handelte es sich aber hier um eine eilfertige Fabrikation von Geschichten, Romanen, Mordgeschichten, „zuverlässigen Nachrichten von Dingen die man nicht gesehen hat, Beweisen von Dingen die man nicht glaubt, Gedanken von Sachen die man nicht versteht"; eine Tauschgutfabrikation nach der Elle durch Incognito-Autoren im Auftrag und nach der Laune des Buchhändlers. Der Leipziger Magister im „Sebaldus Nothanker" erzählt von einem Buchhändler, der in seinem Hause an einem langen Tische zehn bis zwölf solcher Autoren sitzen habe und jedem sein Pensum im Tagelohn abzuarbeiten gebe.[200]

In der deutschen Originallitteratur war es namentlich das Gebiet der Almanache und Taschenbücher, des Journals und der Zeitung, auf dem sich der Unternehmungsgeist des Buchhändlers tummeln konnte und in der That tummelte.

Zeitung und Journal![201] Mußten sich im „papiernen Zeitalter", im „Zeitalter der Makulatur" und des „Broschürenhandels" nicht gerade hier bemerkenswerte Wandlungen abspielen?

Der Charakter der Zeitung blieb in wesentlichen Zügen allerdings noch ganz der der vergangenen Zeit. Der Inhalt blieb im wesentlichen ein rein berichtender. Über öffentliche Verhältnisse des eigenen Gebietes mußte die größte Vorsicht beobachtet oder durfte überhaupt nichts gebracht werden. Die Kölnische Presse wurde 1794 wiederholt erinnert, „über die Grenzen der einem Zeitungsschreiber bloß zustehenden Geschichtserzählung" nicht hinauszugehen; die „einzige Bestimmung" der Zeitungen, sagt der leitende Redakteur der „Wiener Zeitung" im Jahre 1795, sei die, dem Publikum „Weltbegebenheiten vorzulegen", und das einzige Verlangen des Publikums, „nur was vorgeht zu erfahren". Die Leipziger Zeitung durfte seit 1750 überhaupt keine Nachrichten aus Sachsen mehr bringen; selbst der „Hamburgische unparteiische Correspondent" und die „Hamburgische Neue Zeitung" schweigen über die Angelegenheiten Hamburgs selbst fast vollständig. Die Zeitungscensur war in England schon im Jahre 1694 abgeschafft worden, wurde in Schweden 1766, in Dänemark 1770, in den Vereinigten Staaten 1787, in Frankreich zuerst 1791 (endgültig dann 1830) abgeschafft; in den meisten deutschen Gebieten dagegen wurde sie beibehalten oder neu eingeführt, und vor allem herrschte fast allgemein jene engherzige und ängstliche Preßpolizei, wie wir sie für die vorangehende Zeit geschildert haben. Die Nachrichtenvermittelung war noch eine langsame, jedenfalls wurde auf Schnelligkeit des Nachrichtendienstes kein besonderer Wert gelegt; das Stück der „Prager Post-Zeitungen" vom 11. Juni 1744 enthält Berichte aus Wien vom 4., aus Köln vom 2. Jänner, aus Haag vom 30., Paris und London vom 29., Rom vom 21., Madrid und Rimini vom 17., Stockholm vom 15., Petersburg vom 10., Lissabon vom 3. Dezember[202]; das Wiener „Diarium" bringt in der Mitte des 18. Jahrhunderts in einer Nummer vom 27. September einen Pariser Brief vom 6., einen Hamburger vom 13., einen Kopenhagener Brief vom 1. September, einen

Madrider vom 29. Auguſt; die Leipziger Zeitung veröffentlichte die Nachricht von der Hinrichtung Ludwigs XVI. (21. Januar 1793) erſt am 6. Februar 1793, die Nachricht von Robespierres Sturz (27. Juli 1794), obgleich ſie ihr auf außerordentlichem Wege zuging, erſt am 11. Auguſt 1794; die Nachrichtenlieferung der „Elberfelder Zeitung" von Paris in 6, aus der Schweiz in 5, aus dem Reiche in 4, aus Holland in 3 Tagen wurde im Jahre 1799 als eine „äußerſt ſchnelle" gerühmt. Das aufſtrebende Inſeratenweſen war ganz überwiegend an die unſern heutigen Lokalblättchen entſprechenden Intelligenzblätter gebunden. Die früheſten Inſerate in der politiſchen Zeitung waren die Bücheranzeigen geweſen, und ſie blieben von beſonderer Bedeutung; ſelbſt in Preußen mit ſeinem ſtrengen Intelligenzweſen waren ſie den politiſchen Zeitungen, die ſie ſchneller verbreiteten als die ſeltener erſcheinenden Intelligenzblätter, ausdrücklich vorbehalten. Dagegen war die Benutzung der politiſchen Blätter für behördliche Bekanntmachungen ebenfalls durch die Intelligenzblätter eingeſchränkt; in der ſo ſehr begünſtigten Leipziger Zeitung finden ſich amtliche Nachrichten, und zwar militäriſcher Natur, erſt ſeit 1745, Steckbriefe ſeit der Mitte des Jahrhunderts, Civildienſtnachrichten ſeit 1768. Sehr häufig waren in allen Zeitungen Lotterieanzeigen. Anzeigen, die ſich auf den Verkehr mit beweglichen Gütern beziehen, kommen bis in die ſechziger Jahre gar nicht, ſolche von unbeweglichen Gütern nur ſehr ſelten vor. Das herrſchende Format war noch immer das Quartformat, der Umfang betrug durchſchnittlich einen halben bis höchſtens einen ganzen Bogen. Ein größeres Format zeigte z. B. die Nürnberger Oberpoſtamtszeitung, die in Kleinfolio erſchien. Die Intelligenzblätter erſchienen faſt durchgängig einmal in der Woche, wie denn die ſchlechthin ſogenannten „Wochenblätter" gewöhnlich nichts oder doch nichts viel anderes als Intelligenzblätter waren. Nur wenige machten davon eine Ausnahme; das Hamburger Adreß-Comtoir, die Wiener Handlungscorreſpondenz, die Wiener Frag- und Anzeigenachrichten, das Stuttgarter Intelligenzblatt z. B. erſchienen wöchentlich zweimal. Bei den Zeitungen war die Regel noch immer das wöchentlich zweimalige Erſcheinen; Zeitungen wie z. B. die Voſſiſche, die Schleſiſche, die Hofzeitung und der Schwäbiſche Merkur in Stuttgart, drei der Regensburger Zeitungen kamen wöchentlich dreimal heraus. Die beiden alten Frankfurter Zeitungen, Poſtamtszeitung und Journal, erſchienen viermal

wöchentlich, ja im Jahre 1796 ging das letztere zum wöchentlich fünfmaligen Erscheinen über. Dasselbe beabsichtigte Decker in Berlin ein Jahr vorher mit seiner französischen Gazette, er mußte aber auf den Protest seiner Berliner Zeitungskonkurrenten hin bei dem dreimaligen Erscheinen, das er 1794 anstatt des zweimaligen eingeführt hatte, verbleiben. Täglich (außer Sonntags) erschienen nur sehr wenige Zeitungen; Nicolai fand als solche auf seiner Reise durch Süddeutschland, Anfang der 1780er Jahre, den Nürnberger Friedens- und Kriegscourier, die Augsburger Post- und die Augsburger Staats- und gelehrte Zeitung und die Münchener Zeitung, die indessen an zwei Tagen nur in einem Intelligenzzettel bestand.

Die untere Grenze des jährlichen Bezugspreises einer deutschen Zeitung betrug wohl etwa 2 Rthlr. (3 Gulden). Die „Neue Berlinische Zeitung" kostete, Ende des Jahrhunderts, 1 Rthlr. 8 gr., die dreimal wöchentlich in Quartformat erscheinende „Vossische" 2 Rthlr. und ebensoviel die Spenersche oder z. B. die 1791 angekündigte Neuwieder Zeitung[203] „Drunter und Drüber" (8°, zweimal wöchentlich). Den Nürnberger Friedens- und Kriegscurier, der bei einem Preise von 3 Gulden (2 Rthlrn.) täglich erschien, nannte Nicolai „wohl die billigste Zeitung in ganz Deutschland"; etwa denselben Preis hatte das 1799 gegründete „Hallische patriotische Wochenblatt", das, wöchentlich einmal im Umfang von 16 Oktavseiten erscheinend, jährlich 16 gr. kostete.[204] Die zweimal wöchentlich in Kleinfolio erscheinende Nürnberger Oberpostamtszeitung kostete 3 fl. 36 kr., das Frankfurter Journal 3 fl. 30 kr., die Frankfurter Postamtszeitung 4 fl., die täglich (außer Sonntags) erscheinende Elberfelder Zeitung kostete 1799 4 Rthlr. 4 gr. Sehr teuer waren französische Zeitungen; die Wiener Gazette kostete 12 Gulden. Übrigens kam wohl zum Abonnementspreis vielfach noch der Botenlohn hinzu; bei den Wismarer „Politischen Neuigkeiten" z. B. betrug der Abonnementspreis vierteljährlich 12 Schilling, wozu 4 Schilling Botenlohn für den Austräger kamen.[205] Eine Auflagehöhe von mehrern Tausend Exemplaren haben nur wenige der gelesensten Zeitungen erreicht. Die „Wöchentlichen Ostfriesischen Anzeigen und Nachrichten" (begründet 1747) hatten im Jahre 1800 eine Auflage von „weit über 1500 Exemplaren"[206], das Berliner „Intelligenzblatt" hatte im Jahre 1792 eine Auflage von etwas über 2000 Exemplaren[207], das Hamburgische Adreß-

Comtoir um das Jahr 1800 eine solche von 2500 bis 3000, der Erfurter „Europäische Geschichtscourier" soll um das Jahr 1760 eine Auflage von 3000 Exemplaren gehabt haben, die Erlanger Realzeitung zu Beginn der achtziger Jahre eine solche von 4 bis 5000 Exemplaren; an der Spitze stand der Hamburgische Correspondent, der um die Wende des Jahrhunderts in einer Auflage von 28 bis 30000 Exemplaren hergestellt wurde.

Als Beispiel für die Geschäftsverhältnisse einer angesehenen Zeitung zu Ende des 18. Jahrhunderts mag eine Abrechnung der Frankfurter Postamtszeitung vom Jahre 1799 dienen. Die Auflage betrug 1728 Exemplare, die Abonnentenzahl 1628. Der Abonnementspreis betrug 2 Rthlr. 16 gr., die Avertissements brachten 333 Rthlr. 8 gr. ein; der Rohgewinn betrug also 4674 Rthlr. 16 gr. Die Unkosten betrugen: Salär der drei Zeitungsexpeditoren 2098 Rthlr. 18 gr., Salär des Verfassers 468 Rthlr. 5 gr., Salär des Kopisten 88 Rthlr. 8 gr., Druck 640 Rthlr., Papier 624 Rthlr., zusammen 3919 Rthlr. 7 gr.; der Reingewinn belief sich also auf rund 755 Rthlr. Was den finanziellen Gesamtwert einer damaligen guten Zeitung betrifft, so wurden im Jahre 1795 für das Zeitungsprivileg der Vossischen Zeitung 75000 Rthlr. verlangt und in der Versteigerung (1801) 59000 Rthlr. erzielt.[208]

Die Führung auf dem Gebiete der Zeitungslitteratur ging in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts von Frankfurt a. M., dessen kaiserlich charakterisierte Presse dem Geiste der Zeit nicht mehr entsprach, auf Hamburg über. Der Hamburgische Correspondent, weitherzig und geschickt geleitet, ausgezeichnet durch Reichtum der Nachrichten und eine Fülle von Inseraten, die erste deutsche Zeitung, die z. B. einen eigenen Korrespondenten in London unterhielt, wurde die bedeutendste Zeitung Deutschlands. Der Druck wurde auf zwölf Pressen hergestellt; den Reingewinn gibt ein Hamburger Schriftsteller im Jahre 1794 auf 12000 Mark-Banko an (1 Mk. = 8 gr., die genannte Summe also = rund 30000 Mk. heutigen Geldes). Neben den „Correspondenten" traten im Jahre 1766 die „Kaiserlich privilegierte Hamburgische neue Zeitung", deren litterarischer Teil durch die Mitarbeit von Männern wie dem Handelsgelehrten J. G. Büsch besondern Wert erhielt und zu Ende des Jahrhunderts von dem bekannten Encyklopädisten Joh. Sam. Ersch geleitet wurde, und die „Hamburgischen Adreß-Comtoir-Nachrichten", die ebenfalls politische

Neuigkeiten brachten und von Büsch und Matthias Claudius mit prosaischen und poetischen Beiträgen unterstützt wurden. Beide bestanden bis zum Jahre 1811. Daneben bestanden die beiden Intelligenzblätter fort. In Hamburgs Nähe blühte, für Deutschland arbeitend und doch der unmittelbaren Überwachung deutscher Censur entrückt, das Zeitungswesen Altonas; an der Spitze standen die beiden alten Zeitungen „Mercur" und „Reichspostreuter"; in Schiffbeck erschienen Avisen, in Wandsbeck kam die „Wandsbecker Zeitung von Staats- und gelehrten Sachen" heraus und in der ersten Hälfte der siebziger Jahre, in J. Ch. Bodes Verlag, der „Wandsbecker Bote".

In Frankfurt a. M. blieben die beiden alten Zeitungen: Postamtszeitung und Journal die bedeutendsten, neben denen das Intelligenzblatt fortbestand. Zwei trefflich geleitete und geschriebene und freier sich bewegende Zeitungen, die Varrentrapp in den vierziger Jahren ins Leben rief, wurden im Jahre 1752 unterdrückt. Der Versuch, der in den siebziger Jahren mit einer „Handlungs-Avis-Comtoir-Zeitung" gemacht wurde, scheiterte an der Sorge der kaufmännischen Welt um ihre Geschäftsgeheimnisse und an der Beschwerde des Intelligenzblatts wegen Verletzung seiner Rechte. Dagegen entstand im Jahre 1772 eine dritte politische Zeitung: das „Ristretto", das besonders seit Ende der achtziger Jahre zu hoher Bedeutung aufstieg und als authentische Quelle galt.

In Berlin durchbrach Friedrich der Große gleich im Jahre 1740 das Exklusivprivileg der Rüdigerschen Zeitung. Das damals gegründete „Journal de Berlin" freilich bestand nur ein Jahr lang; die andere Zeitung aber, mit deren Privileg Ambrosius Haude, der den Kronprinzen so gut mit verbotenen französischen Büchern versorgt hatte, vom König beschenkt wurde — der jährliche Canon betrug nur 20 Rthlr., während Rüdiger 200 zu zahlen hatte — war von Bestand; es ist die seit 1748 die „Spenersche" genannte; die Rüdigersche ging nach Rüdigers Tod, 1751, auf Chr. Friedr. Voß d. Ä. über und hieß seitdem die „Vossische". Neben ihnen bestand bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts das Intelligenzblatt fort. Das wichtigste Ereignis in der Geschichte der preußischen Provinzialpresse war die Gründung der Schlesischen Zeitung, auf die der König im Jahre 1741 Joh. Jac. Korn privilegierte, und die, seit 1742 erscheinend, bis zur gesetzlichen Aufhebung der Exklusivprivilegien im Jahre 1810 die einzige politische Zeitung in Schlesien blieb.

In Leipzig ging gerade im Todesjahre Gottscheds, 1766, die lateinische Ausgabe der Leipziger Zeitung ein, nachdem sie auf eine Auflagehöhe von 100 Exemplaren zusammengeschmolzen war; und gleichzeitig beginnt, nachdem die nächste Vergangenheit wenig erbaulich gewesen war, das beständige Aufsteigen der „Leipziger Zeitung". Die Pachtsumme betrug in den Jahren 1765—1778 zuerst 2404, dann 2500, in den Jahren 1778—1797 7070, dann 6900, von da bis 1810 erst 7810, dann 9050 Rthlr. Im Jahre 1763 bekam Leipzig auch endlich sein Intelligenzblatt; aus ihm ist später auf dem Wege der weiter unten zu erwähnenden Umwandlung, die auch so manche andere heute bestehende Zeitungen geschaffen hat, das heutige Leipziger Tageblatt hervorgegangen. Da die Leipziger Zeitung auf Druck und Ausgabe „einiger historisch-politischen Zeitungen" für ganz Sachsen monopolisiert war, so war es im übrigen Sachsen mit dem Zeitungswesen natürlich sehr dürftig bestellt. Dresden hatte seit 1730 sein Intelligenzblatt (späterer Dresdener Anzeiger), die heutigen Bautzener Nachrichten sind erst 1782 (als „Budissinische wöchentliche Nachrichten"), der Plauensche Vogtländische Anzeiger ist erst 1789 (als „Intelligenzblatt", nachdem ein 1776 eröffnetes „Anzeige-Blatt" alsbald eingegangen war,) gegründet worden.

Das Zeitungswesen in Städten wie Kassel (Intelligenzblatt seit 1731, Hessische Zeitung seit 1756), Braunschweig, Hannover (Intelligenzblatt seit 1750), Bremen (seit 1743 die heutigen „Bremer Nachrichten"), Lübeck (Intelligenzblatt seit 1751; seit 1753 eine politische Zeitung, die 1792 aus Mangel an Absatz aufhört) war durchweg unbedeutend. In Braunschweig bestand seit 1745 nur ein Intelligenzblatt („Braunschweigische Anzeigen"), das allerdings im letzten Drittel des Jahrhunderts J. J. Eschenburg durch ein wöchentlich beigegebenes „Braunschweigisches Magazin" zu heben suchte, und eine 1786 gegründete kleine volkstümliche Zeitung, die in Niedersachsen viele Leser gewann; zwei Versuche aber, eine größere politische Zeitung ins Leben zu rufen, schlugen fehl. Günstiger war Rostock mit seiner 1711 gegründeten heutigen „Rostocker Zeitung" gestellt. In Schwerin wurde 1749 ein Intelligenzblatt, das rasch beliebt wurde und beinahe 100 Jahre bestanden hat, und 1757 die heutige „Mecklenburgische Zeitung" gegründet. Die älteste bekannte Nummer der „Aachischen Zeitung" stammt aus dem Jahre 1752, Darmstadt bekam seine Zeitung (die heutige „Darmstädter") erst

1777, Straßburg erhielt zu seinem Intelligenzblatt eine politische Zeitung erst im Jahre 1782 wieder, Elberfeld bekam die erste Zeitung (die heutige „Elberfelder") 1789, Krefeld hat bis zur französischen Zeit keine Zeitung besessen. Sehr reichhaltig war die Kölner Presse: es erschienen sechs deutsche Blätter, zwei Intelligenzblätter und mehrere für den Klerus bestimmte lateinische Zeitungen; aber alle diese Blätter waren unbedeutend; bemerkenswert ist nur die im vorigen Bande erwähnte Gazette de Cologne, die mit Roderiques Tode, 1756, ihre Rolle ausgespielt hatte, und ferner, daß sich aus der 1763 gegründeten kaiserlichen Reichsoberpostamtszeitung die spätere „Kölnische Zeitung" entwickelt hat (der Titel „Kölner Zeitung" seit Ende des 18. Jahrhunderts).

Die Nürnberger „Reichspostzeitung" war nur ein bescheidenes Blatt, indessen war der dortige „Friedens- und Kriegscurier" viel gelesen. Die Erlanger Zeitung soll in den österreichischen Landen die gelesenste fremde Zeitung gewesen und in mehr als 3000 Exemplaren dort verbreitet gewesen sein. Aber im Ganzen war die Presse Süddeutschlands noch unbedeutender als die Westdeutschlands. Der alte „Mercurius" in Stuttgart ging endlich 1783 aus Mangel an Abonnenten ein; München behalf sich mit der äußerst kümmerlichen „Münchner Ordinari Postzeitung". Im ganzen Bistum Würzburg erschien bis 1803 nur ein Annoncenblatt; in Städten wie Ansbach, Bamberg gab es in den 1780er Jahren ebenfalls nichts als ein Intelligenzblatt. In Augsburg erschienen die beiden im 17. Jahrhundert gegründeten Zeitungen fort; die beiden wöchentlich einmal erscheinenden Regensburger Zeitungen hatten etwas mehr Wert durch ihre Mitteilungen über die in Regensburg stattfindenden Reichstagssitzungen.

Am dürftigsten war das Zeitungswesen Österreichs. Fast nur Wien kam hier in Betracht; Nicolai weiß im Jahre 1784 außerhalb Wiens nur aufzuführen: Linzerische Ordinari Zeitung (zweimal wöchentlich), Prager Oberpostamtszeitung, Brünner Zeitung, Triester Weltkorrespondent (1782 eingegangen), Gazetta universale di Firenze, Preßburger Zeitung (diese sämtlich in Quart und zweimal wöchentlich erscheinend), Preßburger Kundschaftsblatt (4°, einmal wöchentlich) und A Magyar Hirmondo (Preßburg, zweimal wöchentlich). In Wien war lange Zeit das zweimal wöchentlich erscheinende offizielle „Diarium", seit 1780 „Wiener Zeitung" genannt, das einzige Blatt, eine äußerst

dürftige Quelle, steif und ungelenk geschrieben; eine Beilage „Gelehrte Nachrichten" konnte sich nur von 1766 bis 1768 halten. Die „Wiener Zeitung", zweimal wöchentlich erscheinend, war allerdings wohl das umfangreichste Blatt Deutschlands, sie hatte gewöhnlich den Umfang „eines kleinen Buches"; indessen war die Zeitung selbst nie stärker als einen Bogen; ein Bogen als „Anhang" und einer als „Nachtrag" brachte Bekanntmachungen und Inserate, und dazu kamen gewöhnlich noch besonders beigelegte Blätter mit Angeboten und Gesuchen — vor allem aber Büchertiteln; das letztere besonders deshalb, weil eine Masse der besten und gesuchtesten Schriften im Laden nicht zur Schau gestellt werden durften. So erreichte sie oft die Stärke von sechs bis sieben Bogen. Die Insertionskosten betrugen für 3 gebrochene Zeilen 17 Kreuzer. Eine ungesunde Fruchtbarkeit an unbedeutenden und unselbständigen Klatschblättern brachten die dreimal drei Jahre der Josephinischen Toleranz; dann sank das österreichische Zeitungswesen zu vollständiger Bedeutungslosigkeit herab.

Unbedeutend genug erscheint das Gesamtbild der deutschen Presse der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Und doch: welche ganz andere Erscheinungen jetzt, seit den 1760er Jahren, auch hier! Ein Blatt mit Justus Mösers „Patriotischen Phantasien", wie sie 1766—1782 in den „Osnabrückischen Intelligenzblättern" erschienen, mit „Werken des Wandsbecker Boten", wie dann die gesammelten volkstümlichen Aufsätze und Gedanken hießen, die Matthias Claudius 1771—1775 im „Wandsbecker Boten" veröffentlichte — wie wären sie in der zurückliegenden Zeit auch nur denkbar gewesen! Und so manche andere Erscheinungen zeigen, daß die Zeitung, wie sie sich hier mit gediegensten allgemeinen Inhalten verband, so hier und da einen ganz andern, lebhaftern Ton anzuschlagen begann. Die Erlanger Realzeitung verdankt ihren großen Absatz — sie wurde sogar in Konstantinopel und Nordamerika gelesen — dem Umstande, daß sie seit den vierziger Jahren, dabei in freimütiger Manier geschrieben, so hübsch zu „spaßen" verstand.

Die moralischen Wochenschriften, die erste Erscheinung einer erhöhten und vertieften Lebendigkeit der periodischen Litteratur, erlebten ihre höchste Blüte in den vierziger, fünfziger Jahren. Dann wurde die Nation, in die Zeit lebhafterer politischer Interessen, emporsteigenden Nationalbewußtseins und einer ganz andern Pflege rein litterarischer Interessen

eintretend, ihrer müde. In den Jahrfünften 1741—1745, 1746—1750, 1751—1755 und 1756—1760 entstanden (während in den vier vorangehenden Jahrfünften im Durchschnitt je 10 „sittliche Wochenschriften" begründet wurden) 28, 27, 44 und 29 moralische Wochenschriften. 19 dieser Blätter erschienen in Süddeutschland (Basel 3, Zürich, Nürnberg, Erlangen je 2, Regensburg, Bayreuth, Gießen, Anspach, Schwabach je 1, dazu 5 „Frankfurt und Leipzig"), 104 in Norddeutschland, und zwar besonders in Leipzig (20), Hamburg (13), Berlin (11), Göttingen (7), Halle (6), Königsberg (6), Breslau (4). 2 stammen aus Kopenhagen, 1 aus Liebau, zwei sind ohne Ort. Die moralischen Wochenschriften traten damals noch keineswegs vom Schauplatz ab. In den sechziger Jahren war die Klage über die Überschwemmung Deutschlands mit diesen Blättern, deren Repertoire in einigen ernsthaften moralischen Stücken, in lustigen Stücken mit seltsamen Namen und in Stadt- und Provinzialhistörchen bestand, allgemein; aber schon Cramers und Klopstocks „Nordischer Aufseher", 1758, wurde von Lessing (in den Berliner Litteraturbriefen) ein Revenant einer veralteten litterarischen Familie gescholten. Erst vier Jahre nach diesem litterarischen Verdikt, 1762, kam Österreich mit seiner ersten moralischen Wochenschrift hinterdrein, die ein nach Wien eingewanderter Sachse, Christian Gottlieb Klemm, dort ins Leben zu rufen suchte; sie fand keinen Boden und ging schon 1763 wieder ein, und nicht viel länger konnte sich eine zweite gleichartige Schöpfung Klemms halten („Der österreichische Patriot", 1764—1766). Da trat Joseph von Sonnenfels, der bedeutendste damalige Schriftsteller Österreichs, mit dem „Mann ohne Vorurtheil" auf, nachdem von seinem „Vertrauten", 1765, der in dem Irrtum befangen war, daß auch die höhere und höchste Gesellschaft dem moralischen Urteil der Öffentlichkeit unterworfen sei, gleich das erste Heft beschlagnahmt und die Zeitschrift mit dem 7. Heft mundtot gemacht worden war; der hohen Mission beraubt, der niemand besser zu dienen im Stande war als der edle Sonnenfels, war der Erfolg der Zeitschrift so gering, daß Sonnenfels schon im Mai 1767 auf ihre Fortführung verzichtete. Ein Schwarm von Nachtretern folgte mit flachen Unterhaltungsblättern banalster Art, die mit dem Tage kamen und gingen. Die letzte moralische Wochenschrift war Gedicke und Biesters „Berlinische Monatsschrift", 1783—1811, die beliebte und verbreitete Zeitschrift, deren nüchtern-

bürgerlichem Kampfe gegen die Schwärmerei die deutsche Sprache das Wort „verbiestert" („verbiesterte Genies") verdankt.

Dieses Blatt war aber auch schon keine „moralische Zeitschrift" im alten Sinne mehr; sie erweiterte deren Grenzen, schloß sich an die Aufklärer und Rationalisten an und machte sogar Streifzüge in das Gebiet der Politik. Eine andere Gattung periodischer Litteratur hatte sich inzwischen ganz durchgebildet und gewann bald eine ungeheure Bedeutung; die litterarischen Zeitschriften. An der Schwelle dieses neuen Aufstiegs standen die zu Beginn der 1740er Jahre gegründeten Zeitschriften der Fehdezeit Gottscheds und der Schweizer, Johann Joachim Schwabes Leipziger „Belustigungen" und die Schweizer „Sammlung kritischer, poetischer und anderer geistvoller Schriften". Die sogenannten „Bremer Beiträge" (in denen 1748 die drei ersten Gesänge des „Messias" erschienen) waren die bedeutendste Erscheinung dieser ersten Vorstufe. Dann aber erfolgte eines der bedeutendsten Ereignisse in der Geschichte der litterarischen Kritik des 18. Jahrhunderts: das Auftreten Nicolais (1733—1811). Im Jahre 1757 rief er, im Bunde mit Lessing und Mendelssohn, im Verlage von Gottfried Dyck in Leipzig die erste deutsche Zeitschrift großen Stils, die „Bibliothek der schönen Wissenschaften und der freyen Künste" ins Leben. Noch gelang es ihm damit nicht, sich zum Leiter einer führenden kritischen Zeitschrift emporzuschwingen; schon 1759 gab er sie an Christian Felix Weiße in Leipzig ab, und unter diesem sank sie auf den Standpunkt einer zahmen Farblosigkeit herab. Glänzender war der Beginn der nach Lessings Plane im Jahre 1759 begründeten „Briefe, die neueste Litteratur betreffend", aber auch sie verloren, als Lessing schon 1760 die Mitarbeit einstellte, und gingen 1765 ein. In diesem Jahre begann die ganz von Nicolai selbst geplante, verlegte und geleitete epochemachende Zeitschrift, mit der der Berliner Buchhändler für die litterarische Kritik des Reichschen Zeitalters dasselbe wurde, was Reich in Leipzig für den Buchhandel überhaupt war: die „Allgemeine deutsche Bibliothek" (1765—1806). Nicolai sammelte dazu einen großen Kreis der bedeutendsten Mitarbeiter aller Fächer; er selbst korrigierte sämtliche Einsendungen durch und stimmte sie auf einen einheitlichen Ton. „Die Allgemeine deutsche Bibliothek", schrieb Biester im Jahre 1811, „war ein Werk von solchem Umfange über unser gemeinschaftliches deutsches Vaterland und von solchem Einfluß auf alle Provinzen desselben, wie

keine Nation ein ähnliches aufzuweisen hat. Nun erst erfuhr Deutschland, was überall literarisch in ihm vorging, es lernte sich selbst kennen und kam eben dadurch in nähere Verbindung mit sich selbst. Die Aufgabe war nicht klein und damals ganz neu, berühmte und achtungswerte Männer in allen deutschredenden Landen zu einer Schrift zu vereinigen, die hundert Meilen von ihnen gedruckt wurde, durch sie Urteile über die Werke ihrer Gegend und Nachrichten über den dortigen wissenschaftlichen Zustand einzuziehen, die nur an Ort und Stelle richtig abgefaßt werden konnten. Die wichtige, heilbringende Wirkung leuchtete ein, und so erfolgte mehrere Dezennien hindurch der willige Beitritt einer großen Zahl verdienstvoller Gelehrten, um die Stimme einer unparteiischen Kritik laut werden zu lassen und eine freimütige, nur der Wahrheit und Vernunft huldigende Denkungsart an die Stelle befangener, abergläubischer Vorurteile zu setzen . . . Daher hat dieses Werk eine Wirksamkeit geäußert, die eine wahre Revolution von der heilsamsten Art in allen Teilen der Wissenschaft und Kultur, ja in der ganzen Denkweise des deutschen Volks hervorbrachte. Wer drei kritische Werke begründet und herausgegeben hat, wie die Leipziger Bibliothek, die Litteraturbriefe und die Allgemeine Bibliothek, und zwar zu einer Zeit, wo nichts Ähnliches vorhanden war, der kann ruhig zusehen, wenn nachher mit frischer Kraft jüngere Kämpfer in die Laufbahn eintreten, die von ihm schon durchmessen worden ist."

Eine Fülle anderer litterarischer Blätter sproß bald daneben empor, freilich ohne auch nur annähernd den Einfluß der „Allgemeinen deutschen Bibliothek" zu gewinnen. Klotzens 1767 als Konkurrenzunternehmen der Nicolaischen Bibliothek gegründete Hallische „Deutsche Bibliothek" ging schon 1771 wieder ein. Gerstenbergs die Ideen der Sturm- und Drangzeit vertretenden „Schleswigsche Merkwürdigkeiten" erschienen nur zwei Jahre lang (1766/67); die alten „Frankfurter gelehrten Anzeigen" erlebten ihr großes Jahr 1772, in dem Goethe, Herder, Merck, Schlosser hier ihre Ansichten verkündeten, verloren aber dann wieder alle Bedeutung. Und auch das gegen die Stürmer und Dränger gewandte „Göttingische Magazin" von Lichtenberg und Forster (1780—1782) blieb ohne tiefern Einfluß. Von außerordentlicher Bedeutung dagegen war das Auftreten neuer freiheitlich gestimmter politisch-litterarischer Zeitschriften. Es ist schon bei den moralischen Wochenschriften auffallend,

wie sie sich bis um das Jahr 1740 den dem politischen Leben angehörenden Gebieten ausnahmslos verschließen, nach der Thronbesteigung Friedrichs der Großen aber die Dinge des öffentlichen und staatlichen Lebens zu erörtern beginnen. Sie waren dem Untergange geweiht; eine einzige war es, die in die neue Zeit hineinzuwachsen verstand. Ungenügend war jetzt auch das Bestehen bloßer litterarischer Zeitschriften neben ihnen. Ganz andere, neue Schöpfungen entluden sich einer neugestimmten Zeit: Wielands „Teutscher Merkur" (1773—1810), anziehend durch Wielands Dichtungen, später auch von Goethe und Schiller mit Beiträgen versehen, vor allem aber, besonders seit der Revolution, wegen seiner politischen Aufsätze gelesen; Schubarts zündende „Deutsche Chronik", die in Sturm und Schwung Freiheit und seines Wertes sich bewußtes Deutschtum predigte (1774 Augsburg, 1775/76 Ulm; zweite, zahme Periode 1787/91 Stuttgart); Weckherlins von K. G. Beck in Nördlingen verlegte „Chronologen", „Graues Ungeheuer" und „Hyperboreische Briefe" (1778—1788); vor allem aber Aug. Ludw. Schlözers — des Vaters der Publicistik, wie man ihn schon lange genannt hat — Göttinger „Staatsanzeigen" (1783—1794; vorher „Briefwechsel", 1776—1782), das freimütig besonnene Blatt, dessen gründliches und scharfes Urteil sogar der römische Kaiser fürchtete. Ähnlich wirkten Mosers „Patriotisches Archiv" (Frankfurt und Leipzig; Moser selbst lebte in Südwestdeutschland, zuletzt in Mannheim, wo auch das „Neue Patriotische Archiv", 1792/94 erschien) und Göckingks „Journal von und für Deutschland" (Ellrich bei Halberstadt), beide seit 1784, die zurückhaltendern Journale: „Deutsches Museum" (Leipzig 1776/91), „Göttingisches historisches Magazin" (1787/91), ferner Campes „Braunschweigisches Journal" (1788/91) und Archenholtz' volkstümlicher geschriebene „Minerva" (1792—1812, zuerst in Berlin, dann in Hamburg). An der Spitze der konservativen und reaktionären Zeitschriften standen umgekehrt das „Hamburger Politische Journal" (1781—1839), die „Wiener Zeitschrift" (1792/93) und das Wiener „Magazin der Kunst und Litteratur" (1793—1797).

Wir sind damit schon in das Revolutionszeitalter eingetreten. Die hohe Zeit der „Allgemeinen deutschen Bibliothek" war abgelaufen, und Schöpfungen einer abermals weiter vorgerückten Entwickelung kamen auch auf dem Gebiete der litterarischen Kritik und der periodischen Belle-

tristik zur Herrschaft, Schöpfungen, die nun zum Teil schon tief in das 19. Jahrhundert hineintragen. Im Jahre 1785 wurde in Jena von Christian Gottfried Schütz im Bunde mit Bertuch und Wieland das vornehmste kritische Organ der neuen Schiller-Goethe und Kantischen Zeit gegründet, die Jenaische, seit 1804 Hallische „Allgemeine Litteraturzeitung", die man den „Cromwell der literarischen Republik" nannte[209], und an der die Schiller, Kant, W. von Humboldt mitarbeiteten; im Jahre 1804 trat ihr dann die „Jenaische Litteratur-Zeitung" zur Seite, deren Schöpfer und anfänglicher geistiger Leiter Goethe war. Und wie Nicolais Bibliothek, so hatte nun auch Wielands Merkur seine schönen Tage hinter sich; Schlözers „Staatsanzeigen", Mosers „Patriotisches Archiv", Göckingks „Journal von und für Deutschland" u. a. waren eingegangen. Die ästhetisch-philosophischen Ideen dienenden, die Politik grundsätzlich ausschließenden litterarisch-künstlerischen Journale freilich, die Schiller, Goethe, Schlegel neu ins Leben zu rufen suchten, waren buchhandelsgeschichtlich jedenfalls vollständige Nieten. Eine Übersicht über den Büchermarkt aus dem Jahre 1797, die die litterarischen Produkte ihrer Gangbarkeit nach anordnet, setzt an erste Stelle politische Broschüren und Zeitschriften: sie, sagt der Aufsatz, sind jetzt für den Buchhändler bares Geld.[210] Schon Schillers „Thalia" dagegen ging aus Mangel an Absatz ein, und Schillers „Horen" (Cotta 1795—1797), Schlegels „Athenäum" (Vieweg in Berlin 1797—1800) und gar Goethes „Propyläen" (Cotta) fand man tödlich langweilig: 1798 begonnen, betrug der Absatz der „Propyläen" Mitte 1799 erst 450 Exemplare, Cottas Verlust aber schon 2500 Gulden, und auch sie mußten im Jahre 1800 ihr Erscheinen einstellen. Schiller kündigte in den „Horen" die Zeitschrift einer heitern Unterhaltung und fröhlichen Zerstreuung an. Gewiß liebte man Unterhaltung und Zerstreuung, aber nur nicht eine so klassicistisch-ästhetisierende. Es waren, wie bei den Almanachen, ganz andere Unterhaltungsschriften, die dem Publikum wirklichen Genuß boten: Bertuchs „Journal des Luxus und der Moden", das, 1787 begründet, vier Jahrzehnte lang geblüht hat: ein mit hübschen bunten Modekupfern gezierter Führer durch die Salons von Paris, London, Wien und Berlin, ein angenehmer Plauderer über das Treiben der vornehmen Welt, die Helden des Tages, über Theater, Konzerte und sonstige Amüsements; W. G. Beckers „Erholungen" (Leipzig 1796—1810); die bei Nicolai erscheinende Novellen-, Märchen-

und Anekdotensammlung „Straußfedern", begonnen von Musäus 1787, fortgesetzt von Johann Gottwerth Müller und dann Ludwig Tieck; die Zeitschriften „Frankreich" (Altona 1795—1802, 32 Bände) und „London und Paris" (Bertuch, 1798—1815, 30 Bände), von denen die erstere noch heute von Interesse und Wert, in Pariser Briefen deutscher Reisenden, deutscher Pariser und von Parisern selbst, wie Talleyrand, Lafayette u. a., die Zeitgenossen über Paris und Frankreich überhaupt unterrichtete, die letztere einen ähnlichen Zweck verfolgte und mit vielen, meist bunten Karrikaturen geschmückt war; Spaziers „Zeitung für die elegante Welt" (Leipzig, 1801—1860), das mit bunten Modekupfern geschmückte „Magazin des neuesten französischen und englischen Geschmacks in Kleidungen" (Leipzig, 1798 fg., die spätere „Allgemeine Modenzeitung"), die auch belehrende und unterhaltende Artikel brachte; endlich, so rasch sie auch von dem heraufsteigenden Napoleonischen Geiste vernichtet wurden, Kotzebues mit Eleganz, Frische und Witz geschriebener „Freimüthiger" (Berlin, 1803—1806), der Mitte 1804 in 2000 Exemplaren abgesetzt wurde, und Falks Weimarisches „Elysium und Tartarus" (1806). Es ist selbstverständlich, daß es sich mit dem Eintritt des Revolutionszeitalters auch auf dem Gebiete der Zeitung neu zu regen begann. Von heute noch bestehenden Zeitungen sind durchschnittlich im Jahrfünft zwischen 1741 bis 1780 4, zwischen 1781—1800 9, im Jahrfünft von 1801 bis 1805 16 erstanden.[211] Eine allgemeine innere Erhebung und Erstarkung der politischen Zeitung konnte das bei der dem revolutionären Geiste gegenüber gesteigerten Wachsamkeit der Censur freilich nicht bedeuten. Wir wollen nicht von den nun französischen Landen links des Rheines reden, wo zu Mainz 1799 die alte (1767 gegründete), 1801 die neue (1798 gegründete) Mainzer Zeitung dem Drucke der Preßpolizei erlag, nur das 1753 gegründete Intelligenzblatt übrigblieb und 1802 eine neue, regierungsfromme „Mainzer Zeitung" entstand, wo in Köln durch zeitweilige Unterdrückung der Zeitungen und Gefangennahme der Redakteure — wie das ja überall so üblich war — die Presse völlig zu Boden gedrückt wurde, wo in Coblenz Görres' „Rothes Blatt" 1798 gegründet und unterdrückt, sein „Rübezahl" 1798 gegründet und 1799 unterdrückt wurde, wo in Aachen der „Anzeiger des Ruhrdepartements" 1799 einging, der 1794 gegründete „Wahrheitsfreund" (dann „Merkur") wiederholt zeitweilig, der „Zuschauer" (gegründet 1791) 1805 ganz unterdrückt

wurde und die Herrschaft ebenfalls neugegründeten Regierungsblättern zufiel, wo in Cleve 1799 der kurz vorher gegründete „Arion", in Crefeld 1801 die 1799 gegründete „Iris" umgebracht wurde und in Bonn nichts als in der Mitte der neunziger Jahre ein elendes Dekadenblättchen bestand. Aber auch die neuen Zeitungen im alten Deutschland waren meist kleine und wertlose Oktavblättchen. Nur wenige sind darunter hervorzuheben, so der vom Dortmunder Doktor der Rechte, Buchhändler und Ratsherrn Arnold Mallinckrodt 1798 gegründete, zweimal wöchentlich in Quartformat erscheinende „Westphälische Anzeiger". Vor allem aber ist eben dieses Jahr 1798 in der Geschichte der deutschen Zeitung denkwürdig durch die Gründung der Cottaschen „Allgemeinen Zeitung", die, nachdem Schiller die Redaktion abgelehnt hatte, von Dr. Ernst Ludwig Posselt (vorher Professor der Geschichte und Eloquenz am Karl Friedrichs-Lyceum in Karlsruhe) redigiert, zuerst als „Neueste Weltkunde" erschien. Die Ankündigung erklärte, daß die „Zeit-Blätter" beinahe alle „außer allem Verhältniß mit der Würde und Wichtigkeit ihres Gegenstandes" ständen; „deutscher Fleiß, deutsche Gerechtigkeit gegen das Ausland, deutsche Achtung vor dem Publikum, mit etwas britischer Freimüthigkeit tingiert," werde bemüht sein, „eine Frucht gedeihen zu machen, wie das ganze übrige Europa sie nicht aufweisen könne: ein politisches Tag-Blatt, das wie ein treuer Spiegel die wahre und ganze Gestalt unsrer Zeit zurückstrahle; so vollständig, als ob es der ganzen Menschheit angehörte, so untergeordnet den großen Grundsätzen der Moral und bürgerlichen Ordnung, als ob es ganz auf das Bedürfniß einer Welt voll Gährungsstoff berechnet wäre; so edel in Sprache und so unparteiisch in Darstellung, als ob es auf die Nachwelt fortdauern sollte". Das Blatt erschien täglich (einschließlich Sonntags) im Umfange von $^1/_2$ Bogen in Großquart; der Abonnementspreis war außerordentlich hoch, er betrug 18 Gulden =12 Rthlr.: freilich erhielt allein der Redakteur 2000 und der erste Hilfsredakteur 1000 Gulden jährlich; die Thurn- und Taxissche Post erhielt 6 Gulden Rabatt, von denen sie den Posten außerhalb ihres Gebietes wiederum die Hälfte gewährte. Der Preis war vierteljährlich pränumerando zu zahlen: Cotta war, nachdem bis dahin ausschließlich postnumerando gezahlt worden war, der erste, der diese schon von dem geschäftsverständigen Schiller als besonders zweckmäßig gelobte Zahlungsweise einführte. Das Blatt wurde in Rücksicht auf die

„bekannten persönlichen Eigenschaften“ Cottas, den staatswirtschaftlichen Nutzen, die notwendige Schnelligkeit des Vertriebs und seinen mehr als örtlichen Charakter von der Censur befreit (29. Dezember 1797); Posselt war schon damals ein „berühmter Verfasser“ (Gutachten des Geheimen Ratskollegiums); Universalität und Gediegenheit zeichnete das Blatt aus; rasch schwang es sich an die Spitze aller deutschen Zeitungen. Schon im Januar 1798 hatte es 1400 Abonnenten, im August 1400 Post- und 600 durch den Buchhandel beziehende Abonnenten. Kaum begonnen, drohte der zukunftsreichen Zeitung auch schon der Untergang: infolge der überschwenglichen Verehrung Posselts für Frankreich erfolgte bereits im Februar des Gründungsjahres die erste Wiener Beschwerde und im August der kaiserliche Befehl, die Zeitung zu kassieren. Cotta rettete das Unternehmen, indem er zu bewirken wußte, daß ihm, während nach Wien gemeldet wurde, die „Neueste Weltkunde“ habe zu erscheinen aufgehört, die Herausgabe einer „anderwärtigen“ Zeitung unter voller eigener Verantwortlichkeit und württembergischer Censur gestattet wurde; er ersetzte Posselt als Redakteur durch Ludwig Ferdinand Huber und gab der Zeitung den Titel „Allgemeine Zeitung“, die nun (zuerst am 9. September 1798) in Stuttgart erschien, sowohl weil dort der Sitz einer Censurbehörde war, als auch weil dort die Postverhältnisse günstiger lagen (von Tübingen ging die Post nur dreimal wöchentlich nach Stuttgart, das Blatt hatte deshalb viermal wöchentlich mit eigener Stafette nach Stuttgart und Cannstadt gesandt werden müssen). Mit Geschick und Erfolg hat Huber in gemessener und geistvoller Art die Zeitung redigiert; nicht er, sondern Cotta selbst oder genauer ein Konflikt zwischen den württembergischen Landständen und Herzog Friedrich, der deshalb Cotta auf alle Weise zu schaden suchte, war die Ursache eines Kabinettsbefehls vom 13. Oktober 1803, der „aus Gründen“ das Blatt vollständig verbot. Aber sofort forderten Bayern, Baden, das preußische Ministerium in Ansbach und zwei kleinere Fürsten Cotta auf, die Zeitung bei ihnen herauszugeben. Cotta entschied sich für Bayern, und zwar für das ihm bequem gelegene Ulm; schon am 17. November 1803 erschien hier die erste Nummer mit dem Titel „Kaiserlich und Kurbayrisch privilegirte Allgemeine Zeitung“. Von den ältern Zeitungen, die sich gerade jetzt mit Glück erweiterten, sind vor allem die Elberfelder Zeitung, die seit 1792 bei einem Jahrespreise von 4 Rthlr. 4 gr. „auf

Begehren vieler resp. Zeitungsleser bei den itzigen bevorstehenden wichtigen politischen Vorfällen" täglich erschien, und Beckers Gothaer „National-Zeitung der Deutschen" zu nennen: sie entstand aus Beckers „Deutscher Zeitung für die Jugend und ihre Freunde", die seit 1788 mehr für Erwachsene berechnet wurde und den neuen Titel seit dem Jahre 1796 führte, damit vollständig zu einer politischen Zeitung sich umgestaltend. Aber auch für die allgemeine Geschichte des deutschen Zeitungswesens bildet der Ausgang des 18. Jahrhunderts eine deutliche Wendezeit. In dem letzten Jahrzehnt oder den beiden letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts etwa setzt hier der Umschwung in die neuzeitlichen Verhältnisse ein: die Inserate, etwa seit 1760, beginnen durch weitere Anordnung des Drucks augenfälligeres Ansehen anzunehmen, und ihre Zahl wächst. Zunächst allerdings beanspruchen sie lange Zeit höchstens eine Spalte der letzten Seiten, indessen dringen sie z. B. im Frankfurter Journal um 1775 auf die dritte Seite der vierseitigen Nummer vor, ja beginnen im Hamburgischen Correspondenten schon in den sechziger Jahren den redaktionellen Teil zu erdrücken, und die Leipziger Zeitung gab — als erste — seit 1789 ausschließlich den Inseraten vorbehaltene Beilagen heraus. Und zugleich beginnt mit dem letzten Jahrzehnt des Jahrhunderts die entsprechende Wandlung in der Geschichte der Intelligenzblätter: sie beginnen, teils erlaubter, teils unerlaubter Weise, die Politik in ihr Programm einzubeziehen; denn das mußte ja das Schicksal sein, das dem Intelligenzblatt mit dem Wachstum des Inseratenteils in den politischen Zeitungen bevorstand: sie mußten sich entweder viel mehr zu allgemeinen Blättern umbilden oder untergehen. Eine Intelligenzblätterkunde vom Jahre 1802 führt 192 Blätter an, „wo Intelligenznachrichten angenommen werden", von denen etwa ein Drittel eigentliche Intelligenzblätter, die übrigen politische Zeitungen, Wochenblätter und Journale sind.[212] Der Zahl der Blätter nach stehen dabei an der Spitze Leipzig, Frankfurt a. M., Wien, Nürnberg und München (je 5 Blätter), Hamburg und Gotha (je 4 Blätter), Berlin und Weimar (je 3 Blätter). Inhaltlich schließen sich im letzten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts an die Bücheranzeigen, Lotterieinserate und amtlichen Nachrichten, bei denen es in der Hauptsache während des ganzen Jahrhunderts bleibt, die Familiennachrichten. Die erste Heiratsannonce, die wohl in deutschen Blättern erschienen ist, steht, mit einem

entschuldigenden Hinweis auf den Vorgang Englands versehen, im „Hamburgischen Correspondenten" vom 23. März 1792. In der Leipziger Zeitung beginnen die Todesanzeigen im Jahre 1790, die Vermählungsanzeigen 1794, die Geburtsanzeigen 1795; erst 1816 sind die Verlobungsanzeigen gefolgt.

Wie in der Litteratur und dem Buchhandel, so begann nach langem Stillstand auch in den technischen Zweigen[213] neues Leben. Da sind die großen Engländer, Franzosen und Italiener, die an der Spitze der Entwickelung eines verfeinerten Buchgeschmacks stehen: John Baskerville in London (1706—1775), der 1757 mit seinen „Baskervilleschen" Typen eines der ersten auf dem in England erfundenen Velinpapier gedruckten Werke — eine Prachtausgabe des Vergil — erscheinen ließ; François Ambroise Didot in Paris (1730—1804), der gegossene Stege einführte, Pressen in einem Zuge konstruierte, das Typometer erfand, die „Didotschen" Lettern goß und (1781) das englische Velinpapier nacherzeugen ließ; Giambattista Bodoni in Rom, dann in Parma, zuletzt in Padua (1740—1814), der die „Bodonischen" Lettern schnitt und das Ziel vornehmer Eleganz, klassischer Regelmäßigkeit, das für die ganze Richtung dieser neuen Zeit maßgebend war, in Schnitt der Typen und Anordnung des Satzes am vollkommensten erreichte. In Spanien (Madrid) glänzte Ibarra, in Holland (Haarlem) der Nürnberger Fleischmann, der Stempelschneider der Enschedé. An der Spitze des Aufschwungs der deutschen Typographie standen Johann Gottlob Immanuel Breitkopf[214] in Leipzig (1719—1794) und Georg Jakob Decker (1732—1799), dann Johann Georg Unger (1715—1788) und sein Sohn Johann Friedrich Gottlieb Unger (1754—1804) in Berlin. Die Breitkopfsche Officin war schon unter Bernhard Christoph Breitkopf (1695—1777) die erste Deutschlands. Im Jahre 1745 übernahm sie Immanuel Breitkopf; in die Verlagshandlung trat er 1762 ein. Sein Name ist vor allem aufs engste verbunden mit der Geschichte des Notendrucks: Breitkopf war für den Musikalienhandel in gewissem Maße dasselbe, was Gutenberg für den Buchhandel gewesen war. Allerdings war der Notendruck mit beweglichen Typen schon längst erfunden: als Doppeldruck (d. h. Linien und Typen gesondert) in Venedig 1498, als einfacher (Noten und Linienteile auf derselben Type) in Paris 1525. Von Beginn des 16. Jahrhunderts

an war der Notendruck auch in Deutschland geübt worden, und zu Ende des 17. Jahrhunderts erfanden z. B. Wolfgang Moritz Endter und der Musiker Georg Caspar Wecker in Nürnberg eine verbesserte Notentype.[215] Allein das Entscheidende ist die Gestaltung des Handels: und der Handel mit gedruckten Musikalien stand bis zu Breitkopfs Auftreten auf einer Stufe, die schließlich nicht viel höher war als diejenige, auf welcher vor Gutenberg der Buchhandel gestanden hatte. Die Typen waren plump, oft wahre Ungetüme, ihr Druck umständlich und für das Auge unerfreulich; für schöne Notendruckwerke war man auf den teuern Kupferstich angewiesen, der seit dem letzten Viertel des 17. Jahrhunderts, von Frankreich aus, sich auch auf diesem Gebiete verbreitet hatte; die Herrschaft aber führten die geschriebenen Musikalien. Erst Breitkopf, der erste, der (1754) Musiknoten aus Teilzügen setzte, gab dem Notensatz eine Einfachheit, die es ermöglichte, gedruckte Musikalien in großem Umfange mit Erfolg zu verlegen. Es war ein Fortschritt, der zu den größten Ereignissen in der Geschichte der befruchtenden Wirkungen der Technik auf den Handel gehört. Im Jahre 1756 erschien das erste musikalische Typendruckwerk des „inventore di questa nuova maniera di stampar la musica con carratteri separabili e mutabili", wie Breitkopf am Schlusse des Werks — „Il trionfo della fedeltà" — sich nannte. Mit welcher Gründlichkeit und in welcher Ausdehnung legte nun Breitkopf sogleich die Grundlagen zu dem Musikalienhandel einer neuen Zeit! Freilich noch nicht eines ausschließlich auf den Druck gestellten; wie wäre es auch so rasch möglich gewesen. Er erzählt im Jahre 1770, daß die Liebhaber sich gar nicht gewöhnen wollten, nach gestochenen und gedruckten Musikalien zu spielen, sondern „öfters lieber Abschriften theurer bezahlen, als diese haben wollen". So mußte er denn auf seinem reichen Lager nicht nur Druckexemplare, sondern auch Abschriften führen. Der Bogen geschriebener Musikalien, nur zu häufig bibliographisch unzuverlässig, inhaltlich unvollständig, instrumental unrichtig, galt damals in Deutschland 3 Groschen und weniger; von Breitkopfs sauberen und richtigen Abschriften auf starkem Royalpapier kostete der Bogen 4 Groschen und enthielt gewöhnlich das Doppelte bis Dreifache an Noten. Das Lager betraf zunächst die deutsche Musik, erstreckte sich aber bald auch auf die englische, französische und italienische. Zugleich aber schuf er in den Jahren 1760—1787 die ersten systematischem und thematischen Kataloge, durch

die nach den Zeiten eines kümmerlichen Geschäftsbetriebs, einer Herstellung im Kleinen und je nach Gelegenheit ein geordneter, planmäßiger Betrieb des Musikalienhandels im Großen erst möglich wurde: den Katalog der gedruckten Musikalien zur Theorie und Praxis, den Katalog der geschriebenen Musikalien zur Praxis und, in 5 Teilen und 16 Supplementen, den thematischen Katalog der „verschlossen" und verzettelt liegenden handschriftlichen Musikalien. Aber Breitkopf war viel zu sehr Typograph überhaupt, und zwar typographischer Denker, Erfinder, Reformer, als daß sich seine Thätigkeit hierauf beschränkt hätte. Wie spiegelt sich in ihm, den die feiernden Zeitgenossen bei seinem Tode den „Wiederhersteller des guten Geschmacks in typographischer Schönheit für Deutschland" nannten, der „aufs neue als der Vater von typographischer Kunst und Schönheit in Deutschland anzusehen" sei[216], in seinem allseitigrastlosen typographischen Dichten und Trachten der sinnend und suchend vorwärts und aufwärts strebende Eifer der Zeit, die alte Thäler ausfüllte und neue Berge aufthürmte! Arbeitete er doch sogar an den Versuchen, Landkarten und Porträts und ebenso die chinesischen Typen aus Teilstücken typographisch herzustellen. Er versuchte die Gründung des ersten Fachorgans, das das gesamte wissenschaftliche, Musik- und Kunstleben im weitesten Sinne, die Interessen des Buch-, Musikalien- und Kunsthandels umfassen sollte. Er arbeitete nach breit — allzu breit — angelegtem Plane an einer Geschichte der Buchdruckerkunst. Er stand als der Vorderste im Kampfe gegen den rohen Pennalismus der Buchdruckergebräuche, reformierte sie, und seine Reform drang, zunächst im Norden, allmählich durch. Nach seinem Tode übernahm, nach einer kurzen Zwischenzeit unter dem der Aufgabe nicht gewachsenen Gottlob Breitkopf, noch im Jahre 1794 Gottfr. Christoph Härtel (1763—1827) das Geschäft, der Breitkopfs Notentypen verbesserte, in seine Notendruckerei die Platten mit der noch jetzt üblichen Zinn- und Bleimischung einführte und 1798 mit der Herausgabe der Œvres complètes der musikalischen Klassiker begann.

Breitkopf zur Seite steht in der Geschichte der deutschen Schriftgießerei der Hofbuchdrucker (1763) Georg Jacob Decker[217] in Berlin. „J'ai formé le dessein de me pourvoir de caractères qui égalent pour la beauté ceux des Imprimeries de Hollande et de France et d'. . . atteindre à la perfection, à laquelle sont pervenues ces

Imprimeries etrangères", heißt es in seiner Eingabe an den König vom 27. Dezember 1765, und er hielt Wort. Prillwitz in Jena, Deckers Schüler Johann Friedrich Unger in Berlin u. a. folgten ihm. Geschichtlich ähnlich denkwürdig, wie Baskervilles Vergil-, Bodonis Homerausgabe wurde in Deutschland Göschens dreißigbändige Wielandausgabe und (unvollendete) siebenbändige Klopstockausgabe (1798/99 und 1809), die mit ihren 250 resp. 47 Rthlrn. (Band 1—6) gegen die Prachtwerke der großen ausländischen Typographen (Bodonis Horaz z. B. kostete in den 1790er Jahren in Deutschland 70 Dukaten = 227½ Rthlr. = 1683 Mk.) sogar noch verhältnismäßig billig waren. Haben sie doch sogar in den „Xenien" ihre Rolle gespielt:

Ist erst der Wieland heraus, so kommt's an euch Übrige Alle,
Und nach der Location, habt nur einstweilen Geduld!

Mit der typographischen Schönheit und textlichen Korrektheit, der Güte des Papiers, der illustrativen Ausstattung und dem buchkünstlerischen Geschmacke seiner kostbaren Verlagswerke war Göschen eine der besten Verkörperungen der Fortschritte, die sich damals auf diesem Gebiete anbahnten. Von Gleim als „unser Didot" und „Elzevir-Göschen" gepriesen, verband Göschen, um die Wielandausgabe unter eigener Leitung in ganzer Schönheit und Reinheit herzustellen, mit seiner Buchhandlung eine eigene Druckerei: nur unter dem hartnäckigsten Widerstande der Leipziger Buchdrucker wußte er diese Vereinigung, die höchst bezeichnend für den neubeschwingten Aufflug großzügig-buchgewerblicher Unternehmung ist, in Dresden durchzusetzen. „Da bin ich wieder", schreibt er 1795, „nachdem ich 4 Wochen mich habe in der Glätte [Göschen wandte zum Glätten des Papiers eigene Erfindungen an] begraben lassen . . . mit dem glücklichen Erfolg, daß ich 5000 Bogen in einem Tage mache . . . Dreißig Leute, welche an der geregelten Lieferung angestellt sind, wollen abgefertigt sein . . . Denken Sie daß ich Physik und Mechanik habe studieren müssen um unsere typographischen Werkzeuge zu verbessern und mit neuen Erfindungen zu vermehren . . . Sehen Sie einmal die deutsche Buchdruckerpresse an; ihre edelsten Theile sind von Holz, welches jede Witterung verändert. Fragen Sie einen deutschen Buchdrucker was eine vollkommene Ebene zu bedeuten hat! Zu einer solchen Ebene haben wir Deutsche weder das Maß um sie zu prüfen, noch die Kunst um sie zu schleifen. Erst vor zwey Monaten habe ich sie durch einen Künstler

erhalten, welcher zwanzig Jahre bei Ramson (Ramsay) in London gearbeitet hat.“ Göschen hat diese kostbaren Ausgaben — Wieland bekam allein 10000 Rthlr. dabei, rund 75000 Mk. — nicht um des unmittelbaren materiellen Gewinns willen unternommen, und es war ihm dazu Glück zu wünschen, denn die Enttäuschung würde sonst eine herbe gewesen sein. Auf der Klopstockausgabe (Band 1—6: 47 Rthlr.) lasteten 10000 Rthlr. Unkosten (davon Honorar 3000 Rthlr.), und der Absatz betrug im ersten Jahre vierzig, in den nächsten Jahren durchschnittlich je sechs Exemplare, im Jahre 1803 ein Exemplar.[218]

Im Süden, in Basel, waren die beiden Wilhelm Haas[219], Vater (1741—1800) und Sohn (1766—1838), deren für die Geschichte bedeutende Thätigkeit etwa 1770 und 1786 beginnt, an der Arbeit. Die Schriftgießerei schon Haas d. Ä., eines Nürnberger Schriftschneidersohnes, zählt mit unter die ersten Europas. Im Jahre 1772 erfand er die sogenannte „Haassche Presse“, von der man dann später teilweise annahm, sie habe Stanhope zum Vorbild gedient: es war eine aus solider Eisenkonstruktion gegossene Presse, die dabei durch große Einfachheit und Leichtigkeit ausgezeichnet war. Haas ließ die Spindel durch ein oben bogenförmiges Gestell gehen, aus dem oben ihr Kopf hervorragte: in diesem war jetzt der Bengel angebracht, und dazu das andere Ende des Hebels mit einer Schwingkugel versehen, so daß, während die alte Presse zwei Züge und die volle Kraft des Druckers dazu erforderte, mit einem einzigen Zuge des Bengels eine ganze Form jeder Größe abgedruckt werden konnte. Der Trieb der Verbesserung alter, der Erfindung neuer technischer Hilfsmittel, um der steigenden wirtschaftlichen Bedürfnisse Herr zu werden, lag damals, in dem Zeitalter, in dem in England die Spinnmaschine (1764), der Kettenstuhl (1767), der mechanische Webstuhl erfunden wurden (1785), in der Luft; freilich hatte er auch auf dem Gebiete des Buchgewerbes mit den Schwierigkeiten zu kämpfen, die Zunft- und Handarbeit den neuen Werkzeugen und ihrer Arbeit überall boten. In Gera erfand der Schlossermeister Joh. Gottfr. Freytag 1777/78 eine neue Buchdruckerpresse; sie hatte statt Schraube und Schwengel nur einen Tritt und war so ungleich leichter in Bewegung zu setzen, bot besseres Oberlicht, beanspruchte einen kleinern Raum, war in ihrer Einfachheit sehr dauerhaft und konnte dabei leicht und schnell zusammengesetzt und auseinander ge-

nommen werden. Sie kostete in Gera 13 Louisdor, der Kasten, in dem sie verschickt wurde, 3 Reichsthaler. Schon um das Jahr 1780 wurde sie zuerst von der Cansteinschen Bibeldruckerei (die alsbald zwei weitere nachbestellte), ferner von Trattner — bei dem Kaiser Joseph sie versucht haben soll — und von Officinen in Berlin, Altona, Kopenhagen, Frankfurt a. M., Stuttgart und Erfurt angeschafft; der Widerstand der Gesellen aber gegen die bei der Verringerung und Beschleunigung der Arbeit drohende Herabsetzung der Löhne verhinderte ihre größere Ausbreitung.[220] Gegen Haas trat, als er seine Presse zum Buchdruck benutzen wollte, als gegen einen Unzünftigen, das ganze Baseler Buchgewerbe auf, und das Urteil vom Jahre 1774 entschied, daß er nur seine Schriftproben darauf drucken dürfe. Er half sich zuerst damit, daß er im Jahre 1778 mit Joh. Jac. Thurneisen eine Geschäftssocietät einging, die sich aber schon 1781 wieder auflöste; der Sohn aber war dann zunftmäßig gelernter Buchdrucker („Wilhelm Haas der Sohn", seit 1786). Im Jahre 1775 verwirklichte auch er eine Idee, die in Leipzig Breitkopf beschäftigte, die ihm aber vom Hofdiakon Preuschen in Karlsruhe mitgeteilt worden war, und die dieser als „Typometrie" bezeichnete: den Satz von Landkarten aus beweglichen Typen und Zeichen; Wilhelm Haas d. J. hat ihn dann — wie auch die Haassche Presse — vervollkommnet, allein der Erfindung konnte in einem Zeitalter, das den Holzschnitt wieder aufnahm, und in dem die Einführung des Steindrucks vor der Thür stand, keine große Zukunft beschieden sein, und die Haassche Presse blieb fast ganz auf die Schweiz beschränkt. Um so bedeutsamer war ihre Herstellung der ersten deutschen Papierglättmaschine; Bodoni selbst, dessen Maschine nur für halbe Bogen eingerichtet war, während die Haassche ganze Bogen glättete, ließ zahlreiche seiner Werke bei Haas glätten. Cotta stellte die beiden Haas, die in den Jahren 1790/91 zu Mitgliedern der Berliner Akademie der Künste und mechanischen Wissenschaften erwählt wurden, als Schriftschneider und Typographen über eine Druckerei wie die Ungersche in Berlin und neben Göschen; er fand den bei Unger gedruckten Schillerschen Musenalmanach „zwar sehr vorzüglich, aber doch keine Arbeit wie die von Haas in Basel" und schrieb, daß der „große Künstler", wenn man ihm den Druck Schillerscher Werke anvertrauen werde, „besonders wegen des Wetteifers mit Göschen das Möglichste seiner Kunst und seiner Talente aufbieten" werde (1796).[221]

Neben den Arbeiten an der Verbesserung der Presse her gingen andere Erfindungen, die, zum Teil schon in älterer Zeit vorbereitet, ebenfalls erst im 19. Jahrhundert zur Blüte kommen sollten: Stereotypie und Lithographie. In Frankfurt a. M. hatte schon im Jahre 1736 die Eifersucht der dortigen Buchdruckergesellschaft die Entwickelung der Stereotypie unterdrückt: die Brüder Groot, Hofbuchdrucker in Neuwied und in Offenbach, hatten damals Stereotypplatten aus einer neuen Zinnmischung hergestellt und erbaten vom Rate zu Frankfurt die Erlaubnis, die Bibel und andere keiner Veränderung unterworfene Bücher um den halben Preis herstellen zu dürfen. Sie gaben die Herstellungskosten der Platten für die ganze Bibel auf 1600 Gulden und ihre Leistungsfähigkeit auf 3—400000 Exemplare an. Die Buchdruckergesellschaft erklärte, ein Metall, das einen reinen, sofort zum Drucke fertigen Guß lieferte, gäbe es nicht; die von den Brüdern Groot „angemaßte Invention" sei uralt, denn auf die Gedanken der „Abgießung ganzer Formen, Seiten und Wörter" seien schon die Erfinder der Buchdruckerkunst gefallen; die neuerdings vom kurpfälzischen Premierminister Saltzinger und vom Halleschen Waisenhaus gemachten Versuche hätten sich beide als vergeblich erwiesen, das Waisenhaus drucke die Oktav- und Duodezbibel jetzt wieder vom Letternsatz; die Leistungsfähigkeit der Platten sei übrigens höchstens die von 12—20000 Exemplaren.[222] Mannigfache besonders im Ausland unternommene Versuche gingen dem schon vorher: von Joh. Müller und L. van der May, beide in Leyden, um 1700, Fenner und James in London und Ged in Edinburg um 1730. Indessen liefen alle diese Versuche noch darauf hinaus, den Schriftsatz selbst auf der Unterseite zusammenzulöten. Ein bestimmtes Zeugnis über die Anwendung einer gegossenen Matrize der ganzen Seite liegt jedenfalls erst aus dem Jahre 1769 vor und stammt von dem preußischen Generalfiskal Geh. Rat d'Anières, der uns in ganz andern Zusammenhängen schon begegnet ist. Er wurde angeregt durch den uns bekannten Vorgang des Halleschen Waisenhauses, wollte aber über den stehenden Satz mit vollen Typen hinaus. Die Methode sei sehr einfach, schreibt er darüber; sie bestehe darin, eine in gewöhnlicher Weise mit beweglichen Typen gesetzte Seite zu nehmen, „à prendre l'empreinte de cette masse de caractères, soit en gypse, ou en terre argilleuse [Thonerde] ou encore en métal, à fondre sur cette empreinte une page d'une seule pièce

en métal, laquelle servira à tirer les exemplaires . . . Avec le temps on pourroit étendre l'utilité de cette manipulation en l'appliquant aux planches gravées; . . . d'après cette méthode on pourroit en [d'épreuves] tirer 100,000 egalement belles". Dann wissen wir von dem Schlettstädter Amtmann Franz Ignaz Joseph Hoffmann, daß er in den 1780er Jahren Platten in eine Art Porzellanerde goß. Für die Praxis erobert wurde das neue Verfahren zuerst von Firmin Didot in Paris (1795 Callets Logarithmentafeln; Patent 26. Dezember 1797) und dem Pariser Schriftgießer und Buchdrucker Herhan, dann aber in der Weise, in der es sich auch in Deutschland verbreiten sollte, vervollkommnet von Stanhope, 1804. Und gleichzeitig, die Höhe bezeichnend, die das Zeitalter in seinen ersten Pionieren auch hier erreicht hatte, und von der es in neue, größere Fernen blickte, regte es sich allerorten in Deutschland: im Jahre 1805 traten z. B. in Basel Wilhelm Haas, in München der Kurpfalz-Bayrische Geh. Staatsarchivar Vincenz von Pallhausen und der Holzschneider Thomas Neuer, in Berlin der Kommissionsrat J. Chr. Gädicke mit Stereotypversuchen hervor.[223] Nach Didots Beispiel stellte in Wien Anton Strauß Stereotypversuche an, und als er im Jahre 1801 die Schriftgießereibefugnis erhielt, wurde ihm amtlich bestätigt, daß seine Lettern mit den englischen, seine Stereotypen mit den französischen auf gleicher Stufe stünden. In München aber machte der im Jahre 1772 in Prag geborene Aloys Senefelder 1796 die ersten Steindruckversuche.

Die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts machte sich auf den Weg, die alte, schwerfällige Holzpresse, die der Drucker im Schweiße seines Angesichts anzog, durch die leichtere, elegantere und einfachere eiserne zu ersetzen. Der warme und dichte Hauch einer gewissen Romantik, mit all ihrer Schwerfälligkeit und Unbehilflichkeit, die doch in einer Zeit noch wenig empfunden wurde, der Stunden und Tage das waren, was uns Minuten und Stunden sind, umweht jene alte Presse. Die kalte und klare Luft bewußten Fortschreitens und Ausnützens, der Beschleunigung, der Geradlinigkeit, der Knappheit, der Eleganz der Einfachheit in jeder Beziehung umweht die technischen Hilfsmittel, wie sie sich jetzt vorzubereiten begannen. Es ist das Bild des ganzen Zeitalters, dessen Männer Zopf und Perücke, dessen Frauen Reifrock und Stöckelschuhe ablegten, dessen Häuser statt aus zusammengesetzten bleigefaßten Scheiben aus klaren,

aus einem Stücke hergestellten Fensterscheiben auf Straße und Plätze hinauszuschauen begannen. So begann sich dieses Zeitalter der verschnörkelten Welt des Privilegwesens zu entringen und es durch glatte und klare verlagsrechtliche Gesetzgebung zu ersetzen, so begann es mit den zopfigen Gesellengebräuchen in der Buchdruckerei aufzuräumen, so schuf es die modernen buchhändlerischen Publikationsmittel der Fachzeitschrift und der exakten Bibliographie, so bemühte es sich, die unmittelbare Übung geschäftlichen Verkehres straff und zielbewußt zu kodifizieren. Schon in der Geschichte der Handbücher der Buchdruckerkunst spricht sich die Stellung des ausgehenden 18. Jahrhunderts in der Geschichte der Buchdruckerkunst schlagend aus. In den Jahren 1740—1745 hatten Geßner und Hager „die so nöthig als nützliche Buchdruckerkunst und Schriftgießerey" „klärlich beschrieben und ans Licht gestellet". Das Werk war das Grundbuch eines halben Jahrhunderts geblieben. Jetzt war es veraltet und wurde abgelöst durch die Werke, die Christian Gottlieb Täubel, ein geborener Leipziger, der zunächst in Halle thätig war und dann eine, übrigens unbedeutende, Offizin in Wien gründete, seit 1785 erscheinen ließ („Allgemeines theoretisch-praktisches Wörterbuch der Buchdruckerkunst und Schriftgießerey", Wien 1805), bis diese dann selbst wieder in den zwanziger, dreißiger Jahren durch andere überholt wurden. Aber es waren gerade auf technischem Gebiete Anfänge, beginnende Übergänge. Wie bezeichnend ist Göschens ablehnendes Schreiben an Friedrich König, als sich dieser, nirgends Entgegenkommen findend, an Göschen als den „einzigen Buchdrucker, der mit Ambition arbeite", wandte! Königs Presse zielte hauptsächlich auf Schnelligkeit ab, und damit sollte sie eine der größten Umwälzungen im Buchdruck herbeiführen. Auf Göschen, einen der größten typographischen Unternehmer des nachreichischen Zeitalters, machte sie damit keinen Eindruck. „Ihre Maschine wird viele Abdrücke liefern", schrieb er, „aber nichts Schönes".[224] Papier, das dekorative und typometrische Gebiet, Schriftcharakter: das waren die Dinge, auf die der allgemeine Fortschritt beschränkt blieb. Über die Güte des Papiers herrschte allgemein Klage. Nicht zuletzt waren daran die handelspolitischen Grundsätze der deutschen Staaten schuld. Überall war die Einfuhr von Papier und die Ausfuhr von Lumpen verboten. In Preußen war nur das große holländische Postpapier davon ausgenommen, in Österreich wurde unter Joseph II. auch seine Einfuhr

unterſagt. Stark geſucht, wie es war, wurde das Papier deshalb teurer und vor allem ſchlechter; borſtiger im Körper, unreiner in der Farbe. „Ich halte den Nachdruck allerdings für einen Diebſtahl", heißt es einmal in einem Journal vom Jahre 1785; „allein ich würde doch einen Verleger nicht bedauern, wenn ein Anderer ihm eine Schrift auf Schreibpapier, ſcharf und correkt nachdruckte, wovon jener die zweite oder gar dritte Auflage auf ſchlechtem Druckpapier hat machen laſſen".[225] Als vorbildlich wurden damals z. B. Breitkopf und Reich in Leipzig, Decker und Unger in Berlin, Dietrich und Vandenhoeck in Göttingen genannt.[226] Und namentlich in Süddeutſchland arbeitete man an neuen Erfindungen; im Jahre 1765 erſchien in Regensburg das erſte Buch mit Papier, das nicht aus Lumpen hergeſtellt war[227]; zu Ende des Jahrhunderts ſtellte eine der ſieben Nürnberger Papiermühlen, die ſogenannte „Fichtenmühle", ſehr ſchönes ſtarkes Schreibpapier aus Fichten- oder Baumpapier her.[228] Um die Mitte des Jahrhunderts finden wir beſonders im Süden noch zahlreiche Beiſpiele des alten Buchgeſchmacks mit ſeinem ornamentalen Schmuck der echten Barockzeit: ein behäbiges Kleinquartformat, einen wortreichen Titel, der, nicht ſelten Fraktur und Antiqua gleichzeitig verwendend, den Inhalt möglichſt erſchöpfend umſchreibt und mit allem Aufwande grober Zierſchrift gedruckt iſt, eine große, dem Glatten abholde Textſchrift, zwar nicht ſchön, aber dem Auge behaglich, oben den Kolumnentitel in Schwabacher, vom Texte durch eine durchlaufende Linie getrennt, auch die Kapitelüberſchriften aus Schwabacher Schrift geſetzt und die Kapitel durch durchlaufende Doppellinien geſchieden; Kopf- und Schlußſtöcke und verzierte Initialen — die letztern freilich kleiner als früher und der Titel nicht mehr rot und ſchwarz; fremde Wörter und Wurzeln durch Antiqua ausgezeichnet. Dann aber wird das herrſchende Format das Oktav, nimmt der Wortreichtum der Titel immer mehr ab, er zeigt einheitlichen oder verwandten Schriftcharakter, die Initialen verlieren ihr Ornament und an ihre Stelle tritt eine nüchterne Fraktur, die ſich nur noch durch ihren wuchtigern Körper auszeichnet, die Buchdruckerſtöcke und Röschen fallen weg. Es ſind etwa die achtziger Jahre, in denen der Umſchwung deutlich ſichtbar wird. In Berlin[229] begannen Unger (1780 fg.) und Wegener (1781 fg.) mit der Preisgabe der Titelvignetten und ihrem Erſatz durch die Linie, zu Ende der achtziger Jahre bemerkt Unger, daß Leiſten, Kartuſchen und Finalſtöcke nicht mehr oder

doch nur selten gebraucht würden; in Wien[230] wurden sie zuerst von Joseph Anton Ignaz Edler von Baumeister (1781—1792) beseitigt. In den letzten Jahrzehnten steht an Stelle des alten Buchgeschmacks die moderne Einfachheit fast vollendet vor uns: keine Spur mehr von ornamentalem Schmuck; an Stelle der alten Vignetten und Stöcke steht die Linie; die Initialen sind durch etwas fettere Anfangsbuchstaben nur noch angedeutet. „Wir wollen alles vermeiden, was Schnörkel und Überladung ist, und Schnörkel heißt mir in einem Buche alles, was nicht Buchstabe oder Interpunktion ist", schrieb Schiller 1794 an Cotta. Und wie deutlich spiegelt sich diese Wandlung in der Geschichte der Schrift! Eine Fraktur aus der Mitte des Jahrhunderts und eine Didotsche Antiqua bilden die äußersten Endpunkte; sie stehen sich wie Holzschnitt und Kupferstich, wie eine derbkrause Schnitzerei und ein eleganter Guß gegenüber. Gleim und Kleist machten schon den Versuch, die „deutschen" Buchstaben durch die „lateinischen" zu ersetzen: um die Lektüre der deutschen Bücher den Ausländern zu erleichtern.[231] Auch von Bodmer, Geßner, Ramler, J. G. Jacobi gab es Ausgaben mit lateinischen Buchstaben. Göschen druckte dann sogar deutsche Romane in Antiquaschrift. Ein wahrer Haß gegen die deutsche Bücherschrift zeigte sich im nachreichschen Zeitalter. Deninas „La Prusse littéraire" (Berlin 1790/91) schrieb das Zurückbleiben der deutschen Buchdrucker hinter den außerdeutschen ihrer „obstination à conserver leurs caractères gothiques" zu, und es hat wesentlich dazu beigetragen, daß damals in Berlin so viele deutsche Werke mit lateinischen Schriften gedruckt wurden. Im Februar 1798 brachten Biesters Berlinische Blätter einen „Vorschlag zur Einführung der lateinischen Lettern aus Staatsgründen" vom Kabinettsminister Frh. von Alvensleben. Die Zeit war verliebt in die Didotschen Lettern. „Jeder junge Schriftsteller wollte damit gedruckt sein" (Jenaische Litteraturzeitung, 1791, Nr. 12). Sie wurden in Deutschland nachgeschnitten, besonders von Prillwitz in Jena, aber nicht gut; Unger sicherte sich von Firmin Didot die Zusage, keinem Deutschen außer ihm Lettern zu gießen oder Matrizen zu verkaufen; Breitkopf machte dann ein namhaftes Übergebot, aber vergeblich; erst Göschen kam nach Unger in den Besitz echter Didotscher Lettern (1793). Aber Breitkopf war zugleich der Führer im Kampfe zur Verteidigung der nationalen gegen die fremdländische Schrift; mit ihm wirkten in demselben Sinne besonders Campe in Braunschweig

und Unger in Berlin. Breitkopf und Johann Friedrich Unger ſchufen beide neue Schriften, in denen ſie die Fraktur der Antiqua anzunähern ſuchten. Freilich war eine wirkliche Verdrängung der „deutſchen" Schrift ſo wie ſo nicht zu erwarten. Die Verwendung der Antiqua zu deutſchvolkstümlichen Zwecken wurde vom Publikum abgelehnt, auch Goethe und Schiller ſtanden auf Seiten der deutſchen Lettern. Die neunziger Jahre zeigen innerhalb der allgemeinen Mode der lateiniſchen Lettern ſchon die Reaktion. Sogar periodiſche Schriften kehrten zur Fraktur zurück. Das Ergebnis war ſchließlich der Beginn der im ganzen noch heute gültigen Scheidung: der Wiſſenſchaft die Antiqua, dem Volkstümlichen die Fraktur. Zahlreiche andere Einzelheiten ſind es, in denen ſich der Fortſchritt zeigt von gleichſam blinder Übung primitivern Brauchs, altväteriſchen Geſchmacks, vernachläſſigter Handhabung zu bewußter Geſtaltung neuer Anſprüche und Forderungen des Geſchmacks und Gebrauchs. Man verlangte, die Bücher ohne Jahreszahl erſcheinen zu laſſen[232]; man ſchlug vor, als Bogenkuſtoden nicht nur Buchſtaben, ſondern den Namen des Verfaſſers und des abgekürzten Titels mit — wie es bereits öfters gehalten wurde — danebengeſetzter Zahl des Bogens zu verwenden[233]; man wandte ſich gegen den alten Gebrauch der ungleich großen Ziffern in zuſammengeſetzten Zahlen (z. B. 1798); man führte Klage über Ausgaben wie die der Wielandſchen „Grazien" vom Jahre 1770, die bei kleinem Format geſperrte und ſo kurze Zeilen hatte, daß man ſie genießen mußte, „als wenn man Suppe mit Kaffeelöffeln eſſen ſollte".[234] Kant veröffentlichte in der „Macht des Gemüthes" eine beſondere Nachſchrift mit dem Titel: „Vorſorge für die Augen in Hinſicht auf Druck und Papier der Bücher"; man beſchwerte ſich über Bücher, die, wie z. B. Guthrie-Grays Allgemeine Weltgeſchichte, bei ſtarkem Umfang ohne genügende Abteilungen faſt aus einem einzigen Stücke beſtanden, über ſolche, die, wie Steinbarts „Anleitung zum vernünftigen Selbſtdenken", bei vielen Hundert Seiten Umfang, ganz wenigen Kapiteln und einer Maſſe von Paragraphen in den Kolumnentiteln nur die Kapitelüberſchriften angaben und keine Zuſammenſtellung der Paragraphen-Inhaltsangaben hatten[235], über ſolche, die, wie es leider ſehr gewöhnlich geworden ſei, die Kolumnentitel ganz wegließen[236]; man ſchlug vor, daß die Verleger nach dem Vorbilde der Franzoſen und Engländer beſondere Titelſeiten drucken laſſen ſollten, daß ihn der Käufer aufheften

oder aufkleben könne[237]. Mit einem Worte: ein allgemeines Reflektieren und Kritisieren, Fordern und Bessern erwachte. Breitkopf soll beabsichtigt haben, dafür in seinem „Magazin des Buch- und Kunsthandels" (1780—1782) eine besondere Rubrik einzurichten, Nicolai gar ein besonderes Journal zu gründen[238]; der Freiberger Konrektor Hübler schrieb eine besondere „Bibliopöie" (1803). Das Verlangen des Publikums ward lauter und lauter, die Bücher nicht roh in den Handel zu bringen. Regelmäßiger Weise wurde seit alters nur die gewöhnliche Gebrauchslitteratur gebunden. „Denn ungebunden kauft weder Bauer noch Hausirer etwas", sagt der Speierer Buchdrucker 1725.[239] „Ist es denn gar nicht möglich", heißt es in einer „allgemein anerkannten Beschwerde des Teutschen Gelehrten" zu Ende des 18. Jahrhunderts, „der guten Sitte der Engländer und Franzosen nachzuahmen, und von jedem Buche wenigstens eine Anzahl von brochirten Exemplaren vorräthig zu halten? . . . Greifet in Euren Busen und fühlt, ob ihr noch fühlbares Fleisch und Blut habt, um eine so wichtige Erleichterung mit so geringer Aufopferung dem Gelehrten zu gewähren!"[240] Freilich dürfen wir bei dieser „geringen Aufopferung" in einer Zeit, die noch keinen Großbetrieb mit billiger Maschinenarbeit kannte, nicht mit heutigen Preisverhältnissen rechnen. Binden und broschieren kam dem damaligen Verleger verhältnismäßig höher zu stehen als dem heutigen. Cotta ließ von Schillers Musenalmanach auf das Jahr 1797 60 Exemplare (auf Velinpapier) broschieren, 200 Exemplare (auf gutem holländischen Postpapier) gefärbt binden (zum Teil vergoldet), 240 Exemplare (auf gutem holländischen Postpapier) broschieren, die übrigen 1500 Exemplare (auf ordinär Papier) wurden roh verschickt. Der Buchbinder Bauer, den Schiller als den „billigsten und auch zuverlässigsten in Jena" bezeichnete, berechnete dafür pro 100 Exemplare: vergoldet gebunden 20 Rthlr., gefärbt gebunden 9 Rthlr., broschiert 3 Rthlr. 12 gr.; und welcher Zeit bedurfte es dazu: in der Annahme, daß alle 2000 Exemplare gebunden werden sollten, bedang sich Bauer dazu eine Zeit von Ende August bis Mitte Oktober aus. Die süddeutschen Preise waren auch hier billiger; in Schwaben wurde dasselbe für ebenso viele Gulden geliefert, als Bauer Thaler ansetzte; vom Cottaschen Gartenkalender kosteten 100 Exemplare gefärbt zu binden (mit 16 Karten) 9 Gulden.[241] Die Broschur erhöhte den Preis kleiner Broschüren auf das Doppelte.[242] Der Buch-

handel gab als Erklärungsgrund für den Verkauf der Bücher im rohen Zustande die Unbequemlichkeit an, die es verursache, gebundene Bücher zu verpacken.[243] Das Broschieren — d. h. nicht nur der Journale, sondern der Bücher — begann aber gegen Ausgang des Jahrhunderts jedenfalls in Aufnahme zu kommen[244], und wir finden, daß das Publikum sogar heftig dagegen Stellung nahm; aus zwei Gründen: erstens sei das übliche Druckpapier so schlecht, daß die Hefte rasch ruiniert seien; und zweitens und besonders könne man die Bücher vor dem Kaufe nicht einsehen.[245] Gerade das letztere war es freilich, wodurch sich die Broschur dem Verleger empfahl: sie war ein notwendiges Kommunikations- und Schutzmittel der Ansichtssendung, und gerade deshalb begann die Verlegerbroschur eben damals zugleich mit der Ausbreitung des Konditionssystems in Aufnahme zu kommen.[246] Indessen war jene Abneigung im Publikum durchaus keine allgemeine; überwiegend wurde dem deutschen Verleger das broschierende Ausland als Muster vorgehalten und darin ein Gegenmittel gegen das ewige Übel der Defekte erblickt[247], ebenso wie der Verleger darin ein Mittel gegen den bloßen Vorwand vorhandener Defekte sah.[248] Daß die Bücher mit Angabe der Art des Einbands vielfach sowohl vom Publikum beim Sortimenter oder Verleger, als vom Sortimenter beim Verleger oder Großsortimenter gleich gebunden bestellt wurden[249] und die Buchhändler deshalb „zur Bequemlichkeit und besonders zum Vortheil sämmtlicher Bücherliebhaber, vorzüglich derer in kleinen Städten und auf dem platten Lande", besondere Abkommen mit einem Buchbinder trafen[250], braucht kaum besonders erwähnt zu werden. Die Ausstattung des Buches betreffend aber ist endlich noch eins zu erwähnen: die Pflege der Buchillustration und die beginnende Umkehr zum Holzschnitt. Holländisch Papier, Baskervillesche Typen, Kupfer von Chodowiecki oder Bartolozzi, Vignetten von Meil oder Geyser — so das Modebuch des Reichschen Zeitalters. Aber die letzten Jahrzehnte des Jahrhunderts bereiteten auch das endliche Wiederaufleben des Holzschnitts vor; vor allem ist hier der beiden Unger in Berlin zu gedenken, Johann Georgs (1715—1788) und besonders Johann Friedrich Gottliebs (1754—1804), des Professors der Holzschneidekunst an der Berliner Akademie der bildenden Künste. Auch das war eine beginnende Wandlung, die, wie die litterarische, organisatorische, technische in neue Weiten und Breiten hinauswies.

Sechstes Kapitel.

Die Censurverhältnisse.

Censur in Österreich und Bayern bis zur Französischen Revolution. Die Wahlkapitulationen von 1790 und 1792. Censur in Bayern und Österreich seit der Französischen Revolution. Die Censur im übrigen Süddeutschland; in Preußen; im übrigen Norddeutschland.

Ein schmaler Weg: Dinge, die sich schließlich fast in die Geschichte eines Abschnitts aus dem Leben eines einzigen Mannes zusammendrängen ließen, führte uns vom Anfang der vierziger Jahre des 18. Jahrhunderts her mitten hinein in eine Zeit, die nun ein ganz neues Bild darbot. Es war die Zeit des Sturmes und Dranges; der Pfad verbreiterte sich zu einem weit ausgedehnten Kampfplatze, auf dem wir die Schlachten und Scharmützel des Nachdrucks und Selbstverlags sich abspielen sahen. Aber es war eine Zeit des Kampfes, weil es eine Zeit des Neubildens war; der Neubildung auf dem Gebiete sowohl des Buchhandels als des Büchermarkts. Längst vorbereitet, allmählich sich verstärkend, hat diese Wandlung zu Ende des Jahrhunderts die Stufe des eigentlichen Übergehens überschritten und drängt sich nun dem Auge als neue Gestaltung auf. So war es der Durchbruch neuzeitlicher Gestaltung in der buchhändlerischen Organisation und in Lektüre, Verlag, Ausstattung und Technik, die, indem wir die Schwelle des nachreichschen Zeitalters überschritten, unser Interesse gefangen nahm. Wir streben dem eigentlichen Buchhandel zu; es drängt uns zu überschauen, wie in jener merkwürdigen Zeit des Kampfes und der Neubildung das bibliopolische Deutschland sich ausnahm und der eigentliche Handel mit Büchern sich abspielte und sich fühlte. Zwei Gebiete aber sind es, die vorher noch eine gesonderte Betrachtung verlangen. Wie die Veränderungen in der Organisation und im Bücher-

markt, ſo waren es die Verhältniſſe der ſtaatlichen Cenſur und der verlagsrechtlichen Geſetzgebung, die, ebenfalls nach einer im Reichſchen Zeitalter ſich abſpielenden unmittelbaren Vorbereitung, im nachreichſchen zu geſchichtlich beſonders bemerkenswerten Erſcheinungen führten. Die letzten Jahrzehnte des 18. Jahrhunderts waren die Jahrzehnte der unmittelbaren Vorbereitung, des Ausbruchs und des erſten Wirkens der Franzöſiſchen Revolution. Der Staatsbürger wurde mündig; mehr als das, der Geiſt des neuen Menſchen, der Geiſt Rouſſeaus, Voltaires und der Encyklopädiſten, der Geiſt einer rückſichtsloſen und unerbittlichen Kritik rüttelte an den Grundveſten der wiſſenſchaftlichen, politiſchen, moraliſchen und religiöſen Welt. In demſelben Jahrzehnt, in dem in Frankreich die Mauern der Baſtille zerſtört und die Menſchenrechte erklärt wurden, zerſtörte in Deutſchland Kant die Mauern des Dogmatismus und ſchrieb Schiller die „Räuber". Es war klar, daß der Geiſt dieſer allgemeinen Umwälzung den ſtärkſten Widerſtand der europäiſchen Regierungen herausfordern mußte. „La libre communication des pensées et des opinions est un des droits les plus précieux de l'homme; tout citoyen peut donc parler, écrire, imprimer librement . . .", erklärte die Verſammlung der franzöſiſchen Nation in einem der Grundgeſetze der „Menſchenrechte"; und ſtören wir den Eindruck dieſer Sätze, ſo wie ſie auf die Zeitgenoſſen unmittelbar wirkten, nicht durch den ſelbſtverſtändlichen Nachſatz: „sauf à répondre de l'abus de cette liberté dans les cas déterminés par la loi". Auf der pyrenäiſchen Halbinſel, in Italien, in den nordiſchen Reichen, in Rußland, ja auch in England aber wurden gleichzeitig die Feſſeln der Cenſur und der Bücherpolizei aufs ſtraffſte angezogen.

Dem verſchiedenen Stande der Entwickelung der politiſchen und religiöſen Freiheit in den verſchiedenen Teilen Deutſchlands gemäß mußte ſich dieſe Gegenwirkung am ſtärkſten im katholiſchen Süddeutſchland geltend machen. Der allgemeine Entwickelungsgang, den die Geſchichte der Cenſur im 18. Jahrhundert zeigt: die Erſtarkung der ſtaatlichen Cenſurgewalt gegenüber der geiſtlichen, machte ſich, wie wir uns erinnern, auch in Öſterreich[1] geltend; er führte nun zu der einſchneidenden Verordnung vom 1. April 1753, die die Fakultätencenſur der Univerſität aufhob und auf eine aus geiſtlichen und weltlichen Mitgliedern zuſammengeſetzte „Bücher-Cenſur-Commiſſion", ſpäter (ſeit 1772) „Bücher-

Censur-Hof-Commission" übertrug. Ihr Präsident war bis zu seinem im Jahre 1772 erfolgten Tode der aus der Nachdrucksgeschichte des Reichschen Zeitalters uns bereits bekannte Gerhard van Swieten, dann Franz Stephan Rautenstrauch; ihr untergeordnet waren entsprechend eingerichtete Censurkommissionen der einzelnen Provinzen. Van Swieten, der die Jesuiten auch von den Universitäten zu verdrängen suchte, nahm ihnen ihre bisherige Censurgewalt allerdings aus den Händen. Daß des ungeachtet in dem Kampfe gegen die evangelisch-kirchliche Litteratur Staat und Kirche vollständig einig waren, ist natürlich; aber die weltliche verband sich mit der geistlichen Censur nicht nur zur Unterdrückung der eigentlich kirchlichen evangelischen Litteratur. Neben der Regierung und den Militärkommandanten wurden auch die Bischöfe zu scharfer Überwachung auch „freygeisterischer" Schriften beordert (Patent vom 25. April 1767). Voltaire, Rousseau, die Encyklopädisten waren es, die, ohne daß sie genannt wurden, hier getroffen wurden. Binnen acht Tagen hatte jeder seine etwaigen „freygeisterischen" Schriften zu verbrennen, und wer darnach im Besitze einer solchen angetroffen wurde, hatte die für das Verbrechen der Freigeisterei bestimmte Strafe zu gewärtigen; ebenso sollten ohne Unterschied des Geschlechtes sogar die bestraft werden, die um solchen Besitz wußten, ohne ihn zu denunzieren. Verdächtige Personen wurde die Regierung verpflichtet „überfallen zu lassen". Im Jahre 1765 erschien ein Catalogus librorum prohibitorum, der im Jahre 1775 einige Supplemente erhielt. Er verbot Werke wie die von Iselin, Abbt, Schröckh, Mendelssohn, ja Süßmilchs „Göttliche Ordnung" (die erste Moralstatistik). Im Jahre 1777 wurde der Katalog selber unter die verbotenen Bücher gesetzt, „damit", sagt Nicolai, „die schlechten Leute nicht die schlechten und die klugen Leute nicht die klugen Bücher aus demselben kennen lernen, und sich durch die Bücherschwärzer die schmutzigen Schriften nicht für den zehnfältigen Preis kommen lassen".

Wohl hatte auch die österreichische Censur das Gute, dem nach Alter und Geist unmündigen Leser schlüpfrige und irreligiöse Werke, die „Lettres persanes", das „Christianisme devoilé", den „Portier de Chartreux", die Sanchez, Busenbaum, Diana, Lacroix — Schriften, die Sonnenfels in einer Rechtfertigung der Censurthätigkeit van Swietens anführt, — aus der Hand zu nehmen. Das Üble aber war, daß Schriften wie Mendelssohns „Phädon" und Rousseaus „Émile" vom Lose der Ver-

brennung getroffen wurden, und daß man die geiſtige Bevormundung bis auf die höchſtgebildeten Perſonen erſtreckte. Von der Reviſion der nach Wien geführten Bücher auf der Hauptmaut waren, nachdem früher der Reichshofrat nicht cenſurpflichtig geweſen war, nicht einmal die an den Reichshofrat oder einzelne ſeiner Mitglieder gerichteten Bücher, ſogar die von Frankfurt eingeſandten Pflichtexemplare nicht ausgenommen, ja über die an den Reichshofrat oder einzelne Reichshofräte einlaufenden Bücher war dem Regenten monatlich eine „beſondere Specification" mit Angabe der Adreſſaten einzugereichen (Verordnung vom 4. Juli 1750).

Es war bei ſolchen Tendenzen der Bücherpolizei unumgänglich, daß hinſichtlich der Leſerwelt denn doch gewiſſe Unterſchiede gemacht werden mußten. Man führte dazu die halben Verbote ein, d. h. wies gewiſſe Bücher einer der folgenden vier Gruppen zu: Erga schedam (nur gegen beſondern Erlaubnisſchein), Eruditis (nur den Gelehrten), Acatholicis (nur den Proteſtanten) und Continuantibus (nur Abonnenten auf größere Werke), die alle gegen beſondere Erlaubnisſcheine verabfolgt wurden. Der „Schein" lautete: „Unterzeichneter erſucht eine hochlöbl. K. K. Hof-Polizeyſtelle um Verabfolgung des verbotenen zurückbehaltenen Buchs . . . zu ſeinem alleinigen Gebrauche, als wofür er ſich, und daß er gedachtes Buch auf keine Weiſe weder zum Leſen, noch als Eigenthum an Andre überlaſſen wolle, unter Dafürhaftung verbürgt."[2]

Selbſtverſtändlich, daß bei ſolchen Verhältniſſen die Tagespreſſe der ſchärfſten Überwachung ausgeſetzt war. Für die öſterreichiſche Preſſe ſelbſt war das nicht ſchwer, denn ſie war nicht der Rede wert. Aber mit welchen Hecken und Verhauen waren für die öſterreichiſchen Unterthanen die ausländiſchen Zeitungen umgeben! Die Einfuhr aller privilegierten Zeitungen war allerdings geſtattet (7. Juli 1753); bei der Einfuhr mußten ſie aber der Bücherreviſions-Kommiſſion überantwortet werden, zu ihrem Verkaufe waren ausſchließlich die k. k. Poſtämter berechtigt (17. Mai 1751), und wenn ſie ärgerliche oder gottesläſterliche Stellen enthielten, ſo wurde umgehend wegen Beſtrafung des Verfaſſers und Druckers an die betreffende Obrigkeit Anzeige erſtattet (18. Auguſt 1753). Die mit Beginn der fünfziger Jahre wieder anhebende erbitterte Verfolgung der „vielen" geſchriebenen Zeitungen, die gegen Bezahlung in die Kaffeehäuſer geliefert und in Briefform zur Poſt gegeben wurden,

iſt ein beredtes Zeugnis für die damalige Lage der Zeitungspreſſe in Öſterreich; hundert Dukaten in Gold wurden den Denunzianten der unbekannten Verfaſſer nebſt Verſchweigung ihres Namens zugeſichert. Was die gedruckten inländiſchen Zeitungen betraf, ſo durfte das „Wiener Diarium“ (die 1703 gegründete ſpätere „Wiener Zeitung“) nur ſolche inländiſche Nachrichten über Staatsangelegenheiten bringen, die die Hofſtellen ihm wöchentlich zuwieſen (31. März 1769), und die Geiſtlichkeit betreffende Artikel durften ohne allerhöchſte Erlaubnis in keinem Zeitungsblatte erſcheinen (26. Mai 1769). Eine in ihrer Wirkung von Publikum und Buchhandel auch dann, wenn die angehaltenen Schriften ſchließlich nicht verboten wurden, aufs ſchwerſte empfundene Behandlung aber fanden an den öſterreichiſchen Grenzen auch die hereinkommenden Bücher. Nach „bisheriger guter Beobachtung“ waren alle nach Wien geführten Bücher ohne Unterſchied „von der Regierung einverſtändlich mit der K. k. Miniſterial-Banko-Deputation“ auf der Hauptmaut genau einzuſehen; bei erheblichem Anſtand war die Kaiſerin zu befragen. Kein Buch — ſo ſchildert ein zeitgenöſſiſcher öſterreichiſcher Schriftſteller, Pelzel, die Cenſur unter Maria Thereſia in den ſiebziger Jahren —, und wenn es von Steinkohlen oder Hufbeſchlag handelte, durfte ins Land gebracht oder verkauft werden, ohne zuvor in der Cenſur eine „Contumaz von einigen Monaten“ ausgehalten zu haben.

„Die Schärfe und Schwierigkeit, ſich wiſſenſchaftliche Hilfsmittel zu verſchaffen“, fährt Pelzel fort, „ſchreckten den Gelehrten von der Fortſetzung ab, und die Muſen ſtanden ſchon in Bereitſchaft, der Barbarei Platz zu machen, wenn ſie der Monarch Joſeph II. durch eine weiſe Einrichtung nicht wieder zurückgerufen hätte.“

Das Ziel der Joſephiniſchen Cenſurgeſetzgebung war die Vereinfachung und Centraliſierung ihrer Adminiſtration, die Herrſchaft freiſinniger Grundſätze, der Bruch mit dem bisherigen Bevormundungsſyſtem, die Emancipation von der geiſtlichen Cenſur. Die Provinzialcenſurkommiſſionen wurden aufgehoben. In jeder Provinz wurde das bisherige Bücherreviſionsamt beibehalten, denen ſpäter zur Erleichterung des Verkehrs noch die Kreisämter jeder Provinz beigeſellt wurden; an Stelle der Provinzialbücherceſurkommiſſion trat die Landesſtelle der Provinz, in eigentümlicher Verbindung mit einer Art von Volkscenſur.

Das Cenſurgeſetz vom 11. Juni 1781 gebietet Nachſicht gegen alle Werke, in denen ſich „Gelehrſamkeit, Kenntniſſe und ordentliche Sätze" vorfinden. Es verbietet zweitens diejenigen Werke, welche die katholiſche oder chriſtliche Religion überhaupt „ſyſtematiſch angreifen" oder verſpotten, lächerlich oder durch „abergläubiſche Verdrehung der Eigenſchaften Gottes und unechte ſchwärmeriſche Andächteleien verächtlich" machen. Der berühmte dritte Paragraph lautet wörtlich: „Kritiken, wenn es nur keine Schmähſchriften ſind, ſie mögen nun treffen, wen ſie wollen, vom Landesfürſten bis zum Unterſten, ſollen, beſonders wenn der Verfaſſer ſeinen Namen dazu drucken läßt, und ſich alſo für die Wahrheit der Sache dadurch als Bürgen dargeſtellt, nicht verboten werden, da es jedem Wahrheitsliebenden eine Freude ſein muß, wenn ihm ſolche auf dieſem Wege zukommt". Die Anonymität, die hier, wenn auch ſchon in einigermaßen unſicherer Weiſe, zugelaſſen wurde, ward übrigens bald darauf (26. Februar 1782) verboten; nur bei wahrhaft nützlichen Schriften, die der Verfaſſer dennoch erhebliche Gründe hatte, nicht unter ſeinem Namen zu veröffentlichen, konnte ſie geſtattet werden. Später unterſagte Joſeph auch die Pſeudonymität. Das Geſetz beſtimmt viertens, daß ganze Werke, periodiſche Schriften, wenn ſie nutzbare Dinge enthalten, wegen einzelner anſtößiger Stellen nicht verboten werden ſollen. Würde aber das Stück einer periodiſchen Schrift verboten, ſo ſollte es denen, die ſich für das ganze Werk ſubſkribiert oder zu ſeinem vollſtändigen Ankauf hätten vormerken laſſen, trotzdem verabfolgt werden, wenn es nur die Religion, die guten Sitten oder den Staat und den Landesfürſten nicht „geradezu auf eine gar anſtößige Art" behandelte. Der fünfte Paragraph endlich räumt mit der moraliſch-politiſch-intellektuellen Bevormundung auf. Nicht nur — wie ja ſchon aus dem erſten Paragraphen hervorgeht — ſollen für bloß gelehrte Werke die Cenſurformeln Erga schedam, Continuantibus, Eruditis, Acatholicis wegfallen, es ſoll überhaupt zwiſchen erlaubten und verbotenen Büchern „keine Einſchränkungs-Modification, wie ſie immer bisher Namen hatte," mehr ſtattfinden; mit einer einzigen Ausnahme: den „wenigen akatholiſchen Büchern, die zum Unterricht und der Leſung des gemeinen Mannes geeignet ſind"; ſie ſind nur den betreffenden Glaubensgenoſſen gegen Erlaubnisſchein zu verabfolgen. Auch dieſe letzte „Einſchränkungsmodification" aber wurde bald darauf noch beſeitigt. Andrerſeits freilich zeigt das Hofdekret vom 21. September

1782 dennoch eine hier perhorrescierte „Modification“: das Dekret erteilte Landesſtellen und Kreisämtern die Vollmacht, verbotene Schriften, die „nicht eben einen ganz unſittlichen Inhalt“ hätten, „beſcheidenen oder gelehrten Particuliers“ zu bewilligen.

Die Cenſur in den Provinzen hatten die Landesſtellen. Die läſtige Thereſianiſche Beſtimmung, daß die Handſchrift in einem doppelten Exemplar zur Cenſur eingereicht werden mußte, die niemals in einem andern Staate weder früher noch ſpäter beſtanden hat, behielt Joſeph zwar im Anfange noch bei, hob ſie aber 1788 auf und verpflichtete dafür den Drucker, das mit dem Imprimatur verſehene Manuſkript bei einer Strafe von drei Reichsthalern für etwaige Unterſuchungen aufzubewahren. Sehr merkwürdig zum Teil und außerordentlich bezeichnend für den Geiſt des Joſephiniſchen Cenſurweſens war die Art und Weiſe, in der der Kaiſer eine Kontrolle der Provinzialcenſur gleichſam von unten und von oben her organiſierte. Wir müſſen hierzu die Klaſſifikation der litterariſchen Produkte vorausſchicken, die Joſeph in Abſicht auf die Cenſur vornahm. Das Geſetz teilte ſie in drei Klaſſen: in Werke von „einiger Bedeutung, welche auf Gelehrſamkeit, Studien und Religion einen weſentlichen Einfluß haben“, in „minder wichtige Dinge, und die nicht ganze Werke ausmachen“, und endlich „Anſchlagszettel, Zeitungen, Gebete u. dergl.“. Hatte ein Autor in der Provinz ein Manuſkript verfaßt, das der erſten und zweiten Klaſſe zugehörte, ſo hatte er es zunächſt einem beliebigen, von ihm ſelbſt ausgewählten, „der Materie gewachſenen Gelehrten, Profeſſor, geiſtlichen oder weltlichen Oberhaupte“ zur Begutachtung zu übergeben. Es waren Beurteiler, die mit der offiziellen Cenſurmaſchine nichts zu thun hatten. Das Geſetz machte ſie für ihr Urteil in keiner Weiſe verantwortlich, es verlangte von ihnen keinerlei weitere beſondere Eigenſchaften, es empfahl ihnen nicht einmal beſondere Aufmerkſamkeit, Strenge oder Wachſamkeit. Nur von der mit ſeinem Namen unterzeichneten Beglaubigung eines ſolchen Beurteilers begleitet, „daß nichts wider die Religion, die guten Sitten und die Landesgeſetze darin enthalten, und dasſelbe demnach der geſunden Vernunft angemeſſen ſei“, konnte der Verfaſſer ſeine Handſchrift bei der Cenſurbehörde einreichen. Und zwar mußten ſämtliche der erſten der drei oben unterſchiedenen Klaſſen angehörigen Manuſkripte unmittelbar an die Wiener Hauptkommiſſion gehen, während die der zweiten Klaſſe

angehörigen von der betreffenden Landesſtelle geſtattet oder verworfen wurden. Nur alle zum Gebrauch der Schulanſtalten beſtimmten Schriften mußten nach der ſpätern Hofentſchließung vom 14. Februar 1785 ohne Ausnahme nach Wien gehen, und zwar an die Studien-Hofkommiſſion, die übrigens damals mit der Büchercenſurhofkommiſſion vereinigt war. Die Anſchlagszettel endlich, Zeitungen, Gebete u. dergl. bedürfen keines Atteſtates und ſind bei jeder Landesſtelle „nur kurz zu unterſuchen"; die Gebete ſollen dem „echten Geiſte der Kirche angemeſſen" ſein. Durch die Begünſtigung des Zeitungsweſens, des in- und ausländiſchen, die mit dem Grundſatze des dritten Paragraphen ſo verwandt iſt, ſticht das Joſephiniſche Jahrzehnt auffallend von der vorangehenden Zeit und der Zeit, die ihm folgen ſollte, ab. In der That waren unter Joſeph faſt alle auswärtigen Journale und Zeitungen von einiger Bedeutung erlaubt; 1789 wurden alle auswärtigen Journale, die „nützliche Anzeigen oder Beiträge für das Reich der Gelehrſamkeit" enthielten, auch von dem vorgeſchriebenen Stempel befreit. — Im Jahre 1788 wurde dann der Cenſurgeſchäftsgang für die Provinzen dadurch modifiziert, daß die Cenſur für alle Manuſkripte in Wien nachgeſucht werden konnte; der Landesſtelle brauchte nur vor der Ankündigung zum Verkauf die Anzeige über die erhaltene Hofcenſur vorgelegt zu werden. Die Abſicht war die einer größern inhaltlichen Vereinheitlichung der Cenſierung; die Beſtimmung gewährte aber auch eine gewiſſe Wahl, eine gewiſſe Möglichkeit, mißliebige Cenſoren zu vermeiden, und iſt von dieſer Seite her beſonders im zweiten Viertel des 19. Jahrhunderts nicht ohne Bedeutung geweſen.

Die Joſephiniſche Cenſur vollzog aber auch den letzten Schritt, nämlich die Aufhebung der Cenſur überhaupt, wenn auch nur für Wien ſelbſt. Das geſchah durch die Hofdekrete vom 24. und 26. Februar, vom 1. und 13. und endlich vom 14. April 1787. Eine Beſtimmung, die Bogenzahl betreffend, war damit nicht verbunden. Inſofern jeder in Wien drucken laſſen konnte, erſtreckte ſich dieſe wichtige Erleichterung auf die ganze Monarchie; unmittelbar in der Provinz eingeführt aber wurde ſie nicht. Um der Verbreitung ohne Cenſur gedruckter und nachmals verworfener Bücher Einhalt zu thun, wurde derjenige, welcher das nicht zugelaſſene Werk zur Cenſur gebracht hatte, für die Nichtverbreitung im Lande mit fünfzig Gulden pro Exemplar haftbar gemacht.

Eine geistliche Censur neben der weltlichen erkannte Joseph nicht an. Das Censurgesetz spricht das nicht ausdrücklich aus; aber nicht nur sein Stillschweigen, sondern auch die Bestimmung, daß der bei der Landesstelle referierende Rat auch Gebete zu censieren hatte, sprach deutlich genug. Als trotzdem z. B. die Bischöfe von Salzburg, Laibach und sogar der freisinnige Bischof von Königgrätz auch weiterhin fortfuhren, eine geistliche Censur neben der weltlichen auszuüben, und der Bischof von Königgrätz und der Erzbischof von Prag ihrer Geistlichkeit Indices librorum prohibitorum et corrigendorum mitteilten, wurde die Wirkung dieser Indices aufgehoben und erklärt, daß nur die von der im Censurgesetz eingesetzten Censur untersagten Bücher als verboten anzusehen seien. Im Jahre 1783 (16. Oktober) wurden Ankündigungen von Abläßen, Titularfesten u. dergl., 1784 Missalien, Antiphonalien und andere zu einer Ordensverfassung gehörige Werke der weltlichen Censur unterstellt, 1786 wurde der Druck der Verkündigung von Abläßen, deren Wirkung sich auch auf die Seelen im Fegfeuer erstrecken sollte, 1787 die Erwähnung solcher Abläße in Kalendern, Direktorien und Breviarien verboten.

Eine Recensur des Theresianischen Katalogs war einesteils schon damit vollzogen, daß die bisher Erga schedam, Continuantibus, Eruditis (sehr bald auch Acatholicis) beschränkten Bücher völlig freigegeben wurden; sie bezog sich aber auch auf die unter Maria Theresia mit schlichtem Damnatur verbotenen Bücher, indem der Theresianische Katalog durch einen neuen ersetzt wurde. Schon im Oktober 1781 waren Autoren wie Abbt, Bernis, Bodmer, Bürger, Chesterfield, Home, Hutchinson, Jakobi, Iselin, Mendelssohn, Michaelis, Schröckh, Süßmilch, Yorik vom Banne losgesprochen.

Die Centren des Geflechtes, das bestimmt war, die aus dem Ausland nach Österreich eingeführten Bücher aufzufangen, waren die Revisionsämter. Hier schuf Joseph umgekehrt Erleichterungen, indem er die Behörden vermehrte. Zur Erleichterung der Büchereinfuhr und Abschaffung allen gehässigen Zwanges und Umtriebes hatten die Grenzbehörden die eintreffenden Bücherballen jetzt nicht mehr an das Revisionsamt der Provinz, sondern an das Kreisamt anzuweisen, in dessen Bezirk der Eigentümer oder Übernehmer der Bücher wohnte. Die Kreisämter erhielten regelmäßig die vierzehntägigen Verzeichnisse der Hofkommission;

ſie ſichteten danach die eintreffenden Bücher und verabfolgten ohne weiteres die erlaubten; die verbotenen, neuvorkommenden oder zweifelhaften verzeichneten ſie und unterbreiteten das vom Eigentümer unterzeichnete Verzeichnis der Landesſtelle; die Bücher blieben bis zur Entſcheidung derſelben beim Kreisamt. Die neuerſchienenen wiſſenſchaftlichen und artiſtiſchen Schriften aber, deren Titel ſchon anzeigte, daß ſie nichts wider Staat, Religion und gute Sitten enthielten, wurden nach vorläufiger Anzeige an die Landesſtellen den Parteien ſofort hinausgegeben. Dieſe auf die Büchereinfuhr bezügliche Beſtimmung iſt das äußerſte für ganz Öſterreich gültige Ziel, bis zu dem ſich die Wirklichkeit den viel weitergehenden Ideen der denkwürdigen „Grundregeln", die Joſeph vor Antritt ſeiner Alleinherrſchaft aufgeſetzt hatte, annäherte; denn nach ihnen ſollten das ganze juridiſche, mediziniſche und militäriſche Fach und alle bloß Wiſſenſchaften oder freie Künſte betreffenden Schriften — mit Ausnahme derjenigen, welche unter einfachem Titel weltkundig gefährliche und unleidliche Sätze enthielten, aller Broſchüren der Marktſchreier und Alchimiſten, der Schriften über geiſtliches Recht, allgemeines oder deutſches Staatsrecht und aller unter dem Titel Melanges herauskommenden — als zur Cenſur ungeeignet von dieſer befreit ſein. Der Buchhändler konnte dem Kreisamt aber auch Verzeichniſſe von Büchern, deren Überſendung er erſt erwartete, einreichen, die dann von dieſem ebenfalls der Landesſtelle eingeſandt wurden, „um die Entſcheidung bei Ankunft der Bücher ſchon in Händen zu haben, und dadurch dieſem Geſchäfte allen möglichen Vorſchub zu geben".

Was die Perſonalviſitation der Landeseinwohner betrifft, ſo machte Joſeph einen kräftigen Strich durch die zum Teil geradezu ſkandalöſen Büchervisitationen, das inquiſitionsmäßige Spitzeltum und die Bücherriecherei, namentlich der Geiſtlichen, durch den Grundſatz: Die Cenſur bezieht ſich nicht auf Privateigentum. Den Geiſtlichen wurde verboten, ſich überhaupt mit Büchervisitationen zu befaſſen oder Bücher in Beſchlag zu nehmen (4. Oktober 1781 und 15. Auguſt 1782), und den Ordinariaten aufgetragen, die früher in Beſchlag genommenen akatholiſchen Bibeln, Poſtillen, Gebet- und Geſangbücher, ſoweit ſie nicht verbrannt und in den ſogenannten Ketzerbibliotheken der Klöſter noch vorhanden waren, den Eigentümern zurückzuſtellen (12. Oktober 1782). Die Hofdekrete vom 6. Juni 1783 und 11. Februar 1784 ſchoben den

Riegel des obengenannten Grundsatzes auch der Visitationslust der weltlichen Behörden vor.

Dieselbe Schonung, die Joseph der Geistlichkeit dem protestantischen Volke gegenüber vorschrieb, schrieb er den Zöllnern und Mautnern den Kraxenträgern gegenüber vor. Das Hofdekret vom 27. März 1781 verbot, den Hausierern die von ihnen gehörig angesagten und verzollten protestantischen Bücher an den Grenzstationen wegzunehmen.

Endlich machte Joseph der barbarischen Visitation, der die Reisenden unterworfen waren, ein Ende. Die „Grundregeln" ließen sich darüber folgendermaßen aus: „Der Gebrauch jedem Reisenden, jedem Inländer, der nur von seinen Landgütern in eine Stadt kommt, alle seine Truhen und Bettsäcke zu durchsuchen, um entweder ein Buch zum Verbrennen zu finden, oder ein hier noch nicht bekanntes zu zensuriren, und also jedem sein Eigenthum entweder wochen- oder monatweise vorzuenthalten, bis die Bücher gelesen, dann Referate und Resolutionen darauf erfolgen, oder endlich selbe wohl gar zu vertilgen, oder einen Fremden oder Buchführer zu nöthigen, daß er selbe zurücksende: alles dieses scheint nicht allein nicht räthlich, sondern auch wirklich das Maaß der Billigkeit sehr zu verfehlen"; das Hofdekret vom 21. September 1782 verordnete kurzweg, „Reisende von aller Untersuchung frei zu lassen".

„Muß man sich nicht mehr vor dem Verbote, als vor schlimmen Büchern fürchten? Denn das erstere ist es, was die letzteren lesen macht", schrieb Joseph unterm 24. September 1781 an den Kurfürsten von Trier; und in den ersten Jahren seiner Regierung wurden nicht mehr als zwei bis drei Bücher verboten. Ehemals wurde den Protestanten nicht einmal ihre Bibel gelassen; jetzt forderte Joseph die Evangelischen auf, die Schriften, die sie bedürften, ihrer Obrigkeit anzuzeigen, damit man sie ihnen durch die Landesstelle „um einen viel wohlfeilern Preis verschaffen könne", als sie den Büchertrödlern bezahlen müßten, denen der Bücherkäufer bisher zugleich die mit der Einschwärzung verbotenen Gutes verbundene Mühe und Gefahr bezahlen mußte, und die auch jetzt, wo ihr Geschäft mit keiner Fährlichkeit mehr verbunden war, bei ihren hohen Preisen blieben. Statt der herkömmlichen drei Pflichtexemplare wurde unter Joseph nur ein Exemplar gefordert. Die Buchdruckerei galt ihm als freie Kunst; nicht nur der Buchhändler, sondern jeder Unzünftige durfte Druckereien errichten oder erwerben.

Entsprach die Wirklichkeit dem Ideal, das der Monarch entwarf?

„Und Joseph gab die Freyheit zu schreiben wider das was Unrecht ist, und zu reden was wahr ist vor allem Volk, zu steuern den schädlichen Grundsätzen, den Vorurtheilen, den Misbräuchen und der Unwissenheit:

Und auf daß die Wissenschaften desto besser emporwüchsen, und sich in seinen Landen ausbreiteten mehr und mehr, zur Ehre des Herrn, und zur Glückseligkeit des Menschengeschlechts.

Und man nannte diese Freyheit die Preßfreyheit; doch blieben Aufseher, die da bloß verhinderten, etwas dem Drucke zu übergeben, was der Schriftsteller auf seinem Sterbebette selbst bereuen würde."

So steht geschrieben im Buche Joseph[3] im achten Kapitel, Vers 23 bis 25. Die Freiheit zu schreiben wider das was Unrecht ist: — die Ausbeutung dieser Licenz, in Anwendung namentlich auf die Vorschrift des Gesetzes: Kritiken, sie mögen nun treffen, wen sie wollen, sollen nicht verboten werden, war das erste, worüber man unter Joseph klagte. Schon im Jahre 1782 erklärte ein Philanthrop in der „Klage wider Joseph den IIten", die Personalsatire dürfe nur bei „ununterbrochenen oder einzeln in der Wirkung fortwährenden, zur Nachfolge reizenden, und der Gesellschaft merklich schädlichen Vergehungen" zugelassen werden, als der Strafprozeß gegen den erhabenern Teil der Bürger, der über die Gesetze herrsche und die Macht in Händen habe, die Untergeordneten so zu mißhandeln, daß die Leidenden keine Hilfe finden könnten.[4] Im Jahre 1783 führten die „Beyträge zur Freyburger Predigerkritik" und die „Fragmente zur Geschichte der Preßfreiheit im Oesterreichischen Breisgau" bittere Klage über diese Seite des großen Geschenkes der Preßfreiheit[5]; und kein anderer als Wucherer bestellte, als er wieder einmal angegriffen worden war, bei seinem guten Freunde mit der eisernen Stirn eine Schrift „Über Preßfreiheit in Wien und ihre Wirkungen", deren Grundgedanken die sind, daß der Kaiser alle Kritiken und Pasquille tolerieren ließe, weil er sie verachtete; ob aber auch Pasquille gegen Staatsbürger zu dulden seien, das sei sehr die Frage; ihre Beantwortung wurde verneint auf Grund des Rechtes des Bürgers auf staatlichen Schutz gegen jede Schädigung seiner bürgerlichen Existenz, aus Gründen des Naturrechts und der Religion. Bahrdt verfaßte sie mit bekannter Fixigkeit; am 12. September 1786 machte der Buchhändler

seine Bestellung, am 9. November desselben Jahres schrieb er dem Autor schon, daß er das fertige Manuskript vertraulich einem Censor vorgelegt habe und dieser damit zufrieden sei.[6] In der That wünschten mehrere Glieder der Wiener Censurkommission selbst, daß auf diesem Gebiete wiederum eine strengere Übung Platz greifen möchte.

Und wie stand es mit der Preßfreiheit im übrigen? „Dieß edle Geschenke wird oft, bis es vom Throne zu uns kömmt, durch hundert Hände zu einem Nichts, zum Ideal, oder zu einem zweydeutigen Geschenke umgeschaffen", sagen die „Fragmente zur Geschichte der Preßfreyheit im Oesterreichischen Breisgau". Das Josephinische Censurgesetz kannte keine Strafen, und seine Absicht war somit, die harten Strafen der Vergangenheit aufzuheben; Joseph wünschte die größte Milde und Duldsamkeit der Censur überhaupt; alle Halbverbote hatte er im Censurgesetz abgeschafft. Die Hofkommission aber dachte viel peinlicher als der Kaiser. Die Dekrete und Verordnungen: die Censur der Unduldsamkeit den Geistlichen zu entreißen, lassen deutlich erraten, daß es fern vom Throne ganz anders aussah, als man dort wünschte und wollte. Blicken wir in das buchhändlerische Leben selbst hinein, dann verändert sich das Bild noch viel bedeutender. Der persönliche Wille des Monarchen auf der einen, die festgewurzelte Übung auf der andern Seite machte das österreichische Censurwesen widerspruchsvoll. Mößle in Wien konnte Bücher wie den „Horus", der fast in ganz Deutschland verboten war, nachdrucken[7], und dann wieder glaubte die Wiener Censur schon zu viel zu wagen, wenn sie die „Allgemeine deutsche Bibliothek" unter die erlaubten Bücher zählte.[8] Sogar in Wien, ja gerade in Wien muß die Censur in einer Weise gehandhabt worden sein, daß, von jener größern Duldung namentlich gegen die Person des Herrschers gerichteter Kritiken abgesehen, von dem Bewußtsein einer wirklichen Änderung wenig übrig blieb. Die „Briefe über den gegenwärtigen Zustand des erbländischen Buchhandels" sind von einem Setzer geschrieben, der in den achtziger Jahren in der Weimarschen Offizin in Wien, die so nahe Beziehungen zu Wucherer hatte, arbeitete, und dem deshalb die Dinge der Censur besonders nahe lagen; sie reichen von 1783 bis 1788 und sind in dem letztern Jahre erschienen. Das Censurgesetz sowohl wie seine Bestimmungen, bis auf die vorhin genannte, sowie die Thatsache, daß man im Zustande der erklärten Preßfreiheit lebe, sind diesen Briefen fremd. Die Censur-

praxis war noch ihnen „ziemlich inquiſitionsmäßig“. Die Strafe auf Druck ohne Cenſur beſtand in einer Summe von hundert Speciesdukaten oder Gaſſenkehren, Bühnenſtehen, Gefängnis[9]; ſogar Ankündigungen und Nachrichten mußten im Manuſkript cenſuriert, dann gedruckt abermals an den Cenſurſekretär geſandt, revidiert und unterſchrieben werden. Wo die Anwendung der neuen Beſtimmungen in dieſen Briefen bemerkbar iſt, da geht ſie recht bezeichnender Weiſe auf das perſönliche Eingreifen des Kaiſers zurück. Der öſterreichiſche Buchhändler, der ſeine Zeit zu nehmen wußte, ſtand ſich bei einer ſo merkwürdigen Vereinigung von Nachſicht und Strenge vortrefflich. Joſephs Toleranz gab einer eigenen Klaſſe von fliegenden Blättern und Broſchüren ihren Urſprung, die auf jene gewiſſe Luſt des Publikums an einer ins Perſönliche ſpielenden politiſchen Pikanterie gegründet war, und die man Toleranz- oder Reformationsſchriften nannte; die verbotenen Bücher aber andrerſeits waren für den Buchhändler beſonders geſchätzte Artikel. „Der Mann weiß, als Kaufmann, daß geſchwärzte Waare die meiſten Procente trägt, und darum ſind ſolche verbotene Sachen ſeine Lieblingskinder,“ heißt es von Wucherer in Wien (1798).[10] Ein Circular von Georg Köpfs Wittwe & Comp. in Peſt vom Jahre 1787 erbat Nova aus verſchiedenen Fächern, und darunter „6 à 12 von ungereimten und ausgelaſſenen verbotenen Büchern, überhaupt, was Sie muthmaßen könnten, daß hier verboten werden dürfte“.[11] Mit einer verbotenen Schrift aktuellen Inhalts ließen ſich eben Bombengeſchäfte machen. Im Jahre 1786 überſandte die Wiener Cenſurkommiſſion dem Kaiſer die beiden Schriften: „Freymütige Bemerkungen über Aufklärung und Reformen unſrer Zeit“ und „Beweis, daß Zahlheim als ein Opfer der Unwiſſenheit ſeiner Richter hingerichtet worden“. Joſeph verfügte, daß die erſtere öffentlich (d. h. ohne Einſchränkung einer Permittitur- oder Admittitur-Schrift) verkauft werden ſolle, weil ſie nur ſeine Perſon, die letztere aber verboten ſei, weil ſie ſeine Richter und ihr Verfahren betreffe. Sofort wurde der — bei Wucherer, aber ohne Verlagsangabe erſchienene — „Beweis“ an allen Ecken und Enden angekündigt, zuerſt für 30, dann für 15 Kreuzer verkauft und von Wucherer in ſechs Auflagen, von Schmidt & Steinsberg, die ihn, weil er erſtens verboten und zweitens ohne Verlagsangabe war, ungeſtraft nachdruckten, für 10 und 7 Kreuzer verkauft und in 4000 Exemplaren abgeſetzt.[12] Im Reiche erſchien „Figaros Reiſe nach und

in Spanien". „Da sie aber wegen vieler Paradoxen hier verboten wurde", bemerken die vorhin erwähnten „Briefe" trocken, „so ließ sie Wucherer in der neuen Offizin nachdrucken". De Luca schreibt, daß, je strenger die Censur in Österreich war, desto stärker dort der Handel mit verbotenen Büchern und ihre Lektüre war; deshalb sei es damit unter Maria Theresia am ärgsten gewesen.[13] In der That hatten die österreichischen Buchhändler ihren wohl ins System gebrachten regulären Bücherschleichhandel, vermöge dessen sie ihre Schriften verkauften, gleichgültig, ob sie verboten waren oder nicht. Sie hatten in sämtlichen k. k. Provinzen ihre heimlichen Kommissionäre; sie versandten ihre Neuigkeiten, noch ehe sie der Censur vorgelegt wurden, sodaß, wenn der Censurentscheid erfolgte, eine Auflage schon fast abgesetzt sein konnte; sie ließen sie, um die Spur zu verwischen, von einem Geschäftsfreunde als eine diesem von unbekannter Seite zugesandte Partie der Censur einreichen und hielten selbst für alle Fälle ebenfalls einen diesbezüglichen fingierten Brief und „Fetzen von Papier" — die Buchhändler schickten sich anonyme Sendungen gern mit der Notiz zu: „den Betrag belieben Sie demjenigen zuzustellen, der die Hälfte des inliegenden Papiers zeigen wird" — bereit.[14] Auf jeden Fall aber war die Josephinische Preßfreiheit auf den österreichischen Buchhandel von sehr spürbarem günstigen Einfluß. Nach einer Angabe aus dem Jahre 1793 soll der österreichische Bücherexport, nachdem er z. B. im Jahre 1773 135000 fl. betragen hatte, infolge derselben auf 3260000 fl. gestiegen sein.

In Bayern[15] suchte Maximilian III. Joseph (1745—1777) mit festem Griff den ganzen bayrischen Buchhandel, den stehenden und den der Krämer, Kraxenträger und Dissertationshändler, in seiner landesherrlichen Hand — der üblichen Anmaßung der geistlichen Censur gegenüber — zügelnd und meisternd zusammenzuhalten. Das Jahr 1769 (16. Februar und 1. August) schuf zum ersten Male ein eignes Censurkollegium; es sollte, mit Ausnahme der landesherrlichen Verordnungen, die unmittelbare Censurbehörde für alle in Bayern gedruckten, von auswärts nach Bayern eingeführten und alle von München aus expedierten Bücher sein. Alle bayrischen Buchhändler sollten die Manuskripte ihrer Verlagsartikel sowie Verzeichnisse der Bücher, die sie zu verschreiben gedachten, an das Kollegium einreichen und gewärtig sein, welche davon unbe-

dingt paſſieren dürften (für dieſe ſollten Freipäſſe ausgeſtellt werden), welche zur Cenſur eingeliefert werden müßten, und welche überhaupt nicht eingeführt werden dürften. Alle auswärtigen Buchhändler, die bayriſche Jahrmärkte beſuchen wollten, ſollten mindeſtens drei Monate vorher Kataloge der Schriften, die ſie einzuführen gedachten, vorlegen; mit Verbotnotizen der unpaſſierbaren Bücher ausgezeichnet, ſollten dieſe Kataloge bei den Maut- und Accisämtern als Legitimation dienen. Dem hauſierenden Krämer und ſogenannten Kraxenträger ſollte der Bücherhandel nur gegen ſpeziellen Licenzzettel, und zwar nur für Bücher, die er von bayriſchen Buchhändlern erhandelt hatte, dem herumhauſierenden ſogenannten Diſſertationshändler aber überhaupt nicht geſtattet ſein. Grenz- und Accisämter ſollten alle Bücherpakete revidieren und die Bücher mit Ausnahme der bloß durchgehenden und der mit Freipäſſen verſehenen an das Cenſurkollegium leiten und die Intereſſenten dahin verweiſen; ſpäter ſollte die Reviſion noch durch einen jährlich erſcheinenden Catalogus librorum prohibitorum erleichtert werden. Von der Reviſion waren ferner die an geiſtliche oder weltliche Bibliotheken gerichteten Sendungen ausgenommen, allerdings nur, wenn ein ſchriftliches Atteſtat vom Ordens- oder Bibliotheksvorſtand beigebracht war.

Dabei war der Kurfürſt nicht gewillt, ſich den Kreis durch die biſchöfliche Cenſur — in erſter Linie alſo des Biſchofs von Freiſing — ſtören zu laſſen. Im Jahre 1766 wurde ein biſchöflicher Verbots- und Konfiskationsbefehl der kirchenpolitiſchen Schriften Veremund von Hochſteins (Peter von Oſterwalds, eines Mitglieds der 1759 vom Kurfürſten geſtifteten Münchener Akademie der Wiſſenſchaften) unter Androhung der Temporalienſperre annulliert, da in den Schriften keine Glaubens- und Religionsſachen, ſondern nur landesherrliche Gerechtſame und Befugniſſe abgehandelt würden. Ein Mandat des Jahres 1769 verbot Schriften wie Bellarmins Abhandlungen „De potestate pontificis in temporalibus“ (Von der Macht des Papſtes in weltlichen Dingen), Anſelm Molitors „Von der geſetzgebenden, zwingenden und erklärenden Macht der Kirche“, ein ſolches vom Jahre 1775 machte der irrigerweiſe eingebürgerten Annahme ein Ende, als ob bei geiſtlichen Schriften Licenz und Approbation der Ordinariate, Fakultäten, Ordensoberen genügten.

Das Cenſurkollegium, beſtehend aus einem Präſidenten, einem Vicepräſidenten und acht Cenſoren, war in fünf Reſſorts eingeteilt: Theo-

logie und Kirchenrecht (drei Censoren), Staats- und Civilrecht, Geschichte und Volkswirtschaft (zwei Censoren), Medizin, Philosophie; zweifelhafte Fälle wurden in pleno untersucht und durch Stimmenmehrheit entschieden. Damit hatte in doppelter Hinsicht nicht mehr ein Einzelner über Schriften aus allen Gebieten zu urteilen. Das Mandat vom 16. Februar 1769 führte in Bayern auch dieselbe verschiedene Stellung der Gebildeten und der niedern Volksklassen vor dem Richterstuhle der Censur ein, wie man sie in Österreich kannte: Predigern, Professoren und andern distinguierten Personen wurde mit kurfürstlicher Sondererlaubnis und gegen Revers, daß die Bücher nur zum Zwecke des Studiums oder der Widerlegung, jedenfalls nur zum persönlichen Gebrauche bestimmt seien und nicht verliehen würden, die Einfuhr verbotener Bücher gestattet. Die Männer, die Max Joseph zu Mitgliedern der neuen Behörde bestellte, vertraten, obgleich zum größten Teil dem Klerus angehörig, eine gemäßigte, ja freisinnige Richtung.

Und doch war das Mandat vom 1. August 1769 von einer Beschaffenheit, daß es in der Hand einer einigermaßen danach gearteten Censurbehörde zum Knebel des ganzen bayrischen Buchhandels werden mußte. Erstens mußte die Notwendigkeit, sämtliche bayrischen und nach Bayern adressierten Schriften derselben Münchener Behörde vorzulegen, den Bücherbezug erschweren und verlangsamen. Zweitens mußte der offene und im Großen betriebene Buchhandel dadurch viel unmittelbarer und empfindlicher getroffen werden als der der Wander- und Schleichhändler. Das Mandat schärfte zwar den Maut- und Accisämtern ein, dem Unterschleif und Einschwärzen schädlicher Bücher nach Kräften vorzubeugen, dabei aber den freien Buchhandel so wenig als möglich einzuschränken; allein die Ballen und Pakete der stehenden Buchhandlung mußten sich der regelmäßigen Verkehrsstraßen bedienen, während der Wander- und Schleichhandel die Maut- und Accisämter leicht umging. Drittens mußten diese Bestimmungen aufs empfindlichste den bayrischen Kommissionshandel treffen. Bayern bildete die Mitte zwischen den südwestlichen Reichs- und den k. k. Erbstaaten. Der Verkehr zwischen beiden war überaus lebhaft; Novitätensendungen, Bestellungen und Abrechnungen gingen hin und her, Reichsbuchhändler hatten ihre Kommissionspartien in Wien, österreichische Buchhändler ließen bedenkliche Schriften im Reiche drucken. München war der Mittelpunkt dieses buchhändlerischen Verkehrs, und die Münchener

Buchhändler nannten im Jahre 1791 dieſen „offenen Speditionshandel“ den Hauptbeſtandteil ihres Buchhandels. Wiederum ſagte zwar das Mandat: daß ſich ſeine Beſtimmung nicht auf die Spedition derjenigen Druckwerke beziehe, welche durch die bayriſchen Lande bloß tranſitierten, und mit demſelben Ausdruck des „offenen Speditionshandels“ bezeichneten die bayriſchen Buchhändler damals ihren Kommiſſionshandel. Die Bezeichnung Spedition deckte zwei verſchiedene Dinge. Wenn das Auguſtmandat die Maut- und Accisämter anwies, mit Ausnahme der bloß als Speditionsgut tranſitierenden alle ankommenden Bücherpakete dem Cenſurkollegium zu überantworten, ſo konnte die Ausnahme eben nur ſolche Pakete betreffen, die beiſpielsweiſe aus Tübingen direkt mit einer Wiener Adreſſe abgeſandt wurden, den bayriſchen Buchhandel alſo gar nichts angingen; die Sendungen dagegen, die an den Münchener Buchhändler als Kommiſſionär gingen, um den Verkehr zu erleichtern, wurden dadurch gerade umgekehrt aufs zweckwidrigſte erſchwert.

Es war deshalb ein Glück für den bayriſchen Buchhandel, daß die Prohibitivmaßregeln des Auguſtmandats vorläufig auf dem Papiere blieben. Ein „Catalogus verſchiedener Bücher, ſo von dem churfürſtl. Bücher-cenſur-Collegio, teils als religionswidrig, teils als den guten Sitten, teils auch als den Landesfürſtl. Gerechtſamen nachteilig, verbothen werden“ (München 1770) wurde den Grenz- und Mautämtern allerdings ſchon mittels Dekrets vom 28. November 1769 zugeſtellt; er enthält unter anderm Schriften von Rouſſeau („Émile“, „Esprit“, „Maximes et principes“), Bayle (Dictionnaire), Lamettrie (Werke), Jacob Böhme (alle Schriften „dieſes fanatiſchen Schuſters von Görlitz“), Voltaire; Stoibers Armamentarium ecclesiasticum, Rathes „Unpartheyiſche Abhandlung, ob denen Herzogen in Bayern das . . . Jus regium in ecclesiasticis zuſtehe“; Freimaurerbriefe; das große Planetenbuch, Jacobus Lepius' Traumbuch und andre abergläubiſche, Voltaires „Pucelle“, Bocaccios Decameron, Crebillons „Contes“ und andre lasciv-erotiſche Schriften. Die läſtigſten Beſtimmungen der Mandate von 1769 aber wurden in den folgenden zwei Jahrzehnten thatſächlich nicht befolgt. Ein Inſtruktionsentwurf, unterzeichnet: Fr. von Montgelas und offenbar ſpäteſtens nicht lange nach dem 28. November 1769 verfaßt, ſchlägt vor, die Viſitation, die den „freien Buchhandel als die Seele der Wiſſenſchaften mehrfältigen beſchwere“, ganz wegfallen zu laſſen; als ein Signat vom 7. Januar

1775 Gutachten darüber forderte, ob es bei dem fortgesetzten starken Verschleiß verbotener Bücher nicht geraten sei, die Bestimmung des Generalmandats vom 1. August 1769, die später wieder abgeschafft worden sei, wieder einzuführen: daß alle Bücher vor dem Verkauf an das Censurkollegium abgegeben werden müßten, erklärte der Referent des Kollegiums, die Ausführung jenes Mandats sei geradezu unmöglich.

Das Censurkollegium wies wiederholt darauf hin, daß nicht die Bevormundung des regulären Buchhandels, sondern der Kampf gegen den Unfug des Hausierens der Kraxenträger und Dissertationshändler das Wesentliche sei; das genannte Mandat schreibt vor, daß diese Händler künftig nur die in einer vom Kollegium ausgefertigten Specifikation enthaltenen Schriften verkaufen dürfen. Das Censurkollegium wehrte sich ebenso nach Kräften gegen jede Beeinträchtigung der Stellung, die ihm die Mandate von 1769 zugewiesen hatten, und wie sie die letzten, einer der Hierarchie günstigern Politik wieder zulenkenden Regierungsjahre Maximilian Josephs brachten; freilich vergeblich. Als im Jahre 1775 die Einsendung aller ins Religions- und Kirchenwesen einschlagenden Druckschriften ad intimum verordnet wurde und das Kollegium sich dagegen verwahrte, wurde es derb abgefertigt und angewiesen, überhaupt bei „heickligen Materien" höchsten Orts anzufragen, und eine neue Vorstellung hiergegen war ebenso erfolglos.

Der zunehmende Druck in den letzten Regierungsjahren Max Josephs war nur eine leichte Vorbereitung auf die Zeit, die mit dem Regierungsantritt Karl Theodors, des pfälzischen Kurfürsten, anbrechen sollte. Jetzt hatte es das freidenkende Censurkollegium Max Josephs mit einem Hofe zu thun, an dem — im Jahre 1773 war der Jesuitenorden aufgehoben worden — der Exjesuitismus herrschte, an der Spitze der fanatische Beichtvater des neuen Kurfürsten von Pfalzbayern, P. Frank. Kein Buch, ohne Ausnahme, durfte ohne die genaueste Prüfung und Beurteilung des Censurkollegiums in bayrischen Landen gedruckt, von Buchhändlern verkauft oder sonst divulgiert werden; Aufsätze, welche die kurfürstlichen Staaten sowie das Glaubens- und Religionsgeschäft auch nur „indirekt" betrafen, waren nur nach Einsendung mit gutachtlichem Bericht an höchste Stelle und erhaltener höchster Resolution resp. nach Beratung mit einem Ordinariat zum Drucke zugelassen; war früher nur in zweifelhaften Fällen, so war jetzt über jedes einzelne Werk

überhaupt im Kollegium ordentlicher Vortrag zu halten. Im Jahre 1783 (11. Februar) erging das Verbot: daß weder in Zeitungen noch Intelligenzblättern irgend ein Buch oder eine Druckſchrift mehr angekündigt werden dürfe. Verzweifelt focht das Cenſurkollegium gegen alle dieſe Beſtimmungen und nahm ſich des dadurch aufs ärgſte bedrohten Buchhandels in einer Vorſtellung an, in der es unter anderm heißt: „Der Buchhandel iſt in Bayern ſehr ſchlecht, er war es immer und wird es immer ſein; Religion, Sitten, Staatsverfaßung verurſachen, daß man bey uns billig eine Menge Bücher verbieten muß, welche in andern Ländern, wo dieſe Stücke anders beſchaffen ſind, villen Abgang finden". Es erklärte, durch die Anordnung, über jedes Werk im Kollegium ordentlichen Vortrag zu halten, müſſe die Entſcheidung verſchleppt werden, ſodaß die „ſtets des Druckes begierigen Schriftſteller" ihre Werke ohne Cenſur im Ausland drucken laſſen würden. Das Wort „indirekt" ſei gar nicht zu definieren, weder hinſichtlich der Staatsverhältniſſe noch der Glaubens- und Religionsſachen. „Wir wiſſen was zum Glauben und Religion directe gehört, aber auch was man durch die Worte indirecte oder quasi zum Schaden der Gerechtſame der weltlichen Macht dahin zog." Das Verbot der Anzeigen aller Bücher und Druckſchriften müſſe bewirken, daß mit den ſchlechten, wertloſen und ſchändlichen Büchern und Broſchüren auch die guten unbekannt blieben.

Alle Vorſtellungen waren vergeblich. Es blieb bei den Verordnungen, und während Max Joſeph der Regierung ihre Selbſtändigkeit gegenüber der geiſtlichen Cenſur gewahrt hatte, forderte jetzt die Regierung die geiſtlichen Behörden ſelbſt auf, das Volk durch Hirtenbriefe vor unchriſtlichen Büchern zu warnen. Daneben wurden die Mahnungen zu ſtrengerer Cenſur und zu ſchärferer Kontrolle gegenüber der Einſchwärzung ſchlechter Bücher immer häufiger. Die Entdeckung des Illuminatenordens, deſſen Seele der Haß gegen den Jeſuitismus, der Kampf für die Herrſchaft der Vernunft, für religiöſe und politiſche Aufklärung war — er wurde, aus Bayern hervorgegangen, in den Jahren 1784 und 1785 von Karl Theodor aufgehoben —, gab dem Anwachſen der finſtern Mächte der Reaktion vielmehr neue Nahrung. Mit dem Ausbruch der Franzöſiſchen Revolution endlich begann in Bayern eine Cenſurtyrannei, wie ſie ſelbſt damals kein andrer deutſcher Staat gekannt hat.

Freilich, es war eine Verschärfung staatlicher Buchaufsicht, wie sie grundsätzlich damals in ganz Deutschland platzgriff. Mehrten sich nicht mit jeder Messe unter dem „betrügerischen Deckmantel der Publicität" die Schriften, die „Religion und Moralität gänzlich untergruben", mit „strafwürdigsten Ausfällen auf die geheiligten Personen der Regenten" und „fälschlicher Darstellung der Handlungen ihrer Minister und Dikasterien" angefüllt waren, an der „Verbreitung einer Afterphilosophie" arbeiteten, „unselige Kachexie zu erwecken suchten" und so „anarchische Mordscenen nach Deutschland verpflanzen" mußten?[16] Die deutschen Reichsstände namentlich des Südens gedachten durchgreifend vorzugehen und die ziemlich eingerostete Maschine der kaiserlichen Bücherpolizei wieder, und besser als früher in Gang zu bringen. Nachdem die Landeshoheit einmal befestigt war, konnte der Kaiser ja reichsgesetzgeberisch weiter nichts thun, als die einmal bestehenden Reichspolizeigesetze zu erneuern und ihre Beobachtung einzuschärfen. Das geschah denn auch, wenngleich selten genug, nämlich aller Generationen einmal: 1715 (Edikt vom 18. Juli), 1746 (Generalpatent vom 10. Februar), 1775 (Generalpatent vom 7. Juli). Daneben fehlte es nicht an Eingriffen in die Territorialcensur; sie betrafen, doppelt verfassungswidrig, die evangelische Litteratur; seit dem Westfälischen Frieden war das kaiserliche Buchregiment weder zur Konfiskation („Liberis imperii civitatibus . . intacta maneant regalia . . confiscandi, collectandi et inde dependentia aliqua jura"; Instr. pacis Osn. art. 8. § 4), noch zum Verbot anstößiger Schriften beider Religionsteile berechtigt („Utriusque religionis magistratus . . prohibeat, ne quisquam publice privatimve . . scribendo . . hanc . . transactionem . . impugnet, dubiam faciat . ."; ibid. art. 5. § 50). In den Jahren 1778 und 1779 bewirkte der Reichshofrat die Beschlagnahme der Bahrdtschen Bibelübersetzung und Absetzung und Verbannung seines Verfassers, und obgleich das Corpus Evangelicum Befremden und Mißvergnügen über die kaiserliche Anmaßung nachdrücklich äußerte, so blieb die Sache doch auf sich beruhen.[17] Im Jahre 1778 hob der Reichshofrat das preußische Privileg der bei Nicolai erschienenen Schrift: „Leben, Bemerkungen und Meinungen Johann Bunkels" als „durch eine an groben Arianischen und Socinianischen Irrthümern Theil nehmende Censur der Königlich Preußischen Censoren, Teller und Sulzer, erschlichen" auf; der zu protestieren beauftragte preußische Gesandte konnte

am 23. Dezember 1779 nur berichten, daß auf Aufhebung des Verbotes keine Hoffnung ſei, und Preußen begnügte ſich, den Geſandten anzuweiſen, „gelegentlich jedoch nur im Discurs" die Vorſtellung zu wiederholen und bemerklich zu machen, daß dem Reichshofrat über Religionsſchriften der Proteſtanten keine Gerichtsbarkeit, auch keine Befugnis zugeſtanden werden könne, erteilte Privilegien unter dem Vorwande irriger Lehren und erſchlichener Cenſuren zu widerrufen.[18] Man muß freilich bedenken, daß die Cenſur namentlich in kleinen deutſchen Ländern ſehr nachläſſig gehandhabt wurde, ja zum Teil, ſo in den Herzogtümern Holſtein, Braunſchweig, Sachſen-Weimar, Sachſen-Gotha und noch einigen andern Reichslanden, ſogar aufgehoben war.[19] Gegen Eingriffe und Übergriffe der geſchilderten Art aber ſtrengte man ſich deshalb ſo wenig an, weil ſie praktiſche Wirkung ja doch nur in den katholiſchen Ländern, die die proteſtantiſche Litteratur ohnedem fernhielten, und in kleinen Gebieten des Südweſtens ſamt Frankfurt mit ſeiner überlebten Büchermeſſe und Bücherkommiſſion beſitzen konnten. Und ſo war es mit dem ganzen kaiſerlichen Bücherregal. „So wie die Sperlinge endlich die Klapper, die man, um ſie zu verjagen, auf den Kirſchbaum geſetzt hat, gewohnt werden; ſo kehrt ſich auch niemand bey dem Bücherweſen an die oberſten Reichsgerichte".[20] Wäre der von den vier ſüddeutſchen (katholiſchen) Kurſtimmen ausgehende Verſuch, gelegentlich des Regierungsantritts Leopolds II. ein verſchärftes kaiſerliches Preßgeſetz zu bewirken[21], gelungen: ſchlimmer, als es ohnedem im katholiſchen Süddeutſchland mit der Unterdrückung der Preſſe und des Buchhandels wurde, hätte es auch dann nicht werden können. Und ſo iſt nicht einmal das Mißlingen dieſes Verſuchs von beſonderer geſchichtlicher Bedeutung. Es waren drei Paragraphen des Artikels II, die ſich in der Wahlkapitulation mit der Cenſur und Bücherpolizei beſchäftigten. Der achte verwehrte dem Kaiſer — eine Beſtimmung, die der Reichshofrat fortwährend übertreten hat —, über neue Editiones der Augsburgiſchen Konfeſſionsverwandten Librorum symbolicorum den Fiskal zu hören oder Prozeſſe ausgehen zu laſſen, und ſicherte das entſprechende Recht den Katholiſchen zu, beides unter Bedingung und Vorausſetzung der Unterlaſſung gegenſeitiger anzüglicher und ſchmählicher Ausdrücke. Der Paragraph war erſt in der Kapitulation Karls VII. (1742) aufgenommen worden, und die Evangeliſchen waren damals ſo vorſichtig geweſen, den Worten: „. . . Libro-

rum symbolicorum, so wie sie vor oder nach dem Religionsfrieden dafür angenommen", den das Wesen des Protestantismus wahrenden Zusatz hinzuzufügen: „oder noch annehmen möchten". Jetzt schlug Kurmainz den Zusatz vor: „überhaupt aber keine Schrift geduldet werde, die mit den symbolischen Büchern beiderlei Religionen und mit den guten Sitten nicht vereinbarlich ist, oder wodurch der Umsturz der gegenwärtigen Verfassung, oder die Störung der öffentlichen Ruhe befördert wird", und er ging trotz der Bedenken der vier evangelischen Kurfürsten, namentlich Sachsens und Brandenburgs, gegen den die Unabänderlichkeit und Unverletzlichkeit der symbolischen Bücher voraussetzenden Passus, der zugleich die Landeshoheit lädiere, durch. Der siebente Paragraph verbindet den Kaiser, den Reichsgerichten und dem Bücherkommissariat nicht zu verstatten, „einen [Religions-] Theil mehr als dem andern zu favorisiren". Der sechste Paragraph endlich enthält das „Verbot der Schriften wider den Religions- und Westphälischen Frieden". Diesem Paragraphen wünschte Kurköln das kaiserliche Versprechen der genauen Beobachtung des Edikts vom 18. Juli 1715 eingefügt zu sehen; Trier trat bei, wünschte aber zugleich, daß vor allem ein „vollständiges auf die gegenwärtigen Zeitumstände genau passendes Gesetz" veranlaßt und seine Abfassung dem Kaiser durch Kollegialschreiben empfohlen werde. Mainz und Böhmen verlangten dringend, daß das Edikt in einer auf die derzeitigen Verhältnisse passenden Form sogleich mit allem Nachdruck erneuert werden solle; das Konklusum ging aber dahin, den Text des Paragraphen unverändert zu lassen und nur das von Trier vorgeschlagene Kollegialschreiben abzulassen. Das Schreiben (28. Sept. 1790) ersuchte den Kaiser, eine reichstägliche Beratung zu veranlassen, um den äußerst bedenklichen Folgen der durch das ganze Reich herrschenden „gränzenlosen Preß- und Druckfreiheit" durch ein „allgemeines auf die gegenwärtigen Zeitumstände passendes Reichsgesetz" zu steuern. Diese Beratung ist aber niemals erfolgt, weder auf das kurfürstliche Kollegialschreiben, noch auf das Reichsgutachten vom 18. Februar 1793 hin, das die Maßregeln gegen die derzeitigen Volksverführer und Ruhestörer betraf, und worin die schriftliche Verbreitung der Grundsätze einer allgemeinen Freiheit und Gleichheit erwähnt wurde. Der einzige Erfolg war der, daß ein Reichsschluß vom 6. August 1791 den Kaiser ersuchte, in sämtlichen Reichskreisen die Unterdrückung aufrührerischer und besonders die Fran-

zöſiſche Revolution betreffender Schriften und die Erhaltung des öffentlichen Ruheſtandes zu empfehlen; worauf der Kaiſer zu Ende des Jahres an die kreisausſchreibenden Fürſten ein entſprechendes Schreiben ergehen ließ. Bei der Wahlkapitulation Franz' II. im Jahre 1792 tauchte dann der Gedanke auf, der „Preßfrechheit" durch eine Reform der alten kaiſerlichen Bücherkommiſſion beizukommen; eine „aus einem oder zween Männern beſtehende Commißion zu Frankfurt und alſo in einer ziemlichen Entfernung von denjenigen Gegenden Teutſchlands, in welchen die meiſten Bücherverleger" ſeien, ſei nicht „in derjenigen ergiebigen, und zweckmäßigen Verfaßung, welche in den dermaligen Zeiten der weite Umfang und Betrieb des Bücherweſens erfordere".[22] Man muß etwas derartiges ſchon im Jahre 1790 vermutet haben; ein zeitgenöſſiſcher Rechtshiſtoriker bemerkt zu dem oben angeführten § 7, der ſich gegen die konfeſſionelle Favoriſierung ſeitens der Reichsgerichte oder des Frankfurter Bücherkommiſſars wendet: noch beſſer wäre es vielleicht geweſen, wenn das „für Frankfurt ſo ſchädlich gewordene Bücher-Commiſſariat ganz hätte aufgehoben werden können. Doch dies", ſetzt er hinzu, „wird wohl wegen des Collegial Schreibens [zu § 6] künftig noch nöthiger, als jemals werden."[23] Das Reichsvikariat hatte in den Jahren 1790, 1791 und 1792 mit der kaiſerlichen Bücherkommiſſion indirekt und theoretiſch genug zu thun: Mainz machte „kraft tragenden Erzkanzleramts in Germanien" durante interregno Anſpruch auf das kaiſerliche, oder wie es ſagte: „Kaiſerliche und Erzcanzleriſche" Bücherregal, und das Reichsvikariat — darunter dann wieder ſpeziell das rheiniſche, dem der Lage nach die unmittelbare Aufſicht in Frankfurt zufiel — mußte ſich in „ſtandhaften Proteſtationsſchreiben" der „ſonderbaren Zudringlichkeit" des Mainzer Kurfürſten erwehren. Bei dieſer Gelegenheit ſprach das richtige Wort ein Mitglied des Reichsvikariatshofgerichts, V. M. Troeltſch: er bezeichnete es als einen vergeblichen Eifer, ſich mit Händeln und Strittigkeiten der Bücherkommiſſion abgeben zu wollen, die der Reichshofrat ſelber bisher habe unerörtert liegen laſſen, „und die großentheils nicht das weſentliche Wohl Teutſchlands, noch die Religion und die Moralität, ſondern die Ablieferung der Exemplare von unprivilegierten Büchern" betreffe.[24] Indeſſen hat Deutſchland, ſolange ſeine alte Verfaſſung noch beſtand, eine gemeinſame Neuordnung des Cenſurweſens nicht mehr erlebt, weder in dieſer noch in jener Form, obgleich in den

letzten Jahren, so seitens einiger Stimmen im Fürstenrate nach dem Rastatter Gesandtenmord (28. April 1799), noch wiederholt die Rede davon war und vom badischen Geh. Reg.-Rat und Kammerherrn Freiherrn von Drais[25] ausführliche Entwürfe zu einer Censurordnung für Deutschland vorgelegt wurden.

Am 9. Februar 1791 wurde in Bayern die endliche Durchführung des Augustmandats vom Jahre 1769 verfügt. Der Erlaß wies alle Landesregierungen an, aus Beamten und Geistlichen zusammengesetzte Filialcensurbehörden zu errichten; er wies die Hauptmautämter an, alle theologischen, moralischen und belletristischen Bücher ohne in- oder ausländisches Imprimatur oder kaiserliche oder landesherrliche Privilegien sofort ohne weiteres zurückzuschicken, anonyme Schriften mit verdächtigem Titel umgehend an die Censurkollegien, volksempörende Libellen, Schmäh- und Lästerschriften an die kurfürstliche Regierung einzusenden. Die Zahl der — unentgeltlich ans kurfürstliche Censurkollegium einzuliefernden — Pflichtexemplare wurde von 2 auf 6 erhöht. Die Verzweiflung des mißhandelten Buchhandels machte sich Luft in einer von den Buchhändlern Strobl, Lindauer und Lentner und den Buchdruckern Cranz, Zangl und Hübschmann unterzeichneten „Vorstellung der sämtlichen Buchhändler und Buchdrucker zu München an den Kurfürsten Karl Theodor gegen das am 1. August 1769 erlassene und jetzt erneuerte Censuredikt, München, 19. Dezember 1791“[26], einer Eingabe von einer Offenheit und Bitterkeit, wie sie selten, vielleicht nie von Buchhändlern an einen Thron gerichtet worden ist. Sie weist darauf hin, daß die Verordnung den regulären stehenden Buchhandel ungleich schwerer trifft als den Wander- und Schleichhandel, den Bücherbezug erschwert und verzögert, den „offenen Speditionshandel“ unterbindet. Schleichhändler oder Privatleute, die sich Bücher in kleinen Paketen, durch Briefe, durch reisende Freunde, mit Tüchern und andern Waren oder mit dem Postwagen unter der Rubrik „Schriften“, „Urkunden“ u. dergl. kommen lassen, werden durch die Verfügung an die Maut- und Accisämter, die ankommenden Bücherpakete dem Censurkollegium zu überantworten, nicht gestört. Anders der Buchhandel. „Wenn die oft Zentner schweren Ballen auf dem Maut Amte zurück gehalten, und von dem Censur Kollegium Stück für Stück und Blatt für Blatt gelesen, untersucht und erwogen werden sollen, so kann bei

3 Buchhandlungen in einer Woche mehr von dieſer Bücher Waare hier eintreffen, als von dieſem Kollegium in einem halben Jahre expedirt werden kann . . Bücher, die (ohne ſchädlich zu ſein) ihr Intereſſe von den Zeit Umſtänden erhalten, unter welchen ſie erſcheinen, finden keine Käufer mehr, wenn wir endlich gegen Entrichtung der Taxen die Erlaubniß erhalten, ſie verkaufen zu dürfen. Mancher Gelehrte, mancher Rath, der über den alten Schlendrian hinaus ſehen will und muß, braucht zu einer beſtimmten, eilenden Arbeit ein Buch. Er verlangt es von uns, wir verſchreiben es; aber bis wir es ihm in der vorgeſchriebenen Form abreichen dürfen, braucht er es nicht mehr, oder hat es von anderwärts erhalten." Das ganze leſende Publikum zieht ſich vom Buchhandel zurück. Täglich muß der Buchhändler neue Bücher ſehen, die in Wien erſchienen und von Mannheim nach München gekommen ſind — während die dem Buchhändler ſelbſt vom Verlagsort zugeſandten Exemplare auf dem Mautamt oder bei der Cenſur liegen. „Und wenn wir ſie dann endlich nach erhaltener Verkaufs Licenz als neue Bücher ankündigen, ſo finden wir ſtatt des Abſatzes Hohn Gelächter über unſre längſt vergeſſene Neuigkeit." Die Buchhändler vertraten damit ganz dieſelbe Grundanſicht, die das Cenſurkollegium wiederholt Max Joſeph gegenüber vertreten hatte, am ausführlichſten in der Antwort auf das Signat vom 7. Januar 1775, und die ſogar das Auguſtmandat in den Worten: Unterſchleif und Einſchwärzung zu verhindern, ohne den freien Buchhandel einzuſchränken, auf den Lippen führte. Schon jene Antwort hatte erklärt, daß die hauſierenden Buchhändler ſich ganz und gar nicht um das Cenſurkollegium kümmerten; ſeit ſeinem Beſtehen war damals ein einziges Mal von einem Hauſierer ein Paß verlangt worden; und es ſei offenkundig, fuhr der Bericht fort, daß ſogar durch Knaben und Mägdlein und Bettelleute die gefährlichſten Schriften verkauft würden und das Volk gierig nach dieſen billigen und leicht lesbaren Eruditäten griffe. Und nun zum dritten der obengenannten Punkte. „Überhaupt ſcheint die Natur des Buch Handels damals [1769] nicht im Geringſten bekannt geweſen zu ſein": der Hauptbeſtandteil des Münchener Buchhandels iſt der „offene Speditionshandel". „Dieß war bisher unſere Haupt Nahrungs Quelle, denn die Bayeriſche Lektüre an ſich iſt ſo unbedeutend, daß bei weitem kein eigenes Gewerbe darauf beſtehen kann"; die Verordnung kennt ihn nicht; der neue Cenſurzwang, durch den „alle

freie Spekulation und alle Gemeinschaft mit auswärtigen Handlungen vernichtet ist", legt ihn gänzlich lahm.

Schul- und Erziehungsbücher sind noch die einzigen, die in Bayern, „wo die Lektüre unter allen Teutschen Provinzen am unbedeutendsten ist", einigen Abgang finden, und auf die sich der inländische Handel stützen kann. Diese sichere Quelle war aber den bayrischen Buchhändlern im Jahre 1785 (12. Oktober) durch das kurfürstliche Schulbüchermonopol des sogenannten „Goldnen Almosens" abgegraben worden, das, um möglichst billiger Preise und notwendiger Gleichförmigkeit willen, auf Vorschlag des Geistlichen Rates alle „planmäßigen Schulbücher und andern zur Erziehung und Unterricht dienlichen Schriften" oder genauer: die Bücher für die Trivialschulen, sowie Katechismen, Gesangbücher und Fibeln dem „Teutschen Schulfond" zu alleinigem Verlag, Druck, Vertrieb und Verkaufe vorbehielt[27]; eine Verordnung vom 19. Januar 1787 schrieb ausdrücklich vor, daß die Schulkinder nur mit solchen (sogenannten „approbirten") Schulbüchern zur Schule kommen durften.[28] Sofort in den achtziger Jahren beginnen die Wehklagen der bisher mit dergleichen Exklusivprivilegien für städtische Gebiete oder ganze Provinzen begabten Druckerverleger[29], und sie reißen seitdem nicht ab; der Buchhandel allgemein stimmte aber in diese Klagen ein, weil Sortiment und Verlag noch so fest verbunden waren, weil der Staatsverlag sich beim Vertrieb besonders auf die Buchbinder stützte[30], und weil er, wie unsere „Vorstellung" ausführt, sich dabei nicht auf den Verlag von Schulbüchern beschränkte, sondern auch „unberechtigte Buch Händler Geschäfte" trieb, sie täglich weiter ausdehnte, ja sich sogar mit Nachdruck befaßte: — „so ist leicht zu erachten, daß wir unmächtigen Bürger und Unterthanen es gegen eine solche Konkurrenz nicht aushalten können".

Das Ziel, dem die Erneuerung der Verordnung vom 1. August 1769 zustrebt, nämlich „den Buch Handel, und folglich die Geistes Bildung zu vertilgen" — es würde durch „Kassirung der Buch Händler Gerechtigkeit, durch Sperrung der Bücher Gewölben, Verbrennung des vorräthigen Verlags, Vertilgung der Buchdrucker Pressen und Kapitals Ersatz, dann Anweisung neuer Nahrungs Quellen für den Buch Händler und alle damit verbundenen Gewerbe — zwar nicht sicherer, aber doch geschwinder und bestimmter" erreicht worden sein. „Der Vertilgungsschwur

gilt den Wiſſenſchaften ſelbſt.“ So lange er in einzelnen Zellen ertönte, war er ungefährlich; er war es auch dann noch, als „ganze Menſchen Klaſſen, deren politiſche Exiſtenz größten Theils auf Volks Dummheit gegründet war“, in ihn einſtimmten. Nun aber „ließen ſich ſelbſt Eure kurfürſtl. Durchlaucht bewegen, die im Jahre 1769 ergangene Cenſur Verordnung, die geradehin das ganze Bücher Weſen verdammt, zu erneuern und in Vollzug ſetzen zu laſſen“. Ein verderblicher Schwur und ein unheilvoller Kampf. „Denn gewiß, wenn in einem Staate ein .... auch noch ſo geringer Wohlſtand es dem Volke erlaubt hat, einige Stunden der Noth Arbeit zu entziehen und dem Denken zu widmen, ſo wird das Volk hinführo zu allem Ungemach, ja ſelbſt zum Hunger Leiden ſich lieber bequemen, als zu einer verfaſſungsmäßigen Dummheit. Die unheilbare Dispoſition zum Denken und Fühlen, dieſe an ſich ſo gutartigen Fähigkeiten können niemals ſchädlich oder gefährlich werden, als wenn ſie gleich zuſammengepreßten elaſtiſchen Körpern, durch eine widernatürliche Beſchränkung zu einer ſchnellen Exploſion oder zu einer ſchiefen Richtung gezwungen werden.“ Der bayriſche Vertilgungskrieg gegen die Wiſſenſchaften — er kann nur mit Zeiten verglichen werden, da „Götzen Prieſter und ihre mächtigen Beſchützer, alle Bücher, deren man habhaft werden konnte, vertilgten und verbrannten“; und die Buchhändler ſcheuen ſich nicht, dem Kurfürſten mit Arnobis (Adversus gentes, lib. III) zuzurufen: „Intercipere scripta et publicam velle submergere Lectionem, non est Deos defendere, sed veritatis testificationem timere!!! —“. Man ſucht ſtatt der Quelle die Mündung zu verſtopfen. Dazu werden die wirklich unſittlichen und irreligiöſen Bücher nicht durch den Buchhandel vertrieben — dafür ſorgt die Cenſur — ſondern ſchleichen auf heimlichen Wegen in und durch die Länder, „und ihre Wirkung wird deſto größer, je ſtrenger die Maßregeln ſind, welche man anwendet, um ihnen den Eingang zu wehren“. Die im Dunkel ſchleichenden Bücher und die Gedanken der Menſchen — „die Menſchen ſind ja ſelbſt lebendige Bücher“ — kann die Cenſur gar nicht treffen; ſie erſchwert vielmehr nur die Verbreitung der guten Schriften und unterdrückt den Buchhandel, beraubt alſo den Staat des einzig wirkſamen Mittels, die vorhandene falſche Aufklärung durch die wahre zu bekämpfen. „Wiſſenſchaften und Buchhandel verſichern ſich wechſelſeitig ihre Exiſtenz.“ Die Sammlungen und Kunſtdenkmäler, die mit

dem Namen Carl Theodor, ihres Stifters, „der Unsterblichkeit entgegen prangen", sind nichts als „todte Schau Gerippe, wenn ihnen die Wissenschaften und Lektüre nicht Geist, Teilnahme und Wirksamkeit verleihen". Für die Staatspolizei ist der freie Betrieb des Buchhandels das „Barometer der Stimmung des National Sinnes". „Noch mehr fällt die Wichtigkeit des Buch Handels in die Augen, wenn man ihn von der Finanz- und Kommerzial Seite betrachtet; sein Hauptbetrieb ist, daß er seine Waaren nicht, wie die großen und kleinen Krämer, vom Auslande herbei holt, und das Geld dafür zurück schickt, sondern daß er sie selbst hervor zu bringen sucht; sein Umsatz kann also größten Theils ein reiner Gewinn für den Staat, und zwar — bei zweckmäßiger Freiheit — überaus beträchtlich werden"; gerade die besten Schriftsteller, die in der „hellern Lese Welt" den größten Absatz finden, werden ihre Werke im Auslande verlegen lassen. „Statt des reinen Gewinnes an Geld und beschäftigten Menschen, gehen baare Summen aus dem Lande, welches für diesen physischen Schaden nicht den geringsten moralischen Nutzen aufzuweisen hat . . . Und wenn noch etwas vom Buch Handel übrig bleiben könnte, so würden . . . die inländischen Buch Händler bloße Kommissionärs auswärtiger Verlagshandlungen werden. Aller Tausch Handel hörte auf, und wir müßten, wie andre Krämer, nur mit baarem Gelde saldieren. Aber auch diese armselige Bücher Krämerei könnte bei der neuen Censur Verfassung nicht einmal bestehen." Die auswärtigen Handlungen werden sich schwerlich der Gefahr aussetzen, $^{7}/_{8}$ ihrer Verlagsartikel als Kontrebande erklärt und den Rest bei der Censur u. s. w. verzögert zu sehen; sie werden also nur schicken, was die hiesigen Buchhändler verschreiben; diese können aber, wenn der Tauschhandel lahmgelegt ist, nur verschreiben, was bei ihnen bestellt wird; „und bei uns wird nichts bestellt werden, da jeder Bücher Freund sich lieber geradehin an die so sehr nahen reichsstädtischen freien Buch Handlungen wenden wird". Für die angrenzenden Länder, besonders die nahgelegenen Reichsstädte, wie Nürnberg und Augsburg, konnte deshalb gar nichts Erwünschteres kommen als dieses in Bayern „über die Wissenschaften und den Buch Handel ergangene Vertilgungs Urtheil". Die dortigen Handlungen werden sich des Handels in und durch Bayern bemächtigen und vielleicht gerade aus den verbotenen Büchern den größten Vorteil ziehen. Die Nürnberger und Augsburger Handlungen waren es ja, die den

Bücherschmuggel, durch Hausierer und die Post vermittelt, besonders übten. Voll Sehnsucht blicken die Münchner nach den seit 1777 mit Bayern unter einem Scepter vereinigten Rheinländern hinüber. In Mannheim, Heidelberg, Frankenthal, Düsseldorf u. s. w. — da herrscht Freiheit und Begünstigung der Buchhändler und Drucker! Keine uneingeschränkte; aber die wird auch nicht gefordert. „Ein eben so frappanter als unbegreiflicher Unterschied." „Dort wacht eine weise Censur nur gegen wirklich gefährliche Schriften, ohne den freien Katholischen so wohl als Protestantischen Buch Handel durch ihre Vorsorge im mindesten zu Kränken; dort ist dieser Handel keinen peinlichen Vexationen ausgesetzt . . .; dort ist die Lektüre frei und allgemein, und doch weiß man nichts von den angeblich schädlichen Folgen, unter deren Vorwand man die Lektüre in Bayern, wo keine Lektüre ist, mit dem Bann Fluch belegt." Dort existiert kein Censurkollegium. Es soll deshalb keineswegs die Aufhebung des hiesigen gefordert werden; aber wenn es einmal besteht, sind daran folgende Anforderungen zu stellen. Der Censor muß von allen andern Geschäften und Nahrungssorgen befreit und mit der Litteratur und ihrer Geschichte aufs genaueste vertraut sein. Denn so unbedeutend auch die Lektüre in Bayern ist: daß selbst 20 Censoren so viel ihnen ganz unbekannte Bücher, wie von einer Million Menschen in einer Woche verlangt werden können, auch nur oberflächlich durchblättern, wenn noch dazu andre Amts- und Berufsgeschäfte auf ihnen lasten und das Censurgeschäft nur gratis als Nebensache besorgt wird, ist eine physische Unmöglichkeit. Ferner sind folgende „Grenzen und Grundsätze" notwendig. 1. Die Censur erstreckt sich nur auf diejenigen Bücher, welche in Bayern gelesen oder nicht gelesen werden sollen. 2. Dagegen werden von der Censur nicht berührt diejenigen Bücher, welche der bayrische „offene Speditionshandel" — „unser wichtigster Handlungs Betrieb" — vom Ausland (verschrieben oder unverschrieben) erhält und wieder ins Ausland versendet. 3. Von den Manuskripten, die bayrische Verleger drucken lassen, unterstehen nur diejenigen der Censur, welche zum inländischen Absatz, nicht aber die, die zur Versendung ins Ausland bestimmt sind. 4. Bücher, die in den rheinischen und niederländischen Kurpfälzischen Staaten freien Kurs haben, sind eben damit einer besondern bayrischen Censur überhoben. 5. Bücher, die in den umliegenden erz- und bischöflichen und andern katholischen Landen erlaubt worden sind, dürfen in

Bayern nicht verboten werden. Fast alltäglich geht man aus München nach dem zwei Stunden entfernten Freysingischen Dorfe Vehring — um die hier verbotenen Zeitungen zu lesen; dann pflanzen sich die Nachrichten von Mund zu Mund fort. So ist es mutatis mutandis auch im Großen. 6. Kraxenträger dürfen nur geduldet werden, wenn sie sich darüber legitimieren können, daß sie die Bücher von einem inländischen Buchhändler erhalten haben. 7. Die Censur hat ihr Hauptaugenmerk auf den Büchervertrieb auswärtiger Handlungen nach Bayern zu richten. Der ganze inländische Betrieb hiesiger Buchhandlungen macht nicht $^1/_3$ von dem aus, was ohne ihr Zutun und Wissen ins Land kommt. Sie könnten, wenn es nicht ohnehin notorisch wäre, zahlreiche für Bayern schädliche und beleidigende Broschüren nennen, „die fast von Jedermann gelesen werden, ungeachtet niemals ein einziges Exemplar davon in unsre Handlungen gekommen ist". Es sollten daher alle ankommenden Bücherpakete nach dem neuen Censurregulativ behandelt werden — „nur diejenigen alleine ausgenommen, welche an eine inländische Buch Handlung adressirt sind". 8. Der Buchhändler ist nur für das von ihm selbst und zwar für das Inland Verlegte verantwortlich. Für alles übrige „erwartet er von der aufgestellten Behörde Belehrung". 9. Autoren, die im Lande selbst wohnen oder bedienstet sind, dürfen ohne Censur drucken lassen. 10. Alle Censurgeschäfte und -expeditionen sind unentgeltlich. 11. Statt der verlangten sechs ans Censurkollegium abzuliefernden Freiexemplare von jedem Verlagsbuche bleibe es bei den bisherigen zwei Exemplaren.

Die Münchener Vorstellung that keinerlei Wirkung, die Supplikanten mußten unter Androhung der härtesten Strafen alle vorhandenen Exemplare der Bittschrift ausliefern, und es wurde ihnen unter schärfsten Verweisen Stillschweigen und Gehorsam anbefohlen. Die Zustände in Bayern, so schrieb man schon im Jahre 1791, hoben sich von der im allgemeinen in Deutschland herrschenden Aufklärung und Preßfreiheit am allerauffallendsten ab; der Bayer „seufzt unter dem Joche des Aberglaubens und der Vorurtheile und nähert sich nur mit langsamen Schritten dem Grade der Geisteskultur seiner Nachbarn"[31]; und die neunziger Jahre wurden die Zeit, in der hier die staatliche Pflege des Obskurantismus ihre höchsten Triumphe feierte.

Inzwischen hatten sich aber auch die Verhältnisse in Österreich geändert. Noch zu Lebzeiten Josephs warf die furchtbare Reaktion, die nach seinem Tode hereinbrechen sollte, ihre finstern Schatten voraus. Im Januar 1790 widerrief er alle während seiner Regierung für Ungarn, Böhmen, Belgien erlassenen Verordnungen. „Ich müßte von Holz sein, wenn ich nicht stürbe!" Vom Westen wälzten sich die Wogen der Revolution heran. Einen Monat vor seinem Tode, am 20. Januar 1790, erschien die Verordnung, die auch die Wiener Censurfreiheit widerrief und für die Monarchie an die Stelle der Josephinischen Censurgrundsätze die des Revolutionszeitalters setzte. Eine Strafe wird auf den Druck ohne Censur merkwürdiger Weise nicht gesetzt; für jedes nicht censierte in Umlauf gekommene Exemplar aber soll der Buchhändler mit 50 Gulden, im Wiederholungsfalle außerdem mit Verlust des Gewerbes bestraft werden. Darauf folgt die Feststellung der neuen Grundsätze: „Indem aber Werke, welche die Grundsätze aller Religion und Sittlichkeit, aller gesellschaftlichen Ordnung untergraben, die Bande aller Staaten, aller Nationen aufzulösen fähig sind, einen allgemein erkannten schädlichen Einfluß haben, und es Pflicht gegen die Menschheit ist, der Verbreitung derselben so viel möglich Einhalt zu thun —". Der Nachsatz fährt nicht fort, wie man wohl erwartet: daß Werke dieser Gattung von der Censur nicht zugelassen werden würden; das war selbstverständlich. Er sagt vielmehr, daß derjenige, welcher in Österreich gedruckte Werke dieser Gattung — „nothwendig ohne Gutheißung der Censur" — ins Ausland sende, außer den obengenannten Strafen noch mit einer besondern körperlichen Strafe belegt werde.

Die Censurgesetzgebung unter Leopold II. fuhr genau in dieser Richtung fort. Allein die Verordnungen unter ihm, der persönlich der Ansicht war, daß nur unter das gemeine Volk gestreute Schriften unter sieben Bogen gefährlich seien, während größere Werke, auch wenn sie freimütige Wahrheiten über Staatssachen enthielten, nicht zu verbieten seien, weil sie in der Regel nur vom aufgeklärten Publikum gelesen würden[32], waren gleichsam nur Vorbereitungen auf diejenigen, die nach seinem Tode (1. März 1792) erfolgten. Das neue Censurgesetz, das die Einrichtungen und Grundsätze, wie sie jetzt bestanden und geübt wurden, zusammenfaßte, erfolgte in der „Erneuerten Zensur-Ordnung vom 22. Februar 1795" (auch General-Zensurverordnung vom 30. Mai 1795 ge-

nannt). Es ist das schärfste Gesetz, das die österreichische Censurgesetzgebung kennt. Und es bildet zusammen mit der Vorschrift vom 10. September 1810 die Basis des österreichischen Censurwesens bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts.

Die allgemeinsten und hauptsächlichsten Verbote betreffen den Druck ohne Censur, die Büchereinfuhr mit Umgehung der Mautämter und Revisorate, den Verkauf verbotener Bücher überhaupt und erga schedam beschränkter ohne Erlaubnisschein und das Hausieren und Kolportieren. Die Strafe auf den Druck ohne Censur oder ohne Beachtung ihrer Beisätze oder Beschränkungen besteht, und zwar „sogleich", in Zerstörung des Schriftsatzes, Beschlagnahme und Einstampfung der ganzen Auflage, Verlust des Gewerbes, einer Summe von 50 Gulden für jedes in Umlauf gesetzte Exemplar oder, bei Unvermögen, Arrest- oder Leibesstrafe (nach § 5 werden eigenmächtige Zusätze zu dem von der Censur zurückerhaltenen Manuskripte als Betrug und vorsätzliche Fälschung bestraft). Jede Ausflucht, die Exemplare nicht verkauft, sondern vertauscht oder verschenkt oder die Auflage auf auswärtige Bestellung und zum Versenden ins Ausland veranstaltet zu haben, so wie jede Ausrede auf Versehen der Handlungsdiener oder „Handlanger" wird als ungültig verworfen. Der Verkauf verbotener oder erga schedam beschränkter Bücher ohne Erlaubnisschein wird im ersten Betretungsfalle mit 50 Gulden für jedes Exemplar, im zweiten mit derselben Strafe und Gewerbeverlust bestraft. Das Hausieren, Herumtragen, Kolportieren wird mit Konfiskation sämtlicher beim Übertreter vorgefundenen Exemplare, Haft, dazu, wenn sich sehr sittenverderbliche Bücher dabei befinden, mit schwerer angemessener Strafe und, bei Ausländern, auch mit Landesverweisung bestraft. Der besondere Haß der Censurordnung gilt den „Ständel-Weibern" und „herumschreienden, Straßen und Häuser durchlaufenden Leuten". Durch solche Weiber und Leute suchten namentlich geringe, unbefugte Buchdrucker ihre schlechte Ware — sogenannte „Laufer", d. h. einzelne nach dem Geschmacke des Pöbels geschriebene Blätter — möglichst umgehend abzusetzen. Diese Art von Verkauf neugedruckter Blätter, es seien Gebete, Lieder, Kriegsnachrichten oder dergleichen, verbietet die Censurordnung „ein für allemahl und ohne Ausnahme unter Strafe des Zuchthauses für die Verkäufer und noch empfindlicherer Ahndung für den Urheber".

Der vierte Paragraph verbietet ſchlechtweg, „das Mindeſte“ ohne Genehmigung der Cenſur in Druck zu legen. Das letztere iſt die Beſtimmung, die ſpäter für die öſterreichiſche Cenſurpflichtigkeit in der That den geſetzlichen Maßſtab abgegeben hat, und nach der auch Dedikationen, Spielkarten, Zeichnungen jeder Art, Überſchriften an Häuſern, Gewölben u. ſ. w., Grabſchriften, Gelegenheits- und Kunſtmedaillen der Cenſur zu unterbreiten waren.

Die Einrichtung, die wir oben als eine Art Volkscenſur bezeichneten, iſt ſtillſchweigend fallen gelaſſen. Aus gelegentlichen Bemerkungen geht hervor, daß die Cenſurordnung als Provinzialcenſurbehörden die Landesſtellen beſtehen läßt; die oberſte Cenſurbehörde nennt ſie „General-Direktorium“. Über ihr genaueres Verhältnis hinſichtlich verſchiedener Klaſſen von litterariſchen Produkten iſt nichts geſagt: für Schriftſteller, Buchdrucker und Buchhändler iſt nichts zu wiſſen nötig, als daß das Manuſkript oder Druckwerk beim Reviſionsamte einzureichen iſt. Die Verordnung beeifert ſich vielmehr, zu verbieten, daß ſich jemand ſeinen Cenſor ſelbſt wähle, es wünſcht, daß er ihn nicht kenne, es verbietet, wenn man ihn dennoch in Erfahrung gebracht hätte, ihn „mit Bitten oder Vorſtellungen zu behelligen“. Von einem Rekursrechte weiß die Verordnung nichts. „Jeder ſoll nach Einreichung ſeines Werkes die Entſcheidung ruhig abwarten, und ſich dieſer ohne Widerrede, und ohne alle Verunglimpfung der Cenſoren oder des Reviſions-Amtes, welche“ — denn ohne eine Strafandrohung auszuſtoßen, kann dieſe Verordnung einmal nichts ſagen — „allerdings nach dem Grade des Frevels geahndet werden würde, geziemend fügen“. Die das Äußere betreffenden Vorſchriften ſind um ſo peinlicher. Das Manuſkript iſt beim Reviſionsamte in „leſerlicher Schrift und richtig paginirt, auch mit einem weiß gelaſſenen Rande“ und dem am Anfang des Manuſkripts oder Druckwerkes eigenhändig und leſerlich beigeſetzten Namen und Stand nebſt Wohnung deſſen, auf deſſen Koſten die Schrift gedruckt werden ſoll, einzureichen, widrigenfalls das Manuſkript oder Original nicht angenommen wird; — und zwar in zwei gleichlautenden Exemplaren. Nach Beſchaffenheit des Gegenſtands und nach „Eigenſchaft des Verfaſſers, und nach Umſtänden“ kann bei den Landesſtellen oder in Wien beim Direktorium um Loszählung von der Pflicht des Duplikats angeſucht werden. Sollte die Loszählung erfolgen, ſo iſt das Manuſkript nach

vollendetem Drucke sofort nebst einem in Pappendeckel gebundenen Exemplar wieder einzuliefern. Das Revisionsamt leitet das Manuskript (Druckwerk) an das „Censurdepartement"; hier wird es censiert, geht an das Revisionsamt zurück: der Revisor setzt das Imprimatur darauf, und damit ist es druckberechtigt. Das Revisionsamt hat das Endurteil der Censur in seinen Amtsprotokollen zu vermerken, die gestrichenen Stellen und getroffenen Änderungen in seinem zweiten Kontrollexemplar vorzumerken. Das Imprimatur konnte mit einem doppelten Beisatz erteilt werden: mit dem Beisatz omissis deletis oder absque loco impressionis. Der erstere Beisatz ordnete die Auslassung der in der Handschrift „ausgelöschten" Worte oder Stellen an. Der letztere hatte eine ganz besondere Bedeutung, und war so schon früher angewendet worden: da es in Österreich keinen Schatten von Preßfreiheit gab, so konnte jede kräftige Gegenschrift, die zu Gunsten der Regierung besonders gegen Angriffe fremder Staaten erschien, nur auf ihre eigene Rechnung gesetzt werden; der genannte Beisatz gestattete deshalb den Druck nur unter der Bedingung, daß kein oder ein fingierter ausländischer Druckort angegeben wurde.

Unter Joseph durften die censurfrei gedruckten Schriften, wenn sie nach dem Drucke verboten wurden, zur Verbreitung ins Ausland gesendet werden. Jetzt existierte eine entsprechende Erlaubnis nicht mehr und unter keinen Umständen.

Auf den Revisoraten wurden, wie wir wissen, die aus dem Ausland eingeführten Bücher revidiert. Fanden sich dabei verbotene Bücher, so konnte man dies, da Verzeichnisse verbotener Bücher nicht veröffentlicht wurden, den auswärtigen Buchhändlern im allgemeinen nicht zurechnen, sie wurden sechs Monate lang auf dem Revisionsamte aufbewahrt und erst dann, wenn der Adressat keine Käufer erga schedam gefunden oder sie „aus den Erbländern geschafft" hatte, konfisziert.

Beim Revisionsamte mußte der Buchhändler auch Verzeichnisse von verkäuflichen Büchern für Zeitungsblätter u. dergl. Ankündigungen und alle Arten von Bücher- und Kupferstichkatalogen einreichen, und zwar ebenfalls in zwei gleichlautenden Exemplaren. Die diesbezüglichen Vorschriften sind wieder sehr peinlich. Die Verzeichnisse müssen „rein und leserlich" geschrieben sein, Verfasser — wenn er genannt ist —, Druckort und Jahr und den wahren Inhalt, ohne Verdrehung, Verfälschung oder

unverſtändliche Abkürzung angeben; „unmittelbare, unſchickliche Zuſammenſetzungen" von Werken bibliſchen und geiſtlichen oder andern ehrwürdigen mit Werken komiſchen, romantiſchen oder lächerlichen Inhalts — „welches zu ungebührlichen Beziehungen Anlaß geben kann" — iſt verboten. Erhielten dergleichen Verzeichniſſe das bedingte Imprimatur (omissis deletis), ſo waren ſie „vor gänzlicher Vollendung des Drucks" nochmals vorzulegen. Wurden in den eingereichten Verzeichniſſen verbotene Bücher gefunden, ſo waren ſie an das Reviſionsamt abzugeben und wurden dann genau ſo behandelt wie die verbotenen Bücher der ausländiſchen Buchhändler; waren ſie „im hohen Grade religions-, ſitten-, ſtaatswidrig oder pasquillantiſch, ehrenrühriſch und offenbar boshaft", dann wurden ſie freilich „ſogleich vertilgt".

Der zwölfte Paragraph verbietet allen Privatperſonen, die nicht privilegierte Buchhändler ſind, den Beſitz von Buchdrucker- oder Handpreſſen und Druckcharakteren, und allen Buchdruckern — bei Strafe des Gewerbeverluſts, der Konfiskation der Werkzeuge und unter Umſtänden weiterer Geld- und Leibesſtrafe —, an „entlegenen unzugänglichen oder verborgenen Orten" Preſſen aufzuſtellen und „auf heimliche Weiſe durch Licht ſcheuende Anſtalten ſetzen oder drucken zu laſſen".

Auch die an fremde Miniſter und Geſandte anlangenden Bücher mußten revidiert und, wenn ſich dabei von verbotenen oder dem Reviſionsamt noch ganz unbekannten Werken mehr als zwei Exemplare vorfanden, nach den beſtehenden Vorſchriften behandelt werden (6. März 1797). Unter dem 6. März 1798 verfügte die Finanzhofſtelle, daß fremden Reiſenden von den Zollämtern ſelbſt zum Gebrauch auf der Reiſe kein einziges Buch verabfolgt werden dürfe, ſondern ihre ſämtlichen Bücher ohne jede Ausnahme an das nächſte Reviſions- oder Kreisamt zu ſenden ſeien. Zwei Hofkanzleidekrete des Jahres 1798 (vom 28. Juni und 5. Oktober) verboten jedem Einwohner der öſterreichiſchen Staaten bei einer Buße — ganz abgeſehen von der durch den Inhalt eventuell verwirkten Strafe — von 25 Dukaten oder entſprechender Arreſtſtrafe, irgend eine der öſterreichiſchen Cenſur nicht vorgelegte und von ihr nicht genehmigte Schrift außerhalb Öſterreichs drucken oder Aufſätze in auswärtige Journale und Zeitungen einrücken zu laſſen.[33] Der die Kritik landesherrlicher Geſetze und Anordnungen betreffenden Beſtimmung des Hofdekrets vom 1. September 1790 trat der

Schutz der Geistlichen gegen alle Flugschriften, Broschüren und Kritiken zur Seite; die Regulierung der Säkular- und Regular-Geistlichkeit vom 2. April 1802 erklärte, daß diesem „Unfug durch die neuesten Censur-Gesetze hinlänglich gesteuert werde".

Die schärfste Aufmerksamkeit widmete die österreichische Censur den politischen und den gelehrten, d. h. litterarischen Zeitschriften. Die geheime Hof- und Staatskanzlei, die k. k. Wiener Oberste-Hof-Postamtes-Haupt-Zeitungs-Expedition und die Postverwaltung wirkten mit der Censurhofstelle zu dieser besondern Aufsicht zusammen. Wir haben dreierlei zu unterscheiden: politische Tarifzeitungen, gelehrte Tarifzeitungen und -journale und (politische und gelehrte) untarifmäßige Zeitungen und Journale. Die Zeitungsexpedition des k. k. Obersten-Hof-Postamtes holte von Zeit zu Zeit bei der Censurhofstelle die Weisung ein, welche auswärtigen politischen Zeitungsblätter ihr in ihrem jährlichen Preistarif für das kommende Jahr anzukündigen und aus dem Auslande zu verschreiben erlaubt sei. Die Censurhofstelle setzte sich in Einvernehmen mit der Staatskanzlei und bezeichnete hierauf die betreffenden auswärtigen politischen Zeitungen: diese Blätter konnten ohne weitere Censur verabfolgt werden. Außerdem durfte das Oberste-Hof-Postamt „mehrere ausländische, gelehrte und wissenschaftliche Zeitungen und Journale" ankündigen. Diese mußten aber Nummer für Nummer der ordentlichen Censur unterzogen werden, durften also nicht eher hinausgegeben werden, als bis sie in dem halbmonatlichen Censurverzeichnis aufgenommen waren; ausländische litterarische Journale konnten also die Österreicher kaum eher als drei Wochen nach Erscheinen in die Hände bekommen, und außerdem hatte der Abonnent von Nummer zu Nummer zu sorgen, ob er um das nächste Stück mittelst Schein einkommen mußte — so, wenn es Transeat erhielt — oder es überhaupt nicht bekam. Die sämtlichen übrigen, nicht im Tarife aufgeführten politischen oder nichtpolitischen Blätter waren verboten. Eine besondere Aufsicht über die periodische Presse des Inlandes wurde dadurch ausgeübt, daß diese Aufsicht sämtlichen Behörden und besonders den Polizeibehörden (3. Mai 1798) zur Pflicht gemacht wurde. Die Länderstellen selbst, in Wien die Regierung wurden ebenfalls besonders angewiesen, die Verfasser der in jeder Provinz erscheinenden Zeitungen in die gehörigen Schranken zu weisen und ihre Blätter einer strengen und aufmerksamen

Cenſur zu unterwerfen (3. Mai 1798). Vorſchriften, die den Wirkungskreis der verſchiedenen Behörden näher beſtimmten, waren nicht vorhanden. Allerdings ſuchten im allgemeinen die Länderſtellen die Cenſur wenigſtens über die politiſchen Zeitungen ſelbſt auszuüben; aber es geſchah, daß in den Provinzialhauptſtädten der Redakteur von der Polizeibehörde (Stadthauptmannſchaft) für Aufſätze zur Verantwortung gezogen wurde, die von der Landesſtelle genehmigt worden waren. In der Reſidenz cenſierte die Polizei-Zenſur-Hofſtelle in letzter Inſtanz die unpolitiſchen, die Regierung die politiſchen Blätter. Das Hofkanzleidekret vom 16. April 1803 aber brachte die Anordnung, daß kein Zeitungsſchreiber öſterreichiſcher Staaten inländiſche Staatseinrichtungen und überhaupt Regierungsgeſchäfte in Zeitungsblättern erwähnen dürfe, wenn es ihm nicht entweder von Landesſtelle ausdrücklich aufgetragen oder das Betreffende nicht bereits in der Wiener Zeitung enthalten ſei. Damit wurden ſämtliche öſterreichiſchen Blätter zu Regierungsorganen. Alle Geſuche um Gründung neuer Wochen- oder Monatsſchriften wurden abgeſchlagen, ſogar ſolcher, wie zum Beſten des gegen die Franzoſen errichteten Freikorps beſtimmter periodiſcher Hefte, in denen edle Handlungen der öſterreichiſchen Krieger während des letzten Krieges geſchildert werden ſollten.[34] Zum dritten wandte die öſterreichiſche Cenſur ihre Sorgfalt den Leſekabinetten und Kaffeehäuſern zu. Kurz und bündig verordnete eine Kaiſerliche Kabinettsreſolution vom 26. Juli 1798: „Da der Erfahrung gemäß die ſogenannten Leſekabinette, Statt einigen Nutzen zu verſchaffen, vielmehr ſchädlich geworden ſind, ſo will Ich, daß ſelbe in meinen geſammten Erbſtaaten von nun an ohne weiteres eingeſtellet werden". Vom 1. September 1798 an wurde die Verordnung ausgeführt; zugleich erſchien am 13. September desſelben Jahres ein Hofkanzleidekret, das verbot, „daß von nun an in den Kaffeehäuſern und andern öffentlichen Orten außer den erlaubten politiſchen Zeitungen keine litterariſchen Journale oder Flugſchriften zum Leſen gehalten werden ſollen". Auch erlaubte gelehrte Journale waren alſo auf den Abonnementsbezug beſchränkt und gerade dort ausgeſchloſſen, wo ſie am meiſten geſucht wurden. Gleichzeitig wurde übrigens die politiſchen Zeitungen betreffend noch ausdrücklich dekretiert, daß nur denjenigen der Eintritt in die öſterreichiſchen Lande geſtattet ſei, die im Sinne des öſterreichiſchen Regimes geſchrieben waren. Wie den Leſekabinetten, ſo erging

es auch den Leihbibliotheken (beide Einrichtungen waren gewöhnlich miteinander verbunden); auch sie wurden in demselben Jahre verboten. Die Verordnungen vom 26. Juli und 13. September scheinen übrigens in den verschiedenen Städten verschieden ausgeführt worden zu sein. Für Wien wenigstens, wo es drei Lesekabinetts und Leihbibliotheken gab: die des Nachdruckers Haas (sie enthielt nur Romane und Theaterstücke), die des Buchhändlers Binz (die neben belletristischen Schriften, vor allen Romanen, zahlreiche — übrigens nur erlaubte — Journale führte) und die eines Privatmanns, der fast nur (erlaubte) Journale führte, wurde die Bücherkommission vorstellig, und das Verbot wurde dahin eingeschränkt, daß Binz nur das Halten jeder periodischen Schrift verboten wurde, während dem Privatmann sogar dies erlaubt wurde, weil es seine einzige Nahrungsquelle sei. Dagegen wurde das Dekret vom 13. September auch in Wien ausgeführt. Die Bekanntmachung der buchhändlerischen Artikel wurde zum Zwecke einer leichtern Censuraufsicht auch auf jede andere Weise erschwert. Zu dem Verbote der Kolportage trat das Verbot (9. August 1802), Zeitungsanzeigen ohne die Zeitung auszutragen oder auch an den Ecken der Straßen und Plätze anzuheften. Die Kunst- und Buchhändler, Buchdrucker und Buchbinder durften ihre Verkaufs- und Verlagsartikel nur durch eigene Kataloge, durch die Wiener Zeitung (durch Einschaltung oder Beilegung eigener Ankündigungen) oder durch Affigierung bei ihrem Verkaufsgewölbe oder Stande bekannt machen. Die österreichische Censur dachte an alles; nicht nur daran, den Verkauf verbotener Bücher aus Erbschaften — der Erblasser konnte erga schedam auf erlaubte Weise in ihren Besitz gelangt sein — zu verhindern, sondern auch daran, ob die Erben „in wissenschaftlicher Hinsicht oder in Betracht ihres Charakters oder ihres Standes zum Besitze derselben geeignet" seien. Die beanstandeten Bücher wurden ihnen entweder erga schedam u. s. w. bewilligt oder waren an das Revisionsamt abzugeben, von wo sie sie „in jener Art, wie es den Buchhändlern gestattet ist", außer Land zum Verkauf befördern konnten (19. Februar 1802 und 19. und 30. April 1804).

Im Jahre 1801 (1. September) wurde die Büchercensur dem Polizeiminister und dem unter seiner Leitung stehenden Vizepräsidenten übertragen. Seitdem war die Polizei, die unter Joseph überhaupt keinen Anteil an der eigentlichen Censur gehabt hatte, auf diesem Gebiete all-

mächtig. Die Polizeihofſtelle (in dieſer ihrer Funktion: Polizei-Cenſur-Hofſtelle) ſtand an der Spitze des geſamten Cenſurweſens; ſie ſtellte die Cenſoren an, an ſie hatten die Länderſtellen ihre Berichte und Anzeigen in Cenſurangelegenheiten zu erſtatten, an ſie gingen die Rekurſe in preßpolizeilichen Angelegenheiten.

Den beſten Einblick in die Pflege der „verfaſſungsmäßigen Dummheit" gewähren die Bücherverbote ſelbſt, ſowohl in Öſterreich, als beſonders in Bayern. Um wieviel ſchärfer es jetzt hier genommen wurde, ergibt ſich ſchon daraus, daß das Februarmandat vom Jahre 1769 monatlich, ein Dekret vom 11. Januar 1792 dagegen wöchentlich eine Cenſurſitzung vorſchrieb. Zu Anfang der neunziger Jahre erſchienen zwei Kataloge verbotener Bücher: der „Katalog der von dem kurfürſtl. Bücher-Cenſur-Kollegium in München 1790—1792 verbotenen Bücher" und der „Catalogus Librorum prohibitorum pro Anno 1793". Die Kataloge verfolgen alles, was Fortſchritt, Freiheit, Aufklärung heißt; auf ſtaatlichem, bürgerlichem, geſchichtlichem, kirchlichem, religiöſem, philoſophiſchem, ſittlichem, kurz jedem Gebiete. Verboten wird alles, was über die Franzöſiſche Revolution und ihre Geſchichte, über Menſchenrechte, aber auch über franzöſiſche Königsgeſchichte, ja über das derzeitige Verhältnis Frankreichs zu Deutſchland überhaupt handelt: „Remarque sur la Bastille", Eduard Burke, „Bemerkungen über die franzöſiſche Revolution", Bainceth, „Die Rechte des Menſchen", Kotzebue, „Ludwig XIV", „Darſtellung der Traktate und Verträge, auf welche Frankreich ſeine Angriffe auf Deutſchland zu gründen ſucht", „Kritiſche Geſchichte des Adels", „Abſtimmung des franzöſiſchen National-Convents über das Endesurtheil Ludwigs XVI", „Beſchreibung und Geſchichte der Baſtille zur Zeit Ludwigs 14.", „Betrachtung über die franzöſiſche Republik", Campe, „Geſchichte der franzöſiſchen Staatsumwälzung", Englman, „Über Volksfreyheit", Makintoſch, „Franzöſiſche Revolution", Mercer, „Gemälde der Könige von Frankreich", „Original Briefwechſel der Emigrirten", Etierne [ſo], „Taſchenbuch der franzöſiſchen Revolution" u. ſ. w. Gefahr verſah man ſich auch von allem, was ſich Vaterland, Vaterlandsliebe u. ſ. w. nannte; eine einzige Nummer verbietet kurzweg „alle Schauſpiele die Bezug auf die Vatterlandsgeſchicht haben"; auch Dorſch, „Geſchichte der Vaterlandsliebe" wurde verboten. Daß alle ſpezifiſch proteſtantiſchen Schriften verboten waren, auch dann,

wenn sie geschichtlichen, wie Geschichten der Reformation, Luthers, des Christentums, oder juristischen Charakters waren, wie Lois, „Protestantisches Eherecht", ist selbstverständlich; genauer muß man sagen: alle nicht spezifisch katholischen; denn Schriften, wie die „Sittenlehre für alle Menschen ohne Unterschied der Religion" waren ebenfalls verboten. Das führt uns schon auf das Gebiet der Philosophie, der Popular- und der Schulphilosophie hinüber. Verboten waren u. a. „alle Werke des Helvetins Montesque Rosseaux und Voltairs", alle Werke von Spinoza, alles was Kant und Kantkommentar hieß, Herder „Briefe zu Beförderung der Humanität". Damit wiederum lenken wir in das Gebiet der allgemeinen Aufklärung überhaupt ein. Hier hat die bayrische Censur furchtbar gewütet. Von Campe sind, von der „Geschichte der Staatsumwälzung" oder gar dem „Leitfaden bey christlichem Religionsunterricht" ganz zu geschweigen, nicht nur die „Kleine Seelenlehre für Kinder", das „Sittenbüchlein" und die „Klugheitslehren", sondern sogar die „Sammlung intreßanter Reißbeschreibung" und die „Reisebeschreibung für die Jugend", von Knigge sind nicht nur die „Briefe", sondern ist auch der „Umgang mit Menschen" verboten; ferner z. B. Rochows „Kinderfreund", Miller, „Versuch das Landvolk über herrschend tägliche Vorurtheile und Aberglaube vernünftig denken lernen": Verbote, die man verständlich findet, wenn man daran denkt, daß Geiger, ein katholischer Landpfarrer bei München, wegen seiner „Schönen Lebensgeschichte des guten und vernünftigen Bauersmanns Wendelinus. Ein Lesebuch für das Landvolk u. s. w." (Augsburg, Matthäus Riegers sel. Söhne, 1791) — einer guten Nachahmung des „Noth- und Hülfbüchleins" — über dreiviertel Jahre zu München im Gefängnis saß, weil er das Dasein der Hexen und die auf diese wirkenden Kräfte des Priestersegens leugnete. Alle Schriften sind, außer den obengenannten Philosophen, verboten von: Erasmus („alles weß immer eitel geschriben hat"), Friedrich dem Großen — daneben Archenholz' „Geschichte des siebenjährigen Krieges" —, Kotzebue („alles weß Kozenbues Schriften sind!"), Swift, Schiller, Spieß, Spalding, Wieland, Wekerlin (so). Aus der belletristischen Litteratur sind ferner u. a. Blumauers Gedichte und Goethes „Leiden des jungen Werther" verboten; von Zeitschriften: der „Deutsche Zuschauer", Winkopps „Bibliothek für Denker", die „Berliner Monatsschrift" und die „Allgemeine deutsche Bibliothek". Verboten sind Mu-

ſäus' Volksmärchen, ſind Eulenſpiegel und Klingers „Fauſts Leben, Thaten und Höllenfahrt"; verboten ſind Ovids Metamorphoſen und Vergils Äneide. Wir haben damit ein Viertel der in den Katalogen aufgeführten Nummern herausgegriffen, die von der Handhabung dieſer Cenſur ein deutliches Bild geben: die Geſamtzahl der Nummern beträgt immerhin nur 214; wie ſehr ſteigt freilich die Zahl, wenn man an die Nummern denkt, die mit einem Schlage allen Schriften eines Autors die bayriſchen Grenzen verſchließen! Die Kataloge ſelbſt galten als interne und wurden, wie in Öſterreich, ſelbſt unter die verbotenen Bücher aufgenommen.

In den nächſten drei Jahren wurden keine Verzeichniſſe verbotener Bücher herausgegeben; man begnügte ſich mit der Reviſion. Bei der erſten Maut wurde der Bücherballen von einem untern Cenſurbeamten, der ein Verzeichnis der bisher verbotenen Bücher in Händen hatte, geöffnet. Fand er ein in ſeinem Verzeichnis vermerktes Buch, ſo ſchickte er es an den Abſender zurück; war ihm der Titel fremd — und das war natürlich häufig der Fall —, ſo ſchickte er es nach München an die Cenſur. Hier wurden die Pakete geöffnet, man ſagte: wenn es ſchnell ging, nach einem halben Jahr. Waren die Bücher nicht lammfromm, ſo wurden ſie mittels höchſten Reſkripts zurückgeſchickt und das betreffende Reſkript wurde zu fernerer Nachachtung ſowohl bei der Münchener Cenſur wie bei den Mautämtern aufbewahrt. „Obwohlen wir unß übrigens in das Bücher censur Weßen einzumiſchen keineswegs gemeinet ſind", erklärt die Amberger Landesregierung im Jahre 1796, „ſo finden wir unß jedoch Pflichten halber aufgefordert, hiebey gelegenheitlich ghbſt zu bemerken, daß es fürohin bey dermal beſtehender Verfügung, wo nämlich alle Bücher, wie dieſe von höchſtdero Collegiis ſelbſt, von denen Tit. Räthen, Tit. Professoren, ſo andern Privatis, erkaufet werden, bey dahieſigen Mauthamt abgelegt, von dieſem zum Bücher Censur Collegium zu München pro censura eingeſchickt werden müßen, und alſo anerſt nach Verfluß eines halben, oder ganzen Jahrs zurückgeſendet werden, und dem Eigenthümer zukommen, ohnmöglich beſtehen und belaßen werden könne . . und denen wahrhaft unleidentlichen Vexationen des Bücher Censur Collegii zu München vorgebogen" werden müſſe.[35] Daneben erſchienen kräftige Dekrete, die einzelne Bücher, ganze Reihen, ja kleine Welten von Büchern für den bayriſchen Buchhandel vernichteten.

Unterm 12. November 1794 z. B. wurde den drei Münchener Buchhandlungen einfach verboten, Liebesromane zu führen: weil sie „in jedem Anbetracht nichts nützen". Wo es anging, griff der Kurfürst das Übel an der Wurzel an, d. h. suchte er unliebsamen Autoren — das Schreiben unmöglich zu machen. Im Jahre 1780 mußte der kurfürstliche Hofkriegsratssekretär Zaupser wegen seiner „Ode auf die Inquisition" und „Abhandlung über den falschen Religionseifer" vor versammeltem Censurkollegium das Glaubensbekenntnis ablegen und empfing einen scharfen Verweis sowie das Verbot, in Sachen der Religion und Theologie je wieder etwas zu schreiben, da er weder Beruf noch Anlage dazu habe; an das Hof-Kriegsrats-Direktorium aber erging gleichzeitig die Weisung, „Secretarium Zaubser mit der Kanzley-Arbeit so weit zu beschäftigen, damit ihm zu theologischen, und anderen ausschweifenden Schreibereyen keine Zeit übrig verbleibe". Und wie in die Welt der Bücherschreiber, so griff man in die Welt der Bücherleser ein; nicht nur die Verbreitung, sondern auch die Lektüre verbotener Bücher wurde mit Geldstrafen von 25 bis 100 Reichsthalern bedroht.

Erst in den beiden letzten Regierungsjahren Karl Theodors, 1797 und 1798, sind wieder Verzeichnisse verbotener Bücher gedruckt worden. Ihr Charakter ist derselbe wie der der Verbote von 1790 bis 1793; sie erstrecken sich auf Staatswissenschaft und deren Geschichte (z. B. Brun, „Grundriß der Staatenkunde", „Geschichte der Urverfassung Deutschlands"), französische und amerikanische Revolution und deren Geschichte („Fragmente aus der Geschichte Frankreichs", Ramsay, „Geschichte der Amerikanischen Revolution", „Geschichte der Französischen Revolution" u. s. w.), die Revolutionskriege und Kriegskunst überhaupt, besonders der Franzosen (z. B. „Kriegszucht der Franzosen", „Betrachtung über die Kriegskunst", „Übersicht der merkwürdigsten Kriegsbegebenheiten am Rhein"), auf alles, was auf Stärkung der Toleranz, des Bürgersinns, des Bewußtseins der Menschenpflichten ausgeht (z. B. Locke, „Über Duldung", die Komödie „Ahnenstolz und Edelsinn", „Origine, Elevation, decadence et chute de la noblesse en France"), auf Religions- und Rechtswissenschaft, -philosophie und -geschichte, Psychologie (darunter z. B. Bardili, „Gesetze der Ideenassociation", Maimon, „Magazin der Erfahrungsseelenkunde", Kern, „Versuch über das Vorstellungsvermögen", Flemming, „Analytik des Gefühl Vermögens"), Ästhetik (z. B. Michaeli, „Entwurf der Ästhetik"), Moral (z. B. Bulard, „Elementarlehre der

Moral"), Logik (z. B. Moriz, „Kinderlogik"), Metaphyſik, überhaupt alles, was zu ſelbſtändigem Denken anregt (z. B. „Wird das Menſchengeſchlecht beſſer oder ſchlimmer?", Heydenreich, „Freiheit und Determinismus"). Gewiſſe Schriften wurden jetzt „ſcharf verboten", es ſind für dieſe beiden Jahre: Eduards Briefe über die Franzöſiſche Revolution (Salzburg), Pfeffels poetiſche Verſuche (1796), die Komödien „Pfaffengroll" und „Der Tempel der Freiheit", die nachgelaſſenen Schriften der Bürgerin Roland (Huber), „Über die Bewaffnung Teutſcher Bürger", „Philoſophiſche Geſchichte des Aberglaubens". Die ſämtlichen Schriften ſind verboten von: Friedrich dem Großen, Kleiſt, Kant, Knigge, Meißner, Rehm, Sieyès, Leſſing. Wir heben weiter von den bekannteſten Namen hervor: Moſer („Mannigfaltigkeiten"), Voß („Muſenalmanach"), Garve („Vermiſchte Aufſätze"), Montaigne (Gedanken), Moritz („Götterlehre"), Schelling („Princip der Philoſophie"), Goethe („Der Bürger-General"), Galetti („Weltgeſchichte), Sintenis („Hallo"), Platon (auserleſene Geſpräche), „Petrarka" von Butenſchön, Fichte („Grundlage der philoſophiſchen Wiſſenſchaftslehre"), „Salomon Geßner" von Hottinger, Hufeland („Lehrſätze des Naturrechts"), „Morus' Leben und Charakter", Beckmann („Beiträge zur Geſchichte der Erfindungen"), Meiners („Hiſtoriſche Vergleichung der Sitten"), Zſchokke, „Abällino" und „Julius von Saſſen". Alles das iſt wiederum nur eine charakteriſierende Auslese. Die Zahl der verbotenen Bücher iſt bedeutend geſteigert; ſie betrug im Jahre 1797 allein 169 Nummern. Nicht nur Schmidts „Geſchichte der Teutſchen" war verboten, ſondern auch Homers „Ilias" wurde als zu erregend erachtet.

So wenig wie die Buchhändler, ſo wenig ſcheuten ſich bayriſche Behörden, ihrer Empörung offen Ausdruck zu verleihen. Die Oberlandesregierung erklärte im Jahre 1796, nur die „eingeſchränkten Kenntniſſe" der Cenſurräte machten die ungeheuere Menge der verbotenen Bücher erklärlich; ſie ſprach die Befürchtung aus, daß das Kollegium „in dieſem kritiſchen Zeitpunkt manche ſehr ſchädliche Unbeſcheidenheiten und Inconſequenzen begehen möchte, welchen leichter vorgebogen als in der Folge abgeholfen werden könnte"; ſie erklärte, „die ohnehin zum äußerſten Schaden der Buchhändler gereichende Rückſpedirungsart der nicht erlaubten Bücher müſſe bey faſt überall gehemmten Poſten zum gänzlichen Ruin dieſer Bürger werden"; ſie forderte die Buchhändler auf, gegen

das Censurkollegium „wegen ganz zweckwidriger, eigenmächtiger und drückender Manipulation" Beschwerde einzulegen; sie beantragte beim Kurfürsten, das Kollegium überhaupt aufzuheben und seine Funktionen der Polizeidirektion zu übertragen. Die besonnenern unter den Censurräten dachten nicht viel anders. Als dem Büchercensurrat Lorenz von Westenrieder, dem bayrischen Historiker, der von ihm herausgegebene „Historische Kalender" von Dietrich in der elendesten Schulmeistermanier censiert worden war, beschwerte er sich darüber; das Kollegium erhielt die Weisung, „sich in Zukunft vor Übereilungen zu hüten"; Westenrieder machte die Akten des Streites in einer vom 19. November 1797 datierten Einsendung im „Allgemeinen literarischen Anzeiger" bekannt und erklärte dabei unter anderm, die Litteratur habe in Bayern „unbeschreiblich, und zum höchsten Nachtheil der Geschäfte (wie bald genug der Erfolg lehren wird) abgenommen".

Erst unter Maximilian Joseph III. (1799—1825) begann Bayern wieder freier zu atmen. Schon am 2. April 1799 wurde die „collegialische Verfassung des Censur Wesens, welche dem liberalen Gang der Wissenschaften nachtheilig zu seyn scheint", aufgehoben und statt dessen eine „Bücher Censur Special Commission" errichtet, die dem Ministerial-Departement der geistlichen und Schulgegenstände untergeordnet war, und der Direktor der neuen Kommission war kein anderer als Lorenz Westenrieder. „Der litterarische Despotismus, der dieses Land allenthalben diffamirte", so meldeten norddeutsche Journale, „hat endlich sein seliges Ende erreicht". Schriften erschienen, die vorher unmöglich gewesen wären: „Alte Grundsätze des Jesuitenordens" (1799), „Schädlichkeit des Bierzwangs" (1799), „Landesbeschwerden in Bayern" (1800), „Neue Erde und neuer Himmel durch gereinigte Religion" (1800) u. s. w. Unterm 13. Juni 1803 aber wurde verordnet: „Da die Censur, in ihrer Anwendung auf die einzelnen Fälle weder gerecht, noch zweckdienlich, noch hinreichend ist, so haben wir beschloßen, die bestehende Censurcommissionen aufzuheben, und in Ansehung der schon gedruckten Schriften einen freien Verkehr, sowie für die Verleger und Buchdruckereien im Lande eine solche Preßfreiheit zuzulaßen, daß von nun an in der Regel keiner verbunden sein soll, seine Bücher und Schriften, die er in Unsern Erbstaaten einführen oder in Druck geben will, der bisher angeordneten Censur und Approbation zu unterwerfen

oder zu dem Ende ſolche denjenigen zur Durchſicht auszuliefern, denen dieſe Verrichtung bisher übertragen geweſen war". An die Stelle der alten Cenſurbehörden treten lediglich die allgemeine Aufſicht der Polizei jedes Orts und ſeine kompetenten Gerichte. Die Polizei, der die Kataloge einzureichen ſind, hat durchaus keine Cenſur auszuüben, ſondern lediglich die Beobachtung der allgemeinen Geſetze zu überwachen.

Wie in München, ſo wurden auch in Wien in den neunziger Jahren lange Verzeichniſſe verbotener Bücher veröffentlicht. Die Bücherverbote der Monate Mai bis Auguſt 1798 enthalten 203 deutſche und 75 franzöſiſche und engliſche[36], die der Monate Oktober 1798 bis Februar 1799: 190 deutſche und 25 franzöſiſche[37], die vom Oktober und September 1799: 81 ganz und 46 erga schedam verbotene[38], die vom Juli 1801: 119 ganz und 41 erga schedam verbotene Nummern.[39] Im Jahre 1801 wurde eine Recenſurierungskommiſſion ernannt; nach Wiesners Angabe (Denkwürdigkeiten der öſterreichiſchen Cenſur, S. 162) beliefen ſich ihre innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren erlaſſenen und nur in ſchriftlichen Amtsregiſtern enthaltenen Verbote auf mehr als 2500. Der Charakter der Bücherverbote iſt auf politiſch-zeitgeſchichtlichem Gebiete ganz, auf kirchlichem faſt ganz derſelbe wie in Bayern; dagegen war die öſterreichiſche Cenſur, wie zum Teil auch auf dieſen Gebieten, ſo beſonders auf dem der Philoſophie vernünftiger als die bayriſche; und vor allem finden wir in ihr nicht das wahnwitzig-brutale Wüten gegen die moderne und antike ſchöngeiſtige Litteratur. Einig war die öſterreichiſche Cenſur mit der bayriſchen darin, daß ſie alle Bücher und Zeitſchriften verbot, die mit Zeitgeſchichte, der Revolution, ihrer Geſchichte und ihren Ideen, den Revolutionskriegen, den politiſchen Verhältniſſen zu Frankreich, ja mit Geſchichte und ſogar Geographie Frankreichs überhaupt, mit Staatsrecht, mit nationaler Freiheit u. dergl., mit einem Worte mit ſtaatsbürgerlicher Aufklärung und dem Intereſſe an den mit ihrer Geſchichte zuſammenhängenden Ereigniſſen poſitiv und negativ (z. B. durch Aufklärung über ruſſiſche Zuſtände) zu thun hatte. Hier wurden auch in Öſterreich nicht nur diesbezügliche theoretiſche und agitatoriſche, ſondern auch rein erzählende und geſchichtliche Schriften verboten, wie die „Abentheuerlichen Begebenheiten eines Hofmeiſters in Paris während der Revolution", „Aventüren aus den Feld-

zügen der Deutschen am Rhein", „Leben und Feldzüge Bonapartes", „Geschichte der wichtigsten Revolutionen seit der römischen Republik", „Geschichte des Faustrechts in Deutschland", „Leben Suworows" u. dergl., und so auch das „Conversationslexikon mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Zeiten" (Leipzig 1796 fg.). In der kirchlichen Censur kam sie der bayrischen wenigstens ziemlich nahe; verboten wurden Schriften, die an der katholischen Kirche und Geistlichkeit Kritik übten, die Werke und Zeitschriften der protestantischen Theologen und der Geschichte des Protestantismus. Übrigens verbot man sogar eine Übersetzung der wichtigsten Stücke des Koran. Die Schriften von und über Kant, Fichte und Schelling, Voltaire, Rousseau, Helvetius, Bayle u. a. waren auch in Österreich verboten, und sogar die Universitäts- und Lyceumsbibliotheken durften sie nur an solche verabfolgen, die sie „von Amtswegen für ihr Lehrfach zur Widerlegung oder wie immer zur Vertheidigung der guten Sache für Religion und Staat" benöthigten.[40] Die norddeutschen „schönen Wissenschaften", wie gesagt, tastete die österreichische Censur nicht an; bemühte sich doch Österreich gerade, sie — durch den Nachdruck — seinen Bürgern möglichst zugänglich zu machen. Dagegen finden wir auch hier in Norddeutschland nie begegnende generelle Verbote socialpädagogischen Charakters, wie das bayrische Verbot der Liebesromane; so wurde im Jahre 1802 der Debit aller Hexen- und Gespensterromane und anderer dergleichen Produkte und die Aufführung aller Schauspiele verboten, in denen Hexen-, Geister- und Mordscenen vorkamen.[41]

Auch in den übrigen katholischen Gebieten war die Spitze natürlich vor allem gegen die Denkfreiheit auf „religiösem", d. h. katholisch-dogmatischem Gebiete, dann überhaupt gegen alle Zeugnisse des neuen freien Geistes gerichtet, oder wie eine Kölnische Ratsverordnung vom 17. April 1776 sagt: „nicht allein gegen die vielen von der wahren katholischen Religion geflissentlich ableitenden verführischen Bücher, als jene verdammte Brut des leider anwachsenden Schwarms böser Schriftstellerey, welche unter dem angemaßten sonst an sich würdigen Namen einer Weltweisheit das Band zwischen dem Allerhöchsten Schöpfer und dem Geschöpf, der Liebe, Gehorsams, Treu und Redlichkeit zwischen der Obrigkeit und dem Unterthan, nicht minder der sittlichen Verhältnuß

derer Menſchen unter ſich zu trennen ſich bemühen."[42] In den geiſtlichen Staaten ſuchte man dabei den Stützpunkt fortdauernd in der Geiſtlichkeit. Eine Kurfürſtlich Trierſche Verordnung d. d. 31. Chriſtmonath 1785 wendet ſich gegen Schriften, in denen das Daſein Gottes, die Freiheit des Menſchen, die Unſterblichkeit der Seele, die göttliche Sendung Chriſti, die Auferſtehung, allerlei katholiſche Lehren in einer von den Dogmen abweichenden Weiſe berührt, unterſucht, angegriffen werden, und ruft die Seelſorger auf, mit allen Kräften und Mitteln dagegen zu wirken.[43] Auch gegen beſtimmte einzelne Verlagshandlungen wurde das reißige Heer der Geiſtlichkeit aufgeboten; im Jahre 1802 z. B. wurde den Geiſtlichen im Trierſchen mit großer Schärfe anbefohlen, alle in der „Neuen Gelehrten-Buchhandlung" zu Hadamar herauskommenden, von Glaubensſachen handelnden Schriften „allenthalben zu confisciren, in ſo weit ſich ihre Jurisdiktion erſtrecke, jeden andern bewußten Leſer aber anzuzeichnen".[44] Gerade im Erzbistum Trier übrigens war die Strenge und Willkür der Cenſurhandhabung am ſchärfſten ausgeprägt, ſodaß ſich z. B. in Coblenz weder eine Buchhandlung noch eine Leihbibliothek zu halten vermochte.[45] Am duldſamſten ſcheint im allgemeinen Kurmainz geweſen zu ſein. Es fällt ſchon zu Beginn des 18. Jahrhunderts auf, daß in Mainz akatholiſche Litteratur erlaubt war.[46] Auch in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts ſtand es in dem Anſehen, die geſittetſte Geiſtlichkeit Deutſchlands zu beſitzen; die Bibel befand ſich in den Händen vieler gemeinen Leute und war in der Diözeſe nie verboten; kein Prieſter durfte hier ſo grobe Thorheiten predigen wie anderswo, in Schulen aber wurde Voltaires Abhandlung von der Toleranz u. dergl. erklärt, und unter den Studenten circulierten die Werke der Helvetius und Bayle.[47] Das Beiſpiel Kölns[48] lehrt, daß im übrigen in den großen katholiſchen Metropolen des Weſtens ganz das allgemeine Syſtem befolgt wurde, wie es in Öſterreich und Bayern der Fall war: Präventivcenſur aller zum Druck oder Neudruck beſtimmten Handſchriften und Druckwerke, Durchſicht aller von auswärts eingehenden Bücherballen und -pakete, Überwachung der Büchervorräte der Buchhändler mittelſt der von ihnen einzuliefernden Kataloge. Wie in faſt allen katholiſchen Ländern Deutſchlands und wie in der Schweiz, ſo war auch in Köln damals noch das öffentliche Verbrennen ſchändlicher Bücher durch Henkershand üblich. Nimmt man dabei für Köln ein ſolches

Auto da Fé vom September 1776 zum Anhalt[49], so wurden hier von dieser Behandlung im ganzen Bücher betroffen, bei denen ein solches Schicksal ein verdientes oder doch leicht begreifliches war: Traité Des Trois Imposteurs MDCCLXXV, Le Parnasse Libertin, Nouvelle Traduction de la Fille de Joye en Deux Parties, Vie Voluptueuse Des Capucins et Des Nonnes, La Nouvelle Anatomie des Dames Avec 4 figures en Taille douce, Margot La Ravadeuse Par Mr. de M. A Hambourg MDCCLXXV, Etrennes aux gens d'Eglise ou la Chandelle d'Arras, Poeme Heroi-Comique en XVIII Chants. A Arras Aux Depens des Moines MDCCLXXV, Discours Philosophique ou la Philosophie de l'Histoire Par Feu l'Abbé Bazin Nouvelle Edition A Londres MDCCLXX, La Contagion sacrée ou Histoire Naturelle de la Superstition Ouvrage traduit de l'Anglais Tome premier Londres 1775, L'Arretin Moderne Première Partie. À Rome Aux Dépens de la Congregation de l'Index MDCCLXXV, Melanges de Litterature. Le Taureau Blanc Traduit du Syriaque, De la Cruauté Religieuse Londres 1775, La Pucelle d'Orléans, Lettre Philosophique Par Mr. de V. Avec Plusieurs Pièces galantes et Nouvelles de Differens Auteurs A Londres Aux Depens de la Compagnie MDCCLXXV, Therese Philosophe Tome Prémier, Les Œuvres Galantes et Amoureuses d'Ovide Nouvelle Edition Tome Premier À Cythere Aux Depens du Loisir MDCCLXXIV, Recueil De Comédies et de Quelques Chansons Gaillardes. Imprimé pour ce monde MDCCLXXV, Theologie Portative, Thémidore Seconde Partie A la Haye Aux Depens de la Compagnie MDCCLXXV, La Raison par Alphabet ou Supplement Aux Questions sur l'Encyclopédie A Londres MDCCLXXVI. Eine Eigentümlichkeit der Censur der geistlichen Staaten, wie sie aber auch sonst in Süddeutschland, z. B. in Bayern vorkommt, war es, daß nicht nur Druck und Verbreitung, sondern auch Lesen und Aufbewahrung verpönter Schriften bei schwerer Strafe verboten wurde; eine Eigentümlichkeit dem übrigen Deutschland gegenüber; es entsprach im übrigen nur der kanonischen Gesetzgebung und war Grundsatz der päpstlichen Bücherpolizei seit Pius IV. Endlich machte sich natürlich hier die unmittelbare Oberaufsicht des römischen Stuhls über die bischöfliche Censur geltend; es kam vor, daß Bücher auch nach bestandener Censur auf römischen Befehl beschlagnahmt wurden.

Wie ſchwer die litterariſche Quarantäne, die Kontumaz, wie man damals gewöhnlich ſagte, für alle in ein beſtimmtes Hoheitsgebiet einwandernden Bücher ſeitens der Behörden durchzuführen, wie ſtörend ſie für den Buchhandel war: in Würzburg, wo auf jedes ohne beſondere Regierungserlaubnis eingebrachte Buch eine Strafe von 20 Rthlrn. geſetzt war, wurden die Buchhändler und Buchdrucker trotz ihrer ſchriftlichen Gegenvorſtellung ſogar darauf vereidigt (13. September 1773). Wir haben eine andere Vorſtellung aus gleicher Zeit (1774) von dem Würzburger Buchhändler und Buchdrucker Johann Jacob Stahel[50], die von verſchiedenen Seiten veranſchaulicht, eine wie läſtige Feſſel die Cenſur rein formal für das Buchgewerbe war. Alles, was gedruckt war, ſollte vorher cenſiert worden ſein: Stahel weiſt erſtens darauf hin, daß dies bei Werken, deren Autoren nach ſchon begonnenem Satze noch Änderungen vornähmen, zu unerträglicher Umſtändlichkeit und Verzögerung führen müſſe; er erſucht zweitens, die Ausdehnung der Vorſchrift auf den Nachdruck bereits anderswo approbierter Bücher aufzuheben: „wenn ich dieſe [in Italien, Frankreich und Brabant erſchienenen] Bücher nicht ehe drucken dürfte, als bis ich die Erlaubniß vom Hrn. Cenſor erhalten: ſo müßte meine Preſſe ganze Jahre wohl ſtille ſtehen; und ich genöthiget, meine hieſige Druckerey, die ſich mit hieſigen gelehrten Lands Producten faſt gar wenig, meiſtens aber mit dergleichen Werken unter dem Seegen des Himmels ſo glücklich bisher beſchäftigte, gänzlich aufzuheben.“ Der Umſtand freilich, daß die Verordnung, gegen die Stahel im Jahre 1774 vorſtellig wurde, und die, da das „bonum publicum dem Interesse und Gemächlichkeit eines privati nicht nachgeſetzt“ werden könne, aufrecht erhalten wurde, — ganze fünfzehn Jahre vorher (12. Oktober 1759) erlaſſen worden war, wirft ein recht ſanftes Licht auf dieſe harten Vorſchriften; in der Folgezeit indes galt Würzburg mit ſeiner Nichtanerkennung ſelbſt mit katholiſcher Cenſur bereits approbierter Bücher[51] als Ausnahme gegenüber Städten (nach Stahels Angabe) wie München, Wien oder Augsburg (für das letztere wenigſtens iſt die Angabe falſch); die Augsburger Cenſur galt ihrerſeits, wie Stahel ſagte, „durch die ganze Katholiſche Welt“. Auch was die Würzburger Cenſur nach ihrer inhaltlichen Seite betrifft, wurden ſtarke Klagen laut, und Schmidt z. B. hat ſeine Geſchichte der Deutſchen aus Beſorgnis vor der Cenſur nicht in Würzburg drucken laſſen. Eine im Jahre 1798 erſchienene Schrift[52] ſtellt ausführlich an

einzelnen Beispielen ihre „Schädlichkeit Niederträchtigkeit und Partheylichkeit" in der Behandlung der Autoren dar. In der Beurteilung der auswärtigen Litteratur war sie jedenfalls sehr skrupulös. Im Jahre 1781 ließ der Fürstbischof die drei Würzburger Buchläden — von Franz Xaver Rienner, Göbhardt und Stahel — visitieren. Da fanden sich denn[53] eine ganze Menge anstößiger Schriften. Einige davon wurden verhältnismäßig milde beurteilt, und es wurde deshalb gestattet, sie zu remittieren: Oevres du Philosophe de Sans Souci; Der philosophische Arzt; auch bei Vater Gleims und Jacobis Schriften fand man, obwohl man ihnen das Lob spendete, daß sie „nicht durchgängig zu mißbilligen" seien, „doch gerathener, unter der Hand den Rath zu geben", sie zu remittieren, den Professoren aber bekannt zu machen, „derley schriften ihren Candidaten nicht nur allein nicht anzurathen, sondern die in derselben Händen befindlichen auf eine gute Art und mit allenfallsiger Verwechslung mit nüzlichern Büchern wieder an sich zu bringen". „Ohne Unterschied nicht zu dulden" war alles, was von Voltaire, Wieland und Rousseau herrührte. Nicht zu dulden war ferner, von zahlreichen offenbar lasciven Schriften neuen — und ältesten Datums, wie „des im Fache der Liebe ohnehin sehr berüchtigten Ovids" — abgesehen, Lessings „Nathan der Weise"; Nicolais „Sebaldus Nothanker" „dürfte, da er den biblischen Canon angreift, nur einem gesezten Theologen gegeben werden". „Peter Marks eine Ehestands Geschichte" enthält ein Kupfer, „welches wegen einer allzuverliebten und sich küssenden Grouppe sehr auffallend ist"; ebenso war auf dem Roman „Aemilie nach einem komischen Roman von Filding", das Titelkupfer, das „einen seine Donna feurig küssenden Jüngling" vorstellte, „allerdings und zwar gleich ersten Angesichts anstößig". Montesquieus „Tempel zu Knidus" war „zwar nicht ganz unverschämt, doch immer genug muthwillig und gefährlich". Von Stahel[54] wissen wir, daß er die bei ihm beschlagnahmten Bücher im Gesamtbetrage von 143 fl. 50 kr. (15 Schriften von Wieland, 16 von Voltaire, 4 von Rousseau, ferner Briefe der Lady Montague, Crebillons Werke, Nicolais Sebaldus Nothanker, d'Argens' jüdische und kabbalistische Briefe, einige Werke von Fielding, Bazins Geschichte der Philosophie, Lettres de Ninon de Lenclos, einige Werke von Bahrdt und einige Freimaurerschriften, im ganzen 54 Schriften) nach wiederholter Bitte um Rückgabe endlich zu

Ende der neunziger Jahre zurückerhielt; freilich waren nur noch einige, und dieſe von Motten und Mäuſen zerfreſſen, vorhanden; eine Eingabe um Schadenerſatz blieb unberückſichtigt. Als das Revolutionszeitalter heraufgezogen war, fand auch der Biſchof zu Bamberg und Würzburg für nötig, „der heut zu Tage beliebten, aber zu weit gehenden Preß- und Kauffreyheit einen feſten Damm entgegen zu ſetzen" und ein ausführliches Cenſuredikt zu erlaſſen (23. April 1792).[55] Die Laſt der Cenſur, „die bisher nur einen und den andern geiſtlichen und weltlichen Regierungs-Rath welchen ihrem Berufe nach alle in faſt unendliche wiſſenſchaftliche Fächer einſchlagende Werke gehörig würdigen zu können, nicht zugemuthet werden konnte, hauptſächlich drückte", wurde auf ein ſechsgliedriges Kollegium, beſtehend aus einem geiſtlichen Rat, einem Hof- und Regierungsrat und je einem Profeſſor der Theologie, der Rechte, der Philoſophie und der ſchönen Wiſſenſchaften, verteilt. Bücher, in denen einem Beamten gänzlicher Mangel der zu ſeinem Amte erforderlichen Eigenſchaften vorgeworfen oder worin ſeine menſchlichen Schwachheiten öffentlich zur Schau geſtellt werden oder worin er mit Vorſatz lächerlich gemacht werden ſoll, „dürfen nicht gedruckt werden". „Ein Buch, welches die Religion beſtreitet darf nicht gedruckt werden"; nur die Beſtreitung (und zwar bloß die gemäßigte und in beſcheidenem Ton gehaltene) ſolcher religiöſer Sätze iſt zuläſſig, „die, ob ſie gleich ehedem in dem allgemeinen Umlaufe waren, gleichwohl weder als Glaubensartikel, noch durch Handlungen und Äußerungen als wahr von der Kirche angenommen werden". Hinſichtlich fremder Religionen dürfen dagegen nur ſolche Bücher nicht gedruckt werden, die ſie „auf eine pöbelhafte und ſchimpfende Art angreifen". Betreffs des Bamberg-Würzburgiſchen Staates ſowohl in weltlicher als in geiſtlicher, ſowohl in öffentlicher als in Hinſicht des Hofes, iſt es verboten, daß „Schriften überhaupt gedruckt würden, wenn ſich der Hof noch nicht erklärt hat; oder wenn er ſich erklärt hat, gegentheilige Anſichten auszuſprechen". Hinſichtlich des Verkaufs der außerhalb Landes gedruckten Bücher ſchreibt das Edikt vor: Einlieferung der Kataloge ſeitens der fremden, die Würzburger Meſſen beſuchenden Buchhändler ſpäteſtens acht Tage vor Beginn der Meſſe, ſeitens der einheimiſchen halbjährlich und zwar noch im Manuſkript; ohne Cenſur darf ſchlechterdings kein Buch verkauft werden.

Einen ungleich üblern Ruf aber hatte die Censur in Augsburg. Die viergliedrige weltliche Censurdeputation war paritätisch; daneben bestand die geistliche (bischöfliche) Censur. Der Censur schrieb man in und außerhalb der Stadt die buchhändlerische Lage des „in der Litteratur so tief gesunkenen" Augsburg zu.[56] Dabei sieht man, wie schwer der geschäftsgewandte Sortimentshandel von den Behörden zu fassen war, daran, daß selbst ein Augsburger Buchhändler, Stage, der einen gedeihlichen Handel mit revolutionären Schriften nach Bayern betrieb, erst auf kurfürstlich bayrisches Anschreiben hin vorgenommen und mehrerer Reden von Robespierre, Schriften über die Unrechtmäßigkeit der Teilung Polens, vom Nationalkonvent, über die religiösen und moralischen Grundsätze des Republikanismus entledigt wurde.[57] Im Jahre 1799 erließ auch Augsburg eine „Erneuerung und nach den Zeitumständen äußerst nöthige Schärfung schon vorhin bestandener Verordnungen" betreffs des Censurwesens.[58] Es zeigt den üblichen Typus ziemlicher Allgemeinheit; es untersagt Druck und Nachdruck ohne vorherige Censur, erkennt fremde Censur nur im kaiserlichen Privileg an, erklärt Autor, Buchhändler, Verleger, Kommissionär, Buchdrucker sowie jeden, der ein Manuskript zum Druck befördert, für „gleich verantwortlich" und verbietet in bekannter Weise, alles für Religion, Staat, Sittlichkeit und Ehre öffentlicher und privater Personen Anstößige. Die Strafe besteht in „Zernichtung der Schriften, Bücher, Piecen oder Bilder" und außerdem im ersten Falle in einer Summe von 25 bis 50 Rthlrn., im zweiten in „Thurm, Gewölblein oder Arbeitshauß-Arrest" und im dritten bei nicht Gewerbetreibenden in Zuchthaus auf unbestimmte Zeit, bei Gewerbetreibenden in Entziehung des Gewerbes und gänzlicher Einziehung der Gerechtigkeit. Die jeweiligen Amts-Bürgermeister haben „unausgesetzt fleißige Spähe anzuordnen und vorzüglich öfters unvermuthete Visitationen, besonders in den Druckereien und auf den öffentlichen Märkten" zu veranstalten. Jedermann wird zu Anzeigen aufgefordert.

Ziemlich häufig war in den kleinen süddeutschen Gebieten — im Unterschiede zu Norddeutschland, wo es ganz fehlt — das „Excitiren" der zuständigen Behörde durch den kaiserlichen Fiskal. Wie ganz anders nahm sich ein solches allerhöchstes Einschreiten damals aus als heute! Ein Fall aus Ulm[59] mag als Beispiel dienen. Hier hatten im Jahre 1767 „Spanisch Jesuitische Anekdoten zu erscheinen begonnen, in denen

auf Koſten der damals aus Spanien vertriebenen Jeſuiten die Bibel Alten Teſtaments und die chriſtliche Religion aufs heftigſte angegriffen wurde. Das Impreſſum war „Straßburg 1767", der Verleger Bartholomäi in Ulm, der Druckort Nürnberg, der Verfaſſer Johann Georg Gaſſeler, der, als das Verfahren eingeleitet wurde, nach der Schweiz flüchtete. Auf mittelbaren Befehl des kaiſerlichen Fiskals zu Frankfurt und unmittelbaren des Ulmer Rats wurden die Exemplare verbrannt, gleichzeitig übrigens auch in Mainz und Frankfurt. Am 13. Januar 1768 vormittags 9 Uhr wurde die Exekution auf dem Markte zwiſchen Galgen und Pranger durch den Henker vollzogen. 1257 Exemplare, im ganzen 3 Ballen Papier, wurden im Beiſein einer obrigkeitlichen Deputation dem Feuer übergeben. 30 Mann vom Stadtmilitär mit ſcharf geladenem Gewehr umſtanden das Feuer, eine Menge Volks erfüllte den Platz; der Verleger, der außerdem um 800 Gulden gebüßt wurde, das noch bloß im Manuſkript vorliegende letzte Viertel des Werkes ausliefern mußte und im übrigen in ſeinem Hauſe militäriſch bewacht wurde, mußte dem Schauſpiel, bei dem für ihn nach einem Briefe Schubarts[60] 4000 Gulden in Feuer und Rauch aufgingen (da Schubart ſchreibt: die verbrannten „Bücher" hätten „alle" unter die Klaſſe der gottesläſterlichen gehört, ſo befanden ſich vielleicht noch weitere ſeiner Verlagsartikel darunter), zuſehen. Nur über das Schickſal der Aſche erfahren wir nichts; in andern Fällen wurde ſie in die Donau geworfen.[61]

Vom Erzbistum Salzburg[62] wiſſen die Zeitgenoſſen zu Ende des Jahrhunderts nur Gutes zu berichten. Der Erzbiſchof Hieronymus und ſeine Umgebung waren aufgeklärte und gelehrte Männer, und man rühmte die Bibliotheken, bei denen kein Index librorum prohibitorum zu Rate gezogen worden ſei; in Salzburg erſchien in den neunziger Jahren Hübners „Oberdeutſche Allgemeine Litteratur-Zeitung" — ein weißer Rabe im katholiſchen Deutſchland: ſie kämpfte gegen Aberglauben und Intoleranz für Vernunft und Aufklärung, angefeindet beſonders von Augsburg her und z. B. in Bayern verboten, während die Wiener Cenſurkommiſſion das Verbotsgeſuch eines Linzer Landrats im Jahre 1796 ablehnte. Eine Cenſureinrichtung gab es in Salzburg überhaupt nicht; im Jahre 1780 forderte der Erzbiſchof Gutachten des Konſiſtoriums über Einrichtung eines Cenſurkollegs und wies es an, die Buchhändler einſtweilen nach dem Gebote des Evangeliums hinſichtlich ſittenverderbender

Bücher ohne Aufsehen zu warnen; im Jahre 1797 setzte er dann endlich, dem von Wien und München auf ihn ausgeübten Drucke nachgebend, ein aus zwei Konsistorialräten und zwei juristischen Professoren bestehendes Censurkollegium ein, das er bis auf weiteres in gänzlicher Unthätigkeit ließ. An und für sich würde ja allerdings die Nichtexistenz eines Censurkollegs gerade in geistlichen Staaten durchaus nichts besagen; und gerade die Salzburger Censurgeschichte früherer Jahrzehnte[63] wirft Streiflichter darauf, wie fern von den Stätten der Gelehrten und Gebildeten die schwarze Schar unter den Ärmsten an Geist und Gelde thätig war. Im September 1758 z. B. überfielen auf Denunziation des Seelsorgers in St. Jacob im Ahrnthal im salzburgischen Tyrol dreißig Soldaten mehrere Häuser und brachten acht Männer und ein verheiratetes Weib wegen Verdachts, die Bibel und andere verbotene Bücher gelesen zu haben, in den Kerker zu Innsbruck, aus dem sie nach fünf Monaten als schuldlos entlassen wurden. Währenddessen wurden auch die Almhütten der Ahrner im sogenannten Zillergrunde durchforscht, man fand aber, obgleich man selbst „bedenkliche Orte" durchsuchte, nur ein gutkatholisches Gebetbüchlein vor. Es ist ein gar klägliches Bild, das sich in dem umständlichen Verhöre mit dem ledigen Bauerssohn Georg Innerbichler, 34 Jahre alt, entrollt, der da oben mit vier Kühen und zwanzig Geißen „älblete":

Ob Constitut des Lesen und Schreibens Kindig?

Gar schlechtlich könne Er wohl Lessen und Schreiben.

Ob Constitut mit büechern versechen seye?

Nur ein alt zerrissenes gebetter büechl hab er alda in seiner Truchen; mit einem anderen oder mehreren büechlen seye Er weder diß orths, noch zu Hauß versechen.

Wie vill, und waß für Gattungen büecher dann sein Vatter habe?

Außer der Bibl, so die Soldaten weck genommen, hab Er bey seinem Vatter niemahlen ein anderes buech gesechen, und glaube, Er wirdt auch keines haben.

Ob, und wie offt Constitut in solch weck genommener Bibl gelesen?

Selbst darinen gelesen zu haben, kann er sich nit erinnern, wohl aber von anderen lesen gehört.

Ob Constitut gewußt, daß solche zu lessen erlaubt, oder verbotten seye?

Verbotten zu seyn, hat Er ihme umb so weniger eingebildet, als die Bibl stätshin unversteckter in der Gesind Stuben auf dem Tisch und Fenster palcken herumb gefahren, und es auch Geistliche Herren gesechen haben.

Weillen Constitut des Lessens kundig, wirdt Er Zweifels ohne mit mehreren büechen versechen seyn, solle also soliche vorweißen?

Verharret auf seiner gegebenen Antwortt mit deme, daß Er niemahlen eine sondere Freud zum büechern gehabt habe, weillen Er den Truck gar schlecht lesen kann.

Im April 1779 fragte der Rat zu Frankfurt a. M. beim Rate zu Nürnberg[64] an, wie es dort mit der Cenſur gehalten werde. Das Vormund-Amt, zu deſſen Reſſort das Buchgewerbe gehörte, ſchreibt, es habe ſich „Mühe gegeben, eine Cenſur-Ordnung aufzuſuchen, aber keine gefunden, weil, ſo viel bekannt, niemals eine vorhanden geweſen". Als geltende Beſtimmungen gibt es folgende Zuſammenſtellung: Cenſur aller Schriften und Bücherkataloge nach den bekannten Reichscenſurgrundſätzen, Remunerierung der Cenſoren für Carmina, Oden u. dergl. durch den ſogenannten Cenſurthaler, für Bücher durch ein Exemplar, des vom Ephorus ernannten Inſpektors über die Buchläden und Cenſors der Meßkataloge u. dergl. durch 2 Simmern Korn jährlich aus dem Rentamt. Darauf folgt aber die Bemerkung, daß die Buchhändler Klagen erhoben hätten, als ob die Expedition der Bücher zu lange verſchleppt und deshalb manches inzwiſchen im Nachbarorte gedruckt und dann von Unberechtigten verkauft werde: „deshalb mußte wohl bishero mit der Cenſur der Bücher einigermaßen nachgeſehen, mithin aus vorgedachten Urſachen deren genaue Beobachtung in etwas gemildert werden". In der That, „Nachſicht" und „Milde" waren groß. Schon im Jahre 1788 wurde der Rat von Kurbayern aufs ſchärfſte gerügt, weil er Vertrieb und Verlag revolutionärer Schriften zulaſſe. Im Jahre 1790 ſtellt der bayriſche Legat in Nürnberg dem Kurfürſten vor, daß das für Bayern erlaſſene Verbot der die franzöſiſche Revolution betreffenden Schriften auf das ganze rheiniſche Vikariatsgebiet ausgedehnt werden müſſe: nur ſo könne man Nürnberg beikommen, der Stadt, deren Buchhandlungen mit dergleichen Schriften ein öffentliches Gewerbe trieben und ſie mit „enormem Wucher" in die Reichslande und beſonders nach Bayern ſpedierten, und deren Rat nicht nur ſolchen Vertrieb dulde, ſondern ſogar zulaſſe, daß die Ankündigungen in die Kataloge und Zeitungen geſetzt würden. Dieſe Anklagen gegen Nürnberg, das geradezu „das Depot" für revolutionäre Schriften genannt wurde, waren häufig. Im Oktober 1790 befahl der Kurfürſt dem Rate, alle Exemplare der „Reiſe eines Engelländers durch Mannheim, Baiern und Oeſtereich nach Wien", die ſich über die „Mönchere" u. dergl. in München hermachte, für den Kurfürſten beleidigend gefunden wurde, im übrigen „unglaublich albern" war und von Carl Felßecker in Nürnberg verkauft worden war, zu konfiszieren, an den fränkiſchen Kreisgeſandten einzuſenden, Verleger und Verfaſſer auszuforſchen

und alle Buchhändler, die es ebenfalls vertrieben hätten, zu scharfer Satisfaktion anzuhalten. Im November folgt ein Promemoria, in dem in den stärksten Ausdrücken gegen den Rat der Stadt, in der man „auf eine Art verfährt, die billig die Ahndung des gesamten Reiches und die indignation aller benachbarten auf sich ziehen muß", in der die kühnsten Schriften „einen gesicherten Schutz finden", die bekannten Anklagen geschleudert werden und „eklatante Genugthuung" gefordert wird. Buchhändler und Censor der Felßeckerschen Zeitung werden vom Rate vernommen. Die Buchhändler samt Felßecker „deponiren", Autor, auch Inhalt des Buches seien ihnen gänzlich unbekannt, sie hätten die Piece durch ihre Leipziger Kommissionärs von einem Anonymo erhalten und nur einige bescheidene Exemplare in Kommission genommen. Der Censor ist noch weniger betroffen; er gibt zu Protokoll, „er habe keine Zeit dazu"; „mit den jährl. $37\frac{1}{2}$ fl., welche man für die Zeitungscensur von dem Zeitungsverleger erhält, ist man . . ohnehin schon sehr gering belohnt, wenn man bedenkt, daß der Censor für dieses wenige Geld . . gerade zur Mittagszeit mit der Censur . . eines jeden Zeitungsblatts, wozu man nicht einmal eine Viertelstunde Zeit hat, . . geplagt und genirt genug ist". Der Rat gebietet daraufhin den Buchhändlern: künftighin anonym ihnen von auswärts zugehende Broschüren und Piecen in Zeitung und Anzeigblatt nicht mehr bekannt zu machen, „hauptsächlich aber alle von auswärtigen Orten erhaltene Produkte wegen der . . Revolutionen wol anzusehen, und wenn solche . . verfänglich oder gefährlich . ., sie unverkauft liegen zu laßen oder an ihre Commissionärs zurückzusenden", und berichtet das Ergebnis der „Untersuchung" an den kurbayrischen Hof. Ein furchtbarer Zornesausbruch seitens Kurbayerns erfolgte; das Ergebnis der Untersuchung sei gänzlich verdächtig und unglaublich, und es ergehe hiermit und zum letzten Male die Aufforderung, alles zu entdecken und volle Genugthuung zu bewirken, widrigenfalls man mit allen von Reichskonstitutionswegen gegebenen Mitteln vorgehen werde um des Magistrats „von jederzeit her anstößigem Benehmen Einhalt zu thun". Und der Rat? „Schmerzlich bewegt" legte er dem Kurfürsten das Versprechen zu Füßen, daß „Vorfälle dieser Art, soweit es nach der Natur des Buchhandels nur immer möglich, künftig vermieden werden sollen". Da nahm der Kurpfalzbayrische Geh. Rat und Resident Freiherr von Schmitt zu Passau die Sache in die Hand. Er begann

mit einem nochmaligen ganz energischen Requisitionsgesuch, auf das hin endlich die Schrift verboten wurde. Verboten! Schmitt hatte inzwischen den Verleger festgestellt: Pech in Nürnberg, der die erste Auflage mit dem Impressum Amsterdam, die zweite mit dem Impressum Frankfurt hatte erscheinen lassen. Er begibt sich in Person zu den hartnäckigen Ratsherren und erklärt drohend: nicht nur Verbot, sondern Konfiskation und Vernichtung sei requiriert. Jetzt erst (18. Februar 1791) wurde Pech zitiert und wurden die Exemplare konfisziert; und mit bissiger Schadenfreude schreibt der siegreiche Freiherr an den Magistrat, gewiß werde nun durch das „gefälligere Benehmen anderer Obrigkeiten" — man hatte auch die Magistrate zu Frankfurt a. M. und Leipzig und die kaiserliche und kursächsische Bücherkommission in Bewegung gesetzt — auch noch der Verfasser entdeckt und auf eine Art bestraft werden, deren Beispiel auch für die Nürnberger Buchhändler wirksamer sein dürfte, als die „sogenannten ernstlichen Verwarnungen eines Wohllöbl. Magistrats".

Im Jahre 1793 erhielt der Rat u. a. ein Requisitionsschreiben aus Frankfurt a. M. wegen der (von Truckenbrod geschriebenen) „Kurzgefaßten Geschichte des Staats von Frankreich und aller Revolutionen desselben, von den ältesten Zeiten an bis auf die gegenwärtigen. Frankfurt und Leipzig, 1793" und zugleich eine hart rügende Beschwerde und Forderung, die Auflage zu konfiszieren und ihr einzusenden, seitens der bayrischen Censurkommission. Im schroffen Gegensatz zu dem Geiste der bayrischen Censur erklärte ein Gutachten des Nürnberger Prokanzlers Dr. Lohmann über das Buch: „Es enthält geschichtliche Thatsachen, welche aus den öffentlichen Zeitungen zusammengetragen wurden, Dinge also, die einmal öffentlich bekannt sind. Sind es Lügen, so widerlegen sie sich von selbst; sind es Wahrheiten und diese sind es wohl durchaus, wenigstens insofern solche ihre Auctorität aus öffentlichen Blättern haben, so können solche frey von iederman wiederum erzählt werden. Hin und wieder sagt der Verfasser mit wenig Worten seine Meinung. Hierbei spricht er unverkennbar nicht zum Vortheil der Rebellionen, er begünstigt keineswegs tolle Freiheitsapostel, aber er macht dabei aufmerksam auf die Gefahr bei despotischen Regierungen und auf das Unglück, das einer Nation bevorstehet, wenn Niederträchtige, Eigennüzige und Unverständige ihre Gewalt misbrauchen und das Oberhaupt übel leiten." Das Gutachten schließt mit dem Votum, Bieling, der Drucker und Verleger,

solle das Buch ruhig verkaufen. Das Vormundamt beschloß, die Sache „bewandten Umständen nach auf sich beruhen zu laßen" und Bieling nur „zu erkennen zu geben", daß er die außer den Gebet-, Gesangbüchern und Kalendern bei ihm gedruckten Bücher künftig censieren lassen (woraus man abermals entnehmen kann, wie es damit im allgemeinen stand) und nur censierte in Zeitungen bekannt machen solle. Als sich im Jahre 1801 die kaiserliche Subdelegationskommission beim Rate beschwerte über die von dem Advokaten Dr. von Holzschuher herausgegebene Schrift: „Ein prüfender Blick auf die neuesten inneren Staatseinrichtungen der Reichsstadt Nürnberg" (1801), durch die „die so sehr zu wünschende Rückkehr des bürgerlichen Vertrauens vollends vereitelt werde", nannte sich Holzschuher — den sämtlichen Buchhändlern war der Verfasser wieder unbekannt gewesen — freiwillig als Verfasser, der Rat aber begnügte sich damit, ihm anzudeuten, er würde wohl hin und wieder eine vorsichtigere Wahl der Ausdrücke gewünscht haben, finde aber sonst „zumalen in Hinsicht der heutzu Tage fast in allen Staaten Statt findenden Preßfreiheit weiter nichts Ahndungswürdiges". Eine denkwürdige Entschließung des Nürnberger Rats wenigstens mag hier noch angeführt sein. Im Jahre 1793 überschickte ihm Hofrat Herwig zu Schillingsfürst eine Schrift: „Eine Blume auf das Grab Ludwigs des XVI. Aus dem Französischen übersetzt von Herwig" (Nördlingen 1793), dabei: „An Teutschlands Bürger von allen drei christlichen Religionen über die Französische Freiheitstyrannei" (1793). Der Magistrat schickte das Geschenk zurück; den Verfasser bezeichnet er in seiner Erwiderung als frühern evangelischen, zur katholischen Religion übergetretenen Prediger, der als religiöser Fanatiker gegen politische Fanatiker zu Felde ziehe.

Die Nürnberger Akten zeigen, daß im letzten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts, von Nürnberg ausgehend, unter den Städten Nürnberg, Frankfurt, Ulm, Regensburg, Augsburg der Gedanke gemeinsamer reichsstädtischer Censurbestimmungen ins Auge gefaßt wurde. Aussichtsreich war der Gedanke kaum, dazu war die Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse, Anschauungen und Gewohnheiten — man denke an Städte wie Nürnberg und Augsburg — zu bedeutend. Was Nürnberg betrifft, so war es hier im Jahre 1794 zu einer Art Censurordnung gekommen. Schon im Februar des genannten Jahres gab Georg Wolfgang Panzer, der berühmte Bibliograph, folgenden Grundriß: das rein Wissenschaft-

liche iſt von der Cenſur frei; bedenkliche Schriften mit neuen Meinungen über Staat und Religion ſind zu cenſieren; ebenſo die Kataloge; die ſogenannten Neujahrswünſche und fliegenden Blätter und Kupferſtiche ſind ausnahmslos zu verbieten. Als im Laufe desſelben Jahres — bei Gelegenheit der Unzufriedenheit des ruſſiſchen Hofs mit der Langeſchen Bayreuther Zeitung, von der man argwöhnte, ſie werde heimlich in Nürnberg gedruckt; ſämtliche Buchdrucker erklärten mit Lange in keiner Verbindung zu ſtehen — aufkam, daß Buchdrucker und Verleger nicht mehr alljährlich „die Pflichten anhörten noch leiſteten", erging unterm 9. Dezember eine Warnung an ſie mit folgendem Hauptinhalt: erſtens: der Rat verſieht ſich zuverläſſig von ſämtlichen Buchhändlern, Kunſthändlern und Buchdruckern als „gut und rechtſchaffen denkenden Bürgern", daß ſie alle „bedenkliche und anſtößige Schriften von ſelbſt entfernen"; zweitens: „alles eigentlich wiſſenſchaftliche" kann ohne Cenſur gedruckt und verlegt werden; drittens: Schriften mit dem Verleger anſtößig ſcheinenden Urteilen über Staat oder Religion, deren Verfaſſer nicht genannt ſein wollen oder dem Verleger ſelbſt unbekannt ſind, ſind zu cenſieren; viertens: die Meßkataloge ſind zu cenſieren.

Wenn es gilt, die der Zeit eigentümlichen Züge des Cenſurweſens der proteſtantiſchen Staaten Süddeutſchlands hervorzuheben, ſo kann man an demjenigen Württembergs vor allem die eigenmächtige Behandlung des Autors als ſolchen ſtudieren. Als beiſpielsweiſe der Regierungsrat und Geheimarchivar Sattler im Jahre 1782 das Manuſkript zum 13. Teil ſeiner Württembergiſchen Geſchichte vorlegte, ſprach das Geheimratskollegium ſeine hohe Freude über den Wert des Werkes und den Fleiß der Arbeit aus, genehmigte den Druck und beantragte eine beſondere herzogliche Belobigung. Anders der Herzog. Er bemerkte „bey dem erſten anblick des Manuscripts", daß es vielfach „theils undeutlich, theils nicht nach dem heutigen Styl, und theils anſtößig" geſchrieben ſei, befahl, daß es „noch einmal ſorgfältig durchgangen- und hin und wieder weiter verbeſſert werde", und ſetzte dem Autor eine eigene dreigliedrige Kommiſſion, die die Reviſion zu leiten habe. Der Kanzler Le Bret ſelbſt, dem das peinliche Amt eines Vorſitzenden dieſer Kommiſſion zugeteilt war, trat dem Herzog entgegen. Er ſpricht von dem Werke, deſſen Bedeutung nicht von der Glätte eines vielleicht bei leichter Unterhaltungslitteratur notwendigen Stils abhängig ſei, und dem Manne, der durch mühſame

Verfertigung und Sammlung der Württembergischen Geschichte den Dank der gelehrten Welt verdiene. Und nun — Kritteleien über „das Formale und die Schreibart"! „Was die Perioden betrifft, so sind dieses individualitäten, welche dem Verfaßer eigen sind, und deren abänderung aus einer gedoppelten Ursache äußerst schwehr ist, 1) weil bey Veränderung derselben es so dann nimmer das Sattlerische Werk wird", zweitens weil es zu viel Zeit kostet; „zu geschweigen, daß dies den Muth des verdienten Mannes kränken könnte", was „Schade wäre".[65] Freilich war die Bevormundung des Autors der württembergischen Censur überhaupt besonders eigen, wenn auch natürlich nicht in so maßloser Weise. Moser wird nicht müde, die Quälereien württembergischer Censoren zu schildern, die ihm sogar grammatikalische Ausdrücke änderten, verlangten, daß er hier und da Größen mit Buchstaben statt mit Zahlen anzugeben habe u. dergl., und sich auch anmaßten, inhaltliche Änderungen vorzunehmen. Das letztere mag durch die Censur der Fortsetzung der Kleinen Geographie Württembergs von Professor Franz durch den Geheimen Rat (1791) veranschaulicht werden.[66] Befugsame der Landschaft: gehört nicht in eine Geographie und ist deshalb zu streichen. Daß der Verfall des Geistlichen Standes in Württemberg sichtbar sei: ist eine gewagte Behauptung, also wegzulassen. Von der Untertanen „Repräsentanten, den Landständen" zu sprechen, ist ungehörig; es hat bloß zu heißen: „Collegien". Die Angabe, daß der Weinhandel im Württembergischen sehr gesunken sei, ist dem Weincommercio Württembergs nachteilig und deshalb zu „modificiren". Daß „die Bilanz des Handels nach und nach dem Herzogthume nachtheilig zu werden scheine", ist unrichtig, es muß vielmehr heißen: „Obgleich die Bilanz des Handels seit mehreren Jahren für das Herzogthum vortheilhaft ist; so bleibt doch dem Patrioten noch der Wunsch übrig, daß" u. s. w.

In der Schweiz herrschte, obgleich besonders Zürich mit zu den führenden Städten des neuen geistig-litterarischen Zeitalters zählte, doch wenigstens in älterer Zeit noch ein recht furchtsamer Geist; Wielands „Agathon" wurde der Druck verweigert, und als der Verlag (Orell, Geßner & Comp.) ihn trotzdem (mit dem Impressum Frankfurt und Leipzig) drucken ließ, wurde das Buch verboten; „Don Silvio von Rosalva" wurde ebendeshalb in Ulm bei Bartholomäi gedruckt; die Züricher Censur zusammen mit den dürftigen Honorarverhältnissen hat dem Züricher Ver-

lage Wieland abwendig gemacht. In Zürich beſtand auch die Cenſur der von auswärts eingeführten Bücher: ſie durften erſt in die Kataloge geſetzt und vertrieben werden, nachdem ſie der Cenſur vorgelegt waren.[67] Mit welcher Wucht die Züricher Cenſur, wenn man ihrer ſpottete, Verleger und Verfaſſer treffen konnte, zeigt die Unterdrückung von Heinrich Meiſters „De l'origine des principes religieux“ im Jahre 1769, gedruckt und verlegt ohne Cenſur und ohne Druckort und Verlagsangabe 1768 bei Orell, Geßner & Comp.; die Auflagehöhe betrug 500 Exemplare, und während des Prozeſſes wurde, um einem Genfer Nachdruck zuvorzukommen, eine zweite in derſelben Höhe hergeſtellt. Die Schrift wurde als atheiſtiſch verbrannt, der Verfaſſer ſeines geiſtlichen Standes entſetzt und mit Androhung der Haft Landes verwieſen, Rudolph Füßli auf vier Tage verhaftet, bei der Entlaſſung vor verſammeltem Rate gerügt, auf ein Jahr aus der Buchdruckerzunft ausgeſtoßen und mit 40 Mark Silber gebüßt. Meiſter wurde erſt nach drei Jahren auf ſein Anſuchen und nach abgelegter Glaubenserklärung begnadigt.[68]

Was die Cenſurordnungen betrifft, ſo iſt die exakteſte und einſichtsvollſte ganz zu Ende unſeres Zeitraums in Kurbaden gegeben worden (19. Dezember 1803), eine veränderte Erneuerung der Büchercenſurordnung, die auch hier die neunziger Jahre (1797) hervorgebracht hatten. In höchſt überſichtlicher Weiſe gliedert die Cenſurordnung[69] in Druckſchrift, Verkaufsſchrift, Leſeſchrift; Druckcenſur, Verkaufscenſur, Leſecenſur. Druckſchriften ſind alle im Lande gedruckten, Verkaufsſchriften alle auf öffentlichen Märkten verkauften und in öffentlichen Blättern angezeigten, Leſeſchriften ſind die Bücher der Leihbibliotheken. Die Ausdehnung der Cenſur auf alle ſonſt in den Buchhandel kommende in- und ausländiſche Schriften, wie ſie in den katholiſchen Landen ſo üblich war, wird ausdrücklich abgelehnt und die Ablehnung klar begründet: „Eigentlich ſollte zwar nach der Reichspolizeyordnung die Cenſur auf alle in den Buchhandel kommende inn- und ausländiſche Schriften erten-dirt werden; da aber ſolches für die Beſchäftigung der Staatsdiener ſowohl als der von ihrem Gewerbe lebenden Buchführer eine allzubeſchwerliche Weitläufigkeit macht; ſo haben wir lieber die Strenge einer dennoch nie zweckmäßig ausgeführten Anordnung durch obige Beſchränkung nachgelaſſen, als einen Anlaß geben wollen, wo die unmögliche Beobachtung eines Theils Unſerer Geſetzgebung auch den übrigen wieder nach dem

Beyspiel der vergangenen Zeit nach und nach außer Übung setze." Inhaltlich war die Censur sorgfältig gegliedert nach religiöser, moralischer, politischer, lokaler und persönlicher Hinsicht. Dabei fällt besonders wohlthuend eine in allen diesen Abschnitten vorgenommene Dreiteilung auf. Zuerst wird angegeben, was allgemein nicht zu dulden ist. Sodann wird regelmäßig und mit Betonung und anschaulicher Ausführung erklärt, daß dieses Verbot nicht zu verwechseln sei mit einer Unterdrückung gerechtfertigter freier Äußerung und Untersuchung; z. B. in politischer Hinsicht: „In solches Verbot [des Angriffs auf Obrigkeit und Unterthanenpflicht überhaupt] darf jedoch keineswegs gezogen werden, wenn jemand diese oder jene Art der obrigkeitlichen Verwaltung, diese oder jene Ausdehnung der Unterthanen-Pflicht nach Grundsätzen untersucht und beurtheilet, .. wenn Jemand Staatsbeschränkungen, die drückend sind, als vermeidlich darzustellen, und damit ihrer ordnungsmäßigen Wegschaffung den Weg zu bahnen sucht." Endlich drittens wird durchgehend das Buch einmal in seiner Bestimmung und seinem Gebrauche für das gelehrte Publikum, das andere mal für das breitere gebildete Publikum und besonders für Volk und Jugend auseinandergehalten. Bei den politischen Schriften heißt es dabei z. B.: „Bey der ersteren Classe von Schriften muß, — um nicht durch unterdrückte Preßfreiheit einen Staats-Despotismus zu begünstigen, im Zweifel und so lange ein sittlich rechtmäßiger Zweck und Gebrauch einer Schrift von diesem und jenem bestimmten Inhalt als möglich, und der Absicht des Verfassers gemäß gedacht werden kann, und so lange sie nicht durch ihre Grundsätze selbst, sondern nur etwa durch einen möglichen Mißbrauch derselben, der den rechten Gebrauch zu untersagen ein Anlaß werden kann, zum Nachtheil für die in Staaten vereinigte Menschengesellschaften hinführen könnte — die Druckerlaubniß ertheilt werden." Hinsichtlich der ersten Klasse ist die Auffassung des Verfassers (so beachte man z. B. oben: „als möglich, und der Absicht des Verfassers gemäß gedacht werden kann"), hinsichtlich der zweiten die Auffassung des Lesers leitend. Auch hier aber wird wiederum regelmäßig und ausdrücklich der Ausnützung dieser Anweisung zur Unterdrückung unbefangener und freier für Volk und Jugend geschriebener Bücher vorgebeugt. In religiöser Hinsicht heißt es z. B.: „Hiermit ist wiederum nicht zu verwechseln, wenn Schriften nur über angenommene Ausdrucksformen der Grundwahrheiten, welche durch Miß-

verstand oder Mißbrauch irrige oder nachtheilige Deutungen erhalten haben, andere bessere oder für besser von den Verfassern geachtete Aufklärung verbreiten." Und hierzu wieder ist in vernünftiger Rücksicht auf die Verhältnisse beigefügt: „Für Unsere katholischen Lande hängt diese Beurtheilung hauptsächlich vom Ermessen der geistlichen Obrigkeit ab." Welcher achtungsvolle und würdige Ton (im Abschnitt über die lokale Hinsicht), wie er sich sonst niemals findet: „Indem zwar jeder Herausgeber von uns zu erwarten hat, daß wir seine Privatschriften nicht nach dem Modell Unsers Interesse gestempelt zu sehen verlangen; dagegen Wir hinwiederum an einen jeden die billige Forderung haben, er solle die, durch Unsere Privilegien subsistirende Druckereien und Verlagsrechte nicht dazu gebrauchen, um damit Dinge, welche die Staatsregierung Unsers Landes in Verlegenheit setzen, auszubreiten;" oder hinsichtlich der Censurfreiheit geschlossener Lesegesellschaften: „Indem Wir von Personen, die solche Bildung haben, um sich in dergleichen Gesellschaften zu vereinigen, sowohl die nöthige Prüfungsgabe bey dem, was sie lesen, als die billige Sorgfalt, daß ihr litterarischer Umgang nicht zum Schaden der Religion, des Staats und der Sitten ausarte, mit Grund voraussetzen." Dabei eine Exaktheit, wie sie sonst ebenfalls nie begegnet. Es sind nicht nur genaue Bestimmungen über die Belohnung der Censoren aufgenommen (Druckcensur: Ladenpreis von drei Exemplaren und drei Exemplare in Natura, oder der gleiche Wert in andern Büchern; Verkaufscensur: unentgeltlich; Lesecensur: unentgeltlicher Gebrauch der Leihbibliothek), sondern sogar über die Zeit, binnen welcher die Censur zu erledigen ist (Austeilung an das betreffende Kommissionsglied innerhalb 24 Stunden; die Durchsicht hat unverzüglich zu beginnen; für den Umfang von etwa acht Druckbogen höchstens eine Woche Zeit, Überschreitung derselben nur, wenn durch Unleserlichkeit oder besondere Dienstverhältnisse begründet). „Eigene Gedanken über die Sache darf ein Censor nie hineintragen, nie also den Verfasser zu meistern und seine Arbeit zu verbessern unternehmen, nie auch wegen seiner andern Ansicht der Materie, die abgehandelt ist, eine Druckerlaubniß versagen; kurz nie auf Beurtheilung der Wahrheit und Unwahrheit, Schädlichkeit oder Unschädlichkeit, sondern allein auf die durch obige Regeln bestimmte Schädlichkeit oder Unschädlichkeit der Ausführung sich einlassen." Die Strafe ist, soweit das möglich ist, dem Werte des Gegenstandes und

der Höhe des Vergehens zugleich angepaßt; sie beträgt bei der Druckcensur bei censurlosem Druck unverfänglicher Schriften $^1/_2$ Gulden pro Bogen, Schriften mit einzelnen censurwidrigen Stellen $^3/_4$ Gulden pro Bogen, nebst Kassation und Umdruckung der betreffenden Blätter, Schriften, die überhaupt censurwidrig sind, 1 Gulden pro Bogen, nebst Konfiskation des ganzen Vorrats, und wenn dabei das Impressum ausgelassen oder fingiert ist, in 1 Rthlr. pro Bogen (ebenso bei Einschiebung uncensierter Blätter in ein censiertes Buch). Im Wiederholungsfalle tritt Verdoppelung ein, im dritten Falle kann Gewerbeverlust oder eine dafür nachgelassene Geldbuße eintreten. Bei der Verkaufs- und Lese- (oder Leih-) Censur gilt das Drittel aller genannten Strafen.

In Straßburg[70] ist es merkwürdig zu sehen, wie lange die Stadt ihre Selbständigkeit auf dem Gebiete der Büchercensur behielt, die französische Regierung, die längst ihre Aufhebung wünschte, mit dieser Aufhebung anstand. Die Straßburger Censur wurde seit der Polizeiordnung des Jahres 1628 durch die „Oberdruckerherren" unter Beiziehung zweier Professoren ausgeübt. Bei der „Submission" von 1681 wurden der Stadt auch diese ihre Rechte gewährleistet. Schon in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts zeigte die Regierung wiederholt die Neigung, diese Selbständigkeit einzuschränken; in unserm Zeitraum nehmen diese Absichten alsbald ernstere Gestalt an. Nach mehrjährigem Verhandeln und fortgesetztem Widerstreben des Straßburger Rates suchte letzterer, da die französische Regierung die namentlich bei dem Mangel einer Kontrolle der Büchereinfuhr nicht zu leugnenden Mißstände auf die Anno 1681 garantierte Freiheit schob, der Einführung der französischen Censurvorschriften endlich durch eine Verschärfung der die „Buchhändler, Verleger und Buchdrucker" betreffenden Polizeiordnung vorzubeugen (Revidirte Polizei-Ordnung der Buchhändler, Verlegere und Buchdruckere betreffend, 17. Febr. 1766), nach der die Buchhändler u. s. w. ihren auswärtigen Korrespondenten zu notifizieren hatten, ihnen keine für Religion, Sitten und Staat anstößigen Bücher mehr zu senden (Art. 8), den Députés du Magistrat pour la censure aber von jedem eingehenden Buche den Titel (wenn er auf der Faktur enthalten war, so diese selbst) einzuliefern und daraufhin Erlaubnis oder Verbot der Einfuhr oder Aufforderung zur Vorlegung des Buchs zu gewärtigen hatten (Art. 9). Von der Fortsetzung der französischen Versuche war aber damit Straßburg noch nicht be-

freit. Als darauf die Regierung den Plan verfolgte, die Ausübung der Bücherviſitationen — während die Kapitulation von 1681 die volle Jurisdiktion über Künſte und Handwerke dem Magiſtrat zugeſichert hatte und die Viſitation ſpeziell das Prärogativ der Chambre de police war — auf die Cenſoren zu übertragen und ſie gleichzeitig auf die Buchhändler auszudehnen, während ihnen bisher nur die Buchdrucker unterworfen waren, kamen die Buchhändler auf den ſpekulativen Gedanken, die Regierung mit einem Vorſchlage zu befriedigen, der ihnen zugleich ſelbſt einen Herzenswunſch jedes echten deutſchen Buchhändlers erfüllen ſollte: Unterbindung des Bücherhandels der Unzünftigen (Privatperſonen und Buchbinder). Unterm 21. März 1772 wurde in der That verordnet: Nur Buchhändler (auch die Buchdrucker ausgeſchloſſen) dürfen auswärts gedruckte Bücher zum Zwecke des Handels verſchreiben und auf ſolche Subſkriptionen annehmen; die Beamten haben alle in dieſer Hinſicht verdächtigen Sendungen zu öffnen, und wenn ſich von einer Schrift mehr als ein Exemplar darin findet, ſolches den oberen Kaufhausherren anzuzeigen. „Ce n'est que lorsque le Gouvernement sera convaincu de la justesse et de l'efficacité de vos mesures pour empêcher l'impression, la vente et le transport des livres prohibés," erklärt endlich wieder einmal der Praetor regius in der Ratsſitzung vom 26. September 1785, „que vous pouvrés espérer de faire rendre à ce commerce une liberté raisonnable." Das Ergebnis der abermaligen und letzten Reviſion war die „Erneuerte Ordnung die Buchdruckerey und den Buchhandel betreffend" vom 20. Februar 1786; ſie errichtete für Straßburg in den Perſonen der bisherigen Cenſoren eine „chambre de censure, dont l'objet", ſchreibt einer der oberſten Cenſurbeamten in Paris, „est à peu près le même que celui de nos chambres syndicales [et laquelle] aura dans les bureaux de fermes du royaume les mêmes prérogatives que les chambres syndicales": Viſitation der Bücher, Ausſtellung des Viſitationscertifikats, Plombierung der ins Elſaß oder nach Frankreich beſtimmten Ballen oder Kiſten und Abſendung derſelben, ebenſo umgekehrt Empfang der Sendungen von dort und Rückſendung der Quittungen darüber. Ein Bücherinſpektor hatte u. a. häufige Viſitationen der Druckereien und Buchhandlungen vorzunehmen. Die Bücherkataloge, gedruckt oder geſchrieben, unterſtanden wie anderwärts der Cenſur, und ebenſo durften die fremden Buchhändler in

Straßburg nichts verkaufen, ehe sie nicht ihren Katalog hatten censieren lassen. Alle ins Elsaß oder nach Frankreich laufenden Büchersendungen waren nebst einem doppelten Verzeichnisse dem Bücherinspektor zuzustellen und von diesem den obigen Visitationsformalitäten zu unterwerfen. Alle nicht für das Elsaß, sondern für Frankreich bestimmten Büchersendungen (also mit Ausschluß des Transitguts), welche außerhalb des Elsaß gedruckte Bücher, gleichgültig ob mehr oder weniger, enthielten, und gleichviel, ob die Ballen oder Pakete in der Fremde oder erst in Straßburg selbst gefertigt waren, mußten an den Großkanzler oder Großsiegelbewahrer der Kgl. Syndikat-Kammer zu Paris gesandt werden und wurden erst von dort aus nach dort erfolgter Visitation der Chambre syndicale der betreffenden Provinz zur Auslieferung zugeführt oder an die Straßburger Chambre de censure zurückgesandt. Ausgenommen davon waren nur, von speziell bewirkten Dispensationen abgesehen, die livres en langue étrangère et scientifiques, die unmittelbar an die chambre syndicale der betreffenden Provinz gesandt werden konnten, indessen von dort erst ausgeliefert wurden, wenn der auf Grund des gleichzeitig nach Paris gesandten Verzeichnisses erfolgte Permis eingetroffen war. Das Elsaß war in das System der französischen Büchercirculation aufgenommen.

Eine ähnliche Knebelung des Buchhandels und der Lektüre, wie in Bayern und Österreich, ist in Norddeutschland nur in Preußen in den Jahren des Ausbruchs der Französischen Revolution wenigstens angestrebt worden, und es ist für den ganzen, geschichtlich so natürlichen und notwendigen Unterschied zwischen Nord- und Süddeutschland in dieser Beziehung kennzeichnend, daß, wie in den großen katholischen Staaten Süddeutschlands die humane Handhabung der Censur und Bücherpolizei unter Joseph II., so in Norddeutschland die Unterdrückung der Denkfreiheit und die Fesselung des Buchhandels, die in Preußen nach dem Tode Friedrichs des Großen angestrebt wurde, den Ausnahmezustand in den normaler Weise herrschenden Verhältnissen darstellte.

Der viel berufene Befehl Friedrichs[71] vom Juni 1740: „dem Berlinischen Zeitungsschreiber" eine „unbeschränkte Freiheit" zu lassen, bezog sich allerdings erstens nur auf den „Artikel von Berlin", während er hinsichtlich auswärtiger Mächte nur „cum grano salis und mit guter Behutsamkeit observirt" werden sollte, und wurde zweitens selbst in

ſolcher Einſchränkung ſchon im Dezember desſelben Jahres zurückgezogen; im März 1741 wurde die Cenſur aller in die Staatsſachen einſchlägigen Manuſkripte angeordnet: was Verwaltung und Politik betraf, ſuchte Friedrich Buch und Zeitung ebenſo zu überwachen, wie es allgemein der Brauch war. Die Cenſurvorſchriften waren im übrigen die gewöhnlichen; ein Befehl vom 30. September 1742 verbot den Berliner Buchdruckern, Bücher ohne Cenſur zu drucken, ein Verbot vom 3. April unterſagte die Debitierung „gottloſer und ärgerlicher Bücher". Man befand ſich aber in der That im Zuſtande der Cenſurloſigkeit; unerfreuliche Vorkommniſſe waren unvermeidlich — Rüdiger kam 1747 wegen Drucks einer religionsfeindlichen Schrift auf ſechs Monate nach Spandau; und ſo war man auf Reorganiſation der „ehemaligen ſeit einiger Zeit in Abgang gekommenen Büchercenſur" bedacht: am 11. Mai 1749 erſchien das „Allgemeine Cenſuredikt", das bis zu Friedrichs Tode in Kraft geblieben iſt; es wurde nur, nachdem bis dahin häufig über die Unordnung bei der preußiſchen Cenſur geklagt worden war[72], bei der die Bücher von einem an den andern Cenſor gewieſen wurden, die Verleger bei nachträglichen Verboten nicht wußten, an welchen ſie ſich zu halten hatten, zuletzt z. B. für moraliſche Schriften überhaupt keiner die Cenſur übernehmen wollte, ſodaß manche Verleger deshalb lieber außer Landes drucken ließen, durch Miniſterialverordnung vom 1. Juni 1772 näher für die Behörden beſtimmt. Von je einem Gelehrten wurden die juriſtiſchen, hiſtoriſchen, philoſophiſchen und theologiſchen Schriften cenſiert, ſoweit ſie nicht von Univerſitäten und der Berliner Akademie herausgegeben wurden, die politiſchen Schriften gehörten zur Cenſur des auswärtigen Departements, kleine Gedichte und ähnliche Flugſchriften unter die Aufſicht der Magiſtrate und Regierungen. Der Anſtoß ging vom Juſtizminiſterium aus; Friedrich gab ſeine Einwilligung mit der Erinnerung, daß „vernünftige Männer" zu Cenſoren beſtellt würden, durch die „eben nicht alle Kleinigkeiten und Bagatelles releviret und aufgemutzet" würden. Dem entſprach der Wortlaut des Ediktes, das nicht beabſichtigte, „eine anſtändige und ernſthafte Unterſuchung der Wahrheit zu hindern" (§ 10), und nicht nur dieſer, ſondern vor allem die thatſächliche Handhabung des Geſetzes. Der Buchhändler kannte die liberalen Grundſätze ſeines großen Königs ſo wohl, daß er ſich daran gewöhnen konnte, die Manuſkripte der Cenſur gar nicht erſt vorzulegen.

Als Nicolai 1759 den Censor der philosophischen Schriften ersuchte, die Censur der „Litteraturbriefe" zu übernehmen, wunderte sich dieser, daß jemand etwas censieren lassen wolle, „welches ihm lange nicht vorgekommen sei". Der König reskribierte wohl einmal, „die Contravenienten, ratione praeteriti [für das Vergangene], aus bewegenden Ursachen allergnädigst mit der in dem Edikt von 1749 verordneten Strafe" zwar zu verschonen, pro futuro aber mit aller Schärfe darauf zu halten; bei nächster Gelegenheit aber ging es wieder mit derselben Glimpflichkeit ab. Gewiß sind Fälle, in denen die vom Edikt auf den Druck ohne vorherige Censur gesetzte Strafe von 100 Rthlrn. verhängt wurde, vorgekommen.[73] Und natürlich fielen auch sonstige Bücherverbote vor.[74] Diese Einzelfälle, die sich überall und immer ereignen, sind es aber natürlich nicht, die über den Geist der Friedericianischen Censur und Bücherpolizei entscheiden. Die Zeitgenossen und die, die im letzten Jahrzehnt des Jahrhunderts auf sein Zeitalter zurückblickten, sind einstimmig im dankbar bewundernden Preise der Preßfreiheit unter Friedrich dem Großen. Er selbst fiel nicht selten den Behörden in den Arm. Der Generalfiskal d'Anières verlangte 1768 vom französischen Buchführer Pitra in Berlin die Ablieferung gewisser Bücher; Pitra beschwerte sich beim Könige, und dieser beschied: „Gleichwie alle Bücher hier im Lande zu verkaufen erlaubt ist, als muß auch gedachter Generalfiscal den Supplicanten in seinem Handel nicht stören noch demselben unnöthigerweise schwer halten". Im Jahre 1775 nahm derselbe d'Anières Nicolai wegen der Censur der „Allgemeinen deutschen Bibliothek" in Anspruch. Auf Nicolais Beschwerde wurde der Generalfiskal von Friedrich beschieden, daß, da bei diesem ohnedem außerhalb Landes [in Leipzig] gedruckten gemeinnützigen Werke solche erhebliche Umstände eintreten, daß die vorgängige Censur in Berlin wo nicht unmöglich, doch sehr schwer, ja zum Nachteil des Werkes selbst sein dürfte, gegen Nicolai deshalb nicht weiter zu verfahren sei. Zugleich gab er „fürs Künftige zur Direction", daß alle von preußischen Buchhändlern verlegten, aber auswärts gedruckten Bücher einer Berliner Censur um so weniger bedürften, als sie ohnedem an dem Orte des Druckes schon censiert werden müßten.[75] Der theologischen Fakultät zu Halle ließ er 1780 den Befehl zugehen, „die den Schriftstellern ohnedem äußerst lästige Censur soviel als möglich einzuschränken". Die Universität Halle — die in dem eben angeführten

Falle von der Berliner Cenſur approbierte „Freimüthige Betrachtungen über das Chriſtenthum“ nur nach einer zweiten, Halleſchen Cenſur zulaſſen wollte, was ihr von Friedrich verwehrt wurde, — war wegen ihrer Handhabung der Cenſur verrufen. Juſtis „Policey-Wiſſenſchaft“ gibt ihr die Schuld, daß Halle trotz gleich wohlfeiler Papierpreiſe kein ſo blühendes Druckereiweſen habe wie Leipzig. Und wahrte Friedrich Berlin ſein Recht der Erſtcenſur, ſo freilich ebenſo auch der Univerſität Halle. Die Beſchwerde eines Buchhändlers über ihre Cenſur verſah er mit der Randbemerkung: „Was einmal cenſirt iſt, gilt durch das ganze Land“.[76]

Wenn auf irgend einem, ſo machte ſich die Fridericianiſche Preßfreiheit auf religiöſem Gebiete geltend, und die Kritik der poſitiven Religion in Sache und Ton ging allerdings ſo weit wie nur möglich.[77] Daher, eine Ironie der Geſchichte, die erſte Anwendung des Knebels, den die katholiſchen Kurfürſten im Artikel II, § 8 der Leopoldiniſchen Wahlkapitulation gebunden hatten — in Preußen, in Berlin, der Stadt der Nicolaiten und des Bieſtertums, kaum daß Friedrich (1786) die Augen geſchloſſen hatte.

Am 3. Juli 1788 wurde Johann Chriſtian von Wöllner[78] von dem neuen König Friedrich Wilhelm II. zum Juſtizminiſter und Chef des geiſtlichen Departements in allen evangeliſch-lutheriſchen Kirchen-, Schulen- und Stiftsſachen ernannt; am 9. Juli 1788 ſchon veröffentlichte er das Religionsedikt, oder wie Jean Paul ſagte: „Ir-Religions-Edikt“[79]: es verfehmte die religiöſe „Aufklärung“ und band die Geiſtlichkeit der drei im Staate anerkannten und geduldeten Konfeſſionen aufs ſtrengſte an die Lehre, „ſo wie ſie in der Bibel gelehret ... und ... in ihren jedesmaligen Symboliſchen Büchern einmal veſtgeſetzt“ ſei. Eine ganze Schar von Büchern und Broſchüren erſchien, deren Verfaſſer, vom Philoſophen angefangen[80] bis zum Luſtſpieldichter[81], das Edikt kritiſierten und kommentierten und in ſatiriſcher Form geißelten; die Oberkonſiſtorialräte begründeten ihre Anſicht: daß einige ſeiner Stellen von den verderblichſten Folgen begleitet ſein müßten, in einer Vorſtellung, die beſonders die Beſtimmungen über die ſymboliſchen Bücher betraf. Philoſophie, Theologie, Staatswiſſenſchaft und Staatsverwaltung[82] ſtimmten darin überein, daß mit dem Rechte der Vernunft, über den Sinn der Bibel zu entſcheiden, der Proteſtantismus ſtehe und falle, der betreffende Paſſus der Wahlkapitulation aber ungeachtet der katholiſchen Stimmenmehr-

heit für einen evangelischen Reichsstand nicht verbindlich sei, weil er nicht in die landesherrlichen „Religions-Polizei-Rechte" einzugreifen vermöge. Die behördlichen Vorstellungen waren vergeblich. Die Broschüren wurden nach Kräften unterdrückt, ihre Verfasser, soweit sie erreichbar waren, bestraft: Bahrdt erhielt damals seine zweijährige, dann auf eine einjährige herabgesetzte Gefängnisstrafe; und nach dem Zeitalter Friedrichs des Großen konnte nun jetzt Alexander von Humboldt zur Vermählung der Gräfin Lottum nicht zwei der unschuldigsten Zeilen ein einziges Mal auf ein Paar Strumpfbänder drucken lassen, wenn die Strumpfbänder nicht dem Kammergericht zur Censur vorgelegt würden. Je mehr aber die Angriffe sich häuften, je erfolgloser der Kampf gegen die einmal entbundene freie Geistesströmung war, desto erbitterter wurde dieser Kampf, desto schärfer wurden seine Mittel. „Da ich vernehme", schrieb Friedrich Wilhelm II. unterm 10. September 1788 an den Großkanzler von Carmer, „daß die Preßfreiheit in Preßfrechheit ausartet, und die Bücher-Censur völlig eingeschlafen ist, mithin gegen dies Edict allerley aufrührerische Schartecken gedruckt werden, so habt Ihr . . . Vorschläge zu thun, wie diese Bücher-Censur auf einen bessern Fuß eingerichtet werden kann . . .". Das Ergebnis war das „Erneuerte Censuredikt" vom 19. Dezember 1788. Von Svarez formuliert und dem Großkanzler von Carmer vorgelegt, trug es durchaus einen gemäßigten Charakter und schien die Bestimmungen früherer Edikte nicht wesentlich zu verstärken. Der König, so hieß es darin, sei entschlossen, „eine gemäßigte und wohlgeordnete Preßfreiheit möglichst zu begünstigen und erwarte nur, daß die Censur dem steuere, was wider die allgemeinen Grundsätze der Religion, den Staat, die moralische und bürgerliche Ordnung sei oder auf Kränkung der persönlichen Ehre und des guten Namens anderer abziele".

Im Jahre 1791 aber trat mit der Einsetzung der von Wöllner geschaffenen geistlichen Immediat-Examinations-Kommission (14. Mai 1791), die alle speziellen Angelegenheiten in lutherischen Religionssachen zu bearbeiten und bestimmen hatte, die entscheidende Wendung ein. Ihre beiden Mitglieder Geh.-Rat Gottlob Friedrich Hillmer, der Heißsporn der gegen die „Neologen" kämpfenden Partei, und der von Breslau berufene Prediger und Konsistorialrat Hermann Daniel Hermes hatten zugleich die Censur der in Berlin gedruckten und verlegten „Monats-

schriften, Zeit- und Gelegenheitsschriften, Bibliotheken, pädagogischen Schriften und alle dergleichen Broschüren, philosophischen und moralischen Inhalts eben sowohl als die größern theologischen und moralischen Bücher". Diese Censurübung inhaltlich und formell geht aus dem Verbote der in Biesters Berliner Monatsschrift erscheinenden Kantschen Abhandlung: „Die Religion innerhalb der Gränzen der blosen Vernunft" (1792) und Biesters Protest hervor, in dem es heißt: daß man „Gesetze befolgen, und nach Gesetzen gerichtet werden solle, welche man nicht kenne"; und endlich daraus, daß der Staatsrat das Verbot bestätigte. So stark war der Druck, der sich auf die preußische Denkfreiheit legte, daß die „Allgemeine deutsche Bibliothek" nach Kiel auswanderte, die Berlinische Monatsschrift, deren Aufklärungsbestrebungen allerdings sehr weit gingen[83], 1791 nach Jena übersiedelte und später in Dessau erschien. Im Juli 1794 haben die Berliner Buchhändler und Buchdrucker der Kurmärkischen Kammer noch so manche Gewaltthätigkeit der Hillmer und Hermes geklagt. Der Druck einer Abhandlung wurde wegen der Angabe untersagt: daß „viele Philologen die Stelle 1. Joh. v. 7. für unächt gehalten" hätten, der Druck einer anderen: „Darf ein Protestant die Vertilgung des Catholicismus wünschen?" nur unter der Bedingung gestattet, daß eine vom Censor aufgesetzte lange Anmerkung und zwar ohne den Namen des Censors mit abgedruckt wurde, der Druck der „Urania" des Detmolder General-Superintendenten Ewaldt, in der sich eine Abhandlung Lavaters über die Vielseitigkeit Gottes befand, wurde untersagt, weil der Verfasser „nicht die rechte Meinung von Gott" hatte; in den in Berlin gedruckten Predigten Kosegartens wurden verschiedene Stellen gestrichen und andere dafür eingesetzt. Zu Ende des Jahres 1791 erging nun das kaiserliche Schreiben, das den Reichsständen wirksame Maßregeln gegen die aufrührerischen Schriften und Grundsätze vorschrieb. Es war die Veranlassung zu einer außerordentlichen Verschärfung des Censuredikts; unterm 4. Februar 1792 erteilte der König den Ministerien folgende Direktiven für die Behandlung „vornehmlich" des Berliner Buchhandels: zehnjährige Festungsarbeit allen Buchdruckern und Buchführern, die „dergleichen Schriften" drucken oder verkaufen würden; Verkauf keiner von der Messe oder sonst eingesandten Schrift, ehe sie nicht Censur passiert habe. „Ich werde über diesen Punkt keine Einwendungen annehmen, als wenn der Buchhandel

dadurch leiden würde; denn dem Übel muß gesteuert werden, und wenn auch der Buchhandel zu Grunde ginge." Dazu kam das Verbot der Gothaischen Gelehrten Zeitung und der Jenaischen Allgemeinen Litteratur-Zeitung in sämtlichen preußischen Landen. In umfänglichen Gutachten führten das General-Direktorium, das Justiz-Departement, das gesamte Staatsministerium, in Spezialgutachten die Minister von der Reck und Graf von Hoym aus: daß „die vorhabende neue Censur-Anstalt und Strenge weder nothwendig, noch zuträglich und zu Erreichung der geäußerten Absicht würcksam, vielmehr dem wahren Staats-Interesse in aller Absicht schädlich sein" würde, daß zu der beabsichtigten Einführung einer solchen ungewöhnlichen Censurstrenge „zwar eine dem Staate so nützliche Handelsbranche . . . ruinirt, jedoch aber die Absicht, alle nachtheilig gehaltene Bücher zurück zu halten, und der Kenntniß der Einländer zu entziehen, nicht erreicht werde". Eine Kabinettsordre vom 21. Februar 1792 erklärte darauf mit zorniger Schärfe: der König sei „äußerst verwundert, daß man den Flor des Buchhandels auf den Verkauf unzulässiger Schriften gründen wolle". Indessen hielt er ausdrücklich fest nur: die Festungsstrafe für alle Bulletins (geschriebenen Zeitungen) und das Verbot der Gothaischen Gelehrten Zeitung.

Die Macht der Examinations-Kommission wuchs weiter und weiter, ohne daß zum Teil die Ministerien selbst ihre Gesetze kannten. Im März 1794 erwirkte sie den königlichen Befehl, daß die Berliner Buchhändler ihnen regelmäßig die halbjährigen Verzeichnisse ihrer Verlags- und Kommissionsartikel zuzustellen und auf Verlangen Bücher „besonders" aus dem theologischen oder philosophischen Fache zur Durchsicht zu verabfolgen hätten. Am 17. April 1794 erhielt der Großkanzler die königliche Verfügung, auf Antrag der Kommission unverzüglich das Verbot der „Allgemeinen deutschen Bibliothek" als eines „gefährlichen Buches gegen die Christliche Religion" in ganz Preußen zu verordnen, sowie die Kommission ungesäumt aufzufordern, ihm eine Liste aller nach ihrem Urteile schädliche Prinzipien wider Staat und Religion enthaltender Bücher und Schriften zu übergeben und diese „ohne Anstand" und „ohne die mindeste Nachsicht" zu beschlagnahmen. Der Befehl verordnete endlich, die Censur „überhaupt strenger als wie bisher" zu handhaben, worauf durch Verordnung vom 26. April 1794 in ganz Preußen die größte Wachsamkeit auf alle den Grundsätzen der Religion und der Staats- und bürgerlichen

Verfassung gefährliche Schriften, die von den Buchhändlern von auswärts eingebracht, in Kommission oder sonst zum Debit übernommen wären, verfügt wurde. Dabei wurde dem Buchhändler die volle Verantwortlichkeit aufgebürdet. Wöllner war in der That auf dem Wege, wenn nicht den preußischen, so doch zunächst den Berliner Buchhandel „zu Grunde zu richten", wie es der König ja auch eigentlich gewünscht hatte. Hartknoch in Riga z. B. erklärte im April 1794 seinem Berliner Kommissionär Friedrich Vieweg d. Ä., daß er unter obwaltenden Umständen seine Verbindung mit ihm aufheben müsse, nichts mehr über Berlin, noch durch die preußischen Staaten kommen lassen, sondern allen seinen Korrespondenten aufgeben werde, ihre an ihn zu schickenden Sachen direkt von Leipzig nach Lübeck gehen zu lassen, auch nichts mehr in Berlin drucken lassen werde, und er fügt hinzu, daß gewiß mehrere Buchhändler seinem Beispiele folgen würden. Nach Nicolais Angabe waren vor dem Jahre 1788 in Berlin 81, im Jahre 1792 nur noch 61 Druckpressen im Gange. Eingaben von Vieweg und von Nicolai in Berlin (Mai 1794), von sämtlichen Buchhandlungen in Halle (Juni 1794) stellten dem Könige die Größe der Gefahr dar. „Wir sind in Gefahr", sagen die Halleschen Buchhandlungen, „durch dieses Verbot [der Allgemeinen deutschen Bibliothek] den ganzen auswärtigen Handel, der . . . uns hauptsächlich unsere Subsistenz verschafft zu verlieren, und sollen gar, wie es verlautet noch mehrere dergleichen ähnliche Verbote kommen, so ist der Buchhandel in Gefahr gänzlich ruinirt zu werden"; und zu der Verordnung vom 26. April 1794 bemerken sie, der wörtliche und ausdrückliche Sinn derselben, wie sie sich „solche zu erforschen bemüht gewesen", verbiete ihnen zwar nur, den Grundsätzen der preußischen Censur widersprechende auswärtige Schriften zu führen: „allein der innere Gehalt derselben scheint uns den ganzen Handel mit auswärts verlegten Büchern zu untersagen, indem wir durchaus kein Mittel vor uns sehen, jenen Sinn pflichtschuldigst zu beobachten, ohne auf den wichtigsten Theil unsers Gewerbes, auf den Handel mit dem Auslande gänzlich Verzicht zu thun" (5. Juli 1794). Gegen den Befehl der regelmäßigen Einlieferung der Kataloge an die Examinationskommission, und auf Verlangen derselben jedes beliebigen Buchs, setzten aber die Ministerien ihren vollen Widerstand ein. Sie unterbreiteten dem Könige die Beschwerden der Berliner Buchhändler und Buchdrucker über die Handhabung der Censur durch Hillmer und

Hermes, die schon manche gangbare Verlagsartikel von Berlin verscheucht, andere, wie das Journal für Gemeingeist, vernichtet hätte, und über die den Buchhandel, wenn er den daraus entstehenden unvermeidlichen Kontraventionen ausweichen wolle, zur Aufgabe des Handels mit auswärts gedruckten Büchern zwingende Verordnung vom 26. April 1794. Die Kurmärkische Kammer erklärte, daß die Fortschritte des preußischen Buchhandels lediglich der Wohlthat einer wenigstens gemäßigten Censur zuzuschreiben seien, „indem dieser Handel von Seiten des Staats auf andere Weise nicht unterstützt worden". Sollte der König „eine allgemeine Preß-Freiheit, wodurch Aufklärung im besten Sinn genommen, befördert, Aberglaube und Unterdrückung besiegt, und der Flor des für den Staat so wichtigen Buchhandels ganz unbezweifelt hergestellt und vermehrt werden" könne, „in Rücksicht des damit etwa zum Theil verknüpften Mißbrauchs nicht zu verstatten geruhen wollen, ungeachtet dieser . . . von dem großen Nutzen, den der gute Gebrauch dem gemeinen Wesen gewährt, unendlich überwogen" werde, so müßten doch jedenfalls „zur Vermeidung des gänzlichen Ruins des Buchhandels" die bestehenden und in Aussicht genommenen Verfügungen auf das wesentlichste eingeschränkt werden. „Es scheint uns kein richtiger Weg zu sein, die Nationen durch Unwissenheit zur Ordnung und Gehorsam führen zu wollen. Die Preußische Staats Einrichtung bedarf dieses Weges nicht." Ebenso sprachen sich die Ministerien aus. Das Generaldirektorium ersuchte den Großkanzler, dem Könige die „äußerste Schädlichkeit und Zwecklosigkeit der beabsichtigten strengen Masregeln in Absicht der Censur und des Buchhandels" vorzustellen, und den Staatsrat, „jene verlangte unnatürliche und zweckwidrige, ja selbst gesetzwidrige Einschränkung, der Druck- und Litteratur-Freiheit, nicht zu genehmigen". Im Staatsrat wurde auf Suarez' Vortrag hin die Aufhebung des Verbots der „Allgemeinen deutschen Bibliothek" und eine beruhigende Erklärung an den aufgeregten Buchhandel beschlossen: das Circular vom 21. April sei kein Gesetz, sondern nur eine nähere Bestimmung von Paragraph 10 des Censuredikts (der nur von vorsätzlicher Kontravention oder doch strafbarer Unvorsichtigkeit beim Einbringen auswärts erschienener Schriften sprach), deren Handhabung selbstverständlich dem „vernünftigen und pflichtmäßigen Ermessen des Richters" überlassen bleibe. Wohl dagegen bestätigte der Staatsrat auf Vortrag desselben Suarez die regelmäßige Einlieferung der

Halbjahreskataloge an Hillmer und Hermes und deren Recht, ſich jederzeit Schriften, deren Titel ihnen verdächtig erſchienen, zur Verfügung ſtellen zu laſſen. Der König geſtattete die Aufhebung des Verbots der „Allgemeinen deutſchen Bibliothek" „ad interim", d. h. unter der ausdrücklichen Bedingung, daß es „augenblicklich" wieder hergeſtellt ſein ſolle, wenn das Journal „in einer einzigen Abhandlung das Mindeſte gegen die chriſtliche Religion oder den Staat und die guten Sitten . . . direkte oder indirekte" enthalte. Weiter und weiter ſuchte die geiſtliche Immediat-Examinations-Kommiſſion ihre Macht auszudehnen: im Jahre 1796 ſuchte ſie zu erreichen, daß die verſchiedenen Spezialcenſoren und -cenſurkollegien die Manuſkripte aller Gedichte, Romane, Biographien, Geſchichtserzählungen u. ſ. w., die nach Plan, Zweck oder Inhalt ganz oder auch nur größtenteils in das Gebiet der Theologie oder Moral einſchlügen, zur Cenſur an ſie überweiſen und ſolchen Manuſkripten, in denen nur einzelne dergleichen Stellen vorkämen, das Imprimatur nur unter der Bedingung der Cenſur jener Stellen durch die Kommiſſion zu erteilen hätten. Aber ihre Tage waren gezählt. Der Widerſtand der Miniſterien und die zunehmende Kränklichkeit des Königs hemmten ihre Wirkſamkeit, und der Regierungsantritt des neuen Königs Friedrich Wilhelm III. machte ihr ein Ende. Friedrich von Gentz begrüßte den neuen Regenten mit ſeinem patriotiſchen Briefe vom 16. November 1797, in dem er ihn im Namen des ganzen aufgeklärten Norddeutſchlands um Wiederherſtellung der alten Fridericianiſchen Preßfreiheit bat, und die Bitte ſollte nicht ungehört verhallen. Schon durch Ordre vom 27. Dezember 1797 wurde das Oberkonſiſtorium in ſeine alten Rechte wieder eingeſetzt; der König wünſche, daß es „ſeinen Geſchäftsgang überall nach den Worten und dem Sinn ſeiner Inſtruktion einrichte, und alle dagegen eingeſchlichenen Mißbräuche, beſonders bei . . . Cenſur theologiſcher und philoſophiſcher Bücher . . . in Zukunft vermeide und . . . gänzlich abſtelle", ſo hieß es in der mit allſeitiger Zufriedenheit aufgenommenen Kabinettsordre, die Wöllner ſelbſt in der Konſiſtorialſitzung vom 4. Januar 1798 publizierte. Zwei Monate darauf erhielt Wöllner ſeine Entlaſſung (11. März 1798).

Gewiß, es wurden auch ferner die Cenſoren zu Wachſamkeit ermahnt (z. B. 26. März 1798[84]), es wurde Sorge getragen, daß dem revolutionären Geiſte keine Nahrung zugeführt werde (z. B. Allerhöchſter Spezial-

befehl vom 17. August 1798 an die drei Berliner Zeitungsverleger, künftig keine Beschreibungen republikanischer Feste mehr zu bringen)[85], die Präventivcensur der Berliner Meßkataloge durch den Polizeidirektor vorgeschrieben, und bei der Censur der Zeitungen hinsichtlich der Büchertitel kam manche übertriebene Ängstlichkeit vor; so strich der Censor der Vossischen Zeitung im Jahre 1798 nicht nur die Titel: „An den Kongreß von Rastadt", „Europens politische Lage" und „Die Republiken des Altertums. Ob sie glücklicher als die heutigen Staaten waren?", sondern auch mit der Bemerkung: „Kann der unanständigen Titel wegen nicht passiren", „Theobalds Morgengabe für seine Enkeltochter" und „Juchhei! oder das neue Hochzeitbüchlein, zur Lust und Freude der Junggesellen und Jungfern".[86] Aber bei allen den zufälligen oder mit dem Wesen der Censur und dem Geiste der Zeit verbundenen notwendigen Eigentümlichkeiten zeigt sich in doppelter Hinsicht der vollkommene Umschwung: erstens bezog sich das Eingreifen der Censur ganz überwiegend auf die Zeitschriften und Flugblätter; und zweitens haben auch hier die leitenden Persönlichkeiten eine auffallende Liberalität bewiesen. Als das Geneneraldirektorium wegen der zahlreichen kleinen Volksdruckschriften, die, allerlei Vorfälle, Lieder, Gespräche, Satiren u. dergl. bringend, wie immer mehr oder weniger üblich, auf allen Brücken und Plätzen Berlins verkauft wurden, beim Regierungsantritte Friedrich Wilhelms III. aber ganz besonders zahlreich waren und angesehene Persönlichkeiten angriffen, deshalb eine Erneuerung des Censuredikts beantragte, entschied eine Kabinettsresolution vom 20. März 1798: eine solche Erneuerung sei bedenklich, weil sie als Erneuerung des Preßzwanges angesehen werden könnte; die Schriften von der angegebenen Gattung gehörten zu den hergebrachten Vergnügungen der untern Volksklassen; Angriffe auf rechtschaffene Staatsdiener seien dem Könige nicht bekannt, solche auf nicht rechtschaffene aber seien kein Schade.[87] In den ersten Jahren des 19. Jahrhunderts erregte Mallinckrodts „Westphälischer Anzeiger" in Dortmund, der eine offene Sprache führte und wiederholt Übelstände rügte, den Zorn der Behörden, und endlich verlangte die Königliche Kriegs- und Domänenkammer in Hamm seine Unterdrückung. Mallinckrodt wandte sich unmittelbar an den König, und dieser stellte ihn im Jahre 1804 „gegen jede Anmaßung für die Zukunft sicher". „Eine anständige Publizität", heißt es in dem königlichen Schreiben an den Staatsminister von Angern, „ist der Regierung

und den Unterthanen die ſicherſte Bürgſchaft gegen die Nachläſſigkeit oder den böſen Willen der Beamten und verdient auf alle Fälle geſchützt und geſichert zu werden.“ [88] Durchaus ablehnend, zum Schutze deutſcher Geiſtesfreiheit, verhielt ſich der König auch franzöſiſchen Zumutungen gegenüber. Als Talleyrand 1804 das Verbot des Buches „Napoleon Bonaparte“ (von Schlabrendorf) verlangte, ließ der König antworten, das Buch jetzt erſt zu verbieten, ſei lächerlich und viel zu ſpät, Libelle, die bei guter Sache von ſelbſt hinfielen, zu unterdrücken; er liebe und ſchätze Geiſtesfreiheit in ſeinen Staaten, und folglich müſſe er ſich dieſe Zumutung verbitten. Zeitſchriften ähnlichen Charakters, die bei der Franzoſenfurcht kleiner Staaten aus dieſen weichen mußten, fanden in Preußen Zuflucht. „‘London und Paris’ [Weimar, Bertuch] iſt wirklich von Herrn Napoleon verboten“, ſchreibt Bertuch im Juli 1804, „vom preußiſchen Adler [die Zeitſchrift wurde nach Halle verlegt] aber ſchon in Schutz genommen.“ [89]

Die ſächſiſche Cenſur erfreute ſich eines ſo beſondern Ruhmes, wie ſie Preußen Friedrich dem Einzigen verdankte, nicht. Sie wird uns mehrfach als „bekanntermaßen ſtreng“ vorgeſtellt [90], und Männer wie Wieland und Schiller haben (in den achtziger Jahren) gleichmäßig über ſie Klage geführt. Es war zunächſt das theologiſch-religiöſe Gebiet, auf dem ſie, wie Wieland 1785 ſich ausdrückte, „um hundert Jahre hinter der Zeit zurück“ war. Freilich dient dabei natürlich nur das proteſtantiſche Norddeutſchland zum Maßſtab, und an deſſen Spitze marſchierte ſie gewiß nicht mit Verboten von Werken wie Goethes „Werther“ (Inſinuationspatent Februar 1775) [91] oder ſo lächerlichen Anſtänden wie dem, daß Hofrat Böhme 1780 den Druck von Campes Robinſon Cruſoe nur unter der Bedingung geſtattete, daß in der Vorrede Rouſſeaus Seele nicht auf einen Fixſtern verſetzt werde. [92] Wie bezeichnend, daß Göſchen 1790 Wielands „Göttergeſpräche“ nicht in Leipzig drucken ließ, ſie hier, wie er ſchrieb, nicht drucken laſſen konnte, ſondern in Berlin: „Unſere Cenſoren ſtehen unter einem Collegium, das ſie beſtändig mit Ruthen peitſcht.“ [93] Dabei war wenigſtens der Bücherkommiſſar Bel rein formal von einer Peinlichkeit, von der man in Preußen nichts wußte; im September 1767 z. B. ſchreibt er ganz aufgebracht an Reich, daß Dürr gewagt habe, eine neue Auflage von Weißes Liedern für Kinder ohne Cenſur zu

drucken, weshalb er ihn „comme un homme perfide, qui a agi contre son serment“ anzeigen werde. Im Revolutionszeitalter hat dann auch Kursachsen den Kampf gegen die freien Schriften französischen Ursprungs und Geistes aufgenommen, in einer Weise, wie er von der preußischen Handhabung grell absticht. Zu Ende des Jahres 1790 erhielten die Censoren die Vorschrift[94], nichts passieren zu lassen, worin die Menschenrechte behandelt würden. Im März 1792 berichtet der Agent Crayen aus Leipzig nach Berlin, auf Befehl des Dresdener Hofs sei in Leipzig Verkauf und Tausch folgender Schriften bei einer Strafe von 20 Thalern verboten worden: Gordin, Nachtrag zu Rousseaus Gesellschaftsvertrag, aus dem Französischen; Les Ruines par Volney; Wider das Vorurteil in Absicht auf Religion und Christentum (im Druck gehemmt); Kritische Geschichte des Adels, aus dem Französischen; Eintritt in das Reich der Freiheit, ebenso; Lettres originales de Mirabeau; Das Nationalgericht oder das Huhn Heinrichs IV. im Topf, aus dem Französischen; eine französische Schrift, deren Titel der Agent nicht hat erfahren können; außerdem aber stand das Verbot aller Schriften bevor, die Bezug auf die französische Revolution und Verfassung hatten, gleichviel, ob für oder wider sie geschrieben. Unter diesen Umständen, schließt der Bericht, dürften die fremden Buchhändler sich veranlaßt sehen, eine andere Stadt als Leipzig zu ihrem Meßplatze zu wählen.[95] Vor allem aber spricht sich in der zeitgenössischen Litteratur Empörung aus betreffs der inhaltlichen Änderungen, die sich die sächsische Censur anmaßte. Schon unterm 9. Mai 1764 wurde deshalb auf Vorstellung der Buchdrucker eine zurechtweisende Verordnung erlassen.[96] Trotzdem wurde die Sache so stark, daß sie endlich zu Ostern 1780 sogar die Kommerzdeputation zur Sprache brachte und ebenfalls auf die Gefahr hinwies, daß deshalb fremde Autoren nicht mehr in Leipzig drucken lassen würden.[97] Beispiele dafür sind in der Tat vorhanden.[98] Aber statt daß eine Besserung eingetreten wäre, sahen sich einzelne Autoren vielmehr genötigt, das eigenmächtige Streichen (z. B. besseres Exerzieren der Hessen gegenüber den Sachsen, Saumseligkeit im Schleusenbau u. s. w., erbärmliche Zustände in den Schlaf-, Eßräumen u. s. w. von Schulpforta, aber auch ganzer Abschnitte in wissenschaftlichen Abhandlungen), Ändern und Zusetzen der sächsischen Censoren in besondern Broschüren öffentlich an den Pranger zu stellen.[99]

Nun, gar so schlimm war es im ganzen denn doch nicht; Buchhandel, Buchdruck und Buchmesse Leipzigs sind recht gut gediehen. Wenn Schiller 1785 Göschen aus Besorgnis vor der sächsischen Censur vorschlägt, die beiden für die „Thalia" — die in Leipzig gedruckt wurde — bestimmten Gedichte „Freigeisterei der Leidenschaft" und „Resignation" in Dessau drucken zu lassen, Göschen sie trotzdem in Leipzig zur Censur einreichte, der Censor den Druck unter der Bedingung gestattete, daß Schiller in einer Note ausführe, die Gedichte seien nur als Gedichte und nicht als Glaubensbekenntnis des Dichters anzusehen, und Schiller dafür dem Censor seinen Dank aussprechen ließ: so schildert das allerdings mehr die Pedanterie als die Liberalität damaliger Censurübung. Auf die süddeutschen Klagen: wie bald hier, bald da ein guter Kopf durch die strenge Censur aus Süddeutschland verscheucht und gezwungen werde, seine Zuflucht nach Leipzig zu nehmen, wird man sich natürlich nicht berufen; von süddeutscher Censur sich vorteilhaft abzuheben, dazu gehörte doch gar zu wenig. Worauf es dabei für Leipzig in seiner besondern buchhandels-geschichtlichen Stellung in erster Linie ankommt, das ist ja nicht die Landescensur, sondern die Behandlung der ins Land eingeführten Litteratur, die Handhabung der Absperrungs- und Kontrollmaßregeln, wie wir sie in Süddeutschland kennen gelernt haben. Solche Maßregeln kannte Kursachsen, wie das ganze übrige Norddeutschland natürlich überhaupt nicht. Wurden aber Maßregeln nach dieser Richtung hin für das Land getroffen, so wurde jederzeit Leipzig in seiner besondern Stellung auch eine besondere Freiheit vorbehalten. Im Jahre 1792 wurde in Kursachsen ein Censurgelöbnis eingeführt, d. h. die Buchhändler hatten, wie z. B. in Würzburg, zu schwören, daß sie keine gefährlichen Schriften debitieren würden. Die Leipziger weigerten sich, indem sie erklärten, daß eine solche Eidesleistung mit den Anforderungen, die die Stellung Leipzigs an den Buchhändler stelle, unverträglich sei, und daraufhin wurde wegen der „Commercial-Verhältniße des Leipziger Buchhandels" die „Exemption" der Leipziger Buchhändler beschlossen.[100] Auch als Büttel der übrigen Staaten ließ man die Leiziger Messe durchaus nicht ohne weiteres gebrauchen. Die pfalzbayrische Regierung mußte sich, als sie das Buch: „Reise eines Engländers durch Mannheim" und dessen Verfasser verfolgte, mit dem Bescheide ihres Bevollmächtigten zu Dresden begnügen (15. Juli 1791):

„Auch hat er [sein Sekretär] von Personen, die einen Einfluß bey dem hiesigen Bücher-Wesen haben, aus ähnlichen Beyspielen vernommen, daß die Confiscation derselben schwehr zu erzielen seyn dürfte, imaßen man die freyheit des wichtigen Buchhandels in ChurSachsen nicht gern stören, oder einschränken möge.“ [101] So hat Kursachsen in der Tat durchaus gehandelt. In damaligen Zeitschriften begegnet die Angabe, in Leipzig kämen „viele“ Konfiskationen vor.[102] Die authentischen Urkunden [103] reden aber eine andere Sprache. Der „Conspectus derer von verschiedenen Jahren her confiscirten Büchern und Schriften“ verzeichnet (die Jahreszahlen bezeichnen die Jahre der Konfiskation): 1789 1, 1790 1, 1791 2, 1792 11, ohne Jahr 3, 1793 6, „die seit der Einnahme von Mainz für französische Freyheit erschienenen Schrifften“ 42 (fast alle ohne Konfiskationsjahr, das späteste der spärlich angegebenen Daten der 6. May 1793), 1794 12, 1795 10, 1796 7, 1797 9, 1798 5, 1799 14, ohne Jahr 4, 1800 12, ohne Jahr 3, 1801 4; von hier ab bezeichnen die Jahreszahlen die Jahre des Erscheinens: 1800 1, ohne Jahr 10, 1804 5, ohne Jahr 4, 1805 5, ohne Jahr 2. Die Konfiskationen beziehen sich vor allem auf Revolutions- und theologische Litteratur, z. B. Neuer französischer Kalender mit der neuen Zeitrechnung, Würtzers Revolutionskatechismus (Berlin 1793), Erhards Recht des Volkes zur Revolution (Jena), Histoire secrette de Coblence pendant la révolution (Winterthur), Porträt Bonapartes mit einer ihn preisenden Unterschrift (Dresden, gestochen von Uhlemann), natürlich das „Graue Ungeheuer“ und die verschiedenen Schriften und Journale von Rebmann, Lehren der Vernunft über Bestimmung der natürlichen Rechte der Menschheit, Sokratische Gespräche zur Erläuterung des Bahrdtschen Katechismus der natürlichen Religion (Görlitz 1793), Thiess Theses theol. dogmat. (1792), Thomas Paines Untersuchungen über die Theologie, deutsche Übersetzung (Deutschland [Lübeck] 1794), Ecks Erklärung der biblischen Wundergeschichten (Berlin 1795), Bahrdts Katechismus der natürlichen Religion (Görlitz 1795), Philosophische Geschichte des Aberglaubens (Cölln, Peter Hammer [Leipzig] 1796 [95]), Johannis Evangelium, hebraismenfrei übersetzt und philosophisch erläutert von Örtel (Görlitz 1795), Neues Testament natürlich erklärt (Cöln, Peter Hammer [Gera] 1797), Obskuranten-Almanach für 1798 (Paris [Altona 1797]) und ähnliche Schriften, sodann unsittliche, wie Die Nonne und Äbtissin im

Wochenbette (Meißen 1797), Amors experimental-physikalisches Taschenbuch mit 15 illum. Kupfern und 1 Landkarte [Leipzig, Bornschein & Comp.], Geheime Papiere aus dem Archive der Liebe, [Leipzig] 1796. Im Jahre 1794 wurden u. a. Fichtes (anonym erschienene) Zurückforderung der Denkfreiheit [Danzig, Troschel] — durch Reskript vom 19. November 1798 wurde dann das bekannte erste Heft des Fichte-Niethhammerschen Philosophischen Journals beschlagnahmt — und Ziegenhagen, Verhältniß zu den Schöpfungswerken und dadurch zu bewirkende Menschenbeglückung, mit 8 Kupfern von Chodowiecki und einer Musik von W. A. Mozart, 1792 verboten. Die angedrohte Strafsumme beträgt fast regelmäßig 5 Rthlr., ausnahmsweise 10 Rthlr. (z. B. Philosophische Geschichte des Aberglaubens und Johannis Evangelium) und in den schwersten Fällen 20 Rthlr. (Thomas Paine; [Rebmann,] Wanderungen durch Deutschland, Altona 1795; Eck, Erklärung der biblischen Wundergeschichten).

Im Jahre 1792 wurde in Dresden der Gedanke rege, „dem eingerißenen Misbrauch der Preßfreyheit überhaupt pro futuro thunlichstermaßen zu begegnen", und deshalb von den Universitäten und Konsistorien zu Leipzig und Wittenberg, Bücherkommission, Geheimfinanzkolleg, Landesregierung und Kommerzdeputation Bericht darüber gefordert, in wiefern zu diesen Zwecken die Bücherkommission mitwirken könne; das Ergebnis der Berichte und Kommunikationen war aber (1798), daß „strengere Maasregeln sowohl für die Literatur, als für den Buchhandel den größten Nachtheil zur Folge haben würden", und es unterblieben daraufhin alle weiteren Verfügungen.[104] Das gültige Censurgesetz blieb das Reskript vom 30. September 1779.[105] Es bietet inhaltlich nichts, was besonderer Hervorhebung oder Erklärung bedürftig wäre: es darf „ganz nichts ohne Censur gedruckt" werden; die Censur hatten in Leipzig und Wittenberg für theologische, juristische und medizinische Schriften die betreffenden Dekane, für die übrigen der betreffende Professor der philosophischen Fakultät, in Dresden für theologische der Oberhofprediger, für juristische ein politischer Rat im Oberkonsistorium, für medizinische ein kurfürstlicher Leibmedikus, für philosophische und poetische der Rektor der Kreuzschule; die Bücherauktionskataloge unterstanden in Dresden der Aufsicht des Oberkonsistoriums, die wöchentlichen Anzeigen und Merkwürdigkeiten der des Stadtrats; in der Brüdergemeinde zu

Barby hatte die Censur der Schloßprediger, in sämtlichen übrigen Druckorten des Landes für theologische und philologische Schriften, Schulprogramme, Gedichte „und dergleichen Schriften" der Superintendent oder erste Geistliche, für alles übrige die Ortsgeistlichkeit, sie hatte aber die Censur von einem Litteraten besorgen zu lassen; die Censur in Leipzig oder Wittenberg einzuholen stand jedem frei. Die inhaltlichen Censurvorschriften sind die altüblichen; sie verbieten außerdem eigenmächtige Streichungen. Der Censor erhält überall für den Druckbogen (gleichviel welchen Formats) „höchstens 2 Groschen", nur der Professor Poëseos in Leipzig und Wittenberg für einzelne Carmina 8 Groschen. Vorher scheint der Satz 4 Groschen gewesen zu sein (z. B. um 1766 erhielt der Censor für Gellerts „Vorlesungen von der Beschaffenheit, dem Umfang und dem Nutzen der Moral", $2^1/_2$ Bogen stark, 8 Groschen, für Christian Felix Weißes „Lieder für Kinder", $4^1/_2$ Bogen stark, 16 Groschen), die Geschäftsbücher der letzten Jahrzehnte zeigen dagegen in der Tat den Satz von 2 Groschen vom Bogen.[106] Die Buchdrucker hatten erstens in Dresden, zweitens Leipzig und Wittenberg, drittens Barby einen Censureid zu leisten, in allen übrigen Orten ein „Angelöbniß an Eidesstatt". Daneben erschienen natürlich Spezialreskripte, besonders im nachreichischen Zeitalter: so 1786 ein Verbot beleidigender Ausdrücke gegen regierende Herren und Privatpersonen[107], 1791 ein solches von Schmähschriften, durch die Unzufriedenheit und Ungehorsam der Unterthanen veranlaßt werden solle (in § 7 des Mandats vom 18. Januar wider Tumult und Aufruhr), ein Reskript vom 17. April 1801 verordnet die Einsendung aller über den Luneviller Frieden handelnden Manuskripte an das Oberkonsistorium.[108] Büchercommissar[109] war von 1755 bis 1782 Bel, seit 1782 Ernesti, seit 1793 Eck, der als erster ohne eingefordertes Gutachten der Universität eingesetzt wurde und als Vorsitzender der Kommission allgemein geschätzt war.

Eine sehr weitgehende Freiheit genoß die Schriftsteller- und Verlegerwelt im allgemeinen in mehreren der kleinen mitteldeutschen Staaten, in den thüringischen Ländern, Anhalt; diese Staaten werden in den zeitgenössischen Broschüren immer wieder in diesem Sinne genannt. Es war eine begreifliche Erscheinung, daß, während der fruchttragende Verlag in starkem Maße von den bedeutenden Städten der großen Staaten angezogen wurde, die kleinen, kräftiger staatlicher Repressivmaßregeln der

Natur der Sache nach überhaupt nicht bedürfend, zur Zufluchtsſtätte von Schriften wurden, die ſie ſelbſt am wenigſtens betrafen und ſie ſelbſt am wenigſten zu fürchten hatten. Vor allem übte aber auch das dritte der drei großen norddeutſchen Staatengebiete, Kurbraunſchweig-Hannover, die größte Liberalität. „Von Beſchränkung der Preßfreiheit", ſchreibt ein in ihm lebender Autor im Jahre 1793, „von verbotenen oder konfiszierten Büchern, von Unterſagung freimüthiger Reden über Staatsangelegenheiten u. ſ. w. habe ich in den beiden Staaten, ſo lange ich Mitbürger derſelben war und bin, nicht einmal reden hören; und ich ſelbſt habe bei einer ſehr lebhaften Freimütigkeit und ſorgloſen Offenheit nie irgend eine Unannehmlichkeit von meinen Obern erfahren."[110] Natürlich iſt das nicht ganz wörtlich zu nehmen; Verbote und Konfiskationen kamen hier wie überall vor (z. B. 1778 Leſſings „Von dem Zwecke Jeſu und ſeiner Jünger"[111], 1799 Fichtes und Niethammers wohlbekanntes Philoſophiſches Journal[112], auch mit Schlözers Journal hat ja Hannover dem Andrängen anderer Staaten auf Unterdrückung endlich nachgegeben). Aber die hannöverſche Preßfreiheit war eine allgemein bekannte und genannte Tatſache, und die Blätter konnten bei Schriften wie Rebmanns Überſetzung der Rede Robespierres über die politiſche Lage in Europa, die in den hannöverſchen Landen nicht verboten wurde, darauf als auf neue Beweiſe der hier herrſchenden Lehr- und Denkfreiheit hinweiſen.[113] Im Jahre 1796 wurden vom hannöverſchen Miniſterium nur zwei Bücher verboten, Rebmanns „Haydeblümchen" und „Der politiſche Thierkreis, oder die Zeugen unſerer Zeit" von Huergelmer. Hielten ſich die Verbote auch nicht immer in ſo engen Schranken, ſo geben ſie doch niemals zu Verwunderung Anlaß; im Januar 1799 wurden z. B. verboten: Neueſtes graues Ungeheuer, Der politiſche Thierkeis, Das Chamäleon, Obſkuranten-Almanach, Satyriſcher Almanach. In Braunſchweig-Hannover beſtanden geordnete Cenſurverhältniſſe (Reſkript vom 30. September 1779, Verordnung vom 2. Januar 1799); dagegen beſtand z. B. in Hamburg, von der Cenſur der Zeitungen durch einen Syndikus abgeſehen, bis zum Jahre 1819 überhaupt keine Cenſur; die Buchdrucker und Buchhändler wurden nur (ſo Ratskonklusum vom 24. September 1764) verpflichtet, ihnen verdächtig erſcheinende Schriften durchzuſehen oder von jemanden auf ihre Gefahr durchſehen zu laſſen und ſie nach Befinden an die Herren der Wedde oder an die Prätoren abzuliefern,

und ab und zu in ähnlichem Sinne „ermahnt", zu Ende des Jahrhunderts mit der üblichen Hindeutung auf revolutionäre Schriften und Androhung der Konfiskation und Bestrafung nach Reichs- und Stadtgesetzen.[114]

Die mecklenburgische Censur spielt weder in der zeitgenössischen Litteratur, noch in den Akten der buchhändlerischen Hauptplätze, noch in buchhändlerischen Geschäftsschreiben eine Rolle. Sie scheint, von Rostock wohl abgesehen, in den Händen der Polizei gelegen und ziemlich patriarchalisch geübt worden zu sein; als der Magdeburger Kommerzienrat Hechtel 1766 auf seinen Geschäftsreisen durch Güstrow kam und ihm der Vertrieb mehrerer Schriften (Voltaires „Saul und David", Das Amsterdamer Huren-Leben, Les Folles amours des Dames avec figures u. dergl., übrigens auch Zachariäs sämmtliche poetische Werke, Klopstocks sämmtliche Schriften) verboten wurde, erschien dem Preußen das Verfahren wohl mit Recht ein „curieuses", denn es fand in des Hof- und Polizeirats von Schöpffer Wohnung statt, der seine lange Pfeife rauchte und sein Glas Bier trank, wobei ihm ein Kollege von der Polizei Gesellschaft leistete. In Hechtels Wohnung hatten sich nur vier Exemplare von „Saul und David" gefunden; Hechtel stellte bis zum Eintreffen herzoglichen Entscheids darüber eine Kaution von 70 Thalern in Büchern, wurde nebst der Konfiskation der vier Exemplare zu einer Strafe von 5 Thalern und Zahlung der Untersuchungsgebühren verurteilt, remonstrierte dagegen, bekam aber sein Depositum nicht zurück, das, nachdem es eine bei solchen Gelegenheiten fast überall sich einstellende Schrumpfung erfahren hatte, ein paar Jahre darauf für 4 Thaler an einen Buchbinder losgeschlagen wurde.[115]

Dänemark, in dem sich ja ein so großer Teil auch deutschen Lebens und Schreibens abspielte, war der erste Staat auf dem Kontinente, in dem (14. September 1770) unter dem Einflusse des Grafen Bernstorff die Censur aufgehoben und die Preßfreiheit eingeführt wurde; Voltaire übersandte Christian VII. dazu seinen Glückwunsch, und die Deutschen blickten seitdem mit Neid und Sehnsucht auf das „glückliche Land, das der Preßfreiheit genießt".[116] Auch im Revolutionszeitalter, das zuerst durch ein warnendes Reskript vom 3. Dezember 1790 sich geltend macht, ist die Censur nicht wieder eingeführt, freilich eine äußerst strenge „Verordnung, die Erklärung und Bestimmung der Grenzen die Druckfreiheit betreffend" (27. September 1799) erlassen worden, die mit Haft bei

Wasser und Brot, Landesverweisung und Besserungshaus nicht sparsam war, und über Zuchthaus, Geldstrafen bis zu 1000 Reichsthalern und lebenslänglicher Festungshaft bis zur Todesstrafe ging. Da alle ins Justizwesen einschlagenden Schriften an die Königlich Dänische Kanzlei und alle Zeitungen, Journale, periodischen Blätter und Schriften unter 34 (resp., wenn es sich um Stücke eines Ganzen handelte, 24) Bogen, und zwar ebenfalls vor Versendung und Verkauf, dem Polizeimeister vorzulegen waren und dem Polizeimeister von Kopenhagen ein „besonderer Gehülfe" bestellt wurde, um alle erscheinenden Schriften durchzugehen, so schlugen die deutschen Buchhändler vor solcher Preßfreiheit drei Kreuze und freuten sich ihrer Censur, bei der man doch wenigstens nicht, wie bei der dänischen — Polizeimeister und Kanzlei waren ja nichts anderes als Censoren und Obercensurbehörde — vorher schon den Druck zu wagen gehabt habe. Die Verordnung galt aber nicht für die „Herzogthümer und Teutschen Lande nebst der Stadt Altona"; für diese erging ein Reskript des Altonaer Oberpräsidiums vom 1. November 1799, in dem die städtischen Behörden angewiesen wurden, Drucker, Verleger und nach Umständen Verfasser unter der Hand nachdrücklich zu verwarnen und allem Mißbrauch der Schreibfreiheit „durch Inhibition, Beschlag des schon Gedruckten, und wenn es nöthig sein sollte, provisorische Verhaftung der Widerspenstigen und Strafbaren, sofort Einhalt zu thun", und davon an die Behörde zu weiterer Verfügung zu berichten.[117]

In dem andern nördlichen Gebiete, wo weite und zusammenhängende Strecken deutscher Kultur unter fremdem Szepter standen, in den russischen Ostseeprovinzen[118], war man unter Katharina II. (1762—96) mit den Censurzuständen im ganzen zufrieden. Kirchliche und die griechische Religion betreffende Schriften unterstanden in Rußland der Censur des Synods oder eines Bischofs, alle übrigen (mit Ausnahme derjenigen der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften, die censurfrei waren) derjenigen der Polizeiämter. In den Ostseeprovinzen hatten aber die Städte auch hierin vielfach eine gewisse Autonomie; in Riga censierte die am Orte erscheinenden Schriften der Magistrat, die aus dem Auslande kommenden der Pastor primarius. „Es ist keine Spur in unserer Geschichte", schrieb 1798 Liborius Bergmann über die humane und rasche Erledigung der Rigaischen Censurgeschäfte, „daß ein solcher Censor das Amt eines Inquisitors exerciert habe, ja späterhin wußte

man nichts von einem Bücher-Censor mehr. Das Zollamt, wenn es nur den für Bücher zu erhebenden Zoll erhalten hatte, bekümmerte sich um ihren Inhalt nicht weiter." Nur vereinzelte Fälle ereigneten sich, in denen sittengefährliche Schriften zurückbehalten und bei Gericht eingeliefert wurden. Der Bücherzoll wurde von Katharina sogar ganz aufgehoben. Ähnlich wie es in Österreich der Fall war, so wurde hier der durch die Revolution veranlaßte Umschwung noch unter Katharina († 17. November 1796) vorbereitet und unter ihrem Nachfolger, Paul I. (ermordet 23. März 1801) vollzogen. Die der Josephinischen entsprechende und von Katharina im Jahre 1783 gestattete freie Errichtung von Buchdruckereien wurde verboten, und die Privatdruckereien mit Ausnahme der mit besonderer kaiserlicher Erlaubnis errichteten, wurden aufgehoben; in Petersburg, Moskau, Odessa und Riga sowie beim Radziwillowschen Zollamte wurde je eine Censurbehörde errichtet, die aus einem vom Synod zu ernennenden Geistlichen, einem vom Senate zu ernennenden Civilisten und einem von der Akademie der Wissenschaften und der Moskauer Universität zu ernennenden Gelehrten bestand. Die eingeführten Bücher und periodischen Schriften unterlagen genau derselben Censur wie die im Lande gedruckten, ebenso die Kataloge. Natürlich gab es auch in den übrigen Städten (z. B. Reval, Pernau) Censoren. Ein Index librorum prohibitorum bestand nicht, nur Bücher gewisser Verfasser (besonders Voltaire, Archenholz, Rousseau), sowie alle seit der Revolution in Frankreich gedruckten und die von der österreichischen Censur untersagten Schriften wurden allgemein verboten. Alle nicht nur öffentlichen, sondern auch privaten Bibliotheken in Stadt und Land wurden untersucht, die erstern zum Teil versiegelt. Auch die Buchläden und Leihbibliotheken in Riga und Reval waren mehrere Wochen hindurch versiegelt; in Riga wurden eine Buchhandlung (Bornwasser) und zwei Leihbibliotheken (Dierms, Boldt) geschlossen. Buchhändlerische Geschäftsschreiben, in denen auf die Aussicht hingewiesen wird, daß die hereinkommenden Sendungen zum Teil verbrannt werden, der Geschäftsverkehr deshalb auf die mit der größten Vorsicht selbst bestellten Schriften eingeschränkt wird (auch Journale wurden nur stückweise in Rechnung genommen), die Verzögerungen des Verkehrs beklagt werden, geben ein deutliches Bild von den einschlägigen Verhältnissen. Im Jahre 1800 wurde die Sperre, weil durch Bücher und Musikalien französische Briefe

eingeschmuggelt worden seien, noch verschärft, indem seitdem Bücher nur noch mit besonderer und ausdrücklicher Erlaubnis des Monarchen verschrieben werden durften. „Es sind uns nunmehr alle Schätze ausländischer Gelehrsamkeit verschlossen", heißt es in einem Schreiben aus Petersburg vom 17. Juli 1800; in den Buchhandlungen Esthlands und Livlands, schrieb man von dort, befänden sich fast nur noch elende Romane, Schauspiele, Gedichte, Predigten und Schulbücher; deutsche Buchhändler gaben, von den Verfolgungen der Censur gezwungen, ihre Geschäfte auf; Friedrich ging aus Liebau nach Memel, Hartknoch gab sein Rigaer Sortiment auf und verlegte sein Verlagsgeschäft nach Leipzig (1803). Die Ermordung Pauls war unter solchen Umständen für den deutschen Buchhandel eine Wohlthat. „Wir waren von dem übrigen Europa wie abgeschnitten und die Buch-Läden waren so gut wie geschlossen, weil sie versiegelt waren. Brodlosigkeit brachte in mancher Stadt, wo dergleichen sind, den thätigen Buchhändler in eine Art von Verzweiflung. Gott segne Alexander I., der uns die Menschheit wieder gab!" Schon im Jahre 1801 wurde die Einfuhr der Bücher und Zeitschriften nach dem alten Tarif von 1782 wieder hergestellt, mehrere Lesegesellschaften, die sistiert waren, kamen wieder in Gang, starke Verschreibungen wurden wieder gemacht; die Censur kam an die Civilgouverneure, die sich dazu der Volksschuldirektoren bedienen sollten, die übrigen Censureinrichtungen in Städten und Seehäfen wurden aufgehoben.

Wie hat die deutsche Censur auf Buchhandel und Litteratur gewirkt? Es waren zunächst allgemeine Gründe zeitloser Natur, die sich ihrer Wirksamkeit entgegenstellten. Das war erstens die Schwierigkeit, der mißliebigen Bücher habhaft zu werden. „Welches Buch die Zensur mit Recht unterdrücken würde", heißt es in einer damaligen Broschüre, „das kömmt ihr nie unter die Hände." [119] Es sind zweitens die wohlbekannten Konsequenzen des ewig wirkenden „Nitimur in vetitum". „Man kann sich gewiß darzu verlassen, daß kein Buch oder Schrift mehr Käufer anlocket, als wenn es in den öffentlichen Blättern, bey einer ansehnlichen Geldstrafe zu verkaufen verbothen wird: denn man argwöhnet gleich, da muß die Wahrheit stehen, sonst hätte man nicht confiscirt", schreibt ein anderes Büchlein.[120] Auch die Regierungen haben grade dort, wo man eine recht wirksame litterarische Bevormundung an-

ſtrebte, damit gerechnet. Die Kataloge der verbotenen Bücher, ſo in Öſterreich und Bayern, wurden verboten. „Wenn ein Werk zum Verbothe geeigenſchaftet befunden werden ſollte, ſo iſt das Verboth nicht öffentlich bekannt zu machen", verordnet das Würzburger Cenſuredikt vom Jahre 1792. Die herzoglich württembergiſche Regierung bemerkt 1795 anläßlich der Schrift: „Antwort auf das Schreiben eines Württembergers wegen dem Landaufgebott", ſie enthalte allerdings viele anſtößige und gefährliche und das Revolutionsſyſtem begünſtigende Stellen, ſie könne aber trotzdem auf ein öffentliches Verbot nicht antragen, „da bekanntlich durch dergleichen Verbotte nur der Reiz zum Leſen deſſelben, welches, alles noch ſo ſcharfen Verbotts ungeachtet, nicht zu verhindern ſeye, nur vergrößert und dieſe Brochure hierdurch nur deſto mehr bekannt und geſucht werden würde"; ſie ſchlug vor, die Exemplare in Stuttgart und Tübingen unter der Hand im Ladenpreis aufzukaufen und die Buchhändler zu bedeuten, von fernerm An- und Verkauf abzuſtehen und das gleiche Anſinnen an die Reichsſtädte Eßlingen und Reutlingen zu ſtellen. Der Geheimrat fand die Prozedur zu koſtbar, und es bewendete bei der vom Regierungspräſidium bereits an die Buchhändler ergangenen Weiſung, mit dem Verkauf der vorrätigen Exemplare zurückzuhalten und keine neuen anzuſchaffen.[121] Die Buchhändler rechneten ebenfalls damit. Der braunſchweigiſche Kammerrat Zincke meinte, Verbote und Konfiskationen ſeien mehr eine Autorplage, die Buchhändler dagegen wüßten davon „oft noch den größten Vortheil zu ziehen".[122] Ettinger in Gotha ſoll die Autoren öfters aufgefordert haben: „Schreiben Sie doch etwas für meinen Verlag, was confiscirt wird!" Ja man wollte ſogar einen Buchhändler kennen, der dem Leipziger Bücherfiskal 6 Dukaten dafür geboten habe, daß er die Konfiskation eines Verlagsartikels bewirke, mit deſſen Abgange er nicht zufrieden war, „weil er ſich bey einem nicht lange vorhin confiscirten ſo gut geſtanden hatte".[123] Zu ſolchen allgemeinen Gründen kam der beſondere Grund der politiſchen Vielgeſtaltigkeit des deutſchſprachlichen Gebietes in einer Zeit, in der ſich doch Fragen und Intereſſen drängten, die viel mehr als ehedem die Grenzen gewiſſer beſchränkter Gebiete weit überflogen. „Der Strohm der Publicität im guten und ſchlimmen Sinne läßt ſich nicht mehr aufhalten. Alle Lamentationen, alle Wahlcapitulationen und Comitialſchlüſſe mit ihren Zumuthungen, Zuſagen und Drohungen kommen viel, viel zu ſpät, und

können bei der ganzen Verfaſſung des unharmoniſchen Reichsſyſtems, bey der Trägheit, Ohnmacht und Eigennutz ſo vieler, und an Können und Wollen ſo ſehr verſchiedenen großen und kleinen Stände, bey der ganzen Beſchaffenheit, Politik und Independenz des Buchhandels, bey der Freyheit und Frechheit ſo vieler Schriftſteller und bei der unerſättlichen Leſeluſt aller Stände gerade ſo viel helfen, als der bekannte Vorſchlag des Generals von Kyau: daß man die Wieſen pflaſtern ſolle, damit ihnen der Maulwurf keinen Schaden thun könne.“ [124] „Die große geiſtige Mittheilung, die durch die Druckerpreſſe gefördert wird“, ruft der Verfaſſer des „Cremutius Cordus“, „iſt im Ganzen auf keine Weiſe mehr zu hemmen. Und wenn es auch hier und da einem kleinen Tiberius einfällt, ein Buch, das Gewiſſensbiſſe verurſacht, verbieten und auch wohl verbrennen zu laſſen, ſo hat es damit keine Gefahr; der benachbarte Herr Vetter, der Erbverbrüderte und Erbvereinigte, nimmt ſich ſchon gern ſolcher vertriebenen geiſtigen Producte an. Die Preſſe von Frankfurt und Leipzig, von der niemand weiß, wo ſie ſteht, iſt für Teutſchland, was Holland für die 5 Welttheile iſt.“ [125] Deshalb war die Cenſur in Deutſchland zuerſt und im ganzen eine Beläſtigung, ja Mißhandlung einzelner Autoren, eine Behelligung, unter Umſtänden Schädigung der Buchdruckerei, in einzelnen Fällen eine Schädigung des Verlegers und in den großen ſüddeutſchen Gebieten, die weite geſchloſſene Länderſtrecken einer gleichförmig beaufſichtigenden und abſperrenden Aufſicht unterwerfen konnten, eine Hinderung für den Buchhandel, ſich ſo zu entfalten, wie er es ſonſt im Stande geweſen wäre, eine allgemeine Niederhaltung der periodiſchen Preſſe, nicht aber eine Verſtümmelung der deutſchen Litteratur, wie ſie ſich in Büchern und Broſchüren auslebt. Johann Jacob Moſer ſpricht 1772 im Gegenſatze zu der „unumſchränkten, wilden, unbändigen und zügelloſen engliſchen“ von der „alt-Teutſchen, herkommlichen, und unſchädlichen, Freyheit der Preſſe“ und ſchließt: „Wann ein Landesherr die Cenſur zu hoch treibet, und die Freyheit zu ſchreiben zu viel einſchränket; ſo gewinnet er nichts weiter dabey, als daß er ſeinen Unterthanen das Brodt entziehet, und veranlaſſet, daß die Schriften anderwärtshin zum Druck verſendet werden, wo eine billigmäßige Cenſur ſtatt findet.“ [126] Das iſt auch ſonſt häufig ausgeſprochen worden, und Fichte ſagte in ſeinen „Reden an die deutſche Nation“: „Und ſo fand denn bei manchen Einſeitigkeiten und Engherzigkeiten der

besonderen Staaten, dennoch, die höchste Freiheit der Erforschung und der Mittheilung statt, die jemals ein Volk besessen." Trotzdem zu Ende des Jahrhunderts eine Erbitterung in der Schriftstellerwelt gegen die Censur von ganzem Herzen und von ganzer Seele; und der Kampfruf, der von ihr damals gegen sie erhoben wurde, ist entwickelungsgeschichtlich von tiefer Bedeutung. Das mächtige Empordrängen der mannigfaltigsten Entwickelungskräfte forderte die verschärfte Anwendung der Repressivmittel heraus, aber gerade dasselbe Emporschäumen machte diese Mittel auch zu veralteten, beleidigenden und beschämenden. Wie es sich in der Beteiligung der Schriftsteller an dem Kampfe gegen den Nachdruck durchaus nicht bloß um materielle, sondern um ideelle Interessen handelte, um das Bewußtsein des Unrechts überhaupt und des Rechts an diesem einzelnen Werke in dieser seiner Gestalt, entsprechend auch hier. Welcher blutige Hohn, welche unsagbare Erbitterung gegen die Existenz einer Censur überhaupt in Jean Pauls „Freiheitsbüchlein", doppelt schneidend bei der graziös-geistreichen Eleganz seines Stils! Ein Volk wird frei, wenn es frei sein will, und es will frei sein, wenn es frei sein kann. Das gilt jedenfalls auf den geistigen Gebieten, wo nicht von der Zufälligkeit äußerer Machtverhältnisse die Rede ist. Das deutsche Volk war auf dem Gebiete der Preßfreiheit so weit noch nicht; aber an Punkten vollen Überganges, vor Fruchtknoten gleichsam der Entwickelung stehen wir auch hier. Deutschlands größter Denker, Kant, der sich in seinem praktischen Denken so genau nach dem Grundsatze richtete: ob der Gedanke wirklich Regel der bestehenden Allgemeinheit werden könne, hat von einer Aufhebung der Censur nichts wissen wollen. Und doch wie deutlich wurden ganz zum Schlusse unseres Zeitalters die Umrisse erstens über Einzelgebiete hinausragender Bestimmungen und zweitens der Preßfreiheit. Wir sahen, daß z. B. die großen Reichsstädte mit dem Gedanken gemeinsamer Censureinrichtungen umgingen. In Baden entwarf der Markgräfliche Geheime Rat von Drais eine litterarische Censurverordnung für Deutsche. Fichte an der Spitze einer Schar deutscher Schriftsteller rief seine „Zurückforderung der Denkfreiheit von den Fürsten Europens" ins Land.[127] Friedrich Wilhelm III., „schon längst" überzeugt von der „Unzulänglichkeit der bisherigen Censurvorschriften zu dem eigentlichen Zweck, daß weder ein nützlicher Gedanke durch die Willkür oder die Beschränktheit eines Censors in Druckschriften unterdrückt, noch schädliche Gedanken in Umlauf gebracht

werden", besonders in den „für ein großes und gemischtes Publikum bestimmten Schriften", ließ auf Grund des Draisschen Entwurfs, der in der Hauptsache ganz mit seinen eigenen Ideen übereinkomme, einen entsprechenden Entwurf für den preußischen Staat ausarbeiten, und der Staatsminister von Alvensleben, der den Entwurf aufsetzte, schrieb dazu (4. März 1801): „Ich muß mein aufrichtiges Bekenntniß dahin ablegen, daß ich mich von jeher und auch noch jetzt für eine völlige Censurfreiheit erklärt haben würde."[128] Wir stehen auch hier auf der Schwelle neuer und höherer Zeiten. Das Napoleonische Gewitter mußte über die Lande dahinfahren, um die Menschen, die einst gleichsam Kinder und Diener gewesen waren, vollends zu Menschen männlichen und selbstherrschenden Geistes emporzurütteln.

Siebentes Kapitel.

Nachdruck und Verlagsrecht.

Verlagsrechtliche Verhandlungen zwischen Preußen und Sachsen. Staatliche Konventionen zum Schutze gegen den Nachdruck. Versuch, anläßlich der Leopoldinischen Wahlkapitulation eine reichsgesetzliche Regelung der Rechtsschutzverhältnisse einzuleiten. Verlagsvertrag; „unbedingte Erwerbung des Manuskripts"; preußisches Landrecht. Preußischer Vorstoß gegen das kursächsische Übersetzungsmonopol.

Auf welchen der zahlreichen und eng ineinandergreifenden Gebieten, die das Leben des Buchhandels bilden, wären nicht in den letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts Wandlungen, Durchbrüche, Grundlegungen der Erscheinungen einer neuen Zeit reichern Lebens und vollerer Bewußtheit zu Tage getreten! Wir haben solcher Durchbrüche und Grundlegungen auch auf dem Gebiete des Verlagsrechts zu gedenken.

Der Erfurter Buchhändler Weber[1] war im Jahre 1765 kursächsisch privilegiert worden auf Starcks „Heilsordnungen", deren rechtmäßige, aber nicht sächsisch privilegierte Verleger die Gebrüder Halle in Brandenburg waren, und die Brandenburger Verleger wurden in Leipzig, weil sie auf der Messe mit dem Buchhändler Löwe aus Preßburg die Verabredung getroffen, ihm 50 Exemplare ihres Originalartikels zu übersenden, nach § 4 des Dezembermandats wegen Verrechnens von Nachdrucken in Strafe genommen. Sie beantragten dagegen Beschlagnahme der bei Schwickert in Leipzig lagernden Weberschen Vorräte. Darauf wurde ihnen die wegen des Verrechnens angesetzte Strafe wieder erlassen; das Webersche Privileg wurde aber, obgleich die Gebrüder Halle sich über ihr Verlagsrecht legitimierten, nicht kassiert, geschweige daß dem Brandenburger Verlag eine Entschädigung zuerkannt worden wäre, sondern nur verfügt, daß Webers Privileg nach expirierter Zeit nicht erneuert werden solle. Die Gebrüder Halle aber suchten die Unterstützung des preußischen Staates nach; und das ergab denn die erste Gelegenheit,

bei der das neu kodifizierte verschnörkelte kursächsische Verlagsrecht mit den klaren und geraden Anschauungen eines Staates, der noch im 18. Jahrhundert als erster in Deutschland mit dem Privilegwesen wirklich reinen Tisch machen sollte, aufeinanderprallte. Preußen intervenierte. Die sächsischen Geheimen Räte (von Wurmb) antworteten unterm 1. Dezember 1774 den preußischen (von Hertzberg) zurück, man sei mit ihnen in dem Grundsatze vollkommen einverstanden, daß „ieden Buchhändlers wolerlangtes Verlagsrecht und Eigenthum, insofern nur in dem Ort seiner Heimath das Reciprocum gegen diesseitige Unterthanen beobachtet werde, gegen einen Nachdrucker, er habe darüber ein Privilegium ausgebracht oder nicht, geschützet werden müsse". Die eigentliche Antwort jedoch bestand darin, daß sie das Mandat vom 18. Dezember 1773 übersandten und dazu bemerkten: aus diesem sei Sachsens „ernstliche Gesinnung allen und jeden, auch auswärtigen Buchhändlern ihr wohl erlangtes Eigenthum an ihren Verlagsbüchern zu versichern", des nähern zu ersehen. Im übrigen ein bemerkenswerter Antrag des sächsischen Geheimen Consiliums an das Preußische Ministerium: der Antrag, eine Reciprocitäts-Konvention der buchhändlerisch meist interessierten, also besonders niederdeutschen Staaten ins Auge zu fassen.

Die Sachsen befangen die unverletzliche Majestät des wohlerworbenen Verlagseigentums; sie entwarfen die Vorstellung eines norddeutschen verlagsrechtlichen Staatenbundes, die erhaben war über die Berücksichtigung besonderer Fälle und Ausnahmen, in denen der Nachdruck berechtigt sein könnte; und dabei vermochten sie sich doch aus den Banden des Privilegwesens nicht zu lösen. In Preußen berührte solche verwaschene Halbheit peinlich. Wovon die Sachsen in ihrer gehobenen Sprache nichts wissen wollten, und was sie in Wirklichkeit doch thaten, das sprach die Antwort des Preußischen Ministeriums (18. April 1775) derb und deutlich aus. Der Grundsatz, mit dem der Sächsische Geheime Rat seine Einstimmung erklärt habe, gelte ohne weiteres nur innerhalb desselben Territoriums. „Kein Staat und keine Nation hat eine Verbindlichkeit auf sich, ausländischen Verlegern ein gleiches Ausschließungsrecht zuzugestehen, und es ist vielmehr jeder Souverain berechtiget, den Buchhändlern und Buchdruckern seines Landes den Nachdruck auswärts verlegter Bücher aus erheblichen, jene Gründe des Verlagsrechts überwiegenden Ursachen zu gestatten, und diesen durch ein Privilegium zu

vergünstigen, und ausschließlich zu authorisiren. Die Landesherrl. Befugniße in Ansehung der Erleichterung und Verbreitung der Wißenschaften, der Druckereyen und des Buchhandels rechtfertigen solches." Nur wenn „wichtige Bewegursachen" vorhanden seien, würden solche Privilegien erteilt. Gegen jeden andern, eigenmächtig unternommenen Nachdruck werde jeder beliebige Verleger ohne weiteres geschützt. Scharf setzen die Preußen ins Licht, wie dagegen im Widerspruche zu den allgemeinen Erklärungen der Sachsen auf Grund des Dezembermandats das vom Verleger erlangte Eigentum am Manuskript allein ein ausschließendes Recht zum Handel damit keineswegs verleihe, sondern unter Umständen der Nachdruck nicht ungesetzlich sei; sie legen den Finger darauf, daß nach dem Mandate der Schutz des angeblich durch sich selbst geschützten Rechts von den Bedingungen der Drucklegung innerhalb Sachsens oder der kursächsischen Privilegierung oder Protokollierung abhängig gemacht und Privileg und Einzeichnung auf zehn Jahre beschränkt sei. Und schneidend fährt dieses Schreiben an ein Geheimkonsilium, das mit Selbstgefühl sein neuestes Gesetz übersandt und von dem Schutze, der dem Verlagsrechte in seinen Landen zuteil werde, gesprochen hatte, fort: „Wir gestehen Ew. Excell: offenherzig, daß Wir diese Bedingungen mit dem Verlagsrechte so wenig vereinbarlich, und für den Buchhandel so drückend finden, daß wir in Ansehung der Unterthanen Sr. Königl: Majt: Unseres allergnäd: Herrn darauf antragen und bestehen müßen, daß man sie zu Leipzig, und in den Churfächß: Landen denselben nicht unterwerfen möge. In den Staaten des Königes Unsers allergnäd. Herrn werden . . . die Churfächß. Bücherverleger gegen allen eigenmächtig, willkührlich und ohne besondere Vergünstigung unternommenen Nachdruck ohne Unterschied und ohne jene Bedingungen geschüzet werden . .; und man wird von den Verlegern keine andere und weitere Legitimation und Formalitaet, um gegen eigenmächtig unternommenen Nachdruck geschüzet zu werden, verlangen, als daß sie die rechtmäßige Erwerbung des Verlags beybringen. Ein gleiches aber wird auch für die hiesigen Königl. Unterthanen und die Buchhändler der Königl. Staaten in den Churfächs. Landen, und auf den Leipziger Meßen verlangt, und wenn zwischen den beyderseitigen Unterthanen und Buchhändlern das Reciprocum eingeführet und festgestellet werden solle, so ist erforderlich, daß von Dero Seite die hiesige Unterthanen von jenen

beschwerlichen das Verlagsrecht vernichtenden Bedingungen und Drückungen befreyet, und gegen willkührlichen eigenmächtigen unbefugten Nachdruck nach bloßer Bescheinigung ihres rechtmäßig erworbenen Verlagsrechts geschüzet, und gehandhabet werden, wenn 1.) auch die Bücher in Churſächs. Landen nicht gedruckt sind, 2.) wenn sie auch kein Churſächs. Privilegium haben, 3.) wenn auch die kostbare Formalitaet der Einzeichnung bey der Bücher-Commission nicht beobachtet worden. Und dann, daß die Privilegia den hiesigen Unterthanen nicht theurer in dortigen Landen zu stehen kommen, als sie den Churſächs. Unterthanen hier kosten." Erst dann geht das Schreiben auf das den „benachbarten Staaten nothwendig äußerst befremdliche und anstößige" Verbot des Verrechnens der auswärts gefertigten Nachdrucke ein. Es sieht darin die unberechtigte Anmaßung einer Gerichtsbarkeit über fremde Unterthanen. Das Verbot dürfe sich nur auf das Einbringen der Nachdrucke zum Absatz oder auch zum „Commissions- und Speculations-Handel", nicht aber auf die Durchfuhr, vielweniger auf das bloße Verrechnen, bloße Bestellungen und Verabredungen der unausgepackten Übersendung erstrecken. Schließlich fordert das Schreiben förmliche Kassation des Weberschen Privilegs und völlige Schadloshaltung des rechtmäßigen Verlegers — der sächsische Entscheid stehe in vollem Widerspruch zu der sächsischen Behauptung und Forderung: daß ein Verleger oder der erste Verleger wider den Nachdrucker, wenn dieser auch ein Privilegium hätte, geschützt werden müsse; sowie die bedingungslose Zusicherung des freien Verrechnens und Transits.

Zu dieser wenig angenehmen Koramierung im Frühjahr des Jahres 1775 hatte der Sommer das kaiserliche Juliresкript gebracht, brachte der Herbst die Vorstellung der Reichsbuchhändler wegen Verweigerung der Change, gegen die Reich alsbald eine Gegenvorstellung an von Wurmb gelangen ließ. Auf Grund der süddeutschen Vorstellung und der Reichschen Gegenvorstellung wurde in Dresden beschlossen, über die drei Punkte: 1. die Frage, ob infolge der Reichsbuchhändlerbeschwerde der Verfall des Buchhandels zu besorgen sei, 2. die Vermehrung der „Anzahl und Activität" der Deputierten und 3. die Mittel, das Verrechnen nicht nach Leipzig zur Messe eingebrachter Nachdrucke zu hindern (ohne dadurch dem preußischen Hofe und dem Handel überhaupt Anlaß zur Beschwerde zu geben), Erhebungen zu veranlassen und eventuell neue Bestimmungen zu treffen. Die den ersten Punkt betreffenden Dinge sind

uns aus anderm Zusammenhange bekannt; der Leipziger Buchhandel, alias Philipp Erasmus Reich, stellte jede Gefahr für den sächsischen Buchhandel in Abrede. Den zweiten Punkt betreffend erreichten die Deputierten zu Jubilate 1778, daß künftig an jedem ersten Freitag der Ostermesse eine Konferenz der Bücherkommission mit ihnen stattfinden sollte, in der „1. was zum Besten und Aufnahme des Buchhandels überhaupt, und besonders zu Begünstigung des Handels mit auswärtigen Buchhändlern, 2. zu Abthuung und Vermittelung der etwa vorkommenden Beschwerden, wobey die Anzeige und Gutachten derer Buchhändler-Deputirten erforderlich wäre, in gemeinschaftliche Überlegung gezogen werden" sollte. Die praktische Gestaltung der vielumstrittenen dritten Frage endlich blieb die, daß, der Stellung Leipzigs als des deutschen Hauptkommissionsplatzes entsprechend, die Überzeugung von der Notwendigkeit des Nachdrucks-transits-Verbots grundsätzlich immer wieder, teilweise auch in Einzelfällen der Praxis durchblickte, die Praxis aber doch von der Rücksicht auf die „großen Staaten" beherrscht wurde.

Und so war auch die Antwort des Geheimen Consiliums (30. Oktober 1776) auf das Schreiben des preußischen Ministeriums vom 18. April 1775 gehalten. Außerordentlich viel hat das scharfe Schreiben des Ministeriums des Großen Königs für die Fortentwickelung der verlagsrechtlichen Praxis im Staate der deutschen Buchhandelscentrale bewirkt. Das sächsische Antwortschreiben gesteht über die oben angegebene Übereinstimmung hinaus den preußischen Unterthanen „in Erläuterung des 1. §^{pbi} gedachten Mandats" den Schutz gegen Nachdruck selbst dann zu, wenn deren Verlagsbücher nicht sächsisch privilegiert oder protokolliert und — im Original unterstrichen — „auch in hiesigen Landen nicht gedruckt sind", lediglich unter den Bedingungen: erstens des Nachweises des rechtmäßig erlangten Verlagsrechts und zweitens diesbezüglicher preußischer Gegenseitigkeit und der staatlichen Genehmigung des Nachdrucks in Preußen nur in den in § 6 des Dezembermandats angegebenen Fällen (Bedingung hinlänglicher Menge von Exemplaren, korrekten Drucks, guten Papiers und billigen Preises). Daß Privileg und Protokollierung die Bedingungen kursächsischen Rechtsschutzes seien, sei ein bloßes Mißverstehen des Gesetzes. Bei „sonst erwiesenem Eigenthume und Reciproco" bedürfe es „ganz keines Privilegii noch einer Einzeichnung"; es handle sich nur um „Erleichterung des Beweises".

Die Taxe dafür werde „niemals zu hoch seyn". Was das Verrechnen auswärtiger Nachdrucke betrifft, so bleibt der Geheime Rat dabei, daß es eine geheime Beeinträchtigung fremden Eigentums sei und als solche nicht durch „öffentliches Landesgesetz freigegeben" werden könne. Trotzdem setze das Mandat die Strafe ja nicht auf das Verrechnen an sich, sondern bloß auf die „Fertigung und Einbringung" des Nachdrucks und zwar zum Verkauf oder Tausch; das gehe aus Zusammenhaltung von Paragraph 4 mit den Paragraphen 1 und 5 hervor. Aber auch hier steht neben der allgemeinen Erklärung — die, wenn sie eindeutig klaren Gesetzesvorschriften und einer ihnen gemäßen Praxis entspräche, ja genügen würde — die besondere Zusicherung: daß preußische Unterthanen wegen bloßen Verrechnens, wenn die Exemplare nicht zum Verkauf oder Tausch nach Sachsen eingebracht oder bei der Durchfuhr ausgepackt oder zum Kommissions- und Speditionshandel niedergelegt würden, nicht gehindert werden sollen. — Was die Gebrüder Halle anbetreffe, so werde man zwischen den Parteien die Güte zu pflegen suchen und bei Nichterfolg zu Vernehmung und rechtlichem Erkenntnis schreiten. — Preußen erklärte sich darauf (6. November 1780) die Steuerung des Nachdrucks betreffend für im ganzen befriedigt, wenn auch mit der diplomatischen Wendung: „daß man die Churfächs. Buchhändler hier allemal mit genauer Erwiederung und Beobachtung der deroseits adoptirten und rechtlich aufgestellten Grundsätze behandeln werde". Man hielt aber fest daran, daß unter Umständen der Nachdruck vom Staate ausdrücklich gestattet werden könne, und zwar dann, wenn „gar keine Exemplarien von einem Buche mehr vorhanden, oder die Preiße unverantwortlich übertheuert wären". Außerdem enthielt das Schreiben noch einen andern Gedanken. Es beklagte die und zwar vom kaiserlichen Hofe durch Privilegierung unterstützte immer stärkere Zunahme des Nachdrucks „besonders im Reich", schlug als das „einzig wirksame Mittel" dagegen eine Reichspolizeiverordnung vor und ersuchte um eine diesbezüglich zu treffende Vereinbarung mit Kursachsen. — Sachsen erklärte (6. Juli 1782) sich bei der Stellung Preußens in Sachen des Nachdrucks Sachsen gegenüber zu beruhigen, erinnerte nur, daß der staatlich gestattete Nachdruck stets ausdrücklich privilegiert sein müsse, und schlug vor, daß auch Preußen, wie Sachsen, gegen den Nachdruck ein spezielles Gesetz erlassen möchte.

Dem preußischerseits geäußerten Gedanken einer Reichspolizeiordnung dagegen stand das kursächsische Geheimconsilium äußerst skeptisch gegenüber. Es erwiderte darauf, daß, da der Nachdruck von so vielen Reichsständen und dem kaiserlichen Hofe und Reichshofrat begünstigt werde, nicht nur kein Einverständnis, sondern nicht einmal eine dem Nachdruck ungünstige Stimmenmehrheit zu erwarten sei. Die Kommerzdeputation hatte ferner besonders angemerkt, daß Kurmainz nicht gewohnt sei, eine dem kaiserlichen Hofe mißfällige Sache zu befördern. Aber gesetzt selbst, daß eine Stimmenmehrheit zustande gebracht würde, so würde es dem Gesetze, meinte das Geheimconsilium, „wegen derer dagegen eintretenden Rechte der Landes-Hoheit wohl an der Vollstreckung fehlen". Kursachsen kam vielmehr mit erhöhter Dringlichkeit auf den schon vorher von ihm angeregten Gedanken einer Nachdruckskonvention zurück. Er hatte inzwischen seine eigene Geschichte gehabt, in die Reich treibend eingegriffen hatte. Am 16. Juni 1778 war eine kurbraunschweigische Verordnung erschienen, die zwischen dem Kurfürstentum Braunschweig-Lüneburg und den herzoglich Braunschweigischen Landen das verlagsrechtliche Reciprocum vereinbarte, d. h. die Besorgung und Debitierung in beiderlei Landen verlegter oder von in ihnen lebenden Schriftstellern herrührender Schriften (gleichviel, ob in oder außer Landes erscheinend) bei einer Strafe von 10 Rthlrn. und Konfiskation verbot. Reich beeilte sich, sie dem sächsischen Geheimconsilium abschriftlich einzureichen. Die Abschrift gelangte an die Kommerzdeputation, die Regierung knüpfte auf deren Gutachten (14. Juli 1779) mit Kurbraunschweig-Lüneburg unter Übersendung des Dezembermandats Reciprocitätsverhandlungen an, und der eben erwähnte an Preußen gerichtete Vorschlag bestand in dem Ersuchen, den schwebenden sächsisch-braunschweigischen Reciprocitätsverhandlungen beizutreten. Eine Nachdruckskonvention der drei großen norddeutschen Staaten, die dann bald zu einem Bunde „derjenigen besonders in Nieder-Deutschland gelegenen Reichs-Stände" führen mußte, „in deren Landen ein ausgebreiteterer Buchhandel, als in dem übrigen Theil von Deutschland zu finden" war, und die deshalb das „gemeinschaftliche Interesse" hatten, sich „zu Festsetzung gleichförmiger Maasregeln zu vereinigen und denen aus dem in dem übrigen Theil von Deutschland überhand nehmenden ohnbefugten Nachdruck für den rechtmäßigen Buchhandel erwachsenden nachtheiligen Folgen

Einhalt zu thun", ein verlagsrechtlicher norddeutscher Bund war in Vorbereitung.

Aber der Weg, den hier Kursachsen gewiesen hatte, wurde nicht weiter verfolgt; erst ein halbes Jahrhundert später sollte er in der That die Bahn werden, auf der Deutschland, von Preußen geleitet, dem Zustande einheitlich geltender Rechtsschutzverhältnisse entgegenschritt. Dagegen setzte die Geschichte jetzt im 18. Jahrhundert noch eine höchst bezeichnende Krönung auf das Gebäude der Gestaltung der Rechtsschutzverhältnisse im alten römischen Reiche deutscher Nation: sie läßt sie schließen mit dem ersten Versuche, den Nachdruck durch ein Reichsgesetz niederzuschlagen. Es war der Gedanke, den Preußen ausgesprochen und dessen Aufnahme Kursachsen abgelehnt hatte.

Die preußischen Minister waren nicht die einzigen, die eine solche Lösung der peinlichen Frage herbeigeführt zu sehen wünschten. Je mehr der Nachdruck um sich griff, desto dringender wurde in buchhändlerischen und litterarischen Kreisen der Wunsch, eine solche an sich ja einzig mögliche Erledigung der Frage für ganz Deutschland zu betreiben, besonders seit den achtziger Jahren. Sonnenfels hatte ihn dem Petitum des Vortrags der Studienkommission vom Jahre 1784 eingefügt; Journale der Mitte der achtziger Jahre sprachen das Verlangen aus, daß die Fürsten von Sachsen, Preußen und Hannover gemeinsam mit denen von Braunschweig, Hessen, Gotha, Weimar und Dessau einen Reichsschluß gegen den Nachdruck bewirken sollten.[2] Im August 1787 schrieb der Vater Theodor Körners darüber ausführlich an seinen Freund Göschen in Leipzig und riet dringend, daß sich die Buchhändler der einflußreichsten Höfe dazu versicherten. Von Sachsen erwartete Körner nichts. Der Nachdruck sichere Sachsen durch die Privilegierung (resp. Protokollierung), die zum Schutze jedes nicht in Sachsen gedruckten Buches nötig sei, eine zu vorteilhafte Einnahmequelle. Körner setzte seine Hoffnung auf Brandenburg und Hannover. Eine Anzahl von Buchhändlern sollte in einer gemeinsam unterzeichneten Denkschrift an den Reichstag appellieren; durch die Berliner und Göttinger Buchhändler müßte der Erfolg in Preußen und Hannover vorbereitet werden.[3]

Der Anstoß ging indessen unmittelbar weder vom Staate Preußen noch vom Buchhandel aus, sondern von Johann Friedrich Ferdinand Ganz,

preußischem Legationsrat in Regensburg; und es war der Zeitpunkt des Regierungsantritts Kaiser Leopolds II., der, wie für die deutschen Kurfürsten zur Verschärfung der Censur, so auch für den deutschen Buchhandel in der Person des preußischen Legationsrats gleichsam die Bresche darbot, durch die man in das so schwer zugängliche Innere reichsgesetzlicher Kodifikation eindringen wollte. Zu den Hauptpunkten, die in der Capitulatio caesarea einem neuen Herrscher zur Pflicht gemacht wurden, gehörte seit der Wahlkapitulation Karls V. der: die Kommerzien zu Wasser und zu Land nach Möglichkeit zu befördern, gegen alles, was sie sperren oder hindern könne, Vorsehung zu thun und die Attentate, durch die ihnen Nachteile zuwachsen könnten, abzustellen. Der Versuch konnte unternommen werden, den darin ruhenden Schatz eines für das ganze Reich gültigen Nachdrucksverbots endlich zu heben und ihn dem Wahlvertrag in besonderer Fassung einzuverleiben.

Die Nachdrucker arbeiteten den neuen Gedanken sofort nach Kräften entgegen; und nicht nur sie, sondern ein zahlreiches Kontingent auch ehrenwerter Reichsbuchhändler, die durchaus keine Nachdrucker waren, brachten die allgemeinen Beschwerden der Reichsbuchhändler gegen Leipzig und die Leipziger Messe vor, die ihnen die Ausschaltung des Nachdrucks als des Werkzeugs der „Concurrenz" gefährlich erscheinen ließ, weil sie die Übermacht der Sachsen steigern mußte. Andere, auch norddeutsche Buchhändler fürchteten, wenn der Nachdruck ausgerottet würde, so würden „die Buchhändler noch Colporteurs der Gelehrten werden sollen". Dazu kamen die Stimmen namentlich süddeutscher Politiker; da sieht man den Preußen, hieß es; der will ein Kaiserliches Reservat ausrotten, das wird der Wiener Hof nun und nimmermehr zugeben! So äußerten sich Staatsmänner, und politische Krähen schrien es nach.[4]

Daneben war eine breite Strömung vorhanden, die den Regensburger Gedanken in sich aufnahm; aber ein unverkennbarer Zug der Resignation charakterisierte die allgemeine Stellung des deutschen Buchhandels in dieser Angelegenheit. Indessen gab es immer Männer genug von der impulsiven Natur eines Göschen, die sich kräftiger erwärmten; es bildete sich eine buchhändlerische Association, die die dargebotene Hand annahm und sich ihrer auch zur Abfassung der an die Kurhöfe zu richtenden Vorstellung bediente; zu ihrem geschäftlichen Mittelpunkt machte sich Bertuch in Weimar, der Freund Göschens und der Weimarer Klassiker.

Die Ganzsche Vorstellung zeigte den Schaden des Nachdrucks für Buchhandel, Litteratur und Publikum; sie zeigte zweitens die Beträchtlichkeit des deutschen Buchhandels; sie schätzte, daß durch den Buchhandel des reichsständischen Deutschlands jährlich zwei Millionen Gulden (annähernd 10 Millionen Mark heutigen Geldes) in Umlauf gesetzt würden. Die Forderung, für die er im Namen der deutschen Buchhändler kämpfte, gründete Ganz auf drei Sätze: Buchproduktion, Buchdruck und Buchhandel sind eine wahre Kommerzial- und Polizeisache, anvertraut und anklebend der landesherrlichen Oberaufsicht; der Landesherr ist verbunden, jeden Bürger seiner Staaten bei dem ungekränkten Besitze seines Eigentums zu schützen, folglich auch den Schriftsteller und „dessen unzertrennlichen Gehülfen", den Buchhändler; dieser Schutz kann nicht anders wirksam sein, als wenn der Fürst das Eigentum des Buchhändlers auch des benachbarten Staates in seinem Lande nicht kränken läßt. Es ist deutlich, daß sich Ganz damit das ganze Privilegienwesen abgeschafft dachte, das kaiserliche voran — das Reservat, „das kein Fürst im Reiche respektiert, und das die geringste Reichsstadt nur schwach befolgt, und das keinem Buchhändler was hilft, und Allen schadet".[5] Gründlich und nachdrücklich endlich führte Ganz aus, daß diese Sätze „mit der deutschen Reichsverfassung übereinstimmten und in Wahlkapitulation und Reichsgesetzen implicite enthalten seien", und daß vom Reichstag keine Hilfe zu erwarten sei, sondern einzig beim Kurfürstenkolleg. „Können Fürsten des Reichs Ihre wichtigste Angelegenheiten weder in Vortrag noch Berathschlagung bringen; wird bey Domkapiteln, die Hülfe suchen, erst die Frage aufgeworfen, ob ein Privatmann, oder ein Corps von Privaten auch in dem Reichstag occurriren könne? welches Schicksal wird das Interesse eines Corps von Plebejern allda haben, zumal da manche Fürsten und andre Stände, besonders viele der löblichen Reichsstädte, den Nachdruckern zu Fürsprechern dienen werden?"

Gleich nach seiner Thronbesteigung, noch vor der Einleitung der Ganzschen Bewegung, suchten die Klagen über den Büchernachdruck vor Leopolds Thron zu gelangen. Unter dem 23. März 1790 reichte Archenholtz eine neue Bittschrift ein. Am 12. Juli erhielt die Hofstelle ein königliches Handbillet, in dem sie aufgefordert wurde, dem Monarchen Mittel und Wege zur wirksamsten Steuerung des Nachdrucks, dieser „litterarischen Freybeuterei" — so der eigene Ausdruck des Königs

— vorzuschlagen. Die Hofstelle stellte das Billet der Studienkommission zu. Diese fand es indessen ratsam, von dem strikten Wortlaut und Sinn des königlichen Befehls abzugehen. Sie beratschlagte nicht über die Mittel, wie der Nachdruck abzustellen sei, sondern untersuchte, ob er abzustellen sei oder nicht. Die Mehrzahl der Mitglieder war gegen die Abstellung des Nachdrucks; darunter auch Michael Ignaz Schmidt, der weitbekannte Verfasser der „Geschichte der Deutschen", der er seine Ernennung zum Direktor des Haus- und Staatsarchivs in Wien verdankte. Schmidt erklärte, der Nachdruck sei das einzige Mittel, die Insolenz der sächsischen Buchhändler zu zähmen, der Weltgeistliche Stratmann, daß ohne den Büchernachdruck keine Bibliothek in der Welt hätte entstehen, sich vermehren und erhalten können. Die Verteidiger des Nachdrucks siegten, trotz der entgegengesetzten Bemühungen Birkenstocks, Greiners u. a.; Sonnenfels war leider nicht in Wien anwesend; die Kommission verfaßte ein Gutachten — das der König eigentlich gar nicht verlangt hatte —, in dem der Nachdruck in Schutz genommen wurde, und ließ es, indem sie die Angelegenheit den Intentionen des Königs entgegen, der sie nur vom litterarischen Standpunkt aus betrachtet wissen wollte, als Kommerzgegenstand behandelte, an die Hofkanzlei gehen.[6]

Der königliche Befehl von 12. Juli weckte inzwischen Besorgnis hier, Hoffnung dort; man beeilte sich hier, die Bresche auszufüllen, dort, sie zum Sturmangriff zu benutzen. Wilhelm Gottlieb Becker, der spätere Herausgeber des „Taschenbuchs zum geselligen Vergnügen" und der „Erholungen", seit 1782 Professor an der Ritterakademie zu Dresden und damals in Karlsbad befindlich, beschloß, auf seine persönlichen Beziehungen zu Leopold bauend, die sich bei Beckers oberitalienischem Aufenthalte geknüpft hatten, den Sturm zu unternehmen, wenn die Leipziger Buchhändler ihn mit den Waffen dazu ausrüsteten. Er forderte unterm 5. August Göschen auf, eine kurze Petition zu Stande zu bringen; er erbot sich, sie persönlich in des Kaisers Hände zu legen und durch seinen mündlichen Vortrag zu unterstützen; die Eingabe wurde umgehend abgefaßt — sie ist datiert vom 12. August — und, von zwanzig Leipziger Handlungen unterzeichnet, expediert. Sie schildert, wie Wissenschaften und Buchhandel in Deutschland auf dem Punkte stehen, durch den Nachdruck zu Grunde zu gehen. Sie bemüht sich, den Leipziger Buchhandel im voraus gegen die Nachdrucker zu verteidigen, und bezieht sich dazu auf das

Zeugnis der Wiener Buchhändler Gräffer und Stahel; flehentlich bitten die Leipziger, sich durch die Künste und Beschuldigungen österreichischer Nachdrucker, denen sie freilich nicht höflich hätten begegnen können, und unordentlicher österreichischer Buchhändler, die den Kredit in Leipzig verloren hätten, nicht irre machen zu lassen. Die Nachdrucker hatten inzwischen ebenfalls eine Vorstellung eingereicht; Leopold ließ sie unbeantwortet und befahl der Hofkanzlei Beschleunigung der Angelegenheit, und die Entscheidung erfolgte während Leopolds Abwesenheit von Wien (die Verordnung ist vom Erzherzog Franz signiert) schon am 23. August. Sie besteht darin, daß von einem Nachdrucksverbot zwar nicht die Rede ist, aber doch verordnet wird, den ausländischen Schriftstellern, nachdem Österreich ein halbes Jahrhundert hindurch auf nichtösterreichische Werke überhaupt keine Privilegien verliehen hatte, für Werke von einigem litterarischen Werte auf ihr Ansuchen unentgeltlich Privilegien zu erteilen.[7] Daß dieses Zugeständnis auf die Leipziger Eingabe zurückzuführen ist, erscheint bei der Kürze der Zeit zwischen dem Datum der Leipziger Eingabe und der Wiener Verordnung zwar zweifelhaft, ist aber nicht ausgeschlossen; auf jeden Fall sah man in Wien die Leipziger Eingabe als durch die Verordnung vom 23. August erledigt an, wie die Zuschrift vom 16. Dezember 1790 beweist, in der den Leipzigern die genannte Entschließung von Wien aus mitgeteilt wurde.[8]

Inzwischen war der Nachdrucksfrage ihr Platz in den Verhandlungen des Wahlkonvents gesichert. Sie kam zur Sprache in der neunten Hauptkonferenz, am 30. August 1790, bei Artikel VII, § 1. Mainz schlug den Zusatz vor: „Insonderheit wollen Wir den für Deutschland wichtigen Buchhandel nicht auffer Acht lassen, sondern das obgedachte Reichsgutachten auch darüber erstatten lassen, wiefern dieser Handlungszweig durch die völlige Unterdrückung des Nachdrucks, und durch die Herstellung billiger Druckpreise von dem jetzigen Verfall zu retten sey". Dies also die Sätze, in denen zum ersten Male von einer Abstellung des Nachdrucks schlechthin durch Reichsgesetz die Rede war. Es ist die Ansicht der gemäßigtern Strömung, die darin zum Ausdruck kommt, und die, Ganz' Bemühungen ungeachtet, im Wahlkonvent die herrschende war: kein sofortiges Nachdrucksverbot, sondern Erstattung eines Reichsgutachtens; und kein Nachdrucksverbot, ohne nach rechts und links zu blicken, sondern nur in Verbindung mit Erwägung von Maßregeln zur

Garantie gegen Preisübersetzung, wenn Zaum und Zügel des Nachdrucks fehlten. Sachsen, seine gute Erziehung nicht verleugnend, wünschte die Streichung der Worte: „und durch die Herstellung billiger Druckpreise"; der Staat Friedrichs des Großen votierte, daß die Polizeiobsorge in Ansehung des Buchhandels und Druckwesens ganz dem Landesherrn überlassen bleibe, vom Reiche aus aber sofort aller Nachdruck verboten werde. Beide wurden überstimmt; Brandenburg gab zu Protokoll, es müsse sich Majora gefallen lassen, stelle aber anheim, ob nicht durch ein Kollegialschreiben die baldige Beförderung dieses Gegenstandes noch zu empfehlen sein möchte. In den Kommentatoren der Wahlkapitulation hat das Verhalten der Buchhändlerwelt den Eindruck hervorgerufen, als wenn ihre Lauheit und Flauheit daran Schuld gewesen sei, daß es zu einem solchen nicht gekommen ist. Crome ist überzeugt, daß, wenn sich einige sächsische Buchhändler „in Person" mit einigen andern aufgeklärten und patriotischen Buchhändlern zur Wahlzeit vereinigt hätten, sie auf jeden Fall in dieser Weise auf die Angelegenheit hätten einwirken können. Ja so sehr befremdete das im ganzen passive und wenig wagemutige und opferfreudige öffentliche Hervortreten des Buchhandels, daß man eine gewisse versteckte Absicht dahinter argwöhnte; „diese Thatsachen mögen denn einen Fingerzeig geben, was die Litteratur und die Gelehrten von dieser Seite zu erwarten haben", sagt Crome.[9]

Die Männer der äußersten Linken, wie Knigge und Krause, waren natürlich mit dem Gedanken einer reichspolizeilichen Aufsicht über die Bücherpreise unter der Voraussetzung der Unterdrückung des Nachdrucks sehr einverstanden, wenngleich auch sie sich der Schwierigkeit der Durchführung bewußt waren; Krause sprach sich für den Fall ihrer Unmöglichkeit für die Beibehaltung des Privilegs und eine Beschränkung der — und zwar nicht verlängerbaren — Privilegfrist auf nur zwei Jahre, mit andern Worten also für eine zu erkaufende Schutzfrist von zwei Jahren aus. Das ein Reichsgesetz gegen den Nachdruck zu nennen, war freilich eigentümlich genug.[10] Ein Ersatz für das preisregulierende Moment des Nachdrucks wurde indessen in ziemlich weitem Umfange für wünschenswert, ja notwendig gehalten; und die Forderung einer meist ziemlich kurz bemessenen Schutzdauer wurde dabei stark und deutlich laut.

Vor den Reichstag gekommen ist die Nachdrucksangelegenheit natürlich noch weniger als die Censurvorlage.

Inzwischen entstand aber eine Rechtsschutzgesetzgebung, nach Geltungsbereich, Promulgation, Aufbau und Inhalt des Gesetzes grundverschieden sowohl von dem geplanten Reichsgesetze, als auch, in den drei letztern Hinsichten, vom vielberufenen kursächsischen Dezembermandat: kein Reichs-, sondern ein Territorialgesetz, keine Spezialverordnung, sondern — zum ersten male überhaupt — der Abschnitt eines ganzen Gesetzbuches, bestehend nicht in einem Nachdrucksverbot, sondern einer Rechtsschutzgesetzgebung, ausgehend von dem Begriffe des Verlagsrechts.

Ein von Scharnhorst im Jahre 1793 unterschriebener Verlagsvertrag — der Verlag war die Helwingsche Buchhandlung zu Hannover — besteht aus folgenden drei kurzen Punkten: 1) Honorar pro Druckbogen $1^1/_2$ Pistole (1 Pistole = 5 Rthlr. sächsisch); 2) Druck ebenso, Papier besser als bei Scharnhorsts „Militärischem Taschenbuch", Drucklegung nicht in Lemgo; 3) je 10 Gratisexemplare auf Druck- und auf Schreibpapier.[11] Ein solcher Vertrag zeigt den durchschnittlichen Verlagsvertrag damaliger Zeit. Die gewöhnlichste Art des Verlagsvertrags, sagt im Jahre 1794 der Leipziger Buchhändler Gräff[12], die „gewissermaßen durch die Länge der Zeit Regel, und durch die fast allgemeine Ausübung Gewohnheits Recht" geworden sei, sei die, daß der Autor ohne irgendwelche weitere Bedingungen und Vorbehalte nur ein bestimmtes Bogenhonorar und eine Anzahl Freiexemplare verlange. Und Gräff fährt fort: auf Grund dieses Vertrags veräußere und verliere der Verfasser vollständig das Eigentum an seinem Werke. Das Geschäft sei ein einfaches und glattes Kaufgeschäft. Der Verfasser hat seinen Besitz verkauft, der Verleger ist sein schlechthin unumschränkter Eigentümer geworden. Indessen sei es allerdings nicht Rechtsverbindlichkeit, aber auch nicht nur Billigkeit, sondern „gewissermaßen Pflicht", dem Verfasser bei jeder neuen Auflage, gleichgültig, ob sie verbessert und vermehrt sei oder nicht, ein „verhältnißmäßiges" Honorar zukommen zu lassen.

Eine ganze Reihe aus jenen Jahrzehnten vorliegender Verlagsverträge zeigt, daß für das buchhändlerische „Gewohnheitsrecht", das es hier zu zeichnen gilt, selbst mit dem letztern Zugeständnis (gleichgültig ob verbessert und vermehrt oder nicht) schon zu viel behauptet ist. Wurde nämlich im Vertrag eine Bestimmung über nachfolgende Auflagen getroffen, so war die Regel, daß ein Honorar nur für wesent-

liche Verbesserungen, Veränderungen, Zusätze und für die den Umfang der ersten Auflage vergrößernden Vermehrungen zugebilligt wurde, und zwar für ersteres in halber, für letzteres in gleicher Höhe des Bogenhonorars der ersten Auflage. Mit andern Worten: der Verfasser als solcher erhielt für die neue Auflage nichts; er erhielt für Zusätze und Vermehrungen ein Honorar, wie man es auch einem Dritten hätte bezahlen müssen. Sehr sauber und exakt sprechen dies die Verträge zuweilen selber aus. Bei einer neuen Auflage, heißt es in einem Verlagsvertrage zwischen dem Verleger Joh. Ambrosius Barth in Leipzig und dem Schriftsteller C. F. J. Hentschel in Halle vom Jahre 1793, bekommt der Verfasser die Hälfte des Honorars, aber nur, wenn er nötige Verbesserungen anbringt; thut er das nicht, setzt der peinliche Verleger hinzu, so hat er bloß „als Verfaßer" auf nichts Anspruch.[13]

Wie es bei einem solchen Gewohnheitsrechte und bei solchen Verträgen mit dem Anrechte des Verfassers auf das, was das Werk seines Geistes an Ertrag hergab, dann stand, wenn ein Vertrag nicht vorlag, ist klar. Und der schriftliche Verlagsvertrag war durchaus nicht die Regel. Allerdings sind uns zahlreiche Verträge erhalten. Ob aber in den Tausenden von Fällen, in denen sie uns nicht vorliegen, die Verträge verloren sind oder nicht abgeschlossen wurden, dafür müssen wir uns auf das Zeugnis der Zeitgenossen verlassen. Goethe sagt im Jahre 1824: „An einen Contract für die Zukunft war vor fünfzig Jahren nicht zu denken".[14] Nicolai erklärte sich, im Jahre 1790, ganz ähnlich; wenn wir dabei die Sprache des Verlegers in die des Schriftstellers übersetzen, so war es die Abneigung des Geistesarbeiters gegen alle Geschäftskrämerei und zugleich ein Gefühl des Argwohns, dabei jedenfalls den Kürzeren zu ziehen. Schriftlicher Vertrag in allen Fällen, sagt Nicolai, das sei in der Praxis schwer durchführbar. Der Buchhändler werde allerdings auf Verlangen stets dazu bereit sein; die meisten Gelehrten, und besonders die berühmten Schriftsteller, seien aber zu dergleichen Förmlichkeiten schwer zu bringen, nach seiner dreißigjährigen Erfahrung unter zehn nicht einer. Die Schriftsteller seien in Geschäften so vielfach unordentlich, manche eigensinnig. „Manche mögen auch gern eine Hinterthür offen behalten, wenn sie Vorschüsse bekommen u. dgl. Ich weiß gewiß zehn Fälle gegen einen, wo über den Verlag und über die Bezahlung den Buchhändlern von Schriftstellern Unrecht gethan worden, als umgekehrt."[15]

In eine Zeit, die in ihrer litterarisch gesteigerten Entwickelung nach klaren und kalten gesetzlichen Vorschriften verlangte, ragte noch tief hinein das alte patriarchalische Verhältnis zwischen Verleger und Autor, in dem der Buchhändler je nachdem mehr der Herr oder der Freund, mehr der Ausbeuter im Habit des Biedermannes oder der wirklich wohlthätige Geschäftsmann war. Wie drückend konnte dieses durch kein Gesetz und oft durch keinen Vertrag geregelte Verhältnis, bei dem der Verleger jederzeit die Rolle des aus Gnade und gutem Willen Spendenden denen gegenüber, von deren Geistesarbeit er lebte, so leicht zu spielen vermochte, selbst bei im ganzen freundlichen und erfreulichen Verbindungen — oder eben gerade dort — empfunden werden! Bürger wohnte bei seinem Göttinger Verleger Dieterich gegen das „wahre Scheingeld" von jährlich 50 Rthlrn. zur Miete, obgleich er selbst zu höherer Miete erbötig gewesen war; der Verleger ließ ihm Bücher, Geld und andere Bedürfnisse auf Kredit zukommen, bewirtete ihn in seinem Hause, machte ihm und den Seinigen bei Gelegenheit manches der bekannten „Geschenke der Galanterie". „Aber, lieber Dietrich", schreibt Bürger im Jahre 1791, „deßwegen kannst du dich doch nicht gleichsam für einen himmlischen Vater halten, der immer und ewig nur ausspendet und nie etwas wieder dafür empfängt . . . Du bist Verleger meiner Gedd [Gedichte] gewesen, und hast wie ich von Herzen hoffe und wünsche, guten Vortheil davon gehabt. In Ansehung der ersten Ausgabe hast du mir zwar einen guten Accord gewährt, allein der Absatz war auch gewiß nicht klein, und ich hatte dich in Ansehung der Stärke der Auflage nicht eingeschränkt. Bey der zweiten Auflage haben wir wie gute Freunde, die auf ihre Gesinnung gegen einander bauen gar keinen Accord getroffen. Was davon bis jetzt in meine Tasche geflossen ist, will in der That nicht viel sagen. . . Daß du indessen keinen geringen Absatz davon gemacht haben müsseſt, ist wohl dieß Beweises genug, daß du gleich nach der ersten Messe eine neue Auflage und in diesen Tagen wiederum, wie ich gewiß weiß, noch eine neue hast nachschießen lassen, ohne mir ein Wörtchen davon zu sagen. Warum du dieß nicht für gut gefunden hast, das lasse ich dahin gestellt seyn. . . Seit beynahe zwanzig Jahren habe ich den Musenalmanach mit Beyträgen ausgesteuert, die gewiß seinem Absatze nicht nachtheilig gewesen sind. Gegen 15 Jahrgänge habe ich selbst besorgt und der Mus. Alm. hat den besten unter den vielen in Deutschland immer das Gleichgewicht,

wo nicht gar bisweilen das Übergewicht gehalten. Bey so bewandten Umständen, war es ja doch wohl nichts so gar über großes, wenn du mich mit Büchern, Geld und andern Bedürfnissen unterstützest, da meine Schuld immer durch Honorarien wieder getilgt, oder vermindert wurde ... Wenn du mich frey mit nach Hamburg genommen, mir und den Meinigen manche Galanterie gemacht hast, so habe ich dir auch den Macbeth, den Münchhausen u. s. w. umsonst gegeben, und manche kleine Gefälligkeit erwiesen, die du einem Fremden hättest bezahlen müssen. So wenig Werth ich auch in Ansehung meiner auf so etwas lege, so ist es dir doch gewiß nicht ohne hübschen Nutzen gewesen. So willkommen ich in deinem Hause immer war, so warst du es auch in dem meinigen, wiewohl ich dich freylich nie so reichlich habe bewirthen können, als du mich immer bewirthet hast. Ich denke indessen nicht, daß man dergleichen Jemand gerade unter die Wohlthaten anrechnen kann, oder du würdest ein Wohlthäter aller derer seyn, die je bey dir gegessen und getrunken, ohne daß sie es wieder quitt gemacht haben. — Noch bin ich so weit nicht von Gott verlassen gewesen, daß du nöthig gehabt hättest, mich umsonst zu speisen, zu tränken, zu kleiden, zu beherbergen ... Was soll denn also die großprahlende verachtende Wohlthäter-Miene? — Rechnest du dir etwa das zum Verdienste an, daß du mir wohl willst? ... Wir haben seit mehreren Jahren nicht mit einander abgerechnet. Herzlich gern möchte ich endlich ein mahl wissen, wie ich mit dir stände. In Ermangelung dieser Wissenschaft, habe ich von jeher mit Angst etwas von dir fordern müssen, und so sehr ich auch immer meine Ansprüche bis auf den Fall der äußersten Noth verschob, so mußte ich doch nicht selten verdrießliche Miene dabey an dir wahrnehmen, so wie man sie gegen einen lästigen Pracher macht, dessen man sich doch gleichwohl nicht entschlagen kann ...“[16]

Den Verlagsverträgen von der Art der oben bezeichneten stehen zahlreiche andere zur Seite, die sehr ausführlich sind und auch für Neuauflagen die günstigsten Bedingungen enthalten. Die Bestimmungen beziehen sich auf Korrektur, Abschreiben des Manuskripts, Fertigstellung des Drucks, Format, Papier und Lettern, Ort der Drucklegung; die Verträge bestimmen zum Teil die Höhe der Auflage und setzen für Neuauflagen nicht nur ein (geringeres) Honorar auch für unveränderte Bogen[17] fest, sondern erklären zum Teil sogar sämtliche Bedingungen,

einschließlich des Honorars, unverändert für alle nachfolgenden Auflagen als gültig.[18]

Gleichgültig aber, ob und wieviel der Verleger für neue Auflagen zu zahlen von selbst sich herbeiließ oder vom Drängen des Verfassers bewogen wurde, er betrachtete sich jedenfalls als unbeschränkten Eigentümer, sodaß der verlagsrechtliche Interessenkampf zwischen Verleger und Autor sich zuspitzt zu dem Gegensatze der folgenden beiden Richtungen: sind keine besondern Bestimmungen getroffen, erstens: so hat der Verfasser, zweitens: so hat der Verleger das volle Eigentums-, Verfügungs- und Bestimmungsrecht. Die erste Richtung, die der Gelehrten, neigte dazu, den Verlagsvertrag als locatio conductio zu betrachten: d. h. der Verleger ist der Pächter. Der zweiten Richtung gehören fast alle Buchhändler an. Auch nach der ersten Richtung hängt, wenn nichts anderes ausgemacht ist, die Bestimmung über die Höhe der Auflage, Druck und Format vom Verleger ab, der auch das Recht hat, sein Verlagsrecht (auch ohne Vorwissen des Autors) weiter zu veräußern. Das Recht zur Veranstaltung einer neuen Auflage dagegen hat der Verleger nach der ersten Auffassung nicht, nach der zweiten aber wohl.

Die zweite Auffassung war die des auf der „unbedingten Erwerbung des Manuskripts" beruhenden „ewigen Verlagsrechts", nämlich des Buchhändlers. Wie kein Recht des Urhebers, der das Werk seines Geistes den Händen des Buchhändlers einmal preisgegeben hatte, so erkannte der Buchhandel natürlich erstrecht kein Recht der gesetzlichen Erben an. Bei neuen Auflagen pro Druckbogen 3 Rthlr., solange der Verfasser lebt und Zusätze macht, sagt ein Verlagsvertrag von Barth in Leipzig (1792). Mit dem Tode des Verfassers war der Verleger auch dieser „Gewissermaßen-Pflicht" und so jeder Verbindlichkeit ledig. Im Jahre 1789 starb der Verfasser der bei der Bödnerischen Handlung in Schwerin bereits in drei Auflagen erschienenen „Europäischen Staatskunde", Justizrat Toze. Es lag „kein Contract wegen der künftigen Auflagen, so wenig schriftlich als mündlich," vor, aber der wahre Eigentümer, der Verfasser, hatte sein Verlagsrecht testamentarisch einem seiner Erben vermacht. Die Bödnerische Handlung, als wäre das fremde Gut ihr selbstverständliches Eigentum, gab, ohne diesen zu entschädigen, eine von einem Kieler Professor Heinze gänzlich umgearbeitete vierte Auflage heraus. Der Erbe verklagte sie bei der herzoglichen Justizkanzlei in Schwerin

und der Kurfürstlichen Bücherkommission in Leipzig, während die Buchhandlung dem Verstorbenen das Recht bestritt, über eine Sache testamentarisch zu verfügen, die er bereits verkauft habe. Beide Behörden entschieden für Einstellung des Vertriebs und weitern Drucks (es war erst der erste Teil der vierten Auflage erschienen) und eine Strafe von 1000 Rthlrn. sowie von 30 Rthlrn. im Falle des Zuwiderhandelns. Darauf ließ die Buchhandlung im Jahre 1791 an „einige der vornehmsten deutschen Buchhändler" folgende beiden Rundfragen ergehen: erstens: „Wenn eine Buchhandlung ein Manuskript von einem Gelehrten für baares Geld, ohne alle Bedingung und Einschränkung, gekauft und bezahlt hat: Wer ist dann Eigenthümer des Manuskripts? Der Verfasser oder die Handlung?" zweitens: „Hat eine Buchhandlung nicht von jeher das Recht gehabt, und ist es nicht noch Rechtens, jedes Verlagswerk, nach des Verfassers Tode, von einem andern Gelehrten umarbeiten, oder es so wieder auflegen zu lassen, wie es schon gedruckt ist?" Sämtliche Buchhändler — 17 aus Leipzig, 9 aus Halle, je 2 aus Berlin und Göttingen und je 1 aus Lemgo und Frankfurt a. M. — beantworteten die Fragen zu Gunsten der Bödnerischen Handlung. Die Herzoglich Schwerinsche Justizkanzlei holte zu der Gegenklage der genannten Handlung Gutachten der Juristenfakultät der Universität Rinteln und des Leipziger Schöppenstuhles ein. Die erstere entschied für, der letztere gegen die Buchhandlung. Die Justizkanzlei erklärte das Leipziger Urteil für „unter nicht legitimirten Personen abgefaßt", hob Inhibitorium und Beschlagnahme auf und gestattete der Bödnerischen Handlung den „freyen und ungehinderten Verkauf" der „Staatskunde"; dem Tozeschen Erben wurde erlaubt, die hinterlassenen Anmerkungen und Verbesserungen besonders herauszugeben. Im Jahre 1794 erging eine ähnliche Rundfrage: Wenn der Schriftsteller das Eigentumsrecht an den Verleger unbedingt verkauft hat, hat er dann ein Recht auf nachfolgende Ausgaben, wenn er sich dieses Rechts nicht ausdrücklich begeben hat? und sie wurde abermals von 21 Buchhändlern einstimmig verneint. „Es ist und bleibt . . . ein solches unbedingt verkauftes Buch immer und ewig das unveränderliche Eigenthum des Verlegers" (Kummer in Leipzig).

Dyck in Leipzig erinnert an die Rechtsregel, „daß, wenn bey einem Streite zwischen Käufer und Verkäufer die Gesetze unbestimmt sind, allezeit gegen den Verkäufer zu entscheiden sey". Nun: dann hätte man,

wo man so viel reformierte, eben an einer Reform dieser Gesetze arbeiten sollen. Aber man sieht schon hier, daß die herrschende verlagsrechtliche Anschauung der Buchhändler in einer vollkommenen Verwechselung der Begriffe Manuskript und Verlagsrecht, Manuskriptkauf und Verlagsübernahme gipfelte. Friedrich Schneider in Leipzig erkannte nicht einmal die Verpflichtung an, ein „unbedingt" erworbenes Manuskript, einen von einem Bücherschreiber gekauften Stoß beschriebenen Papiers drucken zu müssen; im Jahre 1792 verbrannte er das „mit baarem Gelde und ohne Bedingung" gekaufte Manuskript eines „ungedungenen" Autors, weil es Anzüglichkeiten gegen eine von ihm geschätzte Person enthalte.[19]

Die herrschende Theorie vom unbedingten Erwerb des Manuskripts schloß in sich, daß sich der Verleger als berechtigt betrachtete, so viel Auflagen zu veranstalten, als die Nachfrage gestattete. Ältere Juristen erkannten solche Auffassung in der That an; aber schon Fritsch (1675) und nun Pütter (1774) meinten, der Verleger habe mindestens die Pflicht, bei neuen Auflagen beim Verfasser anzufragen, ob er Änderungen vorzunehmen wünsche; ja dem Autor könne sogar daran gelegen sein, das Buch gar nicht wieder drucken zu lassen. „So wie es [bei fehlenden Vertragsbestimmungen] ganz von der Willkühr des Verlegers abhängt, wie stark er die Auflage machen will: so ist es wohl einerley, ob er gleich zum erstenmal einen ganzen Ballen davon druckt, oder nach und nach in fünf Auflagen, jedesmal nur zwey Ries .... Der Verleger ist bey einem solchen unbedingten Handel also nicht einmal schuldig, den Verfasser von einer zu veranstaltenden neuen Auflage zu benachrichtigen" (Schwan in Mannheim).[20] Schwan & Götz[21] haben ja sogar Schiller gegenüber so gehandelt; sie haben noch bei seinen Lebzeiten von „Fiesko" und „Kabale und Liebe" zahlreiche Auflagen veranstaltet und ihm nicht einmal die 100 Rthlr. gezahlt, mit denen er sich im Jahre 1788 für die bis dahin erschienenen sechs neuen Auflagen statt der ihm zukommenden 492 Thaler begnügen wollte; Schiller, der Autor, hat nichts erhalten als das erste Honorar von 11 Louisdor (Fiesko) und 10 Carolin (Kabale und Liebe), d. h. zusammen 123 Rthlr., während der „ausschließliche Gewinn" der Geschäftsleute zweifellos ein paar tausend Thaler betragen hat. Natürlich konnte von diesem Standpunkt aus der Verleger die vom Autor gewünschte Veranstaltung einer neuen Ausgabe verhindern, denn seine Auflage war ja ein endloses Papier.

Umgekehrt aber folgerten die Verleger aus dem unbedingten Erwerb des Manuskriptes das Recht nicht nur zu einer beliebigen Zahl von Auflagen, sondern sogar zu neuen Ausgaben, wenn auch mit der Vergünstigung, daß man sich mit dem Verfasser wegen der Neubearbeitung zu vereinigen habe. Da der durchschnittliche Verfasser, der kein Vermögen und keinen oder noch keinen besondern Ruf besitzt, den Ansprüchen des Händlers preisgegeben ist, so hatte diese Ansicht begreiflicherweise sogar in einem großen Teil der Autorenwelt praktische Geltung, wie nicht nur der selbstverständliche Ton zahlreicher buchhändlerischer Äußerungen darüber, sondern auch in diesem Sinne entscheidende Gutachten, z. B. der schaumburgischen Juristenfakultät und der herzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Justizkanzlei beweisen.[22] Die schöne Litteratur konnte mit dem großmütigen Zugeständnis, um etwaige Änderungen begrüßt zu werden, verhältnismäßig wenig anfangen; um so lohnender war hier für den Buchhändler die beliebige eigenmächtige Wiederholung. Hemmerde in Halle hat sich von Klopstock von dem Gewinne aus neuen Auflagen des „Messias" erst im Jahre 1773 hundert Thaler abdrücken lassen; und nicht jeder verfügte über einen Namen wie Klopstock und ein Werk wie den „Messias", sodaß er, wie Klopstock endlich 1780 that, sich durch eine erneuerte Ausgabe in anderm Verlage (Bohn in Hamburg) von solchen Geschäftsfreunden befreien konnte. Für die wissenschaftliche Litteratur kam die beliebige Wiederholung im ganzen vielleicht weniger in Betracht; aber hier war für den Autor die Schwierigkeit der Veranstaltung veränderter Ausgaben um so empfindlicher. „Als der verstorbene Domherr von Winkler", erzählt der Leipziger Verleger Gräff,[23] „seine Ausgabe vom Berger, die bei Herrn Junius herausgekommen ist, in veränderter Gestalt auf eigene Kosten wollte drucken lassen, und es darüber zum Prozeß kam; so verlor er denselben, ungeachtet er Ordinarius der Juristenfakultät war." Natürlich bezeichnen die Grundsätze dieser Theorie nicht die Regeln des Handelns jedes damaligen Verlegers. Das Geschäftsinteresse selbst konnte ja gebieten, dem Urheber das ihm Gebührende zukommen zu lassen oder einen Verlagsartikel die möglichste Vollkommenheit erlangen zu lassen; und in wie zahlreichen Fällen gebot es nicht nur so, sondern bildeten äußeres Gebot des Interesses und eigene selbstverständliche Handlungsweise des Ehrenmannes eine selbstverständliche Einheit. Aber: es gab kein dem Interesse des Händlers gegenüber-

ſtehendes Recht des Produzenten; und groß genug war angeſichts der natürlichen Übermacht des Verlegers dem noch dazu ſo häufig geſchäftsfremden und gleichgültigen Autor gegenüber die praktiſche Bedeutung jener Theorie, wenn ſie 1794 der Leipziger Buchhändler Gräff öffentlich in einem umfänglichen und mit einer Menge ſie bekräftigender buchhändleriſcher Gutachten geſpickten Buche feſtlegen konnte; kein anderes Recht hat danach gewohnheitsrechtlich der Verfaſſer (von Erben natürlich ganz zu geſchweigen), als daß der Verleger, wenn er eine neue Ausgabe veranſtaltet, wegen anzubringender Verbeſſerungen zunächſt beim Autor „anzufragen" hat.

Hier ſchuf nun Preußen das erſte einſchlägige Geſetz; es erſchien, das erſte verlagsrechtliche Geſetz in der Geſchichte des deutſchen Buchhandels, als 7. Abſchnitt des XI. Titels des Preußiſchen Landrechts im Jahre 1791.

Die Arbeit an dieſem Geſetzbuche, unter der Oberleitung des Großkanzlers von Carmer, begann im Jahre 1780 mit der Abfaſſung eines Vorentwurfs; nach ihm arbeitete der eigentliche Schöpfer des Landrechts, Carmers vertrauter Rat Svarez, ſeinen erſten und, nachdem dieſer dem Großkanzler vorgelegen hatte, ſeinen zweiten Entwurf aus, der in den Jahren 1784—88 als ſolcher veröffentlicht wurde. Nachdem dann die von den verſchiedenſten Seiten eingelaufenen Kritiken und Erörterungen von der Geſetzgebungskommiſſion bearbeitet worden waren, erfolgte im Jahre 1789 eine neue, größtenteils, und ſo auch in den hier in Betracht kommenden Paragraphen, von Svarez herrührende Textgeſtaltung, die das dann nur noch wenig veränderte Konzept des gedruckten Geſetzbuches ſelbſt darſtellte. In allerletzter Minute hat noch ein deutſcher Buchhändler in die Faſſung des verlagsrechtlichen Abſchnitts eingegriffen[24]: Friedrich Nicolai in Berlin, der zu Svarez ſowohl geſellſchaftlich (durch die gelehrte Mittwochsgeſellſchaft) wie als Verleger Beziehungen hatte.

Das Geſetz ſtellt an die Spitze eine Definition des Verlagsrechts, die der ſo weit verbreiteten unrichtigen Stellung gegenüber, die der damalige Buchhandel hierin einnahm, von Wert und Bedeutung iſt. Der Verleger war gewöhnt, ſich auszudrücken: er habe ein Manuſkript gekauft. Das Landrecht definiert: „Das Verlags-Recht beſteht in der Befugniß, eine Schrift durch den Druck zu vervielfältigen und [dieſer

Zusatz rührt von Nicolai her] sie auf den Messen, unter den Buchhändlern und sonst, ausschließend abzusetzen". Nicht das Eigentum der Schrift, das also dem Verfasser verbleibt, sondern nur ein beschränktes Benutzungsrecht erlangt der Buchhändler durch den Verlagsvertrag, bestehend in der ausschließlichen Befugnis zur Vervielfältigung und Verbreitung. In nichts mehr; er ist also nicht ermächtigt, die Schrift zu vernichten oder durch Zusätze, Weglassungen und Veränderungen über ihre Substanz zu verfügen. Das Gesetz fügt hinzu, daß nicht nur Bücher, sondern wie litterarische, so auch artistische und musikalische Erzeugnisse Gegenstand des Verlagsrechts sind.

Wie gelangt der Buchhändler in den Besitz des Verlagsrechts? Der Entwurf schrieb vor: „Die Verlags-Verträge sollen, wie alle andern Contrakte, schriftlich errichtet werden". Diese Vorschrift versetzte Nicolai in starke Bewegung. Indem er der Kommission auf der einen Seite darlegt, daß die Schriftsteller meist zu solchen Förmlichkeiten nicht zu bringen seien, während der Schriftsteller den Buchhändler viel eher zu einem schriftlichen Kontrakt zwingen könne, manche aber sich absichtlich „eine Hinterthür offen behalten" wollen, und daß in zehn Fällen gegen einen der Verleger vom Schriftsteller übers Ohr gehauen worden, schildert er auf der andern Seite in ausgiebiger Weise, daß die allermeisten Schriftsteller gewerbsmäßige Bücherschreiber seien, die ihre Sudeleien zu dem höchsten Preise auszubringen suchten, um in „Müßiggang und Independenz" zu leben, und der Staat zu allem andern Ursache habe, als „die Schriftstellerey, die größtentheils von dieser Art ist", zu begünstigen. Wie er also die Schriftsteller beschuldigt, daß sie gern dem schriftlichen Vertrage aus dem Wege gingen, um eine Hinterthür offen zu behalten, so sperrt er sich doch energisch dagegen, ihnen diese „Hinterthür" zu verschließen — um sie sich nicht selbst zu verschließen. Er ersucht dringend, den Buchhändlern „von der bisherigen in Deutschland allgemeinen vortheilhaften Observanz" — deren Vorteil angeblich darin bestand, daß der Verleger vom Schriftsteller in zehn Fällen gegen einen übervorteilt wurde — nichts zu nehmen. Die guten Schriftsteller verlören nichts dabei; „sie können allemahl besondere Contracte machen, und sich deutlich darin ausbedingen, was sie verlangen". Angenehmer ist es aber schon, der Verleger behält freien Spielraum: der Buchhändler wird nie unterlassen, „auf Verlangen" einen Kontrakt zu machen. Lieber ist es

ihm schon, es wird nicht verlangt. Beruhigend wiederholt er, daß ja nach seiner dreißigjährigen Erfahrung so wie so von zehn Gelehrten nicht einer zu einem Kontrakt „zu bringen" sei — ein merkwürdiger Ausdruck dem andern gegenüber, daß der Buchhändler „auf Verlangen" ja stets zu schriftlichen Verträgen bereit sein werde. Oder sah man sich dabei seine Leute an? Er schlug deshalb vor, die Vorschrift so zu fassen, daß sie für den Verleger keine Verpflichtung enthalte, sondern nur die Schriftsteller darauf verweise, sich ihrerseits dem Verleger gegenüber „sicherzustellen", während im übrigen nach den allgemeinen Gesetzen, und wo sie nicht ausreichten, nach der „bisher bey der Buchhandlung üblichen Observanz" entschieden werden sollte. Daraufhin wurde in der That der vorhin genannte Paragraph gestrichen und durch die beiden folgenden ersetzt: „In der Regel erlangt der Buchhändler das Verlagsrecht nur durch einen mit dem Verfasser darüber geschlossenen schriftlichen Vertrag. Ist dergleichen schriftlicher Vertrag nicht errichtet, die Handschrift jedoch von dem Schriftsteller abgeliefert worden: so gilt die mündliche Abrede zwar in Ansehung des dem Verfasser versprochenen Honorarii, in allen übrigen Stücken aber sind die Verhältnisse beider Theile lediglich nach den gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen". Diese Vorschriften bringen zunächst Bestimmungen über die Ablieferung des Manuskripts, Rücktritt vom Vertrage und Veränderungen, die der Verfasser vor dem Druck oder während des Drucks vorzunehmen wünscht. Die Ablieferung hat so zu erfolgen, daß die Schrift zur nächsten Leipziger Messe erscheinen kann; ist dazu der Umfang zu groß oder die Zeit zu kurz, so hat der Verfasser den Ablieferungstermin zu bestimmen; der Verleger kann ihn annehmen oder vom Verlage zurücktreten. Gibt der Verfasser die Schrift gar nicht oder ohne Vorwissen des Verlegers in einem andern Verlage heraus, so hat er jenem Schadenersatz zu leisten. Veränderungen vor dem Drucke betreffend, so hat der Verleger die Wahl, entweder sie anzunehmen oder zurückzutreten; bei Veränderungen, die der Verfasser ohne Einwilligung des Verlegers während des Drucks vornimmt, haftet jener diesem für allen daraus entstehenden Schaden. Wichtiger sind uns die folgenden Paragraphen, die die Streitfrage der neuen Auflagen und Ausgaben behandeln. Das Landrecht definiert: „Wenn ein neuer unveränderter Abdruck einer Schrift in eben demselben Format [d. h. derselben Druckeinrichtung] veranlaßt wird, so heißt solches eine neue Auflage.

Wenn aber eine Schrift in verändertem Format, oder mit Veränderungen im Inhalt von neuem gedruckt wird, so wird solches eine neue Ausgabe genannt." Mit dem Manuskript, das den Gegenstand eines Verlagsvertrages bildet, übergibt also der Verfasser dem Verleger eine Ausgabe, während der Begriff der Auflage, des so und so oft zu vollziehenden Auflegens des Druckpapiers auf den Druckertisch, nichts damit zu thun hat. Der Entwurf schließt deshalb aus der genannten Definition ganz genau und richtig: daß, wenn der Vertrag darüber nichts bestimmt, das Verlagsrecht sich „allemal nur auf die erste Ausgabe" erstreckt, während es dem Verleger hinsichtlich der Anzahl der Auflagen völlig freie Hand läßt. So kommt der Jurist in seiner über die Forderungen der Wirklichkeit erhabenen peinlich-logischen Begriffsentwickelung zu der Sanktionierung einer Observanz, deren Korrektur gerade seine Pflicht gewesen wäre. Aber so streng logisch nicht nur, sondern so hart sogar diese von Gelehrten selbst getroffene Bestimmung für den Schriftsteller ist, so ist doch selbst hier der Verleger dem Gesetzgeber in den Arm gefallen. Über die Bestimmung betreffs der Auflage sagt Nicolai natürlich nichts; die in der Natur der Sache genau ebenso begründete Beschränkung des Verlegers auf die erste Ausgabe nennt er dagegen „ungemein hart"; und dabei lag seinem Promemoria noch dazu der erste (nicht der zweite) Entwurf vor, in dem es nur hieß: Das Verlagsrecht erstreckt sich „in der Regel" nur auf die erste Ausgabe. Nicolai verlangte statt dessen die Fassung: „Das Verlagsrecht erstreckt sich in der Regel auf alle folgenden Ausgaben des Werks", nebst dem durchaus begründeten Zusatze: „und wer die ersten Theile eines Werks im Verlag hat, hat in der Regel auch das Verlagsrecht zu den folgenden Theilen". Das Landrecht bringt den Paragraphen in der That in der von Nicolai gewünschten Form, nur daß es als wegweisend für den Verfasser einfügt: „und wenn nicht in dem geschlossenen Vertrage ein Anderes verabredet ist". Indessen blieb der folgende Paragraph unverändert: „Der erste Verleger kann also niemals eine neue Ausgabe machen, ohne mit dem Schriftsteller einen neuen Vertrag darüber geschlossen zu haben". Entsprechend kann der Schriftsteller keine neue Ausgabe veranstalten, so lange der erste Verleger seine rechtmäßig veranstalteten Auflagen nicht abgesetzt hat; können sich beide wegen der neuen Ausgabe nicht vereinigen, so muß der Verfasser, wenn er sie in einem andern Verlage herausgeben will, dem

ersten Verleger die noch vorrätigen Exemplare, wie der Entwurf sagte: „vor den Buchhändler-Preiß", oder wie das Landrecht mit einer von Nicolai erwirkten Veränderung sagt: gegen „baare Bezahlung" des Buchhändlerpreises abnehmen. Freilich: wenn der Verleger das uneingeschränkte Recht zu neuen Auflagen hatte, wann begann dann das Recht des Schriftstellers zu neuen Ausgaben? Nun, Nicolai jedenfalls, der sonst in jeden Winkel leuchtete, that nichts, um dieses Dunkel zu zerstreuen. Der Entwurf hatte sich weiter die Einschränkungen des Schriftstellers hinsichtlich seines Rechtes auf die Veranstaltung neuer Ausgaben nur für einen bestimmten Zeitraum gültig gedacht: bei Werken, deren Ladenpreis mehr als einen Thaler betrüge, auf zwanzig, bei Werken mit einem niedrigern Ladenpreise auf zehn (im ersten Entwurf ebenfalls noch zwanzig) Jahre; dieser Paragraph ist auf Nicolais Vorstellung hin ganz gestrichen worden.

Hinsichtlich des Erbrechts unterscheidet das Landrecht die autorrechtliche und die vermögensrechtliche Seite. Das Recht des Verfassers, daß ohne seine Zuziehung keine neue Ausgabe veranstaltet werden darf, geht, wenn nichts anderes ausgemacht ist, auf die Erben nicht über, wohl dagegen sein Recht auf Honorar für jede neue Auflage (wenn der Vertrag ein solches enthält). Die deutsche Verlegerwelt war darüber zum Teil sehr verstimmt. Der Leipziger Buchhändler Gräff erklärte das Vorgehen des Landrechts, dem Buchhändler das Verlagsrecht in der Regel nur auf die erste Ausgabe zuzuerkennen und den Erben eines Schriftstellers Rechtsansprüche an neue Auflagen einzuräumen, für „unschicklich" und „höchst unbillig".[25]

Alle diese Bestimmungen betreffen den Verlagsvertrag im engern Sinne, bei dem der Autor das Verlagsrecht auf den Verleger überträgt, und einen andern Vertrag kannte der Entwurf nicht. Nicolai ist es zu verdanken, daß das Landrecht neben das vom Autor ausgehende Verlagsrecht das Bestellerrecht des Verlegers, neben den engern Verlagsvertrag den weitern stellt, in dem der Verleger der Auftraggeber ist. Die beiden hier von Nicolai dem Landrecht eingefügten Paragraphen lauten: „Vorstehende Einschränkungen des Verlagsrechts zum Besten des Schriftstellers fallen weg, wenn der Buchhändler die Ausarbeitung eines Werks nach einer von ihm gefaßten Idee dem Schriftsteller zuerst übertragen, und dieser die Ausführung ohne besondern schriftlichen Vorbehalt übernommen; oder wenn der Buchhändler mehrere Verfasser zur Ausführung

einer solchen Idee als Mitarbeiter angestellt hat. In diesen Fällen gebührt das volle Verlagsrecht vom Anfange an dem Buchhändler, und der oder die Verfasser können sich auf fernere Auflagen und Ausgaben weiter kein Recht anmaßen, als was ihnen in dem schriftlichen Vertrage ausdrücklich vorbehalten ist." Der Verleger steht hier in der Stellung des Autors. Es ist bemerkenswert, mit welcher Selbstverständlichkeit Nicolai hier rein und lediglich aus dieser Stellung das „volle Verlagsrecht", bei dem von irgendwelchem Rechte eines andern nicht nur auf Ausgaben, sondern auch auf Auflagen schlechterdings keine Rede sein kann, folgert. Steht der Autor selbst in der Stellung des Autors, dann ist es anders.

Nach der Festlegung der Rechtsverhältnisse der im Vertrage stehenden Autoren und Verleger zieht das Gesetz die Grenzen dieser Rechte gegenüber dem Anspruche öffentlicher Interessen. Diese Vorschriften betreffen erstens die Frage der Sammlungen und der Auszüge. Wir erinnern uns, daß unter der Herrschaft des Privilegrechts die litterarische Benutzungsfreiheit aufs äußerste eingeengt war. Es war so sehr der Fall, daß das Landrecht die Bestimmung treffen mußte: „Anmerkungen zu Büchern, worauf ein Anderer das Verlagsrecht hat, besonders abzudrucken, ist erlaubt". Das Landrecht verbietet die Aufnahme einzelner gedruckter Schriften in ganze Sammlungen oder den besondern Druck von Auszügen daraus ohne Einwilligung des Verfassers und seines Verlegers; es gestattet dagegen die Aufnahme von Auszügen aus Schriften in andere Werke und Sammlungen. Der Paragraph: „Bücher, auf welchen weder der Verfasser, noch der Verleger genannt ist, können nachgedruckt werden", wurde auf die Vorstellung Nicolais hin, daß diese Bestimmung (die z. B. in Österreich Geltung hatte) erstens den Nachdruckern Vorschub leisten werde, und daß zudem zweitens der Verleger Namen des Verfassers und Verlegers unter Umständen im Interesse der buchhändlerischen Spekulation weglassen müsse (so um in Norddeutschland gedruckte Briefsteller, Kochbücher u. dgl. im katholischen Buchhandel absetzen zu können), gestrichen. Das Gesetz bestimmt zweitens die Stellung zum Auslande. „Neue Ausgaben ausländischer Schriftsteller, welche außerhalb des Deutschen Reichs oder der Königlichen Staaten in einer fremden Sprache schreiben, und deren Verleger weder die Frankfurter noch die Leipziger Messe beziehen, können nachgedruckt werden, insofern der Verleger darüber

kein hiesiges Privilegium erhalten hat." Sehr weit geht die Bestimmung: „Übersetzungen sind in Beziehung auf das Verlagsrecht für neue Schriften zu achten". Es konnte also an demselben Orte, an dem z. B. eine lateinische Schrift erschien, ohne weiteres eine deutsche Übersetzung davon veranstaltet werden. Das Landrecht spricht aber auch ausdrücklich die Nichtanerkennung des Leipziger Übersetzungsmonopols aus: „Das Veranstalten einer neuen Übersetzung durch einen andern Übersetzer ist kein Nachdruck der vorigen".

Über die Dauer des Verlagsrechts spricht sich das Landrecht nicht unmittelbar aus. Wir erinnern uns, daß die alte Rechtsanschauung ihre festen Grundlagen in der territorialen gewerbrechtlichen Auffassung hatte. Dieser seiner Artung gemäß hatte das Recht praktisch solange Dauer, als es gewerblich bethätigt wurde; so dachte die „Observanz", und ihr folgten mit ihrer beständigen Erneuerung die Privilegien. Erst wenn ein Buch vergriffen war, sein Verlagsrecht nicht mehr bethätigt wurde, nach der Schrift aber ein Bedürfnis vorhanden war, trat für die alte Rechtsanschauung die Frage nach einer Schutzdauer auf. Wie streng sie war, geht daraus hervor, daß die Frankfurter „Verglichenen Puncta" vom Jahre 1669 das Buch zum Neudruck erst dann freigaben, wenn es zehn bis zwanzig Jahre vergriffen war, die Erben nicht zu finden waren, und diese, wenn sie sich nachträglich meldeten, entschädigt wurden. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, in dem das Bewußtsein von der Notwendigkeit einer Abschaffung des Privilegwesens stärker und stärker lebendig wurde, mußte allerdings auch die Frage nach einer allgemeinen Schutzdauer zur Sprache kommen. Aber noch hatte eine neue klassische Litteratur für die Zeitgenossen keine solche Bedeutung gewonnen, daß sie der Fixierung einer allgemeinen zeitlich begrenzten Schutzdauer den Eingang in das erste verlagsrechtliche Gesetz erzwungen hätte. Der Entwurf bestimmte zunächst, daß diejenigen Werke frei seien, deren Verfasser verstorben und „an [erster Entwurf: von] denen oder deren Erben kein Buchhändler mehr ein Verlags-Recht" habe. Dagegen wandte sich Nicolai. Welche Weitläufigkeiten, welcher Schaden während der Dauer des Prozesses, wenn der Verleger dem Nachdrucker gegenüber sein Verlagsrecht erst nachweisen sollte? „Bisher war es in allen Ländern der Observanz gemäß, daß wenn die Schriftsteller verstorben gewesen, das Verlagsrecht auf immer bey dem vorigen Verleger geblieben ist." Er

ersuchte deshalb um die Fassung: „Wenn die Verlagshandlung eines Buchs gar nicht mehr existirt und notorisch niemand mehr Recht an dem Verlag eines Buchs hat, so darf jedermann eine neue Auflage machen". So bestimmt in der That das Landrecht. Das Recht auf eine neue Ausgabe des Werks ist nach ihm dann frei, wenn sein Verfasser gestorben (das Recht auf neue Ausgaben geht ja, woran das Landrecht besonders erinnert, auf die Erben nicht über) und keine Buchhandlung, welche darauf ein Verlagsrecht besäße, mehr vorhanden ist. Dazu fügt das Landrecht dem Entwurfe gegenüber einen neuen Paragraphen, der an die vermögensrechtlichen Ansprüche der Erben, indessen nur der „Kinder des ersten Grades", erinnert; der neue Verleger hat sich mit diesen „abzufinden". Man hat eine Schwierigkeit darin gefunden, daß, wenn der Verfasser gestorben, wenn ferner keine Buchhandlung, die das Verlagsrecht besäße, und kein neuer Bewerber darum vorhanden sei, das Verlagsrecht, da das Ausgaberecht auf die Erben nicht übergehe, überhaupt bei niemandem sei. Aber nicht nur haben die „Erben" das beständige Auflagerecht, sondern in diesem Falle auch das Ausgaberecht; das Verbot in letzterer Hinsicht hat selbstverständlich nur Sinn als Rechtsbeschränkung einem das Verlagsrecht besitzenden Verleger gegenüber; fehlt dieser, so ist die rechtliche Beschränkung gegenstandslos.

Während sich die Staaten allgemein mehr und mehr daran gewöhnt hatten, nur den im eigenen Lande erschienenen oder privilegierten Verlag zu schützen, kennt das Landrecht keinerlei dergleichen Einschränkungen. Der Rechtsschutz, den es den im Vertragsverhältnis stehenden Autoren und Verlegern sowie den Interessen der Öffentlichkeit zusichert, und der Schutz, den es gegen den Nachdruck gewährt, gilt für jeden; der Buchhändler in Karlsruhe kann ihn gegen den Buchhändler in Berlin ebensogut anrufen, wie dieser gegen jenen. Dem schweren Schaden, dem dadurch an sich der preußische Verleger seitens des süddeutschen Nachdrucks ausgesetzt gewesen wäre, begegnet das Gesetz durch die Statuierung des Retorsionsrechts: „In sofern auswärtige Staaten den Nachdruck zum Schaden hiesiger Verleger gestatten, soll letzteren, gegen die Verleger in jenen Staaten ein gleiches erlaubt werden". Der Nachdruck und Nachdrucksvertrieb aber wird, ohne jede Bindung an besondere Privilegbestimmungen, allgemein mit ausdrücklicher gesetzlicher Strafe belegt (Konfiskation und Ersatz der Honorare sowie der Druck- und Papierkosten

resp., wenn der rechtmäßige Verleger die Nachdrucksexemplare annimmt, der über deren Wert hinausgehenden Druck- und Papierkosten der rechtmäßigen Ausgabe).

Darin, daß das preußische Landrecht die erste eingehende Kodifizierung des Verlagsrechts ist, daß es den Rechtsschutz nicht auf die Unterthanen des eigenen Territoriums beschränkt, sondern ihn grundsätzlich in ganz gleicher Weise auch auf die Unterthanen der übrigen Territorien erstreckt, daß es die Bestrafung des Nachdruckers nicht von Privilegbestimmungen abhängig macht, sondern eine unmittelbare gesetzliche Strafe dafür aufstellt, daß es mit alledem mit dem ganzen Privilegwesen bricht, endlich daß es neben den vom Verlagsrechte des Verfassers ausgehenden Verlagsvertrag das Bestellerrecht des Verlegers stellt, besteht vor allem seine buchhandelsgeschichtliche Bedeutung. Preußen erkannte die einmal vorhandenen Privilegien an, erteilte aber, von der Privilegierung weder die Frankfurter noch die Leipziger Messe beziehender nichtpreußischer Verleger abgesehen, in Zukunft Privilegien nur noch auf amtliche Schriften; andere Privilegien hatten bei den gesetzlichen Bestimmungen über das Verlagsrecht sowohl schriftstellerischen als gewerblichen Ursprungs keinen Platz mehr.

Preußen hatte Kursachsen, dem seine buchhandelsgeschichtliche Stellung eine ähnliche Kodifikation gewiß zu allererst zur Pflicht gemacht hätte, den Rang abgelaufen, Kursachsen, in dem nach wie vor eine Einrichtung wie das Reichsche Übersetzungsmonopol, vom Leipziger Buchhandel mit Zähigkeit festgehalten, bestehen konnte. Von allen Seiten tönten in Schriften und Journalen der achtziger und neunziger Jahre die Äußerungen des Staunens und der Empörung über diese kursächsische Neuerung und wurde ihre Widerrechtlichkeit immer und immer wieder ausgeführt.[26] Und wie bescheiden waren dabei doch selbst die Führer der süddeutschen Reformpartei! H—r in Z. schlug im dritten Jahrgange des „Neuen deutschen Zuschauers" vor, der „Schlußnahme" noch den Artikel hinzuzufügen, daß die Leipziger sich nicht zwischen den Messen, sondern nur während derselben inskribieren dürften.[27]

Konnten denn aber sächsische Staatsmänner und Richter wirklich so ganz anders denken als die gesunde Vernunft ganz Deutschlands? Der Leipziger Schöppenstuhl z. B. hat sich der Dresdener Verordnung nicht gebeugt; unbekümmert um sie schützte er in seinen Entscheidungen die

protokollierte Übersetzung nur gegen wirklichen Nachdruck.[28] In Dresden empfand man ein immer stärkeres Unbehagen. Man begann mit dem Leipziger Buchhandel Erörterungen anzustellen[29] (Michaelismesse 1780). Man verband damit namentlich noch eine andere Frage: die nach der verlagsrechtlichen Behandlung der Auszüge; wie man zweifelhaft wurde, ob die alte Freiheit auf dem Gebiete der Übersetzung wirklich in der Weise, in der es das Mandat verordnet hatte, eingeschränkt werden sollte, so empfand man die Notwendigkeit, die Grenzen, die die ältere Auffassung auf dem Gebiete der Auszüge gezogen hatte, zu erweitern.[30] Aber wie zögernd wandelte Kursachsen den Weg der Umkehr! Ein Decisiv-Reskript vom 27. März 1781 bestimmt nur, daß Übersetzungen nicht publiziert oder protokolliert werden dürfen, wenn sie von andern nicht wesentlich unterschieden und nicht wirklich besser sind. Reich nahm in diesen Dingen eine wenig rühmliche Stellung ein. Er lavierte, drehte und wendete sich und beutete dabei jedenfalls die von ihm geschaffene Gunst der Lage nach Kräften aus. Im Jahre 1782 ließ er eine Übersetzung einzeichnen, von der er wußte, daß sie bereits Nicolai in Berlin, und zwar als fünften Teil von vier schon bei diesem erschienenen Bänden vorbereite. Als Nicolai sich deshalb an ihn wendet, erklärt er sich großmütig bereit, seine Übersetzung an Nicolai „abzutreten", indem er dabei eindringlich das „Recht" betont, das er durch die Einzeichnung erlangt habe, und das er aus Wohlwollen gegen Nicolai opfern wolle. Kalt und scharf erwidert der Berliner: er danke für ein solches Opfer; er wolle Reich in seinem „Rechte" durchaus nicht gestört haben; Reich möge seine Übersetzung seinetwegen erscheinen lassen, sie würde ja dann sogar früher erscheinen: „Nur meine erscheint auch".

Und der Berliner Buchhandel war es auch, der endlich, wie ein vom 2. Februar 1790 datiertes Circular von Voß & Sohn den Buchhändlern der Königlich Preußischen Provinzen im Namen sämtlicher Berliner Buchhändler bekannt machte, den „einstimmigen Entschluß faßte, das Joch der Leipziger Bücherkommission, in Ansehung der Übersetzungen aus neuern Sprachen, abzuwerfen". In einer Anzeige, die man unverzüglich an die Bücherkommission abließ, sagten sie sich „von dem Kontrakte los, den sie sich, um Weitläufigkeiten zu vermeiden, bisher mußten gefallen laßen". Jedenfalls steht damit ein Circular Göschens vom 2. März 1790 in innerm Zusammenhange, das ankündigte, daß Göschen,

um nicht durch Konkurrenz verschiedener Übersetzungen sich oder seinen Kollegen Schaden zu bringen, künftig jedesmal, wenn er eine Übersetzung drucke, jede Buchhandlung franko davon benachrichtigen und, falls ihm jemand ein früheres Recht (durch Übersendung bereits gedruckter Bogen oder datierter Journal- oder Zeitungsanzeigen oder eines Privilegs) nachweisen werde, sogleich von seinem Unternehmen abstehen werde. Die vom 18. März 1790 datierte Eingabe an das preußische Ministerium ist, ohne Erwähnung der Buchhändler ganz Preußens, von den (21) Berliner Buchhändlern unterzeichnet; sie wurde aber von Preußen natürlich als eine Angelegenheit des preußischen Buchhandels behandelt. Schon unterm 30. März 1790 reichte der Königlich Preußische Bevollmächtigte zu Dresden, Minister Geßler, den entsprechenden Antrag beim sächsischen Kabinettsministerium ein; der Sache ganz entsprechend wurde darin ersucht, den preußischen Buchhändlern zu gestatten, auch nicht eingeschriebene Übersetzungen „wenigstens auf den Leipziger Messen zu debitiren". Die Bücherkommission erklärte sich noch zu Ostern 1790 (31. Mai) nach Dresden für bedingungslose Abschaffung des Übersetzungsmonopols. Die Leipziger freilich wollten sich in den Verhandlungen, die die Kommission damals mit ihnen und den Berlinern pflog, zu nichts weiter verstehen, als daß das Monopol in seiner Dauer von zehn Jahren auf vier bis sechs Jahre eingeschränkt und nach Ablauf der Frist nicht erneuert werden solle. Breitkopf, der Hauptgenosse des dahingeschiedenen Reich bei dessen Reformbestrebungen, setzte zu Ostern 1791 der Kommerzdeputation auseinander, daß die Konkurrenz auf dem Gebiete der Übersetzung schädlich und von einem angeblichen Vorsprung der Leipziger gegenüber den Berlinern bei deren fortdauernder Korrespondenz mit dem Meßplatze keine Rede sei, und wollte höchstens zugelassen wissen, daß eine zweite Übersetzung erscheinen dürfe, wenn sie „wesentliche Verbesserungen und Anmerkungen enthalte". Als ihm die Deputation die Weitläufigkeit der alsdann notwendigen Prüfung, den Unterschied zwischen Übersetzung und Nachdruck u. dergl. vorstellte, meinte er, das möge ja alles so sein, aber man möge sich doch an Göschen und Junius, als die beiden bedeutendsten Übersetzungsverleger, wenden. Junius aber sprach sich vor der Bücherkommission genau wie Breitkopf aus. Er ließ sich zwar zu dem Versprechen bewegen, sich nochmals mit den Auswärtigen, besonders den Berlinern, zu besprechen, sagte dann aber in seinem Berichte

darüber, an die Kommerzdeputation vom 3. Juli 1791, die Auswärtigen seien teils schon abgereist, teils zuviel beschäftigt gewesen, die „Anwesenden" aber hätten jede zweite Übersetzung für Nachdruck erklärt. Voll Indignation bemerkt die Kommerzdeputation in ihrem Rekommunikatum an das Oberkonsistorium vom 27. Juli 1791, daß auf die Einwendungen der Leipziger Buchhändler keine Rücksicht zu nehmen sei, weil von ihnen „in der Hauptsache blos ihr Privat-Interesse, nicht aber das weit wichtigere Interesse der Litteratur in Obacht genommen" werde. Wie die Kommerzdeputation, so erklärte sich unterm 8. Mai 1791 auch der Kirchenrat für Aufhebung des Übersetzungsmonopols. Bei allen diesen Verhandlungen ging der Erörterung betreffs der Übersetzung die betreffs der Auszüge parallel. Der Kirchenrat wollte nur Auszüge in der Sprache des Originals verboten wissen (8. Mai 1791). Die Kommerzdeputation, die in ihren verschiedenen Berichten immer wieder ihrem Abscheu vor einem Verlagsbuchhandel Ausdruck gibt, der litterarische Freiheit und wissenschaftlichen Fortschritt im Interesse seines Geschäfts mit Füßen trete, wünschte den Verleger wenigstens bei großen und kostbaren Werken verpflichtet zu sehen, sich zugleich auf den Auszug in der Originalsprache privilegieren zu lassen, und wenn er binnen Jahresfrist nicht geliefert sei, sollte seine Veranstaltung jedem freistehen (27. Juli 1791). „Wem wird denn dadurch geschadet?" fragt sie in Beziehung auf die von ihr vertretene Ansicht, daß alle Übersetzungen und Auszüge, die nicht wirkliche Nachdrucke seien, freizugeben seien. „Niemandem, als solchen Verlegern, die Übersetzungen oder Auszüge, deren Werth oder Unwerth noch gar nicht zu beurtheilen stehet, zu ihrem Vortheil und zum Nachtheil der Litteratur in die feste Hand nehmen wollen" (18. Juni 1794). Im Jahre 1793 erklärte sich auch die Regierung selbst mit den Ansichten der Bücherkommission, des Kirchenrats und der Kommerzdeputation einverstanden; über die beim Einzelfall auftauchende Frage, ob Übersetzung oder Nachdruck vorliege, würden Sachverständige zu entscheiden haben. Aber sie hielt vor der wirklichen „Erläuterung und Abänderung" des Regulativs, die alle drei Behörden einstimmig gefordert hatten, noch die Erwägung folgender Punkte für erforderlich: ob nicht das Übersetzungsmonopol in dem Falle beizubehalten sei, wenn der Verfasser selbst eine privilegierte Übersetzung seines privilegierten Werks veranstalte; ob Auszüge schlechthin zu gestatten seien, oder nur in einer vom Original ver-

schiedenen Sprache, oder ob das für die Übersetzung bemerkte auch auf die Auszüge zu erstrecken sei; ob die Insinuation als Terminus a quo des Rechtsschutzes zu gelten habe; ob die fragliche „Erläuterung und Abänderung" durch den Druck zu publizieren sei. Bücherkommission und Kirchenrat erklärten sich (6. November 1793 und 11. April 1794) für die angedeutete Ausnahme betreffs der Übersetzung, für Gestattung von Auszügen nur in einer andern Sprache, für die — aber stets in der Leipziger Gelehrten-Zeitung bekannt zu machende — Insinuation als Terminus a quo und für Publikation durch den Druck; die Entscheidung ob Nachdruck oder Übersetzung vorliege, sollte übrigens nach ihnen nicht von „Sachverständigen", sondern von der Bücherkommission selbst getroffen werden. Der Kommerzdeputation dagegen war das von der reinen und klaren preußischen Art so unvorteilhaft abstechende umständlich-gewundene Vorgehen der sächsischen Regierung ebenso peinlich wie die hartnäckige Beschränktheit ihrer Leipziger Unterthanen. Ungeduldig erklärt sie (18. Juni 1794), alle diese Dinge würden sofort durchaus einfach und zweifellos erscheinen, wenn man endlich auch in Sachsen nichts als den schlichten Grundsatz anwenden wolle: der Verfasser besitzt das Eigentumsrecht und durch ihn der Verleger das Verlagsrecht, und der Nachdruck setzt die Identität des ursprünglichen und nachgemachten Werks voraus. Damit, schließt kurz und bündig die Deputation, fallen alle die aufgestellten Fragen überhaupt hinweg — bis auf die Frage, ob die Verordnung durch den Druck zu publizieren sei, was sie bejaht.

Diese von den Buchhändlern der preußischen Hauptstadt veranlaßten Verhandlungen und Erörterungen sind es, in denen, unter dem Eindruck des preußischen Landrechts, verlagsrechtliche Ausführungen, wie sie im Gegensatze zu den altertümlichen Verordnungen gegen den Nachdruck der Neuzeit angemessen waren, und der des Gefühls der Unterlassungssünde ersichtlich nicht ganz entbehrende Gedanke an die unbedingte Notwendigkeit einer dem preußischen Landrechte ähnlichen wirklichen verlagsrechtlichen Gesetzgebung in der Geschichte der sächsischen Buchhandelsgesetzgebung ihren Einzug hielten. Ein Bericht des Kirchenrats an das Geheimconsilium vom 17. November 1794 stellt die Schwelle dar, über die, von der Hand der Buchhändler und Gesetzgeber Berlins geleitet, Sachsen zögernden Schrittes aus jener alten in diese neue Welt hinübertritt;

die Kommerzdeputation war es, die am 18. Juni 1794 zum ersten male mit der größten Entschiedenheit auf diese Schwelle gewiesen hatte. Der Bericht des Kirchenrats hat die beiden bekannten Punkte: Übersetzung und Auszug zum Gegenstand. Aber die spezielle Behandlung dieser Punkte schrumpft auf ein Viertel des ganzen Berichtes zusammen; vorausgeschickt sind ihr vier Abschnitte, die — „Die Rechte und Pflichten der Verfasser", „Die Rechte und Verbindlichkeiten der Verleger", „Die Rechte und Pflichten des einzelnen Käufers und des Publikums" und „Die Rechte und Pflichten des Staats in Verlags-Sachen" behandelten. Endlich! Daß der Verfasser im Verlagsvertrag nicht „die Ideenmasse oder Ideenform selbst" abtritt, sodaß sein Eigentumsrecht durch den Vertrag als Cession „nicht ganz veräusert, sondern blos gewißermaßen modificirt" und auf den als Cessionar an die Stelle des Verfassers tretenden Verleger nur ein „Benutzungsrecht" übertragen wird, und daß der Verfasser sich seines subjektiven Eigenthumsrechts nicht zum Nachteil des dem Verleger eingeräumten Benutzungsrechts bedienen dürfe und umgekehrt, sind die leitenden Grundgedanken, aus denen die Freiheit jedes Schriftstellers: besondere Anmerkungen, Zusätze und Berichtigungen (weil eine neue Ideenmasse darstellend), beliebige Übersetzungen (ebenfalls als neue Geistesprodukte darstellend) und Auszüge, welche neue Zusammensetzungen der Gedanken sind, ohne Rücksicht auf einen Verleger herauszugeben, und die Freiheit des Verlegers: ebendasselbe ohne Rücksicht auf einen Autor veranstalten zu lassen, abgeleitet wird. Den Schluß aber bildet die Bitte, daß bei der vorgeschlagenen Abänderung des Mandats „zugleich dem Mangel der positiven Bestimmungen in Ansehung der rechtlichen Verhältnisse zwischen den Verfassern und Verlegern abgeholfen werden möchte". Die Regierung erklärte sich mit diesem Berichte samt seinem Schlußantrag vollkommen einverstanden — fand aber wiederum für gut, vorerst „annoch über einige dabey einschlagende Puncte" anderweite Erörterungen zu pflegen (5. Mai 1795). Unterm 22. Februar 1800 erklärt die Landesregierung dem Kirchenrate, daß bei dem vorgeschlagenen neuen Gesetze Bestimmungen über die Rechte des Verlegers gegenüber dem Verfasser, über die Dauer, innerhalb welcher der Verfasser zu keiner neuen Auflage resp. Ausgabe berechtigt sei, und darüber, ob diese Dauer zeitlich oder nach einer gewissen Gewinnhöhe des Verlegers zu bemessen sei, erforderlich sein möchten. „Sollte jedoch die Ab-

ſicht nicht ſeyn, zur Zeit auf dieſen Gegenſtand weiter einzugehen, ſo würde doch immer die angetragene allgemeine Dispoſition in Anſehung der Überſetzungen eine Norm für die Richter abgeben", daß „hinführo mehrere Überſetzungen eines Originals nebeneinander, ohne allen Unterſchied, wenn ſie nur nicht Nachdrucke ſind, in hieſigen Landen vertrieben werden können." Damit ſchließt die, hinter der Bühne der Öffentlichkeit ſich abſpielende, Entwickelungsgeſchichte der verlagsrechtlichen Geſetzgebung in Sachſen[31] während des nachreichſchen Zeitalters, die, geſchoben von Staatsmännern und Buchhändlern Preußens, angeſpornt durch das Beiſpiel des preußiſchen Landrechts und befruchtet und geklärt durch die Gedanken der gelehrten Theoretiker des Verlagsrechts, wiederum ein klarer Spiegel des Entwickelungsganges jenes Zeitalters iſt. Wie wächſt die bewußte Geſtaltung; und wie wachſen ſich, nach einer ältern Zeit ungleich größerer Dumpfheit und Iſolierung, die Gedanken der Staaten, und nicht nur dieſer, ſondern die Gedanken der Staaten, des Buchhandels und der Wiſſenſchaft einander zu! Aus Streit und Reibung, wie ſie das Aufſchwellen des geiſtig-litterariſchen, des litterariſch-buchhändleriſchen Lebens entzünden, löſen ſich hier und dort die Gedanken und Thaten, die einſt auch hier zu einer Einheit deutſcher Gedankenthat zuſammenwachſen ſollen.

Achtes Kapitel.

Das bibliopolische Deutschland.

Rangordnung der deutschen Verlagsplätze nach den Meßkatalogen. Buchhändlerische Bedeutung, Verlagsthätigkeit und bedeutende Verleger in einzelnen Städten. Wachstum des Bewußtseins von der Bedeutung des buchhändlerischen Berufes. Bildung. Das Buchhändlerhaus. Buchhändlerverzeichnisse. Die buchhändlerischen Geschäftszweige. Fernvertrieb, Filialen, Wanderhandel, Marktbesuch. Ausländischer Buchhandel. Mängel und Wandlungen des Meßkatalogs. Lager- und Sortimentskataloge, Handbibliothek. Buchhändlerzeitungen. Hinrichs' Bücherverzeichnis. Heinsius' Bücherlexikon. Bücheranzeige. Recension.

Unser voriger Band enthält (S. 82 fg.) zwei Tabellen, die eine Übersicht über die deutschen Verlagsplätze zeigen, angeordnet nach der Anzahl der Verlagsartikel, die in den Meßkatalogen von ihnen verzeichnet sind, und von denen die zweite für das Jahrzehnt 1730/39 gilt. Wir fügen dem eine dritte Tabelle für den Zeitraum 1765—1805 hinzu, die für jeden Platz aus der Summe seiner in diesen vier Jahrzehnten erschienenen Verlagsartikel den auf ein Jahrzehnt berechneten Durchschnitt zieht, sodaß die Ziffern mit denen der vorigen Tabellen unmittelbar vergleichbar sind; indessen lassen wir die Städte hier nur bis zu der Stufe der Stadt Mainz folgen. Die Spalte links enthält die Städte der beiden alten Kreise Ober- und Niedersachsen nebst denen der Lausitzen, Schlesiens und Ost- und Westpreußens, die Spalte rechts die übrigen Städte Deutschlands, Österreichs und der Schweiz.

Rangordnung der deutschen Verlagsplätze, angeordnet nach dem auf das Jahrzehnt berechneten Durchschnitt ihrer Verlagsproduktion in den Jahren 1765—1805.

Leipzig 5556
Berlin 2423
Halle 1154
Hamburg 890
Göttingen 787
Breslau 569
Dresden 459
Jena 445
Wien 1235
Frankfurt a. M. 1137
Nürnberg 972
Augsburg 466
Prag 389

Braunschweig 338
Erlangen 332
Hannover 319
Straßburg 317
Zürich 295
Tübingen 274
Basel 266
Altona 259
Stuttgart 259
Gotha 257
München 240
Mannheim 239
Ulm 237
Gießen 228
Königsberg 227
Dessau 224
Magdeburg, Weimar } 214
Erfurt 208
Salzburg 207
Altenburg 199
Lemgo 191
Riga 182
Bremen 178
Bern 177
Bromberg 141
Regensburg 134
Gera 133
Quedlinburg 123
Lübeck 122
Münster 116
Würzburg 114
Züllichau 105
Helmstedt 104
Stendal 99
Marburg 99
Rostock 93
Danzig 92
Eisenach 89
Wittenberg 88
Bayreuth 87

Chemnitz 84
Grätz 84
Flensburg 73
Köln 70
Frankfurt a. O. 66
Weißenburg (Franken) 66
Lüneburg 63
Weißenfels 62
Cöthen 61
Greifswald 59
Offenbach 54
Lützow-Wismar 53
Stettin, Freiberg } 52
Anspach, Preßburg } 52
Hildburghausen 51
Cassel, Karlsruhe } 49
Heidelberg, Heilbronn } 47
Celle 46
Görlitz, Liegnitz, Potsdam, Halberstadt } 45
Brandenburg, Glogau } 43
Nördlingen 43
Schwerin 42
Wolfenbüttel 40
Zittau 39
Bautzen, Meißen } 38
Lingen 38
Langensalza 37
Dortmund 37
Mainz 36

Ein Vergleich der vorstehenden Tabelle mit der für das Jahrzehnt 1730/39 gültigen zeigt die Verschiebungen, die sich in lokalstatistischer Hinsicht in den Meßkatalogen der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts vollzogen. An zweiter Stelle steht nicht mehr Nürnberg, sondern Berlin, das früher die achte Stelle einnahm. Dabei steht jetzt der zweite Verlagsplatz Deutschlands dem ersten, Leipzig, viel näher als früher. Als

dritter Platz folgt Wien, das früher an 46. Stelle stand. An der Spitze der übrigen Städte steht nach wie vor Halle. Vor die auf Halle folgenden übrigen Städte hat sich Frankfurt a. M. geschoben, und gleich an Frankfurt schloß sich Nürnberg an; erst dann folgen die frühern großen Verlagsplätze Norddeutschlands, unter die sich neue norddeutsche Emporkömmlinge und zu neuer Bedeutung gelangte süddeutsche Plätze gedrängt haben: es folgt zunächst Hamburg, nicht, wie früher, Jena; dann, eine buchhandelsgeschichtliche urbs nova, Göttingen; darauf Breslau, das also über Jena und Dresden emporgestiegen ist. Auf Breslau folgt jetzt zunächst Augsburg, das früher an 29. Stelle stand, und nach Dresden und Jena (diese früher in umgekehrter Folge) Prag, von dem früher noch keine Rede war. Braunschweig steht jetzt vor Hannover; zwischen beiden aber erscheint jetzt Erlangen und unmittelbar hinter ihnen eine geschlossene Reihe süddeutscher Plätze, die alle gegen früher in ihrer Bedeutung gestiegen, zum Teil ganz außerordentlich gestiegen sind: Straßburg, Zürich, Tübingen, Basel, Stuttgart. In Norddeutschland fällt weiter die kräftige Entwickelung von Königsberg, Gotha, Altona, Dessau, Weimar, Altenburg, Riga, Gera, Quedlinburg, in minderm Maße von Städten wie Magdeburg und Chemnitz auf; andere, wie Züllichau, Frankfurt a. O., Görlitz, Zittau, Sorau haben verloren, am allerstärksten Wittenberg, Wolfenbüttel, Bautzen. Für Süddeutschland fällt auf, mit welcher Gewalt, stellenweise einer wahren Springflut gleich, der süddeutsche Verlag emporschwillt; es sind nur wenige Plätze, die hierzu im Gegensatz stehen, wie Marburg, Köln, Mainz.

„Die Stadt Leipzig", schreibt die süddeutsche Buchhändlerzeitung „Neues Archiv" zu Ende des Jahrhunderts, „hat sich im Flor des Buchhandels so festgesetzt, daß sie es schwerlich, ohne die gewaltsamste Revolution, welche eben so gut zum Schaden des ganzen Handels ausschlagen könnte, je verlieren wird. Sie hat die größte und reichste Anzahl von Verlagshändlern, welche nicht abnehmen, sondern vielmehr noch täglich sich vermehren. Diese beschäftigen eine große Menge Pressen, welche verhältnißmäßig wohlfeiler als alle übrigen drucken, von denen aber immer genug übrig bleiben, um selbst den am entferntesten wohnenden und durch die Censur gedrückten Buchhändler zu reitzen: auch seine Werke daselbst drucken zu lassen, wodurch er dann dieser ausweicht und obenhin die Transportkosten erspart".[1] Die bedeutendste Leipziger Ver-

lagshandlung war zunächst die altehrwürdige Firma Fr. Lanckisch Erben (Meßkatalog bis 1762; von 1740 bis dahin 607 Artikel) und ihr zunächst die von Carl Ludwig Jacobi (bis 1761). Dann traten beherrschend die beiden Dioskuren Philipp Erasmus Reich und Immanuel Breitkopf auf, die nicht nur für Leipzig, sondern gleichsam für ganz Deutschland Buchhandel und Buchdruckerei ihrer Zeit verkörperten. Was Reich als Verleger betrifft, so finden wir bei ihm, dem produktivsten Verleger in den Meßkatalogen seiner Zeit (1747—1787 1507 Artikel), eine eigentliche Verlagsspezialisierung ebensowenig wie bei fast allen seinen Zeitgenossen; indes ist seine Verlagsthätigkeit dadurch charakterisiert, daß sie sich im allgemeinen sowohl von der besondern Pflege eigentlich schwerwissenschaftlicher Litteratur, wie von der Veranstaltung von Schulausgaben oder dergleichen sowie leichter Massenlitteratur fernhielt; seine Spezialität, wenn man so sagen will, bestand im Verlage vornehmer schönwissenschaftlicher, populärphilosophischer, historischer u. dergl. Litteratur; die Namen Wieland, Lavater, Zimmermann, Zollikofer, Meiners, Niemeyer, Johannes Müller, Spalding, Weiße, von Thümmel, Schröckh, Heyne sind bezeichnend dafür. In seinen geschäftlichen Grundsätzen sowohl wie besonders in seinem öffentlichen Wirken ging Reich, von der Veränderung des Zahlungsmodus zu Beginn der sechziger Jahre angefangen[2], vielfach ins Extrem. Der Geschichte ist er eben dadurch von unschätzbarem Werte als Typus der Richtung einer ganzen Zeit. Vergessen wir nicht, mit welcher Zähigkeit Leipziger Buchhandel und kursächsische Regierung auch nach seinem Tode z. B. an dem Übersetzungsmonopol festhielten. Nehmen wir hier von ihm Abschied mit einer Beobachtung, die unter allen Buchhändlern seiner Zeit nur von ihm gilt und die einzigartige Stellung, die er in seiner Zeit einnahm, lebendig vor die Seele führt. „Die Buchhandlung wird bei Euer Edlen eine Epoque anfangen können", heißt es in einem Buchhändlerbriefe. Ein anderer begrüßt Reich „als denjenigen, der auf der Buchhandlung sich zum berühmtesten gemacht hat, der davon die feinste Kenntniß besitzet, das sublimste davon aus dem Grunde eigen hat, dem der rest der Buchhändler durch seinen trefflichen Verlag zinsbahr ist, dessen Lob oder Tadel von andern anerkannt wird, der andern durch sein Urtheil, durch sein Ansehen credit verschaffen oder nehmen kann". Nun, den ersten dieser Briefe schrieb wenigstens kein süddeutscher Buchhändler, er stammt von

Gsellius in Celle aus den 1780er Jahren, und der zweite, geschrieben von Bartholomäi in Augsburg im Jahre 1777, als er sich etabliert hatte, ist Weihrauch, den der Abhängige vor dem Throne des Herrschers emporsteigen läßt. Dennoch ist gerade das bemerkenswert, daß man bei aller grundsätzlichen Feindschaft weithin die persönliche Wucht und Bedeutung des Mannes, der dem Buchhändler in der fernen Provinz gleichsam mit Krone und Szepter zu spielen schien, anerkannte und sich der Höhe, die in ihm der deutsche Buchhändler erstiegen hatte, mit einem Stolze, der das Herz höher schlagen ließ, bewußt ward. Man wird an Goethes Äußerung erinnert: man sei selbst unter den Preußenfeinden des Reiches weithin „Fritzisch" gesinnt gewesen. Schwan in Mannheim taufte sein Töchterchen nach Reichs Namen (Philippine). Als Bahrdt in seiner Heidesheimer Zeit den Namen Kriegers in Gießen fälschlich unter seinen Kollekteurs aufgeführt hatte, wendet sich die Handlung an Reich: „Nur von Ihnen können wir erwarten, daß Sie dermahlen besonders das höchst nöthige dazu beytragen werden, unsern Credit bey der Handlung zu erhalten." Reich war es, an den sich der junge Cotta wandte, als er seine große Laufbahn begann, um sich von ihm über die Grundsätze belehren zu lassen, nach denen er sein Geschäft führen solle. Der Verfasser der Schrift: „Meine Reisen zu Fuß" (Frankfurt u. Leipzig, 1789) beleuchtet mit bitterm Hohn und Spott teils die Erfolglosigkeit, teils die Verschärfung der Gegensätze, wovon Reichs sächsische Buchhandelspolitik begleitet worden sei; ihn persönlich nennt sie einen „Mann von Herz und Kopf".[3] Der Buchhändler Wilhelm Fleischer in Frankfurt a. M. nennt im Jahre 1791 als die beiden „größten und edelsten Buchhändler aller Zeiten" Robert Stephanus und Philipp Erasmus Reich: „Seine Verdienste bedürfen keiner Zergliederung: sie sind überall erkannt und geschätzt worden."[4] Ja selbst wenn einem Reichsbuchhändler das Mißgeschick widerfuhr, daß ihm die Frau aus dem Hause lief, war es Reich, den er darum anging, seinen Einfluß zu Gunsten des gestörten ehelichen Verhältnisses geltend zu machen. Für die „Fritzische" Gesinnung besonders bezeichnend ist ein Aufsatz im „Neuen Archiv" (1795), das in Leipzig das große Babel, im Leipziger Nettohändler den leibhaftigen Gott-sei-bei-uns sah. Er führt uns einen jungen Menschen des unterdrückten Süddeutschlands vor, der gleichsam ein Messias des Reichsbuchhandels werden will. Was Reich nicht nur „für Leipzig", sondern

„für den ganzen Buchhandel" war, will er für Süddeutschland werden. „Er hatte von diesem außerordentlichen Manne so vieles gehört, daß er nie ohne eine Art Enthusiasmus von ihm reden konnte."[5] Franke in Berlin ist vom wütendsten Hasse gegen die Nettohändler erfüllt und verflucht den Kundenrabatt, und dessen Ursprung leitet er von Reich her. Wie er aber ihn selbst erwähnt, mäßigt er den Ton und bemerkt (1802): „Hätte es der sehr geschätzte Reich damals geahndet, welches Übel er dadurch dem ganzen Handel zuzöge, ich glaube sicher er hätte es unterlassen." Auch an anderer Stelle spricht er von ihm nur als dem „sehr geachteten".[6] Immanuel Breitkopf stellte neben Deutschlands von Reich geleitete berühmteste Buchhandlung die berühmteste Buchdruckerei Deutschlands, und seine Offizin war trotz der heiligen Propaganda zu Rom die größte und vollständigste der Welt. Die Schriftgießerei goß zu Ende seiner Lebenszeit in 12 Gießöfen mit einigen 40 Leuten über 400 Alphabete aus allen Sprachen; ihre Lettern gingen nach allen deutschen Ländern und darüber hinaus, besonders nach dem Norden und Osten und nach Amerika. Im Jahre 1784 lieferte sie jährlich 300, zu Ende des Jahrhunderts 350—400 Centner neuer Schriften. Die Buchdruckerei, die für so zahlreiche auswärtige Handlungen und z. B. für Serbien und die Akademien und Schulen in Moskau und Kiew gedruckt hat, arbeitete zu Ende des Jahrhunderts mit 20, die Notendruckerei mit 4 Pressen, in beiden zusammen waren 60—80 Personen beschäftigt, der jährliche Papierverbrauch betrug über 1200 Ballen. Zu der Druckerei und der Schriftgießerei kam der Buch- und Musikalienhandel; eine Zeit lang unterhielt Breitkopf noch eine Spielkarten- und eine Tapetenfabrik, die er freilich beide mit Verlust aufgeben mußte; gegen 130 Leute im ganzen waren durchschnittlich unter ihm beschäftigt. Inmitten dieses für die damalige Welt staunenswerten Triebwerks stand Breitkopf, seine Kataloge, Zeitschriften, schriftstellerischen und technischen Arbeiten, privaten Sammlungen planend, versuchend, ausgestaltend.

Zwei Worte nur über das fernere Schicksal einiger der großen alten Firmen.[7] Der Besitz der Thomas Fritschischen Handlung ging nach des Vaters Tode auf den einzigen Sohn, den spätern kursächsischen Minister Thomas Freiherrn von Fritsch über; sie wurde geleitet von dem damaligen Inhaber der J. F. Gleditsch'schen Handlung, Friedrich Ludwig Gleditsch, an den sie Thomas von Fritsch dann im Jahre 1741

verkaufte. Im Jahre 1750 starb der Begründer der Firma Heinsius (Joh. Samuel); 1793 begann die Geschäftsthätigkeit seines Enkels, Wilhelm Heinsius, des Begründers des „Allgemeinen Bücherlexikons"; in seine Hand gelangte zugleich die eben erwähnte altberühmte J. F. Gleditsch'sche Handlung, bis er sie dann im Jahre 1805 an Carl Friedrich Enoch Richter abtrat, der uns später als einer von den ersten Deputierten des Leipziger Buchhandels begegnen wird. Die Firma Caspar Fritsch nahm im Jahre 1760 die angesehene Firma Joh. Christian Martini in Leipzig und 1766 die Firma Johann Wendler in Leipzig auf. Die Firmen Wolfgang Deer und Großens Buchhandlung verschwinden in den Jahren 1752 und 1758.

Von den neuen Firmen des Reichschen Zeitalters war die bedeutendste die von Siegfried Leberecht Crusius (Meßkatalog 1766/1815; heute F. C. W. Vogel), der im Jahre 1765 die 1730 von Joh. Mich. Teubner in Braunschweig gegründete und später nach Leipzig versetzte Buchhandlung erwarb; Weißes Kinderfreund, Salzmanns Elementarbuch, Bröders mit den Schulerinnerungen ganzer deutscher Generationen verwachsene lateinische Grammatik, Werke Basedows sind einige von den zahlreichen buchhandelsgeschichtlich denkwürdigen Artikeln seines Verlags.[8] Neben ihm stehen Weygandt, C. Fr. (dann F.) Schneider, ferner Perthes' Lehrherr A. F. Böhme, Joh. Fr. Junius, endlich Dyck, E. B. Schwickert, Paul Gotthelf Kummer, Joh. Phil. Haug, dessen Handlung 1789 an Johann Ambrosius Barth überging, W. G. Sommer, Fr. Gotth. Jacobäer.

Scharf zeichnet sich in der Geschichte auch des Leipziger Buchhandels der Einschnitt, der das nachreichsche vom Reichschen Zeitalter trennt. Es war auch hier gerade dieser Zeitpunkt, in dem eine außerordentliche Zunahme der Buchhandlungen begann. Ihre Zahl betrug im Jahre 1740 25, im Jahre 1789 27; in dem dazwischenliegenden halben Jahrhundert betrug sie zuweilen weniger (1770: 17), zuweilen mehr (1746: 29; 1782: 36), blieb aber im ganzen auf der Höhe von etwa 26 Buchhandlungen. Im Jahre 1791 aber finden wir 47 Buchhandlungen verzeichnet, und bis zum Jahre 1804 war ihre Zahl weiter bis auf 56 gestiegen: einer verhältnismäßigen Gleichmäßigkeit in jenem halben Jahrhundert gegenüber in drei Jahrfünften ein unaufhaltsames Aufsteigen bis zu der doppelten Höhe. — Druckereien

hatte Leipzig im Jahre 1746 nach Leonhardi 19, im Jahre 1764 nach Reich 14; Leonhardi nennt weiter für die Jahre 1770 und 1798 14 und 18 Druckereien, und das Adreßbuch von 1804 verzeichnet 20 Buchdruckereien (wovon drei zugleich Buchhandlungen: Breitkopf & Härtel, Jacobäer und Tauchnitz). Das genannte Adreßbuch führt ferner auf: 5 Kupferdrucker, 10 Kupferstecher, 3 Papierfabriken, 4 Pergamentmacher, 1 Steinschneider und 3 Schriftgießereien (Breitkopf & Härtel, Kirsten, Tauchnitz). Nach Leonhardi betrug in den Jahren 1746, 1770 und 1789 die Anzahl der Kupferdrucker 12, 5, 6 und die der Kupferstecher 7, 8 und 7, während er für das Jahr 1798 eine Zahl von 14 Kupferdruckern und 20 Kupferstechern angibt. Er gibt ferner für die Jahre 1786, 1798 an: Kartenmaler 2, 4, Spielkartenfabrikanten 5, 2, Buntpapierfabrikanten 1, 2.[9]

Die Niederlassung Göschens eröffnet glanzvoll das nachreichsche Zeitalter. Die Firmen Johann Benjamin Georg Fleischer, Fleischer jun., weiter Wolf, Baumgärtner, Voß & Comp., dann der berühmte Buch- und Kunstkenner Joh. Aug. Gottlob Weigel, Linke, die 1791 von Aug. Leberecht Reinicke gegründete J. C. Hinrichsche Buchhandlung (Joh. Conr. Hinrichs trat 1796 als Gesellschafter bei und führte das Geschäft seit 1801 unter eigenem Namen), E. M. Gräff, Gerh. Fleischer, Leo, Magazin für Litteratur, W. G. Sommer, Supprian, Feind, Stein, Tauchnitz, Joachim, Steinacker, Liebeskind, Göthe, Kleefeld, Köhler, Hennings, Dürrsche Buchhandlung, Mayer, waren die bedeutendsten der übrigen im Meßkatalog neu auftretenden Verleger. Karl Christoph Traugott Tauchnitz, geboren 29. Oktober 1761 als Sohn des Schulmeisters in Großpardau bei Grimma, eröffnete im Jahre 1797 mit einer Presse eine Druckerei, verband damit alsbald Schriftgießerei und Buchhandlung und pflegte hier von Anfang an den Verlag von Schulausgaben und Jugendschriften. Im Jahre 1789 begründete Karl Franz Gottfried Koehler das dereinstige Welthaus K. F. Koehler. So manche andere Handlung noch, die später zu besonderer Berühmtheit emporsteigen sollte, befand sich damals in ihren ersten Anfängen; im Jahre 1800 gründeten Franz Anton Hoffmeister und Ambrosius Kühnel ihr Bureau de Musique, die heutige Firma C. F. Peters, und um dieselbe Zeit etablierte sich der Juwelier Friedrichs des Großen Carl Heinrich Reclam (geboren 1776; Meßkatalog 1805 fg.).[10]

Von den Namen der vier Dresdener Firmen war der klangvollste derjenige der Waltherschen Hofbuchhandlung (heute H. Burdach, Warnatz & Lehmann, Kgl. Sächs. Hofbuchhandlung); im Umfang der Verlagsproduktion etwa mit ihr gleich standen Christian Gottlieb Hilscher (Meßkatalog 1763) und Michael Gröll (Meßkatalog 1755), während die Gerlachsche Handlung darin von geringerer Bedeutung war. Die Handlung von Michael Gröll, die ehemals Leschesche, von 1783 bis 1791 im Besitze von Joh. Gottl. Emmanuel Breitkopf, geriet unter dessen Nachfolger in Konkurs und wurde 1804 von Christoph Arnold erworben, der 1790 eine Verlagshandlung in Schneeberg gegründet und diese 1795 nach Dresden verlegt hatte. Im Jahre 1804 entstand als fünfte Dresdener Buchhandlung die Pinthersche (seit 1808 Winklersche). Der Dresdener Buchhandel zeigt nahe Beziehungen zu Polen und eine besonders starke Pflege der ausländischen Litteratur; die Gröllschen Verlagsartikel zeigen 1755/71 und 1772/74 den Verlagsort Dresden, 1772/74 Dresden und Warschau, 1779/92 Warschau; Georg Conrad Walther (gest. 1778) stand in enger Verbindung wie mit Winckelmann, so auch mit Voltaire und legte Schriften besonders von Chateaubriand, Beaumarchais, Petrarca, Goldoni, Keats, Locke, Swift u. a. auf.[11] Im übrigen Kursachsen entwickelten sich hervorragende Verlagshandlungen erst zu Ende der Periode, so Severin in Weißenfels (1786) und Christian Gotthelf Anton in Görlitz (1793; heute Eduard Anton in Halle). Von den übrigen war die (1746 von Th. G. Reinhold gegründete) Crazsche Buchhandlung in Freiberg (von Fr. Craz übernommen 1783; Meßkatalog 1786—1805) die verlagsthätigste; sie wurde 1802 von Joh. Christoph Friedr. Gerlach erworben (heute Craz & Gerlach), der gleichzeitig die 1550 von Meyerpeck gegründete Druckerei (heute Gerlachsche Buchdruckerei) erwarb.

Eine der wichtigsten Wandlungen, die in der Buchhandelsgeschichte Norddeutschlands in lokaler Hinsicht vorging, war der glänzende Aufstieg Berlins. Er beginnt etwa mit dem Ende des Siebenjährigen Kriegs. Zu Beginn unserer Periode zählte Berlin sechs bis acht (vor Ablauf des Siebenjährigen Kriegs, nach einer Behauptung der Berliner Buchhändler vom Jahre 1794, nur drei), in den siebziger Jahren 15[12], im Jahre 1790 24[13], zu Ende des Jahrhunderts bei ca. 150000 Einwohnern 26[14] und im Jahre 1804 32 privilegierte Buchhandlungen

(d. h. mit Ausschluß der Druckerverleger, Musikalienhändler, Buchbinder, Antiquare, Gelehrten, Königlichen Officianten und Juden)[15]. Die Firmen Voß, Nicolai und Haude & Spener standen im Mittelpunkte dieser Handlungen. Man kann sich kaum vorstellen, wie die Bedeutung des Fridericianischen Berlins buchhandelsgeschichtlich sich schlagender hätte verkörpern sollen, als in Christoph Friedrich Nicolai. Geboren am 18. März 1733 in Berlin als Sohn eines Berliner Buchhändlers, war er eine nüchterne, polymathisch angelegte Natur von eiserner Energie. Einem rein litterarischen Leben zustrebend, wurde er 1759 durch den Tod seines ältern Bruders gegen seinen Willen zur Übernahme der väterlichen Handlung geführt — Neigungen und Abneigungen, die sein ganzes Leben hindurch kenntlich bleiben. In der Gründung der „Allgemeinen deutschen Bibliothek" ist seine Stellung in der Berliner Buchhandelsgeschichte konzentriert, in kritischer sowohl wie in geschäftlicher Hinsicht. Nicolai war der erste, in dem sich die beherrschende Stellung des Verlegers im Mittelpunkte litterarischer Kritik in großem Maßstabe verkörperte; wobei übrigens geschichtlich zu bemerken ist, daß der Plan ursprünglich nicht auf Nicolai den Verleger, sondern auf Nicolai den Litteraten zurückgeht. Wie man namentlich in Süddeutschland in Reich den Typus des Nettohändlers haßte, ebenso haßte man ebenfalls vor allem in Süddeutschland Nicolai als den allmächtigen Gebieter einer einseitigen modern-norddeutschen Kritik. Die „Allgemeine deutsche Bibliothek" war buchhändlerisch für Berlin von solcher Bedeutung, daß man bei Schilderungen der buchhändlerischen Stellung Berlins besonders auf sie hinwies, und wir erinnern uns aus den Verwicklungen mit der preußischen Censur, daß dabei für die Frage nach den buchhändlerischen Folgen die „Bibliothek" in erster Linie stand. Als Buchhändler ist Nicolai trotz seiner wissenschaftlichen Neigungen, die z. B. Reich ganz fremd waren, eines der größten und anschaulichsten Beispiele des „eigentlichen" Buchhändlers gegenüber dem Nettohändler eben nach Reichs Stil. Wie er, mit einer Selbstironie, hinter der sich doch so viel Wahrheit verbirgt, von den „dummen" Büchern sprach, auf die auch er als Verleger sein Glück baue, das war für einen Reich trotz seiner Übersetzungsindustrie unmöglich. Bei Reich steht die Heranziehung der besten Autoren durch glänzende Honorare im Vordergrund, bei Nicolai das eigene Unternehmertum. Zugleich aber war Nicolai — wir werden

darüber Näheres im folgenden Kapitel hören — der entschiedenste Gegner des Nettohandels und eine der bedeutendsten Verkörperungen des norddeutschen Sortimenters, nur daß er eine öffentliche Führerrolle im Kampfe des letztern gegen erstern mit Betonung ablehnte. Vielleicht haben wenige, vielleicht hat keiner seiner buchhändlerischen Zeitgenossen eine körperlich und geistig so allseitige und rastlose Thätigkeit entfaltet wie Nicolai der Verleger, Sortimenter, Redakteur, Schriftsteller, dilettantischer Gelehrte und Weltmann, und nur die kühle Ruhe seines Naturells und die sichere und strenge Organisationskraft, mit der er sich Zeit und Menschen untertan machte, machen es erklärlich, daß er ihr nicht unterlag. Ein Vierteljahr verging für ihn mit Reisen, und dabei schrieb er eine kleine Bibliothek zusammen. Er trieb die entlegensten Studien (z. B. über die Geschichte der Perrücken), und dabei welche Arbeitsleistungen im Sortiment: als der „Sebaldus Nothanker" ihm seitens der Kaiserin von Rußland die Bestellung einer Bibliothek für die kaiserlichen Prinzen eingebracht hatte, schrieb er in einigen Wochen in sauberer Handschrift einen ganzen Folianten eines wohlgewählten Katalogs. Das letzte Drittel des 18. Jahrhunderts, die Zeit von Christian Friedrich Voß und Johann Carl Philipp Spener, war die Glanzzeit der Vossischen und Haude & Spenerschen Buchhandlungen.[16] Im Vossischen Verlag erschienen fast alle Schriften Lessings und Friedrichs des Großen. In den beiden Verlagshandlungen erschienen die beiden Zeitungen, die bis des Mitte des 19. Jahrhunderts die beiden einzigen maßgebenden Blätter Berlins blieben, bei Haude & Spener außerdem von 1783 bis 1796 die damals einflußreiche „Berlinische Monatsschrift". Bei Spener erschienen verschiedene von Daniel Chodowieckis Hand geschmückte Taschenbücher, einen breiten Raum nahm die Reiselitteratur ein, unter der besonders die „Geschichte der englischen Seereisen" (1772—1778) hervorragt, sein populärster Verlagsartikel vielleicht war Archenholtz' „Siebenjähriger Krieg". Voß war zugleich, wie sich schon bei mehreren Gelegenheiten gezeigt hat, Vertrauensmann und Führer der Berliner Buchhändler. Eine reiche Zahl starker Verlage folgte auf die drei genannten: in der Zeit bis etwa zum Jahre 1780 auftretend in erster Linie Gottl. Aug. Lange, Arnold Wever, Chr. Fr. Himburg, Hesse, Decker, Gottlieb August Mylius, Pauli und von denen der letzten Jahrzehnte: Maurer, E. Felisch, Frölich, C. H. Schöne, Johann Samuel Ferdinand Oehmigke,

Belitz, Friedrich Vieweg sen., F. J. Lagarde, J. F. Unger. Aus der Berliner Realschulbuchhandlung (gegründet 1749) ging der zukunftsreiche Verlag von Georg Andreas Reimer hervor; Reimer, geboren 1776 in Greifswald, übernahm sie im Jahre 1801 in Erbpacht. Aus der Druckerei und damals noch unbedeutenden Verlagshandlung von Wilh. Dieterici (1789; Meßkatalog 1799) sollte später die Firma Mittler & Sohn hervorgehen.[17] Die Zahl der Berliner Buchdruckereien betrug zu Ende des Jahrhunderts 20.[18] An ihrer Spitze stand Georg Jakob Decker[19] (1732—1799), ein Sproß des Basel-Colmarer Druckergeschlechts, der 1755 die 1713 von dem französischen Buchführer Arnaud Dussarrat gegründete Druckerei in Berlin erheiratete. In raschem und glänzendem Aufstieg führte er die künftige „Deutsche Reichsdruckerei", die, als er sie übernahm, einen Gesamtwert von nur 780 Thaler darstellte, empor; schon 1763 wurde er zum Hofbuchdrucker, 1787 zum Geheimen Oberhofbuchdrucker ernannt. Zu Beginn der siebziger Jahre beschäftigte er 25, in den achtziger Jahren nahezu 50 Setzer und Drucker; die Zahl der Pressen wurde zu Beginn der neunziger Jahre von 11 auf 15 erhöht. Im Jahre 1769 beginnt Deckers Buchverlag: Schriften von Iffland, Jung-Stilling, Klinger, Lavater, Pestalozzi aufweisend und von dem gemeinsam mit Voß & Sohn verlegten Werken Friedrichs des Großen gekrönt, bis er dann 1789 die Buchhandlung samt dem Verlag (mit Ausnahme der Werke Friedrichs des Großen) an seinen Schwiegersohn Rottmann abtrat. Deckers Nachfolger, Georg Jakob der Sohn, der die Druckerei noch zu Lebzeiten des Vaters 1792 übernommen hatte, gründete im Jahre 1794 die „Südpreußische Hofbuchdruckerei von Decker & Cie." in Posen, sodaß die Firma, alle Berliner Drucker weit überragend, zu Ende des Jahrhunderts vier Druckereien besaß: zwei in Berlin, wovon beide mit je ungefähr 14 Pressen, dazu die neue Druckerei in Posen und die alte in Basel. Das Baseler Geschäft, das 167 Jahre lang den Namen „Decker" getragen hatte, wurde 1802 an Joh. Jak. Thurneysen verkauft. Im Jahre 1805 beschäftigte Decker in Berlin mit Einschluß der Gießerei 83 Leute, deren Unterhaltung und Besoldung jährlich rund 16400 Rthlr. erforderte; der Verbrauch an Materialien belief sich auf 44000 Rthlr. Eine hochgesteigerte Eifersucht zwischen Leipzig und Berlin, der Beginn der Beschwerden des deutschen Buchhandels nicht mehr bloß über Leipzig, sondern über Leipzig und Berlin

als die Hauptplätze schleuderhafter Konkurrenz: das beides bezeichnet schlagend die buchhändlerische Stellung, die Berlin jetzt einnahm. In Schriften aus der Wende der 1770er Jahre[20] macht sich der preußische Haß auf Leipzig, die Entrüstung über die preußischen Buchhändler, die nichts seien, als „getreue Rechnungsführer der Leipziger", in maßlos ausfälliger Weise Luft. Nimmt man auch nur zwanzig solcher Buchhändler in Preußen an, die nichts thun, als „im Namen der Leipziger Buchhändler verkaufen zu lassen" und jährlich 2000 Thaler verdienen, so macht das bei $33^1/_3$ % eine Summe von 80000 Thalern, die jährlich aus den Preußischen Staaten nach Leipzig fließt. Nun war allerdings die Behauptung, die in solchen Schriften auftaucht: der Brandenburgische Verlag verhalte sich zum Leipziger wie 1 zu 10, maßlos übertrieben; in den Meßkatalogen der Jahre 1765—1805 steht ja allein Berlin den Leipziger 22225 Verlagsartikeln mit 9692 Artikeln gegenüber. Eine um so größere Abhängigkeit aber bestand auf dem Gebiete des Druck- und Papiergewerbes. Die Verleger in Berlin, Halle u. s. w. ließen gern und viel in und um Leipzig drucken, um an den Transportkosten zu sparen; es kam hinzu, daß Leipzig durch saubern und korrekten Druck bekannt war, die preußische Papierfabrikation dem inländischen Bedarf nicht genügte und die Leipziger Papierpreise pro Ballen um 12 bis 16 Groschen billiger waren als die Berliner; ebenso waren in Folge der reichlichen Aufträge die Druckerlöhne niedriger. Die Berliner Drucker selbst sind (z. B. in den Jahren 1797 nnd 1798) deshalb vorstellig geworden.[21] Auch in Halle waren die Materialien billiger, aber wir erinnern uns ja, daß hier die Censurverhältnisse im ganzen wenig anziehend waren. Die verzweifeltsten Vorschläge wurden gemacht, um Leipzig den Rang abzulaufen: Einrichtung preußischer Büchermessen; Aufhebung der Präventivcensur; „nicht bloß die Buchhändler allein, sondern jedermann, kann Bücher kaufen, verkaufen, umtauschen"; Papier darf von preußischen Unterthanen nur aus preußischen Papiermühlen bezogen werden; Begründung eines Contors der Schriftsteller für gemeinschaftlichen Selbstverlag am preußischen Meßplatz; Nachdruck in süddeutschem Stile. Nun, in der That war Berlin Leipzig nahe genug gerückt. Mit welcher Freude begrüßte nicht 1780 die sächsische Kommerzdeputation im Interesse des sächsischen Buchhandels: „welchem Berlin mit der Zeit hätte gefährlich werden können", das preußische Verbot der Einfuhr ausländischen

Papiers, wodurch, da die inländische Produktion dem Bedarf nicht genüge und Preußen zum Druck in Sachsen genöthigt werde, Leipzig „vielleicht vor Berlin einen Vorzug" behalten und „vielleicht sogar einen neuen Zuwachs" erhalten werde![22] Mit welcher Genugthuung stellt andererseits Nicolai im Jahre 1790 die Eifersucht der Sachsen darüber fest: „daß durch hiesige [Berliner] Industrie der Buchhandel in Leipzig so sehr abnimmt, und dagegen in Berlin so merklich zugenommen hat"![23] Und um viel mehr handelte es sich dabei als bloß um die Steigerung der Verlagsproduktion. Berlin erwuchs im Friedericianischen Zeitalter zu einem norddeutschen Kommissionsplatze. „Berlin", schreibt Friedr. Vieweg im Jahre 1794 an den König, „ist neben Leipzig ein Stapelplatz des Buchhandels geworden. Die vielen guten und nützlichen Schriften, welche von hiesigen Buchhändlern verlegt werden, sowie mehrere sehr allgemein gelesene Zeitschriften, nöthigten die ausländischen Buchhändler ihre Verschreibungen von hier aus zu machen, und die in Österreich, in Ober- und Niedersachsen und dem Reich gedruckten Bücher hierher zu adressiren. So ward Berlin außer den Messen, der Stapelplatz des deutschen Buchhandels." Was Vieweg persönlich betrifft, so wurzelte sein Kommissionsgeschäft besonders in den Ostseeprovinzen. Sein bedeutendster Kommittent dort war Hartknoch in Riga, für den allein er, Transito und Fuhrfrachten ungerechnet, monatlich 40 bis 50 Rthlr. Postporto zahlte. „Alle in Deutschland gedruckten und für seine Handlung bestimmten Bücher gehen theils durch die Posten, theils durch Fuhren hierher an mich und werden auf beide Arten wieder an ihn versendet." Vieweg bemerkt zugleich, daß Hartknoch und andere seiner dortigen „Correspondenten" ihren Verlag größtentheils in Berlin drucken ließen.[24] War das nicht schon der erste Schritt zu Auslieferungslagern? In der That: in einem Journal aus jenen Jahren wurde Wunsch und Bedürfnis zur Sprache gebracht, daß angesehene auswärtige Handlungen in Berlin Verlagsniederlagen errichteten; ja Berlin begann sogar, wie aus der Nürnberger Schlußnahme hervorgeht, Ansprüche auf Frachtfreiheit zu erheben.

In Halle finden wir vor allem die alten großen Handlungen Hemmerde, Waisenhausbuchhandlung, Rengersche Buchhandlung und Gebauer. Der Nachfolger von Karl Hermann Hemmerde, dem in dieser Stellung freilich nicht sonderlich rühmenswerten Verleger Klopstocks, war Karl August Schwetschke (Mitbesitzer seit 1788; Firma: Hemmerde und

Schwetschke), unter dem sich die Verlagsproduktion sofort wesentlich erhöhte. Die große Zeit des gelehrten Verlags der Waisenhausbuchhandlung reichte bis gegen die Zeit des Siebenjährigen Kriegs; in der folgenden Zeit ruhte Erfolg und Ansehen der Handlung mehr und mehr auf seinen Schulausgaben griechischer und römischer Klassiker, der ältesten Ausgaben ihrer Art; Ernestis Ciceroteyte begründeten ihr Ansehen. Der Glanzpunkt des Verlags waren F. A. Wolffs Odyssee (1784) und Ilias (1785). Unter die Leitung eines buchhändlerischen Fachmanns (K. F. Conradi) ist dabei die Handlung erst im Jahre 1781 gelangt. Die Bibelanstalt stand jetzt nicht mehr so einzig da wie früher; seit den siebziger Jahren begann eine lebhafte Konkurrenz der Bibeldruckereien in Halberstadt, Nürnberg, Tübingen, Basel und andern Orten. Aber sie war viel zu fest gewurzelt, um ihre Bedeutung einbüßen zu können; weit über ganz Deutschland ausgreifend, hatte sie Niederlagen z. B. in Berlin, Braunschweig, Leipzig, Magdeburg, Bremen, Breslau, Frankfurt a. M., Nürnberg. Mit sechs Pressen druckend, hat sie bis zum Ende des Jahrhunderts über 1700000 Bibeln und über 900000 Neue Testamente hergestellt. Das Andenken Johann Justinus Gebauers (gest. 1772) als Unternehmers ist vor allem mit der Walchschen Ausgabe der sämtlichen Werke Luthers (24 Bände, 1740—1753) und dem Riesenwerke der zuerst von Baumgarten, dann (seit 1757) von Semler herausgegebenen Allgemeinen Welthistorie in 66 Bänden und 6 Supplementen (1742 ff.) verknüpft. Aus den beiden Buchhandlungen von Hemmerde & Schwetschke und Gebauer ist die heutige Firma Gebauer-Schwetschke hervorgegangen. Der ebenfalls ansehnliche Verlag Joh. Andr. Bauer reicht nur bis zum Ende der fünfziger Jahre. Von den später auftretenden war die bedeutendste die Ruffsche Verlagsbuchhandlung, ihr zunächst F. C. Dreißig und J. G. Heller.

Die Stadt Breslau war das stärkste buchhändlerische Fort im Osten Deutschlands; das ehrwürdige Geschlecht der Korn[25] kann uns zeigen, in welcher Weise der deutsche Buchhändler hier thätig war. Während des ersten Schlesischen Krieges wirkte Johann Jacob Korn in einer vom Buchhandel in solchen Zeiten immer gern geübten Weise für Friedrich den Großen durch Veröffentlichung der preußischen Bekanntmachungen und kriegerischen Erfolge; die Frucht war das Privileg auf die Schlesische Zeitung. Einen Grundstock höherer und niederer Gebrauchslitteratur,

besonders das „Evangelische Gesangbuch für die Königlich Preußisch-Schlesischen Lande", das 1742 auf Korns unmittelbare Veranlassung und unter seiner persönlichen Mitwirkung entstand und bis zur Gegenwart in fast unveränderter Gestalt über 60 Auflagen erlebt hat, bildete die Grundlage des besonders juristischen und theologischen Verlags. Schon Johann Jacob, begünstigt von der freiern Bewegung, die mit dem Aufhören der scharfen Censur der katholischen Geistlichkeit für den schlesischen Buchhandel anhob, bahnte den Weg nach Petersburg, den russischen Provinzen, der Ukraine, der Moldau und Walachei. Sein Sohn Wilhelm Gottlieb Korn d. Ä., der das väterliche Geschäft 1762 übernahm, es 1790 seinem gleichnamigen Sohne übergab und 1806 verstarb, studierte vor seiner Geschäftsübernahme in einem mehrjährigen Aufenthalte in Warschau Sprache, Bedürfnisse und Zustände Polens und leitete den Strom der polnischen Produktion, voran den der damaligen polnischen Klassiker, in das Bett seines Verlags; sein Sohn, der schon vor dem Jahre 1790 in das Geschäft eingriff, unterhielt in Polen die fruchtbarsten Beziehungen; die polnischen Magnaten bezogen Bibliotheken bis zum Werte von 30000 Thaler; die an sich schon lohnenden Verbindungen mit der königlichen Bibliothek zu Warschau und der Universitätsbibliothek Wilna brachten noch die Vergünstigung censurfreier Büchereinfuhr nach Polen. In Warschau, Lemberg, Posen erwuchsen Zweigniederlassungen. Der polnische Verlag, der u. a. die großen polnisch-deutschen und polnisch-französischen Wörterbücher zeitigte, war im Jahre 1790 auf 250 Artikel angewachsen. Wilhelm Gottlieb Korn d. J. legte einen neuen festen Grund mit den zahlreichen Werken des deutschen Popularphilosophen Christian Garve — eines der deutschen Autoren, deren Andenken der Verleger in einem in seinen Parkanlagen errichteten Denkmal bewahrte. Zu den polnischen Beziehungen fügte Korn französische; Voltaires Werke verlegte er in mehreren Auflagen und begründete eines der vorzüglichsten französischen Sortimente. Im Jahre 1793 errichtete er eine eigene Druckerei. Als bedeutendster Verlag neben dem Kornschen tritt in den Meßkatalogen von 1795 an der von Gehr & Comp. auf. Die von Scharffenberg im Jahre 1553 gegründete Stadtbuchdruckerei und Verlagshandlung übernahm im Jahre 1797 Joh. August Barth und legte die erste Notendruckerei und Schriftgießerei in Schlesien an.

In Königsberg[26], dem vierten Buchhandelsplatz Preußens, der freilich erst in weitem Abstande auf Breslau folgt, überflügelte Johann Heinrich Hartung, der seit 1734 hier eine Druckerei und seit 1746 die vormals Eckartsche Buchhandlung besaß, schon um die Mitte des Jahrhunderts im Umfang der Verlagsproduktion die übrigen Königsberger Buchdrucker, während die Geschäfte der beiden gleichzeitig mit ihm privilegierten Buchhändler nach kurzer Zeit kümmerlichen Bestehens untergingen. Zu seinen einträglichsten Artikeln gehörten einige Werke, die er aus fremdem Verlage übernahm: das Rogallsche Gesangbuch, das, 1730 erschienen, innerhalb der ersten 18 Jahre in 80000 Exemplaren abgesetzt wurde, und das Jablonskische Allgemeine Lexikon der Künste und Wissenschaften. Im Jahre 1751 erweiterte sich das Geschäft durch den Ankauf der Reußnerschen Druckerei samt dem Privileg der „Königsbergischen Zeitung." Hartung starb 1756, und zehn Jahre darauf übernahm das Geschäft Gottlieb Lebrecht Hartung. In den nun folgenden Jahrzehnten schien es, als sollte die Handlung, die einzige reguläre Buchhandlung Königsbergs, dauernd verdunkelt werden von einer zweiten, die Joh. Jak. Kanter, der Sohn eines Königsberger Buchbinders und Buchdruckereibesitzers, 1763 gründete, indem er für die buchhändlerische Seite des ansehnlichen väterlichen Geschäfts ein Buchhändlerprivilegium erwarb, der Mann, der einen Herder vom Buchhändler zum Theologen, und einen Hartknoch vom Theologen zum Buchhändler machte. Mit dem Buchhandelsprivileg erwarb er das Privileg zum Druck einer Zeitung: „Königsbergische gelehrte und politische Zeitungen". In Elbing hielt er eine Niederlage, in Mitau gründete er schon 1763 als erste dortige Buchhandlung eine Filiale, die sein Diener Johann Friedrich Hartknoch für ihn verwaltete, dann übernahm und 1767 nach Riga verlegte, wo nur eine in völligem Verfall befindliche Buchhandlung und Druckerei bestand. Schon im Jahre 1763 war er wegen der „angerühmten Geschicklichkeit" bei Herausgabe der Kammergerichtsordnung zum Buchhändler der Akademie der Wissenschaften in Berlin ernannt worden. Den Titel „Commercienrath" freilich schlug ihn der alte Fritz ab, indem er das Gesuch mit der denkwürdigen Randbemerkung versah: „Buchhändler das ist ein honeter Titul!" Indessen konnte sich Kanter kurz darauf des Titels eines „Königlichen Lotterie-Direktors" erfreuen. 1772 erhielt er das Privileg zur Anlegung einer Hofbuchdruckerei in Neu-Preußen, der spätern sogenannten

Westpreußischen Hofbuchdruckerei in Marienwerder. Im Jahre darauf kaufte er Gut und Papiermühle zu Trutenau bei Königsberg und führte hier zur Freude des Königs, der ihn dabei mit 12000 Thalern unterstützte, auch die Fabrikation von Preßspänen nach englischem Muster, sowie eine Schriftgießerei ein. Eins aber verstand Kanter nicht: sein Verlagsgeschäft in langsamen, tiefen und gesunden Zügen atmen zu lassen. Leute wie Hamann und Herder waren nach ihm Autoren, die außer der Sphäre des Publikums schrieben, Autoren, „an denen ein ehrlicher Verleger zum Schelm würde"; von Kant, der doch sein langjähriger Hausgenosse war, und dessen Bedeutung er selbst zeitig erkannte, denn er ließ schon 1768 sein Bildnis malen und in seinem Contor anbringen — ein deutscher Buchhändler hat uns so das einzige Bildnis Kants geschenkt, das wir von ihm aus jüngern Jahren besitzen, — hat er nicht ein einziges bedeutendes Werk verlegt. Dazu kam Zersplitterung der Kräfte und eine Lebensführung über die Kräfte. Alle seine Unternehmungen gingen zurück, ja verschuldeten; im Jahre 1781 verkaufte er Buchhandlung und Zeitung; sechs Jahre darauf schon, ein Jahr nach Kanters Tode, geriet die Handlung in Konkurs. Die Hofbuchdruckerei in Marienwerder ist noch heute im Besitze der Nachkommen; die Buchhandlung erwarb im Jahre 1787 Gottlieb Lebrecht Hartung, dessen Geschäft, wie ehemals das Eckartsche, damit wieder für einige Jahre die einzige Buchhandlung in Königsberg war, und das sich inzwischen ebensosehr gehoben hatte, wie das Kantersche herabgegangen war. Aber auch das Hartungsche Geschäft war nicht von Bestand. Hat er sich im Verlag übernommen? Er war der produktivste der bisherigen Königsberger Verleger. Hat er in der Lebensführung seine Mittel überschritten? Er machte ein opulentes Haus und lebte auf großem Fuße. Als er, erst 50 Jahre alt, im Jahre 1797 verstarb, mußte die Wittwe froh sein, dem Sohne Druckerei und Zeitungsverlag retten zu können. Die Buchhandlung wurde an Göbbels & Unzer verkauft. Der bedeutendste Verleger aber wurde nun Friedrich Nicolovius, der Königsberger Hofratssohn, der 1787 vom Studium der Philosophie her als Lehrling bei Hartknoch, dem ehemaligen Studenten der Theologie, in Riga eintrat und 1790 in Königsberg seine Buchhandlung eröffnete (heute Wilhelm Koch).

Nächst den ersten Buchhändlern in Berlin, Halle und Breslau zeigen die stärkste Verlagsproduktion in Preußen der alte Verlag von Franz & Groß

in Stendal, die Meßkataloge verzeichnen von 1779 bis 1805 393 Artikel, und nächst ihm die zahlreichen bedeutenden Handlungen der Stadt Magdeburg: die alte Buchhandlung Seidel & Scheidhauer, dann Scheidhauer, dann Fr. Wilh. Bauer, heute Wilh. Baensch; Joh. Adam Creutz, seit 1792 Creutzsche Buchhandlung, heute Creutzsche Buch-, Musikalien- und Verlagsbuchhandlung; endlich Keil und der weniger starke Verlag von Giesecke. Einen Verlag von dem Umfange des Keilschen in Magdeburg weist gleichzeitig nur eine einzige preußische Firma außerhalb jener Hauptplätze auf, die Frommannsche in Züllichau. Im Jahre 1758 wurde Nathanael Sigismund Frommann Teilhaber der Buchhandlung des Waisenhauses, deren Leiter bis zum Jahre 1741 schon sein Vater B. G. Frommann gewesen war. Ein Jahr nachdem sie in seinen Besitz übergangen war, starb Nathanael Sigismund, 1786; sein Sohn Carl Friedrich Ernst Frommann, der in Züllichau u. a. das erste griechisch-deutsche Lexikon herausgab, verkaufte 1798 die Züllichauer Sortimentsbuchhandlung (heute Hermann Augustin) und verlegte das Verlagsgeschäft nach Jena, wo er außerdem mit Joh. Carl Wesselhoeft die Buchdruckerei Frommann & Wesselhöft errichtete.[27] Die Frommannsche Verlagsproduktion war seit 1786 eine außerordentlich hohe; die Meßkataloge enthalten für Züllichau von 1786 bis 1798 166 und dann von 1800 bis 1805 (erst mit diesem Jahre erlischt der Züllichauer Verlag der Firma) für Jena 86, für Züllichau 62 Artikel. Sonst ist als bedeutender Verleger nur Carl Christian Horvath in Potsdam zu nennen, den wir in der Geschichte des Reform- und Vereinswesens noch so manches Mal zu erwähnen haben werden.

In den thüringischen Landen war der erste Verlagsplatz Jena; hier bestand als der bedeutendste Verlag die altangesehene Handlung der Cröker fort, neben der in den ersten Jahrzehnten, ihr darin ebenbürtig, Joh. Adam Melchior und dessen Wittwe stehen. Im Jahre 1771 gründete der produktivste Jenaische Verleger seine Druckerei: der Kommissionsrat Johann Michael Maucke, dessen Verlag im Meßkatalog mit dem Jahre 1782 auftritt (bis 1814; 307 Artikel), und aus dessen Geschäfte dereinst die heutige Weltfirma Gustav Fischer hervorgehen sollte; außer ihm sind unter den damals neu auftretenden Verlagsfirmen zuerst die Akademische Buchhandlung und Gabler zu nennen; dann, 1798, siedelte, wie wir schon hörten, C. F. E. Frommann nach Jena über. Eine Rolle als Verleger der deutschen Klassiker freilich hat,

wie seine Jenaer Kollegen, so auch Frommann nicht gespielt; den väterlichen Überlieferungen folgend, fußte er vornehmlich auf dem Verlage von Schul- und Wörterbüchern; daneben standen Werke von Gries, einzelne Sachen von Hufeland, Oken, Loder, Ritter u. a.[28] Noch viel weniger war von einer Beziehung zu den großen Weimaranern in Weimar selbst die Rede, wo die bedeutendste Handlung bis gegen Ende des Jahrhunderts die der Hoffmann war, hervorgegangen aus der Weimarischen Filiale Bielkes in Jena, die deren Faktor Siegmund Heinrich Hoffmann im Jahre 1732 erwarb. Im Jahre 1789 aber faßte ein Mann dauernd im Buchhandel Fuß, reich an fruchtbaren geschäftsmännischen Ideen, aber auch jederzeit mit unter den Ersten, wo es galt, gemeinsame Interessen des Buchhandels der Verwirklichung zuzuführen: Friedrich Justin Bertuch, seit 1775 Geheimsekretär des Herzogs Karl August. Er war im Verein mit Schulz und Wieland einer der Mittelpunkte der Jenaischen „Allgemeinen Litteraturzeitung" (1785), gründete mit Kraus das erste deutsche Modenblatt (1786), schuf das in vielen tausend Exemplaren verbreitete „Bilderbuch für Kinder" (1790—1822). Im Jahre 1789 begründete er sein „Industrie-Comptoir", seit 1802 „Landes-Industrie-Comptoir"; es pflegte besonders das geographische Fach; im Jahre 1797 begann der große Kiepertsche „Handatlas" zu erscheinen; 1804 gründete er für diesen Zweig das „Geographische Institut", eine Schöpfung, die ebenso wie das Verlagsgeschäft (Ernst Julius Günther Nachfolger) noch heute besteht. Den Boden, auf dem sich der Gothaer Verlag erhob, bildeten die beiden Mevius'schen Linien, Christian und Johann Paul. Christian Mevius war bis in die Mitte der sechziger Jahre Gothas bedeutendster Verleger. Die Buchhandlung von Johann Paul war seit 1749 im Besitze eines ehemaligen Seidenhändlers, der später an einem andern Orte zu den bekanntesten Verlegern Deutschlands gehören sollte, Johann Christian Dieterichs; von diesem erkaufte sie 1775 der bedeutendste Gothaische, ja thüringische Verleger des 18. Jahrhunderts, der Herzoglich Sächsische Hofagent Carl Wilhelm Ettinger (1774—1805 617 Artikel). Gleich Anfangs mit starkem Verlage einsetzend, hatte er ein Zweiggeschäft in Langensalza und erwarb 1785 die ehemals Weberische Buchhandlung in Erfurt hinzu. Aus der Ettingerschen Handlung aber wuchs wiederum der noch heute bestehende Justus Perthessche Verlag hervor. Die Ettingersche Handlung bestand von 1778—1785 als

„Handlungs-Sozietät", der u. a. auch Johann Georg Justus Perthes (Oheim von Friedrich Perthes) angehörte. 1785 schied Perthes aus und begann einen eigenen Verlag, der in den Meßkatalogen von 1792 an auftritt. Gerade einer seiner wichtigsten Artikel ist schon vorher unter der Firma Ettinger verborgen: der von Joh. Christ. Dieterich 1765 begründete Gothaische Hofkalender, dessen Verlag Perthes, samt dem des Almanach de Gotha, von Ettinger mit der Verpflichtung der Beibehaltung der Ettingerschen Firma übernahm, und der Jahrzehnte hindurch der Mittelpunkt seines ganzen Geschäfts blieb und seine geschäftliche Bedeutung noch heutzutage besitzt. Mit bedeutenden periodischen Unternehmungen setzte auch Perthes' neuer eigener Verlag ein: so erschien von 1791 an Friedrich Schlichtegrolls „Nekrolog, enthaltend Nachrichten von dem Leben merkwürdiger verstorbener Deutschen". Endlich aber hat in den ersten Jahren des 19. Jahrhunderts Perthes selbst die Richtung auf die heutige „Geographische Anstalt" hin festgelegt; nach den großen Reisewerken aus dem Jahre 1801 erschien bald darauf die „Karte von Deutschland nach dem Reichsschlusse vom 27. April 1803 mit den bis zum September 1804 erfolgten Veränderungen" von Adolf Stieler, dem Schöpfer des spätern großen Handatlasses.[29] Im Jahre 1795 gründete Rudolf Zacharias Becker die „Beckersche Buchhandlung" (heute E. F. Thienemann), nachdem er bis dahin, seit 1783 in Gotha wohnhaft, seine Zeitschriften und Bücher unter der Firma „Expedition der Deutschen Zeitung" hatte erscheinen lassen. Die „Nationalzeitung der Deutschen" (zunächst 1796—1811; die vorherige, 1784 begründete, „Deutsche Zeitung für die Jugend"), das „Noth- und Hülfsbüchlein", der 1791 gegründete „Deutsche Reichsanzeiger" machen ihn unvergeßlich. Dessau verdankt seine hohe Stellung in den Meßkatalogen der Gelehrtenbuchhandlung; verzeichnen sie doch von ihr in den vier Jahren 1782/1785 804 Artikel (mit denen der Jahre 1781, 1786, 1787 zusammen 834). In Quedlinburg tritt der Verlag von Franz Jos. Ernst hervor (Meßkatalog 1783 fg.).

Im Braunschweig-Hannoverschen Gebiete[30] stieg mit erstaunlicher Schnelligkeit die junge Universitätsstadt Göttingen zum vornehmsten Verlagsplatze empor. Um das Jahr 1740 finden wir zunächst den nicht unbedeutenden Verlag von Chr. Heinr. Cuno. Im Jahre 1735 aber schon berief der künftige Kurator der Universität den holländischen Buch-

händler Abraham Vandenhoeck aus Hamburg nach Göttingen, und wenn dieser selbst, wiewohl seine Verlagsthätigkeit lebhaft genug war, noch keine bedeutenden Erfolge zu erzielen vermochte, so kam es doch unter dem Buchhalter, dann Teilhaber Carl Friedrich Günther Ruprecht aus Schleusingen in Thüringen bald zu hoher Blüte; der Name der noch heute bestehenden Firma ist seit Vandenhoecks Tode (1750) Vandenhoeck & Ruprecht. Vor allem durch den schweren wissenschaftlichen Verlag der Werke der Göttinger Professoren war sie ausgezeichnet; die zweite der großen Göttinger Verlagshandlungen, die 1760 Johann Christian Dieterich als Filiale seiner Gothaer Handlung anlegte und, nachdem er sie 1770 mit einer Druckerei verbunden hatte, vom Jahre 1775 an als seine einzige Handlung weiterführte (heute Dieterichsche Universitätsbuchhandlung und Antiquariat in Göttingen und Dieterichsche Verlagsbuchhandlung Th. Weicher in Leipzig), ruft vor allem die Erinnerung wach an die Dichter des Hainbundes, voran G. A. Bürger, an den Satiriker G. Chr. Lichtenberg an periodische Unternehmungen wie den Göttinger Musenalmanach, den Revolutionsalmanach (1793—1804) und dergl. Den zweiten Platz nahm die Stadt Braunschweig ein. Hier begründete im Jahre 1787 der Braunschweigische Edukationsrat Joh. Heinr. Campe die „Braunschweigische Schulbuchhandlung", indem er die bis dahin mit dem Waisenhause verbundene Buchdruckerei und Buchhandlung übernahm. Eigenschaft und Richtung Campes als Schriftsteller, des Verfassers „Robinsons des Jüngeren", des Herausgebers der „Allgemeinen Revision des gesamten Schul- und Erziehungswesens" (1785—1791), drückte der neuen Handlung ihren Stempel auf. Schon im Jahre 1799 aber mündete sie in die Buchhandlung seines Schwiegersohnes Hans Friedrich Vieweg, der in diesem Jahre von Berlin nach Braunschweig übersiedelte und gleichzeitig die von Ernst Wilh. Gottlieb Kircher aus Goslar (heute F. A. Lattmann in Goslar) 1787 begründete Neue Schulbuchhandlungsdruckerei übernahm. Es geschah im Zusammenhange mit besondern Plänen der Braunschweigischen Regierung; ein Jahrhundert alte, einst namentlich von Leipzig hintertriebene Pläne, Leipzig eine Braunschweiger Konkurrenz zu schaffen, wurden jetzt, wo bei dem gesteigerten west-östlichen Verkehr auch die Braunschweiger (1681 gestifteten) Messen an Bedeutung gewannen, wieder aufgenommen. Konnten so weitgehende Pläne auch nicht verwirklicht werden: die Übersiedelung der schon damals

bedeutenden Berliner Firma war für Braunschweig als Buchhandelsstadt von hoher Bedeutung. Schon in Berlin hatte Vieweg rasch eine außerordentlich rührige Verlagsthätigkeit entfaltet; Männer wie Archenholtz, Häberlin, Herder, die beiden Humboldt, Jean Paul, die beiden Schlegel, Voß, Wieland zählten zu seinen Autoren, im Jahre 1797 erwarb er von Goethe das unbedingte Verlagsrecht von „Hermann und Dorothea"; französische und englische Publikationen und vorzügliche Schulausgaben der römischen Klassiker bildeten die Grundlage. Nun erbaute sich dieser Verlag sein großes, noch heute stehendes Haus am Burgplatz in Braunschweig. Das Sortimentsgeschäft wurde unter der alten (auch heute noch gültigen) Firma „Braunschweigische Schulbuchhandlung" fortgeführt. Von großer Bedeutung wurden aber auch Handlungen in Hannover selbst; zunächst die Helwingsche Hofbuchhandlung, die alte Förstersche Buchhandlung, die, schon im 16. Jahrhundert bestehend, zu Ende des 17. Jahrhunderts an den Buchdrucker Nicolaus Förster gekommen war und bis zuletzt die bedeutendste Handlung Hannovers blieb; im Jahre 1773 erwarb sie der Rektor Chr. Fr. Helwing in Lemgo, zugleich mit ihrer Filiale in Pyrmont. Helwing führte außerdem für die Wittwe seines verstorbenen Schwiegervaters, Johann Heinrich Meyer, die Meyersche Hofbuchhandlung und Hofbuchdruckerei in Lemgo, die dann im Jahre 1800 in den Besitz von Helwings Sohn, Gottlieb Leopold Helwing überging; ferner gründete er eine zweite Filiale seines Hannoverschen Geschäfts in Duisburg (später an G. D. Bädeker in Essen übergegangen). Die Schriften von Puffendorf und Scharnhorst, von Meiners und Spittler erschienen im Helwingschen Verlage. Im Jahre 1792 trat die zweite der bedeutendsten Hannöverschen Handlungen hinzu: die Firma Gebrüder Hahn, die sich schon im Jahre 1803 durch den Ankauf der Ritscherschen Buchhandlung in Hannover erweiterte; das verbreitete Fremdwörterbuch von J. C. A. Heyse stammt aus jener Zeit (1. Aufl. 1804, 17. Originalausgabe 1896). In Helmstedt dominierte bis 1766 die alsdann nach Leipzig verlegte Weygandsche Buchhandlung, von 1792 an tritt der ansehnliche Verlag von C. G. Fleckeisen auf.

In Lüneburg wuchs seit 1797 der kräftige und noch heute bestehende Verlag von (J. G.) Herold & Wahlstab empor; in Wolfenbüttel blühte die stattliche Handlung von Joh. Christoph Meisner (bis

1768). Im übrigen traten in dem genannten Gebiete am meisten hervor: aus älterer Zeit Victor Bossiegel und Joh. Wilh. Schmid in Göttingen, Schröder in Braunschweig, Joh. Wilh. Schmidt in Hannover und Georg Conrad Gsellius in Celle, dann J. H. Kühnlein in Helmstedt, Chr. Ritscher in Hannover, Reichard in Braunschweig, J. J. G. Brose in Göttingen, Tuchfeld & Comp. und Gerstenberg in Hildesheim, Albrecht in Wolfenbüttel (seit 1796).

In Hamburg blühte ein halbes Jahrhundert die Heroldsche Buchhandlung, die dann, im Meßkatalog noch bis 1807 vertreten, verfiel. In der ältern Zeit steht ihr ebenbürtig zur Seite Joh. Adolph Martini. In der Mitte der siebziger Jahre beginnt die Entwicklung der großen neuen Firmen. An die Spitze schwang sich zunächst Carl Ernst Bohn, dessen Vater Johann Carl Bohn bereits zu den hervorragenden deutschen Buchhändlern zählte, und neben dem Joh. Phil. Chr. Reuß von Bedeutung war; dann Benjamin Gottlob Hoffmann, der sich 1781 mit dem französischen Buchhändler Virchow etablierte und bald darauf das Geschäft allein fortsetzte: es ist die spätere Firma Hoffmann & Campe; August Campe etablierte sich in Hamburg im Jahre 1800. Im Jahre 1796 endlich gründete Friedrich Christoph Perthes (geb. 21. April 1772 in Rudolstadt als Sohn eines Schwarzburgisch-Rudolstädtischen Steuersekretärs) seine Hamburger reine Sortimentsbuchhandlung, in Verbindung anfangs mit zwei Gesellschaftern, dann, seit 1798, mit Joh. Heinr. Besser. Neben Hoffmann und Bohn stellten sich in den letzten Jahrzehnten J. J. Matthieß, Bachmann & Gundermann. In Altona war zunächst der bedeutendste Verleger David Iversen; in den neunziger Jahren erschienen die großen Verlagshandlungen von J. F. Hammerich und Altonaer „Verlagsgesellschaft". In Bremen ragten Georg Ludwig Förster und dann F. Wilmanns hervor, in Lübeck Bohn & Comp. Im übrigen finden wir an größern Verlegern aus älterer Zeit Chr. Wilh., dann J. Chr. Brandt in Hamburg und Nathan. Sauermann und Joh. Heinr. Cramer in Bremen; ihnen nachstehend in Bremen G. W. Rump und in Hamburg Conr. König und die Hertelsche Buchhandlung; aus späterer Zeit in erster Linie Chr. Gottfr. Donatius in Lübeck, in zweiter Chr. Iversen & Comp. daselbst; zuletzt die beiden Altonaer Firmen J. H. Kaven & Comp. und Bechtold und die ihnen nachstehenden Hamburger Fauche & Comp., Hermann, J. G. Virchaux und Villaume.

In Mecklenburg bildeten sich bedeutende Verlage erst zu Ende des Jahrhunderts aus; zuerst die Bödnersche Buchhandlung in Schwerin, Wismar und Bützow, dann C. C. Stiller in Rostock.

Friedrich Perthes sagte später, bis zum Ende des 18. Jahrhunderts sei der deutsche Buchhandel auf den Nordosten Deutschlands beschränkt gewesen. Die Wahrheit der Angabe liegt darin, daß der Westen und Süden in weitem Umfange litterarisch, konfessionell, politisch, wirtschaftlich den großen zusammenhängenden Gebieten nationalen Fortschritts gegenüber ein gewisses Sonderdasein führte, und gerade der Buchhandel ist in seinen gewerbe-, rechts- und organisationsgeschichtlichen Seiten ein lehrreiches Spiegelbild dieser Verhältnisse der deutschen Geschichte im 18. Jahrhundert. Indessen darf man dabei unter dem „Ende" des 18. Jahrhunderts nicht das Jahr 1800, sondern die letzten Jahrzehnte des Jahrhunderts verstehen und hinsichtlich der damals herrschenden Nachdruckszustände nicht vergessen, daß gerade sie das Symptom gewaltiger Wandlungen und Fortschritte sind, in denen Deutschland, einen merkwürdigen Freiheitskrieg vor den Freiheitskriegen führend, in Sturm und Drang neuer Tiefe und Weite deutscher Einheit entgegenrang.

Frankfurt war das alte Leipzig, Wien, um kurz so zu sagen, das neue Berlin Süddeutschlands; denn ebenso, wie sich das Berlin Friedrichs des Großen an der Spitze der norddeutschen Verlagsproduktion, nur von Leipzig abgesehen, emporschwang, so in Süddeutschland (auch Frankfurt überflügelnd) das Wien Maria Theresias und Josephs. Die Gewalt, mit der sich der Strom des Wiener Verlags in den Meßkatalogen Bahn bricht, ist eine ungeheure und hat kein ähnliches Beispiel neben sich; das Jahrzehnt 1730—1739 verzeichnet 38 Artikel, im Zeitraum 1740—1764 kommen aufs Jahrzehnt 89 und im Zeitraum 1765—1805 1235 Artikel (fast genau die Hälfte der Berliner Produktion). Und, was man mehr oder weniger für Süddeutschland überhaupt bedenken muß, welchen Mengen nachgedruckter Litteratur war dabei der Meßkatalog verschlossen; ein wie ansehnlicher Teil spezifisch katholischer Produktion zog hier seine eigenen Kreise!

Wien, eine Stadt zu Beginn der 1780er Jahre von etwas über 50000 (mit den Vorstädten 205000) Einwohnern, zählte in der Mitte der 1780er Jahre 23 Buchhandlungen. Als die beträchtlichsten galten

damals diejenigen von Trattner, Joseph Lorenz Edler von Kurzböck, Joh. Paul Krauß, „besonders aber" (so sagt Nicolai) Rudolph Gräffer, Joh. Georg Weingand (oder Weigand) und Christian Friedrich Wappler, der 1792 als Vorsteher der Wiener Buchhändler genannt wird. Dem Wiener Buchgewerbe war eine besonders feste Verbindung mit dem Buchdruck und eine besondere Bedeutung gerade der beide Zweige vereinigenden Handlungen eigen; alle die eben genannten Handlungen, nur mit Ausnahme von Krauß, waren zugleich Buchdruckereien. In den Meßkatalogen traten von den großen Verlegern zuerst Krauß (1734) und Trattner (1753) auf, dann Rudolph Gräffer (1769), Joseph Kurzböck (1772), Chr. Fr. Wappler (1782) und Sebastian Hartl (1784). In der Verlagsproduktion übertreffen in den Meßkatalogen Kurzböck (1772/94 571 Artikel) und sogar Trattner (obgleich seine Titel von 1769 ab überhaupt nicht mehr aufgenommen wurden; [1753/57: 53, 1760/68: 231, 1778: 4 Artikel) bei weitem alle übrigen Wiener Verleger. Beide waren mit van Ghelen, Kaliwoda und den dann seit Beginn der achtziger Jahre aufstrebenden Matth. Andr. Schmidt und Baumeister auch die vornehmsten Typographen Wiens.[31] Es waren reiche, wohlbegüterte Leute, die in der Stadt ihre Häuser und Gärten, vor der Stadt ihre Herrschaften besaßen; vornehme Weltleute, deren Häuser zugleich nicht nur einen behäbigen Komfort zeigten, sondern auch eine besonders künstlerisch angeregte Geselligkeit pflegten; für Trattners zweite Gemahlin, die Tochter des Hofmathematikers Josef Anton von Nagel, komponierte Mozart die Phantasie und Sonate C-moll. Kurzböck übernahm im Jahre 1755 das väterliche Geschäft mit 2 Pressen und beschäftigte schon nach kurzer Zeit deren 15, gründete 1775 im Auftrage des Hofes die privilegierte illyrisch-orientalische Hofbuchdruckerei, wurde 1786 auf Stempelschneiderei und Schriftgießerei privilegiert und errichtete 1789 auf öffentliche Aufforderung der Regierung hin eine hebräische Druckerei, die erste in Wien, die mit hebräischen Typen (zu denen er Stempel und Matrizen aus Amsterdem bezog) druckte. Kurzböck, nach der in Österreich üblichen Weise mit Gnadenketten beschenkt, geadelt und in den Reichsritterstand erhoben, war in der Solidität der Geschäftsführuug, der Sorgfalt in Satz, Druck und Korrektur und für Güte des Papiers Trattner überlegen und zugleich entgegenkommender in seinen Preisen. Anton Edler von Schmid (geb. 1765) war sein Nachfolger und brachte das Geschäft,

das Druck und Verlag der jüdischen Litteratur in Österreich beherrschte und seinen Geschäftsbereich weit nach Deutschland, Rußland und dem Orient ausdehnte, zu unvergleichlicher Blüte.

War es richtig, was wiederholt in der Streitschriftenlitteratur des Reichschen Zeitalters und auch z. B. von Nicolai ausgesprochrn wurde, daß auf dem gewerbsmäßigen Nachdruck kein dauernder Segen ruhe? Die Geschichte des Geschäfts Trattners des Großen spricht dafür. Als er im Jahre 1798 starb, in einer Zeit veränderter Censur- und Preßverhältnisse und einer Zeit, in der der Raubbau des Nachdrucks einer einzelnen Firma keinen so glänzenden Erfolg mehr bot, stand mehr als ein Drittel der Pressen still und Papier- und Buchhandel waren zurückgegangen; der allgemeine Einfluß der kriegerischen Zeit und die starke Zunahme der Offizinen kam hinzu. Wien hatte im Jahre 1791 28 Buchdruckereien; von den 78 Pressen der sechs größten Druckereien waren nur 31 beschäftigt, die kleinern Druckereien hatten zum Teil gar keine Arbeit. Aber während ein solide gegründetes Unternehmen solche Zeiten übersteht und neuem Aufschwunge entgegengeht, ist das Trattnersche untergegangen; es fiel zunächst an Trattners gleichnamigen Enkel, dann (1807) an Georg Überreuter und hat keine Rolle mehr gespielt. Neue zukunftsreiche Firmen strebten empor: Joseph Gerold, der 1775 die Universitätsbuchdruckerei und Verlagshandlung des k. k. Reichshofrats Leopold Kaliwoda kaufte und 1776 zum kaiserlichen Reichs-Hof-Buchdrucker ernannt wurde, und dem Carl Gerold folgte, dereinst einer der thätigsten Verbündeten der norddeutschen Bekämpfer des Nachdrucks (heute Carl Gerolds Sohn und Gerold & Comp.), Alois und Anton Doll, Schaumburg & Comp., J. A. Hofmeister, Buch- und Musikalienhändler und Buchdrucker, weiter Albert Camesina & Comp. (Meßkatalog 1795/1821) u. a. Zu den Wiener Buchhändlern und Buchdruckern von besonderm Rufe gehörte in den achtziger Jahren der 1794 verstorbene Ignaz Alberti. Im Jahre 1789 (Privileg 1790) übernahm, nachdem er in Graz Humaniora und Philosophie studiert und in Wien das juridische Studium absolviert hatte, die Paul Kraußsche Buchhandlung der 1761 in Graz als Sohn eines behäbigen Tischlermeisters geborene Josef Vincenz Degen, später Ritter von Elsenau. Er verschaffte ihr rasch einen Ruf über Wien hinaus; besonders für französische Litteratnr gehörte sie zu den bedeutendsten in ganz Deutschland. In den ersten Jahren des neuen

Jahrhunderts begründete er eine eigene Schriftgießerei, erwarb Albertis Buchdruckerei und wurde nun von hervorragender Bedeutung in der Geschichte der Wiener Typographie. Im Jahre 1801 erhielt er die Erlaubnis, 50 Centner deutscher Lettern von Breitkopf gegen Entrichtung des halben Zolles einführen zu dürfen, da er nur 88 Centner durch zehnjährigen Gebrauch abgenutzte Lettern besitze, für seine 16 Pressen aber 400 Centner bedürfe; Mansfelds und seine eigene Schriftgießerei könnten sie nicht liefern, da ihre Leute immer zu geheimen Staatsarbeiten verwendet würden, dazu sei Mangel an Arbeitern; Trattnersche Schriften aber könne er, da sie bekanntermaßen schlecht wären, nicht brauchen. Und bald begann Degen jene prachtvollen Drucke, die heute noch bewundert werden (1803: Catull, Ovid).

Kaum bemerklich macht sich in den Meßkatalogen der Kunsthandel Wiens. Hier ist an erster Stelle die Firma Artaria & Comp. zu nennen, die 1770 als Kunsthandlung gegründet, bald auf den Handel mit Karten und Musikalien ausgedehnt und dann von des Gründers Sohne Dominik Artaria (geb. 1775) übernommen wurde, ferner Christoph Torricella, Lucas Hohenleitter & Comp. (Meßkatalog 1789/92) und Joh. Frister, die zusammen mit Artaria gegen Ausgang des Jahrhunderts als die vornehmsten Kunsthandlungen Wiens galten.

Nicolai berichtet zu Beginn der 1780er Jahre von seiner süddeutschen Reise, daß es in Österreich außer Wien Buchhandlungen nur in Linz, Graz und Klagenfurt gebe; in Böhmen befänden sich Buchhandlungen nur in Prag, in Mähren nur in Brünn, in Ungarn in Pest und Preßburg, in Siebenbürgen nur in Hermannstadt; sämtliche Buchhandlungen außerhalb Wiens seien „nicht sehr beträchtlich". Nun, für Prag verzeichnen die Meßkataloge jedenfalls eine stattliche Reihe von Verlegern, und darunter befinden sich seit den siebziger Jahren solche mit kräftigem Verlag: aus älterer Zeit Wolfgang Gerle und Johann Ferdinand Edler von Schönfeld, der seit 1776 eine Buchdruckerei auch in Wien besaß, Widtmann, die 1786 von Johann Gotthold Calve gegründete heutige J. G. Calvesche K. und K. Hof- und Universitätsbuchhandlung, Barth. In Salzburg bestand die alte und bedeutende Mayrsche Buchhandlung (Meßkatalog erst wieder seit 1779), die 1802 eine reale Buchdruckersgerechtsame erhielt, daneben die Buchdruckerei und Buchhandlung von Franz Xaver Duyle (jetzt Eduard Höllrigl) und

die Stadtbuchdruckerei, der 1802 neben einer Schriftgießerei ein „[Sortiments-]Buchhandel in realer Eigenschaft" verliehen wurde; 1804 kam dazu die konzessionierte Buchhandlung des Buchbinders Joseph Ehrenberger. Die Meßkataloge selbst verzeichnen im übrigen irgend bedeutende Handlungen nur für Graz, Preßburg und Brünn.

„In Frankfurt", heißt es 1785 in Wielands Teutschem Merkur, „ist bekanntlich nach Leipzig noch immer der größte Buchhandel".[32] Mit der Frankfurter Büchermesse war es freilich ein für allemal vorbei; „die Frankfurter Buchhändlermesse bedeutet gar nichts", sagt Nicolai 1790, wenigstens nichts anderes als einen Büchermarkt, der von zehn bis zwölf kleinern Buchhändlern der nächsten Nachbarschaft besucht wird[33]; wir haben Zeugnisse dafür in anderm Zusammenhange kennen gelernt.[34] Der aus der Zeit der europäischen Herrschaft der Frankfurter Büchermesse sich herschreibende Umstand, daß die Stadt der Sitz der Kaiserlichen Bücherkommission war, bedeutete für den Frankfurter Buchhandel in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts nichts als die Veranlassung zu nie endenden Kämpfen gegen die Leistung der Pflichtexemplare. Wohl aber war Frankfurt, von seinem blühenden Lokalbuchhandel abgesehen, der wichtigste Kommissions- und Großsortimentsplatz Süddeutschlands. Kleinere süddeutsche Firmen verkehrten fast gar nicht über Leipzig, sondern waren nur an Frankfurt angeschlossen und hatten hier ihren Kommissionär, der sie auch mit den norddeutschen Artikeln versorgte; Handlungen in nächster Nähe ließen ihre Bestellungen — z. B. zweimal wöchentlich — von dort abholen, aber auch kleinere Handlungen in weiterer Entfernung verkehrten fast nur mit süddeutschen Handlungen und bezogen die norddeutschen Artikel von ihrem Frankfurter Kommissionär.[35] Freilich nahm diese Bedeutung des Frankfurter Platzes verhältnismäßig rasch mit der Zunahme der Entfernung ab. Frankfurt barg ja nicht mehr auswärtige Niederlagen und Kommissionslager aus ganz Deutschland in sich; es gehört zu den Ausnahmefällen, daß die Hallesche Waisenhausbuchhandlung[36] bis zum Jahre 1787 einen direkten und stehenden Vertreter in Frankfurt hatte und seine Niederlage auch dann noch bis zum Jahre 1810 von einer Frankfurter Firma (J. C. Hermann) vertreten ließ. Frankfurt war Meß- und Kommissionsplatz als besonderer, für den deutschen Gesamtbuchhandel integrierender Bestandteil weder im alten noch im neuen Sinne, sondern einer der Großsortiments- und Speditionsplätze, wie es Nürnberg für das mittlere

Süddeutschland, Wien für Österreich, München für Bayern, Augsburg für die katholische Spezialliteratur, weiter Straßburg für das Elsaß oder Zürich für die Schweiz war, und mit denen schließlich, in immer kleinerm Maßstabe, ganz Deutschland durchsetzt war; überall bildete ja der größere Buchhandelsplatz den Markt-, Bezugs- und Speditionsplatz seiner Umgebung. Indes waren zu reinen Speditionszwecken auch die norddeutschen Firmen mit Frankfurter Buchhändlern in ausgedehntem Maße verbunden; Anzeigen, daß die betreffende Neu-Erscheinung franco Leipzig und Frankfurt geliefert werde, sind häufig. In der Gesamtorganisation hatte darin nach Frankfurt Nürnberg die größte Bedeutung. Daß die Nürnberger Buchhandelssphäre franco Leipzig, Nürnberg, Frankfurt lieferte[37], ist erklärlich; aber umgekehrt lieferte auch Frankfurt franco Leipzig und Nürnberg.[38] An Wien sehen wir deutlich, wie nahe dieses Kommissionswesen noch vielfach jenen alten Zuständen war, in denen der Auswärtige sich des Einheimischen bediente, um gleichsam die Verkaufszeit über die freie Marktzeit hinaus auszudehnen. Vom Bücher-Markthandel war ja Deutschland damals noch ganz erfüllt. Zu den Wiener Märkten richteten die Wiener Buchhändler selbst ihre „Marktbude" zu (man brauchte etwa eine Woche dazu), und von auswärts — von so fernen Orten wie z. B. den schwäbischen Städten oder Straßburg — kamen die Besucher; sie hatten ihre Wiener Kommissionäre, die die Magazine mit den auf dem Markte nicht abgesetzten Waren verwalteten, daraus auslieferten, sie aber nicht außer der Marktzeit ankündigen und sie auch zur Marktzeit nur verkaufen durften, wenn der Kommittent oder sein Vertreter nicht zur Messe kam; wegen Verstößen in den letztern beiden Hinsichten sind die Wiener Buchhändler, ganz wie wir das in alten Zeiten z. B. in Leipzig kennen gelernt haben, häufig klagbar geworden. Auf den Wiener Messen wurde auch abgerechnet und saldiert (teils bar, teils in Büchern). Die Münchener Buchhändler schildern in der Dezembervorstellung vom Jahre 1791 (s. oben S. 367 fg.) den geschäftsunkundigen Behörden ihren vom „Transito" wohl zu unterscheidenden und besonders für den Verkehr zwischen den Reichslanden und den k. k. Erblanden wichtigen „offenen Speditionshandel", der bisweilen den wichtigsten Teil des Münchener Buchhandels ausmache, folgendermaßen: „Wir empfangen nämlich unter unsrer Adresse von den fremden Verlagshandlungen ganze Partien Bücher, wo-

von wir die zu unserm Debit erforderlichen Exemplare in unser Sortiment aufnehmen, die übrigen aber weiter spedieren müssen, und zwar nicht alle Mal an einen von der Verlagshandlung bestimmten Ort, sondern dort- und dahin, je nachdem wir den verschiedenen Artikeln den besten Absatz versprechen können." Das Frankfurter Merkantil-Schema von 1773 (und Handlungs-Schema von 1778) führt an: Buchhändler 12 (13), (Antiquare 2), Musikalienverleger 3 (3) (Kupferhändler 1), Buchbinder 7 (11), Buchdrucker 8 (9), Schriftgießer 4, Formschneider 2, Kupferstecher 2 (3), Kupferdrucker 3 (2), (Kupferdruckerschwärzfabriken 1), Papierhändler 4 (5), Pergamenter 2. Bei der Jägerschen Buchhandlung heißt es 1778: „hat starke Niederlage in geographischen Landkarten und alle Gattungen holländischer, Baßler und gemachte Papiere", bei Joh. Joach. Keßler: „und Niederlage von der Achner englischen Tapetenfabrik". Eine anschauliche Vorstellung von dem Frankfurter Buchgewerbe geben die Frankfurter Handlungs-Adreß-Kalender von 1784 und 1800. Sie unterscheiden: Buchhandlungen schlechthin, zehn an der Zahl, Buchhandlung und Buchdruckerei (1784 eine; 1800 drei), Buchhandlung und Lesebibliothek (1800 zwei), Buch-, Landkarten- und Papierhandlung (Jägersche, die zugleich bei Hanau eine Papiermühle besaß), Buch- und Schreibpapierhandlung (Strang, 1784; im Jahre 1800 steht bei seinem Namen: Inn- und ausländische Bücher, wie auch Spedition), Musikalienhändler (1784: Hardten; 1800: Gayt & Hedler, Rheinweinessig und Kupferdruckerschwärze eigener Fabrik, und großes Lager von Musikalien der besten deutschen, englischen, französischen, holländischen, italienischen Verlagshandlungen), Handlungen mit gebundenen Büchern und Bildern (eine, 1800), Papier- und Schreibmaterialienhandlung (vier; 1800 außerdem: Metz sel. Sohn, alle Sorten Papiere, Schreibmaterialien und schneidende Waaren aus Namur sowie englische Klaviersaiten), Papierhandlung (je eine), Spielkartenhandlung (1800 eine).

Den Meßkatalogen zufolge waren die thätigsten Verlage aus älterer Zeit Knochs & Eßlingers Handlung, Franz Varrentrapp, Joh. Gottl. Garbe, Joh. Friedr. und J. G. Fleischer, die Andreäische Buchhandlung und Joh. Chr. Hermann, denen Joh. Georg Eßlinger (Meßkatalog 1765/88) und Johann Carl Brönner (Firma, im Meßkatalog seit 1748, H. L. Brönner; Johann Carl übernahm sie 1761) am nächsten stehen. Von den in späterer Zeit entstandenen Firmen sind die bemerkenswertesten

die Jägersche Buchhandlung (Meßkatalog seit 1788) und Joh. Chr. Hermann (Meßkatalog seit 1780), bis endlich im Jahre 1803 Wilmans auftritt, der alle andern übertrifft.

In der nächsten Nachbarschaft Frankfurts zeigt der Meßkatalog außerordentlich wenige Firmen von Belang; bemerkenswert ist nur die Buchdruckerei und Buch- und Papierhandlung (nebst Leihbibliothek) von Weiß & Brede in Offenbach (Meßkatalog 1784/97; 1775/78 Ulr. Weiß). Für Gießen ist in den Meßkatalogen bis zum Jahre 1788 die 1730 von Joh. Phil. Krieger gegründete Buchhandlnng vertreten; im Jahre 1779 gründete Joh. Christian Krieger der Jüngere, der, geboren 1746, einst noch als hoher Siebziger eine besondere Rolle in der Geschichte des buchhändlerischen Zeitschriftenwesens spielen sollte, seine eigene Handlung und verband 1783 damit Buchhandlung und Buchdruckerei in Marburg (heute Elwertsche Universitätsbuchhandlung in Marburg). Im Jahre 1790 etablierte sich in Gießen der zwanzigjährige Försterssohn Georg Friedrich Heyer, bis dahin Lehrjunge und Diener bei F. Krieger sen. In einer Dorfschule, deren Lehrer ein Hufschmied war, aufs dürftigste vorgebildet, tritt er doch in der Reformbewegung 1802/1804 besonders hervor; aber auch als Verleger sollte er Krieger übertreffen. Seit 1798 hatte er eine Filiale in Darmstadt.

In Franken und Schwaben waren die alten Emporien Nürnberg und Augsburg von führender Bedeutung, denen zunächst Erlangen sich anschloß. Nürnberg nährte einen blühenden Platzbuchhandel, war ein besonderer Sitz deutschen Kunsthandels, war Kommissions- und natürlich Marktplatz, es wuchs immer zuversichtlicher der Stellung eines neuen süddeutschen Haupt-Centralplatzes zu, bildete das Sammelbecken das Reich bewegender Reformideen, den Mittelpunkt gleichsam eines noch nicht konstituierten deutschen Sortimenterbundes gegenüber den von Leipzig vertretenen Verlegerinteressen; wir werden davon im nächsten Kapitel noch Näheres hören.

Der frühere numerus clausus von 10 Buchhandlungen wurde gegen Ende des Jahrhunderts auf 12, um die Wende des Jahrhunderts auf 14 erhöht.[39] Außerdem gab es zwei Antiquargerechtigkeiten, neben denen noch einem Bierwirt und Hochzeitlader der Antiquarhandel gestattet war. Nach Nürnberger Akten bestanden im Jahre 1780 13 Buchhändler „welche offene Laden besitzen und mit Sortiment zu handeln befugt sind",

unter denen wir Joh. Jac. Bauer, Wolfg. Moritz Endters Erben, Adam Jonathan Felseckers Erben, Peter Conrad Monath und Joh. Adam Stein & Raspe hervorheben, und 13 Buchhändler „welche mit versperrter Thür und ohne Sortiment handeln", von denen Buggel & Seiz, Joh. Andreas und Martin Endters Erben, Paulus Lochner & Mayer, Chrph. Riegel genannt seien. Für die Buchdruckereien galt der numerus clausus von 5 Offizinen, es bestanden aber schon seit 1720 deren 6; Schriftgießereien bestanden im Jahre 1785 und ebenso noch 1801 zwei.

Den bedeutendsten und denkwürdigsten Verlag baute in Nürnberg Nicolaus Raspe aus. Er leitete von 1739 bis 1743 die 1603 gegründete Johann Steinsche Buchhandlung, übernahm sie 1743 gemeinsam mit Joh. Ad. Stein und wandelte sie 1754, als sich Stein zurückzog, zur reinen Verlagshandlung um (heute Bauer & Raspe). Ein echt Nürnberger Verlag; denn so zahlreich auch seine Werke auf dem Gebiete der schönen Wissenschaften, seine Schul- und Wörterbücher u. s. w. waren: seine Bedeutung lag vor allem in den großen Illustrationswerken (zum Teil übrigens wahren Ehrenwerken, mit denen glänzende Geschäfte von Anfang an nicht gemacht werden sollten): die Werke Linnés in 27 Großoktavbänden mit zahlreichen Kupfern, die 67 Quartbände Kriegsgeschichten mit mehrern hundert Karten, Prospekten und andern Kupfern, das noch heute unerreichte Monumentalwerk des Siebmacherschen, dann Weigelschen Wappenbuchs in 6 Bänden und 7 Supplementen in Regalfolio (die neueste, 3. Auflage, umfaßt 525 Lieferungen), die Icones Plantarum officinalium in fünf Centurien Großoktav mit ebensoviel illuminierten Kupfertafeln, die Accurate Vorstellung der Armeen der meisten europäischen Potenzen, nach ihren Uniformen abgebildet in 8 Oktavbänden und durchaus mit illuminierten Kupfern, de Geers Geschichte der Insekten in 7 Bänden Großoktav mit vielen Kupfertafeln, das gewaltige Martini-Chemnitzsche Conchylienkabinet in 11 Regalquartbänden mit 102 nach der Natur illuminierten Kupfern (1769—1795, Preis 315 fl. = 210 Rthlr., gegenwärtig in neuer vervollständigter Auflage erscheinend).[40] Nicolaus Raspe gehört zu den Verlegern, die nicht ihren Autoren, sondern denen umgekehrt langjährige Autoren ihres Verlags dankbar verehrende Denkmäler der Erinnerung setzten, wenn auch nicht in Marmor und Erz, sondern nur mit der Feder, in Werken, die als erste nach dem Tode des Verlegers in seiner Firma erschienen.[41] Dabei war die

Firma Raspes, wie schon vorher Stein & Raspe, zugleich die produktivste; Raspe selbst soll über 600 Werke verlegt haben (die Meßkataloge verzeichnen von ihm 1755—86 379 Artikel). Erst später kamen darin ihm ebenbürtige Verleger auf: Weigel & Schneiders Kunsthandlung (seit 1781) und Ernst Christoph Grattenauer, der 1779 die ehemals Joh. Geo. Lochnersche Buchhandlung erkaufte. Eine besonders angesehene Stellung scheint Carl Felsecker eingenommen zu haben, wenigstens liegen Eingaben vor, die von ihm „in Nahmen" der Nürnberger Buchhändler unterzeichnet sind. Der ehedem berühmte Name der Endter war nur noch bis in die Mitte der fünfziger Jahre (W. M. Endterische Consorten & Engelbrecht Wittwe) von einiger Bedeutung; ganz verschwindet der Name (Joh. Andr. Endters Handlung) im Jahre 1792, um erst vier Jahrzehnte danach wieder aufzutauchen; die alte Wolfgang Endtersche Handlung ging 1780 aus dem Besitze von Wolfgang Schwarzkopf auf Johann Adam Stein über, dessen Firma sie annahm; die Joh. Andreas Endtersche Buch- und Kunsthandlung war seit 1746 (bis dahin Georg Ernst von Finckler) im Besitze von Paulus Wolfgang Mann (seit 1789 Gebrüder Georg Nicolaus und Caspar Gottlieb Mann).

Die buchgewerbliche Besonderheit Nürnbergs bestand in seinem Kunsthandel, der neben den allgemeinen Verlagshandlungen von einer ganzen Reihe spezieller Kunsthandlungen gepflegt wurde. Versetzen wir uns in die Auffassungsweise des 18. Jahrhunderts, das den Landkartenhandel noch nicht als gesonderten Geschäftszweig anzusehen gewohnt war, sondern ihn dem Kunsthandel zurechnete, so ist hier an erster Stelle die alte und weitberühmte Homannsche Offizin zu nennen. Der Eberspergersche Anteil (vgl. Bd. II, S. 369) ging 1762 auf Georg Peter Monath und dann 1804 für 20000 fl. Rheinisch und eine Leihkaufsumme von 500 fl. auf Georg Christoph Franz Fembo über, der endlich 1813 auch den Franzschen Anteil (vgl. daselbst) erwarb. Die Bedeutung der Offizin war noch durch das ganze Jahrhundert eine führende. In Nürnberg selbst erschienen Landkarten außer bei ihr nur ab und zu in der Weigel-Schneiderschen Kunst- und Buchhandlung. Von andern Städten kam zunächst Augsburg in Betracht, wo die Lotterische und die Probstische Handlung mit der Homannschen Offizin wetteiferten, indessen wurden die Homannschen Karten im allgemeinen bevorzugt. Aber mehr und mehr Konkurrenz sollte Nürnberg erwachsen: Artaria & Comp. und

Schrämbl, beide in Wien, traten auf, und im Norden wurden die zwar teurern aber geschmackvollern und wohl auch bessern Karten der Berliner Akademie der Wissenschaften und des Weimarischen Industriecomptoirs gefährlich. Im eigentlichen Kunsthandel blieb dagegen Nürnberg von besonderer Bedeutung. Im Jahre 1801 bestanden nicht weniger als 17 eigentliche Kunsthandlungen in Nürnberg. Ihre verlegerische Bedeutung lag besonders auf dem naturhistorischen Gebiete. In zweiter Linie stand der Verlag kunstgeschichtlicher Richtung, landschaftlicher Stiche, endlich von Bilderbüchern und Bilderbögen; Bestelmeyer verlegte unter anderm ein Magazin nützlicher Spielsachen für die Jugend, in dem besonders architektonische, mathematische, physikalische Gegenstände abgebildet waren; die gegen Ende des Jahrhunderts eingegangene Brunnersche Handlung war eine speziell pädagogische Kunstwarenhandlung.

Eine ganz andere Seite des vielgestaltigen deutschen Buchgewerbes wiederum zeigt sich in Augsburg. Die Stadt zählte in den achtziger Jahren drei protestantische und sechs katholische Buchhandlungen und sechs protestantische und fünf katholische Buchdruckereien. Die protestantischen Handlungen, durch die Konkurrenz Ulms und besonders Nürnbergs beeinträchtigt, spielten keine bedeutende Rolle. Eine um so größere Bedeutung hatten die katholischen Häuser. Augsburg war der Stapelplatz des katholischen Buchhandels in Deutschland und des Handels mit lateinischen katholischen Büchern nach Italien und Frankreich. Die Firmen Gebrüder Veith und Joseph Wolf gehörten zu den größten und reichsten Deutschlands, vielleicht, meint Nicolai, Europas. Unermeßlich waren ihre Niederlagen, und in ihren Schreibstuben wurden Summen umgeschlagen, wie vielleicht von keinem einzigen protestantischen Buchhändler. Sie unterhielten den lebhaftesten Verkehr nach den romanischen Ländern, daneben durch die „Gängler" oder „Trägler", die ganze Partien bar kauften, mit den Klöstern und Pfarrern des Landes. Die lateinischen Folianten der Kanoniker, der Patristiker und Scholastiker, der Homiletiker, der Klostergeschichten, Miracula sanctorum, Bibliothecae concionatoriae, Millefolia concionatoria u. s. w., die Massen der asketischen und andern Schriften fürs Volk, Heiligenlegenden, Brüderschaftsbüchlein, Christenlehren, wunderreiche Exempelbücher, in Mengen von den Klöstern bezogen und verbreitet, die zahllosen Oktav- und Duodezbände der Gebetbücher, die sogenannten „Prediger" (Predigt-

sammlungen) in vielen Folianten, mit denen von hier aus ganz Deutschland versorgt wurde, bildeten den eisernen Bestand der Augsburger Niederlagen. Eine massive Litteratur, ein massives Gewerbe; sogar die polemische Litteratur ging ins Große und Bändereiche: die in den 1780er Jahren erschienene „Sammlung der Schriften, die seit einigen Jahren zur Steuer der Wahrheit herausgekommen sind", war 30 Bände stark. Natürlich war damit auch eine starke Übersetzungsindustrie verbunden, namentlich auf dem Gebiete der eleganten französischen Kanzelreden; solche Werke, wie sie besonders zahlreich seit den 1770er Jahren herauskamen, erschienen im Umfange bis zu 10 Bänden in Auflagen von 3000 bis 5000 Exemplaren und fanden den besten Absatz. Auf demselben Gebiete lag das Besondere des Augsburger Kunsthandels: in der Herstellung von Heiligenbildern, einmal schlechten und billigen fürs Volk, sodann zierlich gestochenen und kolorierten für die vornehmen Stände. Daneben blühte aber auch in Augsburg Herstellung und Verlag von illuminierten naturgeschichtlichen und numismatischen Werken, Porträt-Galerien berühmter Schriftsteller und Gelehrten, Sammlungen von Donau-Ansichten u. dergl. Wie in Nürnberg, so waren auch in Augsburg die ausführenden Künstler vielfach zugleich die Verleger. In den Meßkatalogen macht sich der kultur- und handelsgeschichtlich so bedeutsame Augsburger Verlag natürlich gerade mit derjenigen Seite, in welcher seine Eigentümlichkeit bestand, kaum bemerklich; von der Firma Veith z. B. verzeichnet er nur in den ersten siebziger Jahren und dann um die Wende des Jahrhunderts ein paar vereinzelte Artikel. Ähnlich ist es übrigens mit dem Nürnberger Kunsthandel. Von den 14 Firmen dieser Gattung, die Nürnberg gegen Ende des Jahrhunderts zählte, treten im Meßkatalog nur drei auf. Von hervorragender Bedeutung ist dabei nur eine, vom Jahre 1778 ab: die Christoph Weigelsche, dann (seit 1781) Weigel & Schneidersche Kunsthandlung; vorher ist der Anteil der Weigel an den Artikeln des Meßkatalogs nicht der Rede wert und wird übertroffen von Ad. Wolfg. Winterschmid (1763—1788) und sogar von Valentin Bischoff (1776—1785). Am kräftigsten sind von den Augsburger Verlegern Matthäus Rieger & Söhne (1766) und nächst ihnen C. H. Stage (seit 1763) vertreten. Von den übrigen treten Joh. Jac. Lotters Erben (bis 1753), später J. Wolff (seit 1786) und Späth (1796—1801) hervor. Die Eberhard Klettsche, dann Klett & Frankesche

Handlung, die als Verlag in den Meßkatalogen (1753/89) hinter den Genannten zurücksteht und bis 1799 bestand, wird von den Zeitgenossen mehrfach als die angesehenste der damaligen protestantischen Buchhandlungen Augsburgs hervorgehoben.

Nürnberg war die buchhändlerische Hauptstadt Frankens, Augsburg diejenige Schwabens. Die zwei Städte hatten gleichsam zwei Hauptnebenplätze, deren Bedeutung zueinander sich ebenso verhielt, wie diejenige der Hauptplätze. Der fränkische Hauptnebenplatz war Erlangen, der schwäbische Ulm. Erlangen, dessen Universität zu Ende des Jahrhunderts von etwa 300 Studenten besucht wurde, in dem Nicolai 1781 fünf Druckereien vorfand, und dessen in der Umgegend fabriziertes schönes weißes Papier er lobt, hatte zwei bedeutende Buchhandlungen: in erster Linie die Joh. Jacob Palmsche und in zweiter die Waltherſche, mit der zugleich die beste der fünf Druckereien verbunden war. Die Buchhandlung Palms (heute F. Enke in Stuttgart), des Oheims und Lehrherrn Philipp Palms in Nürnberg, war erst um 1770 als Cammererſche Universitäts-Buchhandlung gegründet worden und ging 1778 auf Palm über. Waltherschen Verlag verzeichnet der Meßkatalog in den Jahren 1762—1807. Ein thatkräftiger Verlag war auch der in den Meßkatalogen nur kurze Zeit (1799—1806) bemerkbare von Schubarth.

Für Ulm verzeichnen die Meßkataloge einen Verlag erster Größe nur aus älterer Zeit und für kürzere Dauer: Joh. Fr. Gaum, 1752—1764. Von den übrigen Handlungen ist die bedeutendste die Stettinsche (seit 1765), deren Besitzer August Leberecht Stettin (gest. 1780) — der respektabelste Buchhändler, den er jemals gekannt habe, sagt der Schweizer Buchhändler Heinzmann — der glückliche Verleger von Schmidts „Geschichte der Deutschen" war, während die schon im 17. Jahrhundert gegründete und noch heute bestehende Wohlersche Buchhandlung und der Verlag von Alb. Fr. Bartholomäi weniger bedeutend waren.

Unter den fränkischen Verlegern machen sich im übrigen vor allem die Nachdrucker breit: Tobias Göbhardt in Bamberg (gest. 1792; Firma Meßkatalog 1760/1836), der Sohn eines Maurergesellen, der sich auf die Träglerei geworfen, in bekannter Weise heraufgehandelt, Ende der fünfziger Jahre seine Buchhandlung in Bamberg und bald darauf auch schon eine Filiale in Würzburg errichtet hatte[42], und Franz Xaver Rienner in Würzburg (Meßkatalog 1775/1807). Die ansehnlichsten Handlungen

begannen erst zu Ende des Jahrhunderts: an der Spitze, wenn wir von der Typographischen Gesellschaftsbuchhandlung in Weißenburg absehen, die in den vier Jahren 1789—1792 229 Titel an den Meßkatalog einsandte, Gottfried Adolph Grau, der 1793 die 1737 von Joh. Gottlob Vierling begründete Buchhandlung in Hof (heute G. A. Grau & Comp.) und die 1683 gegründete und ebenfalls noch heute bestehende Grauische Buchhandlung in Bayreuth erwarb[43], und Johann Esaias Seidl, der 1785 die „ganz ruinirte" Lichtenthalersche Druckerei in Sulzbach, in der er bis dahin Faktor gewesen war, ankaufte (Meßkatalog seit 1797), 1790 für seine buchhändlerischen Verdienste zum Kurfürstlichen Kommerzienrat ernannt wurde und 1799 in Amberg neben dem bis dahin einzigen Buchhändler (und Buchdrucker) Georg Koch daselbst eine zweite Buch- (und Kunst-) Handlung eröffnete. In Bayreuth ist ferner Joh. Andr. Lübeck (Meßkatalog 1758/81, 1782/1814 J. G. Lübecks Erben), zu erwähnen, in Neustadt a. Aisch J. S. F. Riedel (Meßkatalog 1783/92), vermutlich dieselbe Handlung wie die des durch seinen pornographischen Verlag berüchtigten J. C. F. Riedel in Schweinfurt, dessen Name gerade mit dem Jahre 1793 auftritt (bis 1804 und noch 3 Artikel im Jahre 1807), in Anspach Jac. Chr. Posch (Meßkatalog 1750/73. In Würzburg gründete der dortige Bürgermeistersohn Johann Jacob Stahel (1723—1787) im Jahre 1753 die im Jahre 1763 um den Besitz der dortigen Universitätsbuchdruckerei erweiterte Handlung, die noch heute in der Stahelschen k. bayr. Hof- und Universitätsbuch- und Kunsthandlung und der Stahelschen Verlagsanstalt fortlebt. Das Geschäft legte Filialen 1765 in Bamberg und Fulda an. Während Rienner wie Göbhardt dem Nachdruck huldigte, wurde die Stahelsche Handlung auf solider und kapitalkräftiger Grundlage erbaut und fortgeführt; daß sich Göschen 1787 gemeinsam mit dem hochgebildeten Sohne des Begründers — er besaß die Doktorwürde und ist in Graz Stadtrat, Procureur de la Commune und Deputierter einer Landeskommission gewesen, führte übrigens auch eine gewandte Feder, wenn es darauf ankam, den Buchhandel gegen Angriffe der Universitätsprofessoren zu verteidigen — das kaiserliche Privileg auf Goethes Schriften ausstellen ließ, zeichnet deutlich die engen und vornehmen Beziehungen zum großen norddeutschen Verlagshandel. Dr. Veit Joseph Stahel ist es auch gewesen, der das Würzburger Geschäft, nachdem es im 18. Jahrhundert noch von geringerer Bedeutung

war, zu höherer Blüte emporführte. Der Stahelsche Verlag gewährt einen lehrreichen Einblick in das buchhändlerische Geschäft als Unternehmung. Die geschäftliche Perle des Verlags war, wie so häufig, ein Landeskalender (der Fuldaer), dessen Monopol vom Verleger mit großer Strenge überwacht wurde. Originalverlag, erklärte Joh. Jak. Stahel der Regierung — wir haben in anderm Zusammenhange davon gehört —, käme in einem Lande wie Würzburg natürlich kaum vor. Sein Geschäft stand und fiel mit der Veranstaltung von Nachdrucken außerdeutscher Litteratur. Es war ein honettes und lohnendes Geschäft: der Stoff lag zum Zulangen da, die Herstellungskosten waren entsprechend verminderte, und kein übler Ruf war damit verbunden; und so ruhte denn auch, wie Stahel zufrieden angibt, der Segen Gottes darauf. Die Gelehrten freilich dachten wenig schmeichelhaft vom gottgesegneten Würzburger Buchhandel. Im Senat der Universität wurde wiederholt vorgeschlagen, den katholischen Buchhändlern einen protestantischen an die Seite zu setzen, um sie so zu einer „größern und uneigennützigern Thätigkeit zu zwingen", aber die betreffenden Professoren wurden jederzeit von der Gegenpartei überstimmt. Es liegt ein „unangenehmer und schädlicher Druck auf dem Verlage", und „der Schriftsteller ist dem Eigennutze der Buchhändler zu Würzburg Preis gegeben", erklärte endlich öffentlich eine Abhandlung im „Zweiten Probeblatt des Nationalblattes für die Kurf. Baierischen Fürstenthümer in Franken" vom Jahre 1803. Soll die Universität Würzburg emporkommen, so muß „der dortige Buchhandel eine völlige Umgestaltung erhalten ... Eine Universität ohne lebhaften und aktiven Buchhandel, ist beynahe wie eine Reitschule ohne Pferde". Der Buchhandel in Würzburg sei in einem „traurigen Zustand". „Sie werden nichts finden, als Krämer, die auf Dreyer spekuliren, die sich mit Commissionswaaren mühsam fort behelfen, die höchstens nur einige Programmen oder Gebetbücher zu verlegen wagen, und selbst diese nur nachdrucken, die den Schriftsteller mit stolzen Augen messen, ob er à la Hofrath frisirt sey, die dem großen Geschichtsschreiber Schmidt kaum ein Paar Gulden Honorar geben wollten, die kaum eine dreyviertels Presse haben, und sich weder um gute Lettern noch um soliden Druck Mühe geben." Deshalb, und nicht aus gewissen andern Gründen, von denen der Verleger zur Beschämung der Gelehrten redete, war nach ihnen der einheimische Originalverlag so gering. Man habe meist im Ausland

verlegen müssen, und mancher habe durch die geschilderten Schwierigkeiten die Lust zu litterarischen Veröffentlichungen verloren. Es sei unbedingt notwendig, den Buchhandel zu beleben mittelst „größerer Concurrenz durch Herbeyziehung von Protestanten".

In München war der erste Buchhändler, der die Aufmerksamkeit auf sich zog, Johann Aloys Crätz, evangelischer Konfession, und deshalb in München „der Lutherische Buchhändler" genannt. Er ließ sich in der Mitte der 1760er Jahre mit ansehnlichem Vermögen in München nieder (Meßkatalog 1769/85), vereinigte sich mit dem Canonicus Braun, verwandte 10000 Gulden auf neuen Verlag, bezog die Leipziger Messen und schuf ein Lager, wie man es bis dahin in Bayern noch nicht gekannt hatte. „So half er das scheinbar undurchdringliche bayrische Eis mit allen Kräften brechen."[44] Die Handlung blieb die bedeutendste Münchens auch nach Crätz' Tode; im Jahre 1786 erwarb sie Joseph Lindauer, unter dem sie einen außerordentlichen Aufschwung nahm, und dessen Namen die Firma noch heute bewahrt. Vom Jahre 1784 ab erscheint in den Meßkatalogen die zweite bedeutende Handlung Münchens: in diesem Jahre übernahm der rührige und begabte Joseph Lentner, aus Tegernsee gebürtig, die 1698 von Johann Hibler gegründete heutige J. J. Lentnersche Buchhandlung. Sehr kräftig endlich war auch der Verlag von J. Bapt. Strobl (Meßkatalog 1781/95), einem überzeugten Priester, wie wir uns erinnern, des süddeutschen Nachdrucks. Alle übrigen im Meßkatalog vertretenen bayrischen Firmen stehen weit unter den genannten Buchhandlungen Münchens; die namhaftesten sind in Salzburg das dortige Waisenhaus (1779—1807) und F. X. Duyle (seit 1789), in Landshut Krüll (seit 1802).

Wenden wir uns von München westwärts, um dem Rheine zuzustreben, so haben wir ein Gebiet zahlreicher ganz besonders bunt durcheinandergewürfelter Herrschaften zu durchschreiten; in älterer Zeit machten sich hier am stärksten Jacob Otto in Lindau (Meßkatalog 1758/68), später Wagner & Sohn in Freiburg (Meßkatalog 1779/83) und die Typographische Gesellschaft in Kempten (1784—1788) bemerklich; den bedeutendsten Verlag weisen hier die Meßkataloge, aber nur für ein paar kurze Jahre, in Memmingen auf (A. Seyler, 1789—1792). So manche Handlung, die, damals noch unbedeutend, später zu besonderm Ansehen kommen sollte, wäre auch hier zu nennen; so die 1593 gegründete Jos.

Köselsche Buchhandlung in Kempten, die im Jahre 1800 an den Begründer der heutigen Firma, Joseph Kösel, gelangte. In das Jahr 1801 fällt die Gründung der heutigen Weltfirma Herdersche Verlagshandlung in Freiburg i. Br. Sie ist auch deshalb merkwürdig, weil sie ausdrücklich und bewußt zu eben dem Zwecke begründet worden ist, der ihre gesamte Entwickelung beherrscht hat, und dem sie heute in so hervorragender Weise dient. Bartholomäus Herder, geboren am 22. August 1774, der Sohn eines Rottweiler Senators, studierte, nachdem er das Gymnasium absolviert hatte, auf der Klosterschule zu St. Blasien und bezog die Universität Dillingen — „in der Absicht gelehrter Buchhändler zu werden". Mit 24 Jahren verließ er sie und überreichte Dalberg, dem damaligen Coadjutor, seit 1800 Fürstbischof von Konstanz, eine Abhandlung, „wie durch den Buchhandel am einflußreichsten auf die Bildung der Geistlichen und des Schulwesens eingewirkt werden könne". Dalberg antwortete darauf, indem er ihm im Jahre 1801 die Genehmigung erteilte, in Meersburg eine Buchdruckerei und Buchhandlung zu errichten. Schon vom Jahre 1802 an erschien nun hier bei Herder das „Archiv für pastorale Konferenzen"; nach der Säkularisation verlegte Herder sein Geschäft nach Freiburg.[44]

„Mein Gewerb und Metier der Buchhandlung", heißt es in einer Eingabe des Ludwigsburger Buchhändlers Christian Heinrich Pfotenhauer vom Jahre 1756, in der dieser seinen Nahrungsmangel vorstellt und flehentlich um ein Privileg auf ein oder mehrere Verlagsbücher bittet, „ist nicht nur durch die schon angezogene generale Nahrungslosigkeit zu Ludwigsburg, sondern auch wie ich mit Wahrheit zu sagen mich nicht entbrechen kan, durch die in den höchsten Flor und Aufnahm gekomen, alltägl. aber mit mehrerem Profit und Nahrung versorget werdende Buchhändlere und Buchdruckere zu Stuttgart und Tübingen beeinträchtiget, als denen nicht sowohl [= nicht nur] ein gebannter und gebahnter Weg zu aller nur erdenklichen Nahrung und Verschluß gemacht, und sonderlich mit verschiedenen, ja allen Schul- und anderen Verlags-Büchern, die im Land eingeführt, am höchsten aufgeholffen, sondern auch übrigens bey aller Gelegenheit, der vordingliche Favor gewiß und eigen ist".[45] Tübingen und Stuttgart: sie waren in der That die beiden Hauptplätze des württembergischen Buchhandels. Einen bedeutenden Verlag finden wir zunächst in Tübingen: Jac. Fr. Heerbrand (Meßkatalog 1778/1815).

Vor ihm war der bedeutendste württembergische Verlag der J. G. Cottasche in Tübingen. Stuttgart, die spätere buchhändlerische Hauptstadt Süddeutschlands, zählte zu Ende des 18. Jahrhunderts bei 18500 Einwohnern vier eigentliche Buchhändler: Metzler, Erhard, Loeflund und Steinkopf. In den Meßkatalogen macht sich nur die J. B. Metzlersche (1744—1793) und die Erhardsche Handlung, diese ganz besonders in der Zeit ihrer Vergesellschaftung mit Loeflund (1789—1796) stärker bemerkbar. Im Jahre 1787, als in Leipzig Philipp Erasmus Reich die Augen schloß, begann in Tübingen die buchhändlerische Laufbahn Johann Georg Cottas, des zweiten Mannes in der Geschichte des deutschen Buchhandels, den die Zeitgenossen mit dem Titel: Fürst der deutschen Buchhändler geschmückt haben. Ein Mann, an Größe des Geistes, Tiefe und Weite der Beanlagung seinem norddeutschen Vorgänger weit überlegen. Königen ein Genosse und furchtloser Opponent, Kronprinzen ein Bankier, war er ein Diplomat von Gottes Gnaden, ein Staatsmann, dessen Wirken der Verfassungs- und Staats- und Volkswirtschaftsgeschichte Süddeutschlands angehört, ein unvergleichlicher Agronom und Musterwirtschafter. Von Vater und Oheim, dem Kanzler der Universität Tübingen, ursprünglich zum Theologen bestimmt, trieb ihn Feuer und Schärfe seiner Anlage dem Ziele des Genieoffiziers zu — und ist er es nicht geworden? Er studierte Mathematik und Geschichte, ging, unter Festhaltung seines Lieblingsfaches, der Mathematik, zur Jurisprudenz über, promovierte, absolvierte glänzend sein Studium, ging nach Paris, lernte hier Französisch, studierte Mathematik, erhielt die nachhaltigsten Anregungen auf politischem und künstlerischem Gebiete und knüpfte wertvolle Bekanntschaften an, legte, nach Tübingen zurückgekehrt, hier die Prüfung des Hofgerichtsadvokaten ab und beschäftigte sich mit dem Studium der Naturwissenschaften. Da bestimmte ihn der Vater, der in Stuttgart die von ihm gegründete Hof- und Kanzlei-Buchdruckerei betrieb, zur Übernahme der Buchhandlung in Tübingen, mit der es unter der Verwaltung von Faktoren mehr und mehr bergab gegangen war. Dreiundzwanzig Jahre alt war der ungelernte Neuling, als er am 1. Dezember 1787 das Geschäft übernahm, nachdem er sich in sechzehnmonatlicher unausgesetzter Arbeit in den Buchhandel eingearbeitet hatte; nach zehn Jahren waren die Grundlagen des neuen Cottaschen Gebäudes: die Verbindung mit den großen Dichtern und die Allgemeine Zeitung,

der belletristische und der publizistische Verlag unerschütterlich begründet. Richtige Grundsätze, fruchtbare Ideen, energische Durchführung und freilich auch Glück: darauf beruhte das Geheimnis seines Erfolgs. Schon auf seiner ersten Leipziger Ostermesse, 1788, hatte er das Glück, von einer polnischen Fürstin als Entschädigung für das lange Warten auf eine ihm angebotene Erzieherstelle 300 Dukaten ausgezahlt zu erhalten; besonders aber stellte ihm die 1789 geschlossene Verbindung mit dem württembergischen Kanzleiadvokaten Dr. Christian Jacob Zahn ein kräftiges Kapital zur Verfügung; als Zahn 1797 aus der Handelsgemeinschaft austrat, waren die Unternehmungen, die von entscheidender Bedeutung für die künftige Größe des Verlags werden sollten, fertig eingeleitet. Cotta war wirklich nicht der einzige, dem der Grundsatz bekannt gewesen wäre, daß der Verleger sich nicht dem Angebote preisgeben dürfe, sondern gewinnbringende Autoren selber heranziehen und eigene Unternehmungen ins Leben rufen müsse; aber er war es, dem es gelang, nach Anleitung dieser Grundsätze im Jahre 1794 Schiller und Goethe dauernd für sich zu gewinnen, und der im Jahre 1798 die größte Zeitung Deutschlands begründete. Die bedeutendsten württembergischen Verlage neben Cotta[46] wurden Mezlers Neue Verlagsbuchhandlung in Stuttgart (Meßkatalog 1794/1846) und der schon genannte Heerbrand in Tübingen, denen Franz Christian Loeflund (Meßkatalog 1796/1836, heute Heinrich Enderlen, Hofbuchhändler, vormals Karl Aue) und Steinkopf (Meßkatalog 1797/1846) folgen. Sonst ist nur J. D. Claß in Heilbronn (Meßkatalog 1792/1845) zu nennen, der Nachfolger des uns bekannten Franz Joseph Eckebrecht (im Meßkatalog 1751/74, 1781/91 ohne Vornamen).

Von der Schweiz im Süden, dem Elsaß im Westen ist dieses Südwestgebiet flankiert. Der Vorort der Schweiz auch in buchhandelsgeschichtlicher Beziehung war Zürich, und hier befanden sich auch die ersten Schweizer Verlagshäuser: es waren in älterer Zeit Heidegger & Comp. (1735—1766 391 Artikel), dann die Nachfolger des berühmten Züricher Buchdruckers Christoph Froschauer, der einst in der Frühe des Reformationszeitalters die Offizin gründete, die noch jetzt als „Artistisches Institut Orell Füßli" blüht. Damals befand sie sich zunächst im Besitze von Hartmann Heidegger und Hans Rahn, die sie 1719 von der Familie Bodmer erworben hatten, und um 1760 traten sie es an die Gesellschaft Orell, Geßner & Comp. ab. Die Firma Conrad Orell & Comp. war, nach

den Meßkatalogen zu urteilen, bis 1751 nur unbedeutend, hatte sich aber dann höher aufgeschwungen (Meßkatalog Orell & Comp. 1752/60). Konrad Geßner, der neue Gesellschafter, war der Vater des bekannten Idyllendichters und Radierers, den der Vater vergeblich in den Buchhandel hineinzuzwingen gesucht hatte, und der dann als Selbstverleger das merkwürdige Schauspiel einer vortrefflichen Vereinigung des Dichters, Illustrators und Verlegers in einer Person gab. So rüstig die neue Gesellschaft verlegte (Meßkatalog 1761/71), so liquidierte sie doch — wir wissen nicht, mit wieviel Recht man dabei an Wielands Äußerung denken durfte: die Inhaber der Gesellschaft seien „sämmtlich Senatoren ihrer Republik und folglich ziemlich indolente Buchhändler geworden"; und nun bildete sich die neue Gesellschaft Orell, Geßner, Füßli & Comp. (Meßkatalog 1772/95; 1796/99 Orell, Geßner & Comp., zusammen 224 Artikel; seit 1800 Orell, Füßli & Comp). Die drei übrigen der bedeutendsten schweizerischen Verlage waren die Typographische Gesellschaft in Bern (Meßkatalog 1762/81), C. A. Serini in Basel (Meßkatalog 1778/92) und Ziegler & Söhne in Zürich (Meßkatalog 1789/1802), nächst denen Huber & Comp. in St. Gallen (1789—1846), die Steinersche Buchhandlung in Winterthur (1775—1846), J. Jac. Flick (1774—1804), Decker (1796—1804), Joh. Schweighauser (1767—1799) in Basel, Geßner in Zürich (1796—1833), Reutiner jun. in St. Gallen (1784—1788) und Em. Haller in Bern (1765—1805) zu nennen sind.

Straßburg, seiner Lage nach, und seit 1681 dem französischen Staate angehörig, pflegte natürlich in besonderer Weise den Platz- und Fernhandel mit französischer Litteratur, wobei die Nachdrucke der französischen Originallitteratur eine wesentliche Rolle spielten. Dennoch blieb es buchhändlerisch vorwiegend eine deutsche Stadt. Es fällt von Anfang an auf, daß es sich nicht in viel höherm Maße der Herstellung französischer Bücher zuwandte, und es blieb so; die meisten der in Straßburg gedruckten Werke waren deutsche. Zu Ende des Jahres 1777 arbeiteten in den fünf Straßburger Druckereien 37 Gesellen und 4 Lehrlinge, und von diesen waren mit Ausnahme von dreien aus Luxemburg, Douay und Turin alle aus dem Elsaß, der Schweiz (7) und Deutschland (23, und zwar fast nur aus Oberdeutschland). Geistige und wirtschaftliche Gründe wirkten zusammen, um Straßburg im deutschen Buchhandel festzuhalten; nur mit den Deutschen konnten die Straßburger changieren;

die deutschen und holländischen Nachdrucke waren um die Hälfte, ja das Drittel billiger als die Pariser Originale[47]; der französische Staat hat den besondern Verhältnissen, wie wir früher hörten, auch in letzterer Hinsicht Rechnung getragen. Der bedeutendste Straßburger Verlag war in den fünfziger, sechziger Jahren Amand König, in den siebzigern J. Fr. Stein, dann die von dem Buchhändler Alb. Friedr. Bartholomäi aus Ulm (der aber schon das Jahr darauf aus der Verbindung austrat) und dem Rat Salzmann im Jahre 1783 gegründete außerordentlich produktive Akademische Buchhandlung (Meßkatalog 1783/94 260 Artikel). Während aber die letztere Firma verschwindet, treten in den achtziger Jahren und zu Ende des Jahrhunderts die beiden großen noch heute bestehenden Firmen Treuttel (Meßkatalog: Joh. Gottfr. Bauer 1750/68, Joh. Gottfr. Bauer & Comp. 1770/75, Bauer & Treuttel 1776/83, Treuttel 1784/94, Treuttel & Würtz 1796/1846) und Levrault hervor (Meßkatalog seit 1797; heute Berger-Levrault in Nancy). Treuttel hat die Stadt schon in den siebziger Jahren buchhändlerisch beherrscht; als Bartholomäi mit dem Gedanken der vorhin erwähnten Gründung umging, schrieb er, er habe die Überzeugung gewonnen, daß „neben der Treuttelschen Handlung, die bisher alles gethan", noch wohl eine andere existieren könne, die neben dem französischen auch den deutschen Buchhandel führen solle. Im Jahre 1802 beginnt im Meßkatalog neben dem Straßburger der Pariser Verlag Treuttel & Würtz. Auch die Gebrüder Levrault führten den Buchhandel sowohl in Straßburg als in Paris, in Straßburg in Verbindung mit der alten Buchdruckerei des Hauses (vergl. Bd. II S. 380), einer Schriftgießerei und einem Papiergroß- und kleinhandel.

Die allgemeine Aufmerksamkeit nicht nur des deutschen, sondern des ganzen litterarisch und buchgewerblich interessierten Europas zog in den siebziger, achtziger Jahren das Straßburg gegenüberliegende Kehl auf sich. Der Buchdrucker Peter August Beaumarchais gründete mit sechszehn Gesellschaftern eine Pariser Société typographique, die die gesamte Druckoffizin des 1775 verstorbenen John Baskerville ankaufte, mit allen Schriftvorräten, Pressen, dem vorrätigen Papier, aber auch dem Geheimnis der Schwärze, das in deren Festigkeit bestand; die Schwärze, von der schönsten und tiefsten Färbung, haftete sofort so fest, daß die noch nassen Bogen übereinander gelegt werden konnten, ohne abzufärben. Die gesamten Einrichtungen und Vorräte wurden nach Paris übergeführt, und

hier sollte damit eine vierfache Prachtausgabe der Werke und hinterlassenen Schriften Voltaires veranstaltet werden. Das Vorhaben wurde aber durch die Geistlichkeit hintertrieben; und nun pachtete man vom Markgrafen von Baden die Gebäude der ehemaligen Reichsfestung Kehl, schaffte die Baskervillesche Offizin hierher, mit der Schriftschneiderei, Schriftgießerei, Kupferstecherei und Buchbinderei verbunden war, und druckte die Werke Voltaires und Rousseaus. Die durchschnittliche Tagesleistung eines Gießers bestand in 3000, die erhöhte Leistung in 3600, die höchste in 4500 Stück Buchstaben. Die Letternmasse bestand aus 30 Pfund Regulus antimonii und 100 Pfund Blei. Über 20 Setzer waren in Thätigkeit; 36 Pressen waren täglich im Gang. Das Papier wurde aus England verschrieben. Jeder Bogen wurde von drei verschiedenen Korrektoren drei- bis viermal durchgesehen. Über 10 Buchbinder waren täglich beschäftigt, die Bücher zu heften und zu binden. Im Jahre 1784 waren insgesamt 3 Millionen Livres aufgewendet; 1785 erschienen die genannten Werke mit dem einfachen Impressum: „De l'imprimerie de la société littéraire-typographique" und gingen in alle Welt. Wenige Jahre darauf fiel die Buchdruckerei den Stürmen der Revolution zum Opfer:[48]

In den siebziger, achtziger Jahren wurden die Firmen jenes südwestlichsten Gebietes an Bedeutung übertroffen von F. C. Schwan in Mannheim (Meßkatalog 1771 fg.). Eine merkwürdige Persönlichkeit: aus Prenzlau gebürtig, Sohn eines kleinen Buchbinder-Buchhändlers, absolviert er das theologische Studium und stürzt sich von der Kanzel weg in ein zwölfjähriges Abenteurerleben, das ihn als Schriftsteller, Hofmeister, Korrektor und Auditeur bis nach dem Haag im Westen und nach St. Petersburg im Osten führt, bis endlich der hauptsächlich mit der Herausgabe der Zeitschrift „Der Unsichtbare" beschäftigte Litterat in Frankfurt a. M. sein Glück dadurch macht, daß er die Hand der Tochter seines Herrn und Verlegers gewinnt. Der Frankfurter Verleger Eßlinger gab ihm seine Mannheimer Filiale zur Mitgift. Rasch wuchs sie unter ihm in der Stadt, die damals noch Residenz war, zu einem litterar- und buchhandelsgeschichtlich bemerkenswerten Knotenpunkte heran. Mit Norddeutschland, speziell Leipzig und Berlin in engster Verbindung stehend, nahm er zu den entscheidenden Fragen der Zeit — wir haben weiter oben davon gehört — in der verständnisvollsten und energischsten

Weise Stellung. Selbst mit der Herausgabe von Zeitschriften und kleinen Sing- und Lustspielen, zugleich aber auch eines großen Wörterbuchs der französischen Sprache und 46 Heften auch für die Kostümgeschichte verdienstlicher „Abbildungen aller geistlichen und weltlichen Orden nebst einer kurzen Geschichte derselben" beschäftigt, machte er seinen Buchladen und sein Haus zum Mittelpunkte regen litterarischen Verkehrs; von seinem Buchladen ging die erste Anregung zu der spätern „Churfürstlich Deutschen Gesellschaft" aus, in seinem Hause fand sich ein Kreis zusammen, in dem auch Goethe wiederholt zu Gaste war; Männer wie Lessing haben für die gastliche Aufnahme in seinem Hause gedankt, und Schwan war es, an den sich der junge Schiller wandte, und mit Erfolg wandte, für sein dramatisches Erstlingswerk zu wirken.[49]

Es ist eine der entwickelungsgeschichtlich bemerkenswertesten Erscheinungen, mit welcher stolzen Kraft sich in den merkwürdigen letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts das Bewußtsein von der Größe und Würde des eigenen Standes und Berufes in der buchhändlerischen Litteratur emporreckte. Handelte es sich darum, der Nachwelt Zeugnisse hierfür in möglichster Vollständigkeit zu sammeln: welch stattliches Buchhändlerbrevier ließe sich zusammenstellen! „Der Buchhändler sollte und könnte einer der ehrenwertheften Männer im Staate sein. Er sollte die Hand zur Kultur der Menschheit bieten; er sollte Beförderer aller und jeder für die Menschheit nützlicher Wissenschaften, wahrer Aufklärung und reiner Sittlichkeit sein. Er sollte es sein, dem einst die Menschheit Kränze wand, weil er es war, der die Bahn mit brechen half, die zu dem Tempel der wahren Wissenschaft führte, und welcher dazu beitrug, um den Nebel der Vorurteile zu zerstreuen, Aberglauben und Unwissenheit von den Menschen zu entfernen, und es in ihren Köpfen lichter, so wie ihre Herzen für sittliche Eindrücke empfänglich zu machen."[50] „Die Buchhändler", hören wir, „sind die einzigen, die mehr ausrichten und helfen können, als alle Censuredikte und Bücherverbote."[51] „Achtungswerth ist der Stand des Buchhändlers. Viel kann er wirken, wenn die Absicht zu nützen und die Ehre die Litteratur auch an seinem Teile zu befördern und zu erhalten, die Richtung ihm giebt. Er selbst muß seinen Stand achten, er muß ihn ehren durch eigene wissenschaftliche Ausbildung, durch strengrechtliche Grundsätze, durch Solidität."[52] Der

Buchhandel, wenn er seine hohe Aufgabe rein und treu erfüllt, gehört unter die allerehrwürdigsten Stände der Menschheit[53], hoch erhaben über dem Berufe des „gewöhnlichen Kaufmanns". Der Buchhändler hat sich und seinen Beruf vom Standpunkte der „Beförderung einer allgemein zu bewirkenden edlen Geisteskultur" zu erfassen. „Unter allen noch so verschiedenen Bewohnern der Staaten das Band der Menschheit fester wieder zu knüpfen, was nur durch Politik, durch Vorurteil und Meinungen locker geworden ist, das ist die große und ehrwürdige Bestimmung des Buchhandels." [54]

Gemäßigter drückten sich Männer wie Göschen aus. Göschen meinte, der Buchhändler solle, wie er es ja doch in der nüchternen Wahrheit der Praxis thun müsse und thue, auch in allen Worten nicht vergessen, daß er Kaufmann sei und Kaufmann bleibe, ein Kaufmann, der mit Waren handle. Allerdings mit den edelsten Waren, und deshalb gebühre ihm an sich unter den Handelsleuten allerdings der erste Rang. Der Buchhändler, sagte auch Göschen, muß „von dem Eifer belebt seyn, die Wissenschaften zu befördern, insofern dadurch das Wohl der Menschen befördert wird; sonst ist er nichts weiter als einer aus der Classe derer, die etwas zu Markte bringen — um Geld zu lösen". Ist er aber von jenem Eifer beseelt, dann ist er mehr, als die „andern Kaufleute". [55]

Wilhelm Fleischer in Frankfurt a. M. gab folgende hochgemute „Karakteristik des Buchhandels im Brennpunkte": „In Ausbreitung der Wahrheit, des Forsch- und Prüfungsgeistes (in den Staatskabinetten der Fürsten wie in den Hütten des Landvolks) besteht die Bestimmung des Buchhandels. Sie trägt den Stempel der Gottheit unverkennbar an sich, alles aufrichtige Bestreben, uns ihr, nach Grundsätzen, mit Bewußtsein, zu nähern: macht unsere Würde aus. Die Gerechtsame jener Bestimmung sind unveräußerlich, selbst von der Allmacht nicht beschränkbar." Der erste Punkt enthält die Bestimmung des Buchhandels, der zweite die Untrüglichkeit dieser Bestimmung — sie ist untrüglich, weil der Trieb nach Wahrheit und Forschen allgemeine und notwendige Eigenschaft des Menschen ist —, der dritte den „unvergänglichen bibliopolischen Adelsbrief", der vierte die Unveräußerlichkeit der Gerechtsame des Buchhandels; „denn welcher Alexander hat je einen Buchstaben im Buche der Natur ausgelöscht?". Zwei Männer nennt Fleischer, die „ihre

Würde gefühlt, ihre Bestimmung erreicht" haben: Robert Stephanus (Etienne) und Philipp Erasmus Reich.[56]

Wie verhielt sich die Wirklichkeit verglichen mit so hohen Idealen?

Nicolai sprach von der Bildung des Durchschnittsbuchhändlers äußerst wegwerfend; er sei ohne Schulbildung und könne kaum die Büchertitel verstehen.[57] Perthes schrieb 1794: „Wo wäre ein Stand, dessen Mitglieder die ihnen nothwendigen Kenntnisse weniger besäßen und die ihnen obliegenden Pflichten weniger erfüllten, als der des Buchhandels?" „Man darf sich wahrlich hier nicht in die Brust werfen", rief im Jahre 1801 ein ungenannter Buchhändler den Kollegen zu, „und sagen: Wir sind nicht Kauf-Leute!... Freilich seid Ihr es nicht, denn Ihr seid weniger als sie... Erbarm sich doch der Himmel über solche Wichte, die sich Buchhändler nennen wollen, und kaum eines gesunden Begriffs fähig, die unfähig sind, einen Gedanken logisch zu ordnen, die weiter nichts verstehen, als Zettel zu schreiben, Packete zu signiren, oder etwa, und das noch jämmerlich genug, einen Katalog zusammen zu kleben, und hinter her tritt wohl noch oben darein ein elender Stümper hin, läßt gedruckte Briefe an die andern Buchhandlungen herum schicken, und ist unverschämt genug, selbst den ersten Buchhändlern Bedingungen vorzuschreiben, unter welchen er ihnen seine Novitäten schicken wolle."[58]

Daß die Masse der Buchhändler keine andere als eine gewöhnliche, bis zum 14. Jahre reichende Schulbildung besaß, konnte man dem Buchhändler weder zum Vorwurf machen, noch konnte oder wollte er selbst darin eine Änderung herbeiführen. In der Gärung der reformträchtigen Übergangszeit des letzten Decenniums im 18. und des ersten Lustrums im 19. Jahrhundert, wo so viel auch über die Bildung des Buchhändlers debattiert wurde, da wurden hier freilich mitunter sehr hochgespannte Forderungen gestellt, und das „Neue Archiv" z. B. hat da manchen Unfug getrieben. Es unterschied eine dreifache Vorbildung: die im „Vorbereitungszustande", die im Lehrlingsstande und die auf der Akademie. Daß sich der Buchhändler im Lehrlingsstande die praktische Bücherkenntnis nach den verschiedenen wissenschaftlichen Fächern, die Kenntnis der Verleger und die Kenntnisse im Buchhalten, Einrichten des Sortimentslagers, der Meßgeschäfte u. s. w. erwerben sollte, war eine natürliche Forderung, der in der Praxis von selbst überall nachgelebt wurde.

Im Vorbereitungszustande aber sollte sich der junge Mann nicht nur die mechanischen Fertigkeiten des Schönschreibens u. s. w., auch nicht nur die gründliche Kenntnis der deutschen Sprache, der kaufmännischen Arithmetik, der Münzen, Geldkurse usw., sondern der Kenntnis der klassischen und der fremden lebenden Sprachen, der Mathematik, der kaufmännischen Geographie und der Encyklopädie sämtlicher übrigen Wissenschaften angeeignet haben, und auf der Akademie sollte er Philosophie, Naturrecht, Litterärgeschichte u. s. w. studieren. Leicht zu skizzierende Entwürfe, die als eine allgemeine Norm für die Allgemeinheit von dem gesunden Wirklichkeitssinn des Buchhandels abgelehnt wurden. Wann, fragte man[59], soll sich einer das alles aneignen? In der Lehrlingszeit? Wer soll Pakete binden, Ballen schnüren, Memoriale aufsuchen, kollationieren, Rechnungen ausschreiben? Als Diener? Da will einer, frei endlich von der strengen Fuchtel des Prinzipals, sich „frei fühlen und amüsiren!" Wichtiger als Sprachkenntnisse, Wissenschaftskunde und dergl. sind ein offener Kopf und Konnexionen. Auch der idealgesinnte Wilhelm Fleischer, Typus gleichsam der buchhändlerischen Künstlernatur, dessen Herz so aufrichtig für das Gute und Schöne schlug, spricht dort, wo er von der Verwirklichung seiner tiefempfundenen Ideale redet, nicht viel anders; nur daß seine Ansichten und Worte überall von der Wärme durchdrungen sind, die allein menschliches Thun wert und würdig machen. Exakte Regeln, meint Fleischer, lassen sich für den Buchhändler nicht aufstellen, weil sein Gebiet unendlich und im beständigen Wandeln und Fortschreiten begriffen ist. Man kann nur sagen, daß er sich nach den „Resultaten einer auf Philosophie gestützten historischen Erfahrung, und nach Autorität der Weisesten und Besten aller Zonen und Zeiten" richten müsse. „Ein durchdringender Verstand, ein Herz voll Menschenliebe, die philosophischen Resultate sorgfältig genützter bibliopolarischen Erfahrung, werden uns — so lange sie uns ausnahmslos begleiten — gewiß vor groben Abwegen bewahren."[60] Stellen wir dem an die Seite, was ein Schweizer Buchhändler über Charakter und Pflichten des Buchhändlers sagt, der wohl ungefähr das gerade Gegenteil von Wilhelm Fleischer war, der glatte und vielschreibende, nicht zum Besten beleumundete Heinzmann. Er verlangt vom Buchhändler: gesunden Verstand, praktische Kenntnisse, Reisen und Menschenbeobachtung. Der Buchhändler soll kein eigentlicher Gelehrter sein. „Seine Erziehung darf nicht schulgerecht

sein.“ Die Sprachen soll er nur als Hilfsmittel zu besserer Einsicht in praktische Dinge lernen. Praktische Thätigkeit und Privatstudium! Das sei die Losung des Buchhändlers. Latein soll er erst im reifern Jünglingsalter und nur soweit lernen, um einen lateinischen Titel, einen lateinischen Ausdruck verstehen zu können. Viel wichtiger ist die Lektüre der besten deutschen Dichter. Der Buchhändler bilde seinen Geschmack; er beschäftige sich mit ästhetischen Fragen. Die französische Sprache ist ebenfalls unentbehrlich; aber sie soll nicht grammatikalisch, sondern durch Lesen und Abschreiben erlernt werden. Der Buchhändler soll sein Publikum und dessen Vielseitigkeit beurteilen können; er soll die Schriftsteller der Vorzeit und der Gegenwart kennen.[61] Kenntnis der praktischen Geschäftsführung und Kenntnis der Menschen und ihrer Bedürfnisse; die notwendigste Kenntnis der für den deutschen Buchhändler wichtigsten Sprachen; Privatstudium, so viel es die Zeit erlaubt, je mehr, desto besser; dazu ein „Herz voll Menschenliebe“: diese Zeichnuug der Aufgabe des Buchhändlers durch Buchhändler selbst ist gewiß richtig und gut. Nach diesem System ist der groß geworden, dessen Name, wenn wir die Person des Buchhändlers also schildern hören, uns allen auf der Zunge liegt: Friedrich Perthes. Wie er, so gehört Göschen zu den großen Meistern und Mustern, die von Anbeginn nichts als Buchhändler waren und sein wollten, reiner Sortimenter ursprünglich der eine, reiner Verleger der andere. Beide traten, arme und mittellose Waisen, mit 15 Jahren in die Lehre, verdankten das, was sie wußten und wurden, nur der eigenen Arbeit in den Stunden, die das Geschäft übrig ließ: Perthes saß als Lehrling bis tief in die Nacht über den Büchern, Göschen hörte in Leipzig Vorlesungen; und den Fäden, die sie zu der Welt der Autoren und des Publikums hinüberspannen. Männer beide der neuen Zeit, im nachreichschen Zeitalter auftretend; und es ist nicht zufällig, daß solche uns dabei entgegentreten. Wie übertrieben, hochfliegend zum mindesten jene Schilderungen waren, von denen wir oben nur eine kleine Blütenlese gaben: sie entsprechen einer neuen Stufe der Zeiten und wären noch im Reichschen Zeitalter unmöglich gewesen. Wärme und Klarheit; Tiefe und Weite des Bewußtseins; man kann auch mit einem Worte sagen: die Wucht des Fühlens und Denkens trennt das Zeitalters der Revolution von dem Friedrichs des Großen. Man mag alle die Persönlichkeiten überblicken, deren volle Wirkungszeit

ins Reichsche Zeitalter fiel oder darin anhob, man wird keine finden von der Festigkeit und zugleich der reinen Tiefe und Weichheit des Perthesschen Charakters, und jene Zeit hatte noch keinen Raum für einen deutschen „Organisationsrath" (so nannte man ihn spottend), wie es Göschen wurde — wir werden davon noch hören. Reich, Nicolai und an wen man sonst denken mag: sie ermangeln der seelischen Wucht und des praktischen Wirkens im Ganzen; sie erscheinen gegenüber dem Charakter der neuen Zeit gleichsam glatt, eng, kleinlich. Aber lassen wir jetzt diese seelischen Unterschiede ganzer Zeiten. Perthes hat auf das Denkmal des deutschen Buchhandels zu Ende des 18. Jahrhunderts die lapidaren Worte geschrieben: „Der Charakter des Buchhandels war Rohheit". Allein so ganz vereinzelt hoben sich Männer von höherer Bildung und Selbstbildung keineswegs aus der Masse der Buchhändler heraus. Blicken wir doch nur zurück auf die Männer, die bei unserm raschen Überblick über das bibliopolische Deutschland an unserm Auge vorübergezogen sind; welche Fülle hochgebildeter Persönlichkeiten! es ist unmöglich sie alle aufzuzählen.

Der Buchhandel war ein freier Beruf, nicht anders fast wie der des litterarischen Schaffens selber; das setzte ihn dem Eindringen wenig erfreulicher Elemente aus, schaffte ihm aber auch den beständigen Zuzug unternehmender Männer aus kaufmännischen und gelehrten Kreisen; brachte eine Skala zu Stande, die von Leuten wie dem Friseur, dann Pferdeverleiher Baum in Berlin, der sich in den achtziger Jahren dort etablierte und auch die Stahlbaumsche Buchhandlung erheiratete (er fallierte bald, da er keinen Verlag zu entwickeln verstand, und starb 1795 im Schuldgefängnis), bis zu Cotta hinaufführte. Und in welch unmittelbarer Verschmelzung traten damals öfters schriftstellerisch-gelehrter und geschäftsmännisch-buchhändlerischer Beruf auf; denken wir nur an Persönlichkeiten wie Bertuch, Campe, Becker. Dabei bestand aber ein im ewigen Wechsel dauernder Kern einer fachmännisch erzogenen Buchhändlerwelt, die, sei es, daß sie aus dem Buchhandel selbst hervorging, sei es, daß sie sich aus neuen Kräften ergänzte, im Ganzen eine außerordentlich tüchtige und hochstehende war. Noch allen, die sich namentlich mit den handschriftlichen Zeugnissen des buchhändlerischen Geistes jener Zeit beschäftigt haben, ist dabei die tüchtige Bildung, die Gewandheit der Formgebung, das Treffende des Ausdrucks, die Sicher-

heit in der Beherrschung, Gliederung, Darstellung größerer Gedankenmassen aufgefallen — zu geschweigen, um aber doch auch dies nicht unerwähnt zu lassen, der Sorgsamkeit, Gefälligkeit, ja Schönheit der Handschrift, wie sie jener Zeit ja überhaupt eigen war. Dabei treten im Ganzen wieder die Söhne der Buchhändlerfamilien besonders hervor, die vielfach sogar eine eigentlich gelehrte Ausbildung genossen — zuweilen, wie Nicolai, Cotta, über den Stand des Vaters hinausdrängend und dann dennoch zu ihm zurückkehrend, ihn so doppelt bereichernd. Was für vornehm gebildete Persönlichkeiten waren Voß, Decker, Vieweg, Brönner, Gebauer; Hendel, Heinsius, Stahel und so viele andere; Breitkopf studierte, Raspe wird einer der gelehrtesten Buchhändler genannt, Dyck hat promoviert. Ihre mehrjährige Reise durch Deutschland, nach der Schweiz, Italien, Frankreich, England, den Niederlanden haben sie in ihren jungen Jahren fast alle gemacht. Zahlreiche Buchhändler, gleichgültig welcher Herkunft sie waren, sind schriftstellerisch thätig gewesen, nicht nur der buchhändlerische Gelehrte Nicolai und der gelehrte Buchhändler Breitkopf, und nicht nur die eigentlich den gelehrten Kreisen angehörigen Schwan, Campe, Helwing, Hartknoch u. s. w.; zunächst auf dem Gebiete ihres eigenen Berufes: Reich an der Spitze, Joh. Jak. Palm (nicht nur im „Neuen Archiv"; er bearbeitete 1788 bis 1792 vier Handbibliotheken der medizinischen, ökonomischen, juristischen und theologischen Litteratur), Joh. Chr. Gädicke (Weimar, seit 1804 Berlin) u. a. Joh. Gottfr. Dyck hat eine Menge pädagogischer, dramatischer und historischer Schriften verfaßt und hat seinen Platz in der Litteraturgeschichte des 18. Jahrhunderts; Spener, wie auch z. B. Reich, war als Übersetzer für seinen eigenen Verlag thätig, Decker schrieb, als das „Bauerngespräch" (1758) eingeschlagen hatte, selbst eine Fortsetzung dazu in 12 Heften und begann im Alter „Erinnerungsblätter" niederzuschreiben; Arnold schrieb geographische Führer; Hendel hat eine ganze Reihe von Schriften für Geographie und Geschichte Halles, Wagner in Ulm eine ganze Reihe Schulbücher und Gebetsammlungen verfaßt, Göschen und Oehmigke in Berlin schrieben Romane und Lustspiele. Und wie nicht wenige Buchhändler und Buchdrucker angesehene Ämter im öffentlichen Leben ausfüllten, so wird man auch daran nicht ganz achtlos vorübergehen, welcher Ausgangspunkt das große Buchhändlerhaus des 18. Jahrhunderts für Männer anderer Berufe war; der Sohn von Thomas

Fritsch unterschrieb als sächsischer Bevollmächtigter den Hubertusburger Frieden und starb als Konferenzminister zu Dresden: der Buchhändler Thomas Fritsch war der Stammvater von vier aufeinanderfolgenden Generationen herzoglich und kursächsischer Staatsmänner. Das große Buchhändlerhaus! Wie könnte man es sich aber überhaupt aus dem Kulturbilde des 18. Jahrhunderts hinwegdenken? Wen hat nicht in Goethes Erzählung seiner Leipziger Zeit die behäbige und anregende Luft des Breitkopfschen Hauses umweht, das so reiche litterarische und naturwissenschaftliche Schätze in sich barg! Überall gehörten die Häuser der großen Verleger zu den hervorragenden Pflegestätten einer edlen litterarischen Geselligkeit, ja waren zuweilen geradezu deren Mittelpunkt: das Haus Reichs in Leipzig, Nicolais, später Reimers in Berlin, Trattners und Kurzböcks in Wien, Schwans in Mannheim, Kanters in Königsberg. In einer viel persönlichern, ruhiger und breiter ausladenden Weise war ja damals die Lebensführung noch gebaut. Die Gedanken schweifen nach Jena, wo das Frommannsche Haus der Sammelpunkt der Gesellschaft war. Früh um sieben wurde Kaffee getrunken, um zehn gefrühstückt, um eins gegessen, um drei ging Frommann wieder ins Kontor und kam um fünf zurück zum Thee, und von da ab war der ganze übrige Tag der Geselligkeit und der Lektüre gewidmet: bis gegen acht Uhr dem Verkehr mit Riemer, Goethe, F. A. Wolf, Zelter, Zacharias Werner, Hufeland, Fichte, Schelling, Schlegel, Tieck, Steffens, Ritter, den Damen Schopenhauer, und wer sonst an Männern und Frauen das Haus besuchte; und dann las Frommann der Gattin vor. — Auf berufsmäßiger und gleichsam von innen und von außen her ihm zuquellender gelehrter Bildung fußend, stellte so der Buchhändlerstand eine reiche, unendlich vielseitige und deshalb nach den verschiedensten Richtungen hin leistungsfähige Welt dar. Den einfachen, tüchtigen Geschäftsmann, den idealistisch beschwingten Menschenfreund, den Freund des reisenden Handwerksburschen und den Freund Goethes und Schillers, den über jesuitische Gewandtheit des Geistes und der Feder verfügenden Verteidiger des Nachdrucks, den gründlichen Verfechter des Verlagsrechts, den technischen Erfinder, den Pionier, der neue Wege bahnte, sei es in den fernen Osten, sei es über den Ozean in die Neue Welt, den Organisator der Kritik und der öffentlichen Meinung, den Mann, der hinterm Ladentisch mit dem alten Mütterchen und in

Vorstellungen und mündlicher Rede mit Ministern verhandelte, barg diese Welt in sich.

Die Stahelsche Buchhandlung in Würzburg bezog um 1800 regelmäßig die Leipziger Messe, stand in Verbindung mit dem ganzen nördlichen Europa, dessen Buchhändler die Leipziger Messe besuchten, „im direkten, wöchentlichen Verkehr mit allen Hauptstädten Deutschlands" und erstreckte ihren Wirkungskreis nach Frankreich, der Schweiz und Italien (Englands „theure Bücher" waren für dortige Gegenden zu teuer und spanisch wurde nicht gelesen).[62] Das ist ein beliebig herausgegriffenes Beispiel, das uns den damaligen hochentwickelten buchhändlerischen Verkehr an einer nicht etwa in oder nahe bei Leipzig domizilierten Handlung veranschaulicht.

Die Handlungen, von denen mehr oder weniger das Gleiche galt, machen den eigentlichen und organisierten Buchhandel Deutschlands aus. Nach der Michaelismeßrelation von 1766 betrug die gewöhnliche Anzahl der auswärtigen Ostermeßbesucher 200, nach einer Schrift vom Jahre 1792[63] bis zu 250, sodaß sich in den sechziger Jahren etwa 220, zu Beginn des neuen Jahrhunderts an 300 Buchhändler auf der Leipziger Messe befunden hätten.

Ein Verzeichnis der Leipziger und der die Leipziger Messe besuchenden auswärtigen Buchhandlungen aus dem Ende der 1760er Jahre enthält 238 Namen.[64] Pütter zählt im Jahre 1774 209 Leipziger und auswärtige deutsche, deutschschweizerische und österreichische und 13 ausländische Buchhandlungen auf, „deren Bücherverkehr sich auf der Leipziger Messe concentrirt".[65] Für die sieben Jahre 1778—1784 haben wir solche Verzeichnisse in der Hamburger Buchhandlungszeitung; die Zahl beträgt im ersten Jahre 228, im letzten 240 und im Durchschnitt 235. Die ausländischen Buchhandlungen verhalten sich zu den deutschen, österreichischen und schweizerischen etwa wie bei Pütter; für das Jahr 1783 z. B. sind 16 angegeben. Ein anderes Verzeichnis vom Jahre 1782 führt 311 deutsche und 20 außerdeutsche Buchhändler auf[66], ein solches vom Jahre 1791 im ganzen 396 Buchhandlungen[67], ein anderes für das Jahr 1794 führt 323 deutsche und 9 „mit diesen in Verkehr stehende" außerdeutsche Buchhandlungen an[68]; das „Allgemeine Verzeichniß aller Buchhandlungen" vom Jahre 1801[69] enthält 501 Buchhandlungen.

Die Hauptmasse der deutschen Buchhändler gehörte noch nach alter Weise dem Verlagssortiment an. Wir hörten oben (S. 187), daß um die Jahrhundertwende von den in den damaligen Buchhändleradreßbüchern verzeichneten Angehörigen des regulären Buchhandels 12% auf den reinen Verlag entfielen; es ist ein Verhältnis zwischen Verlag und Verlagssortiment, wie es wenigstens annähernd auch in der zeitgenössischen Statistik angegeben wurde.

Als Sortimenter war der Buchhändler zugleich mehr oder weniger Antiquar, der Kauf und Verkauf sowohl einzelner „gebundener Bücher" wie ganzer Bibliotheken betrieb. Was überhaupt in einem guten Buchladen vorhanden sein konnte, dazu mag die angesehene Kriegersche Universitätsbuchhandlung in Gießen als Beispiel dienen. Krieger betrieb Verlag, „rohen Buchhandel" („rohen Sortimentshandel"), Handel mit „älteren gebundenen Büchern" und Bibliotheken, führte Landkarten und Atlanten und besaß eine Leih- und Lesebibliothek. Eine große Rolle spielen auch bei ihm die Neujahrswünsche; sie wie andere ihnen ähnliche kleine Blätter sind in gewisser Hinsicht unsern Ansichtspostkarten vergleichbar und waren vielfach auch ebenso derb, sodaß man sie gelegentlich in Nürnberg, wie wir hörten, überhaupt gänzlich verbieten wollte. Weiter aber gab es im Laden Medaillons zu Silhouetten, Reißzeuge u. dergl., und schließlich befaßte sich Krieger, wie wir das so häufig finden, mit dem Verkauf von Münzensammlungen.

Ein besonderer Zweig des Antiquarhandels war der Dissertationshandel. Vergegenwärtigen wir ihn uns an einem einzelnen Beispiele, demjenigen Valentin Cammerers in Erlangen. Sein Bruder (Johann Dietrich Michael) war Buchdrucker in Erlangen und druckte mit Genehmigung der Verfasser, die so billiger wegkamen, Partien der Programme und Dissertationen, die er herzustellen bekam, für sich nach, ließ den Gelegenheitstitel weg und setzte einen neuen, häufig mit dem Druckort Frankofurti et Lipsiae, vor. Valentin betrieb ihren Tausch und Verkauf in Erlangen, Leipzig und überall sonst in Stadt und Land. Allmählich erweiterte er seinen Betrieb zum eigentlichen Antiquarhandel und wurde in Erlangen Universitätsbuch- und Disputationshändler. Sein Antiquarkatalog vom Jahre 1796 hat einen Umfang von fast 5 Alphabet und verzeichnete die wertvollsten Werke; Disputationen besaß er um diese Zeit gegen 30000; von ihnen gab er wiederholt juristische

und historische Spezialkataloge heraus (Theologen und Mediziner hatten nach seiner Erfahrung zu wenig Interesse dafür), im Umfang von etwa einem Alphabet. Er hatte gleichmäßige Bogenpreise; das Alphabet kostete 12 Kreuzer rheinisch, auf 10 Alphabet ging das elfte frei, wurde mehr genommen, so verbilligten sich die Preise noch weiter. Aus der bittersten Armut hat sich Cammerer durch den Antiquariats- und Dissertationshandel zum kleinen Kapitalisten emporgearbeitet. Etwa denselben Umfang hatte gleichzeitig die namhafteste Dissertationshandlung in Nürnberg, die des Antiquars Johann Leonhard Sixtus Lechner. Auch bei ihm war das theologische Fach am schlechtesten besetzt, am besten dagegen neben dem juristischen auch das medizinische. Seine Verzeichnisse waren allerdings nur geschrieben (und nur alphabetisch geordnet). Die Preise waren etwa dieselben wie bei Cammerer: 10—15 Kreuzer das Alphabet, je nachdem die Schrift älter oder neuer war und ob mehr oder weniger genommen wurde. In Leipzig war lange Zeit der Dissertationshandel des Buchdruckers Langenheim besonders angesehen, in Thüringen z. B. der des Universitätsbuchdruckers Görling in Erfurt.

Die Scheidung der Zweige des Handels und der Vervielfältigung, wie sie gewerberechtlich fast ausnahmslos durch ganz Deutschland galt, war auch praktisch noch von großer Bedeutung. In Preußen, dem aufgeklärtesten Staate Deutschlands, der auch im Kampfe gegen Privileg, Monopol und Zunftwesen voranging, wurde in der Bewegung gegen den Druck außerhalb Landes von J. F. Unger dem Jüngeren gerade hierauf der Finger gelegt; das einzig durchschlagende Mittel sei dies, den Buchhandel wieder mit dem Buchdruck (und der Schriftgießerei) zu vereinigen, wie es einst im 15. Jahrhundert gewesen sei; dann könne der Verleger billigere Preise ansetzen. Zugleich würden damit die Anforderungen an den Buchhändler höhere; ihre Zahl werde sich vermindern müssen, der schlechten Buchhändler, die gewöhnlich zu hohen Rabatt ans Publikum gewährten und schleuderten, würden weniger werden.

Wir wissen, daß diese Scheidung bei weitem nicht so durchgreifend war, als jemand, der nichts als solche Äußerungen kannte, annehmen müßte. Einmal gingen zahlreiche der bedeutendsten Buchhandelsfirmen aus Druckereien hervor, denken wir nur an Männer wie Breitkopf, Decker, Trattner, Vandenhoeck u. s. w. Daneben stand die Menge jener Angehörigen des Buchgewerbes, die wir früher kurz als die „angestellten

Druckerverleger" bezeichnet haben. Die ursprünglich reinen Drucker, die keine besondern Buchhandelsprivilegien besaßen, sollten allerdings eigentlich nur zum „Selbstverlag" berechtigt sein; aber die eifersüchtigen Bemühungen der Buchhändler, die Buchdrucker vom Handel auszuschließen, die in altbekannter Weise auch dem Zeitraume, in dem wir uns hier befinden, zur wenig erfreulichen Zierde gereichen, würden allein zeigen, daß die Wirklichkeit nicht damit übereinstimmte.

Zu Ausgang des 18. Jahrhunderts beginnt ein neuer Abschnitt in der Geschichte der Beschwerden über die Konkurrenz der Buchhandlungen. Das äußere und innere Wachstum der Nation und das Wachsen und Wandeln des Buchhandels nach Zahl, Leistung und Organisationsform, sie hängen unmittelbar zusammen. Etwa um die Wende des vorletzten Jahrzehnts hob sich jene neue Welle, und sie steht bereits im Zusammenhange mit dem Wandel der Organisation; das Aufkommen des Konditionssystems entwickelte das neue reine Sortiment oder noch schärfer: das reine Lokalsortiment, und zwar auch an kleinern, für den Verlag ungünstigern Orten. Das ist in unserm Zeitraum das Neue, der neue Einsatz, das sich erst Entwickelnde. Überblicken wir ihn dagegen nach den im ganzen in ihm herrschenden Zuständen, so haben wir an die Verbindung von Sortiment und Verlag (und zwar eine solche Verbindung, bei der der letztere Lebensbedingung des ersteren ist) und an weite Strecken zu denken, die von einem kleinern regulären Lokalbuchhandel noch wenig wußten. Es gebe kaum eine „beträchtliche Stadt", rühmt Pütter im Jahre 1774, in der sich nicht „ein oder mehrere Buchläden" befänden, und in den meisten Gegenden Deutschlands bedürfe es „keiner Tagereise, um immer wieder andere Buchhandlungen anzutreffen".[70] Eine Tagereise: auf der kam man aber doch von Göttingen, wo Pütter schrieb, etwa bis Braunschweig. In Oldenburg wurde die erste ständige Buchhandlung, die bald wieder eingegangene Cramersche Handlung, erst in den 1780er Jahren auf Veranlassung der 1779 begründeten Oldenburgischen litterarischen Gesellschaft gegründet, der dann die Stallingsche (1790) und Schulzesche Buchhandlung (1800) folgten.[71] In Sorau wurde erst um das Jahr 1788 eine Art Buchhandlung gegründet, die erste in der ganzen Niederlausitz.[72] In den drei bayrischen Provinzen Oberpfalz, Sulzbach und Nürnberg bestand im Jahre 1794, als der Amberger Regierungsarchivar Sim. Joh. Wiesinger seine Amberger Buch-

handlung gründete, keine einzige Buchhandlung.[73] Im Jahre 1799 begründete dann der Kommerzienrat Seidl seine Amberger Kunst- und Buchhandlung, neben der damals auch bereits die Buchhandlung von Georg Koch bestand.[74] In Lautern mußte das Publikum noch gegen Ende des Jahrhunderts alles von Mannheim verschreiben (klagte übrigens, daß auch dort das Gewünschte nur selten vorrätig sei, und gewöhnte sich deshalb vielfach an den Bezug aus Frankfurt).[75] In Kreuznach etablierte sich als erster im Jahre 1797 der Buchhändler Kehr. Eine Stadt wie Krakau war an den deutsch-europäischen Buchhandel noch nicht angeschlossen; Abrah. Jak. Penzel, damals Direktor der akademischen Druckereien in Krakau, wollte um das Jahr 1780 daselbst eine Buchhandlung errichten, die „mit den deutschen Verkehr haben" sollte, vermochte es aber nicht ins Werk zu setzen.[76] Ostfriesland wurde nach einer Notiz vom Jahre 1801 versorgt von „einem gewissen Bücher Trödler (denn eine Buchhandlung gibt es dort nicht)", und zwar auf die Weise, daß er von den Buchhandlungen der nächsten Hauptplätze Bücher einhandelte und zum Vertrieb an Privatleute vergab. Er bediente sich dazu in üblicher Weise mit Vorliebe der Prediger; das allgemeine litterarische Niveau mußte ziemlich niedrig gehalten werden; ein Prediger aus Norden, dem er eine Partie einer Predigtsammlung gesandt hatte, schickte sie zurück, weil nur Postillen und Erbauungsbücher gut abgingen; auch ein anderer schreibt: die Predigten seien für dasige Gegenden zu gut.[77]

Außerordentlich altzeitlich mußte so bei den miteinander zusammenhängenden Erscheinungen des Verlagssortiments und einer verhältnismäßig geringen Ausbreitung des berufsmäßigen Lokalsortimentshandels über das Land nach zwei Richtungen hin der Vertrieb des Buches in dieser Geburtszeit neuzeitlicher Verhältnisse noch sein: in dem weiten Ausgreifen des Vertriebes nach auswärts und der hohen Bedeutung des Wander-, Auch- und Nichtbuchhandels. Wenn z. B. in Oldenburg die erste ständige Buchhandlung erst in den 1780er Jahren begründet wurde: wie konnte der Buchhandel dort so lange einen andern als diesen altzeitlichen Charakter tragen? Seit der Mitte des Jahrhunderts kam ab und zu der Buchhändler Herrmann Jäger aus Bremen nach der Stadt und schlug sein Bücherlager unter der Börse auf, litterarische Neuigkeiten zum Kauf und zum „durchlesen gegen ein billiges Äquivalent" ausbietend; später waren es die Buchbinder, Postschreiber, bisweilen

Lehrer allein, die sich nebenher mit dem Vertriebe von Büchern befaßten; und daneben spielte sich die übliche Vermittelung von Subskriptionen und Pränumerationen durch Gelehrte, Beamte, Lehrer, Geistliche ab. In Pernau (Livland) gab es noch zu Beginn des 19. Jahrhunderts keinen Buchladen; ein Dr. Weitzenbreyer hielt eine Lese- und Leihbibliothek und verschrieb jedem, der sich an ihn wendete, alles, was er verlangte.[78] Als Kehr nach Kreuznach kam, sorgten dort zwei Buchbinder für die gewöhnlichen Schulbedürfnisse, und ein Spezereihändler unterhielt ein Leihbibliothekchen; wer sich ein Buch anschaffen wollte, ließ es sich von Mannheim oder Frankfurt kommen. Dazu durchstreiften die kleinern Wanderhändler die Lande.

Namentlich in Süddeutschland hören wir immer und immer von den „Krachsenträgern", die sich wie die Aale durch die Reusen der Zoll- und Censurenschicht zu schlängeln wußten. Alle Schriften, schreibt der obenerwähnte Wiesinger aus Amberg, kommen aus Schwaben und Franken, von Augsburg, Nürnberg, Bayreuth, Erlangen und Regensburg herein, und der größte Büchertransport wird durch die Krachsenträger besorgt, die sich gewöhnlich heimlich über die Grenze schleichen, das Land kreuz und quer durchziehen, allerlei Schriften für teures Geld absetzen „und den geraden, gutmüthigen leichtgläubigen Mann auf dem Lande auslachen". So mancher „Gängler" oder „Trägler" arbeitete sich zum wohlhabenden katholischen Buchhändler oder Druckerverleger empor. Mit „Kirm" oder „Kreutz" (Tragbutte) war er anfangs herumgewandert, im Konventsgang der Klöster breitete er seine Ware aus, der Bruder bibliothecarius wählte den Bedarf aus und zahlte bar oder — mit Meßobligationen, d. h. Anweisungen auf das Lesen heiliger Messen, eine Bezahlung, mit deren ehrfürchtiger Annahme auch reguläre Buchhandlungen den heiligen Männern Appetit zum Bücherkaufen zu machen pflegten: in einem Verzeichnis christeifriger Seelenwecker, Marial-, Sanctoral-, Quadragesimalpredigten u. s. w. von der Wolfschen Buchhandlung in Augsburg vom 20. März 1785 findet sich die Anzeige: „Der hoch- und ehrwürdigen Geistlichkeit zum Besten, besonders den Herrn Kaplänen und Seminaristen, hat sich endesbenannte Buchhandlung entschlossen, nachstehende Werke auf sechs Monate von Dato an, halb um baares Geld und halb um heilige Messen für angesetzte billige Preise abzugeben". Die Anweisungen, die den Privatbedarf einer Buchhändlerseele über-

stiegen, wurden im Geschäftswege weiter verhandelt; auch an die Patres in den Klöstern wurden sie, wie Nicolai erzählt, mit entsprechendem Rabatt verkauft. Mit der Zeit legte sich der Trägler einen Unterträgler zu, nicht lange, und er fuhr mit einem Einspänner, auf dem ein Repositorium angebracht war — es war während des Transportes durch einen Bretterverschlag geschützt, der, wenn der wandernde Buchladen aufgestellt wurde, als Regendach diente; nach sechs bis acht Jahren endlich erwarb er in einer katholischen Stadt Haus und Buchhandlung und sandte eigene Trägler aus.

Aber auch ordentliche Buchhandlungen übten noch den alten Wander- und Markthandel, ebenfalls besonders im Reiche. Hier gab es noch zahlreiche Inhaber großer Buchläden, die den größten Teil des Jahres auf auswärtigen „Dulten" (Märkten) zubrachten.[79] Im Vordergrunde standen die Messen und Märkte in Wien, Prag, Salzburg, München, auch in tiroler und schwäbischen Städten. Gewiß waren das nur Reste eines einst herrschenden Gebrauchs, und von den Nürnberger Buchhandlungen z. B., die einst wie alle übrigen alle diese und andere Märkte aufgesucht hatten, besuchten zu Ende des 18. Jahrhunderts nur noch die Steinsche und Zehsche Handlung die Messen in München und Salzburg.[80] Allein gelegentliche Nachrichten zeigen doch, daß diese Art des Verkehrs für den süddeutschen Buchhandel mittlern Schlags noch eine große Bedeutung hatte. Der Wiener Markt wurde noch zu Ende des 18. Jahrhunderts z. B. von schwäbischen und Straßburger Buchhändlern ständig besucht[81]; Prager Lichtmeß-, St. Veit- und St. Wenzeslai-Kataloge liegen uns von Nürnberger Buchhandlungen aus den 1760er und 1770er Jahren vor und sind gewiß auch von andern und noch später gedruckt worden.

Die Verhältnisse einer alten Zeit, in der man den buchhändlerischen Verkehr Deutschlands mit dem Auslande bei weitem nicht allein zwar, aber doch vorwiegend nach der persönlichen Anwesenheit der Ausländer auf deutschen Büchermeßplätzen beurteilen konnte, sind längst, längst vorüber. Die ausländischen Besucher der Leipziger Messen kamen vorzugsweise aus dem Norden, aus Kopenhagen, Stockholm, Riga, aus Gebieten, die buchhändlerisch nicht zum Auslande gehörten. Leonhardi erzählt (1799), wie auf der Leipziger Ostermesse Buchhändler aus Frankreich, der batavischen und helvetischen Republik, aus Dänemark, Schweden, Livland, Rußland, Polen, Ungarn, Österreich mit denen aus Deutschland

zusammenträfen, und Schriften aus dem Anfange der achtziger Jahre sprechen von den fast 200 deutschen und mehr als 200 ausländischen Buchhändlern auf jeder Leipziger Oster- und Michaelismesse.[82] Wenn man sich nach derartigen Nachrichten den Verkehr auf der Leipziger Messe vorstellen wollte, so würde das unrichtig sein. Die Ostermeßrelation von 1775 sagt, es seien mehr denn je auswärtige Buchhändler anwesend gewesen, nämlich 180, und die von 1795 gibt die Zahl der auswärtigen Meßbesucher auf 200 an. Um die Wende des 18. Jahrhunderts befanden sich neben dem halben Hundert Leipziger Buchhändlern zu Michaelis gegen 50, zu Ostern höchstens 250 auswärtige Buchhändler in Leipzig. Und Holländer, Franzosen, Engländer und Italiener bekam man unter den Buchhändlern kaum noch zu Gesicht. „Zwey Amsterdamer Buchhändler kamen, bey jeder Witterung, so lange als mit ihren Nachdrucken französischer Werke etwas zu machen war, und blieben weg, als die Schweizer und Strasburger diesen Handelszweig an sich gezogen hatten, und der deutsche Adel deutsche Bücher zu lesen anfing. Ein Londoner Buchhändler kam einmal, um — zu betrügen. Wer in Paris und London einen beträchtlichen Handel hat, kommt gewiß nicht nach Leipzig", sagt ein Leipziger Buchhändler im Jahre 1788.[83] Erst die Ostermeßrelation von 1802 — nachdem die von 1799 als besonders bemerkenswert hervorgehoben hatte, daß selbst aus Paris, woher „sonst nie" ein Buchhändler gekommen sei, ein solcher (Pierre Besson, mit einem zum Teil kostbaren Sortiment französischer Bücher) anwesend gewesen sei — kann von der Anwesenheit mehrerer Buchhändler aus Paris, Straßburg u. s. w. berichten, und die von 1803 gibt an, daß ihre Zahl (aus Paris, Straßburg, Metz, Köln und einigen andern französischen Orten) sichtlich zunehme.

Der direkte und indirekte Verkehr des deutschen Buchhandels mit Buchhandel und Publikum der nördlichen Lande war bedeutend, und die Meßrelationen berichten gewöhnlich von der Zunahme der „Geschäfte nach Norden". Ein Verkehr namentlich mit dem französischen Buchhandel wäre nach manchen Äußerungen zu urteilen außerordentlich erschwert gewesen. Der Zahlungstermin sollte für den deutschen Buchhändler zu kurz, der Rabatt (16, höchstens 25 %) zu niedrig sein[84], auch heißt es, die Franzosen handelten nach dem Grundsatze, nur mit Büchern zu bezahlen, selbst aber nur Geld zu nehmen.[85] Dazu kam die Verteuerung

durch den Zoll. Nach dem „Verlagsraub“ (1792)[86] bestand ein Ausfuhrzoll von 25 Livres ($6^1/_4$ Rthlr.) pro Centner, sodaß der deutsche Buchhandel den Livre statt zu 6 gr. zu 8 gr. rechnete, m. a. W. also die französischen Verkaufspreise um $33^1/_3$ % erhöhte, und nach Reichs Geschäftskorrespondenz wurde im September 1770 für alle nicht in der Nationalsprache des einführenden Landes geschriebenen Werke ein Einfuhr- und Durchgangszoll von 78 Livres (19 Rthlr. 3 gr.) eingeführt (Elsaß und Lothringen lagen aber außerhalb dieser Zollgrenzen), sodaß die deutsche Ein- und Durchfuhr (besonders nach Italien) fast gelähmt wurde; im Dezember 1773 wurde er dann auf Vorstellung der französischen Buchhändler hin ermäßigt. Allein der Verkehr auch mit Frankreich war ein ganz außerordentlich lebhafter. Reichs Verlags- und Kommissionsgeschäft stand im Verkehr mit Firmen in Riga, Petersburg, Kopenhagen, Stockholm, London, Amsterdam, Leyden, Utrecht, Haag, Genf, Lausanne, Paris, Marseille, Dijon, Lyon, Rom, Mailand, Turin, Parma, Neapel, Lissabon. Mit Paris selbst war sein Verkehr allerdings weniger rege; der deutsch-romanische Verkehr wurde besonders durch Dijon, Lyon, Straßburg, Genf, Lausanne vermittelt. Mit Lissabon bestand kein Wechselverkehr mehr; Reich lieferte nur, empfing aber nichts von dort. Der Verfasser des „Verlagsraubs“ erklärt, daß wegen der französischen Kredit-, Rabatt- und Zollverhältnisse ein französischer Buchhandel in Deutschland, noch viel mehr ein deutscher in Frankreich nicht lebensfähig sei; in Deutschland habe sich bisher „höchstens nur“ in Berlin eine französische Buchhandlung mit Vorteil halten können. Richtig ist das aber nicht. Zwar wissen wir nicht, in welchem Maße die zahlreichen von französischen Buchhändlern in Deutschland gegründeten Buchhandlungen überall gediehen sind; allein die geschäftliche Bedeutung der aus Frankreich, und wie von dort so auch aus England bezogenen ausländischen Litteratur war ja ein ungeheurer. Wo wir auch hinsehen in den größern Buchhandelsstädten, in Leipzig, Berlin, Frankfurt a. M., Hamburg, Dresden, Breslau, Mannheim, Bern, Gießen, überall finden wir das ausländische Sortiment (es ist überall ganz überwiegend französisch) in der allerausgiebigsten Weise gepflegt; der Markt war erfüllt von ausländischen Sortimentskatalogen (meist rein französischer Litteratur) deutscher Buchhandlungen und den Katalogen der ausländischen Firmen, deren Artikel dann ebenfalls von den deutschen Kommissions- und Sortimentshandlungen

verschrieben wurden. Und wie schon in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts, so verschrieb in noch höherm Maße jetzt das Ausland selbst Litteratur der eigenen oder anderer außerdeutscher Länder aus Deutschland; und der deutsche Buchhändler lieferte es aus seinem Lager oder wußte es dank der Organisation des deutschen Buchhandels in Kürze zu beschaffen.[87]

Aber auch mit französischem Originalverlag spekulierte der deutsche Buchhandel, und zuweilen mit glänzendem Erfolge. Georg Conrad Walther in Dresden gab mit Voltaire zwei von dessen besten Gesamtausgaben heraus; von Voltaires „Annales de l'empire" erwarb er 1000 Exemplare zum Alleinvertrieb in Deutschland. Welche bedeutenden Geschäfte er mit Voltaires Werken machte, geht daraus hervor, daß er von Voltaires bei Nicolai erschienenen „Siècle de Louis XIV" für etwa 1400 Thaler die ganze Auflage von 2400 Exemplaren ankaufte.[88]

Die Meßrelationen der ersten Jahre des 19. Jahrhunderts heben den lebhaften Absatz nach England hervor. Im Jahre 1801 lautete eine einzige Londoner Bestellung auf Bücher für 2500 Rthlr., meist deutsche Ausgaben lateinischer und griechischer Klassiker; daneben wurden besonders englische und französische Nachdrucke bestellt. Freilich erhöhte England deshalb seinen Einfuhrzoll auf fremde Bücher; statt der bisherigen Convoy-Abgabe wurde ein Zoll von 11 sh. 3 d. auf 100 Pfund gebundener, von 5 sh. 8 d. auf 100 Pfund ungebundener Bücher gelegt. Am schwächsten war der Verkehr mit Italien. Obgleich er fortdauernd bestand, so bemerkt doch die Ostermeßrelation von 1804, es beginne jetzt ein Tauschhandel mit einer Triester und Florentiner Handlung, der zwar jetzt noch zum Vorteil der Italiener ausfalle, aber doch die bisher sehr mangelhaft gewesene litterarische Verbindung beider Länder befördere.

In den Ostseeprovinzen stand Johann Friedrich Hartknoch auf Vorposten, der „uns allen unvergeßliche, aufgeklärte, rastlose edle Mann, durch dessen Bemühungen die Schriften der vorzüglichsten Köpfe Deutschlands, Englands, Frankreichs und Italiens, die kostbarsten Kunst- und Prachtwerke, aus der ältern und neuern Zeit hierher gekommen und dessen Buchhandlung mehr denn 30 Jahre die Pflegerin und Ernährerin aller soliden Wissenschaften, der Kunst und des Geschmackes gewesen"; so sprechen zu Ende der 1790er Jahre die Zeitgenossen von ihm, unter denen er von 1763 bis 1767 in Mitau, von 1767 an in Riga

gewirkt hatte.[89] Von Breslau aus wirkte der deutsche Buchhandel weit in das russisch-griechische Gebiet hinein, Korn verlegte sogar schwere griechisch-kirchliche Litteratur.[90] Aus Warschau liegen uns französische Kataloge von Lex (1784), dem Pariser Pierre Alici (1791, 1795) vor. Auch die deutsche Litteratur wurde hier vertrieben. Gay Cadet in Warschau zwar sagt: „En allemand et en polonois je fais presque pas d'achat"; C. F. Bietsch in Wilna aber gab im August 1805 auch einen „Katalog deutscher Bücher Nr. 1" heraus; die achtbändige Goethe-Ausgabe in 8° mit Kupfern ist darin mit 8 Rb. 80 Kop., Hermann und Dorothea mit 2 Rb. 60 Kop., Trauerspiele von Schiller sind mit 1 Rb. 40 Kop., der Geisterseher ist mit 1 Rb. 10 Kop. angesetzt; neben Goethe und Schiller stehen Campe (Sittenbüchlein, Robinson), Gellert (Schriften), Hufeland (Makrobiotik), Iffland, Iselin, Knigge (Umgang mit Menschen), Matthison, vieles von Lafontaine, Langbein, vom Verfasser des „Weibes wie es ist" und des „Guido von Sohnsdom", daneben Populärphilosophie, Haus- und Arzneibücher, leichte Erzählungen, Schulbücher für den französischen Unterricht u. s. w. Auch Germain Klostermann, Buchhändler und Kommissionär der Kaiserlichen Akademie in Petersburg (seit 1777), gab neben seinen großen französischen Katalogen (der vom Jahre 1807 enthält 7926 Nummern) solche der anderssprachlichen, darunter auch deutscher Bücher heraus. Übrigens waren diese vorgeschobenen Positionen des in Leipzig centralisierten europäischen Buchhandels noch besonders stark mit allgemeinem Warenhandel vermischt. Alici verband mit dem Buch-, Musikalien- und Kunsthandel nicht nur den Verkauf von musikalischen, geographischen, optischen, astronomischen, mathematischen und physikalischen Instrumenten, sondern auch den von Möbeln und Kuriositäten, ja sogar von Lampen, Pomade, Seife, Dosen, Tinte, Bonbonnieren, Shals, Taschentüchern u. s. w. u. s. w. Wie die Franzosen nach Deutschland und mit den Deutschen gemeinsam weiter nach Osten, ebenso drangen die Deutschen auch über den Rhein und den Kanal vor. In der Revolutionszeit gründeten Treuttel & Würtz aus Straßburg ihre berühmte Pariser Handlung, 1797 legte „Cramer der Krämer"[77a] seinen Pariser Kommissionshandel für Litteratur und Kunst an. Im Jahre 1770 wurde Bahrdt die Adresse Carl Heydingers in London mitgeteilt, der Bücher von dort nach Deutschland schickte und andere aus Deutschland verschrieb.[91] Aber viel weiter, bis nach Amerika reichten

die Fäden. Hier — in Pennsylvanien — faßten die aus dem Elsaß eingewanderten Christoph Sauer Vater (gest. in Germantown 1758) und Sohn (gest. 1784) Fuß; sie gaben bis 1777 die „Germantowner Zeitung" heraus und druckten und verlegten daneben Kalender, ein geistliches Magazin und im übrigen hauptsächlich Schulbücher, Katechismen, Broschüren und Flugblätter. Nach ihnen hatte besonders Samuel Sauer, erst in Philadelphia, dann in Baltimore, großen Ruf; David Sauer setzte das großväterliche Geschäft nun in Philadelphia fort. Viel wichtiger aber war es, daß der Buchhandel Deutschlands selbst die neuen Lande jenseits des Oceans sich nutzbar zu machen begann. In welchem Sinne er es zunächst that, das sehen wir an dem Leiter der Dessauer Gelehrtenbuchhandlung, die eine Ableitung besonders älterer Ware nach Amerika in großem Stile zu organisieren begann. Krieger hatte mit seinem besonders für das Ausland bestimmten Systematischen Bücherverzeichnis der fertigen Bücher mit Preisen in erster Linie Amerika im Auge, und im Jahre 1795 teilt er mit, daß einer seiner Compagnons nach Amerika gegangen sei und in Philadelphia eine Handlung gründen werde.[92] Stahel in Würzburg sandte besonders seine theologischen Nachdrucke italienischer, französischer und „brabandischer" Originale in ganzen Stapeln durch die Missionarien aus dem Predigerorden über Spanien „nach dem entlegensten Amerika".[93]

Der Buchhandel war aufs engste mit den großen Strömungen der Zeit, mit den nach Bildung, Stand, Konfession so verschiedenartigen Bewohnern der deutschen Lande verbunden. Er spann aus sich heraus das Gewebe einer neuen, entwickeltern Bedürfnissen entsprechenden Organisation. Er arbeitete aber auch gleichzeitig an der Vervollkommnung der Vertriebsmittel im weitesten Sinne, besonders nach der journalistischen und bibliographischen Seite hin, und auch hier vollzogen sich wesentliche Fortschritte.

Da bekam denn zunächst — nichts sollte fest und unkritisiert bleiben in dieser Zeit der Entstehung neuer Grundlagen — der altehrwürdige Meßkatalog seinen ersten Stoß.

Sein Preis wechselte mit dem Umfang; der Ostermeßkatalog des Jahres 1784 z. B. kostete in Leipzig 10, der des Jahres 1797 12 Groschen. Die Titel sollten ordnungsgemäß spätestens vier Wochen vor der Messe eingesandt sein, so daß das Publikum noch nach ihm bestellen konnte. Man hört gelegentlich, es sei in der That der Fall gewesen[94]; meistens scheint

er aber doch erst zur Messe selbst erschienen zu sein. Das war aber nicht sein einziger Fehler. Der Fachbuchhandel erklärte, daß, rechtzeitiges Erscheinen auch vorausgesetzt, er ein zuverlässiges Hilfsmittel zur Wahl der Novitäten, die den Auswärtigen den persönlichen Meßbesuch ersparen könne, ja doch nicht darstelle.[95] Johann Friedrich Korn d. Ä. in Breslau hob 1797 zwei Übelstände hervor: die Wiederaufnahme schon angezeigter Schriften unter verändertem Titel und die Aufnahme von Titeln nicht fertig gewordener, unter Umständen nie fertig werdender Schriften; die Zahl der letztern habe in verwichener Ostermesse hundert und drüber betragen. „Ich glaube", so wendet sich der wissende Buchhändler an die „Herren Skalen-Meister des Wachsthums der Schriftstellerei und der Ausbreitung der Gelehrsamkeit in jedem Fache derselben", „schon genug gesagt zu haben, um Ihnen Beweis zu geben, daß das Maß der Gelehrsamkeit und Anfüllung der scientifischen Anzeigen, auf die bloße Anzeige des Meß-Katalogs nicht gegründet werden kann."[96] Im Jahre 1799 versuchte ein anderer Buchhändler den im Ostermeßkatalog 1799 enthaltenen Titelerneuerungen nachzukommen, und es gelang ihm nachzuweisen: 34 Schriften mit verändertem Titel und gänzlicher Verschweigung der Änderung, 12 Schriften mit der den alten Büchern aufgedruckten Bezeichnung „Neue Auflage", 6 unveränderte alte Bücher mit neuer Jahreszahl, ohne Angabe ob neue Auflage oder dergl., 2 verschiedenen Sammlungen entnommene Einzelbände mit neuen Separattiteln, 2 „verbesserte Auflagen" ohne Verbesserungen und 9 andere Schriften ähnlicher Art.[97] Der Meßkatalog enthielt aus diesen und andern Gründen teils zu wenig, teils zu viel. Nicolai schätzte, daß er bei weitem nicht die Hälfte der Erscheinungen verzeichne; namentlich fehlten alle im katholischen Oberdeutschland erscheinenden Schriften, ferner viele aus großen Städten, die nur dort gelesen wurden, weiter viele im Selbstverlag erschienene u. s. w.[98] Krieger in Gießen hat beispielsweise zu Ostern und Michaelis 1792 36 deutsche und 14 lateinische Schriften verlegt, während die beiden Meßkataloge 9 deutsche und 1 lateinischen Artikel, also $^4/_5$ zu wenig und ein falsches Verhältnis zwischen deutscher und lateinischer Verlagsproduktion angeben. In gewissen Fällen übten persönliche Verhältnisse ihren heimlichen Einfluß. Zu Ostern 1795 fiel es auf, daß von Göschens Verlagsartikeln nur wenige vertreten waren: die Weidmannsche Handlung prozessierte damals mit ihm wegen Wielands Schriften.[99]

Auch an der so lange unverändert gebliebenen äußern Einrichtung des Meßkatalogs wurden Ausstellungen gemacht. Nicolai schlug in der Mitte der siebziger Jahre im Namen vieler seiner Kollegen eine Anordnung nach dem Alphabete der Verleger vor, sodaß er zu einer Art Meßmemorial geworden wäre: für den Buchhändler um so bequemer, als er sich, wie Nicolai bemerkt, bei der Wahl doch in gewissem Maße nach dem Namen des Verlegers richtete. Für den Gebrauch des Publikums dachte er sich ein Autorenregister beigegeben. Gerade das Umgekehrte ist zwei Jahrzehnte darauf eingeführt worden: seine für das Publikum zweckmäßige Einrichtung ihm belassend, gab man dem Katalog von Ostern 1795 ab ein Verlegerregister bei. Es war nicht die einzige Änderung. Das alte Quartformat wich dem handlichern Oktav. Ferner wurde mit der Ostermesse 1797 eine besondere Rubrik für Schauspiele und Romane eingeführt. Damit war man nicht allseitig einverstanden; Gelehrte vom Ansehen eines Meusel wünschten die durchgehende alphabetische Ordnung wiederhergestellt.[100] Entsprach dies den bibliographischen Interessen des Gelehrten, so wie wir oben Nicolai Wünsche des Buchhändlers vortragen hörten: den Ausschlag gab das Interesse des großen Publikums, und die Rubrik blieb bestehen. Auch Joh. Friedr. Korn d. Ä. war mit der Änderung nicht einverstanden; er hätte es für wichtiger gehalten, die römisch-katholische Litteratur (durch andere Schrift) besonders bemerkbar zu machen.[101] Ein Zeichen neuzeitlicher Ansprüche war es, daß man endlich dem Unwillen über die uralte Gepflogenheit des „unschicklichen Deklinierens der Nominum propriorum in litterarischer Hinsicht" Ausdruck gab. Stollens oder Stolles Beiträge mit Anmerkungen von Schützen, Michaelis Untersuchungen herausgegeben von Kreßen: hießen die Autoren Stoll oder Stolle, Schütz oder Schütze, Michaeli oder Michaelis, Kreß oder Kresse?[102] Endlich wünschte der redliche Buchhändler, daß in dem Meßkatalog keine anonymen Titel Aufnahme finden sollten.[103] Ein Verlangen, das sich eigentlich nach Reichs- und kursächsischen Gesetzen von selbst verstand. Die Meßkataloge haben die Erklärung, daß Titel ohne Ort und Verleger nicht mehr aufgenommen werden würden, auch selbst gleich vor dem Verzeichnis gebracht, so zu Michaelis 1802 — schon der Osterkatalog 1803 mußte sie aber wiederum bringen und enthielt noch dazu mehrere Titel ohne Ort und Verleger sowie mit erdichtetem Ort.

Eine den Meßkatalog ergänzende und berichtigende Rolle spielten vielfach die Meßsortimentskataloge. Allerdings enthielten sie gewöhnlich nicht nur Neuigkeiten; und vielfach sagte sogleich der Titel: „nebst vielen ältern, die dies Verzeichniß (d. h. der Leipziger Meßkatalog) nicht enthält"; einen Teil dieser ältern Bücher bildeten die nach alter Gewohnheit am Schlusse besonders und nach dem Format — wie sie auf Lager waren — geordneten gebundenen Bücher.

Dagegen sagt z. B. der Kriegersche Katalog von Michaelis 1783 von sich: „Er enthält möglichst vollständig alles das, was wirklich auf den beiden abgelaufenen Messen an neuen Producten zum Vorschein gekommen ist." Zugleich konnten sie für die auf die Messe folgenden Monate deshalb Vollständigeres als der Meßkatalog leisten, weil die Titelannahme für den Meßkatalog zu Michaelis z. B. am 24. August geschlossen wurde, die Michaelis-Sortimentskataloge aber zuweilen erst im November erschienen.[104] Zuweilen gab man von den Büchern, die in den auf die Messe folgenden Monaten erschienen waren, besondere Nachtragskataloge heraus.

Im Jahre 1827 berichtete eine buchhändlerische Schrift, bis in die Mitte der 1780er Jahre etwa hätten die Sortimentskataloge, da man damals die neuen Bücher auf der Messe selber sich habe aussuchen und das Ausgesuchte behalten müssen, nur die Bücher enthalten, die der Buchhändler wirklich besaß.[105] In den 1790er Jahren finden wir jedenfalls Kataloge, die durchaus nicht den eigenen Bestand verzeichnen. Krieger in Marburg stellte, um die Bücherliebhaber mit den Meßneuigkeiten zeitiger bekannt zu machen, seit Ostern 1797 an Stelle seiner bisherigen Sortimentskataloge einen Abdruck des Meßkatalogs her, in dem er nur einerseits, um das Publikum nicht mit der Wiederholung älterer Titel zu belästigen, die Titel der künftig erscheinenden Schriften wegließ, und zu denen er andererseits eine Preistabelle nachlieferte, zu welchem Zwecke die Titel in seinem Kataloge mit fortlaufenden Nummern versehen wurden (die Meßkataloge erschienen erst seit 1828 mit Preisangabe, während, wie wir uns erinnern, die Preisangabe im Sortimentskatalog in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts schon allgemein gebräuchlich war). Diesen Abdrücken ist die ausdrückliche Bemerkung beigefügt, daß, auch wenn die Handlung so nicht oder noch nicht mit allen im Katalog verzeichneten Büchern versehen sei, jedes derselben doch posttäglich in Leipzig zu erhalten sei. Die Buchhändler machten darauf auf-

merksam, daß mit der Abhängigkeit des Sortimentskatalogs vom Meßkatalog in Novitätenzetteln auch die Unzuverlässigkeit des letztern in erstern ihren Einzug halte; und das wurde allerdings in einer Weise zur Sprache gebracht, aus der hervorgeht, daß der ältern Zeit als Norm für den Sortimentskatalog die Verzeichnung der wirklich erschienenen und auf Lager gelegten neuen Artikel vorschwebte und die Abweichung davon als Oberflächlichkeit galt.[106] Man scheint daran vielfach auch weiterhin festgehalten zu haben. Der Leipziger Meßkatalog von Michaelis 1798 war so mager und so reich an schon früher aufgeführten Titeln, daß Krieger diesmal wieder einen eigenen Sortimentskatalog herausgab: „Ich gebe hier blos die Anzeige von dem, was ganz neu erschienen und bey mir wirklich zu haben ist". Alle Meßsortimentskataloge sind, wie auch die großen Lagerkataloge, reine Bücherverzeichnisse ohne den Preis, die Ausstattung oder den Inhalt betreffende empfehlende Bemerkungen. Ausnahmen davon finden sich erst ziemlich spät, so z. B. in zwei Sortimentskatalogen von J. G. Calwe (Prag und Karlsbad) 1798 und 1803: „Ein für jeden Karlsbad besuchenden Brunnengast sehr brauchbares Buch" — „Auf schönem schweizer Druckpapier im netten Einband gebunden" — „der unterhaltende und interessante Vortrag des Verfassers ist dem Publikum aus andern Werken schon hinlänglich bekannt" — „ich lasse beide Theile in herabgesetzten Preis für 6 fl." — „gegenwärtiges Werk dient dem angehenden Landwirth, besonders Praktikanten und Schreiber, aber auch Gutsbesitzer" — „bei jetzigen holzmangelnden Zeiten sehr nützlich" — „eine sehr unterhaltende und nützliche Reisebeschreibung" — u. dergl. Dagegen wurden am Schlusse der Kataloge gern künftige Verlagsartikel, Preisherabsetzungen, Subskriptionen, die die Handlang annahm, Auktionen, die in ihrem Laden abgehalten wurden, u. dergl. angezeigt, die Bücher der eigenen Leihbibliothek — und, in Michaeliskatalogen, Neujahrswünsche für die Kunden beigefügt. Die Sortimentskataloge, teils — so in der Regel an die „Correspondenten"[107] und Kunden — unentgeltlich[108] versandt und verteilt,[109] teils an das weitere Publikum gegen bar verkauft, waren viel gesucht und fanden schnelle Verwendung und Abnahme, und ihre Auflagen waren wenigstens in großen Handlungen viel bedeutender als die des Meßkatalogs, die zu Reichs Zeit 2000 Exemplare betrug; die Auflagehöhe des Schwetschkeschen Meßsortimentskatalogs (Halle) betrug

zu Ausgang des 18. Jahrhunderts 6450 Exemplare, wovon die Hälfte an den Buchhandel vergeben, die andere Hälfte vom Geschäfte selbst verbraucht wurde. Ja die Zusendung von Katalogen wurde hie und da als Plage empfunden. Im Jahre 1798 verbat sich in einer von Buchhändlern viel gelesenen Zeitung der Rostocker Universitätsbibliothekar ihre „übermäßige" Zusendung, weil sie ein „ganz ungeheures" Porto verursache; sie wurden an solche Stellen gleich in Massen gesandt, um an die Gelehrten ausgeteilt zu werden — in Rostock sei das vollends unerträglich geworden, seitdem bekannt geworden sei, daß die dortige Universitätsbibliothek einen „größern, etwas beträchtlichen Fonds" habe; zum mindestens solle man postfrei senden.[110]

Neben den Halbjahrskatalogen erschienen auch Jahreskataloge, die, in geringerer Eile hergestellt, in ihrer Anordnung eine ganz besonders sorgfältige Durcharbeitung zeigen, und unter denen sich die ersten finden, die die Bücher verschiedenen Altersstufen der Leser zuteilten, während man sonst nur „Kinderschriften" abzusondern pflegte, die ihre Stelle gewöhnlich im Anhang fanden. Gerhard Fleischers d. J. (Leipzig) Katalog vom Jahre 1801 (reichlich 3000 Nummern) enthält folgende Rubriken: Bücher für das erste Jugendalter, Bücher für Erwachsene und das reifere Jugendalter, Sprachbücher, Bücher besonders für Frauenzimmer, — alle diese Abschnitte haben wieder die bekannten außerordentlich mannigfaltigen Unterabteilungen (vgl. Bd. II, S. 310) —, Bücher zur Unterhaltung und zum Unterricht für den Bürger- und Bauernstand (Jugend, Erwachsene), kalligraphische Vorschriften; Zeichenbücher, Studien für Zeichner und Kupferstiche; Musikalien; Kunstsachen, Naturalien und Stammbücher; Spiele für Kinder und Erwachsene; Almanachs und Taschenbücher.

Neben den Halbjahrs- und Jahreskatalogen standen, wie unter Buschwerk dickstämmige Eichbäume, die Lagerkataloge. Was für tüchtige bibliographische Hilfsmittel hat mit seinen Lager- oder Universalkatalogen der deutsche Buchhandel sich und der Gelehrtenwelt geschaffen! George Peter Monath in Nürnberg und Altdorf z. B. gab einen bis zum Ende des Jahres 1780 fortgesetzten „Neuen vollständigen Catalogus aller Bücher" in 4 Bänden heraus (der Band 1 Rthlr., zusammen 6 fl.); von 1781 bis 1786 erschien als Supplement 1—12 Band 5, mit dem das Verzeichnis auf ca. 65000 Nummern stieg; 1788 erschien ein nach

wissenschaftlichen Klassen geordneter „Catalogus Et Index Materiarum" zu Band 1—4, auf 167 eng gedruckten Oktavseiten mehr als 50000 Bücher und Büchlein verzeichnend, durch eine Unmasse von alphabetisch geordneten Schlagworten, unter deren jedem die Autoren oder mit einem Worte bezeichneten Titel folgen, in der That „allen Gelehrten, Bücherfreunden und Buchhändlern brauchbar" gemacht; wir glauben es dem Verlage aufs Wort, daß es Mühe kostete, Werke von solcher Vollständigkeit, deren Erreichung „beynahe nur Sache des Gelehrten von Profession" war, ins Leben zu rufen; bis zum Jahre 1804 erschienen in weitern je 12 Supplementen Band 6—8, zusammen ca. 75000 Nummern enthaltend.[111] Kataloge der Degenschen Buchhandlung in Wien z. B. (Catalogue 1799—1805, Neuer Katalog 1803) werden in ihrer verständigen Einrichtung und Systematisierung und geschmackvollen typographischen Ausstattung von der Buchdruckergeschichte Wiens noch jetzt als Muster für solche Publikationen bezeichnet.[112]

Neben den Universal- und Meßsortimentskatalogen gaben die Buchhandlungen ebenfalls zum Teil auf das sorgfältigste durchgearbeitete Fach- und Spezialkataloge zu ihren Lagerbeständen heraus: sei es zu wissenschaftlichen oder allgemeinlitterarischen Gebieten, sei es z. B. zu Gebetbüchern. Aber noch weiter drang jetzt der Buchhandel vor. Ein 1797 geschriebener Aufsatz erwähnt die sebstverständlichen Grenzen der Sortimentskataloge. Allerdings, fährt er fort, hätten schon „einige" Buchhandlungen, wie Vandenhoek & Ruprecht in Göttingen, Monath & Kußler in Nürnberg, Haude & Spener in Berlin, Korn d. Ä. in Breslau, Metzler in Stuttgart u. a. m. Lagerkataloge geliefert und damit dem Litterator im engern und weitern Sinne das angenehmste Geschenk gemacht: aber für den, der sich nur auf die Kenntnis derjenigen Bücher einzuschränken wünsche, welche entschiedenen Wert besitzen, seien auch diese Kataloge unbrauchbar.[113] Hier war nun nicht lange vorher Nicolai mit einer Schöpfung aufgetreten, mit der er das Katalogwesen um eine neue Gattung bereicherte. Es gehörte schon damals zu den geschäftlich dankbarsten Leistungen des Buchhändlers, kleinere oder größere Bibliotheken zusammenzustellen und zu liefern. Nicolai führte diese Seite der buchhändlerischen Thätigkeit in das Katalogwesen ein, indem er 1787 (Berlin und Stettin) das „Verzeichniß einer Handbibliothek der nützlichsten deutschen Schriften zum Vergnügen und Unterricht, wie

auch der brauchbarsten Ausgaben der lateinischen und griechischen klassischen [so] Autoren, und in Deutschland gedruckten ausländischen Bücher" herausgab. Der Katalog wurde so zum litterarischen Berater, der der Buchhändler sonst nur persönlich war. Die Nicolaische Handbibliothek wurde vom Publikum sehr günstig aufgenommen[114]; schon 1795 erschien sie in vierter ganz umgearbeiteter und vermehrter Auflage, der noch 1811 eine fünfte folgte. Die Nachfolge blieb indessen gering; außer Friedrich Perthes' „Deutscher Hand-Bibliothek. Verzeichniß der vorzüglichsten deutschen Bücher", Hamburg 1807, ist uns kein anderer derartiger Katalog aus jener Zeit bekannt geworden. Allerdings wurden die Verzeichnisse seltener und kostbarer Werke zu Ausgang des 18. Jahrhunderts immer häufiger[115]; aber diese gehören schon in die Klasse der Antiquariatskataloge. Auch diese erschienen neben der früher beliebten Anordnung nach dem bloßen Format (so Krieger, Gießen, 1782) jetzt in reicher wissenschaftlicher Gliederung (so Gerh. Fleischer d. J., Leipzig, 1802). Eine nicht seltene Veranlassung solcher Kataloge war der Ankauf einer Bibliothek seitens des Buchhändlers. Endlich gaben namentlich die Universitätsbuchhändler Verzeichnisse neuer und älterer Dissertationen heraus.

Wir haben schon früher Beispiele dafür gefunden, daß man Kataloge im Laufe ihrer Bearbeitung in periodischen Lieferungen herausgab, und wir finden solche Beispiele auch jetzt. Waren diese Lieferungen wirklich nur Teile eines in Arbeit befindlichen Kataloges, so führten sie über diesen auch nicht hinaus.[116] Es konnte aber auch der Fall sein, daß erstens ein Verleger es unternahm, in solcher Weise nicht den eigenen Bestand, sondern die Bücheranzeigen möglichst vieler Buchhändler erscheinen zu lassen, oder daß zweitens in solchen Lieferungen jene buchhändlerisch-litterarischen Anzeigen verschiedenster Art, wie sie den Sortimentskatalogen mehr und mehr beigegeben wurden, das Übergewicht erhielten, sodaß periodische Unternehmungen entstanden, die wieder unter Umständen mehr buchhändlerischen oder mehr litterarischen Charakter tragen konnten. Als Beispiel für die erste Art mögen die „Monaths-Blätter" Joh. Friedr. Korns d. Ä. in Breslau angeführt sein, die dieser gegen Ende des 18. Jahrhunderts zur Unterstützung seines Sortimentsvertriebs herausgab.[117] Das früheste Beispiel der zweiten Art liegt uns aus Nürnberg vor. Hier kündigte am 1. Juni 1776 der Verleger Chrstn. Gotth. Hauffe an: „Gemeinnützige Anzeigen neuer Berichte für

alle Gattungen der Lesere mit kurzen Anmerkungen nebst litterarischen Nachrichten, Fragen und brauchbaren Bekanntmachungen, besonders in Absicht Frankens auf das Jahr 1776." Avertissements und Anfragen nach alten und neuen Büchern, und was sonst ins Bücherwesen einschlägt, stellten sich aber so gut wie gar nicht ein, sodaß das geplante Buchhändlerblatt ein in wöchentlichen Lieferungen erscheinender Sortiments- und Lagerkatalog blieb und Hauffe mit August 1777 das Unternehmen einstellte.[118] Das Jahr darauf aber erschien die erste wirkliche „Buchhändlerzeitung", die sich acht Jahre lang behauptet hat. Sie wurde von der Heroldschen Buchhandlung in Hamburg herausgegeben. Das Format war ein sehr kleines Oktav; sie erschien in Wochenstücken von mindestens einem Bogen Stärke; der Jahrgang kostete zwei Thaler. Deutlich gewahren wir das Rückgrat des Sortimentskatalogs: der Hauptinhalt besteht aus Auszügen aus neu erschienenen Werken und kurz besprechenden Anzeigen, die meist mit der Notiz schließen: „Ist in der Heroldschen Buchhandlung zu haben". Daneben besteht der Inhalt vor allem aus Subskriptions- und Pränumerationsanzeigen, meist von den Autoren selbst, sowie aus Nachrichten aus der Gelehrtenwelt, Personalien, Todesanzeigen von Gelehrten und Künstlern. Außerdem bringt sie kleine Artikel und Mitteilungen, die besonders das Censur- und Nachdrucksweſen betreffen. Endlich hat jeder Jahrgang ein „Alphabetisches Verzeichnis aller Buchhändler und Buchdrucker, die die Leipziger Messe besuchen, oder deren Verlag daselbst zu bekommen ist". Während die Hamburgische „Buchhändlerzeitung" erschien, war eine zweite Buchhändlerzeitung in Leipzig entstanden aber auch schon wieder eingegangen. Sie war geschaffen worden von Immanuel Breitkopf, der auch dieses Unternehmen, ebenso wie seine Geschichte der Buchdruckerkunst, in einer Größe und Ausdehnung plante, unter der die Verwirklichung leiden mußte. Sie nannte sich: „Magazin des Buch- und Kunsthandels, welches zum Besten der Wissenschaften und Künste von den dahin gehörigen Neuigkeiten Nachricht gibt" und erschien in Großoktav. Ein gewaltiges Gerüste, in das das Gebäude eingebaut wurde oder doch werden sollte! Die Zeitung brachte die mit Erläuterungen versehenen Anzeigen neuer Bücher des In- und Auslandes und die Voranzeigen künftiger Neuerscheinungen, brachte Verkaufsangebote von Büchern und Bibliotheken, zeigte Besitzveränderungen in Firmen und Verlagsartikeln an; sie brachte

Verlagsgesuche der Autoren, verzeichnete gesuchte Bücher und alle Arten von Buchhändleranfragen, die alle beantwortet werden sollten, veröffentlichte Subskriptions- und Pränumerationsanzeigen. Ähnlich sollte aber auch der Kunsthandel gepflegt werden: sie enthielt Verkaufsangebote auch von Kunstwerken und Kunstsammlungen und Kunstwerke betreffende Fragen und Antworten. Dazu gesellte sich als dritter Zweig der Musikalienhandel: neue Musikalien wurden angezeigt, Nachrichten über musikalische Akademien, Anstalten, über Virtuosen u. s. w. gebracht. Neben der unmittelbaren Pflege des gesamten buch-, kunst- und musikalienhändlerischen Geschäfts stand die eingehendste Pflege aller dafür in Betracht kommenden öffentlichen Verhältnisse: die Zeitung berichtete über alle das Bücherwesen und die Bücherpolizei betreffenden Verordnungen und Veranstaltungen, brachte die Bücherprivilegien, Konfiskationsbefehle und Bücherverbote zum Abdruck, gab Nachricht von allerhand außerbehördlichen Stiftungen. Sie brachte weiter Anekdoten von Gelehrten, Nachrichten über reisende Gelehrte, Nachrichten über Beförderungen, Belohnungen, Todesfälle. Sie brachte Nachrichten von neuen Bibliotheken, Kabinetten u. s. w.; von Werken der Baukunst, von errichteten Gebäuden zur Verschönerung der Städte; von neuen Kunstwerken; von Kunstwerken, an denen gearbeitet wurde; von neuen Erfindungen mechanischer und anderer Instrumente; Anzeigen von neuen Entdeckungen und Bemerkungen in Wissenschaften und Künsten; enthielt Preisaufgaben, Anerbietungen junger Gelehrter und endlich Vermischte Nachrichten. Schon im Schlußhefte des ersten Jahrgangs (1780) führte Breitkopf Klage, daß der Absatz für die vielen Korrespondenzen, Materialien und Arbeiten nicht entschädige; mit dem dritten Jahrgange (1782) mußte er die Zeitschrift eingehen lassen. Zu Ende der achtziger Jahre erschien in Oktav bei Kletts Wittwe & Frank in Augsburg eine „Buchhändlerzeitung, auf 1789, oder wöchentliche Nachrichten und Ankündigungen von Büchern und neuen Schriften"; von August 1793 an gab Stiller in Rostock „Rostock'sche Blätter" heraus, die in erster Linie dem buchhändlerischen Interesse dienten und sowol in Auszügen über die neuesten Bücher berichteten, als auch Avertissements, Pränumerationsankündigungen u. s. w. von andern Buchhandlungen brachten und aus Mangel an Abonnenten schon im Dezember desselben Jahres eingingen.[119] Aber die neunziger Jahre brachten die beiden allerbedeutendsten Erscheinungen auf diesem Gebiete: das

„Neue Archiv für Gelehrte, Buchhändler und Antiquare. Herausgegeben in Verbindung mit Mehrern von Heinrich Benſen Doctor der Rechte und der Philoſophie und Johann Jacob Palm Buchhändler in Erlangen. Erſtes Jahr 1795. Erſter Band. La vérité triomphe toujours. Erlangen verlegt Johann Jacob Palm", und den „Allgemeinen literariſchen Anzeiger", herausgegeben von J. Ch. F. Roch, Leipzig 1796—1801. Die Bedeutung beider Zeitſchriften, namentlich der erſtern, iſt uns aus der Geſchichte der neunziger Jahre bekannt. Auch das „Neue Archiv" brachte Anzeigen neuer Bücher, Verkaufsangebote älterer Bücher, Anzeigen geſuchter Bücher, Verkaufsangebote von Buchhandlungen, Stellengeſuche von „Subjekten", d. h. Buchhandlungsgehilfen, und ſonſtige vermiſchte Nachrichten. Seine Hauptabſicht aber war die, den Buchhandel einer „Hauptprüfung" zu unterwerfen, und, wenn möglich, eine „Reformation an Haupt und Gliedern" zu bewirken. Dies ſowohl hinſichtlich der Buchhändler ſelbſt, bei denen „Willkühr und Iſolirtheit" herrſche, wie hinſichtlich der Schriftſtellerwelt, die „zu viele und unnütze" Bücher produziere. Dies beides, ſowie die Gefahr, daß der Buchhandel in „förmliche Fabriken" ausarte, waren ihm die brennendſten Fragen der Zeit; erſt nächſtdem die Steuerung der Nachdrucksgefahr. Ein Buchhändler und ein Gelehrter gaben dieſe Zeitſchrift heraus; Palm hatte die Redaktion des praktiſchen, Benſen die des theoretiſchen Teils. Die Zeitſchrift wollte alles in ihr Intereſſe ziehen, was „den ganzen Buchhandel umfaßt". Palm bemühte ſich „nach und nach eine beſſere Ordnung in die Geſchäfte des Buchhandels einzuführen". Aber hier ſprach auch der Gelehrte; die Zeitſchrift ſollte zugleich ein Organ ſein, in dem die Gelehrten ihre den Buchhandel betreffenden allgemeinen und beſondern Wünſche bekannt machten. Sie iſt indeſſen in dieſer Hinſicht nicht benutzt worden. Und der Abſatz, den ſie fand, war äußerſt gering — zweifellos lag es an der ſchulmäßig-aufkläreriſchen Breite, an der die Aufſätze der Reformer litten; die erſte Wochennummer führt 25 Subſkribenten mit 27 Subſkriptionsexemplaren auf, ſpätere Umſchläge geben den Abſatz auf 215 Exemplare an. Die Fortſetzung der Zeitſchrift, die Palm und Benſen im Jahre 1796 mit einem „Journal zur Beförderung der Kultur durch den Buchhandel" verſuchten, und von der nur zwei Stücke erſchienen, war darin noch viel unleidlicher. Aufklärung, Willensbeſſerung und Vorbereitung einer Geſetzgebung für den Buch-

handel sollten die drei Ziele des Journals sein. Die praktisch-buchhändlerische Seite tritt in dieser für Staatsmänner, Gelehrte und Buchhändler bestimmten Zeitschrift bedenklich zurück, wiewohl Palm neben den üblichen Anzeigen verschiedenster Art versuchte, einen Gedankenaustausch über „Vorfälle des Buchhandels" in Gang zu bringen; lange Artikel über die idealen Aufgaben des Journals, die „Bedürfnisse der Philosophie in Rücksicht ihrer Kultur durch den Buchhandel", sowie eine dürftige Kritik von Lobethans „Grundsätzen des Handlungsrechts mit besonderer Rücksicht auf das Verlagsrecht des Buchhändlers und das Eigenthumsrecht des Schriftstellers" (Leipzig, 1795) füllen die Spalten. Das beste, oder besser: ein gutes und gelesenes Buchhändlerblatt der Zeit wurde der Leipziger „Allgemeine literarische Anzeiger". Er brachte die üblichen Fragen, Anzeigen, Angebote und Gesuche von Buchhändlern, Schriftstellern und Bücherliebhabern, verfolgte namentlich die preßpolizeilichen Ereignisse und brachte litterarische und litterarhistorische Miscellen. Das Blatt hat wirklich in seine Zeit eingegriffen. In ihm und seinen Nachfolgern haben Buchhändler und Gelehrte gern und viel zu wirklich praktischen Fragen bibliographischer, organisatorischer und sonst praktischer Natur das Wort ergriffen. Dabei war und blieb das von einem besonnenen Manne geleitete norddeutsche Organ im Unterschiede zu den Blättern Palm-Bensens, in denen sich Himmelstürmerei mit pedantischer Gespreiztheit seltsam paarte, sachlich, knapp, vornehm. Schon daraus würde seine Bedeutung hervorgehen, daß kein anderer als Friedrich Nicolai ein allgemeines Register dazu veranstaltete, das nach seinem Tode im Jahre 1811 (Berlin und Stettin) erschien; die Vorrede dazu schrieb Biester. Der Redakteur und Herausgeber des „Allgemeinen literarischen Anzeigers" war der jugendliche Johann Christian Roch, Kandidat der Rechte und Eigentümer einer Verlagsbuchhandlung in Leipzig (geb. 31. Okt. 1773), derselbe, der aus Breitkopfs Nachlaß den zweiten Teil des „Versuchs über den Ursprung der Spielkarten" (Leipzig 1801) herausgab. Er starb am Heiligabend des Jahres 1801, noch nicht dreißig Jahre alt. Die drei ersten Bände (von Juli 1796 bis Dezember 1797) erschienen in Folio, die folgenden acht in Quart; es erschienen wöchentlich zwei Nummern. Der Preis des Bandes betrug bei wöchentlicher Lieferung 1 Rthlr. 12 gr., bei monatlicher 1 Rthlr. 8 gr. Als Fortsetzung der Zeitschrift erschienen die „Literarischen Blätter". Ihr Erscheinungs-

ort war aber Nürnberg, und ihr Unternehmer, Joh. Leonhard Sixtus Lechner, konnte sich an Kenntnis und Thätigkeit mit dem dahingeschiedenen Roch in keiner Weise messen. Was für eine Rolle würde das Rochsche Blatt in den großen Reformjahren 1802—1804 gespielt haben! In dem Nürnberger Blatte finden diese Vorgänge leider nicht das leiseste Echo. Mit Beginn des Jahres 1804 fielen die buchhändlerischen Notizen (Preisherabsetzungen, Angebote seltener Bücher, zu kaufen gesuchte Bücher, Voranzeigen, Ankündigungen von Lotterien, Manuskript-Angebote u. s. w.) weg, weil „mehrere von denjenigen Herren, zu deren Vortheil die Artikel abgedruckt wurden, die Kosten des Drucks und Papiers zu ersetzen sich weigerten". Hatten auf diesem Gebiete auch bisher schon die Bücheranzeigen der Lechnerschen Buchhandlung selbst stark überwogen, so wurde die Zeitschrift damit fast wertlos. Das Blatt erschien einmal wöchentlich im Umfange von einem Bogen in Quartformat. Buchhändlerische Einsendungen rein geschäftlichen Charakters sollten, nebst dem Porto, für die Zeile 1 Kreuzer, für neun Zeilen 2 Groschen sächsisch zahlen, alle andern bekamen mindestens das Porto vergütet. Der Preis des Blattes betrug pro Alphabet 1 fl. 30 kr. Rheinisch (20 Groschen sächsisch). Dem Jahrgange 1805 sind 109 Subskribenten vorgedruckt, unter denen sich 15 süddeutsche und 21 norddeutsche Buchhändler befinden, alle nur mit 1 Exemplar (nur Felßecker in Nürnberg 3 Exemplare). Da sich eine Vermehrung der Subskribentenzahl nicht erreichen ließ, das Blatt aber einer Mindestzahl von 300 Subskribenten bedurfte, so wurde es mit diesem Jahrgang 1805 geschlossen.

Bilden die Buchhändlerzeitungen einen ganz außerordentlichen Fortschritt in Ausbau und Vertiefung des buchhändlerischen Vertriebswesens und in der Steigerung der Bewußtheit des Buchhandels von sich selbst überhaupt, so traten daneben andere Erscheinungen auf die Bühne, die bestimmt waren, Hilfsmittel zur Erleichterung des Geschäftslebens zu bilden. Joh. Christian Gädicke in Weimar (dann in Berlin), ein Buchhändler, der in einem langen Leben so manche buchhändlerische Schriften und Aufsätze verfaßt hat, ließ zu Ende des Jahrhunderts ein Fabriken-Addreß-Lexikon und eine Intelligenzblätterkunde bei sich erscheinen und veröffentlichte im Jahre 1799 den Plan zu einem Buchhändler- und Buchdruckerlexikon, der allerdings ebenso wenig zum Ziele führte, wie G. F. Schads „Einladungsschreiben an alle Buchhändler und Litteratur-

Freunde, die Herausgabe eines Buchhändler-Lexikons betreffend", Nürnberg 1788. Dagegen hatte die Zeit an den auch weiterhin hier und dort erscheinenden „Verzeichnissen sämmtlicher Buchhandlungen" ihr Buchhändler-Adreßbuch; sie waren den Buchhändlern als solche von Wichtigkeit, und vermißte jemand seinen Namen darin, so versandte er Firma-Streifchen zum Einkleben an den Buchhandel.[120]

Der Ausbau der buchhändlerischen Mitteilungen und ihre Verbindung mit litterarischen Inhalten führte vom Sortimentskatalog zur Buchhändlerzeitung. Die reine Bücheranzeige führt umgekehrt in die Bibliographie über. Die reine Periodicität des Sortimentskatalogs führt, wenn sie sich mit systematischer Bearbeitung verbindet, zu den bibliographischen Hilfsmitteln der Wochen-, Halbjahrs-, Jahres-, Jahrfünftübersichten; der Lagerkatalog — wir wissen ja, daß er schon in älterer Zeit zuweilen eine über den wirklichen Bestand hinausgehende litterarische Vollständigkeit erstrebte (vgl. Bd. II, S. 311) — führt, wenn er sich zur systematischen Übersicht über ganze Zeiträume der Vergangenheit ausdehnte, zum Bücherlexikon.

Der Fortschritt, der sich zu Ende des 18. Jahrhunderts auf dem Gebiete der periodischen bibliographischen Übersichten vollzog, bestand darin, daß sie sich von der Abhängigkeit vom Meßkatalog befreiten, das Material selbst zusammenstellten und, weil die Meßkataloge für den Buchhandel zu spät erschienen, sich in ihrem Erscheinen nach dem Kalenderjahre richteten. Das Ungenügen des Meßkatalogs wurde ja allgemein empfunden. Das „Neue Archiv" brachte monatlich einen Nachtrag der im letzten Meßkatalog nicht verzeichneten (im Mai nicht weniger als 272) und der seitdem erschienenen Schriften. Krieger in Gießen kündigte im Jahre 1795, weil der Meßkatalog erstens zahlreiche nicht fertige und nie fertig werdende Bücher enthalte, zweitens für den Buchhändler zu spät erscheine und drittens keine Preise angebe, ein jedes Neujahr erscheinendes systematisches Bücherverzeichnis der wirklich fertigen Bücher mit Preisangaben an; auch sollte Format, Bogenzahl, Gattung und Alter jeder Schrift vermerkt werden. Mit dem Juli 1797 begann ebenfalls wegen der Unzuverlässigkeit des Meßkatalogs (und der Buchhändlerkataloge) der „Allgemeine literarische Anzeiger" mit seinem „möglichst vollständigen alphabetischen Verzeichniß aller in letzter Messe wirklich erschienenen Schriften". Auf dieses „musterhaft ausgearbeitete" Verzeichnis wies

Meusel — der in den Vorreden zum „Gelehrten Teutschland" mehrmals über den Titelunfug des Meßkatalogs klagte und wegwerfend von dem „Leipziger so genannten allgemeinen Meß Bücher Katalog" sprach — als ein Muster für das von ihm ersehnte jährliche Verzeichnis „wirklich fertig gewordener Bücher" hin. „Ich dächte", meint er, „jeder Buch Händler, der diese Verzeichnisse in Verlag nähme, würde seine Rechnung dabei finden".[121]

Das sind die geschichtlichen Voraussetzungen des „Verzeichniß der Bücher und Landkarten" u. s. w., das vom Jahre 1797 an von den beiden Leipziger Gesellschaftern Joh. Konrad Hinrichs und Aug. Leberecht Reinicke herausgegeben wurde und durch seine Vollständigkeit in der deutschen Litteratur eine Autorität und die Grundlage aller spätern systematischen Kataloge und Bücherlexika werden sollte. Der erste Band umfaßte Michaelis 1797 bis Juli 1798, der zweite Michaelis 1798 bis Juny 1799: von Juli 1799 an geben die Bände der litterarischen Erscheinungen die Kalenderhalbjahre. Der erste Band kostete 8 Groschen. Im Buchhandel fand er so rasch Anerkennung und Verbreitung, daß er schon in den ersten Jahren des 19. Jahrhunderts mit Aufdruck anderer Firmen begegnet.[122]

Und wie Hinrichs mit Reinicke den Bücherkatalog, so schuf der Leipziger Buchhändler Joh. Wilh. Heinsius das Bücherlexikon der Neuzeit: im Jahre 1793 erschien in vier Bänden sein „Allgemeines Bücher-Lexikon, oder vollständiges alphabetisches Verzeichniß aller von 1700—1793 erschienenen neuen Bücher, welche in Deutschland und durch Sprache und Litteratur damit verwandten Ländern gedruckt worden sind. Nebst Angabe der Druckorte, Verleger und der Preise". Es war ein Werk, das eine vom deutschen Buchhandel tief empfundene Lücke ausfüllte; im Jahre 1785 z. B. bat Conr. Heinr. Stage in Augsburg die Kollegen um Einsendung von Verlagskatalogen zur Unterstützung des von ihm geplanten allgemeinen Bücherlexikons nach Art des Georgischen, das ebenfalls nur bis zum Jahre 1700 zurückgehen sollte.[123]

Neben der Veranstaltung und Benutzung des Katalogs, der den Vertrieb unmittelbar, der Werke der Bibliographie, die ihn mittelbar unterstützen, spielte sich eine lebhafte Entwickelung des Vertriebs ab, die namentlich in der ausgedehntesten Verwendung der Presse bestand.

Von drei Bedingungen hielt der Autor den Erfolg seines Werkes abhängig: es müsse Novität sein, in Journalen viel und gut besprochen

und vom Verleger resp. Kommissionär rührig vertrieben werden. Gerade der letzteren Bedingung legte er für Erfolg oder Nichterfolg, natürlich aber gerade für letztern, ganz besondere, ja ausschlaggebende Bedeutung bei.[124] Zunächst war natürlich die neue Erscheinung möglichst stark und zweckmäßig im Buchhandel zu versenden. Zugleich aber wurden nach alter Gepflogenheit Avertissements in eigenen Verlagsartikeln abgedruckt, den eigenen und Versandexemplaren beigelegt, an die Lokalblätter und wichtigsten auswärtigen Zeitungen und gelehrten Journale, an die Neuigkeitsblätter der Buchhändler versandt, um teils abgedruckt, teils in Blättern und Büchern beigelegt, in den Läden verwandt, an die Kunden versandt zu werden. Am 22. Juli 1786 bekam Bahrdt von Vieweg d. Ä. in Berlin seine Freiexemplare, am 6. September hatte Vieweg bereits 2000 von Bahrdt verfaßte Avertissements in Berlin ausgegeben und nach auswärts versandt. Den beiden Berliner Zeitungen und dem Intelligenzblatt waren 1000 Stück Avertissements beigelegt worden: „Hilft dies nicht so, wie ich denke, so lasse ich es ordentlich inseriren". Ordentlich inserieren: von der Vossischen Handlung in Leipzig wurde behauptet, sie bezahle für Inserate jährlich 12—1500 Thaler. Die Waltherische Buchhandlung in Leipzig kündigte 1789 Bahrdts Biographie auf rosenroten Blättchen an.[125] Am Platze war es nicht ungebräuchlich, die Avertissements in den Häusern herumzuschicken. Handelte es sich um Schulbücher, so wandte man sich um Einführung an alle möglichen Inspektoren, Rektoren, Konrektoren, Kollegien und Präceptoren, auch an Magistrate.[126] Die Bücheranzeigen waren im ganzen Reichschen Zeitalter und in großem Umfange auch noch darüber hinaus ganz einfach: In meinem Verlage wird zur nächsten Leipziger Ostermesse fertig werden — In wenigen Wochen erscheinen — In meinem Verlage ist soeben erschienen — Soeben ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben — In allen Buchhandlungen Teutschlands sind zu haben — In allen guten Buchhandlungen ist zu haben — In allen Buchhandlungen und guten Leihbibliotheken ist zu haben. Höchstens gestattete man sich einen bescheidenen Schmuck, wie: „Der durch seine . . . rühmlichst bekannte Verfasser", oder dergleichen. Namentlich was Schrift und Satzanordnung betrifft, blieb man bis ins 19. Jahrhundert hinein durchaus schlicht und einfach. Im „Allgemeinen literarischen Anzeiger" findet sich zum ersten Male in der Nummer vom 22. Juni 1798 eine ganze

Seite in auszeichnender Schrift und Satzanordnung zu der Ankündigung eines Artikels des Verlegers verwendet; sonst sind in bescheidener Weise auszeichnende Ankündigungen ganz selten. Im letzten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts aber macht sich ein starker Unwille darüber bemerkbar, daß die Verleger der Aufgabe ihres hohen Berufs untreu geworden seien und ihren Anzeigen „eine Art lobpreisender kurzer Recensionen" beifügten, welche unschickliche, unnütze und schädliche Gewohnheit erst seit kurzem aufgekommen sei.[127]

Nichts ist der Menschheit so wichtig, als ihre Bestimmung zu kennen,
Um zwölf Groschen Courant wird sie bei mir jetzt verkauft —

so persiflierte Schiller die „Buchhändleranzeige". Was die Preise betrifft, so kostete in Gg. Wilh. Friedr. Spaeths Augsburger politisch-literarischem Courier die Oktavzeile 2 kr., für buchhändlerische Jahresabonnenten 1 kr.[128], im Literarischen Notizenblatt des vom Altenburger Literarischen Comtoir herausgegebenen Allgemeinen literarischen Journals die Zeile für litterarische Inserate 6 Pf.[129], im Intelligenzblatt der Jenaischen Allgemeinen Litteratur-Zeitung die Zeile 1 gr.[130]

War die Bücheranzeige in Zeitung und Journal und das, was man heute „Waschzettel" nennt — Krieger in Gießen plante im Jahre 1780 ein ganzes Waschzettelinstitut (von ihm „neuartiges Recensionsjournal" genannt), d. h. einen „Geist der neuesten Schriften"[131], der, wie er in einem Circular den Verlegern mitteilte, aus „kernhaften Auszügen der bei Ihnen fertig gewordenen Bücher durch Ihre Herrn Autoren selbst" bestehen sollte[132] —, auch schon ein älterer Gebrauch: so recht ins Kraut schossen sie doch erst im nachreichschen Zeitalter. Gädicke bezeichnete später die täglich erscheinende Jenaische Litteraturzeitung darin als epochemachend, die seit dem Jahre 1785 erschien. Sie „eröffnete den Buchhändlern einen Ausrufemarkt, welcher bisher nicht dagewesen". In der That begann ja mit dieser Zeitschrift eine neue Ära des litterarischen Journals. Und wie sie, so die ihr ähnlichen Blätter neben und nach ihr. „In jedem forderte man die Buchhändler auf, Anzeigen von neuen Büchern einzuschicken, und diese Gelegenheiten, neue Bücher bekannt zu machen, diese Aufforderungen dazu, haben sich ins Ungeheure vermehrt."[133] Die Gegenleistung des Verlegers für die Recension war im allgemeinen das Recensionsexemplar. Um das Jahr 1800 rechnete man, daß ein Verleger von einem Artikel „ein paar Dutzend" Recen-

sionsexemplare zu versenden habe.[134] Die Jenaische Litteraturzeitung bezahlte im ersten Jahre ihres Bestehens die Recensionsexemplare mit Drittelrabatt, widerrief es aber schon im Jahre darauf und verlangte Gratiseinsendung. Übrigens lockte das Journal die Buchhändler noch durch die Vergünstigung an, daß denen, die ihre sämtlichen Verlagsartikel einsendeten, die Ankündigungen unentgeltlich eingerückt wurden, während andere sie zu bezahlen hatten.[135] Die Gratiseinsendung der Recensionsexemplare war jedenfalls das Übliche.[136] Daß außer der portofreien Einsendung des Recensionsexemplars noch ein besonderer (sogleich mit einzusendender) Geldbetrag von fester Höhe verlangt wurde[137], war Ausnahme. Gewöhnlich baten die Journale um Einsendung aller Neuigkeiten mit der Erklärung, daß alles, was von der nächstgelegenen Messe gerechnet innerhalb eines (seltener: eines halben) Jahres recensiert worden sei, als Freiexemplar abgeschrieben, das übrige bar (gewöhnlich: zum Nettopreise) bezahlt werde.[138] Klagen darüber, daß die Bücher ohne recensiert, ja selbst ohne angezeigt zu werden, zurückbehalten und doch nicht bezahlt würden, fehlen nicht.[139] Bei der „Berlinischen gelehrten Zeitung" (Berlin, Pauli) erhielten die Mitarbeiter um das Jahr 1780 vier Thaler (in Gold) auf den Druckbogen, die Jenaische Allgemeine Litteratur-Zeitung aber[140] zahlte für den Druckbogen 15 Rthlr. Die Redaktion sandte entweder dem Recensenten eine Partie Bücher aus seinem Gebiete zu, oder der Recensent traf die Auswahl selbst nach dem Meßkatalog. Bei der „Jenaischen" war die Einrichtung getroffen, daß die Mitarbeiter eine Liste der Recensionsexemplare zugeschickt erhielten, aus der sie sich Bücher auswählten. Daß der Recensent gewissen Versuchen der Beeinflussung ausgesetzt war, ist selbstverständlich. Ein Recensent eines kritischen Blattes in Niedersachsen wurde in den neunziger Jahren von einem schriftstellernden Pastor des nächsten Ortes gebeten, „sein Büchlein mit Liebe zu behandeln und Nachsicht und Geduld mit ihm als einem erst angehenden Schriftsteller zu haben". Er unterstehe sich zugleich, „eine selbsten gebaute Gans zu überschicken", die daher sicher so gut wie die übrigen sein würde, die er verzehrt hätte, und ihm „gewiß Schonung erwerben würde". „Die bald nachher erschienene Recension", setzt der Erzähler dieser appetitlichen Historie hinzu, „bewieß, daß der Recensent und der Herr Pastor einerlei Geschmack hatten".[141] Auf giftgeschwollene recensentenfresserische Broschüren junger „Skribler",

wie man damals sagte, die unter anderm mit großem Lärm eine Zeitschrift ankündigten, die keine anonyme oder pseudonyme Anzeige, Besprechung u. s. w., eine Kritik der Kritik enthalten und Preise von 50 bis 100 Dukaten für die Entdeckung jedes verkappten Recensenten zahlen sollte[142], soll kein besonderes Gewicht gelegt werden. Indessen waren die Klagen über die Ausübung des kritischen Amtes sowohl in formeller wie inhaltlicher Hinsicht allerdings sehr allgemein, und selbst ein Blatt wie der „Hamburger unparteiische Correspondent" war dadurch verrufen, daß er Recensionen auf Bezahlung anfertigen und einrücken ließ.[143] Der „Reichsanzeiger" machte gelegentlich auf die Parteilichkeit der „Horen" aufmerksam, die sich darin zeigte, daß gewisse Schriften, vor allem die bei Göschen erschienenen, auf der Stelle besprochen, und zwar empfehlend besprochen wurden, während die Besprechungen anderer Jahr und Tag auf sich warten ließen. Das war aber kaum etwas so gar Auffälliges. „Die Buchhändler haben immer Leute an der Hand, die ihre Waare anpreisen müssen."[144] Schiller, der Idealist und vollendete Geschäftsmann, ließ in der „Jenaischen Allgemeinen Litteraturzeitung" die Hefte der „Horen" von Referenten besprechen, die direkt von Cotta, dem Verleger der Horen, bezahlt wurden, ließ sich die bestellte Ware im Manuskript zuschicken und stimmte sie auf den nötigen Ton der Unparteilichkeit. „Loben wollen wir uns nicht für die Langeweile, da man dem Publikum doch alles vormachen muß", schreibt er an Goethe.[145] Wie viel weniger ist es zu verwundern, wenn der Geschäftsmann von Beruf so handelte.

Der Ansturm der Verleger auf die recensierenden Zeitschriften war so stark, daß man sich hier und da dagegen zur Wehr setzte. Im „Allgemeinen literarischen Anzeiger" von 1798 machte der Rostocker Universitätsbibliothekar seiner Verzweiflung über die vielen Schriften Luft, die ihm zugesandt wurden, damit er sie zum Recensieren in einer dortigen Gelehrten Zeitung unterbringen sollte, und er verbat sich solche Unbescheidenheit ganz energisch, selbst wenn die Bücher postfrei gesandt würden.[146] Um postfreie Zusendung — das Porto betrug zuweilen mehr als der Ladenpreis — mußte der Redakteur öfters ersuchen.[147] Die Schriftsteller zeigten übrigens ab und zu eine Unbescheidenheit, die diejenige der Buchhändler in dem angeführten Rostocker Falle noch übertraf. Mußte sich doch die Redaktion eines angesehenen Leipziger Journals

die Zusendung von Manuskripten verbitten, die ihr von den Verfassern mit der Zumutung eingeschickt wurden, ihnen dazu Verleger zu verschaffen. Ein stolzer adliger Herr in der Schweiz erklärte sich großmütig bereit, dem „Allgemeinen literarischen Anzeiger" das kostbare Gut seiner Beiträge zufließen zu lassen, wenn ihm die Redaktion die Unterbringung seiner Manuskripte — er bestand nicht gerade auf einen inländischen Verlag, es durfte auch ein ausländischer sein — garantiere.[148] Die außerordentliche Wichtigkeit und hohe Ausbildung des damaligen Recensionswesens zeigt sich auch daran, daß man sogar schon eine Art litterarischer Nachrichtenbureaus hatte. Das „Neue Archiv" brachte unter anderm auch ein Recensionenverzeichnis, wie es später eine Zeit lang das „Börsenblatt für den deutschen Buchhandel" hatte; im Jahre 1800 wurde der Wunsch ausgesprochen, daß die Redaktionen recensierender Zeitungen und Journale jedesmal die betreffende Nummer oder den betreffenden Bogen an Autor oder Verleger sendeten[149]; die Herausgeber des „Allgemeinen literarischen Anzeigers" ersuchten in demselben Jahre alle Redakteure und Verleger recensierender Zeitungen und Journale um Zusendung der Nummern oder Seiten, worin ein Buch ihres Verlags oder Aufsätze aus ihren drei Journalen (dem Allgemeinen literarischen Anzeiger, dem Journal für Fabrik, Manufaktur und Handlung und den Ökonomischen Heften) besprochen oder genannt worden seien.[150] Das „Allgemeine literarische Journal" des Altenburger Literarischen Comtoirs aber gab, wie es 1802 mitteilte, durch Sammlung aller bekannt gewordenen Recensionen den Verlagshandlungen einen Überblick des Schicksals, das ihre Verlagsartikel vor sämtlichen gelehrten Richterstühlen allmählich erfahren hätten.[151]

Neuntes Kapitel.

Der Horvath-Göschensche Reformversuch.[1]

Steigende Konkurrenz durch Überproduktion, Überfüllung und Wandlung der Organisation. Widerstand gegen Begründung neuer Handlungen, Nicht- und Auchbuchhändler, Markt- und Wanderhandel der Ortsfremden. Rückgang des Bücherkaufens, rasches Veralten wissenschaftlicher Litteratur. Kundenrabatt und Schleuderei. Unkosten und Gewinn im Sortiment. Umsatz und Gewinn. Reformtrieb. Reformgedanken und -versuche in den 1790er Jahren. Die Reformjahre 1800—1804. Voßsche Reformgruppe, Horvaths „Deliberationspunkte", Nicolais ablehnende Stellung, Reformdeputation, Göschens „Gedanken" und Palms „Beitrag", die Reformgutachten, das Deputations-Reformgutachten, Heyers „Ansprache an das Publikum", der „Vertrag der Buchhändler".

So bedeutende Leistungen der Buchhandel und die ihm verwandten Geschäftszweige in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts im ganzen entwickelten, so bedeutende Erfolge sie im einzelnen errangen: zu Ende des Jahrhunderts waren weite Kreise im deutschen Buchhandel von einer unruhig-erregten Stimmung beherrscht. Die natürlichen Wirkungen kriegerischer Zustände, vom Westen und Süden her wirkend, machten sich in den neunziger Jahren bereits empfindlich bemerkbar; daneben stand gerade damals der verschärfte preßpolizeiliche Druck deutscher und außerdeutscher Staaten. In den ersten Jahren des neuen Jahrhunderts zeigt dann die Leipziger Messe, der Barometer des deutschen Buchhandels, einen allgemein auf dem Buchhandel lastenden Druck. Die Ostermesse 1801 war „eine der schlechtesten, welche je gewesen"[2], und die letzte Ostermeßrelation vor Beginn der Napoleonischen Kriege in Deutschland, die Meßrelation von Ostern 1805, berichtet von dem noch immer zunehmenden Risiko und abnehmenden Gewinn. „Alle, bey Gott alle, haben auch nicht einen Thaler eingesammelt. Was noch aus dem Buchhandel werden soll, kann ich nicht begreifen!" schreibt ein Jenaer Buchdrucker und Verleger im Frühjahr 1805 über die Michaelismesse 1804.

Allein es waren nicht die Folgen von Krieg und Censur, was den Buchhandel um die Wende des Jahrhunderts im innersten bewegte; es waren auch nicht die Nachdrucksverhältnisse, die sich in ihrer Verquickung mit den Verfassungszuständen Deutschlands als unausrottbar gezeigt hatten. Eine ganz andere, sehr natürliche Erscheinung lag zu Grunde: das nationale Wachstum, mit dem, wie wir wissen, Wandlungen in der Organisation des Handels aufs engste verbunden waren.

Was man vor Augen sah, war eine zunehmende Beschleunigung des Wachstums der Produktion und eine noch auffallendere Zunahme der Buchhandlungen. Die Meßkataloge erreichen die Ziffer 1000 im Jahre 1695, die Ziffer 2000 im Jahre 1771, die Ziffer 4000 im Jahre 1800. Die Zahl der Buchhandlungen aber hatte sich nach einer Angabe Gädickes vom Jahre 1803[3] seit zehn Jahren um ein Viertel vermehrt, für Preußen wurde 1802 berechnet, daß sie sich seit den 1760er Jahren verdreifacht habe, die Zahl der direkt verkehrenden Handlungen hatte sich nach den Reformgutachten von 1802 seit Reichs Tode verdoppelt. Wir erinnern uns des starken buchhändlerischen Zudranges in den Hauptplätzen. Auf der andern Seite wuchsen Sortimentshandlungen in kleinen Landstädten empor, sogar in solchen, die weder Gymnasium noch starkes Regierungspersonal besaßen. Fürth, Ronneburg, Penig, Pirna, Borna, Camburg, Cahla, Elberfeld, Hadamar, Cüstrin, Ruppin, Schnepfenthal z. B. waren solche Orte, von denen man mit einer Art Entsetzen sah, daß nun auch sie ihre eigenen Buchhandlungen haben sollten.

Die Schlagworte für solches Wachstum waren rasch zu Platze: Überproduktion, Überfüllung. Der Buchhandel ist „sehr übersetzt", so daß „viel zu viel Waare nach dem Verhältniß der Abnehmer geliefert wird", klang es vom Katheder[4]; „jeder dumme Junge etabliert sich"[5], so drückte sich weniger gewählt der Buchhändler aus. Man war sich im allgemeinen sowohl auf gelehrter als auf buchhändlerischer Seite darüber klar, daß die „Überproduktion" genauer in einer Mißproduktion bestand. Wenn die Gelehrten dabei nicht mit Unrecht dem Buchhandel die gewissenlose Unterstützung leichtfertiger Bücherfabrikation vorwarfen, so schoben die Buchhändler ihrerseits die Schuld vielfach in Bausch und Bogen der schriftstellernden Welt zu; aber weder verschloß man die Augen auf litterarischer Seite gegenüber der Schuld der Litteraten, noch auf

buchhändlerischer gegenüber der der Buchhändler. Und der besonnene Teil des Buchhandels war sich auch bewußt, daß er in erster Linie dazu berufen war, auf eine Änderung hinzuarbeiten. Um das Jahr 1780 taucht zum ersten mal die Idee eines Verlegerstreiks auf.[6] Das Scheitern gerade solcher Pläne ist gewiß am allerwenigsten verwunderlich; und wenn die schriftstellerische Welt fortfuhr, zuviel leichte Ware zu produzieren, die buchhändlerische, sie zu Markte zu bringen: so blieb schließlich nichts übrig als der von buchhändlerischer Seite ausgesprochene nur allzurichtige Gedanke, daß das einzig durchschlagende Mittel gegen Überproduktion und Überfüllung die Besserung von Bildung und Geschmack des Publikums sei.[7] Aber ganz andere Dinge waren im Spiele. Es war das einmal die Entwickelung des reinen Verlags, das verführerische Bild des erfolgreichen reinen Verlegers[8], der ganz offenbar nichts zu thun hatte, als ein kleines Anfangskapital aufzunehmen und ein paar gelesenen Autoren seine Aufwartung zu machen. Es war zweitens und vor allem die Entwickelung des Konditionssystems, und zwar in seiner Verbindung mit dem Geldhandel. Allerdings wurde von der fortschrittlichen Seite her gerade dem Tauschhandel die Hauptschuld an der Überproduktion zugeschrieben, und die Meßrelationen geben öfters als Hauptklage die wieder, daß der Hauptteil der Buchhändler zum Tauschhandel „genöthigt" sei, weil nur Leute mit großem Kapital auf die Dauer beim Nettohandel bestehen könnten. Aber andrerseits trugen im alten Tauschhandel mit festem Bezug die Buchhändler das Risiko gleichsam auf gemeinsamen Schultern; jetzt dagegen bekam der Verleger, was im Laufe eines Jahres von remissionsberechtigten Artikeln nicht abgesetzt war, zurückgeschickt, und der durchschnittliche Sortimenterverleger, der, je mehr die Zahl der reinen Verleger wuchs, desto mehr zum reinen Sortimenter wurde, ward zu einer veränderten Geschäftsweise geführt, die, kurz gesagt, sich mehr und mehr einem bloßen Novitätenvertriebe anzunähern drohte; und war die ihr Geschäft ganz im unmittelbaren Dienste des Publikums ausbauende Sortimentshandlung ohne Verlagszwang, wie das Konditionssystem sie brachte, ein kulturell wesentliches Erzeugnis neubildender Kräfte, so ließ doch eben dieses System den Sortimentshandel als ein Geschäft erscheinen, das mit geringem Anfangskapital begründet und mit geringem Risiko betrieben werden konnte. Auch hier nahm das Geschäftswesen dadurch neue Färbungen und Schat-

tierungen an, in der Richtung der größern Unruhe, der größern Schwankungen, der größern Verteilung und Vereinzelung. Der Sortimenter hörte auf, sein Lager in der alten Weise auszustatten; bei dem bequemen Konditionsverkehr unmittelbar zwischen Verleger und Sortimenter verloren die Provinzialgroßsortimente an Bedeutung; der Verleger machte jetzt (wie Claß in Heilbronn 1802 angab) mit 300 Firmen nicht so viel Geschäfte wie zwanzig Jahre früher mit 60 und mußte seine Geschäfte über einen Kreis von Handlungen ausdehnen, mit denen er früher unmittelbar nicht verkehrt hatte. Diese Erweiterung galt ebenso für das Verlagssortiment in seinen Beziehungen zum Buchhändler als Verleger. Andrerseits freilich finden wir verständige Geschäftsleute, die ihren Geschäftsverkehr gerade umgekehrt grundsätzlich einschränkten. Die Firma J. Jac. Stahel sel. Wwe. & Sohn in Würzburg entschloß sich 1796 angesichts der ständig wachsenden Zahl der Buchhandlungen, wodurch man bald gezwungen sein werde, dreizehn Monate im Jahr zum Rechnungsabschluß zu verwenden, und womit man, da der Absatz sich nicht im Verhältnis dazu vermehrt habe, nichts gewinne als ein ungeheures Lager von Makulatur, künftig keine Messe mehr zu besuchen, ihren Verlag gänzlich dort wegzuziehen und ihren Verkehr (der natürlich auch weiterhin durch den Leipziger Kommissionär vermittelt wurde) auf 87 von ihr namentlich bezeichnete Handlungen einzuschränken. Aber je länger und stärker die „Überproduktion" und die Zunahme der Buchhandlungen wirkte, desto geringer mußte im allgemeinen der Umsatz, desto höher der Prozentsatz der Spesen des einzelnen Sortimenters, desto fühlbarer mit einem Worte mußten die Reibungen der Konkurrenz werden. So manche Gepflogenheiten mußten dabei, je mehr in einer immer größern Zahl von örtlich sich immer mehr verbreitenden Handlungen die sortimentshändlerische Seite sich auswuchs und die verlegerische zusammenschrumpfte, je mehr das in alten Zeiten scheinbar auf ewig ungeteilte Verlagssortiment sich immer offenbarer in Verlag und Sortiment mit eigenen Interessen schied, in neuem grellerm Lichte erscheinen. Dafür ist typisch der Verkehr des Verlegers mit dem Publikum. Daß der Verleger durch Anzeigen, Briefe u. s. w. sich an geeignete Privatleute wandte, sie zum Pränumerantensammeln aufforderte, ihnen Freiexemplare auf eine gewisse Partie in Aussicht stellte, besonders bei Pränumerationen und Preisherabsetzungen, aber auch sonst, denen Freiexemplare und Prozente versprach, die den

Betrag für mehrere Exemplare bar an den Verlag direkt einsenden würden, war durchaus gewöhnlich.

Der Kampf gegen die steigenden Wogen der Konkurrenz spielte sich zunächst in den altgewohnten Formen des Widerstandes gegen die Begründung neuer Handlungen am Ort, gegen die Nicht- und Auchbuchhändler, gegen den Markt- und Wanderhandel der Ortsfremden ab. In verschiedenen Städten, so Halle, Dresden, Nürnberg, bestand, wie wir uns erinnern, eine mehr oder weniger herkömmliche Beschränkung der Buchhandlungen auf eine gewisse Zahl, in die sich der Neuling meist nur durch Erwerb einer bestehenden Handlung eindrängen konnte, wenn deren Privileg nicht von den übrigen Buchhändlern zusammen angekauft wurde.[9] Allerdings wurden, auch wo solche Verhältnisse nicht bestanden, die Etablierungsgesuche im allgemeinen wohl überall von der Zustimmung der bestehenden Buchhandlungen abhängig gemacht, indessen hatte das mehr und mehr nur noch die Bedeutung eines Leumundszeugnisses und bildete keinen festen Damm gegen die immer freigebigere Erteilung neuer Konzessionen, namentlich in den großen Städten, aber auch in kleinern; Heyer erzählt 1802, in einer kleinen Provinzialstadt, in der bisher nur ein Sortimentsbuchhändler gewesen sei, seien jetzt plötzlich deren vier angenommen worden. Es war der Widerstreit zwischen der alten Welt monopolartiger Gewerbeprivilegien und der neuen freihändlerisch gehandhabter Konzessionierung. Daneben schossen die Universalfirmen: Bureaus, litterarische, Industrie- und Pränumerationskontors, -anstalten und Magazine, Verlagsgesellschaften, Expeditionen wie Pilze aus der Erde. „Und wer sind denn zuletzt die Personen, die sich hinter den Kulißen verbergen, und die, wenns schlimm abläuft, kein Mensch kennt?" Das Zudrängen von Partikuliers und „sogenannten Gelehrten" zum Buchhandel wurde allgemein beklagt; nach Kummer zählte man 1802 unter den Buchhändlern, die sich seit zehn Jahren niedergelassen hatten, fünf unter sechs, die den Buchhandel nicht erlernt hatten. Die Auswärtigen klagten, daß namentlich Leipzig in dieser Hinsicht an Hypertrophie leide. Claß in Heilbronn erzählt eine erbauliche Geschichte von einem Hofrat. Es war einmal ein Hofrat, so beginnt sie, der hatte einen Sohn, der wollte Theologie studieren; dazu war er aber zu unklug. Claß berichtet weiter, wie der Hofrat ihm erzählt hatte: „Nachhero hätte er ihn die Schreiberei Wissenschaften erlernen laßen wollen

allein der Principal ſ. Sohns hätte ihme auch davon abgerathen, weil der Sohn hiezu weder Fähigkeiten noch Kenntniße erlangen würde, er wiſſe alſo als Vater nichts beßeres Zu thun als daß er ſ. Sohn künftige Oſter Meſſe nach Leipzig ſende und ihn als Buchhändler auftretten laße, hiezu wolle er ihme etl. hundert Gulden als Reiſe Geld und Zährung geben, die Bücher würden ja nicht baar Zalt ſondern wie er ſchon gehört, ſo wären die Herren Buchhändler froh, wenn man Ihnen nur Ihre Waare als Commißions Guth abnehme, man hätte dabei kein Riſico und bekäme noch obendrein 30.—50. Thaler Rabbat." Beſtimmte und allgemeine ſtaatliche Vorſchriften hierüber gab es zunächſt nur in Öſterreich ſeit dem Jahre 1772. Die Bedingungen zur Niederlaſſung waren eine Lehrzeit von ſechs und eine Bedientenzeit von vier Jahren, der Nachweis (durch Prüfung an einer k. k. Univerſität und ſchriftliches Zeugnis) genügender Kenntnis der beſten Schriftſteller in den verſchiedenen Wiſſenſchaften ſowie derjenige eines genügenden Handlungskapitals (in Wien wenigſtens 10000 Gulden), wovon die Hälfte durch Bürgſchaft ſichergeſtellt werden durfte. An eine beſtimmte Zahl von Händlern war der Buchhandel an keinem Orte gebunden, indeſſen ſollte ihre Zahl nicht ohne Not vermehrt werden, und jede Niederlaſſung bedurfte Provinzial-Kommerzialkonſens. Nur die Zahl der „Bücherkrämer" (Antiquare) war überall eine beſchränkte (in Wien nicht über drei).[10] Nach Öſterreich hat erſt im Jahre 1801 Preußen ähnliche Bedingungen vorgeſchrieben; es verlangte ſechs Lehr- und zwei Dienerjahre, ein Vermögen von 5000 Rthlr. in Berlin, von 2000 Rthlr. in Provinzialſtädten und den Nachweis guten ſittlichen Betragens. Im Geiſte des alten Gewerbeſchutzes waren freilich auch dieſe Vorſchriften weniger gedacht als in dem ſtaatlicher Kontrolle. Das wiederholte Geſuch der Berliner Buchhändler, ihre Zahl auf die derzeitig vorhandene zu ſchließen, wurde gleichzeitig als „völlig unſtatthaft" abgewieſen, da der Erwerb des Buchhandels „auf keinen Ort eingeſchränkt" ſei.[11] Dann folgte unmittelbar Sachſen und machte die Niederlaſſung ebenfalls von dem Nachweiſe eines gewiſſen Vermögens abhängig.[12] Daneben hallte ganz Deutſchland wider von alten und neuen Klagen über den Buchhandel der Buchbinder und Buchdrucker, wie wir ſie früher kennen gelernt haben, und über die uns ebenfalls wohlbekannten Hauſierer, Trödler, Bücherjuden u. ſ. w. Und dazu die ohne Buchhändlerſpeſen und deshalb bei

billigen Preisen dennoch mit gutem Nutzen arbeitenden „Particuliers"! Wir haben sie im vorigen Kapitel nach ihrer organisationsgeschichtlichen Seite kennen gelernt, die Privat- und Kaufleute inner- und außerhalb Deutschlands, die, in weitem Umfange namentlich von Verlag und Großsortiment, aber auch vom übrigen Buchhandel mit Freuden benutzt, als Kommissionsbuchhändler wirkten. Überhaupt aber fanden sich in außerordentlich hohem Maße überall in der Welt namentlich der Gelehrten und Beamten die Sammelbecken buchhändlerischen Vertriebs. Professoren, Repetitoren, amtliche Vorgesetzte verschrieben die Bücher für ihre Studenten, Schüler, Beamten, gewöhnlich mit eigenem Nutzen. Offiziere kündigten Leihbibliotheken, Professoren Journalzirkel an. Postsekretäre, Convoy-Schreiber und dergl. trieben einen wahren Buchhandel. Speziell in Süddeutschland und Österreich werden wiederholt die Priester und geistlichen Ordenshäuser (die den Vorteil mautfreien Bezugs hatten) als die größten und gefährlichsten Konkurrenten genannt. Eng ineinander verwachsen waren damals Selbsthandel, Selbstverlag, Berufsbuchhandel! „Dergleichen Übelstände zwischen den Gelehrten und Buchhändlern würden wegfallen, wenn der Buchhandel unter klüglich festgesetzten Regeln zu einer Innung gebracht würde, nicht gerade, um dem Gelehrten das Selbstverlegen zu verwehren, sondern vielmehr, um zu verhüten, daß fernerhin nicht mehr wie bisher, jeder, der weder im Lehr-, Wehr- und Nährstande ein hinlängliches Auskommen fand, am Ende noch sein Heil als Buchhändler versuchen könnte!"[13] Im übrigen aber trieben nicht nur Litteraten und Kaufleute, sondern sogar Handwerker mit Büchern Handel.[14]

Während die Welt der Bücher und der Buchhändler sich mehr und mehr überfüllte, sich verbreiterte und in vieler Hinsicht verflachte, wollte man umgekehrt einen unter solchen Umständen doppelt verhängnisvollen Rückgang des Bücherkaufens beobachten. Es war eine Beobachtung, der als einer Thatsache allgemeiner Geltung von Buchhändlern selbst (z. B. Göschen, Reimer) entschieden widersprochen wurde, bei der aber neben altbekannten Dingen — Journal, Lesegesellschaft, Leihbibliothek — doch auch neue, entwickelungsgeschichtlich nicht uninteressante Punkte zur Sprache kamen. Unser voriger Band hat die Thatsache registriert, daß in Verzeichnissen der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts die Zahl der großen Privatbibliotheken auffällig zurückzugehen beginnt. Diese Wandlung wird

jetzt von den Buchhändlern in der That wiederholt bestätigt. So von Nicolai in den siebziger Jahren. Die alte, schwerfällige Art zu studieren, sagt er, die viel mehr Bücher, ja große Bibliotheken erforderte, ist aus der Mode.[15] Die Dresdener Buchhändler schildern in einer Eingabe des Jahres 1804 den Umschwung der Zeiten folgendermaßen: Einst kaufte so mancher eine Bibliothek zusammen, bloß um die Bücher schön eingebunden ungelesen aufstellen zu können, denn eine reiche Bibliothek zu besitzen, gehörte zum guten Ton; dazu gab es keine Lesegesellschaften, Leihbibliotheken und Journalzirkel; die wenigen Antiquare beschränkten sich auf den Ankauf von geistlichen und Schulbüchern und Robinsons; und in Meißen, Pirna, Freiberg gab es noch keine Buchhandlung![16] Stahel in Würzburg brachte im Jahre 1803 den Einfluß der „gänzlichen Umgestaltung der Wissenschaften in den letztverflossenen zwanzig Jahren" auf den Buchhandel zur Sprache: „Auf dem Gebiete der Philosophie, der Chemie und der Medicin ist die vorhin gangbarste Waare verdrängt, die vielen Compendien und Commentare sind werthlose Maculatur; durch die Revoluzion und die darauf gefolgten Veränderungen sind die älteren Erdbeschreibungen unbrauchbar geworden, die vielen Werke über Völker- und Länderkunde, und über das Staatsrecht sind nicht mehr werth, als die Ruinen der alten Ritterburgen; der Genius der Menschheit hat die Mönchsorden vernichtet und mit ihnen eine unzählbare Menge von Erbauungsbüchern, Betrachtungen, Brevieren und Missalen. Durch diese wichtigen Ereignisse ist das Waarenlager mancher Buchhandlungen zu nichts weiter als zur Stampfmühle geeignet, ein ungeheurer Vorrath, eine große Masse wirklichen Vermögens ist in einer kurzen Periode werthlos geworden, die innere Kraft des Buchhandels ist gelähmt."[17]

Wachstum überall! Verschärfte Konkurrenz von innen, von außen her. Von den neuen Kampfmitteln der Konkurrenz stellt sich eins in den Mittelpunkt dieser ganzen Bewegung: der Kundenrabatt resp. die Schleuderei.

Allgemeines Wachstum, Wandel der Organisation, Übergewicht der großen Hauptplätze sind die drei Erscheinungen, die den Gang der Dinge auch hier bestimmt haben. Das allgemeine Wachstum ergab den Kundenrabatt als allgemeines Kampfmittel der konkurrierenden Sortimenter; der Wandel der Organisation ergab Kundenrabatt und Schleu-

derei als Mittel der Lager-„Entschüttung"; die Vorzugs- und Vormachtstellung Leipzigs und Berlins ergab die weit und breit verhängnisvoll wirkende Leipziger und Berliner Schleuderei. Es kamen endlich als weitere Gründe der Buchhandel der „Unzünftigen", der direkte Vertrieb des Verlegers und der Nachdruck hinzu. Wir haben alle diese Dinge von langer Hand sich vorbereiten sehen. Jetzt war die Zeit ihrer Reife herbeigekommen.

Der Kundenrabatt war im ganzen 18. Jahrhundert[18] nicht überall selbstverständlich und nicht durchaus allgemein, und wir finden auch zu Beginn der achtziger Jahre — dem Zeitpunkt, von dem zuweilen der eigentliche Beginn des Rabattunwesens datiert wurde[19], — dem buchhändlerischen „Nachlaß an Partikuliers" noch in weitem Umfange den eigentlichen Charakter des kaufmännischen Rabatts als Vorzugspreises gewahrt, sei es bei fortdauerndem Bezug, sei es bei Abnahme von mehreren Exemplaren auf einmal[20], sei es bei Barzahlung.[21] Geschichte und Bedeutung der in der Stellung des Verlegers und der buchhändlerischen Hauptplätze wurzelnden Gründe sind schlagend verkörpert in der Angabe der Zeitgenossen: der Urheber des Kundenrabatts sei Philipp Erasmus Reich. Leipzig! „Man könnte leicht darthun, daß Leipzig vieles zum Ruin der Buchhandlung nicht nur hierdurch allein, sondern durch mehrere Sachen beiträgt" (Hermann in Frankfurt a. M.). Als Sitz übermüthiger Verleger, Brutstätte einer Unmenge von Lehrlingen und Menschen aller Art, die anderweit nicht fortkamen, sogenannten Buchhandel anfingen und die Welt mit Anerbietungen von wohlfeilen Büchern überschwemmten, schildern es z. B. die Dresdener Buchhändler (1804); die Particuliers, fahren sie fort, verschreiben sich jetzt ihren Bedarf aus Leipzig, woran früher niemand gedacht hätte; noch weniger hätte man einst an Rabatt gedacht; jetzt hätten sich infolge der immer steigenden Leipziger Konkurrenz auch die Dresdener dazu entschließen müssen. Und wie viel weiter reichte doch der Arm dieser Konkurrenz, die erhaben war über Meßreisen, Niederlags- und Stubenzinsen, Fracht- und Postporto, Kommissionsemballage und Markthelfergebühren, Kost, Trinkgelder und andere Gefälle! Nicolovius in Königsberg büßte durch sie die lohnende Bücherlieferung für die Universität Dorpat ein. Franke in Berlin stellte in einem Aufsatze aus der Mitte der neunziger Jahre folgende Forderungen auf: 1) die Leipziger geben statt des alten Viertel-

und Drittelrabatts allen bis zu 20 Meilen von Leipzig entfernt wohnenden 4 % mehr, allen weiter entfernt wohnenden 8 % mehr Rabatt, während sie ihrerseits den alten Rabatt weiter erhalten; 2) sie erhalten außer den Messen nichts mehr franko. Dadurch würden die Etablierungen in Leipzig vermindert und würde „der Hauptklage und Hauptplage, nemlich des unsinnigen starken Rabattgebens [von Franke unterstrichen] ein Damm entgegengesetzt, indem dieses Übel in Leipzig [doppelt unterstrichen] seinen Ursprung hatte, und durch die Leipziger Handlungen verbreitet, folglich zu solch einer Höhe wie gegenwärtig gestiegen ist". Die Berliner machten es aber selbst nicht viel anders, in Süddeutschland wurde entsprechend über Frankfurt a. M. geklagt, und mehr oder weniger wirkte so jeder größere Platz in seinem Gebiete.

Die normale Höhe des Kundenrabatts war 10 %.[22] Sie wurde aber häufig und stark überschritten. Im Reiche galt in der Mitte der neunziger Jahre ein Kundenrabatt von 10—15 % als das Übliche.[23] Ähnlich in Norddeutschland. Im Jahre 1800 fragte ein Hannoveraner bei dem Leipziger Buchhändler Schwickert an, wieviel Rabatt er geben wolle; „10 Procent geben alle hiesige Buchhandlungen und für Fracht bezahle ich nichts. Die Schulbuchhandlung hat mir wohl 15—20 Procent gegeben".[24] In Berlin war um 1800 ein Rabatt von 20 %, und zwar nicht nur an gute Kunden, sondern sogar an einzelne Käufer, nicht mehr selten[25], und mit einem Rabatt bis zu solcher Höhe lieferten Leipzig und Berlin weit und breit ins Land, und sogar franko; das Neue Archiv[26], der Deutsche Zuschauer vom Jahre 1788[27] sprachen allgemein von 10, 15, 20 und mehr Prozent. Damit befinden wir uns schon im Gebiete der Schleuderei. Manche Buchhandlungen, besonders in und um Leipzig, gaben bis zu 25 % Rabatt, ja Leipziger Buchhändler verschleuderten die Bücher mit 50 %. Und dabei sandte man Bücher, sogar Kalender franko zwanzig Meilen weit und trug die Rückfracht. Taschè & Müller in Gießen gaben zu Beginn des neuen Jahrhunderts einen Katalog heraus, in dem sie hinter den Titeln zuerst den Ladenpreis und dahinter ihren um 25 % niedrigern Verkaufspreis verzeichneten; und danach verbreiteten sie noch ein Circular, das sich nur auf die bereits heruntergesetzten Preise beziehen kann, in dem sie für ihren eigenen Verlag noch speziell 15 % und für alle Aufträge 10 % und portofreie Sendung anboten. Dabei betraf das nicht etwa alte Lagervorräte. Gleich zu ihrer

ersten Messe zeichneten sie in ihrem Sortimentskatalog neuer Bücher die Bücher aus, die sie billiger als Kollege Heyer am selben Orte gaben, und 40 Meilen von Leipzig entfernt, lieferten sie dem Publikum „die kurrentesten neuesten Originalwerke roh mit 25 % Rabatt". Das Neue Archiv sagte, daß das „unsinnige Schleudern" oft bis auf 50 % hinaufginge.[28] Die Schumannsche Buchhandlung in Ronneburg zeigte an, daß sie bei ansehnlichen Bestellungen 40, auch 50 % gebe. Verschiedene Frankfurter Buchhändler verschleuderten die besten Werke mit 50 %, „um nur baares Geld zu sehen". Die süddeutschen Nachdrucker speziell sollen 25 %, an gute Käufer aber bis zu 60 % gegeben haben.

Einen Kundenrabatt von 10 bis 25 %, sagte der Dortmunder Buchhändler Mallinckrodt im Jahre 1800, können ohne Nachteil nur Handlungen ertragen, die den Verlust mit einem eminenten Verlag kompensieren können.[29] Der Nachweis, daß der Kundenrabatt reiner Sortimentshandlungen (oder für den Sortimentshandel einer Firma, von deren Verlag abgesehen) mit einer soliden Geschäftsführung auf die Dauer unvereinbar sei, war leicht zu führen. Bensen stellte im Jahre 1795 eine Berechnung für einen Sortimentshändler alten Stils auf, der 40 Meilen von Leipzig entfernt wohnte und auf einer Leipziger Ostermesse 3000 Bücher nahm. Sie sollten zusammen 5000 Alphabet enthalten (Bensen schätzt also das Durchschnittsbuch auf 38 Bogen) und einen wahren Wert von 5000 Rthlr. darstellen (wobei auf den Bogen also nur 13 Pf. kommen). Bensen schätzte die Unkosten wie folgt:

1 Handlungsdiener, 2 Markthelfer: mäßig gerechnet	300 Thaler
Messe: Reise, Zehrkosten, Gewölbezins und andre kleine Ausgaben	200 „
Fracht, ca. 25 Ballen	100 „
Spesen für den Leipziger Commissionär	30 „
Druckkosten für 2 Kataloge à 16 Bogen	50 „
Kundenrabatt 10 %	500 „
Briefporto, Bindfaden, Packpapier, Siegellack etc.	100 „
	1280 Thaler.

Den durchschnittlichen Buchhändlerrabatt setzt Bensen mit 30 % an. Die Roheinnahme beträgt also 1500 Rthlr.; Unkosten und Reingewinn würden also ohne Kundenrabatt 15,6 % und 14,4 %, mit Kundenrabatt 25,6 % und 4,4 % betragen: allein dabei sind noch liegenbleibende Bücher, Betrügereien, Zinsverlust durch schlechte Kundenzahlung u. dergl. nicht gerechnet. Bleibt von den 3000 Büchern nur ein Fünftel liegen, so

arbeitet der Buchhändler mit Schaden.[30] Nach Bohn betrugen die Geschäftsunkosten in Hamburg gegen 16 %. Eine Berliner Aufstellung vom Jahre 1802 nimmt eine Buchhandlung an, die jährlich für 3000 Rthlr. Sortimentsgeschäfte macht und Drittelrabatt erhält. Es ist natürlich, daß hier bei der geringern Entfernung von Leipzig und dem geringern Geschäftsumfang gewisse Posten eine geringere Höhe zeigen. Trotzdem erhält Franke ein ungünstigeres Ergebnis, weil er Miete, Verluste und den niedrigern Rabatt auf Journale u. dergl. berücksichtigt. Franke notiert:

	Thaler
An den Commissionär (Spedition, Emballage u. s. w.)	25
Postporto, Fracht, Botenlohn	60
Gewölbe- oder Wohnungszins in Leipzig	30
Gewölbe und Wohnung in loco	200
Reise und Zehrung nach und von der Leipziger Ostermesse	50
Markthelfer, Trinkgelder u. s. w. in Leipzig	10
Ein Lehrbursche oder Hausknecht	90
Packtuch, Bindfaden, Papier, Lack, Federn, Makulatur, Pappen u. s. w.	20
Verderben, Zurückschicken, Liegenbleiben der Bücher	25
Da der Buchhändler für Journale, Bilderbücher, Kunstsachen u. dergl. weniger Rabatt erhält, so ist dieser durchschnittlich mit 25 % anzusetzen; er hat also von 3000 Rthlrn. nicht 1000, sondern nur 750; folglich noch abzuziehen	250
	750

Auf Personal, Meßunkosten, Kommissionär, Fracht, Porto, Emballage, Federn entfallen in dem süddeutschen Geschäfte 14,6 %, in dem norddeutschen, das nach der Annahme mit 5 % weniger Rabatt arbeitet, 9,5 %. Der Reingewinn ohne Abzug des Kundenrabatts beträgt bei Bensen, aber ausschließlich der Lokalmiete und des Verderbens, Zurückschickens und Liegenbleibens der Bücher, 14,4 %, bei Franke einschließlich dieser Posten 1000—750 = 250 Rthlr., d. h. 8 %. Gibt eine Handlung mit 3000 Rthlr. Umsatz, schließt Franke seine Berechnung; 8 % Kundenrabatt (240 Rthlr.), so arbeitet sie gerade umsonst.[31] Nach Varrentrapp & Wenner (1802) betrugen die Unkosten einer Buchhandlung ohne Verlag oder von diesem abgesehen in Frankfurt a. M. 12 % vom Jahresumsatz (Laden und Kontor, Personal, Feuerung und Licht, Papier und Schreibmaterialien, Emballage und Verpackung, Briefporti und Frachten, Kommissionsbesorgungen in Leipzig, jährlicher Druck des Sortimentskatalogs, das im Lager steckende Kapital zu gewöhnlichen

Zinsen gerechnet). Sie halten das auch für andere Orte für zutreffend; würde man auch dank niedrigerer Preise von Laden, Kontor, Subsistenzmitteln vielleicht nur auf 11 oder 10 % kommen, so seien dafür dort der Verkehr geringer und die Abgaben öfters höher. Zu den 12 % Geschäftsspesen kommen aber noch 10 % Verluste, nämlich 5 % auf böse Schulden und 5 % auf liegenbleibende Bücher. Sie bemerken endlich, daß dabei der verminderte Rabatt auf Journale, Kalender, Taschenbücher und Pränumerations- und Subskriptionswerke noch nicht berücksichtigt sei, der oft nur 25 % betrage, ja bis auf 10 % falle, sodaß oft der Rabatt geringer sei als der eigene Nutzen. Wie hier die Frankfurter Firma, so gab im Jahre darauf auch Heyer in Gießen[32] auf Grund eigener, über mehrere Jahre sich erstreckender Berechnung die eigentlichen Handlungsunkosten einer Sortimentshandlung auf 12 % vom Jahresumsatz an (er führt außer den von Varrentrapp & Wenner bezeichneten Posten noch auf: Kommissionsbesorgungen in Leipzig und andern Orten, Reisekosten zur Messe nach Leipzig, Gewölbezins daselbst, kostspielige Lebensunterhaltung daselbst, Markthelfer u. s. w., Zeitungs-Insertionsgebühren und schreibt deutlicher: Ernährung und Besoldung der Gehilfen) und ebenso böse Schulden und liegenbleibende Bücher auf je 5 %. Die Unkosten betragen also wie bei Varrentrapp & Wenner 22 %. Der Buchhändlerrabatt beträgt nach ihm zufolge des verminderten Rabatts auf die soeben bei Varrentrapp genannten Artikel im Durchschnitt 30 %. Je nachdem, ob man $33\frac{1}{3}$ oder 30 Prozent annimmt, ergibt sich ein Reingewinn (ohne Kundenrabatt) von $11\frac{1}{3}$ oder 8 Prozent. Beide Aufstellungen, die Frankfurter und die Gießener, geben also ihre abschließenden Ziffern, 22 % Unkosten und $11\frac{1}{3}$ % Reingewinn ohne Abzug eines Kundenrabatts, mit der Anmerkung, daß die letztere Ziffer eigentlich zu hoch sei; nach Wortlaut und Zifferwerk der Gießener Berechnung betrüge er, genau wie bei Franke, 8 %; die Fassung bei Varrentrapp & Wenner deutet auf einen zwischen den Ziffern $11\frac{1}{3}$ und 8 liegenden Prozentsatz hin.

Es ist merkwürdig, daß die Buchhändler bei diesen Untersuchungen so viel von Verhältnissen und so wenig vom thatsächlichen Umsatz sprechen. Bensen und Franke, die einen solchen angeben, setzen Kleinbetriebe voraus. Die von Franke angenommene Sortimentshandlung würde heute einen Umsatz von etwa 22000 Mk. und, auch wenn man annimmt, daß kein

Kundenrabatt gegeben würde, doch nur den auffallend geringen Reingewinn von etwa 1850 Mk. haben, der sich zum Teil durch die verhältnismäßig höhern Fracht- und Porto- und die Meßkosten erklärt. Die von Bensen angenommene Handlung würde heute einen Umsatz von etwa 30000 Mk. und ohne Abgabe von Kundenrabatt einen, aber jedenfalls zu hoch angesetzten, Reingewinn von etwa 5300 Mk. haben. Wenn man den Kundenrabatt mit in Rechnung stellt, so erniedrigt sich der Reingewinn bei Bensen auf 1600 Mk., bei Franke auf 0 Mk. Der Reinertrag beträgt vom Jahresumsatz unter Berücksichtigung des Kundenrabatts bei Bensen 4,4 %, bei Franke 0 %; würde kein Kundenrabatt gegeben, so betrüge er bei Bensen 14,4 % (wäre aber damit, wie wir oben sahen, zu hoch), bei Franke 8,3 %. Mögen die Aufstellungen von Bensen und Franke auch richtig sein, so darf man sie doch nicht verallgemeinern und Angaben, wie die von Bohn, Varrentrapp & Wenner, Heyer, die zwar ähnliche Verhältniszahlen (Gesamtunkosten höchstens 22 %, Reingewinn ohne Abzug des Kundenrabatts mindestens 8 %) angeben, aber über die Höhe des Umsatzes schweigen, damit vermischen. Von den Verlegersortimentern dürfen wir ja der Voraussetzung nach als von solchen hier nicht reden; das Gewinnverhältnis ist hier natürlich ein günstigeres; der Umsatz ist größer, die Unkosten sind absolut und (wegen des höhern Umsatzes) relativ niedriger. Der Jahresumsatz der preußischen Buchhandlungen wurde in den neunziger Jahren von buchhändlerischer und behördlicher Seite im Durchschnitt auf 10000 Rthlr. (75000 Mk.) angenommen[33]; nimmt man den Reingewinn auch nur (als Mittel von 8 % im Sortiment und 30 % im Verlag) auf rund 20 % an und zieht davon 600 Rthlr. Kundenrabatt ab (indem man annimmt, von dem Verlagsumsatz von 5000 Rthlrn. komme $^1/_5$ auf direkten Vertrieb), so bleiben doch 1400 Rthlr. (= 10000 Mk.) Gewinn. Die oben (S. 483) erwähnten Broschüren schätzen den Gewinn des preußischen Verlegersortimenters auf jährlich 2000 Rthlr. (= 15000 Mk.). Bei jenem Gewinn von 1400 Rthlrn. hätte aber das Sortiment mit 100 Rthlrn. Schaden gearbeitet. Und darauf kommt es hier an, nicht auf die hohen Umsätze der großen Verlagssortimente (Hahn in Hannover gibt 1802 die jährlichen „Aufopferungen" seines Sortimentshandels, die, da er ihn nicht mechanisch treiben wolle, „ungeheuer" seien, ohne Beköstigung der Gehilfen auf 4000 Rthlr. an; Koppe in Rostock[34]

hatte Ende der 1780er Jahre einen durchschnittlichen Jahresüberschuß von 1965 Rthlrn.; in Berlin hatten manche einen Jahresumsatz von 20—30000 und einzelne von 50—60000 Rthlrn.[35]; Nicolai zahlte allein für sein Berliner Geschäft jährlich an Porto 1100 und an Fracht 600 Rthlr.[36]; Nicolovius zahlte zu Ende des Jahrhunderts rund 1500 Rthlr. Porto, nach der Porto-Erhöhung 2000 Rthlr.). Freilich, während Bensen seinem Sortimenter, selbst wenn ihm nichts liegen bleibt, den Verdienst von 220 Rthlrn. (1600 Mk.) läßt und Franke ihn verschulden läßt, gibt Rebmann, der wie so viele damalige Schriftsteller mit dem Buchhandel, speziell auch dem Erfurter, enge Fühlung hatte, den Jahresverdienst eines Erfurter Buchhändlers durch Sortimentsverkauf auf („höchstens") 6—800 Rthlr. (4500—6000 Mk.) an, und er thut das in einem Zusammenhange, in dem er die Lage des Erfurter Buchhandels als ungünstig zu schildern sucht[37]; und das Perthessche Sortimentsgeschäft in Hamburg hatte in den fünftehalb Jahren 1796/98 einen Jahresumsatz von 16000 Rthlrn. (= 120000 Mk.) und einen jährlichen Reingewinn von („kaum") 1560 Rthlrn. (= 11500 Mk., also fast 10% vom Umsatz; der Gewinn verteilte sich auf drei Gesellschafter, was hier nicht in Betracht kommt). Denken wir aber andrerseits nicht nur an die unter Umständen enorm hohe Einbuße, die der Kundenrabatt für jedes, auch das größte Verlagssortiment bedeutete — welcher Geschäftsmann, ruft Heyer denen zu, die auf den „Ausgleich" durch den Verlagsgewinn hinwiesen, wird mit der Linken verschenken, was er mit der Rechten gewinnt? —, sondern namentlich an die Erbitterung, die den an die Tauschübung sich festklammernden und mit den Überlieferungen des vollen Tauschhandels gesättigten kleinen Verlegersortimenter erfüllen mußte, der sich in die Tiefe des „Krämers" herabstürzen sah, und in eine Tiefe, die noch dazu von dem schon in mittlerer Höhe weniger spürbaren Pesthauch des Kundenrabatts erfüllt war. Umsatz! Preis des einzelnen Artikels! ruft der junge Berliner Verleger Georg Andreas Reimer, das entscheidet! nicht, ob das Maß des Buchhändlerrabatts einige Striche höher oder tiefer geaicht ist! Die Bücherpreise sind seit der Mitte des 18. Jahrhunderts so gestiegen, daß sich der Gewinn des Sortimenters heute zu dem von damals verhält wie 5 zu 1. So sind die Bedürfnisse nicht gestiegen! Dazu wird er begünstigt durch einen sich immer mehr verlängernden Buchhändlerkredit, durch die Einführung des Übertrags und

vor allem der Remission. „Diesem letzten zufolge ist nun aber der S. H. zum bloßen Commißionär geworden; und bei welchem Handel wäre es wohl gebräuchlich einem solchen, der bei gehöriger Vorsicht gar keine Gefahr laufen kann, eine so unverhältnißmäßige Provision zu zu gestehen?" Aus den Reihen jenes alten Verlagssortiments aber tönte gleichzeitig die Forderung, daß, wenn es sein Sortiment nicht mehr in Tausch beziehen könne, sondern baar bezahlen müsse, und sei es zehnmal unter Einräumung der Konditionssendung, der Rabatt mindestens um ein Sechstel erhöht werden müsse.[38]

Erstaunt fragte man sich, wie der Sortimentshändler zu einer Leistung, die, allgemein geworden, sich in ihrer Wirkung aufhob oder zur Schraube ohne Ende wurde, die die Gesamtleistungsfähigkeit zunächst der unmittelbar dem Publikum zugewandten Seite des Buchhandels auf ein tieferes Niveau drückte, mittelbar aber die Entwickelung der ihm eigentümlichen Leistungsfähigkeit des deutschen Buchhandels überhaupt gefährdete — wie der Sortimentshändler zu dieser Leistung, die man „fast, auch bey der genauesten Kenntniß aller Hülfsmittelchen, kaum begreifen konnte", im Stande sei.[39] Ableugnen, Verschleppen, Verlieren erhaltener Bücher, mehr Artikel und Exemplare ansetzen, als gesendet worden sind, fast gewaltsames Dekortieren der wahren Schuld, schlechte, langsame, überhaupt keine Bezahlung, Remission längst verrechneter, verschriebener, veralteter Bücher — das waren die Mittel der Sortimenter, den Verlust, den sie durch den Kundenrabatt erlitten, wettzumachen.[40] Die Angabe ist bezeichnend, daß seit den achtziger Jahren gerade die „neuen" Buchhändler das Publikum durch Kundenrabatt an sich zu ziehen suchten.[41]

Krieg und Censur — Nachdruck — Rückgang des Bücherkaufens — Überfüllung und Depravirung der Welt der Bücher und der Buchhändler — Zwiespalt und Unsicherheit der Geschäftsgebräuche — Interessenfeindschaft zwischen Verlag und Sortiment, Nettohandel und Tausch-Verlagssortiment — Übermacht der großen Plätze, voran Leipzigs und Berlins: das und alles, was damit näher und ferner zusammenhing, hier mehr grade nach dieser, dort mehr grade nach jener Seite fühlbar, wirkte vereint auf den Buchhandel, den Buchhändler. Und die verschiedenen Beobachtungen und Beschwerden, die mit Wachstum und Wandel der Produktion und Organisation verbunden waren, klangen zusammen in dem einen beunruhigenden Gefühl, in einer neuen Zeit

einer ungeheuer gesteigerten Konkurrenz, eines früher unbekannten Wucherns des „Brotneides" zu stehen. „Buchhändler zu seyn, war sonst ein Stolz. Buchhändler, und — thätiger, redlicher, wohlhabender Mann waren fast gleichbedeutende Worte". Jetzt: „Ein ungewisses Treiben, Drängen, Winden, Schlüpfen und Quetschen."[42] Von der Mitte der achtziger Jahre an etwa datierte man dieses neue eiserne Zeitalter, und die sechziger und siebziger Jahre erschienen nun als die gute alte Zeit, eine Blütezeit, ein goldenes Zeitalter. Man sprach und datierte so schon um die Jahrhundertwende, und später hat der größere Abstand der Zeit diese Überzeugung nur befestigt und diese Dinge nur klarer überblicken lassen.[43] Und dieses Gefühl drängte stark und unaufhaltsam auf eine Reform des Buchhandels „an Haupt und Gliedern". Das Reformverlangen wurzelte in der Erfahrung des buchhändlerisch-litterarischen Wachstums und Mißwachstums; daraus erhob sich der feste Stamm der Überzeugung: daß feste Normen nötig seien, die dem Streit und Widerstreit der geschäftlichen Gebräuche in dieser Zeit organisatorischen Wandels ein Ziel setze; und was den größten Raum einnahm, in aller Sichtbarkeit am weitesten nach allen Seiten sich erstreckte, das waren in starken Ästen, feinerem Gezweig und einem ganzen Blättermeere die Klagen über hunderterlei Mißstände: über zu leichte Gewährung einerseits, Mißbrauch andrerseis des Kredits, Überhandnehmen und Ausbeuten der Reste, der Defekte, „stürmisches" Betragen und Betrügereien beim Abrechnen und Saldieren, betrügerische Verwendung von Verlangzetteln, Betrügereien durch die Markthelfer und auf sonstige Art, allerhand Schwierigkeiten, Kniffe und Betrügereien im Konditionswesen, verspätetes Eintreffen zur Messe, verspätete Ablieferung der Change, vorläufige ungefähre Preisansätze, die dann überschritten werden, u. s. w. Dabei kreiste in dem Saftstrom dieser Reform-Esche, die in Leipzig, der Mitte der Buchhändlerwelt, emporwuchs, zugleich ein reiner und tiefempfundener Idealismus;

Iam fides, et pax, et honor, pudorque
Priscus, et neglecta redibit virtus,

so schrieb man über die Eingangspforte der Reformjahre, und es weht uns noch heute aus der vergilbten Handschrift gleichsam ein starker, freudiger und entschlossener Glaubensmut entgegen, wenn wir das „redibit" darin kräftig unterstrichen sehen. Ehre und Zucht — Treue,

Friede! Durch alle jene Klagen zieht sich die Betonung des Mangels der Einheitlichkeit: jeder hat seine Grundsätze, macht seine eigenen Bedingungen, der eine gibt à cond., der andere nicht, der eine gibt von Januar an auf neue Rechnung, der andere nicht, u. s. w.: „kurz es ist eine solche Verwirrung im Buchhandel, deren sich jeder andere Kauf-Mann schämen würde." Grade der Umstand der Spaltung, Vereinzelung, Verwirrung war es, der jenem idealistischen Zuge seine Nahrung und so der nach den verschiedensten Richtungen sich verästelnden, in kleinste und speziellste Seitengänge sich verzweigenden Reformbewegung doch überall den gleichen Ton gab. Vergegenwärtigt man sich die gesamte Reformbewegung in ihrer geschichtlichen Stufenfolge, so trat zuerst der Kampf gegen den Nachdruck auf; dann, sofort mit Beginn des nachreichischen Zeitalters, tritt dieser Punkt zurück und die grundsätzlichen organisatorischen Gegensätze werden ins Auge gefaßt; alsdann drängen sich die unmittelbar sichtbaren und fühlbaren Folgen der Überproduktion und Überfüllung auf und treiben zu dem Versuche einer gemeinsamen Bezwingung der geschäftlichen Mißstände. Die drei Hauptpunkte: Nachdruck, Grundprinzipien der Organisation, geschäftliche Mißstände, und in dieser Aufeinanderfolge, bezeichnen die Anleitung, wenn wir kurz so sagen dürfen, sowohl zum anatomischen wie zum phylogenetischen Verständnis der Reformgedanken vom Jahre 1802. Und entsprechend dieser Abfolge und dem mit ihr so eng zusammenhängenden Wachstum des buchhändlerischen Bewußtseins entwickelt sich die Idee des genossenschaftlichen Zusammentretens, Zusammenhaltens und Zusammenwirkens. Konnte der Nachdruck nicht vom Buchhandel selbst ausgerottet werden; konnten die Grund- und Umfassungsmauern der Organisation, eines Naturproduktes des Verkehrs, nicht in einer Ratsversammlung geschaffen werden: Ausbau, Ausbesserung, Einrichtung des Gebäudes, Aufrechterhaltung der Ordnung, der Wohnlichkeit, des Hausfriedens in ihm mußte die Sache des Buchhandels selber sein.

In der ersten Hälfte der neunziger Jahre sieht man noch hier und da das Verlangen nach einer allgemeinen Reform besonders aus dem Verlangen nach der Ausrottung des Nachdrucks hervorwachsen[44], aber im allgemeinen war man es müde, über den Nachdruck zu schreien und zu diskutieren, müde, nach den Thronen der Fürsten zu spähen, von denen Hilfe kommen sollte. Der temperamentvolle Appell Wilhelm Fleischers[45]

ist ebensowenig für den Charakter dieser Bewegung bezeichnend. Die Übelstände, die er im Auge hatte, beziehen sich auf das Verhältnis des Staates zum Buchhandel: Josephs Gleichstellung der Buchhändler mit Dütenkrämern, die Beschränkung der Gültigkeit der Privilegien auf die einzelnen Territorien, die Censurbedrückungen und die ewige Gültigkeit der Familienprivilegien sind die vier Punkte, auf Grund deren er die deutschen Buchhändler aufruft, „im Bündniße mit den Weisesten der Nation" der allgemeinen Not zu steuern. Jetzt aber lag das Verlangen in der Luft nach einer Reform, die aus dem Schoße des Buchhandels selbst hervorgehen und die den ganzen Buchhandel betreffen sollte. „Die Besseren vereine ein Bund, die Ehre ihres Standes zu erhalten. Der Auswuchs jeder Art werde bemerkt und weggeschnitten, und nur der rechtschaffene und solide Mann erhalte Achtung und Credit."[46] „Die Eiter Beulen an der Gelehrsamkeit und die Krebs Schäden an dem Buchhandel müssen abgelöst und alles Mitleid über die Schmerzen des Kranken bei Seite gesetzt werden."[47]

Zuerst hatten, wie wir wissen, Bensen und Palm laut den Ruf nach der allgemeinen Reform erhoben. „Ich will den Buchhandel nicht in Fesseln gelegt wissen, nein, er muß frey wie jeder andere Handel seyn, wenn er gedeihen soll. Allein seine Freiheit arte nicht in Willkühr aus."[48] Dieselbe Forderung einer Bindung, einer festen Gesamtorganisation vertrat in aller Schärfe der Allgemeine literarische Anzeiger; der Hauptpunkt seines Reformprogramms war „eine Vereinigung oder Verpflichtung des bessern Theils der Buchhändler auf gewisse schriftlich aufgesetzte Punkte zu einem solidern Betragen gegen einander, und zu einem anständigern Betragen gegen das Publikum". Man empfand bitter den Mangel jeder allgemeinen Normierung der Geschäftsgebräuche. Ein aus Buchhändlern bestehendes „Billigkeitsgericht" war nötig. Mehr kaufmännische Ordnung und Pünktlichkeit, mehr Einigkeit und Gemeinsinn — dann würden viele Klagen von selbst wegfallen; aber dazu mußten nicht nur einerseits alle Unregelmäßigkeiten und Bläsereien auf der Messe verhindert[49] und die unberufenen Elemente ausgeschlossen — hierzu war allerdings staatliche Beihilfe zu wünschen —, sondern auch die zum Buchhandel zugelassenen Elemente besser ausgesiebt werden; man schlug ein Examen am Schluß der Lehrzeit durch ein buchhändlerisches Kollegium vor.[50] Das Gefühl der organischen Zusammengehörigkeit in der Reform-

partei war so stark, daß man z. B. eine allgemeine Deutsche Buchhändler-Unterstützungskasse anregte.[51]

Ein kleines Lustspiel, betitelt: „Die Netto-Brüder“[52], führt uns in die Endzeit der Zürich-Nürnberg-Erlanger Bewegung zurück. Allein es behandelt nicht nur die Fragen des Changehandels, der Konditionssendung, der Reichsbuchhändlermesse, des Nachdrucks und des Münzfußes, sondern auch der Überproduktion, der Überfüllung, des Kundenrabatts und der Schleuderei und bringt einige spezielle die Meßgeschäfte betreffende Reformgedanken. Mit den erstgenannten Punkten bildet es ein Glied jener süddeutschen Bewegung, und vielleicht das letzte Zeugnis für ihren wirklichen Verlauf: „Aufgeführt in der Leipziger Jubilate-Messe 1795“, heißt es auf dem Titel; deutet das nicht auf eine entsprechende wirklich abgehaltene reichsbuchhändlerische Beratschlagung hin? Mit den weiter genannten Punkten aber bildet die Broschüre den Übergang von jener ältern zu der neuen allgemeinen Reformbewegung. Folgendes Reformprogramm wird darin von den Reichsbuchhändlern (wir würden heute sagen: den Sortimentern) beschlossen: Im ganzen deutschen Buchhandel gilt Changerechnung; niemand darf zu einer Messe mehr als sechs neue Artikel herausbringen; wer theure Bücher bringt, hat gleichzeitig eine schlechtere, merklich billigere Ausgabe zu liefern; die Rechnung mit Nachdruckern und Nachdruckshändlern wird aufgehoben; wer an Privatpersonen mehr als 10 % Rabatt gibt, mit dem wird die Rechnung aufgehoben; aller sechs Jahre wird nach dem Kurs eine Münzreduktions-Konvention abgeschlossen; das Restschreiben ist abgeschafft; das „unangenehme Remittiren“ wird dadurch abgeschafft, daß die zwischen den Messen erscheinenden Neuigkeiten außer Journalen und andern „von der Zeit abhängenden Schriften“ dem Buchhandel nur angezeigt werden und bloß Verlangtes versandt und angenommen wird; alles auf oder außer der Messe nicht ausdrücklich à condition Begehrte muß schlechterdings behalten werden; Fakturen sind nicht auf „ganz kleine Blättchen“ zu schreiben; die Messe findet je auf eine gleiche Reihe von Jahren abwechselnd in Leipzig und in Frankfurt oder Nürnberg statt (ob in Frankfurt oder Nürnberg, darüber ist noch keine Einigkeit erzielt). Man könnte meinen, die allgemeine Wiedereinführung des Changehandels und die Beschränkung der Verlagsproduktion könnten unmöglich als wirkliche Reformpunkte aufgestellt worden sein; allein man würde sich dann über

den Charakter jener Zeit täuschen. Die Bedingung einer Reform des Buchhandels, heißt es in einer Zeitschrift vom Jahre 1803, ist die Wiederherstellung einer „gewissen Gleichheit" in der Verlagsproduktion, wie sie einst bestand. Dazu muß die alte Zeit des Tauschhandels wieder aufleben, in der die Gelehrten noch der Ehre wegen schrieben und die Buchhändler sich nicht überdruckten. Zugleich müssen sich aber alle Handlungen, die seit mehreren Jahren in einer Messe zwanzig und mehr Artikel geliefert haben, verpflichten, in einem Zeitraum von mindestens zehn Jahren — von Fortsetzungen und klassischen Werken abgesehen — nichts neues zu verlegen, alle übrigen dürfen während desselben Zeitraums nicht mehr als je drei Alphabete jährlich drucken. Dann werden ältere Werke wieder in Gang kommen; das Papier wird gespart, also billiger; und besser und billiger werden die Novitäten.[53]

Verständiger waren Vorschläge, wie sie Bensen und Heinzmann machten. Beide sahen einen Weg zur Besserung in der Weiterentwickelung und vollen Entfaltung einer wohldurchgebildeten Spezialisierung. Nur wohlunterwiesene, geschickte und wohlhabende Leute sollten den Verlag betreiben, die kleinern Buchhändler aber, aus deren Pressen doch nur „schlechtes, nachgeahmtes oder abgeschriebenes Zeug" hervorginge, sich auf den Sortimentshandel beschränken.[54] Noch mehr; der Verlag selbst muß sich mehr und mehr spezialisieren. Schon in der Lehrzeit soll der künftige Verleger seine Wahl treffen und sich in seinem Spezialfache vorzugsweise ausbilden; und daraufhin wird er auch von der Prüfungskommission — der Gelehrte aus allen Fächern beizugesellen sind, die aber besser nicht als staatliche, sondern als buchhändlerische Privateinrichtung zu organisieren ist — speziell geprüft.[55] In völliger Spezialisierung stehen sich beide Zweige gegenüber; gerade dadurch unterstützen sie, von denen keiner den andern entbehren kann, sich auf das Vollkommenste; „die Menge von Schofelzeug, das bloß zum Tauschhandel bestimmt ist, würde sodann ungedruckt bleiben, unser Publicum hätte von dieser Verbindung bessere Verlagswerke zu erwarten. . . Auch die Nachdrucker hätten nun böses Spiel, wenn so die Originalverleger und die Sortimentshändler brüderlich und vertraulich zusammenhalten. Aber ist das nicht ein Traum aus tausend und einer Nacht?" Er kann nicht in Erfüllung gehen, ohne daß eine „Totalveränderung" eintritt.[56]

Was den Kundenrabatt betraf, so wurde wiederholt die Notwendigkeit seiner unbedingten Abschaffung ausgesprochen. Daß darin das einzig durchgreifende Mittel der Besserung gegeben sei, davon war man weithin überzeugt. Ob freilich ein durchführbares? Auch die überzeugten Gegner des Kundenrabatt zweifelten daran fast allgemein ebenso, wie der Reichsbuchhändler im Lustspiel. Besonders glaubte man mit Sicherheit voraussehen zu können, daß Leipziger Handlungen sich ausschließen würden.[57]

Gerade mit dem Jahre 1800 begann die Reform des Buchhandels greifbare Gestalt anzunehmen. „Könnte nicht in der nächsten Ostermesse (1800) eine Vereinigung zu Stande kommen, welcher irgend ein ehrwürdiger Veteran unter den BuchHändlern an der Spitze stände, und zum Beitritt zu diesem Bunde nur diejenigen BuchHändler aufforderte, welche es verdienten, Theil daran zu nehmen? — Achtungswerthe Glieder des BuchHandels! — ich nenne keine Namen, um nicht niedriger Schmeichelei geziehen zu werden — Möchte Ihnen doch unter so mancher Empfindung, welche das Gehen und Kommen zweier Jahrhunderte erweckte, auch der Entschluß werden, im ersten Jahre des XIX. Jahrhunderts einen Entwurf zu einem Kodex für den Buchhandel, in allen seinen Geschäften, auf die nächste OsterMesse nach Leipzig mitzubringen. Jeder sage dann seine Meinung, und aus dieser Summe verschiedener Meinungen ziehe juristische und merkantilische Erfahrung, Achtung für Wissenschaft und Gelehrsamkeit und Gefühl für die Wichtigkeit des Buchhandels ein Resultat . . Mit diesem Kodex trete dann der Buchhändler vor die Throne der Fürsten . .“ Die Makulaturtauschhändler, die unordentlichen Zahler, die Nachdrucker und ihre Helfershelfer und die Zotenhändler müßten von diesem Vereine ausgeschlossen, die Nachdrucker und Zotenhändler öffentlich bekannt gemacht werden.[58]

In der Jubilatemesse 1801 bildete sich eine Reformgruppe unter der Leitung des Leipziger Buchhändlers Voß, des Verlegers des Allgemeinen literarischen Anzeigers. Von einer allgemeinen Reformversammlung sah man ab; man befürchtete davon nur „mehr tumultuarische Verwirrungen“. Man dachte statt dessen daran, gewisse vorläufige Punkte aufzusetzen und sie nach der Messe durch Circular einem weitern Kreise zur Prüfung vorzulegen.[59] Es kam auch dazu nicht, und die Reformversammlung, von der so viel geredet worden war, wurde der Gegenstand des Spottes und die Beute der Satire. Ein Schriftchen

vom Jahre 1801[60] führte eine Buchhändlerversammlung in Leipzig vor, die zur „Ausrottung und Unterdrückung der alljährlichen Chartequen zur Verbesserung des ganzen Handels, der fast jede Messe einem Buttermarkte immer ähnlicher wird", abgehalten wird. Ein „dicker Sortimentshändler aus dem alten Register" stimmt ein Klagelied über die Spaltung des Buchhandels in Sortiments- und Nettohandel an. „Wie schön das wäre, wenn wir so unsre Waare all und überall austauschen könnten!" Der Nettohändler fährt ihn an: Das hieße einen „reichen, reinen geistigen Quell" für „Moräste und Volter-Kammern voller Kobolde, Unbilde, Unnatur, Gemeinplätze und Ammenmärchen" eintauschen! Und die Pfuscherei wachse so entsetzlich, daß bald die Sortimenter selbst nicht mehr würden tauschen wollen. „Alles druckt, alles wird Buchhändler, als obs keine glücklichere Creatur in der Welt gäbe!" Da erhebt sich behaglich ein anderer Sortimenter: „Sehn Sie ich kenne 615 Leihbibliotheken. Da liefere ich meine Waare ab und habe noch keine Makulatur gehabt! ich bin sehr zufrieden! mein Verlag wird gelesen! nur hier und da in den fatalen Residenzen und grössern Städten nicht!"

Da übernahm Carl Christian Horvath aus Potsdam die Führung und faßte die Besprechungen von Jubilate 1801 zu einem kurzen Reformentwurf zusammen. Am 23. Mai des Jahres 1802 bestieg er in einer Reformversammlung, zu der er den Buchhandel eingeladen hatte, das Katheder des Börsensaales. Die Versammlung war nicht sehr zahlreich. Das Protokoll trägt 36 Unterschriften, zu zwei Dritteln von norddeutschen, zu einem Drittel von süddeutschen Firmen; die höchste bei der nach Horvaths Anrede vorgenommenen Ballotage auf einen Namen vereinigte Stimmenzahl betrug 42. Unter den Staaten dominierte Preußen, unter den Städten Leipzig. Göschen, Kummer, Cotta, Perthes saßen zu den Füßen des Mannes, der sich so gern reden hörte. Von Leipzigern waren ferner Härtel, J. B. G. Fleischer und Böhme anwesend; von Hamburgern Bohn; drei Berliner, darunter der Professor der Holzschneidekunst und Erfinder der „Ungerschen Schrift" Johann Friedrich Unger, aus Halle der Vertreter des Waisenhauses und Schwetschke, der Chorführer der Hallischen Buchhändler; aus Schlesien der reformbegeisterte ältere Korn (Breslau), wenn er auch ursprünglich darin eigene Wege wandelte, und der idealgesinnte Anton (Görlitz); Nicolovius aus dem fernen Königsberg — von den entgegengesetzten Enden des deutschen

Gebiets Treuttel & Würtz aus Straßburg und die Orellsche Handlung aus Zürich. Dieterich, Frommann; das Weimarische Industrie-Comptoir (Bertuch). Zwei Wiener und eine Prager Handlung; aus Schwaben neben Cotta die Stettinsche Handlung (Ulm); zwei Handlungen aus Frankfurt a. M., darunter Varrentrapp & Wenner; Nürnberg war durch Monath & Weiß vertreten; aus Gießen Heyer. Horvath sprach — es ist die erste uns überlieferte Anrede, die ein Buchhändler im Saale einer Deutschen Buchhändlerbörse zu Leipzig an den deutschen Buchhandel gerichtet hat:

Meine Herren!

Alle Kaufleute handeln nach richtigen, bestimmten Grundsätzen. Jeder Professionist ist durch Innungen zu einer gewissen Ordnung verpflichtet, nicht zum Schaden und Verderben seines Mitmeisters zu arbeiten und sich selbst zu ruinieren; er wird von der Zunft zurechtgewiesen, oder er verliert die Achtung seiner Mitmeister. Nur bei unserm Buchhandel herrscht seit vielen Jahren eine Unordnung und für uns entehrende Art, die Geschäfte zu betreiben, daß man sich bald schämen muß, Buchhändler zu sein.

Woran liegt dieses? — Es fehlt der dazu höchst nötige Gemeingeist.

Wir wissen und fühlen es alle, auf welche elende Weise mancher, oft aus äußerster Not gezwungen, seine Geschäfte betreibt; er kann sich aber nicht anders helfen und davon losreißen, weil er kein Mittel sieht und weiß, wodurch er aus dieser schlimmen Lage gerettet werden könnte. Eine Radicalkur ist daher höchst nötig, und diese kann meines Erachtens nicht anders als durch ein imposantes gewaltsames Mittel bewirkt werden. — Will man von dem höchst unanständigen Handlungsverfahren verschiedener Buchhändler genaue Kritik haben, so lese man die Aufsätze, welche Ungenannte und Handlungsgenossen im „Literarischen Anzeiger" 1799, September und Dezember und 1801, September haben einrücken lassen, worinnen wahrlich alles der Wahrheit gemäß geschildert ist.

Lassen Sie uns daher gemeinschaftlich und freundschaftlich diese eingerissene Unordnungen in Erwägung nehmen und durch unsere heutige Zusammenkunft überlegen, wie diesem immer mehr einreißenden Übel zum Vorteil der ganzen Handlung abgeholfen werden könnte. Ich trage dieses auf höchst dringendes Verlangen einer großen Anzahl Buchhändler vor, welche sehnlichst wünschen, daß darüber etwas fest Bestimmtes beschlossen werden möchte. Wir laden daher unsere sämtlichen Handlungsfreunde ein, sich mit uns über nachfolgende Punkte zum Vorteil des ganzen Buchhandels zu vereinigen, damit unsere Geschäfte und Art zu handeln gleich andern Kaufleuten mehr Ansehen beim Publikum gewinne.

Erster Vorschlag: sollten über das ungebührliche Rabattgeben an Partikuliers sehr ernste Maßregeln genommen werden. Nämlich: Der Rabatt an Partikuliers muß gänzlich aufhören. Wer nach dem bestimmten Zeitlauf von 6 Monaten — um die laufende Rechnung mit seinen Kunden abzumachen — darwider handelt, verliert den Kredit bei den unterschriebenen Handlungen auf immer. Auch diejenige Handlung von uns, welche eine solche im Übertretungsfall betroffene Handlung mit unserm Verlag sortieren sollte, ist gleicher Behandlung

von uns ausgesetzt. — Der Vorteil, der hieraus jedem wohldenkenden Buchhändler erwachsen muß, ist zu einleuchtend, daß man nicht nötig hat, hierüber ins Detail zu gehen, um diese leicht einzusehende Sache durch Beweise zu erörtern. — Wir sind sämtlich von allen den Handlungen ganz genau unterrichtet, welche zu ihrem eigenen und anderer Ruin 16, 20, 25, ja sogar 50 pCto. Rabatt an Partikuliers geben; das zu beweisen, lege ich den mir von Herrn Keyser aus Erfurt eingehändigten Brief vor, woraus wir ersehen können, was wir in wenigen Jahren werden zu befürchten haben. Diese werden aufs freundschaftlichste gewarnt, diese höchst unanständige Handlungsweise gänzlich aufzugeben und ihren Käufern die auf der Börse geschlossene Konvention, wenn selbige in den Händen aller Handlungsfreunde sein wird, bekanntzumachen. — Mit den Kommissionärs in kleinen Städten, wo keine Buchhandlungen sind, muß freilich eine Ausnahme gemacht werden und eine billige Gratifikation für ihre Bemühung stattfinden; jedoch muß nicht über 12 bis 16 pCto. gegeben werden.

Zweitens: wünschen wir einen Ausschuß von 24 soliden und erfahrenen Buchhändlern, welche über manche streitige Punkte bei unserm Handel das Entscheidungsrecht haben und über das Wohl der Handlung wachen sollen, weil oft die gerichtliche Hilfe bei vielen vorkommenden Fällen die innern Handlungsverhältnisse nicht genau kennt.

Drittens: wie ist der immer mehr zunehmenden Anzahl Buchhändler, die oft nur eine Messe besuchen, Einhalt zu thun? und: wie müssen wir verfahren, um nicht einem jeden so leicht Kredit zu geben? — Ich schlage vor: keinem vor Verlauf von 3 bis 4 Jahren, nicht ohne Caventen oder gegen gleich bare Zahlung etwas auf Kredit zu geben. Der Mann, der dafür gutsagen will, muß mit dem Ausschuß darüber einen gerichtlichen hypothekarischen Vertrag eingehen, daß er für eine bestimmte Summe nach Proportion des Geschäfts für den neu etablierten Buchhändler jährlich haften will.

Viertens. Wäre es nicht möglich, auf der Messe einen bestimmten Zahlungsfuß anzunehmen? Sowohl in Absicht der zu zahlenden Summen, als auch des Geldes; damit für jeden mehr Ordnung in dieser Sache bewirkt würde. Zum Exempel: bis 20 Reichsthaler müßten alle Saldos rein ausgezahlt werden, von 20 bis 30 Reichsthalern fünfundzwanzig Reichsthaler, von 30 bis 40 dreißig Reichsthaler, von 40 bis 60 fünfundvierzig Reichsthaler, von 60 bis 100 achtzig Reichsthaler. Hierdurch würden die großen Überträge vermieden werden, die manchem in der Michaelismesse sehr lästig fallen, und beide Teile könnten einen sichern Etat über Einnahme und Ausgabe machen. Für die Zukunft würde diese Zahlungsart für jeden von sehr großem Nutzen sein. Wer ganz auszahlen kann, wird es dem ohngeachtet thun.

Diese Punkte werden nach geschehener Genehmigung gedruckt und allen Handlungsfreunden in duplo zugesandt, wovon das eine, mit eigener Hand unterschrieben und mit dem Handlungssiegel besiegelt, an die Mitglieder des gewählten Ausschusses nach Leipzig gesandt, um daraus zu ersehen, wer dieser Konvention beitreten will. Die solches nicht thun, zeigen dadurch an, daß sie es nicht willens sind; gegen diese würden sodann obige Verfügungen in der nächsten Ostermesse in Erfüllung gebracht werden.

Der Höchste gebe zu dieser für uns so wichtigen Sache sein Gedeihen!

Unmittelbar vor der Versammlung war Horvath, der seinen Reformentwurf schriftlich schon vorher mehrern bekannt gemacht hatte, ein Schreiben Nicolais zugestellt worden. Der Kern der Männer der Reform stand auf der Höhe des Mannesalters: Horvath, Göschen, Kummer waren beginnende Fünfziger. Cotta zählte 40; Perthes wurde eben erst 30, Reimer gar erst 26 Jahre. Als Nicolai so alt war wie jetzt Reimer, da befand man sich in der Mitte des Siebenjährigen Krieges, und der Name Philipp Erasmus Reich besaß noch nichts von seinem spätern Klang; und jetzt war Reich schon lange dahin, und Nicolai war in sein siebzigstes Lebensjahr eingetreten. Nicolai — der Spurinna Horvaths, wenn Horvath ein buchhändlerischer Cäsar genannt werden könnte! Der Greis sprach zum Manne, die Vergangenheit zur Gegenwart, der Verstand zum Enthusiasmus, die Erfahrung zum Projekt, die Resignation zum Wunsch. „Kein Gesetz kann Kraft haben, wenn nicht eine Obrigkeit vorhanden ist, welche zu befehlen hat." Nicht fünfzig Handlungen werden sich um Horvath vereinigen und selbst diese sich „bei der Anwendung der Gesezze nicht unter einen Huth bringen lassen". Die Rechnung aufheben — Nicolai hatte es erlebt, wie solche Versprechungen umgangen wurden! Ungehört kann man niemanden verdammen. In jeder Messe werden mehrere Sessionen nötig sein. Werden alle verbundenen Handlungen anwesend sein? Fehlen solche: müssen sie annehmen, was die übrigen beschließen? Und welcher Zeitverlust bei der Erledigung auch nur einiger solcher Fälle! „Ich wenigstens bekenne, daß ich in der Messe, selbst Sonntags, keine Stunde übrig habe." Eine Buchhändlerversammlung besitzt aber überhaupt kein Entscheidungsrecht. Die wachsende Zunahme der Buchhandlungen aufzuhalten ist unmöglich. Mit wem und auf welche Art man Rechnung haben, ob und wieviel Rabatt an Partikuliers — allerdings eine „sehr große Unordnung" — man geben solle, ob man schleudern dürfe oder nicht: läßt sich angesichts der Mannigfaltigkeit der Fälle durch kein allgemeines Gesetz bestimmen. Eine Handlung mag noch so jung, ihr Verlag noch so schlecht sein: wird er vom Publikum verlangt, so muß der Buchhändler ihn beziehen. Jeder rechtliche Mann muß einen Widerwillen dagegen empfinden, die innere Beschaffenheit seiner Handlung vor einer Kommission in Leipzig erst rechtfertigen zu sollen. Ein Kommissionär in kleinen Städten soll nach Horvath nicht mehr als 12, höchstens 16

Prozent, schlechte Zahler sollen keinen Kredit erhalten: als wenn man nicht das Recht hätte, jedem, dem man nur will, die ganze Rechnung zu schenken! Die Fälle sind verschieden. Ich begehe kein Unrecht, wenn ich aus Gründen, die aus dem Ganzen meines Handels und seiner Verbindungen hervorgehen, anders handle; und ich soll das alles, so oft beruhend auf und bestehend in einem gewissen instinktiven Balancieren des Risikos, vor einem Buchhändlergericht analysieren und sezieren und mich von ihm schulmeistern und aburteilen lassen? Die Zahl und die Größe der Übel, unter denen der Buchhandel leidet, verkennt Nicolai nicht. Aber wer kann der Kalamität der Zeiten, der Verschiedenheit des Geschmacks, dem schnellen Veralten der Bücher abhelfen? Wem kann man verbieten, Bücher zu schreiben, wem, sie zu verlegen? Wer kann dem Papierhändler und Drucker vorschreiben, wie viel er nehmen, dem Verleger, wie viel er geben soll? Wer kann darüber Vorschriften erteilen, ob einer reiner Verleger werden darf oder nicht? Wer kann verbieten, daß jemand ein Buchhandelsprivileg nachsucht oder eine Buchhandlung kauft? „Könnte man alle Schwindler zu soliden Leuten, alle unordentlichen zu ordentlichen und alle über ihre eigne Geschäfte nicht hinlänglich unterrichtete Leute zu einsichtsvollen Leuten umschaffen, so wäre dies nach meiner Einsicht das einzige Mittel, der Buchhandlung wieder aufzuhelfen. Da aber dieses durch Gesezze nicht erreicht werden kann, und am wenigsten, wenn dabei keine exekutive Kraft ist; da mich ehemalige Erfahrung lehrte, daß Verbindung unter Buchhändlern, welche alle Jahr nur einmal zusammen komen, ohne ein zusammenhängendes Korpus zu seyn, zwar viel Wortwechseln verursachen, aber keinen bleibenden Erfolg haben können; so habe ich hier offenherzig die Ursachen anzeigen wollen, welche mich hindern, einer Verbindung von schäzbaren Männern beizutreten, deren gute Absicht ich verehre“...

Die Worte Nicolais verhallten ungehört. Man hat ihn nochmals persönlich durch zwei Abgeordnete eingeladen; er erklärte, darüber „sehr gerührt“ zu sein, das war aber auch der einzige Erfolg. Seine ablehnende Haltung war von mehr als persönlicher Bedeutung, und darum die Bemühungen der Reformer. Horvath gehörte nicht zu den reinen Verlegern; aber seine Vorschläge waren vom Verlagsstandpunkt aus abgefaßt. Dem Sortiment soll einerseits der Kundenrabatt verboten, und dem Sortiment soll andrerseits der Kredit erschwert, ja entzogen und der

Übertrag beschnitten werden. Der unmittelbar von diesem Reformplan Unterstützte war der Verleger, während Nicolai, nach dem die Zunahme gerade der reinen Verleger „an mehreren Übeln schuld war, als man sich beim ersten Anblick vorstellen sollte", äußerte, wenn er an den Reformverhandlungen Teil nehmen würde, so würde er sich an die Spitze der Sortimenterpartei stellen, deren Interessen von den offiziellen Führern der Reformsache in einseitiger Weise vernachlässigt würden.

Die Reformversammlung vom 23. Mai wählte dreizehn Deputierte, an die bis zur nächsten Michaelismesse über die vier Horvathschen „Deliberationspunkte", aber nicht nur über sie, sondern „zum Besten des deutschen Buchhandels überhaupt" von den deutschen Buchhändlern Vorschläge eingesandt werden sollten; die Deputierten sollten einen Auszug daraus herstellen, und dann sollten auf der Ostermesse des folgenden Jahres unter ihrer Leitung die abschließenden Beratungen stattfinden. Zur Besorgung der Auszüge wählten die Deputierten einen Sekretariatsausschuß; er bestand aus drei Leipzigern: Göschen, Härtel und Kummer.

Das Circular, durch das die Deputierten den Buchhandel von den Ereignissen und Beschlüssen des 23. Mai in Kenntnis setzten, bemerkte, daß auch die Deputierten selbst Separatgutachten abfassen würden. Diese Zusage erfüllte am raschesten und ausführlichsten Georg Joachim Göschen; im August des Jahres 1802 lag sein Gutachten gedruckt vor.[61] Mit der Veröffentlichung dieser Broschüre, die von den allgemeinen Grundsätzen des Handels ausgehend diejenigen des Buchhandels und des buchhändlerischen Berufes gewinnt, aus ihnen die Grundsätze einer Buchhandelsreform ableitet, ein ätiologisches System der buchhändlerischen Fehler und Mißbräuche gibt und endlich die Mittel, vermöge deren eine Reform durchführbar sei, und die Organisation eines deutschen Börsenvereins darlegt, hat sich Göschen in den Mittelpunkt dieses ersten allgemeindeutschen Reformversuchs gestellt. Das Programm, das hier, aus dem innersten Schoße des Reformausschusses hervorgehend, und dadurch gleichsam von officiösem Charakter, dem zu erwartenden Regulativ als Prodromus vorausgesandt wurde, war vom Standpunkte des Leipziger Verlegers geschrieben, jedes der beiden Worte: Leipzig und Verleger dabei zu betonen. War es aber nicht deutlich, daß es sich in erster Linie um die Not des Provinzialbuchhändlers als Sortimenters handelte? Von Anfang an hatte deshalb der Gedanke für den Sortimentsbuchhandel nicht eben ferngelegen,

ob man mit der Stellung, die man den Leipzigern bei der Reform eingeräumt hatte, nicht den Bock zum Gärtner gemacht habe, und gerade in ihrer gleichsam abschließenden Sicherheit und Bestimmtheit rief deshalb jene Kundgebung in Sortimenterkreisen vielfach Befremden, ja eine Unruhe hervor, die in dem wohlbekannten nachreichschen Gegenpol Leipzigs, in Nürnberg-Erlangen, zur Aufstellung eines noch viel einseitigeren Gegenprogramms führte.

Göschens „Gedanken" bilden die erste systematische Reform- und Organisationsschrift in der Geschichte der Börsenverbindung der deutschen Buchhändler, den ersten Entwurf einer buchhändlerischen Verkehrsordnung, von Verkaufsbestimmungen im Verkehr mit dem Publikum (sogar die spätern Kreisvereine finden sich darin angedeutet) und von Börsensatzungen.

Der Handel, schreibt Göschen, muß frei sein; ein Handelsgenosse kann dem andern nicht vorschreiben, was, wieviel, wie teuer er kaufen und verkaufen soll. Trotzdem steht auch der Handel unter Gesetzen. Den positiven Gesetzen nach ist in ihm verboten: der Betrug (ich darf wissentlich keine minderwertigen Waren verkaufen und muß halten, was ich versprochen habe), der Diebstahl (die Ware muß rechtmäßig erworben sein), der Handel mit gesetzlich verbotenen Gegenständen; und geboten ist, zu zahlen, was man schuldig ist, und zwar zu der Zeit und in der Weise, wie man versprochen hat (ich kann eine Geldschuld nicht mit Waren tilgen oder eine gezahlte Geldsumme zurückverlangen und die gekaufte Ware zurückbringen). Den moralischen Gesetzen nach ist im Handel verboten: den Nebenmenschen durch Schleudern, Chikane, Benutzung der Unwissenheit, Verbreitung schädlicher Produkte zu ruinieren, und geboten: Rechtschaffenheit, Gerechtigkeit, Billigkeit, Nachsicht — soweit sie mit Recht und Pflicht der Selbsterhaltung vereinbar sind.

Hieraus ergeben sich die allgemeinen Grundsätze der Reform jedes Handelszweigs. Von allen die Freiheit des Handels beschränkenden Maßregeln (im Buchhandel über Höhe des Honorars, Zahl der Gehilfen, Geldsorten u. dergl.) kann keine Rede sein; alle gegen die positiven Gesetze verstoßenden Fehler und Mißbräuche müssen, alle gegen die Moralität und Vernunft verstoßenden sollen schlechterdings abgeschafft werden.

Die buchhändlerischen Fehler und Mißbräuche gruppiert Göschen in solche, die erstens aus Mangel an guter Gesinnung, zweitens aus

Mangel an Vermögen, drittens aus Leichtsinn, viertens aus Mangel an Erfahrung und Kenntnissen, fünftens aus Mangel an Ordnung entspringen.

Die Fehler aus Mangel an guter Gesinnung sind kleinliche Kniffe, feine Betrügereien. Das schlichte Grundmittel dagegen ist die Erziehung des Lehrlings zur Rechtschaffenheit.

Die Fehler aus Mangel an Vermögen bestehen in schlechtem Zahlen, Verlag von Zoten, Pasquillen und dergleichen, Nachdruck und Schleuderei. Unter den Begriff der Schleuderei („wohlfeiler verkaufen, als man kann, wenn man beim Handel als ehrlicher Mann bestehen will“) fallen nach Göschen drei Fehler: Rabattgeben an „Leute, welche nicht mit Büchern handeln“, Geld in höherm Werte nehmen, als durch den Kurs bestimmt ist, und zu ausgedehnter Kundenkredit. Der Buchhändler braucht seinen Buchhändlerrabatt ganz. Der Einwurf, daß der Ausfall durch eigenen Verlag kompensiert werden könne, ist hinfällig. Denn der Kundenrabatt ist auch alsdann erstens unmoralisch, weil er an dem Ruin derjenigen arbeitet, die keinen bedeutenden Verlag besitzen; zweitens unklug, weil man als Händler preisgibt, was man als Fabrikant gewinnt; drittens schädlich für die Litteratur, weil man, um vielen Verlag zu bekommen, „Nichtswürdigkeiten und Schnurren“ druckt; viertens verliert das Publikum selbst dabei mehr, als es gewinnt, denn der Kundenrabatt erschwert die Unterhaltung eines eigenen Lagers, die wohlversorgten Buchhandlungen nehmen ab, und das Publikum muß gute und schlechte Bücher teurer bezahlen, weil die Menge der Bücher niedrige Auflagen bewirkt — „folglich muß das Publikum das, was ihm in einer Rechnung geschenkt wird, in der nämlichen Rechnung reichlich wieder bezahlen“. Der Kundenrabatt ist deshalb, wenn irgend möglich — mit der schon von Horvath gemachten Ausnahme — gänzlich abzuschaffen, zum mindesten aber auf 10 % zu beschränken. Jener Ausnahme fügt Göschen noch die besondere Bestimmung hinzu, daß nichtbuchhändlerische Pränumerationssammler — deren Verwendung dem Verleger gestattet sein muß, weil sich an manchen Orten keine Buchhändler befinden und manche Buchhändler sich mit Pränumerationen nicht befassen — höchstens 12 % Rabatt erhalten und als solche nicht öffentlich genannt werden dürfen. Jeder einzelne soll seine Kunden, die vereinigte Buchhändlergesellschaft die ganze Leserwelt über den „an sich unsinnigen,

die Litteratur erniedrigenden, dem ganzen Buchhandel verderblichen" Charakter des Kundenrabatts und den gemeinsamen Beschluß seiner Abschaffung aufklären. Was die Münze betrifft, so sollte entweder jeder Verleger nach der Währung seines Landes rechnen, oder es sollte eine gemeinsame Geldsorte vereinbart und sollten die übrigen Geldsorten kursgemäß danach berechnet werden; im Falle eines dadurch entstehenden Schadens des Sortimenters sollten die Buchhändler der betreffenden Provinz die Höhe eines entsprechenden Aufschlags auf den Ladenpreis gemeinsam feststellen. Für den Kundenkredit ist eine bestimmt beschränkte Frist festzusetzen. „Auch hierüber haben sich die Buchhändler zu vereinigen; und wer dann längere Zeit, als verabredet worden, Credit gibt, ist für einen Schleuderer zu achten." Dem Wortlaut und Zusammenhang nach kann es scheinen, als habe Göschen auch hier an Provinzialabmachungen gedacht.

Die Fehler aus Leichtsinn betreffen den Verlagskontrakt und das buchhändlerische Geschäftswesen. Der Verlagskontrakt soll genaue Bestimmungen über neue Auflagen, Aufnahme in eine Sammlung der sämtlichen Werke und der Herausgabe von Auszügen enthalten. Der Buchhändlerrabatt ist für jeden Artikel jedem Sortimenter gleichmäßig zu gewähren und beträgt im allgemeinen allerhöchstens $33^1/_3$ %; bei Barzahlung und Bezug großer Partien können die Rabattsätze erhöht werden, dürfen aber die gewöhnlichen um nicht mehr als 6 % übersteigen. Der Verleger kann auf Verlangen eines Kunden direkt liefern, aber nur unter denselben Bedingungen, unter denen der Käufer den Artikel vom Sortimenter beziehen würde. Bei Pränumerationsartikeln erhält der Buchhändler höchstens 25 %, die Pränumerationsgelder werden aber an ihn gezahlt, und er stellt dem Verleger einen Wechsel mit dreimonatlichem Ziel aus. Auf zur Ostermesse bewilligte Reste sind spätestens zur Michaelismesse zahlbare Wechsel auszustellen. Rechnung zu eröffnen ist nur solchen, die einen Lehrbrief über mindestens fünf Lehrjahre, ein Zeugnis über mindestens fünf Dienerjahre, Bürgerbrief und obrigkeitlich beglaubigten Nachweis über einen beträchtlichen Fond oder eine bedeutende Unterstützung beibringen; neuer Kredit nur nach Bezahlung der geschlossenen Rechnung. Dabei ist Neuetablierten Kredit nur bis zu einer gewissen Höhe, je nachdem von 50 bis 200 Thalern zu eröffnen. Bestimmungen über die Behandlung unzünftiger Bücherhändler — Gelehrter, Kaufleute, Buch-

drucker — hält Göschen für unnötig; da sie weder buchhändlerische Erfahrung, noch den Schutz der Gesetze und des Buchhändlervereins besitzen, so können sie nicht lange bestehen. In Kondition und mit dem „ungeheuern Rabatt von $33\frac{1}{3}$ %“ sind lediglich Novitäten (im laufenden Rechnungsjahr erscheinende Artikel) zu geben. Sie sind entweder vor Rechnungsabschluß zu remittieren oder beim Abschluß glatt zu bezahlen; alles Dispositionsstellen und Setzen auf neue Rechnung hört auf. Nicht remittierbar sind zerrissene, beschmutzte und defekte Artikel, vor dem laufenden Rechnungsjahr erschienene und solche, die in abgeschlossener Rechnung stehen und bezahlt sind. Die Hin- und Herfracht aller abgesetzten und nicht abgesetzten à cond. verlangten und aller abgesetzten unverlangt versendeten Novitäten trägt der Sortimenter, diejenige der nichtabgesetzten Novitäten der Verleger.

Zu den Fehlern aus Mangel an Kenntnissen und Erfahrung rechnet Göschen erstens die Ablehnung guter Bücher, an denen man nachträglich verdient hätte, wegen zu hoch erscheinender Honorarforderung, und den Wahn, als ob man an billigen Büchern mit Drittelrabatt mehr verdiene als an teuern mit 16 %, wozu sich nichts weiter sagen lasse, als daß man tüchtige, geschickte und fähige Leute in die Lehre nehmen und gut ausbilden solle, zweitens einige bekannte Beschwerden über die Bevorzugung der Leipziger: Frachtfreiheit, Vorteil aus dem Kommissionsgeschäft, Ersparung der Meßreise. Das Entgelt der Frachtfreiheit, sagt Göschen, sei dies, daß die Leipziger zum Besten der Buchhändler in ganz Deutschland Lager hielten; ihr Gewinn dabei betrage kaum 7 %. „Ersetzen aber 7 % dasjenige, was auf dem Lager liegen geblieben ist und verloren geht?“ Der Nutzen aus dem Kommissionsgeschäft werde durch den Aufwand an Arbeit und Zeit reichlich aufgewogen. An der Ersparnis der Meßreise sei der Leipziger unschuldig; wer nicht zur Messe kommen will, der bleibe daheim!

Die Fehler aus Mangel an Ordnung bestehen im Restschreiben, der leichtsinnigen Art, in der auf der Messe Bücher verlangt werden, und in Unordnungen bei der Versendung. Das Restschreiben, das weder dem redlichen Manne hilft, noch den Absatz befördert, ist abzuschaffen. Den zweiten Punkt betreffend, verlangt Göschen ein gebundenes, vom Buchhändler durch Unterschrift und Siegel anerkanntes Memorial. Die Pakete hat der Absender mit einem Nummer, Datum und Wert-

angabe enthaltenden Schein für den Kommissionär zu versehen, gut zu packen und zu versiegeln und — und zwar nicht mit Bleistift oder Rötel — mit Adresse, Nummer, Datum und Wertangabe zu versehen, die er zugleich in sein Buch einträgt. Der Kommissionär unterschreibt den Schein und bemerkt Nummer, Datum und Wertangabe in seiner Versendungsnotiz; er erhält dafür eine höhere Provision. Für Verlust und Beschädigung haftet, wenn der Absender dem Kommissionär Auftrag erteilt hat, das Paket zu öffnen, der Kommissionär, sonst der Absender. Für den Verlust ganzer Pakete steht in jedem Falle der Kommissionär, sobald er den Schein unterschrieben hat.

Das Fundament, das eine buchhändlerische Verkehrsordnung, wie sie Göschen hier zum ersten Male entworfen hatte, tragen sollte, war nun die Erweiterung der Börse zu einer allgemeinen deutschen Buchhändlerverbindung; eine Umwandlung, die Göschen in dem Satze aussprach: „Man verschaffe der Börse Fond, Würde, und Dauer". Göschen entwarf für sie die folgenden Satzungen. Jeder deutsche Buchhändler, auch der die Messe, die Börse nicht persönlich besuchende, ist Mitglied der Börse. Der deutsche Buchhändler als Börsenmitglied unterwirft sich den Börsengesetzen und zahlt (bei seiner Etablierung; die bei Gründung der neuen Börsenverbindung schon etablierten Buchhändler zahlen statt dessen einen freiwilligen Beitrag: Göschen zeichnet im voraus 50 Thaler) einen einmaligen Mindestbeitrag von 100 Thalern (oder vielleicht $^1/_2$ Prozent vom Anfangskapital) zum Börsenfond und einen jährlichen Beitrag zur Miete des Börsenlokals. Der Börsenfond wird zu Unterstützungs- und Assekuranzzwecken verwandt. Die Bestimmungen des auf der Ostermesse letztgültig zu beratenden Regulativs der Reformdeputation werden zu „Artikeln oder Gesetzen" erhoben und hinsichtlich ihrer Aufrechterhaltung in drei Klassen geteilt. Die Übertretung eines Artikels der ersten Klasse (z. B. des Verbots des Nachdrucks, seiner öffentlichen Bekanntmachung oder seines Vertriebs, des Verkaufs unter neuen Titeln ohne Angabe der Titeländerung) wird mit sofortiger Aufhebung der Rechnung geahndet; bei der Übertretung eines solchen der zweiten Klasse (z. B. unordentlicher Bezahlung, Geschäftsverbindung mit einem Buchhändler, mit dem die Börse die Rechnung aufgehoben hat) werden dem Übertreter vorerst Erinnerungen zu teil, und erst wenn sie erfolglos bleiben, tritt auch hier die Aufhebung der Rechnung ein; die Übertretung eines Artikels der dritten Klasse wird

zuerst von den Börsenvorstehern vertraulich, dann in versammelter Gesellschaft öffentlich mit einem Verweise gerügt. Die Börsenorgane sind die Börsenversammlung und der Vorstand; in den Provinzialbestimmungen über den Ladenpreis sind engere Provinzialvereinigungen angedeutet. Die Börsenversammlung findet alljährlich in den letzten Tagen der Ostermesse statt. Sie berät und beschließt über Beschwerden und Vorschläge aller Art, nimmt die Abrechnung des Kassierers entgegen. Es ist für ein der Mitgliederzahl und Bedeutung der Gesellschaft entsprechendes Abrechnungslokal zu sorgen; Göschen hoffte, man werde die Leipziger Börse, die von den Kaufleuten nicht mehr besucht wurde und Eigentum des Magistrats war, mieten können. Der Vorstand besteht aus den Vorstehern, einem jungen Rechtsgelehrten als Sekretär und dem Kassierer. Die Vorsteher entscheiden in zweifelhaften Fällen, über welche die Artikel nichts bestimmen; sie suchen gütliche Ausgleiche herbeizuführen und erteilen die vertraulichen Vorstellungen und öffentlichen Rügen; sie prüfen die Klagen, revidieren die Kassen; „und wachen überhaupt über die Artikel und über die Wohlfahrt der Gesellschaft". Der Sekretär empfängt die Klagen wegen Zuwiderhandlung gegen die Börsenartikel und alle sonstigen Beschwerden, nimmt sie zu Protokoll, übermittelt dies den Vorstehern und untersucht bei ungenügenden Beweisen den Klagefall. Außerdem fungiert er als Schriftführer und in der Ostermeßversammlung als Referent und Protokollant.

Wir sehen: die Göschensche Schrift ist der Ausdruck der mit den Forderungen des neuen Reformzeitalters verbundenen Grundsätze des „Leipziger Handels", d. h. des neuzeitlichen Buchhandels im ausgehenden Meßzeitalter. Das Ganze ist beherrscht von der kräftig ausgesprochenen Richtung auf genossenschaftliche und organisatorische Centralisation und auf Differenzierung der Geschäftszweige. Das Centrum ist Leipzig; hier ist der Sitz der Buchhändlermesse, und hier ist auch der Sitz der Börsenverbindung, die, gipfelnd im Börsenvorstand, jeden deutschen Buchhändler zu ihrem Mitgliede zählt, gleichviel, ob er die Messe besucht oder nicht. Die Börse garantiert die buchhändlerische Verkehrsordnung. Das Konditions- und Kommissionsgeschäft sind ihre Grundpfeiler, die Zahlungsrechnung ist ihre Basis. Der Buchhandel gliedert sich in reinen Verlag und (Verlags-) Sortiment.

Keine besondere Rolle spielt in Göschens Schrift der Nachdruck. Keine Erörterung enthält sie über die grundsätzlichen Gegensätze der

Organisation, als wenn erst durch „Gesetz" die einen einzuführen, die andern aufzuheben wären. Sie zeichnet die Organisation, wie sie sich naturgemäß entwickelte, und zieht die Linien weiter, die in ihr angelegt waren. Diese Organisation mit der größten Peinlichkeit und Konsequenz in der Wirklichkeit darzustellen: darin besteht das ganze Ziel und Wesen der Reform, wie Göschen sie vorschlägt; ein einziger wesentlicher Eingriff wird dazu in die herrschenden Usancen gethan: Abschaffung des Kundenrabatts. Göschen der Buchhändler — wie könnte es uns Wunder nehmen? — glaubte selbst nicht mit Zuversicht an die Möglichkeit, einen solchen Beschluß durchzuführen; er meinte, daß man sich unter Umständen mit einer Beschränkung auf 10 Prozent begnügen müßte. Und Göschen der Verleger sprach von dem „ungeheuern Rabatt von $33\frac{1}{3}$ %". Erhöhte Rabatte gegen Barzahlung. Wenig tröstliche Aussichten für den Sortimenter! Und reformierte dafür der Verleger zugleich bei sich selbst? Bedächtig dociert Göschen, daß sich an Herstellungskosten und Honorar, damit an den Preisansatz des Verlegers nicht rühren lasse und nicht gerührt werde. Und dazu die Wendungen vom ungeheuern Rabatt und der Barzahlung! Das Gebäude der Göschenschen Forderungen balancierte auf dem einen Pfeiler der Beschneidung des Kundenrabatts. Dafür wird vom Sortimenter die pünktlichste Zahlung nach dem Glockenschlag verlangt, ohne Nachsicht; an den Sortimenter richten sich alle Forderungen; und wo sie sich auf den Buchhändler überhaupt beziehen, da passen sie wohl dem großen Verleger, aber nicht dem kleinen Sortimenter: so das starke Gewicht, das er auf die Notwendigkeit eines bedeutenden Vermögens legt; denn das war eben eine dem alten Buchhandel fremde Anschauung des Nettohändlers, besonders des Leipziger Nettohändlers, wie sie damals in Schwung kam. Der neu etablierte Buchhändler erhält keinen Kredit. Die Rechnungseröffnung und die Eröffnung neuen Kredits ist an die strengsten Bedingungen geknüpft. Der Übertrag ist abgeschafft. Disponieren, Setzen auf neue Rechnung ist abgeschafft. Damit aber der Sortimenter bei dem deutlich ausgesprochenen Gefallen des Verlegers an hohen Preisen und barer Zahlung und seinem Mißvergnügen am Drittelrabatt mit der verlangten Pünktlichkeit und Vollständigkrit zahlen könne, dekretiert der Verleger einfach — unter Androhung der Versetzung in die zweite Klasse des Buchhändlerstandes, d. h. der Schleuderer —, der

Sortimenter habe dem Publikum anzubefehlen, bis zu welcher Frist es zahlen solle.

Der Sieg eines solchen Reformprogramms bedeutete die endgültige Niederlage der nachreichschen schweizerisch-fränkischen Reformideen. H—r in Z. weilte zweifellos nicht mehr unter den Lebenden; sonst würden wir ihn sicher unter den Bekämpfern der Göschenschen Richtung nicht vermissen. Der Verleger des einstigen Organs jener süddeutschen Reformbewegung aber, Johann Jacob Palm in Erlangen, gestaltete sein Gutachten, das er sofort nach Lektüre der Göschenschen „Gedanken“ noch im August verfaßte, zu einem dem Leipziger Verlegerprogramm gegenüberstehenden süddeutschen Sortimenterprogramm. Er sandte das Manuskript, der Vorschrift der Deputierten vom 24. Mai gemäß, an den nächsten Deputierten, Kußler in Nürnberg, und zwar in zwei Exemplaren, von denen er das eine zur Kenntnisnahme seitens der drei Nürnberger Handlungen Monath & Kußler, Stein und Riegel & Wiesner bestimmte. Vereinigt erklärten sich die drei Handlungen mit dem Palmschen Programm „innig einverstanden“, ließen es ebenfalls drucken[62] und verbreiteten es — mit dem Ersuchen, Broschüre und Begleitcircular als vertrauliche Mitteilung zu behandeln — im November 1802 an geeignet erscheinende Handlungen, in der Hoffnung und Absicht, daß es einen Kristallisationspunkt für die nichtleipziger, besonders süddeutschen Sortimenterinteressen abgeben werde.

Palm betrachtete die Göschensche Schrift als das, als was sie genommen werden mußte: als eine Kundgebung der Deputierten, und forderte zur Gründung einer die Ideen der Göschenianer verwerfenden Gesellschaft von etwa fünfzig der solidesten Handlungen auf — „vorzüglich aber Sortimentsbuchhändler, die einen ansehnlichen Verlag haben und große Geschäfte mit Sortiment machen“. Die Gesellschaft entwirft ihre eigenen Gesetze und versucht, umfassend zum mindesten den süddeutschen Sortimentsbuchhandel, die Leipziger Börse zu sprengen. Palm kennt nur drei buchhändlerische Grundübel, von denen alle übrigen Mißstände im Buchhandel herrühren. Die beiden ersten sind die Leipziger Frachtfreiheit — die Ursache der immer häufigern Etablierungen in Leipzig, damit der immer unerträglichern Konkurrenz der Leipziger Rabattierer und Schleuderer — und die Leipziger Messe mit ihrer Meßfreiheit, die keine Gesetze kennt, und wo man jedem Neuling Bücher abnimmt und Kredit gibt.

Die Leipziger Frachtfreiheit, wie jede andere etwa bestehende oder gedachte, wird aufgehoben; für die Mitglieder der deutschen Buchhändlergesellschaft nach Palmschen Grundsätzen gilt das Prinzip der Gleichheit der Unkosten ohne jede Ausnahme. Die jährlichen Zusammenkünfte des deutschen Buchhandels nach Palmschen Satzungen zum Zwecke der Rechnungsabschlüsse und neuer Geschäfte finden künftig abwechselnd in verschiedenen Städten Ober-, Nieder- oder Mitteldeutschlands statt, und zwar zu einem nicht wandelbaren Termin Ende Juni oder Anfang Juli, der Zeit, in der in den meisten Handlungen die Geschäfte etwas langsamer betrieben werden. Jeder bringt nur sein Handlungsbuch, ein Exemplar der fertigen Novitäten und den Verlagskatalog mit. Das Bestellte wird von Hause expediert. Die Geschäfte an den neuen Zusammenkunftsorten — der Ausdruck Messe wird vermieden — würden überhaupt kürzer, vielleicht nur eine Woche lang, billiger, sorgenloser und weniger mühselig und ärgerlich sein, als sie in Leipzig sind und von den Leipzigern erhalten werden. Nicht nur, daß man keine Meßhelfer — von denen man ja nur hintergangen wird — mehr braucht: da die wirklichen und fertigen Exemplare persönlich gehandelt werden, so kann nicht nur das lästige Restschreiben, sondern auch alles Remittieren und unverlangte Novitätensenden aufgehoben werden, und dadurch vermindern sich die Spesen noch mehr. Alle diese Erleichterungen und Vereinfachungen sind aber nur möglich auf der Grundlage des Tauschhandels. Artikel 25 schreibt vor: „Der Buchhändler muß sein Geld nicht bei seinem Kollegen suchen, wenn ihm derselbe brauchbare Bücher geben kann ... Nur in dem Falle ist solcher zu zahlen schuldig, wenn er jene Bedingung nicht leisten kann". Die zu starke Vermehrung der Verlags- und Sortimentshandlungen, bewirkt durch zu leicht gegebenen Kredit und zu leichte Aufnahme jedes beliebigen Buchhändlers und neben der Leipziger Frachtfreiheit und der Sündhaftigkeit der Leipziger Messe das dritte der Grundübel, von denen Palm ausgeht, wird die Gesellschaft dadurch abstellen, daß sie strengere Anforderungen an die aufzunehmenden Mitglieder stellt. Dadurch wird die neue Ordnung den Sortimentsbuchhandel auf wenige und solide Buchhändler einschränken, die nun einen größern Bezirk zu versorgen haben und — während man bei der großen Masse der Buchhändler für gute Bücher schlechte eintauschen *mußte* — auch gute Bücher in Verlag bekommen; so erhält der Tauschhandel festen Bestand. Verlags-

handlungen, die sich bisher nur wegen dieses Übelstandes vom Sortimentshandel entfernt hielten, werden ihm dann mehr und mehr wieder beitreten: — „sonst könnten sie auch nicht wohl bei dieser Gesellschaft aus vorbesagten Gründen Eingang finden, oder sie verständen sich für die Unterstützung des Sortimentshandels zu besonderen Verträgen“. Ist diese neue (oder vielmehr alte) Ordnung eingeführt — dann werden die Saldoreste verschwinden, dann kann der Sortimenter so pünktlich zahlen, wie der Leipziger Verleger es verlangt! Und Hand in Hand damit muß eine andere Reform gehen — die aber gerade bei den großen Verlegern den Hebel ansetzt. Die Göschenianer, ruft Palm, werfen uns den schmalen Bissen einer Beschränkung des Kundenrabatts auf 10 % zu und verlangen dafür von uns nachsichtslos die strengste Pünktlichkeit und zwar auf der Basis der Zahlungsrechnung, ja der Barzahlung. Und da sie wohl wissen, wie schwierig uns dies bei den herrschenden Zuständen wird, so verordnen sie aus ihrer Leipziger Stube, wir sollen unsern fränkischen und schwäbischen Kunden anbefehlen, wann sie zahlen sollen! Der Sortimenter hat mit allen Ständen, besonders dem gelehrten Stande zu thun. Wie wenig sich dieser mit der Zahlung an Ordnung und eine bestimmte Zeit binden läßt, wie Kunden schuldig bleiben, empfindlich sind gegen Mahnungen u. s. w. — davon wissen die Herren Verlagshändler natürlich nichts und wollen daher „ohne alle Erfahrung und Gefühl den Buchhändler zur Zahlung zwingen“. Das reine Zahlungssystem ist eben mit der Natur des (Sortiments-) Buchhandels unvereinbar! Wenn, wie es leider gegenwärtig beginnt, der Buchhandel sich in reinen Verlag und reines Sortiment scheidet: dann schickt eben der Sortimenter das Buch, das er nicht absetzen kann, statt der Zahlung zurück — und Verleger und Sortimenter haben beide nichts. Hat der Sortimenter daneben Verlag, so legt er es auf Lager und hält sich durch eigenen Verlag schadlos oder vertauscht es weiter. Hat er aber keinen, so wird er, wenn er ungenügend absetzt, zahlungsunfähig; die Sortimentslager werden leerer und leerer. Dazu die rasch aufeinanderfolgenden neuen Auflagen! Die Masse der wertlosen Bücher, entspringend aus der gerade vom reinen Verlag gezüchteten täglich wachsenden Zahl der Buchhandlungen! Gewiß muß der Kundenrabatt abgeschafft werden, und zwar vollständig. Und ebenso gewiß der endlose Kundenkredit. Das kann aber nicht auf dem von „Mangel an guter Gesinnung“ und „Mangel

an Kenntnissen und Erfahrung" zeugenden von Göschen beliebten Wege geschehen, sondern dadurch, daß die Buchhändlergesellschaft dem Publikum eine allgemeine Preisherabsetzung ankündigt und dafür von den Kunden sofortige Barzahlung ohne Abzug, von den Gelehrten Herabstimmung ihrer Honoraransprüche bedingt.

Göschen schrieb die erste Grundordnung des modernen Buchhandels, Palm die letzte Schrift der nachreichschen Reaktion. Dort der Grundsatz einer genossenschaftlichen und organisatorischen Centralisation ohne jede Einschränkung; hier ein Zusammenschluß, der dem reinen Verlag die Thüre weist, und starke decentralisierende Tendenzen. Dort Leipzig das Centrum, Konditionssystem und Kommissionsgeschäft die Grundpfeiler, die Zahlungsrechnung die Basis, der Buchhandel zerfallend in Verlag und Sortiment; hier Leipzig nur ein Zusammenkunftsort neben andern, keine Sendung à cond. und pro novitate, die alten Sortimentslager, die Basis der Tauschhandel, der Buchhändler der changierende Verleger-sortimenter. Dort die neuzeitliche Preis- und Honorarsteigerung, deduziert aus der Freiheit des Handels, die auch nicht zuläßt, irgendwelche Beschränkungen über die Zahl des Personals zu verfügen; hier der altzeitliche Gedanke, Preis und Honorar durch allgemeinen Beschluß herabzumindern und von Gesellschaftswegen „über die Bücherpreise gewisse Regeln festzusetzen, damit nicht jeder willkürliche Preise macht", und die Bestimmung, daß in jeder Handlung nur ein Lehrling angestellt sein dürfe. Und umgekehrt dort das Festhalten an den geschichtlich gewordenen Momenten der Frachtfreiheit des Meßplatzes und des Meßtermins; hier die Frachtfreiheit und die alte Zeit und Wandelbarkeit des Meßtermins über Bord geworfen.

Welche Ansichten entwickelten die übrigen Gutachten? Es waren 24 obersächsische — davon sieben aus Leipzig und sechs aus Berlin —, 7 niedersächsische, 1 westfälisches, 13 aus Süddeutschland und Österreich, dazu 1 aus Posen. Eins davon ist ein Kollektivgutachten: das der Hallenschen Buchhändler, bewirkt von Schwetschke, der übrigens daneben ein Sondergutachten eingab.

Das große Übel der Zeit ist auch für alle diese Gutachten die „außer allem Verhältnisse mit dem Bedürfnisse des litterarischen Publicums stehende Concurrenz" (Bertuch), und als deren nächste Ursache bezeichnen sie einstimmig die „unsägliche Vermehrung der Buchhandlungen" und

die damit verbundene unverhältnismäßige Zunahme der Bücher, namentlich wertloser Bücher, und das Zurückbleiben des Absatzes hinter diesem doppelten Wachstum. Es ist bemerkenswert, daß dabei die Zunahme der Firmen als erste und Hauptursache, die der Bücher und besonders der schlechten Bücher als Folgeerscheinung angesehen wurde. Bei der Vermehrung der Buchhandlungen wurde im einzelnen das Lehrlingsunwesen, die Rolle, die die Buchdrucker als Verleger spielten, die Verbreitung der Universalfirmen, das starke Zudrängen der Partikuliers und „sogenannten Gelehrten" zum Buchhandel u. s. w. betont. Aufs engste verbunden mit den Klagen über die Überfüllung und Überproduktion erscheint drittens die laute Klage über die Überteuerung, den dritten unmittelbaren Ausdruck der allgemeinen Steigerung der Betriebsamkeit.

Die überwiegende Masse der Gutachten urteilte mit Göschen neuzeitlich und verurteilte den Tauschhandel als Krebsschaden des guten Buchhandels und der guten Litteratur. In schroffem Gegensatz hierzu steht die Partei, die namentlich durch Kummer (Leipzig), Franke (Berlin), Kayser (Erfurt) und Hermann (Frankfurt a. M.) vertreten ist. Für sie war die starke Zunahme der reinen Verlagshandlungen, um Kummers Worte zu gebrauchen, der „erste Grundstein zum Ruin des Buchhandels". Kummer drückte sich dabei im übrigen aus naheliegenden Gründen noch gemäßigt aus. Schärfer sprachen die drei andern, namentlich Hermann und Kayser, die Vertreter der Palmschen Ansichten in den von der Deputation verarbeiteten Gutachten — denn wir werden sehen, daß die Deputierten es verstanden, das unliebsame Palmsche Schriftstück unter den Tisch fallen zu lassen —, nur abzüglich der alten Nürnberger Ideen der Aufhebung der Frachtfreiheit und der Herrschaft der Leipziger Messe. Man betonte, daß die Deliberationspunkte das Interesse der Verlagshändler verfolgten; daß diese, von einer „unzeitigen Furcht" getrieben, ihre „despotischen Operationen" zu „lästigen Gesetzen für die Sortimentshändler" zu erheben am Werke seien, daß in der Deputation die reinen Verleger im Übergewicht seien und Göschen den Buchhandel von einem durchaus einseitig verlegerischen Standpunkt aus beurteile; und man legte ausdrücklich und nachdrücklich gegen seine Schrift Protest ein. Man setzte auseinander, daß der Sortimentshandel der „Haupttheil" des Buchhandels (Kayser), die „Triebkraft und Hauptstütze" des Verlagshändlers, der reine Verlagshandel überhaupt kein wahrer Buchhandel sei. Man

erklärte, daß die in der Deputation herrschende Strömung dem Sortimenter seinen Wirkungskreis beschränken wolle und ihn zum Handlanger und Frohndiener des Verlegers herabwürdige.

Niemand soll ohne Vermögen Buchhändlerlehrling werden: — im Tauschsortiment findet einer, der die nötigen Anlagen und Schulkenntnisse besitzt, sein Fortkommen auch ohne das. Der Verleger erst, „dieser bequeme Handelsherr", erspart sich die Kosten des Vertriebs und wälzt sie auf den Sortimenter. Der Verlagshandel, dieser „zu weit getriebene verderbliche Handel ist die Hauptursache des Verfalls des wahren Buchhandels, was nur der Sortimentsbuchhandel ist" (Kayser): die gesperrten Worte unterstrichen, „Sortiments" doppelt unterstrichen. Was man bei der Change von „rechtlichen Collegen" gewinnt, geht durch diesen „ruinösen Handel" wieder verloren. Aufs ausgiebigste machte man seiner Empörung Luft über die Forderung restloser Zahlung auf den Glockenschlag. Kayser verspricht dem Deputierten, der es fertig bringen würde, daß die Kunden auch nur jährlich bezahlten, im Namen seiner Kollegen eine Ehrensäule vor der Börse. So ist es mit allen ihren wohlfeilen Ratschlägen; der Sortimenter soll seinen durch die Verschiedenheit des Münzfußes entstehenden Verlust auf den Preis schlagen: das ist aber unmöglich, weil die Verleger ihre Preise in allen politischen und gelehrten Zeitungen bekannt machen. Der Verlagsbuchhandel zerstört, indem er den Sortimentshandel zertritt, Wissenschaften, Künste und allgemeine Bildung und die Grundlage seiner eigenen Existenz (Franke) — mit dem Sortimentsbuchhandel geht der Buchhandel überhaupt zu Grunde (Hermann). Und so war man denn hier der Überzeugung, daß die Leipziger Beratungen, von einer durch sie bewirkten Besserung zu geschweigen, nicht nur nutzlos, sondern verderblich sein würden (Franke). Was alles ist noch zu erwarten, ruft Hermann, wenn die Verleger schon jetzt „den Ton annehmen, in einer allgemeinen Handlungssache Gesetze machen zu wollen"!

Dieser organisatorische Hauptgegensatz macht sich, hier weniger, dort mehr hervortretend, auch in den Erörterungen der verschiedenen einzelnen Reformpunkte geltend. Ebenso ein zweiter Hauptgegensatz, der zwischen einer zünftlerischen und freihändlerischen Richtung. Dabei tritt bei den einzelnen Fragen gewöhnlich eine dritte, mittlere Richtung auf, differenziert sich die Göschensche Anschauung leicht in zwei Richtungen, von denen

die eine die äußerste Rechte darstellt, und steht dieser letzteren häufig eine vierte Richtung als äußerste Linke gegenüber.

Gleich bei dem Grundübel der Überfüllung wird am stärksten die Göschensche Ansicht vertreten, aber hie und da verstärkt und noch überboten. Man zielt hier auf eine allgemeine Eindämmung des Wachstums der Firmenzahl, worin grundsätzlich überhaupt fast alle Gutachten übereinstimmen, und richtet im übrigen das Augenmerk besonders auf sichere, volle und pünktliche Zahlung seitens des Sortimenters; aber namentlich die erstere Tendenz wird auch bis zu einer wahren zünftlerischen Abschließung gesteigert. So wird — indem wir die extremsten Vorschläge herausheben — die Zahl der als Bedingung der Niederlassung geforderten Lehrjahre auf sechs, der Dienerjahre bis auf zehn gesteigert (Schneider & Weigel in Nürnberg); neue Buchhändler sollen als solche erst anerkannt werden, wenn die „Buchhändlercommission" ihre Unterwerfung unter das Regulativ bezeugt und sie als Buchhändler erklärt und empfohlen hat (Heyer und Krieger, beide in Gießen); ein gedrucktes Verzeichnis enthält die Namen dieser buchhandelsbehördlich abgestempelten Regulativbuchhändler; alle übrigen sind, wie Auch- und Nichtbuchhändler in jedem andern Sinne, von jedem buchhändlerischen Verkehr, jeder buchhändlerischen Bevorzugung ausgeschlossen (Bödnerische Buchhandlung in Schwerin). Die Krediterschwerung für Anfänger wird zur Forderung der Baarzahlung während der ersten vier Jahre gesteigert (Franke in Berlin, Beck in Nördlingen und mehrere andere). Wer zu Ostern nicht mindestens zwei Drittel und zu Michaelis den Rest des Saldo zahlt, wird im Namen der Gesellschaft gerichtlich verklagt. In einem allgemeinen Kreditbuch werden die zur Messe nicht abgeschlossenen Rechnungen eingetragen: zwischen den Messen einlaufende Zahlungen werden abgeschrieben, wer dagegen zu Jubilate noch 500 Rthlr. von Jubilate vorangehenden Jahres stehen hat, wird auf der Börse erst zugelassen, wenn er wenigstens die Hälfte gedeckt hat (Joh. Ambros. Barth in Leipzig). In ein Geheimbuch, das auch den Buchhändlern nicht zugänglich ist, kann jede Forderung eingetragen werden, in ein allgemein zugängliches Warnungsbuch werden die Forderungen auf diejenigen Namen eingetragen, auf welche von mindestens zehn Kreditoren Forderungen angemeldet sind (Kummer in Leipzig). Jeder Sortimenter-Verleger hat in Leipzig ein vollständiges Lager zu halten, beim Börsen-

direktorium ein Kapital zu deponieren oder einen sichern Bürgen zu stellen (Bödnerische Buchhandlung). — Im Unterschied zu dieser Göschenschen und übergöschenschen Richtung geht eine andere vom Verlagssortiment aus und ist gegen den reinen Verlag gewandt. Je mehr Sortimenter, desto stärker der Bücherabsatz! ruft frisch, fromm, fröhlich, frei Kühn in Ruppin. Von Schaden sind lediglich die reinen Verleger, die dem Verlagssortiment seine urgewohnten Kreise stören (Kayser in Erfurt, Hermann in Frankfurt a. M.). Während auf der Gegenseite Schwetschke erklärte: „Wegen des Geistes des Buchhandels kann keine solche Vereinigung des Verlags- und Sortimentsbuchhandels Statt finden, daß jener diesem den Debit allein überlassen könnte", verlangte man hier, daß die einmal schon bestehenden reinen Verleger auf den direkten Verkehr mit dem Publikum vollständig zu verzichten hätten; allen künftig neu auftretenden reinen Verlegern aber sollte das Verlagssortiment jede Geschäftsverbindung verweigern (Kayser). Wie dort Kontroll- und Sicherungsmaßregeln gegenüber den Sortimentern, so erwog man hier solche gegenüber den Kunden: Anschlag der Namen schlechtzahlender und besonders betrügerischer Kunden an der schwarzen Tafel in der Börse; Eintrag in ein Warnungsbuch, Veröffentlichung im Meßkatalog (Montag & Weiß in Regensburg, Hermann). — Eine letzte Richtung ist nicht ausdrücklich gegen den reinen Verlag gewandt, aber während man einerseits, wie wir sahen, noch über Göschen hinausging, so lehnte man hier andrerseits schon die Göschensche Ansicht als zu weitgehend ab. Die Behandlung der Kreditverhältnisse muß durchaus dem Gutdünken des Einzelnen überlassen bleiben (Schöps in Zittau, Stiller in Rostock, Hammerich in Altona, Kußler in Nürnberg). Reimer (Berlin) protestiert entschieden gegen den Gedanken der „Bestrafung" eines Geschäftsmannes, der mit einem Anfänger Rechnung unterhalten wolle.

Die Über- und Mißproduktion sieht Kummer von der Sortimenterseite her an und erblickt das einzige Schutzmittel in der allgemeinen und uneingeschränkten Anwendung des Konditionssystems; „durch dießen Weg allein sind wir im Stande, unserm Untergange entgegen zu arbeiten." Andere denken an den Verlag und verlangen Vorschriften über die Maximalhöhe der jährlichen Produktion des Verlegers (Hammerich: höchstens 16 Novitäten pro Messe einschließlich Fortsetzungen und Journalen, wobei höchstens 2 bis 3 Romane und Schauspiele; Mallinckrodt

in Dortmund: höchstens 10 Novitäten); ferner dachte man an Strafen auf heimliche Titelerneuerung und schwindelhafte neue Auflagen.

Was drittens die Bücherpreise betraf, so erklärte mit Göschen Reimer, daß unter einer angeblichen Bücherteuerung in Wahrheit weder Verleger, noch Sortimenter, noch Publikum leide, daß der Verleger (nicht aber der Sortimenter) seine Waren zu einem Preise verkaufen könne, zu welchem er wolle, und schließlich, daß sich an den hohen Preisen (wegen Nachdrucks, Honorars, hoher Druck- und Papierpreise) eben nichts ändern lasse. Ihnen stehen aber die übrigen Gutachten in fast geschlossener Masse gegenüber. Der Sortimenter behauptete, nach seinen Erfahrungen würden durch die „enorm hohen Preise" auch die „stärksten Liebhaber" vom Kaufe zurückgeschreckt, und verlangte vor allem Ermäßigung der Honorare. „Man überbietet einander wie in einer Auktion!" ruft Anton (Görlitz). Die Vermehrung der Firmen, schreibt Beygang (Leipzig), hat die Bücherproduktion so emporgetrieben und damit die Druck- und Papierpreise. „Es wird daher dem Nachdruck die Schuld nicht allein beigemessen werden dürfen, den wir selbst durch dieses alles und durch die theuren Preise haben befördern helfen." Die Buchhändler selbst sind an den hohen Preisen Schuld; und wollen sie jetzt in ihrem Interesse dem Wirken der Kräfte Einhalt thun, durch die eben diese Höhe bewirkt worden ist, dann ist es nicht mehr als billig, wenn zugleich im Interesse des Publikums auch die Preise wieder herabgemindert werden. Beygang verlangte dazu, ebenso wie Gebrüder Hahn in Zweibrücken, eine Büchertaxe.

Als das verhängnisvollste Symptom des Mißverhältnisses zwischen Firmenzahl, Produktion und Preisansatz einerseits und den Interessen des Publikums und des soliden Buchhandels andrerseits erscheint den Gutachten der Kundenrabatt. Jenes dreifache Mißverhältnis ist die Grunderscheinung der allgemeinen Steigerung des geistigen und wirtschaftlichen Lebens der neuen Zeit; der Kundenrabatt ist das verderblichste Erzeugnis des sich daraus ergebenden gesteigerten Konkurrenzkampfes, und er seinerseits bringt alle übrigen Konkurrenzerscheinungen zur vollen Blüte: dies der Grundgedankengang der Gutachten, in dem so der Kundenrabatt eine centrale Stellung einnimmt.

Die Übel, unter denen der Buchhandel leidet, sind die zu große Zahl der Buchhandlungen, die daraus entstehende „Vielschreiberei" oder viel-

mehr „Vieldruckerei", und zwar besonders die schlechte, der Kundenrabatt aber ist das größeste unter ihnen: das ist das A und O der Gutachten. Das Rabattgeben an Partikuliers, wobei die Städte Leipzig und Berlin eine besonders hervorragende Rolle spielten, war ihnen „bei weitem einer der wichtigsten, wo nicht der allerwichtigste" Punkt, seine Abstellung das „wesentlichste Erforderniß zur Verbeßerung des Buchhandels, ohne welches alle andern Maasregeln der bezweckten Convention theils nur wenig, theils auch gar nichts helfen werden" (Varrentrapp & Wenner in Frankfurt a. M.). Wofür wird wohl der Käufer belohnt? fragt Bertuch. Und entehrt sich der Sortimenter nicht selbst, wenn er in der Form des Rabatts zum Partikulier spricht: den Lohn, den mir der Verleger gibt, verdiene ich nicht; er ist zu hoch für mich? Der Kundenrabatt zerrüttet den Sortimentshandel, er ist aber auch für den Verleger schädlich. Der Kundenrabatt vor allem ist daran schuld, daß der Verleger kaum die Hälfte der Summe bezahlt erhält, auf die er zu Anfang der Messe rechnet; er verliert die Zinsen; nicht aus seiner, sondern aus des Verlegers Tasche bezahlt der Sortimenter den widersinnigen Rabatt an den Partikulier, der es eigentlich ist, wodurch dem Buchhandel sein Ansehen geraubt und der Buchhändler zu allen Kniffen genötigt wird, um der Zahlung auszuweichen. Horvath prägte Ende Juli den Deputierten nochmals ein, daß die Hauptsache die Bekämpfung des Kundenrabatts sei, und erklärte, gerade dieser Punkt sei so wichtig, daß darüber ein besonderer Fragebogen versandt werden müßte.

Wir haben über die Kundenrabattfrage 38 Gutachten. Die Ansicht, die Göschen in den „Gedanken" ausgesprochen hatte, zerfiel in die Ansichten zweier verschiedener Gruppen. Die erste, zu denen Göschen selbst zählt (17 Stimmen), plädierte für ein unbedingtes Rabattverbot und wollte nur notwendigen nichtbuchhändlerischen Kommissionären 12 bis 16% bewilligen, und zwar unter der Bedingung, ihrerseits keinen Kundenrabatt zu gewähren. Allerdings wurde von den Auswärtigen betont, daß die erste Bedingung die Abschaffung des Kundenrabatts seitens der Leipziger und Berliner sei, vor allen müßten die Leipziger damit den Anfang machen. Das Publikum sollte mit Angabe der Gründe und der Erklärung, wie es dabei nichts verliere — nur Beygang setzte hinzu: wenn nämlich die Preise billiger gemacht werden — von dem

Beschluß in Kenntnis gesetzt werden. Die Bestrafung der Übertretung des Rabattverbots betreffend herrschten zwei Richtungen. Die erstere schlug eine Geldstrafe von 10 bis 50 Rthlrn., Aufhebung des Kredits und erst als äußerstes Mittel Ausschluß von aller buchhändlerischen Gemeinschaft vor. Die letztere dachte an eine eidliche Verpflichtung, deren Bruch sofortigen Ausschluß aus der Gesellschaft zur Folge haben sollte.

Die zweite Gruppe sprach nur von einer Beschränkung des Kundenrabatts. Der Kundenrabatt, sagte Hermann in Frankfurt a. M., kann nicht überall über einen Leisten geschlagen werden. Der eine versteht sich dazu aus Nahrungssorgen — den wird man, wenn er nur nicht schleudert, bemitleiden und unterstützen; ein anderer sucht dadurch ein lästiges Lager loszuwerden. Hammerich machte geltend, daß ein Kundenrabatt von beliebiger Höhe bei Rechnungen von 10 Rthlrn. an in Gegenden mit besserm Münzfuß statthaft sein müßte, damit sich der Käufer das Buch nicht von einem Orte mit schlechterm Münzfuß verschreibe. Dazu wird hier noch ganz anders als vorhin ein anderer Hinderungsgrund laut: die hohen Bücherpreise. Vier dieser Gutachten wollten einen gewissen Rabatt überall von einer bestimmten Höhe der Rechnung an gewährt wissen. Bohn schlug „bei großen Bestellungen allenfalls 5 bis 10 %“ vor; Kühn und Mallinckrodt bestimmten genauer einen Rabatt von 10 %, der erstere von 20, der letztere von 25 Rthlrn. an, Albanus einen solchen von 10 bis 12 %, und zwar schon von 10 Rthlrn. an. Sechs weitere Gutachten sprachen aber überhaupt nur von einem Kundenrabatt von 10 %, Kayser von 10 bis 12 %, ohne nähere Bestimmungen, und das von Dieterich in Göttingen bemerkt dabei ausdrücklich, daß bei beträchtlichen Rechnungen ein noch höherer Rabatt zu bewilligen sei. Schneider & Weigel in Nürnberg sind im Grunde dieser Gruppe kaum noch beizuzählen. Sie erklärten, der richtig zahlende Buchhändler könne mit seinen Büchern machen, was er wolle, und jeder Eingriff in seine Verkaufsmodalitäten sei eine strafbare Verletzung des Eigentumsrechts. Indessen 10 bis 15 % seien ja genug. Da die Anschauung von Schneider & Weigel mehr oder weniger die ihrer Parteigenossen war, so ist es begreiflich, daß diese Gutachten sich im allgemeinen ganz gegen die Verhängung von Strafen, die an eine wahre Justizpflege erinnern, aussprechen; sie gestatten nur Kreditentziehung, denn damit kann jeder es halten, wie er will. Nur Mallinckrodt schlug

im ersten Übertretungsfall eine Strafsumme von 50, im Wiederholungsfalle eine solche von 100 Thalern, endlich Verlust des Börsenrechts und Kayser Aufhebung der Rechnung und Notierung auf der schwarzen Tafel in der Börse vor.

Die Buchhändler der dritten Gruppe — Anton, die Bödnerische Buchhandlung in Schwerin, die Gebr. Hahn, Dieterich, Keil, Reimer und Franke — hielten zwar die Abschaffung des Kundenrabatts für dringend erforderlich, jede direkte Bestimmung darüber, auch seine Begrenzung auf eine gewisse Höhe, aber für durchaus undurchführbar. Die meisten hielten auch das Mittel der Kreditentziehung für undurchführbar. Dieser Gruppe gehört auch Anton in Görlitz an, ungeachtet — eines der Beispiele für die leisen Brechungen, die die Strahlen der Gutachten in der Verarbeitung der Deputation hie und da erfuhren — der Notiz des Auszugs: „Beweiset, der Rabatt müsse ausgerottet werden, und alle Buchhändler müssen sich dazu verbinden". Daß der Rabatt eigentlich ausgerottet werden müßte, war mit sehr wenigen Ausnahmen die Ansicht aller und so auch Antons. Das Wesentliche an Antons Aufsatz ist aber gerade dies, daß er ausführlich auseinandersetzt, die Abschaffung des Kundenrabatts sei vorläufig unmöglich. Sie wird möglich erst dann, wenn sich „alle in Einen Bund vereinigen", einen solchen aber, der die Kraft besitzt, Widerstrebenden mit Erfolg entgegenzutreten. Zu beidem aber ist gegenwärtig noch keine Hoffnung. Der Ansicht, daß unter den herrschenden Verhältnissen ein Rabattverbot weder überhaupt, noch über eine bestimmte Höhe hinaus angebracht sei, waren auch die übrigen Buchhändler dieser Gruppe. Zum Teil sprechen sie dabei die Schneider & Weigelschen Grundsätze aus: „Jeder muß Herr von seinem Eigenthum sein, und Bücher herabsetzen können, kurtz kaufmännisch handeln" (A. G. Liebeskind, Leipzig). Waren dann überhaupt gemeinsame Maßregeln möglich? Liebeskind nannte keine andern als die, auf pünktliches Zahlen zu halten, namentlich unter den Leipzigern selbst; dann würde das große Rabattieren gewiß aufhören. Allein so dachten doch nicht alle. Dieterich in Göttingen, Keil in Magdeburg, die Bödnerische Handlung, die Gebr. Hahn und Anton nannten als die Quellen, die verstopft werden müßten: das Eindringen untüchtiger und unsolider Elemente, die unmittelbare Lieferung seitens des Verlegers an das Publikum mit Viertelrabatt, die Herausgabe von Katalogen mit um 50 %

herabgesetzten Preisen, das Verauktionieren auch neuer Bücher, die Bücherlotterien, Zahlungsannahme in höherm Kurs, Verschenken der Bücher u. dergl. Nur zwei der für bloß mittelbare Bekämpfung des Kundenrabatts eintretenden Gutachten nahmen in dieser Gruppe eine selbständige und eigentümliche Stellung ein, die der beiden Berliner Franke und Reimer. Beide wollen den Hebel beim Verleger, im Buchhändlerrabatt ansetzen, und zwar in einander gerade entgegengesetztem Sinne. Die Ansichten Frankes sind uns bereits bekannt; er wünschte die Einführung der Barzahlung, die Aufhebung der Leipziger Frachtfreiheit außer der Messe und eine Erhöhung des Rabatts der Leipziger an Auswärtige. Anders Reimer. Auch ihm schien es unmöglich, die Abschaffung oder Beschränkung des Rabatts auf irgend eine Art zu bewerkstelligen, ohne Verletzung des Eigentumsrechts. Wozu auch, fügte er hinzu, solche „unerlaubte Einschränkungen", da nach allen natürlichen und bürgerlichen Gesetzen der, der das Maß seiner Kräfte überschreitet, doch nur sich selbst zerstört? Das letztere war denn freilich selbst nicht Reimers eigentliche Meinung. Er wußte es so gut wie jeder andere, daß der Buchhändler, der mit dem Rabattgeben „das Maß seiner Kräfte überschreitet", eben nicht nur seiner Person schadet. Er würde sonst kein so lebhaftes Interesse daran genommen haben, auf Mittel und Wege zu sinnen, es zu beseitigen. Als Voraussetzungen hierzu gelten ihm nun erstens die Erniedrigung der Bücherpreise und zweitens die Vermeidung aller Zwangs- und Gewaltmittel. Das ungeheuere Steigen der Bücherpreise und der daraus sich ergebende höhere Rabattgewinn, sagt Reimer, verschaffen dem Sortimenter einen Nutzen, der viel höher ist als die entsprechende Steigerung der Lebensbedürfnisse; dazu kommt die immer weitere Verlängerung des buchhändlerischen Kredits, die Einführung des Übertrags; infolge des Konditionssystems endlich ist der Sortimenter zum „bloßen Commißionär" geworden. „Bei welchem Handel wäre es wohl gebräuchlich einem solchen, der bei gehöriger Vorsicht gar keine Gefahr laufen kann, eine so unverhältnißmäßige Provision zu zu gestehen?" Der Drittelrabatt muß deshalb durchgehend auf 25% herabgesetzt werden. Das ist ein Mittel, das in dem Rechte des Verkäufers begründet ist, in dem nämlich, die Bedingungen zu bestimmen — nicht, unter denen der Käufer verkaufen darf, aber unter denen der Verkäufer selbst sein Eigentum weggeben will. Der Partikulier würde dadurch allein

mehr gewinnen als bei einem Kundenrabatt von 10 %. Beträgt der Nettopreis eines Buches 18 gr., so beträgt der Ordinärpreis bei 33 1/3 % 1 Rthlr. 3 gr., bei 25 % 1 Rthlr.; der Käufer hat am Thaler drei Groschen oder 12 1/2 % gewonnen. Die Aufhebung des Kundenrabatts kann aber auch alsdann nicht von einigen Großen und der Schaar, die sie um sich zu sammeln wissen, verfügt und den übrigen durch Gewaltmittel aufgezwungen werden, sondern der allein mögliche, rechtmäßige Weg ist der, daß über das Rabattverbot ein förmlicher Vertrag geschlossen, d. h. ein gerichtliches Instrument abgefaßt und von allen Buchhändlern unterzeichnet wird. Dazu aber wiederum ist Voraussetzung, daß, nachdem festgestellt ist, wer „Buchhändler" ist und wer nicht, die Regierungen diese Stammrolle bestätigen. Solange diese Bedingungen nicht erfüllt sind, ist ein Rabattverbot unmöglich und möglich nichts weiter, als der genannte Versuch, das Rabattgeben von selbst überflüssig zu machen.

Die äußerste Linke endlich bilden Wolf in Leipzig, Hahn in Hannover und Schwetschke in Halle. Sie waren nicht etwa deshalb, weil die Aufhebung leider nicht durchführbar sei, sondern aus Grundsatz für die Beibehaltung des Kundenrabatts. Wolf begründete ihn damit, daß er Gewohnheitsrecht erlangt habe und jeder sich seines nutzlosen Überflusses müsse entledigen können; Schwetschke begründete ihn als „Trost des Käufers" für die unvermeidlich teuren Preise. Hahn apostrophierte Göschen mit den folgenden Sätzen: „Sie sagen in § II. der Handel muß seiner Natur nach frey seyn — Warum soll er nun in Hinsicht des Rabat gebens eingeschränkt werden? . . . Man lasse doch den prompten Bezahler den Rabat von Zehen Proc.! — Das kann jeder Buchhändler, der nicht zu weit von Leipzig wohnt und nur einigermaßen bedeutende Geschäfte macht! — Eigentlich kann hierüber nichts bestimmt werden. Ein jeder, der die genommenen Bücher prompt bezahlt, kann damit machen, was er will, zahlt er aber nicht zur bestimmten Zeit, so wird der Credit schon von selbst wegfallen."

Neben dem quantitativen Steigen und qualitativen Sinken der Firmen und der Produktion und neben den Verkaufsbestimmungen im Verkehr mit dem Publikum bildet den dritten Hauptgegenstand der Gutachten die buchhändlerische Verkehrsordnung. Kummer in Leipzig ist es, der dem Konditionssystem, während es im übrigen einerseits als selbst-

verständlich vorausgesetzt, andrerseits heftig angegriffen wurde, den Denkstein gesetzt hat, der ihm in diesem ersten Reformversuch in der Zeit des Übergangs vom Tausch- zum Konditionssystem gebührte. „Durch diesen Weg allein und durch kein ander Mittel auf der Welt ist es möglich, nicht allein den Sort. Handel aufrecht zu erhalten und mit Strenge den schuldigen Saldo fordern zu können. Sondern es werden dadurch auch eine Menge, ich mögte beynahe sagen, alle Übel gehoben werden, denn nun wird jeder seine Sünden nur allein tragen müßen. Von nun an würden wir im Stande seyn uns ein Lager zu halten das einigen Werth hätte. Schlechte Bücher müßten gleichsam ein Probejahr bey uns aushalten." Die Gutachten, die das Konditionssystem, sowohl vom Standpunkte des Sortimenters wie von dem des Verlegers aus, verurtheilten, waren die von Barth (Leipzig), Bertuch (Weimar), Monath & Kußler (Nürnberg), Montag & Weiß (Regensburg), Stahl (Würzburg) und ganz besonders Belitz (Berlin) und Krieger (Gießen). Man nannte den Verlust des Sortimenters an Hin- und Herfracht den „Wurm, der an der innern Kraft des Buchhandels ewig und unvertilgbar nagt" (Bertuch), und klagte das Konditionssystem an, daß es den ganzen Buchhandel auf die Stufe eines „verderblichen bloßen Commißionshandels" herabziehe (Barth). Alles Senden und Bestellen pro novitate, à condition, zur Kommission, alles Remittieren, so formulierten am schärfsten Belitz und Krieger, hat schlechterdings aufzuhören; dafür soll jeder in Leipzig, Berlin, Wien, Hamburg, Nürnberg, Frankfurt a. M., Prag, Hannover Kommissionslager halten, aus denen jeder, und zwar nur gegen bar, seinen Bedarf entnehmen kann.

Was im übrigen die Gutachten über die Verkehrsordnung sagen, entspricht im ganzen dem Überblick, den unser viertes Kapitel darüber enthält; es war das Konditionssystem in festester Verbindung mit dem Leipziger Kommissions- und Auslieferungswesen, mit Rechnungsdauer von Januar bis Dezember und Abrechnung zu Ostern, was die Majorität der Begutachter vorgeschrieben wünschte. Daneben treten verschiedene, das Äußere des buchhändlerischen Verkehrs betreffende Wünsche auf: so sollen die Novitätenzettel Bogen- und Kupferzahl und eventuell die Angabe der Titelerneuerung enthalten, zu Verlangzetteln nicht Oktavblättchen und noch kleinere Papierstreifchen, noch dazu ohne

Datum und Unterschrift, verwendet werden: man empfahl die von Kummer in Leipzig eingeführten gebundenen Memoriale oder mindestens ganze und mit Namensunterschrift versehene Bogen, sollen den Markthelfern bei der Change-Ablieferung Empfangskarten eingehändigt werden. Reichlich sind die Klagen über allerhand böse Erfahrungen im Geschäftsverkehr: Zurückdatierung von Fakturen, Ausbeutung offenbarer Versehen, absichtliche Provozierung von Skandal bei der Abrechnung (um dabei „sein Buch zuzumachen und den Saldo völlig unbezahlt zu laßen"), Hochmut der Leipziger Verleger (z. B. „um einer Kleinigkeit willen ist es nicht der mühe werth Rechnung zu halten, nehmen sies bei ihrem Comissionnaire, unter 6 Rthlr. schreibe ich nicht") und dergl.; eins der allgemeinen Mittel, die dagegen vorgeschlagen wurden, war das, daß der Meßkatalog einen Anhang unter der Überschrift: „Merkwürdige Menschen" bringen sollte, worin solche und ähnliche Leute bekanntgemacht werden sollten.

Verlieren sich die Gutachten hier in Vorschläge, die für ein Gesetzbuch des deutschen Buchhandels vielfach als zu unbedeutend erscheinen, so gehen sie an andern Stellen desto mehr in die Tiefe: Anton in Görlitz verlangte den Ausschluß von Verlegern unsittlicher Schriften, Hermann in Frankfurt a. M. die Aufnahme verlagsrechtlicher Grundsätze (besonders in Rücksicht neuer Auflagen).

Der Nachdruck wird von den Gutachten (und zwar einschließlich des Göschenschen von 15, wovon 3 aus Süddeutschland) ebenfalls zur Sprache gebracht; aber während er in einem Reformprogramm des Reichschen Zeitalters an der Spitze gestanden hätte, ist es schon äußerlich bezeichnend, daß der von den Deputierten veranstaltete „Auszug", während er den Kundenrabatt mit 36 gutachtlichen Äußerungen an erste Stelle stellt, dem Nachdruck mit nur 10 Begutachtungen als zwanzigstem Punkt die allerletzte Stelle unter den einzelnen Reformpunkten anweist. Der Glaube, daß man dem Nachdruck auf einem andern als dem Wege staatlicher Konvention (und zwar mit wirklichem Erfolge nur unter Beitritt der wichtigsten außerhalb der Reichsgrenzen gelegenen Gebiete) beikommen könne, war fast ganz geschwunden. Die beste Äußerung that Bertuch: er nannte den Nachdruck das Übel, das „mit der neuen Umwandlung von Deutschland sehr wahrscheinlich ins Grab sinken" würde. Immerhin sollte das Regulativ auch das Verbot des Nachdrucks ent-

halten und Strafen auf seine Übertretung setzen (Anschlag ans „Sündenbret", Aufhebung der Rechnung, hohe Geldstrafen, Ausschluß aus der Börsengemeinschaft); als Hauptschutzmittel wurde fast allgemein eine Assekuranzkasse vorgeschlagen.

Alle die verschiedenen Gesetze und Vorschriften wollen die Gutachten ebenso wie Göschen verankert wissen in einer aus der bestehenden Börse zu entwickelnden Börsengesellschaft. Nur die Regulativ-Buchhändler, wie wir sie oben genannt haben, dürfen auf der Börse abrechnen, diese aber dürfen nur hier abrechnen: das macht die Eigentümlichkeit, die Stärke und Propagationskraft der neuen Börsengesellschaft aus. An der Spitze steht der Buchhändlerrat, Börsenvorstand oder Börsenausschuß; Schneider & Weigel dachten außerdem für jede Provinz an einen Provinzialvorsteher, der, als erste Instanz, nach Landessitte urteilen sollte; Franke dachte an einen verschwiegenen Mann in jeder Stadt, dem die besondere Aufsicht über die Beobachtung der Gesetze anbefohlen sein sollte. Warnte man einerseits davor, den „Buchhändler-Verein" nicht die „Natur des so verhaßten Zunftgeistes" annehmen zu lassen: in der Hauptsache dachte man sich den wohlreglementierten Börsenbuchhandel unter einer starken Strafgewalt stehen, deren in den Händen des Vorstandes liegenden Mittel von Erinnerungen und Vorstellungen über Geldstrafen und allerhand im Geschäftsverkehr gegebene Maßregeln bis zum ehrverletzenden öffentlichen Anschlag und schließlich zur zeitweiligen oder gänzlichen Ausstoßung führten. Nach der Bödnerschen Buchhandlung sollte von jeder Neuerscheinung ein Exemplar an die Börsendirektion geliefert werden (zur Übersicht über die wirklich fertigen Schriften und zur Entdeckung alter Bücher mit neuem Titel); nach Dieterich sollte der Vorstand beim Tode eines Buchhändlers, dessen Erben nicht forthandelten, alle seine Geschäftslokalitäten versiegeln lassen, den Buchhandel benachrichtigen, die Rechnungen einfordern und einem Advokaten übergeben, der den Verkauf der Handlung nur mit Beistimmung der Gesellschaft sollte zulassen dürfen; jede Zuwiderhandlung gegen die Gesetze, jede beabsichtigte „Einführung eines gefährlichen Verfahrens" sollte der Direktion sofort gemeldet werden (Matzdorf).

Die drei Leipziger Sekretäre hatten aus dem halben Hundert Gutachten Auszüge herzustellen und das Fazit in Gestalt eines einheitlichen Gesamtgutachtens zu ziehen. Einer mußte zuletzt den Stoff der Aus-

züge einheitlich gruppieren, und das that Göschen. Göschen war auch der Verfasser des gemeinsamen Deputationsgutachtens. Zu Jubilate 1803 lagen beide Broschüren, von deren Inhalt die Deputation ersuchte, nichts in das große Publikum gelangen zu lassen, im Druck vor.

Noch einmal unternahmen vor Ostern 1803 die Männer der Reform den Versuch, Nicolai zu gewinnen. Der Versuch schlug völlig fehl; sie erhielten eine Antwort, gegen die das Schreiben vom Jahre zuvor glimpflich zu nennen war. Die Messen sind frei — das heißt: es können nicht hundert Buchhändler den hundertunderſten zwingen, ihrem Vereine beizutreten. Man denkt es sich leicht, schreibt Nicolai weiter, durch Aufhebung der Rechnung jeden in den „Pferch des allgemeinen Vereins hinein zu zwingen". Angesichts der auf der Hand liegenden Schwierigkeit, daß die Vorschrift nicht von der Hälfte der Mitglieder gehalten werden wird, liebäugelt man mit der Idee, die Beschlüsse des Buchhändlervereins durch obrigkeitliche Gewalt zur Vollziehung bringen zu lassen. „Ich (vermuthlich auch alle andern auswärtigen Buchhändler) würde aufs kräftigste wider eine solche obrigkeitliche Einmischung in das Innere meiner Handlung protestieren, und würde alle rechtliche Mittel anwenden, um sie zu verhindern; selbst würde ich mich an meinen Landesherrn wenden." Er erinnert an das buchhandelsgeschichtliche Schicksal der Stadt, die so oft als Beispiel der unheilvollen Folgen obrigkeitlicher „Einmischung" dienen mußte, Frankfurts. Er führt den Deputierten zu Gemüte, welche Ideologie es sei, in Leipzig beispielsweise bestimmen zu wollen, wieviel Lehrlinge ein Buchhändler in Preußen oder Baden halten dürfe. Er nimmt aber die Leipziger noch ganz anders vor. In ganz Leipzig sei überhaupt kein Mensch zu finden, der den Sortimentsbuchhandel, vollends einen so „weitläufigen und mannigfaltigen" wie den Nicolaischen, zu beurteilen im Stande sei. Es sei zweierlei, ob man einst in seliger Jugendzeit die Sortimentsbuchhandlung gelernt — er meinte damit Göschen — oder ob man sie Jahrzehnte lang betrieben habe. Man solle sich seinen Beitritt ja nicht wünschen. Er würde sich unverzüglich an die Spitze der Opposition der Sortimenter gegen die reinen Verleger stellen: die beständige Zunahme der Herren, die „bloß das Geld einstreichen" wollten, müsse dem Fortgang des Buchhandels die nachteiligste Wendung geben, und die Sortimentshändler, besonders mehrere kleinere, würden,

ungeachtet daß sie richtig bezahlten, von ihnen mit „Härte und Stolz" behandelt. Die Rolle eines Parteiführers zu spielen, danach gelüste es ihn aber nicht. „Wäre die Sache ausführbar, so müßten die Buchhändler in ganz Deutschland unter gemeinsamen Zunftgesetzen stehen, die in Leipzig executirt würden. Dies ist aber allein nicht möglich, sondern, wenn es auch möglich zu machen wäre, so würde das Übel größer seyn, als alle Bisherige Unordnung." Die Leipziger Messe selbst würde den härtesten Stoß erhalten. Denn wie Nicolai so dachten genug andere: — „und wie man uns zwingen könnte, unsre Art, die Handlung zu führen, der Kontrolle einer Deputation in Leipzig zu unterwerfen, wollen wir erwarten". Die Leipziger müssen sehr gereizt geantwortet haben; denn unterm 19. April schrieb Nicolai wieder, er habe niemandem zu nahe treten wollen und nur gemeint: die Reform sei erstens wegen der mangelnden Exekutivgewalt unausführbar; sie drohe zweitens die freie zu einer „Zwangmesse" zu machen; der Buchhändlerverein maße sich drittens an, andere zu „Maßregeln in ihrer eigenen Handlung zu zwingen"; und viertens: bei träte er nicht. — Dieselbe Ouverture also, nur verstärkt, mit der die Jubilatemesse des vergangenen Jahres eingeleitet worden war — hörbar allerdings, ungeachtet der höflichen Bitte, mit der Nicolai sein Schreiben schloß: es gütigst im Paulino vorlesen zu wollen, wohl für eben so wenige Ohren wie damals.

Und wie nahm sich nun das gemeinsame Deputationsgutachten aus? Es kommt den Deputierten nicht bei, so erklärt es einleitend, ein neues System des Buchhandels zu ersinnen; ebenso wenig freilich, das „veraltete Sistem des Tauschhandels wieder hervorzusuchen". Ein theoretisches System macht in der Praxis das Übel gewöhnlich nur ärger; das Tauschsystem aber ist mit den gegenwärtigen Verhältnissen unvereinbar und würde mit dem Untergange des größten Teils der Buchhändler gleichbedeutend sein. Also eine Entscheidung zu Gunsten des Konditionssystems als einer natürlichen Forderung und Gestaltung der neuzeitlichen Verhältnisse, wie nicht anders zu erwarten war. „Der Kaufmann", so heißt es zum zweiten, „darf dem Fabrikanten nicht gebieten, was, wie viel und mit welchem Vortheil er arbeiten soll; und der Fabrikant kann den Kaufmann nicht zwingen, sich mit seinen Artikeln zu befassen, oder ihm vorschreiben, wie er das, was er von ihm genommen hat, wieder absetzen soll." Also ein Verzicht auf jede Änderung, ja jede Bestimmung

überhaupt auf dem Gebiete sowohl der Verlagsproduktion — qualitativ wie quantitativ —, des Honorars, des Buchhändlerrabatts, als auch des Rabatts an Partikuliers! Endlich: „Die Nachtheile des Buchhandels fließen zum Theil aus Quellen, welche nicht in der Gewalt derer sind, die ihn führen, und die ihn verbessern wollen ... Die Natur des Handels können wir nicht abändern. Ebenso wenig können wir die Fortschritte und Veränderungen in den Wissenschaften aufhalten, und verhindern, daß neue Bücher alte verdrängen ..." Aus der Fortsetzung dieser Aufzählung konnte man freilich den wohlbekannten Ton des Göschenschen Zahlungsstandpunkts klingen hören. Wer kann helfen, wenn ein Staat schlechtes Geld in Umlauf bringt? Wer kann die Preise der Lebensmittel, der Materialien und aller übrigen Bedürfnisse herabsetzen? „Auch können wir nicht demjenigen, der ohne hinlängliche Kräfte anfängt, und hernach seine Rechnungen nicht bezahlen kann, längere Nachsicht und mehr Capitalien verschaffen ... Wir können niemand vorschreiben, daß er weniger oder mit mehr Einsicht drucke oder geringere Honorarien zahle. Wir können demjenigen, der leichtsinnig verborgt, nicht so lange Credit verschaffen, bis er seine Schulden eingetrieben hat ..." Also keine allgemeine Milderung im Geldfuß, keine Honorar- und Preiserniedrigung; Strenge im Kreditwesen.

Wir sehen, das Gewicht der rauhen Wirklichkeit hatte die hochfliegenden Pläne der eifrigsten Reformfreunde stark aus ihrer Höhe herabgezogen.

Gleich der erste Punkt betrifft den Kundenrabatt. Das Ideal wäre, ihn ganz abzuschaffen; mindestens müßte er auf eine gewisse Höhe beschränkt werden. Beides ist unmöglich. Die Übertreter des Verbots würden diejenigen, welche es einhalten, ruinieren. Man kann nur hoffen, daß sich das Übel wenigstens verringern wird, wenn die übrigen Punkte richtig erledigt und durchgeführt werden. — Der große Sturm auf den Kundenrabatt war gescheitert.

Den Geldfuß betreffend, sprach das Gutachten den Grundsatz aus, daß man dem Sortimenter allerdings beliebiges Geld geben könne, weil er beim Verkauf ans Publikum den Preis erforderlichenfalls erhöhen könne, nicht aber dem reinen Verleger, der an dem einmal festgesetzten Preise festhalten müsse. Es bestimmte, daß jeder bei seinem Kalkul den Münzfuß seines Landes zu Grunde legen und mit den Geschäfts-

freunden für jede laufende Rechnung ausmachen solle, in welcher Münze er bezahlt sein wolle. Die übrigen Geldsorten sind nach seinem Münzfuß zu berechnen, wie der Kurszettel es angibt. — So war es im ganzen natürlich auch vorher gewesen.

Als Bedingungen der Etablierung führte das Gutachten Zeugnisse über eine vier- bis fünfjährige Lehr- und eine dreijährige Dienerzeit auf — also sogar mildere Anforderungen, als die Väter gewohnt gewesen waren. Dagegen forderte es allerdings, daß sich ein Diener erst nach einer Zwischenzeit von zwei Jahren an dem Orte seiner letzten Anstellung etablieren dürfe, Universalfirmen nur unter Bekanntmachung der Namen der Besitzer statthaft seien, und neu etablierte Handlungen in den ersten beiden Jahren ihres Bestehens nur gegen bar beziehen dürften, außer wenn sie die schriftliche Bürgschaft eines soliden Buchhändlers beibrächten.

Die weitern Maßregeln, die das Gutachten zur Sicherung gegen Unregelmäßigkeiten in der Zahlung vorschlug, bestanden in der Einrichtung eines Kredit- und Beschwerdebuchs, in dem der Verleger unbezahlte Wechsel, der Sortimenter zugleich traurige Erfahrungen über böse Kunden sollte eintragen können, und in den allgemeinen Bestimmungen, daß dem Übernehmer einer alten Handlung erst nach Bezahlung der Schulden des vorigen Besitzers Kredit eröffnet werden und der aus einer Handelsverbindung ausscheidende Gesellschafter für die gemeinschaftlichen Schulden verbindlich bleiben sollte.

Bestand so schließlich die einzige positive Vorschrift, die von den Sortimentern als Härte empfunden werden konnte, in jener zweijährigen Kreditversagung, so wurden ihnen anderseits sogar Zugeständnisse gemacht: der Verleger sollte zu Preisherabsetzungen erst zehn Jahre nach Erscheinen eines Buches berechtigt, andernfalls der Sortimenter ermächtigt sein, die Exemplare gegen Zurückerstattung des Nettopreises zurückzugeben; und dasselbe Recht sollte dem Sortimenter zustehen, wenn der Verleger Bücherlotterien seiner Verlagsartikel veranstaltete. Der zehnte Artikel bestimmt überhaupt: „Der Verleger soll den Sortimenter unterstützen und ihm keine Concurrenz machen". Es bezieht sich das namentlich auf den Verkehr mit Nichtbuchhändlern an Stelle der Buchhändler und den direkten Verkehr mit dem Publikum. Der Verleger darf seine Artikel an Orten, an denen sich ein „thätiger, ordentlich zahlender" Buchhändler befindet, Gelehrten, Buchbindern, Antiquaren, Trödlern, anonymen In-

stituten u. s. w. nicht in Kommission geben und ihnen buchhändlerischen Rabatt bewilligen; er darf Privatpersonen keinen Kundenrabatt anbieten; er darf öffentlich keine Bücher mit Nettopreisen ankündigen.

Auch die Bestimmungen über den Konditionsbezug bringen einige Punkte zur Erleichterung des Sortimentsvertriebs. Von den remissionsberechtigten Artikeln (Novitäten à cond. und unverlangte Sendungen pro novitate) sollen auch aufgeschnittene Exemplare, wenn sie nur dadurch und anderweit nicht beschädigt sind, versiegelte Geheimnisse auch in eröffnetem Zustande, mit neuen Titeln versehene Bücher (das Erscheinen desselben Buchs unter verschiedenen Titeln wurde verboten) auch wenn sie älter sind als die laufende Rechnung, nicht ausgeschlossen sein. Dagegen sollten Remittenden nur nach Ablieferung in natura abgeschrieben werden und sollte das Dispositionsstellen aufgehoben sein. Die Hin- und Herfracht sollte der Verleger nur bei nichtabgesetzten unverlangt gesandten Novitäten und bei Kontinuationen, die bereits abbestellt waren, tragen.

Darüber, ob das zwischen Rechnungsschluß (Neujahr) und Abrechnung (Jubilatemesse) Verlangte auf alte oder neue Rechnung gehen soll, will das Gutachten — mit Ausnahme davon, daß die Jahrgänge mit Neujahr beginnender Journale auf neue Rechnung gehen — nichts bestimmen. Der Antrag, den Übertrag auf ein Viertel zu beschränken oder sogar ganz abzuschaffen, war durchgefallen; der Übertrag soll nur die Höhe von einem Drittel der Summe nicht überschreiten. Freilich soll auf jeden Übertrag ein zum ersten Montag nach der Zahlwoche der folgenden Michaelismesse beim Kommissionär oder einem Leipziger Bankier zahlbarer Wechsel ausgestellt werden und seine Nichteinlösung die Verpflichtung, die neue Rechnung beim Neujahrsabschluß zu zahlen, und den Verlust des Kredits beim Inhaber des Wechsels nach sich ziehen.

So war von dem bewegenden Grundgedanken der Reform: der steigenden Konkurrenz durch eine Einschränkung der Firmenzahl, der Produktion, der Bücherpreise, des Kundenrabatts kräftig zu steuern, wenig übrig geblieben. Das Wesentliche des Gutachtens besteht im Grunde nur darin, daß es klar und deutlich die Grundlinien der neuen Verkehrsordnung zieht. Und von einem Zunftgeiste ist darin nichts zu spüren; das zeigt am deutlichsten das vollständige Fehlen aller Strafen; denn die Beschränkung des Kredits innerhalb des rein buchhändlerischen Verkehrs ist keine Strafe. Mit dem Fehlen einer im Hintergrunde

ſtehenden, mit Strafmitteln ausgerüſteten Gewalt waren aber auch die Beſtimmungen, die z. B. über die Vorbedingungen der Etablierung u. ſ. w. gegeben wurden, bedeutungs- und wirkungslos.

Indeſſen das Gutachten ließ allerdings in dieſer Richtung noch weitergehenden Hoffnungen Raum. Es verwies auf die nächſte Buchhändlerverſammlung, in der zum Zwecke der ſpätern Gründung einer „Vereinigung der ſämmtlichen Herren Buchhändler“ eine Deputation zur Ausarbeitung des „Planes zur Organiſation der Börſe und die Beſtimmung ihrer Rechte und Vortheile“ gewählt werden ſollte.

Außerdem nahm das Gutachten die Bildung einer eigenen Deputation zur Bekämpfung des Nachdrucks in Ausſicht. Vorläufig wurde die Aufhebung der Rechnung mit jedem beſtimmt, der einen Nachdruck veranſtalten, vertreiben, bekanntmachen oder verſenden würde, und (auf Cottas Wunſch) der rechtliche Buchhändler aufgefordert, den Verleger von jedem zu ſeiner Kenntnis gelangenden Nachdruck ſofort zu benachrichtigen, um mit ihm einen wohlfeilen Preis zu vereinbaren.

Am 8. Mai 1803 fand die Reformverſammlung ſtatt, zu der die fünfzehn Deputierten die in Leipzig anweſenden Buchhändler geladen hatten. Horvath hatte ein geſtochenes Deputationsſiegel geſandt, das den großen Tag, an dem er im Paulinum den Grundſtein des deutſchen Börſenvereins gelegt hatte, im Gedächtnis der Nachwelt feſthalten ſollte; es war kreisrund, zeigte die Umſchrift:

DEPUTATIONSSIEGEL DER
BUCHHANDLUNGEN DEUTSCHLANDS

und in der Mitte zwei gekreuzte Hände mit der Unterſchrift: den 23 May 1802. Feierlich wurde das Siegel den Sekretären in pleno corpore übergeben. Die Deputation löſte ſich auf, und man wählte eine zweite von 30 Mitgliedern. Aus der alten Deputation wurden Bohn in Hamburg, Cruſius, Gebrüder Hahn in Hannover, Horvath und Kummer wiedergewählt. Unter den übrigen Gewählten befanden ſich die Leipziger Barth, Böhme, Dyck, Gräff, Heinſius; Dieterich (Göttingen), Frommann (Jena), Hartknoch (Dresden), Heyer (Gießen), Perthes (Hamburg), Schwetſchke (Halle). In der ganzen Deputation befanden ſich nur zwei ſüddeutſche Handlungen: die Andreäſche in Frankfurt a. M. und die Calveſche in Prag. Die Mehrheit der Reformbuchhändler war bitter enttäuſcht über die Antwort, die die erſte Deputation auf die Rabattfrage erteilt hatte, und

durchaus nicht gewillt, sich dabei zu beruhigen. Die neue Deputation erhielt den Auftrag, „die in dem von der bisherigen Deputation abgefaßten Gutachten unentschiedenen Punkte, z. Beyspiel über den Rabatt, zur Entscheidung zu bringen". Und in welcher Richtung man diese Entscheidung getroffen wünschte, geht aus dem gleichzeitigen Beschlusse hervor: eine „Ansprache an das Publikum" von Börsen wegen zu bewirken, in der das Publikum öffentlich über die „Eigenthümlichkeiten des Buchhandels" und „namentlich über das des Rabatgeben" unterrichtet werden sollte. Der zweite Auftrag bestand darin, die in dem Gutachten bestimmt ausgedrückten Punkte zu prüfen und das für gut Befundene schon in der nächsten Sonntagsversammlung vorzutragen; endlich drittens wurde die Deputation mit der Ausführung der besonderen Punkte betraut, die die erste für sie vorgesehen hatte: der Wahl eines Ausschusses zur Bekämpfung des Nachdrucks, eines zweiten Ausschusses zur Ausarbeitung eines Planes der Börsenorganisation, der Wahl der Börsenvorsteher und der Ausarbeitung eines Entwurfs von deren Obliegenheiten.

Noch bevor die neue und endgültige Redaktion des gemeinsamen Reformgutachtens vorlag, machte sich Heyer in Gießen an die Arbeit, die „Ansprache" niederzuschreiben, die bestimmt war, dem Widerstand der Gelehrten und des Publikums, der sich schon jetzt infolge der Gerüchte von einer geplanten Abschaffung des Kundenrabatts bemerkbar zu machen begann, und der sich bei dem Versuche der Durchführung eines solchen Beschlusses voraussichtlich offen zeigen würde, zu begegnen. Die Kontanthandlungen der Reichschen Zeit, sagt Heyer, gaben einen niedrigen Buchhändlerrabatt; im Anfang 15 % vom Leipziger Ladenpreis. Als aber die Zahl der Firmen immer mehr zunahm, der Absatz des Einzelnen immer mehr sank, gingen die meisten, um mehr abzusetzen, mit dem Rabatt wieder in die Höhe, erst auf 25, dann auf $33\frac{1}{3}$ Prozent. Dieselbe Notwendigkeit, im Konkurrenzkampfe mit den immer zahlreichern Handlungen, deren Zunahme gerade durch die Aussicht auf den gestiegenen Buchhändlerrabatt befördert wurde, lebhafter als bisher um Absatz zu werben, empfanden aber auch die Sortimenter: was sie von den Verlegern mehr erhielten und bei der Vermehrung der Firmen, der allgemeinen Steigerung der Lebensbedürfnisse, der Abnahme des Wohlstands im Publikum und der Sitte, sich größere Bibliotheken anzulegen, unbedingt brauchten, gaben sie an das Publikum wieder weg. Der verhängnisvolle Gebrauch

wurde befördert durch die zahlreichen Glücksritter ohne Geschäftskenntnis, Fond und Erfahrung. Der buchhändlerische Durchschnittsrabatt beträgt 30 %. Leichtsinnige Handlungen geben 15, 20, ja 25 bis 33⅓ % Kundenrabatt; 10 % sind allgemein üblich. 22 % sind aber allein auf die Handlungsunkosten zu rechnen. Und Publikum und Gelehrte haben vom deutschen Buchhandel oft eine ganz unrichtige Vorstellung. Sie werfen Buchhandel und Kaufmannshandel zusammen; und nichts kann in diesem Punkte falscher sein. Man kann nicht sagen: der Buchhändler, der mir Rabatt, viel Rabatt gibt, hat vielleicht besonders wohlfeil eingekauft; denn für jeden deutschen Buchhändler gilt derselbe Leipziger Ladenpreis. Man kann nicht sagen: vielleicht hat der Buchhändler seine Ware, wie sein Nachbar, der Kaufmann, sein Obst, zu besonders billigen Zeiten eingekauft; denn die Qualität der Ware „Buch“ ändert sich nicht, ist Winters und Sommers, in Hamburg und in Frankfurt die gleiche. Man kann nicht sagen: er hat seine Ware vielleicht in größern Quantitäten genommen und deshalb billiger erhalten; denn der Verleger berechnet das Exemplar zu demselben Preise, gleichviel, ob er es einzeln oder mit neunundvierzig gleichen Exemplaren zugleich abgibt. Man kann nicht sagen: man muß handeln, abhandeln, gewiß schlägt der Buchhändler auf seine Preise ebenso auf, wie sein Nachbar, der Krämer; denn das kann wohl jeder andere Kaufmann thun, aber nur der Buchhändler nicht: er hat öffentlich bekannte, bestimmte Preise seiner Waren, er hat überall und immer einerlei Prozente zu genießen. Der Buchhändler kann auch nicht nebenbei auf andern Gebieten spekulieren; das Geschäft fordert seine ganze Zeit und Kraft. „In Beziehung hierauf müssen wir demnach hiermit einmüthig und feyerlichst erklären:

1) daß wir alles Rabatgeben, namentlich von Büchern die noch nicht über 10 Jahre alt sind, als einen das Geschäft herabwürdigenden, das kaufende Publicum nur täuschenden Gebrauch ansehen, indem nur erweislich durch ihn, die Sündfluth schlechter und vertheuerter Bücher, über unser Vaterland gekommen ist.
2) daß wir um das Publicum hinreichend zu entschädigen, von jetzt an, die Leipziger allgemeinen Ladenpreiße der Bücher, ohne Erhöhung und ohne Porto — noch andere Berechnungen, einstimmig durch ganz Deutschland beibehalten wollen; dagegen aber auch
3) das Rabatgeben unter allen und jeden Rubriken abstellen.“

So wird der Buchhändler wieder die Möglichkeit haben, auf rechtlichem Wege fortzukommen, und unzählige Mißbräuche werden sich mindern oder ganz verschwinden; und das Publikum wird statt eines „chimären Vorteils" mehr bessere Bücher erhalten.

Reifte inzwischen in Leipzig der Beschluß, zu dessen Bekanntmachung Heyers „Ansprache" bestimmt war? Der Mann, der die Fäden in der Hand hatte, war Göschen. Die Wiederwahl von Bohn, Crusius, den Gebrüdern Hahn, Horvath und Kummer, sämtlich Mitgliedern der ersten Deputation, ist an sich befremdlich genug, da die neue Deputation das Gutachten der ersten prüfen sollte. Göschen befand sich nicht unter den Wiedergewählten, und das ist vielleicht weniger befremdlich. Die neuen Deputierten aber wählten zu Ostern 1803 ihn und die drei Leipziger Deputationsmitglieder Kummer, Barth und Dyck als Ausschuß, der das „Resultat ihrer Berathschlagungen bekannt machen" sollte.

Wie sehr Göschen als der Mittelpunkt der ganzen Reformsache galt, und wieviel in der That von ihm abhing, zeigt u. a. der Ausgang, den die Palmsche Angelegenheit nahm. Palms Gutachten war, obgleich es in einem handschriftlichen Exemplar ordnungsgemäß an die Deputation gelangt war, aus dem Material, aus dem das Regulativ des deutschen Buchhandels aufgebaut werden sollte, ausgeschieden worden. „Herrn Palms Aufsatz haben wir nicht ausgezogen, weil er selbst denselben hinlänglich bekannt gemacht hat", bemerkte die Einleitung zum Gutachten der ersten Deputation, deren Leiter Göschen war — der seinen Aufsatz nicht weniger hinlänglich bekannt gemacht und trotzdem hinlänglich ausgezogen hatte. Die Bemerkung war dabei nicht ohne eine gewisse Pikanterie und ist von Göschen gewiß nicht ohne stille Schadenfreude gemacht worden, weil jene Bekanntmachung in Süddeutschland ganz unter der Hand hatte vorsichgehen sollen. Palm hatte dazu geschwiegen. Jetzt ging ihm Heyers die gänzliche Abschaffung des Kundenrabatts betreffende Nachricht an das Publikum zu, aus der er entnahm, daß die neue Deputation doch wieder mit dem Gedanken der Abschaffung des Kundenrabatts umging, und zwar im Unterschiede von der Überzeugung Palms, ohne daß zugleich von irgendwelchen damit verbundenen anderweiten Änderungen die Rede war. Palm war von der Überzeugung durchdrungen, daß nicht der Kundenrabatt, sondern der endlose Kundenkredit in Verbindung mit den hohen Bücherpreisen das Grundübel sei,

an dem das Sortiment kranke. Würde der Kundenrabatt aufgehoben, ohne diese beiden Übelstände zu beseitigen — und auch diese Beseitigung war ja nur auf Grund gemeinsamen Vorgehens möglich —, so war der Sortimenter schlimmer daran als zuvor. Palm versuchte deshalb seine Vorschläge, über deren „Beseitigung" er sich ruhig genug äußert, jetzt wenigstens zur offiziellen Vorlage in der Deputation zu bringen und schickte einen neuen ausführlichen Aufsatz an Göschen. Darin wiederholte er seinen alten Antrag, aber mit einem Zusatze, der zeigt, wie sehr er dabei in der That den Gesamtbuchhandel vor Augen hatte; er schlug nämlich jetzt mit der Herabsetzung der Bücherpreise und der Einführung der Kundenbarzahlung zugleich auch eine Herabsetzung des Buchhändlerrabatts auf $16^2/_3$ % und eine Beschränkung des buchhändlerischen Kredits auf drei, höchstens sechs Monate vor: ein merkwürdiger Beitrag zu der Stärke, mit welcher der Sortimenter, jedenfalls der der Palmschen Sphäre, unter dem Kundenkredit, dem Kundenrabatt, dem Konditionssystem in Verbindung mit dem Leipziger Frachtzwang litt; daß das Novitätensenden u. s. w. infolge davon, daß der Sortimenter die Frachten nun nicht mehr tragen könne, aufhören müsse, war einer der Gründe, die Palm zu dem Vorschlag der Herabsetzung des Buchhändlerrabatts bestimmten. Zu Palms Vorschlag, daß alle Verleger sofort einen neuen Verlagskatalog herstellen sollten, in dem nebeneinander die alten und die neuen, herabgesetzten Preise stehen sollten, bemerkt Göschen am Rande: „Wie wäre es, wenn Herr Palm als Verleger den Versuch wagte?" Neben der dringenden Bitte Palms aber, seinen Antrag jedenfalls vor die Deputation zu bringen, steht am Rande von Göschens Hand: „Ist nicht Sache der Deputierten, welche bloß prüfen sollen, was von dem ‚Gutachten ausführbar oder verwerflich ist.'"

Es sollte sich bald zeigen, daß Heyer sich zu früh an die Arbeit gesetzt hatte, und daß Vorschläge, wie sie die Gutachten in so mannigfaltiger Weise gebracht hatten und Palm sie jetzt noch brachte, post festum kamen. Zu Ostern 1804 wurde die Endredaktion des Gutachtens ausgegeben. Es war Göschens Arbeit — selbst Kummer, der sich noch am meisten daran beteiligte, ordnete sich ihm ganz unter: „Setzen Sie Ihrer Arbeit vollends dadurch die Krone auf" — und stellte den in den Grundzügen unveränderten Neudruck des Gutachtens der ersten Deputation dar; nur daß die Unmöglichkeit der Abschaffung des

Kundenrabatts noch viel stärker betont ist, die Einrichtung des Schuld- und des Notizbuchs — so wurden hier Kredit- und Warnungsbuch genannt — ausführlich dargestellt wird und einige Zusätze zu den Bedingungen der Niederlassung und der Remission, vorwiegend in erleichterndem Sinne, hinzugetreten sind.

Die Begründung der Unmöglichkeit, den Kundenrabatt abzuschaffen, ist bezeichnend für den Ausgang des ganzen Reformversuchs. „Wollte man Strafen auf das Geben des Rabatts fest setzen", heißt es im ersten Paragraphen, „so sind wir zu keiner berechtiget, als zu der, daß ein Buchhändler, der ferner Rabatt gäbe, den Credit verlöre. Wie unausführbar diese Strafe ist, fällt jedem gleich in die Augen." Die in Aussicht genommene „Ansprache" aber, die Heyer auf den Reformbeschluß von Jubilate 1803 hin verfaßt hatte, und von der er bereits 300 Exemplare zur Verteilung an die Buchhändler zu Jubilate 1804 hatte drucken lassen, wurde nun als gefährlich bezeichnet, weil dadurch das Publikum in solchen Gegenden, wo der Rabatt noch nicht eingeführt sei, nur davon unterrichtet werde. Und so ist denn das endgültige Resultat in diesem Punkte, dessen Abstellung vom deutschen Buchhandel fast einmütig mit einer wahren Verzweiflung erstrebt worden war, der Ausdruck der Erwartung, daß rechtschaffene Kollegen den Rabattierer wohl von selbst sein unbilliges Verfahren würden empfinden lassen, und der Hinweis auf Stadt- und Provinzialvereinigungen, die ja den Buchhändlern zur Abschaffung des Kundenrabatts überall freistünden.

Hinsichtlich der Vorbedingungen der Etablierung wird an Stelle der schriftlichen Bürgschaftsleistung von drei die bloße Empfehlung von sechs guten Buchhändlern nachgelassen; allerdings soll sich die Empfehlung auch auf die zum Fortkommen nötigen Fonds erstrecken.

Remittenden sollten in dem Falle einer erwiesener Maßen vom Sortimenter nicht verschuldeten Transportverzögerung auch vor erfolgter Ablieferung abgeschrieben werden können; natürlich unter der Voraussetzung, daß sie nachträglich (und zwar unbeschädigt) nachgeliefert wurden. Zeigte sich hierin ein Entgegenkommen gegenüber dem Sortimenter, so wurde andernseits der Bestimmung, daß die mit dem neuen Jahre beginnenden Journaljahrgänge auf neue Rechnung gesetzt werden müßten, die Einschränkung hinzugefügt, daß der Sortimenter dem Verleger in der Jubilatemesse bestimmt angeben müsse, wieviel Exemplare er behalten

wolle, und daß diese Exemplare nicht remittierbar seien; mit andern Worten, die nach Ostern weiterzuliefernden Kontinuationen sollten als fest genommen gelten.

Der Titel des redigierten Deputationsgutachtens lautet nun: „Vertrag der Buchhändler". Ein stolzer Titel; wenn auch der Zusatz: „über einige Gegenstände ihres Handels", bescheidener klang. Das von den vier Endredaktoren unterzeichnete Vorwort klingt in vollen, dem Stolz des Titels entsprechenden Tönen aus. Die von den „Buchhändlern aus ganz Deutschland" erwählten Deputierten, sagt es, „repräsentiren mit Recht die Vereinigung aller einzelnen Mitglieder des Buchhandels"; und das durch sie geprüfte und nach ihrem Willen abgeänderte Gutachten „ist jetzt als ein Vertrag aller Mitglieder unsers Handels anzusehen, darnach sie in den erwähnten Fällen handeln wollen".

Wo war aber die Verpflichtung „aller Mitglieder" des Buchhandels, das von Reimer geforderte Instrument, in welcher Form auch immer? Wo war das Fundament, das die Gutachten als die selbstverständliche und unerläßliche Voraussetzung des Regulativs bezeichnet hatten, wenn es mehr Wert haben sollte, als den von vierundzwanzig beliebigen Druckseiten — wo war die in Aussicht gestellte Börsenorganisation, wo waren die verheißenen Börsenvorsteher, wo war das Regulativ ihrer Obliegenheiten?

Der „Vertrag" sagte selbst, daß die Buchhändler zu keiner andern Strafe berechtigt seien, als der Entziehung des Kredits: — „wie unausführbar diese Strafe ist, fällt jedem gleich in die Augen, der die Verschiedenheit der Denkungsart und der Verhältnisse der Buchhändler überlegt"; und des Abbruchs oder der Nichtanknüpfung jedes geschäftlichen Verkehrs überhaupt: „jeder Landesherr", sagte der „Vertrag", um die Bedeutung der Anforderungen des Buchhandels an neue Etablissements möglich erscheinen zu lassen, „kann jedem seiner Unterthanen die Erlaubniß mit Büchern zu handeln geben; aber er kann die Buchhändler nicht zwingen, mit diesem Manne Geschäfte zu machen". Gewiß nicht; aber der Buchhändler konnte auch die Buchhändler nicht zwingen, mit ihm keine Geschäfte zu machen.

Die Börsenorganisation wurde nicht geschaffen; der Buchhandel erhielt keinen organisatorischen Mittelpunkt seiner gemeinsamen Interessenvertretung; der „Vertrag der Buchhändler über einige Gegenstände unsers Handels" war alles, was die am 23. Mai 1802 beginnenden Reform-

arbeiten zeitigten; damit aber nahm die Jubilatemesse 1804 in der Geschichte des Horvath-Göschenschen Reformversuchs dieselbe Stelle ein wie die Michaelismesse von 1765 in derjenigen der Reichschen Societät, und der alte Nicolai behielt jetzt ebenso recht, wie damals der junge.

Und wenn wir fragen, woran der Reformversuch zu Grunde gegangen ist: woran anders als an sich selbst? Er war zu groß und zu früh. Wie konnte damals mit einem Schlage ein Verein der deutschen Buchhändler ins Leben gerufen werden, der alles, vom Fakturzettel bis zum Verlagskontrakt, in sich geschlossen hätte? Gewiß, der Verein, er war unentwickelt, unausgebildet im Grunde bereits vorhanden; was war verständlicher als der Drang, dem natürlichen, und so für das schaffende Bewußtsein zufälligen Gebilde der Selbstentwickelung „Fonds und Dauer" zu geben, die ihm aufgesetzte private Institution zu einer den ganzen Buchhandel tragenden genossenschaftlichen um- und auszubauen, das zufällige und private Gebilde mit „Gesetz" und „Würde" gemeinsamen Selbstbewußtseins zu erfüllen? Solche Bestrebungen aber mußten, wenn sie von Erfolg begleitet sein sollten, in engerer Begrenzung und Zielbestimmung in Angriff genommen werden. Man mußte die gegebene Gestaltung zunächst, ohne ihren Inhalt zu verändern, nur ganz ihres privaten Charakters entkleiden und durch eine gesellschaftliche Form ersetzen. Von hier aus erst mußte Einheit und Gemeinsamkeit stetig in die Tiefe und Weite getrieben und die Erreichung einzelner Ziele ins Auge gefaßt werden, deren Fixierung und Erreichung abhängig war von der Reife der Zeit und der Reife des Vereins. Jene gegebene Gestaltung, die aus der privaten in die gesellschaftliche Form umzuwandeln war, konnte keine andere sein als die Erleichterung des in Leipzig konzentrierten Geschäftsverkehrs, so wie er von selbst unter dem Zwange der natürlichen Bedingungen und Forderungen sich entwickelte: denn das war die „Börse", und so war sie entstanden. Von bestimmten einzelnen Zielen war geschichtlich zuerst die Abstellung des Nachdrucks aufgetreten, und die Reichsche Sozietät hatte so im Prinzip jene Konzentration der Kräfte besessen, die der Reformversuch von 1802 vermissen ließ, und es ist geschichtlich bemerkenswert, wie sich auch 1802 wieder und schon der Kampf gegen den Nachdruck schließlich als erstes Sonderziel aussondert. Gerade dieser Punkt aber veranschaulicht, daß der Reformversuch wie zu groß, so zu früh war. Wie weit lag denn

die Leopoldinische Wahlkapitulation zurück? Und was hatte sich seitdem geändert? Und hier geht unser Blick vorwärts. Das Jahr 1804 bildete die äußerste Grenze vor dem kurzen aber furchtbaren Zeitalter der Fremdherrschaft, das wie zermalmender Hammerschlag alte Formen zertrümmerte und wie schneidender Schwerthieb Vergangenheit und Zukunft voneinander lostrennte. Friedrich Perthes, drei Monate nach Schillers Tode, den Blick in eine Zukunft ungeahnter Kämpfe, Umwälzungen und Erweiterungen gerichtet, schleuderte seinen Fluch auf das „papierne Zeitalter" der Vergangenheit. Er sprach mehr damit aus, als das Wort zunächst zu besagen scheint. Denn die Vergangenheit, fremd gleichsam der Welt der Stoffe, Thaten und Räume, spann so aus sich heraus ihr eigenes, dieser Welt fremdes, noch fremdes Reich. Auch der Buchhandel hatte den Gipfel, wenn wir so sagen dürfen: solcher Selbstbildung erreicht. So jugendlich seine Gestalt noch war: wir haben in seinem Antlitz deutlich die Züge des Mannes ausgeprägt gefunden und Körper und Geist ihm erfüllt von keimenden Kräften und Ideen. Merkwürdig, wie dieser Reformversuch so am äußersten Ende des Übergangszeitalters steht, und wie ihm jäh von Sturm und Wetterschlag das Wort abgeschnitten wird; dieser Reformversuch, der noch einmal das Bild des Buchhandels dieses ganzen Zeitalters zusammenfaßt: mit seinem Kampf alten und neuen Geistes, alter und neuer Organisation, mit seiner ganzen Überfülle und seinem ganzen Überschwang, seiner Wurzelung in litterarischer und politischer Zerklüftung. Die Zeit erst, die jetzt anbrach, schuf die Weite und Reife der Bedingungen und reifte zugleich die Besonnenheit der Zielsetzung, die das gründen, wachsen und reifen ließ, was die Vergangenheit erstrebt hatte. So und ähnlich aber auf allen andern Gebieten. Die Zeit steht niemals still, und wie die Schuppen eines Panzers greifen Jahre und Jahrzehnte übereinander. Die Losung: Einheit und Fortschritt! aber, wie das Napoleonische Zeitalter sie der deutschen Nation gleichsam abzwang, eröffnet neue Zeitalter, denen gegenüber die Vergangenheit die Zeit der Vereinzelung und des Stillstandes ist. Einheit und Fortschritt in Verfassung, Gesetzgebung, Verkehr, Handel, Technik, Litteratur, sie alle sollten aufgepeitscht werden zu neuem, kräftigerm, reicherm und reiferm Leben. Davon soll unser künftiger Band erzählen.

Quellennachweise und Anmerkungen.

Erstes Kapitel.

Der Beginn des Nachdrucks-zeitalters und die Reichschen Reformbestrebungen.

1) Charlatanerie der Buchhandlung, 2. Aufl. Sachsenhausen 1732, S. 73 fg. 79. 81. 83.

2) Pütter, Joh. Steph., Der Büchernachdruck nach ächten Grundsätzen des Rechts geprüft. Göttingen 1774. S. 204.

3) Mayer, Anton, Wiens Buchdruckergeschichte. II. Wien 1887. S. 26. 82. 55—87. 98.

4) Daselbst S. 31 fg. 34. 37. 73. 155.

5) Trattners Eingabe an den Commercial-Conseß, 4. Juni 1765: Kopie in Reichs Gesammelten Nachrichten, Briefen und Reliquien über die Buchhandlung (handschriftlich auf der Bibliothek des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig), S. 194.

6) (Wilcke, Chn. Heinr.), Der gerechtfertigte Nachdrucker, oder: J. Th. v. Trattners, Kayserl. Königl. Hofbuchdruckers und Buchhändlers in Wien erwiesene Rechtmäßigkeit seiner veranstalteten Nachdrucke. Als eine Beleuchtung der auf ihn gedruckten Leipziger Pasquille. Wien und Leipzig, bey Weidmanns Erben und Reich. 1774.

7) Gesammelte Nachrichten, Briefe und Reliquien, über die Buchhandlung (handschriftlich auf der Bibliothek des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler), S. 280 fg.

8) Das Folgende nach den Akten des Züricher Staats-Archivs, Buchdruckerei, Censur ꝛc. betreffend, und des Baseler Staatsarchivs, Nachdruck betreffend und Privilegien.

9) Litteratur und Völkerkunde, Bd. V, Leipzig 1784, S. 275.

10) Die Hauptquelle für die Geschichte der Reichschen Reformbestrebungen ist der in Anm. 7 genannte und leider herkömmlich als „Reichs Tagebuch" bezeichnete handschriftliche Band. Er und die Abhandlung von F. H. Meyer im 12. Band des „Archivs für Geschichte des deutschen Buchhandels" liegen der Darstellung, wo nichts anderes angegeben ist, zu Grunde.

11) Vergl. Bd. II, S. 219.

12) Pütter, Joh. Steph., Beiträge zum Teutschen Staats- und Fürstenrecht. Göttingen 1777. S. 171 (t).

13) Das Bücherwesen nach Staatsklugheit, Recht und Geschichte u. s. w. Leipziger Ostermesse 1781.

14) „Soll hinfüro der jenige, so dem andern mit der praesentation zuvor kommen, den Truck allein haben." (Beyerbach, S. 604.)

15) Hauptstaatsarchiv zu Dresden, Büchersachen loc. 10746, No. 15a, Vol. I, fol. 98—101: Kopie aus dem Extract de la Dictionnaire de Mr. Savary, eingereicht von der Kommerzdeputation als Anlage zu ihrem Berichte vom 7. März 1767.

16) Nicolai an Lessing, 13. Jan. 1770: Redlich, Briefe von und an Lessing, II, S. 337.

17) (Wilcke, Chn. Heinr.,) „Der gerechtfertige Nachdrucker", Wien u. Leipzig 1774. S. 10 fg. Die Darstellung entspricht im wesentlichen Trattners österreichischen Eingaben und seiner Korrespondenz mit Reich, sowie den übrigen zeitgenössischen Quellen für die Geschäftsgebräuche der Nettohändler, voran der Leipziger, und hier wieder voran Reichs.

18) Daselbst S. 35 fg.

19) Nicolai an Horvath, 25. März 1803; Kummersches Archiv (eine von dem Leipziger Buchhändler Paul Gotthelf Kummer angelegte und auf der Bibliothek des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler aufbewahrte Sammlung von Schriftstücken und Drucksachen) Nr. 211.

20) Nicolai an Lessing, 8. Nov. 1769; Lessings Briefe, herausgegeben von Redlich, II, 320. Vergl. III, 302.

21) Vergl. dazu „Gerechtfertigter Nachdrucker" (s. o. Anmerkung 6), S. 65 fg., 83; Der Censor, oder: Beweis, daß die Büchercensur und alle Einschränkungen des Büchergewerbes ... gemeiniglich in Schikanen ausarten, ein kleiner Beytrag zum gerechtfertigten Nachdrucker, Frankfurt u. Leipzig 1775, S. 53 fg. Im Jahre 1764, als Bel zu Reichs Gegnern gehörte, hat auch Reich mit der Anklage der Parteilichkeit, ja Bestechlichkeit gegen Bel nicht zurückgehalten (Schreiben Reichs vom 7. Nov. 1764: Gesammelte Nachrichten, S. 69 fg.).

22) Kgl. Hauptstaatsarchiv zu Dresden, Büchersachen loc. 10746, Nr. 15a, fol. 19, 20.

23) Archiv für Geschichte des Deutschen Buchhandels X, 263 fg.

24) Am Schlusse sowohl des in den Akten des Kgl. Hauptstaatsarchivs zu Dresden (Büchersachen, 10746, Nr. 15a, hinter fol. 20 eingebunden) als des auf der Bibliothek des Börsen-Vereins zu Leipzig befindlichen gedruckten Exemplars des ersten Grundgesetzes sind die Namen von Ahlefeld (Wittenberg), Zeise (Königsberg), Lochner (Nürnberg), Richter (München), Stahel (Würzburg), Bernardi (Wien) und Heidegger & Comp. (Zürich) hinzugeschrieben.

25) Belege dazu Archiv für Geschichte des Deutschen Buchhandels XIV, 270—75.

26) Belege dazu vom Jahre 1765: daselbst XIV, 275.

27) Die Preise der bei Reich und Fritsch in zehn Teilen erschienenen Schriften Gellerts waren bis zur Ostermesse 1766:

Schwedische Gräfin	—	Thlr.	6 gr.
Fabeln, 2 Thle	—	„	16 „
Kupfer zu den Fabeln in 119 Platten	4	„	— „
Lustspiele	—	„	12 „

Lehrgedichte	—	Thlr.	8 gr.
Trostgründe	—	„	2 „
Briefe	—	„	12 „
Vermischte Schriften	—	„	16 „
Oden und geistliche Lieder	—	„	10 „
Vorlesungen über die Moral	—	„	2 „

28) Kgl. Preuß. Hauptstaatsarchiv, Generaldepartement. Tit. CXV, Sect. O Handwerkersachen. 9. Buchhandel. Nr. 9.

29) Gutachten für des Wirkl. Geh. Etats-, Kriegs- und dirigierenden Ministri Herrn von Blumenthal, Exz., über die Vorstellungen der hiesigen Buchführer vom 21. April 1767. Berlin, 4. Mai 1767, gez. Kahle. Kgl. Preuß. Hauptstaatsarchiv, Tit. CXV, Sect. O, Nr. 9.

30) Daselbst.

31) Kgl. Hauptstaatsarchiv zu Dresden, Büchersachen, 10746, Nr. 15b, fol. 1 fg.

32) Rößig, C. G., Handbuch des Buchhandelsrechts, Leipzig 1804.

33) Reskript vom 4. Juli 1798 „An das Appellationsgericht": Handbuch der churfächsischen Gesetze, 1804, 2. Bd., 2. Abschn., S. 477 fg.

34) Der Censor. Leipzig und Frankfurt, 1775. S. 46.

35) Nicolai, 25. März 1803; Kummersches Archiv Nr. 211.

Zweites Kapitel.

Sturm und Drang: der Nachdruck.

1) Neues Archiv für Gelehrte, Buchhändler und Antiquare. Herausgegeben in Verbindung mit Mehrern von Heinr. Bensen und Joh. Jac. Palm. Erlangen 1795, S. 57.

2) Frankfurter Meßschema darinnen . . von den auf die Meße kommenden fremden Handelsleuten . . Nachricht gegeben wird. 1776, 1778, 1783, 1787.

3) Neues Archiv, 1795, S. 234.

4) Daselbst S. 57.

5) C. F. Schwan (Mannheim) an Decker (Berlin), 29. Sept. 1774: Potthast, Aug., Geschichte der Familie von Decker und ihrer Königl. Geheimen Oberhof-Buchdruckerei (Berlin) ohne Jahr. S. 222 fg.

6) Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel. 1888. S. 493.

7) Defensions-Schrift einer Schwäbischen Buchhandlung gegen die gerichtliche Klage einer Nieder-Sächsischen Buchhandlung wegen eines von ersterer zum Nachtheile der letztern unternommenen oder beförderten Bücher-Nachdrucks, 10. Mai 1779. (Berichte der Buchhandlung der Gelehrten, 1784, 9. Stück, S. 893—910; 10. Stück, S. 1020—1034; 11. Stück, S. 1134—1157; 12. Stück, S. 1267—1304.)

8) (Reich,) Gedanken über Buchhandlung und Nachdruck. Ohne Ort (1787).

9) Geschichte des Deutschen Buchhandels. 2. Band. Leipzig 1907. S. 509.

10) Potthast, Aug., Geschichte der Familie von Decker und ihrer Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei. (Berlin) ohne Jahr, S. 222 fg.

11) Meßrelation Ostern 1775.

12) Bericht der hiesigen Buchhändler an den Kaiser über den Verfall der hiesigen Büchermessen und Bitte, die Abgabe dreier Exemplare von unprivilegierten Büchern aufheben zu wollen. Ohne Datum. (12. Juni 1777); Frankfurter Stadtarchiv, Bücher-Inspektions-Akten, Bd. VII (Untergewölbe A 95 Lit. G, fol. 209—229).

13) Deutscher Zuschauer, 1788, Bd. IX, H. 25, S. 116.

14) Meine Reisen zu Fuß. Frankfurt und Leipzig, 1789. S. 367.

15) Bartholomäi an Reich, 18. April 1777.

16) Schiller an Göschen, Ludwigsburg, September 1793; Goschen, the life and times of Georg Joachim Goschen, London 1903, I, 432.

17) (Müller, J. G.,) Über den Verlagsraub. Leipzig 1792.

18) Chn. Friedr. Himburgs Nachricht an das Publikum. Berlin, 1. März 1781; Circular auf der Bibliothek des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

19) Avertissement J. A. Eberts, Braunschweig, 10. Dezember 1777: s. Buchhändlerzeitung, Hamburg 1778, S. 29 fg.

20) Bürger an F. L. W. Meyer, Göttingen, 14. März 1790: Strodtmann, Ad., Briefe von und an Gottfr. Aug. Bürger, Berlin 1874, IV, 30 fg.

21) Intelligenzblatt der Allg. Litt. Ztg., 24. Oktober 1789, Nr. 123, Sp. 1025 fg.

22) Kehr, Ludw. Chn., Vertheidigung des Bücher-Nachdruks, Kreuznach, o. J. S. 5. Boie an Bürger, Hannover, 21. Oktober 1777: Strodtmann (s. o. Anmerkung 20) II, S. 168.

23) Deutsches Magazin 1784, II, S. 534. — Molitor in Mainz bezieht von der Hermannschen Buchhandlung in Frankfurt a. M. die Karlsruher Sammlung und die Zweibrücker Klassiker: Molitor an Hermann, Mainz, 20. März 1783, 13. Januar 1786: handschriftlich auf der Bibliothek des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

24) Schwan an Junius (Leipzig), 24. Mai 1776. Vergl. Himburg (Berlin): auch der edlere Teil der Reichsbuchhändler ist notgedrungen, neben den echten Originalausgaben die Nachdrücke für seine Korrespondenten zu halten: Neue Litteratur und Völkerkunde, 1791, Januar, Anhang.

25) J. B. Mezler in Stuttgart an unbekannten Adressaten, 26. September 1777: Archiv für Geschichte des Deutschen Buchhandels, V, 250.

26) Allgemeiner literarischer Anzeiger, Leipzig 1800, 29. September.

27) Deutscher Zuschauer, 1788, IX, 25, mit Bezug auf den Südwesten.

28) Schwan an Junius (Leipzig), Mannheim, 24. März 1776: Archiv für Geschichte des Deutschen Buchhandels, V, 250.

29) Schwan an Reich, 1777.

30) Briefwechsel über den Nachdruck von Shakespears Theater, herausgegeben von Orell, Geßner, Fueßli u. Comp., 1778, S. 8: „Da wir die Nachricht erhalten, daß in Mannheim Shakespear sollte nachgedruckt werden, so sollicitirten wir um das Kayserliche Privilegium in Wien. Wir kamen aber zu spät" (17. Dezember 1777).

31) Schürmann, Aug., Organisation und Rechtsgewohnheiten des deutschen Buchhandels, II, Halle a. S. 1881, S. 13.

32) Schwan an Reich, Herbst 1776: bei Buchner, K., Aus den Papieren der Weidmannschen Buchhandlung, Berlin 1871.

33) S. vorige Anmerkung.

34) Buchhändlerzeitung, Hamburg 1779, VIII. Stück, 25. Februar, S. 111—117. Archiv für Geschichte des Deutschen Buchhandels, I, S. 198 fg.

35) Magazin für den deutschen Buchhandel, 1875, S. 98.

36) Buchhändlerzeitung, Hamburg 1778. S. 624 fg.

37) (Gerle, W.), Über den Buchhandel in den kaiserl. königl. Erblanden. Berlin und Leipzig, 1774. S. 79.

38) Das Bücherwesen nach Staatsklugheit, Recht und Geschichte . . betrachtet, Leipziger Oster-Messe 1781, S. 44.

39) Mayer, Anton, Wiens Buchdruckergeschichte, II, Wien 1887, S. 104.

40) Wiesner, Ad., Denkwürdigkeiten der Österreichischen Censur u. s. w. Stuttgart 1847. S. 147.

41) Das Trattnersche Circular spricht außer von Wien, Innsbruck, Triest und Agram noch von sechs weitern Orten; der Teutsche Merkur gibt im Mai 1785 (S. 163) die im Text genannten fünf Orte an.

42) Circular von v. Trattnern, Wien, 3. V. 1783. Das auf der Bibliothek des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler befindliche Exemplar adressiert an das Waisenhaus zu Halle.

43) K. Preuß. Geh. St.-Arch. R. 9. F 2a Büchercensur 1777—87.

44) (Gerle, W.,) Über den Buchhandel in den K. K. Erblanden, Berlin und Leipzig 1774.

45) Z. B. Michael Benedikt (Wien) an Reich, 18. Mai 1783. Bei Buchner.

46) Freymüthiger Versuch über den Buchhandel. Wien und Prag 1782.

47) Gräffer (Wien) an Reich, 29. Febr. 72. Bei Buchner.

48) Der Vortrag abgedruckt im „Journal von und für Deutschland", 2. Jahrg. 1785, 2. Stück, S. 115—119.

49) Vertheidigung des Büchernachdrucks in Österreich, Leipzig 1815, S. 31.

50) Teutscher Merkur, 1785, August, S. 177.

51) Daselbst, Maiheft.

52) Denkschrift für den Groß- und Buchhändler Wucherer. Wien 1786.

53) (Full,) Briefe über den gegenwärtigen Zustand der Litteratur und des Buchhandels in Österreich, o. O. 1788, S. 195. Etwas vom Nachdrucken der Bücher u. s. w., Berlin 1786.

54) (Full,) Briefe (s. Anmerkung 53), S. 106.

55) Daselbst, S. 220.

56) (Reimarus, Joh. Alb. Heinr.,) Der Bücherverlag in Betrachtung der Schriftsteller, der Buchhändler und des Publikums erwogen, Hamburg 1773.

57) (Reich, Ph. E.,) Der Bücherverlag in allen Absichten genauer bestimmt, ohne Ort, 1773.

58) Pütter, Joh. Steph., Der Büchernachdruck nach ächten Grundsätzen des Rechts bestimmt, Göttingen 1774.

59) Linguet's Betrachtungen über die Rechte des Schriftstellers und seines Verlegers, ohne Ort, 1778.

60) Feder, Neuer Versuch einer einleuchtenden Darstellung für das Eigentum des Bücherverlags, nach Grundsätzen des natürlichen Rechts und der Staatsklugheit (Göttingisches Magazin, 1780).

61) Schreiben eines Nachdruckers an den Herausgeber des Teutschen Merkur: Teutscher Merkur, 1780, Juni, S. 258 fg. Wieland gab sich zu erkennen im Teutschen Merkur, 1785, S. 158.

62) Deutsches Museum, 1783, Bd. I, S. 400 fg.

63) Krause, Ch. S., Schreiben an Herrn Rath Becker in Gotha über seine Abhandlung: das Eigentum an Geisteswerken u. s. w. Neues Deutsches Museum, 1790, Bd. III, Juli—Dezember, S. 934.

64) Cella's, Joh. Jak., Freymüthige Aufsätze, 1. Bd., Anspach 1784, dritter Aufsatz: Vom Büchernachdruck.

65) Ehlers, Martin, Über die Unzulässigkeit des Büchernachdrucks, Dessau 1784.

66) Reimarus, Dr. J. A. H., Der Bücherverlag in Betrachtung der Schriftsteller, der Buchhändler und des Publikums abermals erwogen: Deutsches Magazin, 1791, April, S. 183 fg.; Nachtrag u. s. w. daselbst 1791, Dezember, S. 564 fg.

67) „Siegfried von Lindenberg" und „Emmerich".

68) Reimarus, J. A. H., Erwägung des Verlagsrechts, Hamburg 1792.

69) Knigge, Adolph Freyherr von, Über den Bücher-Nachdruck, Hamburg 1792.

70) Bielitz, Gust. Alex., Versuch, die von dem Verlagsrechte geltenden Grundsätze aus der Analogie der positiven Gesetze abzuleiten. Dresden 1799.

71) Becker, R. Z., Das Eigenthumsrecht an Geisteswerken, Gotha 1791.

72) Gräff, Ernst Mart., Versuch einer einleuchtenden Darstellung des Eigentums u. s. w. Leipzig 1794.

73) Einen bequemen Einblick in diese Anschauung gewährt das in Anm. 69 angeführte klare, aufrichtige und überzeugte Schriftchen von Knigge. Sehr entschieden vertreten ist sie ferner z. B. bei Sibeth, F. Wilh., Beiträge zum Naturrecht, 2. Sammlung, Halle 1794.

74) Pütter, Joh. Steph., Beiträge zum Teutschen Staats- und Fürstenrecht. Göttingen 1777, S. 244.

75) Z. B. Reichard, der Komponist Goethes; vergl. Deutsches Museum, 1783, S. 418.

76) Allgemeiner literarischer Anzeiger, 1801, S. 1307.

77) (Hartmann, Fr. Tr.,) Hieroglyphen, II, Berlin 1781, S. 149 fg. 171. Weitere Ausführung, die Buchhandlungen und Druckereyen in Königl. Preuß. Staaten betreffend, Berlin 1781, S. 13. 44.

78) Vergl. z. B. die in Anm. 73 angeführte Schrift von Sibeth, S. 41—52.

79) (Gädicke, J. Ch.,) Der Buchhandel von mehreren Seiten betrachtet, Weimar 1803.

80) Gedanken über Buchhandlung und Nachdruck, ohne Ort (1787), S. 16 fg.

81) Vergl. das Verantwortungsschreiben Göbhardts (Bamberg) und den zugehörigen Schriftenwechsel zwischen dem k. k. Hannöverschen Ministerium und dem Fürstlich Bambergischen Geheimconsilium bei Kayser „Abstellung des Büchernachdrucks", Regensburg 1790, S. 30 fg.

82) Archiv für Geschichte des Deutschen Buchhandels XIII, 264 fg.

83) Daselbst XV, 328 fg.

84) Knigge in der in Anm. 69 angeführten Schrift, S. 9—14.

85) Daselbst, S. 17—22.

86) Briefwechsel über den Nachdruck von Shakespeares Theater, herausgegeben von O. G. F. & Comp., 1778, S. 5. 87) Daselbst.

88) (Müller, Joh. Gottw.,) Über den Verlagsraub, Leipzig 1792, S. 24 fg.

89) Kayser, A. C., Die Abstellung des Büchernachdrucks, Regensburg 1790, S. 24.

90) Ganz, Joh. Friedr. Ferd., Übersicht der Gründe wegen des Strafbaren des Büchernachdrucks, Vorbericht, Regensburg 1790, S. XI.

91) Becker, R. Z., Das Eigenthumsrecht an Geisteswerken, Gotha 1789.

92) Etwas vom Nachdrucken der Bücher, ob es Dieberey oder erlaubter Erwerb sey. Berlin 1786. S. 7.

93) Z. B. Pütter, Joh. Steph., Der Büchernachdruck, Göttingen 1774 (die Nachdrucke gewöhnlich ohne Sorgfalt, unrichtig, fehlerhaft, verunstaltet, oft in geradezu unverantwortlicher Weise), oder Beschwerde J. A. Eberts über den verstümmelten Schwabacher Nachdruck von Youngs Nachtgedanken mit Anmerkungen (Braunschweig, Ludolph Schröders Erben, 1777, 4 Bde., 8°): Buchhändlerzeitung 1778, S. 29 fg. Warnungen von Autoren selbst vor verstümmelten Nachdrucksausgaben z. B. im Allgemeinen literarischen Anzeiger, Leipzig 1797, S. 266; 1799, S. 1144.

94) (Müller, Joh. Gottw.,) Über den Verlagsraub, Leipzig 1792.

95) Daselbst, S. 57.

96) Vergl. z. B. G. Reimer (Berlin) in Kummers Archiv, Nr. 201—212.

97) Schürmann, Aug., Zur Geschichte der Buchhandlung des Waisenhauses in Halle a. S., Halle a. S. 1898, S. 172.

98) (Gädicke, J. Chr.,) Der Buchhandel, Weimar 1803, S. 76.

99) Z. B. Neues Archiv, S. 458, ferner Schriften aus dem Jahre 1781; vergl. auch Archiv für Geschichte des Deutschen Buchhandels, V, S. 181, sowie die durchschnittlichen Bücherpreise selbst.

100) Deutsches Museum, 1783, S. 492.

101) Kummers Archiv, 205, Nr. 7.

102) Vergl. z. B. die Reformgutachten von Barth (Kummers Archiv, 205, Nr. 5) und Reimer (daselbst an anderm Orte) oder Rößig, C. G., Handbuch des Buchhandelsrechts, Leipzig 1804, S. 216.

103) So berechnet auch Reimer (Berlin) in seinem Reformgutachten vom Jahre 1802 (Kummers Archiv).

104) Leipziger Intelligenzblatt, 1763, 5. Oktober.

105) Gemeinnütziges Anhaltisches Wochenblatt, 15. Jahrg., 14. St., Cöthen, 1. April 1797.

106) Vergl. das Bäcker-Reglement des Leipziger Rathes auf den Monat Juni 1772.

107) Meiners, Chrstph., Kurze Geschichte der Stadt Göttingen, Berlin 1801, S. 223. 293 fg.

108) Strodtmann, Ad., Briefe von und an G. A. Bürger, Berlin 1874, IV, 248.

109) Vergl. Geschichte des Deutschen Buchhandels, Band II, Leipzig 1908, S. 506 fg.

110) Daselbst, S. 507.

111) Daselbst, S. 480.

112) Hauptstaatsarchiv zu Dresden, loc. 1896, Nr. 90, Vol. II, Kontrakt zwischen Oberkonsistorium und Hofbuchdrucker Meinhold vom 25. April 1796 wegen des Dresdner verbesserten Gesangbuchs (fol. 51—54): 1 Bogen Satz, grober Druck aus Kleiner Mittel Fraktur 1 Thaler 12 gr., mittlerer Druck aus runder Korpusfraktur 1 Thaler 16 gr., klarer Druck aus Petit-Korpusfraktur 2 Thaler. Auch Tauchnitz berechnete im Jahre 1798 (Vol. III, fol. 53) für 1 Bogen klaren Drucks 2 Rthlr. Satzkosten.

113) Allgemeiner literarischer Anzeiger, Leipzig 1797, S. 251.

114) Vergl. Anmerkung 111.

115) Vergl. Anmerkung 112.

116) Vergl. Anmerkung 113.

117) Vergl. Anmerkung 111.

118) Potthast, Aug., Geschichte der Familie von Decker, (Berlin) ohne Jahr.

119) Schürmann, Aug., Zur Geschichte der Buchhandlung des Waisenhauses in Halle. Halle 1898. S. 169.

120) Vergl. dazu Anmerkung 108.

121) Wilh. Humboldt an Schiller, 22. Oktober 1795. Der Verleger ist Unger in Berlin.

122) Vergl. z. B. Freymüthiger Versuch über den Buchhandel vorzüglich in Hinsicht auf die kaiserlichen Erblande, Wien u. Prag 1782.

123) Vergl. z. B. Teutscher Merkur, 1785, 3. Vierteljahr, S. 95 (Wieland).

124) Vergl. z. B. Neues deutsches Museum, 1790, Bd. II, S. 957 fg. Paulus, Des schriftstellerischen Eigenthums- und Verlagsrechts Vertheidigung, 1823.

125) Strobl, Joh. Bapt., Über Publicität und Pasquill, München 1785, S. 53.

126) Freymüthiger Versuch über den Buchhandel u. s. w., Wien u. Prag 1782. Vergl. auch z. B. (Gerle, W.,) Über den Buchhandel in den kaiserl. königl. Erblanden. Berlin u. Leipzig 1774, S. 50 u. ö.

127) Pütter, Joh. Steph., Der Büchernachdruck, Göttingen 1774, Vorrede.

128) Deutscher Zuschauer, VII, 20, März 1788, S. 206 fg.

129) (Gädicke, J. Ch.,) Der Buchhandel von mehreren Seiten betrachtet. Weimar 1803.

130) Bensen im Neuen Archiv für Gelehrte, Buchhändler und Antiquare, Erlangen 1795, S. 102 fg. — Vergl. Kummers Archiv Nr. 88 über die Nachdrucker, die ihre Waren „durch Juden und Reffträger heimlich vertrödeln", und (Gädicke, J. Ch.,) Der Buchhandel, Weimar 1803.

131) Heinzmann, Joh. Gg., Appel an meine Nation über Aufklärung und Aufklärer u. s. w. Bern 1795, S. 225.

132) Der Censor. Frankfurt u. Leipzig 1775, S. 39 fg.

133) Strodtmann, Ad., Briefe von und an G. A. Bürger, Berlin 1874, II, 118.

134) Becker, R. Z., Das Eigenthumsrecht an Geisteswerken, Gotha 1789. (Müller, Joh. Gottw.,) Über den Verlagsraub, Leipzig 1792.

135) Beispiele dafür u. a. bei Pütter, Joh. Steph., Der Büchernachdruck, Göttingen 1774, S. 39; Reichsanzeiger, 1801, 5. Dez., 4166 fg. (vergl. Kummers Archiv Nr. 161); Litterarische Blätter, Nürnberg 1802, S. 82.

136) Es kosteten: Gellerts Fabeln und Goethes Egmont je 24 kr., Höltys Gedichte 36 kr., Schillers Fiesko und Kabale und Liebe je 30 kr., Don Carlos 1 fl., Wielands Oberon 30 kr., Blumauers Äneide 1 fl. 20 kr., Bürgers Gedichte 54 kr., Archenholtz' Geschichte des Siebenjährigen Krieges 30 kr., Klopstocks Messias 2 fl. — 1 fl. (= 60 kr.) = 16 gr.

137) Geschichte des Deutschen Buchhandels, Bd. II, S. 58.

138) Neues Archiv für Gelehrte, Buchhändler und Antiquare, Erlangen 1795, S. 103 fg. Auch sonst wird auf diese günstige Wirkung des Nachdrucks hingewiesen, z. B. in (Ploucquet, W. G.,) Unfehlbares Mittel den Bücher-Nachdruck zu verhindern, Tübingen 1790.

139) Allgemeiner literarischer Anzeiger, Leipzig 1801, S. 1009.

140) Rößig, C. G., Buchhandelsrecht, Leipzig 1802, Abschn. 2, Kap. 10.

141) Das Bücherwesen nach Staatsklugheit (s. o. Anmerkung 38), 1781.

142) Archiv für Geschichte des Deutschen Buchhandels, XIV, 150 fg.

143) Juristisch-physiokratischer Briefwechsel über Verlagseigenthum und Nachdruck u. s w. Erstes Sendschreiben, Dessau 1783, S. 16. Vergl. dazu: (Ploucquet, W. G.,) Unfehlbares Mittel den Bücher-Nachdruck zu verhindern, Tübingen 1790.

144) Vergl. z. B. Ephemeriden der Menschheit (W. G. Becker), Dresden, 10. Stück, Okt. 1786, S. 361—386.

145) Neues Archiv für Gelehrte u. s. w., Erlangen 1795, S. 124 fg.

146) Einzelne solche Fälle z. B. Neue Litteratur und Völkerkunde, Januar 1791 oder in den Nachrichten des Meßkatalogs, z. B. Ostermesse 1781.

147) Eine Diskussion über Vorteile und Nachteile dieser Übung im Neuen Archiv, Erlangen 1795, S. 31 fg., 109 fg. — Einzelne Fälle aus der Praxis z. B. Allgemeiner literarischer Anzeiger, Leipzig 1801, S. 1597 fg.

148) Deutsches Museum, 1783, S. 414.

149) Neues Archiv, Erlangen 1795, S. 126. Beispiel: Allgemeiner literarischer Anzeiger, Leipzig 1797, S. 816.

150) Z. B. Allgemeiner literarischer Anzeiger, Leipzig 1799, S. 1144 (Leipziger Original, die Wiener Nachdrucke durch den dortigen Censor der wichtigsten Partien beraubt); 1797, S. 266.

151) Z. B. Neue Litteratur und Völkerkunde, 1790, August, Anhang, S. 45 fg. (Klage Christian Ritschers in Hannover wegen Knigges „Umgang mit Menschen").

152) Goschen, Viscount, Das Leben Georg Joachim Goschens von seinem Enkel Viscount Goschen. Deutsche Ausgabe, Leipzig 1905, I, Kap. 10.

153) Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel, 1904, 7. Dez.

154) Teutscher Merkur, 1783, III, 170 fg.; 1784, IV, 189; 1785, I, Anzeiger, S. XVII fg., S. 278 fg.

155) Allgemeiner literarischer Anzeiger, Leipzig 1800, S. 1448,

156) Deutsches Museum, Leipzig 1777, Eilftes Stück, November, S. 435—455.

157) Buchner, K., Wieland und die Weidmannsche Buchhandlung, Berlin 1871, S. 91 fg.

158) (Ploucquet, W. G.,) Unfehlbares Mittel den Büchernachdruck zu verhindern, Tübingen 1790.

159) Reichs-Anzeiger, 1795, Nr. 289; 1802, Nr. 114.

160) Daselbst, 5. Dez. 1801, Nr. 319, S. 4167 fg.; vergl. Kummers Archiv Nr. 161.

161) Pütter, Joh. Steph., Der Büchernachdruck, Göttingen 1774, S. 148 fg. Beyträge zum Teutschen Staats- und Fürstenrechte, Göttingen 1777, S. 285 fg.

162) „Sie haben ihr Werk auf Subscription herausgegeben, und also ihren gewissen Vortheil gehabt", so rechtfertigt ein Avertissement der Herausgeber der Mannheimer „Ausländischen schönen Geister" den Nachdruck der Orell, Geßner u. Füßlischen Shakespeare-Ausgabe.

163) Göttingisches Magazin, Bd. I, S. 460.

164) Nach Nicolai (Archiv für Geschichte des Deutschen Buchhandels, XX, 28).

165) Delalain, Jul., Legislation de l'imprimerie etc. 1er fasc. Paris 1877. S. 3 fg.

166) Cella's, Joh. Jak., Freymüthige Aufsätze, Anspach 1784, I, 138.

167) Krünitz, Joh. Gg., Ökonomische Encyklopädie, Bd. 90, S. 738.

168) Keyser, G. H., Über den Nachdruck. An die Regierung Bayerns. Regensburg 1804.

Drittes Kapitel.

Sturm und Drang: der Selbstverlag.

1) Angeführt bei Wittkowski, Buchgewerbe und Litteratur, Leipzig 1907 (= Aus Natur und Geisteswelt, Bdch. 182).

2) Wahrheit und Dichtung, dritter Teil, zwölftes Buch.

3) Briefwechsel teutscher Gelehrten aus Gleims Nachlasse, herausgegeben von Körte, Bd. 2, S. 172.

4) Diese Angabe nach „Berichte der Dessauer Gelehrtenbuchhandlung," Dessau 1784, S. 1139.

5) Heinzmann, Joh. Gg., Appel an meine Nation über Aufklärung und Aufklärer u. s. w. Bern 1795.

6) Neues Archiv für Gelehrte, Buchhändler und Antiquare, Erlangen 1795, S. 215 fg.

7) Nach der „Zeitung für die elegante Welt", 1811, Nr. 187, hätte Klopstock für Gesang 1—3 des „Messias" 2 Rthlr. pro Bogen und 20 Freiexemplare erhalten; als Klopstock seinen Verleger (Hemmerde in Halle) bei Erscheinen einer neuen Auflage besuchte, soll dieser ihm einen neuen Anzug verehrt haben.

8) Sulzer erhielt für die beiden Quartbände der „Theorie der schönen Künste" 1500 Rthlr. Zollikofer bekam für die „Warnung vor einigen herrschenden Fehlern unseres Zeitalters" 530⅔ Rthlr., für die zwei Bände „Andachtsübungen und Gebete" 750 Rthlr. und für ein anderes Predigtbuch 750 Rthlr. in Geld und 198⅓ Rthlr. in Büchern; nach Reichs Tode gab Luise Weidmann der Wittwe Zollikofers für dessen sieben Bände hinterlassener Predigten 6000 Rthlr. Die teuersten Bände Reichschen Verlags sind wohl Lavaters „Physiognomische Fragmente" gewesen; bei Lavaters Honorar ist indessen zu berücksichtigen, daß Lavater die Kupfer zu beschaffen hatte. Für den ersten Band (38 Bogen, Verkaufspreis 18⅔ Rthlr.) bekam Lavater 3148 Rthlr. 4 gr. Honorar (5000 fl.) und ein Douceur von 283 Rthlr. 8 gr. (100 Dukaten), sodaß auf den Bogen 90 Rthlr. kamen, für den zweiten Band (38¾ Bogen, Auflage 750 Exemplare, Verkaufspreis 24 Rthlr.) 5227 Rthlr. (8300 fl.), also auf den Bogen 134 Rthlr.

9) Göckingk an Bürger, 15. Dez. 1776: „Wie stehts denn nun mit seinem Honorar? Soll ich einmal bey Reich zuhorchen? Zwey oder drittehalb Pistolen für den Bogen, 100 oder 150 Thaler Vorschuß wenn Er will, und 100 Frey Exemplare auf holländischem Papier die er verkaufen kann, schaff ich ihm gewiß" (Strodtmann, Ad., Briefe von und an Gottfr. Aug. Bürger, I, Berlin 1874, S. 378). 1 Pistole = 5 Rthlr.

10) Die folgenden Angaben betreffen Schwickert in Leipzig und sind dem Geschäftsarchiv der Firma O. Reisland (Leipzig) entnommen: Eschenburg in Braunschweig fordert 1771 für die Übersetzung von „An Essay on the Writings and geains of Shakespear", London 1769, ½ Pistole (= 2½ Rthlr.), erhält nur

2 Rthlr., fordert dafür noch 12 Freiexemplare. Joh. Jos. Schmidlin, Ansbachischer und Hohenlohischer Kommissionsrat und Agent in Hamburg, bietet 1766 eine Übersetzung zu $2^1/_2$ Rthlr. pro Bogen an. Eschenburg hat für die Übersetzung von R. Hurds „Horazens Episteln an die Pisonen", mit eigenen kritischen Abhandlungen von Eschenburg versehen, von Bode 3 Rthlr. pro Bogen gefordert und zugestanden erhalten und fordert 1771 dasselbe von Schwickert (erschienen bei diesem 1772, 2 Bde, gr. 8°). A. D. Heins in Hamburg fordert 1766 für die französische Übersetzung seines „Patriotischen Medicus" 4 Rthlr. Hamburger Curant.

11) Der Oberhofprediger Sack in Berlin erhielt für Blairs Predigten 3 Rthlr., Heyne in Göttingen für die von ihm übersetzten Bände der Weltgeschichte von Guthrie-Gray 1 Dukaten, also $3^1/_4$ Rthlr., Boie für Chandlers „Reisen in Kleinasien" 4 Rthlr., Ramler für die mit Lessing besorgte Ausgabe von Logaus Sinngedichten 5 Rthlr., für Wernickes „Überschriften" 6 Rthlr., Garve für Payleys „Grundsätze der Moral" 6 Rthlr. pro Bogen.

12) Wieland erhielt bei Reich pro Bogen: Auserlesene Gedichte, Auserlesene prosaische Schriften, Idris 2 Speciesdukaten = 4 Rthlr. 16 gr. (für die schon gedruckten Teile 1 Speciesdukaten = 2 Rthlr. 20 gr.), Damenbibliothek 1 Carolin = 6 Rthlr. 8 gr., Beiträge 8 Rthlr. 12 gr., Satiren des Horaz 4 Dukaten = 11 Rthlr. 8 gr. — Das Honorar betrug bei folgenden Werken Reichsthaler: Musarion 28, Gedanken 40, Alceste 51, Auserlesene Gedichte, sechster Band, 51, Idris 75, Auserlesene Gedichte, siebenter Band, $90^2/_3$, Kleinere prosaische Schriften, erster Band, 119, Damenbibliothek, erster Teil, 138, Abderiten $141^2/_3$, Sokrates 142, Neue prosaische Schriften, zweiter Teil, $144^1/_2$, Combabus 153, Auserlesene Gedichte, erster und zweiter Band, zusammen $181^1/_3$, Beiträge $212^1/_2$, Damenbibliothek, zweiter und dritter Teil, 306, Satiren des Horaz 425, Neuer Amadis und Grazien zusammen 500, Goldner Spiegel $633^1/_3$, Lucian 1500. — Für die zweite Auflage des „Agathon" erhielt Wieland achthundert Exemplare. — Beispiele für besondere Posten: Extra $39^1/_2$ Rthlr.; Verschiedenes 600 Rthlr.; Combabus 153 Rthlr. nebst einem Gemälde und Kosten für den Aufenthalt in Leipzig.

13) Bahrdt's, Carl Friedr., Geschichte seines Lebens, seiner Meinungen und Schicksale. Von ihm selbst geschrieben. II. Berlin 1791. S. 190.

14) Die Gelehrten-Verstaigerung, nach dem Lucian. Ein Fragment. Aus den Oberrheinischen Mannigfaltigkeiten, ohne Ort, 1781.

15) Lavater, Geheimes Tagebuch 3 Rthlr.; Chladni, Theorie des Klangs 4 Rthlr.; Schröckh, Allg. Weltgesch. für Kinder, Ramdohr, Schriften über die Malerei und Reinhold, Herzenserleichterungen 5 Rthlr.; Göckingk, Lieder zweier Liebenden und Sinngedichte 2 Dukaten; Johannes Müller, Schweizergeschichte und Lavater, Poesien 6 Rthlr.; Lavater sollte für die Geschichte Jesu, auf die Reich dann verzichtete, 1 Carolin erhalten; Johannes Müller, Geschichte des Fürstenbundes und Briefe zweener Domherrn 9 Rthlr.; der 1. Thl. von Helferich Peter Sturz' Schriften 10 Rthlr.; Zimmermann, Über die Einsamkeit $12^1/_2$ Rthlr.; Zollikofer, Predigt über die Würde des Menschen 12 Rthlr. 17 gr.

16) Der Xantener Kanonikus Cornelius de Pauw forderte und erhielt in den achtziger Jahren für seine „Recherches philosophiques sur les Grecs" (Berlin, Decker 1787) 450 Rthlr., 12 bis 13 Rthlr. pro Oktavbogen. (Potthast, Aug. Geschichte der Familie von Decker [Berlin], S. 239.) Die Hallesche Waisenhaus-

buchhandlung gab für Sam. Coccejis „Introductio ad Henr. L. B. de Cocceji Grotium", 1748, fol., 1034 Rthlr. und für Janus' „Schullexikon der reinen und zierlichen Latinität", 1753, 540 Rthlr., und ähnlich werden auch die übrigen Hallenser Professoren von ihr bezahlt worden sein; von dem berühmten Juristen Samuel Stryk wird besonders berichtet, er habe seinen Vorteil wahrzunehmen gewußt. (Schürmann, Aug., Zur Geschichte der Buchhandlung des Waisenhauses . . in Halle, Halle a. S., 1898, S. 110.) In Wien bekam z. B. Pezzel für die Marokkanischen Briefe (1785) von Krauß 3 Dukaten (9 Rthlr.) pro Bogen.

17) Bürger an Boie, 11. Nov. 1775.

18) Deutsches Museum, 1783, S. 489.

19) Monatsschrift von und für Mecklenburg, 1791, 9. Stück.

20) Vergl. darüber weiter unten im Kapitel „Der Büchermarkt".

21) Bürger 1787 an G. A. v. Halem: Dieterich (Göttingen) pflege, wenn er nicht „vorher seiner Sache gar sehr, ja mehr denn allzu sehr gewiß" sei, mit dem Honorar „wohl ein wenig zu knickern"; zu einem Louisdor für den Bogen von Halems Gedichten habe er sich indessen schon erboten. Für seine eigenen Gedichte (wovon $^1/_3$ bereits früher gedruckt) lehnte er aber schon zwölf Jahre vorher ein Angebot Weygands in Leipzig, der freilich bei den Autoren allgemein für einen Filz galt, von $1^1/_2$ Dukaten oder, wenn Bürger damit etwa nicht zufrieden sein sollte, einem Louisdor indigniert ab und verlangte das Doppelte (2 Louisdor) (Strodtmann, Briefe von und an Gottfr. Aug. Bürger, Berlin 1874, II, 67, III, 181).

22) Steinsberg und Huber erhalten von Wucherer in Wien für die „Wiener Kronik" pro Bogen 2 Dukaten (= 6 Rthlr.), ebenso von demselben Rautenstrauch für die „Beilage zu den Briefen aus Berlin" (beides 1785). F. J Bertuch bekommt von Schwickert in Leipzig für das Manuel de la Lengua Espanuola pro Bogen 1 Louisdor (5 Rthlr.), für das Spanisch-Teutsche und Teutsch-Spanische Lexikon 1 Carldor ($6^1/_2$ Rthlr.): Bertuch an Schwickert, 2. Mai 1788 (O. Reislands Geschäftsarchiv). Jung-Stilling bekommt von Decker in Berlin für „Henrich Stillings häusliches Leben", 4 Bde, 1777—89, 1 Louisdor pro Bogen (Potthast, Aug., Geschichte der Familie von Decker, Berlin ohne Jahr, S. 248).

23) Nachricht und Fundationsgesetze von der Buchhandlung der Gelehrten, Dessau 1781.

24) (Hartmann, Fr. Tr.,) Hieroglyphen, II, Berlin 1781.

25) O. Reislands (Leipzig) Geschäftsarchiv.

26) Molitor an Hermann (Buchhändler in Frankfurt a. M.), Lautern, 7. Dez. 1780: Briefe von Molitor an Hermann, handschriftlich auf der Bibliothek des Börsenvereins zu Leipzig.

27) Bahrdt's, Carl Friedr., Geschichte seines Lebens, seiner Meinungen und Schicksale. Von ihm selbst geschrieben. II. Berlin 1791.

28) Wagner, Rektor in Pyrmont, an Bahrdt, 1786. (Briefe angesehener Gelehrten ꝛc. an Bahrdt, Leipzig 1798.)

29) Litterarische Blätter, 1803, S. 380: D. Klement Alois Baaders Reisen durch verschiedene Gegenden Deutschlands in Briefen, Augsburg, Lotter, I. 1795, II, 1797: Verfasser erhält „ein schmales Honorar in hoch angesetzten und zum Theil defekten Büchern".

30) Weitere Ausführung die Buchhandlungen und Druckereyen in Königl. .

Preuß. Staaten betreffend. Selbst Verlag, und nicht in Leipzig, wie die Buchhändler thun, sondern in Berlin gedruckt, 1781, S. 4.

31) Handschriftlich auf der Bibliothek des Börsenvereins zu Leipzig.

32) Journal von und für Deutschland, Bd. I, S. 68.

33) Kgl. Württemb. Geh. Haus- und Staatsarchiv zu Stuttgart, XCVI, Nr. 45.

34) O. Reislands (Leipzig) Geschäftsarchiv.

35) Kgl. Württemb. Geh. Haus- und Staatsarchiv zu Stuttgart, XCVI, Nr. 45: der ehemalige Auditeur Lt. Caspart in Waiblingen erhält für die „Topographia Württembergica" von der herzogl. Rentkammer 200 fl. Remuneration (1751); ebenso der Professor Gymnasii M. Rößler in Stuttgart für die Württembergische Naturgeschichte von beiden herzogl. Kammern zusammen 50 Thaler (1789).

36) Weitere Ausführung die Buchhandlungen und Druckereyen in Königl. Preuß. Staaten betreffend. Selbst Verlag, und nicht in Leipzig, wie die Buchhändler thun, sondern in Berlin gedruckt, 1781.

37) Briefe angesehener Gelehrten, Staatsmänner und anderer, an den berühmten Märtyrer D. Karl Friedrich Bahrdt u. s. w., Leipzig 1798: Köster (Weilburg) an Bahrdt, 1772.

38) Bürger an Boie, Wöllmershausen, 11. Sept. 1775: Briefe von und an G. A. Bürger, herausgegeben von Strodtmann, Berlin 1874, I, 256.

39) Deinet (Frankfurt a. M.) an Bahrdt, 1772: Briefe angesehener Gelehrten, Staatsmänner und anderer, an den berühmten Märtyrer D. Karl Friedrich Bahrdt u. s. w., Leipzig 1798.

40) Defensionsschreiben einer schwäbischen Buchhandlung: siehe Berichte der Buchhandlung der Gelehrten, Dessau 1784, S. 1139.

41) Die Gelehrten-Verstaigerung, nach dem Lucian. Ein Fragment. Aus den Oberrheinischen Mannigfaltigkeiten, 1781.

42) Deutsches Museum, 1777, 11. Stück (November), S. 453 fg.

43) Goethe, Wahrheit und Dichtung, dritter Teil, zwölftes Buch.

44) Weitere Ausführung die Buchhandlungen und Druckereyen in Königl. Preuß. Staaten betreffend. Selbst Verlag, und nicht in Leipzig wie die Buchhändler thun, sondern in Berlin gedruckt, 1781, S. 8.

45) Charakteristik von Berlin. Stimmen eines Kosmopoliten in der Wüsten. 2. Bändgen. Philadelphia (Leipzig) 1785. S. 97 fg.

46) Deutsches Museum, 1784, Februar.

47) Körte, Gleims Leben aus seinen Briefen und Schriften, Halberstadt 1811, S. 327 fg.

48) Bahrdts, Carl Friedr., Geschichte seines Lebens, seiner Meinungen und Schicksale. Von ihm selbst geschrieben. 2. Teil, Berlin 1791, S. 241. — Berliner Monatsschrift, 1784, S. 66. — Bürger an Boie, 29. Sept. 1777: Briefe von und an G. A. Bürger, herausgegeben von Strodtmann, Berlin 1874, II, 148.

49) Bahrdts, Carl Friedr., Geschichte seines Lebens, seiner Meinungen und Schicksale. Von ihm selbst geschrieben. 2. Teil, Berlin 1791.

50) Das hebt sogar, unter Anführung von Beispielen, Reimarus (Der Bücherverlag, Hamburg 1773) hervor.

51) Friedr. Wilh. Freiherr von Ulmenstein in Wetzlar macht im „Allgemeinen literarischen Anzeiger", 1796, S. 129 fg., bekannt, daß er versucht hat, seinen „Neuen Versuch einer allgemeinen Charakteristik des menschlichen Geschlechts" bei

Weiß & Brede in Offenbach a. M. auf eigene Kosten drucken zu lassen: „ich habe aber bei dieser Unternehmung so viele Schwierigkeiten gefunden, ... daß ich eine solide Buchhandlung zu finden wünsche, welcher ich ... den Verlag des ganzen Werkes ... überlassen könnte." — Daselbst S. 86 fg. sucht der k. k. Landrechtssekretär Karl Freiherr von Meidinger in Wien für zwei von ihm auf eigene Kosten verlegte naturwissenschaftliche Schriften, mit deren Debit er sich nicht mehr befassen kann, eine Buchhandlung, die ihm die vorrätigen Exemplare samt Verlagsrecht für $^1/_4$ des Ladenpreises abkauft. — Eine Gelehrtengesellschaft, die ein Werk „Über Gottesdienst und Religionslehre in den österreichischen Staaten" (Wien 1783) verlegte, machte so schlechte Erfahrungen, daß sie den Verlag an Wucherer in Wien abtrat.

52) D. Joh. Jac. Reiskes Lebensbeschreibung, Dessau, Buchhandlung der Gelehrten, 1783, S. 99.

53) Daselbst S. 600.

54) Daselbst S. 95.

55) Allgemeiner literarischer Anzeiger, Leipzig 1799, S. 262.

56) Daselbst, 1801, S. 1051 fg.

57) Leipziger Zeitung, 1801, Stück 107, S. 1004.

58) Rößig, C. G., Handbuch des Buchhandelsrechts, Leipzig 1804, S. 312 fg.

59) O. Reislands (Leipzig) Geschäftsarchiv: Breitkopf erhält für den Kommissionsverlag von A. D. Heins' „Patriotischem Medicus" 4 gr. vom Thaler Provision (1766).

60) Berichte der allgemeinen Buchhandlung der Gelehrten, Dessau u. Leipzig 1781, S. 236.

61) Bernhard, Joh. Ad., Kurtzgefaßte curieuse Historie derer Gelehrten, Frankfurt a. M. 1718, S. 144.

62) Publikationen des Börsenvereins der deutschen Buchhändler, II, Leipzig 1875, S. 77 fg.

63) Hanow, Mich. Chph., Denkmahl der Danziger Buchdruckereyen und Buchdrucker, Danzig 1740, D 3.

64) Vergl. Lessings Briefe, hrsg. von Redlich, II, S. 303 fg. 312.

65) Vergl. seine Beurteilung von Klopstocks „Hermannsschlacht" und Gerstenbergs „Ugolino" bei Buchner, Karl, Beiträge zur Geschichte des deutschen Buchhandels, 1. Heft, Gießen 1873, S. 12 fg.

66) Vergl. Nicolai in: Lessings Briefe, hrsg. von Redlich, II, S. 312.

67) Lessing an Fr. Nicolai, Hamburg 14. August 1767: Briefe von Lessing, hrsg. von Redlich, S. 257.

68) O. Reislands (Leipzig) Geschäftsarchiv: Schwickert an Heins, 1766: bittet ihn, ihm nicht zu verübeln, daß er seinen Namen seither verschwiegen habe; „es ist die Ursage indem sich der Verleger noch nicht wegen ihr wenige Verlagsbücher habe Etabliren können es wird aber in wenigen Jahren geschehen; mir hat aber der Verleger als Mr. Dodsley und Moser wovon hiebey kommt eines Tittul blats worunder der Nahme steht, die völlige Comißion gegeben Ihnen gute Verlags Bücher suchen zu verschaffen"; Mad. Dyck habe ihm die Erlaubnis erteilt, die Kommission zu übernehmen. Auch der Bremer Verleger J. H. Cramer (dessen Verlag damals „noch nicht groß ist") korrespondiert im Oktober 1766 mit Schwickert.

69) Schmidt, Erich, Lessing, II, 1, S. 176 fg.

70) G. E. Lessing an Karl Lessing, Hamburg, 14. Aug. 1767: Briefe von Lessing, hrsg. von Redlich, S. 258.

71) Abgedruckt im Beschluß von Lessings Hamburgischer Dramaturgie.

72) Buchner, Dr. K., Schriftsteller und Verleger vor hundert Jahren: Publikationen des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler, II, Leipzig 1875. S. 59 fg. — Nicolai (s. Briefe von Lessing, hrsg. von Redlich, S. 48 fg.) spricht von zwei makulierten Druckbogen der „Glücklichen Erbin" und gibt das Jahr 1755 an. Der erste Bogen ist erhalten (s. Theatralischer Nachlaß, I, S. 199—236).

73) Lessing, Hamburgische Dramaturgie, Schluß.

74) Allgemeine Deutsche Bibliothek, X (1769), 2, S. 6 fg.

75) Nicolai in: Allgemeine Deutsche Bibliothek, X (1769), 2, S. 2 fg.

76) Allgemeine Deutsche Bibliothek, X (1769), 2, S. 8.

77) Nicolai an Lessing, Berlin, 24. Okt. 1769: Lessings Briefe, hrsg. von Redlich, II, 313.

78) Wustmann, Gustav, Aus Leipzigs Vergangenheit. Leipzig 1885, S. 237 fg.

79) Daselbst S. 237.

80) Nicolai an Lessing, Berlin, 8. November 1769; Lessings Briefe, hrsg. von Redlich, II, 320. — Wustmann, Gustav, Aus Leipzigs Vergangenheit. Leipzig 1885. S. 237. 243 fg.

81) Lessing an Nicolai, Hamburg, 28. Sept. 1768: Briefe von Lessing, hrsg. von Redlich, S. 286.

82) Lessing an Nicolai, Hamburg, 2. Febr. 1768: Briefe von Lessing, hrsg. von Redlich, S. 265.

83) Schmidt, Erich, Lessing, II, 1, S. 176 fg.

84) Nicolai in: Briefe von und an Lessing, hrsg. von Redlich, I, S. 293. 328, II, S. 301 fg. 319. Der im Text erwähnte Zeitungsaufsatz: Hamburgischer Correspondent, 1769, Nr. 190.

85) Leben und leben lassen — ein Projekt für Schriftsteller und Buchhändler, 1772. Zuletzt wieder abgedruckt bei Kundt, Ernst, Lessing und der Buchhandel, Heidelberg 1907, S. 89 fg.

86) Eckardt, J. H., im Börsenblatt für den deutschen Buchhandel, 1904, S. 2167.

87) Goethe, Wahrheit und Dichtung, 2. Teil, 10. Buch.

88) Daselbst, 3. Teil, 12. Buch.

89) Citiert bei Ahasverus Fritsch, Tractat über die Buchdrucker, Jena 1675.

90) Archiv für Geschichte des Deutschen Buchhandels, XV, 245.

91) S. o. S. 130.

92) Bittschrift des Baseler Professors Joh. Jac. Spreng an den Rat zu Basel vom 18. Aug. 1763 um Schutz gegen die unverschuldeten Anfechtungen der dortigen Buchführer, als wäre er ein Brotdieb, weil er selbst Verleger seiner Psalmen sei; sie hätten sich verbunden, ihm keinen Bogen mehr zu drucken. Riggenbach, Der Kirchengesang in Basel seit der Reformation, Beiträge zur Vaterl. Geschichte IX, 1870.

93) (Reich, Phil. Erasm.,) Zufällige Gedanken eines Buchhändlers über Herrn Klopstocks Anzeige einer gelehrten Republik, ohne Ort, 1773, S. 15.

94) (Wilcke, Chn. Heinr.,) Der gerechtfertigte Nachdrucker, Wien u. Leipzig 1774, S. 73, vergl. S. 71.

95) (Reimarus, J. A. H.,) Der Bücherverlag in Betrachtung der Schriftsteller, der Buchhändler und des Publikums erwogen. Hamburg 1773.

96) Strodtmann, Ad., Briefe von und an Gottfr. Aug. Bürger, Berlin 1874, I, 260 fg. 268 fg. 332; III, 10 fg. und öfters.

97) Ausführliche Nachricht von der für Teutschland gestifteten Gelehrtenrepublik u. s. w., o. O. 1780.

98) **Conto Finto.**

	fl.	kr.
Werk von 20 Bogen in 2000 Exemplaren. Es wird auf 1200 Exemplare pränumeriert. Verkaufspreis 36 kr.	720	—
Unkosten: Druck und Papier für 20 Bogen, auf den Bogen 12 fl. = 240 fl.		
10 % an die Kollekteure . . . . . 72 „		
10 % an die Gesellschaft . . . . . 72 „		
	384	—
	336	—
Die 800 nicht abgesetzten Exemplare übernimmt die Gesellschaft à 20 kr. = ... 266 fl. 40 kr.		
Die Gesellschaft erhält dabei 30 % Rabatt = . . . 80 „ — „		
	186	40
Also des Autors reiner Gewinn (wenn er keinen Vorschuß verlangt hatte)	522	40
Provision der Gesellschaft (s. o.)	72	—
Wenn der Autor von seinem Gewinn Vorschuß verlangt, der 5 fl. pro Druckbogen beträgt, so macht das bei 20 Bogen 100 fl.; davon zieht die Gesellschaft für ihr Risiko ein diesem entsprechendes Interesse ab, beispielsweise 20 %	20	—
Setzt endlich die Gesellschaft die 800 nicht sofort abgesetzten Exemplare nach und nach noch ab, die sie à 20 kr. vom Autor gekauft hat und mit 36 kr. verkauft, so gewinnt sie daran:		
Sie kauft 800 Exemplare à 20 kr. . . . . 266 fl. 40 kr.		
Sie erhält aber dabei vom Autor 30 % Rabatt 80 „ — „		
Also Einkaufspreis . . . . . 186 fl. 40 kr.		
Verkauft 800 Exemplare à 36 kr. . . . . 480 „ — „		
Gibt aber davon 30 % Rabatt . . . . . 144 „ — „		
Also Verkaufspreis . . . . . 366 fl. — kr.		
Gewinnt also an den 800 Exemplaren 336 fl. minus 186 fl. 40 kr. = ...	149	20
Also reiner Gewinn der Gesellschaft	241	20

Die Unkosten der Gesellschaft betragen für Druck und Papier (240 fl.), Vorschuß an den Autor (80 fl.) und kleinen Ausgaben, Postgeld u. s. w. (30 fl.) zusammen 350 fl. Diese bekommt sie aus den Einnahmen vom Autor zurück. Darüber hinaus verdient sie an Provision (72 fl.) und am Vorschuß (20 fl.) zusammen 92 fl. Dieser Gewinn von 26 % ist unfehlbar sicher, weil nur pränumerierte Werke gedruckt werden. Nun ergeben aber die 800 Exemplare nach Abzug der Unkosten von

186 fl. 40 kr. einen Reingewinn von 149 fl. 20 kr. Rechnet man aber selbst 200 fl. Auslagen und nur 100 fl. Gewinn, so ist das doch schon ein Gewinn von 50 %, mit den obigen 25 % zusammen also ein solcher von 75 %.

99) Nachricht und Fundations-Gesetze von der Buchhandlung der Gelehrten, die in der Fürstl. Anhalt. Residenzstadt Dessau errichtet ist. Dessau 1781. Berichte der allgemeinen Buchhandlung der Gelehrten. Dessau und Leipzig, April 1781 bis Dezember 1784. (Reiche, Karl Christoph,) An die sämmtlichen Autoren, eine Nachricht und eine Vorstellung von Seiten der Buchhandlung der Gelehrten. (Leipzig) 1783. — F. H. Meyer im Archiv für Geschichte des Deutschen Buchhandels II, 78 fg. Buchner, Karl, Beiträge zur Geschichte des deutschen Buchhandels, Erstes Heft, 1873, S. 17 fg.

100) Potthast, Aug., Geschichte der Familie von Decker, (Berlin) ohne Jahr, S. 232 fg.

101) Der Professor der Jurisprudenz Joh. Ludw. Uhl in Frankfurt a. O. schreibt im Jahre 1774 an Decker in Berlin über Reiche: „Nun ist er gar abgesetzet, vermuthlich nicht wegen seines theologischen Wandels", d. h. doch wohl: nicht wegen seiner Wandlung zum extremen Rationalismus; auch sei Reiche als Student von der Frankfurter Universität relegiert worden. Daselbst S. 233.

102) (Hartmann, Fr. T.,) Hieroglyphen, 1. Thl., Berlin 1780, S. 35. 110; 2. Thl., Berlin 1781. (Derselbe,) Abhandlung und Grundsätze einer in Berlin zu errichtenden Buchhandlung der Gelehrten für die Königl. Preußischen Staaten. Nebst einer vorläufigen Anrede an alle Gelehrte, Schriftsteller und Künstler. Berlin 1781. (Derselbe,) Weitere Ausführung die Buchhandlungen und Druckereyen in Königl. Preuß. Staaten betreffend. Selbst-Verlag, und nicht in Leipzig wie die Buchhändler thun, sondern in Berlin gedruckt. 1781 (die vorher genannten Schriften erschienen in Kommission bei einem Berliner Buchhändler Lehmann).

103) I, 35; dazu eine ähnliche Stelle I, 110.

104) Nachricht von der in Dessau errichteten Verlagskasse für Gelehrte und Künstler u. s. w. Den 1sten May 1781. Ankündigung, I—IV., der Gesellschaft des Verlags für Gelehrte und Künstler. Dessau 1781. — Vergl. Anm. 99.

105) Untersuchung der Gerechtsame der Gelehrten und der Buchhändler in Beziehung auf die zum Vortheil der ersteren in Dessau errichteten Buchhandlung der Gelehrten. Dessau 1781. In der Buchhandlung der Gelehrten. (Die Schrift erschien zur Michaelismesse.)

106) Briefe angesehener Gelehrten an Bahrdt. Leipzig 1798.

107) Freymüthiger Versuch über den Buchhandel vorzüglich in Hinsicht auf die kaiserlichen Erblande. Wien und Prag, 1782.

108) Potthast, Geschichte der Familie von Decker, (Berlin) ohne Jahr, S. 233.

109) Bahrdt's, Carl Friedrich, Geschichte seines Lebens, seiner Meinungen und Schicksale. Von ihm selbst geschrieben. 4 Theile. Berlin 1790. — Bahrdt, Carl Friedrich, Geschichte und Tagebuch meines Gefängnisses nebst geheimen Urkunden und Aufschlüssen über deutsche Union. Berlin 1790. — Briefe angesehener Gelehrten u. s. w. an D. C. F. Bahrdt. Nebst andern Urkunden. Leipzig 1798. — Buchhändlerzeitung auf das Jahr 1778. 1. Jahrgang. Hamburg. S. 295 fg. — Weitere Quellen im Text.

110) Nicolai, Gedike und Biester, 5. Portion, o. O. 1789, S. 76.

111) Allgemeiner literarischer Anzeiger, Leipzig 1796, S. 609 fg.; 1797, S. 393.

112) R. (der Unionsbruder Romanus) an Bahrdt, Berlin, 11. März 1788: Briefe angesehener Gelehrten an Bahrdt. Leipzig 1798.

113) Allgemeiner literarischer Anzeiger, 1796, Leipzig 15. Nov.; 1798, 17. Sept.

114) Daselbst, 1797, S. 491 fg., 521 fg.

115) Über Buchhandel und Roman-Fabricatur. Ein Wort zu seiner Zeit zur Beherzigung für Viele von P. H. M—r. Eisleben 1803.

Viertes Kapitel.

Der Durchbruch der neuzeitlichen Organisation.

1) Scherer, Wilhelm, Geschichte der deutschen Litteratur.

2) Circular: A. Bernardi (Wien), 27. Jan. 1781. Circular: J. Ch. Koppe (Rostock), Jubilatemesse 1793. Beide Archiv für Geschichte des Deutschen Buchhandels V, 184.

3) Freymüthiger Versuch über den Buchhandel vorzüglich in Hinsicht auf die kaiserlichen Erblande, Wien und Prag, 1782, S. 10. Charakteristik von Berlin, 1785.

4) S. 141 fg.

5) S. 284.

6) Bd. I, 4. Aufl., 1799 (unveränderter Abdruck der ersten, 1773 erschienenen Auflage), S. 110. — „Nachricht und Fundationsgesetze", 1781: außer durch den Buchhändlerrabatt wird der buchhändlerische Wert der besten Bücher durch den „eingerissenen verderblichen Umtausch" außerordentlich verringert, indem der Verleger dafür unter Umständen die schlechtesten erhält, die niemand kauft.

7) Ehlers, Mart., Über die Unzulässigkeit des Büchernachdrucks nach dem natürlichen Zwangsrecht. Dessau 1784.

8) Frommann an Bahrdt, Leipzig, 19. April 1782 (Briefe angesehener Gelehrten u. s. w. an . . . Karl Friedrich Bahrdt, Leipzig 1798).

9) Kummersches Archiv Nr. 1 (Circular von P. G. Kummer, Leipzig, 1. März 1789).

10) Vorschlag an die Herren Buchhändler (anonym). Neues Archiv für Gelehrte, Buchhändler und Antiquare, Erlangen 1795, S. 288 fg.

11) Daselbst, S. 285.

12) H—r in Z, Über den deutschen Buchhandel zur Beherzigung für das Publikum, Gelehrte und Buchhändler; Neuer deutscher Zuschauer, 1790, Bd. 3, Heft 9, Nr. 29, S. 257 fg.

13) H—r in Z. in: Neuer deutscher Zuschauer, Bd. 3, Heft 9.

14) Daselbst.

15) Neues Archiv, Erlangen 1795, S. 29.

16) H—r in Z, Neuer deutscher Zuschauer, III, 9.

17) Vergl. Bd. II, S. 5 fg., 285 fg, 291 fg.

18) Holle jun. (Leipzig) sendet pro novitate und remittiert (Gerechtfertigter Nachdrucker, 1774). Benedikt & Comp. (Wien) seit 1766 in Konditionsverkehr mit Reich, von dem sie sich „fortiren" lassen. Remission Frankfurt a. M. — Berlin, MM 1764 (Archiv für Geschichte des Deutschen Buchhandels, XIV, 271). Schwan

(Mannheim) bedankt sich bei Reich für unverlangte Novitäten, 1777 (Buchner). Remittenden-Faktur von Carl Felsecker, Nürnberg, 10. April 1783, für Weidmanns Erben und Reich, 5 Artikel für 8 Thaler 14 gr. (Bibliothek des Börsenvereins). Vieweg d. Ä., Berlin, Juli 1786, sendet Bahrdts „Standrede am Sarge ... Ziegras," 5 gr., an Wucherer in Wien: 1) bis Michael nicht Abgesetztes franco Leipzig an Vieweg zurück, 2) „aufgeblätterte, also gelesene" Exemplare nicht remittierbar (Briefe angesehener Gelehrten an Bahrdt, Leipzig 1798). Heidegger (Zürich) an H. L. Brönner (Frankfurt a. M.) unverlangt pro novitate, 1760 (Archiv V, 192). Göbhardt (Bamberg) unverlangt pro novitate „an andre Buchhändler", 1774 (Archiv XII, 282). Chr. Fr. Wappler (Wien), 12. März 1784, an Weidmanns Erben und Reich pro novitate (Bibliothek des Börsenvereins).

19) Band II, S. 291 fg.

20) Archiv für Geschichte des Deutschen Buchhandels V, 208.

21) 1765 bitten Joh. Rud. Im Hof & Sohn in Basel durch Circular, ihnen von den konsiderabelsten Neuigkeiten nichts zu hinterhalten und zurückzulassen (5. April 1765. Handschriftlich auf der Bibliothek des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig), verlangt Joh. Christ. Dieterich in Gotha von Junius in Leipzig Nova nach Proportion (daselbst), 1777 bittet Bartholomäi in Augsburg Reich, ihm von seinen Novitäten zu senden, was nach Reichs Vermuten in der Augsburger Gegend Absatz finden könne (bei Buchner); von Dresden, 2. Februar 1772 ist die erste gedruckte Faktur „pro Novitate" datiert, ausgestellt von Gg. Conr. Walther für Weidmanns Erben und Reich (Bibliothek des Börsenvereins).

22) Orell, Geßner, Füßli & Comp. in Zürich ersuchen durch Circular von Jubilatemesse 1771, ihnen „ohne Begehren, für ein und allemal, es seyn Continuationes, oder anderes, nichts mehr zu senden."

23) Bibliothek des Börsenvereins, Archiv für Geschichte des Deutschen Buchhandels, V, 208.

24) Der stärkste Buchhandel, sagt Pütter 1774, findet auf der Ostermesse statt; Voß in Berlin bat Reich unterm 27. September 1760, ihm mit erster Post zu melden, ob man hoffen dürfe, eine genügende Zahl fremder Buchhändler auf der Messe vorzufinden (Archiv für Geschichte des Deutschen Buchhandels V, 232); Daniel Christian Hechtel schreibt schon im Jahre 1767, daß die meisten Herren Kollegen die Leipziger Michaelismesse nicht besuchten (Circ. Dan. Chn. Hechtel, Helmstedt und Magdeburg, 4. Oktober 1767. Bibliothek des Börsenvereins, Archiv V, 232), und Bode formulierte im Jahre 1772: der „eigentliche Bücherkauf" ist auf der Ostermesse, „die Michaelismesse thut wenig und die Neujahrsmesse gar nichts" (Bode an Bahrdt, Hamburg, 19. Aug. 1772; Briefe angesehener Gelehrten u. s. w. an . . . Bahrdt, Leipzig 1798). Wenn nun auch ein Artikel nicht zur Michaelismesse herausgebracht würde, schrieb er in demselben Jahre, so hätte das eben nichts zu bedeuten: „weil doch die Michaelmesse eben keine Buchhändlermesse ist, wie ich aus trauriger Erfahrung weiß" (Bode an Bahrdt, Hamburg, 8. April 1772; daselbst).

25) H—r in Z, Neuer deutscher Zuschauer, III, 1790, Heft 9.

26) Daselbst.

27) Joh. Friedr. Korn der Ältere in Breslau besuchte die Michaelismessen der Jahre 1765, 1766 und 1767 nicht. Er bat deshalb durch Circular, ihm

Novitäten und zwar durch den Kommissionär, nur ein, zwei bis drei Exemplare, Juridica, einzelne Predigten und Dissertationen aber überhaupt nicht zuzusenden (Bibliothek des Börsenvereins, Archiv für Geschichte des Deutschen Buchhandels, V, 208). Mich. Macklot in Karlsruhe bat 1766 die Nova zwei bis viermal, Öconomia und Forstwirtschaftliches sechs bis achtmal beizulegen (6. Sept. 1766; Bibliothek des Börsenvereins). Albrecht F. Bartholomäi in Ulm 1769 bat die Novitäten in „proportionirter Anzahl" zu senden, von theologischen Sachen nur ein, höchstens zwei Exemplare, von einzelnen Predigten und Disputationen nichts (Circular, MM 1769, Bibliothek des Börsenvereins. Vergl. auch Etablissements-Circular, Straßburg, 9. April 1785: Archiv V, 208). Die Andreäische Buchhandlung in Frankfurt a. M. ersuchte 1776 um drei bis vier Nova, aber mit Ausnahme von einzelnen Predigten und Kleinigkeiten zu einem oder zwei Groschen (Circ. 30. Sept. 1776; Bibliothek des Börsenvereins). Alle diese drei Circulare beziehen sich auf die Michaelismesse; Macklot und die Andreäische Buchhandlung geben besonders an, daß sie wegen Nichtbesuchs der Michaelismesse um Novitäten bitten. Joh. Gerold in Wien zeigte zur Ostermesse 1784 an, daß er die Leipziger Messen nicht mehr besuche; in einem Circular vom 6. Sept. 1785 erbat er sich von Novitäten, von denen er seit der Ostermesse 1784 bis zum Datum des Circulars nichts erhalten habe, willkürliche Anzahl, aber außer juristischen Sachen und kleinen Piecen von zwei bis drei Bogen (Circ. 6. Sept. 1785; Bibliothek des Börsenvereins).

28) H—r in Z, Neuer deutscher Zuschauer, III, 1790, Heft 9.

29) Daß Reich „unter keiner Bedingung etwas zurücknimmt", wird vom „Gerechtfertigten Nachdrucker" (Leipzig 1774) besonders hervorgehoben. Reiche teilt 1782 mit, daß schon viele, besonders entfernt wohnende Buchhändler, die nur noch die Ostermesse besuchten, erklärt hätten, sie könnten mit niemandem handeln, der nicht einwilligte, daß das zu Ostern genommene nicht schon zur Michaelis-, sondern erst zur Ostermesse remittiert werde. Gelehrtenbuchhandlung und Verlagskasse führten deshalb damals den Konditionsverkehr ein.

30) Wedel in Danzig schreibt im Jahre 1777 an Reich, er müsse seit 1774 einen Zoll von 4 gr. pro Zentner zahlen — und müsse doch, der Konkurrenz Nicolais halber, mit den Berlinern gleiche Preise halten. „Wenn ich auch die 25 % rechnen will, so stehen diese nicht davor, was mir auf dem Lager liegen bleibt." Denn die großen Handlungen würden jetzt Fabriken und auch sonst würde manches gute Papier mit schlechtem Inhalt bedruckt. Auch Weidmanns Bücher seien vor dem Schicksal, Ladenhüter zu werden, nicht sicher. Er müsse deshalb einiges remittieren. Ferstl in Graz schreibt um 1780 ebenfalls an Reich: „Es hat mir leid genug gethan, daß ich Ihnen Verschiedenes remittiren mußte. Was ich selbst begehre, werde ich Ihnen niemals zurückschicken."

31) Neues Archiv für Gelehrte, Buchhändler und Antiquare, Erlangen 1795, 1. Woche, S. 12.

32) H—r in Z, Neuer deutscher Zuschauer, III, 1790, Heft 9.

33) [Joh. Jac. Bauer,] Gespräch im Reich der Todten u. s. w. Nürnberg 1770, S. 22—24.

34) [Fr. Tr. Hartmann,] Hieroglyphen, II, Berlin 1781, S. 18.

35) Circular von Eberh. Kletts Wittwe & Franck, Augsburg, 31. März 1787; Bibliothek des Börsenvereins.

36) Neues Archiv für Gelehrte, Buchhändler und Antiquare, Erlangen 1795, S. 397.

37) Daselbst, S. 8, 396 fg., 471. — Kummers Archiv 3a.

38) Kummer in Kummers Archiv Nr. 3a. Vergl. auch in einigen Briefen Auswärtiger in derselben Nummer.

39) Deutscher Zuschauer 1788, Dezember, S. 107 fg.

40) Vergl. auch Korn (Breslau) im Allgemeinen literarischen Anzeiger, Leipzig 1797, 17. Oktober.

41) Deutscher Zuschauer 1788, Dezember, S. 107 fg.

42) Auch Schürmann (Magazin für den deutschen Buchhandel, 1875, S. 101) vermutet in „H—r in Z" ein Mitglied der Firma Orell, Geßner, Füßli & Co. in Zürich. Ich finde diese Vermutung dadurch so gut wie zur Gewißheit erhoben, daß in dem ersten Aufsatz des unbekannten Verfassers: „Fragen, für das lesende und Schriftstellerpublikum, für Buchhändler, Drucker und Nachdrucker" (Deutscher Zuschauer, VII, 20. März 1788, S. 206 fg.), Geßner ein warmer Nachruf gewidmet, sein Verlust durch Nachdruck geschildert wird u. s. w. und der Verfasser sich unterzeichnet: „Aus der Schweiz. H." Das Artistische Institut Orell-Füßli in Zürich verfügt leider über kein Material mehr aus dieser Zeit. — Der Aufsatz: „Vorschläge zur Aufnahme des deutschen Buchhandels" (Deutscher Zuschauer, Neunter Band, XXV. Heft, Dezember 1788, S. 107—119) ist ebenfalls noch mit H unterzeichnet; erst die folgenden sind „H—r in Z" signiert.

43) 1791. Allgemeiner literarischer Anzeiger, Leipzig 1799, S. 1020.

44) Neues Archiv für Gelehrte, Buchhändler und Antiquare, Erlangen 1795, S. 649.

45) Archiv für Geschichte des Deutschen Buchhandels, VII, 200.

46) Mayr'sche Buchhandlung, Salzburg: „Ich versende meine Neuigkeiten selbst, sobald sie die Presse verlassen, an alle mit mir in Verbindung stehende Buch-Handlungen." (Allg. lit. Anz. 1799. 21. Jan.)

47) Kummers Archiv Nr. 3. Archiv für Geschichte des Deutschen Buchhandels VII, 212. 230^{13}.

48) J. Jak. Stahel sel. Wittwe, Würzburg, 1. Sept. 1789 (Bibliothek des Börsenvereins; vgl. Archiv für Geschichte des Deutschen Buchhandels VII, 212), Typographische Gesellschaft, Bern, Dez. 1795 (Archiv VII, 212), Friedr. Heyer, Gießen, 15. Sept. 1796 (daselbst VII, 212), Joh. Jak. Palm, Erlangen, 24. Aug. 1797 (daselbst VII, 212), Rud. Aug. Wilh. Ahl, Coburg, Jubilatemesse 1797 (Bibliothek des Börsenvereins), Kölische Buchhandlung, Würzburg, 10. April 1797 (daselbst; vgl. Archiv V, 208), J. G. Chr. Braun, Augsburg, Ostermesse 1803 (Archiv VII, 212), Fr. Nicolai, Jubilatemesse 1794 (Bibliothek des Börsenvereins; vgl. Archiv V, 208), Carl Matzdorff, Berlin, 19. Sept. 1795 (Bibliothek des Börsenvereins; vgl. Archiv V, 208), Heinr. Blothe & Comp., Dortmund, Ostermesse 1798 (Bibliothek des Börsenvereins; vgl. Archiv V, 208). Dazu Palms Klage im Neuen Archiv, Erlangen 1795, S. 11 fg.

49) Kasp. Zaunrith (Mayr'sche Buchhandlung), Salzburg, 14. Okt. 1789 (Bibliothek des Börsenvereins).

50) J. J. Flick, Basel, 1. April 1796 (Archiv für Geschichte des Deutschen Buchhandels V, 208), Heinr. Blothe & Comp., Dortmund, August 1801 (Bibliothek des Börsenvereins), Matth. Rieger's sel. Buchhandlung, Augsburg, Mai 1802 (daselbst).

51) Andr. Seyler, Memmingen, Jubilatemesse 1788, erbittet, da er die Messe nicht selbst besuchen kann, Novitäten nach Verhältnis ihres Inhalts 2—3, von besonders interessanten Schriften 8—10 Exemplare durch Leipziger Kommissionär. (Bibliothek des Börsenvereins.)

52) [J. Ch. Gädicke,] Einige Mitteilungen über den jetzigen deutschen Buchhandel u. s. w., [Kassel] 1827: Bis um das Jahr 1785 suchte sich der Buchhändler auf der Messe die neuen Bücher aus, „und was er ausgesucht hatte, mußte er auch behalten".

53) Ähnlich Etablissementscircular der Kölischen Buchhandlung (Prof. Adam Mich. Köl), Würzburg, 10. April 1797: wird ihren Bedarf durch Kommissionär verschreiben und bestimmt erbitten; verbittet sich also jede Novasendung. (Bibliothek des Börsenvereins.)

54) J. Pauli, Berlin, Circular, 1. Okt. 1798. Archiv für Geschichte des Deutschen Buchhandels V, 229.

55) Circular, 31. März 1787. (Bibliothek des Börsenvereins.)

56) Allg. lit. Anzeiger, Leipzig 1797, S. 1018.

57) Circular von Sam. Flick, Basel, Jubilatemesse 1798: kann die Meße nicht besuchen und hat die Anstalt getroffen, daß außer der Meße geliefert wird. „Sie können alles, was Sie in dieser Meße an Novitäten nehmen, in der folgenden wieder zurückgeben, was Sie bis dahin nicht abgesetzt haben. Dadurch fällt die Besorgniß weg, sich Artikel auf den Hals zu laden, von deren Absatz man nicht vorher versichert seyn kann und die man nachher zum Schaden auf dem Lager muß liegen laßen."

58) Circular, 30. Okt. 1797, Archiv für Geschichte des Deutschen Buchhandels V, 228.

59) Circular, 8. Okt. 1798; Kummersches Archiv, Nr. 36; vgl. Archiv für Geschichte des Deutschen Buchhandels V, 228.

60) Circular, J. G. Aue, Cöthen, 16. Juni 1797. (Bibliothek des Börsenvereins.)

61) Neue Litteratur und Völkerkunde, Leipzig 1790, II, Juli, Anhang.

62) Neues Archiv für Gelehrte, Buchhändler und Antiquare, Erlangen 1795, S. 235 fg.

63) Daselbst S. 586.

64) „Ein altes sonst bestandenes Buchhändlergesetz: was eine Handlung selbst schreibt und begehrt, kann nicht remittirt werden" (Korn d. Ä., Breslau, 1797; angeführt in Schürmann, Magazin für den deutschen Buchhandel. — „Was ich in der Messe selbst genommen, darf ich nicht zurückgeben; das ist — ein freilich nur zu oft durchlöchertes — auf Übereinkunft gegründetes Gesetz des Buch-Händlers" (Allgemeiner literarischer Anzeiger, Leipzig 1798, 31. Juli, S. 1204). — „Ungerecht ist es wenn man geschriebene Bücher zurück giebt, besonders wenn das von der andern Seite nicht geschieht, und wenn man sich darüber durch allerhand unstatthafte und kleinliche Ausflüchte zu entschuldigen sucht. Dieß geschieht indeß alle Ostermessen" (daselbst 1801, 4. Sept.).

65) Circular von Joh. Jak. Flick, Basel, 1. April 1796 (Bibliothek des Börsenvereins; vgl. Archiv für Geschichte des Deutschen Buchhandels V, 230).

66) Franz Ferstl, Gräz, an Reich, 29. April 1783; Bibliothek des Börsenvereins. — Der von Karl Buchner angegebene Stuttgarter Fall aus dem Jahre 1784

(J. B. Mezler: „vorausgesetzt, daß er Disponenden gestattet"; Archiv für Geschichte des Deutschen Buchhandels V, 254[39]) ist also nicht der älteste.

67) Vier Fälle aus den Jahren 1791 (Gießen, Frankfurt a. M.), 1793 (Frankfurt a. M.), 1794 (Gießen) s. Archiv für Geschichte des Deutschen Buchhandels V, 229 fg.

68) (Mallinckrodt, Arn.) Über Deutschlands Litteratur und Buchhandel, Dortmund, Michaelismesse 1800.

69) Circular, Wilh. Webel, Zeitz, Jubilatemesse 1798.

70) Jan. 1794. (Bibliothek des Börsenvereins; Archiv für Geschichte des Deutschen Buchhandels V, 230.)

71) Geschichte des Deutschen Buchhandels, Bd. II, Leipzig 1908, S. 282 fg.

72) Neues Archiv, Erlangen 1795, S. 259.

73) Archiv für Geschichte des Deutschen Buchhandels V, 228.

74) Das Folgende (S. 224—230) bes. nach Kummers Archiv Nr. 3a.

75) Geburtsort, Namen der Prinzipale und Gründungsjahr des Kommissionsgeschäfts nach einem von Herrn B. Prasse in Leipzig gütigst zur Verfügung gestellten handschriftlichen Curriculum vitae; das übrige nach Kummers Archiv, 13.

76) Das vom 10. April 1792 datierte Schreiben Horvaths, des spätern ersten und langjährigen Börsenvorstehers, lautet: „Ihr mir gütigst gesandtes Circular, in Absicht unsers Versammlungsorts hat mich unendlich gefreuet. Jeder wohldenkende solide Mann ist Ihnen dafür den innigsten Dank schuldig. Ich trete zu dieser Anzahl von Hundert (: und ich hoffe es sollen Mehrere werden :) mit Vergnügen bey, wozu ich mich sogleich bey meiner Ankunft in Leipzig persöhnlich bey Ihnen melden werde. Alle Einwendungen, und Pedanterie, fallen bey mir weg; daher soll es mir gewiß viel Vergnügen machen, wann dadurch die bisherige Animosität unter einer Claße von Menschen, die sich so sehr auszeichnen sollte, gehoben würde. Mündlich über die daraus entspringenden Vortheile ein mehreres. Ich küße Sie dafür als wahrer Freund, des dadurch aufgehobenen und bisher mir jeder Zeit beschämenden Herumlaufens, und bin mit aller Aufrichtigkeit u. s. w. Horvath." Kummers Archiv, 3a, 38.

77) Ausschließlich Grattenauer (Nürnberg) und Maurer (Berlin), die angaben, sich noch nicht erklären zu können.

78) Daran ist nach dem Fehlen jeder diesbezüglichen Spur im Kummerschen Archiv kein Zweifel. Die unbestimmte Mitteilung des Neuen Archivs, 1795, S. 468: die Einrichtung habe „kaum bis ins zweite Jahr" gedauert, ist natürlich kein Zeugnis dagegen.

79) Zum Folgenden vgl. bes. Neues Archiv für Gelehrte, Buchhändler und Antiquare, Erlangen 1795, S. 7 fg. 468. 471 fg.

80) Perthes im Jahre 1831; s. Archiv für Geschichte des Deutschen Buchhandels, VIII, 218 fg.

81) Börsenblatt, 1836, Nr. 18 = F. J. Frommann, Geschichte des Börsenvereins, Publikationen des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler, III (1875), S. 137.

82) Archiv für Geschichte des Deutschen Buchhandels, VII, 217.

83) Vogel an Kummer, 24. Februar 1819: „Ich bitte Sie mir doch gefälligst wissen zu lassen, wie viel, mein Antheil an der D. Günthers Liquidation

beträgt? um Ihnen solchen sogleich übersenden zu können. Der viel sprechende Horvath weigert sich der Bezahlung der Thaler 3 — deshalb werden wir sie auch wol bezalen, um mit diesem wunderlichen Mann keine weitläufige Korrespondenz anfangen zu müssen — Kleinlich ist sein Benehmen immer." Kummers Archiv, 164.

84) Vergl. Allgemeiner literarischer Anzeiger, Leipzig 1799, 27. Sept., S. 1505.

85) (Mallinckrodt, Arn.,) Über Deutschlands Litteratur und Buchhandel. Allen Gelehrten und Buchhändlern ans Herz gelegt. Dortmund,. Michaelismesse 1800. S. 28.

86) Buchhändlerzeitung, Hamburg 1778, 26. März.

87) Allgemeines Verzeichniß aller Buchhandlungen, 3. verb. Aufl., Leipziger Jubilatemesse 1791.

88) Allgemeines Verzeichniß aller Buchhandlungen, 6. Aufl., Leipziger Jubilatemesse 1801.

89) Archiv für Geschichte des Deutschen Buchhandels, V, 244 fg.

90) Circular, Andreäische Buchhandlung, Frankfurt a. M., 30. Sept. 1776: „Die Besorgung meiner diesmaligen Michael-Meßgeschäfte haben, wie gewöhnlich, Hr. Joh. Sam. Heinsius, in Leipzig." — Circular, Joh. Jak. Palm, Erlangen, 24. August 1797: „Ich schicke, so wie es mehrere Handlungen zu thun pflegen, meinem Hrn. Comißionär eine Anzahl von neuen Michaelis-Meß-Neuigkeiten." — Circular, Orell, Geßner, Füßli & Comp., Zürich, Michaelismesse 1795: Nach dem Beispiele vieler und der immer mehr zunehmenden Zahl auch weniger weit von Leipzig entfernten Handlungen werden sie schon diese M.-M. nicht besuchen lassen, sondern inskünftige blos allein die Jubilate-Messe. Sie lassen ihren ältern Verlag in Leipzig ausliefern, Nichtvorräthiges schicken sie sogleich franco Leipzig nach. — Alle drei Circulare auf der Bibliothek des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

91) Circular, Joh. Gerold, kaiserl. Reichs-Hofbuchdrucker und Buchhändler, Wien, 6. Sept. 1785: „E. E. wird es aus meinem zu OM. 1784 ergangenen Circular bekannt seyn, was maßen ich die Leipzigermeße nicht mehr besuche, sondern Hrn. Haugs seel. Wittwe wird Ihnen von dem was gefällig ist an alten und neuen Artikeln liefern." — Circular, Wittwe Göbhardt, Bamberg, Ostermesse 1798: „Da meine Lage, und verschiedene Lokalverhältnisse mir nicht erlauben, die Leipziger Meßen selbst zu besuchen, und ich blos von hier aus die Meßgeschäfte besorge ..." Schickt an J. G. Feind in Leipzig Rechnungsauszug und einen Teil des Saldos bar ein. — (Bibliothek des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.)

92) J. H. Cramer (Bremen), 1766, besucht die Ostermesse selbst, für die Michaelismesse, die er nicht selbst besucht, ist sein Kommissionär Schwickert und für die Zeit außer der Messe Junius (Geschäftsarchiv von O. Reisland in Leipzig).

93) Circular, Rud. Aug. Wilh. Ahl, Coburg, 24. Sept. 1772: Bestelltes ihm in der Messe durch Hauffe von Nürnberg (der ihm auch Bestellungen zusendet), außer der Messe durch Einschluß Gleditschens zu schicken (Bibliothek des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler). — Circular, C. J. G. Hartmann, Riga, 1./13. Okt. 1800: In den Messen wird J. F. Hartknoch (Rudolstadt), außer den Messen P. G. Kummer seine „Geschäfte oder Kommissionen" besorgen (Archiv für Geschichte des Deutschen Buchhandels, V, 246). — Auswärtige als Meßkommissionäre, ohne daß dabei, vielleicht zufällig, vom Leipziger Kommissionär die Rede

ist, auch sonst: Rud. Imhofs Sohn, Basel, Ostermesse 1765, vertreten durch Stein in der Schwarzkopfschen Handlung (Nürnberg); ebenso Ostermesse 1766.

94) Hierfür nur einige Beispiele aus einer Menge ähnlicher. Chn. Glob. Hilscher expediert Leipzig, August 1772 zehn Exemplare pro novitate, bittet die Hälfte auf Rechnung von Heinicke & Faber, die andere Hälfte auf Rechnung von Joh. Glob. Rothe, Kopenhagen, zu notieren. — 1783, Februar und August, Faber & Nitzschke in Kopenhagen fordern auf Verlangzettel durch Einschluß des Hrn. Heinsius. — Circular, Kasp. Zaunrith (Mayersche Buchhandlung), Salzburg, 14. Okt. 1789: „Wenn E. E. außer denen Leipziger Messen Novitäten aus der Presse bekommen, so ersuche mir diese bey erster Gelegenheit an die Gräffische Buchhandlung in Leipzig senden oder abgeben zu lassen." — (Bibliothek des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.)

95) Friedr. Severin, Weißenfels, Nov. 1788. (Daselbst.)

96) Archiv für Geschichte des Deutschen Buchhandels, V, 244.

97) Circular, Eman. Hortin, Bern, 16. April 1794 (Bibliothek des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig).

98) Kirchhoff gibt als frühesten Fall, in dem ihm die Bezeichnung „ausliefern" begegnet sei, einen solchen aus dem Jahre 1793 an (Archiv XIV, 265, Anm.). Er war aber viel früher üblich. Circular, Joh. Frdr. Korn d. Ä., Breslau, 15. Sept. 1765: „Daß . . nach der Meße gar nichts, es sei denn daß E. E. sich an mich selbst nach Haus zu addreßiren belieben würden, ausgeliefert werden soll . ." (Bibliothek des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig). Ebenso andere Circulare von da an.

99) Z. B. Circular von J. F. Korn d. Ä., Breslau, Sept. 1766, 1. Okt. 1767, von Albr. F. Bartholomäi, Ulm, Michaelismesse 1769.

100) Verzeichnis derjenigen Gebetbücher u. s. w., Metternichsche Buchhandlung, Köln und Frankfurt, darin eingeklebt ein Druckblatt, datiert Ostermesse 1768, worauf die Anzeige: „Da ich Heineccii Elementa jur. civil. secundum Ord. Pandectorum in gr. 8° mit Kgl. Preuß. und Churfächs. Privilegiis auch allen Verlagsrechten an mich gekauft, so gebe ich meinen Herrn Collegen die Nachricht, daß ich dieses Buch während der Ostermeße in Leipzig selbsten ausliefere. Außer dieser Zeit aber hat Herr Buchdrucker Jacobæer von mir die Commission es einem jeden Herrn Buchhändler gegen Schein zu geben, mit dem ich in Rechnung stehe. Ich zeige dieses deswegen an, daß meine Freunde sich zwischen den Meßen desfals nur an gedachten Herrn Jacobæer adressiren möchten."

101) Circular, J. Jac. Stahel sel. Wittwe & Sohn, Würzburg, Jubilatemesse 1796 (Bibliothek des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig).

102) Reformgutachten in Kummers Archiv.

103) Archiv für Geschichte des Deutschen Buchhandels, V, 244 fg.

104) Geschäftsarchiv von O. Reisland, Leipzig.

105) Vergl. Neues Archiv für Gelehrte, Buchhändler und Antiquare, Erlangen 1795, S. 592.

106) Circular, J. B. Mezlers neue Verlagshandlung, Stuttgart, Ostermesse 1789: Archiv für Geschichte des Deutschen Buchhandels, V, 243.

107) Daselbst, XIX, 269.

108) Catalogue des livres français etc. qui se trouvent . . . à la Librairie de l'Université à Vilna. Wilna [1805]. — Vergl. Ostermeßkatalog 1797 von

Krieger in Marburg: „so ist es mir doch leicht, posttäglich das, was nicht vorhanden ist, durch meinen beständigen Geschäftsführer in Leipzig zu erhalten".

109) Neues Archiv für Gelehrte, Buchhändler und Antiquare, Erlangen 1795, S. 813.

110) Daselbst.

111) J. C. Gädicke, Buchdrucker, an Schiller, Weimar 28. Sept. 1799.

112) Allgemeiner literarischer Anzeiger, Leipzig 1799, S. 136 fg. (Pseudonymus Sylvester.)

113) Daselbst, 1801, S. 69.

114) Neues Archiv für Gelehrte, Buchhändler u. s. w., Erlangen 1795, S. 6. 129 fg.

115) Pütter, Joh. Steph., Der Büchernachdruck nach ächten Grundsätzen des Rechts geprüft. Göttingen 1774. S. 138.

116) Rößig, C. G., Handbuch des Buchhandelsrechts systematisch dargestellt für Rechtsgelehrte, Buchhändler und Schriftsteller. Leipzig 1804. S. 308 fg.

117) Circular, Huber & Comp., St. Gallen, 28. März 1796: senden Auszug und Abschluß der Rechnung, was bis auf heutigen Tag bei uns eingegangen. — Circular, Joh. Chn. Sommer, Leipzig, 30. Okt. 1797: schließt die Jahresrechnung Ende März, beginnt die neue mit April. (Archiv für Geschichte des deutschen Buchhandels, V, 226 fg.) — Faktur, Montag & Weisische Buchhandlung, Regensburg, 15. März 1797 (für Wohlersche Buchhandlung in Ulm): 2 Ehestandsalmanach 1797, „wegen letzteren wird noch bevorstehende Ostermesse abgerechnet".

118) Allgemeiner literarischer Anzeiger, 27. Sept. 1799.

119) Neues Archiv für Gelehrte, Buchhändler u. s. w., Erlangen 1795, S. 35.

120) Z. B. Mezler, Stuttgart, 13. Jan. 1789 an Montag, Regensburg, bittet: „den Saldo mir hierher zu schicken... Die Remittenden will ich Ihnen gelegentlich zuschicken".

121) Vergl. Deutschlands vorzüglichste Meßplätze, I, Leipzig 1807, S. 180. Die Schrift gibt an, es sei seither so üblich gewesen, wegen der Kürze des Zeitraums zwischen Michaelis und Ostern. — Beispiele aus Circularen: Benj. Gottl. Hoffmann, Hamburg, 10. Dez. 1793, bedingt sich für sein Separat-Conto in der Ostermesse jedes Jahres $^2/_3$ der Zahlung und das letzte Drittel zu der folgenden Michaelismesse; Friedr. Severin & Comp., Weißenfels, 8. November 1798, werden nur mit denjenigen Buchhändlern in Verbindung bleiben, die in jeder Ostermesse abschließen, wenigstens $^2/_3$ des Saldo gleich bezahlen und das letzte Drittel längstens zur nächsten Michaelismesse einsenden.

122) Rößig, C. G., Handbuch des Buchhandelsrechts u. s. w., Leipzig 1804, S. 309: beträchtliche Saldi werden gewöhnlich in zwei Terminen gezahlt, $^2/_3$ zur Ostermesse, $^1/_3$ zur Michaelismesse.

123) Allgemeiner literarischer Anzeiger, Leipzig 1798, 31. Juli.

124) Circular, Friedr. Severin & Comp., Weißenfels, 8. Nov. 1798: aufgeschnittene und beschmutzte Sachen (von Novis), so wie auch „geschriebene" Sachen älteren Verlags, und das, was zwischen den Messen verlangt wird, nehmen sie auf keinen Fall zurück.

125) Allgemeiner literarischer Anzeiger, Leipzig 1798, S. 1204.

126) Daselbst, 1801, 4. Sept.

127) Rößig, C. G., Handbuch des Buchhandelsrechts u. s. w., Leipzig 1804, S. 306.

128) Archiv für Geschichte des Deutschen Buchhandels, V, 229.

129) Allgemeiner literarischer Anzeiger, Leipzig 1801, S. 488.

130) Daselbst, 1801, 31. März.

131) Daselbst, 1797, S. 1426.

132) Archiv für Geschichte des Deutschen Buchhandels, VII, 204.

133) Krünitz, Joh. Gg., Ökonomische Encyclopädie, oder allgemeines System der Land-, Haus- und Staats-Wirtschaft, in alphabetischer Ordnung. 89. Theil. Berlin 1790. S. 136 fg.

134) Handschriftlich auf der Bibliothek des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

135) Archiv für Geschichte des Deutschen Buchhandels, VII, 213. So Sommer (Leipzig) 30. Okt. 1797, Industrie-Comptoir (Weimar) 9. März 1798, Pauli (Berlin) 1. Okt. 1798, Severin & Comp. (Weißenfels) 8. Nov. 1798.

136) Geschichte des Deutschen Buchhandels, 2. Band, S. 401—403. Für das Reichsche Zeitalter vergl. z. B. (Gerle, W.,) Über den Buchhandel in den kaiserl. königl. Erblanden. Berlin und Leipzig 1774.

137) Neues Archiv für Gelehrte, Buchhändler u. s. w., Erlangen 1795, S. 152.

138) (Mallinckrodt, Arn.,) Über Deutschlands Litteratur und Buchhandel. Allen Gelehrten und Buchhändlern ans Herz gelegt. Dortmund, Michaelismesse 1800.

139) Pütter, Joh. Steph., Der Büchernachdruck nach ächten Grundsätzen des Rechts geprüft. Göttingen 1774. S. 146.

140) Siehe Archiv für Geschichte des Deutschen Buchhandels, XX, S. 5. 6. 10—12.

141) Gräff, Ernst Mart., Versuch einer einleuchtenden Darstellung des Eigenthums und der Eigenthumsrechte des Schriftstellers und Verlegers und ihrer gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten. Leipzig 1794. S. 99.

142) (Gädicke, J. Ch.,) Der Buchhandel von mehreren Seiten betrachtet u. s. w. Weimar 1803.

143) Rößig, C. G., Handbuch des Buchhandelsrechts u. s. w. Leipzig 1804, S. 305 fg.

144) Täubel, Christian Gottlob, Allgemeines theoretisch-praktisches Wörterbuch der Buchdruckerkunst und Schriftgießerey u. s. w. Wien 1805.

145) Neues Archiv für Gelehrte, Buchhändler und Antiquare, Erlangen 1795, S. 139 fg.

Fünftes Kapitel.

Der Büchermarkt.

1) Litteratur und Völkerkunde, Bd. V, 1784, Oktober, S. 275.

2) Z. B. Teutscher Merkur, 1783, 3. Vierteljahr, S. 170 fg. (Wieland in dem fingierten Plane zur Universal-Bibliothek).

3) Fichte, Über das Wesen des Gelehrten, Zehnte Vorlesung, gehalten 1805. Werke, Berlin 1845, VI, 439 fg.

4) Nr. VIII, S. 128.

5) Berner Zeitung (herausgegeben von Joh. Georg Heinzmann), 1799, S. 287 fg. („Teutscher Gelehrtendespotismus").

6) An die sämmtlichen Autoren, eine Nachricht und eine Vorstellung von Seiten der Buchhandlung der Gelehrten, 1783.

7) Critik der Titel, oder wie soll man die Büchertitel einrichten? Ein Versuch zum Vortheil der Litteratur. Halle 1804, S. 41.

8) Allgemeiner literarischer Anzeiger, Leipzig 1797, S. 690.

9) Häberlins, Karl Friedr., Deutsches Staatsarchiv, Helmstedt 1796 fg., V, H. 18, S. 211; Meusel, Joh. Georg, 3. Nachtrag zum Gelehrten Teutschland, Vorerinnerung, 1788; Kausch, Einige statistischlitterarische Bemerkungen über den Zustand der Schriftstellerei u. s. w.: Freimüthige Unterhaltungen über die neuesten Vorfälle unseres Zeitalters u. s. w., hrsg. von Kausch, 1. Bd., Leipzig 1790.

10) Kausch, daselbst; Meusel, Das gelehrte Deutschland; Weiz, Friedr. Aug., Das gelehrte Sachsen, Leipzig 1780.

11) Z. B. Vertraute Briefe über die jetzige abenteuerliche Lesesucht. Hannover 1794; Beyer, J. R. G., Über das Bücherlesen. Erfurt 1794.

12) Z. B. Schlesische Provinzialblätter, 1806, Nr. 11 (November).

13) Teutscher Merkur, 1779, I. Quartal, S. 216.

14) Kant, Imm., Über die Buchmacherey, Königsberg 1798, S. 65.

15) Journal von und für Deutschland, II, 1785, S. 454 fg. Die Gesellschaft wurde gegründet von den drei ersten Lehrern des Stralsunder Gymnasiums. Kurz darauf wurde in Stralsund eine Journalgesellschaft vom Städtischen Kammersekretär Buschmann gestiftet.

16) Lesegesellschaft zu Mainz; ihre Korrespondenz führte zu Beginn der achtziger Jahre der dortige Hofrat Bentzel (Briefe von Hofrat Bentzel in Mainz an die Hermannsche Buchhandlung in Frankfurt a. M., 1782—86, handschriftlich auf der Bibliothek des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig). Lesegesellschaft zu Glückstadt, gegründet Anfang der 1780er Jahre, geleitet von den Direktoren des dortigen Intelligenzcomtoirs von Saldern, Konsistorialrat Lange und Rektor Sievers (Journal von und für Deutschland, II, 1785, 6. Stück, S. 543 fg.). Die in den ersten achtziger Jahren begründeten Siebenbürgischen Lesegesellschaften (Hermannstadt 1784) bestanden so vorwiegend aus geistlichen Mitgliedern, daß von der Mühlbacher Gesellschaft rühmend hervorgehoben wurde, daß an ihr „mehrere Glieder weltlichen Standes Antheil nahmen"; an der Spitze der letztern Anstalt stand der Stadtpfarrer, der Versammlungsort war der Pfarrhof (Archiv für Geschichte des Deutschen Buchhandels XV, 114 fg.). Lesegesellschaft in Köthen, geleitet um 1800 von den Schulrektoren Hartmann und Vetterlein (Allgemeiner literarischer Anzeiger, 1800, S. 1590). Lesegesellschaft zu Frankfurt a. M., begründet 1788 (die noch 1818 bestand; Kirchner, Ansichten von Frankfurt a. M., I, 1818, S. 244); ihr Direktor war um 1800 und lange Jahre hindurch der durch seine Schriften zur Geschichte des Zeitungswesens bekannte Ministerresident von Schwarzkopf (Literarische Blätter, 1803, S. 93). In Liegnitz bestanden im Jahre 1806 ein theologisch-philosophisches Leseinstitut, ein politisch-historischer und statistischer Leseverein des Hauptmanns von Bölzig und ein medizinisches Journalisticum; außerdem hatte auch die Ressource Journale, Novellen und Broschüren ausliegen. Das Theologisch-philosophische Lese-Institut bestand aus vierzehn Mitgliedern, die unter sich

die neuesten Erscheinungen auf den Gebieten der Moral, Theologie, Kirche und Liturgie in Umlauf setzten. Die Journale wurden von den Einzelnen einen Monat lang behalten, durften aber nicht weniger als 2 Rthlr. kosten. Die Schriften durften nicht vor mehr als drei Jahren erschienen sein. Jedes der Mitglieder wurde im Laufe eines Jahres mit vierzehn klassischen Werken aus seinem Fache bekannt. Ausgeschlossen waren solche Werke, die eins der Mitglieder sich selbst käuflich anschaffte. Außerdem bestanden in der Umgegend von Liegnitz ein viele Mitglieder zählender Leseverein der Geistlichkeit des Hayn- und Goldberger Kreises und ein solcher der Prediger im Jauerschen und Gebirgskreise. Der letztere, beide Konfessionen umfassend, ging sehr ins Große; er versammelte sich einmal im Jahre in pleno in Jauer, wo Abhandlungen vorgetragen und Reden gehalten wurden. Endlich bestand noch eine sechsgliedrige „Theologisch-gelehrte Zusammenkunft", die sich aller vier Wochen vereinigte. (Schlesische Provinzialblätter, 1806, Nr. 11, November.)

17) Einen solchen Vertrag schloß am 31. Oktober 1782 die Mainzer Lesegesellschaft mit dem Frankfurter Buchhändler Hermann; Hermann hatte die gewünschten Bücher je auf 4 Wochen zu senden, die Gesellschaft kaufte ihm dafür jährlich für 300 Rthlr. Bücher und Monatsschriften ab.

18) Allgemeiner literarischer Anzeiger, Leipzig 1799, S. 1437 fg.

19) Journal von und für Deutschland, II, 1785, 1. Stück, S. 15 fg.

20) Allgemeiner literarischer Anzeiger, Leipzig 1797, S. 1049 fg.

21) Daselbst, 1800, S. 1590.

22) Daselbst, 1797, an anderm Ort.

23) Archiv für Geschichte des Deutschen Buchhandels, XV, 115.

24) Allgemeiner literarischer Anzeiger, Leipzig 1801, S. 1570.

25) Kreisarchiv Amberg: Amberg, Stadt, fasc. 97, no. 18½ k.

26) Allgemeiner literarischer Anzeiger, S. 1074. Halberstädter gemeinnütziges Wochenblatt, Jahrg. VI, Bd. 2, S. 13 fg.

27) Literarische Blätter, Nürnberg 1804, S. 65 fg.

28) Allgemeiner literarischer Anzeiger, Leipzig 1801, S. 1570.

29) Etwas vom Nachdrucken der Bücher, Berlin 1786.

30) S. Anmerkung 23.

31) Schlesische Provinzialblätter, November 1806.

32) Angeführt bei Schürmann, Aug., Magazin für den Deutschen Buchhandel, Leipzig 1875, S. 204.

33) Bauer, Preisschrift von der Ausartung des Geschlechtstriebes. Angeführt in einem Journal des Jahres 1795, wenn wir nicht irren der Allgemeinen Deutschen Bibliothek.

34) Vergl. Deutsches Museum, 1780, 8. Stück (August), S. 176 fg.

35) Neues Archiv für Gelehrte, Buchhändler und Antiquare, Erlangen 1795, S. 295.

36) Korn d. Ä. im Allgemeinen literarischen Anzeiger, Leipzig 1797, S. 1241.

37) Hallisches patriotisches Wochenblatt, Nr. 1, 5. Oktober 1799.

38) Heinzmann, Joh. Gg., Appel an meine Nation über Aufklärung und Aufklärer, Bern 1795.

39) Vergl. Anmerkung 31.

40) Vergl. Anmerkung 34.

41) Neues patriotisches Archiv, I, Frankfurt u. Leipzig 1792, S. 519.

42) Hirsching, Versuch einer Beschreibung sehenswürdiger Bibliotheken Teutschlands, Erlangen 1786 fg., II, S. 350.

43) Geschichte des Deutschen Buchhandels, Bd. II, S. 354.

44) Richter, Paul, Geschichte der Berliner Buchbinder-Innung, Berlin 1895, S. 141.

45) Züricher Staatsarchiv, Censurprotokolle: 1753, 17. July, Abnahme des Hand Gelübdes von Caspar Ziegler; 1754, 25. Januar, Regeln für Buchdrucker und Buchbinder betreffend. Handschriftliche Auszüge von Aug. Kapp, 1878, II. Heft, fol. 167 verso, 168 verso.

46) Das galante Leipzig, 1768, S. 270.

47) Literarische Blätter, Nürnberg 1805, S. 92.

48) Daselbst, S. 247 fg.

49) Archiv für Geschichte des Deutschen Buchhandels, XV, S. 114.

50) Vergl. Anmerkung 48.

51) Verzeichnis neuer Bücher, Krieger, Gießen, Michaelismesse 1785; Katalog Nr. XXIV, Krieger, Gießen, Ostermesse 1791.

52) Glutz-Hartmann, L., Die Stadtbibliothek. Ein Stück solothurnischer Kulturgeschichte des 18. Jahrhunderts. Solothurn 1879, S. 18 fg.

53) Weiß, Chronik der Stadt Breslau, Breslau 1888, S. 1094.

54) Vergl. Anmerkung 48.

55) Eine kleine Bücherlotterie, errichtet von Joseph von Crätz, Buchhändler in München, 1784.

56) Allgemeiner literarischer Anzeiger, Leipzig 1797, S. 159.

57) Hauptstaatsarchiv zu Dresden, loc. 30556/7, Nr. 56b, Vol. V, fol. 181 (Mai 1804).

58) Daselbst, Vol. VI, fol. 1 fg.

59) Staatsarchiv zu München, K. schw. $\frac{400}{198}$.

60) Reformgutachten (Kummersches Archiv).

61) Hauptstaatsarchiv zu Dresden, a. a. O. (s. Anm. 57) Vol. VI, fol. 185.

62) Allgemeiner literarischer Anzeiger, Leipzig 1801, S. 1263 fg.

63) Daselbst, 1798, S. 1135.

64) (Hartmann, Fr. Tr.), Hieroglyphen, I, Berlin 1780, S. 32.

65) Vergl. Anmerkung 25 (no. $18^1/_2$ n).

66) Vergl. Anmerkung 52.

67) Vergl. Anmerkung 12.

68) Der Reichsbothe, Leipzig 1805, 1. Stück, 20. Juni, Donnerstags, Beilage (Copie im Hauptstaatsarchiv zu Dresden).

69) Hauptstaatsarchiv zu Dresden a. a. O. Vol. VI, fol. 35 fg. Allgemeiner literarischer Anzeiger, Leipzig, 1799, S. 167.

70) Daselbst, Vol. VI, fol. 159 fg.

71) Literarische Blätter, Nürnberg 1802, S. 213.

72) Plan eines neu zu errichtenden, den Wissenschaften und Künsten gewidmeten Lese-Instituts in- und ausländischer Werke, welches bey Wilhelm Fleischer in Frankfurt am Main bald nach geendigter Leipziger Michaelis-Messe dieses Jahres [1795] wird eröffnet werden.

73) Journal von und für Deutschland, II, 1785, Drittes Stück, S. 271.

74) Vergl. u. a. Leonhardi, F. G., Geschichte und Beschreibung der Kreis- und Handelsstadt Leipzig, Leipzig 1799; Schulze, Abriß einer Geschichte der Leipziger Universität, Leipzig 1810, S. 100; und häufig in verschiedenen Journalen.

75) 100 Jahre Geschichte der Arnoldischen Buchhandlung. Ohne Ort u. Jahr.

76) Hirsching, Friedr. Karl Gottlob, Versuch einer Beschreibung sehenswürdiger Bibliotheken Teutschlands, Erlangen 1780 fg. Klemm, Gustav, Zur Geschichte der Sammlungen für Wissenschaft und Kunst in Deutschland, Zerbst 1837. Schmidt, Joh. Aug. Friedr., Handbuch der Bibliothekswissenschaft, Weimar 1840. Dziatzko, Karl, Entwickelung und gegenwärtiger Stand der wissenschaftlichen Bibliotheken Deutschlands (= Sammlung bibliothekswissenschaftlicher Arbeiten, hrsg. von Karl Dziatzko, 5. Heft), Leipzig 1893. Milkau, F., Die Bibliotheken (= Die allgemeinen Grundlagen der Kultur der Gegenwart, Teil I, Abt. 1, Berlin und Leipzig 1906). 77) Schlesische Provinzialblätter, 1806, Nr. 11 (November).

78) (Nicolai, Friedrich,) Leben und Meinungen des Herrn Magisters Sebaldus Nothanker, 4. Aufl., I, Berlin und Stettin 1799, 136, 138.

79) Fichte, Über das Wesen des Gelehrten, 1805, 10. Vorlesung, Werke, Berlin 1845, VI, 439 fg.

80) Ganz, Joh. Friedr. Ferd., Übersicht der Gründe wegen des Strafbaren des Büchernachdrucks u. s. w., Regensburg 1790, Vorbericht, S. X.

81) Neues Archiv für Gelehrte, Buchhändler und Antiquare, Erlangen 1795.

82) Weitere Ausführung die Buchhandlungen und Druckereyen in Königl. Preuß. Staaten betreffend, Berlin 1781. S. 33.

83) Berichte der Buchhandlung der Gelehrten, 1784, S. 894.

84) Gädicke, Joh. Christ., Der Buchhandel. Weimar 1803.

85) Baumgarten-Crusius, Ludw. Fr. Otto, Festrede bei der akademischen Secularfeier von der Erfindung der Buchdruckerkunst, Jena 1840. S. 19.

86) [Fleischer, Wilh.,] Über bildende Künste, Freistaat Frankfurt 1792, S. 122.

87) Kehr, Ludwig Christian, Selbstbiographie, Kreuznach 1834.

88) [Mallinckrodt, Arn.,] Über Deutschlands Litteratur und Buchhandel. Dortmund 1800, Michaelismesse.

89) Göckingk an Bürger, Ellrich, 30. März 1780: Strodtmann, Ad., Briefe von und an Bürger, Berlin 1874, III, S. 11 fg.

90) (Reiche, Karl Christoph,) An die sämmtlichen Autoren . . von Seiten der Buchhandlung der Gelehrten, (Leipzig) 1783.

91) Deutsches Museum, 1780, August.

92) Die Gelehrten-Verstaigerung, Aus den Oberrheinischen Mannigfaltigkeiten, ohne Ort 1781.

93) [Fleischer, Wilh.,] Über bildende Künste, Freistaat Frankfurt 1792.

94) Heinzmann, Joh. Gg., Appel an meine Nation über Aufklärung und Aufklärer u. s. w. Bern 1795.

95) Neues Archiv für Gelehrte, Buchhändler und Antiquare, Erlangen 1795, S. 535.

96) Reiskens, Joh. Jak., Von ihm selbst aufgesetzte Lebensbeschreibung, Leipzig 1783, S. 99.

97) Boie an Bürger, 24. November 1776: Strodtmann, Ad., Briefe von und an Bürger, Berlin 1874, I, 367.

98) Deutsches Museum, 1783, S. 539 fg.

99) Dieterich an Bürger, 3. Oktober 1792: Strodtmann, Ad., Briefe von und an Bürger, Berlin 1874, IV, S. 216 fg.

100) Goschen, Viscount, The life and times of Georg Joachim Goschen, London 1903, I, 410.

101) Auswahl verschiedener Bücher, Landkarten u. s. w., welche bei Gerhard Fleischer dem Jüngern . . in Leipzig . . zu haben sind, 1801.

102) Carl Ernst Bohns Verzeichniß neuer Bücher, 1803, Oktober, November, Dezember (Hamburg).

103) Neue Allgemeine deutsche Bibliothek, Bd. 48, 1799, S. 405.

104) Berliner Monatsschrift, 1784, S. 319 fg. — Ähnlich z. B. Litteratur und Völkerkunde, 1786, November.

105) Deutsches Museum, 8. Stück, August 1780, S. 176 fg.

106) Verlags- und Sortimentskatalog von Joh Rud. Im-Hof in Basel, 1760.

107) Briefe angesehener Gelehrten . . . an den berühmten Märtyrer D. Karl Friedrich Bahrdt. Leipzig 1798.

108) Allgemeiner literarischer Anzeiger, Leipzig 1801, 3. September.

109) Neue Litteratur und Völkerkunde, 1791, April, Anfang. Verfasser ist G. F. Götz, evangelisch-lutherischer Pfarrer in Kassel.

110) Schreiben eines Buchhändlers von der Leipziger Ostermesse 1784: Berliner Monatsschrift, IV, 1784, S. 63 fg.

111) Nicolai in: Allgemeiner literarischer Anzeiger, Leipzig 1798, S. 168.

112) Deutsches Museum, Leipzig 1780, 8. Stück, August, S. 184 fg.

113) Göhring, Ludwig, Die Anfänge der deutschen Jugendliteratur im 18. Jahrhundert, Nürnberg 1904.

114) Gespräche im Reiche der Todten. Nürnberg 1770, S. 33.

115) Heinzmann, Joh. Gg., Appel an meine Nation über Aufklärung und Aufklärer, Bern 1795.

116) [Nicolai, Friedr.,] Leben und Meinungen des Herrn Sebaldus Nothanker. Berlin und Stettin 1799, Bd. I, S. 142.

117) Daselbst, S. 151, Anmerkung.

118) [Fleischer, Wilhelm,] Über bildende Künste. Frankfurt a. M. 1792, S. 73. 75 fg. 106 fg. 114 fg. und an andern Orten.

119) Allgemeine Zeitung, Beilage, 1899, Nr. 44.

120) Schwarzkopf, Joachim von, Über Zeitungen, Frankfurt a. M. 1795, S. 122 fg.

121) Witkowski, Prof. Dr. Georg, Geistesnahrung für das Volk: Börsenblatt für den deutschen Buchhandel, 1905, Nr. 120, 25. Mai, S. 4954.

122) (Fleischer, Wilhelm,) Die Wichtigkeit des Buchhandels, Frankfurt a. M. 1791, S. 19.

123) Circular an alle Inspektoren der Kurmark (Jahrbücher der Preußischen Monarchie, 1798, November, S. 291): „Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden pp. Wir haben . . verfüget, daß bei der bekannten Nützlichkeit des Becker'ischen Noth- und Hülfs-Büchleins, aus den Kirchenkassen Unsers Patronats, die es vermögen, eine Anzahl von Exemplaren desselben gekauft und zweckmäßig vertheilet werden sollen . . Berlin, 16. August 1798."

124) Stadtbibliothek Nürnberg, Nor. 282, 8°.

125) (Fleischer, Wilhelm,) Über bildende Künste, Freistaat Frankfurt 1792.

126) Hallesches patriotisches Wochenblatt, 1802, citiert bei Schürmann, Zur Geschichte der Buchhandlung des Waisenhauses in Halle a. S., Halle a. S. 1898, S. 192

127) Neues Archiv für Gelehrte, Buchhändler und Antiquare, Erlangen 1795, Beilage zum August, S. 46 fg.

128) Staatsarchiv Stuttgart, XLVI Nr. 117, Acta die Verbeßerung deß alten Calenders betr., K. 9. f. 19. Nr. 117 (XLVI), fasc. 1.

129) Züricher Staatsarchiv, Akten: Buchdruckerei, Censur etc. betreffend: Calender betreffend 1754, 12. Juli; Calender Verbesserung betreffend 1755, 7. Oktober.

130) Codex Augusteus, Continuatio 2. I. 971.

131) Schwarzkopf, Joachim von, Über Zeitungen, Frankfurt a. M. 1795, S. 122.

132) Nach der Schilderung Niemeyers vom Jahre 1802, citiert bei Schürmann, Waisenhaus (vergl. Anmerkung 126), S. 191 fg.

133) Die Gelehrten-Verstaigerung nach dem Lucian. Ein Fragment. Aus den Oberrheinischen Mannigfaltigkeiten. Ohne Ort 1781.

134) Gespräche im Reich der Todten zwischen dem Buchhändler Johann Jacob Bauer und dem Kaufmann L*** von den vielerley Arten des Buchhandels u. s. w. Nürnberg, bey Martin Jacob Bauer [dem Sohne des † Verfassers], 1770, S. 2. 6. 34. 90 fg. 118. 121.

135) Täubel, Christian Gottlob, Allgemeines theoretisch-praktisches Wörterbuch der Buchdruckerkunst. Wien 1805.

136) Heinzmann, Joh. Gg., Appel an meine Nation über Aufklärung, Bern 1795, S. 421.

137) Schreiben eines Buchhändlers von der Leipziger Ostermesse 1784: Berliner Monatsschrift IV, 63 fg.

138) Z. B. Allgemeiner literarischer Anzeiger, Leipzig 1796, S. 63. 170.

139) Potthast, Geschichte der Familie von Decker, (Berlin) ohne Jahr, S. 391.

140) Tiling an Bahrdt, Mitau, 7. Januar 1788: Briefe angesehener Gelehrten an . . . Carl Friedrich Bahrdt, Leipzig 1798.

141) Vieweg an Bahrdt, 1786: Daselbst.

142) Moritz, Karl Phil., Über eine Schrift des Herrn Schulrath Campe, und über die Rechte des Schriftstellers und Buchhändlers, Berlin 1789.

143) Penzel an Schwickert, Dombrowa, 1. Januar 1785: O. Reislands Geschäftsarchiv in Leipzig.

144) Z. B. Deinet (Frankfurt a. M.) und Bahrdt, 1772; vergl Anm. 140.

145) Merkel, Deutschland zur Goethe-Schiller-Zeit, S. 133.

146) 1786; Briefe angesehener Gelehrten an Bahrdt (vergl. Anm. 140).

147) Neues Archiv für Gelehrte, Buchhändler u. s. w., Erlangen 1795, S. 336, 565, 628 fg.

148) [Fleischer, Wilhelm,] Die Wichtigkeit des Buchhandels, Frankfurt a. M., am 12. September 1791, S. 9 fg.

149) Archiv für Geschichte des Deutschen Buchhandels, XX, S. 10.

150) Pütter, Joh. Steph., Der Büchernachdruck, Göttingen 1774; Vorrede.

151) Kant, Imm., Über die Buchmacherey, Königsberg 1798, S. 17.

152) Heinzmann, Joh. Gg., Appel an meine Nation über Aufklärung, Bern 1795.

153) Neues Archiv für Gelehrte, Buchhändler und Antiquare, Erlangen 1795, S. 307.

154) Daselbst, S. 151. 158.

155) Daselbst, S. 163.

156) Daselbst, S. 228.

157) (Pezzl, Joh.,) Marokkanische Briefe, Frankfurt u. Leipzig 1784, S. 237.

158) Cella's, Joh. Jak., Freymüthige Aufsätze, I, Anspach 1784.

159) Teutscher Merkur, Weimar 1784, Februar.

160) Heinzmann, Joh. Gg., Appel an meine Nation über Aufklärung, Bern 1795, S. 420.

161) (Nicolai, Friedr.,) Leben und Meinungen des Herrn Sebaldus Nothanker, Berlin und Stettin 1799, I, S. 91. 102.

162) Nicolai, Friedr., Beschreibung einer Reise durch Deutschland, I, 1781, S. 76.

163) Voigtländer, Robert, Das Verlagsrecht im Preußischen Landrecht und der Einfluß von Friedrich Nicolai darauf: Archiv für Geschichte des Deutschen Buchhandels XX, S. 6.

164) Heinzmann, Joh. Gg., Appel an meine Nation über Aufklärung, Bern 1795, S. 423. 426.

165) P. H. M—r, Über Buchhandel und Roman-Fabrikatur, Eisleben 1803.

166) Moritz, Karl Philipp, Über ein Schreiben des Herrn Schulrath Campe. Berlin 1789.

167) Fichte, Über das Wesen des Gelehrten (1805), 10. Vorlesung. Werke, Berlin 1845, VI, S. 440.

168) (Fleischer, Wilh.,) Über bildende Künste, Freistaat Frankfurt 1792, S. 120.

169) Koch, Erduin Julius, Literarisches Magazin für Buchhändler und Schriftsteller, Berlin 1792 fg.

170) (Gädicke, Joh. Christ.,) Der Buchhandel von mehreren Seiten betrachtet, Weimar 1803.

171) Neues Archiv für Gelehrte, Buchhändler und Antiquare, Erlangen 1795, S. 72.

172) Fichte, Über das Wesen des Gelehrten. Werke, Berlin 1845, VI, S. 442 fg.

173) Vergl. Anmerkung 134.

174) Pütter, Joh. Steph., Der Büchernachdruck, Göttingen 1774, S. 35.

175) (Nicolai, Friedr.,) Leben und Meinungen des Herrn Sebaldus Nothanker, Berlin u. Stettin 1799, 4. Aufl., I, 111.

176) Vergl. Archiv für Geschichte des Deutschen Buchhandels, XX, S. 26. Die Äußerung stammt aus dem Jahre 1790.

177) (Nicolai, Friedr.,) Leben und Meinungen u. s. w. (s. Anmerkung 175), S. 120.

178) Daselbst, S. 117.

179) Fertig gewordene Übersetzungen ins Deutsche.

	Ostermesse 1765	Ostermesse 1775	Ostermesse 1785	Ostermesse 1795	Ostermesse 1805
Aus dem Französischen .	31	59	70	—	46
„ „ Englischen . . .	23	41	38	—	36
„ „ Italienischen . .	1	2	10	—	4
„ „ Holländischen .	1	3	7	—	2
„ „ Dänischen . . .	4	1	5	—	2
„ „ Schwedischen .	1	2	4	—	1
„ „ Spanischen . .	—	1	1	—	—
„ „ Arabischen . . .	1	1	1	—	—
„ „ Russischen . . .	—	1	—	—	2
„ verschied. Sprachen.	—	—	1	—	—
„ dem Lateinischen . .	7	12	15	—	16
„ „ Griechischen . .	2	5	4	—	9
„ „ Hebräischen . .	—	3	3	—	—
„ „ Altfriesischen . .	—	—	—	—	1

180) Übersetzungen aus dem Französischen und Englischen.

	Ostermesse 1765		Ostermesse 1775		Ostermesse 1785		Ostermesse 1795		Ostermesse 1805	
Romane	5	3	7	10	7	6	—	—	9	5
Medizin	—	3	8	7	8	5	—	—	9	5
Philosophie	2	3	7	6	12	2	—	—	—	—
Geographie und Reisen.	2	4	5	4	2	5	—	—	7	6
Geschichte, Biographie, Altertumskunde, Politik.	5	6	7	5	8	6	—	—	6	5
Naturwissenschaften . . .	2	—	8	3	13	5	—	—	4	4
Schauspiele	2	—	6	1	8	5	—	—	6	1
Ökonomie	6	—	2	1	1	1	—	—	3	2
Poesie, schöne Wissenschaften und Künste . .	5	2	4	—	—	3	—	—	1	3
Kriegswissenschaften . . .	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—
Theologie	—	2	4	3	7	—	—	—	—	1
Philologie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Jurisprudenz	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Vermischte Schriften . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	1	3

181) Verzeichniß der von des Wohlseel. Königl. General-Lieutenants Herrn von Tempelhoff Exzellenz hinterlassenen . . . Büchern. Berlin 1807.

182) Gelehrten-Versteigerung, 1781 (vergl. Anmerkung 133).

183) Neue Allgemeine Deutsche Bibliothek, Bd. 65, 1801, Intelligenzblatt, S. 208.

184) Band I, Leipzig, Linke, 1798, VIII und 391. 8., 1 Rthlr.

185) Band 15, Berlin, Vossische Buchhandlung, 1798, 483 S., 8., 1 Rthlr. 16 gr.

186) Frankfurt a. M., Hermann, 1798, III und 140, IV und 158, gr. 8., 1 Rthlr.

187) Neue Allgemeine Deutsche Bibliothek, Bd. 42, 1799, S. 478.

188) Berlin, Verlagshandlung der neuen compendiösen Bibliothek, 1799, 433 S., 8., 1 Rthlr. 8 gr.

189) Neue Allgemeine Deutsche Bibliothek, Bd. 48, S. 389 fg.

190) Daselbst, Bd. 42, 1799, S. 547.

191) Brockhaus, Heinrich Eduard, Friedrich Arnold Brockhaus, Leipzig 1872, I, S. 110 fg.; II, S. 124—128. Francke, H., Das Conversations-Lexikon und seine Gründer (Publikationen des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler, II, 107 fg.

192) Potthast, Aug., Geschichte der Familie von Decker, (Berlin) ohne Jahr, S. 157. 162.

193) Allgemeiner literarischer Anzeiger, Leipzig 1800, S. 284, 1801, S. 1307.

194) Daselbst, 1799, S. 1303.

195) Daselbst.

196) Daselbst, S. 1511.

197) Stadtbibliothek Nürnberg, Nor. 282. 8°.

198) Deutscher Zuschauer, Bd. 6, Dez. 1787, Heft 18, S. 327 fg.

199) Schürmann, Aug., Zur Geschichte der Buchhandlung des Waisenhauses, Halle a. S. 1898, S. 155.

200) (Nicolai, Friedr.,) Leben und Meinungen u. s. w. (s. Anm. 175), S. 108 fg.

201) Salomon, Ludwig, Geschichte des deutschen Zeitungswesens, 2. Aufl., Bd. I u. II, Oldenburg u. Leipzig 1906. Munzinger, Ludwig, Die Entwickelung des Inseratenwesens, Heidelberg 1902. Milberg, Ernst, Die deutschen moralischen Wochenschriften, J.—D., Meißen, ohne Jahr. Nicolai, Beschreibung einer Reise durch Deutschland u. s. w., Berlin u. Stettin 1783 fg.

202) Przedak, A. G., Geschichte des deutschen Zeitschriftenwesens in Böhmen, Heidelberg 1904, S. 24.

203) J. L. Gehra, Neuwied, 21. Okt. 1791, an Waisenhausbuchhandlung Halle (Bibliothek des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig).

204) Schürmann, Aug., Zur Geschichte der Buchhandlung des Waisenhauses in Halle a. S., Halle 1898, S. 188 fg.

205) Archiv für Geschichte des Deutschen Buchhandels, XIX, 107.

206) Allgemeiner literarischer Anzeiger, Leipzig 1800, S. 1742.

207) Potthast, Aug., Geschichte der Familie von Decker, (Berlin) ohne Jahr, S. 318.

208) Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel, 9. Januar 1905.

209) Kotzebue, A. v., Fragmente über Recensenten-Unfug. Leipzig 1797. S. 146.

210) Allgemeiner literarischer Anzeiger, Leipzig 1797, 9. Februar.

211) Vergl. die Zusammenstellung im Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel, 15. Januar 1907.

212) Gädicke, Gebr., Die Intelligenzblätterkunde, Weimar 1802.

213) Faulmann, Karl, Illustrirte Geschichte der Buchdruckerkunst, Wien 1882.

214) Hase, Oskar von, Breitkopf und Härtel. Ergänzter Sonderabdruck aus der Allgemeinen Deutschen Biographie. Herbst 1875 bis Sommer 1894.

215) Murr, Beschreibung der Merkwürdigkeiten Nürnbergs, 1800, S. 691, angeführt bei Roth, Geschichte des Nürnberger Handels, III, 1801, S. 189.

216) (Hausius, Karl Gottlob,) Biographie Herrn Joh. Gottlob Immanuel Breitkopf's, (Leipzig) 1794, S. 13.

217) Potthast, Aug., Geschichte der Familie von Decker, (Berlin) ohne Jahr.

218) Goschen, Viscount, Das Leben Georg Joachim Göschens, Leipzig 1905, II, 50 fg. 67 fg. 77. 109. 116. 118 fg. 195.

219) Potthast, Aug., Geschichte der Familie von Decker, (Berlin) ohne Jahr.

220) Beckmann, Joh.. Beyträge zur Geschichte der Erfindungen, II, 1, Leipzig 1783, S. 151 fg.

221) Cotta an Schiller: Tübingen 14. Jan. 1796, 1. Febr. 1796, 25. März 1796 (Briefwechsel zwischen Schiller und Cotta, hrsg. von Wilh. Vollmer, Stuttgart 1876).

222) Pallmann, Heinr., Die Entwickelung des Buchdruckgewerbes in Frankfurt a. M. 1890, S. 23 fg.

223) Potthast, Aug., Geschichte der Familie von Decker, (Berlin) ohne Jahr. S. 447 fg.

224) Goschen, Viscount, Das Leben Georg Joachim Göschens, Leipzig 1905, II, S. 191 fg.

225) Journal von und für Deutschland, 1785, S. 544 fg.

226) Daselbst.

227) Schäffer, Versuche, ohne Lumpen Papier zu machen. Regensburg 1765. Vergl. Magazin für den deutschen Buchhandel, hrsg. von Aug. Schürmann, 1874, S. 147.

228) Roth, Geschichte des Nürnberger Handels, III, 1801, S. 164.

229) Potthast, Aug., Geschichte der Familie von Decker, (Berlin) ohne Jahr, S. 46.

230) Mayer, Anton, Wiens Buchdruckergeschichte, II, Wien 1887, S. 63.

231) Teutscher Merkur, Weimar 1782, 4. Quartal, S. 8 fg.

232) Neuer literarischer Anzeiger, 1806, S. 656.

233) Allgemeiner literarischer Anzeiger, Leipzig 1799, S. 2032.

234) Hübler, Dan. Gotthold Joh., Beyträge zur Bibliopöie, Leipzig 1803, S. 71. 235) Daselbst, S. 20 fg. 26 fg.

236) Allgemeiner literarischer Anzeiger, Leipzig 1801, S. 1047.

237) Daselbst, 1798, S. 1135.

238) Nach Angabe Hüblers (s. o. Anmerkung 234).

239) Stadtarchiv Speier, Acten ad 556^4 Nr. 10.

240) Allgemeiner literarischer Anzeiger, Leipzig 1799, S. 407.

241) Briefwechsel zwischen Schiller und Cotta, hrsg. von Wilh. Vollmer, Stuttgart 1876.

242) Krahmer, M. Chr. Ad., Über den Tod und die Kunst, den menschlichen Tod zu erleichtern, 1799 (vergl. über das Schriftchen im Text o. S. 129) kostete roh 1 gr., broschiert 2 gr.: Allgemeiner literarischer Anzeiger, Leipzig 1800, S. 911.

243) Vergl. Anmerkung 240.

244) Hübler, Dan. Gotthold Jos., Beyträge zur Bibliopöie, Leipzig 1803, S. 73.

245) Daſelbſt.

246) Daſelbſt.

247) Neuer Teutſcher Merkur, Weimar 1799, November, S. 272. Allgemeiner literariſcher Anzeiger, Leipzig 1799, 23. Dez., S. 2032.

248) Vergl. Anmerkung 244.

249) Weitbrecht, Petersburg, beſtellt 21. Sept. 1779 bei Reich einen großen Poſten Verlag und außerdem Sortiment, zum Teil in rot Leder gebunden (Bibliothek des Börſenvereins der Deutſchen Buchhändler zu Leipzig).

250) „Buchhändleranzeige" von Joh. Val. Heſſenland in Magdeburg, 1. Nov. 1804: ſ. Geſchichte der Firma Wilhelm Baenſch, 1898, S. 39.

Sechſtes Kapitel.

Die Cenſurverhältniſſe.

1) Wiesner, Adolph, Denkwürdigkeiten der Oeſterreichiſchen Zenſur, Stuttgart 1847.

2) Rößig, C. G., Handbuch des Buchhandelsrechts. Leipzig 1804. S. 430.

3) Das Buch Joſeph. Geſchrieben von einem Seher des achtzehnten Jahrhunderts. Im Ton der Bibel. Herausgegeben von F. A. Zieger. Prag 1783. Ich entnehme Titel und Citat einer zeitgenöſſiſchen Zeitſchrift.

4) Angeführt in: Fragmente zur Geſchichte der Preßfreyheit im öſterreichiſchen Breisgau, ohne Ort 1783, S. 11 fg.

5) Fragmente zur Geſchichte der Preßfreyheit im öſterreichiſchen Breisgau, ohne Ort 1783.

6) Briefe angeſehener Gelehrten u. ſ. w. an den berühmten Märtyrer D. Karl Friedrich Bahrdt. Leipzig 1798.

7) (Full,) Briefe über den gegenwärtigen Zuſtand der Litteratur und des Buchhandels in Öſterreich, ohne Ort 1788, S. 53.

8) Cella's, Joh. Jak., Freymüthige Aufſätze, Anſpach 1785, II, S. 19.

9) Weimar, der Faktor von Schönfelds (Prag) Filiale in Wien, ſoll nach den „Briefen" (ſ. Anmerkung 7) wegen Umgehung der Cenſur bei Haſchkas Ode über das Mönch oder Papſttum zu der „geſetzlichen Strafe" von 100 Dukaten, der Wiener Buchdrucker Schmidt wegen derſelben Unterlaſſung bei einem „Bruderſchaftsbüchel" zu 100 Gulden, der Wiener Buchhändler Stahel wegen Verkaufs ohne Cenſur von einigen Kommiſſionsexemplaren der Schrift: „Die Katze läßt das Mauſen nicht" zu 1100 Gulden verurteilt worden ſein.

10) (Full,) Briefe über den gegenwärtigen Zuſtand u. ſ. w. (ſ. Anmerkung 7).

11) Circular von Georg Köpfs Wittwe & Comp., Peſt, 6. September 1787; Bibliothek des Börſenvereins.

12) (Full,) Briefe u. ſ. w. (ſ. o. Anmerkung 7).

13) De Luca, Hiſtoriſch-ſtatiſtiſches Leſebuch, II, 1798.

14) Vergl. Anmerkung 12.

15) Heigel, Carl Theodor, Die Cenſur in Altbayern: Archiv für Geſchichte des Deutſchen Buchhandels, II, S. 5 fg.

16) Schreiben eines bayrischen Legationsrats aus Nürnberg an das Rheinische Reichsvikariat vom Jahre 1790, München, Staatsarchiv, $\frac{477}{2}$.

17) Häberlin, Karl Friedrich, Pragmatische Geschichte der neuesten kaiserlichen Wahlcapitulationen, Leipzig 1792, S. 70.

18) Kgl. Preuß. Geheimes Staats-Archiv. R. 9. F 2. a. Büchercensur, 1777—1787.

19) Berg, Günther Heinr. von, Handbuch des Teutschen Policeyrechts, II², Hannover 1802.

20) (Hartmann, Fr. Tr.,) Hieroglyphen, Berlin 1780 fg., II, S. 165.

21) Wahlcapitulation Leopolds II. nebst angefügtem Vergleich, Frankfurt 1790. Häberlin, Karl Friedrich, Pragmatische Geschichte der Wahlcapitulationen, Leipzig 1792. 22) Staatsarchiv zu München, K. schw. $^{28}/_{7}$.

23) Häberlin, Karl Friedrich, Pragmatische Geschichte der neuesten kaiserlichen Wahlcapitulationen, Leipzig 1792, S. 61.

24) München, Staatsarchiv daselbst.

25) Entwurf einer literarischen Censurverordnung für Deutsche, von C. W. F. L. Freiherrn von Drais, geschrieben September 1799: Häberlins Staats-Archiv, 5. Bd., 1800, Heft 18, S. 183 fg. Vergl. dazu daselbst Bd. 7, 1802, Heft 25, S. 1 fg.

26) Allgemeiner literarischer Anzeiger, Leipzig 1799, 1. July, S. 1002—1030 passim. Genius der Zeit, 1799, Mai, S. 7—51.

27) Kreisarchiv Amberg, Amberg, Stadt, fasc. 97 no. $18\,^{1}/_{2}{}^{d}$. Mayr'sche Generaliensammlung von 1788, S. 835 fg.

28) Mayr'sche Generaliensammlung von 1788, S. 1026.

29) Kreisarchiv Amberg (vergl. Anmerkung 27).

30) Stahel, P. Jos., Über den Zustand des Buchhandels in Würzburg, Würzburg 1803.

31) (Fleischer, Wilhelm,) Die Wichtigkeit des Buchhandels, Frankfurt a. M. 1791, S. 20.

32) Crome, Die Staatsverwaltung von Toskana, III, Leipzig 1797, S. 468.

33) Vergl. Rößig, C. G., Handbuch des Buchhandelsrechts, Leipzig 1804, S. 430; Allgemeiner literarischer Anzeiger, Leipzig 1798, S. 1916.

34) Zum Folgenden, S. 380—387, vergl. auch Allgemeiner literarischer Anzeiger, 1796, S. 496; 1797, April, 13. Juni; 1798, S. 1020 fg., 1916 fg., 1505; 1799, S. 982, 985, 539; Literarische Blätter, 1803, S. 77 fg.

35) Kreisarchiv Amberg (vergl. Anmerkung 27) no. $18\,^{1}/_{2}{}^{k}$.

36) Intelligenzblatt der Neuen Allgemeinen deutschen Bibliothek, 1799, Bd. 43, S. 92 fg. 110 fg. 116 fg.

37) Neue Allgemeine deutsche Bibliothek, 1799, Bd. 44, Intelligenzblatt, S. 179 fg. 186 fg.; Bd. 46, Intelligenzblatt, S. 310 fg.

38) Allgemeiner literarischer Anzeiger, Leipzig 1800, S. 377. 380 fg.

39) Neue Allgemeine deutsche Bibliothek, 1801, Bd. 65, Intelligenzblatt, S. 120 fg.

40) Literarische Blätter, 1803, S. 95 fg.

41) Daselbst, S. 78 („Vor einiger Zeit").

42) Kölner Stadtarchiv.

43) Deutscher Zuschauer Bd. V, 1787, Heft 4 (März), S. 243.

44) Literarische Blätter, Nürnberg 1802, S. 138.

45) Magazin für den Deutschen Buchhandel, herausgegeben von Aug. Schürmann, Leipzig 1874 fg.

46) Meyer, F. Herm., Buchbinder und Buchhandel: Archiv für Geschichte des Deutschen Buchhandels XV, 70 fg.

47) (Riesbeck, Joh. Kaspar,) Briefe eines Reisenden Franzosen über Deutschland, übersetzt (verfaßt) von K. R. Ohne Ort 1783.

48) Kölner Stadtarchiv.

49) von Büllingen, Annales Typographici Civitatis Coloniensis: Stadtarchiv Köln.

50) Stahel, V. Joh., Über den Zustand des Buchhandels in Würzburg. Würzburg 1803.

51) Beyträge zum Behufe der Gewissens-Freyheit und zur Geschichte der Zensur-Kollegien. Ohne Ort 1798.

52) S. vorige Anmerkung.

53) Archiv für Geschichte des Deutschen Buchhandels XV, 298 fg.

54) S. Anmerkung 50.

55) Beyträge zum Behufe der Gewissens-Freyheit und zur Geschichte der Zensur-Kollegien. Ohne Ort 1798. S. 54 fg.

56) Allgemeiner literarischer Anzeiger, Leipzig 1800, S. 405 fg.

57) Stadtarchiv Augsburg.

58) Censur-Edikt. Augsburg, den 9ten April 1799.

59) Geigersche Chronik I, 531: Handschriftlich im Stadtarchiv zu Ulm. Weyermann, Albrecht, Neue biographisch artistische Nachrichten von Gelehrten-Häuptern u. s. w. Ulm 1829. S. 15.

60) Schubert an seinen Bruder Jakob, 11. März 1768: Strauß, D. F., Schuberts Leben in seinen Briefen, 1849, I, S. 161.

61) S. Anmerkung 59.

62) Süß, Maria Vinzenz, Beiträge zur Geschichte der Typographie und des Buchhandels im vormaligen Erzstifte nun Herzogthume Salzburg, Salzburg 1845. Allgemeiner literarischer Anzeiger, Leipzig 1797, S. 471.

63) L. R., Kleine Bilder aus der Vergangenheit Tirols. (Aus unedirten Originalakten.) S. 42 fg.

64) Kgl. Bayr. Geh. Staatsarchiv zu München, bes. $\frac{477}{2}$ und $\frac{477}{5}$. Kreisarchiv Nürnberg, bes. S. II. L. 20. Nr. 10a, L. 22. Nr. 2, L. 23 Nr. 5a, L. 28, L. 58.

65) Kgl. Haus- und Staatsarchiv zu Stuttgart, XCVI, Nr. 45.

66) Daselbst.

67) Züricher Staatsarchiv (1766).

68) Meyer von Knonau, Gerold, Geschichte der Censur in Zürich: Wissenschaftliche Monatshefte IV, 1859, Heft 1 u. 2.

69) Kur-Badische Bücher Censur-Ordnung. Karlsruhe 1804.

70) Urkunden über die Verhältnisse des Buchhandels und der Presse in Straßburg im 18. Jahrhundert, mitgetheilt vom Stadt-Archivar Brucker: Archiv für Geschichte des Deutschen Buchhandels VIII, 123 fg. Zur Geschichte des Straßburger Buchdrucks und Buchhandels: Daselbst V, 123. 125 fg.

71) Preuß, J. D. E., Friedrich der Große, Bd. III, Berlin 1833.

72) Kgl. Preuß. Geh. Staatsarchiv R. 9, F. 2a, Büchercensur, 1731.

73) Birnstiel wegen Stück 29 des „Neuen Berliner Zuschauers" von 1774; Gnadengesuch abgewiesen. De la Garde (Buchhändler) und Spener (Buchdrucker) wegen des Romans „Eusèbe", 1786; Kammergericht spricht sich gegen den Erlaß aus. Kgl. Preuß. Geh. Staats-Archiv, R. 9, F. 2a, Büchercensur 1731, 1777—87.

74) 1761 auf Antrag des theologischen Censors ein Berliner Buchhändler wegen Verkaufs von Voltaires „Candide" fiskalisch belangt; Preuß, J. D. E., Friedrich der Große, III, Berlin 1833, S. 254. — 1766 auf Antrag eines Censors die „Lettres illinoises ou l'espion Americain en Europe", London 1766, wegen Verleumdungen gegen Friedrich den Großen verboten; Kgl. Preuß. Geh. Staats-Archiv, R. 9, F. 2a, Büchercensur, 1731.

75) Kgl. Preuß. Geh. Staats-Archiv, R. 9, F. 2a, Büchercensur, 1731.

76) Weitere Ausführung die Buchhandlungen und Druckereyen in Königl. Preuß. Staaten betreffend. . . Berlin . . 1781.

77) Vergl. darüber Fromm, Emil, Immanuel Kant und die preußische Censur, Hamburg u. Leipzig 1894, S. 16 fg.

78) Kapp, Friedrich, Actenstücke zur Geschichte der preußischen Censur- und Preßverhältnisse unter dem Minister Wöllner: Archiv für Geschichte des Deutschen Buchhandels IV, 138 fg., V, 256 fg.

79) Jean Paul's Freiheits-Büchlein, Tübingen 1805.

80) Reinhold, Briefe über die Kantische Philosophie, I, Leipzig 1790, S. 5.

81) (Kotzebue, Aug. v.,) Das Religions-Edikt. Ein Lustspiel in 5 Aufzügen. Thenackel 1789.

82) S. das ausführliche und schneidend-scharfe Gutachten des Departements der ausländischen Affären (Finkenstein und Herzberg) vom 18. Februar 1791 bei Häberlin, pragmatische Geschichte der Wahlcapitulation Leopolds II., Leipzig 1792, S. 66 fg.

83) Vergl. Anmerkung 77 (S. 12 fg.).

84) Allgemeiner literarischer Anzeiger, Leipzig 1798, S. 963 fg.

85) Kgl. Preuß. Geh. Staatsarchiv.

86) Potthast, August, Geschichte der Familie von Decker, (Berlin) ohne Jahr, S. 55.

87) Allgemeiner literarischer Anzeiger, Leipzig 1798, 23. November.

88) Daselbst 1799, S. 414.

89) Salomon, Ludwig, Geschichte des Deutschen Zeitungswesens, 2. Aufl., Oldenburg u. Leipzig 1906, II, 32 fg.

90) Rebmann, G. F., Vollständige Geschichte meiner Verfolgungen u. s. w., Amsterdam 1796, S. 45.

91) Archiv für Geschichte des Deutschen Buchhandels XIV, 171.

92) (Campe, Joachim Heinrich,) Robinson Krusoe. Neu bearbeitet. Leipzig 1780. Vorrede S. XII.

93) Goschen, Viscount, The life and times of Georg Joachim Goschen, London 1903, I, 363.

94) Daselbst.

95) Kgl. Preuß. Geh. Staatsarchiv, R. 9, F. 2a. Buchhändler, Büchercensur. 1788—93.

96) Küstner, Em. Guil., (praes. Aug. Frdr. Schott,) Dissertatio juridica de publica rei librariae cura, Lipsiae 1778. S. 68 fg.

97) Meßrelation, Ostermesse 1780.

98) Christian Friedrich Himburgs Nachricht an das Publicum, Berlin 1. 3. 1781 (Bibliothek des Börsenvereins).

99) Conrad D*** an Eduard L***. Etwas zu einem Etwas über Censur und Censoren-Freyheit im Sachsenlande. Altona 1793. — Hegewisch, D. H., An Deutschlands Patrioten. Anzeige von der Art, wie ein Censor in Leipzig ein ihm vorgelegtes Manuscript hat behandeln wollen. Kiel 1793, S. 24. 52.

100) Kgl. Hauptstaatsarchiv zu Dresden, loc. 30556/7 Nr. 56b Vol. I fol. 147—166, Vol. II fol. 78 fg.

101) Kgl. bayr. Geh. Staatsarchiv zu München $\frac{477}{5}$.

102) Allgemeiner literarischer Anzeiger, Leipzig 1799, S. 253 fg.

103) Kgl. Hauptstaatsarchiv zu Dresden, loc. 10744 Nr. 62, Acta das Verzeichnis der seit verschiedenen Jahren confiscirten ꝛc. 1794: Conspectus ꝛc. Vergl. fol. 13 fg. passim. Für die Jahre 1793—98 vergl. außerdem Allgemeiner literarischer Anzeiger, Leipzig 1798, 1017 fg. Ferner z. B. die Intelligenzblätter der Neuen Allgemeinen Deutschen Bibliothek an verschiedenen Orten.

104) Daselbst [Loc. IV. Nr. 24.] loc. 10746, fol, 120 fg.

105) Handbuch der churfächsischen Gesetze. 2. Bd. 1804. S. 467 fg.

106) Z. B. Strazze der Tauchnizschen Druckerei 1800 (Bibliothek des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig).

107) Stockmann, Aug. Corn. (resp. Joan. Gg. Palm), famosi libelli, utrum in civitate ferendi sint, Lipsiae 1800, p. 19.

108) Rößig, C. G., Handbuch des Buchhandelsrechts, Leipzig 1804.

109) Kgl. Hauptstaatsarchiv zu Dresden, loc. 10746 fol. 108b fg.

110) Über Aufruhr und aufrührerische Schriften. Braunschweig 1793. S. 112 fg.

111) Buchhändlerzeitung auf das Jahr 1778. Hamburg. S. 557.

112) Neue Allgemeine Deutsche Bibliothek, Bd. 43 (1799), Intelligenzblatt Nr. 12, S. 109 fg.

113) Rebmann (s. o. Anmerkung 90) S. 46 fg.

114) Allgemeiner literarischer Anzeiger, Leipzig 1797, S. 1296; 1799, S. 1827; 1800, S. 1553 fg.

115) Stieda, Wilhelm, Studien zur Geschichte des Buchdrucks und Buchhandels in Mecklenburg: Archiv für Geschichte des Deutschen Buchhandels XVII, 247 fg.

116) Hegewisch (s. o. Anmerkung 99) S. 4.

117) Allgemeiner literarischer Anzeiger, Leipzig 1800, S. 465 fg., 485.

118) Russische Censur im deutschen Livland: Livländischdeutsche Hefte, der Dörptschen Zeitung 88. Jahrgang, Lübeck 1876. Allgemeiner literarischer Anzeiger, Leipzig 1797, 15. Juni; 1800, S. 1257. 1380; 1801, S. 1092. 1094. 1330. 1577 fg.; 1802, S. 134. Archiv für Geschichte des Deutschen Buchhandels V, 223 fg.; VI, 128; VII, 207.

119) Beyträge zum Behuf der Gewissens-Freyheit und zur Geschichte der Zensur-Kollegien. Ohne Ort 1798, S. 125.

120) Der Censor. Frankfurt u. Leipzig 1775. S. 26.

121) Kgl. Haus- und Staatsarchiv zu Stuttgart, Geheimerathsregister, rubr. XLVI, Nr. 122.

122) Mirmidons Abhandlung von der heutigen Buchhandlung. Frankfurt und Leipzig 1756.

123) S. o. Anmerkung 120.

124) Moser, Johann Jakob, Neues patriotisches Archiv, I, S. 519.

125) Gruner, Johann Ernst, Cremutius Cordus oder über die Bücherverbote. Leipzig 1798.

126) Moser, Johann Jacob, Von der Reichsverfassungsmäßigen Freyheit von Teutschen Staats-Sachen zu schreiben. Göttingen u. Gotha 1772. S. 110 fg.

127) Werke, hrsg. von J. H. Fichte, VI, Berlin 1846, S. 3 fg.

128) Kgl. Preuß. Geh. Staats-Archiv, R. 9. F. 2a. Büchercensur. 1800—1803.

Siebentes Kapitel.

Nachdruck und Verlagsrecht.

1) Das Folgende (Seite 435—441) nach Königl. Hauptstaatsarchiv zu Dresden, Acta. Die zu Aufrechthaltung des Sächßl. Buchhandels etc. Anno 1790. Vol. III. Loc. IV. Nr. 15c) Loc. 10746. Blatt 8—12; Büchersachen, 10746, Nr. 15c), fol. 5, 13—21. 26—31.

2) Litteratur und Völkerkunde, V, 1784, S. 281. — Vergl. „Etwas vom Nachdrucken", Berlin 1786: Viele Verleger haben den Wunsch öffentlich geäußert, daß alle biedre deutsche Fürsten zusammentreten, und alles Nachdrucken durch einen allgemeinen Schluß auf dem Reichstage zu Regensburg verbiethen möchten.

3) Körner an Göschen, 27. August 1787 (in Antwort auf Göschens Aufsatz über den Büchernachdruck); Goschen, The life and times of Georg Joachim Goschen, London 1903, Vol. I, chapt. X.

4) Ganz, Johann Friedrich Ferdinand, Übersicht der Gründe wegen des Strafbaren des Büchernachdrucks, Regensburg 1790, S. 56 fg., 62.

5) Diese Stelle aus Ganz' „Cirkelschreiben" vom 17. Juni.

6) Neue Litteratur und Völkerkunde, Leipzig 1790II, S. 38 fg., 359 fg.

7) Neue Litteratur und Völkerkunde, Leipzig 1790II, S. 359 fg.

8) Die Antwort (diplomatisch nicht ganz getreu) abgedruckt bei Schürmann, August, Organisation und Rechtsgewohnheiten des deutschen Buchhandels, I, Halle a. S. 1880, S. 213.

9) Crome, Die Wahlcapitulation des römischen Kaisers Leopolds II., Leipzig 1791.

10) Knigge, Adolph Frh., Über den Büchernachdruck, Hamburg 1792; Krause, Neues deutsches Museum, 1790II, S. 960 fg.

11) Börsenblatt für den deutschen Buchhandel, 7. August 1906, S. 7494.

12) Gräff, E. M., Versuch einer einleuchtenden Darstellung des Eigenthums und der Eigenthumsrechte des Schriftstellers und Verlegers, Leipzig 1794, S. 16 fg., 61 fg.

13) Geschäftsarchiv von Johann Ambrosius Barth in Leipzig: Kontrakt zwischen

Barth (Leipzig) und C. F. J. Hentschel (Halle), 1. Dezember 1793, über einen naturhistorischen Atlas für Schulen und das dazugehörige Handbuch.

14) Angeführt bei Schürmann, August, Die Rechtsverhältnisse der Autoren und Verleger, Halle a. S. 1893, S. 117.

15) Archiv für Geschichte des Deutschen Buchhandels, XX, S. 10 fg.

16) Strodtmann, Adolf, Briefe von und an Gottfried August Bürger, Berlin 1874, IV, S. 113 fg.

17) Z. B. Schwickerts Vertrag mit A. D. Heins, 1766, in O. Reislands Geschäftsarchiv zu Leipzig.

18) Solche Verträge liegen uns z. B., dank der gütigen Vermittelung des Herrn Dr. Wilhelm Ruprecht in Göttingen, von den Firmen Vandenhoecks Wittwe in Göttingen und G. B. Förster in Bremen vor (1760er und 1770er Jahre). Ein Vandenhoeckscher Vertrag (mit Johann David Michaelis über dessen „Neue orientalische und exegetische Bibliothek") enthält z. B. folgende Bestimmungen: 1) Jedes halbe Jahr ein Theil von 16 Bogen in Druck und Format der bisher bei Garbe erschienenen Theile, 2) Verleger sorgt auf seine Kosten für Druck, Papier und genaue Korrektur und bezahlt einen besonderen Korrektor, 3) Honorar bei 1000 Auflage pro Druckbogen 2, bei 1500 Auflage 3 Speciesdukaten, bei höherer Auflage ist besonderer Kontrakt darüber zu schließen, 4) 20 Exemplare auf Schreibpapier, 2 davon „etwas größeres Papier zum beschreiben", 5) Bei Neuauflagen dasselbe Honorar. Der Försterische Vertrag bestimmt u. a.: keine Auflage über 1500; Abschreiben des Manuskripts bezahlt der Verleger; Druckbogenhonorar 2 Speciesdukaten (vollwichtige geänderte), je 12 Exemplare auf Schreib- und Druckpapier; bei jeder Neuauflage werden alle Bedingungen des Vertrags wiederum erfüllt.

19) Gräff (s. o. Anmerkung 12), S. 94 fg.

20) Daselbst, S. 159. 176.

21) Goschen (s. o. Anmerkung 3), I, S. 310.

22) Gräff (s. o. Anmerkung 12), XI, Anm.

23) Daselbst, S. 144.

24) Voigtländer, Robert, Das Verlagsrecht im Preußischen Landrecht und der Einfluß von Friedrich Nicolai darauf: Archiv für Geschichte des Deutschen Buchhandels XX, 4 fg.

25) Gräff (s. o. Anmerkung 12), S. 191 fg.

26) Vergl. z. B. Das Bücherwesen nach Staatsklugheit, Leipziger Ostermesse 1781, S. 46; Deutsches Museum 1783, 5. Stück, S. 419; Litteratur und Völkerkunde Bd. V, 1784, S. 278. 285; Ephemeriden, 1786, Oktober; (Müller, Joh. Gottw.,) Über den Verlagsraub, Leipzig 1792.

27) Neuer Deutscher Zuschauer, III, Heft 9.

28) Archiv für Geschichte des Deutschen Buchhandels, XVII, 362; XVIII, 221.

29) Meßrelation, Michaelismesse 1780.

30) Hauptstaatsarchiv zu Dresden, Büchersachen 10746, Nr. 15 b, fol. 43—55: Felßecker (Nürnberg) besitzt kursächsische Privilegien auf die Übersetzung von Millars Gärtnerlexikon (Privileg 1775) und den Auszug daraus (Privileg 1776). Donatius veranstaltet einen kursächsisch privilegierten neuen selbständigen Auszug („Vollständige Anleitung zur Wartung aller in Europa bekannten Küchengartengewächse, aus Millars englischem Gärtner-Lexikon"; Privileg 1779). Felßecker wird klagbar. Die Bücherkommission entscheidet zu Gunsten Felßeckers. Das Oberkonsistorium

dagegen spricht das Recht Donatius zu, erstens allerdings nur deshalb, weil Felßecker sich nach § III, 2 des Regulativs (Verpflichtung, das Werk binnen Jahresfrist ganz oder bei größern Werken zum Teil erscheinen zu lassen), zweitens aber auch, weil Donatius' Auszug laut Avertissement weit mehr enthalte als Millars Lexikon.

31) Seite 465—470 des Textes nach Kgl. Hauptstaatsarchiv zu Dresden, Büchersachen 10746 Nr. 15c, fol. 2, 35, 60 fg., 68 fg., 71 fg., 76—80, 89—116, 128—136, 139b—149.

Achtes Kapitel.

Das bibliopolische Deutschland.

1) Neues Archiv für Gelehrte, Buchhändler und Antiquare. Erlangen 1795, S. 45.

2) Man findet sie bei Aug. Schürmann, Organisation und Rechtsgewohnheiten des Deutschen Buchhandels, I, Halle a. S. 1880, S. 37 fg.

3) Meine Reisen zu Fuß. Frankfurt u. Leipzig 1789, S. 397.

4) (Fleischer, Wilh.,) Die Wichtigkeit des Buchhandels. Frankfurt a. M. 1791, S. 12.

5) Neues Archiv für Gelehrte u. s. w., Erlangen 1795, Nr. 32 u. 33.

6) (Franke, F. Chr. F.,) Über den jetzigen Verfall des Buchhandels in Teutschland u. s. w., Teutschland 1802.

7) Schmidt, Rudolf, Deutsche Buchhändler, deutsche Buchdrucker, Berlin 1902 fg.

8) Daselbst.

9) Die Ziffern nach Verzeichniß der mitlebenden Herren Buchhändler u. s. w. [1741]; Leonhardi, F. G., Geschichte und Beschreibung der Kreis- und Handelsstadt Leipzig, Leipzig 1799; Verzeichniß derer Herrn Buchhändler, so die Leipziger Messen besuchen u. s. w., Leipziger Ostermesse 1782 (Leipzig); Allgemeines Verzeichniß aller Buchhandlungen u. s. w., 3. verb. Aufl., Leipziger Jubilatemesse 1791. — Weitere Ziffern zum Vergleich: 1786: 24 (Leonhardi); 1794: 44 (Neues Archiv u. s. w., Erlangen 1795); 1795: 40 (Ostermeßrelation); 1798: 46 (Leonhardi und Leipziger Adreßbuch); 1802: 52 (Deutschlands vorzüglichste Meßplätze, Leipzig 1802).

10) S. Anmerkung 7.

11) S. Anmerkung 7.

12) Archiv für Geschichte des Deutschen Buchhandels, V, 280.

13) Nach einer gelegentlichen Bemerkung in einem Berichte des Generaldirektoriums vom 21. Jan. 1790. (Kgl. Preuß. Geh. Staatsarchiv.)

14) Sowohl nach Angabe des Generaldirektoriums v. J. 1792 (Archiv für Geschichte des Deutschen Buchhandels, IV, 161) als nach Verzeichnis im Kgl. Preuß. Geh. Staatsarchiv vom Jahre 1800.

15) Krugs Abriß der neuesten Statistik des preuß. Staates. Halle 1804, S. 95.

16) S. Anmerkung 7.

17) S. Anmerkung 7.

18) Vergl. Anmerkung 14.

19) S. Anmerkung 7.

20) (Hartmann, Fr. Tr.,) Hieroglyphen, Berlin 1780, S. 102 fg. — Weitere Ausführung die Buchhandlungen und Druckereyen in Königl. Preuß. Staaten betreffend. Selbst Verlag, und nicht in Leipzig wie die Buchhändler thun, sondern in Berlin gedruckt. 1781.

21) Potthast, Aug., Geschichte der Familie von Decker, (Berlin) ohne Jahr, S. 402, 404.

22) Ostermeßrelation 1780.

23) Archiv für Geschichte des Deutschen Buchhandels, XX, 15.

24) Daselbst, V, 265 fg., 288.

25) Schmidt, Rudolf, Deutsche Buchhändler, deutsche Buchdrucker, Berlin 1902 fg.

26) Dreher, Karl Richard, Der Buchhandel und die Buchhändler zu Königsberg im 18. Jahrhundert (Archiv für Geschichte des Deutschen Buchhandels XVIII, 149 fg.)

27) S. Anmerkung 25.

28) Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel 1908, S. 9728 (J. H. Eckardt).

29) S. Anmerkung 25.

30) S. Anmerkung 25.

31) Das Folgende nach Mayer, Anton, Wiens Buchdruckergeschichte, II, Wien 1887.

32) Teutscher Merkur, Weimar 1785, September, S. 247.

33) Archiv für Geschichte des Deutschen Buchhandels, XX, 30.

34) S. oben S. 51 fg.

35) Kehr, Ludwig Christian, Selbstbiographie, Kreuznach 1834.

36) Schürmann, Zur Geschichte der Buchhandlung des Waisenhauses in Halle a. S. Halle. S. 212.

37) Beispiel: Wolfgang Walther in Erlangen. 30. X. 1773 (Bibliothek des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig).

38) Beispiel: Hermann in Frankfurt a. M., 1790.

39) Roth, Geschichte des Nürnberger Handels, Nürnberg 1801.

40) S. Anmerkung 25.

41) Z. B. Schad, Georg Friedrich Casimir, Des Pater Labats Reisen nach Westindien, 5. Band, Nürnberg bey Gabriel Nic. Raspe, 1786, Vorrede.

42) Schmidt, Rudolf, Deutsche Buchhändler, deutsche Buchdrucker, Berlin 1902 f.

43) S. vorige Anmerkung.

44) S. Anmerkung 42.

45) Archiv des Kgl. Ministeriums des Innern zu Ludwigsburg, Zimmer Lit. D. Schr. IX. Fach 34. fasc. 37.

46) Schäffle, A., Cotta, Berlin 1895.

47) Vergl. die Eingabe der Straßburger Buchhändler vom Jahre 1710: Archiv für Geschichte des Deutschen Buchhandels VIII, 126 fg.

48) Deutsches Magazin, 1784, II, S. 482 fg. Potthast, Aug., Geschichte der Familie von Decker, (Berlin) ohne Jahr, S. 273 fg.

49) S. Anmerkung 42.

50) Allgemeiner literarischer Anzeiger, Leipzig 1799, 15. Februar.

51) Neues Archiv u. s. w., Erlangen 1795, S. 307.

52) [Mallinckrodt, Arn.,] Über Deutschlands Litteratur und Buchhandel, Dortmund, Michaelismesse 1800, S. 48.

53) Allgemeiner literarischer Anzeiger, Leipzig 1797, S. 1278.

54) Neues Archiv u. s. w., Erlangen 1795, S. 151. 296. 298.

55) Göschen, G. J., Meine Gedanken über den Buchhandel, S. 7.

56) [Fleischer, Wilh.,] Über bildende Künste ꝛc., Frankfurt a. M. 1792, S. 41. 55.

57) (Nicolai, Friedr.,) Leben und Meinungen des Herrn Magisters Sebaldus Nothanker, 4. Aufl., Berlin und Stettin, 1799, I, S. 25.

58) Allgemeiner literarischer Anzeiger, 1801, S. 1300.

59) Daselbst, 1800, S. 283; 1801, 12. Januar.

60) [Fleischer, Wilh.,] Über bildende Künste u. s. w., Frankfurt a. M. 1792.

61) Heinzmann, Joh. Gg., Appel an meine Nation über Aufklärung u. s. w., Bern 1795, S. 267 fg.

62) Stahel, Über den Zustand des Buchhandels in Würzburg, 1803.

63) Deutschlands vorzüglichste Meßplätze, Leipzig 1802.

64) Verzeichniß der die Messe zu Leipzig besuchenden fremden und der Leipziger Buchhandlungen, ca. 1768, handschriftlich auf der Bibliothek des Börsenvereins der deutschen Buchhändler zu Leipzig.

65) Pütter, Der Büchernachdruck nach echten Grundsätzen des Rechts, Göttingen 1774, S. 138—141.

66) Verzeichniß derer Herrn Buchhändler, so die Leipziger Messen besuchen oder deren Verlag hier zu bekommen ist. Leipziger Ostermesse 1782 (Leipzig).

67) Allgemeines Verzeichniß aller Buchhandlungen. Nebst einer Übersicht aller Commissionen, welche jeder der Herren Buchhändler in Leipzig hat. 3. verbesserte Auflage. Leipziger Jubilatemesse 1791.

68) Neues Archiv für Gelehrte, Buchhändler und Antiquare, Erlangen 1795.

69) Allgemeines Verzeichniß aller Buchhandlungen u. s. w. 6. Auflage. Leipziger Jubilatemesse 1801.

70) Pütter, Johann Stephan, Der Büchernachdruck nach ächten Grundsätzen des Rechts geprüft. Göttingen 1774, S. 146.

71) Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel, 1904, S. 7836.

72) Neues Lausitzisches Magazin, Bd. 49, 2. Hälfte, 1872.

73) Kreisarchiv Amberg, Amberg Stadt, no. 18½ l fasc. 97.

74) Daselbst fasc. 97, no. 18½ m.

75) Briefe geschäftlichen und vertraulichen Inhalts von Molitor an . . . Buchhändler Hermann, handschriftlich auf der Bibliothek des Börsenvereins der deutschen Buchhändler zu Leipzig. (Molitor, Lautern 7. Dec. 1780, an Hermann in Frankfurt a. M.)

76) Abr. Jak. Penzel an Bahrdt, Dombrawa, 18. Sept. 1784 (s. Kapitel 3, Anmerkung 37).

77) Allgemeiner literarischer Anzeiger, 1801, S. 231.

78) Daselbst, 1801, S. 1071. 79) Neues Archiv, 1795, S. 686.

80) Roth, Geschichte des Nürnberger Handels, III, 1801, S. 47.

81) (Full,) Briefe u. s. w. (s. o. Kapitel 6, Anmerkung 7), S. 148 fg.

82) Das Bücherwesen nach Staatsklugheit, Leipziger Ostermesse 1781.

83) Archiv für Geschichte des Deutschen Buchhandels, XVII, 365.

84) (Müller, Joh. Gottw.,) Über den Verlagsraub. Leipzig 1792.

85) Göschen, 1786, in: Goschen, the life and times etc. (s. o. Kapitel 7, Anmerkung 3), I, S. 173.

86) (Müller, Joh. Gottw.,) Über den Verlagsraub, Leipzig 1792.

87) van Cleef (Haag) bittet Reich, ihm einen schwedischen Artikel zu verschaffen, da er in Stockholm keinen Correspondenten habe.

88) Zur Geschichte der Königlich Sächsischen Hofbuchhandlung (Dresden) 1897.

89) Bergmann, Liborius, Freymüthige Briefe über die zu Riga verordnete Büchercensur geschrieben am Schlusse des 1798sten Jahres (Livländisch-deutsche Hefte, 1876, Januar).

90) Reiskens, Joh. Jak., von ihm selbst aufgesetzte Lebensbeschreibung, Leipzig 1783, S. 215 fg.

91) P. J. Bruns an Bahrdt, Paris, 26. Juli 1770 (vergl. Kapitel 3, Anmerkung 37). 92) Neues Archiv, 1795, S. 478 fg.

93) Kreisarchiv Würzburg, Gebrechen Amt R. VI. Lit. W. fasc. 76. — (1774).

94) Täubel, Chr. Glob., Allgemeines theoretisch-praktisches Wörterbuch der Buchdruckerkunst, Wien 1805.

95) Sylvester in: Allgemeiner literarischer Anzeiger, 1799, S. 1361 fg.

96) Korn, Joh. Friedr. d. Ä., Warnungsanzeige an die Herren Skalen-Meister des Wachsthumes der Schriftstellerei, und der Ausbreitung der Gelehrsamkeit in jedem Fache derselben: Allgemeiner literarischer Anzeiger, Leipzig 1797, 22. August.

97) Sylvester, daselbst, 1799, S. 1362 fg.

98) Nicolai in: Allgemeine deutsche Bibliothek, Vorrede zum Anhang zu Band 25—36.

99) Neues Archiv, Erlangen 1795, S. 473.

100) Allgemeiner literarischer Anzeiger, Leipzig 1797, S. 784.

101) Daselbst, 1797, 10. Oktober, S. 1241 fg.

102) Daselbst, 1798, 26. März, S. 507 fg.

103) Korn d. Ä., Joh. Friedr., in: Allgemeiner literarischer Anzeiger, Leipzig 1797, 7. November, S. 1366.

104) Vergl. Vorbemerkung zu Kriegers (Marburg) Allgemeinem vermehrten Verzeichniß der neuesten Bücher, Michaelismesse 1797.

105) (Gädicke, J. Ch.,), Einige Mittheilungen über den jetzigen deutschen Buchhandel. Allen besonders jungen Buchhändlern gewidmet. Ohne Ort (Kassel) 1827.

106) Allgemeiner literarischer Anzeiger, Leipzig 1797, 22. August.

107) Vergl. den Kriegerschen Katalog (Marburg), Ostermesse 1797, Vorrede.

108) Vergl. den Eßlingerschen Katalog (Frankfurt a. M.), 1792.

109) S. o. Anmerkung 105.

110) Dr. Joh. Christ. Koppe, herzogl. Universitätsbibliothekar in Rostock, in: Allgemeiner literarischer Anzeiger, Leipzig 1798, S. 242 fg.

111) Stadtbibliothek Nürnberg, Will. VIII, 329a.

112) Mayer, Anton, Wiens Buchdruckergeschichte, II, Wien 1887, S. 157.

113) Ein paar Worte über Buchhändler oder so genannte Sortiments-Kataloge: Allgemeiner literarischer Anzeiger, Leipzig 1797, 2. November.

114) Daselbst, 1797, S. 1345 fg.

115) Daselbst, 1797, S. 1233.

116) Nouveau Catalogue raisonné des Livres rares et precieux, qui ce trouvent chez A. Blumauer, Libraire à Vienne en Autriche, à Vienne 1797 (an Schulhof).

117) Circular von Joh. Friedr. Korn d. Ä., Breslau, Ostermesse 1798. „Wollen Sie durch Einsendung von Annoncen Theil nehmen, steht Ihnen der Weg offen, ich suche dabey keinen besondern Gewinn, als die Beförderung des Debits, für 1 gedruckte Seite nehme ich 10 ggr von Ihnen zum Ersatz der Kosten." Bibliothek des Börsenvereins der deutschen Buchhändler zu Leipzig.

118) Stadtbibliothek Nürnberg.

119) Stieda, Wilhelm, Die Anfänge der periodischen Presse in Mecklenburg: Archiv für Geschichte des Deutschen Buchhandels, XIV, 144.

120) Circular der von Schmidischen Buchhandlung, Straubing, April 1804; das den Namen der Handlung nicht enthaltende Verzeichnis war in der Schererschen Buchhandlung in München erschienen.

121) Allgemeiner literarischer Anzeiger, Leipzig 1797, S. 1533.

122) Z. B. Joh. Sam. Heinsius, Leipzig, Michaelismesse 1802.

123) Circular von Conr. Heinr. Stage, Augsburg, April 1785 (Bibliothek des Börsenvereins der deutschen Buchhändler zu Leipzig).

124) Vierteljährliche Nachrichten von Basedows Elementarwerk. Erstes Stück 1771. S. 9.

125) Nicolai Gedike und Biester in gefälligen Portionen dem Publikum vorgesetzt. 5. Portion. Ohne Ort. 1789. S. 76, Anm.

126) Kreisarchiv Nürnberg, S. II. L. 22. Nr. 19a: Christoph Riegelische Buch- und Kunsthandlung in Nürnberg, 1778, an den Magistrat.

127) Schlesische Provincialblätter, 1799. — (Fickenscher, G. W. A.,) Rüge des literarischen Unfugs oder gänzliche Enthüllung und Aufdeckung der wahren Gestalt des Recensirhandwerks und der dabei obwaltenden Schurkereien in unsern Tagen. Von keinem Gegner des Recensirwesens. Dem ganzen litterarischen Publikum, vorzüglich aber Schriftstellern und Buchhändlern gewidmet. Germanien 1801, bei Kuckuck Proteus. — Allgemeiner literarischer Anzeiger, Leipzig 1799, 15. Februar; 1800, S. 285.

128) Prospekt des politisch-literarischen Couriers von Augsburg, 7. 12. 1795 (Bibliothek des Börsenvereins der deutschen Buchhändler zu Leipzig).

129) Circular des Literarischen Comtoirs, Altenburg, 16. 2. 1802 (daselbst).

130) Circular der Jenaischen Allgemeinen Literatur-Zeitung, 1803 (daselbst).

131) Nachricht an Schriftsteller und Verleger in Kriegers Verzeichniß der Bücher . . Michaelismesse 1780.

132) Circular von Joh. Chrn. Krieger, Gießen, Heumonat 1780 (Bibliothek des Börsenvereins der deutschen Buchhändler zu Leipzig).

133) S. o. Anmerkung 105.

134) (Gädicke, J. Chr.,) Der Buchhandel von mehreren Seiten betrachtet, für solche Leser, die denselben näher kennen lernen, oder sich als Buchhändler etabliren wollen. Weimar 1803.

135) Circular der Expedition der Allgemeinen Literatur-Zeitung, Jena, Ostermesse 1785.

136) Vergl. auch Neues Archiv, Erlangen 1795, S. 724.

137) Neue Litteratur- und Völkerkunde, 1790, August, Anfang: Recensionen in der Zeitschrift „Politische Gespräche der Todten" erfolgen gegen portofreie Einsendung des Exemplars nebst 1 fl.

138) Circular der Allgemeinen Literatur-Zeitung, Jena, 6. 12. 1795 und von Fr. Müller, Schnepfenthal (für die Zeitung für Pädagogen, Schullehrer und Erzieher) 26. 9. 1796; beide auf der Bibliothek des Börsenvereins der deutschen Buchhändler zu Leipzig.

139) (Fickenscher, G. W. A.,) Rüge des literarischen Unfugs u. s. w. (s. o. Anmerkung 127).

140) Briefe von und an G. A. Bürger, hrsg. von Strodtmann, Berlin 1874, III, 155.

141) Vgl. Anmerkung 139.

142) (Heinicke, S.,) Verkappter Recensenten und Pasquillanten Jagd. 1. Stück. Leipzig 1796 (16. Febr.). — Übrigens war Samuel Heinicke der Herausgeber, während der Hauptverfasser der berüchtigte A. F. Geisler d. J. war. Die Kommission sollte W. G. Sommer in Leipzig übernehmen. Der Haß der Verfasser gilt besonders der Jenaischen Allgemeinen Litteraturzeitung.

143) Allgemeiner literarischer Anzeiger, Leipzig 1797, S. 1216.

144) Charakteristik von Berlin, II, 1785, S. 94.

145) Salomon, Ludwig, Geschichte des deutschen Zeitungswesens, I, Oldenburg u. Leipzig, 1906, S. 197.

146) Allgemeiner literarischer Anzeiger, Leipzig 798, S. 242 fg.

147) Vergl. Höck, Professor in Erlangen, Herausgeber des Magazins für die Staatswirtschaft und Statistik: Allgemeiner literarischer Anzeiger, Leipzig 1797, S. 207.

148) Daselbst, 1796, S. 137.

149) Daselbst, 1800, S. 944.

150) Daselbst.

151) Circular des Literarischen Comtoirs, Altenburg, 16. 2. 1802 (Bibliothek des Börsenvereins der deutschen Buchhändler zu Leipzig).

Neuntes Kapitel.

Der Horvath-Göschensche Reformversuch.

1) Die Darstellung dieses Kapitels beruht größtenteils auf den Papieren des Kummerschen Archivs (Bibliothek des Börsenvereins der deutschen Buchhändler zu Leipzig), die nicht überall besonders aufgeführt sind.

2) Allgemeiner literarischer Anzeiger, Leipzig 1801, 3. und 4. September.

3) Gädicke, Der Buchhandel. Weimar 1803.

4) Fichte, Über das Wesen der Gelehrten, 10. Vorlesung, gehalten 1805. Werke, Berlin 1845, VI, S. 440.

5) J. F. Hartknoch (Riga) an Reich, 4. November 1781; Archiv für Geschichte des Deutschen Buchhandels, V, 247.

6) P. H. M—r, Über Buchhandel und Roman-Fabrikatur, Eisleben 1803.

7) Vergl. dazu z. B. Berliner Monatsschrift IV, S. 69.

8) Vergl. dazu Goschen, The life and times of Georg Joachim Goschen, London 1903, I, 357.

9) So z. B. in Nürnberg: Roth, Geschichte des Nürnberger Handels, Nürnberg 1801, IV, 401.

10) Ordnung für die Buchhändler in den k. k. Erblanden. Wien, den 28. Märzen 1772.

11) Kgl. Preuß. Hauptstaatsarchiv. Vergl. auch Kummers Archiv Nr. 56.

12) Rößig, Buchhandelsrecht, Leipzig 1802 („neuerlich").

13) Allgemeiner literarischer Anzeiger, Leipzig 1801, 15. Januar.

14) Z. B. Straßburg, 1771 (Archiv für Geschichte des Deutschen Buchhandels, VIII, 140.

15) Nicolai, Friedrich, Sebaldus Nothanker, I, 138.

16) (Colditz, Hugo,) 100 Jahre Geschichte der Arnoldischen Buchhandlung zu Dresden, Dresden 10. März 1890, S. 30.

17) Stahel, V. Jos., Über den Zustand des Buchhandels in Würzburg, 1803, S. 27.

18) Allgemeiner literarischer Anzeiger, Leipzig 1799, S. 1509: Der Sortimentshändler sieht seinen rechtmäßigen Gewinn durch Porto und andere Unkosten „auch wohl noch obendrein durch Rabat Geben" schon um ein Ansehnliches verkürzt.

19) S. o. Anmerkung 6.

20) 27. Juli 1800, Ch. C. H. Krause in Hannover fragt bei dem Leipziger Buchhändler Schwickert an, wieviel Rabatt er bei Abnahme von 4 bis 6 Exemplaren gebe (Reislands Geschäftsarchiv).

21) Haller (Bern), Katalog französischer Bücher, 1789, offeriert un rabais proportionné à l'objet qu'on commetra pour le comptant.

22) Basedow, Vierteljährliche Nachrichten, 1. Stück, 1771. — J. J. Keßler (Frankfurt) 1777: Die 10 % „die man dem Käufer geben muß", Archiv für Geschichte des Deutschen Buchhandels, V, 220. — Krieger (Gießen), Katalog Nr. XXVIII, Ostermesse 1792: „Da ieder Käufer . . die gewöhnliche 10 Procente bey neuen Büchern decortiren kan". — Kundennota von Varrentrapp & Wenner, Frankfurt, Herbstmesse, 1794: Sendungen vom 15. Februar 1794 an: Betrag 78 fl. 45 Kr., Rabatt 7 fl. 52 Kr. (Handschriftlich auf der Bibliothek des Börsenvereins).

23) Neues Archiv, Erlangen 1795, S. 77. 457.

24) Ch. C. H. Krause an Schwickert, Hannover, 27. Juli 1800 (Geschäftsarchiv der Firma O. Reisland in Leipzig).

25) (Franke, F. Chr. F.,) Über den jetzigen Verfall des Buchhandels, Teutschland 1802.

26) Neues Archiv, Erlangen 1795, S. 216.

27) Deutscher Zuschauer, 1788, IX, 25.

28) Neues Archiv, Erlangen 1795, S. 86.

29) [Mallinckrodt, Arn.,] Über Deutschlands Litteratur und Buchhandel. Dortmund, Michaelismesse 1800.

30) Neues Archiv, Erlangen 1795, S. 457 fg.

31) S. o. Anmerkung 25.

32) (Heyer, G. F.,) An das Publikum, (Gießen 1803).

33) Archiv für Geschichte des Deutschen Buchhandels, V, 280.

34) Daselbst, XVII, S. 258.

35) S. o. Anmerkung 33.

36) Daselbst, V, S. 270.

37) Rebmann, G. F., Vollständige Geschichte meiner Verfolgungen u. s. w., Amsterdam 1796.

38) Widersprecher, Bd. II 1803, 2. St., S. 95.

39) S. o. Anmerkung 6.

40) S. o. Anmerkung 25.

41) S. o. Anmerkung 6.

42) S. o. Anmerkung 29.

43) Z. B. [J. Chr. Gädicke,] Einige Mitteilungen (s. o. Kap. 8, Anm. 105).

44) Heinzmann, Joh. Gg., Appel an meine Nation, Bern 1795, S. 232.

45) [Wilh. Fleischer,] Über bildende Künste, Frankfurt a. M. 1792.

46) [Mallinckrodt, Arn.,] Über Deutschlands Litteratur und Buchhandel, Dortmund, Michaelismesse 1800, S. 48.

47) Allgemeiner literarischer Anzeiger, Leipzig 1801, 12. Januar.

48) Neues Archiv, Erlangen 1795, S. 2 fg. 82.

49) Allgemeiner literarischer Anzeiger, Leipzig 1799, 30. Dezember, S. 2049, 1800, S. 281 fg., 1799, 27. September, 1799, S. 2049, 1799, S. 1510.

50) Widersprecher, II, 1803, 2. Stück, S. 96. 1. Stück, S. 93.

51) Widersprecher, II, 1803, 2. Stück, S. 106. Das Stammkapital aufgebracht durch einen erstmaligen beliebigen Beitrag jeder Buchhandlung; fortlaufender Jahresbeitrag von 1 Reichsthaler. Der Fond hypothekarisiert; nach 10 Jahren Verteilung der Zinsen an schuldlos verarmte Buchhändler, deren Wittwen oder Kinder.

52) Die Netto-Brüder. Ein Lustspiel in einem Aufzuge vom Leibarzt Pantolphi, aufgeführt in der Leipziger Jubilate-Messe 1795. Gedruckt in diesem Jahre.

53) Widersprecher, Bd. II, 1803, 2. Stück, S. 92. 101. 104.

54) Heinzmann, Joh. Gg., Appel an meine Nation über Aufklärung, Bern 1795, S. 257 fg.

55) Bensen, Neues Archiv, Erlangen 1795, S. 73 fg.

56) Heinzmann (s. o. Anmerkung 54), S. 258.

57) Widersprecher, Bd. II, 1803, 2. Stück, S. 105.

58) Allgemeiner literarischer Anzeiger, Leipzig 1800, 20. Februar, S. 282 fg., 1801, 19. Januar, S. 92.

59) Daselbst, 1801, S. 1297 fg.

60) Sur la Protection des Dames, ohne Ort 1801.

61) (Göschen, Gg. Joach.,) Meine Gedanken über den Buchhandel (Leipzig 1802).

62) Palm, Johann Jacob, Beytrag zu den Vorschlägen, welche zu Folge der in der Jubilate-Messe 1802 gehaltenen Buchhändler-Versammlung von jedem Mitgliede des Buchhändlerstandes gefordert worden sind. Erlangen, im August 1802.

Druck von F. A. Brockhaus in Leipzig.

University of Toronto
Library

DO NOT
REMOVE
THE
CARD
FROM
THIS
POCKET

Acme Library Card Pocket
LOWE-MARTIN CO. LIMITED